4° Bavar. 3260 i/1835

Digitized by Google

Bd. 06

7. Ex.

Jnne Oesterreichische Commercial- und Königl. Ungarische
Hofkanzley Decret.

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

des

Unterdonau-Kreises

für

das Jahr 1835.

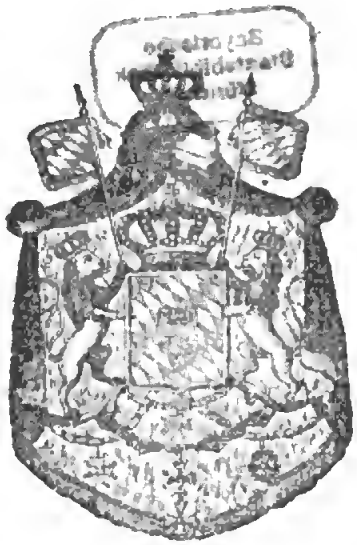

Passau,
gedruckt bei Ambrosius Ambrosi, Buchdrucker, Buchhändler und Lithograph.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 861-2600

Digitized by Google

Königliches Bayerisches

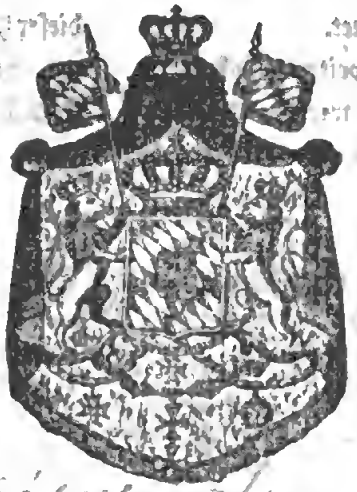

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 1.

Paßau, Montag den 5. Jäner 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1.

(Die außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die dießjährige Industrie-Ausstellung hat rücksichtlich der Tüchtigkeit der eingesendeten Erzeugnisse die Erwartungen übertroffen, und in dieser Beziehung das besondere Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs auf sich gezogen.

Ein vollständiges Bild des gegenwärtigen Standpunktes der bayerischen Industrie vermochte dieselbe jedoch nicht darzubieten. Obwohl frühzeitig kundgegeben und mehrfach in Erinnerung gebracht, sind die betreffenden Bekanntmachungen dennoch der Aufmerksamkeit vieler Fabrikanten und Manufakturisten entgangen, manchen talentvollen, aber schüchternen Gewerbsmann hielt eine allzugroße Bescheidenheit von Einsendung seiner, der Ausstellung vollkommen würdigen Leistungen zurück, die besseren Arbeiten der Zeichnungs- und weiblichen Industrieschulen endlich waren bei Erscheinen der sie speciell berührenden Aufforderung meistens schon an die Schüler und Schülerinnen zurückgegeben.

So fanden sich denn manche wichtige Zweige nur theilweise, manche gar nicht repräsentirt. Diese Erwägung, verbunden mit dem lebhaft ausgesprochenen Wunsche vieler Fabrikanten und Gewerbsleute hat Seine Majestät der König bestimmt, eine außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 huldreichst anzuordnen.

Die eben erwähnte außerordentliche Industrie-Ausstellung wird

I. am 12. Oktober 1835 eröffnet.

II. Das bis dahin mehrfach erweiterte Lokal der gegenwärtigen Ausstellung wird bei diesem Anlasse ausschließend den Erzeugnissen des inländischen Kunst- und Gewerbsfleißes gewidmet werden.

III. Für die Leistungen der technischen Schulen ohne Ausnahme, von den bereits auf 1400 angewachsenen Volkszeichnungsschulen bis zu den drei politechnischen Schulen ist ein geräumiges Gebäude zu gesonderter systematischer Aufstellung ermittelt, ebenso

IV. werden die der Aufstellung würdig gefundenen Leistungen der weiblichen Industrie-Schulen in einer eigenen dafür bestimmten Lokalität zweckmäßig gereihet erscheinen.

V. Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 beschränkt sich gleich jener von 1831 nicht bloß auf sogenannte eminente Kunsterzeugnisse der betreffenden Gewerbe, sie ist vielmehr, wie die dießjährige bestimmt, ein vollständiges Bild der vaterländischen Industrie in ihren gewöhnlichen sowohl, als in ihren außerordentlichen Leistungen darzubieten; und diesem Standpunkte treu räumt sie auch jedem meistermäßig gearbeiteten Produkte des Gewerbfleißes die gebührende Stelle ein.

Jeder Zweig, jedes Gewerbe, erhält seine eigenen ihm ausschließend zugewiesenen Preise, die würdigsten Erzeugniße jedes betreffenden Gewerbes sind daher des Preises versichert, ohne durch aussergewöhnliche Leistungen eines andern Gewerbes verdrängt werden zu können, und den Empfängern von Preismünzen und Preisdiplomen des Jahres 1835 steht, wie jenen des Jahres 1834 das Recht zu, dieser Preise auf ihren Schilden und in ihren Ankündigungen u. s. w. ausdrückliche Erwähnung zu thun.

VI. Nicht minder werden den besten Arbeiten

A. der Volks-Zeichnungsschulen,

B. der Landwirthschafts- und Gewerbsschuschulen, und

C. der polytechnischen Schulen

und den sich durch die Leistungen ihrer Schüler ganz vorzüglich auszeichnenden Lehrern eigene Preise zuerkannt werden.

VII. In gleicher Weise werden die besten Arbeiten der weiblichen Industrieschulen und die sich durch die Leistungen der Schülerinnen vorzüglich bewährenden Lehrerinnen ihrerseits durch Preise belohnt werden.

VIII. Die in dem Jahr 1831 mit Preisen begabten Gewerbserzeugnisse sind weder von der Ausstellung, noch von der Preiswerbung des Jahres 1835 ausgeschlossen. Bei gleicher Preiswürdigkeit zweier Erzeugnisse desselben Gewerbes wird jedoch in diesem Falle der Vorzug dem neuern Erzeugnisse zukommen.

IX. Da die Gegenstände in dem Jahre 1835 streng systematisch aufgestellt und katalogisirt und die Erzeugnisse jedes Gewerbes nach Kreisen und in jedem Kreise wieder nach größern und kleinern Städten, nach Märkten und Landgemeinden geordnet werden sollen, so müssen auch sämmtliche zur Ausstellung bestimmte Gegenstände ohne Ausnahme spätestens am letzten August d. Js. 1835 in den Händen der um die gegenwärtige Industrie-Ausstellung so hochverdienten und auch für die künftige wirksam bleibenden Commission sich befinden und die Concurrenten würden es

sich selbst zuzuschreiben haben, wenn eine verspätete Einbeförderung die Annahme ihrer Erzeugnisse, und somit auch deren Theilnahme an der Preisbewerbung und dem etwaigen Ankaufe Behufs der Verloosung unmöglich machen würde.

X. Der die industriellen Klassen des Landes beseelende treffliche Geist verspricht im Voraus die lebhafteste Mitwirkung zu dem wichtigen, ächt nationalen Unternehmen.

Nicht weniger bürgt das Pflichtgefühl des Lehrerpersonales der technischen Schulen aller Kategorien, für deren eifrigste Bemühungen zu dem vorgezeichneten Zwecke. Jedenfalls aber werden die k. Kreisregierungen Sorge tragen, daß

a) gegenwärtige Bekanntmachung sämmtlichen Fabrikanten und Manufakturisten individuell zugefertigt, den übrigen ihres tüchtigen Betriebes wegen bekannten Gewerbsmeistern aber zu Protokolle eröffnet werde. Ferner werden dieselben Sorge tragen, daß

b) jede mit einem Zeichnungslehrer oder mit einem des Zeichnens kundigen Schullehrer oder Gehülfen versehene Volksschule unfehlbar Arbeiten sämmtlicher an dem Zeichnungs-Unterrichte theilnehmender Schüler zur Vorlage bringe, daß

c) die Einsendungen der Volkszeichnungs-Schulen sich streng auf das diesen Schulen als ausschließender Gegenstand vorgeschriebene, die Grundlage des technischen Unterrichtes bildende Linear- und Ornamenten-Zeichnen beschränken, daß

d) jedes Schullehrerseminar Linear- und Ornamentenzeichnungen sämmtlicher Zöglinge und jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann jede politechnische Schule Probearbeiten jedes einzelnen Schülers sowohl, im Linear- und Ornamenten-Zeichnen, als im Bossiren mit genauer Bezeichnung des Alters und Standes der Jünglinge, dann ihres Kurses liefere, daß endlich

e) jede weibliche Industrie-Schule nebst den ausgezeichneten in feinern Arbeiten auch einige Proben der Leistungen in den gewöhnlichen Handarbeiten, je mit Angabe des Namens und Alters der Schülerinnen überreiche.

Die gegenwärtige, noch unvollständige Ausstellung hat, wie erwähnt, bereits unverkennbare und erfreuliche Beweise des immer fortschreitenden Aufschwunges der bayerischen Industrie gewährt. Sie hat von sorgfältigerer Ausbildung der weiblichen Jugend in den die Industrie so wesentlich unterstützenden weiblichen Arbeiten, von rascher Entwicklung des erst am 16. Februar 1833 begründeten Gebäudes technischen Unterrichtes gezeugt, sie hat bereits überraschende Früchte der kaum in das Leben getretenen Idee dargelegt, durch verbesserten Zeichnungs-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien das Linear- und Ornamenten-Zeichnen in alle Volksschulen zu übertragen, und auf solche Weise dem Talente, wo es sich auch finde, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und der gewerblichen Jugend der gesammten Monarchie die nothwendigsten Vorbedingungen verständigen Gewerbs-Betriebes und fortschreitender Ausbildung zu sichern. Sie hat endlich wiederholt bewiesen, zu welcher Entwicklung auch das Gewerbswesen eines vorzugsweise Ackerbauenden Staates unbeschadet der agrico-

Digitized by Google

len Interessen fähig ist, und wie unter dem Einflusse zweckmässiger von den Mißbräuchen des alten Zunftwesens gereinigter Gewerbsvereine und eines alle Interessen gleichmäßig beachtenden, die Consumenten von den Uebeln des Monopols und die einmal begründeten gewerblichen Existenzen vor einer unverhältnißmässigen Zahl von Mitbewerbern gleichmäßig schützenden Conzessions-Systems der teutsche Gewerbsfleiß Großes zu begründen, und in vielen Zweigen sogar mit dem auf das höchste potenzirten Maschinenwesen des Auslandes zu concurriren vermag.

Sie hat endlich die Industrie des Landes von ihren eigenen Kräften und Leistungen überzeugt, die bemittelten Klassen über den inländischen Ursprung mancher von ihnen bisher als fremd gekauften Artickel und über die billigen Preise der eigentlichen Werkstätte, und die Gutsbesitzer und Landwirthe über den noch immer höchst beträchtlichen Bedarf der inländischen Industrie an ausländischen Rohstoffen, somit über die zweckmäßigste Richtung der Feldwirthschaft und über das Gewinnverheißende mancher bisher gänzlich vernachläßigten Betriebsart belehrt.

Die ganz vollständige Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 im Verbande mit der gesonderten ganz vollständigen Ausstellung der Leistungen sämmtlicher technischer Schulen, dann im Verbande mit den dem Kataloge jenes Jahres beizufügenden statistischen Notizen über Zahl und Umfang der Gewerbe, über Bedarf, Produktion, Import und Export von Rohstoffen aller Art, wird diese Wahrheiten zur vollsten Evidenz bringen, und der Nation ein klares Bild dessen darlegen, was sie ihrem bey jedem Anlaße neu sich bewährenden ernsten und würdigen Sinne, dem pflichttreuen Streben ihrer Kreis-, Distrikts- und Lokalbehörden vor allem aber der erhabenen Lenkung ihres väterlichen, für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe so lebhaft und so großartig wirkenden und schaffenden Monarchen danke. —

München den 19. Dez. 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

2.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Das Besuchen der Kegelbahnen durch Feiertagsschüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom $^{22}/_{29}$. d. M. wurde bestimmt, daß der werk- und sonntags-schulpflichtigen Jugend, da ihr das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt ist, eben deßwegen auch der Besuch der Kegelbahnen nicht gestattet werden könne, so ferne letztere mit Wirthshäusern oder öffentlichen Trinkgelagen verbunden sind.

Hiernach haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden das Weitere zu verfügen.

Paßau den 30. Dez. 1834.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

3.

(Das Erlöschen der Forderungen an die königl. Kassen, und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-**

Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Paßau den 1. Jäner 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

4.

(Konskription der Altersklasse 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der oberste Rekrutirungsrath für den Unterdonaukreis, wird seine öffentlichen Sitzungen zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Konskriptionslisten der Altersklasse 1813, des Ausspruches in letzter Instanz über die Giltigkeit der im Titl III. des Gesetzes bezeichneten Verhandlungen der äußeren Konskriptionsbehörden, so wie über die dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen vom 15. Jänner 1835 an, in dem k. Regierungsgebäude dahier in folgender Ordnung abhalten, und hiemit jedesmal Nachmittags 3 Uhr beginnen.

Donnerstag den 15. Jänner 1835

für den Magistratsbezirk Paßau und
" " Bezirk des Landgerichts Griesbach.

Freitag den 16. Jänner

für das Landgericht Simbach und
" " " Vilshofen.

Samstag den 17. Jänner

für das Landgericht Regen und
" " " Viechtach.

Montag den 19. Jänner
für das Landgericht Altötting und
" " " Eggenfelden.
Dienstag den 20. Jänner
für das Landgericht Straubing und
" " " Mitterfels.
Mittwoch den 21. Jänner
für das Landgericht Burghausen und
" " " Landau.
Donnerstag den 22. Jänner
für das Landgericht Grafenau und
" " " Cham.
Freitag den 23. Jänner
für den Bezirk der Stadt Straubig und
" das Landgericht Wolfstein.
Samstag den 24. Jänner
für das Landgericht Pfarrkirchen und
" " " Wegscheid.
Montag den 26. Jänner
für das Landgericht Kötzting und
" " " Deggendorf.
Dienstag den 27. Jänner
für das Landgericht Paßau.

Man bringt dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zutritt außer den Müttern der Konskribirten nur Männern gestattet sey, und hiebei den Konskribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Konskribirten der Vorzug gebühre, wenn das Lokale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

Paßau den 18. Dez. 1834.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
als oberster Rekrutirungsrath.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

5.

(Beschlagnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahmen folgender Druckschriften als:

„der hessische Landbote, erste Lieferung";
„das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft von Dr. Ludwig Snell, Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1834";
„Polen, geographisch und historisch, mit einer vollständigen Geschichte der Jahre 1830 und 1831, zwei Theile in einem Bande Stuttgart, Johann Scheible's Buchhandlung"; 1834

wurden vom k. Staats-Ministerium des Innern auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Ediktes unter Anordnung des öffentlichen Verbothes und der Konfiskation bestätiget.

Dieß wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 20. Dezember 1834.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekrt.

6.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung in der Stadt Chamm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli d. Js. vorgenommenen Wahl der besondern Mitglieder zur Verwaltung des vereinigten Vermögens der Stadtpfarrkirche zu Chamm, und der Filialkirchen Chammünster, Vilzing und Wilting sind als solche gewählt und von der k. Regierung bestätiget worden:

1. Johann Hilpl, Bauer zu Chammünster,
2. Johann Schirer, Bauer von dort,
3. Franz Seitz, bürgerl. Färber von Chamm, und
4. Wolfgang Kolböck, bürgerl. Lederer in Chamm,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Passau den 25. Dezember 1834.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

7. Nachdem bei der heutigen Versteigerung für das Gantanwesen des Joseph Huber, Strickers von Schöllnach, Landgerichs Vilshofen, kein annehmbares Geboth geschlagen wurde, so wird auf Andringen der Kreditoren erwähntes Gant-Anwesen den 14. Jäner k. Js. wiederholt der öffentlichen Versteigerung im hiesigen Landgerichts-Lokale untergestellt, und Kaufsliebhaber unter den bereits bekannten Bedingnissen hiezu eingeladen.

Den 20. November 1834.

Königl. Land- und Commissionsgericht Passau.

Dr. Arbinger, Landg.-Verweser.

---

8. Auch bei der zweitmaligen Versteigerung des von den Brunnerschen Weberskindern zu March in der Gant eingelösten Anwesens ihres Vaters Anton Brunner hat sich kein Käufer gemeldet.

Man wird daher solches am

Montag den 19. Jäner 1835

zum drittenmale öffentlich versteigern, und macht dieses unter Bezug auf die früheren Ausschreibungen

a) im Unterdonaukreis-Int. Bl. v. J. 1834 St. 37, Nr. 621, und St. 44 Nr. 747;

b) im allgemeinen Anzeiger vom Jahr 1834, St. 75 Nr. 3712 und St. 87 N. 7184,

hiedurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt, daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungs-Preise erfolgen werde.

Den 18. Dezember 1834.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

9. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers der A. Maria Kratzer, Wagners Wittwe in Vilshofen, wird deren freieigenes Anwesen, bestehend aus einem gemauerten 2 gädigen Wohnhause in der oberen Vorstadt, samt Schupfen und realen Wagnerrechte, zusammen auf 3000 fl. gewerthet,

am 21. Jänner 1835

in hiesiger Landgerichtskanzlei nach §. 64 des Hypotheckengesetzes öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, von denen sich Gerichtsunbekannte durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, werden hiezu vorgeladen.

Den 29. Nov. 1834.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

---

10. Nachdem der Kaidersberger Jagdbogen im k. Rentamtsbezirke Kötzting in Erledigung gekommen ist, so wird unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, zu einer neuen Verpachtung geschritten, und hiezu Tagsfahrt auf

15. Jänner

Vormittags von 9 — 12 Uhr festgesetzt.

Es kommen hiebei die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai 1829, so ferne dieselben nicht durch die neueste königl. Verordnung vom 7. Juli vorigen Jahres abgeändert sind, zur Anwendung.

Pachtlustige und Pachtfähige werden zur Verpachtung mit der Bemerkung eingeladen, daß diese Verpachtung im k. Rentamts-Lokale statt finden, und der Zuschlag wie oben bemerkt, unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung, um 12 Uhr geschehen werde.

Den 1. Jäner 1835.

Königl. Rent- und Forstamt Kötzting.

Bedall, Rentbeamter. Buchner, Forstmeister.

---

11. Das unterfertigte k. Landgericht als Verlassenschafts-Behörde der Rentbeamt Schödl'schen Relikten bringt hiemit zur öffentlichen Anzeige, daß bezüglich der bei der Rentamts-Extradition vorgefundenen, bereits aber schon verfallenen vier Landanlehens-Obligationen vom Jahre 1809 mit 24 Zins-Coupons.

1) Regenkreis:

Landanlehens-Partial-Obligation zu 50 fl. mit Nr. 843 ddo. 1. Februar 1810 mit 6 Zins-Coupons von 1811 bis 1816 incluf.

2) Regenkreis:
Landanlehens-Partial-Obligation zu 50 fl. mit Nr. 758 ddo. 1. Februar 1810 mit 6 Zins-Coupons von 1811 — 1816 incluſ.

3) Regenkreis:
Landanlehens-Partial-Obligation zu 50 fl. mit Nr. 759 ddo. 1. Februar 1810 mit 6 Zins-Coupons von 1811 — 1816 incluſ.

4) Regenkreis:
Landanlehens-Partial-Obligation zu 50 fl. mit Nr. 1008 ddo. 1. September 1809 mit 6 Zins-Coupons von 1810 — 1815 incluſ.

ſo wie hinſichtlich der ältern Zinſe von den Gemeinde-Obligationen für das Anlehen von 1796, alle diejenigen, welche irgend einen Anſpruch hierauf und auf Regreß gegen die Rentbeamt Schödl'ſchen Relikten machen zu können glauben, aufgefordert werden, denſelben innerhalb

ſechs Monaten

von dem Tage der Ausſchreibung an, um ſo ſicherer bei dem unterfertigten Gerichte zu liquidiren und ihre Regreß-Anſprüche gegen die benannten Relikten auf dem Rechtswege geltend zu machen, als außer deſſen ihr wirklicher Verzicht auf dieſe Obligationen und auf ihre Entſchädigungs-Anſprüche wider die Schödl'ſchen Relikten angenommen, und die Urkunden kaſſirt werden.

Den 12. Dezember 1834.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

---

12. Auf Anrufen der Gläubiger wird man am Samſtag den 21. Febr. 1835 früh 9 Uhr hier am Amtsſitze das freieigene zum k. Rentamte Deggendorf bodenzinſige auf 872 fl. geſchätzte Anweſen des Joſ. Liebl, Söldners zu Sandgruben bei Metten, wiederholt gerichtlich verſteigern, wozu Kaufsluſtige hiemit eingeladen werden.

Unbekannte Käufer haben ſich über guten Leumund und über ihr Vermögen durch Zeugniſſe auszuweiſen.

Den 24. Dez. 1834.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

13. In Gemäßheit hoher Regierungs-Entſchließung vom 17., erhalten den 28., vorigen Monats, wird Samſtag den 17. Jänner 1835 in dem k. Rentamtslokale die Benützung des ärarialiſchen Arnbrückerjagdbogens in der Revier Draxelsried verpachtet.

Die Verhandlung beginnt Vormittags 10 Uhr und der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden geſchieht vorbehaltlich hoher Genehmigung um 12 Uhr Mittags, Falls nicht ſo eben die Steigerung in dieſer Zeit im Begriffe iſt, in welchem Falle der Letztbiethende den Zuſchlag erhält.

Uebrigens wird noch angeführt, daß in Folge neuerlich allerhöchſter Beſtimmung vom 7. Juli d. Js. die Zuläßigkeit zu Jadpachtungen durch ein jährlich reines Einkommen von mindeſtens 600 fl. bedingt wird, und hiezu

1) Individuen, welche Ackerbau treiben und deren Nahrungsſtand lediglich vom Betriebe der Profeſſion oder eines gemeinen Gewerbes abhängig iſt, dann

2) Gemeindevorſteher, deren Dienſtleiſtungen nur vorübergehend und von keinem Vermögensſtand derſelben abhängig iſt, ausgeſchloſſen ſind.

Viechtach den 24. Dez. 1834.

K. Rentamt Viechtach und Forſtamt Kötzting.

Memmler,	Buchner,
Rentbeamter.	Forſtmeiſter.

III. Dienstesnachrichten.

14.

Der Lehrgehilfe Johann Baptiſt Göttinger zu Vilshofen, wurde zum Verweſer des Lehrer-, Kantor- und Oeganiſtendienſtes in Wieſenfelden ernannt. An deſſen Stelle zu Vilshofen, wurde der Lehrgehilfe Friedrich Sailer von Viechtach verſetzt, und ſtatt deſſen nach Viechtach der Lehr-Dienſt-Exſpektant Max Offner von Altötting als Lehrgehilfe ernannt.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 27. Dez. 1834.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅜	102⅛
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich á fl. 10		
detto detto á fl. 25	114	
detto detto á fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	140	
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	113	112½
Metalliq. à 5% prompt.	100½	100⅜
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	92⅝	92⅛
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1288	1285
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	68	
K. Polnische Loose promt.		99⅛
detto detto 2 mt.		99¾

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 12. Dezember 1834.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	9	—
Hühner, junge, das Paar	—	18	—
Kapaunen, das Stück	—	24	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	6	—
Spanferkel, das Stück	—	45	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	5	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	28	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 3. bis 9. Jäner 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. 35 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 35 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	4	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	2½
Ein Groschenwecken	—	29	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	hl	Vierl. fl.	kr	hl	Sechz fl.	kr	hl	Drei-sziger. fl.	kr	hl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	2	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 27. Dez. 1834.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Otl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	—
„ „ „ 4 „	1	8	—
„ „ „ 6 „	1	28	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	3
„ „ „ 6 „	2	11	2
„ „ „ 9 „	3	17	1
„ „ „ 12 „	4	23	1

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Zum Rest. Bleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 24ten Dez. 1834.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	10	30	10	—	9	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 24ten bis 30. Dez. 1834.	Waizen	—	277	277	277	—	12	—	11	4	9	50
		Korn	—	32	32	32	—	9	42	9	27	9	—
		Gerste	—	179	179	179	—	9	40	9	13	8	30
		Haber	—	11	11	11	—	6	12	5	50	5	24
Dingolfing . .	Vom 23ten Dez. 1834.	Waizen	—	35	35	35	—	11	30	11	15	11	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	30	9	15	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	—	8	45	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	30	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 22ten bis 27. Dez. 1834	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 22ten bis 29. Dez. 1834.	Waizen	—	63	63	63	—	12	—	11	45	10	40
		Korn	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	163	163	163	—	9	30	9	—	8	45
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 24ten Dez. 1834.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	12	28	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	8	—	7	47	7	40
		Haber	—	17	17	17	—	5	12	4	38	4	33
Paßau	Vom 23ten bis 30. Dez. 1834.	Waizen	—	6	6	6	—	13	—	12	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	45	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	1	3	4	4	—	6	24	6	12	—	—
Pilsting . . .	Vom 30ten Dez. 1834.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	9	—	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 13ten bis 20. Dez. 1834.	Waizen	26	163	189	149	40	11	39	11	9	10	30
		Korn	—	14	14	6	8	9	12	9	6	9	—
		Gerste	9	21	30	25	5	9	45	9	9	8	16
		Haber	13	8	21	21	—	5	57	5	34	5	26
Vilshofen . . .	Vom 31ten Dez. 1834.	Waizen	68	57	125	188	37	12	30	11	48	10	—
		Korn	3	4	7	4	—	9	15	8	37	8	—
		Gerste	7	10	17	12	5	9	—	8	58	8	48
		Haber	—	7	7	2	—	5	24	5	21	5	15

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 2.

Paßau, Montag den 12. Jäner 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

15.

An sämmtlich k. Landgerichte und Rentämter des Unterdonaukreises.

(Die Zuschüsse aus Kreisfonden für Bezirkswegbauten betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Obermainkreises ergangene allerh. Entschließung vom 15. dieß bezeichneten Betreffs wird den k. Landgerichten und Rentämtern dieses Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in nachstehender Abschrift bekannt gegeben.

Paßau den 28. Dez. 1834.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Kreisregierung wird auf ihre Berichte, bemerkten Betreffs vom 10. Febr. und 5. August d. Js. nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehende Entschließung ertheilt.

Für den Zweck der Zahlungs- und Verrechnungs-Einweisung bewilligter Kreisfondszuschüsse für Bezirks-Wegbauten ist von einem speziellen Verwendungs-Ausweise Umgang zu nehmen, und die einschlägige Ausgabspost lediglich mit der Empfangsbescheinigung der Vertreter der betreffenden Gemeinde, oder im Falle einer Distrikts-Konkurrenz der Distriktskassiere zu belegen, wobei übrigens vorausgesetzt wird, daß die Verwendung des Beitrages aus Kreismitteln aus der zu legenden Wegbaurechnung genau hervorgehe, und die Kreisregierung durch deren Einsicht die Ge-

wißheit darüber erlange, daß die bewilligten Unterstützungen ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden seyen.

Die bei Vizinal-Wegbauten für gemeindliche Angelegenheiten erlaufenden Diäten und Reisekosten für Inspektion und Augenschein-Vornahme k. Baubeamten sind in Konformität des §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825 aus dem gemeindlichen Baufonde zu vergüten, und es haben sich sonach auf diese Bauten, wo die Wirksamkeit und Beihülfe des Staats sich lediglich in technischer und polizeilicher Beziehung äußert, die für Offizial-Geschäfte bewilligten Aversa der Baubeamten nicht zu erstrecken.

München den 15. Dezember 1834.

16.

An sämmtliche Konskriptions-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Behandlung der Einstandssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript vom 14/19 d. M. ist festgesetzt worden, daß jeder zur Dienstleistung eintrettende Einsteher

a) weder bei Freiwilligen,

b) noch bei den durch das Gesetz gebotenen und daher gewöhnlich als Offizialsache behandelten Einstellungen zur Cautions-Ergänzung verbindlich sey, daß vielmehr bei den ersteren nur demjenigen, welcher für sich einen Ersatzmann stellen will, die Cautions-Ergänzung obliege, bei den Einstellungen der zweiten Art dagegen nach §. 58 des Heerergänzungs-Gesetzes und nach §. 83. der Vollzugs-Vorschriften erforderlichen Falles an den Einstands-Kapitals-Rest, so weit solcher zureicht, sich gehalten werden müsse.

Was die Anwendung des Konskriptionsstempels bei Einstellungen betrifft, so ist solche lediglich darnach zu bemessen, ob ein neuer Einstands-Vertrag zwischen Einstellern und Einstehern abgeschlossen werde, indem dort, wo das Geschäft der Einstellung blos zur Sicherstellung und Erledigung des ursprünglichen Einstands-Contraktes vor der Militär-Behörde als Offizial-Sache behandelt wird, die nochmalige Adhibirung des Konskriptions-Stempels nicht nothwendig erscheint.

Hiernach ist sich genauest zu achten.

Paßau den 30. Dec. 1834.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

17.

(Die Wahl für Kirchen-Verwaltungs-Stellen zu Paßau betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 vorgenommenen Wahl der Mitglieder zu der Verwaltung des Kirchenvermögens in der Stadt Paßau sind als solche gewählt und von Seiner königl. Majestät allergnädigst bestättiget worden, und zwar

I.

Für die Stadtpfarrei St. Paul.

1. Gastgeber Franz Sittl,
2. Gastgeber Max Birett,
3. Fragner Joh. Nep. Weninger,
4. Kaufmann Ignaz Harslem,
5. Wirth und Metzger Franz Saxinger,
6. Gastgeber Karl Schmerold,
7. Gastgeber Ign. Salzinger,
8. Gastgeber Joh. Bapt. Harslem,

Digitized by Google

II.

Für die Stadtpfarrei St. Severin.

1. Bäcker Ulrich Schreitmüller,
2. Lederer Franz Kuchler,
3. Bäcker Michael Rathgeber,
4. Seifensieder Jos. Mayer,
5. Gastgeber Jos. Ziegler,
6. Lederer Bartlmä Irlbäck,
7. Lederer Ign. Sttl,
8. Gastgeber Joh. Stadler.

III.

Für die Stadtpfarrei St. Bartholomäus.

1. Fragner Joseph Spitzlbachmaier,
2. Bäcker Joh. Spitzlbachmaier,
3. Gastgeber Mich. Zechmann,
4. Bäcker Anton Stopfer,
5. Weinwirth Leop. Sturm,
6. Krämer Jos. Weninger,
7. Wirth Andrä Wenzl,
8. Wirth Peter Huber,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Passau den 2. Jäner 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

18.

(Den Flachsbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der fürstlich Schwarzenbergische Revierförster Friedrich Freiherr von Löffelholz Colberg hat im Verlage von Riegel und Wießner zu Nürnberg eine katechetische Schrift unter dem Titel:

„Der Anbau des Flachses, und die Zurichtung desselben zum Handels-Gute"

herausgegeben, nnd das General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, und auf den Grund der Gutachten derselben als zweckmäßig, und zur Verbreitung empfehlungswerth erklärt.

Indem man dieses in Folge Ministerial-Auftrages vom 18. dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird das bezeichnete Werkchen zur Abnahme hiemit empfohlen.

Paßau den 27. Dez. 1834.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär

19.

Bekanntmachung.

(Das Depositenwesen betreffend.)

Der unterfertigte königl. Gerichtshof hat die Wahrnehmung gemacht, daß die k. Untergerichte hinsichtlich der Hinausgabe der gerichtlich deponirten Gelder nicht immer mit jener Sorgfalt verfahren, welche der Rücksicht einerseits auf das Interesse der Eigenthümer, andererseits auf die bestehende Haftung der k. Beamten und des k. Aerars entspricht.

Jahre lang werden solche Gelder, besonders von kleinen Beträgen, die längst zur Hinausgabe reif sind, in den gerichtlichen Büchern und Kassen fortgeschleppt, weil der Eigenthümer sich nicht meldet, oder nicht bekannt seyn soll; oder weil dieser das fernere Liegenbleiben seiner Gelder bei Gericht zu seiner Bequemlichkeit oder Sicherheit wünscht.

Die k. Untergerichte werden auf diesen Uebelstand mit der Weisung aufmerksam gemacht, sorgfältig darauf bedacht zu seyn, sich aller zur Hinausgabe gereifter Depositen immer rechtzeitig zu entledigen.

Insbesondere sind bekannte Eigenthümer vom Amtswegen vorzuladen, und zur Empfang-

nahme ihrer Gelder anzuhalten; unbekannte Eigenthümer aber sind aus den vorhandenen Gerichtsakten, durch geeignete Nachfrage und nöthigenfalls auf dem Wege öffentlicher Ladung auszuforschen.

Nach den bisherigen Erfahrungen hat jenes Unbekanntseyn des Eigenthümers seinen Grund meistens in der anfänglichen mangelhaften Bezeichnung und Eintragung desselben in den ämtlichen Büchern und Rechnungen, dann in der Thatsache, daß den bei eintretender Erledigung von Schulden, oder Verlassenschafts-Massen sich häufig ergebenden kleinen Resten und Ausbrüchen nicht die fernere ämtliche Aufmerksamkeit gewidmet und bis zu ihrer Wegräumung fortgesetzt wird, in dessen Folge erst nach Jahren Erforschungen eintreten müssen, die oft ebenso mühsam als zum Nachtheile der Eigenthümer vergeblich sind.

Der unterfertigte k. Gerichtshof vertraut dem Pflichteifer der k. Gerichtsbeamten, daß auch diese Gebrechen künftig sorgfältig vermieden werden, und wird bei vorkommenden Anläßen strenge darauf sehen, daß der gegenwärtigen Weisung vollständig entsprochen werde.

Straubing am 3. Jänner 1835.

Königl. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

v. Molitor, Präsident.

Mayer, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

20. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des bürgerl. Schuhmachers Franz Sageder dahier am obern Sand Nro. 414 mit der Aussicht auf den Inn, im Schätzungswerth von 1600 fl. und dessen gemauerten Laden Nro. 2. im Schätzungswerthe von 350 fl. an der Promenade, Haus und Laden einzeln Mittwoch den 18. Februar 1835 im hiesigen Stadtgerichts-Lokale (Kommissionszimmer Nr. 2.) nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffenlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 30. Dec. 1834.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schöller, Accessist.

---

21. In Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis wird Michael Hinterholzner Estererbauerssohn von Eschlberg d. G. hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a Dato vor dem unterfertigten k. Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und gegen die wider ihn vorhandene Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens sich zu verantworten.

Den 6. Dez. 1834.

Königliches Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

22. Nachdem sich für das Haus des vormaligen Mehlbers Johann Leyerer am 24. dieß kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dasselbe wiederholt auf

Donnerstag den 5. Februar 1835

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im dießseitigen Amtszimmer zum Verkaufe ausgeboten, wozu die Kaufsliebhaber einladet

Am 30. Dez. 1834.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lit. Müller, Direktor.

Herold.

Digitized by Google

23. Den Hinterſaſſen des Adelich von Fallot Gemeinerſchen Patrimonialgerichts Mariakirchen ſind über nachſtehende Kapitalien die Urkunden zu Verluſt gegangen.

Auf Anrufen des genannten Patrimonialgerichts wird daher der unbekannte Inhaber der fraglichen Urkunden aufgefordert, dieſe binnen ſechs Monaten a dato bei dem unterfertigten Landgerichte vorzulegen, widrigenfalls dieſelben für kraftlos erklärt werden.

Nro.	Schuldgattung	Kataſter-Nummer.	Größe des Kapitals.	Urkunden			Zinszeit.
				Tag	Monat	Jahr	
	Unterthans-Anleben vom Jahre 1796						
1	Für die Unterthanen der ehemaligen Hofmarkt Mariakirchen	$^{548}/_{712}$	115 fl. 50 kr.	23.	Dec.	1796	4%
2	für dieſelbe	331	266 fl. 15 kr.	25.	Aug.	1796	4%

Am 29. Dezember 1834.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer.

24. Auf dem Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Georg Weiß, Zimmermeisters und Häuslers zu Haarbach, bestehend zu Dorf in einem gezimmerten Wohnhaus mit angebauter Stallung und Schupfe, in einem Backofen und Schöpfbrunnen, zu Feld in einem 1½ Tagwerk großen mit Obstbäumen besetzten Hausgarten, und in 3 Tagwerk Aeckern, nach der Schätzung am 29. k. Mts. Jänner allhier im Landgerichtsgebäude von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags gegen baare Bezahlung zum erstenmal versteigert, und unter dem Schätzungswerth von 494 fl. nicht losgeschlagen werden; das Uebrige wird bei der Versteigerung selbst kund gegeben werden. Uebrigens haben sich die Käufer über ihr Vermögen, Leumund, und Entlassung aus dem Militär-Verbande gehörig auszuweisen.

Den 28. Dec. 1834.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

25. Da die unbekannten Inhaber der unterm 31. July v. J. im Unterdonaukreisblatte v. J. 1834 St. 32 §. 528, St. 36 §. 605, St. 40 §. 669 und im allgemeinen Anzeiger Stück 64 S. 1028, Stück 72 S. 1150, Stück 80 S. 1302 ausgeschriebenen zu Verlurst gegangenen Staatsschuld-Urkunden der Stiftungen hiesigen Landgerichts, diese weder hieher ausgehändiget, noch sich über den rechtmässigen Besitz solcher inner dem 6 monatlichen Termine ausgewiesen haben, so werden dieselben hiedurch für kraftlos erklärt.

Am 2. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Chamm.

Dr. Reber, Landrichter.

26. In der Verlassenschaftssache des verstorbenen Herrn Pfarrers Mitterhuber zu Jedersburg werden die zur Massa gehörigen Effekten, bestehend in Hausgeräthen aller Art, Meubels, Betten, Leinwand, einigem Silberzeug, Wäsche, Kleidungsstücken, mehrern Büchern, Getreide-, Holz- und andern Vorräthen, dann einigen Stück Rindvieh öffentlich

am 22. dieses Monats

im Pfarrhofe zu Jedersburg gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbiethenden versteigert.

Am 2. Jäner 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhamer, Landrichter.

---

27. Am 29. v. Mts. November fand sich für die Grundstücke des Johann Schillinger Inwohners zu Lintach kein Kaufsliebhaber bey der Versteigerung ein, daher diese Grundstücke am 30. k. Mts. Jäner von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags im Landgerichtsgebäude allhier zum zweitenmale in der Art versteigert werden, wie solche unterm 4. v. Mts. November im 46ten Stück des Intelligenzblattes des Unterdonaukreises vom 17. November d. J. Nro. 791 sind ausgeschrieben worden.

Den 22. Dez. 1834.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

III. Dienstesnachrichten.

28.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 2. Jäner 1835 wurde der Lehr-, Meßner- und

Kantordienst zu Zimmern k. Landgerichts Eggenfelden dem Lehrprovisor Georg Hillivaintner zu Aicha an der Donau, k. Landgerichts Vilshofen, definitive verliehen.

VI. Nichtämtlicher Artikel.

29.

Anzeige für Schulinspektoren und Lehrer.

700 Aufgaben zum Zifferrechnen in geordneter Stufenfolge für zahlreiche Schulen und einzelne Schüler Nro. I. für die Hand des Lehrers mit den Auflösungen Preis 15 kr.

Dieselben Aufgaben Nro. II. für die Hand der Schüler auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit. Preis geb. 9 kr.

Mit Bestellungen hierauf wendet man sich in frankirten Briefen an den Verfasser Augustin Engelbrecht, Lehrer in Paßau, Nro. 119.

30. Paßau. Von der in diesem Jahre erscheinenden Original-Ausgabe von

Schillers sämmtlichen Werken in 12 Oktav-Bänden, Velinp. mit 12 Stahlstichen als Titelbilder"

sind Druckproben unentgeldlich bei uns zu erhalten. Diese Ausgabe wird in 4 Lieferungen, von drei Bänden jede, erscheinen und die erste Lieferung Ostern 1835, die zweite im Herbste 1835, die 3te und 4te im Jahre 1836 ausgegeben. Der Subscriptionspreis ist 4 fl. 12 kr. für die Lieferung. Bei Vorauszahlung findet ein Pränumerationspreis von 13 fl. 20 kr. für alle 12 Bände zusammen statt. Zur Annahme von Subscription und Pränumeration empfiehlt sich

Pustet'sche Buchhandlung
(Neumarkt) und
Fr. Winkler,
Buchhändler und Antiquar
(Residenzplatz).

31.

In der lithographischen Anstalt des A. Ambrosi ist vorräthig zu haben:

Die Behufs des Abfertigungs-Verfahrens bei den Hauptzollämtern mit Niederlagen vorgeschriebenen ganz neuen

a. Auszüge aus dem Begleitschein- oder Deklarations-Register;

b. Abmeldungen aus der Niederlage, das Buch á 36 kr.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

32.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 31. Dez. Franz von Paula Georg, ehelich des Herrn Franz von Paula Stowitzer, b. Apotheker in Nro. 185. Den 2. Jän. 1835. Ein ausserehl. Knabe.

Gestorben: Den 25. Dez. Theresia Buchbauer, Hausbesitzers- und Sackträgerstochter in Nro. 61 an der Abzehrung, 27 Jahre alt. Den 2. Jän. 1835. Ein ausserehel. Knabe, todtgeboren.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 24. Dez. Maria Eva, ehel. Kind des Joh. Bär, b. Hufschmied. Den 28. Maria

Elisabetha Franziska Aloisa, ein außerehel. Kind Den 28. Ein nothgetaufter Knabe des Herrn Andr. Kühbacher, b. Magistratsrath u. Kaufm. Den 30. Franz Paul, ein außerehel. Kind.

Gestorben. Den 11. Dez. Simon Ecker, Pferdeknecht in Nr. 249 dahier, 46 J. alt, am Brand. Den 21. Michael Brandstetter, pension. Postbriefträger, 84 J. alt, an Entkräftung. Den 25. Josepha Gildl, Pfründnerin im Lazarethe, 74 J. alt, am Schlagfluß. Den 28. Ein nothgetaufter Knabe des Herrn Andreas Kühbacher, b. Magistratsrath und Kaufmann, an Schwäche. Den 29. Maria Hofer, Zimmermanns-Wittwe, 79 J. alt, an Altersschwäche. Den 29. Jungfer Katharina Köppl, k. Kirschnerstochter von hier, 67 J. alt, an Lungenentzündung.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 27. Dez. Theres Maria, ehel. Kind des Jos. Poscher, b. Wirth in Nr. 2.

Gestorben. Den 17. Maria Anna, ein außerehel. Kind, an Abzehrung u. Fraisen, 8 W. alt.

Bemerkung. Die im Stück I. §. 8. enthaltene Verkaufs-Ausschreibung, das Bruner'sche Anwesen zu March betr., ist vom k. Landgerichte Cham wieder abgeschrieben worden, und daher ungültig.

VI. Augsburger Cours vom 3. Jän. 1834.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅜	102
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	140	
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	113	
Metalliq. à 5% prompt.	100½	100¼
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	92	91¾
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1286	1283
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		
K. Polnische Loose promt.	100	99½
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 12. Dezember 1834.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	2
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Gtnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	9	—
Hühner, junge, das Paar	—	18	—
Kapaunen, das Stück	—	24	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	6	—
Spanferkel, das Stück	—	45	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	28	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 9. bis 15. Jäner 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 11 fl. 35 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 35 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	1	2
Eine Kreutzersemmel	—	6	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	2	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	1	3
Ein Sechspfenningwecken	—	14	—	2¼
Ein Groschenwecken	—	28	1	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	hl	Vierl. fl.	kr	hl	Sechs fl.	kr	hl	Dreissiger. fl.	kr	hl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	56	—	—	29	—	—	7	1	—	3	2
Pollmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Nachmehl	1	2	—	—	15	2	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	7	—	—	16	3	—	4	—	—	2	—

IX. Straubinger Brod-Satz v. 3. Jän. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr	—	21	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	31	2
„ „ „ 4 „	1	10	—
„ „ „ 6 „	1	31	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	6	1
„ „ „ 6 „	2	12	3
„ „ „ 9 „	3	19	—
„ „ „ 12 „	4	25	2

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorläger Rest. Schäfl	Zufuhr Neue Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest bleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 31ten Dez. 1834.	Waizen	—	1	1	1	—	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	10	21	10	12	9	36
		Gerste	—	11	11	11	—	9	18	9	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 30ten Dez. bis 5. Jän. 1835.	Waizen	—	119	119	119	—	11	45	10	57	9	30
		Korn	—	21	21	21	—	10	15	9	45	9	—
		Gerste	—	43	43	43	—	9	48	9	20	8	42
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	5	—	—	—
Dingolfing . .	Vom 30ten Dez. 1834.	Waizen	—	54	54	54	—	12	—	11	30	11	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	18	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	9	24	8	48	8	30
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	5	42	5	15
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 3. Jän. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	12	—	—	—	12	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	14	14	14	—	8	—	—	—	7	42
		Haber	—	5	5	5	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 29ten Dez. bis 5. Jän. 1835.	Waizen	—	48	48	48	—	12	—	11	15	10	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	213	213	213	—	9	45	9	8	8	36
		Haber	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 31ten Dez. 1834.	Waizen	—	21	21	21	—	13	—	12	6	11	—
		Korn	—	7	7	7	—	9	—	8	36	8	24
		Gerste	—	37	37	37	—	8	12	8	—	7	45
		Haber	—	18	18	18	—	4	48	4	28	4	—
Paßau	Vom 23ten Dez. bis 5. Jän. 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	10	—	9	36	9	30
		Gerste	—	72	72	72	—	9	54	9	34	9	24
		Haber	—	5	5	5	—	6	24	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 5ten Jän. 1835	Waizen	—	10	10	10	—	11	15	—	—	11	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	9	15	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 27ten Dez. bis 3. Jän. 1835.	Waizen	40	549	589	546	43	10	59	10	30	9	52
		Korn	8	53	61	59	2	9	8	9	—	8	43
		Gerste	5	199	204	120	84	9	29	9	45	8	23
		Haber	—	92	92	92	—	5	59	5	43	5	28
Vilshofen . . .	Vom 5ten Jän. 1835.	Waizen	37	543	580	217	163	12	—	11	30	10	12
		Korn	—	5	5	1	4	—	—	8	30	—	—
		Gerste	5	11	16	8	8	8	6	7	15	6	9
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

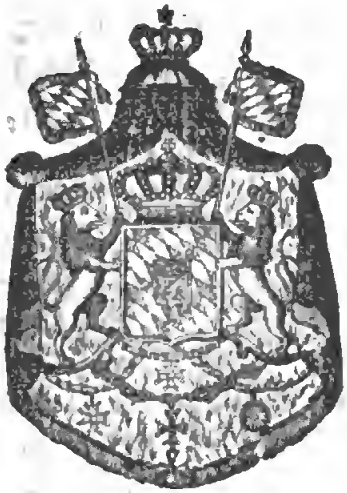

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 3.

Paßau, Montag den 19. Jäner 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

33.

(Vergiftungen durch Würste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da beinahe jedes Jahr Vergiftungen durch Würste vorkommen, so wird in Folge Ministerial-Rescripts vom 26. v. Mts. die nachfolgende Belehrung über diesen wegen seinen Folgen für die Gesundheit und das Leben der Menschen höchst wichtigen Gegenstand hiedurch bekannt gemacht.

„Die Wurstvergiftungen kommen vorzüglich „gegen Ende Winters und im anfangenden „Frühling vor. Das Gift entsteht durch eine „eigenthümliche Zersetzung der Wurstmasse, „welche vorzüglich in deren Mitte statt findet; „daher kommt es auch hie und da vor, daß „von mehreren Personen, welche von derselben „Wurst gegessen haben, die einen gefährlich, „die andern wenig oder gar nicht erkranken. „Solche Fälle sind dann geeignet, Zweifel „gegen die Annahme einer Wurstvergiftung „zu erregen, die bei dem Landvolke oft so fest „wurzeln, daß man Fälle kennt, wo der hin„zugerufene Arzt einzig deshalb wieder ver„abschiedet wurde, weil er behauptete, die „Krankheit rühre vom Genusse verdorbener „Würste her, oder wo die vorgeschriebenen „Arzneien bloß deßwegen nicht gebraucht wur„den, weil sie gegen verdorbene Würste ver„ordnet seyen, so wie einen Fall, wo die „Mutter einer Vergifteten, um den Gegen„beweis der Vergiftung zu führen, Ueberreste „von verdorbenen Würsten aß, und diese Keck„heit mit dem Tode büßte. Die Vergiftungen „werden vorzüglich verursacht durch die soge„nannten Plunzen, durch Hirn-, Leber- und „Blutwürste. Durch Brat- und Knakwürste „sind nie Vergiftungen vorgekommen. In

„der Regel sind diese schädlichen Würste un„vollkommen, schlecht geräucherte; doch hat „man auch schon von ungeräucherten tödtliche „Wirkungen gesehen. In solchen Fällen war „ohne Zweifel schon im Blute und Fette der „noch lebenden Schweine eine Neigung zur „Zersetzung vorhanden. Von Einfluß auf „die Erzeugung des Wurstgiftes ist auch die „Art des Verwällens oder Versiedens; werden „die Würste nur geschwind in heißes Wasser, „das nicht die Siedhitze hat, getaucht, so er„zeugen sie es leichter, als wenn man sie förm„lich absiedet. Ferner ist von Einfluß die „größere oder geringere Festigkeit der Wurst„masse; ist die Wurstmasse halb flüssig, wie „ihr oft Kesselbrühe oder auch Milch beigemischt „wird, so ist sie zur Zersetzung sehr geneigt, „während Würste, die mit einer festen Masse „vollgestopft sind, nie eine schädliche Beschaf„fenheit annehmen. Dicke Würste bereiten „leichter das Gift, als dünne, die beim Räu„chern gehörig durchdrungen werden können."

„Um Wurstvergiftungen zu vermeiden, sind „hauptsächlich folgende Vorsichtsmaaßregeln zu „beobachten: Damit nicht schon in den leben„den Schweinen eine Neigung zur Versetzung „sich entwickle, sey man bei deren Fütterung „behutsamer. Für die Schweine hält man „bei uns Alles für gut genug. Das Spül„wasser, worein das Kehricht Alles dessen, was „im Hause verzehrt wird, kommt, ist ihr Ge„tränke; oft ist es ganz sauer, wenn es län„gere Zeit steht. Man reiche ihnen regelmäßig „frisches Wasser; man sperre sie nicht, um „ihre Mastung zu befördern, Tag und Nacht „in ihre Ställe ein, wo sie sich kaum umdre„hen können, sondern lasse sie des Tages ein „paar Stunden herumlaufen. Wo möglich „gebe man ihnen auch Eicheln; denn zu beach„ten ist es, daß Wurstvergiftungen besonders „da vorzukommen pflegen, wo es an Eichen„waldungen fehlt."

„Wilde Kastanien werden ihnen auch gut „kommen. Wird ein krankes oder verdächtiges „Thier geschlachtet, so lasse man das Blut „und die Leber desselben unbenützt, oder ver„speise wenigstens die letztere bald, und nicht „erst zu Würsten verarbeitet. Nie sollte man „den Magen und den Mastdarm des Schweines „zur Bekleidung von Würsten benützen, am „wenigsten solcher, die man nicht gleich ver„speisen, sondern räuchern will."

„Die Wurstmasse besitze immer eine ziem„liche Festigkeit; ganz zu verwerfen ist die„jenige, womit man häufig die Plunzen füllt, „wobei man Hirn, Leber, Lungen, Milz, „Wecken, Salz, Pfeffer, Piment und sonst „noch alles zusammen wirft. Würste, zu „denen man von der Hirnmasse nimmt, soll„ten immer möglichst bald verspeist werden „nie darf man sie räuchern. Beim Verwäl„len der Würste tauche man sie nicht nur „schnelle in heißes Wasser, sondern lasse sie „so lange in siedendem Wasser, bis sie völlig „davon durchdrungen seyn können. Nach dem „Verwallen kühle man sie in anderem Wasser „ab, nnd beschwere und presse sie, damit die „kleinen Höhlen, die durch das Eindringen der „Wasserdünste beim Verwällen darin entstehen, „wieder beseitiget werden. Dann sorgt man, „daß die Würste bald in den Rauch kommen. „Beim Räuchern aber ist eine Hauptsache, daß „die Würste einem gleichförmigen Rauche aus„gesetzt werden. Wenn sie satt geräuchert „sind, bewahre man sie an einem luftigen „Orte auf, und hüte sie vor der abwechselnden „Einwirkung von Wärme und Kälte. End„lich sey man wachsamer beim Verzehren der „Würste auf ihren Geschmack und Geruch und „sonstige Beschaffenheit. Die Würste, welche

Digitized by Google

„in die gifftige Verderbniß übergegangen sind,
„sind ganz oder zum Theile vorzüglich in ihrem
„Innern schmierig, haben einen sauern oder
„bittersauern oder ranzigen (scharffettigen)
„Geschmack, und einen widerlichen eiterartigen
„Geruch. Wo man im Geringsten etwas der
„Art bemerkt, lasse man die Würste liegen."

Paßau den 6. Jäner 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

An sämmtlich k. Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Vergiftungen durch Würste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf obige Bekanntmachung werden zufolge Ministerial-Entschließung vom 26. Dezember vor. Js. bezeichneten Betreffs sämmtliche Polizeibehörden zu genauer Einhaltung der dießfalls bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften, und insbesondere zu Anordnung einer gehörigen Beschau für die auf öffentlichen Märkten und andern öffentlichen Orten feilgebotenen Würste angewiesen.

Paßau am 6. Jäner 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

34.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schul-Inspektionen, Magistrate und Gemeinde-Vorstände.

(Die allgemeine Verbreitung der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. geheime Rath v. Upschneider zu Münn hat sich an das unterfertigte Regierungs-Präsidium mit einer Zuschrift gewendet, welche, da sie einen sehr wichtigen und gemeinnützigen Gegenstand betrifft, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Erzeuguug des Zuckers aus Runkelrüben ist auf den Grund vielfach gemachter Erfahrungen hierin als wohlfeil und ergiebig bezeichnet; dieselbe verdient die regste Theilnahme um so mehr, da hiedurch der Kultur und Fabrikation eine ergiebige Erwerbsquelle eröffnet wird.

Man empfiehlt daher sämmtlichen k. Landgerichten, Distrikts-Schulbehörden, Magistraten und Gemeinde-Vorständen diesen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit.

Der nachstehenden Zuschrift ist die möglichst größte Publicität zu verschaffen, und daher auch deren Aufnahme in die bestehenden Lokalblätter zu verfügen.

Paßau den 8. Jäner 1835.

Präsidium
der königl. Regierung des Unterdonaukreises.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Schon seit 24 Jahren beschäftige ich mich mit der Bereitung des Zuckers — anfangs aus dem Safte von mehreren tausend Ahornen, — dann aus Kartoffeln, und nun aus Runkelrüben.

Viele Versuche wurden gemacht, — alle waren lehrreich — und nun stehe ich am Ziele.

Die Erzeugung des Zuckers aus Runkelrüben ist die ergiebigste, die wohlfeilste, und diejenige, welche einer Nation, die viel Grund und Boden besitzt, die größten Vortheile gewährt.

In allen europäischen Staaten und auch in Bayern vermehrt sich der Zuckerbedarf von Jahr zu Jahr.

Digitized by Google

In Bayern werden dermaleu jährlich gegen 80,000 Zentner Zucker eingeführt, und dafür gegen vier Millionen Gulden an's Ausland bezahlt.

Dieser fortwährende jährliche Geldausfluß kann nur die nachtheiligsten Folgen für unser Vaterland haben.

Es ist demnach wünschenswerth, das der nöthige Zucker selbst im Inlande erzeugt werde; die Möglichkeit, dieses zu thun, liegt vor Augen.

Von einem — mit Runkelrüben angebauten Tagwerke Ackerland lassen sich nach vorliegenden Erfahrungen vier Zentner Zucker gewinnen.

Wenn der jährliche Bedarf an Zucker für Bayern 80,000 Zentner ist, so reichen 20,000 Tagwerke hin, um die ganze Nation mit dieser Waare zu versehen.

Gerne will ich, nachdem nun vieljährige Erfahrungen vor mir liegen, — mich bestreben, diesen — meines Erachtens höchst nützlichen landwirthschaftlichen Industriezweig in meinem Vaterlande allgemein verbreiten zu helfen.

Sechs bis siebenhundert Landwirthe sind doch allmählig zu gewinnen, welche sich nicht allein mit dem Anbaue der hiezu vorzüglich geeigneten Runkelrüben, sondern auch mit der Bereitung des Syrups, und auch des Rohzuckers aus demselben beschäftigen.

Der Unterricht hiezu wird, wie bisher, in meiner Runkelrübenzuckerfabrike zu Obergiesing unentgeldlich fortgesetzt.

Diese Landwirthe sind nach und nach mit Erwägung aller Lokal- und Personal-Verhältnisse auszuwählen.

Ich kann dieselben, wenn es anderswoher nicht besser und wohlfeiler möglich ist, mit dem nöthigen Runkelrüben-Saamen, dann auch mit den erforderlichen Geräthschaften versehen, damit jede unnöthige übereilte Ausgabe vermieden wird.

Vorzüglicher Bedacht muß genommen werden, daß dem Landwirthe alle Abfälle aus der Runkelrüben-Zuckerfabrikation zu gut kommen.

Um diesen Zweck ohne viele Weitläufigkeit zu erreichen, dürfte es wünschenswerth seyn, daß das hochverehrliche Präsidium der königl. Kreis-Regierung die untergeordneten Landgerichte und auch die Rentämter, weil manchmals die Grundkataster eingesehen werden müssen, auf diese Unternehmung aufmerksam mache.

Zweckdienlich wird es auch seyn, wenn die königlichen Schul-Inspektionen mit den ihnen untergeordneten Lehrern davon gleichfalls in Kenntniß gesetzt werden.

Diese Behörden sollen in dieser Hinsicht mit keiner Schreiberei belästigt, sondern nöthigenfalls nur um mündliche Notizen angegangen werden.

Ich will, wenn es für nöthig erachtet wird, bei der Einführung dieses landwirthschaftlichen Industrie-Zweiges in Bayern mit umsichtiger Sorgfalt über Alles wachen.

Bayerns Wohlstand kann nur gewinnen, wenn bei selbst erzeugtem Zucker jährlich vier Millionen Gulden im Inlande zurückgehalten werden; die Gelegenheit zur nützlichen Arbeit in Grund und Boden wird sich vielfacher darbieten, und nützliche Kenntnisse in der Bearbeitung Grund und Bodens werden bei den Landleuten sich mannichfaltiger entwickeln.

Ich bitte das hochverehrliche Präsidium der k. Kreis-Regierung dahin zu wirken, daß die Vorurtheile gegen die Gewinnung des Zuckers aus Runkelrüben allmählich verschwinden, und daß dieselbe vielmehr bald möglichst allgemeine Theilnahme finde.

Digitized by Google

35.

e Vertheilung der Prämien zur Beförderung der Leinwandfabrikation betr.)

i Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verlängerung der Industrie-Aus-ung zu München sieht man sich veranlaßt, Termin für die Bewerbung um Preise, welche Beförderung der Leinwandfabrikation ausge-sind, nochmals und zwar bis zum 15. ruar l. Js. zu verlängern, damit die Be-er in den Stand gesetzt sind, ihre Fabrikate zeitig dort zu erholen und hierher einzusenden.

Paßau den 11. Jäner 1835.

igl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

36.

n Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, er nächste Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede . April dieses Jahres anfangen werde.

iejenigen, welche der vorschriftsmäßigen ng und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem, nach bereits netzt Unterrichte, keine Aufnahme statt finden kann, und die Betheiligten auf ächstfolgenden, mit dem 1. Juli d. Js. enden Lehrkurs zurückgestellt werden müs-

München, den 6. Januar 1835.

nigl. bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

37.

(Den Besuch der k. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15 des organischen Edikts über das Veterinär-wesen ddo. 1. Febr. 1810, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses statutenmäßig mit dem Monat April seinen Anfang nimmt.

München den 6. Januar 1835.

Königl. bayer. Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

38.

(Die Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund genauer und vorschriftsmäßiger Revision, dann Berechnung der Durchschnitts-Preise der Gerste und des Landhopfens, wobei die königliche Regierung von den selbst eingeholten Erfahrungen Gebrauch machen zu müssen glaubte, wird der definitive Winterbiersatz in beiden Distrikten, d. i. im ganzen Kreise auf

3 kr. 2 pf.

pr. Maaß vom Ganter aus festgesetzt, so daß der Schenkpreis für die Wirthe im Allgemeinen 4 kr. — und an Orten, wo ein Bier-Aufschlags-Pfenning bewilligt ist, 4 kr. 1 pf. pr. Maaß beträgt.

Hiebei wird bemerkt, daß diejenigen Bräuer, welche durch besondere im Titel II Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 benannte Begünstigungen in den Stand gesetzt werden, ihr Bier um einen geringern Preis verleit zu geben, hiezu nach gepflogener Instruktion von

den Distrikts-Polizeibehörden ohne Anstand die erforderliche Bewilligung erhalten werden.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden haben gegenwärtige Satzbestimmung sogleich zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und vorzüglich darüber zu wachen, daß nicht allein dieser Satz eingehalten, sondern auch allenthalben tarifmäßiges Bier verleitet werde, daß ferners dieses Erforderniß auch bei jenen Bräuern nicht nachgesehen werde, welchen ein geringerer Preis sollte bewilliget worden seyn.

Gegen jede Uebertretung ist nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften strenge einzuschreiten.

Passau den 17. Jäner 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

39.

(Die Errichtung einer Curat- und Schulstelle zu St. Salvator und die Besetzung derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Reskripts ddo. 24. November v. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die zur Pfarrei Uttlau gehörige Filialgemeinde St. Salvator, Landgerichts Griesbach, eine eigene vereinigte Kurat- und Schulstelle errichtet werde.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die näheren Verhältnisse dieser Schulkuratie, dann die Diensteesobliegenheiten des neuanzustellenden Schulkuraten, so wie die Einkünfte und Lasten dieses Postens hiemit im Nachstehenden bekannt gegeben.

1) Der von dem Curatgeistlichen zu besorgenden Schule in St. Salvator werden die Ortschaften, St. Salvator, Fuchshub, Schratzenberg, Hell, Freudenrad, Haselreit, Rehwinkl, Eckertsöd, Forsthub und Bergham zugewiesen.

2) Der Kuratpriester zu St. Salvator steht unmittelbar unter den Anordnungen des bischöflichen Ordinariats Paßau in geistlichen Sachen, und unter der Aufsicht des Kapitel-Dechants.

Er hat in dringenden Fällen jederzeit unaufschiebbar, sonst aber auf Ersuchen zu einer seinen eigentlichen Beruf nicht hindernden Zeit die heiligen Sterbsakramente, und im ersten Falle auch das heilige Sakrament der Taufe in den seinem Schulsprengel zugetheilten Orten zu administriren, jedoch die herkömmlichen Stollbeträge keineswegs dem treffenden Pfarrer zu entziehen, sondern dieselben jederzeit mit den zu den Pfarrmatrikeln erforderlichen Anzeigen ausfolgen zu lassen.

Anderer pfarrlicher Verrichtungen hat sich ein Kuratgeistlicher zu St. Salvator durchaus zu enthalten, er müßte denn nur von einem Pfarrer darum ersucht werden, oder von ihm ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten.

Die erste Kommunion der Schulkinder zu St. Salvator, so wie die österlichen Beichten und Kommunionen sollen in den betreffenden Pfarrkirchen mit den dortigen Schulkindern an einem hiezu bestimmten Tage geschehen, jedoch wird der Kuratgeistliche es nicht ermangeln lassen, sowohl die Feyertagsschüler, als auch die den Gottesdienst besuchenden Erwachsenen zu belehren, und zu ermahnen, dem Kirchengebote dießfalls Gehorsam zu leisten, und besonders die in der Diözese vorschriftsmäßigen Christenlehren in der Fastenzeit in ihren Pfaarkirchen

Digitized by Google

zu besuchen, so wie es sich überhaupt hinsichtlich der Osterbeichten und Communionen strenge an die Anordnungen der resp. Pfarrer zu halten hat.

Ein Kuratpriester zu St. Salvator wird ferners verbindlich gemacht, ausser den wochentlichen Schulkatechesen alle Tage die heilige Messe zu lesen, an den Sonn- und Festtagen ein Amt mit einer Exhortation zu halten, an den Monat-Sonntagen zu predigen, alle Monate für die Mitglieder der Bruderschaft eine heilige Messe zu lesen, und besonders am Patroziniumsfeste, als am heiligen Dreyfaltigkeits-Sonntage, so wie an andern Sonn- und Festtagen Beichten aufzunehmen, dagegen muß die heilige Messe täglich zu einer Zeit gelesen werden, die dem Schulbesuche nicht hinderlich ist, und woran auch die Schulkinder Theil nehmen können. Endlich ist nicht zu unterlassen, an den Sonn- und Festtagen nach einer kurzen Erklärung des Evangeliums den sowohl für die Schulkinder, als die Erwachsenen nöthigen Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre zu ertheilen.

In Bezug auf die Schule steht der Schulkurat zu St. Salvator unmittelbar unter der Leitung und Aufsicht der Lokalschulen-Inspektion Uttlau, und der ihr vorgesetzten Distriktsschulen-Inspektion; so wie des Landgerichts Griesbach. Gleich jedem anderen Lehrer hat er sich den deßfallsigen Anordnungen unweigerlich, und pünktlich zu fügen, und den im Volksschulwesen erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen auf das Genaueste nachzukommen.

Jeder Kompetent um die fragliche Schulkuratie hat sich über den erstandenen Pfarrkonkurs, so wie über die vorschriftsmäßige Prüfung im Volkslehramte, welcher er sich bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion in Straubing unterzogen haben muß, genüglich auszuweisen.

5) Die Einkünfte der bezeichneten Kurat- und Schulstelle bestehen:

aus Stiftungskassen in	.	171 fl.	52 kr.
aus freywilligen Beyträgen von Privaten in	. .	142 "	9 "
aus Zinsen von gestifteten Kapitalien in	. . . .	34 "	— "
aus dem freien Wohnungsgenuße im Anschlage zu	.	20 "	— "
aus dem jährlichen Schulgelde für circa vierzig Kinder in		64 "	— "
in Summa:		432 fl.	1 kr.
und über Abzug der Lasten zu		1 fl.	9 kr.
für Familiensteuer ergiebt sich sodann ein Reinertrag von		430 fl.	52 kr.

6) Die Competenten um diese Pfründe haben ihre deßfallsigen Gesuche

binnen 6 Wochen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und denselben nebst den ad Num. 4. vorgeschriebenen Ausweisen noch ein Zeugniß des bischöflichen Ordinariats, so wie der Distrikts-Polizeibehörde und Schul-Inspektion beyzufügen.

Paßau den 11. Jän. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

40. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des bürgerl. Schuhmachers Franz Sageder dahier am obern Sand Nr. 414 mit der Aussicht auf den Inn, im Schätzungswerthe von 1600 fl. und dessen gemauerten Laden Nro. 2. im Schätzungswerthe von 350 fl. an der Promenade, Haus und Laden einzeln Mittwoch den 18. Februar 1835 im hiesigen Stadtgerichts-Lokale (Kommissionszimmer Nr. 2.) nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 30. Dec. 1834.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schöller, Accessist.

41. Das unterfertigte Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Joseph Neuhauser, bürgerl. Tuchmachers von Tristern, auf eigenen Antrag desselben den Universalkonkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung

auf Dienstag den 24. Febr. h. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf Donnerstag den 26. Mai h. J.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik

auf Montag den 27. April,

und für die Duplik

auf Mittwoch den 27. Mai h. Js.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, und das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht aus einem hölzernen Wohnhause mit einem Stockwerk und einem Hausgärtl am Werthe von 850 fl., dann aus einer Mobilarschaft von 24 fl. 34 kr. In Summa 874 fl. 34 kr.

Die bereits bekannten Hypothekforderungen betragen 1889 fl. 6 kr.

Am 2. Jäner 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhamer, Landrichter.

42. Adam Emanuel Sigler, geboren zu Pilsting den 24. Dez. 1772 ist seit vielen Jahren Landabwesend, und man konnte bisher von seinem Leben oder Tode nichts in Erfahrung bringen. Demselben ist eine Erbschaft zugefallen, und seine Verwandten dringen auf Verabfolgung derselben.

Er, oder seine allenfallsigen Descendenten werden daher aufgefordert, sich bis 3. Juli d. J. hier zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft den nächsten Verwandten gegen Kaution übergeben werden wird.

Den 3. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

43. Summarische Uebersicht

der Marktskammer-Rechnung der Gemeinde Kötzting für das Verwaltungsjahr $18^{33}/_{34}$.

Vortrag der Einnahmen	fl.	kr.	dt.	Seite
Staatskap. Zinsen	98	37	—	21
Zinsen von Privaten	365	5	—	22
Realitäten	24	—	—	23
Verpachtete Rechte	9	24	—	24
Wasserzoll oder Fludergeld	465	—	—	25
Bodenzinse	2	30	2	26
Korngrundzins	25	3	3	27
Grundherrliche Gilten	72	41	—	—
Laudemien	88	3	—	31
Ständige Gilten	294	—	—	32
Bürgersaufnahmen	191	52	2	33
Beitrag zur Feuerlöschrequisiten	35	—	—	35
Fleischaufschlag	250	—	—	34
Polizeitaxen	49	48	—	—
Polizei-Strafen	33	50	—	38
Aktivrest fertigen Jahres	247	37	2	39
Besoldungs-Zuschüße	230	—	—	
An vorjährigen Rückständen	356	54	3	
= refundirten Vorschüssen	9	58	—	
= heimbezahlten Kapitalien	350	—	—	
Besondere Einnahmen	23	48	—	
Gesammtsumme	3229	10	—	
Abschluß:				
Einnahmen	3229	10	—	
Ausgaben	3183	10	2	
Ueberschuß	45	59	2	
Vermögen:				
Kassebaarschaft	45	59	2	
Aktivkapitalien	12020	43	—	
Realitäten	2815	—	—	
Rechten	2894	57	—	
Aktiv-Ausstände	1725	56	1	
Summe	20500	15	3	
Abschluß:				
Vermögen	20500	15	3	
Schulden	200	—	—	
Reines Vermögen	20300	15	3	

Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	dt.
Besoldungen	757	—	—
Pensionen	24	—	—
Regie	93	33	1
Staatsauflagen	104	6	3
Personal-Exigenz	95	27	—
Real-Exigenz	65	21	2
Brandassekuranz	6	3	—
Feuerlöschrequisiten	2	18	—
Unterhalt der Gebäude	488	34	2
Prozeß- u. Adv. Kosten	79	46	2
Tilgung der Schulden	100	—	—
ausgeliehene Kapitalien	726	—	—
Ersatzposten	10	10	—
Nachlaß und Verlurst	87	42	—
Ausstände heurigen Jahres	506	18	—
Besondere Ausgaben	36	50	—
Gesammtsumme	3183	10	2
Schulden:			
Kapitalien	200	—	—
Refundirte Vorschüsse	—	—	—
Zahlungs-Rückstände	—	—	—
Summe	200	—	—

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Pfarrkirchen-Rechnung der Gemeinde-Rechnung Köpting für das Jahr $18^{33}/_{34}$.

Seite	Vortrag der Einnahmen	fl.	kr.	dl.
1	An Geldrest vom Jahre $18^{32}/_{33}$	—	—	—
1	= Zinsen von Staat	131	33	—
5	= = = gemeinen Kapital .	336	40	2
10	= = = fundat. Kapitalien .	503	10	5
10	= Pachtschillingen	—	—	—
—	= Grundstiften und Gilten . .	79	4	—
—	= Grund- und Bodenzinse .	33	14	—
11	= Laudemien	165	18	—
12	= Zehenden	218	40	—
12	= Gottesberath	22	28	2
—	= Hochzeit und Besingensgelder	84	—	—
13	= Legaten und Schankungen .	150	—	—
13	= unzinsbaren Kapital . . .	130	—	—
14	= an heimbezahlten Kapitalien .	477	30	3
14	= Ersatzposten	2	10	2
20	= Ausständen früherer Jahren .	387	25	1
21	= besondern Einnahmen . . .	13	42	3
	Gesammtsumme .	2734	58	—
	Abschluß:			
	Einnahmen	2734	58	—
	Ausgaben	2732	48	1
	Ueberschuß .	2	9	3
	Vermögen:			
	Kassebaarschaft	2	9	3
	Aktivkapitalien	23204	23	—
	Realitäten	3515		—
	Rechte	6921	52	—
	Aktiv-Rückstände	1309	29	2
	Summe . .	34952	54	1
	Abschluß:			
	Vermögen	34952	54	1
	Schulden	207	30	—
	Reines Vermögen .	34745	24	1

Seite	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	dl.
22	Auf Verwaltungskosten	162	27	2
23	= Steuern und Gilten	65	37	1
24	= Priesterschaft u. Diener	198	31	—
25	= Jahrtäge u. Stiftungen	226	58	—
27	= Beleucht- und Unterhaltung der Gottesdienste . . .	371	57	2
29	= Gebäude u. Reparaturen	218	50	2
30	= ausgeliehene Kapitalien	835	—	—
34	= Ausstände heur. Jahrs	529	29	2
34	= besondere Ausgaben	123	57	—
	Gesammtsumme .	2752	48	1
	Schulden:			
	Kapitalien	207	30	—
	Resundirl. Vorschüße .	—	—	—
	Zahlungsrückstände . .	—	—	—
	Summe .	207	30	—

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Bruderschafts-Rechnung der Gemeinde Kötzting für das Jahr $18^{33}/_{34}$.

Vortrag der Einnahmen	fl.	kr.	dl.	Seite	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	dl.
Geldrest vorigen Jahres . . .	81	27	3	5	Verwaltungskosten . .	15	36	—
Zinsen von Privaten . . .	76	20	—	6	Priesterschaft u. Diener .	40	4	2
Gottesberath	22	16	1	—	Ausgeliehene Kapitalien	10	--	—
Heimbezahlte Kapitalien . . .	20	—	—	—	Heurige Ausstände . .	41	2	—
Ausstände früherer Jahren . .	19	24	—	—	Besondere Ausgaben .	16	23	—
Gesammtsumme . .	219	28	—		Gesammtsumme .	117	5	2
Abschluß:								
Einnahmen	219	28	—					
Ausgaben	117	5	2					
Ueberschuß .	102	22	2					
Vermögen:					**Schulden:**			
Kassevaarschaft	102	22	2		Kapitalien	—	—	—
Aktivkapitalien	1872	33	3		ꝛc. ꝛc.			
Realitäten	—	—	—		Summe .	—	—	—
Rechte	—	—	—					
Aktiv-Rückstände	82	4	—					
Summe . .	2057	—	1					
Abschluß:								
Vermögen	2057	—	1					
Schulden	—	—	—					
Reines Vermogen .	2057	--	1					

Summarische Uebersicht

der Bürgerspital-Rechnung der Gemeinde Kötzting für das Verwaltungsjahr $18^{33}/_{34}$.

Seite	Vortrag der Einnahmen	fl.	kr.	dl.
1	Geldrest vorigen Jahres . . .	770	5	5
—	Zinsen von Staatskapitalien .	50	12	—
5	= = gemeinen Kapitalien .	354	3	—
5	Pachtschillinge	6	28	—
6	Grundstiften	41	6	3
—	Grund- und Bodenzinsen . .	28	12	—
—	Zehenden	253	8	1
7	Heimbezahlte Kapitalien . . .	225	—	—
7	Ersatzposten	—	55	—
10	Ausstände früherer Jahre . .	166	59	1
—	Zurückbezahlte Vorschüsse . .	29	—	—
	Gesammtsumme . .	1925	10	—
	Abschluß.			
	Einnahmen	1925	10	—
	Ausgaben	1747	32	1
	Ueberschuß . .	177	37	3
	Vermögen:			
	Kassabaarschaft	177	37	3
	Aktivkapitalien	9200	—	—
	Realitäten	1500	—	—
	Rechte	5338	34	1
	Aktiv-Rückstände	365	8	1
	Summe . .	17587	20	1
	Abschluß:			
	Vermögen	17587	20	1
	Schulden	—		—
	Reines Vermögen .	17587	20	1

Seite	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	dl.
11	Verwaltungskosten . .	72	48	—
12	Steuern und Gilten .	45	37	2
12	Priesterschaft und Diener	59	15	—
13	Gebäude u. Reparaturen	22	55	—
13	Ausgeliehene Kapitalien	981	5	3
15	Unterhalt der Pfründner	390	—	—
17	Ausstände heurigen Jahrs	175	51	—
	Gesammtsumme .	1747	32	1
	Schulden:			
	Kapitalien	—	—	
	ꝛc. ꝛc.			
	Summe .	—	—	—

Summarische Uebersicht

der Schulfonds-Rechnung des Markts Kötzting für das Verwaltungsjahr $18^{33}/_{34}$.

Vortrag der Einnahmen	fl	kr.	dl	Seite	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	dl.
Schul-Quarten	37	30	—		Hieran	—	—	—
Ausstände von frühern Jahren	—	—	—					
Gesammtsumme .	37	30	—		Gesammtsumme . .	—	—	—
Abschluß:								
Einnahmen	37	30	—					
Ausgaben	—	—						
Ueberschuß .	37	30	—					
Vermögen:					**Schulden:**			
Kassebaarschaft	37	30	—		Kapitalien	—	—	—
Aktivkapitalien	—	—	—		Vorschüße	—	—	—
Realitäten	—	—	—		Zahlungs-Rückstände	—	—	—
Rechte	—	—	—					
Aktiv-Ausstände	50	—	—					
Summe .	87	30	—		Summe .	—	—	—
Abschluß:								
Vermögen	87	30	—					
Schulden	—	—	—					
Reines Vermögen .	87	30	—					

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Armenpflege-Rechnung des Markts Kötzting füe das Jahe $18^{33}/_{34}$.

Seite	Vorteag der Einnahmen	fl.	kr	dl.
1	Reinertrag des Stammvermögens	56	17	1
2	Kassa-Ueberschuß vorigen Jahres	31	13	1
3	Gesetzliche Einnahmen . . .	80	30	—
4	Fundations-Zuflüsse . . .	—	55	—
4	Kollekte und freiwillige Beiträge	82	31	2
5	Ueberschüsse aus Cultus-Stiftungen	24	58	–
5	Pflichtbeiträge der Bürgerschaft .	198	2	—
6	Sonstige Einnahmen . . .	57	55	—
	Gesammtsumme .	532	22	—
	Abschluß.			
	Einnahmen	532	22	—
	Ausgaben	433	29	1
	Ueberschuß:	98	52	3
	Vermögen:			
	Kassebaarschaft	98	52	3
	Kapitalien	1257	30	3
	Realitäten	—	–	—
	Rechte	—	—	—
	Aktiv-Rückstände	175	—	–
	Summe .	1531	23	2
	Abschluß:			
	Vermögen	1531	23	2
	Schulden	—	—	—
	Reines Vermögen .	1531	23	2

Seite	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	dl.
7	Vorhergesehene Unterstützungen	205	52	—
8	Unvorhergesehene Fälle	53	18	2
8	Regie	4	6	—
9	Sonstige Ausgaben .	170	12	3
	Gesammtsumme .	433	29	1
	Schulden:			
	Kapitalien	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.			
	Summe .	—	—	—

Digitized by Google

44. Den Stiftungen des Marktes Hengersberg im hiesigen Gerichtsbezirke sind nachbenannte Schuldurkunden in Verlurst gegangen.

Die unbekannten Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, diese Urkunden binnen 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an um so mehr bei dem unterfertigten Landgerichte zu produziren und die etwaigen Ansprüche rechtsgenügend darzuthun, als die bezeichneten Urkunden nach fruchtlosem Umfluße des Termins für kraftlos und nichtig erklärt werden würden.

Nro.	Name des Gläubigers	Schuldner	Datum der Obligation.	Kataster-Nummer.	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zinsfuß	Zinszeit.
1	Rentamt Hengersbergische Kirchen, jetzt Rohr- und Frauenberg.	Kloster Niederalteich.		158/774	553	20	3%	28. März
2	Rentamt Hengersbergische Kirchen, jetzt Allmosenamt Hengersberg.	"		159/775	392	—	3%	"
3	Rentamt Hengersbergische Kirchen, jetzt Leprosenhaus Hengersberg.	"		160/776	50	—	3%	"
4	Rentamt Hengersbergische Stiftungen, jetzt Seelenbruderschaft Verwaltung Rohrberg.	"		161/777	50	—	3%	"
5	Rentamt Hengersbergis. Stiftung, jetzt Bruderhaus-Verwaltung Hengersberg.	"		162/778	100	—	3%	"
6	Bruderhaus des Marktes Hengersberg.	"	28. Februar 1799	192/955	100	—	3%	1. April

Am 2. Jäner 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

45. Das Anwesen des Georg Eisenreich in Albersdorf, so wie es unterm 10. September d. J. gerichtlich beschrieben und auf 1313 fl. geschätzt wurde, wird zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf

Donnerstag den 29. Jänner Nachmittags 2 Uhr

im Orte Albersdorf Commission angesetzt.

Der Hinschlag geschieht mit Vorbehalt kreditorschaftlicher Genehmigung und fremde Käufer müssen sich über Zahlungsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel ausweisen.

Den 15. Dezember 1834.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

46. Am Montag den 23. künftigen Monats Februar früh 9 Uhr wird das Gantanwesen der Elisabetha Unverdorben, Wirthswittwe zu Massing, mit oder ohne Fahrniß, dahier öffentlich versteigert, wozu kaufslustige Personen, welche sich nöthigenfalls über ihr Vermögen s. a. gehörig auszuweisen haben, hiedurch eingeladen werden.

Den 23. Dez. 1834.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

47. Von der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, sind für das unterzeichnete Rentamt pro $18^{34}/_{35}$ die Normalpreise für

ein Schäffel	Waitzen	auf	12 fl. 54 kr.
" "	Korn	"	8 fl. 18 kr.
" "	Gerste	"	8 fl. 12 kr.
" "	Haber	"	5 fl. 30 kr.

festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 12. Jänner 1835.

Königliches Rentamt Eggenfelden.

Weydner, Rentbeamter.

---

48. Nachstehenden zwei Lokalarmenfonds sind von nachbenannten bei der kön. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in München anliegenden Capitalien die Urkunden zu Verlurst gegangen.

a. dem Lokalarmenfonde Haibach über ein Unterthans-Anlehens-Kapital pr. 130 fl. 25 kr. die Original-Obligation Nr. 677 vom 26ten Jänner 1779 zu 4 pCt.

b. Dem Lokalarmenfonde Scheibelsgrub von einem Unterthans-Anlehens-Kapital pr. 72 fl. 5 kr. die Original-Obligation Nr. 676 vom 26. Jänner 1797 zu 4 pCt.

Die gegenwärtigen Besitzer derselben werden daher hiedurch aufgefordert, diese Dokumente binnen sechs Monaten a dato hierorts vorzulegen, und ihren Eigenthums Anspruch hierauf rechtsgründlich nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nach Umfluß des gegebenen Termines als kraftlos und erloschen erklärt werden.

Den 8. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

49. Wer an den Rücklaß des verstorbenen Johann Pön, Dienstknechts zu Bodenmais Erbschafts-Schuld- oder sonstige Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis zum

Samstag den 31. Jänner 1835 Vormittags 9 Uhr

dahier anzubringen, widrigenfalls darauf keine

Rücksicht genommen, sondern in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach weiter vorgeschritten würde.

Den 24. Dez. 1834.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

50. Dem Fürst Auerspergischen Armenfonde des Landgerichtsbezirks Wegscheid sind

1) die Obligationen vom 15. Februar 1780 über 200 fl. Kapital à 3 pCt. Kataster Nummer 109, Delir Nummer 335,

2) vom 1. April 1784 über 200 fl. Cap. à 5 pCt. Kataster Nro. 191, Delir Nro. 339 und

3) vom 1. Dez. 1795 über 100 fl. Kap. 3 pCt. Kataster Nro. 253, Delir Nro. 343, zu Verlust gekommen und deren gegenwärtige Inhaber derselben unbekannt.

Auf Imploration des genannten Armenfonds werden nun die unbekannten Inhaber der bezeichneten Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten von heute an hier vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Am 12. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

51. In Folge Requisition des k. Landgerichtes Eggenfelden wird zur Befriedigung eines Hypothekgläubigers das Wohnhaus mit kleinem Gärtchen des Xaver Hamberger, Brunmaurers in Pänzing mit 150 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und auf 210 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu eine Tagsfahrt auf

Donnerstag den 5. Febr. d. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts angesetzt.

Das Wohnhaus mit Gärtl ist leibrechtig zur Freyherr v. Leoprechting'schen Gutsherrschaft Pänzing und mit einer jährlichen Stift von 1 fl. 54 kr. belegt.

Steigerungslustige, von denen Unbekannte sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, werden eingeladen, am besagten Tage zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Den 3. Jän. 1835.

Freiherrlich v. Leoprechting'sches Patrimonial-Gericht Pänzing.

Eker, Patr. Richter.

---

52. Anton Jordan, Metzger v. Bogen ist ab intestato verstorben. Ueber den Nachlaß ist ein Schuldenwesen anhängig.

Es werden daher alle und jede, die aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche bis zum 9. Februar d. J. um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als ausserdem nicht mehr darauf Rücksicht genommen, und weiterer Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Den 8. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

53. Bey der Stiftungs-Administration des Freyfrau von Aretinischen Patrimonialgerichts Haidenburg werden von den bey der k. Spezialkasse in München verzinslichen Kapitalien nachstehende Schuld-Obligationen vermißt:

1) eine Urkunde vom 28. Oktober 1622 lautend auf 300 fl. Bundeskapital zu 2½ proc. am 28. Oktober verzinslich. Ursprünglich lautet die Urkunde, die ein Ausbruch aus 900 fl. ist, auf Christoph Ulrich Eberl, nunmehriger Gläubiger ist die Kirche Roßbach.

2) eine Schuldurkunde ddo. 28. Okt. 1703, ad 240 fl. jedesmal am 2. Febr. zu 2½ proc. verzinslich. Nach Haupt-Kassaschein vom Jahre 1703 lautet selbe auf die Gotteshäuser des Gerichts Reichenberg, nunmehriger Gläubiger ist obige Kirche Roßbach.

3) Eine detto pr. 327 fl. vom 28. Okt. 1703, ebenfalls am 2. Febr. zu 2½ proc. verzinslich. Gläubiger sind die Kirchen Aidenbach, Mißlbach, Hinterskirchen, Kriestorf.

4) Eine detto vom 28. Okt. 1703 pr. 54 fl. 5 kr. zu 2½ proc. am 2. Febr. verzinslich, deren Gläubiger die Kirche Heinrichsdorf ist.

Die allenfallsigen unbekannten Besitzer dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten von heute an, bey dem ausschreibenden Gerichte vorzulegen, und ihre Rechte geltend zu machen, ausser dessen sie für kraftlos und ungültig erklärt werden würden.

Am 29. Dez. 1834.

Königl. Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

54.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 9. Jän. Hugo Georg Joseph, ehelich des Herrn Lothar Franz Dauer, k. b. Gymnasialprofessors in Nro. 164. Anna Maria, ehel. des Franz Seraph Gattermann, b. Bäckermeisters in Nr. 153. Den 10. Sebastian, ehel. des Ant. Heininger, Sackträgers in Nr. 72. Den 11. Ernest, Joh. Bapt. Maximilian, ehel. des Hrn. Leop. Leipold, k. b. Oberzoll- und Hallamts-Kontrolleurs in Nr. 157.

Getraut: Den 13. Hr. Mich. Hotter, k. b. Revierförster zu Klingerbrunn, mit Jungfrau Maria Anna Haasinger, bürgerl. Bierwirths-Tochter von hier.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 6. Jän. Mathias, ein ausserehl. Kind.

Gestorben: Den 6. Jän. Anna Maria Böhmisch, led. Dienstmagd, an Altersschwäche, 90 Jahre alt. Den 8. Jän. Josepha, ein ausserehl. Kind, an Abzehrung, 8 Jahre alt. Den 9. Jän. Michael, ein ausserehel. Kind, an Brustkathar mit Halsentzündung, 2 Jahre, 4 Mon. alt.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 8. Jän. 1834.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Conp.	102¼	102
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	114	
detto detto à fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose peompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	113½	
Metalliq. à 5% prompt.	100½	100¼
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	92⅛	91¾
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1290	1288
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		
K. Polnische Loose promt.	100½	99½
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 9. Jäner 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Walzenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leludocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Einr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	10	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	40	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	26	—
Tauben, junge, das Paar	—	7	—
Spanferkel, das Stück	—	45	—
Eier, 9 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	5	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	5	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 16. bis 22. Jäner 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau, das Schäffel Waitzen 11 fl. 30 kr, nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenniglaibl	—	4	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	2½
Ein Groschenwecken	—	29	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	hl	Vierl. fl.	kr	hl	Sechz fl.	kr	hl	Dreissiger. fl.	kr	hl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 10. Jän. 1835

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkürf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
: : : 4 :	1	9	—
: : : 6 :	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
: : : 6 :	2	10	2
: : : 9 :	3	15	3
: : : 12 :	4	21	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleiben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr	Mindester fl.	kr
Chamm . . .	Vom 8ten Jän. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	10	12	10	—	9	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	12	8	54	8	36
		Haber	—	8	8	8	—	5	24	5	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 5ten bis 13. Jän. 1835.	Waizen	—	389	389	389	—	11	36	10	46	9	40
		Korn	—	60	60	60	—	10	—	9	36	9	10
		Gerste	—	145	145	145	—	9	42	9	18	8	30
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	43	5	30
Dingolfing . .	Vom 5ten Jän. 1835.	Waizen	—	44	44	44	—	11	15	11	—	10	45
		Korn	—	4	4	4	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	9	30	9	15	8	48
		Haber	—	4	4	4	—	5	48	5	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 5ten bis 10. Jän. 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	12	—	—	—	12	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	7	45	7	30	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 5ten bis 12. Jän. 1835.	Waizen	—	32	32	32	—	11	0	10	30	10	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	298	298	298	—	10	—	9	20	9	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 7ten Jän. 1835.	Waizen	—	49	49	49	—	13	—	12	6	11	36
		Korn	—	3	3	3	—	8	36	8	4	7	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	—	7	13	6	36
		Haber	—	9	9	9	—	5	—	4	46	4	30
Paßau	Vom 5ten bis 13. Jän. 1835.	Waizen	—	19	19	19	—	12	—	11	20	10	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	30	9	30	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 13ten Jän. 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	9	—	—	—	9	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	45	—		—	—
Straubing . . .	Vom 3ten bis 10. Jän. 1835.	Waizen	43	360	403	402	1	10	59	10	30	10	2
		Korn	2	54	56	51	5	9	23	9	—	8	38
		Gerste	84	135	219	213	6	9	13	8	42	8	15
		Haber	—	89	89	84	5	5	59	5	30	5	24
Vilshofen . . .	Vom 14ten Jän. 1835.	Waizen	163	759	822	691	231	11	30	11	7	9	—
		Korn	4	21	25	23	2	9	30	9	16	9	—
		Gerste	8	22	30	20	10	9	—	8	30	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 4.

Paßau, Montag den 26. Jäner 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

55.

(Den Flachsbau und die Leinwandfabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat die zweite Auflage der Abhandlung des Raths-Accessisten „Morgenroth zu Baireuth, Baireuth gedruckt bei Birner," über Verbesserungen in dem Anbau, der Zubereitung und Verarbeitung des Flachses und der Linnenfabrikation für empfehlenswerth und der Verbreitung würdig erkannt.

Einem Ministerial-Auftrage vom 29. praes. 3. l. Mts. gemäß, wird dieses kleine wohlfeile Werkchen, welches um 12 kr. durch jede Buchhandlung zu beziehen ist, den Gemeinden und Privaten zur Anschaffung empfohlen.

Paßau den 11. Jäner 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

56.

(Industrie, insbesondere Krystallglasfabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der k. Regierung des Unterdonaukreises hat im Interesse der vaterländischen Industrie aus dem halbamtlichen Journal des Debats einen Auszug der amtlich vom französischen Ministerium gepflogenen Untersuchung über die Krystallglasfabrikation fertigen lassen, und

bringt denselben, da er für den Unterdonaukreis, in welchem die Glasfabrikation einen Haupt-Industriezweig ausmacht, besonderes Interesse haben dürfte, zur öffentlichen Kenntniß.

Paßau am 16. Jän. 1835.

Präsidium
der
Königlichen Regierung des Unterdonaukreises.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Ueber die Krystallglas-Fabrikation in Frankreich.

Es ist bekannt, daß nach dem bisherigen Handelssysteme Frankreichs im Interesse der Produzenten und Fabrikanten die Einfuhr mancher Produkte und Fabrikate ganz verboten, oder mit sehr hohen Eingangszöllen beschwert ist. Der gegenwärtige Handelsminister, Hr. Duchatel, theils aus persönlicher Hinneigung zu einem freyerm Handelssysteme, theils aus Besorgniß von den Rückwirkungen des deutschen Zollvereines, beabsichtigte, den französischen Kammern bei ihrem Wiederzusammentritte einen Gesetzesentwurf zu Gunsten einer größeren Handelsfreiheit vorzulegen. In dieser Absicht ließ er durch die verschiedenen Handelskammern Frankreichs Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Handels und der Industrie in Frankreich anstellen. Es wurden hierüber die vorzüglichsten Fabrikanten vernommen und ihre Aussagen und Erklärungen in dem halbamtlichen Journal des Debats öffentlich bekannt gemacht. Wenn auch in den bei diesen Untersuchungen gemachten Aeusserungen das Interesse der privilegirten Produzenten und Fabrikanten vorherrschte, und die ursprüngliche Absicht des Ministers vereitelt worden seyn mag, so stellen sie doch ein klares und vollständiges Bild von der gesammten Industrie Frankreichs dar.

Für den Unterdonaukreis, in welchem die Glasfabrikation einen Haupt-Industriezweig ausmacht, möchte es von Interesse seyn, den Zustand der Krystallglasfabrikation in Frankreich kennen zu lernen, wie sich solcher aus den Erklärungen der Fabrikherrn und anderer Sachkenner herausstellt.

§. 1.

Größe und Umfang.

Die gesammte Krystallglas-Fabrikation in Frankreich wird blos in vier Fabriken betrieben, nemlich zu Saint-Louis, Baccarat, Choisy und la Garre. Es giebt zwar noch eine kleine Fabrik in la Villete, sie ist aber unbedeutend. In diesen vier Fabriken sind nur 7 Oefen in Thätigkeit. Sie produziren zusammen für 2,700,000 Fr. Die Hauptfabrik ist zu Baccarat, indem hier allein für 1,300,000 Fr. produzirt wird. Unter den 5 bis 6000 verschiedenen Artikeln nehmen die Tischgläser den ersten Platz ein, wovon jährlich 7 bis 800,000 Stück verkauft werden. Der Fabrik-Preis eines Stückes ist 32 Cent. (ungefähr 9 kr.) oder mit Abzug von 15 pC. Commissionsgebühr für den Verkäufer en gros nur 27 Cent.

§. 2.

Verbindung der Fabrikanten.

Die Besitzer der genannten vier Fabriken haben sich überdieß assoziirt, und es ist festgesetzt, wie viel jede dieser Fabricken liefern muß. Sie verkaufen übrigens ihre Fabrikate nicht selbst, sondern geben sie einem einzigen Handlungshause in Paris in Commission zum Verkauf. Nur hier in dieser einzigen Verkaufs-Niederlage werden alle Verkäufe für jene Fabriken gemacht.

*) Man vergl. Journal des Debats 1834 Oktob. 23. 24. 25. Novbr. 10.

Digitized by Google

So hängt also nicht nur die Quantität der fabrizirten Krystallgläser, sondern auch der Preis derselben von der Willkühr einer einzigen Gesellschaft von Fabrikanten ab.

Eine solche Gesellschaft ist eine förmliche Verbindung gegen die Consumenten sowohl, als gegen die Arbeiter. Gegen die Consumenten, weil der Verkaufspreis blos von der Willkühr einer Gesellschaft abhängt, und gegen die Arbeiter, welche völlig der Willkühr jener 4 Fabrikanten blosgestellt sind, welche nach gemeinschaftlicher Verabredung den Arbeitslohn so tief herabsetzen können, als ihnen beliebt, und keinen Arbeiter annehmen, welcher aus einer der vier Fabriken entlassen worden wäre. Gegen ein solches Monopol hat nun der Staat keine andere Waffe, als die Conkurrenz des Auslandes.

§. 3.

Fabrikationsweise.

Das Krystallglas wird in Frankreich nach folgendem Verhältnisse zusammengesetzt:

Sand	100 Th.
Pottasche	33,34
Mennig	66,66
auf	200 Th.

Als Brennmaterial benützt man in Baccarat nur Holz, weil diese Fabrik sich in Waldungen befindet. Der Preis für 3 Stères (ohngefähr 1 bayr. Klafter) beträgt 28 Fr. Man verbraucht in dieser Fabrik 16 bis 17000 Stères, und das Brennmaterial beträgt 12 pC. der gesammten Fabrikationskosten. In der Fabrik zu Choisy wendet man Hauptsächlich Steinkohlen, auch Holz an, und hier erreicht das Brennmaterial $\frac{1}{3}$ der gesammten Fabrikationskosten. In la Garre arbeitet man blos mit Steinkohlen, und das Brennmaterial beträgt $\frac{1}{4}$ der gesammten Fabrikationskosten.

Der Arbeitslohn ist in Frankreich verhältnißmäßig sehr hoch. Er ist verschieden nach der Beschaffenheit der Arbeit und nach der Geschicklichkeit und dem Alter des Arbeiters. Einige Arbeiter verdienen sich monatlich bis 300 Fr. Die Krystallschleifer werden nach dem Stück bezahlt. In Baccarat beträgt der Arbeitslohn, mit Ausschluß der Bezahlung an die Krystallschleifer 15 pC., und im Ganzen jährlich 500,000 Fr. In Choisy beträgt der Arbeitslohn $\frac{1}{3}$ der Fabrikationskosten.

Von den Fabrikationsstoffen beziehen die französischen Krystallglasfabrikanten Blei und Pottasche fast ausschließlich aus dem Auslande, also mit bedeutenden Transportkosten, und überdieß noch mit einem beträchtlichen Eingangszoll, indem in Frankreich gar keine Pottasche, und Blei nur in sehr geringer Quantität gewonnen wird. Die Eingangszölle auf diese Rohstoffe betragen 15 pC. ihres Werthes.

§. 4.

Verhältniß der Krystallfabrikation in Frankreich zu jener in andern Ländern.

Die Länder, welche hier in Betrachtung kommen sind: a. Böhmen, b. Belgien, c. England.

ad a. Böhmen. Die böhmischen Fabrikanten beziehen ihr Blei aus den Bergwerken ihres Landes, haben sehr wohlfeiles Holz, sehr wohlfeile Pottasche, und bezahlen einen äußerst geringen Arbeitslohn, nemlich im Verhältniß zu Frankreich. Der Arbeitslohn in Böhmen ist so gering gegen jenen von Frankreich, daß in Frankreich 40 Sous (54 kr.) bezahlt werden, wo man in Böhmen 4 Sous ($5\frac{1}{2}$ kr.) bezahlt. Sie können daher zu sehr niedrigen Preisen fabriziren.

So z. B. können die böhmischen Fabriken die Pendeloques zu Lüstern aus Krystallglas, welche 16 Façetten haben, und eine dreifache Politur bekommen müßen, das Hundert um 1 Fr. liefern. Die französischen Fabrikaten könnten sie kaum um einen viermal höhern Preis liefern. Daher wird auch dieser Artikel*) ganz und gar aus dem Auslande eingeschmuggelt, und zwar mit einer Schmuggler-Prämie von 25 pC., welche der Kaufmann dem Schmuggler zahlt.

Ad b. Belgien. Am meisten haben die französischen Krystallglasfabrikanten Belgien zu fürchten, denn dieses Land ist im Besitz bedeutender Steinkohlengruben, hat leichtere Transportmittel, und keinen Eingangszoll auf Blei und Pottasche. Die belgischen Fabrikanten wären also leicht im Stande den französischen Fabricken großen Schaden zuzufügen.

Ad c. England. Dieses Land hat Blei in Menge, die besten und wohlfeisten Steinkohlen als Brennmaterial, leichte Transportmittel, und einen wegen des großen Umfanges seiner Fabrikation verhältnißmäßig geringen Arbeitslohn. Die Krystallglasfabrikation in England ist nemlich um das zehnfache stärker, als in Frankreich, denn in England sind nicht weniger als 80 Oefen für Krystallglas in Thätigkeit, während die Zahl derselben in Frankreich nur 7 beträgt. England könnte daher leicht mit einem momentanen Opfer 4 bis 5,000,000 Krystallgläser nach Frankreich schicken und dessen Fabricken ruiniren. Ueberdieß hat auch das englische Krystallglas für das Auge etwas Angenehmeres und Weicheres (quelque chose de plus doux, de plus onctueux) als das französische, welches weißer und glänzender ist, als das englische, was vielleicht von der Schmelzart herkömmt; denn in England schmälzt man in der Woche nur einmal und ist gar nicht sparsam mit dem Brennmaterial, während man in Frankreich 4 bis 6 mal schmilzt, und mit dem Brennmaterial sparsam umgeht.

*) Nach dem Berichte der Handelskammer in Marseille an den Handelsminister Journal des Debats vom 10. Novbr. 1834.

§. 5.

Preisverhältnisse.

Seit Erfindung der gegossenen Krystallwaaren sind die Preise der schönen Glaswaaren sehr gesunken. So man macht z. B. jezt in Baccarat sehr schöne Bobèches (Tillen auf Leuchter) zu 30 Cent. (8 kr.), welche vorzüglicher sind (?) als die ehemaligen geschliefenen zu 30 Sous (40 kr.). Die Fabrikation der gegossenen Krystallgläser, welche ihrem ersten Anscheine nach den geschliffenen ähnlich sind, sich aber durch ihre stumpferen Umrisse von lezteren leicht unterscheiden lassen, hat in Frankreich ausserordentliche Fortschritte gemacht. Indessen kann man den gegossenen Gläsern noch nicht die Vollkommenheit der geschliffenen geben. In Baccarat werden jährlich 400,000 Stück gegossene Gläser verfertigt. Man zieht daher die gegossenen Gläser ihrer Wohlfeilheit wegen überall den geschliffenen vor. Indessen kann man die Gußwaaren nicht zu jedem Zwecke benützen, z. B. nicht zu größeren Tafelgläsern, weil die gegossenen Stücke beim Guße Schrunden und Furchen (de replis et des raies) bekommen, welche man bei Tafelgläsern, die man frei in der Hand hält und beschaut, leicht erkennen kann. Während nun die gegossenen Krystallgläser aus den gegebenen Gründen bedeutend im Preise gesunken sind, sind die Preise der geschliffenen Gläser unverändert geblieben. Auch diese würden gesunken seyn, wenn nicht die obenerwähnte seit 2 Jahren bestehende Assoziirung der Fabrikanten ein Hinderniß wäre. Denn gegenwärtig, wo die Produktion blos dem Bedürfnisse abhilft, ist es außer Zweifel, daß der Mangel an Conkurrenz das Fallen der Preise hindert.

§. 6.

Ausfuhr aus Frankreich.

Aus Frankreich wird nach Deutschland an Krystallgläsern nur wenig ausgeführt, mit Ausnahme der gegossenen Gläser; nach Belgien und England nichts, denn in Belgien ist die Einfuhr ganz verboten, und in England mit 50 p. C. Zoll beschwert. Das Meiste führt Frankreich in seine Kolonien und das spanische Amerika aus. Die ganze Ausfuhr betrug im Jahre 1833 den achten Theil des Gesammtverkaufes.

§. 7.

Einfuhr.

Die Einfuhr der Krystallgläser nach Frankreich ist gesetzlich verboten, und geschieht, wie bereits oben bemerkt wurde, mittelst Einschmuggelns. Andere Glasarten jedoch z. B. die Nürnberger-Spiegel können unter einem bedeutenden Eingangszoll eingeführt werden, weil man solche bisher in Frankreich nicht machte, und die Spiegel größerer Gattung in Frankreich besser gemacht werden, als anderwärts, hierin also keine Concurrenz zu fürchten ist. Anders aber verhält es sich mit den Krystallgläsern, indem hierin die französischen Fabrikanten mit Nachtheil dem Auslande gegenüber fabriziren. Wenn daher die französische Regierung das Einfuhrverbot aufheben will, so muß sie ihre Fabrikanten entweder durch hohe Schutzölle auf fremdes Fabrikat, oder durch Aufhebung des Eingangszolles auf Blei und Pottasche bei stattfindender Concurrenz des Auslandes unterstützen. Wahrscheinlich wird Letzteres der Fall seyn, denn da Frankreich gar keine Pottasche, und von Blei nur $^1/_{35}$tel des Gesammtverbrauches und zwar nur nebenbei nemlich bei Gewinnung des Silbers hervorbringt, so wird durch Aufhebung des Eingangszolles auf Blei und Pottasche keinem inländischen Interesse geschadet.

Aber selbst auch unter Festsetzung eines Eingangszolles würden die böhmischen (unter diesen Namen werden auch die bayerischen begriffen) Krystallgläser und andere Glasarten einen vortheilhaften Markt in Frankreich finden, z. B. Krystallgläser zu Lüstern, da solche in Frankreich nur von der vorzüglichsten Qualität für sehr theure Lüster verfertigt werden, so könnte die Einfuhr der geringeren Sorten unter einem Eingangszoll stattfinden, welcher der Schmuggler-Prämie gleich käme. Ferner geschliffene Krystallgläser, weil bei dieser Sorte Frankreich wegen des theueren Arbeitelohnes nur zu sehr hohen Preisen fabriziren kann. In dieser Rücksicht werden die großen Transportkosten durch den geringen Arbeitslohn weit aufgewogen (so erklärt ein französischer Glasfabrikant selbst.)

§. 8.

Erblichkeit unter den Arbeitern.

Während Frankreich schon durch theures Brennmaterial und theuren Arbeitslohn im Nachtheile steht, so kommt hiezu noch ein weiterer nachtheiliger Umstand, nemlich die Erblichkeit unter den Glasarbeitern, welche daher Glasedelleute (gentils hommes verriers) genannt werden. Diese Arbeiter, deren Namen hinlänglich beweisen, daß ihre Vorältern Deutsche waren, unterrichten nur ihre Kinder und niemand Andern in ihrer Kunst. Da nun keine Konkurrenz unter den Arbeitern, die ohnehin nicht alt werden, besteht, so wird auch nicht viel Fleiß und Mühe auf die Bildung derselben angewendet. Diesem Uebelstande, nemlich der Erblichkeit der Arbeiter gegenüber, möchte die oben angegebene Assoziirung der Fabrikherrn wenigstens eine gute Seite haben.

Digitized by Google

57.

An

sämmtliche k. Landgerichte, gutsherrliche Gerichte, Distrikts-Schul-Inspektionen, Lokalschulkommissionen und Inspektionen.

(Die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feyertagsschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 4. Juny 1825 (Kreisblatt S. 256) ist bereits bestimmt, daß die Gemeinde-Verwaltungen den Schullehrern den vollen Betrag des Schulgeldes am Schluße eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen haben, und daß die vollständige Befriedigung der Lehrer nicht durch die Einhebung von Rückständen aufgehalten werden dürfe, sondern, daß diese lezteren aus der Gemeindekasse vorgeschoßen werden müßen. Den Gemeindeverwaltungen ist zugleich das gesezliche Exekutiv-Verfahren an die Hand gegeben worden, wodurch dieselben zu der Zahlung der Rückstände und resp. der einsweilen gemachten Vorschüße gelangen können. Dessen ohngeachtet kommen nicht selten Beschwerden vor, daß die Lehrer ihre vollständige Befriedigung in den verordnungsmäßigen Terminen nicht erhalten und auf Ausstände verwiesen werden. Die königlichen Landgerichte und Patrimonialgerichte werden daher wiederholt beauftragt, die Gemeinde-Verwaltungen zu Beobachtung der ihnen hierin obliegenden Pflicht anzuhalten, und sie auf den Fall des Anrufens in Beitreibung von Ausständen schleunig zu unterstützen; und die königl. Distrikts- und Lokalschul-Inspektoren, so wie die Lokal-Schulkommissionen haben es zur Angelegenheit zu machen, die Lehrer gegen Vorenthaltung oder Verkürzung ihrer liquiden Bezüge an Schulgeldern mit aller Sorgfalt in Schuz zu nehmen, und gegen den Saumsal in rechtzeitiger Befriedigung der Lehrer wachsam zu seyn.

Paßau den 19. Jäner 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

58.

(Die Zollstrafen und Landungsplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die allerhöchste Verordnung vom 4. März v. Js. (Rggs-Blatt Nro. 9) den Gränz-Bezirk im Königreich betreffend, wird nachstehendes von der k. General-Zoll-Administration mitgetheiltes Verzeichniß der zu den königl. bayer. Zollbehörden aus dem Auslande durch den Gränzbezirk führenden Strassen und Landungsplätze hiedurch bekannt gemacht.

Paßau am 6. Jäner 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Verzeichniß

der zu den königlich bayerischen Zoll-Behörden führenden Zoll-Straßen und Landungsplätze.

Benennung der Hauptzollamtsbezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmelde-Posten.
Hof ...	Oberneuhaus ... Nebenzollamt I. Klasse	Die Straße von Asch in Böhmen nach Oberneuhaus.	
Schirnding	Schirnding .... Hauptzollamt	Die Straße von Eger in Böhmen nach Schirnding.	
	Selb ..... Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße resp. der Kommunikations-Weg von Liebenstein nach Selb.	
Mähring	Mähring ..... Hauptzollamt	1. Die Straße von Pilsen über Plan nach Mehring. 2. Der Kommunikations-Weg von Dreihacken über die Lochhäuser nach Mähring.	
	Waldsassen ... Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Eger über Hundsbach nach Waldsassen.	
	Wondrebrücke .. Nebenzollamt II. Kl.	Die Vicinalstraße von der Fraisch über Hardeck nach Wondrebrucke.	Hundsbach
	Neualbenreuth . Nebenzollamt II. Kl.	Die Vicinalstraßevon Eger über Straßenwirthshaus nach Neualbenreuth und den Fraischbezirk.	
	Bärnau ..... Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Pilsen über Dachau Neuthiergarten nach Bärnau.	
Waidhaus .	Waidhaus .... Hauptzollamt.	Die Straße von Prag über Pilsen, Haid, Roßhaupt in Böhmen nach Waidhaus.	
	Eßlarn ..... Nebenzollamt I. Kl.	Die Vizinalstraße von Hoßau, Neustadtl oder Nonsberg über Eisendorf in Böhmen nach Eßlarn.	
	Georgenberg ... Nebenzollamt II. Kl.	1. Die Vizinalstraße von Dachau über Waldheim in Böhmen nach Georgenberg. 2. Der für Träger, Schubkarrenfuhren, oder ganz leichtes Fuhrwerk zu passirende Weg von der böhmischen Fuchehütte über Neukirchen in Bayern nach Georgenberg.	
Waldmünchen	Waldmünchen .. Hauptzollamt.	Die Straße von Wien und Prag über Haselbach nach Höllerwirthshaus und Waldmünchen.	Höllerwirthshaus.
	Schwarzach ... Nebenzollami II. Kl.	Die Straße von Pilsen über Deinitz nach Schwarzach.	
Eschelkamm	Eschelkamm ... Hauptzollamt.	Die Straße von Neumarkt in Böhmen über Neuaigen nach Eschelkam.	Neuaigen.
	Rittsteig ..... Nebenzollamt II. Kl.	1. Die Straße von St. Katharina in Böhmen.	

Digitized by Google

Benennung der		Bezeichnung	Anmelde-Posten.
Hauptzoll-amtsbezirke.	Zollbehörden.	der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	
		2. Die Straße von Grien in Böhmen (vulgo Eisenstraße) nach Rittsteig.	
	Schafberg . . . . Nebenzollamt II. Kl.	Die Straße von Vollmau in Böhmen nach Schafberg.	
Passau .	Passau . . . . . Hauptzollamt.	1. Die Straße von k. k. österreichisch Wernstein über Neuburg auf dem Inn zum Landungsplatze in Paßau.	
		2. Die Straße von Schärding über das k. k. österr. Kommerzialzollamt Gattern nach Mariahilf durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paßau.	Mariahilf.
		3. Die Straße von Linz über Eisenbirn, Saming nach bayerisch Saming über den Hamersberg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paßau.	Saming
		4. Der Vizinalweg von Heubach über den Heubacherweg durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paßau.	Heubacherweg
		5. Der Vizinalweg von Gschwenthomet über Beiderwiese nach Severinthor durch die Innstadt über die Innbrücke zum Hauptzollamte in Paßau.	Severinthor
		6. Die Donau in der Bergfahrt, bei Jochenstein und Obernzell vorbei, oder von den am rechten Donau-Ufer, dem k. b. Ufer gegenüber liegenden Ortschaften bis zum Anländeplatz beim Amte, oder bis zu jenem für den Inn am Sand zu Paßau.	
	Obernzell . . . . Nebenzollamt I.	Die Donau in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Obernzell und von da zum Nebenzollamte.	
	Kleinphilippsreuth . Nebenzollamt I.	Die Straße von Prag über Winterberg, die Grenzbrücke nach Kleinphilipsreuth.	
	Zwiesel . . . . . Nebenzollamt I.	Die Straße von Klattau über böhmisch Eisenstein nach dem Anmeldeposten Waldhaus über Ludwigsthal nach Zwisel.	Waldhaus
	Jochenstein . . . . Nebenzollamt II.	Die Donau in der Berg-Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Jochenstein, und von da zum Zollamte.	
	Kappel . . . . . Nebenzollamt II. .	Die Straße von Oberkappel nach Kappel.	

Digitized by Google

Benennung der Hauptzollamtsbezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
Passau	Wegscheid .... Nebenzollamt II.	Die Straße von Kollerschlag nach Wegscheid.	
	Kolstädt ..... Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Pollstein über Hinterschiffel nach Kohlstädt.	
	Breitenberg ... Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Angerhäuser in Oestreich nach Breitenberg.	
	Lackerhäuser ... Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Schwarzenberg über den Grenzbach nach Lackerhauser.	
	Bischoffsreuth Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Pragadiz über Marchhäuser nach Bischoffsreuth.	
	Finsterau ..... Nebenzollamt II.	Vizinalstraße von Außergefühl durch den Wald nach Finsterau.	
	Waldhäuser ... Nebenzollamt II.	Bürstling durch den Wald nach Waldhäuser.	
	Neuburg am Inn . Nebenzollamt II.	Der Inn in der Berg-Thal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Neuburg und von da zum Zollamte.	
Schärding a/Thurm	Schärding .... Hauptzollamt	1. Die Straße von Schärding über die Innbrücke und 2. in der Berg-Thal und Querfahrt zum Landungsplatz von Schärding, und von da zum Hauptzollamte.	
	Eggelfing .... Nebenzollamt II.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze und von da zum Nebenzollamte.	
Simbach .	Simbach ..... Hauptzollamt	1. Zu Land von Braunau über die Innbrücke, 2. der Inn in der Bergthal und Querfahrt zum Landungsplatz und von da zum Hauptzollamte.	
	Aigen ..... Nebenzollamt II.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Aigen, und von da zum Nebenzollamte.	
	Ering ..... Nebenzollamt II.	Der Inn in der Bergthal und Querfahrt zum Landungsplatz zu Ering, und von da zum Nebenzollamte.	
	Markt1 ..... Nebenzollamt I.	Der Inn in der Bergfahrt von dem Punkte bei Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.	
Burghausen	Burghausen ... Hauptzollamt	1) Die Straße vom rechten Salzachufer resp. aus Oestreich über die Salzachbrücke und das Salzachthor nach Burghausen.	Salzachthor

Benennung der Hauptzollamtsbezirke.	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmeldeposten.
		2) Die Wasserstraße auf dem Grenzfluße Salzach zu dem Landungsplatze vor dem Hauptzollamte.	
Freylassing	Freylassing . . . Hauptzollamt	Die Straße von Salzburg über die Sallachbrücke nach Freinachlassung.	
	Laufen . . . . . Nebenzollamt I.	1) Die Straße von Oberndorf in Oesterreich über die Salzachbrücke nach Laufen.	
		4) Die Wasserstraße auf der Salzach in der Berg-Thal und Querfahrt zum Anländeplatz zu Oberndorf, auf der österr. Seite, wo für Schiffe von Salzburg die Kontrolle vorgenommen wird.	
	Tittmoning . . . Nebenzollamt II.	Die Salzach in der Bergthal und Querfahrt zur Anlände zu Tittmoning, und von da zum Nebenzollamte.	
Reichenhall	Schwarzbach . . . Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Salzburg über Walserberg nach Schwarzach.	
	Untergemeinde . Nebenzollamt II.	Die Straße von der österr. Großgemeinde nach Untergemeinde.	
	Obergemeinde . . Nebenzollamt II.	Die Straße von der österreichischen Großgemeinde nach bayer. Obergemeinde.	
	Hallthurm . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von der österr. Großgemeinde nach Hallthurm.	
	Schellenberg . . Nebenzollamt I. Kl.	Die Straße von Salzburg über Hangendenstein nach Schellenberg.	
	Zill . . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Hallein über den Fuchsthurm nach Zill.	
	Hintersee . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Salfelden über Hirschbühl nach Hintersee.	
	Mellek . . . . . Nebenzollamt I.	Die Straße von Lofer über Unken und Steinpaß nach Mellek.	
	Reith im Winkel . Nebenzollamt I.	Die Straße von Kössen über Kaltenbach nach Reith im Winkel.	
	Schleching . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Kössen über Streichen nach Schleching.	
Kiefersfelden	Kiefersfelden . . Hauptzollamt	1) Die Straße aus Italien und Tyrol von Kufstein.	
		2) Die Innwasserstraße von Kufstein und in der Querfahrt nach Kiefersfelden resp. zur Anlände daselbst.	
	Sacharang . . . . Nebenzollamt II	Die Vizinalstraße von Kufstein und Kössen in Tyrol nach Sacharang.	
	Windshausen . . Nebenzollamt I.	1) Die Vizinalstraße auf dem rechten Innufer	

Benennung der Hauptzollamtsbezirke	Benennung der Zollbehörden.	Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmelde-Posten.
Kiefersfelden		von Kufstein über das österr. Zollhaus u. Erl nach Windshausen.	
		2) Die Innwasserstraße in der Thalfahrt bis zur Anlande daselbst.	
	Reisacher-Ueberfahrt Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Kössen, Walchsee, Niederndorf, Zollhaus über den Inn nach Reisach, und der Inn in der Berg-Thal und Querfahrt bis zur Anlände zu Reisacher-Ueberfahrt.	
	Schöffau . . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Kufstein und Thiersee über das k. k. österr. Zollhaus Kuchlsteg nach Schöffau.	
	Bayerisch Zell . . Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von k. k. österreichisch Zollhaus Hörhag und die Einöde Ursprung durch ein Triftthal nach bayerisch Zell.	
München .	Kreuth . . . . . Nebenzollamt I.	Die Straße aus Tyrol durch das Achenthal nach Kreuth.	Stuben
	Lenggries . . . . Nebenzollamt II.	Weg von der vordern Riß über den Isarfall nach Lenggries.	
Mittenwald	Mittenwald . . . Hauptzollamt	1) Die Straße von Innsbruck über Achnerhaus nach Mittenwald.	Achner-haus
		2) Der Fußweg von Leutasch über Achnerhaus nach Mittenwald.	
	Garmisch . . . . . Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Ehrwald nach Garmisch.	
Pfronten	Pfronten . . . . . Hauptzollamt	1) Die Straße aus Italien und Tyrol über Steinach nach Pfronten.	Steinach
		2) Vizinalweg von Jungholz in Tyrol nach Pfronten.	
	Füßen . . . . . Nebenzollamt I.	1) Die Straße von Italien und Tyrol über Schwarzbrücke nach Füssen.	Schwarz-brücke
		2) Der Lech in der Thalfahrt als Wasserstrasse.	
	Fallmühle . . . . Nebenzollamt II.	Die Vizinalstraße von Tyrol und Thannheim über die Euge nach Fallmühle.	
	Wertach . . . . . Nebenzollamt II.	Straße von Jungholz in Tyrol nach Wertach.	
	Unterjoch . . . . Nebenzollamt II.	1. Vizinalstraße von Thannheim und Schattwald in Tyrol nach Unterjoch.	
		2. Vizinalstraße von Jungholz in Tyrol nach Unterjoch.	

**)

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmelde-Posten
Hauptzoll-amtsbezirke	Zollbehörden		
Pfronen	Hindelang .... Nebenzollamt I.	Straße aus Italien und Tyrol, dann Weissenbach (Neßelwängle) über Oberjoch nach Hindelang.	Oberjoch
	Oberstdorf .... Nebenzollamt II.	Die Straße von Tyroler-Wasserschanz, Lechleiten, Lechthal und Hornbach nach Oberstdorf.	
	Tiefenbach .... Nebenzollamt II.	Die Straße von dem Tyroler Orte Sibratsgefäll und Rohrmoos nach Tiefenbach	
	Gunzersried ... Nebenzollamt II.	Der Weg vom Tyroler Orte Hittisau und Leckerthal nach Gunzersried.	
	Balderschwang . Nebenzollamt II.	Straße von Hittisau in Tyrol nach Balderschwang.	
	Oberstaufen ... Nebenzollamt I.	Die Straße aus Voralberg (Springen) über Ach nach Oberstaufen.	Ach
	Irsengrund ... Nebenzollamt II.	Straße von Vorarlberg Sulzberg nach Irsengrund.	
	Schweinhof ... Nebenzollamt II.	Vizinalweg von Sulzberg in Vorarlberg nach Schweinhof.	
	Weiler ..... Nebenzollamt I.	Straße von Bregenz über Scheidegg und Hub über Neuhaus nach Weiler.	Scheidegg
	Neuhaus ..... Nebenzollamt II.	Straße von Hub in Vorarlberg nach Neuhaus.	
Lindau	Lindau ..... Hauptzollamt	1) Die Straße von Bregenz über Ziegelhaus nach Lindau.	Ziegelhaus
		2) Die Straße von Rheineck, Vorschach ꝛc. über den Bodensee an die Seelände nach Lindau.	Seelände
	Niederstaufen .. Nebenzollamt I.	Die Straße von Bregenz über Hohenweiler nach Niederstaufen.	
	Rückenbach .... Nebenzollamt II.	Die Straße von Hohenweiler, der sogenannte Rücksteig über Hörbranz nach Rückenbach.	
	Nonnenhorn ... Nebenzollamt II.	Die Straße von Rorschach, Romanshorn u. s. w. über den Bodensee zum Anländeplatz zu Nonnenhorn, und von da zum Nebenzollamte.	
Würzburg	Irtenberg .... Nebenzollamt I.	Die Straße von Heidelberg und Wertheim über Bischoffsheim Gerchsheim in Baden nach Irtenberg und Würzburg.	
	Lengfurt ..... Nebenzollamt II.	Die Wasserstraße des Mayns von Wertheim über Bettingen, Homburg nach Lengfurt.	
	Büttbardt .... Nebenzollamt II.	Die chaussirte Straße von Lauda über Grünsfeld, Unterwittighausen in Baden nach Büttbardt.	
	Böttigheim ... Nebenzollamt II.	1) Die Straße von Bischoffsheim über Werbach in Baden nach Böttigheim.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmelde-Posten
Hauptzollamtsbezirke	Zollbehörden		
Würzburg.		2) Die Straße von Wertheim nach Böttigheim.	
		3) Die Straße von Wenkheim nach Böttigheim.	
	Wüstenzell . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Wertheim über Dortingen nach Wüstenzell.	
	Homburg . . . . Nebenzollamt II.	1) Die Straße von Wertheim über Bettingen nach Homburg.	
		2) Die Wasserstraße des Mayns von Wertheim nach Homburg.	
	Kreuzwertheim . Nebenzollamt II	Der Mayn in der Bergthal und Querfahrt zum Anländeplatze zu Kreuzwertheim, und von da zum Nebenzollamte.	
	Stadtprozelten Nebenzollamt II.	Der Mayn in der Bergthal und Querfahrt zum Anländeplatze zu Stadtprozelten, und von da zum Nebenzollamte.	
Miltenberg	Miltenberg . . . Hauptzollamt	1) Die Straße von Wertheim und Freudenberg längs des Mayns über Bürgstadt.	Bürgstadt.
		2) Die Wasserstraße des Mayns von Wertheim und Freudenberg nach Miltenberg.	
	Amorbach . . . . Nebenzollamt I.	1) Die Straße von Mudau,	
		2) die Straße von Wallbürn und Ripperg über Schneeberg nach Amorbach.	Schneeberg
	Kirschhof . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Freudenberg über den Mayn nach Kirschhof.	
	Neukirchen . . . . Nebenzollamt II.	1) Die Straße von Bischofsheim, Hundsheim in Baden,	
		2) die Straße von Wertheim und Nassig nach Neukirchen.	
	Geishof . . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Wallbürn noch Geishof.	
	Kirchzell resp. Ottorfzell Nebenzollamt II.	Die Straße von Walbleiningen in Baden nach Ottorfzell.	
	Schneeberg . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Wallbürn und Ripperg nach Schneeberg.	
Rheinschanze	Rheinschanze . . Hauptzollamt	1) Von Mannheim auf der Landbrücke.	
		2) Der Rheinstrom in der Bergthal und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Rheinschanz, und von da zum Hauptzollamte.	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmelde-Posten
Hauptzoll-amtsbezirke	Zollbehörden		
Rheinschanze	Frankenthal ... Nebenzollamt I.	Vom Rheine her an der Sandhofer-Ueberfahrt auf dem vom Canalhause nach Frankenthal führenden Canale.	Sandhofer-Ueberfahrt
	Sandhofer-Ueberfahrt Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt zum Landungsplatze an der Sandhofer-Ueberfahrt und von da zum Nebenzollamte.	
	Atripp ..... Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Atripp und von da zum Nebenzollamte.	
Speyer .	Speyer ..... Hauptzollamt	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt zu den Landungsstellen:	
		1. am Speyerer-Krahnen, dann zum Hauptzollamte,	Speyerer-Krahnen
		2. an der Speyerer Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte,	Speierer-Ueberfahrt
		3. an der Rheinhäuser-Ueberfahrt, dann zum Hauptzollamte Speyer.	Rheinhäuser Ueberfahrt.
	Leimersheim .. Nebenzollamt I.	Der Rheinstrom in der Bergthal- und Querfahrt nach dem Landungsplatze zu Leimersheim, dann zum Nebenzollamte.	
	Germersheim .. Nebenzollamt I.	Der Rheinstrom in der Bergthal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze am Militärhafen, dann nach Germersheim zum Nebenzollamte.	
	Sondernheim .. Nebenzollamt II.	Der Rheinstrom in der Bergthal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Sondernheim zum Nebenzollamte.	
	Rheinschanze bei Philippsburg. Nebz. II.	Der Rheinstrom in der Bergthal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze zu Rheinschanze, dann zum Nebenzollamte.	
	Otterstadt .... Nebenzollamt II.	Die Straße von Ketsch in Baden nach Otterstadt.	
Schweigen.	Schweigen .... Hauptzollamt.	Die Straße von Weissenburg nach Bergzabern.	
	Wörth ..... Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Wörth zum Nebenzollamte.	
	Pforz ..... Nebenzollamt II.	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt bis zum Landungsplatze, dann nach Pforz zum Nebenzollamte.	
	Neuburg ..... Nebenzollamt I.	Der Rhein in der Bergthal- und Querfahrt bis zu den Landungsplätzen je nach dem Wasserstande,	

Benennung der		Bezeichnung der zu den Zollbehörden führenden Zollstraßen und Landungsplätze.	Anmelde-Posten
Hauptzollamtsbezirke	Zollbehörden		
Schweigen		1) an der Normallinie oberhalb der Ueberfahrt gegen die französische Grenze. 2) an der Einmündung der neuen Lauter in den Rhein, u. v. da nach Neuburg zum Nebz. Amte.	
	Neulauterburg . Nebenzollamt I.	Die Straße von der franzöſ. Stadt Lauterburg über Kandel nach Speyer und Rheinschanze.	
	Scheibenhardt . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Lauterburg über französisch Scheibenhardt nach Deutschscheibenhardt.	
	Bienenwaldziegelhütte die obere, Nebenz. II.	Der Kommunikationsweg v. Schleythal in Frankreich nach Bienenwaldziegelhütte.	
	Windhof . . . . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Weissenburg nach Windhof.	
	St. German . . . Nebenzollamt II.	Die Straße nach Weissenburg über Weiler nach St. German.	
	Hirschthal . . . . Nebenzollamt II.	Der Vizinalweg von Lembach nach Hirschthal.	
	Ludwikswinkel . Nebenzollamt II.	1) Die Straße von Bitsch über Stürzelbrunn nach Ludwigswinkel, 2) die Straße von Straßburg über Obersteinbach nach Ludwigswinkel.	
	Eppenbrunn . . . Nebenzollamt I.	1. Die Straße von Stürzelbrun und 2. Die Straße von Bitsch nach Eppenbrunn.	
	Schwaix . . . . . Nebenzollamt II.	1. Die Straße von Bitsch über Liederschied, 2. von Ruppweiler, und 3. von Walschbrunn nach Schwaix.	
	Staufeinerhof . Nebenzollamt II.	Die Straße von Bitsch über Walschbrun nach Staufeinerhof.	
	Dietrichingen . . Nebenzollamt II.	Die Straße von Bitsch und Opperdingen in Frankreich über Dietrichingen nach Zweybrücken.	
	Neuhornbach . . . Nebenzollamt I.	1. Die Straße von Münzthal über Wollmünster in Frankreich nach Neuhornbach, 2. die Straße von Bisch über Schwaien nach Neuhornbach.	
	Riesweiler . . . Nebenzollamt II.	Die Straße über Ormersweiler in Frankreich nach Riesweiler.	
	Pepekum, Nebenz. II.	Die Straße über Giederkirch in Frankr. n. Pepekum.	
	Rheinheim = = = = Nebenzollamt. II.	Die Straße von Saargemünd über Bliesbrücken nach Rheinheim.	
	Habkirchen = = = Nebenzollamt I.	Die Straße v. d. franz. Recetten Sargemünd und Frauenberg nach Habkirchen.	
	Bliesbolgen = = = Nebenzollamt II.	Die Straße von Sargemünd mit der Bliesschweiger-Ueberfahrt zum Landungsplatze.	

59.

An sämmtlich k. Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die Bekanntmachung und Anpreisung medizinischer und anderer Arkane in öffentlichen Blättern des Inlandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden werden in Folge Ministerial-Rescripts vom 13. dieß die Ministerial-Entschließungen vom 4. Juni 1825 und 31. Mai 1832 im bezeichneten Betreffe zum genauesten Vollzuge hiedurch in Erinnerung gebracht.

Paßau den 21. Jän. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

60.

(Bücher und Zeichnungs-Vorlagen für Gewerbtreibende betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das unterzeichnete Regierungs-Präsidium ist die Geschäfts-Bibliothek der Regierung mit einer Auswahl von Schriften, Zeichnungen und Mustern versehen worden, deren Benützung thätigen Männern des Gewerbestandes willkommen seyn dürfte. Ein Theil derselben ist bei der Kreisgewerbschule dahier zum Gebrauche hinterlegt, und das Rektorat beauftragt, jedem Gewerbtreibenden, der es wünscht, die Einsicht zu gestatten, und demselben die erforderliche Aufklärung zu geben.

Zur Benützung jener Werke wird hiedurch mit dem Beifügen eingeladen, daß das Regierungs-Präsidium bereitwillig sey, Werke, welche sonst noch von Gewerbtreibenden gewünscht werden, aus der Geschäfts-Bibliothek der Regierung mitzutheilen, oder nach Möglichkeit zu verschaffen.

Passau am 17. Jän. 1835.

Präsidium der königl. Regierung des Unterdonaukreises.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

61.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme der Druckschrift:

„Dr. Coremanns der Verbannte aus dem Königslande, Glarus, 1835."

wurde vom königlichen Staatsministerium des Innern auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbothes bestättigt.

Dieß wird zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Passau den 17. Jäner 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

62.

(Definitive Besetzung der Lehrstelle zu Raitenhaslach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisher mit einem Schulprovisor besetzte Lehrdienst zu Raitenhaslach, k. Landgerichts

Burghausen, wird nebst den damit verbundenen Nebendiensten wieder definitive besetzt werden.

Diese Dienste werfen nach den Resultaten der jüngsten Fatirung incl. eines Zuschußes pr. 22 fl. aus Kreisschuldotations-Mitteln und über Abzug der hierauf ruhenden Dienst- und andern Lasten einen Reinertrag von 251 fl. 29 kr. ab.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche inner 4 Wochen auf dem vorgeschriebenen Wege an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Paßau den 12. Jän 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

63.

(Den Preis des Viehsalzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration hat unterm 7. praes. 12. l. Mts. anher notifizirt, daß die im Unterdonaukreise liegenden, und im unten beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Salzämter und Faktorien beauftragt seyen, das Viehsalz in den dabei bemerkten herabgesetzten Preisen bis zum 27. Juni 1835 zu verkaufen und zu verrechnen, übrigens dafür zu sorgen, daß das Viesalz nicht in die Gewerbe verwendet werde.

Sämmtliche Landwirthe werden hierauf mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß es ihnen überlassen ist, welches Quantum von Viehsalz dieselben innerhalb des bezeichneten Zeitraumes abnehmen wollen.

Paßau den 17. Jän. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Uebersicht

wie die Viehsalzpreise bei nachstehenden Verkaufs-Stationen im Unterdonaukreise bestehen, und zwar bis zum 17. Juni 1835.

	Dermalige Verkaufspreise pr. Fäßl zu 250 Pf.			Neuer Verkaufspreis pr. Fäßel zu 250 Pf.		
	fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl.
Paßau	5	52	2	4	42	—
Bodenmais	7	17	2	5	50	—
Straubing	6	12	2	4	58	—
Burghausen	5	37	2	4	30	—
Aign	5	50	—	4	40	—

64.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Stempelfreiheit der Armen-Stiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Kapitallen, oder Mobilisirung älterer Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung des Obermainkreises unterm 31. Dezember v. Js. erlassene allerhöchste Entschießung wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Paßau den 17. Jän. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

***

Abschrift.
19,716.

Die Beschwerde des Magistrats der Stadt Bamberg wegen der von Seite der dortigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa nicht anerkannten Stempelfreiheit der Armen-Stiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Kapitale, oder Mobilisirung älterer Darlehens-Urkunden, hat durch die von der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission ergangene Weisung ihre volle und erwünschte Erledigung erhalten, wonach die Stempelfreiheit der Armenstiftungen auch für die bemerkten Fälle unbedingt anerkannt ist, und selbst für den Fall sich ergebender Zweifel über die Frage, ob das betreffende Kapital einer Armenstiftung wirklich angehöre, lediglich ein diesfallsiges Zeugniß der königlichen Regierung erfordert wird.

Die k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter geeignete verfügen und empfängt zu dem Ende die Beilagen des Berichts vom 17. Februar d. Js. zurück.

München den 31. Dez. 1834.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl ꝛc.

An die k. Regierung
des Obermainkreises.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

65. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus des bürgerl. Schuhmachers Franz Sageder dahier am obern Sand Nr. 414 mit der Aussicht auf den Inn, im Schätzungswerthe von 1600 fl. und dessen gemauerten Laden Nro. 2. im Schätzungswerthe von 350 fl. an der Promenade, Haus und Laden einzeln Mittwoch den 18. Februar 1835 im hiesigen Stadtgerichts-Lokale (Kommissionszimmer Nr. 2.) nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Den 30. Dec. 1834.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.

Schöller, Accessist.

—

66. Da sich bey dem am 4. August vorigen Jahres wegen Veräusserung des Georg Judenhofer'schen Bäckeranwesens zu Sattelbogen anberaumten Termine kein Käufer gefunden hat, so wird solches auf Andringen einiger Gläubiger wiederhollt dem Verkaufe am hiesigen Amtssitze untergestellt, und dießfalls auf

Dienstag den 17. Febr. l. Js.

Termin bestimmt, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden.

Das Judenhofer'sche Anwesen ist freieigen auf 815 fl. geschätzt, und besteht

a. in einem gemauerten, zwei Stockwerk hohen Wohnhause nebst Bäckersgerechtsame,

b. in 3¼ Tagw. Aeckergründen, und

c. in ¾ Tagw. Wiesgrund.

Den 10. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Chamm.

Dr. Reber, Landrichter.

—

67.

Vom K. Landgericht Burghausen.

Nachstehende Urkunden über die bei der k. b. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa in München verzinslich anliegenden Kapitalien sind abgängig, als:

1. Das Unterthansanlehen von 1796 Nro. 154 pr. 1189 fl. 18 kr. 2 dl. auf die Unterthanen des ehemaligen Gerichtes Wald lautend.

2. Obligationen Nro. 769 pr. 158 fl. 59 kr. auf die lehenbaren Unterthanen der Herrschaft Wald, und

3. Nro. 770 pr. 211 fl. 24 kr. auf die eigenen Realitäten-Besitzer der Herrschaft Wald lautend.

Die Inhaber derselben werden daher aufgefordert, diese Obligationen binnen 6 Monaten von heute an, um so gewisser hierorts vorzulegen, und etwaige Rechte darauf geltend zu machen, als nach vergeblichem Ablauf dieses Termines diese Urkunden als kraftlos erklärt würden.

Den 14. Jäner 1835.

Dubois, Landrichter.

---

68. Wer immer aus irgend einem Rechtstitel an der Verlassenschaft des dahier verstorbenen Austrägler Mathias Hötzinger einen Anspruch zu machen hat, hat solchen innerhalb vier Wochen um so gewisser dahier geltend zu machen, als ausserdessen der Nachlaß an die bekannten Erben verabfolgt wird.

Am 13. Jänner 1835.

K. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

69. Nachdem bei der heutigen 2ten Versteigerung für das Gantanwesen des Joseph Huber Stricker zu Schöllnach K. Landgerichts Bilshofen wieder kein annehmbares Geboth geschlagen, und deßhalb auf eine neue Versteigerung gedrungen wurde, so wird erwähntes Gantanwesen zum drittenmale Samstag den 14. Februar der öffentlichen Versteigerung im hiesigen Landgerichts-Lokale untergestellt, Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, und sich übrigens der Beschreibung des Anwesens halber auf den Kourier an der Donau vom 29. Okt. 1834 und Kreis-Intelligenz-Blatt 1834, Nro. 721 bezogen.

Am 14. Jäner 1835.

K. Landgericht Passau.

Dr. Arbinger, Verweser.

---

70. Am 31. Dez. v. J. starb dahier der k. Landgerichtsarzt Dr. Schießl. Alle jene, welche an dessen Verlassenschaft aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch machen wollen, werden aufgefordert, denselben binnen 30 Tagen um so mehr hierorts geltend zu machen, als man ausserdessen den Rücklaß an die sich meldenden Intestaterben ausantworten werden würde.

Den 13. Jänner 1835.

K. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

---

71. Die Wiederaufbauung des abgebrannten Schulhauses zu Hohenau wird an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und wird hiezu auf Samstag den 7. künftigen Monats Februar Morgens 9 Uhr am hiesigen Gerichtssitze Tagsfahrt angesetzt.

Werkverständige, welche diese Bauten zu übernehmen gedenken, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Plan und Kostenvoranschläge inzwischen beim hiesigen Amte eingesehen werden können, und die Erscheinenden über Cautionsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Am 15. Jäner 1835.

K. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten,
k. Regierungsrath und Landrichter.

---

72. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Franz Xav. Auer

dinger, Tafern = Wirthes und Seifensieders zu Griesbach, bestehend:

An Gebäuden:

a. Aus dem in Mitte des Marktes Griesbach entlegenen ganz gemauerten 1 Stockwerk hohen Wohn = und Gasthause mit Stallungen, Stadl, Getreidkasten und Kellern,

b. aus dem hölzernen Stadl auf dem sogenannten Holzplatze zu Griesbach,

c. dem hölzernen Wohnhause nebst Stadl im Maierhof.

d. dem Ziegelofen nebst Zieglstadl alldort,

e. dem hölzernen Stadl mit unausgemauertem Stübel in der Kager.

An Gründen.

a. Dem Hausgarten sammt Ausfuhr pr. ein halb Tagwerk.

b. 22 Tagw. Aecker im Maierhof.

c. 20 Tagwerk Aecker in der Kager.

d. 2 Holzgründen im Steinkart pr. zwölf Tagwerk.

Dann dem ganzen Zehend von sämmtlichen Maierhofgründen pr. 74 Tagwerk in dem Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu

auf Montag den 8. März d. J.

Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts Tagsfahrt anberaumt, wo die Kaufsbedingniße näher bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund durch legale Zeugniße auszuweisen haben, und die auf den Kaufsobjekten ruhenden Lasten täglich hierorts eingesehen werden können.

Den 14. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Landr. leg. abw.

Schöller, Assessor.

—

73. Nachdem sich bei der ersten Versteigerung für das Wirthsanwesen des verstorbenen Nepomuk List von Eggendobl d. G. unweit der Donaubrücke bei Paßau kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe hiemit auf Antrag der Creditoren zur 2ten öffentlichen Versteigerung am Gerichtssitze hiemit ausgeschrieben, hiezu Freitag der 13. Febr. l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr bestimmt, und beigefügt, daß das Anwesen und die Lasten inzwischen hierorts zu jeder Zeit eingesehen werden können. Kaufsliebhaber werden dazu eingeladen, und sich übrigens auf die frühere Bekanntmachung vom 12 November v. J. bezogen.

Am 5. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Passau.

Dr. Arbinger, Verweser.

—

74. Auf Andringen der Gläubiger wird das sogenannte Postgütl des Joseph Heuer von der Leithen bei Neuburg a. J., bestehend in einem gut erhaltenen Hause, 4 1/2 Tagwerk großen Obstgarten und 1 1/2 Tagwerk Holz=Entschädigungs=Grund erbrechtsweise grundbar im hiesigen Landgerichts=Lokale Dienstag den 24. Februar l. J. Vormittags zwischen 9 bis 12 Uhr öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß

Digitized by Google

sich die Unbekannten mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Geschätzt ist dieses Anwesen auf 767 fl. 30 kr.

Am 15. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Dr. Arbinger, Verweser.

---

75. Auf Antrag des Georg Ams zu Saberent werden im Wege der Hülfsvollstreckung die nachbenannten Besitzungen seiner Mutter Anna Maria Ams zu Obergrainet am

Mittwoch den 16. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr in der dahiesigen Landgerichts-Kanzlei dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse am Termine selbst bekannt gegeben werden sollen.

Die zu versteigernden Grundstücke bestehen in dem Reste des zertrümmerten 1/8 Amshofes zu Obergrainet, und sind folgende, als:

a) das Jägerackerl, circa 7/8 Tagw., 710 □′ groß,
b) das Holzackerl, 4/8 Tagwerke, 100 □′
c) der Langacker, 4/8 Tagwerk 770 □′
d) der Gräßlinghügel 5 1/8 Tagwerk 1236 □″
e) das Niglreutholz 2 1/8 Tagwerk 1100 □′
f) die Niglreutwiese, 3/8 Tagwert 2280 □′
g) die Scheiblauwiese 5/8 Tagwerk 2120 □′

Auf diesen Realitäten haften

18 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum
10 kr. Census,
10 kr. Rabatgeld,
20 kr. Kleinzehend und 1 Metzen fixirter Zehenthaber.

Den 8. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

III. Dienstesnachrichten.

76. Der Lehrgehülfe Anton Rotthamer zu Wurmannsquick wurde als solcher nach Haiming versetzt, und statt dessen der Lehrdienst-Exspectant Joseph Schindler von Michaelsneukirchen zum Lehrgehülfen in Wurmannsquick ernannt.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt, die Lehrprovisoren: Michael Wilhelm von Stubenberg nach Aicha a. d. D., Johann Kaiser von Taubenbach nach Stubenberg, und Georg Müller von Zimmern nach Taubenbach.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

77.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 16. Jän. Anna, ehelich des behausten Maurers Georg Unfried in Nr. 223. Den 17. Georg Johann, ehelich des b. Bettenmachers Joh. Probst in Nro. 65.

Gestorben: Den 14. Jän. Frau Anna Maria Stimmer, b. Wundarztens-Gattin in Nro. 159, an plötzlichem Schlagfluße, 53 Jahre alt. Den

17. Thereſia Mirſteininger, led. Dienſtmagd, Almoſengenießerin in Nro. 184, an Alterſchwäche, 84 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Jän. Maria Kunigunda Joſepha, auſſerehel. Kind. Sebaſtian, ehelich des b. Wagmeiſters Zenner.

Geſtorben: Den 8. Jän. Joſ. Fandamli, ehem. Irrenwärter, an Abzehrung, 67 Jahre alt.

Ilzſtadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 29. Dez. Wolfſindis Stachl, b. Bäckermeiſters-Töchterchen in Nro. 28. Den 29. Dez. Carolina Moſer, Schopperknechts-Töchterchen in Nro. 19. Den 30. Dez. Joſeph, auſſerehel. Kind.

Geſtorben: Den 30. Dez. Kath. Heudecker, b. Schuhmachermeiſterin, 74½ Jahre alt in Nro. 91, an Entkräftung. Den 15. Jän. Max Mimmer, Schopperknechtsſohn, an Abzehrung, 57 J. alt. Den 15. Jän. Wolfſindis Stachl, b. Bäckermeiſterstöcherchen, an Fraiſen, 18 Tage alt, in Nro. 28.

V. Augsburger Cours vom 15. Jän. 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende.	
Königlich Bayerische.	Brief.	Geld.
Obligation à 4% mit Coup.	102¼	102
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	11¾	
detto detto à fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115	11¾
Metalliq. à 5% prompt.	100¾	100½
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	93⅛	92⅝
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1301	1298
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66½	66
K. Polnische Loose promt.		101⅛
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 9. Jäner 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	10	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	40	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	20	—
Tauben, junge, das Paar	—	7	—
Spanferkel, das Stück	—	45	—
Eier, 9 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reypsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 22. bis 29. Jäner 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 11 fl. 7 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	3½
Eine Kreuzersemmel	—	7	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz			Dreißiger.		
	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	33	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	—	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	1

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 10. Jän. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Utl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2½
Ein Groschen-Wecken 2c.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Scheannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig-er Rest.	Meine Zufuhr.	Gesamt-Sume	Verauft.	Im Rest verbleiben.	Höchstee		Mittlee		Mindester	
								Preis des Schäffels.					
			Schäfl	Schäfl	Schäfl	Schäfl	Schäfl	fl	kr	fl	kr.	fl.	kr
Chamm . . .	Vom 15ten Jän. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	60	60	60	—	10	—	9	24	9	—
		Gerste	—	17	17	17	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	12	5	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 13ten bis 20. Jän. 1835.	Waizen	—	208	208	208	—	11	30	10	42	9	45
		Korn	—	76	76	76	—	9	50	9	32	8	50
		Gerste	—	206	206	206	—	9	30	8	6	8	—
		Haber	—	19	10	10	—	6	—	5	6	4	12
Dingolfing . .	Vom 13ten Jän. 1835.	Waizen	—	107	107	107	—	11	30	11	—	10	30
		Korn	—	7	7	7	—	9	—	8	45	8	—
		Gerste	—	49	49	49	—	9	12	9	—	8	54
		Haber	—	9	9	9	—	5	42	5	40	5	20
Eggenfelden . .	Vom 17ten bis 18. Jän. 1835	Waizen	—	51	51	51	—	12	—	11	48	11	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	7	12	—	—	7	30
		Haber	—	8	8	8	—	4	18	—	—	4	18
Landau . . .	Vom 12ten bis 19. Jän. 1835.	Waizen	—	67	67	67	—	12	—	11	30	10	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	195	195	195	—	9	30	9	6	8	45
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 14ten Jän. 1835	Waizen	—	40	40	40	—	13	—	12	33	12	—
		Korn	—	19	19	19	—	8	30	7	50	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	6	4	51	4	36
Paßau	Vom 13ten bis 20. Jän. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	9	30	9	24	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 20ten Jän. 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	—	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 10ten bis 17. Jän. 1835.	Waizen	1	487	488	477	11	11	—	10	33	10	—
		Korn	5	47	52	52	—	9	15	9	—	8	53
		Gerste	6	247	253	253	—	9	12	8	50	8	19
		Haber	5	40	45	45	—	6	4	5	30	5	11
Vilshofen . . .	Vom 21ten Jän. 1835.	Waizen	231	176	407	368	39	12	—	11	20	10	—
		Korn	2	20	22	18	4	9	30	9	26	8	30
		Gerste	10	3	13	7	6	8	—	6	58	5	54
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	42	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 5.

Paßau, Montag den 2. Februar 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

78.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Armenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Reskripts vom 16. dies, ist für die richtige Einhebung, Verwendung und Verrechnung der bereits eingeführten und noch einzuführenden unständigen Abgaben auf Volksbelustigungen zum Vortheile der Armenpflege mit verdoppelter Aufmerksamkeit und strengstens um so mehr bedacht zu seyn, als die Ministerial-Instruktion vom 24. Dez. 1833 über die Behandlung des Armenwesens, welche an die frühe-ren deßfallsigen Normen nachdrücklich erinnert die Kontrollirung aller dem Armenfonde gesetzlich zustehenden Rechte und Mittel alles Ernstes vollzogen, und gesichert wissen will, wonach sich also die Polizeibehörden und Armenpflegen pünktlichst zu achten haben.

Paßau am 16. Jän. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

79.

(Die Arkane des Rosoglobrenners Lorenz Zierl in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange wird eine Ausschreibung der k. Regierung des Regenkreises im rubrizirten

Betreffe, den Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Paßau den 11. Jäner 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Auf die Beschwerde, welche von dem Rosogliobrenner Lorenz Zierl in Regensburg gegen die von der unterfertigten k. Kreisregierung unterm 6. Jänner v. Js. erlassene Entschließung, den Handel mit Melissengeist betreffend, an das k. Staatsministerium des Innern gebracht wurde, erfolgte von dort unterm 22. v. Mts. die höchste Entschließung:

1) daß dem Rosogliobrenner Lorenz Zierl in Regensburg, nachdem die von demselben bisher neben dem Melissengeiste fabrizirten Essenzen und Lebensgeister unbezweifelt in die Klasse der Geheimmittel gehören, und da nach einstimmigen Gutachten der Sachverständigen von dem Gebrauche dieser Arkane nur ein höchst nachtheiliger Einfluß auf die menschliche Gesundheit erwartet werden darf, die Verfertigung und der Verkauf dieser Essenzen und Lebensgeister von nun an bei Vermeidung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Strafen auf das Strengste zu untersagen sey;

2) daß wegen Abänderung der den Melissengeistträgern bisher ausgestellten Zeugnisse, welche geeignet sind, diese Individuen zu einem, sowohl den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dez. 1813 über die Bestrafung des Hausirhandels, dann der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher Art. 3 Nr. 7 und Art. 14 als der speziellen Ministerial-Verfügung vom 17. Dezember 1833 über den Handel mit Melissengeist widersprechenden Hausirhandel zu verleiten, das Geeignete zu verfügen sey.

Mit Hinblick auf diese höchste Ministerial-Entschließung ergehen an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises nachfolgende Weisungen:

I. Um von nun an den Verkauf dieser schädlichen Essenzen und Lebensgeister zu hindern, haben sämmtliche Polizeibehörden des Kreises diesen sogenannten Geistträgern ein wachsames Auge zu widmen, und alle Geistträger, welche mit solchen Essenzen und Lebensgeistern betroffen werden, (sie mögen dieselben in größern oder kleinern Quantitäten — mit oder ohne Gebrauchzettel — auf vorschriftsmäßigem oder verbotenem Wege veräußern) von vorstehender Anordnung in Kenntniß zu setzen, alle bei denselben zu findenden Essenzen und Lebensgeister zu konfisciren (wobei es sich von selbst versteht, daß der Melissengeist ausgenommen ist, wenn derselbe nicht bei allenfalls vorzunehmender Untersuchung als schlecht befunden werden sollte) und die Geistträger unter Verwarnung gegen den Hausirhandel auf den kürzesten Wege in ihre Heimath zu verweisen.

II. Sollte der eine oder der andere dieser Geistträger nach geschehener Verweisung in die Heimath sich auf einem Hausirhandel mit Melissengeist betreten lassen, so ist gegen denselben nach der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1813 vide Regierungsblatt von 1814 Stück 3 Seite 57 einzuschreiten.

III. Damit hinsichtlich der den Geistträgern bisher ertheilten Legitimations-Urkunden obiger

Digitized by Google

Ministerial-Entschließung genügt werde, wurde verfügt, daß künftig derlei Vorweise nur solchen Personen ertheilt werden dürfen, welche aus Auftrag des Rosogliobrenners Lorenz Zierl oder anderer Melissengeistfabrikanten Melissengeist an jene Orte vertragen, an welchen dieselben mit Bewilligung der zuständigen Behörden Niederlagen errichtet und Kommissionäre aufgestellt haben, und daß in diesen Vorweisen die Orte, in denen die Niederlagen sich befinden, die Namen der Kommissionäre, die Quantität des an jeden derselben zu verbringenden Melissengeistes genau angeführt und die Reiseroute bestimmt werde.

Um dieser Anordnung den Vollzug zu sichern, haben sämmtliche Polizeibehörden des Kreises die strengste Vigilanz auf diese sogenannten Geistträger anzuordnen, und auf den Fall, daß einer derselben auf dem Hausirhandel betreten wird, gegen ihn zu jeder Zeit — wie bei Nr. II. für dermalen angeordnet ist — einzuschreiten, gleichzeitig aber dem Magistrat der Stadt Regensburg oder der Polizeibehörde des Wohnortes des Melissengeistfabrikanten davon Nachricht zu geben, damit gegen diesen nach Art. IV. Nr. 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeschritten werden kann.

IV. Auf den Grund vorliegender Anzeigen, daß auch der bisher vertragene Melissengeist mitunter die gehörige Güte nicht gehabt habe, ist von dem k. Staatsministerium des Innern der unterzeichneten k. Stelle der höchste Auftrag zugegangen, die Einleitung zu treffen, daß dieser Melissengeist von Zeit zu Zeit untersucht und dem Befunde die strengste Folge gegeben werde.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises werden daher beauftragt, diese angeordneten Untersuchungen nicht nur in den Brennereien der Fabrikanten selbst, sondern auch in den Niederlagen und bei allenfallsiger persönlicher Anwesenheit der Fabrikanten auf Jahrmärkten mit Zuziehung des Gerichtsarztes vorzunehmen, je nachdem von den Fabrikanten eine mehr oder minder dringende Veranlassung hiezu gegeben wird, und bei wahrzunehmender schlechter oder schädlicher Qualität der Fabrikate vorbehaltlich der Berufung Beschluß zu fassen, hievon aber gleichzeitig der Polizeibehörde des Wohnortes des Fabrikanten Nachricht zu geben.

Regensburg den 7. Januar 1835.

80.

(Die Aufstellung von Insinuations-Mandatarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, in Conformität der bereits am 16. April 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, Seite 322) erlassenen Ausschreibung, neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 8 Nr. 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Partheien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungsfällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt, oder nach Umständen in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VII. §. 1 die Expedition für insinuirt gehalten, und sofort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geldstrafe wird bei siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von dem-

selben, bei unsiegelmäßigen Partheien aber von den patrocinirenden Anwälten, in deren besonderen Pflicht es liegt, die Porzeßvorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden

Da übrigens auch die Fälle häufig vorkommen, daß als Insinuations-Mandatare bezeichnete Personen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden, so wird bemerkt, daß wenn derlei bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditionsannahme und resp. Taxablösung verweigern, die Mandatarsaufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe so wie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatarsstelle einmal angenommen, und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekündiget, für die Taxablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandanten zu haften habe.

Landshut am 20. Jänner 1835.

Königl. Apellationsgericht für den Isarkreis.

v. Hoermann, Präsident.

Hacker, Sekretär.

81.

(Papiertieferung für die k. Lotto-Anstalt betr.)

Montag den 23. Februar 1835, wird das für die k. Lottoanstalt im Etatsjahr 1834/35 noch nöthige Papier zur Lieferung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione angelassen werden.

Dieser Bedarf bestehet an Schreibpapier in 78 Ballen weißem Kanzleipapier von wenigstens 15 Zoll Höhe und 18 3/4 Zoll Breite, in 28 Ballen schwarzem Konzeptpapier von 14 3/4 Zoll Höhe und 17 1/2 Zoll Breite, dann in 6 Ballen schwarzem Konzeptpapier von 15 3/4 Zollhöhe und 21 Zoll Breite.

An Druckpapier aber in 3 Ballen weißem Kanzlei-, in 3 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Formate des weißen Schreibpapieres, und in 1 Ballen Kopeipapier.

Es wird jede Papiergattung besonders zum Aufwurfe kommen, was nach dem Wunsche der Lieferungslustigen bei den größern Quantitäten auch mit einzelnen Parthieen geschehen kann, und die Bekanntmachung der Bedingungen unter welchen Anbote zulässig seyen, unmittelbar vor der Abstrichshandlung statt finden. Vorläufig bemerkt man nur, daß jede Lieferung kosten- und portofrei nach München in das Lokale der k. Lottobuchdruckerei geschehen müsse.

Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind schon bis 19. Februar der k. General-Lottoadministration in München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation theilnehmen will, muß sich in Person oder durch Bevollmächtigte morgens 9 Uhr im k. Lottogebäude in der Promenadestraße Nr. 2 einfinden.

Das Protokoll wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Königl. General-Lotto-Administration in München.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

82. Um die, den gegenseitigen Geschäftsgang nur störenden Zurückweisungen von Zahlungsaufträgen auf gerichtliche Depositen und Zinse hievon zu vermeiden, muß die unterzeichnete k. Staats-

schulden-Tilgungsspecialkassa sämmtliche Gerichtsstellen und Behörden, von welchen bei ihr Depositen hinterliegen, auf die allerhöchste Verordnung vom 10. Nov. 1832, k. Regierungsblatt Seite 1033 et seq. aufmerksam machen, und hiemit erklären, daß alle an sie eingesendet werdenden Quittungen über zurückzuzahlende Depositen und Zinse hievon von den öffentlich bekannt gemachten zwei Depositarien ausgestellt, und unterschrieben seyn müssen, widrigenfalls hierauf keine Zahlung geleistet wird.

Regensburg den 28. Jänner 1835.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassa

Vocke, Kassier. — Grueber, Controlleur.

—

83. Die Ausstellung der für den Transport von Waaren im Controlbezirke durch das Zollgesetz vorgeschriebenen Legitimationsscheine setzt die Ueberzeugung der Zollbehörde von dem wirklichen Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreyen Abstammung derselben voraus.

Diese Vorbedingung rechtfertigt die Anordnung die hiemit getroffen, und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird, daß jeder Waarentransportant, womit der hiesige Wintermarkt bezogen wird, vor erfolgter Abladung oder Auspackung an den Gewölben oder Marktständen bei dem hiesigen Hauptzollamte angemeldet und die darüber in Händen habenden Ausweise und sonstigen Papiere vorgelegt werden, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, nach vorausgegangener Controlle über jene Handelsgegenstände und Waaren, welche nach beendigter Dult im Controllbezirke wieder weiter versendet werden wollen, die hiezu nöthigen Legitimationen ausfertigen lassen zu können.

Die Dagegenhandelnden haben sich alle hieraus entstehenden unangenehmen Folgen oder Aufenthalt selbst zuzuschreiben.

Am 25. Jan. 1835.

K. B. Hauptzollamt Paßau.

Liebel. Körbling. Leipold.

—

84. In Gemäßheit höchsten Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, wird Michael Hinterholzner, Estererbauers-Sohn von Eschberg, d. G., hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato vor dem unterfertigten k. Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und gegen die wider ihn vorhandene Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens, sich zu verantworten.

Am 6. Dez. 1834.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Burghausen.

Dubois, Landr.

—

85. Wer die Verlassenschaft des am 16. Nov. 1833 zu München gestorbenen Johann Albert Hyazint Niederhuber, von hier gebürtig, und ehemals Oberkameral-Beamte der Herrschaften Denzdorf und Weisenstein im Königreichs Würtemberg, auf irgend eine Weise mit einer Forderung in Anspruch nehmen will, hat sie am 27. Februar d. Js. bei der unterzeichneten Behörde zu liquidiren, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf späteres Anmelden kein Bedacht mehr genommen wird.

Den 15. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

Digitized by Google

86. Für die nachbezeichneten Kapitalien der unmittel- und mittelbaren Stiftungen des hiesigen Gerichtsbezirkes werden die Schuldobligationen vermißt. Die Inhaber derselben werden demnach aufgefordert, innerhalb drei Monaten von heute an ihre Ansprüche hierauf um so mehr vor der unterzeichneten Behörde nachzuweisen, als ausserdessen die bemerkten Urkunden als fernerhin ungiltig erklärt werden.

Den 21. November 1834.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

Verzeichniß

der Kapitalsforderungen der mittel- und unmittelbaren Stiftungen des Landgerichts Viechtach, worüber keine Kapitals-Urkunden vorhanden sind.

Laufende Nro.	Namen des Gläubigers	Namen des Schuldners	Datum der Obligation Jahr	Mon.	T.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Pfarrkirche Achslach	MathiasRasbauer, Krämer von Böbrach	1814	Aug.	15	100	—	
2	Filialgotteshaus Altennußberg	Anton Lankes, Fischer dahier	„	„	„	55	—	
	detto	Klaudius Hirschmann, Gerichtshalter v. Falkenfels	„	„	„	100	—	
	detto	Joseph Saller, Bauer von Oberried	„	„	„	300	—	
	detto	Joseph Holzbauer von Arnetsried	1827	Sept.	19	100	—	
3	Pfarrgotteshaus Geyersthal	Johann Berger, Schlosser von Viechtach	1791	März	29	100	—	
	detto	Derselbe	„	„	„	50	—	
	Pfarrgotteshaus Geyersthal	Mich. Hocherl, Müller von Widenmühl	„	„	„	200	—	
	detto	Franziska Berger, Brauerin von Ruhmannsfelden	„	„	„	50	—	
4	Pfarrkirche Böbrach	Jakob Prüglmaier, Kupferschmied zu Viechtach	1813	Febr.	13	40	30	
5	Filialkirche Kralling	Jak. Oberberger, Bauer von Windbach	1824	Aug.	16	100	—	
6	Filialgotteshaus Patersdorf	Georg Schredlbauer, Söldner von Schlazendorf	1829	Dezbr	19	100	—	

Lauf. Nro	Namen des Gläubigers	Namen des Schuldners	Datum der Obligation Jahr	Mon.	T.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	Bemerkungen.
	Filialgotteshaus Patersdorf	Jos. Schreiner, Bauer v. Oberhartsberg	1808	Mai	23	100	—	
	detto	Stephan Hilmer, Bauer v. Unterbuchet, Landgerichts Mitterfels	1811	Okt.	16	200	—	
	detto	Joh. Pfeffer, Bauer v. Zuckenried	1822	Sept.	13	225	—	
7	Pfarrkirche Prackenbach	Xav. Fritz, Posterpeditor zu Viechtach	1770	Mai	30	100	—	
	detto	Paul Deuschl, 1/4 Bauer von Fischaitnach	1801	„	31	50	—	
	detto	Claudius Hirschmann, Gerichtshalter von Falkenfels	1814	Aug.	4	50	—	
8	Pfarrkirche Ruhmannsfelden	Max Sechsschillinger, Tuchmacher v. Bogen	1810	„	28	60	—	
	detto	Jos. Hartl, Hausbesitzer von Ruhmannsfelden	1773	Juli	3	80	—	
	detto	Heinrich Berger v. Ruhmannsfelden	1825	April	14	100	—	
	detto	Joh. Berthu, Wagner v. Ruhmannsfelden	1792	Aug.	25	150	—	
	detto	Jos. Leitner, Hausbesitzer v. Ruhmannsfelden	1768	März	15	30	—	
	detto	Mich. Edenhofers Wittwe von Taffertsried	1770	Juni	6	50	—	
	a) An die Allerseelen-Bruderschaft in Viechtach	Math. Grünenwald, Binder zu Viechtach und sein Eheweib Kath., jetzt Adam Grünenwald	1749	„	10	100	—	Liegt von der gerichtl. Obligation ein vidim. Extract vor, welcher bei Gelegenheit der Hyp. Anmeldung i. J. 1825 erbeten wurde, u. auf dessen Grund die Eintragung ins Hyp. Buch geschehen wurde. Die herausgeschriebene Oblig. schon bei der Uebernahme d Stiftungswes. vermißt. Uebrigens wird die Bemerk. gemacht, daß d. vorgekommenen seitherigen Uebernahmen d. erneuerte Verpfändung enthalten.

Lauf. Nro.	Namen des Gläubigers	Namen des Schuldners	Datum der Obligation Jahr	Mon.	T.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	Bemerkungen.
	An die Armenseelen-Bruderschaft in Viechtach	Joseph Fuhrmann, Weißgärber von Viechtach, jetzt Alois Fuhrmann	1797	Okt.	24	50	--	Wie vorher.
	detto	Augustin Eberl, Nagelschmied, jetzt Johann Reindl	1769	Febr.	13	60	—	Wie vorher.
	detto	Joseph Lecker, Hausbesitzer und Schneider, jetzt Anton Salzl	1788	Juni	13	40	—	Wie vorher.
	detto	Johann Berger, Schlosser, dessen Vorfahrer Anton Berger	1771	Nov.	19	60	—	Wie vorher.
	detto	Derselbe	1791	Sept.	29	150	—	In dem Uebergabsbrief v. 15. Febr. 1800 d. Versicherung enthalten und versetzt.
6	detto	Mathias Kreis, jetzt Jakob Oswald, Zimmermann von Viechtach	1777	Nov.	12	100	—	Die Obligat. selbst liegt nicht vor, die Anl.-Summe ist aber d. 9 Juli 1803 in d. Ueberg. Brief versichert.
	detto	Georg Dobler, Schreiner in Viechtach	1799	„	—	50	—	
7	detto	Anna Maria Lippl, Häuslerin, jetzt Benedikt Sitzberger von hier	1783	März	14	100	—	Ein Extr. a. d. Briefprotokoll liegt vor. Die Obligation selbst konnte schon von der allg. Administration nicht übergeben werden.
8	detto	Ant. Spieldiener, Häusler, jetzt Jos. Roth	1784	Jäner	19	100	—	Wie vorher.
9	detto	Michael Schmalix, Hausbesitzer zu Viechtach, jetzt Florian Heimerl	1791	„	29	100	—	Wie vorher.
10	detto	Johann Schneidmann, Häusler am Anger zu Viechtach, jetzt Georg Kumpfmüller	1794	„	29	100	—	Wie vorher.
11	detto	Michael Eckl, Häusler am Anger zu Viechtach	1806	Juni	15	50	--	Wie vorher.
12	detto	Johann Grim, 1/8ler von Kollnburg	1823	Okt.	5	75	—	Wie vorher, übrigens erst 1824 vermißt.

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Namen des Gläubigers	Namen des Schuldners	Datum der Obligation Jahr	Mon.	T.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	Bemerkungen.
13	An die Allerseelen-bruderschaft in Viechtach	Anton Ernst, Bäck zu Viechtach, jetzt Jos. Schweickl	1798	Febr.	23	300	—	Wie bei Nr. 7.
	b) An die Salvatorbruderschaft	Jakob Prüglmayer, Kupferschmied, jetzt Ant. Prüglmaier	1803	„	25	50	—	Liegt ein Extract aus d. Briefsprot. vor. Uebrigens die Obligat. schon von dem Uebergang an die Administration vermißt.
	c) An die Corp. Christi-Bruderschaft	Johann Georg Thalhamer, jetzt Franz, Fragner	1771	März	8	100	—	Wie vorher.
	d) An die Spital-Stiftung	Sebastian Kreißer, jetzt Joseph Weber, Bäck.	1800	Aug.	22	500	—	Liegt ein Extract aus d. Briefsprotokoll vor, und ist die Verpfändung in d. Uebergabsbr. v. 12. Okt. 1804 ersetzt worden.
	detto	Anton Ernst, jetzt Jos. Schweickl, Bäck.	1803	Juli	24	100	—	Wie vorher.

87. Das gesammte Johann Stoker'sche Mühlanwesen zu Hochstetten, k. Landgerichts Deggendorf, an der Vizinalstraße von Bogen nach Deggendorf gelegen, wird Dienstag den 17. Febr. von Vormittags 9 bis Nachmittags 12 Uhr an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Genehmigung und auf so lange verpachtet, bis rechtskräftig entschieden sein wird, welchem von zwei Käufern dasselbe hinzuschlagen sey, oder ob die Johann Stoker'schen Kinder als neueste Hypothekgläubiger nach §. 64 des Hypothekengesetzes dasselbe einlösen können.

Es werden hiezu Pachtlustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß Gerichtsunbekannte sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 12. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

—

88. Zur Befriedigung eines Hypothekengläubigers wird das ludeigene, zum k. Rentamte Paßau mit 3 fl. 31 kr. 2 dl. bodenzinsbare, mit einer lebenslänglichen Nährung im Werthanschlage von 101 fl. belastete, auf 856 fl. gerichtlich abgeschätzte Anwesen des Joseph Bamler, Häusler von der Beiderwies, resp. Schulerberg, bestehend

in dem sogenannten Hühnerhaus sammt Garten, und einem 1¾ Tagwerk großen Antheil an der Hauerwiese

unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 11. Februar l. Js. von 10 bis 11 Uhr Vormittags, Strichtagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Am 19. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Passau.

Dr. Arbinger, Verweser.

—

89. Die schönen Alleepflanzungen von Straubing nach Aiterhofen, haben neuerlich durch Frevel gelitten, wer den Thäter entdecken oder Spuren zu seiner Entdeckung angeben wird, dem wird neben Verschweigung seines Namens ein ansehnliches Douceur hiemit zugesichert.

Den 14. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

Vincenti, Landr.

—

90. In der Gantsache des Michl Steers, Bauer von Schwarzenhof, wird

am 18. Febr. Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Gerichts-Bureau, dessen Anwesen, bestehend in einem hölzernen Wohnhause sammt untergemauertem Stall, einem hölzernen Getreidstadel und solchen Kasten, einem Backofen, dann ohngefähr 13 ½ Tagwerk Feld, 9 ½ Tagwerk Wiesen, 3 Tagwerk Nadel- und 5 ½ Tagwerk Bauholz, dann einem Antheil an den Gemeindegründen, öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung, vorbehaltlich der kreditorschaftlichen Einwilligung zum drittenmal versteigert werden.

Der Zuschlag geschieht in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 13. Jänner 1835.

K. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

Digitized by Google

91. Der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Jakob Schmölz, Bauerssohn vom Kuchelbauerngute zu Lengthal d. G., ist der dießseitigen Vorladung vom 5. Juni v. J., eingerückt im hiesigen Wochenblatt Stück 24, im allgemeinen Anzeiger Stück 48 Nr. 2548, der Moyschen Zeitung Beilage zu Nr. 168 und dem Kreis-Intelligenzblatt Stück 24 — bis jetzt ungeachtet weder erschienen, noch von ihm oder etwaigen Reliken eine Nachricht eingekommen.

Jakob Schmölz wird daher für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Caution seinen Verwandten ausgehändigt.

Den 22. Jän. 1835.

K. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

92. Unterfertigte Behörde hat im Debitwesen des verwittibten Bäckermeisters Franz Obermayer zu Haining d. G. unterm 28. Nov. publizirt den 10. Dez. v. J. die Eröffnung des Universalconcurses erkannt, und eine Berufung ist hiegegen nicht eingekommen.

Deßwegen werden in dieser Schuldensache folgende Ediktstage festgesetzt:

I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Freitag der 27. Febr.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Samstag der 28. März.

III. Zu den Schlußverhandlungen und zwar:
a. Zur Replik, Montag der 13. April und
b. Zur Duplik Dienstag der 28. April d. J.

Dabei wird sämmtlich Betheiligten eröffnet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlurst der an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Obermaier Etwas pfandweise oder wie immer sonst in Händen haben, aufgefordert, derlei Gegenstände bei Strafe des Werthersatzes, vorbehaltlich ihrer Ansprüche, dem Gantgerichte zu übergeben.

Den 21. Jän. 1835.

K. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

93. Nachstehende Unterthans- und ständische Anlehens-Obligationen werden vermißt. Auf den Antrag der Betheiligten werden die Inhaber der Obligationen aufgefordert, binnen dem Zeitraume von 6 Monaten sohin längstens bis Ende des Monats Juli 1835 ihre rechtlichen Ansprüche hierauf nachzuweisen, unter dem Präjudize, daß außerdem die bezeichneten Staatsobligationen als amortisirt erklärt würden.

1. Sogenanntes Kloster-Nikolaisches älteres Unterthansanlehen zu 603 fl. zu 2½ p. c. in 4 Abtheilungen;

a) zu 165 fl. 45 kr. vom 10. Okt. 1728,
b) zu 165 fl. 45 kr. à 2½ p. c. v. 1. April „
c) zu 165 fl. 45 kr. à 2½ p. c. v. 27. Apr. „
d) zu 165 fl. 45 kr. à 2½ p. c. v. 1. Juni „

2. Neueres Unterthansanlehen vom 25. Aug. 1796 à 4 p. c. Nro. — zu 6012 fl. 5 kr. *)

3. Ständisches Anlehen zu 106 fl. 25 kr. 3 dl. vom 25. Aug. 1796 für die freieigenen Güterbesitzer des Landgerichts zu 4 p. c. Nro. 711.

4. Unterthansanlehen zu 324 fl. 10 kr. zu 4 p. c. vom 25 August 1796 Nro. 284 für die Unterthanen der Hofmark Söldenau.

5. Unterthansanlehen zu 114 fl. 10 kr. zu 4 p. c. vom 25. August 1796 Nro. 290 für die Unterthanen der Hofmark Salvator und Reisbach.

6. Unterthansanlehen zu 53 fl. 45 kr. zu 4 p. c. vom 25. August 1796 Nro. 307 für die Unterthanen der Hofmark Zezing.

7. Unterthansanlehen zu 70 fl. zu 4 p. c. vom 25. August 1796 Nro. 319 für die Unterthanen der Hofmark Göging.

8. Unterthansanlehen zu 97 fl. 55 kr. zu 4 p. c. vom 25. August 1796 Nro. 309 für die Unterthanen der Hofmark Neudeck.

9. Unterthansanlehen zu 72 fl. 55 kr. zu 4 p. c. vom 25. August 1796 Nro. 318 für die Unterthanen der Hofmark Sachsenham und Bergham.

10. Unterthansanlehen zu 58 fl. 45 kr. zu 4 p. c. vom 25. August 1796 Nro. 306 für die Unterthanen der Hofmark Reding.

Griesbach den 22. Jäner 1835.

K. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

94. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das dem Bierbräuer Georg Vilsmair gehörige Anwesen in Bach zum drittenmale zum Verkaufe ausgeboten, und zur Aufnahme der Kaufsofferte

Donnerstag der 12. März 1835

am Gerichtssitze bestimmt.

Hiezu gehört

A. An Gebäuden:

1) Das Bräuhaus, worauf die reale Bräugerechtigkeit und das Tafernrecht hergebracht ist, mit den dabei befindlichen Nebengebäuden, als Faßremis, Brennhaus und Malzmühle, dann Sud- u. Malzhaus.

2) Von dem Bräuhause gegenüber der große Hofraum, in welchem sich das ludeigene sogenannte Amtsbauernhaus mit Wohnzimmer, Küche und dem Tanzboden, dann die gewölbten Schweinstallungen in 11 Abtheilungen, der gemauerte Getreidstadl mit 2 großen Vierteln und die Dreschtenne, die gewölbten Stallgebäude in 3 Abtheilungen für die eigene Oekonomie und eine besondere Abtheilung für die Gaststallungen befinden.

3) Rückwärts den Oekonomiegebäuden ein kleiner Gemüsegarten, in welchem sich ein 2 Stockwerk hohes Sommerhäuschen befindet.

4) Der an der Vizinalstraße gelegene Sommerkeller in 2 Abtheilungen nebst Vorhaus.

5) Die gedeckte Kegelbahn mit einem auf Säulen stehenden Sommerhaus.

6) Der anno 1791 neu erbaute Ziegelofen auf dem Lechel in 2 Abtheilungen mit doppelten Böden.

7) Von der ehemalig Rieſtneriſchen Bräuſtatt im untern Dorf der Hofraum mit der noch darin befindlichen Wagenremiſſe und Heuboden, beſonderen Heuſtadl, Back- und Waſchhauſe.

8) Die Söldenbehauſung ſammt Garten in Demling.

B. An Feld-, Wies- und Holzgründen.

An ſolchen Grundſtücken, welche theils im gebundenen Zuſtande zu dem Haupt- und zu bauweis beſitzenden Anweſen gehören, theils walzend, erbrechts, bodenzinsbar und ludeigen in den Gemeidebezirken Bach, Demling, Krükenberg und Kieſenholz gelegen ſind, beſtehen nach der im Jahre 1816 aufgenommenen Steuervermeſſung, daher ohne Einrechnung der ſeit dieſer Zeit etwa eingetretenen Minderung oder Mehrung

88¾ Tagw. Ackerland,
48½ „ Wieſen,
138 „ Waldungen als Entſchädigung für das ſonſt genoſſene Forſtrecht,
½ „ Garten,
1½ „ Weinberg,
4½ „ Hopfengärten,
3 „ Oedung und
3½ „ Weiher.

Das ganze Anweſen iſt nach einer unter dem 1. Mai 1828 gerichtlich aufgenommenen Taxation auf 49,580 fl. geſchäzt.

Die detaillirte Beſchreibung, Einwerthung und Belaſtung der vorbenannten Realitäten werden am Verkaufs-Termine noch beſonders bekannt gemacht werden.

Die Kaufsliebhaber werden mit den zur Beurtheilung ihrer Befähigung zur Anſäſſigmachung nöthigen Leumunds-, Vermögens- und Militär-Entlaſſungs-Zeugniſſen verſehen, auf den beſagten Tag mit dem Beiſatze eingeladen, daß, nachdem dieſes der dritte Verkaufstermin iſt, nach §. 64 des Hypothekengeſetzes der Zuſchlag an den Meiſtbiethenden ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Den 24. Jän. 1835.

Fürſtlich Thurn- und Taxiſches Patrimonialgericht Wörth.

Herwig.

III. Dienſtesnachrichten.

95. Vermöge allerhöchſten Reskriptes vom 18. Jänner 1835 haben Sich Seine Majeſtät der König bewogen gefunden, den Pfarrer Mathias Hauſer in Aicha vorm Wald von dem Antritte der ihm durch allerhöchſte Entſchließung vom 28. November vorigen Jahrs zugedachten Pfarrei Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden, zu dispenſiren, und dieſelbe dem Pfarrer Andreas Glashauſer in Gern, des nemlichen Landgerichts allergnädigſt zu übertragen.

---

95. Der Lehrproviſor Joſ. Keller zu Mitting wurde zum Lehrer und Meßner in Dalking befördert, und der bisherige Verweſer dieſer Dienſte, Lehrproviſor Andreas Roſenlehner in gleicher Eigenſchaft nach Mitting verſezt.

Digitized by Google

IV. Nichtämtlicher Artikel.

96.

Jahres-Bericht

des Frauen-Vereins zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinnen in Paßau für das Kalenderjahr 1834.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Frauen-Vereins zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinnen in Paßau, erfüllt hiemit die ihm nach dem §. 12 der Statuten obliegende Pflicht, den in der Plenar-Versammlung vom heutigen über das Wirken im Laufe des zweiten Vereinsjahrs 1834 erstatteten Rechenschaftsbericht und die Resultate der Einnahmen und Ausgaben der durch eine aus Ehren-Mitgliedern zusammengesetzte Kommission geprüften und richtig befundenen Jahres-Rechnung öffentlich bekannt zu geben.

Die Resultate der Rechnung vom Jahre 1834 sind summarisch folgende;

A. Einnahmen.

1) Aktivrest nach der Rechnung vom Jahre 1833 . . . . . 175 fl. 19 kr.
2) Freiwillige Beiträge aus den beiden Semestern des Jahres 1834 von 163 Mitgliedern . . . . . 414 fl. 33 kr.

Summe der Einnahmen . . 583 fl. 52 kr.

B. Die Ausgaben bestehen

1) Unterstützungen der Wöchnerinnen im Gelde . . . . . 11 fl. — kr.
2) Auf Anschaffung von Lebensmitteln während des Wochenbettes . . 37 fl. 16 —
3) Für Stellung von Wärterinnen . . . . . 22 fl. 48 kr.
4) Für ärztliche Hilfe, Hebammen, Arzneien ꝛc. . . . . 32 fl. 55 kr.
5) Für Anschaffung von Materialien zu Kleidungsstücken, Bett- und Kinderwäsche, als:
   a. Baumwolle, Zwirn ꝛc. . . . . 4 fl. 33 kr.
   b. 131 Ellen Leinwand . . . . . 34 fl. 37 kr.
   c. Näherlohn . . . . . 10 fl. 3 kr.

   Zusammen . . . . . 49 fl. 13 kr.
6) Dem Vereinsdiener . . . . . 10 fl. 48 kr.

Summe der Ausgaben . . . . . 164 fl. — kr.

C. Der Aktiv-Rest beträgt demnach . . . . . 425 fl. 52 kr.

Von diesem Vermögensstande sind bei der städtischen Spar-Kasse dahier zu 3½ pCt. verzinslich angelegt . . . . . 300 fl. — kr.

In der Kasse liegen baar . . . . . 125 fl. 52 kr.

von welcher Baarschaft weitere 100 fl. zur Admassirung geeignet sind.

Nähere Einsicht von dieser in der General-Versammlung bereits genehmigten Rechnung zu nehmen, steht jedem verehrlichen Mitgliede frei, zu welchem Behufe dieselbe während der nächsten 8 Tage auf dem Magistrats-Büreau vorliegt, worauf dem Rechnungssteller das Absolutorium ertheilt werden wird.

Es gehen aus diesen Rechnungs-Resultaten die erfreulichsten Beweise einer immer mehr zunehmenden Theilnahme an diesem so wohlthätigen Institute hervor, denn obwohl im heurigen Jahre insbesondere durch Wohnorts-Veränderungen demselben einzelne beträchtliche Beiträge entgiengen, so wurden dieselben dennoch durch neue Zugänge ersetzt, und es ist die heurige Einnahme der vorig-

Digitized by Google

jährigen bis auf die unbedeutende Minder-Differenz von 1 fl. 16 kr. gleich geblieben, die Anzahl der Mitglieder selbst aber hat sich im Laufe des Jahres um 9 vermehrt und besteht am Ende desselben in 163.

Auch in diesem Jahre haben 12 und sohin seit dem Bestehen des Vereins 24 dürftige Wöchnerinnen mit tief gefühltem und lebhaft ausgesprochenem Danke Unterstützungen erhalten.

Die Unterstützungen fanden nicht so fast im Gelde als insbesondere durch Wart und Pflege während des Wochenbettes und durch Verabreichung von Kleidungsstücken, Bett- und Kinderwäsche Statt.

Vorzüglich auf diese Weise und dadurch, daß die Wöchnerinnen während der ersten Tage ihres Wochenbetts durch eine eigens bestellte Wärterin alle Auswart und Hilfe genießen und durch solche denselben vom Vereine alle Lebensbedürfnisse angeschafft und dargereicht werden, wirkt dieser auf eine so wohlthätige Art, daß im gleich hohen Grade durch Geldspenden allein diese milden Zwecke nicht erreicht werden können.

Auf eine sehr menschenfreundliche Weise haben in besondern Fällen bei Entbindungen armer Wöchnerinnen die hiesigen Herrn Aerzte und unter ihnen insbesondere die praktischen Herrn Aerzte Dr. Bernhuber und Dr. Erhard durch unentgeltliche und sorgfältige Hülfeleistung das Wirken des Vereins unterstützt.

Ungeachtet für den augenblicklichen Bedarf von Wäsche und Kleidungsstücken ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, war man dennoch im Stande, im heurigen Jahre das Kapital-Vermögen bedeutend zu vermehren und auf diese Weise die wohlthätigen Folgen des Instituts immer fester zu begründen.

Hiemit hofft der Verwaltungs-Ausschuß die verehrlichen Mitglieder des Frauen-Vereins von dem pflichtgemäßen Vollzuge des ihm anvertrauten Wirkens überzeugt zu haben, und hält sich zu der frohen Erwartung berechtigt, daß dieselben durch fortgesetzte milde Beiträge fortfahren werden, einem so wohlthätigen Institute edler Menschenfreundlichkeit eine stets ausgebreitetere Wirksamkeit zu verschaffen.

Schlüßlich wird hiemit bekannt gemacht, daß in der heutigen Plenar-Versammlung in Gemäßheit des §. 6. der Statuten die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausschußes Statt gefunden hat, in Folge deren die bisherigen Titl. Vereins-Vorsteherinnen mit Einschluß der für die verstorbene Frau Oberzollinspektors-Gattin Liebl in den Verwaltungs-Ausschuß eingetretenen Frau Regierungsrathsgattin Metzger wieder gewählt worden sind.

Passau, am 20. December 1834

Der Verwaltungs-Ausschuß des Frauen-Vereins zur Unterstützung armer verehlichter Wöchnerinnen in Passau.

J. v. Rudhart. Rosa Metzger. ~~Klara Bauer.~~ Theres Prumer. Ant. Oberhauser.

J. Unruh, rechtsk. Bürgermeister.
G. Holzner, Dekan und Stadtpfarrer.
Schweizer, Rechts-Rath.
Blumenthal, k. Rechnungskomm. als Vereins-Sekretär.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

97.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 21. Jäner. Eheliches Kind weiblichen Geschlechts des Jakob Aſter, b. Bierwirth in Nr. 78. Den 22. Bertha Antonia Franziska, ehel., des Wohlgebornen Tit. Herrn Wilhelm Benning, k. b. Regierungsrathes, in Nr. 233.

Getraut. Den 20. Jänner. Hr. Karl Ebenberger, k. k. Feldapotheker, senior, in Linz, mit der Wohlgebornen Jungfrau Maria Anna Pummerer, b. Spezereihändlers-Tochter von Paßau in Nr. 165.

Geſtorben. Den 21. Jänner. Ehel. Kind, weibl. Geschlechts, todgeb., des Jakob Aſter, b. Bierwirth in Nr. 78. Den 25. Peter Fodermaier, penſion. k. Beizollamtsdiener, an der Lungenentzündung, 71 J. 11. M. und 4 Tage alt.

Innſtadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 20. Jänner. Karolina, ehel. Kind des Anton Müller, b. Bader in Nr. 67.

Geſtorben. Den 18. Jänner. Anna Bubendorfer, Taglöhnerskind in Nr. 34., 1 J. u. 6 M. alt, an Kathar mit Fraiſen. Den 19. Franz Xaver Krebs, k. Lehrers Kind in Nr. 19, an Fraiſen, 11 Wochen alt. Den 27. Johann Deirlberger, Maurer in Nr. 21, an der Waſſerſucht, 79 J. alt.

Berichtigung.

Im 4. Stück Seite 46 §. 58 1. Columne muß es ſtatt Zollſtrafen: Zollſtraßen heißen.

VI. Augsburger Cours vom 22. Jän. 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102¼	102
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto á fl. 25	11¼	
detto detto á fl. 100	115	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115½	114¾
Metalliq. à 5% prompt.	100⅞	100½
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	93	92⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1285	1281
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67	66
K. Polnische Loose promt.		101⅛
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 9. Jäner 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	—
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stne ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	10	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	40	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	20	—
Tauben, junge, das Paar	—	7	—
Spanferkel, das Stück	—	45	—
Eier, 9 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Brauntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 30. Jäner bis 5. Febr. 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waizen 11 fl. 26 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	2½
Ein Groschenwecken	—	29	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr.	dl.	Vierl. fl.	kr.	dl.	Sechz fl.	kr.	dl.	Dreissiger. fl.	kr.	dl.
(Waitzenmehl)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	-	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	1

IX. Straubinger Brod-Satz v. 24. Jän. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	10	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr	—	21	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	31	—
„ „ „ 4 „	1	10	—
„ „ „ 6 „	1	31	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	6	1
„ „ „ 6 „	2	12	3
„ „ „ 9 „	3	19	—
„ „ „ 12 „	4	25	2

Digitized by Google

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr	Gesamt-Summe	Verkauft.	Im Rest. verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.						
Chamm . . .	Vom 22ten Ján. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	10	9	9	24	9	—
		Gerste	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	18	5	9	5	—
Deggendorf . .	Vom 20ten bis 27. Ján. 1835.	Waizen	—	304	304	304	—	11	30	10	41	9	30
		Korn	—	66	66	66	—	9	48	9	32	9	—
		Gerste	—	162	162	162	—	9	18	8	39	8	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	—	5	14	4	—
Dingolfing . .	Vom 20ten Ján. 1835.	Waizen	—	69	69	69	—	11	—	10	39	10	24
		Korn	—	3	3	3	—	9		—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	9	20	9	—	8	45
		Haber	—	11	11	11	—	5	12	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 19ten bis 24. Ján. 1835.	Waizen	—	24	24	24	—	11	42	—	—	11	30
		Korn	—	6	6	6	—	8	—	—	—	8	—
		Gerste	—	12	12	12	—	7	36	—	—	7	30
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 19ten bis 20. Ján. 1835.	Waizen	—	38	38	38	—	12	—	11	—	10	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	237	237	237	—	9	45	9	30	8	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 21ten Ján. 1835.	Waizen	—	33	33	33	—	13	—	12	47	12	24
		Korn	—	6	6	6	—	8	48	7	47	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	8	—	7	11	6	48
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	4	34	4	24
Passau	Vom 13ten bis20. Ján. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	9	30	9	24	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 27ten Ján. 1835.	Waizen	—	3	3	3	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	9	6	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . .	Vom 15ten bis24. Ján. 1835.	Waizen	11	491	502	495	7	10	52	10	34	10	5
		Korn	—	79	79	67	12	9	5	9	—	8	51
		Gerste	—	292	292	260	32	9	13	8	49	8	12
		Haber	—	39	39	39	—	5	36	5	30	5	20
Vilshofen . . .	Vom 28ten Ján. 1835.	Waizen	39	676	715	707	8	12	—	11	29	9	—
		Korn	4	18	22	22	—	10	—	9	21	8	—
		Gerste	6	11	17	15	2	9	—	8	19	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

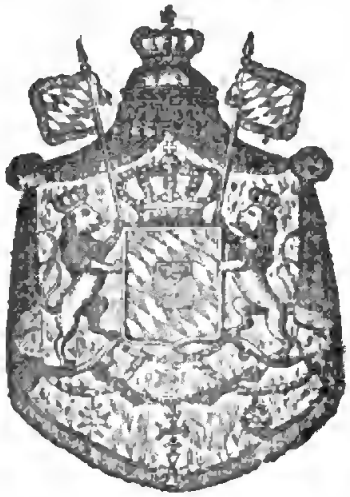

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 6.

Paßau, Montag den 9. Februar 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

98.

An

sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Prolongation der Lumpensammler-Patente, deren Umwandlung in Beschäftigungsbücher und ihre Kontrolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach diesseitiger Ausschreibung vom 17. Februar 1834 Kreisblatt St. 8. pag. 72 den Lumpensammlern im diesseitigen Namen durch die k. Distrikts-Polizeibehörden ausgefertigten Patente sind sämmtliche nur auf die Dauer eines Jahres gestellt, und bedürfen daher der Prolongation.

Die Ertheilung solcher neuer Bewilligungen kann auch ferner nur von der Kreisregierung ausgehen, aber es ist genehm, daß die Prolongation für alle Inhaber, welche sich seither eines Mißbrauches ihrer Patente oder anderer Uebertretungen nicht schuldig gemacht haben, vorausgesetzt die legale Nachweisung über ihre Aufnahme von Seite eines Papierfabrikanten, auf ein weiteres Jahr, und so künftig fort im diesseitigen Namen durch die k. Distrikts-Polizeibehörden geschehe, damit durch Einsendung solcher abgelaufener Patente den Aemtern kein unnöthiger Geschäftszuwachs entstehe, und die Inhaber in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden.

Nachdem aber von Seite mehrerer Papierfabrikanten die Beschwerde angemeldet wurde, daß viele der von ihnen zum Lumpensammeln für ihre Fabriken vorgeschlagenen Individuen ihnen entweder gar keines oder nur sehr weniges Materiale abliefern, und dadurch der Vermuthung

Raum gegeben ist, daß dieselbe ihre Patente entweder zu anderen Geschäften mißbrauchen oder dem Auslande ihre gesammelten Lumpen zuliefern, oder auch anderen inländischen Fabriken, von denen dieselben nicht aufgestellt, und für welche sie nicht patentisirt sind, ihr Materiale verkaufen, so wird, um diesem Unfuge zu begegnen, hiemit weiters verfügt:

1) Statt der bisherigen einfachen Patente ist bei Gelegenheit der Prolongation derselben, und bei neuen Ausfertigungen den Inhabern gegen Abnahme des abgelaufenen Patents ein Buch mit numerirten Seiten gleich den Geschäftsbüchern der Scheerenschleifer, gegen ihre Bezahlung, Tax- und Stempelfrei zuzustellen, dessen Anfang das Patent mit Bezeichnung der Dauer, des Distriktes, der Fabrike, wofür gesammelt wird, und der Personsbeschreibung des Patentisirten enthalten muß. In diesem Patente müßen zugleich die Warnung von Mißbrauch durch Mitnahme anderer Personen, durch Bettel, ungestümmes Sammeln, und Ueberschreitung des Distriktes ꝛc. so wie der Auftrag enthalten seyn, sich jede Lumpenlieferung nach Betrag und Zeit von dem Fabrikanten in das Buch einschreiben zu lassen, damit hieraus bei dessen Vorzeigung ermessen werden kann, ob der Inhaber des Patentes von demselben zweckmäßigen Gebrauch mache oder nicht, in welchem letzteren Falle keine weitere Prolongation geschehen darf, und das Patent dem Inhaber ohne weiters abgenommen werden muß.

2) Die Papierfabrikanten dürfen die Lieferungs-Bestätigung nur dem Inhaber des Patentes in das Buch mit Beifügung ihrer Unterscheift und Bemerkung des bezahlten Werthes eintrogen, weil nur hieraus entnommen werden kann, in wie ferne der eine oder andere bei diesem Geschäfte, so wie es von demselben betrieben wird, seinen Unterhalt erwerben könne, und zur ferneren Fortsetzung geeigenschaftet sey oder nicht.

3) Die k. Distrikts-Polizeibehörden haben sich die oben bemerkten Bücher rechtzeitig beizuschaffen, und es darf keine Prolongation auf das ältere Patent mehr vorgenommen werden.

4) Diese Ausschreibung ist in sämmtlichen Gemeinden durch die Gemeinde-Vorsteher öffentlich zu verkünden, damit Niemand sich mit Unkunde ferner entschuldigen möge.

Paßau am 3. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

99.

(Die Errichtung einer öffentlichen Unterrichtsanstalt für Taubstumme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung hat in der Stadt Straubing eine öffentliche Unterrichts-Anstalt für Taubstumme errichtet, und dieselbe unter die Leitung und Aufsicht der k. Inspektion des Schullehrer-Seminars daselbst gestellt.

Nachdem nunmehr die Einrichtung dieser Anstalt vollendet ist, und der Unterricht begonnen werden kann, so werden hier nachstehend die Bedingnisse bekannt gemacht, unter welchen die Aufnahme in diese Anstalt statt finden kann.

Die Bedingnisse sind folgende:

1) daß das aufzunehmende Individuum wirk-

Digitized by Google

lich taubstumm sey d. h. stumm aus Mangel des Gehörs,

2) daß es sich in dem Alter zwischen dem begonnenen achten, und dem vollendeten dreizehnten Jahre befinde;

3) daß es von anderen Gebrechen und Krankheiten frei, mit Erfolg geimpft und insbesondere nicht blödsinnig sey;

4) daß diejenigen, welche auf unentgeldliche Verpflegung Anspruch machen, über ihre Armuth und Hilflosigkeit legale Zeugnisse beibringen.

Die Aufnahme wird auf den Antrag der k. Distriktspolizei-Behörden von der k. Kreisregierung bewilliget.

Diejenigen Eltern, welche die Aufnahme ihrer taubstummen Kinder in diese Unterrichtsanstalt nachsuchen, haben sich daher an die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, und einen legalen Tauf- und Impfschein sammt einem Zeugnisse des Gerichtsarztes beizubringen, welches letztere das Vorhandenseyn der obenbemerkten Bedingungen 1 und 3 bestättiget.

Soferne die Eltern auf ganz freie oder theilweise unentgeldliche Verpflegung Anspruch machen, so ist der Stand ihrer gänzlichen oder theilweisen Armuth vorerst genau zu untersuchen, und sodann der auf jährlich 125 fl. anzuschlagende Verpflegungsbedarf aus Lokal- oder Distrikts-Almosen-Fonden auszumitteln, wobei zu bemerken ist, daß außerdem jeder Taubstumme zwei vollständige Anzüge und ein vollständiges Bett sammt dazu gehörigen Bettzeug mitzubringen hat. Nach geschehener vollständiger Instruktion ist das gehörig belegte Gesuch der k. Regierung mit gutachtlichem Antrage vorzulegen.

Bei gleichen Ansprüchen, und soferne die Mittel nicht auf alle sich erstrecken können, soll im allgemeinen denjenigen der Vorzug gegeben werden, welche dem Alter von 14 Jahren näher sind.

Da übrigens die k. Regierung hoffen darf, durch die Mildthätigkeit der bereits eingeleiteten Vereine für Unterstützung armer Taubstummen in den Stand gesetzt zu werden, beim Abgang oder bei Unzulänglichkeit der Lokal- oder Distrikts-Almosenfonde besondere Unterstützung zu bewilligen, so wird es ihr besonders erfreulich seyn, die Wohlthat der religiösen und sittlichen Bildung unter der Klasse dieser Unglücklichen auch auf solche verbreiten zu können, welche wegen Abgang anderer Hilfe den Unterricht entbehren müssen.

Paßau den 30. Jän. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

100.

An sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises.

(Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. August 1823 im Betreffe der Jagd-Pachtungen von Seite des Personals der Landgerichte wird hiemit in nachstehender Abschrift zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird bemerkt, daß diese allerhöchste Anordnung sich auf alle Pachtungen von Privat-, Gemeinde-, Stiftungs- oder k. Jagden ausdehnt, und daß die außer dem Aerar abgeschlossenen

Pachtverträge zur Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung vorgelegt werden müßen.

Passau am 4. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc.

Wir haben zur Erledigung der, wegen der Jagd-Pachtungen des Landgerichts-Personals, an Uns gestellten Anfragen, beschlossen, und erklären, daß zwar dem gedachten Personal die Pachtung von Jagden nicht allgemein und unbedingt verboten, dieselbe jedoch in jedem einzelnen Falle von der besondern Genehmigung Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, abhängig, und diese Stellen demnach ermächtiget seyn sollen, die Bewilligung auf gewisse Zeiträume, nach sorgfältiger Würdigung aller dienstlichen, persönlichen und örtlichen Verhältnisse, unter den allenfalls erforderlichen Beschränkungen, und mit Vorbehalt der strengsten Aufsicht auf Mißbrauch und Gefährde, im Einverständnisse mit Unseren Appellationsgerichten entweder zu ertheilen, oder gänzlich abzuschlagen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 25. August 1823.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner.

Auf k. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

101.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Das revidirte Gemeinde-Edikt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Oberdonaukreises erlassene allerhöchste Entschließung wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht.

Paßau den 29. Jän. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Abschrift. N. R. 25198.

Die mittelst Berichtes am 27. Augnst v. Js. gestellten Anfragen haben sich, in so weit selbe die neuen Kirchen-Verwaltungen betreffen, durch die generalisirte Entschließung vom 8. Dezember v. Js. und die bereits vollzogene Wahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder erlediget.

Auf die weitere Anfrage zu §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 wird unter Bezugnahme auf das Vollzugs-Reskript vom 11. August 1834 erwiedert, daß gemäß der in demselben für die Abstimmungen in den gemeinsamen Sitzungen der Magistrate und Bevollmächtigten vorgezeichneten Stimmenzählung eine Majorität der Stimme nur dann anzunehmen ist, wenn sich jeder der beiden Körper per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, so, daß also bey nicht übereinstimmenden Majoritäten stets die Entscheidung der vorgesetzten Kuratelbehörde erholt werden muß.

München den 22. Jän. 1835.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl ꝛc.

Digitized by Google

102.

(Agenten der Münchner und Aachner Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 7. Nov. v. Js. im bezeichneten Betreffe erlassenen Bekanntmachung (Krs.-Int.-Blatt St. 46 Nro. 786) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Joseph Poiger zu Straubing auch für den Stadt- und Landgerichts-Bezirk Straubing als Agent der Münchner und Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Folge Ministerial-Reskripts vom 19. Septbr. und 31. Oktober v. Js. bestättiget worden sey.

Paßau den 12. Jän 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

103. Alle diejenigen, welche an den Vermögens-Rücklaß der verstorbenen Maria Sebastiana Wieninger, pens. Klosterfrau zu Perlesreut, etwaige Forderungen, in so ferne solche nicht schon durch das Testament der Erblaßerin begründet seyn sollten, zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche am Donnerstag den 12. März dieß Js. Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung, bei Gericht dahier geltend zu machen.

Den 30. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.
v. Hofstetten, Landrich

104. Nachdem sich innerhalb des am 19. Jän. 1831 festgesetzten 6 monatlichen Termines kein Eigenthümer um das auf der Anhöhe bei Greifeneck aufgefundene Fäßchen rothen Wein gemeldet hat, so wird über denselben resp. über den Steigerungs-Erlös hiefür pr. 23 fl. 1 kr. nach §. 11. des Zollgesetzes die Konfiskation ausgesprochen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Kosten hat das allerhöchste Aerar zu tragen.

Den 26. Jän. 1834.

Königl. Landgericht Passau.
Dr. Arbinger, Verweser.

---

105. Den 25. Februar d. Js. wird auf Antrag der Gläubiger das Anwesen des Georg Grafenwallner Müllers zu Stadl in der Landgerichtskanzlei dahier öffentlich salva ratificatione creditorum an den Meistbiethenden veräussert. Dasselbe ist zum Gräflich von Preysingischen Patrimonialgerichte Harrburg theils leib-, theils erbrechtsbar und besteht in einer mit hinlänglichem Wasser versehenen Mühle mit 2 Mahlgängen und einer Säge, in den Wohn- und Oekonomiegebäuden, in Gärten, 10 Aeckern und bei 10 Tagwerk Wiesen; der Schätzungswerth beträgt 7924 fl. — Der neue Käufer oder die Gantmassa hat für Umwandlung des bisherigen Leibrechts in Erbrecht 1200 fl. und an neuen Erbrechtslaudemien 600 fl. zu zahlen.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß Auswärtige sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Den 21. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Landau.
Ritter v. Hilger, Landr.

Digitized by Google

106. Nachdem ohngeachtet öffentlicher Aufforderung vom 20. Sept. v. Js. von Niemand Eigenthums-Ansprüche auf die nachverzeichneten, mehreren hiesigen Gotteshäusern und dem Distrikts-Armenfonde zur Verlust gegangenen Obligationen von den gleichfalls bemerkten Staatskapitalien angemeldet hat, so werden die ersten hiemit als künftighin ungültig erklärt.

Den 28. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

Verzeichniß.

Namen des Gläubigers	Schuldner und Schuldgattung.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	dl	Der jährl. Zinse Zinsfuß	Verfallzeit.	Bemerkungen.
Pfarrkirche Arnbruck	Kloster Niederalteich .	406	20	—	3	30. Dec.	Carenz-Jahr.
Pfarrgotteshaus Achslach und Filialkirchen Altennußberg, Patersdorf und Sackenried	Bundes-Kapital . .	300	—	—	2½	2. Febr.	
Unmittelbare Gotteshäuser Landgerichts Viechtach	Scharwerks-Kapital	550	—	—	2½	1. Oct.	Carenz-Jahr.
Gotteshäuser des Landgerichts Viechtach .	Bundes-Kapital	550	—	—	2½	21. Febr.	Carenz-Jahr.
detto detto	Kirchenanlehen von 1803 bis 1804	518	32	1	3	25. Aug.	
detto detto	Bundes-Kapital	500	—	—	2½	1. April.	Carenz-Jahr.
detto detto	Kollegiatstift Straubing	1000	—	—	2½	29 Sept.	
Pfarrk. Prackenbach, Moosbach, dann Filial Altennußberg.	Bundes-Kapital	250	—	—	2½	25. Jän.	Carenz-Jahr
Pfarrgotteshaus Prackenbach	Bundes-Kapital	5	—	—	2½	1. Jän.	Carenz-Jahr
Frühmeßstiftung Ruhmannsfelden . . .	Frühmeßkapital	1000	—	—	3		
Pfarrgotteshaus Viechtach	Fabrik-Anlehen v. 1693	70	—	—	2½		
Kriegsanlehen 1699	Kriegs-Anlehen 1699	100	—	—	2½		
	Anlehens-Kap. v. 1699	150	—	—	2½		
Polizei-Exigenz, eigentlich Distrikts-Armenfond Viechtach	Scharwerkskapital auf die Unterthanen des Landgerichts Viechtach lautend.	2111	27	3	2½	5. Dec.	
	Aelteres Landanlehen auf die Unterthanen Gerichts Viechtach und Linden.	3187	—	—	2½	detto.	

Namen des Gläubigers	Schuldner und Schuldgattung.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	Der jährl. Zinse Zins-Fuß	Verfall-zeit	Bemerkungen.
	Aelteres Landanlehen auf die Unterthanen, Gerichts Viechtach und Linden.	2833	—	2½	31. Dec.	
	Anlehen von 1796 .	5887	—	4	3. Sept.	
	Anlehen auf die Unterthanen des Gerichts Viechtach und Linden.	1133	—	4	detto	

107. Da die auf 15. Nov. v. Js. mit Ausschreibung vom 21. Okt. v. Js. festgesetzte Tagsfahrt zum Verkaufe des Anwesens der Johann und Susanna Fischerischen Häuslerseheleute zu Brundobl wegen Mangel eines Käufers keinen Erfolg hatte; so wird auf 25. Februar d. Js. wiederholt Tagsfahrt zum nämlichen Zwecke in Folge des Anrufens eines Hypothekar-Gläubigers festgesetzt. — Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 23. Jänner 1835.

K. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

---

108. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Häuslers Sebastian Urwanger von Lindach Dienstags den 24. Febr. d. Js. von Vormittag 9 bis 12 Uhr Mittags dahier nach § 64. des Hypoth. Gesetzes verkauft.

Es besteht in dem von Holz aufgeführten zweigädigen mit Legschindeln gedeckten Wohnhause sammt daran gebauten hölzernen mit Stroh gedeckten Getreidstadel, aus einem mit Obstbäumen besetzten Hausgarten zu ¼ Tagwerk, aus einem Feld zu 3 Tagwerk, aus einem Oedgrund zu 2¼ Tagw., und aus einem zweimädigen Wiesfleck zu ¼ Tagw., und ist auf 415 fl. geschätzt.

Nebst den Gemeindelasten ruhen auf diesem Anwesen an landesherrlichen Abgaben

Hausteuer nach 100 fl. Kapital 22 kr. 4 hl.

und an Kornbodenzins 2 M. 3 V. 1 Sechz.

Die 8¾ Tagw. Gründe genießen bis $18^{38}/_{39}$ die Freijahre.

Zu dieser Versteigerung werden Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß Auswärtige sich über Vermögen, Leumund und Besitzesfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 26. Jän. 1835.

K. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

109. Gemäß gnädigster Entschließung der k. Kreisregierung vom 28. v. Mts. und Jahres soll der Bau der Pfarrerwohnung in Eggstetten vorschriftmäßig versteigert werden.

Hiezu wird Tagsfahrt am Sitze des hiesig k. b. Landgerichts angesetzt auf

Samstag den 8. Febr. Morgens 9 Uhr,

wobei dießfallsige Interessenten erscheinen können.

Plan und Kostenvoranschläge können mittlerweilen hierorts eingesehen werden.

Am 31. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Haasi, Landrichter.

110. Bei dem Magistrate der Stadt Vilshofen werden nachstehend verzeichnete Schuldobligationen vermißt.

Die allenfallsigen unbekannten Besitzer derselben werden öffentlich aufgefordert, solche binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Landgerichte vorzulegen, und ihre Ansprüche hierauf rechtlich geltend zu machen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würden.

Nro.	Schuldgattung.	Kapitals-Betrag fl.	kr.	Zinsfuß	Zinszeit.	Der Urkunde T.	Mon.	Jahr.	Gläubiger.
1	Schuldenabledigungs-Werks-Kapital	2000	—	2½	26. Juni	26	Juni	1699	Stadtkommune und Stiftungen Vilshofen
2	Scharwerks-Anlehen.	2000	—	2½	30. Sept.	26	Febr.	1701	detto
3	1½ Steuer-Anlehen von 1798	123	30½	4	13. Aug.	13	Aug.	1802	Aspek-Stiftung
4	Anlehen der Städte und Märkte vom Jahre 1799	200	—	4	18. Jän.	18	Jän.	1799	Spital-Stiftung
5	Assekurirtes Hauptkassa-Anlehen von 1802	1630	—	4	30. Sept.	31	Oct.	1803	Stiftung der Stadt Vilshofen.

Am 20. Jäner 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

111. Nachdem die Inwohnerstochter, Walburga Edlinger von Fölling d. G. ungeachtet der erlassenen Ediktalcitation in dem vorgesetzten dreimonatlichen Termine nicht erschienen ist, und sich wegen des ihr zur Last gelegten Diebstahlsverbrechens verantwortet hat, so wird dieselbe wiederholt aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so sicherer vor Gericht zu stellen, als nach Umfluß dieses zweiten Termins wider sie als eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Am 24. Jäner 1835.

K. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

—

112 Gemäß Auftrages der königlichen Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen zu Passau wird die mit dem Gute Ränkam erworbene, im Bezirke des unterfertigten Rentamts gelegene, aus 344 Tagw. 10 Dez. bestehende Staatswaldung — der Ränkamer Wald —, welche ganz lubeigen und von Servituten vollständig befreit ist, parthieenweise im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den für Staatsrealitäten bestehenden allgemeinen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt.

Diese im guten Zustande befindliche Waldung enthält theils Fichten und Föhren, theils auch Buchen- und Birkenholz, und ist ¾ Stunden von der von Chamm nach Böhmen befindlichen Landstraße entfernt.

Den Kaufsliebhabern kann bei baarer Bezahlung der ersten Hälfte des Kaufschillgs, die Liegenlassung der zweiten Hälfte gegen Heimbezahlung in sechsjährigen zu 4pCt. verzinslichen Jahresfristen gestattet werden.

Die Versteigerung beginnt

Montag den 27. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr, und die folgenden

Tage

an Ort und Stelle zu Ränkam, wobei den erschienenen Kaufsliebhabern die weitern Bedingungen eröffnet werden.

Lizitanten, deren Zahlungsfähigkeit der Verkaufs-Kommission nicht schon bekannt oder notorisch ist, haben sich durch gerichtlichen Vermögensausweis zu legitimiren.

Den 27. Jäner 1835.

Königliches Rentamt Chamm und königliches Forstamt Kötzting.

Marc. Buchner.

—

113. Mathias Moosburger, Söldnerssohn von Kaltenbrunn und Soldat im k. b. 4. Linien-Infanterie-Regimente gieng als solcher im Jahre 1813 mit nach Rußland, und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag der nächsten Erben wird nun derselbe oder seine allenfallsige Deszendenz hiemit aufgefordert, innerhalb

60 Tagen

um so sicherer sich in Person vor dem diesseitigen Gerichte zu stellen, oder von seinem Leben und dermaligen Aufenthalte Nachricht zu geben, als sonst derselbe für verschollen erklärt, und sein in 400 fl. bestehendes Elterngut seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden werden würde.

Den 12. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

Vincenti, Landr.

—

114. Die königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, hat durch hohe Entschließung vom 11. d. Monats den am 5. d. Mts. vorgenommenen Verkauf der vom Staate durch Aquisition der Güter Krailling und Heitzelsberg erworbenen Gründe wegen zu geringen Anbots die Genehmigung versagt, und eine neuerliche Verhandlung deshalb anbefohlen.

Unter Hinweisung auf die im k. Kreis-Intelligenzblatt 1834 Stück 52 Seite 669 Nro.

909. gemachte Ausschreibung des unterfertigten Amtes vom 23. Dezember v. Js. wird zum neuerlichen Verkaufs- oder Verpachtungsversuch auf

Samstag den 28. Febeuar 1835

von Nachmittag 2 bis 4 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und die Verhandlung im Schulhause Krailling vorgenommen.

Am 24. Jan. 1835.

Königl. Rentamt Viechtach.

Memmler, Rentbeamter.

—

115. Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche, die sie entweder als Intestaterben des verstorbenen Herrn Leonhard Stegbauer, Probstes zu Welchenberg, oder aus dessen vorhandenen Testament zu machen haben, bisher noch nicht anmeldeten, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts anzubringen, widrigenfalls, sie mit denselben nicht weiter berücksichtiget werden.

Den 22. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

—

116. Auf Antrag der nächsten Verwandten wird Andrä Lerner, Bauerssohn von Oberwalting und Soldat im Chevaurlegers-Regiment Taxis, der als solcher den russischen Feldzug mitmachte, nicht aber wieder zurückkehrte, noch sonst Nachrichten von seinem Leben und Aufenthalte gab, oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, inner

3 Monaten

um so gewißer sich persönlich vor dem unterfertigten Gerichte zu stellen, oder sonst von seinem Leben und Aufenthalte Anzeige zu machen, als ausserdessen derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 1000 fl., an seine nächsten Erben gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 22. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

—

117. Sebastian Winklmaier, Schullehrer- und Meßnerssohn von Geltolfing, welcher vor 40 Jahren als Kistleegeselle sich in die Fremde begeben hat, ließ seit dieser Zeit nichts mehr von seinem Leben und Aufenthalte vernehmen.

Nachdem deßhalb seine nächsten Verwandten auf Vorrufung desselben angetragen haben, so wird derselbe oder seine allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, inner 60 Tagen von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, als sonst derselbe für verschollen erklärt, und sein Elterngut bestehend in 90 fl. gegen Kaution an seine nächsten Verwandte ausgeantwortet würde.

Den 12. Jän. 1835.

K. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

—

III. Dienstes-Nachrichten.

118. Vermöge Regierungs-Rescripts vom 29. Jän. 1835 wurde dem von der Freifrau von Veningen als Gerichtshalter der Patrimonialgerichte II. Klasse Postmünster und Eiting vorgeschlagenen geprüften Rechtspraktikanten Johann Paul Krieger im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte zu Straubing die Bestättigung ertheilt.

—

119. Berichtigungen.

Im letzten oder 52 Stücke des Jahrganges 1834 muß es §. 897 die Brand-Kollekte betr. in der Zeile 8 statt Immobilare — heißen Mobiliare. In der 12 Zeile statt: wo der Schaden muß es heißen wo dem Schaden, und in der 13 Z. statt den inländischen — der inländischen Versicherungs-Anstalten. — Im 5. Stück 1835 §. 88. Columne 7 — 8 muß es heißen Schulerberg — statt Schulerberberg. Nach Columne 11 sollte eingeschaltet seyn, dem öffentlichen Verkaufe.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 29. Jän. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102¼	102
Lotterie-Loose B—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	110	
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115¾	115
Metalliq. à 5% prompt.	100⅞	100⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	94	92½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1296	1293
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	102¼	66⅝
K. Polnische Loose promt.		101⅜
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. Febr. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	6	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwollendocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	40	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	—	50	—
Eier, 7 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 6. bis 12 Febr. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waizen 11 fl. 29 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechz.
(Waizenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zwölfpfenninglaibl	—	4	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	3
Ein Sechsofenningwecken	—	14	3	2½
Ein Groschenwecken	—	29	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	2
(Roggenmehl)												
Kernschroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 31. Jän. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	20	2½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesamt-Summe Schäff.	Verauft. Schäff.	Zum Rest verbleiben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl	kr.
Chamm	Vom 29ten Ján. 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	11	30	11	6	11	—
		Korn	—	80	80	80	—	10	12	10	—	9	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	24	9	6	9	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 27ten Ján. bis 3. Febr. 1835.	Waizen	—	132	132	132	—	12	—	10	48	9	—
		Korn	—	30	30	30	—	10	—	9	42	9	—
		Gerste	—	58	58	58	—	9	24	8	48	8	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	40	5	14	4	30
Dingolfing	Vom 27ten Ján. 1835.	Waizen	—	76	76	76	—	11	6	10	48	10	30
		Korn	—	7	7	7	—	9		8	48	8	36
		Gerste	—	12	12	12	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	48	5	30	5	6
Eggenfelden	Vom 26ten bis 31. Ján. 1835	Waizen	—	30	30	30	—	11	40	—	—	11	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	-	—	—	8	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	—	—	—	7	42
		Haber	—	12	12	12	—	5	6	—	—	5	—
Landau	Vom 20ten Ján. bis 3. Febr. 1835.	Waizen	—	21	21	21	—	10	40	10	15	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	306	306	306	—	9	36	9	6	8	48
		Haber	—	14	14	14	—	5	48	5	36	—	—
Neuötting	Vom 28ten Ján. 1835	Waizen	—	3	3	3	—	13	—	12	5	11	15
		Korn	—	15	15	15	—	9	-	8	15	7	12
		Gerste	—	18	18	18	—	8	48	8	4	7	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	12	4	41	4	30
Paßau	Vom 20ten bis 27. Ján. 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	12	15	12	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	30		—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	9	30	9	23	9	18
		Haber	—	4	4	4	—	6	6	5	39	5	24
Pilsting	Vom 3ten Febr. 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	9	15	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	-	—	—
Straubing	Vom24 ten bis31. Ján. 1835.	Waizen	7	418	425	425	—	11	10	10	53	10	14
		Korn	12	42	54	54	—	9	28	9	5	8	51
		Gerste	32	161	193	193	—	9	23	9	6	8	14
		Haber	—	60	60	60	—	5	59	5	30	5	18
Vilshofen	Vom 4ten Febr. 1835.	Waizen	8	257	265	180	85	12	—	11	31	9	30
		Korn	—	14	14	8	6	10	24	9	48	9	30
		Gerste	2	12	14	9	5	8	30	8	22	8	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 7.

Paßau, Montag den 16. Februar 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

120.

(Industrie-Ausstellung pro 1834 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Mißverständnissen zu begegnen, sieht sich die unterfertigte königliche Regierung zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die bis jetzt in öffentlichen Blättern über die Industrie-Ausstellung zu München vom Jahre 1834 erschienenen Berichte nach einer Mittheilung der für die Industrieausstellung angeordneten k. Ministerial-Kommission nicht als amtliche Berichte zu betrachten seyen, und daß in dem bald möglichst im Druck erscheinenden amtlichen Kommissions-Berichte auch sämmtliche von dem Unterdonaukreise zur Industrie-Ausstellung eingesendeten Fabrikate ihre Würdigung finden werden.

Uebrigens macht man darauf aufmerksam, daß zu dem Verzeichnisse der k. Kommission über die zur Industrie-Ausstellung vom Jahre 1834 aus den acht Kreisen des Königreichs Bayern eingesandten Gegenstände noch ein Nachtrag und ein Schluß mit Berichtigung der Druckfehler und Irrungen erschienen sind, woraus die Betheiligten die beruhigende Ueberzeugung entnehmen können, daß ihre eingesendeten Fabrikate bereits beachtet wurden.

Paßau am 4. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

121.

An

sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonau-Kreises, dann die Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Die Ausübung des Vermittlungs-Amtes durch die Magistrate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern unterm 26. vor. Mts. erlassene allerhöchste Entschließung im bezeichneten Betreffe wird hiedurch des genauen Vollzuges wegen bekannt gemacht.

Paßau den 15. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift. Nr. R. 23,989.

Auf den Bericht vom 17. August des v. Js. die Ausübung des Gemeinde-Vermittlungsamtes durch die Magistrate betreffend wird der königl. Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Das Gesetz vom 1. Juli l. Js. die Revision der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, hat §. 13. in den Stadtgemeinden das Vermittlungs-Amt bei den unter den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten den Magistraten übertragen, und selbst für den Fall, wenn die Betheiligten von dem Rechte der eigenen Benennung von Vermittlern Gebrauch machen, eben diesen Magistraten die Bestimmung des mit der Leitung des Vermittlungs-Versuches zu beauftragenden Kommissärs vorbehalten.

Schon hieraus geht hervor, daß, wo immer die Uebertragung des den Magistraten zustehenden Vermittlungsamtes an besondere Kommissäre eintreten soll, die Bestellung dieser Kommissäre von dem betheiligten Magistrate in seiner Gesammtheit, und nicht von dem Bürgermeister allein zu geschehen habe. Ueberdieß wird aber nicht bloß durch den Umstand, daß das Gesetz nur in dem Ausnahmsfalle der Benennung besonderer Vermittler durch die Partheien die Bestellung eines Magistrats-Kommissärs ausdrücklich vorschreibt, sondern auch durch die ständigen Verhandlungen über die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung und insbesondere durch die von der Kammer der Abgeordneten in ihrer 18. Sitzung im Namen der Staats-Regierung abgegebene Erklärung (Verh. der Kammer der Abgeordneten 1834 Bd. 4 Seite 122) außer allen Zweifel gestellt, daß über die Ausübungs-Weise des den Magistraten in ihrer Gesammtheit übertragenen Vermittlungs-Amtes gerade deßhalb eine nähere Vorschrift nicht gegeben worden sey, um denselben freien Spielraum zur Einrichtung des Vermittlungs-Amtes in der den Oertlichkeiten am meisten angemessenen Form zu gewähren.

Die k. Kreis-Regierung wird sich hieraus überzeugen, daß der §. 10. der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in dem gegebenen Falle nicht zur Anwendung kommen könne, und daß, wo immer die Magistrate die Aufstellung eigener Kommissäre für die Ausübung des ihnen zustehenden Vermittlungs-Amtes beschließen, die Wahl dieser Kommissäre nur von den Magistraten selbst und nicht von den Bürgermeistern allein ausgehen dürfe.

Die Berichtsbeilagen folgen demnach zur geeigneten Verfügung zurück.

Münchtn den 26. Jän. 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

122.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal-Gegenstände und in Vorstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 28. Dezember 1806 (Reggsbl. 1807 S. 25) befiehlt, daß in Berichten über Personalgegenstände die Vor- oder Taufnamen den Familiennamen der betreffenden Individuen beigesetzt werden sollen. Demohngeachtet kommen lediglich mit Angabe des Familiennamens ohne Vor- oder Taufname Gesuche um Beförderung, Versetzung oder Anstellung ein, welche den Beweis liefern, daß die allgemeine Vorschrift vom 8. März 1809 (Reggsbl. s. J. S. 523) fast gänzlich in Vergessenheit gekommen ist.

In Folge eines Reskriptes vom 2. d. M. wird demnach jene Verordnung und diese Vorschrift zur genauen Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht, und besonders auf das in erwähnter Vorschrift gesetzliche Präjudiz hingewiesen.

Passau am 10. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

125.

(Die Erledigung der Stadtpfarrprediger-Stelle in Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Beförderung des Stadtpfarr-Predigers Franz Xav. Maßt auf die Pfarrei Hunderdorf ist die ständige Predigerstelle bei der Stadtpfarrei St. Jakob in Straubing, des Dekanats Pondorf in der Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Diese Prädikatur ist mit einem fixen Geldgehalte von jährlichen 700 fl. verbunden, wovon 350 fl. aus der Staatskassa, und 350 fl. aus dem Priesterbruderschaftsfonde fließen, und welcher sich über Abzug der Lasten ad 5 fl 36 kr. auf 694 fl. 24 kr. feststellt.

Indem hiemit die bezeichnete Predigerstelle zur Bewerbung ausgeschrieben wird, fügt man zugleich bei, daß zufolge allerhöchster Bestimmungen der Prediger dem vorgesetzten Pfarrer völlig subordinirt, und verpflichtet ist, an Konkurstagen im Beichtstuhle auszuhelfen, und die tägliche Messenordnung nach den Bestimmungen des Pfarrvorstandes einzuhalten, in so ferne dieses mit dem Predigtamte verträglich ist.

Geeignete Kompetenten, die für das Predigtamt besonders geprüft seyn müssen, haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Paßau den 8. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

124.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadtkommissariate.

(Die ausländischen Marionettenspieler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises und die beiden Stadtkom-

Bayerische Staatsbibliothek München

missariate werden auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Febr. 1800 Reggebl. S. 72 — vom 20. März 1800 Reggebl. S. 16 — vom 16. Dezbr. 1801 Reggebl S. 52 — vom 28. Nov. 1816 Reggebl. S. 863 aufmerksam gemacht; da hiernach ausländische Marionettenspieler, so ferne sie nicht eine besondere Erlaubniß zum Eintritt in das Königreich oder zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte erhalten haben, unter den Begriff der Landstreicher, und der dieser zugewiesenen Behandlungsweise subsumirt werden müssen; so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadtkommissariate beauftragt, derlei Individuen an der Landesgränze zurückzuweisen, oder wenn sie schon im Innern des Kreises sich befinden sollten, über die Gränze zurück zu instradiren.

Paßau den 4. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

125.

An
sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadt-Kommissariate.

(Die Beschlagnahme mehrerer Schnupftabaksdosen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung des Untermainkreises hat die von dem Landgerichte Haßfurt verfügte Beschlagnahme von 6 Schnupftabaksdosen mit unsittlichen Abbildungen fortzusetzen beschlossen, was hiemit zur gleichmäßigen Verfügung bekannt gegeben wird.

Paßau den 2 Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

126.

(Industrie resp. das Bleichen der Leinwand mit Chlorkalk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das dießseitige Präsidium hat das Resultat der von einem ausgezeichneten Chemiker und praktischen Geschäftsmanne gemachten Versuche und bewährten Erfahrungen über die Anwendung des Chlorkalks zum Bleichen der Leinwand dem Drucke übergeben, weil es solches zur Förderung dieses Industrie-Zweiges der Weiterverbreitung für würdig hält und empfiehlt diese kleine Brochure zum Ankauf mit dem Bemerken, daß das Exemplar um den billigen Preis von sechs Kreuzern in der Buchhandlung des Ambrosius Ambrosi dahier zu haben ist.

Paßau den 3. Febr. 1835.

Präsidium
der
Königlichen Regierung des Unterdonaukreises.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

127. Karl Dietl, Kasernhausmeisterssohn von Neuötting, im griechischen Militärdienste

stehend, ist am 2. September v. Js. in Modon im Königreiche Griechenland mit Hinterlaßung einer letztwilligen Verordnung gestorben.

Wer immer von Verwandtschaftswegen Ansprüche auf seinen Rücklaß machen zu können glaubt, wird aufgefordert binnen 60 Tagen sich über das vorliegende Testament um so mehr zu erklären, als ausserdem nach Umfluß dieses Termines dasselbe als anerkannt erachtet, und weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren wird.

Den 3. Febr. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Dätzl.

---

128. In der Gantsache des Weißgärbers Wührer von Vilshofen, wird den Gläubigern Nachricht gegeben, daß das Prioritäts-Urtheil unterm heutigen ad valsas judicii affigirt wurde.

Den 9. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

129. In dem Debitwesen des ehemaligen Bauers Joseph Duschl zu Urlading hat man auf Antrag der Gläubiger wegen vorhandener Ueberschuldung den Universal-Konkurs beschlossen und in Folge dessen nachstehende Ediktstage festgesetzt.

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehöriger Nachweisung Montag den 23. Februar 1835.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Montag den 23. März l. Js.

III. Zur Schlußverhandlung und zwar:

a. für die Replik Donnerstag den 23. April l. Js.,

b. für die Duplik Montag den 4. Mai 1835,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Es werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Joseph und Maria Duschlischen Eheleute hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gantleider in Handen haben, oder an sie schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte zu übergeben und resp. anzumelden. Schließlich wird nach §. 32. der Prioritäts-Ordnung vom 2. Juni 1825 den sämmtlichen Gläubigern eröffnet, daß das Aktiv-Vermögen in 505 fl. 11 kr. bestehe, während die bisher angemeldeten Passiven sich auf 777 fl. 50 kr. belaufen.

Den 7. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

130. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Anwesen des Franz Welles, Rosogliobrenners von Kößlarn, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause und Holzschüpferl nebst einem kleinen Gärtchen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und und hiezu Termin auf

Montag den 9. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des untertigten Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange einladet, daß sich aus-

Digitized by Google

wärtige über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Den 29. Jänner 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

131. Der Haderlumpensammler Joseph Leitl aus Lowa Herrschaftsgerichts Triwitz in Böhmen ist der Zolldefraudation von 24 Loth grober Eisenwaaren und 17 Loth leinener Bandl angeschuldiget und das defraudirte Gut beim hiesigen Gerichte in Verwahrung genommen worden.

Derselbe wird aufgefordert sich binnen 6 Monaten a dato bei hiesigem Gerichte zu stellen und über Verzollung auszuweisen, widrigenfalls dasselbe Gut als verlassene zollpflichtige Waare betrachtet, und nach §. 11 des Zollgesetzes vom 12. Dezember 1834 der Confiskation mit ihren Folgen unterworfen wird.

Den 31. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

132. Georg Gruber, ehemals Holzpfänder zu Jägershof ist durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 15. Febr. v. Js. der Einschwärzung von 12 Stück Porzellain-Teller für schuldig erkannt, und zugleich verbindlich verurtheilt, neben der Vergütung der gefährdeten Zollgebühr von 3 fl. 34 kr., eine arbiträre Strafe von 6 fl. zu bezahlen, welche aber wegen dessen Vermögenslosigkeit in eine entsprechende Freiheitsstrafe von 48 Stunden umzuwandeln ist; dann daß die Untersuchungskosten das k. Staats-Aerar, die Verpflegungskosten aber der Verurtheilte selbst zu tragen habe.

Da dieses Urtheil wegen plötzlicher Entfernung des Verurtheilten nach Böhmen und bei seinem dermal unbekannten Aufenthaltsorte bisher nicht verkündet werden konnte, so wird derselbe hiemit aufgefordert, innerhalb des gesetzlichen Berufungstermines von 60 Tagen, vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an, hiegegen die Berufung einzulegen, als außerdessen das fragliche Erkenntniß für rechtkräftig erachtet, und nach gesetzlichen Bestimmungen weiter verfahren werden würde.

Den 24. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

133. Auf wiederholtes Anrufen mehrerer Kreditoren wird das Gesammtanwesen des Jos. Lemberger, zu Eschelkamm, zum drittenmale in der Kanzlei des unterfertigten Gerichtes

Samstag den 7. März l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Das Anwesen, auf welchem neben der Bäckergerechtigkeit auch das Communbraurecht ausgeübt wird, und einen Schätzungswerth von 2386 fl. hat, besteht:

a) aus einem zweistöckigen gemauerten Wohnhause sammt Stallungen, einem hölzernen Stadel, dann einem Leibthumhause nebst Stallung;

b) aus ungefähr 19½ Tagw. Felde, 7¾ Tagw. Wies- und 31 Tagw. Holzgründen.

Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben können bierorts in Erfahrung gebracht werden.

Kaufslustige werden unter Hinweisung auf §. 64 des Hypothecken-Gesetzes hiebei zu erscheinen eingeladen.

Den 21. Jän. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

Digitized by Google

134. Von den im beigefügten Verzeichnisse aufgeführten, dem Bezirks-Armenfonde des dießseitigen königlichen Landgerichts gehörigen Kapitalien sind die Schuldurkunden zu Verlust gegangen.

Wer solche Urkunden gegenwärtig besitzt, hat solche binnen 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzulegen, und seine rechtlichen Ansprüche darauf geltend zu machen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Den 17. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

Verzeichniß

der zu Verlust gegangenen Urkunden, von den bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse München aufliegenden Kapitalien für die Unterthanen des königlichen Landgerichts Regen, welche am 9. Februar 1827 dem Distrikts-Armenfonde überwiesen wurden.

Lauf. Nro.	Namen des Gläubigers	Schuldner und Schuldgattung.	Datum der Schuld-Urkunde	Cataster-Nro.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	dl	Die jährlichen Zinsen: Zinsfuß	Verfall-Zeit	Betrag fl.	kr.	dl.
1	Unterthanen des ehemaligen Gerichts Weissenstein	Landschafts-Obligationen von Bayern, Unterthanen-Anlehen	17. Aug. 1796	132 / 532	1033	36	—	4	17 Aug.	41	20	2
2	Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Zwiesel	detto.	detto.	135 / 532	849	9	2	4	17 Aug.	33	58	—
3	Unterthanen der Hofmark Bodenmais	Landschafts-Obligationen von Bayern, Unterthanen-Anlehen	30. Sept. 1797	1055 / 883	123	20	—	4	30 Sept.	4	56	—
4	Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Regen	Schuldenwerk, älteres Landanlehen	31. Dez. 1728	1667 / 2079	1922	—	—	2½	31 Dez.	48	3	—
5	Die Nämlichen	Schuldenwerk, älteres Landanlehen	31. Dez 1730	2812 / 3030	1056	—	—	2½	31 Dez.	26	24	—
5	Die Nämlichen	detto.	31. Dez. 1731	3093 / 3112	139	—	—	2½	31 Dez.	3	28	2

Den 17. Jäner 1835.

Königlich bayerisches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

135. Wer an den Rücklaß des zu Taufkirchen gestorbenen Herrn Dekan und Pfarrers Alois Heiß einen Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, binnen vier Wochen dießfalls hierorts sich zu melden, und seine Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls keine Rücksicht mehr hierauf genommen, und der Rücklaß an die Erben ausgeantwortet werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche zu bemerkter Verlassenschaft etwas schulden, beauftragt, im obigen Termine ihren Rückstand bey Vermeidung des doppelten Ersatzes hierorts zu berichtigen.

Den 28. Jän. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

136. Wer an den Rücklaß des schon am 13. Dec. 1833 zu Ofen in Ungarn verstorbenen Felix Hilz, Wirthssohnes von Zwiesel aus irgend einem Grunde Erbschafts-Schuld oder sonstige Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis

Freitag den 13. März d. Js.

dahier anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach weiter vorgeschritten werden würde.

Den 31. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

137. Gemäß Requisition des k. Landgerichts Deggendorf wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers das Georg Spangersche Anwesen in der Deggenau d. G., welches in circa 28 Tagw. Gründen und den Gebäuden besteht, und auf 2270 fl. geschätzt ist, am Montag den 16. März l. Js. früh 10 Uhr im Orte Deggenau zum viertenmale öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes um jedes Angebot ohne weiters geschehen wird.

Das Weitere wird bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Egg am 3. Febr. 1835.

Gräflich v. Armanspergisches Patrimonial-Gericht Egg.

Stangl, Patrimonialrichter.

III. Dienstesnachrichten.

138.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 27. Jäner l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, die Pfarrei Taufkirchen, Landgerichts Eggenfelden, dem Pfarrer Adam Stulberger in Neuhausen, Landgerichts Landshut, allergnädigst zu übertragen.

139.

Seine Majestät der König haben Sich vermög allerhöchsten Rescripts vom 28. Jäner 1835 bewogen gefunden, die Pfarrei Frauenau Landgerichts Regen, dem Cooperator Kaspar Endl in Kirchdorf eben benannten Landgerichts allergnädigst zu übertragen.

140.

Bei der gesetzlich vollzogenen Wahl am 11. Dez. 1834 wurde Georg Friedr. Steph. Stobäus Marktschreiber zu Plattling zum Landwehr-Hauptmann, und der Lebzelter Anton Friedl daselbst zum Lieutenant gewählt, welche Wahl auch die Bestätigung der vorgesetzten k. Kreisstellen erhielt.

Digitized by Google

IV.

141. Nichtämtliche Artikel.

Anzeige für Schulmänner und Schulfreunde.

Um den vielseitigen Wünschen derjenigen Herren Lehrer, Proviſoren und Lehrgehülfen an den Elementar-Schulen, welche ihres kärglichen Einkommens wegen nur sehr wenig auf Fortbildungsmittel verwenden können, und doch hinter dem pädagogiſchen Zeitgeiſte nicht zurückbleiben möchten, zu entſprechen und einigermaſſen ihren Bildungseifer zu ehren, wird ſtatt der ſeit ſechs Jahren erſchienenen pädagogiſchen Quartalſchrift für Volksſchullehrer und Schulfreunde ꝛc. mit dem Jahre 1835 gegenwärtige Zeitſchrift unter dem Titel:

„Der Lehrer und die Volksſchule"

in zwei Bändchen, jedes zu 6 Bogen mit Umſchlag und einer Muſikbeilage erſcheinen, ſo, daß zwei Bändchen 1 Band von 12 Bogen mit 2 Muſikbeilagen bilden. Alle halbe Jahre erſcheint demnach ein Bändchen für den äußerſt billigen Preis von 24 kr. — Es werden nur auserleſene und gediegene Aufſätze in dieſe Blätter aufgenommen, welche für Lehrer wahrhaft bildend ſind — alles Andere bleibt ausgeſchloſſen. Doch ſollten darin Todesanzeigen, Beförderungen und Verſetzungen des Lehrperſonals, wie bisher, eine Stelle finden. Auch Vor- und Schlußreden für Schüler bei öffentlichen Prüfungen, ſo wie Geſpräche zum öffentlichen Vortrage ſollen von Zeit zu Zeit nach dem Wunſche Vieler darin aufgenommen werden. Und ſo ſoll dieſe Zeitſchrift in ihrer neuen Geſtalt, unter Mitwirkung wackerer Schulmänner, ein nützliches Handbuch und brauchbares Magazin für Lehrer werden. — Mit Beſtellungen wende man ſich an den Herausgeber

Auguſtin Engelbrecht,
Lehrer zu Paßau, Nr. 112.

142.

In der Puſtet'ſchen Buchhandlung und bei Antiquar Fr. Winkler in Paßau ſind folgende von der königl. Regierung des Unterdonaukreiſes empfohlene Bücher und Zeichnungshefte zu haben:

Doppelmayr, W., 32 Vorlegeblätter beim erſten Unterricht im Zeichnen:

1s Heft: geometr. Figuren enthaltend 2te Aufl. 36 kr.
2s Heft: Gebäude 2te Aufl. 36 kr.
3s detto Landſchaften 2te Aufl. 48 kr.

Franke, methodiſche Anleitung für den Unterricht im Zeichnen 1 fl. 48 kr.

Heideloff, architektoniſche Glieder 1tes 2tes Heft 2 fl. 56 kr.

Detto Schloßerarbeiten 1tes 2tes Heft 3 fl.

Heideloff und Roſſé, Vorübungen zum Freihandzeichnen für Gewerbſchulen. 2 Curſe. 1 fl. 36 kr.

Herrmann chriſtliche Grab-Denkmäler 4 fl.

Detto Ornamente 1tes 3tes Heft 3 fl. 36 kr.

Klenze Anweiſung zur Architektur des chriſtl. Cultus 12 fl.

Mitterer, Anleitung zur bürgerl. Baukunſt 4 fl.

Detto Anleitung zur Peſpektiv 6 fl.

Detto Anleitung zur praktiſchen Mechanik. Mit vorzüglicher Rückſicht auf den Mühlenbau 5 fl.

Detto Anleitung zur Geometrie für Künſtler und Werkleute 2 fl.

Detto Die deutſche Zimmermannskunſt 6 fl.

Detto Zeichnungsſchule für Schloſſer 1s 2s Heft 6 fl. 54 kr.

Ornamente, Ein Hundert. 10 Hefte 28 fl.

Romberg, Anleitung z. Treppenbau 4 fl.

Voit, Handbuch der landwirthſchaftlichen Baukunſt 4 fl.

Weiß, ſyſtematiſche Zeichnungsſchule 1s 3s Heft 2 fl. 42 kr.

Zeichnungslehre von den Ornamenten 1s 6s Heft 4 fl. 48 kr.

Ferner haben wir ſtets ein gutes Lager von Erd- und Himmelsgloben, Landkarten, Vorſchriften und empfehle ſolche geneigter Abnahme beſtens.

Puſtet'ſche Buchhandlung.

Digitized by Google

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbe verzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

143.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 31. Jäner Franz Humer, Feldwebel vom k. b. 8. Lin.-Inf.-Reg., Herzog Pius, am Schlagfluße 47 Jahre alt. Den 2. Februar Joh. Paul, Büchsenmacher beym k. b. 8. Lin.-Inf.-Reg., Herzog Pius, an Lungensucht, 45 Jahre alt. Den 3. Frau Anna Göschl, b. Biergastgebersgattin in Nro. 176, an Lungensucht und Abzehrung, 32 Jahre 6 Mon. alt. Jos. Bruckmayer, verwittweter Schiffmann in Nro. 72, an Alterschwäche, 84 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 19. Jän. Sebastian Zeuner, bürgerl. Wagnermeisterskind dahier. Den 24. Johanna Antonia Jakob, b. Chyrurgenkind. Den 31. Emma, Maria, Anna Menner, b. Tuchscheererskind. Den 2. Febr. Joseph Wimmer, b. Gastgeberskind.

Getraut: Den 25. Jan. Georg Stiefenhofer Zimmerpolier und Hausbesitzer mit Therese Geißler, Dommeßnerstochter von hier. Den 3. Februar Klement Sedlmayer b. Biergastgeber mit Frau Katharina Bodani, b. Biergastgebers-Wittwe.

Gestorben: Den 23. Jän. Anna Maria Hauser, Sackträgerin, 59 Jahre alt, an Ohrspeicheldrüsen-Verhärtung. Den 26. Jän. Wilhelm Savoye, k. Advokatenkind, 8 Jahre 11 Monate alt, am Nervenfieber. Den 28. Rosalia Hofmann, b. Kartenmahlers-Tochter, 62 Jahre alt, am Schleimschlage. Den 31. Frau Ursula Falk, pens. paßauis. Freimanns-Wittwe, 69 J. alt, an Lungensucht und Abzehrung. Den 7. Febr. Joseph Enkl, Sailersgesell, 68 J. alt, an der Lungensucht.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Febr. Josepha, des Anton Schranner, Maurers, ehel. Kind in Nro. 109.

Gestorben: Den 31. Jän. Stephan Döttl, Wäscher in Nro. 17., an Lungensucht und Abzehrung, 47 Jahre alt.

Berichtigung.

Im 6. Stück Seite 89 §. 109 in der siebenten Columne, muß es statt 8ten: den 28. Februar heißen.

Digitized by Google

VI. Augsburger Cours vom 5. Feb. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		102¼
Lotterie-Loose E — M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	110	
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.		115½
Metalliq. à 5% prompt.	101	100¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	93⅞	93⅝
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1298	1295
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67½	66¾
K. Polnische Loose promt.	102	101¾
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. Febr. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	6	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarift)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Selfe	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eimr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	40	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	—	50	—
Eier, 7 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntweln	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 13. bis 19. Febr. 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 11 fl. 31 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	3
Ein Sechspfennigwecken	—	14	3	2½
Ein Groschenwecken	—	29	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	5	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr.	dl.	Vierl. fl.	kr.	dl.	Sechz. fl.	kr.	dl.	Dreisiger. fl.	kr.	dl.
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

IX. Straubinger Brod-Satz v. 7. Feb. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ltl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm	Vom 5ten Febr. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Korn	—	57	57	57	—	10	15	9	50	9	24
		Gerste	—	9	9	9	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	12	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 3ten bis 10. Febr. 1835.	Waizen	—	275	275	275	—	11	30	10	41	9	12
		Korn	—	55	55	55	—	10	—	9	44	9	30
		Gerste	—	103	103	103	—	9	18	8	55	7	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	30	—	-	5	24
Dingolfing	Vom 3ten Febr. 1835	Waizen	—	29	29	29	—	11	30	11	—	10	30
		Korn	—	4	4	4	—	8	48		-	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	12	9	6	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	-	—	—	—
Eggenfelden	Vom 3ten bis 6. Febr. 1835.	Waizen	—	40	40	40	—	12	—	11	30	11	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	-	—	—	8	—
		Gerste	—	15	15	15	—	7	42	—	—	7	42
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	5	—
Landau	Vom 3ten bis 9. Febr. 1835.	Waizen	—	21	21	21	—	11	—	10	48	10	0
		Korn	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	201	201	201	—	9	45	9	15	8	48
		Haber	—	9	9	9	—	5	24	5	15	—	—
Neuötting	Vom 4ten Febr. 1835.	Waizen	—	36	36	36	—	13	—	12	—	9	—
		Korn	—	15	15	15	—	8	-	7	41	7	6
		Gerste	—	29	29	29	—	8	—	7	54	7	12
		Haber	—	10	10	10	—	5	6	5	-	4	45
Paßau	Vom 27ten Jän. bis 3. Febr. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	—	-	-	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	9	15	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	5	24	5	18
Pilsting	Vom 3ten Febr. 1835	Waizen	—	10	10	10	—	11	30	—	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—		—
		Gerste	—	94	94	94	—	10	—	9	24	9	20
		Haber	—	—	—	—	—		—			—	—
Straubing	Vom 31ten Jän. bis 7. Feb. 1835.	Waizen	—	307	307	302	5	11	13	10	57	10	31
		Korn	—	51	51	51	—	9	35	9	14	8	52
		Gerste	—	155	155	155	—	9	53	9	12	8	41
		Haber	—	22	22	22	—	5	51	5	30	5	19
Vilshofen	Vom 11ten Febr. 1835.	Waizen	85	555	640	470	170	12	—	11	2	9	—
		Korn	6	35	41	30	11	10	—	9	20	9	—
		Gerste	5	19	24	5	19	8	-	7	18	6	30
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	5	56	5	54

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 8.

Paßau, Montag den 23. Februar 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

144.

(Den Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. September 1834 betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in der Sitzung vom 1. bis zum 13. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18^{32}/_{33}$.

A) Rechnung über die Kreishilfskasse für $18^{32}/_{33}$.

Der rechnungsmäßig festgesetzte und nachgewiesene Vermögensfond der von Uns gestifteten Kreishilfskassa, deren Rechnung für das Jahr $18^{32}/_{33}$ mit einer Einnahme von 3302 fl. 32¼ kr. mit einer Ausgabe von 1900 fl. und einem Aktivreste von 1402 fl. 32¼ kr. abschließt, beträgt

12,830 fl. 52 kr. 3 dl.

Wir haben dabei die uneigennützige Besorgung der Rendantur der Kreishilfskassa durch den Handelsmann Kühbacher zu Paßau mit Wohlgefallen wahrgenommen.

B. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde für $18^{32}/_{33}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18^{32}/_{33}$, und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 403,413 fl. $38^{1}/_{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 365,806 fl. $3^{3}/_{4}$ kr.
und mit einem Aktivreste von 37,607 fl. 35 kr.

b) jene über die Fonde über fakultative Zwecke mit einer Einnahme von 11,565 fl. $3^{1}/_{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 7,200 fl. — kr.
und einem Aktivreste von 4,365 fl. $3^{1}/_{4}$ kr.

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre $18^{32}/_{33}$ zu bestimmten Zwecken verfügten, bei dem Schluße des Jahres aber noch unvollzogenen Anweisungen die entsprechende Verwendung finden werden.

II.

Steuer-Prinzipale für $18^{34}/_{35}$.

Nachdem sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Unterdonaukreis pro $18^{33}/_{34}$ vorbehaltlich der im Laufe dieses Jahres sich ergebenden Zu- und Abgänge auf 689,960 fl.
berechnet, so beträgt hieraus ein Steuerprozent in runder Summe 6900 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18^{34}/_{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18^{34}/_{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind:

Erste Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen 7,700 fl. — kr.

Summa der I. Abtheilung per se.

Zweite Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises: 46,011 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 20,347 " — "

§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben 142 " — "

Summa des Cap. I. 66,500 fl. — kr.

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen
1) der Landrichter . 76,632 fl. $48^{1}/_{2}$ kr.
2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 27,646 " — "

3) der Gerichtsdiener 19,102 fl. 54 kr.

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben 5,840 „ — „

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben 358 „ 17½ „

Summa des Cap. II. 129,580 fl. — kr.

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 17,911 fl. 39¾ kr.

2) „ Schullehrer-Seminarien 5,797 „ 22 „

3) „ Volksschulen 36,321 „ 19 „

4) „ Reservefond 20 „ 39 „

5) „ ständige Bau-Ausgaben 36 „ — „

Summa ad A. 60,087 fl. — kr.

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,000 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 11,472 „ 30 „

Summa ad B. 12,472 fl. 30 kr.

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen	1,500 fl.
Leinwandfabrikation	1,500 „
Obstkultur	500 „
Wiesenkultur	1,000 „
Seidenzucht	150 „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule	250 „
Landwirthschaftliche Bücher	100 „

Summa ad C. 5,000 fl.

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration 12,872 fl. 30 kr.

§. 2. „ Unterhaltung

a. der Straßen 71,810 „ 36 „

b. der Brücken 10,251 „ 42 „

Reservefond 1301 „ 42 „

Summe ad D. 96,236 fl. 30 kr.

Hiezu die Summe ad A. 60,087 „ — „

„ „ „ „ B. 12,472 „ 30 „

„ „ „ „ C. 5,000 „ — „

Summe des Cap. III. 173,796 fl. — kr.

Cap. IV. Landbauten.

a. Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums 476 fl. — kr.

2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern 3,071 „ 5 „

b. der Staats-Anstalten.

Auf Erziehung und Bildung 706 „ 52 „

Reservefond 393 „ 3 „

Summa des Cap. IV. 4,647 fl. — kr.

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind:

§. 1. Regiekosten des Landraths für $18^{33}/_{34}$ 300 fl.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 1,200 fl.

Hauptsumma II. 1500 fl. — kr.

Gesammtsumme der II. Abtheilung . . . . 376,023 fl. — kr.

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung . . . 7,700 fl. — kr.

Digitized by Google

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke:

20,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke 403,723 fl. — kr.

B. Für fakultative Zwecke.

Beitrag zu den Gewerbschulen in Paßau, Straubing u. Burghausen	3000 fl.
Beförderung u. Unterstützung der Bezirkswegbauten	2120 fl.
Für Errichtung einer Irrenanstalt	6000 fl.
Summe ad B.	11,120 fl.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für $18^{33}/_{34}$ im Voranschlage zu	18,019 fl.	$34^1/_2$ kr.
Die d. Kreisfonden überwiesenen Ausstände d. I. II. u. der Vorjahre d. III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen	1320 fl. — kr.	— dl.
Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2900 fl. — kr.	— dl.
Die den Kreisfonden überwiesenen Staats-Auflagen an zwei Simplen der Grund- u. Dominikal-Steuer, drei Simplen d. Hausteuer und der Familiensteuer zu 10% aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von . . .	278,750 fl. — kr.	— dl.
An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4^1/_0$tl zu erheben ist . . .	28,485 fl. — kr.	— dl.
An Zuschuß a. d. Staatskasse	58,430 fl. — kr.	— dl.
Summe	387,904 fl.	34 kr. 2 dl.
Weiterer Zuschuß für den Etat der Landgerichte und für Straßen-Unterhaltung gemäß Art. II. u. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834	15,000 fl. — kr.	— dl.
Rückersatz der Steuern und Umlagen der an den Regenkreis übergegang. 8 Gemeinden des Ldgr. Mitterfels für $18^{33}/_{34}$ u. $18^{34}/_{35}$	4806 fl.	24 kr. — dl.
Gesammtsumme	411,710 fl.	58 kr. 2 dl.
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten pr.	6045 fl. — kr.	— dl.
noch verfügbar . . .	405,665 fl.	58 kr. 2 dl.

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1^2/_3$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 230 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von

11,160 fl. — kr. — dl.

In Erwiederung der bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben von dem Landrathe abgegebenen Aeußerungen und gestellten Anträge eröffnen Wir demselben Unsere Entschließungen, wie folgt:

Digitized by Google

1. Dem Wunsche in Ansehung der Absolutorial-Prüfungen kann im Hinblicke auf die aus bewegenden Ursachen erlassene und durch ihre heilsamen Folgen für Studien-Ernst und wissenschaftliche Bildung allenhalben sich bewährende Verordnung vom 3. Nov. 1832 nicht entsprochen werden.

2. Der Antrag auf Ersparnisse an den Ausgaben für die polizeiliche Theilnahme an der Visitation der Volksschulen findet in den bestehenden Verordnungen und in der genauen Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen die Landgerichts-Beamten den Vorstand zu ersetzen haben, seine Bescheidung.

3. Wir haben die Ueberzeugung geschöpft, daß die dermalige Anzahl der Lyzeal-Professoren zu Paßau dem Lehrbedarfe vollkommen entspricht, und können also zur Zeit auf eine Mehrung derselben nicht eingehen.

4. Durch den Ruhegehalt des Professors Gerbel ist der Kreisschuldotationsfond in so ferne nicht belästigt, als derselbe hiefür in dem ihm zugewiesenen Antheile des aufgelösten allgemeinen Schuldotations-Reservefonds die entsprechende besondere Deckung erhalten hat. So ferne die Verwendung dieses Quieszenten außer dem Lehramte statt finden kann, werden Wir darauf den Bedacht nehmen lassen.

5. Eine Rückvergütung der Verpflegungs- und anderer Kosten für die dem Regenkreise angehörigen Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Straubing aus den Fonden jenes Kreises kann um so weniger Platz greifen, als bei Ausmittlung der Dotation des Unterdonaukreises auf die Verpflegung der Zöglinge bereits angemessene Rücksicht genommen worden ist.

6. Der Wunsch des Landraths wegen Verbesserung der Straßen von Deggendorf über Zwiesel und von Paßau über Freiung nach Böhmen findet in der von Unserer Kreisregierung gemachten besondern Vertheilung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 vermehrten Straßen-Unterhaltungs-Fonds und durch die an die Inspektionen zu Paßau und Deggendorf erlassenen Weisungen seine entsprechende Erledigung.

7. Die für die Gewerbschulen zu Straubing und Burghausen bestimmten Summen sollen diesen Anstalten, deren beschleunigter Errichtung Wir entgegen sehen, vorbehalten bleiben.

8. Wegen der angemessenen Verwendung des Zuschußes zur Unterstützung der Vizinal-Wegbauten wird Unser Staats-Ministerium des Innern die entsprechenden Verfügungen erlassen.

9. Nachdem sich der Landrath bezüglich der zu errichtenden Kreis-Irren-Anstalt mit Rücksicht auf die sehr erfreulichen Anerbietungen der betheiligten Kommune und eines Landrathsmitgliedes für einen in der Stadt Deggendorf zu führenden Neubau ausgesprochen hat, so sehen Wir dem Ergebniße der von Unserer Kreisregierung bereits angeordneten näheren Ermittlung der Baustelle und der gutachtlichen Vorlage des Bauplanes entgegen, um die weitere entsprechende Weisung unverzüglich erlassen zu können.

Digitized by Google

IV.
Voranschlag der Straßen- und Brücken-Neubauten.

Da rücksichtlich des Voranschlags der Kosten auf Straßen- und Brücken-Neubauten keine Erinnerung geschehen, so sind diese Bauten lediglich nach den ertheilten Etats-Vorschriften zu vollziehen.

V.
Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die über die Sparkassen und über die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten des Landrathes werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.
Wünsche und Anträge.

1. Die neuerdings mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des Unterdonau-Kreises zur Anregung gekommenen Zollverhältnisse betreffend, kann der Landrath mit demselben Vertrauen, welches sich in der dankbaren Anerkennung der bisher zur Erleichterung des Handels und Verkehres geschehenen Schritte ausgesprochen hat, sich der Erwartung überlassen, daß Wir das große Ziel, welches Wir Uns in dieser Hinsicht vorgesetzt haben, auch ferner nicht aus dem Auge verlieren werden.

2. Der erneuerte Antrag wegen Beiziehung der ausserhalb ihrer Wohnorte örtliche Niederlagen errichtet habenden Fabrikanten und Produzenten zu Gemeinde-Umlagen findet, da der an die Kammer der Abgeordneten gebrachte Gesetzes-Entwurf über die Gemeinde-Umlagen zum gemeinsamen Beschluße und zu Unserer Sanktion nicht bereist wurde, in dem bestehenden Gesetze seine Ablehnung.

3. Wir haben Unsere Sorgfalt für die Beförderung der Eichen-Nachzucht über alle Theile des Reiches dadurch bereits schon verbreitet, daß Wir Unseren Kreis-Regierungen den Anbau und die Pflege dieser Holzart unter entsprechenden Umständen in den Staatsforsten zur besonderen Pflicht machten und nebstdem verordneten, daß in eigenen Pflanzschulen zum erfolgreichen Versetzen tüchtige Pflänzlinge erzogen und diese auch an Privaten unentgeldlich oder doch nur gegen den Ersatz der Selbstkosten abgegeben werden sollen. Dermalen schon und im ausgedehnteren Maaße nach Verlauf einiger Jahre kann diese Abgabe aus den Pflanzungen der Forstämter Paßau und Burghausen geschehen.— Der Erfolg dieser Maßregeln wird indessen dadurch wesentlich verstärkt werden, daß die von dem Landrathe ausgesprochene Theilnahme für die Eichenkultur sich von Seite der größer begüterten und intelligenteren Bewohner des Kreises durch Beispiel und Vorbild bethätigt.

Der Aussetzung von Prämien ermangelt zur Zeit der entsprechende Fond.

4. Der offiziellen Mittheilung der Verhandlungen des Landraths eines Kreises an die Landraths-Mitglieder der übrigen Kreise können Wir mit Rücksicht auf §. 24. Nro. 4. des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 nicht statt geben.

Uebrigens sehen Wir Uns mit Vergnügen veranlaßt, dem Landrathe für den Unterdonaukreis auch bei dieser Gelegenheit die vollste Anerkennung seiner thätigen und wohlgesinnten Mitwirkung zur Beförderung Unserer landesväterlichen Absichten auszudrücken und die von

ihm abermals bewährten Gesinnungen treuer Ergebenheit mit der Versicherung Unserer besonderen königlichen Huld und Gnade zu erwiedern.

München den 31. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach königlichen allerhöchsten Befehl
Geh.-Rath von Kreutzer.

145.

An sämmtliche
mittelbare und unmittelbare Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Kompetenz der Patrimonial-Gerichte bey Baufallschätzungen und Interkalar-Renten-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Regenkreises, und sofort an die übrigen Kreisregierungen erlassene Ministerial-Reskript ddo. 30. v. Mts. wird hiemit unter Bezugnahme auf das nachstehende allerhöchste Reskript vom 21. Oktober 1818, des nemlichen Betreffes, sämmtlichen mittelbaren und unmittelbaren Polizeibehörden in untenstehender Abschrift zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Passau den 7. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Die in dem Berichte vom 26. August v. Js. gestellte Anfrage ist in Ansehung der Competenz der Patrimonialgerichte bei Baufallschätzungen an Pfarr- und Benefizial-Gebäuden bereits durch die hierüber unterm 30. September 1825 an die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J. erlassene, und der k. Regierung des Regenkreises, K. d. J., gleichzeitig mitgetheilte allerhöchste Entschließung dahin beschieden worden, daß die Patrimonialgerichte erster und zweyter Klaße zu den Baufallschätzungen bey den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden an allen jenen Orten für berechtiget zu achten seyen, wo besagten Gerichten die Ortspolizei nach §. 84 und 85 der VI Verfassungs-Beilage zusteht.

Die administrative Competenz der gutsherrlichen Gerichte in Ansehung der Pfarr-Interkalarien ist ebenfalls hiernach mit Rücksicht auf §. 97 Absatz 2 und §. 99 der angeführten Verfassungsbeilage und mit Beachtung der in der allerhöchsten Entschließung vom 21. Oktober 1818, die Baufallschätzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bey Vacaturen von Pfarreyen und Benefizien betreffend, §. 2 lit. b. über die Competenz der Kreis- und Stadtgerichte in Ansehung der Interkalar-Renten-Rechnungen bey Vakaturen durch Todfälle ertheilten Anweisung, und unbeschadet der Aenderungen zu leisten, welche über die Verwaltung der Interkalarien durch das Gesetz vom 21. April 1807 (Reggs-Bl. 1807 pag. 702) und rücksichtlich der protestantischen Pfarreyen die allerhöchste Verordnung vom 25. März 1812 (Reggsbl. 1812 pag. 568) die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche des Königreiches betreffend, und die

hiezu ergangenen weitern Verordnungen ertheilt sind.

München den 30. Januar 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Abschrift.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Um sowohl die in Ansehung der Competenz bey Baufallschätzungen und Berechnung der Interkalarfrüchte bey Vakaturen von Pfarreyen und Benefizien gestellten Anfragen zu erledigen, als den deßfalls zu besorgenden Collisionen und Conflicten zwischen den Land- und Herrschafts-Gerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten als der privilegirten ersten Instanz der Geistlichen auf der andern Seite zuvorzukommen, haben Wir folgende nach den bestehenden Gesetzen und der Beschaffenheit des Gegenstandes bemessene Anweisung zu ertheilen beschlossen:

1) Baufallschätzungen sollen in jedem Falle als eine reinadministrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten behandelt werden.

2) Die Berechnungen der Interkalarfrüchte
   a) bey Vakaturen von Pfarreien und Benefizien, welche sich durch Versetzung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- u. Herrschaftsgerichten, als administrativen Unterbehörden überlassen.
   b) Bey Vakaturen durch Todesfälle aber wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschafts-Verhandlungen in dem engsten Zusammenhange steht, haben die, die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadtgerichte, auch diese Interkolarfrüchte-Berechnungen zu fertigen. Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie
      α. zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich die Land- und Herrschaftsgerichte kommittiren, oder doch
      β. mit diesem das geeignete Benehmen pflegen.

Nach dieser Unserer Entschließung, nach welcher Wir bereits Unsere Appellations-Gerichte haben anweisen lassen; habt ihr euch zu achten, und die administrativen Unterbehörden zu instruiren.

München den 21. Okt. 1818.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

—

146.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises und die beiden Stadtkommissariate.

(Beschlagnahme porzellainener Pfeifenköpfe mit Wappen in revolutionären Farben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung des Rheinkreises hat den Beschlag auf porzellainene Pfeifenköpfe, auf welche Wappen mit revolutionären Farben gemalt waren, fortzusetzen beschlossen, was hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Paßau den 15. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

147.

An

sämmtliche Polizei = Behörden des Unterdonau=Kreises.

(Die Anwendung des §. 50 des Gemeinde = Edikts und des §. 10 Absch. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auf die Mitglieder der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die Königliche Regierung des Rezatkreises erlassene allerhöchste Entschließung wird, nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht.

Passau am 17. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Der Fabrikant Mathäus Krafft, in Dinkelsbühl lehnt nach dem Inhalte der im Duplikate anliegenden Vorstellung vom 21. Jäner d. Jrs. die auf ihn gefallene Wahl eines Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl aus dem Grunde ab, weil er bereits sechs Jahre lang die Stelle eines bürgerl. Magistratsrathes bekleidet habe. Das revidirte Gemeinde = Edikt §. 50 resp. 10 Abschn. 8 räumt zwar den Gemeindebürgern nur die Befugniß ein, die wiederholte Wahl zu einem Magistratsgliede abzulehnen, und auch der §. 59 resp. 12 jenes Gesetzes enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, in wie Ferne die Wahl zum Mitgliede einer Kirchenverwaltung wegen vorhergegangener Bekleidung der Stelle eines Magistratsgliedes abgelehnt werden könne. Nachdem jedoch das durch das Gesetz vom 1. July 1834 hervorgerufene Institut der Kirchenverwaltungen einen Theil der bisher den Magistraten obgelegenen Geschäfte führt, mithin die Mitglieder der Kirchenverwaltungen an die Stelle der bisher zur Verwaltung des Kirchenvermögens verpflichteten Magistratsglieder getreten sind, so ist es dem Geist des §. 50 und resp. 10 Abs. 8 der Revision des Gemeinde = Edikt es vollkommen angemessen, daß die dort gegebenen Bestimmungen auch in dem Falle in analoge Anwendung gebracht werden, wenn ein früheres Magistratsglied zum Mitgliede einer Kirchenverwaltung gewählt wird.

Der von dem Fabrikanten Matthäus Krafft, erklärten Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl eines Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung in Dinkelsbühl ist demnach stattzugeben, und zum Ersatze desselben sofort das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 3. Febr. 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die
k. Regierung des Rezatkreises.
(Die protestantische Kirchenverwaltung in Dünkelsbühl betr.)

148.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Den Konkurrenz = Maßstab zu Gemeinde = Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Untermainkreises unterm 31. v. M. erlassene allerhöchste Entschließung wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht.

Paßau den 17. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Auf die mit Bericht vom 7. Oktober vor. Js. vorgelegte Beschwerde der freiherrlich v. Wolfskehl'schen Gutsherrschaft zu Albertshausen wegen des Concurrenz-Maaßstabes zu Gemeinde-Umlagen wird der k. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Die erhobene Rekursbeschwerde steht, in so weit als sie die Repartition der für den Bau der Pfarrscheune zu Albertshausen, und für die Herstellung des Dorfweges bis an die Vizinalstraße erforderlichen Gemeindeumlagen nach bestimmten Klassen mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Benützung in Anspruch nimmt, mit Art. II. Ziff. 1, und Art. VI des Gesetzes über die Gemeindeumlagen, dann mit §. 19 Ziffer 3 des Gemeinde-Edikts im Widerspruche, da in Ermanglung entgegenstehender gültiger Verträge, Ortsrechte oder Observanzen der Steuerfuß als Maaßstab der Gemeindeumlagen zu gelten hat, so lange nicht die Gemeinden durch gesetzmäßige, von den Unterkuratel-Behörden genehmigte Beschlüsse einen anderen Concurrenz-Maaßstab gewählt haben, und da die deßfallsigen Beschlüsse nach §. 38 des Gemeinde-Edikts nur durch die absolute Mehrheit der anwesenden Gemeindeglieder bestimmt werden, ohne daß den Gutsherren hiebei ein höheres Stimmenrecht eingeräumt ist.

Die erwähnte Beschwerde wird daher so, wie sie angebracht worden, als ungegründet zurückgewiesen.

Es geht indessen aus den vorgelegten Akten hervor, daß das Landgericht Würzburg l. M. bei der Verhandlung der vorliegenden Administrativsache nicht nur die in dem Generale vom 12. Mai 1825, die direkten Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr., unter Ziffer III gegebene Vorschrift hinsichtlich der Ausübung des Vermittlungsamtes zur Abwendung der aus dem Umlagen-Maaßstabe sich ergebenden Prägravationen unbeachtet gelassen, sondern auch den Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes über die Leistung der Gemeindedienste die gebührende Aufmerksamkeit nicht gewidmet hat.

Nach §. 27 des eben erwähnten Gesetzes sind die Gemeinden schuldig, zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Wege ꝛc., Frohnen oder Gemeindedienste zu leisten.

Der Maaßstab für die Umlegung dieser Gemeindedienste ist in den §§ 30 und 31 des Gemeinde-Ediktes bestimmt.

Das Gesetz vom 22. Juli 1819 aber, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, hat hieran nichts geändert; dasselbe bestimmt vielmehr in dem Art. I ausdrücklich, daß die Gemeinde-Lokal-Umlagen neben den Gemeindediensten einzutreten haben.

Es kann und darf daher nicht zugelassen werden, daß, wie in dem vorliegenden Falle geschehen ist, alle durch Gemeindedienste zu leistenden Arbeiten zu Geld angeschlagen, und ohne die ausdrückliche Zustimmung aller Betheiligten nach dem Steuerfuße repartirt werden, vielmehr sind diese Arbeiten genau auszuscheiden, und die dafür zu leistenden Dienste nach dem deßfalls gesetzlich bestimmten besondern Maaßstabe zu vertheilen.

Den einzelnen Verpflichteten bleibt sodann unbenommen, die sie treffenden Dienste nach §. 32 des Gemeinde-Edikts durch geeignete Stellvertreter leisten zu lassen.

Die königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird demzufolge beauftragt, nicht nur in dem vorliegenden Falle das in den ebn bemerkten Beziehungen zur Aufrecht-

haltung des Generale vom 12. Mai 1825 und zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeindedienste Erforderliche zu verfügen, sondern auch in allen ähnlichen Fällen künftig ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Handhabung der erwähnten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

Die Akten folgen im Anschluße zurück.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

149.

(Die Erledigung des Luegerischen Frühmeßbenefiziums in Neuötting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Priesters Joh. Bapt. Kiendl in Neuötting ist das Luegerische Frühmeßbenefizium daselbst in Erledigung gekommen. Es befindet sich im Dekanate Neuötting, Landgerichts Altötting und in der bischöflichen Diözese Paßau, und wird hiemit mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß bei dessen Besetzung auf solche Geistliche, welche sich zum ordentlichen und beschwerlichen Dienste der Seelsorge nicht eignen, besonderer Bedacht werde genommen werden, ohne jedoch der möglichen und charitativen Aushilfe in den pfärrlichen Verrichtungen Schranken zu setzen.

Die jährlichen Erträgnisse bestehen in 327 fl. an Zinsen von Fundationskapitalien und in dem freyen Wohnungsgenuße im Anschlage zu 15 fl., wonach sich über Abzug der Lasten zu 28 fl. 58 1/4 kr. ein Reinertrag von 313 fl. 1 3/4 kr. ergiebt.

Geeignete Competenten haben ihre desfallsigen Gesuche binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle vorzulegen, und zugleich die vorgeschriebenen Zeugniße anzufügen.

Paßau den 19. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

150.

Verordnung.

(Das Verboth der Uebernahme einer Anwaltschaft vor Gericht von Seite der Civil-Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ans Veranlassung eines Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar d. J. wird sämmtlichem der Regierung untergeordneten Amts-Personal das in der bayerichen Gerichtsordnung Cap. VII §. 4 Nro. 1 ausgesprochene Verbot zur Uebernahme einer Anwaltschaft vor Gericht ohne höhere Erlaubniß in allen Gegenständen, welche nicht ihre Anverwandte oder sie nahe angehende Personen berühren, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Paßau am 4. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

151.

(Beschlagnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahmen folgender Druckschriften, als:

„Der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1835 (ein Kalender).

„9te Lieferung der Geschichte des Aufstandes des polnischen Volkes in den Jahren 1830 und 1831 von Dr. Spazier."

„Der König, ein Roman von A. J. Groß — Hoffinger, 2 Bde. Stuttgart 1835",

wurden vom k. Staatsministerium des Innern

auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestätiget.

Dieß wird zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Paßau den 15. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

—

152.

(Das Depositenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die jüngsten Vorlagen der königl. Depositenämter nach §. 54 der instruktiven Vorschriften vom 10. November 1832 haben zu der Wahrnehmung geführt, daß mehrere derselben hinsichtlich der aus der Depositenkasse an öffentliche Kassen abgegebenen Gelder in der Art manipuliren, daß diese Abgaben im Geld-Journale (B a) nicht verausgabt, gleichwohl aber die dafür eingehenden Kasse-Papiere als Urkunden im Effekten-Journale (B b) vereinnahmt werden, wornach es kömmt, daß die nämlichen Gelder doppelt in Einnahme kommen, und die wahre Schuldigkeit des Effekten-Journals erst durch Wiederabziehen der fraglichen Summen konstatirt wird.

Dieses Verfahren entspricht nicht den instruktiven Vorschriften, und den diesen beigefügten Journalen, wornach die an öffentliche Kassen abgegebenen Depositen-Gelder fortwährend als baares Geld behandelt werden müssen, ihre Fürseinanderbringung also das Effekten-Journal gar nicht zu berühren, sondern lediglich in den Geld-Journalen und dem Hauptbuche zu geschehen hat.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens werden sämmtliche königliche Depositenämter hienach angewiesen.

Straubing den 10. Febr. 1835.

Königliches Appellationsgericht des Unterdonaukreises.
v. Molitor, Präsident.
Wunderl, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

—

153. Johann Aumer, Gärtlerssohn aus hiesiger Altstadt, und ehemaliger Soldat bei dem Jägerbataillon Fick wird seit dem russischen Feldzuge vom Jahre 1813 vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Descendenten werden daher aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden, als nach Umfluß dieser Frist sein älterliches Vermögen den andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 13. Febr. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Lic. Müller, Direktor.
Herold.

—

154. Nachdem sich für das Haus des vormaligen Mehlbers Leyerer am 5. dieß wieder kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird dasselbe am

Samstag den 28. März h. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr zum dritten-

male unter Hinblick auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im diesseitigen Amtszimmer zum Verkaufe ausgeboten, wozu die Kaufsliebhaber einladet.

Am 10. Febr. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lit. Müller, Direktor.

Herold.

---

155. Seit dem Monat August v. J. werden drey dem Johann Reiter verehelichten Ansiedler zu Oberham, der Gemeinde Reichenberg d. G., angehörige Kinder, Namens Anna, Elisabeth und Martin Reiter, die von ihren Eltern, um Almosen zu sammeln, ausgesendet worden, vermißt, und alle zu deren Auffindung in den nächst gelegenen Gerichtsbezirken bisher gepflogenen Nachforschungen blieben ohne Erfolg.

Da nun anzunehmen ist, daß dieselben weiter entfernte Bezirke betretten haben, so werden sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises angelegenst ersucht, zur Entdeckung des Aufenthaltes dieser Kinder, deren Beschrieb hier beigefügt ist, geeignete Anordnung zu treffen, und dieselben im Falle des Auffindens hieher begleiten zu lassen.

Signalement.

1) Anna Reiter, 11 bis 12 Jahre alt, hat die ihrem Alter entsprechende Größe, schwarze Haare, lichtgraue Augen, rundes Gesicht, und eine stumpfe Nase.

Bei ihrer Entfernung aus dem elterlichen Hause trug dieselbe einen Spenser von schwarzen Wallis, einen schwarz und roth gestreiften Rock von Wollenzeug, ein blau leinenes Fürtuch, ein schwarz leinenes Kopftuch, und ein gleiches um die Brust;

2) Elisabeth Reiter, 9 bis 10 Jahre alt, hat ebenfalls eine ihrem Alter angemessene Größe, schwarze Haare, lichtgraue Augen, länglichtes Gesicht, und eine stumpfe Nase, deren Kleidung war dieselbe, wie die ihrer so eben erwähnten Schwester.

3. Martin Reiter, 5 bis 6 Jahre alt, klein und von schwachen Körperbau, hat lichtgraue Augen, ein länglichtes Gesicht, und eine stumpfe Nase.

Derselbe trug einen übergeschlagenen Rock von grünen Leinenzeug, darunter nichts, wie ein Hemd, dann eine Haube von braun und weißgestreiften Pers.

Keines dieser 3 Kinder war mit Strümpfen oder Schuhen versehen.

Den 8. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhamer, Landrichter.

---

156. Andreas Schick, Bauerssohn von Badhöring d. G., diente als Soldat im k. b. 8. Linien-Inf.-Regimente, und ist seit dem 1. Jäner 1813 als vermißt in den Listen abgeschrieben, da er vermuthlich im Spitale zu Polozk gestorben. Weil nun indessen von seinem Leben oder Tode nichts bekannt geworden, und ein Interessent um Verabfolglassung seines elterlichen Vermögens gebeten hat, so wird Andreas Schick oder dessen allenfallsige Descendenz aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato um so sicherer bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und zu legitimiren, als außerdessen Andreas Schick als verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Kaution an seine Verwandte verabfolgt werden würde.

Den 14. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

Digitized by Google

157. Nachstehend bezeichnete Urkunden über die bei der königl. Staatskassa anliegenden Aktivkapitalien der dießgerichtischen Ruralstiftungen und besondern Verwaltungen finden sich nicht mehr vor und werden gänzlich vermißt.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit aufgefordert, sie binnen sechs Monaten hierorts vorzulegen und ihre etwaigen Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem dieselben als kraftlos erklärt würden.

Am 27. Dezember 1834.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

Muro Curr.	Des Kapitals			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung	Betrag fl.	Betrag kr.			Benennung	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Rheinpfalzanlehen vom Jahre 1797	1000	—	4	1. Juli 1797	Filial Wühn	100	—
						„ St. Ulrich	300	—
						„ Greising	300	—
						„ Halbmeil	300	—
2	Rheinpfalzanlehen vom Jahre 1797	1000	—	3	wie vor.	Filial St. Ulrich	500	—
						„ Greising	200	—
						„ Halbmeil	300	—
3	Rheinpfalzanlehen vom nemlichen Jahr	150	—	3	wie vor.	Pfarrkirche Kirchdorf	150	—
4	Schuldenabledigungswerk-Kapital vom Jahre 1696	250	—	2½	18. Septemb. 1751	Filial St. Ulrich	250	—
5	Schuldenabledigungswerk-Kapital vom Jahre 1676	150	—	2½	wie vor.	Dieselbe	150	—
6	Schuldenabledigungswerk-Kapital vom Jahre 1676	450	—	2½	wie vor.	Dieselbe	450	—
7	Scharrwerksanlehen vom J. 1699	400	—	2/12	15 Juli 1699	Dieselbe	400	—
8	Scharrwerksanlehen vom J. 1700 der Kirchen des Pflezgerichts Natternberg	4648	20	2½	7. September 1700	Pfarrkirche Michaelsbuch	471	35
						Seelenbruderschaft alldort	44	30
						Filial Uttenkofen	213	45
						„ Bergham	461	—
						„ Steinkirchen	44	45
						Sepultur Rettenbach	1277	45
						Filial alldort	100	15
						Kapelle Natternberg	137	15
						Pfarrkirche Otzing	71	30
						Filial Haunersdorf	353	30
						„ Kleinweichs	175	30
						„ Arndorf	63	—
						„ Grossenpinning	175	45
						„ Loh	1010	—
						„ Höhenrain	48	15
9	Scharrwerksanl. v. J. 1701	985	—	2½	7. Sept. 1701	Pfarrkirche Michaelsbuch	350	—

Digitized by Google

Nurs. Curr.	Des Kapitals. Gattung	Betrag fl.	Betrag kr.	pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber Benennung	Betrag fl.	Betrag kr.
						Seelenbruderschaft alldort	60	—
						Filial Uttenkofen	100	—
						„ Bergham	90	—
						Kapelle Natternberg	40	—
						Pfarrkirche Otzing	50	—
						Filial Haunersdorf	200	—
						„ Grossenpinning	65	—
						„ Grasling	30	—
10	Scharrwerksanlehen vom J. 1699	100	—	2½	3. Juli 1699	Filial Niederwinkling	100	—
11	Schaerwerksanlehen vom J. 1700	300	—	2½	2. Okt. 1700	Pfaerkirche Kirchdorf	300	—
12	Schaerwerksanlehen vom J. 1691 der Pfleggericht Hengersbergischen Gotteshäuser	200	—	2½	Zinszeit 1. Oktober	Pfaerkirche Lalling	100	—
						Filial Roggesing	100	—
13	Zinszahlamtgkapital der Kirchen Gerichts Natternberg	6300	—	4	11. Okt. 1683	Pfarrkirche Michaelsbuch	150	—
						Seelenbruderschaft alldort	100	—
						Filial Beegham	600	—
						Sepultur Rettenbach	2000	—
						Filial Rettenbach	100	—
						„ Kleinweichs	150	—
						„ Grossenpinning	200	—
						„ Uttenkofen	100	—
						„ Steinkirchen	100	—
						Pfaerkirche Otzing	150	—
						Filial Arndorf	150	—
						„ Loh	2300	—
						„ Höhenrain	200	—
14	Zinszahlamtsanlehen vom J. 1689 bei den Kirchen Gerichts Natternberg	7000	—	4	4. Jän. 1689	Pfarrkirche Michaelsbuch	800	—
						Filial Uttenkofen	400	—
						„ Bergham	600	—
						„ Steinkirchen	100	—
						„ Rettenbach	100	—
						Sepultur Rettenbuch	1800	—
						Kapelle Natternberg	400	—
						Filial Kleinweichs	200	—
						„ Grossenpinning	200	—
						„ Loh	2000	—
						„ Haunersdorf	400	—
15	Zinszahlamtsanlehen vom J. 1689 bei den Kirchen Gerichts Natternberg	3340	—	4	4. Jän. 1689	Pfarrkirche Michaelsbuch	300	—
						Seelenbruderschaft alldort	30	—
						Filial Uttenkofen	50	—

Digitized by Google

Kurs.curr.	Des Kapitals			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung	Betrag fl.	kr.
						Filial Bergham	150	—
						„ Rettenbach	100	—
						Sepultur Rettenbach	800	—
						Kapelle Natternberg	200	—
						Pfarrkirche Oßing	25	—
						„ Filial Haunersdorf	300	—
						„ Kleinweichs	200	—
						„ Arndorf	75	—
						„ Grossenpinning	150	—
						„ Büchling	60	—
						„ Grafling	30	—
						„ Loh	800	—
						„ Rottersdorf	25	—
						„ Hohenrain	25	—
16	Bundes- oder Schuldenable- digungswerk- Anlehen vom Jahre 1691, Zinszeit 1. Jänner, der Kirchen Grchts. Natternberg	1800	—	2½	Unbekannt	Pfarrkirche Michaelsbuch	400	—
						Filial Bergham	200	—
						Sepultur Rettenbach	900	—
						Filial Kleinweichs	150	—
						„ Grossenpinning	150	—
17	Bundes- oder Schuldenable- digungswerk- Anlehen vom Jahre 1693, Zinszeit 2. Februar, der Kirchen des ehem. Gerichts Natternberg	300	—	2½	Unbekannt	Pfarrkirche Michaelsbuch	40	—
						Filial Bergham	56	—
						Kapelle Natternberg	30	—
						Filial Haunersdorf	74	—
						„ Grossenpinning	100	—
18	Bundes- od. Schuldenabledi- gungsw. Anleh. v. J. 1693 der Kirche G. Natternberg	1450	—	2½	27. Februar 1693	Pfarrkirche Michaelsbuch	400	—
						Seelenbruderschaft alldort	50	—
						Filial Rettenbach	200	—
						Pfarrkirche Oßing	150	—
						Filialkirche Kleinweichs	200	—
						„ Grossenpinning	200	—
						„ Grafling	50	—
						„ Rottersdorf	100	—
						„ Arndorf	100	—
19	Bundes- oder Schuldenabl. Werks-Anl. vom. J. 1697 der Kirchen G. Natternberg.	1000	—	2½	1. Apr. 1697	Pfarrkirche Michaelsbuch	500	—
						Sepultur Rettenbach	500	—
20	Nemliches Anlehen der Kir- chen Gerichts Natternberg vom J. 1696, Zinszeit 1. April	2200	—	2¼	Unbekannt	Pfarrkirche Michaelsbuch	500	—
						Seelenbruderschaft alldort	100	—
						Filial Uttigkofen	110	—
						Filial Bergham	200	—
						Sepultur Rettenbach	500	—
						Filial Haunersdorf	600	—

Digitized by Google

Nurs. curr.	Des Kapitals			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung.	Betrag. fl.	kr.
						Filial Kleinweichs	100	—
						„ Grossenpinning	100	—
21	Bundes- oder Schuldenabkedigungswerks-Anlehen v. Jahre 1694 der Kirchen GerichtsNatternberg, Zinszeit 22. Mai	2596	42	2½	23 Juni 1694	Pfarrkirche Michaelsbuch	245	—
						Seelenbruderschaft alldort	50	—
						Filial Uttenkofen	35	—
						„ Bergham	100	—
						„ Steinkirchen	15	—
						Sepultur Rettenbach	1200	—
						Filial Rettenbach	75	—
						Kapelle Natternberg	125	—
						Pfarrkirche Otzing	100	—
						Filalkirche Kleinweichs	150	—
						„ Haunersdorf	250	—
						„ Arndorf	25	—
						„ Grossenpinning	71	42
						„ Büchling	30	—
						„ Rottersdorf	60	—
						„ Grasling	40	—
						„ Höhenrain	25	—
22	Kirchenanlehen vom Jahre 1802, Zinszeit 12. Juli	2234	—	4	Unbekannt	Filial St. Ulrich	1000	—
						„ Greising	150	—
						„ Halbmeil	50	—
						Pfarrkirche Michaelsbuch	109	—
						Seelenbruderschaft alldort	25	—
						Filial Uttenkofen	50	—
						„ Bergham	100	—
						Sepultur Rettenbach	200	—
						Kapelle Natternberg	50	—
						Filial Haunersdorf	50	—
						„ Kleinweichs	50	—
						„ Grossenpinning	50	—
						„ Loh	300	—
23	Kirchenanlehen von den Jahren 1803 u. 1804, Zinszeit 25. August	7598	17	3	Unbekannt	Filial Wühr	559	21
						„ St. Ulrich	1490	54½
						„ Greising	994	30
						Pfarrkirche Seebach	494	59
						Filial Halmeil	699	32
						„ Uttenkofen	497	8
						„ Bergham	441	40
						„ Steinkirchen	22	39¾
						Sepultur Rettenbach	446	36
						Filial alldort	191	53

Kurs. curr.	Des Kapitales			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung.	Betrag fl.	kr.
						Kapelle Natternberg	249	42½
						Filialkirche Kleinweichs	259	14
						„ Arndorf	128	17
						„ Grossenpiuning	217	59½
						„ Büchling	76	10¾
						„ Loh	867	34
24	Manufaktur = Anlehen der Kirchen Gerichts Natternberg, Zinszeit 1. Jäner	360	—	3	1 Jän. 1773	Pfarrkirche Michaelsbuch	170	—
						„ Otzing	100	—
						Sepultur Rettenbach	100	—
						Filial Bergham	100	—
						„ Haunersdorf	150	—
						„ Loh	260	—
25	Hofkriegszahlamts = Anlehen d. Kirchen Gerichts Natternberg, Zinsz. 31. Dezember	800	—	3	30 Dez. 1771	Pfarrkirche Michaelsbuch	450	—
						Sepultur Rettenbach	100	—
						Filial Loh	250	—
26	Nemliches Anlehen derselben Kirchen, Zinsz 31. Dez.	870	—	3	31 Mai 1771	Pfarrkirche Otzing	482	—
						Filial Haunersdorf	194	—
						„ Arndorf	100	—
						„ Höhenrain	100	—
27	Münzamts-Anlehen der Kirchen Gerichts Natternheim, Zinsz. 1. Oktober	900	—	3	1770	Pfarrkirche Michaelsbuch	150	—
						„ Otzing	200	—
						Filial Uttenkofen	50	—
						„ Bergham	100	—
						„ Arndorf	100	—
						Sepultur Rettenbach	300	—
28	Münzamts-Anlehen der nemlichen Kirchen vom Jahre 1768, Zinsz. 1. Oktober	1800	—	3	Unbekannt	Pfarrkirche Michaelsbuch	100	—
						„ Otzing	450	—
						Seelenbrdrf. Michaelsbuch	20	—
						Sepultur Rettenbach	150	—
						Filial Uttenkofen	90	—
						„ Bergham	210	—
						„ Rettenbach	150	—
						„ Haunersdorf	80	—
						„ Arndorf	60	—
						„ Büchling	50	—
						„ Lohe	480	—
						„ Rottersdorf	50	—
29	Münzamts = Anlehen der Gericht Natternbergischen Kirchen v. Jahre 1767, Zinszeit 1. Oktober	1800	—	3	Unbekannt	Seelenbrdrf. Michaelsbuch	40	—
						Filial Uttenkofen	150	—
						„ Bergham	280	—
						Sepultur Rettenbach	250	—
						Filial alldort	100	—
						Kapelle Natternberg	150	—

Nro. curr.	Des Kapitales			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung.	Betrag fl.	kr.
						Pfarrkirche Otzing	250	—
						Filial Haunersdorf	300	—
						„ Kleinweichs	150	—
						„ Arndorf	50	—
						„ Büchling	20	—
						„ Höhenrain	60	—
30	Rheinpfalz-Anlehen d. Pflegericht Natternbergischen Gotteshäuser, Zinszeit 1. Juli	1500	—	3	1. Juli 1797	Pfarrkirche Michaelsbuch	310	—
						Seelenbruderschaft alldorr	10	—
						Filial Uttenkofen	30	—
						„ Berham	130	—
						„ Steinkirchen	10	—
						Sepultur Rettenbach	500	—
						Filial alldort	20	—
						Kapelle Natternberg	30	—
						Pfarrkirche Otzing	10	—
						Filial Haunersdorf	100	—
						„ Kleinweichs	40	—
						„ Arndorf	10	—
						„ Grossenpinning	20	—
						„ Loh	270	—
						„ Höhenrain	10	—
41	Gleiches Anlehen, wie voriges, mit nemlicher Zinszeit	2494	—	4	1. Juli 1797	Pfarrkirche Michaelsbuch	444	—
						Seelenbruderschaft alldort	50	—
						Filiale Uttenkofen	50	—
						„ Bergham	50	—
						Sepultur Rettenbach	450	—
						Filial Rettenbach	50	—
						Kapelle Natternberg	50	—
						Pfarrkirche Otzing	100	—
						Filialkirche Kleinweichs	50	—
						„ Haunersdorf	50	—
						„ Arndorf	50	—
						„ Grossenpenning	50	—
						„ Loh	1000	—
						„ Rottersdorf	50	—
32	Kirchenanlehen v. J. 1802 d. ehemals Pflegericht Osterhofischen Gottes-Häuser, Zinszeit 31. Jäner	413	9	4	Unbekannt	Pfarrkirche Kirchdorf	360	39
						Filial Wisselsing	52	30
33	Schuldenabledigungswerks-Anlehen bei d. Gericht Osterhoferschen Gotteshäusern, Zinszeit 2. Februar	100	—	2½	2. Feb. 1703	Pfarrkirche	100	—
						***)		

Digitized by Google

Mars.curr.	Des Kapitales			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaer		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung.	Betrag fl.	kr.
34	Anlehen zur Zahlung sächsischer Forderungen bei den Gericht Osterhofen'schen Stiftungen, Zinszeit 15. Juni	850	—	3	15 Juni 1789	Pfarrkirche Kirchdorf Filial Wiesselsing „ Niedermünchsdorf	400 200 250	— — —
35	Münzamts-Anlehen vom Jahre 1770 bei den Stiftungen Gerichts Schwarzach, Zinszeit 1. Oktober	150	—	3	Unbekannt	Pfarrk. Stephansposching Filial Uttenhofen	100 50	— —
36	Schuldenabledigungswerks-Anlehen bei den Stiftungen Gerichts Schwarzach vom Jahre 1695, Zinszeit 1. Jäner	180	—	2½	1. Jän. 1695	Pfarrk. Stephansposching Filial Uttenhofen „ Bärnried	100 30 50	— — —
37	Gleiches Anlehen vom Jahre 1692 bei den Gericht Schwarzach'schen Stiftungen, Zinszeit 1. Jäner	400	—	2½	wie vor	Pfarrk. Mariaposching Filial Niederwinkling	300 100	— —
38	Gleiches Anlehen vom Jahre 1703 bei den Gericht Schwarzach'schen Stiftungen, Zinsz. 2. Februar	32 t		2½	wie vor	Pfarrk. Stephansposching „ Mariaposching „ Oberwinkling Seelenkplle. Mariaposching Pfarrkirche Metten	100 125 50 31 15	— — — — —
39	Schuldenabledigungswerks-Anlehen vom Jahre 1686, Zinszeit 21. Februar	150	—	2½	wie voe	Pfarrkirche Waltendorf	150	—
40	Anlehen durch 1½ Steuer vom Jahre 1796, Zinszeit 1. April	76	7¾	4	wie vor	Pfarrkirche Mariaposching „ Waltendorf Seelenkplle. Mariaposching Filial Niederwinkling	37 5 2 29	51 38½ 48¼ 49½
41	Schuldenabledigungswerks-Anlehen vom Jahre 1696, Zinszeit 1. April	50	—	2½	wie vor	Filial Bärnried	50	—
42	Schuldenabledigungswerks-Anlehen vom Jahre 1697, Zinszeit 1. April	350	—	2½	wie vor	Pfarrkirche Mariaposching „ Waltendorf	200 150	— —
43	Kirchenanlehen vom Jahre 1802, Zinszeit 9. September	100 400	— —	4	wie vor	Pfarrkirche Mariaposching Filial Uttenhofen	100 400	— —
44	Kloster Asbach'sches Kapital, Zinszeit 1. Oktober	6	30	2	wie vor	Filial Niederwinkling	6	30
45	Kloster Niederalteich'sche Kapitalien, Zinszeit 1. Oktober	2200 347	— —	4 5	wie vor	Almosenstift. Niederalteich	2547	—

Digitized by Google

Kurs. curr.	Des Kapitales			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung.	Betrag fl.	kr.
46	Kloster Metten'ches Kapital vom Jahre 1690, Zinszeit 1. Oktober	405	—	4	Unbekannt	Filial Berg	405	—
47	Kloster Metten'ches Kap. v. J. 1690, Zinsz. 22. Dec.	170	—	4	wie vor	Pfarrkirche Metten	120	—
						Kapelle Kleinschwarzach	50	—
48	Kloster Mettenſches Kapital vom Jahre 1690, Zinszeit 22. December	1002	—	2½	wie vor	Pfarrkirche Edenſtetten	260	—
						St. Pauls Kapelle Metten	60	—
						Sebaſtiani Bruderſchaft Metten	482	—
						Kapelle Kleinschwarzach	200	—
49	Münzamtsanlehen vom Jahre 1768 bei den Gotteshäuſern Geeichts Hengersberg, Zinszeit 1. Okt.	1848	54	3	wie vor	Pfarrkirche Schwarzach	70	—
						„ Auerbach	1355	10
						Seelenbruderſchaft alldort	218	44
						„ Lalling	180	—
						Filial Rokeſing	25	—
50	Nemliches Anlehen vom Jahre 1768 bei den Gotteshäuſern Gerichts Hengersberg, Zinszeit 1. Okt.	946	6	4	wie vor	Pfarrkirche Schwarzach	400	—
						„ Auerbach	314	50
						Seelenbruderſchaft alldort	11	16
						Pfarrkirche Lalling	220	—
51	Schuldenabledigungswerks-Anlehen vom Jahre 1697, Zinszeit 25. Jänner	500	—	2½	wie vor	Pfarrkirche Schwarzach	30	—
						„ Lalling	100	—
						Filial Rokeſing	40	—
						Pfarrkirche Auſſernzell	130	—
52	Schuldenabledigungswerk-Anlehen vom Jahre 1703, Zinszeit 2. Febr.	1100	—	2½	wie vor	Pfarrkirche Lalling	150	—
						Kirche Rohrberg	70	—
						Bruderſchaft alldort	5	—
						Pfarrkirche Auſſernzell	150	—
						„ Hofkirchen	100	—
						Kapelle Fliatsbach	25	—
						Pfarrkirche Grattersdorf	200	—
						Seelenbruderſchaft allda	400	—
53	Kloster Niederalteichiſches Kapital, Zinszeit 28. März	2150	—	4	13Ap. 1785	Pfarrkirche Auerbach	200	—
					14. Jänner 1786	Seelenbruderſchaft dortſelbſt	100	—
						Filial Rokeſing	300	—
						Pfarrkirche Schwarzach	250	—
						„ Lalling	1100	—
						Seelenbruderſchaft alldort	200	—
54	Schuldenabledigungswerk-Anlehen vom Jahre 1696 Zinszeit 1. April	400	—	2½	Unbekannt	Pfarrkirche Schwarzach	40	—
						„ Auerbach	40	—
						„ Lalling	140	—
						„ Auſſernzell	140	—
						Filial Rokeſing	40	—

Digitized by Google

Kurs. curr.	Des Kapitales			pCt. Zinsf.	Datum der Obligation	Theilhaber		
	Gattung.	Betrag fl.	kr.			Benennung.	Betrag fl.	kr.
55	Rheinpfalz-Anlehen vom Jahre 1797, Zinszeit 1. Juli	225	—	3	Unbekannt	Pfarrkirche Auerbach	50	—
						Seelenbruderschaft Lalling	50	—
						Filial Rokesing.	125	—
56	Kirchenanlehen vom Jahre 1802, Zinszeit 12. Juli	50	—	4	wie vor	Seelenbruderschaft Lalling	50	—
57	Kloster Niederalteichisches Kapital, Zinszeit 29. Sept.	400	—	3	wie vor	Pfarrkirche Schwarzach	100	—
						„ Lalling	200	—
						Filial Rokesing	100	—
58	Donaumoos-Anlehen vom Jahre 1802, Zinszeit 12. November.	50	—	3	6. August 1802	Pfarrkirche Auerbach	50	—
59	Schuldenabledigungswerk-Anlehen der Unterthanen Grchts. Hengersberg. Zinszeit 31. December	2601	—	2½	Unbekannt	Bezirksarmenfond des Landgerichts Deggendorf	2601	—
60	Gleiches Anlehen der nemlichen Unterthanen, Zinszeit 10. September	2555	—	2½	wie vor	Voriger Armenfond	2555	—
61	Gleiches Anlehen der Unterthanen der ehem. Hofmark Stephansposching, Zinszeit 23. Sept.	175	—	2½	wie vor	Voriger Armenfond	175	—
62	Schuldenabledigungswerk-Anlehen der Hofmark Stephansposchingischen Unterthanen. Zinszeit 12. Febr.	352	—	2½	wie vor	Voriger Armenfond	352	—
63	Scharrwerksanlehen vom J. 1699, Zinszeit 12. Nov.	246	—	2½	wie vor		246	—
64	Schuldenabledigungswerk-Anlehen vom Jahre 1728, Zinszeit 17. December	989	—	2½	wie vor	Die Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Deggendorf, jetzt die besondere Verwaltung über das Vermögen dieser Gemeinden	989	—
65	Gleiches Anlehen vom Jahre 1729, Zinszeit 29. Dec.	909	—	2½	wie vor		909	—
66	Gleiches Anlehen vom Jahre 1734, Zinszeit 31. Dec.	852	—	2½	wie vor		852	—
67	Scharrwerksanlehen vom J. 1699, Zinszeit 12. Nov.	545	50	2½	wie vor	Die Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Natternberg, jetzt die besondere Verwaltung über das Vermögen dieser Gemeinden	545	—
68	Schuldenabledigungswerk-Anlehen, Zinszeit 1. Okt.	1035	—	2½	wie vor		1035	—
69	Gleiches Anlehen, Zinszeit 31. December.	812	—	2½	wie vor		812	—

158. Die Umbauung der Frohnfeste zu Grafenau, veranschlagt zu 4820 fl. 54 kr., wird bei dem k. Landgerichte Grafenau nach den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen am Samstag den 7. März d. Js. Vormittags 9 Uhr an den Wenigstnehmenden versteigert.

Steigerungslustige haben sich hierbei einzufinden, müssen aber mit legalen Zeugnissen über ihre Tauglichkeit und Meisterrecht, so wie über die Möglichkeit einer Kautionsleistung von 10 Procent der Anschlags-Summe sich ausweisen können.

Die Baubedingungen so wie Plan- und Kostenanschlag liegen bei dem k. Landgerichte zur Einsicht vor.

Grafenau den 14. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Grafenau und königl. Bauinspektion Deggendorf.

Strelin, Landrichter. — Bernatz, Inspektor.

---

159. Die dem dießseitigen Gerichte unbekannten Eigenthümer nachstehender Justiz- und Administrativ-Depositen werden hiemit aufgefordert, binnen 8 Wochen sohin bis 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls die Geldbeträge als herrnlos dem Fiskus zuerkannt würden.

Bezeichnung der Depositen:

1) Pfannenflicker Kraus von Albernhof, Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise in österreichischen Einlösscheinen nach dem Nennwerthe 26 fl.

2) Erlös aus dem Verkaufe der Effekten eines zu St. Salvator im J. 1828 entsprungenen Purschen 3 fl. 10 kr.

3) Depositum des Anton Kronawitter von Altenhof 4 fl. 14½ kr.

Den 15. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

160. Wer an der Verlassenschaftsmasse des Joseph Rechl, gewes. Wirthssohn von Godelsham d. G., welche in 69 fl. 4 kr. besteht, eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird. Den 11. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

III. Dienstesnachrichten.

161.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. Februar 1835 die organisirte Pfarrei Hunderdorf, königlichen Landgerichts Mitterfels, dem Stadtpfarrprediger Franz Xaver Maßl in Straubing allergnädigst zu verleihen geruht.

162.

Zufolge k. Regierungs-Entschließung vom 14. Febr. 1835 wurde der Lehrgehilfe und interimistische Verweser des Schul- und Meßnerdienstes zu Innernzell, k. Landgerichts Grafenau, Xaver Weber zum Lehrgehülfen in Schachten, k. Landgerichts Kötzting, bestimmt.

IV. Nichtämtliche Artikel.

163. **Abrechnungs-Auszug**
des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den deutschen Volksschulen im Unterdonaukreise, vom 1. Oktober 1833 bis 30. September 1834.

Eilftes Vereins-Jahr.

N.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Rest des vorigen Jahres	331	11	2
2	" Aktiv-Ausständen	53	53	1
3	" Fundations-Beiträgen	554	42	—
4	" ordentlichen Jahres-Beiträgen	2123	51	—
5	" Zinsen von aufgelegten Kapitalien	2172	52	—
6	" Nachzahlungen bei Aufrückung in eine höhere Klasse nach §. 20.	..	—	—
7	" Jahresbeiträgen neuer Mitglieder	334	30	—
8	" außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder	133	47	3
9	Bei Wiederverehelichung nach §. 21 der Statuten			
	a) wegen Brautalter	61	25	—
	b) wegen unterstützungsfähiger Kinder aus der ersten Ehe . .	65	—	—
10	An Wohlthätigkeits-Beiträgen	122	39	—
11	" Zinsen für verspätete Zahlungs-Leistungen	157	52	1
12	" Post-Groschen	38	23	2
13	" Zahlungen für den Wittwen- und W. Freund . . .	54	36	—
14	" Zahlungen für den W.- u. W. Freund neuer Mitglieder . .	12	48	—
15	Von dem Graf Welschbergischen Stiftungskapital Zinsenantheil . .	21	14	3
16	" den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen			
	a) aus der Kreisschuldotations-Kasse	500	—	—
	b) an Taxen von Anstellungen und Beförderung der Lehrer .	148	15	—
	c) an Quarta Scholarum	—	—	—
	d) an Interkalar-Früchten	225	40	2
17	An zurückbezahlten Kapitalien	2000	—	—
18	Besondere Einnahmen: für 18 Exemplar abgesetzte Statuten à 6 kr.	1	48	—
	Laut Haupt-Kassabuches Totalbetrag . .	9114	29	2
	II. Ausgaben.			
1	An angelegten Kapitalien auf liegende Güter	5800	—	—
2	" statutenmäßiger Unterstützung für Wittwen in Raten .	2133	20	—
3	" statutenmäßiger Unterstützung für Waisen	644	21	—
4	Auf Regie und Verwaltung.	31	2	—
5	An Druckkosten für den Wittwen- und W. Freund	32	—	—
	Laut Scheine und Hauptkassabuches Totalbetrag . .	8640	43	—
	III. Bilance.			
	Summe der Jahres-Einnahmen pro $18^{33}/_{34}$	9114	29	—
	Summe der Jahres-Ausgaben	8640	43	—
	Aktiv-Einnahmsrest . .	473	46	2
	IV. Ganzer Vermögensstand am Tage des Rechnungsabschlusses:			
	a) in Obligationen	46400	—	—
	b) in baarem Gelde	408	16	—
	Summa . .	46808	16	—

Digitized by Google

IV. Statistische Nachrichten.

1) Am Schlusse des Etats-Jahres $18^{32}/_{33}$ war der Stand der sämmtlichen Vereinsmitglieder 257
2) Neueingetretene Mitglieder im Etats-Jahr $18^{33}/_{34}$ 17
3) Provisoren, welche in eine bestimmte Klasse traten 2
4) Gestorben sind im R. J. $18^{33}/_{34}$ 2
5) Freiwillig sind aus dem Vereine getreten 3
6) Von der Fondsverwaltung wurden ausgeschlossen . . . . . —
7) Von einer höhern in eine niedere, oder von einer niedern in eine höhere Klasse fand kein Rücktritt und Vortreten statt.
8) Wirkliche Mitglieder am Ende des Etats-Jahres $18^{33}/_{34}$:

der 1. oder höhern Klasse	131
der 2. oder mittleren Klasse	71
der 3. oder niedern Klasse	41
Provisoren und Gehülfen ohne Klasse	26
Zahl . .	269

VI. Abgleichung.

Am Ende des Rechnungs-Jahres $18^{32}/_{33}$ wirkliche Mitglieder	257
Zuwachs im R. J. $18^{33}/_{34}$	17
Giebt . .	274
Abgang im Laufe des R. J.	5
Verbleiben also noch . .	269

VII. Gegenwärtiger Wittwen- und Waisen-Stand.

a) Wittwen der 1. Klasse	16	
b) Wittwen der 2. Klasse	6	
c) Wittwen der 3. Klasse	8	
Zahl . .	30	
d) Männliche Waisen der drei Klassen	20	
e) Weibliche Waisen der drei Klassen	15	
f) Männliche Doppelwaisen	1	
Zahl . .	36	

VIII. Besondere Bemerkungen.

In den ersten 6 Freijahren sind durch außerordentliche Beiträge von dem Vereine an die Wittwen als Unterstützung in Quartals-Raten ausbezahlt worden 2541 fl. 39 kr. 2 dl.
In den letzten fünf Jahren als statutenmäßige Unterstützung 8532 = 24 = 1 =
An die Waisen . . . . . 2220 = 16 = —
Gesammtsumme . . 13294 fl. 19 kr. 3 dl.

Eine ausführliche Rechnungs-Uebersicht wird im Wittwen- und Waisenfreunde für die Volks-Schullehrer im Untzrdonaukreise des 11ten Jahrganges zu lesen seyn.

Paßau den 23. Dezember 1834.

Verfaßt nach der Hauptrechnung von dem Vereins-Kassier und Lehrer
Peter Wild.

A. Engelbrecht,
Vorstand.

Bögl,
Kontrolleur.

****

Danksagung.

Auch bei dem Rechnungs-Abschlusse des 11ten Vereins-Jahres wenden sich die Mitglieder des Lehrer-Wittwen- und Waisenfondes mit Rührung dankend an jene zahlreichen Wohlthäter, welche durch ihre Beiträge so edelmüthig zum glücklichen Gedeihen dieser schönen Anstalt beitragen. Möchten diese Edlen diesem Institute auch ferner ihre thätige Theilnahme nicht versagen.

Paßau am 23. Dezember 1834.

Der Verwaltungsausschuß des Lehrer-Wittwen- und Waisenfondes.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

164.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Febr. Ein außerehel. Kind männl. Geschlechts. Den 17. Fr. Xav., ehel. des Fr. Xav. Hausmann, b. Bierwirths und Fleischhauers Nr. 170.

Gestorben: Den 11. Febr. Ein außerehl. Kind, todtgeboren. — Den 18. Anastasia Müller, Bauerstochter von Nößlbach, dermal als Köchin in Nr. 4, an der Wassersucht, 20 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 5. Feb. Franziska Clara Theres, ehel. Kind des b. Hafnermeisters in Nr. 73. Den 6. Michael, ein außerehel. Kind. Den 12. Ein unehel. todtgebornes Kind. Den 13. Theres Mathilde, ein außerehel. Kind.

Gestorben. Den 10. Feb. Eduard Anton, ein unehel. Kind, 4 Monat 9 Tage alt, an Fraisen. Den 10. Andreas Hartl, b. Schuhmacher, 87 Jahre alt, Wittwer, an Altersschwäche, in Nr. 55. Den 14. Ein todtgebornes uneheliches Kind.

Digitized by Google

VI. Augsburger Cours vom 12. Feb. 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		102¼
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		108
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	220	
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	139½	138¾
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116½	115⅝
Metalliq. à 5% prompt.	101⅛	101⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	94⅜	94½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1310	1306
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	68	67¼
K. Polnische Loose promt.	102	101⅝
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. Febr. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	6	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	40	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	—	50	—
Eier, 7 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 20. bis 26. Febr. 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 11 fl. 2 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 12 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ntl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	3½
Eine Kreutzersemmel	—	7	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	15	1	—
Ein Groschenwecken	—	30	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	33	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	—	—	—	15	—	—	4	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—

IX. Straubinger Brod-Satz v. 14. Feb. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ntl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Krenzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	1
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	3
„ „ „ 6 „	2	9	2
„ „ „ 9 „	3	14	1
„ „ „ 12 „	4	19	—

Digitized by Google

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl.	Zufuhr Neue Schäfl.	Gesamt-Sume Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Zurück geblieben. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 12ten Febr. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	61	61	61	—	10	24	10	—	9	24
		Gerste	—	12	12	12	—	9	24	9	12	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	9	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 10ten bis 17. Febr. 1835.	Waizen	—	275	275	275	—	11	30	10	37	9	—
		Korn	—	55	55	55	—	10	—	9	31	9	—
		Gerste	—	103	103	103	—	9	30	9	2	8	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	48	5	18	5	—
Dingolfing . .	Vom 10ten Febr. 1835.	Waizen	—	38	38	38	—	11	54	11	30	11	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	24	9	12	9	—
		Gerste	—	66	66	66	—	10	—	9	45	9	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 9ten bis 14. Febr. 1835.	Waizen	—	23	23	23	—	12	—	11	48	11	30
		Korn	—	10	10	10	—	8	12	—	—	8	—
		Gerste	—	11	11	11	—	7	30	—	—	7	24
		Haber	—	9	9	9	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 9ten bis 16. Febr. 1835.	Waizen	—	54	54	54	—	11	—	10	45	10	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	189	189	189	—	9	30	9	10	9	6
		Haber	—	17	17	17	—	6	30	6	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 11ten Febr. 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	13	—	12	25	12	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	30	8	13	8	—
		Gerste	—	8	8	8	—	7	30	6	56	6	30
		Haber	—	17	17	17	—	5	12	5	—	4	48
Paßau	Vom 3ten bis 10. Febr. 1835.	Waizen	—	16	16	16	—	12	—	11	39	11	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	12	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	9	15	9	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	2	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 17ten Febr. 1835	Waizen	—	44	44	44	—	11	15	11	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	9	30	—	—	9	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 7ten bis 14. Feb. 1835.	Waizen	5	500	505	505	—	11	3	10	46	10	11
		Korn	—	54	54	54	—	9	39	9	22	9	6
		Gerste	—	207	207	193	14	9	35	9	8	8	8
		Haber	—	56	56	56	—	6	8	5	46	5	30
Vilshofen . . .	Vom 18ten Febr. 1835.	Waizen	170	345	515	451	64	11	30	11	4	9	48
		Korn	9	9	—	6	3	9	35	9	30	9	—
		Gerste	19	16	35	18	17	9	—	7	58	6	12
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	6	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 9.

Paßau, Montag den 2. März 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

165.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Zuziehung der Geistlichen zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staatsministerium des Innern an die königl. Regierung des Unterdonaukreises ergangene allerhöchste Entschließung vom 31. Jänner 1835 bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden dieses Kreises in nachstehender Abschrift zur Wissenschaft bekannt gegeben, um diese Vorschriften in vorkommenden Fällen in analoge Anwendung zu bringen.

Paßau den 11. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Da nach dem Ergebnisse der, unter dem 31. März v. Js. verfügten Erhebungen, bei Zuziehung der Geistlichen der betreffenden Amtsbezirke zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände nicht in allen Kreisen nach gleichen Grund-

sätzen verfahren wird, so sieht sich das k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, zu Erzielung angemessener Gleichförmigkeit dem k. Regierungs-Präsidium nachstehende Direktiven zu eröffnen:

§. 1 Bereits in der allerhöchsten Entschließung vom 19. Oktober 1812 (Regierungsblatt Seite 1833) ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß die Pfarrer selbst da, wo sie als Amtsuntergebene erscheinen, auf eine, ihrem öffentlichen Ansehen entsprechende Weise behandelt werden sollen.

Hiermit übereinstimmend, will die Ministerial-Entschließung vom 20. November 1831 die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betreffend, das Erscheinen des Pfarrers bei dem Verpflichtungsakte durch vorgängige Einladung veranlaßt wissen.

Demgemäß sind diese Einladungen mittelst besonderer, jedem Pfarrgeistlichen des Gerichtsbezirkes rechtzeitig zuzufertigender Schreiben zu bewirken, deren Abfassung nach dem vorhin bemerkten Grundsatze zu bemessen ist.

§. 2. Vermöge der Stellung des Pfarrklerus als Vertreter des, dem Landgerichte in kirchlicher Beziehung nicht untergebenen Pfarramtes, ist bei Vornahme des Installations-Aktes selbst, bezüglich der anwesenden Geistlichen, sich auf die Aufforderung an sie zu beschränken: mit dem neuen Vorstande des Landgerichtes wechselseitig ein dienstfreundliches Benehmen zu beobachten, und durch gegenseitige Unterstützung und Zusammenwirkung das Wohl des Staates, der Kirche und der Amts-Angehörigen zu befördern.

§. 3. In Bezug auf die Eigenschaften der Pfarrer als Mitglieder und resp. Vorstände der Ortsschul-Inspektionen, der Armenpflegen und der, durch das Gesetz vom 1. Juli v. Js. eingeführten Kirchenverwaltungen sind dieselben an die hiemit verbundenen Obliegenheiten und Beziehungen zu den Vorständen der Distrikts-Polizei und Kuratel-Behörden zu erinnern, und zu deren pünktlichen Einhaltung förmlich anzuweisen.

§. 4. Die Geistlichen werden von selbst Bedacht nehmen, dem feyerlichen Akte in angemessener Kleidung beizuwohnen, dieselben sind jedoch keineswegs gehalten, dabey ihres kirchlichen Amtskleides sich zu bedienen und eine derartige Zumuthung hat allenthalben zu unterbleiben.

Das k. Regierungs-Präsidium hat hiernach das Weitere zu verfügen, den zu Amts-Extraditionen und Installationen abzuordnenden Kommissären die geeignete Weisung zu ertheilen, und Sorge zu tragen, daß vorstehende Grundsätze auch bei den Amtseinweisungen der standes und gutsherrlichen Herrschafts- und Patrimonialrichter in analoge Anwendung kommen.

München den 31. Januar 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der
geheime Sekretär
Staudacher.

166.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Behandlung der Heimathsgegenstände aus dem Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird nachstehendes k. Ministerial-Reskript zur Nachachtung eröffnet.

Passau am 20. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf eine Anfrage der k. Polizeidirektion München über die gesezlichen Normen, nach welchen die Heimathsverhältnisse der dem Rheinkreise angehörigen oder allenfalls dahin zu verweisenden Individuen zu behandeln sind, hat die k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, unter dem 17. v. Mts. die sammt Beilage in Abschrift mitfolgende Entschließung erlassen.

Die k. Kreisregierung wird hievon zur geeigneten Kenntnißnahme und Berücksichtigung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken benachrichtiget, daß, so wie die k. Landkommissariate und die k. Kreisregierung in dem betreffenden Instanzenverhältnisse über die Fragen der Unterstützungsheimath, dann das Aufenthaltsrecht und den Gemeindeverband mit irgend einer Gemeinde des Rheinkreises zu entscheiden haben, der Kognition der dortigen Gerichtsstellen (Friedens- und Bezirksgerichte—Appellationsgericht) alle Streitgegenstände angehören, welche sich auf den bürgerlichen (privatrechtlichen) Wohnort (domicile civil) nach den Bestimmungen der dort geltenden Gesezbücher über das Civilrecht und das bürgerliche Verfahren beziehen.

München den 8. Febr. 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Der geheime Sekretär:

Staudacher.

167.

An

sämmtliche Magistrate und Gerichtsbehörden des Unterdonaukreises.

(Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden und Magistraten des Unterdonaukreises wird hiemit nachstehende unterm 17. d. Mts. in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Stiftungen erfolgte Ministerial-Entschließung zur Darnachachtung bekannt gemacht:

In Fällen, in welchen die Magistrate die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- oder Stiftungs-Ausständen, zur Liquidirung solcher Gefälle ꝛc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen in ihren Angelegenheiten bei Gericht lediglich als Partheien erscheinen) zu solchen Requisitionsschreiben ꝛc. den vorschriftsmäßigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden durch den §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Forderungen beschränkten Exekutionsbefugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Korrespondenz setzen, sohin durch Requisitionsschreiben ꝛc. ihr eigenes Exekutionsrecht eigentlich nur übertragen, so kann für solche ämtliche Korrespondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

Paßau am 23. Feb. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

Leythäuser, Regierungsrath.

Zwerger, Sekr.

—

168.

(Die Industrieausstellung pro 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Mittheilung der für die Industrieausstellung in München angeordneten k. Ministerial-Commission, wird zur Beruhigung der Betheiligten bekannt gemacht, daß sämmtliche von den Zeichnungs-Schulen des Unterdonaukreises zur Industrieausstellung pro 1834 eingesendeten Zeichnungen ꝛc. seiner Zeit unmittelbar durch das k. Staatsministerium des Innern zurückgegeben werden, da sie an solches eingesendet werden mußten, damit sie einer Kommission der Akademie der bildenden Künste zur Prüfung übergeben werden können.

Paßau am 19. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

169.

(Die Industrieausstellung pro 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachfolgende Mittheilung der für die Industrieausstellung angeordneten k. Ministerial-Kommission, wird hiedurch öffentlich zur Kenntniß der Intressenten des Unterdonau-Kreises gebracht.

Paßau den 20. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Bekanntmachung.

Die unterm 4. November v. Js. erlassene, in alle Kreise des Königreiches versendete Bekanntmachung, den Aktien-Verkauf betreffend, hatte ein so günstiges Resultat, daß eine Summe von 19,000 fl. zum Ankaufe von Gegenständen der Industrie-Ausstellug verfügbar geworden ist.

Das Detail des Aktien-Verkaufes wird, nach Kreisen geordnet, bekannt gemacht werden.

Bei dem Ankaufe von Industrie-Gegenständen selbst behielt die k. Kommission die doppelte Rücksicht auf die Aktien-Abnehmer eben so, wie auf die Einsender, stets im Auge, und stellte eine Gewinnst-Skala auf, die neben einer bedeutenden Anzahl werthvoller Gegenstände, auch eine Reihe von niederen Gewinnsten enthält, durch welche allein man in den den Stand gesetzt wurde, auf eilf Aktien einen Gewinnst zu geben.

Digitized by Google

Die Gewinnst-Liste mit den gewinnenden Aktien-Nummern wird unmittelbar nach vollendeter Ziehung im Drucke erscheinen, und jedem Gewinnste die Katalog-Nummer des Einsenders beigesetzt werden, um die Gewinnenden mit den Fabrikanten und Gewerbetreibenden, von welchen ihnen ein Gewinnst zugefallen ist, bekannt zu machen.

Deßhalb wurde der Katalog in den Buchhandel gegeben, und ist zu dem herabgesetzten Preise von 18 kr. überall zu haben.

Den auswärtigen Aktionärs werden die Gewinnste durch ihre respect. Behörden zukommen; die in München Anwesenden können dieselben gegen Vorzeigung der gewinnenden Aktien in Empfang nehmen.

Was die Versendung der Gewinnste betrifft, so hat die k. Kommission das Porto für solche unter 20 fl. auf Rechnung des Aktien-Verkaufes übernommen, die über 20 fl. aber unfrankirt verschicken zu sollen geglaubt, da bei diesen der Empfänger durch den Gewinnst für die allenfsige Porto-Auslage entschädigt ist.

Hiefür, so wie für die übrigen durch den Aktien-Verkauf und die Lotterie erwachsenen Kosten, hat man von der Gesammt-Summe von 19,000 fl., 1000 fl. in Abzug gebracht.

München, am 14. Februar 1835.

Die

für die Industrie-Ausstellung angeordnete

Königl. Ministerial-Kommission.

Freyherr v. Welden, Vorstand.

Dr. Carl Wolf, Sekr.

170.

An

sämmtliche Landgerichte des Unterdonaukreises und die beiden Stadtkommissariate Paßau und Straubing.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für $18^{33}/_{34}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Resultaten der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Jahres $18^{33}/_{34}$ (Regierungsblatt Stück 11 Seite 157) beträgt die für dieses Jahr erforderliche Umlage 13 kr. von jedem 100 fl. Versicherungskapital, so daß über die bereits ausgeschriebene und erhobene Zwischenumlage als weiterer Ausschlag noch 4 Kreuzer vom Hundert einzuholen sind.

Diese Umlage, so wie die für $18^{33}/_{34}$ verfallenen Vorschußfonds-Beiträge, wie selbe in nachstehender Uebersicht enthalten sind, haben die königl. Polizeibehörden alsbald zu erheben, und in Zeit 6 Wochen an die einschlägigen Distriktskassen abzuliefern.

Paßau den 20. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Benennung der Distrikts-Kassen, an welche die Umlagen einzuliefern sind.	Benennung der Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Versicherungs-Anschläge für $18^{33}/_{34}$.	Umlage zu 4 kr. vom Hundert.		
		Gulden.	fl.	kr.	hl.
I. Landgericht Burghausen	Landgericht Altötting	1,499,115	999	24	4
	„ Burghausen	896,070	597	23	2
	„ Simbach	827,965	151	58	4
II. Landgericht Deggendorf	„ Deggendorf.	4,309,580	2873	3	2
	„ Regen	1,341,270	894	11	—
	„ Viechtach	860,490	573	39	4
III. Stadtmagistrat Paßau	„ Grafenau	1,483,610	989	4	4
	„ Paßau	2,282,025	1521	21	—
	„ Vilshofen	4,350,510	2900	20	4
	„ Wegscheid	2,011,890	1341	15	4
	„ Wolfstein	1,636,815	1091	12	4
	Stadtmagistrat Paßau	1,724,215	1149	28	4
IV. Landgericht Pfarrkirchen	Landgericht Eggenfelden	2,125,550	1417	2	—
	„ Griesbach	3,314,505	2209	40	2
	„ Pfarrkirchen	1,953,705	1302	30	4
V. Stadtmagistrat Straubing	„ Kamm	1,571,685	1047	47	4
	„ Kötzting	957,410	638	16	4
	„ Landau	5,360,830	3573	53	2
	„ Mitterfels	1,717,735	1145	9	4
	„ Straubing	3,037,470	2024	58	4
	Stadtmagistrat Straubing	1,812,655	1208	26	—
	Summa	45,075,160	30050	6	4

Königliche Regierung des Kammer

Anschlags-Zugänge für $18^{31}/_{32}$	Umlage zu 2 Kreuzer für $18^{33}/_{34}$			Anschlags-Zugänge für $18^{32}/_{33}$	Umlage zu 2 Kreuzer für $18^{33}/_{34}$			Anschlags-Zugänge für $18^{33}/_{34}$	Umlage zu 2 Kreuzer für $18^{33}/_{34}$			Gesammt-Summe		
Gulden	fl.	kr.	hl.	Gulden	fl.	kr.	hl.	Gulden	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
57,495	19	9	4	59,290	19	45	6	26,770	8	55	4	1,047	15	2
15,400	5	8	—	18,120	6	2	2	7,880	2	37	4	611	11	—
8,250	2	45	—	30,270	10	5	2	8,085	2	41	4	567	30	2
170,510	56	50	2	218,380	72	47	4	74,070	24	41	4	3,027	22	4
24,360	8	6	5	57,070	19	1	4	65,770	21	55	4	943	14	5
8,410	2	48	2	17,150	5	43	—	12,930	4	18	4	586	29	2
44,710	14	54	2	141,480	47	9	4	98,310	32	46	2	1,083	54	4
56,910	18	58	2	109,255	36	25	4	116,770	38	55	4	1,615	40	2
79,810	26	36	2	58,310	19	26	—	83,070	27	41	4	2,974	4	2
46,280	15	25	2	27,020	9	—	4	27,670	9	13	4	1,374	54	6
26,180	8	45	2	20,580	6	51	4	16,106	5	22	—	1,112	11	2
11,175	3	43	4	20,890	6	57	6	15,150	5	3	—	1,165	12	6
44,640	14	52	4	204,975	68	19	4	80,720	26	54	2	1,527	8	2
39,785	13	15	4	159,650	53	13	—	141,740	47	14	6	2,323	23	4
17,420	5	48	2	68,320	22	46	4	41,345	13	47	-	1,344	52	2
12,900	4	18	—	10,355	3	27	4	10,190	3	23	6	1,058	56	6
3,600	1	12	—	3,150	1	3	—	2,840	—	56	6	641	28	2
347,210	115	44	2	439,500	146	30	—	159,980	53	19	4	3,889	27	—
42,605	14	12	—	28,005	9	20	—	28,875	9	37	4	1,178	19	—
134,610	44	52	2	71,560	23	51	—	70,200	23	24	—	2,117	5	6
58,150	19	23	—	17,750	5	55	—	9,500	3	10	—	1,256	54	—
1,250,410	416	48	1	1,781,080	593	41	4	1,097,965	365	59	2	31,426	35	3

Unterdonau-Kreises,

des Innern.

v. Rudhardt, Präsident.

Sartorius, Sekr.

171.

(Die Behandlung der militärischen Heirathskautionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende k. Ministerialreskript vom 8. d. Mts. die Behandlung der militärischen Heirathskautionen betr. wird hiemit sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Kreises, zur Kenntniß gebracht.

Straubing den 20. Febr. 1835.

Königliches Appellationsgericht des Unterdonaukreises.

v. Molitor, Präsident.

Mayer, Sekr.

Abschrift. Nro. 2739.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Ueber die Eintragung der militärischen Heirathskautionen in die Hypothekenbücher haben sich Anstände ergeben, zu deren Beseitigung nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegs-Ministerium, Folgendes bemerkt wird:

Der Zweck der benannten Kautionen ist Sicherung der den cavirenden Eheleuten obliegenden Verbindlichkeit, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich nicht nur den nothdürftigen, sondern auch den standesmäßigen Unterhalt zu leisten.

Nicht für das Militär-Aerar, wohl aber zum Privatvortheile der dermaligen und künftigen Familie desjenigen, welche die Ehelichungs-Erlaubniß nachsucht, wird die Caution geleistet.

Nicht verkennen läßt sich jedoch hiebei das wesentliche Interesse, welches die Militärbehörde daran hat, daß

1) das zur Sicherung der besagten Verbindlichkeit in Folge der Eheverträge und nach den gemäß §. 8. Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über Ansäßigmachung und Verehelichung bestehenden Vorschriften unter den militärischen Heiraths-Kautions-Verband zu stellende Vermögen verhältnißmäßige Zinsen und Renten abwerfe,

2) daß die, zur Bedingung der Heirathsbewilligung gemachte Leistung der Kaution in jedem einzelnen Falle vorschriftmäßig geschehe, und in das Hypotheckenbuch eingetragen werde, und

3) daß die Devinkulirung des mit der Hypotheck belasteten Vermögensstockes nicht voreilig, nicht ohne Einwilligung der Militärbehörde erfolge; weßhalb denn auch die Prüfung der Annehmbarkeit der Kautions-Urkunden und deren Verwahrung, dann die Berichtigung und Erhaltung des Kautions-Verbandes der Militärbehörde dienstlich zu besorgen obliegt.

Am Angemessensten ist es demnach, daß die Eintragung der militärischen Heirathskautionen in die Hypothekenbücher mit der Bemerkung geschehe:

„Mit dieser Hypotheck hat N. N. seine Heiraths-Kaution errichtet, worüber sonach ohne Einwilligung der Militärbehörde nicht verfügt werden kann.“

Von der gegenwärtigen Entschließung sind die Hypothekämter des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München den 8. Febr. 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der funkt. General-Sekretär Appellationsgerichts-Rath

v. Tautphöus.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

172. Karl Dietl, Kasernhausmeisterssohn von Neuötting, im griechischen Militärdienste stehend, ist am 2. September v. Js. in Modon im Königreiche Griechenland mit Hinterlaßung einer letztwilligen Verordnung gestorben.

Wer immer von Verwandtschaftswegen Ansprüche auf seinen Rücklaß machen zu können glaubt, wird aufgefordert binnen 60 Tagen sich über das vorliegende Testament um so mehr zu erklären, als ausserdem nach Umfluß dieses Termines dasselbe als anerkannt erachtet, und weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren wird.

Den 3. Febr. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.
Graf v. Lerchenfeld, Direktor.
Dätzl.

---

173. Die dem dießseitigen Gerichte unbekannten Eigenthümer nachstehender Justiz- und Administrativ-Depositen werden hiemit aufgefordert, binnen 8 Wochen sohin bis 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigensalls die Geldbeträge als herrnlos dem Fiskus zuerkannt würden.

Bezeichnung der Depositen:

1) Pfannenflicker Kraus von Albernhof, Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise in österreichischen Einlösscheinen nach dem Nennwerthe 26 fl.
2) Erlös aus dem Verkaufe der Effekten eines zu St. Salvator im J. 1828 entsprungenen Purschen 3 fl. 10 kr.
3) Depositum des Anton Kronawitter von Altenhof 4 fl. 14½ kr.

Den 15. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.
Schels, Landrichter.

174. Auf kreditorschaftliches Andringen wird hiemit das zum Gräflich Ueberracker'schen Patrimonialgericht Gindering erbrechtsweis grundbare ¼ Lies-Bauerngut zu Lanzenberg, Distrikts Reischach d. G. nach gerichtlicher Schätzung im Werthe zu 1620 fl. der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf den 16. März l. Js. früh 9 Uhr im dießseitigen Amts-Lokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen werde.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Käufer, haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Das gerichtliche Schätzungs-Protokoll vom 10. d. Mts., so wie die auf diesem Anwesen ruhenden Landes- und grundherrlichen Lasten, können bei dießseitigem Gerichte eingesehen werden.

Am 17. Februar 1835.

Königl. Landgericht Altötting.
Dr. Schilcher, Landrichter.

---

175. Nachdem die k. Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen durch hohe Entschließung vom 22. v. Mts. 3402 die am 17. besagten Monats statt gehabte Verpachtung des Jagdrechts im Arnbrukerbogen wegen zu geringen Anbotes die Genehmigung versagte, so wird unter Hinweisung auf die dießseitige Ausschreibung vom 24. Dec. v. Js. Kreis-Intelligenzbl. Jahrgang 1835 Stück 1 Seite 8. Nr. 13.

Montag den 9. März

von Vormittag 9 bis 12 Uhr eine neuerliche Verpachtung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Rentamtslokale zu Viechtach vorgenommen.

Den 8. Februar 1835.

Königl. Rentamt Viechtach und Forstamt Kötzting.
Memmler. Buchner.

Digitized by Google

176. Uebersicht

der

Rechnung der Local-Armenpflege der Stadt Straubing

für das Verwaltungs-Jahr $18^{33}/_{34}$.

Seite	Uebersicht der Einnahmen.	Betrag fl.	kr.	dl.
	Aus den Vorjahren			
1	Vorjähriger Kassebestand	2099	43	5
2	Aktiv-Ausstände	101	17	—
"	Ersatzposten	—	—	—
	Aus dem Ertrage des Stammvermögens			
7	Zinsen von Aktiv-Kapitalien	83	30	—
8	Unzinsbare und Fristen-Kapitalien	80	—	—
	Ständige Zuflüsse			
9	Von Staats-Kassen	147	23	3
10	Von der Gemeinde-Kassa	500	—	—
12	Von Stiftungen und geistlichen Pfründen	578	37	1
13	Von Privaten	17	53	—
	An unständigen Zuflüssen			
15	Rentenüberschüsse von Wohlthätigkeits-Stiftungen	2754	48	1
	Freiwillige Gaben und Vermächtnisse			
16	Sogleich zu vertheilende Vermächtnisse	25	—	—
18	Erbschaften und Vermächtnisse zum Behufe der laufenden Ausgaben	567	36	—
22	Besondere Schankungen der Orts-Einwohner	119	10	—
23	Beiträge zum Holzankaufe	66	9	—
24	Monatliche Sammlungen subscribirter Beiträge	3151	20	—
26	Ausserordentliche Sammlungen in Kirchen, Gasthäusern ꝛc.	45	26	—
27	Lokalabgaben von Tanzmusiken, Theatern	6	16	—
28	Gesetzliche Antheile an gefundenen Sachen ꝛc.	—	—	—
	Zinsen von Landanlehen und andern Passiv-Kapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können	—	—	—
	Strafen und Strafantheile			
29	Succumbenzstrafen	9	—	—
32	Andere Gerichts- und Polizei-Strafen	33	54	3
	Seite 1.	10327	4	3

Seite	Uebersicht der Einnahmen.	Betrag fl.	kr.	dl.
	Uebertrag . .	10327	4	3
34	Armenquarten	162	—	—
	Geleistete Ersätze			
35	Von Scheinarmen	876	45	—
36	Von alimentationspflichtigen dritten Personen	—	—	—
„	Von Heimathgemeinden	—	—	—
37	Aus Verlassenschaften unterstützter ohne Notherben verstorbener Personen	36	5	—
38	Gebühren für Benützung der Leichenmäntel	81	—	—
39	An Ergänzungsbeiträgen	—	—	—
41	An Fundations-Zuflüssen	1000	—	—
	Zufällige Einnahmen			
42	Heimbezahlte Kapitalien	—	—	—
„	Zurückerstattete Vorschüße	—	—	—
43	Sonstige Einnahmen	—	—	—
„	Aufgenommene Passiv-Kapitalien	—	—	—
	Summe der Einnahmen	12482	54	3

Seite	Uebersicht der Ausgaben.	Betrag fl.	kr.	dl.
	Auf die Vorjahre			
47	Zahlungs-Retardate	—	—	—
„	Ersatzposten	—	—	—
	Auf die Verwaltung			
48	Personal-Exigenz	166	24	—
51	Real-Exigenz	107	43	2
	Auf Zwecke der Orts-Armenpflege			
52	Wöchentliche und monatliche Unterstützungen	7566	30	—
	Vorübergehende Unterstützungen			
53	Sogleich vertheilte Vermächtnisse	25	—	—
57	Momentane Gaben	189	13	—
58	Auf Unterricht armer Kinder	80	—	—
60	Für arme Lehrlinge	68	30	—
62	Reise-Unterstützungen	11	18	—
66	Auf Beischaffung von Kleidungsstücken	76	43	—
67	Für Brennholz	198	40	—
69	Für Arzneien und Kurkösten	434	20	—
71	Begräbnißkosten	69	44	—
72	Auf Erfüllung bestimmter Fundations-Zwecke	10	8	—
73	Auf andere mit der Ortsarmenpflege in Verbindung stehende Anstalten	—	—	—
	Zufällige Ausgaben			
74	Auf ausgeliehene Kapitale	1150	—	—
75	Geleistete Vorschüsse	50	—	—
„	Nachlässe und Verluste	—	—	—
80	Ausstände	162	59	—
82	Sonstige Ausgaben	76	29	3
83	Ausgaben auf den Schuldenstand	—	—	—
	Summe der Ausgaben	10443	42	1

Abschluß.	Betrag fl.	kr.	dl.
Die Einnahmen betragen	12482	54	3
Die Ausgaben	10443	42	1
Bleibt Aktiv-Rest .	2039	12	2

Vormerkung des Vermögens.

I.

Aktivstand am Ende des Jahres:

Realitäten	—	—	—
Kapitalien			
zinsbar	2900	—	—
unzinsbar	120	—	—
Aktiv-Ausstände . . .	162	59	—
Summe . .	3182	59	—

II.

Passivstand am Schluße des Jahres:

Passiv-Kapitalien . . .	—	—	—
Ausstände	—	—	—
Summe . . .	—	—	—

Armenpflegschafts-Rath der königl. Stadt Straubing.

Strobl.

Digitized by Google

177. Der seit 1812 vermißte Soldat des k. b. I. leichten Infanterie-Bataillons (Gedoni) Mathias Erber, Jägerbauersohn von Töging, oder dessen allfällige Descendenz hat sich binnen 6 Monaten um so gewisser hieramts zu melden, als sonst dessen Vermögen pr. 750 fl. dem Bruder Michael Erber gegen Kaution überlassen würde.

Am 18. Februar 1835.

Königliches Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

---

178. Mathä Heinrich Häusler, und vormals Both in dem Markte Bogen verstarb kinderlos, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition eines gähen Todes, und ohne daß dessen Intestaterben gerichtlich bekannt wären; daher alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des verlebten Mathä Heinrich entweder wegen einer Schuld, oder wegen Verwandschaft einen Anspruch zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, ihre allenfallsigen Ansprüche binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Behörde rechtsgenüglich nachzuweisen, außer dessen in dieser Verlassenschaftssache weiters rechtlicher Ordnung nach fortgefahren werden wird.

Am 13. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

179. Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Michael Waldhauser, Häusler zu Schneiderbauernreith am Montag den 30. März 1835. versteigert. Kaufsliebhaber werden mithin eingeladen, sich an diesem Tage im Gerichtslokale einzufinden und sich über Leumund u. Vermögen gehörig auszuweisen. Der Hinschlag geschieht nach den Hypothekengesetz §. 64. u. 69.

Dieses Anwesen besteht:

1. in den gezimmerten Wohnhaus mit Stadel unter einem Dache,
2. 1/4 Tagw. Hausgarten mit Obstbäumen besetzt,
3. 1/4 Tagwerk Gartenacker,
4. aus den sogenannten Hausacker,
5. dem Moosacker 1 1/4 Tagwerk, und
6. einem Tagwerk Wiesgrund.

Den 4. Februar 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

180. In dem Schuldenwesen des Jakob Edenhofer, Söldners von Weihmansried, welcher der Gant unterworfen wurde, werden folgende Ediktstage bestimmt:

1) zur Liquidation der Forderungen und deren gehörige Nachweisung Montag der 30. März;
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Donnerstag der 30. April;
3) zum Schlußverfahren, und zwar
   a) zur Replik Samstag der 30. May,
   b) für die Duplik Montag der 15. Juni

bis zum 30. Juni Abends um 6 Uhr.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel an der allgemeinen Konkursmasse eine Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, an den erwähnten Ediktstagen entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten beim hiesigen Landgerichte zu erscheinrn, und ihre bezeichneten Rechtsverhandlungen zu pflegen, widrigenfalls die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an der allgemeinen Konkursmasse ausgeschlossen werden, jene aber, welche sich an den übrigen Ediktstagen nicht einfinden, den Ausschluß mit den betreffenden Verhandlungen zu gewärtigen haben.

Am ersten Ediktstage wird man auch versuchen, dieses Schuldenwesrn in Güte zu erledigen,

Digitized by Google

Vollmachten müssen sich auch auf allenfallsigen Vergleich erstrecken, widrigenfalls ein solcher Mangel als Beitritt zum Beschluße der Mehrheit der Gläubigen nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung angenommen werden würde.

Auch wird bekannt gemacht, daß zum Verkauf des Jakob Edenhoferschen Anwesens zu Weihmansried, bestehend in dem hölzernen Wohnhaus, dem gemauerten Viehstall und hölzernen Stadl unter einem Dache, in 6¾ Tagw. Feldern, in 6½ Tagw. Wiesen, in 16½ Tagw. Schwarzholz, und in 13 Tagw. Laubbergen, im Wege der öffentlichen Versteigerung Tagsfahrt auf Montag den 30. März als zugleich ersten Ediktstag Vormittags 9 bis 12 Uhr anberaumt sey.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 7. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

---

181. Der k. Rohrstetter-Jagdbogen wird aus Auftrag der königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, einer neuen Verpachtung untergestellt.

Es kommen dabei die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai 1829, so ferne dieselben nicht durch die neueste königl. Verordnung vom 7. Juli 1834 abgeändert sind, zur Anwendung.

Die neueren Bestimmungen dieser letztern allerhöchsten Verordnung sind im Wesentlichen folgende:

1) Individuen, deren Nahrungsstand lediglich von dem Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die Ackerbau treiben, werden zur Pachtung k. Jagden nicht mehr zugelassen.
2) Gleiche Ausschließung findet statt bei solchen Gemeindevorstehern, deren Dienstleistung nur vorübergehend und von keinem Vermögensstande derselben abhängig ist.
3) Statt eines jährlichen Einkommens resp. Rente von 300 fl. wird jetzt ein jährliches Einkommen von mindestens 600 fl. angenommen, und muß gehörig nachgewiesen werden.
4) Bei Pachtung k. Jagden von Stiftungen oder Gemeinden muß nach jedesmaliger sorgfältiger Recherchirung der obwaltenden Verhältnisse und nach strenger Prüfung der Zulässigkeit Bericht an das k. Staatsministerium der Finanzen erstattet, und die Genehmigung der Verhandlung nachgesucht werden.

Pachtlustige und Pachtfähige werden zur Verpachtung des oben genannten Jagdbogens mit der Bemerkung eingeladen, daß dieselben

am Freitag den 20. März

im Lokale des unterzeichneten Rentamtes Vormittags 10 Uhr statt finden, und der Zuschlag an den Meistbiethenden, vorbehaltlich höchster Genehmigung, um 12 Uhr geschehen werde.

Den 19. Februar 1835.

Königl. Rentamt und k. Forstverwaltung Deggendorf.

Rambauer, Rentbeamter. — Winter, Verweser.

---

182. Der Bau der Landgerichtsfrohnfeste zu Freyung wird an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und hiezu auf Dienstag den 17. des kommenden Monats März Morgens 9 Uhr Tagsfahrt am Amtssitze angesetzt.

Es werden hiezu die treffenden Gewerbs-Leute, als: Maurer, Zimmermeister, Schreiner, Schlosser, Glaser, Hafner, Anstreicher eingeladen, dabei bemerkt, daß solche die erforderliche Kaution zu leisten, und ihre Brauchbarkeit bei Ausführung ähnlicher Bauten an den Tag zu legen haben.

Digitized by Google

Plan und Kosten-Voranschlag dann Bedingungen können stündlich bei der königlichen Bauinspektion Paßau und am Versteigerungstage am Amtssitze eingesehen werden.

Den 25. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

183. Margaretha Hauser, Tuchknappens-Wittwe zu Simbach, starb am 18. November v. Js. ohne Testament. Sie war eine geborne Ruprecht von Tirschenreuth. Ihre Erben von mütterlicher Seite sind ausgemittelt. Sie sind mit der Erblasserinn im fünften Grade verwandt; die Erben von väterlicher Seite sind zur Zeit unbekannt.

Diese werden daher aufgefordert, sich binnen 2 Monaten von heute an zur Erbschaft zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß obigen Erben verabfolgt werden wird.

Den 19. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

---

184. Zur Befriedigung eines Gläubigers wird man aus dem Anwesen des Georg Haushofer, Wirths zu Regen, am

Montag den 16. März l. Js.

in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei mehrere Grundstücke verkaufen, wozu Kaufsliebhaber hiedurch mit dem Beifügen eingeladen werden, daß man die Kaufsbedingnisse am Versteigerungs-Termine bekannt machen werde, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothecken-Gesetzes erfolge.

Den 7. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

185. Nachdem mehrere Gläubiger des Mathias Steindl, Bauern von Reichling, auf Exekution andringen, Mobiliarauspfändungen aber bisher fruchtlos versucht wurden, auch kein Hypotheckenfreies Grundvermögen vorhanden ist, und daher die Einleitung eines allgemeinen Debitverfahrens nothwendig wird, so werden sämmtliche Gläubiger des Mathias Steindl hiemit aufgefordert, bei der auf Samstag den 7. März d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagsfahrt dahier ihre Forderungen summarisch zu liquidiren, und die gemacht werdenden Zahlungsvoranschläge zu vernehmen, um hienach das weitere Verfahren bestimmen zu können, wobei bemerkt wird, daß die nicht erscheinenden Gläubiger den Beschlüßen der anwesenden Mehrzahl als beistimmend erachtet werden würden.

Den 3. Februar 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

III. Dienstesnachrichten.

186.

Die unterm 29. Jäner 1835 beim Stadtmagistrate Paßau gemeinschaftlich mit dem Landwehr-Bataillons-Kommando beschäftigten Wahlhandlungen für Offiziersstellen in dem Landwehrbataillon der Stadt Paßau, wodurch

1. der Oberlieutenant Wolfgang Aigner zum Hauptmann der Artillerie,

Digitized by Google

2. der Lieutenant Fidel Pol zum Oberlieutenant der Artillerie,

3. der bisherige Unteroffizier Ambrosius Ambrosi zum Lieutenant der Artillerie,

4. der Lieutenant Leopold Sturm zum Oberlieutenant,

5) der Junker Joseph Pummerer, jun. zum Lieutenant,

6. der Feldwebel Joseph Weninger zum Lieutenant,

und

7. der Unteroffizier Ignaz Föckerer zum Lieutenant

befördert wurden, erhielten die Bestättigung der vorgesetzten Kreisstellen.

—

187.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 11. Febr. d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Ernennung des Pfarrers und Dekans Rosenberger zum Pfarrer in Feichten sich eröffnende Pfarrei Weihmörting, Landgerichts Griesbach, von dem Herrn Bischofe von Paßau dem Priester Kaspar Oetzinger, Wallfahrtsdirektor am Mariahilfberge bei Paßau verliehen werde.

—

188.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 10. Februar 1835 zu genehmigen geruhet, daß die Pfarrei Feichten, k. Landgerichts Burghausen, von dem Hrn. Bischofe in Paßau dem Pfarrer und Dekan Joseph Rosenberger in Weihmörting, k. Landgerichts Griesbach, verliehen werde.

—

189.

Die am 10. Oktober und 31. Dezember 1834 vor sich gegangene Offizierswahl bei dem Landwehr-Bataillon Deggendorf, welche die Bestätigung der vorgesetzten k. Kreisstellen erhalten hat, hatte zum Resultat, daß

1) der bisherige Landwehr-Lieutenant Vinzenz Pustet zum Hauptmann,

2) der Bataillons-Fourier Joseph Obermaier zum Quartiermeister mit Oberlieutenants-Rang, und

3) der Junker Joseph Schluttenhofer zum Lieutenant befördert wurden.

—

190.

Vermöge allerhöchsten Reseripts vom 8. Febr. 1835 haben Seine Majestät der König beschlossen, die Pfarrei Altenbuch, k. Landgerichts Landau dem Pfarrer Wolfgang Kloner in Rudelshausen, k. Landgerichts Moosburg im Isarkreise, allergnädigst zu übertragen.

—

191.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 11. Febr. d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, die organisirte Pfarrei Englmar, Landgerichts Mitterfels, dem Pfarrer Michael Mähner in Pleystein, Landgerichts Vohenstrauß, zu übertragen.

**

Digitized by Google

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

192.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 20. Febr. Augusta Eleonora, ehel. Kind des Johann Nep. Weghofer, b. Kleidermachers in Nro. 124. Den 22. Jakob Franz, ehel. Kind des Joseph Mayer, b. Fischers und Fischhändlers in Nro. 195, und Godefridus, ehel. Kind des Herrn Dominikus Praßelsberger, b. lit. Magistratsrath in Nro. 158.

Gestorben: Den 21. Febr. Titl. Herr Johann Nep. von Geißler, k. b. Rentbeamtensohn in Paßau Nro. 3. an Lungensucht und Abzehrung. 21 Jahre, 11 Monate und 3 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 14. Febr. Anton Joseph, ein außerehel. Kind. Den 20. Thereſia, Josepha Stiefenhofer, Zimmerpolierskind.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 20. Febr. Johann Joseph, ein außerehel. Kind.

Gestorben: Den 18. Febr. Philipp Ziegler, Taglöhner in Nro. 34, 90 Jahre alt, an Wassersucht.

---

193. Berichtigung.

Im Stück 8. Seite 118 §. 153 Zeile 14 muß es statt Stadtgericht Paßau heißen: Stadtgericht Straubing.

V. Augsburger Cours vom 19. Feb. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		102⅝
Lotterie-Loose E— M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		110
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	215	
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	140	
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117	116¼
Metalliq. à 5% prompt.	101⅞	101⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	95¼	94⅞
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1322	1318
detto 2 mt.		
Großherz. Daemstädtische Loose prompt.		68½
K. Polnische Loose promt.		102¼
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und andeeer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. Febr. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	6	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinsleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Keezen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — roves	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	40	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	—	50	—
Eier, 7 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flache	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 27. Febr. bis 5. März 1835 in der königl. bayrischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. 4 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. 12 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	3½
Eine Kreutzeesemmel	—	7	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	15	1	—
Ein Groschenwecken	—	30	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Meh. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl)												
Semmelmehl	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	33	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	—	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	23	—	—	20	3	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 21. Feb. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Dtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzeesemmel	—	3	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	3
„ „ „ 6 „	2	11	2
„ „ „ 9 „	3	17	1
„ „ „ 12 „	4	23	1

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreids-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr Schäffl.	Gesamt-Sume Schäffl.	Verkauft Schäffl.	Als Rest verblieben Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 19ten Febr. 1835.	Waizen	—	7	7	7	—	12	—	11	54	11	—
		Korn	—	68	68	68	—	10	30	10	—	9	—
		Gerste	—	3	3	3	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	15	5	12	—	—
Deggendorf . .	Vom 10ten bis 17. Febr. 1835.	Waizen	—	328	328	328	—	11	30	10	37	9	—
		Korn	—	74	74	74	—	10	—	9	31	9	—
		Gerste	—	170	170	170	—	9	30	9	2	8	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	48	5	18	5	—
Dingolfing . .	Vom 10ten Febr. 1835	Waizen	—	38	38	38	—	11	54	11	30	11	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	24	9	12	9	—
		Gerste	—	60	60	60	—	10	—	9	45	9	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 16ten bis 21. Febr. 1835.	Waizen	—	19	19	19	—	11	42	—		11	30
		Korn	—	8	8	8	—	8	9	—	—	8	—
		Gerste	—	9	9	9	—	7	42	—	—	7	30
		Haber	—	5	5	5	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 16ten bis 23. Febr. 1835.	Waizen	—	75	75	75	—	11	30	10	45	10	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	216	216	216	—	10	—	9	45	9	15
		Haber	—	14	14	14	—	6	—	5	36	—	—
Neuötting . . .	Vom 18ten Febr. 1835.	Waizen	—	18	18	18	—	—	—	12	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	8	27	8	3	8	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	—	7	23	7	—
		Haber	—	19	19	19	—	5	24	5	8	5	—
Paßau	Vom 10ten bis 17. Febr. 1835.	Waizen	—	17	17	17	—	11	30	11	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 17ten Febr. 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 14ten bis 21. Feb. 1835.	Waizen	—	402	402	435	27	11	15	10	57	10	20
		Korn	—	50	50	50	—	9	31	9	17	8	43
		Gerste	14	245	259	235	24	9	29	8	59	8	7
		Haber	—	76	76	71	5	5	56	5	40	5	15
Vilshofen . . .	Vom 25ten Febr. 1835.	Waizen	64	294	358	304	54	12	15	11	30	10	15
		Korn	3	30	33	27	6	10	—	9	26	8	15
		Gerste	13	—	13	13	6	8	30	8	9	7	42
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 10.

Paßau, Montag den 9. März 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

194.

(Die Regulirung des Sommerbiersatzes für 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach genauester Erhebung der wahren Gerstenpreise, und des Ankaufpreises des Böhmer-, Spalter- und Heersbrucker-Hopfens wird der Satz des Sommerbieres für alle Theile des Unterdonaukreises vom Ganter aus auf

vier Kreuzer pr. Maaß

hiemit festgesetzt.

Hiernach besteht der Schankpreis im Minuto-Verschleiße an Orten, wo kein besonderer Aufschlagspfenning erhoben wird, in

vier Kreuzer zwei Pfenning pr. Maaß,

wo aber ein solcher Aufschlagspfenning eingeführt ist, in

vier Kreuzer drei Pfenning pr. Maaß.

Jene Brauer, welche durch besondere im T. II. Art. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 benannte Begünstigungen in den Stand gesetzt werden, ihr Bier um einen geringeren Preis abgeben zu können, haben die jederzeit erfoderlichen Bewilligungen hiezu durch die königl. Distrikts-Polizeibehörden bei unterfertigter königl. Regierung nachzusuchen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben die gegenwärtige Satzbestimmung rechtzeitig zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, über Einhaltung derselben, so wie über die Verleitgabe, eines der Gesundheit nicht nachtheiligen, und satzmäßigen Bieres, pflichtgemäß zu wachen, und gegen jede Uebertretung nach Maßgabe der

Digitized by Google

bestehenden Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Paßau den 25. Februar 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

195.

An sämmtliche

königl. Land- und gutsherrl. Gerichte des Unterdonaukreises, dann die königl. Kommissariate der Städte Paßau und Straubing.

(Die Verpflichtung der Kirchen-Verwaltungsmitglieder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 den Pfarrern bezüglich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens Rechte und Verpflichtungen geworden sind, welche denselben früher nach §. 59 und 102 des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 nicht im gleichen Umfange zukamen, der vor dem 1. Juli 1834 abgelegte Diensteseid daher die gesammten Pflichten der nunmehrigen Stellung derselben nicht umfassen kann, so sollen die Pfarrer auf den gegenwärtigen Umfang der Kirchen-Verwaltungsgeschäfte förmlich verpflichtet, und hinsichtlich der Verpflichtungsform die §§. 54 und 96, Abschn. 2 des Gemeinde-Edikts in analoge Anwendung gebracht werden.

Die k. Land- und gutsherrlichen Gerichte, dann die k. Stadtkommissariate zu Paßau und Straubing, werden daher beauftragt, die Verpflichtung derjenigen Pfarrer, welche auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufen, und bei der Einweisung nicht verpflichtet worden sind, sogleich vorzunehmen, die Verpflichtungs-Protokolle zu den Akten zu bringen, und den Vollzug binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Paßau den 27. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

196.

(Die Ausbildung der geprüften Rechtspraktikanten in den ältern Kreisen zur Anstellung im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bisher noch nicht vorgekommen, daß einer der geprüften Staatsdienst-Adspiranten der ältern sieben Kreise bei einem Landkommissariate des Rheinkreises Praxis genommen, und sich hiedurch mit den besondern Institutionen und Verwaltungsnormen, welche dort bestehen, bekannt gemacht hätte.

Da es jedoch Pflicht eines jeden Staatsdienst-Adspiranten ist, sich allseitig, und in der Weise auszubilden, daß er zu jeder Anstellung ohne Unterschied nach Kreisen berufen werden kann, so ergeht in Folge Ministerial-Reskripts vom 15. d. an die geprüften Rechtskandidaten hiemit die Aufforderung, zum Zwecke ihrer Vorbildung für Anstellung im Verwaltungsdienste des Rheinkreises bei den Landkommissariaten und der k. Regierung, K. d. J. des Rheinkreises, in Praxis zu treten.

Diejenigen, welche um Admission zur Land-Kommissariatspraxis sich bewerben, haben sich an die Vorstände dieser Behörden zu wenden, diejenigen aber, welche die Mittel besitzen, um den Acceß bei der Rheinkreis-Regierung K. d. J. nehmen zu können, haben ihre Gesuche unmittel-

Digitized by Google

bar oder mittelbar durch das Regierungs-Präsidium des gedachten Kreises unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise an das k. Staats-Ministerium des Innern zu exhibiren.

Paßau den 27. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

197.

(Die Prüfung der Stadt- und Marktschreiber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., bestimmt im §. 9. Lit. b., daß das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraussetze. Die unterfertigte Stelle hat daher zur Vornahme einer solchen Prüfung Montag den 30. März d. J. und die folgenden Tage festgesetzt, und bringt solches mit dem Anhange zur Kenntniß, daß diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, an obgenanntem Tage Morgens 8 Uhr dahier zu erscheinen haben.

Paßau den 26. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

198.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die in den österreichischen Staaten ausgebrochene Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt gegenwärtig keinem Zweifel mehr, daß in Gallizien, Mähren und Ungarn die Rinderpest (Löserdürre) schon längere Zeit herrsche. Um der Einschleppung dieser höchstverderblichen Seuche nach Kräften vorzubeugen, wird hiemit die Einfuhr von Hornvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen sowohl, als von rohen Thierhäuten, Wolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen und Borsten aus Gallizien, Mähren und Ungarn bis auf Weiters untersagt.

Die Polizeibehörden haben die betreffenden Zollbehörden, so wie die Gendarmerie des Bezirkes davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur sorgfältigsten Wachsamkeit aufzufordern.

Paßau am 25. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

199.

(Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landrathsabschiede für den Unterdonaukreis ddo. 31. Jänner l. Js. eine Summe von 250 fl. zu Stipendien bestimmt, welche an unbemittelte und

Digitized by Google

ausgezeichnet befähigte Jünglinge des Unterdonaukreises unter der Bedingung verliehen werden können, daß sie den Statuten der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim entsprechen, und in diese Schule wirklich eintreten. Die Statuten derselben ddo. 10. Juli 1822 fordern

a) von denjenigen Zöglingen, welche sich für alle Zweige der ausübenden Landwirthschaft und für die hiemit in Verbindung stehenden Gewerbe befähigen wollen, ohne auf eine höhere wissenschaftliche Bildung Anspruch zu machen, wenigstens ein Alter von 16 Jahren und ein untadelhaftes Betragen, so wie die vollständige Kenntniß der Gegenstände des Elementar-Schulunterrichts;

b) von denjenigen Zöglingen, welche sich im ganzen Gebiete der Landwirthschaft und in ihren Hilfswissenschaften als rationelle Landwirthe theoretisch und praktisch unterrichten wollen, ein Alter von 18 Jahren, daß sie eine anständige Erziehung erhalten und den philosophischen Kurs absolvirt haben.

Die Bewerber haben sich entweder unmittelbar oder durch ihre vorgesetzten Behörden an die unterfertigte Stelle zu wenden, und ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen zu belegen.

Passau am 25. Febr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

200. Franz Schrödl, Gemeindevorsteher und Wirth zu Mitterfirmiansreut, hat sich als insolvent erklärt, und auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um mit ihnen über einen gütlichen Fristen- und Nachlaßvertrag zu unterhandeln.

Es wurde demnach zur Liquidation der Passiven, und zum Versuche einer gütlichen Beilegung dieses Schuldenwesens, widrigenfalls aber zur Vernehmung der kreditorschaftlichen Anträge auf den 30. März d. J. Vormittag 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Franz Schrödl unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der anwesenden Mehrheit als beistimmend erachtet werden.

Den 12. Februar 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

201. Nachdem sich Chrisant Gasteiger, Bauerssohn von Obersimbach, seiner Profession ein Metzger, auf diesseitiger öffentlicher Ausschreibung vom 21. Mai 1834, weder selbst, noch ein allenfallsiger Descendent von ihm, dahier angemeldet hat, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt.

Am 1. Februar 1835.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.

v. Haasi, Landrichter.

Digitized by Google

202. Von den im beigefügten Verzeichnisse aufgeführten, dem Bezirks-Armenfonde des dießseitigen königlichen Landgerichts gehörigen Kapitalien sind die Schuldurkunden zu Verlust gegangen.

Wer solche Urkunden gegenwärtig besitzt, hat solche binnen 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzulegen, und seine rechtlichen Ansprüche darauf geltend zu machen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Den 17. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

Verzeichniß

der zu Verlust gegangenen Urkunden, von den bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse München aufliegenden Kapitalien für die Unterthanen des königlichen Landgerichts Regen, welche am 9. Februar 1827 dem Distrikts-Armenfonde überwiesen wurden.

Lauf. Nro.	Namen des Gläubigers	Schuldner- und Schuldgattung.	Datum der Schuld-Urkunde	Cataster-Nro.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	dl.	Die jährlichen Zinsen: Zinsfuß	Verfall-Zeit	Betrag fl.	kr.	dl.
1	Unterthanen des ehemaligen Gerichts Weissenstein	Landschafts-Obligationen von Bayern, Unterthanen-Anlehen	17. Aug. 1796	132 / 532	1033	36	—	4	17 Aug.	41	20	2
2	Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Zwiesel	detto.	detto.	138 / 532	849	9	2	4	17 Aug.	33	58	—
3	Unterthanen der Hofmark Bodenmais	Landschafts-Obligationen von Bayern, Unterthanen-Anlehen	30. Sept. 1797	1055 / 883	123	20	—	4	30 Sept.	4	56	—
4	Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Regen	Schuldenwerk, älteres Landanlehen	31. Dez. 1728	1667 / 2079	1922	—	—	2½	31 Dez.	48	3	—
5	Die Nämlichen	Schuldenwerk, älteres Landanlehen	31. Dez. 1730	2812 / 3030	1056	—	—	2½	31 Dez.	26	24	—
5	Die Nämlichen	detto.	31. Dez. 1731	3093 / 3112	139	—	—	2½	31 Dez.	3	28	2

Den 17. Jäner 1835.

Königlich bayerisches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

203. Das Gantanwesen des Michael Wührer, Weißgärbers in Vilshofen, wird unter Beziehung auf die öffentliche Ausschreibung vom 20. August v. Js. auf Anrufen der Gläubiger zum drittenmale, und zwar

am 23. März d. Js.

Vormittags 10 Uhr in hiesiger Landgerichtskanzlei dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheckengesetzes an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Den 20. Februar 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

204. Zu Altersham d. G. starb am 8. Jän. l. Js. die verwittwete Weberin und Häuslerin Maria Weiß, eine geborne Gartenbauer ab intestato, ohne daß ihre Anverwandten zur Zeit dem Gerichte bekannt sind. — Wer daher Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel auf die geringe Nachlaßmasse machen zu können glaubt, hat am 13. April l. J. Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen. Die Verwandten haben sich mit den nöthigen Pfarrämtlichen Verwandtschafts-Nachweisen zu versehen, die Ausbleibenden aber zu gewärtigen, daß man bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht nehmen, und beim Mangel vorhandener Erben die Hinterlassenschaft als herrnlose Sache dem Fiscus extradieren werde.

Den 19. Feb. 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothammer, Landr.

205. Bei dem allhiesigen k. Hauptzollamte wurden einer vorgeblichen Maria Aigner, wohnhaft zu Braunau, zwei Stück Halbseidenwaaren vom Auslande eingebracht, abgenommen, worauf dieselbe entlassen wurde.

Da nun aber solche Person auf gepflogene Correspondenz mit dem k. k. österr. Pfleggerichte Braunau unter solchem Namen gar nicht mehr erfragt werden kann, so werden obige Waaren als verlassenes Gut betrachtet, wornach der Eigenthümer desselben nach §. 11 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 aufgefordert wird, binnen 6 Monate sich hierorts anzumelden und zu rechtfertigen, ausserdessen nach Verfluß solcher Zeit diese Waaren der Confiskation unterworfen werden.

Den 15. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Simbach am Inn.

v. Haasi, Landr.

---

206. Die Anna Maria Eder, Bauerswittwe am Högl bei Thann d. G. und ihr Sohn Mathias, haben sich für insolvent erklärt, und um Eröffnung der Gant oder gütliche Beilegung ihres Schuldenwesens gebeten.

Man hat daher folgende Ediktstäge festgesetzt, nämlich:

1) auf Freitag den 3. k. M. April Früh 8 Uhr zur Eindingung und Nachweisung der Forderungen an die Gemeinschuldner, und sodann zum Versuche einer gütlichen Beilegung und Ausgleichung dieses Schuldenwesens;

2) auf Montag den 4. Mai l. Js. Früh 8 Uhr zum Vorbringen der wechselseitigen Einreden gegen die eingeklagten Forderungen;

3) auf Montag den 18. Mai l. Js. Früh 8 Uhr zur Abgabe der Repliken, und

Digitized by Google

a) auf Montag den 1. Juni l. Js. Früh 8 Uhr zur Abgabe der Dupliken.

Sämmtliche, sowohl bereits gerichtlich bekannte als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner, haben an den vorbenannten Tagen persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Vertreter zu erscheinen, und ihre Rechte geltend zu machen, indem sie beim Nichterscheinen am ersten Ediktstage mit ihren Forderungen ausgeschlossen; beim Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber ihrer betreffenden Rechtsverhandlungen verlustig werden würden.

Zugleich erhält Jedermann, der den Gemeinschuldnern etwas schuldig ist, oder von denselben etwas in Händen hat, den Auftrag, hierüber unverzüglich dahier eine Anzeige zu machen, und diese Faustpfänder anher zu übergeben.

Den 5. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

207. Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Wirths und Bauern Joseph Lauerer von Neuaigen, wie es unten beschrieben ist, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, als:

a. An Gebäuden.

Das gemauerte zweistöckige Wohnhaus nebst Stadl und darunter angebrachten Stallung und Schupfe mit realer Taferngerechtsame und Metzgerei.

b. An Feldern.

1) 9 Tagwerk, der Brandäcker,
2) 8 „ das Granitzfeld,
3) 3 „ das Hütfeld,
4) 1½ „ der Schanzgraben,
5) 1½ „ das Wagtradtfeld,
6) ½ „ das kleine Granitzfeld.

c. An Wiesen.

1) 3 Tagwerk, die Hutwiese,
2) 1¾ „ die Auwiese,
3) ½ „ das Grenzwieschen,
4) 1¾ „ die Fünfmadwiese.

d. An Holzgründen.

1) 4½ Tagwerk, der Lust im Breitenweg,
2) 6 „ der Stangweiherlust,
3) 4½ „ der Hochstraßlust,
4) 1¾ „ der Lust zwischen dem Weiher.

Der Schätzungswerth oben benannter Realitäten und Gerechtsamen wurde unterm 29. Juli v. Js. gerichtlich auf 4488 fl. erhoben.

Termin zur Versteigerung wird auf Montag den 6. April d. J. in loco Neuaigen, Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen, mit dem Bemerken, daß unbekannte Personen sich mit Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit zu versehen haben.

Der Hinschlag geschieht an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypotheckengesetzes; die näheren Strichsbedingungen werden beim Termine selbst bekannt gemacht.

Den 7. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

208. Die dem dießseitigen Gerichte unbekannten Eigenthümer nachstehender Justiz- und Administrativ-Depositen werden hiemit aufgefordert, binnen 8 Wochen schon bis 20. April l. Js. Vormittags 10 Uhr ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, widrigenfalls die Geldbeträge als herrnlos dem Fiskus zuerkannt würden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Depositen:

1) Pfannenflicker Kraus von Albernhof, Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise in österreichischen Einlösscheinen nach dem Nennwerthe 26 fl.
2) Erlös aus dem Verkaufe der Effekten eines zu St. Salvator im J. 1828 entsprungenen Purschen 3 fl. 10 kr.
3) Depositum des Anton Kronawitter von Altenhof 4 fl. 14½ kr.

Den 15. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

209. Der Bau der Landgerichtsfrohnfeste zu Freyung wird an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und hiezu auf Dienstag den 17. des kommenden Monats März Morgens 9 Uhr Tagsfahrt am Amtssitze angesetzt.

Es werden hiezu die treffenden Gewerbs-Leute, als: Maurer, Zimmermeister, Schreiner, Schlosser, Glaser, Hafner, Anstreicher eingeladen, dabei bemerkt, daß solche die erforderliche Kaution zu leisten, und ihre Brauchbarkeit bei Ausführung ähnlicher Bauten an den Tag zu legen haben.

Plan und Kosten-Voranschlag dann Bedingungen können stündlich bei der königlichen Bauinspektion Paßau und am Versteigerungstage am Amtssitze eingesehen werden.

Den 25. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

---

210. Das Patrimonialgericht Haiming hat dießorts um die Amortisirung der nachverzeichneten, zur Stiftungsverwaltung Haiming gehörigen Schuldurkunden nachgesucht. Die Inhaber derselben werden daher aufgefordert, diese binnen 6 Monaten von heute an, bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und sich über ihre Ansprüche hierauf zu legalisiren, als außerdessen dieselben als kraftlos erklärt werden würden.

1) Zinszahlamts-Kapitalien. Cat.-Nr 2877 zu 1000 fl. à 4 pCt. Zinszeit 20. Juli. Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme laut Hauptbrief dd. 19. Feb. 1630 auf Maria Widmann, Wittwe in München, lautend. Letzter Transport dd. 29. Jäner 1648 an das Gotteshaus Niedergottesau.

   Cat.-Nr. 2878 zu 500 fl. à 4 pCt. Zinszeit 29. September laut Hauptbrief Sr. Durchlaucht Herzogs Wilhelm von Bayern dd. Pfingsttag 1523 auf das Gotteshaus Niedergottsau ursprünglich lautend.

2) Scharwerkskapitalien à 2½ pCt. Zinszeit 1. Oktober.

   Cat.-Nr. 31 zu 503 fl. auf die Kirche Niedergottsau.

   Cat.-Nr. 33 zu 80 fl. auf die Kirche Neuhofen laut Urkunden vom 31. Juli 1699 resp. Hauptkassascheine.

   Cat.Nr. 32 zu 97 fl. auf die Kirche Niedergottsgau laut Hauptkassaschein dd. 1. Okt. 1701.

3) Staats-Realitäten-Kapital der Kirche Niedergottsau. Cat.-Nr. 37 zu 500 fl. à 3 pCt. Zinszeit 1. März. Ausbruch aus 2200 fl. Ewiggeld auf dem ehemaligen Rentamts-Gebäude in Burghausen gelegen.

Den 20. Febr. 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

211. Gemäß Auftrages der königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen zu Passau wird die mit dem Gute Ränkam erworbene, im Bezirke des unterfertigten Rentamts gelegene, aus 344 Tagw. 10 Dez. bestehende Staatswaldung — der Ränkamer Wald —, welche ganz ludeigen und von Servituten vollständig befreit ist, partheienweise im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den für Staatsrealitäten bestehenden allgemeinen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt.

Diese im guten Zustande befindliche Waldung enthält theils Fichten und Föhren, theils auch Buchen und Birkenholz, und ist $^3/_4$ Stunden von der von Cham nach Böhmen befindlichen Landstraße entfernt.

Den Kaufsliebhabern kann bei baarer Bezahlung der ersten Hälfte des Kaufschillings, die Liegenlassung der zweiten Hälfte gegen Heimbezahlung in sechsjährigen zu 4pCt. verzinslichen Jahresfristen gestattet werden.

Die Versteigerung beginnt

Montag den 27. April l. Js.

Vormittag 9 Uhr, und die folgenden Tage

an Ort und Stelle zu Ränkam, wobei den erschienenen Kaufsliebhabern die weitern Bedingungen eröffnet werden.

Lizitanten, deren Zahlungsfähigkeit der Verkaufs-Kommission nicht schon bekannt oder notorisch ist, haben sich durch gerichtlichen Vermögensausweis zu legitimiren.

Den 27. Jänner 1835.

Königliches Rentamt Cham und königliches Forstamt Kötzting.

Marc. Buchner.

—

212. Franz Breyherr, lediger Krämers- und Schneidersohn von Moos, geboren am 10. Februar 1775 ist als Schneidergeselle vor mehr als 40 Jahren auf Wanderschaft nach Oesterreich gegangen, und man hat bisher von seinem Leben oder Tode nichts in Erfahrung bringen können.

Derselbe oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Descendenten werden daher aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten

vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden, als nach Verfluß dieser Frist sein älterliches Vermögen den andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Moos am 4. März 1835.

Gräflich von Preysingisches Patrimonialgericht 1ster Klasse Moos.

Liz. Schels.

III. Dienstes-Nachrichten.

215.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Febr. 1835 wurde in Folge der von Seite freiherrlich von Magerl'schen Gutsherrschaft zu Wiesenfelden erfolgten Präsentation der bisherige Lehrer zu Wenzenbach, Leonhardt Maier, als Lehrer zu Wiesenfelden, k. Landgerichts Mitterfels, bestätiget.

—

214.

Der Lehrgehülfe Peter Oster, wurde von Untertraubenbach nach Miltach, der Lehrer Karl Müller von Simbach, Landgericht Landau, nach Untertraubenbach, der Lehrgehülfe Joseph Weinbäck von Haarbach nach Pfaffenmünster, der Lehrprovisor Joh. Bapt. Göttlinger von Wie-

Digitized by Google

senfelden nach Haarbach versetzt, und der Lehrdienstexspectant Anton Mehlbauer von Kumersdorf zum Lehrgehülfen in Simbach, Landgerichts Landau, ernannt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

215.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 27. Feb. Anna Katharina, unehelich.

Getraut. Den 2. März. Jos. Haidl, b. Damastweber dahier, Nr. 223, mit Jungfer Maria Kehrer, Webers-Tochter von Hofkirchen im österr. Mühlviertl, seither Dienstmagd dahier.

Gestorben. den 27. Feb. Amb. Dullinger, gewesener verwittweter Bäckermeister in Nr. 24, an der Lungensucht und Abzehrung, 76 Jahre 4 Monate alt. Den 2. März. Joseph Pflacher, pensionirter passauischer Gardist in Nr. 25, an der Abzehrung, 76 Jahre 3 Wochen 2 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Getraut. Den 2. März. Andreas Voggenreiter, Schiffmann am Anger, mit Franziska Bürgermeister, Schiffmannstochter daselbst.

Gestorben. Den 23. Febr. Karl, ein außereheliches Kind, 13 Wochen alt, an Abzehrung. Den 24. Febr. Ferdinand Dormayer, pensionirter Soldat, d. Z. im allgemeinen Krankenhause, 71 Jahre alt, an der Lungensucht. Theres Koller, Salzstadelmeisterstochter dahier, 60 Jahre alt, an der Lungensucht.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 24. Jan. Johannes, außerehelich.

Getraut. Den 2. März. Sebastian Deichselberger, Bauerssohn von Hartenham, königl. Landgerichts Vilshofen, mit Theresia Lechner, Hausbesitzerinn und Schiffmannswittwe.

Gestorben. Den 4. Febr. Joseph Schiesl, b. Landarzt, 52 Jahre alt, in Nr. 50, an Lungensucht. Den 10. Georg Baumgartner, 1 Jahr 7 Monate alt, in Nro. 123, an Fraisen.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 26. Feb. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	103	102¾
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		110
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.	214	
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117⅜	117⅛
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101⅞
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	95⅞	95½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1327	1324
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		69
K. Polnische Loose promt.		103
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktuallen und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. März 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 6. bis 12. März 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. 36 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	1
Ein Groschenwecken	—	29	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl	kr	dl	Sechs. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 28. Feb. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Ott.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	1½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	31	2
„ „ „ 4 „	1	10	—
„ „ „ 6 „	1	31	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	3
„ „ „ 6 „	2	9	2
„ „ „ 9 „	3	14	1
„ „ „ 12 „	4	19	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verauft. Schäffl	Im Rest verbleiben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 26ten Febr. 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	10	20	10	12	9	9
		Gerste	—	12	12	12	—	9	24	9	15	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 24ten Febr. bis 2. März 1835.	Waizen	—	46	46	46	—	11	30	10	27	9	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	35	9	—
		Gerste	—	22	22	22	—	9	15	8	39	8	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	—	5	30	5	—
Dingolfing . .	Vom 24ten Febr. 1835.	Waizen	—	54	54	54	—	11	15	10	40	10	12
		Korn	—	3	3	3	—	9	20	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	9	30	9	12	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 23ten bis 28. Febr. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	8	12	—	—	8	12
		Gerste	—	8	8	8	—	7	30	—	—	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 23ten Febr. bis 2. März 1835.	Waizen	—	39	39	39	—	11	—	10	45	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157	—	9	30	9	15	8	30
		Haber	—	9	9	9	—	5	45	5	30	—	—
Neuötting . . .	Vom 25ten Febr. 1835.	Waizen	—	28	28	28	—	13	—	12	8	12	—
		Korn	—	25	25	25	—	8	12	7	54	7	48
		Gerste	—	9	9	9	—	8	—	7	36	7	24
		Haber	—	18	18	18	—	5	15	5	—	4	48
Paßau	Vom 17ten bis 24. Febr. 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	12		—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	9	—	8	40	8	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfiffing . . .	Vom 3ten März 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	9	30	—	—	9	24
		Haber	—	6	6	6	—	5	18	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 21ten bis 28. Feb.. 1835.	Waizen	27	373	400	389	11	11	—	10	28	10	14
		Korn	—	63	63	63	—	9	33	9	22	8	52
		Gerste	24	166	190	172	18	9	23	9	4	8	13
		Haber	5	41	46	46	—	6	30	6	10	5	36
Vilshofen . . .	Vom 4ten März 1835.	Waizen	54	118	172	120	46	12	—	11	38	10	51
		Korn	6	6	12	9	3	10	—	9	35	9	30
		Gerste	6	8	14	—	14	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 11.

Paßau, Montag den 16. März 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

216.

(Die Vertheilung der zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise pro $18^{33}/_{34}$ ausgesetzten Preise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat nach dem Ausspruche des Preisgerichtes, welches in Folge der Ausschreibung vom 15. Mai 1834, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834 St. 24 Seite 239 et seq. konstituirt worden ist, nachbezeichnete pro $18^{33}/_{34}$ zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise der freien Bewerbung ausgesetzte Prämien den dabei benannten Personen zuerkannt.

I.

Für Erzeugung des Leinsaamens in vorzüglichster Quantität und Qualität.

Den 1. Preis zu 100 fl. dem Joseph Grünzinger, Bauer zu Stadl, Landgerichts Wolfstein.

Den 2. Preis zu 75 fl. dem Joh. Pernezeder, Wirth und Bäcker zu Wegscheid.

Den 3. Preis zu 60 fl. dem Franz Kinateder, Bauer zu Schauberg, Landgerichts Wegscheid.

Den 4. Preis zu 50 fl. dem Martin Haselreuther, Bauer zu Haselreuth, Landgerichts Griesbach.

Den 5. Preis zu 25 fl. dem Georg Ortner, Gemeindevorsteher zu Tettenham, Landgerichts Griesbach.

II.

Für Erzeugung von Feinflachs in vorzüglicher Menge und Güte.

Den 1. Preis zu 100 fl. dem Joseph Grünzinger, Bauer von Stadl, Landgerichts Wolfstein.

Den 2. Preis zu 75 fl. der Anna Maria Silchinger, Bäckersfrau in Tittling, Landgerichts Paßau.

Den 3. Preis zu 60 fl. dem Franz Kinateder, Bauer zu Schauberg, Landgerichts Wegscheid.

Den 4. Preis zu 50 fl. dem Georg Fliesger, Bauer zu Berghof, Landgerichts Griesbach.

Den 5. Preis, bestehend in einem vollständigen Hechelapparate von 3 Hecheln, im hiesigen Werthe zu 25 fl., dem Georg Ortner, Gemeinde Vorsteher zu Tettenham, Landgerichts Griesbach.

III.

Für Feinspinnerei.

1. Für den Unterricht im Feinspinnen.

Den 1. Preis zu 30 fl. der Spinnlehrerinn Margaretha Widmann in Deggendorf.

Den 2. Preis zu 25 fl. der Anna Kopp, Lehrergattinn und Spinnlehrerinn zu Bogen, Landgerichts Mitterfels.

Den 3. Preis zu 20 fl. der Anna Maria Müller, Lehrersgattinn und Spinnlehrerinn zu Winzer, Landgerichts Vilshofen.

2. Für Leistungen in der Feinspinnerei.

Der 1. Preis zu 80 fl. würde nach dem Ausspruche des Schiedsgerichtes dem von dem Johann Strobl, Aufseher im hiesigen Beschäftigungshause vorgelegten Feingespunst, zuerkannt worden seyn, hätte solches der Bewerber selbst gesponnen.

Da dieß nicht der Fall ist, so konnte auch nach klarer Bestimmung obiger Ausschreibung ihm kein Preis zuerkannt; wohl aber hat sich die k. Regierung durch die Qualität der Leistung bewogen gefunden, jeder der 3 Spinnerinnen, welche das Gespunst verfertiget haben, zur Aufmunterung eine Belohnung zu zusprechen, und zwar:

a)	der Therese Strobl, Tochter des Bewerbers	22 fl.
b)	der Anna Graf aus Bogen, Landgerichts Mitterfels, Köchinn des Strobl	22 „
c)	der Therese Obermaier von Paßau, Dienstmagd des Strobl	22 „
	zusammen	66 fl.

Weiters hat man zuerkannt:

Den 2. Preis zu 70 fl. der Antonia Bauer, Landgerichts-Oberschreibers-Tochter zu Landau.

Den 3. Preis zu 60 fl. der Therese Holzfurtner, ehemaligen Köchin bei dem verstorbenen Landgerichts-Assessor Sturm zu Paßau.

Den 4., 5. u. 6. Preis konnte man keinem der übrigen Bewerber zusprechen, da die vorgelegten Leistungen die hiezu nöthigen Eigenschaften nicht besassen, wohl aber hat man

den 7. Preis zu 20 fl. der Ursula Leyerer, Köchin im Pfarrhofe zu Alburg, Landgerichts Straubing, zuerkannt.

3. Für gebleichtes Garn.

Um diese Preise zu 50 fl., 40 fl. und 20 fl. lief blos eine einzige Bewerbung ein, die jedoch zurückgewiesen werden mußte, da das vorgelegte Garn in keiner Rücksicht den Anforderungen entsprach.

IV.

Für Weberei.

1. Für Leinwandweberei.

a. Für feine Leinwand.

Den 1. Preis zu 100 fl. dem Anton Wimmer, Webermeiſter zu Greifenegg, Landgerichts Paßau.

Den 2. Preis zu 90 fl. dem Franz Schiller, Webermeiſter in der Innſtadt Paßau.

Den 3. Preis zu 80 fl. dem Joh. Wurm, Webermeiſter in Wegſcheid.

Den 4. Preis zu 70 fl. dem Georg Kannamüller, Weber zu Waldkirchen, Landgerichts Wolfſtein.

Den 5. Preis zu 60 fl. dem Nikolaus Kannamüller, Weber zu Waldkirchen, Landgerichts Wolfſtein.

Der übrigen 5 Preiſe zu 50 fl., 40 fl., 30 fl., 20 fl. und 10 fl. konnte man keine der vorgelegten Leiſtungen für würdig erkennen, da die hiezu nöthigen Vorbedingungen nicht vollſtändig erfüllt waren; jedoch wurde beſchloſſen:

dem Anton Knollmüller, Weber zu Untergriesbach, Landgerichts Wegſcheid, ein hier bereits vorhandenes Weberblatt von 1700 meſſingenen Stiften, und

dem Weber Raimund Rauſcher zu Schönberg, Landgerichts Wegſcheid, ein dergleichen von 1500 meſſingenen Stiften, und

dem Weber Franz Gründinger zu Obernzell, Landgerichts Wegſcheid, ein dergleichen von 1500 meſſingenen Stiften, zur Aufmunterung ihres aus den vorgelegten Leiſtungen unverkennbar erſichtlichen beſondern Fleißes und lobenswürdigen Strebens, als Geſchenk zu geben.

b. Für breite Leinwand.

Den 1. Preis zu 40 fl. dem Anton Wimmer, Weber zu Greifenegg, Landgerichts Paßau.

Den 2. Preis zu 30 fl. dem Joh. Reſch, Weber von Roßbichl, Landgerichts Wegſcheid.

2. Für Fußarbeit.

Den 1. Preis zu 50 fl. dem Anton Wimmer, Weber zu Greifenegg, Landgerichts Paßau.

Den 2. Preis zu 30 fl. dem Mathias Reſch, Webermeiſter zu Schauberg, Landgerichts Wegſcheid.

Der 3. Preis zu 20 fl. mußte wegen Mangel eines weiteren preiswürdigen Guts zurückbehalten werden.

3. Für Damaſtarbeit.

Den 1. Preis zu 100 fl. dem Mathias Riß, Kunſtweber zu Gern, Landgerichts Eggenfelden.

Den 2. Preis zu 80 fl. dem Joſ. Pöſchl, Weber zu Eidenberg, Landgerichts Wegſcheid.

Für die weiteren 2 Preiſe zu 70 fl. und zu 60 fl. waren keine Bewerbungen eingelaufen.

Für die zur Bewerbung ausgeſetzten 3 Reiſeſtipendien á 150 fl., hat ſich Niemand gemeldet.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht man auf die demnächſt im Kreisintelligenzblatte erſcheinende Einladung zur Bewerbung um die pro $18^{34}/_{35}$ ausgeſetzten Prämien aufmerkſam.

Paſſau am 4. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präſident.

Sartorius, Sekr.

217.

(Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbtreibende btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, hat dem Wunsche der Staatsregierung entsprechend, in einem richtigen Aufgreifen des raschen Umschwungs in dem technischen Betriebe der Gewerbe, den Entschluß gefaßt, mit dem von ihm bisher herausgegebenen Kunst- und Gewerbeblatt ein Beilageblatt unter dem Titel:

„Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbtreibende"

erscheinen zu lassen, wie die unten beigefügte Ankündigung des Redaktions-Comite näher erörtert:

Da der rege einsichtsvolle Eifer des genannten Central-Verwaltungs-Ausschusses, so wie die für die Redaktion getroffene Fürsorge diesem Blatte eine praktische wohlbemessene und in das Gewerbeleben tief eingreifende Wirkung verbürgt, so ist die unterfertigte k. Regierung durch Reskript vom 21. l. M. veranlaßt, auf das Zeitgemäße einer solchen Erscheinung, die nur wohlthätige Folgen erwarten läßt, aufmersam zu machen, und den Bewohnern des Unterdonaukreises, insbesondere aber den Gewerbsvereinen und Gewerbtreibenden das Halten dieses Blattes zu empfehlen, welches die wichtigsten Entdeckungen der Gewerbskunde in kurzen faßlichen Darstellungen zusammenfassen, und so die Fortschritte der Wissenschaften schmucklos, aber treu in die einzelnen Werkstätten übertragen soll.

Paßau den 28. Febr. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ankündigung.

Vom Monate Januar 1835 an wird jeden Monat der letzte Bogen des Kunst- und Gewerbe-Blattes besonders abgedruckt, und unter dem Titel:

Gemeinnützige Mittheilungen
für
Gewerbtreibende

ausgegeben.

Dieses Blatt wird, dem Titel entsprechen, kurze Darstellungen von vortheilhaften Erfindungen, und Entdeckungen, von Verbesserungen, von nutzbaren Anwendungen technischer Producte u. s. w., und interessante Bekanntmachungen für Gewerbtreibende enthalten.

Um aber die Anschaffung dieses Blattes, welches jedem Gewerbtreibenden lehreiche Unterhaltungen gewähren wird, Jedem leicht möglich zu machen, so wird daselbe jährlich à 12 Bogen zu dem äußerst billigen Preis von acht und vierzig Kreuzer mit Einschluß des Postportos, einzeln aber zu sechs Kreuzer per Bogen abgegeben werden.

Bestellungen können von den einzelnen Gewerbtreibenden oder von den Gewerbvereinen in frankirten Briefen bei dem

„Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, in München"

gemacht werden.

München den 31. Dezember 1834.

Das
Redaktions-Comitée
des
polytechnischen Vereins für das Königreich
Bayern.

118.

Die Fundationen und Fundirungs-Zuflüsse für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit pro $18^{33}/_{34}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit im Unterdonaukreise wurden im Verwaltungs-Jahre $18^{33}/_{34}$ die in der nachstehenden Uebersicht enthaltenen Summen zugewendet, was in Anerkennung des hiedurch bewährten Sinnes der Kreisbewohner für die bezeichneten erhabenen Zwecke hiermit bekannt gemacht wird.

Paßau den 1. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhardt, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Laufend. Nr.	Polizeidistrikte.	Betrag der Fundationen und Fundirungs-Zuschüsse für den Kultus. belastet fl.	kr.	für den Kultus. unbelastet fl.	kr.	für den Unterricht fl.	kr.	f. d. Wohlthätigkeit. fl.	kr.
1	Altötting Landgericht	350	—	380	15	92	—	992	—
2	Burghausen „	300	—	—	—	75	—	732	50
3	Deggendorf „	715	—	—	—	1542	30	837	30
4	Eggenfelden „	100	—	25	—	25	—	126	—
5	Grafenau „	300	—	—	—	75	—	84	—
6	Griesbach „	505	—	585	46	752	56	386	56
7	Kamm „	1575	—	—	—	256	15	110	15
8	Kötzting „	525	—	—	—	131	15	157	15
9	Landau „	300	—	—	—	75	—	126	—
10	Mitterfels „	75	—	50	—	68	45	63	45
11	Paßau „	475	—	—	—	331	15	176	15
12	Paßau Stadt	50	—	—	—	12	30	2282	1
13	Pfarrkirchen Landgericht	200	—	—	—	50	—	59	—
14	Regen „	—	—	—	—	120	—	154	—
15	Simbach „	—	—	—	—	—	—	33	—
16	Straubing „	355	—	—	—	77	30	104	30
17	Straubing Stadt	150	—	—	—	75	—	93	—
18	Viechtach Landgericht	50	—	186	—	212	30	821	30
19	Vilshofen „	836	—	90	—	395	30	384	30
20	Wegscheid „	500	—	—	—	125	—	157	45
21	Wolfstein „	—	—	—	—	—	—	—	9
	Summa	8361	—	1317	1	4492	56	7882	11

219.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Beschlagnahme von Schnupftabacksdosen mit der Sittlichkeit zuwiderlaufenden Darstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die königliche Ministerialentschließung vom 8ten und 14ten v. Mts. ist die von der königl. Regierung des Untermainkreises fortgesetzte Beschlagnahme von 11 durch ihre Aufschriften und sinnlichen Darstellungen die Sittlichkeit verletzenden Tabacksdosen allergnädigst bestätiget worden; es hat sonach die Konfiskation und das Verbot der erwähnten Schnupftabaksdosen einzutreten, was den Distriktspolizeibehörden zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Paßau den 3. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

220.

(Den Verkauf von Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge königl. Ministerial-Entschließung vom $9/_{17}$. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß jene Gattung von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder durch Reiben zwischen Sandpapier sich entzünden, durch die mathematisch-physikalische Klasse der k. Akademie der Wissenschaften in München genau untersucht, und als höchst feuergefährlich erkannt worden seyen, da sich dieselben bei jeder unwillkürlichen Reibung an einem Gegenstande, durch die Sonnenhitze, ja selbst öfter ohne alle Veranlassung von selbst entzünden; es wird daher Jedermann gegen den Ankauf und Gebrauch dieser Art von Zündhölzchen wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit nachdrücklich gewarnt.

Paßau den 28. Februar 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises. Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

221.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Befugniß des k. bayr. Konsuls zu Ankona, an bayerische Unterthanen Päße zu ertheilen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem königl. bayr. Konsul in Ankona ist in Rücksicht auf seine besonderen Beziehungen zu Griechenland vermöge Entschließung des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern vom 29. Jänner dieses Jahres gestattet worden, an bayerische Unterthanen ausnahmsweise in folgenden Fällen Päße zu ertheilen.

1) Wenn die Päße ganz zerrissen und unbrauchbar geworden sind.
2) So ferne für mehrere Personen nur Ein Paß ausgestellt wurde, und diese Personen sich trennen.

Die Gültigkeit auch solcher Konsulatspäße ist jedoch ausdrücklich nur in so ferne anerkannt worden, als dieselben zur Rückkehr nach Bayern ertheilt worden sind, und das Konsulat wurde ausdrücklich beauftragt, die Dauer der Päße in

Folge dieser Beschränkung auch nur auf eine entsprechende Zeitdauer zu ermessen.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Unterdonaukreises in Kenntniß gesetzt.

Paßau den 2. März 1836.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

222.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Das Einspruchrecht der Gemeinden rücksichtlich der Gesuche zum Häuserbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Frage ob, und in welchen Fällen die Gemeinden ein Einspruchsrecht bei Gesuchen um Hausbaubewilligung ausüben können, hat das k. Staatsministerium des Innern durch Reskript vom 31. v. praes. den 8. d. Mts. folgendes Normativ erlassen:

„Gemäß §. 9. lit. a. des Gesetzes vom 1. „Juli 1834, die Ansäßigmachung und Verehe„lichung betr., ist der Nichteinwilligung der Ge„meinde in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. des Ge„setzes, die Kraft des absolut hindernden Wider„spruches eingeräumt, in so ferne es sich nicht „um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon „bestehendes häusliches Anwesen handelt. Durch „dieses gesetzliche Inhibitionsrecht ist jede Ge„meinde vollkommen gesichert, wenn auf ein erst „nach der Promulgation des neuen Gesetzes ent„standenes häusliches Anwesen eine Ansäßigma„chung beabsichtiget wird, indem in diesem Falle „ihr absolutes Widerspruchsrecht nur durch das „Vorhandenseyn der §. 2. Ziff. I. festgestellten „Vorbedingungen ausgeschlossen ist. Aus diesen „Prämissen folgt aber von selbst, daß die bloße „Erbauung eines Wohnhauses, in so ferne dies„selbe nicht mit der Ansäßigkeitsfrage in Verbin„dung steht, ein Gegenstand des gemeindlichen „Erinnerungs- oder Widerspruchs-Rechtes nicht „seyn könne, sondern nur den baupolizeilichen „Vorschriften anheim falle, bei deren Vorhan„denseyn eine weitere Betheiligung der betreffen„den Gemeinde um so minder besteht, als die „Erbauung eines Hauses durchaus keinen Titel „zur Ansäßigmachung bildet, und daher die Rechte „der Gemeinde, im Falle eine Ansäßigmachung „auf ein neu entstandenes häusliches Anwesen „nachgesucht wird, in volle Wirksamkeit treten."

Hiernach ist sich genauest zu achten.

Paßau am 2. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

223.

(Den Lehr-, Meßner- und Organistendienst in der Altstadt zu Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Lehrers Franz Xaver Limmer zu Straubing, ist der Lehr-, Meßner- und Organistendienst in der Altstadt daselbst in Erledigung gekommen.

Diese Dienste werfen incl. des Wohnungs-Anschlages ein reines Einkommen von 484 fl. 4 kr. ab.

Diejenigen Lehrer, welche die hierzu erforderliche Qualifikation auch in der Musik besi-

Digitized by Google

pen, und als Bewerber auftreten wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege

inner vier Wochen

an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Paßau den 3. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

224. Karl Diell, Kasern-Hausmeisterssohn von Neuötting, im griechischen Militärdienste stehend, ist am 2. Sept. v. Js. in Modon im Königreiche Griechenland mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung gestorben.

Wer immer von Verwandtschaftswegen Ansprüche auf seinen Nachlaß machen zu können glaubt, wird aufgefordert, binnen 60 Tagen sich über das vorliegende Testament um so mehr zu erklären, als außerdem nach Umfluß dieses Termins dasselbe als anerkannt erachtet, und weiters rechtlicher Ordnung nach verfahren wird.

Den 3. Febr. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.

Graf v. Lerchenfeld, Direktor.

Dätzl.

225. Da das Erkenntniß auf Eröffnung des Universal-Konkurses gegen Michael Eiler vom 13. publ. 26. Jäner l. Js. in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage hiemit festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Samstag den 18. April 1835 Vormittags 9 Uhr;
2) zur Vorbringung der Einreden auf Montag den 18. May Vormittags 9 Uhr;
3) zur Abhaltung des Schlußverfahrens und zwar:
   a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf Mittwoch den 17. Juni Vorm. 9 Uhr;
   b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Mittwoch den 1. Juli Vorm. 9 Uhr.

Wer demnach gegen Michael Eiler, Metzger in der Innstadt Passau eine Foderung zu machen hat, hat sich an den gedachten Terminen um so bestimmter zu melden, als das Versäumen des ersten Ediktstages den Verlurst der Foderung, das Versäumen der andern Ediktstage aber den Verlurst der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird. Allenfallsige Besitzer von Faustpfändern werden aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte zu Gerichtshänden abzugeben.

Den 10. März 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgerichts Passau.

Burger, Direktor.

Schöller, Accest.

---

226. Auf wiederholtes Andringen eines Hypothekengläubigers wird das vom Patrimonialgericht Birnbach im Kreisintelligenzblatt vom 11. August 1834, Stück 32 S. 377 Nr. 557 auf dießämtliche Requisition ausgeschriebene An-

wesen des Joseph Nöbauer, Ansiedlers von Brunndobl, dessen Verkauf die Ratifikation nicht erhalten hat, zum nämlichen Zweck auf 10. April h. Js. Vormittags 9 Uhr ausgeschrieben, und Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund und Vorbedingung zur Ansäßigmachung ausweisen können, hiezu in hiesige Gerichtskanzlei vorgeladen.

Am 21. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothammer, Landrichter.

—

227. Nachdem der unterm 14. Jänner 1834 gegebene Termin verflossen ist, ohne daß von Jemanden auf jenes Kapital zu tausend Gulden, welches zu 3 pCt. verzinslich die sogenannte Frühmeßstiftung Ruhmannsfelden an den Staat zu fordern hat, Ansprüche erhoben wurden, so wird die der bezeichneten Stiftung mangelnde und allenfalls in fremden Händen sich befindliche Obligation hiemit in Gemäßheit der Ausschreibung vom 14. Jänner 1834 im allgemeinen Anzeiger Nr. 9 S. 132, und Kreis-Intelligenzblatt für den U. D. Kr. Stück 48, als kraftlos erklärt.

Den 1. März 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

—

228. Auf Antrag der Gläubiger des Georg Judenhofer, Bäckers zu Sattelbogen, wird dessen Anwesen, bestehend in Wohnhaus und Bäckersgerechtsame, in 3¼ Tagwerk Ackergründen und ¾ Tagwerk Wiesgründen, zum drittenmale dem Verkaufe ausgesetzt, wozu auf Montag den 30. März l. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr am Gerichtssitze Termin anberaumt wird, und zahlungsfähige Käufer hiezu eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß obiges Anwesen freieigen und auf 815 fl. geschätzt worden ist.

Am 22. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landrichter.

—

229. Da weder Johann Weiher, Eichingersohn von der Straße d. G. noch seinige Descendenten in dem laut Ausschreibung vom 24. Oktober 1831 gegebenen sechsmonatlichen Termine noch bis jetzt sich gemeldet haben, so wird Johann Weiher auf Antrag der nächsten Verwandten für verschollen erklärt, und dessen Heirathsgutsrest an seine Verwandte gegen Kaution ausgefolgt werden.

Den 5. März 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

—

230. Im Weberhäusl zu Altenham starb am 13. Jänner h. Js. Agatha Knabl, ehemalige verwittibte Häuslerin von Reichenberg d. G.

ab intestato, ohne daß ihre Anverwandten zur Zeit dem Gerichte bekannt sind. Wer daher Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel auf die geringe Nachlaßmasse machen zu können glaubt, hat am 13. April h. Js. Nachmittags 2 Uhr dahier zu erscheinen. Die Verwandten haben sich mit den nöthigen pfarrämtlichen Verwandtschafts-Nachweisen zu versehen, die Ausbleibenden aber zu gewärtigen, daß man bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht nehmen und beim Mangel vorhandener Erben die Hinterlassenschaft als herrnlose Sache an den Fiskus extradiren werde.

Den 19. Feb. 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothammer, Landr.

---

231. Dem Fürst Auerspergischen Armenfond des Landgerichts-Bezirks Wegscheid sind

1) die Obligationen vom 15. Februar 1780 über 200 fl. Kapital à 3 pCt., Kataster-Nummer 109, Dilir-Nummer 335,

2) vom 1. April 1784 über 200 fl. Kapital à 3 pCt., Kataster-Nummer 191, Delir-Nummer 339, und

3) vom 1. Dez. 1795 über 100 fl. Kapital á 3 pCt., Kataster-Nummer 253, Delir-Nummer 343,

zu Verlust gekommen, und deren gegenwärtige Inhaber demselben unbekannt.

Auf Imploration des genannten Armenfonds werden nun die unbekannten Inhaber der bezeichneten Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten von heute an hier vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Den 12. Jän. 1835.

Königl. bayr. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

232. Das Anwesen des Joseph Schmid, Bauers zu Mietzing, so wie solches unterm 7. August 1832 gerichtlich geschätzt wurde, wird zur Hülfsvollstreckung auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers öffentlich an die Meistbietenden, und zwar Montag den 13. April d. Js. in hiesiger Gerichtskanzlei verkauft.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 8. Februar 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

233. Leonhard Haag, Bürger und Rathverwandter zu Cham gründete schon im Jahre 1491 durch eine letztwillige Verordnung ein Fideikommiß, bestehend in dem Genusse von ohngefähr 10 Tagwerk Grundstücken und einigen Dominikalgefällen in der Art, daß dieses Fidei-

Digitized by Google

kommiß jedesmal dem nächsten und ältesten Verwandten des Begründers überlassen werden solle.

Nachdem nun der lezte Besitzer, die Ausnahmsbäuerin Theresia Dullinger, geborne Stauber von Bruck, Landgerichts Vilshofen, nach beinahe dreijährigem Genusse am 2. Febr. l. Js. gestorben, und dieses Fideikommiß hiedurch in Erledigung gekommen ist, so werden alle diejenigen, welche auf dasselbe gütige Ansprüche machen können, hiemit vorgeladen, binnen drei Monaten sich hierorts um so sicherer zu melden, und den Grad ihrer Verwandschaft mit dem Stifter, so wie ihr Alter legal nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termins das Fideikommiß dem sich meldenden ältesten und nächsten Anverwandten des Fideikommitens ausgeantwortet werden würde.

Den 27. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Reber., Landr.

---

234. Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Gesammt-Anwesen des Joseph Ebner, Weinwirth in Hofkirchen, so wie unterm 24. Oktober v. Jrs. in dem allgemeinen Anzeiger sub Nro. 4440 ausgeschrieben wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt, und zwar am Mittwoch den 22. April d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Landgerichts-Kanzley.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Fremde Käufer haben sich über Zahlungsfähigkeit, und die zur Ansässigmachung gesetzlichen Erfordernisse auszuweisen.

Den 5. März 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

235. Gemäß hohem Regierungsreskripts wird dahier eine neue Landgerichtsfrohnfeste erbaut, und dieser Bau an die Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Zur Versteigerung dieser Baute wird auf Mittwoch den 1. April d J. Vormittags 10 Uhr Termin hierorts anberaumt, und es werden die betreffenden Werkleute, als:

Maurer und Steinhauer,
Zimmerleute,
Schreiner,
Schlosser,
Glaser,
Hafner,
Spängler und
Anstreicher

mit dem Beisatze hieorts eingeladen, daß nur solche Werkleute zugelassen werden, welche die Ausweise mit sich bringen, obrigkeitlich concessionirt zu seyn, ihre Tüchtigkeit bei ähnlichen Bauten bereits er-

probt zu haben und die erforderliche Caution leisten zu können.

Uibrigens wird bemerkt, daß der Plan und Kosten-anschlag, so wie das Bedingnißheft täglich bei der k. Bauinspektion, am Tage der Versteigerung aber bei dem dießseitigen Landgerichte eingesehen werden können.

Wegscheid den 5. März 1835.

K. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

236. Nachdem gegen die Anna Maria Eder, Ederbäurin bey Thann, und deren Sohn Mathias die Gant eröffnet wurde, so wird nunmehr auch die öffentliche Versteigerung der Realitäten und der Fahrniß derselben vorgenommen werden.

Hiezu wird sich am Montag den 13. k. Mts. früh 9 Uhr eine Landgerichtskommission in dem Gasthause des Bierbräuers Joseph Dunz zu Thann einfinden.

Hiebei wird bemerkt

I. die Realitäten bestehen:

a) aus den 1/4tel Edergütl ludeigen am Högl, geschätzt auf 2298 fl.;

b) aus den ludeigenen und walzenden drey Brandstätten-Landeln, geschätzt auf 180 fl.;

c) aus dem 2/3tel großen und kleinen Zehent vom obigen Edergütel geschätzt auf 200 fl.;

d) aus dem 2/3 ludeigenen Zehent auf dem Ritzingergut, geschätzt auf 200 fl.;

e) detto auf dem Brandstettergut, geschätzt auf 80 fl.;

f) detto auf dem Schmidstöckelgütl, geschätzt auf 200 fl.;

g) detto auf dem Pieringergütl, geschätzt auf 200 fl.; endlich

h) aus dem 2/3tel Zehent von jenen Gründen beym Baumgartnergut, welche von dem Brandstettergut hiezu angekauft wurden geschätzt auf 86 fl.

Diese sämmtlichen Realitäten werden einzeln aufgeworfen, und zwar von früh 9 bis 12 Uhr Mittags, worauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes der Hinschlag erfolgen wird.

II. Die Fahrniß besteht in allerley Zimmergeräthen, Kuchengeschirr, Betten, Pferden und Wägen u. dgl.

Die Versteigerung derselben beginnt Nachmittags 1 Uhr, und die Bezahlung hiefür muß sogleich geschehen.

Hiezu wird Jedermann mit dem Bemerken eingeladen, daß sich unbekannte Steigerungslustige für die Realitäten über ihr Vermögen s. a. durch ämtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 2. März 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

III. Nichtämtliche Artikel.

237. Der historische Verein des Unterdonaukreises, welcher sich im Jahre 1830 gebil-

det, richtete vor Allem sein Augenmerk auf Sammlung von schriftlichen Urkunden, Münzen und plastischen Denkmalen der Vorzeit. Das Ordnen dieser nach und nach der Dunkelheit enthobenen Materialien verspätete die Bekanntmachung der Vereins-Verhandlungen. Das erste Heft erschien im Jahre 1834, dem nunmehr das zweite folgte. Ersteres beginnt mit einer kritischen Anzeige der Geschichte von der Stadt Straubing, bearbeitet von M. Sieghart, — liefert, als Bild mütterlicher Sorgfalt, eine Instruktion der Kaiserin Maria Theresia, die Erziehung ihrer Prinzessinnen betreffend — und endet mit Chroniken der Schlösser Arnschwang, Ränkam und Gutmaning, welchen die Genealogien der Chälbeln und der Göttlinger beigegeben sind; das zweyte giebt Beiträge zur Geschichte des Klosters Osterhofen mit einer Sammlung der daselbst noch vorgefundenen Urkunden und ist vorzugsweise in letzterer Beziehung für manche Geschlechtstafel beachtenswerth; — sodann ein Verzeichniß aller Bischöfe von Paßau mit Angabe ihrer Begräbnißorte, welches mit Leopold Leonhard Grafen von Thun die Geschichte dieses Fürstenthumes schließt. Die Zusicherung, so viel als möglich bildliche Darstellungen der historischen Merkwürdigkeiten zu liefern, und dadurch nicht blos urkundliche, sondern auch plastische monumenta boica zu sammeln und zu verbreiten wird gewiß jedem Geschichtsfreunde willkommen seyn.

An Materialien für nachfolgende Hefte fehlt es eben so wenig als an Abbildungen plastischer Denkmale, welche zum Theile abgesehen von ihrem historischen Interesse auch ihrem Kunstwerthe nach ausgezeichnet zu nennen sind.

Das thätige Zusammenwirken der Vereins-Mitglieder berechtigt zu fruchtbaren Leistungen geschichtlicher Wahrheit, Tiefe und Treue.

—

238.

So eben ist erschienen:

Michael Liedl, Dompfarrkooperators. „Der Weg der Demuth führt zum Himmel.“ Ein Gebet- und Betrachtungsbuch für katholische Christen. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariats Passau. 15 Bogen auf schönem weißen Papier in gr. 12. und einem sehr schönen Titelkupfer. Preis ungebunden 45 kr.

In Zeit von 14 Tagen, sind auch Exemplare in halb Franzband mit Schuber und gepreßtem Saffian-Einband mit Goldschnitt zu haben.

Passau im März 1835.

Puste't'sche Buchhandlung.

—

239.

Bei A. Ambrosi, Buchhändler im Steinweg in Paßau, ist zu haben:

Busch, die heiligen Tage vor Ostern, oder Worte der Liebe des Trostes und der Andacht für katholische Christen in der heiligen Fastenzeit 48 kr.

Hauber, J. M., christkatholische Andachtsübungen für die heilige Fastenzeit und Charwoche, nebst Morgen-, Abend-, Meß-, Buß- und Kommunion-Gebethe 30 kr.

Die sieben letzten Worte Jesu am Kreuze, der Trost der renigen Sünder. Eine Fastenandacht 12 kr.

Radermann. Am Grabe meines Erlösers. Ein Erbauungsbuch für Katholiken vorzüglich in der Charwoche. 36 kr.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

240.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 6. März Franziska, eheliches Kind des Stephan Streibel, behausten Sackträgers und Franziska Katharina, außerehelich. Den 9. Thereſia Joſepha, ehelich des Herrn Friedrich Hofſtätter, b. Tapezierers Nr. 209.

Geſtorben: Den 5. März Herr Joſeph Rechenmacher, penſ. k. b. Regierungs-Regiſtrator in Nro. 112. an der ſchleimigen Lungenſucht 56 Jahre 2 Monate alt.

Inſtadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 4. März Franziska Romana, Thereſia, ein außereheliches Kind. Den 5. März Clara, ein außereheliches Kind.

V. Augsburger Cours vom 5. März 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		102½
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	112	
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115	
Metalliq. à 5% prompt.	101	100
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.		91⅛
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.		1265
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	69½	
K. Polnische Loose promt.	102½	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. März 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Walzenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 13. bis 19. März 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 11 fl. 38 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Sechz.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	1
Ein Groschenwecken	—	29	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viertl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 7. März. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ltl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	1½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	8	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
: : : 4 :	1	9	—
: : : 6 :	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	4	3
: : : 6 :	2	9	2
: : : 9 :	3	14	1
: : : 12 :	4	19	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 5ten März 1835.	Waizen	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	10	27	10	—	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 2ten bis 10. März 1835.	Waizen	—	290	290	290	—	11	18	10	29	9	—
		Korn	—	46	46	46	—	10	—	9	36	9	—
		Gerste	—	88	88	88	—	9	48	9	19	8	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing . .	Vom 3ten März 1835.	Waizen	—	35	35	35	—	11	30	11	6	10	42
		Korn	—	6	6	6	—	9	—	8	36	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	9	15	9	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	6	5	18	5	—
Eggenfelden . .	Vom 2ten bis 7. März 1835.	Waizen	—	19	19	19	—	12	—	11	36	11	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	8	—	—	—	7	48
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 2ten bis 9. März 1835.	Waizen	—	29	29	29	—	11	—	10	40	10	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	122	122	122	—	9	30	9	18	8	28
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	5	30	—	—
Neuötting . . .	Vom 4ten März 1835.	Waizen	—	11	11	11	—	12	36	12	18	11	48
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	12	5	4	5	—
Paßau	Vom 24ten Febr. bis 3. März 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	12		—	—	—	—
		Korn	—	2	2	1	1	9	54	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	1	1	5	6	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 10ten März 1835	Waizen	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	10	—	9	30	9	20
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 28ten Febr. bis 7. März 1835.	Waizen	11	254	265	265	—	11	10	10	55	10	7
		Korn	—	25	25	25	—	9	37	9	30	9	—
		Gerste	18	196	214	214	—	9	32	9	17	8	30
		Haber	—	55	55	54	—	6	16	6	4	5	36
Vilshofen . . .	Vom 11ten März 1835.	Waizen	46	564	610	560	50	12	—	11	28	10	15
		Korn	3	22	25	24	1	10	—	9	30	8	—
		Gerste	11	—	11	11	—	9	—	8	28	8	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	5	52	5	48

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

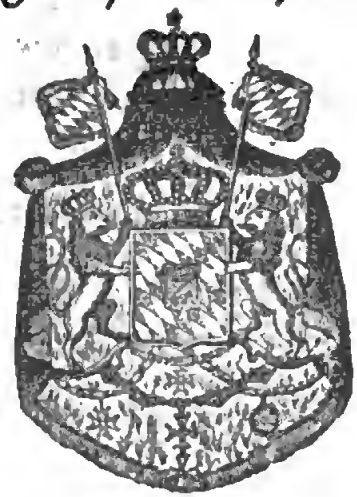

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 12.

Paßau, Montag den 23. März 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

241.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus dem arzneilichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1) daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind,

2) daß in der Folge bei Apotheken-Visitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

München den 5. März 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär

Fr. v. Kobell.

Beilage,

die Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure betreffend.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeigte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr concentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

—

242.

(Die Jagdpachtungen von Landgerichts-Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der unterm 4. Febr. d. Js. in dem Kreis-Intelligenzblatt St. 6 in Erinnerung gebrachten allerhöchsten Entschließung vom 25. Aug. 1823 sind durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 16. Febr. 1835 folgende nähere Bestimmungen erlassen worden, welche zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht werden.

1) Im Allgemeinen behält es bei der allerhöchsten Entschließung auch ferner sein Verbleiben.

2) Müssen nicht nur die Landgerichts-Vorstände, sondern auch die landgerichtlichen Nebenbeamten in jeden einzelnen Fällen der Jagd-Pachtungen die Bewilligung der königlichen Kreisregierung im Einverständnisse mit dem königlichen Appellationsgerichts erhalten haben. Diese Bewilligung ist auch bei Pacht-Erneuerungen und Verlängerungen oder After-Pachtungen unerläßlich.

3) Dürfen niemals an zwei Beamten des nämlichen Amtes zugleich Bewilligungen zu Jagdpachtungen ertheilt werden.

4) Diejenigen Landrichter und Nebenbeamten, welche die vorgeschriebene Bewilligung zu ihrer dermaligen Pacht vorschriftsmäßig nicht nachgesucht und erhalten haben, so wie letztere, welche nur die Erlaubniß ihrer Amtsvorstände nachweisen können, sind gehalten, die Pachtverträge zur Einsicht vorzulegen, und haben bezüglich auf Bewilligung oder Verlängerung Entschließung zu gewärtigen.

5) Dieselben Bestimmungen finden bei der Gleichheit der Dienstverpflichtung und der Analogie der Jagdpächte mit dem nur im beschränkten Grade zulässigen Realitäten-Besitz oder Pacht im Amtsbezirke auch auf Herrschaftsrichter, Patrimonialrichter erster

Digitized by Google

Klasse und Aktuare dieser Gerichte Anwendung.

Paßau den 27. Februar 1835.

Königliche Regierung Kammer des Innern, und königliches Appellationsgericht des Unterdonaukreises.

v. Rudhart, Präsident. v. Molitor, Präsident.

Sartorius, Reggs-Sekr.
Wunderl, Appell.Sekr.

—

243.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und sämmtliche Landwehr-Bataillons-Commandos des Unterdonau-Kreises.

(Die Montirung und Armirung der aktiven Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 2. v. M. wurde die unterfertigte Stelle darüber verantwortlich gemacht, daß die aktiven Landwehrmänner durchaus mit der vorschriftmäßigen Kleidung und Bewaffnung versehen seyen, und zu diesem Behufe befohlen, daß

1) gegen die ein pflichtiges Individuum ohne vorgängige Anschaffung der vollständigen Uniform und Armatur zu Ansässigmachung und Bürgerbeeidigung zulassende Behörde mit rücksichtsloser Strenge eingeschritten und sie zu nachträglicher Beischaffung der Kleidung und Waffen salva regressu an die Betheiligten binnen kurzen Termines ohne Nachsicht angehalten werden, daß

2) die Regiments- und Bataillons-Kommandanten, die nach §. 17 der Landwehrordnung Pflichtigen, ihre Uniformen oder Armatur aber nicht gehörig unterhaltenden oder nachschaffenden Individuen nach vorgängiger Mahnung der betreffenden Distriktspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, und daß

3) diese das betreffende Individuum zu Erfüllung der staatsbürgerlichen Obliegenheit wo nöthig exekutiv anzuhalten haben.

Hiernach haben sich die k. Distrikts-Polizei-Behörden und Landwehr-Bataillons-Kommandos des Kreises genauest zu achten.

Paßau den 8. März 1835.

K. Regierung und k. Kreiskommando der Landwehr des Unterdonau-Kreises.

v. Rudhart, Präsident. Benning, Landwehr-Oberst.

—

244.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die zu Penzenhofen, Landgerichts Altdorf, im Regatkreise, ergriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Kirchdorfe Penzenhofen ist die unten signalisirte stumme Mannsperson von der Gensdarmerie aufgegriffen und bei dem Landgerichte Altdorf eingebracht worden.

Bei der unbekannten Heimath dieser Person ergehet an die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, sowohl in den deßfalls angelegten Taubstummen-Verzeichnissen nach derselben zu forschen, als auch durch Currenden die Gemeinden ihrer Bezirke zur Angabe über das, was ihnen hierüber bekannt ist, aufzufordern, und dann die Ergebnisse hievon so schleunig als mög-

lich dem erwähnten Landgerichte Altdorf im Rezatkreise bekannt zu machen.

Paßau am 17. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Größe 5′ 9″ — Alter ungefähr 50 Jahre, Haare schwarz, Stirne gewölbt, Nase länglich, Augen grau, Backenbart ganz weißlich, schwarzen Bart unterm Kinn, welcher ziemlich lang, was von unterbliebenem Rasiren herzurühren scheint.

Kleidung.

Ein alter schwarzer Filzhut mit schmalem Rand und niederem Kupfe, eine alte abgetragene grüntuchene Jacke ohne Knöpfe, eine zerrissene tuchene Weste, ohne Halstuch, eine blau- und weißgestreifte zwilchene Hose, rindslederne kurze Schnürstiefel, weißwollene Strümpfe.

Besondere Kennzeichen.

Eine Glatze über den Wirbel zurück; am rechten Auge ein Flämmchen, übrigens ein düsteres Aussehen und einen dergleichen Blick.

Effekten.

Ein irdener Hafen mit Schwein- und Rindschmalz, Eier in der Kitteltasche, ein Sack mit Stückchen Fleisch, Brod, Wurst, ein leinenes Hemd ohne Zeichen, eine schwarz manchesterne Weste ohne Knöpfe, ein Tabakpacket, Quack, ein Messer.

Weiteres Kennzeichen.

Kaut Rauchtaback.

245.

(Beschlagnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme folgender Schriften, als:

„Der Geächtete von J. Venedey, Paris 1834, I. und II. Heft.“

„Polemische Blätter, betreffend Christenthum, Bibel, Glauben und Theologie von Georg Friedrich Daumer.“ Nürnberg, Druck und Verlag von Friedr. Campe 1834. 8.

„Absolutismus und Freiheit von Abbe la Mennais“,

wurde vom k. Staatsministerium des Innern auf den Grund der §§ 6 und 7 des III. konstitutionellen Ediktes unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbothes bestätiget.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 6. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

246.

(Depositenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß von heute in Uebereinstimmung mit der k. Regierung des Unterdonau-Kreises als Rechnungsführer bei der Depositen-Kommission

a) des k. Landgerichts Wegscheid der dortige k. zweite Assessor Obermayr,

Digitized by Google

b) des k. Landgerichts Mitterfels der dortige k. Landgerichts-Aktuar von Voithenberg,

ernannt worden seyen.

Straubing den 14. März 1835.

Königliches Appellationsgericht für den Unterdonau-Kreis.

v. Molitor, Präsident.

Wunderl, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

247. Franz Breyherr, lediger Krämers- und Schneidersohn von Moos, geboren am 10. Februar 1775 ist als Schneidergeselle vor mehr als 40 Jahren auf Wanderschaft nach Oesterreich gegangen, und man hat bisher von seinem Leben oder Tode nichts in Erfahrung bringen können.

Derselbe oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Descendenten werden daher aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten

vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden, als nach Verfluß dieser Frist sein älterliches Vermögen den andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Moos am 4. März 1835.

Gräflich von Preysingisches Patrimonialgericht 1ster Klasse Moos.

Liz. Schels.

---

248. Auf den Antrag der Hypothekargläubiger wird das Anwesen des Peter Stadler, Weißgerber zu Pilsting d. G., bestehend

a) in dem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause,

b) in 1/32 Tagw. Garten, und

c) der realen Weißgerbers-Gerechtigkeit sammt Werkzeug und Zugehör,

in einem Schätzungswerthe zu 1420 fl. öffentlich an den Meistbiethenden in hiesiger Gerichtskanzlei versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 17. April l. Js.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Unbekannte sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und der Hinschlag nur mit Einwilligung der Gläubiger geschieht.

Den 13. März 1835.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

---

249. Der Kirchenverwaltung Garching d. G. ist die Urkunde des ehemaligen oberpfälzischen Commissariats, ausgestellt zu Martini 1610 über ein Kapital von 4000 fl. zu 5 pCt., ursprünglim auf Abraham Schlumberger zu Regensburg lautend, durch Cession vom 5. November 1718 aber auf die Kirche Garching übergangen, entkommen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hat nun selbe binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bei unterfertigtem Amte vorzulegen, ausserdessen sie für kraftlos erklärt würde.

Am 10. März 1835.

Königliches Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

---

250. In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Appellationsgerichts für den Unterdonau-Kreis wird Michael Resch, lediger Häuslersohn

und Bilderhändler von Perlesreuth, k. Landgerichts Wolfstein, dermal 26 — 27 Jahre alt, hiedurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten k. Land- und Untersuchungsgerichte sich zu stellen, und gegen die wider ihn vorliegende Anschuldigung eines Diebstahlsvergehens sich zu verantworten.

Den 4. März 1835.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

251. Die obere Laberbrücke zu Obermoting bedarf der neuen Herstellung, worauf nach den revidirten Ueberschlägen ausschließlich der Hand- und Spanndienste 182 fl. 36 kr. Unkosten erlaufen.

Zur Versteigerung dieser Baute an den Wenigstnehmenden wird hiemit auf

Samstag den 21. März früh 9 Uhr

Kommission am Sitze des Landgerichts festgesetzt, wozu verpflichtete Werkverständige eingeladen werden.

Den 10. März 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

252. Auf Andringen eines Gläubigers des Isidor Hitlinger, Bauers von Steinhausen, wird dessen circa 1¼ Tagw. haltende Redlacker zunächst des Artbauers Steinackers, welcher von den Amtsschätzern auf 70 fl. gewerthet ist, gerichtlich zum drittenmale versteigert, wozu Tagsfahrt auf

Montag den 30. März

Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Sitze des hiesigen Gerichts hiemit anberaumt wird.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Den 13. März 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

253. Zur Unterbringung der Feuerlöschmaschine für die jenseits der Donau entlegenen Gemeinden des Landgerichts Straubing wird im Orte Oberparkstetten ein Behältniß gebaut, wozu Plan und Kostenvoranschläge vorliegen, welche letztere sich auf 214 fl. 39 kr. entziffern.

Zur Versteigerung dieser Baute an den Wenigstnehmenden wird auf

Samstag den 28. d. Mts.

am Sitze des Landgerichts Commission festgesetzt, zu welcher steigerungslustige verpflichtete Werkmeister hiemit vorgeladen werden.

Den 14. März 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

254. Das bei dem erstmaligen Verkaufe des Landguts Irschenbach, Roßhaupten und Konzell erhaltene Kaufsangebot erhielt die Genehmigung der Betheiligten nicht, und es zerschlugen sich auch die seitherigen versuchten gütlichen Ausgleichungen dieses Schuldenwesens, weßhalb auf Andringen der Gläubiger dieses Landgut zum zweitenmal der öffentlichen Versteigerung auf

Dienstag den 28. April

von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Gerichtslokale unterworfen wird.

Eine Beschreibung desselben ist bei der erstmaligen Ausschreibung vom 24. Jäner v. J. — allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern vom nemlichen Jahre, St. 11 — Unterdonau-

Digitized by Google

kreis-Intelligenzblatt St. 8, — Straubinger Wochenblatt St. 5 — angefügt, weßhalb sich darauf bezogen, und noch beigefügt wird, daß die Jurisdiktions-Erträgnisse nach dem Gutsanschlage auf jährliche 142 fl. 47 kr. 3 dl., sohin an Kapitalswerth auf 2855 fl. 55 kr. angeschlagen sind.

Hierzu werden nun Kaufslustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Belege des Gutsüberschlages dahier näher eingesehen werden können, und sich Gerichtsunbekannte über Zahlungsvermögen legal auszuweisen haben.

Am 13. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

—

255. Weil Michael Hinterholzner, Esterer-Bauerssohn von Eschelberg d. G., auf die erste Ediktalladung vom 6. Dez. 1834 vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Verantwortung wider die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens nicht erschienen ist, so wird derselbe nunmehr wiederholt aufgefordert, innerhalb eines weiteren Termines von drei Monaten a dato hiergerichts um so gewisser sich zu stellen, und zu verantworten, als nach Ablauf dieses neuerlichen Termines gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 14. März 1835.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Burghausen.

Dubois, Landr.

—

256. Zur Erzielung der nöthigen Ordnung in den amtlichen Geschäften, hat man nach vorausgegangenem Benehmen mit dem k. Landgerichte Burghausen und Altötting zur Erholung der grundherrlichen Consense und Umschreibcertificale die folgenden Tage, als

1) für den Landgerichts-Bezirk Burghausen den Montag, oder falls auf denselben ein Feiertag fallen sollte, den Samstag in der vorausgehenden Woche;

2) für den Landgerichts-Bezirk Altötting den Dienstag, oder falls auf denselben ein Feiertag fallen sollte, den vorausgehenden Montag einer jeden Woche,

festgesetzt.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß nur an den genannten Tagen die Amtsuntergebenen mit ihren derlei Gesuchen berücksichtigt werden können, und es haben sich dieselben hiernach fortan genau zu achten.

Den 13. März 1835.

Königl. Rentamt Burghausen.

Bloez, Rentbeamter.

—

257. Auf Andringen eines Gläubigers wird man das Anwesen des bürgerl. Schlossermeisters Georg Hölzl von Deggendorf, bestehend in Hausgärtl und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, jedoch ohne das Schlosserrecht, da dieses nicht mit verhypothezirt ist, am

Samstag den 25. April d. J.

in hiesiger Amtskanzlei an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber, welche sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Leumund, Vermögen und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, mögen sich recht zahlreich einfinden, ihre

Digitized by Google

Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes zu gewärtigen.

Den 13. März 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

258. Nachdem sich Johann Karlhuber, Bauerssohn von Mooshof d. G., der als Soldat des k. b. 8. Linien-Infanterie-Regiments seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, seit der am 30. März 1823 (Kreisintelligenzblatt 1823 St. 23) erlassenen Aufforderung hierorts weder persönlich stellte, noch von seiner allenfallsigen Descendenz etwas bekannt wurde, so wird dessen Aelterngut seinen zweibändigen Geschwistern gegen Kaution verabfolgt werden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 9. Feb. 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothammer, Landr.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

259.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 27. Feb. Johann Karl, Regiments-Hautboisten ehel. Kind in Nr. 323. Den 4. März. Fridrich Johann, ein außerehl. Kind. Den 8. März. Nothgetaufter Knabe des Hrn. Alois Obpacher, bürgerl. Magistratsrath und Kaufmann dahier. Den 8. Franziska Elisabetha Grezer, bürgerl. Bäckermeister-Kind in Nr. 538.

Gestorben. Den 8. März. Nothgetaufter Knabe obenannten Hrn. Alois Obpacher, an den Folgen schwerer Geburt. Am 12. März Jos. Wimmer, b. Gastwirths-Kind, 5 Wochen 2 Tage alt, an Abzehrung. Den 16. März. Frau Elisabetha Girold, b. Chirurgens-Wittwe dahier, 80 Jahre alt, an Brustwassersucht und Nervenschlag.

IV. Augsburger Cours vom 12. März 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	103	102¾
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	112	
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118½	117½
Metallig. à 5% prompt.		101½
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	95⅞	95½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1328	1322
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	70	
K. Polnische Loose promt.		
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. März 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	41	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 20. bis 26. März 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. 28 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	1
Ein Groschenwecken	—	29	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	8	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 14. März. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „ „	1	9	—
„ „ „ 6 „ „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	1

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schaffels. fl	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 12ten März 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	12	15	—	—	—	—
		Korn	—	81	81	81	—	10	27	10	—	9	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 10ten bis 17. März 1835.	Waizen	—	187	187	187	—	11	18	10	30	9	30
		Korn	—	26	26	26	—	10	—	9	36	9	—
		Gerste	—	74	74	74	—	9	40	9	4	7	30
		Haber	—	10	10	10	—	6	24	6	10	6	—
Dingolfing . .	Vom 10ten März 1835.	Waizen	—	32	32	32	—	10	36	10	30	10	15
		Korn	—	5	5	5	—	9	20	8	54	8	48
		Gerste	—	18	18	18	—	9	30	9	20	9	15
		Haber	—	15	15	15	—	6	—	5	54	5	30
Eggenfelden . .	Vom 14ten bis 7. März 1835.	Waizen	—	16	16	16	—	11	30	11	24	11	—
		Korn	—	12	12	12	—	8	6	—	—	8	—
		Gerste	—	18	18	18	—	8	—	7	45	7	30
		Haber	—	4	4	4	—	5	6	—	—	5	6
Landau . . .	Vom 9ten bis 16. März 1835.	Waizen	—	48	48	48	—	11	—	10	30	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	154	154	154	—	9	24	9	12	8	30
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 11ten März 1835.	Waizen	—	30	30	30	—	12	30	11	57	11	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	30	8	11	7	36
		Gerste	—	30	30	30	—	9	—	8	42	7	54
		Haber	—	13	13	13	—	5	12	5	8	5	—
Paßau	Vom 3ten bis 10. März 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	1	8	9	8	1	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	2	2	2	—	6	15	5	48	—	—
Pilsting . . .	Vom 17ten März 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	9	—	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 7ten bis 14. März 1835.	Waizen	—	555	555	492	63	11	57	10	34	9	11
		Korn	—	47	47	47	—	9	30	9	14	8	45
		Gerste	—	249	249	249	—	9	5	8	52	8	8
		Haber	—	57	57	54	3	6	26	5	47	5	31
Vilshofen . . .	Vom 18ten März 1835.	Waizen	50	423	473	418	55	12	30	11	30	10	15
		Korn	1	9	10	8	2	10	—	9	46	9	12
		Gerste	—	11	11	9	2	8	36	7	53	6	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

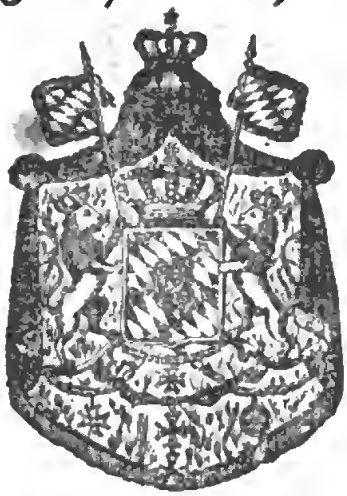

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 13.

Paßau, Montag den 30. März 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

260.

(Ueber einkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Staats-Angehöriger betr.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem mit Churhessen ganz in derselben Art, wie die unter dem 24. Juli v. Js. erfolgte Ministerialentschließung im Betreffe des Herzogthums Hessen näher ausweiset, eine Uebereinkunft im rubrizirten Betreffe getroffen, und die churfürstlich hessische Ministerialerklärung darüber unter dem 4. Februar l. Js. ausgestellt worden ist, so empfängt hiemit die königl. Kreisregierung den Auftrag, sämmtliche Polizeibehörden zur genauen Beobachtung der geschlossenen Uebereinkunft anzuweisen, und für den pünktlichen Vollzug besorgt zu seyn.

München den 13. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung

der geheime Sekretär:

Staudacher.

261.

(Die zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise pro $18^{34}/_{35}$ zur Bewerbung ausgesetzten Prämien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die auf Beförderung der Leinwandfabrikation abzielenden

Anträge des Landrathes zu genehmigen geruhten, so wurden zu diesem Behufe für das Jahr $18^{34}/_{35}$ nachstehende Prämien zur freien Bewerbung ausgesetzt.

I.

Für Erzeugung des Leinsaamens in vorzüglichster Quantität und Qualität

sind fünf Preise bestimmt:

Der erste zu 100 fl.
Der zweite zu 75 fl.
Der dritte zu 60 fl.
Der vierte zu 50 fl.
Der fünfte zu 25 fl.

Die Quantität des in einem einzigen Jahre erzeugten Saamens darf nicht unter einem ganzen bayerischen Schäffel seyn, muß an das Preisgericht eingesandt werden, und mit einem amtlichen Zeugnisse belegt seyn, welches die Menge des erzeugten Leinsaamens genau angibt, und bekräftiget, daß der Preiswerber ihn selbst entweder im Jahre 1834 oder im Jahre 1835 erzeugt habe.

Bei gleicher Qualität gibt die größere Quantität den Vorzug.

II.

Für die Erzeugung von Feinflachs in vorzüglichster Menge und Güte

bestehen gleichfalls fünf Preise, davon die ersten vier in 100 fl. — 75 fl. — 60 fl. und 50 fl., der fünfte Preis aber in einem vollständigen Hechelapparate.

Der Flachs muß ganz rein, fein, lang und silberfarbig (Bleichflachs) seyn.

Diejenigen, welche um diese Preise konkurriren, müssen wenigstens einen halben Zentner von solchem Flachse vorlegen, und ein amtliches Zeugniß beibringen, welches die genaue Angabe der Quantität des erzeugten Flachses nach dem Gewichte, dann der Qualität und des Alters des hiezu verwendeten Saamens, und die Bestätigung enthält, daß der Bewerber ihn selbst auf eigenem oder gepachteten Grunde gebaut habe.

II.

Feinspinnerei.

1.

Für den Unterricht im Feinspinnen.

Drei Preise zu 30 fl., 25 fl. und 20 fl. sind denjenigen Spinnlehrerinnen im Kreise zugedacht, welche der größten Zahl von Spinnschülerinnen mit Erfolg Unterricht im Feinspinnen ertheilt haben, und dieses durch amtliches Zeugniß nachweisen.

Sie haben Spinnmuster von den Schülerinnen mit vorzulegen, die mit deren Namen versehen seyn müssen.

2.

Für Leistungen in der Feinspinnerei.

Hiefür werden fünf Preise ausgesetzt, nämlich

a) zu 80 fl.
b) zu 70 fl.
c) zu 60 fl.
d) zu 50 fl.
e) zu 40 fl.

Wer das meiste und gelungenste Feingespunst, welches jedoch nicht unter 160 einfachen oder 50 doppelten Strängen seyn darf, zur Vorlage bringt, kann sich um diese Preise bewerben; jedoch muß jeder Strang in 7 Wiedeln getheilt seyn, und jedes Wiedel 200 Fäden enthalten, und zwar bei dem einfachen Strang 1 Elle im Umfange, bei dem doppelten aber 2 Ellen im Umfange. Hiernach berechnet sich der einfache Strang auf 1400 Ellenfaden; der doppelte aber auf 2800 Ellen. Die ganze zur Vorlage kommende Quantität aber auf 214,000 Ellen Faden, welche zusammen höch-

Digitized by Google

stens 5 Pfund 20 Loth wiegen dürfen, so daß wenigstens 40,000 Ellen, oder $14^2/_7$ doppelte resp. $28^4/_7$ einfache Stränge auf ein bayerisches Pfund gehen. Zugleich wird gefordert, daß das vorgelegte Garn einen gleichen, runden und dichten Faden habe, und daß es aus Flachs, der im Inlande erzeugt worden, von dem Bewerber gesponnen worden sey.

Das Garn muß gesotten seyn.

Bei gleicher Feine entscheidet die größere Güte, und wo auch diese gleich ist, die größere Quantität des vorgelegten Garns.

Die Bewerber müssen durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Amtsbehörde, welches die Angabe der Quantität des Feingarns nach Buschen und Strängen, so wie nach dem Gewichte enthält, beweisen, daß sie das vorgelegte Garn aus inländischem Flachse gesponnen haben.

3.

Für gebleichtes Garn.

Drei Preise zu 50 fl. 40 fl. und 20 fl. sind für diejenigen bestimmt, welche die größte Quantität des schönsten selbst gesponnenen und gebleichten Garnes, worüber sich ebenfalls amtlich auszuweisen ist, anher vorlegen werden; es dürfen jedoch nicht unter 160 einfachen oder 80 doppelten Strängen von obiger Wiedel-, Faden- und Ellenzahl seyn.

Das bayerische Pfund solchen Garns muß 30,000 Ellen resp. $10^5/_7$ doppelte, oder $21^3/_7$ einfache Stränge enthalten, sohin dürfen 160 einfache oder 80 doppelte Stränge höchstens 7 Pfund 15 Loth wiegen.

IV.

Weberei.

1.

Leinweberei.

a. Feine Leinwand.

Hiefür bestehen acht Preise.

a) zu 100 fl.
b) zu 90 fl.
c) zu 80 fl.
d) zu 70 fl.
e) zu 60 fl.
f) zu 50 fl.
g) zu 40 fl.
h) zu 30 fl.

Es genügt die Vorlage eines einzigen Stückes Leinwand zur Preisebewerbung.

Die zur Vorlage kommende Leinwand muß fein und von vorzüglich guter Qualität seyn, sie soll vollständig gebleicht, in keinem Falle aber darf sie gemangt, oder sonst appretirt seyn.

Sie muß wenigstens 3000 Fäden in der Kette (Zettel) haben, und eine bayerische Elle breit von der Bleiche kommen, sie darf überdieß weder hinsichtlich der Gleichheit, noch rücksichtlich der Dichtigkeit des Gewebes einen Mangel an sich tragen.

Bei gleicher Feine und Güte wird jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden, welche die meisten Stücke erweislich eigener Arbeit vorgelegt haben.

Die zur Preisebewerbung bestimmte Leinwand muß beim Anfange der Arbeit im Webstuhle unter Zuziehung eines Sachverständigen mit einer Plombage versehen worden seyn, und hierüber in dem vorzulegenden Zeugnisse der vorgesetzten Behörde Erwähnung geschehen.

b) Breite Leinwand.

Zwei Preise zu 40 fl. und 30 fl. werden für diejenigen Weber ausgesetzt, welche die breiteste Leinwand vorlegen werden. Gefordert wird, daß diese Leinwand wenigstens $1^1/_2$ bis 2 bayr. Ellen breit, zugleich aber auch von guter Qualität sey. Uebrigens darf sie im ungebleichten Zustande vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Plombage und der beizubringenden Zeugnisse werden die oben bei der

feinen Leinwand gegebenen Bestimmungen auch hier als unerläßliche Bedingung festgestellt.

2.

Fußarbeit.

Für die Fußarbeit werden besondere 3 Preise bestimmt, nämlich zu 50 fl., 30 fl. und 20 fl.

Nur mit den schönsten und gebleichten Stücken Tischzeug, von denen übrigens das Stück im Zettel 2000 Fäden haben muß, kann um diese Preise konkurrirt werden.

3.

Damastarbeit.

Vier Preise zu 100 fl., 80 fl., 70 fl. und 60 fl. werden denjenigen zuerkannt werden, welche die vorzüglichsten gebleichten Stücke von Damastarbeit zur Vorlage bringen.

Um den ersten Preis kann jedoch nur mit Tafeltüchern konkurrirt werden, welche in der Breite 2, und in der Länge 4 bayerische Ellen enthalten.

Bemerkt wird, daß um die für die Weberei zu 1 bis 3 einschließig hier ausgesetzten Preise nur von Webern, welche die vorgelegten Preisestücke selbst gewebt, nicht aber von jenen, denen sie allenfalls zugehören, geworben werden kann, und auch nur die Weber diese Preise erhalten können.

Weder in die Leinwand, noch in die Fuß- und Damastarbeiten darf Baumwolle eingewebt seyn, und es müssen die amtlichen Zeugnisse nebst den wegen Plombage der Leinwand unter IV. N. 1. angegebenen Bedingungen die Angabe der Quantität der fabrizirten Stücke und Ellen, und die Bestätigung enthalten, daß sie der Preisbewerber selbst fabrizirt habe.

V.

Endlich werden auch noch

Drei Reisestipendien,

jedes zu 125 fl. für solche Webergesellen hier ausgeworfen, welche entweder nach Schlesien, oder nach Holland auf die Wanderung sich begeben, und dort zur Vervollkommnung in ihrem Gewerbe längere Zeit und zwar wenigstens ein Jahr lang in einer vorzüglichen Leinenmanufaktur oder bei einem ausgezeichneten Meister arbeiten werden.

Wer um ein solches Reisestipendium sich bewerben will, muß über untadelhafte Sitten, über Fertigkeit im Lesen und Schreiben, und über vorzügliche Geschicklichkeit in der Weberei durch ein auf Einvernahme von unbescholtenen Sachverständigen zu gründendes amtliches Zeugniß sich ausweisen.

Das Stipendium wird gegen zureichende Bürgschaft verabfolgt, und der Webergeselle hat nach zurückgelegter Wanderschaft die Beweise über die Erfüllung jener Anforderung vorzulegen, worauf der Bürge seiner Haftung entlassen wird.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Diejenigen Individuen, welche sich um die unter Ziffer I. — IV. einschließig ausgesetzten Preise bewerben wollen, haben in den Städten Passau und Straubing bei ihren vorgesetzten Magistraten, in den übrigen Polizeibezirken aber bei den betreffenden k. Landgerichten hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, und um die Konstatirung der für die Preisebewerbung vorgeschriebenen Erfordernisse nachzusuchen.

2.

Die obenbenannten Behörden werden sodann die geeignete Untersuchung und Konstatirung jener Thatumstände, auf welche die Preisebewerbung gestützt wird, ohne Aufenthalt, und zwar unentgeldlich vornehmen, und hierüber den Konkurrenten ausführliche Zeugnisse Tax- und Stempelfrei ausfertigen.

Digitized by Google

3.

Den Zeitraum für die Bewerbung läuft bis zum 15. Dezember 1835. Das Preisgericht wird sich sodann an einem noch näher zu bestimmenden Tage versammeln, die entweder unmittelbar oder durch die betreffenden Amtsbehörden zur Vorlage gebrachten Preisestücke strenge und unpartheiisch prüfen, und über die Preiswürdigkeit derselben erkennen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden zugleich angewiesen, gegenwärtiger Ausschreibung die größt möglichste Publizität zu geben, und insbesondere dafür zu sorgen, daß dieselbe in sämmtlichen Gemeinden auf die zweckförderlichste Weise, und zwar zu wiederholten Malen öffentlich bekannt gemacht werde, zu welchem Ende ihnen die unterfertigte Stelle die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare noch besonders mittheilen wird.

Man erwartet von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie die in ihren Amtsbezirken befindlichen Produzenten aufmuntern, und sie hierin bereitwillig unterstützen werden.

Paßau den 2. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

262.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere, das grundherrliche Einwilligungsrecht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes hieher gediehenes Reskript des königl. Staats-Ministerium des Innern wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Paßau den 23. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Auf die in den Berichten vom 22. September und 4. Oktober v. Js. gestellte Anfrage

ob bei der Ansässigmachung eines Grundholden, welcher durch den Besitz walzender Grundstücke in mehrfachem Grundbarkeitsverbande steht, sämmtliche Dominikal-Rentenbesitzer um ihre Einwilligung zu vernehmen seyen?

oder ob nicht bei dem häufigen Vorkommen der Fälle, in welchen die Zahl der Grundstücke und der Grundherren eines und desselben Ansässigkeits-Bewerbers sehr beträchtlich ist, die Vernehmung auf den Grundherrn des Hauses oder des Hauptgutes zu beschränken sey?

wird der k. Kreis-Regierung des Untermainkreises K. d. J. erwiedert, daß der vorgelegte Zweifel sich von selbst aus den civilrechtlichen Bestimmungen über die zur Uebertragung eines jeden grundbaren Gutes oder Grundstückes erforderliche grundherrliche Einwilligung und über die Statthaftigkeit ihrer Verweigerung im Falle der Untüchtigkeit, Unvermöglichkeit oder schlechten Aufführung des vorgeschlagenen neuen Mayers, dann der durch den revidirten §. 3. Absatz 3. des Ansässigmachungs-Gesetzes näher präcisirten und begränzten gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte bezüglich der Supplirung der grundherrlichen Consense löse.

Das Gesetz vom 1. Juli 1834 verfügt im

Einklange mit der oben angeführten Gesetzesstelle die Einvernahme jedes betheiligten Grundherrn einschlüßig der etwa mit grundherrlichen Rechten begabten Corporationen (Stiftungen und Gemeinden), eine Beschränkung dieser gesetzlichen Anordnung liegt daher nicht in der Macht der Verwaltung. Wohl aber erschöpft die Produktion des grundherrlichen Willenbriefes oder in dem revidirten §. 3. Abs. 3. des Ansäßigmachungsgesetzes vorhergesehenen Fällen die Produktion des richterlichen Bescheides über die Supplirung des verweigerten grundherrlichen Consenses die vor dem Gesetze angeordnete Einvernahme der Gutsherren, und bei dem Vorhandenseyn solcher Urkunden würde eine nochmalige Einvernahme dem Texte wie dem Geiste dieses Gesetzes widersprechen.

Uebrigens wird die k. Kreisregierung in dieser Beziehung auf die in der Hauptsache mit den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Privatrechtes übereinstimmenden Bestimmungen des Cod. Bav. Civ. P. 4. Cap. 7. §. 12. Ziffer 4. und 7. dann auf die Kreitmayerischen Anmerkungen zu diesem §. Ziff. 4. besonders aufmerksam gemacht.

München den 2. März 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

263.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gemeindeverwaltungen des Unterdonaukreises.

(Die Abschaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes „Ruralgemeinde" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe am 18. d. M. erlassene Ministerial-Entschließung wird nachstehend zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau am 26. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Durch die gesetzliche Revision des Gemeinde-Edikts und des Ansäßigmachungs-Gesetzes ist die Benennung: „Landgemeinde" statt des halb lateinischen Ausdruckes: „Ruralgemeinde" in die Gesetzes-Sprache wieder eingeführt worden.

Seine Majestät geruhen daher in dieser Beziehung zu verfügen, was folgt:

1) Der Ausdruck „Landgemeinde" hat von dem Tage des Empfangs gegenwärtiger Weisung an in allen Ausfertigungen der Gemeinde-Ausschüsse, dann in allen Konzepten, Ausfertigungen, Signaten und überhaupt in der gesammten Geschäftssprache an die Stelle der bisher üblichen Benennung „Ruralgemeinde" zu treten.
2) Ebenso ist der Ausdruck „Ruralgemeinde" auf allen Ortstafeln, auf Wegweisern oder an sonst öffentlichen Orten angebrachten Inschriften alsbald durch die Bezeichnung „Landgemeinde" zu ersetzen, und bei neuen Anschaffungen ausschließend zu gebrauchen.
3) Die bereits vorhandenen und gemäß §. 19 des Regulativs für die Gemeindegeschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 mit der Inschrift: „Verwaltung der Ruralgemeinde N. N." versehenen Gemeindesiegel können zwar zur Vermeidung des Kostenaufwandes im Gebrauche

Digitized by Google

bleiben. Neu anzuschaffende aber dürfen durchaus mit keiner andern, als der Inschrift: „Verwaltung der Landgemeinde N. N.“ versehen werden.

Die k. Kreisregierung wird hiernach ungesäumt die erforderlichen Anordnungen treffen, und insbesondere gegenwärtige Verfügung dem Kreis-Intelligenzblatte und den Lokalblättern einverleiben lassen, und dem Vollzuge die gebührende Aufmerksamkeit widmen.

München den 18. März 1835.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

264.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung insbesondere das standes- und gerichtsherrliche Einwilligungsrecht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes hieher gediehenes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Paßau den 23. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Auf den Bericht vom 4. Oktober vor. Js., den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, insbesondere das standes- und gerichtsherrliche Einwilligungsrecht betreffend, wird der k. Kreisregierung folgende Entschließung ertheilt.

Die Beantwortung der gestellten Anfragen:

a) Ob dem Standesherrn die Befugniß zustehe, auf dem Grunde des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 §. 9, Ziffer 1, lit. d von ihren Herrschaftsrichtern zu verlangen, daß bei Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden die Akten vor der Entscheidung zur Einholung der standesherrlichen Einwilligung vorgelegt, und daß bei jeder gegen ihren Willen ertheilten Ansässigmachungs-Bewilligung eine Abschrift des Bescheides dem standesherrlichen Kammer-Anwalte zugestellt werde?

b) Ob das Recht der Einwilligung und Berufung bei der Ansässigmachung neuer Gerichtsholden auf Seite der Gerichtsherren bei ohnehin schon in Mitte liegenden Bestimmungen des §. 31, Edikt IV zur Verfassungsurkunde und §. 86 Edikt VI zur Verf. Urk. nicht dann hinwegfalle, wenn die Ansässigmachung bei ihren eigenen Gerichten instruirt wird? kann bei genauer Würdigung der §§ 27 und 31 der IV. Verf. Beilage, dann der von dem k. Staatsminister des Innern in der 52. Sitzung der Kammer der Abgeordneten von 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung und des §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung einem Zweifel nicht unterliegen.

Dieses Gesetz hat weder die Rechte der Standesherren zu Berichts-Erholungen, noch die sonstigen standesherrlichen Befugnisse einer Aenderung unterworfen, vielmehr im wörtlichen Einklange mit dem Gesetze vom 11. Sept. 1825, die Rechte dieser Klaße sowohl, als des übrigen Adels und der Gemeinden ausdrücklich gewahrt.

Der königlichen Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, wird daher nicht entgehen, daß

a) zur Ausübung des den Standesherren wie überhaupt allen Gerichtsherren ohne Ausnahme verfassungsmäßig zustehenden Einwilligungsrechtes jedesmal und daher auch in den Fällen der §§ 85 und 133 des Edikts VI zur Verfassungs-Urkunde eine bestimmte Aufforderung mit Anberaumung einer angemessenen Präklusivfrist von der zuständigen Behörde zu erlaßen sey; daß

b) die durch §. 9 Ziffer 2 des Ansässigmachungs-Gesetzes für die Erledigung der Ansässigmachungs-Gesuche bestimmte Frist in allen Fällen, auf das Genaueste einzuhalten sey, daß

c) den Standes- eben sowohl als den Gutsherren das Recht der Berufung zustehe, und daß

d) der Standesherr befugt ist, neben der Anschlagung ad valvas, auch die berichtliche Vorlage aller ergehenden Bescheide, und zwar, so fern die Ansässigmachung gegen dessen Erklärung erfolgt ist, unter Hinweisung auf das Berufungsrecht und unter Anführung der Präclusiv-Berufungsfrist zu fordern.

München den 3. März 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

266.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, in Bezug auf die Frage: ob auch bei Gesuchen schon ansässiger Gemeindebürger und Insassen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung die Gemeindebevollmächtigten über ihre Einwilligung zu vernehmen seyen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes an die k. Regierung des Untermainkreises K. d. Innern erlassene und hieher in Abschrift mitgetheilte Rescript des k. Staatsministerium des Innern wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Paßau den 23. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Die von der k. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in dem Berichte vom 12. Sept. v. Js. auf die im untenbezeichneten Betreffe gestellte Anfrage:

„ob auch bei Gesuchen schon ansässiger Ge„meindebürger und Insassen um Erlaubniß „zur Wiederverehelichung die Gemeinde„bevollmächtigten über ihre Einwilligung „zu vernehmen seyen?“ —

findet in den §. §. 8 und 9. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, und dem §. 82 lit. a des revidirten Gemeinde-Edikts ihre unzweifelhafte Beantwortung. Der durch die neue Gesetzgebung nicht unveränderte

§. 8. Ziffer 1. des Gesetzes vom 11. September 1825 setzt ausdrücklich fest, es dürfe keinem Staats-Einwohner die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung verweigert werden, wenn er

a) in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Ansässigkeitstitel besitzt, und wenn

b) weder Privat- noch kirchenrechtliche Hindernisse, noch ausserordentliche Polizeirücksichten seinem Vorhaben in dem Wege stehen. Derselbe §. sagt unter Ziffer 2. „Ohne einen Titel der vorgemerkten Art „soll keinem Staatsangehörigen die Ver„ehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden.“

Bei Wiederverehelichungen muß daher vorerst die Frage ermittelt werden, ob der die frühere Ehelichungs-Bewilligung begründende Ansässigkeitstitel noch bestehe, d. h. ob der Grundbesitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche, und insbesondere bis zu dem gesetzlichen Betrage noch schuldenfrey sey? ob das reale, oder radizirte Gewerbe nicht wieder veräussert worden sey? ob die persönliche Gewerbs-Conzession noch zu Recht bestehe? oder ob endlich, wenn die Ansässigkeit früher aus dem Grunde eines in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bewilliget wurde, dieser Nahrungsstand noch in gleichem Maaße verwalte? Besteht der den früheren Ansässigkeits-Beschluß motivirende Titel noch, oder ist derselbe durch einen der in dem Gesetze unter Ziffer I. II. und III. aufgeführten, die Ansässigkeit gesetzlich gewährenden Titel ersetzt worden, so ist auch die Wiederverehelichung (falls keine privatrechtlichen oder besonderen polizeylichen Hindernisse bestehen) kraft des Gesetzes zum Rechte des Betheiligten erwachsen. In dem Falle aber des Nichtbestehens des früheren Ansässigkeits-Titels und der Nichtersetzung desselben durch einen der im §. 2. Ziff. I. II. und III. des revidirten Gesetzes aufgeführten Titel tritt das für Erwerbung eines Ansässigkeits-Titels vorgeschriebene Verfahren ein, und die Wiederverehelichung ist von der vorläufig willfährigen Bescheidung der Vorbedingung abhängig.

Uebrigens ist die Wahrung des gemeindlichen Interesses durch §. 82 lit. a des revidirten Gemeinde-Ediktes nicht nur bezüglich der Ansässigmachungs- sondern auch bezüglich der Verehelichungs-Fragen den Gemeindebevollmächtigten im Gegensatze zu dem als erkennende Polizei-Behörde constituirten Magistrate anvertraut.

Die Einvernahme derselben mit allen Wirkungen des Gesetzes ist daher durch das Gesetz deutlich für alle Fälle vorgeschrieben, wo, (wie eben erwähnt) bei einer beabsichteten Wiederverehelichung der die erste Verehelichung begründete Titel nicht mehr vorhanden und nicht durch einen der im §. 2 Ziffer I. II. und III. des revidirten Gesetzes aufgeführten Titels vollständig surrogirt ist, wo es sich also um die Vorfrage der Erwerbung eines neuen Ansässigkeitstitel handelt; während sich im entgegengesetzten Falle die Entscheidung der Frage über das Bestehen oder Nichtbestehen polizeilicher Hindernisse lediglich dem Ermessen der erkennenden Polizei-Behörde anheim gegeben, und diese zur Einvernahme der Gemeinde zwar berechtiget, nicht aber verpflichtet ist.

München den 3. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

267.

An

sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonaukreises und die beiden Magistrate Paßau u. Straubing.

(Die zur Beförderung der Obstkultur pro 1835 ausgesetzten Prämien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die im Landraths-

Abschiede vom 31. Jäner 1835 (Regierungsblatt St. 9 Seite 103) für Verbesserung der Obstkultur genehmigte Summe von 500 fl. zu Prämien für ausgezeichnete Leistungen hierin bestimmt.

Der 1.	Preis	ist	festgesetzt	auf	130 fl.
„ 2.	„	„	„	„	110 „
„ 3.	„	„	„	„	90 „
„ 4.	„	„	„	„	80 „
„ 5.	„	„	„	„	50 „
„ 6.	„	„	„	„	40 „

Um diese Preise können diejenigen Landwirthe sich bewerben, welche im Jahre 1835 in Verbesserung der Obstkultur durch Veredelung und Versetzung veredelter Obstbäume auf urbar gemachte Oedungen und auf Wiesen, dann durch Anlegung von Baumschulen, durch Verbreitung der Obstbaumzucht u. s. w. etwas Ausgezeichnetes geleistet haben, und dieses durch Zeugnisse ihrer vorgesetzten Amtsbehörde nachweisen.

Die ersten beiden Preise sind insbesondere denjenigen zugedacht, welche darzuthun vermögen, daß sie Oedungen der Obstbaumkultur empfänglich gemacht und hierauf Pflanzungen veredelter Obstbäume mit Erfolg angelegt haben.

Uebrigens können auch diejenigen Ortsvorsteher und Privaten welche sich im laufenden Jahre durch Obstbaumpflanzungen an Land- und Vizinalstraßen und durch eine zweckmäßige Vorsorge für deren Erhaltung besonders hervorgethan haben, auf einen Preis Anspruch machen, sofern sie ihre ausgezeichneten Leistungen durch ämtliche Zeugnisse bescheinigen.

Der Termin zur Bewerbung um diese Prämien bleibt bis zum 30. Nov. l. Js. offen, nach dessen Umfluß die Vertheilung verfügt werden wird.

Die Bewerbungen werden durch die Distrikts-Polizeibehörden nach vorgängiger Prüfung zur Vorlage gebracht.

Passau am 16. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

268.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Beförderung der Wiesenkultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem Landraths-Abschiede vom 31. Jäner 1835 (Regierungsblatt Stück 9 Seite 103) eine Summe von 1000 fl. pro $18^{34}/_{35}$ zum Zwecke der Verbesserung der Wiesenkultur zu bestimmen geruht.

Hiervon werden unverzinsliche Anlehen in runden Summen von 100 bis 300 fl. gegen Gewährung hypotheckarischer Sicherheit, und nach fünf Jahren in zehn Jahresfristen zurückzahlbar an jene Landwirthe bewilliget, welche sich in der Wiesenkultur auszeichnen, und einer Unterstützung bedürftig sind.

Die Bewerber um solche Anlehen haben ihre Gesuche schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei den vorgesetzten Landgerichten, oder was die Bewohner der Städte Passau und Straubing betrifft, bei den betreffenden Magistraten anzumelden.

Diese Behörden haben die angemeldeten Gesuche sowohl in Beziehung auf die Leistungen der Bewerber in der Wiesenkultur, sey es durch Entwässerung, Bewässerung, Zweimädigmachen oder durch andere Verbesserungs-Arten mittels

Digitized by Google

Vernehmung von Sachverständigen, als auch in Beziehung auf zureichende Sicherheit und auf die Glaubwürdigkeit einer entsprechenden Verwendung des Kapitals mit Genauigkeit zu prüfen, und sodann sammt den Verhandlungen und sonstigen Belegen mit gutachtlichem Antrag an die k. Regierung einzubefördern.

Damit die Unterfertigte Stelle in den Stand gesetzt werde, diese Anlehen den würdigsten Bewerbern auf eine dem Zwecke zusagende Weise zuzuwenden, wird für die Bewerbung ein Termin bis zum Schluße des Monats Oktober l. Js. bestimmt, innerhalb welcher die Anlehensgesuche der königl. Regierung zur Vorlage gebracht seyn müssen. Nach Umfluß des Termins wird über die Bewilligung der eingekommenen Anlehensgesuche ungesäumt Entschließung gefaßt werden.

Die Polizeibehörden werden im Interesse der guten Sache diesem Gegenstande die besondere Theilnahme zuwenden.

Paßau am 17. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

269.

(Die pro 1834 zur Beförderung der Obstkultur im Unterdonaukreise ausgesetzten Preise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung hat die in Folge der Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 16. Mai 1834 (Kreisintelligenzblatt St. 24 Seite 202) eingelaufenen Preisebewerbungen einer genauen Prüfung unterstellt, und den nachbenannten Personen die beigesetzten Preise zuerkannt:

1) Dem Georg Bürgl, Schuhmachermeister und Magistratsrath in Bogen, Landgerichts Mitterfels, den 1. Preis zu 130 fl., d. i. ein hundert dreißig Gulden;

2) dem Jakob Moritz, Bauer zu Maierhof, Landgerichts Vilshofen, den 2. Preis zu 110 fl., d. i. ein hundert zehn Gulden;

3) dem Wolfgang Reischl, Bürger und Handelsmann zu Windorf, Landgerichts Vilshofen, den 3. Preis zu 90 fl., d. i. neunzig Gulden;

4) dem Mathias Fuchs, Neuhäusler zu Rollhäusel, Landgerichts Wesceid, den 4. Preis zu 80 fl., d. i. achtzig Gulden;

5) dem Georg Weber, Bauer zu Hinterfellach, Landgerichts Mitterfels, den 5. Preis zu 50 fl., d. i. fünfzig Gulden;

6) dem Joseph Schiedermaier, Lehrer zu Tiefenbach, Landgerichts Paßau, den 6. Preis zu 40 fl., d. i. vierzig Gulden.

Uebrigens wurden die durch amtliche Zeugnisse bescheinigten Bemühungen

a) des Georg Schmid, Schullehrer zu Sandbach, Landgerichts Vilshofen,

b) des Jakob Trautner, Häusler zu Sickling, Landgerichts Wegscheid,

c) des Johann Michael Seidl, Bauer zu Grubhof, Landgerichts Mitterfels,

und deren Streben zur Beförderung der Obstkultur einer belobenden Anerkennung für würdig erachtet.

Paßau den 16. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

270.

(Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher unter die Oekonomen des Unterdonaukreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat eine über den Flachsbau in der Pfarrei Eschelkam und Umgebung, Landgerichts Kötzting, von dem Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor W. Kolbek dortselbst verfaßte Skize mit dessen Zustimmung dem Drucke übergeben, und empfiehlt diese kleine Brochüre den Oekonomen des Unterdonaukreises zum Ankauf mit dem Bemerken, daß jedes Exemplar um 6 Kreuzer in der Buchhandlung Ambrosi dahier zu erhalten ist.

Paßau den 17. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

271.

(Den Schluß der Werbung in Bayern für den königl. griechischen Dienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 20/23. d. M. ist die Anwerbung für den k. griechischen Militärdienst mit dem 12. d. M. bereits geschlossen worden, und wird also bei der k. Werbekommission in München kein Individuum mehr angenommen, wenn selbes nicht bereits bei den Filial-Werbestationen vorgemerkt ist, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 25. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

272.

An sämmtliche Polizeibehörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Unterdonau-Kreises.

(Die Einlösung der verzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Stücke 19 des Regierungsblattes für das Königreich Bayern enthaltenen Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 10. d. M. ist von jenen unverzinslichen bayerischen Lotterie Anlehens-Loosen zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, und deren Rückzahlung vom Monate September v. Js. angefangen ausgesprochen wurde, noch eine beträchtliche Anzahl zur Einlösung nicht vorgelegt worden.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Unterdonaukreises, welche sich in dem Besitze solcher zahlbarer Lotterie-Anlehens-Loose befinden, werden daher aufgefordert, diese Loose bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse ungesäumt zur Vorlage zu bringen, und die treffenden Beträge um so sicherer zu erheben, als sie im Unterlassungsfalle für die den Gemeinden und Stiftungen zugehenden Nachtheile verantwortlich gemacht werden.

Die k. Land- und gutsherrlichen Gerichte werden angewiesen, die einschlägigen Verwaltungen von dieser Entschließung noch besonders in Kenntniß zu setzen, und für den Vollzug zu wachen.

Passau den 24. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

273.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten, resp. Handhabung der Sittlichkeits-Polizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus den statistischen Tabellen des Unterdonaukreises entnommene Uebersicht des Verhältnisses der unehelichen zu den ehelichen Geburten giebt bezüglich des Zustandes der öffentlichen Sittlichkeit zu ernsthaften und manchfachen Erwägungen Anlaß, und das öffentliche Interesse erheischt eine angemessene Fürsorge.

In Folge eines Ministerial-Reskripts vom 6/9. l. M. erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises den Auftrag, im Verein mit den kirchlichen Behörden aller Confessionen auf Zucht und Ordnung, auf Befestigung der Sittlichkeit und insbesondere darauf alles Ernstes zu halten, daß gegen liederliche Personen beiderlei Geschlechts nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, und der §§ 19, 20, 37 und 39, insbesondere aber der Ziffer 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17 u. 18 dieses letztern §. der Instruktion vom 24. Dez. 1833, zu der allerhöchsten Verordnung vom 17. November desselben Jahres rücksichtslos eingeschritten werde.

Passau, den 14. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

274.

(Die protestantische Kirchenverwaltung zu Paßau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Reskripts vom 8. d. Mts, über die Wahl der Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Paßau, nachstehende Gemeinde-Glieder zu bestätigen geruht:

1) Den Kammacher Gottlieb Ostertag;
2) den Kaminkehrmeister Johann Christoph Rabe;
3) den Gastgeber Christoph Lichtenwalder;
4) den Schneidermeister Christian Hultsch.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 12. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Jänner.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

275.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die General-Agentie des Franz Xaver Stießberger für die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft zu Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer k. Ministerialentschließung vom 23/26. v. Mts., ist der General-Agent Franz Xaver Stießberger wieder ermächtiget worden, als General-Agent für die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft zu Paris seine Geschäfte fortzusetzen.

Hiedurch treten die von dem benannten Stießberger früher in Vorschlag gebrachten und aller-

höchsten Orts bereits bestätigten Bezirksagenten wieder in Wirksamkeit.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises haben sonach, so ferne in ihren Bezirken sich ein Bezirks-Agent des Franz Xaver Stießberger befindet, selbe von dieser allerhöchsten Verfügung in Kenntniß zu setzen, sie neuerlich zur genauen Befolgung der allerhöchsten Vorschriften strenge anzuweisen, und ihre Versicherungsurkunden, so ferne keine materiellen Hindernisse bestehen, zu honoriren.

Paßau den 16. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

276.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Kollekte für den Handelsmann Joseph v. Ankershofer zu Birnbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög eines allerhöchsten Rescripts vom 9. praes. 14. d. Mts., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für den Handelsmann Joseph v. Ankershofen zu Birnbach, Landgerichts Pfarrkirchen, welcher durch einen wahrscheinlich durch Brandlegung entstandenen Brand, sein bedeutendes Waarenlager verlor, eine Kollekte bei den Handelsleuten der sieben ältern Kreise des Königreichs veranstaltet werden dürfe.

Hiernach werden die k. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, bei sämmmtlichen Handelsleuten ihres Bezirkes diese Kollekte sogleich in Vollzug zu setzen, das Ergebniß dem Landgerichte Pfarrkirchen direkt zuzusenden, und dessen Betrag termino 4 Wochen anher anzuzeigen.

Paßau den 16. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

277.

(Die Erledigung des Meßnerdienstes in Neukirchen beim hl. Blut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrmeßners Joseph Schönberger ist der Meßnerdienst zu Neukirchen beim heil. Blut, Landgerichts Kötzting, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Dieser Dienst wird definitiv, jedoch ohne Anspruch auf eine Pension verliehen, und erträgt über Abzug der Lasten ad 34 fl. 26¼ kr. rein 291 fl. 3 kr. Nebstdem ergeben sich für den Meßner noch mehrere zufällige Einnahmen; namentlich aus der Stole, in deren Einheischung sich jedoch derselbe bei Verlust des Dienstes aller Mißbräuche und Uebergriffe zu enthalten hat.

Desfallsige Kompetenten haben sich über ihre Dienstesfähigkeit im Allgemeinen, und bei der bestehenden Verbindlichkeit, den Musikchor zu besuchen, insbesondere über ihre Musikkenntniße, dann über ihren Leumund und über ihre Familien-, sowie Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß mit dem fraglichen Meßnerdienste eine Oekonomie verbunden ist, deren Betrieb die Haltnng eines männlichen und eines weiblichen Dienstbotens erfordert, und zu deren ersten Einrichtung in Bezug auf den nöthigen

Viehstand, und die erforderlichen Haus- und Baumannsfahrniße ein Kapital von 300 fl. nothwendig ist.

Die Gesuche sind an die unterfertigte Stelle zu stilisiren, jedoch bei dem Magistrate Neukirchen und zwar binnen längstens 4 Wochen einzureichen.

Paßau am 17. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

278.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Heimaths-Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen bayerischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Ministerial-Reskripts vom 11. März 1835 oben bezeichneten Betreffs wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Nachstehendes zur Wissenschaft eröffnet:

„In den meisten Kantonen der Schweiz wird es bayerischen Unterthanen gestattet, sich auch ohne Erlangung des schweizerischen Staatsbürgerrechtes, sohin mit Beibehaltung des bayerischen Indiginats zum Zwecke der Betreibung eines Gewerbes oder ähnlichen Geschäfts häuslich niederzulassen und zu verehelichen, in so ferne dieselben die Verehelichungs-Bewilligung von Seite einer bayerischen Behörde beibringen, und durch einen Heimathschein nachzuweisen im Stande sind, daß sie und ihre Familie fortwährend Heimathsrechte in Bayern anzusprechen haben. Da nach vorliegenden Anzeigen von Seite der bayerischen Behörden bei der Behandlung solcher Verehelichungs-Gesuche und der Ausstellung von Heimathscheinen bisher ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet wurde, welches mehrfache Anstände zur Folge hatte, so wird zur Erzielung eines gleichmäßigen, den bestehenden Gesetzen entsprechenden Verfahrens Folgendes bemerkt:

1. Die Verehelichungs-Gesuche der in der Schweiz mit Heimathscheinen sich aufhaltenden Bayern sind, wie alle andere, von einem bayerischen Staats-Angehörigen gestellten Verehelichungs-Gesuche zu behandeln, und daher nach §. 8. Nro. 2 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung nur dann zu gewähren, wenn dem Gesuchsteller die nach der bayerischen Gesetzgebung die Verehelichung bedingende Ansässigmachung in den bayerischen Staaten nach den Vorschriften des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung zur Seite steht.

2. Die Ausstellung der Heimathscheine kommt den nach §. 8. des Heimaths-Gesetzes zuständigen Behörden zu. Dieselben haben dabei die Vorschriften der Verordnung vom 31. Okt. 1826 (Reggsbl. Seite 787 und folg.) sorgfältig zu beachten.

3. Jeder Heimathschein ist unter genauester Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 2 Abs. 1. des Gesetzes über die Heimath vom 11. Sept. 1825, dann der §§. 6 und 12 der Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde und unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen auszustellen, und die Vernehmung der Gemeinden in den hiefür geeigneten Fällen niemals zu umgehen.

4. So oft dem Inhaber eines Heimaths-Scheines die Verehelichungs-Bewilligung für das Ausland ertheilt wird, ist demselben ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß er von

jedem Geburts- oder Todesfalle eines Kin, des jederzeit binnen 3 Monaten durch Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus den Civilstands-Regiſtern der Heurathsbehörde Anzeige erſtatte.

Ebenſo iſt zu bemerken, daß die Söhne deſſelben in jenem Jahre, in welchem ſie das 21 Lebensjahr zurücklegen, den Pflichten, der Militär-Konſkription bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu genügen haben, und daß der Heimath-Schein in Beziehung auf ſie nur bis zu dieſem Zeitpunkte Gültigkeit habe.

5. Endlich iſt jeder Heimathſchein der vorgeſetzten Kreisregierung Kammer des Innern zur Einſicht und Legaliſirung vorzulegen."

Paſſau den 23. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreiſes
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präſident.
Sartorius, Sekretär.

279.

An ſämmtliche
Landgerichte des Unterdonaukreiſes.
(Die Auditoriats-Funktionen der Landgerichts-Aſſeſſoren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine k. Miniſterial-Entſchließung vom 3. praes. 14. d. Mts. iſt feſtgeſetzt worden, daß wenn königliche Landgerichts-Aſſeſſoren zu den Funktionen eines Auditors bey dem Linien-Militär requirirt werden, ein vorläufiges Benehmen der Militär-Behörden mit den königlichen Kreisſtellen erfordert werde. Hienach iſt ſich zu achten.

Paßau den 16. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präſident.
Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Diſtrikts- und Lokal-Behörden.

280. Nachdem die zu Verluſt gegangenen Urkunden von den bei der k. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſe München anliegenden 56 Kapitalien der Wallfahrts-Kapelle Altötting, — binnen der vorgeſetzten Friſt ungeachtet des in der Ediktalladung vom 19. Aug. 1834, (allgem. Anzeiger für das Königreich Bayern, Jahrg. 1834 St. 69. 78. 87. Intelligenzblatt für den Iſar- und Unterdonaukreis, St. 35. 39. 43 und 40. 44 und 48 dann Augsburger Moy'ſche Zeitung, Beilage 249. 280 u. 316), — beſtimmten Präjudizes bei unterzeichnetem Gerichte nicht produzirt, und überhaupts auf dieſe Kapitalien keine Anſprüche von einem Dritten angemeldet wurden, ſo werden nun die erwähnten Urkunden für kraftlos erklärt.

Beſchloſſen den 21. März 1835.

Königl. Landgericht Altötting.
Dr. Schilcher, Landrichter.

---

281. Auf gläubigerſchaftliches Andringen wird man das Anweſen des b. Tuchmachers Kaiß zu Deggendorf ſammt realem Tuchmachersrechte am Samſtag den 9. Mai d. J. in hieſiger Amtskanzlei an den Meiſtbiethenden öffentlich von früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr verſteigern.

Kaufliebhaber, welche ſich durch legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden über Leumund, Vermögen und erfüllte Militärpflicht auszuweiſen haben, mögen ſich daher recht zahlreich bei obiger Verſteigerung einfinden ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuſchlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes gewärtigen.

Den 20. März 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.
Bayerlein, Landr.

Digitized by Google

282.

(Den Verkauf des Ilzer-Trift-Holzes in Paßau betr.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer wie in früheren Jahren aus den Forstämtern Zwiesel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht und dortselbst im östreichischen Maaße zu 6 Schuh weit, dann 3 und 2½ Schuh Scheitlänge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Triftholzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für die Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Sechs Gulden zehn acht Kreuzer

Für die Klafter hartes von 2½ Schuh Scheitlänge

Fünf Gulden zehn fünf Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitslänge

Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheitslänge

Zwei Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer pr. Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Triftholze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufslustige werden eingeladen, sich bei dem unterfertigten k. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung oder auch gegen beizubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30. September l. Js. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Paßau den 14. März 1835.

Königliches Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

—

283. Im dießgerichtlichen Depositorium befinden sich die nachbenannten älteren Justiz- und Administrativdepositen, theils an baarem Gelde, theils an Papieren.

Da die bisherigen Eigenthümer dieser Depositen bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche hierauf zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben binnen längstens 9 Monaten von heute an, dahier bei Gericht geltend zu machen, widrigenfalls diese Depositen dem k. Fiskus zuerkannt werden sollen.

Den 6. März 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landrichter.

Verzeichniß der Depositen.

Nr.	Benennung.	Betrag Baargeld fl.	Baargeld kr.	Urkunden fl.	Urkunden kr.	Bemerkungen.
1	Lacknersche Gläubigee	4	—	—	—	
2	Depositum vom ehemal. Pfleggerichte Leoprechting .	—	—	6	12¼	
3	2 Depositenscheine für Paul Aumer aus Böhmen .	—	—	13	43¾	
4	2 „ „ einen gewissen Joh. Moosbauee	—	—	12	56¼	
5	1 „ „ Andre Braml . . .	—	—	2	24¼	
6	2 „ „ d. Kasp. Schrankschen Kreditoren	—	—	13	12¾	
7	2 „ „ die Gruberschen Gläubiger .	—	—	17	52¼	
8	2 „ „ die Reifenauerschen Gläubigee	—	—	14	47¾	
9	1 „ „ die Ignatz Bucherſche „	—	—	4	33	
10	1 „ „ die abw. Jankertschläger-Söhne	—	—	50	—	
11	1 „ „ Simon Raab v. Langesberg .	—	—	8	20	
12	1 „ „ Felix Schiffer . . .	—	—	3	51	
13	1 „ in der Verlassenschaft des Anton Samassa, Kanalbauinspektor aus Böhmen	—	—	18	6	
14	1 „ für den entwichenen Legionisten Johann Stander . . .	—	—	26	47	
15	1 „ füe Jos. Bauer von Wotzmäntreut	—	—	200	—	Ist ohne Erlaubniß nach Oesterreich ausgewandert.
16	1 „ „ den unbek. Kalklieferanten Ortner	—	—	15	24	
17	26 Stück Wienee Baukozettl für die Bergee'schen und Gruberschen Gläubiger	—	—	122	—	
18	1 Schein der Schuldentilgungskasse Paßau für Simon Neubauer	—	—	22	36	
19	1 Schein für Theees u. Anna Maria Springee .	—	—	17	19¼	
20	Depositenschein füe Philipp Pachleitnee . .	—	—	—	51	An Quittungen der k. Provinzialhauptkassa München.
21	„ „ Michl Kittl	—	—	1	45	
22	„ „ Anna Geretschläger . .	—	—	40	—	
23	„ „ die Kern'schen Keeditoren . .	—	—	28	1¼	
24	„ „ Johann Heumüllee, Angerer und Baumgartner . . .	—	—	46	27½	
35	„ „ die Zillner'schen Gläubiger von Perlesreut	—	—	11	31¼	
26	„ „ Alois Rigl . . .	—	—	60	—	
27	„ Erlös aus versteigerten Jagdeffekten	—	—	18	35	
28	„ Anna Janka aus Böhmen . .	—	49¾	—	—	
29	„ Kriegskontributionsgelder, unbekannt von wem	—	—	72	34½	
30	Depositum, Holzfrevelgelder, deßgleichen . .	—	—	11	—	
31	Gaisenhauser'sche Haberfuhr	—	—	50	29¾	
32	Für unbekannte Schanzarbeiter . . .	—	—	5	37½	
33	Depos. für Jakob Weidinger	—	—	10	32½	
34	„ zur Verlassenschaft des Pfarrers Kannamüller zu Grainet gehörig	—	—	314	44	
35	„ des Kaspar Weigerstorfer . . .	—	—	20	—	

284. Den Unterthanen der Hofmarkt Oberhöcking ging die Anlehens-Obligation vom 23. Dezember 1796 Nro. 527 auf 116 fl. 23 kr. zu Verlurste. Wer diese Urkunde besitzt, hat sie binnen 6 Monaten von heute an hier vorzulegen, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde als kraftlos erklärt werden wird.

Den 9. März 1835.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

—

285. Zufolge höchsten Rescriptes vom 7. Jäner d. Js. sollen die im dießseitigen Amtsbezirke entlegenen Staatsrealitäten als:

1) die sogenannte Dürrwiese ad circa 3 Tagw. im Khai bei Eichendorf, welche bisher die Gerichtsdienerswittwe Huber von Eichendorf benützte, und

2) die Freiungwiese ad circa 1 Tagw. im Felddobl Distrikt Malgersdorf entlegen, dem ehemaligen Gerichtsdiener Röckl von Rottersdorf überlassen war, als freies Eigenthum öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Zwecke ist

Montag der 27te April l. J.

von 9 bis 12 Uhr Vormittags bestimmt. — Nachgebothe werden nicht angenommen.

Steigerungslustige, welche sich über Vermögen auszuweisen haben, werden eingeladen, an diesem Tage im dießseitigen Amtslokale zu erscheinen, die näheren Bedingungen zu erfahren, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Den 21. März 1835.

Königl. Rentamt Landau.

Dettl, Rentbeamter.

286. In dem Schuldenwesen des Georg Falter Gütlers zu Hörabach d. Gchts. ist nach dem Antrage dessen Gläubiger auf die Gant erkannt; daher die Ediktstage in folgender Ordnung öffentlich ausgeschrieben werden, als

der 14. kommenden Monats April zu Anmeldung und Nachweisung der Forderungen;

der 12. k. Mts. May zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen;

der 9. k. Mts. Juny zum Schlußverfahren, nämlich vom 9. bis 22. Juni einschließig zur Replik, und vom 23. Juny bis 7. July laufenden Jahres einschlüßig zur Duplik.

Alle bisher bekannten und unbekannten Gläubiger des Georg Falter Gütlers zu Hörabach werden zu den oben aufgeführten Ediktstägen hiemit öffentlich Vormittags 9 Uhr vorgeladen, und zwar unter dem rechtlichen Nachtheile, daß die am ersten Ediktstage nicht erschienenen Gläubiger von der gegenwärtigen Gantmassa, die an den obigen 2 Ediktagen nicht erschienenen Gläubiger aber von den dort geschehenen Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Den 16. März 1835.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

—

287.

(Das Betragen der Schüler des k. Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Straubing während der Ferien betreffend.)

Da nicht selten der Fall eintritt, daß Schüler der Gymnasien und der lateinischen Schulen während der Ferien, in welchen sie entweder von den Schulgesetzen entbunden zu seyn, oder aus Mangel an Aufsicht leichter ihrem Hange zu leichtfertigen und gesetzwidrigen Handlungen sich hingeben zu können wähnen, den Schulgesetzen

***

Digitized by Google

zuwider leben, ohne Beiseyn der Eltern oder deren Stellvertreter Wirthshäuser besuchen, Taback rauchen, sich ungebührlich benehmen oder gar schädlichen Umgang mit verderbten Menschen pflegen, wodurch es schon manchmal gekommen ist, daß Schüler, welche vorher ganz gesetzmäßig lebten und durchaus lobenswürdig waren, verderben und vorzüglich dem Trunke ergeben aus den Ferien zurückkamen; so werden alle Herren Pfarrer und Ortsvorsteher im Interesse der vaterländischen Jugend hiermit höflichst gebeten, es zur Kenntniß des unterzeichneten Rektorates zu bringen, wenn in ihren Amtsdistrikten ein Schüler des Gymnasiums oder der lateinischen Schule zu Straubing während der Ferien sich eine der oben bezeichneten Handlungen erlauben sollte, wobei die Versicherung gegeben wird, daß die erfolgende Ermahnung oder Strafe dem betreffenden Schüler durchaus nicht schaden, sondern nur seine Besserung bezwecken wird, so wie überhaupt dieses Ausschreiben, welches den Schülern auch bekannt gemacht wurde, zum Zwecke hat, obige Vergehungen zu verhindern.

Straubing den 29. März 1835.

Das königliche Rektorat des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Straubing.

Fr. J. Reuter, k. Rektor.

III. Dienstes-Nachrichten.

288.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 7. März 1835 wurde die Funktion eines Verwalters des Studienfonds zu Paßau dem bisherigen Kontroleur, Regierungs-Kanzellisten Eberl übertragen.

289.

Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. vom 4. März d. Js. wurde der Schul- Meßner- Organisten- und Kantorsdienst zu Innernzell, Landgerichts Grafenau, dem Lehrer an der Altstadt-Schule zu Straubing Franz Xaver Limmer verliehen.

290.

Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern vom 13. März d. Js., erhielt der vorgeschlagene geprüfte Rechtspraktikant Michael Engel im Einverständnisse mit dem k. Appellations-Gerichte für den Unterdonaukreis zum Patrimonial-Gerichtshalter von Thierlstein und Hötzing die Bestättigung.

291.

Durch k. Regierungs-Entschließung vom 20. März l. Js. wurde der Lehrer Georg Ott von Niederpöring auf den Schul- und Meßnerdienst zu Raitenhaslach, k. Landgerichts Burghausen versetzt, zum Lehrer in Niederpöring, Landgerichts Landau, wurde der bisherige Schulprovisor Martin Dachs von Aicha an der Donau in definitiver Eigenschaft befördert, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Schulprovisors-Stelle zu Aicha, Landgerichts Paßau wurde Karl Heil, bisher Lehrprovisor in Raitenhaslach versetzt.

292.

Die von der Freifrau v. Malsen als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Otto Grafen v. Ueberacker dem Priester Anton Schöpf in Klebing ausgestellte Präsentation auf das einfache Schloßbenefizium Klebing Landgerichts Altötting hat die Bestättigung der königl. Kreisregierung erhalten.

293.

Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises K. d. J. vom 16. März

1835 ist der Schulgehülfe Joh. Bapt. Schmirl von Pemfling kgl. Landgerichts Cham in gleicher Eigenschaft nach Achslach, Landgerichts Viechtach, und der Schulgehülfe Kornel Echinger von Achslach an des Erstern Stelle nach Pemfling versetzt worden.

294.

Vermöge Regierungs Enschließung vom 21. März 1835 wurde der Lehrgehülfe Jos. Krieger in Edenstetten vom Lehramte entlassen.

III. Nichtämtliche Artikel.

295.

So eben ist neu erschienen und bei

Ambrosius Ambrosi,

Buchhändler im Steinweg in Paßau, vorräthig zu haben:

Unterricht in den Waffenübungen für die **Landwehr-Infanterie** des Königreichs Bayern. Mit Plänen. 8. 1 fl. 24 kr.

— — dasselbe für die **Cavallerie.** Mit Plänen. 1 fl. 8 kr.

— — Dasselbe für die **Artillerie.** 45 kr.

296.

Empfehlung.

Der Unterzeichnete hat mit Genehmigung der königl. Behörde die reale Buchhandlungs-Gerechtigkeit des Herrn J. Rothwinkler käuflich an sich gebracht, und führt dieses Geschäft von jetzt an unter seinem eigenen Namen und eigener Verbindlichkeit.

Indem er dieses seinen geehrten Geschäftsfreunden ergebenst anzeigt, bringt er zugleich zur Kenntniß, daß er bei diesem für sich allein bestehenden Geschäfte, außer dem Sortimentshandel, hauptsächlich der Errichtung eines

antiquarischen Bücherlagers und Führung von Landkarten

sich widmen werde. Katalog No. I. Theologie, Philosophie, griech. und latein. Autoren, deren Uebersetzungen, Philologie und Pädagogik enthaltend, ist erschienen. — Katalog No. II., eine reiche Auswahl, namentlich älterer medizinischer Werke, Chemie, Pharmacie, Mineralogie, Naturlehre, Naturgeschichte, Botanik u. s. w., in sich begreifend wird in wenigen Tagen fertig werden, und erlaubt er sich, Bücherfreunde, namentlich aus dem ärztlichen Stande, hierauf aufmerksam zu machen. — Die Billigkeit der Preise wird nichts zu wünschen übrig lassen.

Indem er nun dieses Geschäft dem Wohlwollen sämmtlicher Literaturfreunde angelegentlichst empfiehlt, bemerkt er noch, daß er sowohl kleine wie größere Bibliotheken und einzelne Werke immer zu den möglichst hohen Preisen ankaufe, und durch seine ausgebreitete Verbindungen in Stand gesetzt ist, gesuchte und nicht sogleich vorräthige Bücher immer baldigst beizuschaffen.

Passau im März 1835.

Friedr. Winkler,
Buchhändler und Antiquar.

Digitized by Google

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

297.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 15. März. Ein außerehelicher Knabe, todtgeboren. Den 19. Joseph Wilhelm, Johann Evangelist, ehelich des Hrn. Ignatz Spörrer, bürgerl. Malers in Nr. 170.

Gestorben: Den 15. Ein außerehelicher Knabe, todtgeboren, 7 Monat-Kind, an Schwäche. Den 19. Anton Otto, ehelicher Knabe des Ign. Gerlinger, b. Stadtmusikers in Nr. 197, an der Abzehrung, 1 Jahr, 9 Monate und 16 Tage alt. Den 21. Georg Probst, b. Bethenmachers-Knabe in Nr. 65, an der Abzehrung mit Fraisen, und Anton Eiler, b. Wirthssohn von Ilz in der Beschäftigungsanstalt Nr. 61, an Abzehrung und Entkräftung, 65 Jahre alt.

Innstadtpfarr.

Geboren: Den 12. März. Barbara Anna, des Johann Gabauer, b. Webermeisters in Nr. 94 eheliches Kind. Den 15. Georg Otto, außerehelich. Den 19. Josepha Anna, außerehelich.

Gestorben: Den 18. Joseph Lindinger, Zimmermann in Nr. 19, an Abzehrung und wiederholtem Nervenschlag, 75 Jahre alt. Den 22. Heinrich, Anton, Leopold Gutmayer, k. b. Hauptmannssohn, an Lungenentzündung und Abzehrung, 7 Jahre alt.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 21. März 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		103
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		113
detto detto à fl. 100		113
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose peompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	119⅛	118⅝
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	96	95⅝
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1336	1332
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		96⅛
K. Polnische Loose promt.	104	
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 6. März 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	9	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	44	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 6 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschken	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 27. März bis 2. April 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 11 fl. 30 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	2
Eine Kreuzersemmel	—	7	1	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	4	3	3
Ein Kreuzerlaibl	—	9	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	14	3	1
Ein Groschenwecken	—	29	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreissiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	52	—	—	28	—	—	7	—	—	3	2
Pollmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 14. März. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	1

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Zurückgeblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm	Vom 18ten März 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	10	24	9	30	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	24	-	—	—	—
Deggendorf	Vom 12ten bis 24. März 1835.	Waizen	—	303	303	303	—	11	24	10	33	9	24
		Korn	—	45	45	45	—	10	—	9	35	9	—
		Gerste	—	116	116	116	—	9	36	9	3	8	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	—	5	47	4	—
Dingolfing	Vom 17ten März 1835	Waizen	—	44	44	44	—	11	—	10	48	10	30
		Korn	—	14	14	14	—	9	—	8	50	8	45
		Gerste	—	29	29	29	—	9	15	9	—	8	45
		Haber	—	51	51	51	—	6	30	6	—	5	48
Eggenfelden	Vom 16ten bis 21. März 1835	Waizen	—	17	17	17	—	11	12	—		11	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	5	.
Landau	Vom 16ten bis 23. März 1835.	Waizen	—	37	37	37	—	10	48	9	45	9	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	10	—	9	21	9	6
		Haber	—	12	12	12	—	5	30	5	6	—	—
Neuötting	Vom 18ten März 1835	Waizen	—	27	27	27	—	12	30	12	1	11	36
		Korn	—	12	12	12	—	8	9	7	47	7	—
		Gerste	—	6	6	6	—	7	30	7	15	7	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	30	4	47	4	42
Paßau	Vom 10ten bis 17. März 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	12	11	—	—	—	—
		Korn	1	1	1	1	1			—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	8	42	8	34	8	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24ten März 1835	Waizen	—	2	2	2	—	11	—	-	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	9	—	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom ten bis März 1835.	Waizen	—	555	555	492	63	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	—	—	—	-	—	—
		Gerste	—	249	249	249	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	54	3	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 24ten März 1835.	Waizen	55	401	456	232	224	11	48	10	58	9	54
		Korn	2	15	17	9	8	9	45	9	28	9	—
		Gerste	2	35	37	12	25	8	30	8	—	6	20
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 14.

Paßau, Montag den 6. April 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

298.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Ausstellung der Heimathscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge königlicher Ministerialentschließung vom $^{16}/_{27}$ d. M. dürfen von nun an die Heimathscheine für die im Auslande sich aufhalten wollenden königl. Unterthanen nur mehr nach dem nachstehenden Formulare ausgestellt werden.

Zur Ausstellung dieser Heimathscheine sind nur die königl. Distriktspolizeibehörden ermächtiget, welche jedenfalls mit den Vorständen der betreffenden Gemeinden rücksichtlich des Heimathrechtes des den Heimathschein nachsuchenden Individuums Rücksprache zu nehmen, und sferne dasselbe streitig seyn sollte, sogleich nach der allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1826 die geeignete Instruktion und Bescheidung der Sache zu veranlassen, und nach erlangter Rechtskraft des Bescheides den Heimathschein zur Contrasignirung einzusenden haben.

Paßau den 28. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Königreich (Wappen) Bayern.

. . . . . Kreis . . . . . .

. . . . . Name der Distrikts-Polizei-Behörde, (des Landgerichts, Herrschaftsgerichts, herrschaftlichen Commissariats, oder der königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt) als:

königl. Landgericht N. oder fürstl. gräfliches N. Herrschaftsgericht, oder Commissariat N., oder Magistrat der königl. Stadt (Haupt- und Residenzstadt München), oder der königl. Kreishauptstadt N., oder der königl. Stadt I. und II. Classe N.

Name des etwaigen Patrimonialgerichts oder Patrimonialamtes

Name der Stadt- (Land-) Gemeinde, als Stadtgemeinde I., II., III. Classe N., oder Landgemeinde N.

Heimathschein.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt, daß d. . . . . .
. . . . . .
von . . . . . welche sich in
in der Absicht . . . . . .
. . . . . .
aufhalten will, Angehörige des bayerischen Staates und der Gemeinde . . . . . .
. . . . . sey.

In dieser Eigenschaft bleibt d. . selben die Rückkehr in das Vaterland und die Eigenschaft eines Bayern unter den hiernach unter Ziff. 1 und 2 ausgesprochenen Bedingungen und mit den aus dem staatsbürgerlichen und Gemeinde-Verbande hervorgehenden, insbesondere mit den hienach unter 3 und 4 aufgeführten Obliegenheiten vorbehalten.

I. Jeder Bayer, welcher ohne besondere königl. Bewilligung ein fremdes Indigenat erwirbt oder beibehält, verliert das bayerische Indigenat.

II. Ein Bayer kann zwar Besitzungen in einem fremden Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen; jedoch darf keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden seyn, in welchem Falle der Verlurst des bayerischen Indigenats eintreten würde.

III. Ein Bayer kann sich nur in Folge der auf den Grund des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansäßigmachung und Heimath, und der Revision dieses Gesetzes vom 1. Juli 1834 erlangten Ansäßigkeit, und der in Folge dieser Ansäßigkeit von der competenten inländischen Behörde erlangten Heiraths-Bewilligung in dem Auslande trauen lassen. Jede, ohne vollständige Erschöpfung dieser Voraussetzungen eingegangene Ehe wird als bürgerlich ungültig betrachtet, und entzieht nicht nur, falls der Bayer eine Ausländerin heirathet, dieser sowohl, als den mit ihr erzeugten Kindern jeden Anspruch auf Heimathsrechte sowohl, als auch temporären Aufenthalt in dem Königreiche Bayern, sondern unterwirft auch denjenigen, welcher eine solche Ehe in dem Auslande geschlossen hat, bei seiner Rückkehr nach Bayern dem Maximo der polizeilichen Arreststrafe.

Digitized by Google

IV. Dem Bayer, welchem während seines Aufenthaltes in dem Auslande aus einer in Gemäßheit obigen Ziffer 3 eingegangenen Ehe Kinder geboren werden, liegt die Verbindlichkeit ob, von jedem solchen Falle, so wie von jedem Sterbfalle eines Kindes, seiner Heimathsbehörde binnen 3 Monaten unter Beifügung beglaubigter Auszüge aus dem Civilstands-Register Anzeige zu machen.

V. Derjenige bayerische Unterthan, dessen Altersklasse der allgemeinen Militärkonscription noch nicht unterworfen wurde, ist bei Vermeidung der in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfange des Jahres, in welchem er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, sich im Königreiche wieder einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von . . . . . Jahren ausgestellt, nach deren Verfluß derselbe, wenn er nicht verlängert wird, in jeder Beziehung kraftlos wird, und insbesondere nicht mehr zum Beweise des Rechtes des Inhabers, in das Königreich Bayern zurückkehren zu dürfen, dienen kann.

. . . . . den . . . . . 18...

Name der Distrikts-Polizeibehörde des Heimaths-Ortes.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter	Nase
Größe	Wangen
Statur	Mund
Angesicht	Zähne
Haare	Kinn
Stirne	Beine
Augenbraunen	Besondere Kennzeichen
Augen	

Gesehen bei der königlichen Regierung des . . . . . Kreises
Kammer des Innern.
. . . . . den . . . . . 18...

Gesehen bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeussern.
München den . . . . . 18...

299.

An sämmtliche
Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Auslegung des mit Würtemberg und Baden über die Aufnahme der Vaganten und Heimathslosen unterm 7. März 1816 abgeschlossenen Staatsvertrages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern ddo. den 22. d. Mts. wird sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur Beachtung hiermit bekannt gegeben.

Passau den 29. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In Beziehung auf die Auslegung der Uebereinkunft über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den bayerischen, würtembergischen und badischen Staaten vom 7. März 1816 (Regierungsblatt vom Jahre 1816 S. 731) haben sich die Fragen ergeben:

1) Ob eigentliche Heimathlose, welche einem bestimmten Staate auf keine Weise, weder durch ausdrückliche Aufnahme, noch dadurch, daß zur Zeit ihrer Geburt deren Aeltern im Unterthansverbande standen, angehören, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Aeltern erst nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen beurtheilt werden sollen?

2) Welcher Begriff den in den §§. 23 und 8 jener Uebereinkunft vorkommenden Worten: „Wohnort, Wohnung, Aufenthalt und säßhaft" zu unterstellen sey?

Hierüber ist zwischen der königl. bayerischen und königl. würtembergischen Regierung eine Vereinbarung in der Art erfolgt, daß

ad 1. solche Heimathslose ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Heimathsrechte ihrer Aeltern nach ihrer Geburt eingetretenen Veränderungen, somit lediglich nach ihren eigenen persönlichen Verhältnissen zu beurtheilen seyen,

ad 2. daß unter den bezeichneten Worten des Staatsvertrages nicht jeden blos faktischen Aufenthalt, sondern stets nur ein förmlicher Wohnsitz, d. h. ein mit dem animus habitandi verbundener faktischer Aufenthalt verstanden werden müsse.

Die königl. Kreisregierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Behörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

München den 22. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

—

300.

An sämmtliche
königl. Landgerichte des Unterdonaukreises und die Magistrate Passau und Straubing.

(Die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Landgerichten des Unterdonaukreises und den Magistraten Passau und Straubing wird nachstehend das im bezeichneten Betreffe erfolgte Ministerialrescript ddo. 20. dieß zur Wissenschaft und genauesten Einhaltung der vorgezeichneten Normen mitgetheilt.

Paßau den 29. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

Reskripts-Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus mehreren zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über Regulirung von Umlagen zu Gemeindebedürfnissen ist entnommen worden, daß die Vorschriften der Ministerialausschreibung vom 12. Mai 1825 — direkte Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend — nicht immer in Anwendung kommen, und namentlich bei entstandenen Differenzen über den Concurrenzmaaßstab, das den Unterbehörden durch Abschnitt III. der erwähnten Ausschreibung übertragene Vermittlungsamt nicht mit gehöriger Sorgfalt ausgeübt wird.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die genaue Beobachtung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit bei dem Vollzuge des Gesetzes v. 22. Juli 1819 ungeeigneter Prägravation einzelner Klassen von Umlagepflichtigen vorgebeugt, die Losung beginnen, der Differenzen durch sorgfältige Erhebung der durch Vertrag festgestellten Rechtsverhältnisse und durch die unmittelbare belehrende Einwirkung der Unterbehörden auf die Amtsuntergebenen im Interesse aller Betheiligten bewirkt, und auf diese Weise die gerechte Vertheilung der Gemeindelasten, und die regelmäßige und rechtzeitige Erfüllung der Zwecke des Gemeindeverbandes herbeigeführt werde.

München den 20. März 1835.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

301.

(Das Erlöschen der Forderungen an die königl. Kassen, und der Rückstände an königl. Staats-Gefällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Paßau den 1. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen,

wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

302.

An sämmtliche königliche Rentämter des Unterdonaukreises.

(Das Verfahren bei Ablösung der Lehenbodenzinse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen k. Rentämtern das im bezeichneten Betreffe unterm 13. d. Mts. erlassene Finanz-Ministerial-Rescript zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Passau den 23. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

Leythäuser, Regs-Rath.

Zwerger, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Regenkreises K. d. Finanzen erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Kenntniß.

Auf die berichtliche Anfrage vom 26. v. M. ob ein Zinspflichtiger, welcher den Lehenbodenzins ganz oder zum Theil ablösen will, zur halbjährigen Aufkündung verbunden sey, oder ob ein solcher mit Umgehung der halbjährigen Aufkündung der Lehenbodenzins zu jeder Zeit ablösen kann, ohne damit zu mehr als den bis zum Tage der Heimzahlung des Bodenzinskapitals fälligen Zinsen zu entrichten verbindlich zu werden, wird erwiedert, daß das letztere statt finde, da in den k. allerhöchsten Entschließungen vom 16. Oktober 1818, den Verkauf von Staats-

Digitized by Google

Realitäten betr. die zureichende Vorsorge getroffen ist, daß Ablösungskapitalien bei der Schuldentilgungsanstalt verzinslich angelegt werden, daß Staatsgläubiger sohin sich nicht in der Lage eines Privatgläubigers befindet, welcher ein ohne vorgängige Aufkündung heimbezahltes Kapital nicht immer sogleich wieder nutzbringend ausleihen kann, sondern erst einen zahlfähigen neuen Schuldner sich aufsuchen muß, weßhalb sonach ein solcher Gläubiger fordern kann, daß der Schuldner auch nach Heimzahlung des Kapitals noch die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fälligen Zinsen entrichte.

München den 13. März 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Gietl.

303.

(Versetzungsgesuche der Gerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 24. März 1835 an die k. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern erlassene Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffes wird zur Kenntniß des gesammten ärztlichen Personals des Kreises gebracht.

Paßau am 30. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung hat dem Gerichtsarzte des Landgerichts N. N. auf das mit Bericht vom 1. l. Mts. vorgelegte, hiebei zurückfolgende Gesuch um Belassung auf dem Physikate N. N. die allerhöchst beschlossene Abweisung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß seiner Bitte um Versetzung in ein milderes Klima des Untermainkreises durch die Berufung auf das Physikat N. N. entsprochen worden sey, daß es jedem Arzte frei stehe, bei seinen Anmeldungen um Beförderung oder Versetzung die Physikate bestimmt zu bezeichnen, um welche er zu kompetiren geneigt ist, daß eben so zu jeder Stunde eine Modifizirung der eventuellen Gesuche frei steht, sein eventuelles nicht gerne präcisirendes Gesuch auch die Folgen der Nichtpräcisirung zu tragen hat, und daß so wenig ein seine Wünsche nicht zur Anmeldung und Vormerkung bringender Arzt eine Berücksichtigung derselben zu erwarten hat, eben so wenig ein in Folge seiner geäusserten Wünsche und nach der Fassung seines Gesuches versetzter Beamter eine Rücknahme der allerhöchst beschlossenen Versetzung gewärtigen dürfte, um so mehr, als Versetzungen nach der IV. Verf.-Beilage keineswegs von der Ansicht der Betheiligten abhängig sind, und daß die mehr und mehr einreißende Sitte durchaus nicht genährt werden darf, Gesuche auf Geradewohl zu stellen, und deren Zweckmäßigkeit erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung näherer Prüfung zu unterwerfen.

Die königliche Kreisregierung wird das gesammte ärztliche Personal, ohne Nennung des Anlasses auf diesen Standpunkt aufmerksam machen.

München den 24. März 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

304.

An
sämmtliche Polizeibehörden, k. Distrikts- und Lokat-Schulinspektoren, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und Privat-Waldbesitzer im Unterdonaukreise.

(Die Eichenzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. Juli 1832 in bezeichnetem Betreffe erlassene Ausschreibung hat die Vortheile hervorgehoben, welche die Eichen sowohl als Bau- und Nutzholz, als auch vorzüglich in Beziehung auf die Wichtigkeit ihrer Rinde für Gewerbs- und Fabrikwesen gewähren, und hiemit die Aufforderung an sämmtliche königliche Landgerichte, Forstämter, Distrikts- und Lokalschul-Inspektoren, Lehrer, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Privatwaldungsbesitzer verbunden, der Eichenzucht die gehörige Aufmerksamkeit zu widmen, und die Kultur derselben zu befördern.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt die unterfertigte Stelle, diesen Aufruf an sämmtliche bezeichnete Behörden unter Hinweisung auf die erwähnte Ausschreibung (Kreisintelligenzblatt vom Jahre 1832 St. 30 Nr. 620) zu erneuern, und gewärtigt dessen pünktliche Befolgung von dem Pflichteifer derselben.

Die Ergebnisse ihrer Bemühungen bezüglich des fraglichen Kulturzweiges haben insbesondere die königlichen Landgerichte in den statistischen Jahresberichten, und die k. Distrikts-Schulinspektionen bei Vorlage der Schulvisitations-Protokolle seiner Zeit anzugeben, und hierin diejenigen Individuen zu benennen, welche in Beförderung der Eichenzucht sich bisher besonders ausgezeichnet haben.

Paßau den 27. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

305.

An sämmtliche
Polizeibehörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Unterdonau-Kreises.

(Die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Stücke 19 des Regierungsblattes für das Königreich Bayern enthaltenen Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 10. d. M. ist von jenen unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loosen zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, und deren Rückzahlung vom Monate September v. Js. angefangen ausgesprochen wurde, noch eine beträchtliche Anzahl zur Einlösung nicht vorgelegt worden.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Unterdonaukreises, welche sich in dem Besitze solcher zahlbarer Lotterie-Anlehens-Loose befinden, werden daher aufgefordert, diese Loose bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse ungesäumt zur Vorlage zu bringen, und die treffenden Beträge um so sicherer zu erheben, als sie im Unterlassungsfalle für die den Gemeinden und Stiftungen zugehenden Nachtheile verantwortlich gemacht werden.

Die k. Land- und gutsherrlichen Gerichte werden angewiesen, die einschlägigen Verwaltungen von dieser Entschließung noch besonders in Kenntniß zu setzen, und für den Vollzug zu wachen.

Passau den 24. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

306.

(Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme folgender Schriften, als:

„Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken".

„Buch der Freiheit, oder Geist des 19. Jahrhunderts, von einem ausgewanderten Oesterreicher. Leipzig und Meißen bei F. W. Gödsche 1834."

„Vade mecum für Katholiken, welche ihre Augen zum Sehen gebrauchen wollen."

„Die Erklärung der sogenannten demagogischen Umtriebe von Rechtlieb Zeitgeist. Altenburg Literatur-Comtoir 1834, 2 Theile",

wurde vom k. Staatsministerium des Innern auf den Grund des §. 6 und 7 des III. konstitutionellen Edikts unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestätigt.

Passau am 29. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

307. Die durch Entschließung des königlichen Finanzministeriums vom 20. April 1834 im Betreffe der Zollerleichterungen des Verkehrs mit dem angrenzenden Auslande erfolgten Vorschriften, werden nachstehend zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

„Unter dem Grenzverkehre wird jener kleine tägliche Verkehr verstanden, welcher wechselseitig die Grenze, aber diesseits nicht die Binnenlinie, und jenseits ebenfalls nicht weiter entfernte Grenzorte überschreitet.

I. Gegenstände der Erleichterung.

Außer denjenigen Artikeln, welche nach der ersten Abtheilung des Vereinstarifes einer Zollabgabe überhaupt nicht unterworfen sind, bleiben vom Zolle befreit:

1) Alle Gegenstände, wovon der Zollbetrag nicht drei einen halben Kreuzer erreicht.
2) Diejenigen Gegenstände, wovon der Zoll zwar drei einen halben Kreuzer oder mehr beträgt, die aber nicht über vier Loth wiegen.
3) Getreide in Garben, welches Inländer unmittelbar von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern aus dem Auslande einbringen.

4) Naturalgilten und Zehenten in Getreide und Vieh, so wie Holzrechtsbezüge.

5) Getreide, Holz, Lohrinden, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. vom Auslande auf inländische Mühlen gebracht, oder welche, wo das Bedürfniß den Gebrauch ausländischer Mühlen erheischt, gemahlen, gestampft, gerieben u. s. w. von ausländischen Mühlen zurückgebracht werden.

6) Die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, namentlich die Gegenstände zum Spinnen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Weben, Gerben ꝛc. im Detailverkehre zwischen Handwerkern der Grenzorte vom Auslande eingehenden und veredelt unmittelbar dahin zurückgehenden Waaren.

Hierunter sind auch namentlich begriffen:

Garne zum Sieden, Bleichen und Färben bis einschließig zu einhundert Pfund;

Leinwand und Leinenwaaren zum Bleichen, Färben und Bedrucken bis einschließig zu fünfzig Pfund;

Häute zum Gerben, Fälle zum Färben und Gegenstände zur Reparatur in einzelnen Stücken.

7) Das Vieh zur Waide und die von demselben gewonnenen Produkte, nach den konventionellen Bestimmungen mit Oesterreich, auch Vieh zur Fütterung.

8) Inländisches von ausländischen Märkten unverkauft zurückkommendes Vieh.

9) Ausländisches von inländischen Märkten unverkauft nach dem Auslande zurückgehendes Vieh.

10) Die selbst verfertigten Waaren inländischer Handwerker, welche unverkauft von benachbarten ausländischen Märkten zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

11) Die Fabrikate ausländischer Handwerker, welche von inländischen Märkten unverkauft zurückgeführt werden.

12) Fahrnisse und Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückte.

13) Frisches Fleisch für gewisse isolirte Orte.

14) Säcke und Gefässe zum Füllen.

II. Bedingungen der Erleichterung.

1) Die Gegenstände von dem (No. 1 und 2) bezeichneten geringen Zollbetrag oder Gewicht unterliegen im Grenzbezirke keiner Transport-Kontrolle.

2) In Ansehung der Gegenstände zum Mahlen, Schneiden, Stampfen u. s. w. (No. 5) zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, (No. 6) des Viehes, welches zur Waide und Fütterung oder auf ausländische Märkte über die Grenze geht, (No. 7 und 8) der eigenen Fabrikate, welche inländische Handwerker nach ausländischen Märkten bringen, (No. 10) endlich der Säcke und Gefässe zum Füllen, (No. 14) ist Folgendes zu beobachten:

a) Die Gegenstände müssen über eine und dieselbe Grenz-Zollbehörde ein- und ausgeführt, und sogleich nach der Ankunft bei dieser vollständig deklarirt werden.

b) Von der Grenz-Zollstelle werden dieselben revidirt, wo es angeht, auf Kosten des Waarenführers bezeichnet, und jeden Falles in ein Vormerkbuch eingetragen, worüber dem Waarenführer ein Vormerkschein auszustellen ist.

Digitized by Google

c) Zugleich wird von der Grenz-Zollbehörde für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der betreffenden Waare eine angemessene Frist bestimmt, welche sowohl im Vormerkbuche als im Vormerkscheine eingetragen wird.

d) Bei der Wiedereinfuhr oder Ausfuhr müssen die Gegenstände dem Grenzzollamte zur Besichtigung vorgestellt werden. Nach richtigem Befunde zieht dieses den Vormerkschein ein, legt denselben zur Erledigung des Postens dem Vormerkbuche bei, und sorgt im Falle des Ausgangs für die richtige Ausfuhr.

e) Von allen nicht mehr zurückgebrachten Gegenständen ist der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die Nichtzurückbringung vor oder bei Ablauf des Termines anzumelden.

3) Bei ausländischem Vieh, welches auf inländische Märkte geführt wird, (No. 9) und bei Fabrikaten ausländischer Handwerker, welche nach inländischen Märkten gehen, (No. 11) treten die zu 2 bemerkten Vorschriften ebenmäßig mit der weitern Bestimmung ein, daß bei der Einfuhr der Eingangszoll vollständig zu entrichten ist, wogegen derselbe, wenn die Förmlichkeiten gehörig beobachtet sind, bei dem Ausgange zurückerstattet wird.

4) Die Gegenstände, welche für — durch Brand ꝛc. Verunglückte — (No. 12) ein- oder ausgehen, müssen in Ansehung ihrer Bestimmung mit Vorweisen von den einschlägigen Behörden versehen seyn.

5) In dem Falle, wenn ausgetriebene Schaafe geschoren zurückkehren, wird der Ausgangszoll der Wolle von zwei Pfund für jedes Schaaf erhoben.

6) Die vorstehend unter I. Ziffer 3 bis 14 aufgeführten — im Grenzverkehre befreiten Gegenstände können bei sämmtlichen königlichen Grenzzollstellen innerhalb der ihnen für die Eingangsverzollung zustehenden zollordnungsmäßigen Befugniß vormerklich behandelt werden, mit Ausnahme der nach Märkten benachbarter ausländischer Orte gehenden Fabrikate inländischer Handwerker, welche nach §. 136 der Zollordnung über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse aus- und wieder eingeführt werden müssen."

Paßau den 24. März 1835.

Königliches Hauptzollamt Passau.

Liebel. Körbling. Leipold.

—

308. Nachdem sich an dem zur Versteigerung des Anwesens des Franz Xaver Amerdinger, Tafernwirths zu Griesbach, auf den 9. dieß anberaumten Termine kein Käufer gemeldet hat, so wird auf wiederholtes Andringen eines Hypothek-Gläubigers dieses Anwesen zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf

Montag den 27. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr festgesetzt, im übrigen sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 14. Jäner l. Js. (allgem. Anz. St. 8 und 9, Int.-Bl. für den U. D. Kr. St. 4, Kurier an der Donau Nr. 23 bezogen.

Den 23. März 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

**

309. Von den im beigefügten Verzeichnisse aufgeführten, dem Bezirks-Armenfonde des dießseitigen königlichen Landgerichts gehörigen Kapitalien sind die Schuldurkunden zu Verlust gegangen.

Wer solche Urkunden gegenwärtig besitzt, hat solche binnen 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts vorzulegen, und seine rechtlichen Ansprüche darauf geltend zu machen, als widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Den 17. Jänner 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

Verzeichniß

der zu Verlust gegangenen Urkunden, von den bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse München aufliegenden Kapitalien für die Unterthanen des königlichen Landgerichts Regen, welche am 9. Februar 1827 dem Distrikts-Armenfonde überwiesen wurden.

Lauf. Nro.	Namen des Gläubigers	Schuldner und Schuldgattung.	Datum der Schuld-Urkunde	Cataster-Nro.	Betrag des Kapitals fl.	kr.	dl.	Die jährlichen Zinsen: Zinsfuß	Verfall-Zeit	Betrag fl.	kr.	dl.
1	Unterthanen des ehemaligen Gerichts Weissenstein	Landschafts-Obligationen von Bayern, Unterthanen-Anlehen	17. Aug. 1796	132 / 532	1033	36	—	4	17 Aug.	41	20	2
2	Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Zwiesel	detto.	detto.	135 / 532	849	9	2	4	17 Aug.	33	58	—
3	Unterthanen der Hofmark Bodenmais	Landschafts-Obligationen von Bayern, Unterthanen-Anlehen	30. Sept. 1797	1055 / 883	123	20	—	4	30 Sept.	4	56	—
4	Unterthanen des ehemaligen Pfleggerichts Regen	Schuldenwerk, älteres Landanlehen	31. Dez. 1728	1667 / 2679	1922	—	—	2½	31 Dez.	48	3	—
5	Die Nämlichen	Schuldenwerk, älteres Landanlehen	31. Dez. 1730	2812 / 3030	1056	—	—	2½	31 Dez.	26	24	—
5	Die Nämlichen	detto.	31. Dez. 1731	3093 / 3112	139	—	—	2½	31 Dez.	3	28	2

Den 17. Jäner 1835.

Königlich bayerisches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

Digitized by Google

310. Bei dem unterzeichneten königlichen Landgerichte hinterliegen die nachgenannten Deposita, deren Eigenthümer nicht eefoefcht werden können, da die hierauf bezüglichen Papiere waheſcheinlich bei dem verheerenden Brande 1822 zu Verlust gegangen ſind.

Es ergehet demnach an diejenigen Perſonen, welche rechtliche Anſprüche hierauf machen zu können glauben, hiemit die Auffoederung, dieſe Anſprüche binnen einem halben Jahre um ſo gewiſſer dahier geltend zu machen, als außeedeſſen dieſe Depoſita als hereenlos dem königlichen Fiscus heimfällig erklärt weeden würden.

Bezeichnung der Depoſita.

Num.		fl.	kr.	dl.
	Adminiſtrativ-Depoſiten.			
1	Nachſteuerbeteäge	2	34	—
2	Landrichter Pürſaggiſche Tarrückſtände	10	7	—
3	Landeichrer Pürſaggiſche Stempelgebühеen	38	32	—
4	Taxgelder-Reſt zur Hinauszahlung an die betreffenden Unterthanen aus der Landrichter Pürſaggiſchen Amtsperiode	68	26	2
5	Zinsratum der königl. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſa an Taxausſtänden aus der Landrichter Pürſaggiſchen Amtsperiode	1	13	3
6	Depoſitum des Joſeph Meiſinger oder Reiſinger, wahrſcheinlich eines entſprungenen Vaganten	—	48	—
7	Brod-, Mehl-, und Fleiſchlizitationsgelder	5	32	2
8	Kriegs-Bureau-Exigenzgelder peo $18^{9}/_{10}$	33	24	—
9	Depoſitum für unbekannte Schätzleute aus der Landeichter von Edlingeeiſchen Amtspeeiode	5	—	—
10	Lotterie-Anlehensloos-Gelderüberſchuß, beſtimmt für Schulen und Schullehrer	13	—	—
11	Exportatioustax-Reſt der A. M. Niederl	1	33	—
12	Pürringeeiſche Depoſita			
	a) ein öſterreichiſcher Einlößſchein ad 5 fl., jetzt ohne Werth	—	—	—
	b) vier öſterreichiſche Sechſer und zwei bayeriſche Groſchen	—	30	—
13	Depoſitum, beſtehend aus 25 preußiſchen ungangbaren Münzen, 2 ſilbernen Schuhen und 2 ſilbeenen Hoſenſchnallen			
14	Mathias Jnneetsbeeg'ſches Depoſitum, beſtehend aus 12 öſterreich. Bankozetteln im Normalwerthe zu 68 fl., jetzt ohne Werth			
	Judical-Depoſiten.			
15	Depoſitum für den Tuchhandelsmann Wolfgang Stockbauer, beſtehend aus einer Urkunde der königl. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſa vom 13. Dezember 1822 No. 533 pe.	100	—	—
16	Depoſitum in causa Zöllner gegen Theees Rauſcher pr.	5	48	—
17	Depoſitum von Paul Lang pr.	7	35	—
18	Depoſitum von Gensdaem Wohlleben pr.	4	—	—
19	Depoſitum von Joſeph Heundl von Gotting pr.	8	48	—
20	Depoſitum von Wolfgang Kieninger pe.	—	38	—
21	Karl Vinſenhoferiſcher Ring mit unächten Steinen ohne nähere Bezeichnung	—	—	—
22	Eine zweigehäuſige ſilberne Sackuhr mit lakirtem Zifferblatt, ohne näheee Bezeichnung	—	—	—

Am 30. März 1835.

Königliches Landgericht Wegſcheid.

Sigmund, Landrichter.

311. Nachdem die Creditoren das bei der zweiten Versteigerung geschlagene Meistgebot für das Wirthsanwesen des verstorbenen Nepomuck List von Eggendobl,

bestehend in einem ganz gemauerten Wohnhause, Stallung, Sommerhaus, Wagen- und Holzschupfe, der Wirthsgerechtsame, dann bei 1 Tagw. Garten und gegen 9 T. Wies- und Ackergrund,

nicht genehmigten, so wird erwähntes Anwesen hiemit nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum drittenmale wiederholt am

Donnerstag den 30. April l. Js.

in der Landgerichts-Kanzlei an den Meistbiethenden versteigert, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen haben will, daß die Lasten des Anwesens und die sonstigen Bedingnisse am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Sollte wieder kein annehmbarer Käufer erscheinen, so werden am obigen Versteigerungs-Tage auch Pachtangebothe zu Protokoll angenommen, und deßhalb auch Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Am 21. März 1835.

Königliches Landgericht Paßau.

Dr. Arbinger, Verweser.

---

312. Lorenz Eibelmair, Zimmerersohn von Hütt und ehemals Soldat im 5. Lin.-Inf.-Reg. oder dessen Descendenten wurden unterm 13. Juni v. Js. aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden.

Dem dort enthaltenen Präjudize zufolge wird nun derselbe als verschollen erklärt, und dessen Vermögen gegen Kaution seinen nächsten Verwandten übergeben.

Den 20. Febr. 1835.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

313. Die Thurmkuppel der Pfarrkirche Atting, die kleine Kuppel auf der dortigen Seelenhauskapelle und die Kirchenportaldachung bedürfen der neuen Eindeckung, worauf sich nach den revidirten Kostenanschlägen eine Summe von 390 fl. 44 kr. entziffert.

Zur Versteigerung dieser Bauten an den Wenigstnehmenden wird hiemit Kommission auf

Samstag den 6. April l. Js. früh 9 Uhr

am Sitze des k. Landgerichts bestimmt, wozu man verpflichtete tüchtige Werkmeister einladet.

Den 21. März 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

314. Wer an den äußerst unbedeutenden Rücklaß der Anna Sanftl, Fellschmitzers Wittwe von Regen, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens

am Montage den 3. Mai l. Js.

dahier anzubringen, indem er später damit nicht gehört, sondern ohne weitere Rücksicht darauf, in dieser Verlassenschaftssache weiter vorgeschritten werden würde, wie Rechtens ist.

Den 20. März 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

315. Nachdem mit den Gütern Heitzelsberg und Krailling auch die Hofmarktsjagd Heitzelsberg Eigenthum des Staats geworden ist, so wird unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung des U. D. Kr., Kammer der Finanzen, nach den Bestimmungen eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 3. Mai 1829 im Vergleiche zu den durch die höchste Verordnung vom 7. Juli 1834 erschienenen nähern Erläuterungen die Verpachtung

derselben in der hiesigen Rentamtskanzlei vorgenommen und hiezu auf

Donnerstag den 9. April

Vormittags 9 bis 12 Uhr Tagsfahrt angesetzt.

Pachtlustige, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auch als pachtfähig erachtet werden können, werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung um 12 Uhr geschehen könne.

Kötzting am 26. März 1835.

Königliches Rent- und Forstamt Kötzting.

Bedall, Rentbeamter. Buchner, Forstmeister.

---

316. Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers wird das von seinem Eheweibe A. Maria Erdtl eingelöste 1/4 Hofgut des Bauers J. B. Erdtl von Mietzing, geschätzt auf 3059 fl. am Samstag den 16. Mai d. Js. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei und zwar zum erstenmale öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, welche sich über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit, und zwar Auswärtige insbesondere durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, werden daher aufgefordert, bei dieser Versteigerung sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §. 64 und 69 zu gewärtigen.

Den 31. März 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

317. Gemäß Auftrages der königl. Regierung des Unterdonaukreises Kammer der Finanzen zu Passau wird die mit dem Gute Ränkam erworbene, im Bezirke des unterfertigten Rentamts gelegene, aus 344 Tagw. 10 Dez. bestehende Staatswaldung — der Ränkamer Wald —, welche ganz ludeigen und von Servituten vollständig befreit ist, partheienweise im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den für Staatsrealitäten bestehenden allgemeinen Bedingungen dem Verkaufe ausgesetzt.

Diese im guten Zustande befindliche Waldung enthält theils Fichten und Föhren, theils auch Buchen und Birkenholz, und ist 3/4 Stunden von der von Cham nach Böhmen befindlichen Landstraße entfernt.

Den Kaufsliebhabern kann bei baarer Bezahlung der ersten Hälfte des Kaufschillings, die Liegenlassung der zweiten Hälfte gegen Heimbezahlung in sechsjährigen zu 4pCt. verzinslichen Jahresfristen gestattet werden.

Die Versteigerung beginnt

Montag den 27. April l. Js.

Vormittag 9 Uhr, und die folgenden Tage

an Ort und Stelle zu Ränkam, wobei den erschienenen Kaufsliebhabern die weitern Bedingungen eröffnet werden.

Lizitanten, deren Zahlungsfähigkeit der Verkaufs-Kommission nicht schon bekannt oder notorisch ist, haben sich durch gerichtlichen Vermögensausweis zu legitimiren.

Den 27. Jänner 1835.

Königliches Rentamt Cham und königliches Forstamt Kötzting.

Mare. Buchner.

---

318. Franz Breyherr, lediger Krämers- und Schneidersohn von Moos, geboren am 10. Februar 1775 ist als Schneidergeselle vor mehr als 40 Jahren auf Wanderschaft nach Oesterreich

gegangen, und man hat bisher von seinem Leben oder Tode nichts in Erfahrung bringen können.

Derselbe oder seine allenfallsigen rechtmäßigen Descendenten werden daher aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten

vom Tage gegenwärtiger Ausschreibung an bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden, als nach Verfluß dieser Frist sein älterliches Vermögen den andringenden Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Moos am 4. März 1835.

Gräflich von Preysingisches Patrimonialgericht 1ster Klasse Moos.

Liz. Schels.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

319.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 30. März. Anna Theresia, ehelich Kind des Mich. Käser, b. Kleidermachers in Nr. 35.

Gestorben: Den 26. Joh. Nep. Hintringer, b. Faßzieher in Nr. 99, an der Wassersucht, 68 Jahre 6 Monate alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 23. März. Franz Paul Huber, Maurerskind in Nr. 545. Maria und Jakobina Pfeifer, bürgerl. Hutmachers-Kinder in Nr. 244. Den 25. August, Franz Xaver, Karl, ehel. Kind des Hrn. Aler. Erhard, praktischen Arztes dahier. Den 31. Fr. v. Paula, ein außerehel. Kind.

Gestorben: Den 19. Rosalia Bletz, bürgerl. Fischerskind, 0 M. 19 T. alt an Fraisen. — Den 27. Barbara Mayer, Hafners-Tochter 74 Jahre alt, an Schwäche. Den 29. Leop. Gerhardinger, ehemal. bürgerl. Schiffmeister, 46 Jahre alt, an Lungensucht und Abzehrung.

Innstadtpfarr.

Gestorben: Den 24. Anna Fruth, Bräuknechtenstochter in Nr. 17, an Abzehrung und Luftröhrenentzündung, 20 Jahre 4 Monate alt. Den 28. Christian Helmel, gew. b. Melber und Thorkorporal in Nr. 62, an Abzehrung, Lungensucht und Leberverhärtung, 52 Jahre alt.

IV. Augsburger Cours vom 26. März 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		103¼
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	116	114
detto detto à fl. 100		114
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	119¼	118¾
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	96	95⅝
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1337	1334
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.		69½
K. Polnische Loose promt.	103¾	103¼
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.

Verfaßt am 4. April 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 3. bis 9. April 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 10 fl. 58 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 10 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ktl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	2	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viecl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz v. 28. März 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ktl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	1

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Zufuhr Neue Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Geblieben. Rest. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 26sten März 1835.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	61	61	61	—	10	30	10	—	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	30	5	24	—	—
Deggendorf . .	Vom 24ten bis 31. März 1835.	Waizen	—	220	220	220	—	11	45	10	39	9	30
		Korn	—	34	34	34	—	10	—	9	36	9	—
		Gerste	—	44	44	44	—	9	30	9	2	8	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	48	5	46	5	—
Dingolfing . .	Vom 24ten März 1835.	Waizen	—	65	65	65	—	11	—	10	38	10	15
		Korn	—	17	17	17	—	8	45	8	30	8	6
		Gerste	—	23	23	23	—	9	18	9	6	9	—
		Haber	—	43	43	43	—	6	36	6	12	5	48
Eggenfelden . .	Vom 23ten bis 28. März 1835.	Waizen	—	25	25	25	—	11	48	11	30	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 23ten bis 30. März 1835.	Waizen	—	43	43	43	—	11	—	10	45	10	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	9	30	9	6	8	48
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 24ten März 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	12	15	12	6	12	—
		Korn	—	9	9	9	—	9	—	8	24	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	—	4	50	4	30
Paßau	Vom 17ten bis 24. März 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	11	48	11	—	—	—
		Korn	1	—	1	1	—	9	48	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	8	45	8	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 31ten März 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	10	—	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 21ten bis 28. März 1835.	Waizen	7	418	425	425	—	10	56	10	30	9	58
		Korn	—	53	53	53	—	9	33	9	18	8	45
		Gerste	11	58	69	69	—	8	57	8	28	7	39
		Haber	—	80	80	80	—	6	38	6	8	5	47
Vilshofen . . .	Vom 1ten April 1835.	Waizen	224	521	745	555	190	11	48	11	1	9	48
		Korn	8	9	17	13	4	9	30	9	15	9	—
		Gerste	25	6	31	10	21	8	15	7	51	6	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 15.

Paßau, Montag den 13. April 1835.

Berichtigungen.

In der allgemeinen Ausschreibung über die zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation pro 18 34/35 angesetzten Preise — Int.-Blatt St. 13 §. 261 Seite 194 — muß es in der zweiten Spalte Z. 26 statt 50 heißen: 80 doppelten Strängen.

Ferner lese man Seite 209 §. 283 Zeile 9 statt 9 Monaten: 2 Monaten.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

320.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die neuesten Gesetze der inneren Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 22. v. Mts. erlassene und hieher gediehene k. Ministerial-Entschließung, wird nachstehende zur allgemeinen Kenntniß der sämmtlichen Polizeibehörden und zur genauen Darnachachtung derselben gebracht.

Paßau den 2. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach dem von den Ständen des Reichs ausgedrückten Wunsche sind in Folge der durch die Gesetze vom 1. Juli 1834 vollzogenen Revision

a) des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825;

b) der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend;

c) der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jenner 1811

neue Abdrücke von dem unterzeichneten Staats-Ministerium veranstaltet, und in diese dem ursprünglichen Texte die, durch die Revision vorgenommenen Abänderungen und beigefügten Zusätze eingeschaltet worden.

Damit nun bei der Anführung der erwähnten Gesetze in amtlichen Ausfertigungen, Berichten ꝛc. allen Mißverständnissen vorgebeugt, und der bei der Veranstaltung der neuen Abdrücke vorgesetzte Zweck der Vereinfachung der Anwendung vollständig erreicht werde, wird die k. Kreisregierung Kammer des Innern beauftragt, künftig jederzeit die erwähnten Gesetze nur in der, derselben durch die Revision gegebenen Umgestaltung, so wie dieselbe in dem neuen Abdrucke sich darstellt, unter dem Titel:

„Revidirtes Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung";

„Revidirtes Gemeinde-Edikt";

„Revidirte Brandversicherungs-Ordnung"

anzuführen, und auch die Unterbehörden hienach anzuweisen.

München den 22. März 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

321.

An
sämmtliche Stadt- und Marktsgemeinden im Unterdonaukreise.

(Die Chroniken (oder Jahrbücher) der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anordnung, daß in den Stadt- und Marktsgemeinden alle merkwürdigen Ereignisse, welche sich auf dieselbe beziehen, in besondern Gemeinde-Jahrbüchern aufgezeichnet werden, wird nicht allenthalben befolgt.

Jene Anordnung wird daher mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß der unterzeichnete Generalkommissär und Regierungs-Präsident bei seinen Geschäftsreisen sich von der Befolgung derselben überzeugen werde.

Paßau am 6. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

322.

(Die Prüfung der Schulpräparanden zum Behufe der Aufnahme in das Lehrer-Seminar zu Straubing pro $18^{35}/_{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Straubing wird am 8. künftigen Monats Juli und an den folgenden Tagen die Prüfung derjenigen Schuldienstadspiranten vornehmen, welche die Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar für das Schuljahr $18^{35}/_{36}$ wünschen.

Die Prüfungskandidaten, welche mit den in der Regierungs-Ausschreibung vom 5. April 1827 (Kreisblatt Seite 144 und 145) vorgeschriebenen Ausweisen versehen seyn müssen, haben sich daher am 7. Juli bei der k. Seminar-Inspektion zur Inskription zu stellen.

Solche Kandidaten, welche Freiplätze nachsuchen zu können glauben, haben ihre Würdigkeit und Dürftigkeit durch legale, von den betreffenden Distriktspolizei-Behörden kontrasignirte Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde genau nachzuweisen.

Sämmtliche Distrikts- und Lokalinspektoren werden hiedurch angewiesen, die Schuldienstadspiranten ihrer Bezirke, welche im laufenden Schuljahre das dritte Jahr ihrer Vorbereitung für das Seminar zurücklegen, von gegenwärtiger Ausschreibung besonders zu verständigen.

Paßau den 3. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

323.

An sämmtliche
Polizeibehörden, dann Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Unterdonau-Kreises.

(Die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer im Stücke 19 des Regierungsblattes für das Königreich Bayern enthaltenen Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 10. d. M. ist von jenen unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loosen zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, und deren Rückzahlung vom Monate September v. Js. angefangen ausgesprochen wurde, noch eine beträchtliche Anzahl zur Einlösung nicht vorgelegt worden.

Die Gemeinde- nnd Stiftungsverwaltungen des Unterdonaukreises, welche sich in dem Besitze solcher zahlbarer Lotterie-Anlehens-Loose befinden, werden daher aufgefordert, diese Loose bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse ungesäumt zur Vorlage zu bringen, und die treffenden Beträge um so sicherer zu erheben, als sie im Unterlassungsfalle für die den Gemeinden und Stiftungen zugehenden Nachtheile verantwortlich gemacht werden.

Die k. Land- und gutsherrlichen Gerichte werden angewiesen, die einschlägigen Verwaltungen von dieser Entschließung noch besonders in Kenntniß zu setzen, und für den Vollzug zu wachen.

Passau den 24. März 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

III. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

324.

(Den Verkauf des Ilzer-Triftholzes in Paßau betr.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer wie in früheren Jahren aus den Forstämtern Zwisel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht und dortselbst im östreichischen Maaße zu 6 Schuh weit, dann 3 und 2 ½ Schuh Scheitlänge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Triftholzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für die Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Sechs Gulden zehn acht Kreuzer.

Für die Klafter hartes Holz von 2 ½ Schuh Scheitlänge

Fünf Gulden zehn fünf Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 2 ½ Schuh Scheitlänge

Zwei Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den angestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Triftholze viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufslustige werden eingeladen, sich bei dem unterfertigten k. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung oder auch gegen beizubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30. Sept. l. J. hinaus erstrecken darf, zu jederzeit abgegeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Paßau den 14. März 1835.

Königliches Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

325. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das im Mühlthale gelegene Mühlanwesen des Georg Scharschinger Nr. 13 und 14, bestehend in dem Hause und der Mühle mit zwei Gängen, dann einem gemauerten Nebenhäuschen, gemauerten Holzschupfen mit darauf gezimmerten Stadl, einem Tagwerk Hausgarten und 8 Tagwerk Wiesen, zusammen in einem Schätzungswerthe von 5500 fl. zum zweitenmale dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 30. April l. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 1 Strichtagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 3. April 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

326. Unterm Heutigen wurde das in der Gantsache des Joseph Mayr, ehemaligen Wirths zu Wald d. G., gefaßte Prioritäts-Erkenntniß an die Gerichtstafel geheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 3. April 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landr.

---

327. Peter Schober, Bauers-Sohn von Wezenbach, vermißter Soldat des k. 8. Linien-Infanterie-Regiments, wird auf den Grund der Ediktalvorladung vom 8. April 1825 hiemit für verschollen erklärt, und soll sein Vermögen gegen Caution den bekannten intestat Erben verabfolgt werden.

Den 4. April 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

328. Die unterzeichnete Behörde verkauft von den vorjährigen Waitzen- und Kornvorräthen im Versteigerungswege und unter der Hand angemessene Parthien unter Vorbehalt der Genehmigung k. Regierung.

Diese Vorräthe sind theils dahier, theils in Metten aufgespeichert, von vorzüglicher Qualität und ganz rein erhalten.

Die Getreidemuster liegen in der rentämtlichen Kanzlei zur Einsicht bereit, woselbst an jedem Donnerstage Vormittags 10 Uhr Kaufsofferte zu Protokoll genommen werden.

Den 3. April 1835.

Königl. Rentamt Deggendorf.

Rambauer, Rentbeamter.

329. Andreas Hiergeist, Söldners-Sohn von Etzenhausen, Soldat des ehemaligen Fuhrwesens-Bataillons, dann dessen Bruder Georg Hiergeist, Sodat des k. 4. Linien-Infanterie-Regiments, werden seit dem russischen Feldzug vermißt.

Auf Antrag ihrer Verwandten werden sie oder ihre allenfallsigen Leibeserben, aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vom heutigen Tage an, hier zu melden, widerigenfalls ihr Vermögen gegen Caution ihren nächsten Verwandten verabfolgt werden wird.

Den 28. März 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

330. In Folge Requisition des k. Landgerichts Paßau wird zur Befriedigung eines Hypotheckgläubigers das auf 700 fl. gewerthete Anwesen der Maria Resch, Bäckerswittwe zu Fürstenstein, sammt der auf 200 fl. geschätzten Bäckergerechtsame dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 2. Mai l. J. Vormittags 8 Uhr dahier angesetzt.

Die Kaufsbedingnisse werden auf Anfragen auch vor dem Versteigerungstage bekannt gegeben.

Hiezu werden Steigerungslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, eingeladen.

Schloß Fürstenstein den 27. März 1835.

Freyh. v. Oyen'sches Patrimonial-Gericht Fürstenstein.

Lehr, Patr.-Richter.

Digitized by Google

III. Dienstes-Nachrichten.

331.

Der bisherige Landwehr-Lieutenant Jakob Schreiner von Zwisel, wurde durch Wahl zum Oberlieutenant des Landwehr-Bataillons Regen, dann der Korporal Adam Leimer, gleichfalls von Zwisel, zum Lieutenant bei eben demselben Bataillon befördert, und beide in solcher Eigenschaft von den betreffenden Kreisstellen bestätiget.

332.

An die Stelle des durch Entschließung vom 5. April d. Js. als Schulgehülfe nach Neukirchen am Inn versetzten bisherigen Lehrgehülfen zu Hutturn, Paul Moritz, wurde der als Schulhalter zu Wolka provisorisch verwendete Lehrdienstexpektant Xaver Limer, Lehrers-Sohn von Straubing, als Schulgehülfe hiedurch ernannt.

333.

Durch k. Regierungs-Entschließung von 5. April 1835, wurde auf das durch den Tod des Lehrprovisors Georg Groß zu Wolkar erledigte Lehrprovisorat an der Schule daselbst, der bisherige Schulprovisor Joseph Rosenlöhner zu Hochwinkel, Landgerichts Wegscheid, Distriktsschul-Inspektion Untergriesbach, versetzt, und der bisherige Schulhalter zu Wolkar, Lehrdienstexpektant Xaver Limer, als Gehülfe nach Hutturn, Distrikts-Schulinspektion Neukirchen am Inn, bestimmt.

334.

An die Stelle des durch Entschließung vom 5. April d. Js. zum Schulprovisor in Hohenwinkel, Distrikts-Schulinspektion Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid, beförderten bisherigen Lehrgehülfen Johann Bapt. Kammer, wurde der Schulgehülfe Paul Moritz zu Hutturn, als Schulgehülfe nach Neukirchen am Inn hiedurch versetzt.

335.

Durch Regierungs-Entschließung vom heutigen Tage, wurde an die Stelle des an das Lehrprovisorat nach Wolkar versetzten Lehrprovisors Joseph Rosenlöhner, der bisherige Lehrgehülfe Johann Bapt. Krammer zu Neukirchen am Inn, zum Lehrprovisor zu Hochenwinkel hierdurch befördert.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 2. April 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	103⅝	103⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mk.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25	115	
detto detto à fl. 100	118	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	119¼	
Metalliq. à 5% prompt.	102	101½
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	95⅝	95⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1334	1329
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	70	
K. Polnische Loose promt.	103½	
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. April 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	—
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	1
— — Walzenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 10. bis 16. April 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 10 fl. 58 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	—
Eine Kreutzersemmel	—	7	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	50	—	—	27	2	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	33	—	—	23	1	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	1	—	—	—	15	—	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	1

VII. Straubinger Brod-Satz v. 4. April. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ltl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	2
„ „ „ 6 „	2	10	2
„ „ „ 9 „	3	15	3
„ „ „ 12 „	4	21	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Zum Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 2ten April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	74	74	74	—	10	12	9	30	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	5	24	—	—
Deggendorf . .	Vom 31ten März bis 7. April 1835.	Waizen	—	212	212	212	—	11	24	10	39	9	24
		Korn	—	19	19	19	—	10	—	9	43	9	27
		Gerste	—	21	21	21	—	9	15	8	55	8	30
		Haber	—	7	7	7	—	6	30	6	16	6	—
Dingolfing . .	Vom 31ten März 1835.	Waizen	—	48	48	48	—	10	36	10	24	10	12
		Korn	—	5	5	5	—	9	—	8	36	8	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	20	8	30	8	—
		Haber	—	29	29	29	—	6	15	6	6	5	39
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 4. April 1835	Waizen	—	21	21	21	—	11	45	11	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 30ten März bis 6. April 1835.	Waizen	—	30	30	30	—	10	15	10	6	9	30
		Korn	—	2	2	2	—	8	51	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	9	45	9	6	8	45
		Haber	—	6	6	6	—	5	42	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 1ten April 1835.	Waizen	—	22	22	22	—	12	—	11	30	11	—
		Korn	—	15	15	15	—	8	—	7	50	7	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	36	5	9	5	—
Paßau	Vom 24ten bis 31. März 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	11	45	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	48	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	9	12	9	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 7ten April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 28ten März bis 7. April 1835.	Waizen	—	364	364	364	—	11	6	10	53	10	9
		Korn	—	100	100	100	—	9	13	9	6	8	44
		Gerste	—	88	88	75	13	9	7	8	54	7	54
		Haber	—	126	126	126	—	6	49	6	—	5	40
Vilshofen . . .	Vom 8ten April 1835.	Waizen	190	378	568	479	89	11	30	10	51	9	42
		Korn	4	9	13	10	3	9	30	9	24	9	12
		Gerste	13	—	13	9	4	8	36	8	17	8	—
		Haber	—	7	7	3	4	6	42	6	24	6	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

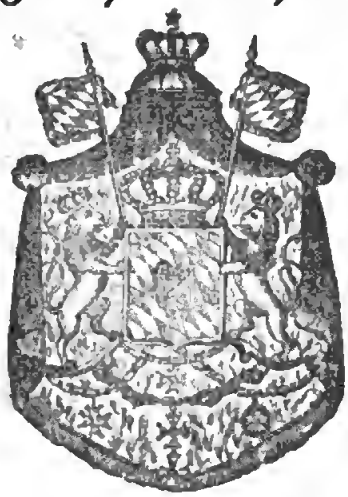

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 16.

Paßau, Montag den 20. April 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

336.

(Die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend)

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 24. v. M. zu genehmigen geruht, daß, nachdem die bevorzugten Klassen der Staatsschuld beseitiget sind, und die Kräfte der Anstalt es gestatten, mit der Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Obligationen sowohl au porteur, als auf Namen begonnen, und hiemit zugleich die Einleitung zu einer — von den Zeitverhältnissen allgemein gebotenen — Reduction des Zinsfußes verbunden werden solle.

In Folge dessen wird am 29. April l Js. die Summe von drei Millionen dieser Staatsschuld nach dem beigefügten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der königl. Polizeidirektion auf dem Stadt-Rathhause von der unterzeichneten Kommission öffentlich verloosetet, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloosten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. künftigen Monats August mit dem verfallenen Zinsratum baar geleistet werden, in soferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu 3½ pCt. verzinsliche, mobilisirte, sohin von Seite des Gläubigers unaufkündbare, und verloosbare Staatsschuld-Obligation auf Namen, oder au porteur, umwandeln zu lassen. Von obigem für die Rückzahlung bestimmtem Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung. München den 3. April 1835.

K. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Digitized by Google

Verloosungsplan
der vierprozentigen mobilisirten Obligationen.

Die vierprozentigen mobilisirten Obligationen bestehen:

I.

a) aus Obligationen auf den Inhaber lautend (au porteur.)

b) aus Obligationen auf Namen.

II.

Jede dieser beiden Hauptgattungen ist abgetheilt:

a) in Stücke zu 1000 fl.;

b) in Stücke zu 500 fl., und

c) in derlei zu 100 fl.

III.

Sie sind ferners nach verschiedenen Zinsterminen ausgestellt, als

a) am 1. Februar,

b) am 1. Mai,

c) am 1. August,

d) am 1. November.

IV.

Jede Obligation ist mit doppelten, und verschiedenen Numern bezeichnet, und zwar

a) mit dem Kommissions-Numer des Haupt-Katasters in rother Dinte, welches ohne Unterschied der Obligation au porteur, oder auf Namen ohne Rücksicht auf deren Unterabtheilungen, oder Zinstermine, so wie der debitirenden Kassen durch die ganze emmittirte Masse in ununterbrochener Reihe fortläuft, und

b) mit einem besondern Numer der debitirenden Spezial-Kasse in schwarzer Dinte.

Jedes einzelne Numer des Haupt-Katasters bezeichnet den Betrag von 1000 fl., wonach jede auf 1000 fl. lautende Obligation ein eigenes Numer, von den Obligationen zu 500 fl. aber zwei Stücke, und von jenen zu 100 fl. zehn Stücke ein und dasselbe Numer enthalten.

Bei den künftigen Verloosungen dieser Obligationen wird demnach

1) ohne Ausscheidung der Papiere au porteur, oder auf Namen, ohne Ausscheidung der verschiedenen Unterabtheilungen, der Zinstermine, oder der debitirenden Kassen lediglich das mit rother Dinte bezeichnete Numer des Haupt-Katasters zum Grunde gelegt, jedoch

2) die ganze emmittirte Masse in gleiche Serien, jede zu 200 Nummern im Betrage von 200,000 fl. eingetheilt, wie das beiliegende Verzeichniß näher ausweiset.

Diesem zufolge werden

3) bei jeder Verloosung so viele Numern, als die emmittirte Gesammt-Masse noch offene Serien enthält, in nachstehender Form nach vorausgegangener öffentlicher Vorweisung in das vorhandene Glücksrad eingelegt.

I.

Erste Serie
enthaltend die Obligations-Numern
1 bis 200.

XX.

Zwanzigste Serie
enthaltend die Obligations-Numern
3801 bis 4000.

u. s. w.

4) Nach vollständiger Einlage aller Numern, resp. Serien werden so viele einzelne Nu-

mern aus dem Glücksrade gehoben, öffentlich bekannt gemacht und vorgewiesen, als zu Ergänzung der jedesmal zur Verloosung bestimmten Summe erforderlich seyn werden, wonach bei der gegenwärtig angeordneten Verloosung von drei Millionen fünfzehn Numern oder Serien gehoben werden sollen.

5) Die in den gehobenen Serien enthaltenen Obligations-Numern sind ohne Unterschied ihrer Gattung, und Unterabtheilung zur Rückzahlung, oder nach Verlangen des Inhabers zur Umwandlung in 3½ prozentige neue Mobilisirungs-Obligationen bestimmt.

6) Das Resultat der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der verloosten Stücke öffentlich bekannt gemacht werden.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Verzeichniß

der zum Behufe der Verloosungen der vierprozentigen mobilisirten Obligationen gebildeten Serien.

Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.
I.	1- 200	XXV.	4801-5000	XLVIX.	9601- 9800
II.	201- 400	XXVI.	5001-5200	L.	9801-10000
III.	401- 600	XXVII.	5201-5400	LI.	10001-10200
IV.	601- 800	XXVIII.	5401-5600	LII.	10201-10400
V.	801-1000	XXIX.	5601-5800	LIII.	10401-10600
VI.	1001-1200	XXX.	5801-6000	LIV.	10601-10800
VII.	1201-1400	XXXI.	6001 6200	LV.	10801-11000
VIII.	1401-1600	XXXII.	6201-6400	LVI.	11001-11200
IX.	1601-1800	XXXIII.	6401-6600	LVII.	11201-11400
X.	1801-2000	XXXIV.	6601-6800	LVIII.	11401-11600
XI.	2001-2200	XXXV.	6801-7000	LIX.	11601-11800
XII.	2201-2400	XXXVI.	7001-7200	LX.	11801-12000
XIII.	2401-2600	XXXVII.	7201-7400	LXI.	12001-12200
XIV.	2601-2800	XXXVIII.	7401- 7600	LXII.	12201-12400
XV.	2801-3000	XXXIX.	7601- 7800	LXIII.	12401-12600
XVI.	3001 3200	XL.	7801- 8000	LXIV.	12601-12800
XVII.	3201-3400	XLI.	8001- 8200	LXV.	12801-13000
XVIII.	3401-3600	XLII.	8201- 8400	LXVI.	13001-13200
XIX.	3601-3800	XLIII.	8401- 8600	LXVII.	13201-13400
XX.	3801-4000	XLIV.	8601- 8800	LXVIII.	13401-13600
XXI.	4001-4200	XLV.	8801- 9000	LXIX.	13601-13800
XXII.	4201-4400	XLVI.	9001- 9200	LXX.	13801-14000
XXIII.	4401-4600	XLVII.	9201- 9400	LXXI.	14001-14200
XXIV.	4601-4800	XLVIII.	9401- 9600	LXXII.	14201-14400

Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.
LXXIII.	14401-14600	CXV.	22801-23000	CLVII.	31201-31400
LXXIV.	14601-14800	CXVI.	23001-23200	CLVIII.	31401-31600
LXXV.	14801-15000	CXVII.	23201-23400	CLIX.	31601-31800
LXXVI.	15001-15200	CXVIII.	23401-23600	CLX.	31801-32000
LXXVII.	15201-15400	CXIX.	23601-23800	CLXI.	32001-32200
LXXVIII.	15401-15600	CXX.	23801-24000	CLXII.	32201-32400
LXXIX.	15601-15800	CXXI.	24001-24200	CLXIII.	32401-32600
LXXX.	15801-16000	CXXII.	24201-24400	CLXIV.	32601-32800
LXXXI.	16001-16200	CXXIII.	24401-24600	CLXV.	32801-33000
LXXXII.	16201-16400	CXXIV.	24601-24800	CLXVI.	33001-33200
LXXXIII.	16401-16600	CXXV.	24801-25000	CLXVII.	33201-33400
LXXXIV.	16601-16800	CXXVI.	25001-25200	CLXVIII.	33401-33600
LXXXV.	16801-17000	CXXVII.	25201-25400	CLXIX.	33601-33800
LXXXVI.	17001-17200	CXXVIII.	25401-25600	CLXX.	33801-34000
LXXXVII.	17201-17400	CXXIX.	25601-25800	CLXXI.	34001-34200
LXXXVIII.	17401-17600	CXXX.	25801-26000	CLXXII.	34201-34400
LXXXIX.	17601-17800	CXXXI.	26001-26200	CLXXIII.	34401-34600
XC.	17801-18000	CXXXII.	26201-26400	CLXXIV.	34601-34800
XCI.	18001-18200	CXXXIII.	26401-26600	CLXXV.	34801-35000
XCII.	18201-18400	CXXXIV.	26601-26800	CLXXVI.	35001-35200
XCIII.	18401-18600	CXXXV.	26801-27000	CLXXVII.	35201-35400
XCIV.	18601-18800	CXXXVI.	27001-27200	CLXXVIII.	35401-35600
XCV.	18801-19000	CXXXVII.	27201-27400	CLXXIX.	35601-35800
XCVI.	19001-19200	CXXXVIII.	27401-27600	CLXXX.	35801-36000
XCVII.	19201-19400	CXXXIX.	27601-27800	CLXXXI.	36001-36200
XCVIII.	19401-19600	CXL.	27801-28000	CLXXXII.	36201-36400
XCIX.	19601-19800	CXLI.	28001-28200	CLXXXIII.	36401-36600
C.	19801-20000	CXLII.	28201-28400	CLXXXIV.	36601-36800
CI.	20001-20200	CXLIII.	28401-28600	CLXXXV.	36801-37000
CII.	20201-20400	CXLIV.	28601-28800	CLXXXVI.	37001-37200
CIII.	20401-20600	CXLV.	28801-29000	CLXXXVII.	37201-37400
CIV.	20601-20800	CXLVI.	29001-29200	CLXXXVIII.	37401-37600
CV.	20801-21000	CXLVII.	29201-29400	CLXXXIX.	37601-37800
CVI.	21001-21200	CXLVIII.	29401-29600	CXC.	37801-38000
CVII.	21201-21400	CXLIX.	29601-29800	CXCI.	38001-38200
CVIII.	21401-21600	CL.	29801-30000	CXCII.	38201-38400
CIX.	21601-21800	CLI.	30001-30200	CXCIII.	38401-38600
CX.	21801-22000	CLII.	30201-30400	CXCIV.	38601-38800
CXI.	22001-22200	CLIII.	30401-30600	CXCV.	38801-39000
CXII.	22201-22400	CLIV.	30601-30800	CXCVI.	39001-39200
CXIII.	22401-22600	CLV.	30801-31000	CXCVII.	39201-39400
CXIV.	22601-22800	CLVI.	31001-31200	CXCVIII.	39401-39600

Digitized by Google

Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnumern.
CXCIX.	39601-39800	CCXXXIII.	46401-46600	CCLXVII	53201-53400
CC.	39801-40000	CCXXXIV.	46601-46800	CCLXVIII.	53401-53600
CCI.	40001-40200	CCXXXV.	46801-47000	CCLXIX.	53601-53800
CCII.	40201-40400	CCXXXVI.	47001-47200	CCLXX.	53801-54000
CCIII.	40401-40600	CCXXXVII.	47201-47400	CCLXXI.	54001-54200
CCIV.	40601-40800	CCXXXVIII.	47401-47600	CCLXXII.	54201-54400
CCV.	40801-41000	CCXXXIX.	47601-47800	CCLXXIII.	54401-54600
CCVI.	41001-41200	CCXL.	47801-48000	CCLXXIV.	54601-54800
CCVII.	41201-41400	CCXLI.	48001-48200	CCLXXV.	54801-55000
CCVIII.	41401-41600	CCXLII.	48201-48400	CCLXXVI.	55001-55200
CCIX.	41601-41800	CCXLIII.	48401-48600	CCLXXVII.	55201-55400
CCX.	41801-42000	CCXLIV.	48601-48800	CCLXXVIII.	55401-55600
CCXI.	42001-42200	CCXLV.	48801-49000	CCLXXIX.	55601-55800
CCXII.	42201-42400	CCXLVI.	49001-49200	CCLXXX.	55801-56000
CCXIII.	42401-42600	CCXLVII.	49201-49400	CCLXXXI.	56001-56200
CCXIV.	42601-42800	CCXLIII.	49401-49600	CCLXXXII.	56201-56400
CCXV.	42801-43000	CCXLIX.	49601-49800	CCLXXXIII.	56401-56600
CCXVI.	43001-43200	CCL.	49801-50000	CCLXXXIV.	56601-56800
CCXVII.	43201-43400	CCLI.	50001-50200	CCLXXXV.	56801-57000
CCXVIII.	43401-43000	CCLII.	50201-50400	CCLXXXVI.	57001-57200
CCXIX.	43601-43800	CCLIII.	50401-50600	CCLXXXVII.	57201-57400
CCXX.	43801-44000	CCLIV.	50601-50800	CCLXXXVIII.	57401-57600
CCXXI.	44001-44200	CCLV.	50801-51000	CCLXXXIX.	57601-57800
CCXXII.	44201-44400	CCLVI.	51001-51200	CCXC.	57801-58000
CCXXIII.	44401-44600	CCLVII.	51201-51400	CCXCI.	58001-58200
CCXXIV.	44601-44800	CCLVIII.	51401-51600	CCXCII.	58201-58400
CCXXV.	44801-45000	CCLIX.	51601-51800	CCXCIII.	58401-58600
CCXXVI.	45001-45200	CCLX.	51801-52000	CCXCIV.	58601-58800
CCXXVII.	45201-45400	CCLXI.	52001-52200	CCXCV.	58801-59000
CCXXVIII.	45401-45600	CCLXII.	52201-52400	CCXCVI.	59001-59200
CCXXIX.	45601-45800	CCLXIII.	52401-52600	CCXCVII.	59201-59400
CCXXX.	45801-46000	CCLXIV.	52601-52800	CCXCVIII.	59401-59600
CCXXXI.	46001-46200	CCLXV.	52801-53000	CCXCIX.	59601-59800
CCXXXII.	46201-46400	CCLXVI.	53001-53200	CCC.	59801-60000

337.

(Leinsaamen aus dem k. Landgerichtsbezirke Werdenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im k. Landgerichtsbezirke Werdenfels erzeugt werdende Leinsaame zeichnet sich durch seine vorzügliche Güte aus, und dürfte dem Rigaer und Rheinländer vollkommen zur Seite stehen.

Die Linse dieses Leinsaames ist zwar klein, allein von einem schönen Glanze, und der hievon erbaute Flachs erreicht eine Länge von einer bayer. Elle und darüber, und ist in guten Jahren von solcher Qualität, daß er aus der Gegend von Werdenfels alt Etschländer-Flachs mit in den Handel gebracht wird.

Um im Unterdonaukreise Versuche damit anzustellen, hat das Bezirks-Komite des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1834 von diesem Leinsaamen ein bayerisches Schäffel kommen lassen, und denselben parthieenweise an mehrere Landwirthe in den k. Landgerichtsbezirken Griesbach, Passau und Wegscheid zu diesem Zwecke vertheilt.

Wenn schon im vorigen Jahre die fast während dem ganzen Sommer durch herrschende Hitze und Dürre dem Flachsbau im Allgemeinen ungünstig war, so gewähren doch die erhaltenen Resultate die Ueberzeugung, daß dieser Leinsaame auch im Unterdonaukreise bei einem guten Jahre ungemein gedeihen, und vorzügliche Flachserndten liefern würde.

Fast durchaus hat sich bestätiget, daß die Aussaat zwei- und dreifachen Saamen wieder gab, daß der Flachs hievon mehr als eine Elle lang wurde, und von einigen Landwirthen wurde, behauptet, daß derselbe viel feiner, als jener von Rigaer Leinsaat sey.

Die eingesendeten Muster sprechen auch für diese Behauptung, und man kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß mehrere Oekonomen im Unterdonaukreise hiedurch aufgemuntert werden möchten, sich Leinsaamen aus dem k. Landgerichte Werdenfels beizuschaffen, und damit Versuche im Größeren anzustellen.

Der Metzen dieser Leinsaat kostete übrigens im Jahre 1834 3 fl., sohin das Schäffel 18 fl.; sie ist also viel wohlfeiler als der Rigaer oder Rheinländer Leinsaame, und wegen des kürzeren Transportes auch mit weit geringeren Kosten zu beziehen.

Passau am 15. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

338.

An sämmtliche Landgerichte des Unterdonaukreises, mit Ausnahme von Wegscheid und Wolfstein.

(Die Diätenbezüge der Patrimonialrichter für ihre Reisen in Offizialsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe vom königlichen Staats-Ministerium des Innern im Benehmen

mit jenem der Justiz erlassenen allerhöchsten Entschließung wird zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht:

„Für Reisen gutsherrlicher Beamten in Offizialsachen dürfen unter keiner Voraussetzung jene ständigen Bezüge imputirt werden, welche den Herrschaftsrichtern und Patrimonialrichtern erster Klasse nach §. 54 der VI. Verfassungsbeilage zukommen.

Im übrigen richtet sich die Größe dieser Entschädigung bei Herrschaftsrichtern, Patrimonialrichtern I. Klasse und den ständig angestellten Polizeibeamten der Standes und Gutsherren nach dem Dienstvertrage, oder nach den besonderen von dem betreffenden Standes- oder Gutsherrn zur Zeit der jüngsten Decretur des betreffenden Beamten bereits emanirt gewesenen oder später erlassenen oder von den Beamten förmlich oder stillschweigend acceptirten Regulativen, und in Ermanglung solcher Dienstverträge oder Regulative nach den Diätensätzen des Generale vom 3. Juni 1828.

Uebrigens kann dieses Generale auf die nicht ständig angestellten Vorstände herrschaftlicher Commissariate, auf die Patrimonialrichter zweiter Klasse, und auf die Patrimonialbeamten keine Anwendung finden, da bei diesen ein Verfassungsmäßig sicher zustellender Gehalt nicht vorwaltet, und ihre stete Amovibilität während eines Prozesses zwischen ihnen, und ihren Gutsherrn von jeder Gefährde des öffentlichen Dienstes befreit.

Eben so versteht sich von selbst, daß bei stabil angestellten Beamten der letztgedachten Klassen den Gutsherren die etwa aus dem Dienst-Vertrage abzuleitende Klage keineswegs abgeschnitten werden darf, daß vielmehr deren Anwendung, die durch das Generale vom 3. Juni 1828 nur die Natur eines Provisoriums behauptet, um bey diesen durch Contrakt stabil gewordenen Beamten den Fortgang des öffentlichen Dienstes in so lange zu sichern, bis die Rechts-Verhältnisse durch richterlichen Ausspruch possessorisch oder petitorisch festgestellt sind.

Passau, den 11. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

339.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Münchner-Aachener Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 6/9 d. Mts. sollen einige Distrikts-Polizeibehörden aus den ihnen zur Kenntnißnahme mitgetheilten Verzeichnissen über Versicherungen bey der Münchner-Aachener Mobiliar-Versicherungsgesellschaft Anlaß genommen haben, förmliche polizeiliche Untersuchungen über den Werth der assekurirten Objekte einzuleiten, wodurch der Credit dieser das Vertrauen der allerhöchsten Staatsregierung rechtfertigenden Anstalt nothwendig erschüttert würde.

Hienach wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises bekannt gegeben, daß die Verzeichnisse über derley Assekurationen derselben nur zum Behufe der ämtlichen Kenntnißnahme zugehen, und eine ämtliche Verifikation nur Platz zu greifen habe, wo bestimmte Anhaltspunkte vermuthen lassen, daß die Gesellschaft durch unwahre Taxationen zu ihren und des öffentlichen Interesses Nachtheile dürfte hintergangen worden seyn.

Paßau den 10. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

——

340.

(Die Abhandlung des Georg Mayr über Elektrizität und Blitzableiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern ddo. 2 l. Mts. macht auf eine Abhandlung des Badinhabers Mayr in Bogenhausen bey München über Elektrizität der Blitzableiter aufmerksam, worin ein faßlicher Unterricht über das Verfahren bey Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter ertheilt wird.

Diese nützliche und vor der Herausgabe durch die königl. Akademie der Wissenschaften geprüfte Schrift wird hiemit allenthalben zur Abnahme empfohlen mit dem Bemerken, daß Bestellungen bey dem Verfasser zu machen sind, und der Preis des Exemplars 18 kr., bey einer Abnahme von 50 Exemplaren und darüber 12 kr. beträgt.

Paßau den 11. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

——

341.

(Die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 6. dieß ist die öffentliche Bekanntmachung und Anpreisung des sogenannten Götter-Trankes von Neapel, welcher durch Ministerial-Entschließung vom 9. May 1833 als geheimes Arz-Mittel erklärt worden ist, verbothen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben dieß zu beachten.

Passau den 11. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

342.

(Eingabe bei den Ministerien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie bereits unterm 18. Juli 1829 Kreis-Intelligenzblatt Stück 30 Seite 351 et 352 geschehen, werden in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 2. April 1835 die Vorschriften neuerlich in Erinnerung gebracht, gemäß welchen alle Eingaben der Partheien oder Bittsteller bei den königl. Ministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Betheiligten zu erwarten haben, daß ihre Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Akten genommen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa Beschwerden gegen Verfügungen der Mittelstellen vorzubringen haben, angewiesen, daß sie jederzeit ihren Eingaben sogleich Abschriften der Entschließungen beifügen, durch welche sie sich für beschwert erachten.

Paßau den 9. April 1835.

Präsidium

der

Königl. Regierung des Unterdonaukreises.

Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

343.

(Den Verkauf des Ilzer-Triftholzes in Paßau betr.)

Durch die Trift auf der Ilz werden auch heuer wie in früheren Jahren aus den Forstämtern Zwisel und Wolfstein bedeutende Quantitäten hartes und weiches Holz auf die Lagerplätze zu Paßau gebracht und dortselbst im östreichischen Maaße zu 6 Schuh weit, dann 3 und 2 ½ Schuh Scheitlänge aufgestellt werden.

Der Verkauf dieses Triftholzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt:

Für die Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Sechs Gulden zehn acht Kreuzer.

Für die Klafter hartes Holz von 2 ½ Schuh Scheitlänge

Fünf Gulden zehn fünf Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheitlänge

Drei Gulden dreißig Kreuzer.

Für die Klafter weiches Holz von 2 ½ Schuh Scheitlänge

Zwei Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den angestellten Holzmesser einen Messerlohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Auch in dem heurigen Jahre findet sich unter dem Triftholze viel Buchenholz von vorzüglicher

Qualität, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis und in dem Maaße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon, zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kaufslustige werden eingeladen, sich bei dem unterfertigten k. Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung oder auch gegen beizubringende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30. Sept. l. J. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgegeben wird.

Den Käufern wird endlich noch bemerkt, daß sie zwar jederzeit ihr angekauftes Holz von den Lagerplätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor der Trift des darauffolgenden Jahres vollzogen seyn müsse.

Paßau den 14. März 1835.

Königliches Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbeamter.

---

344. Gemäß Uebereinkunft der Gläubiger und des Kommunschuldners wird das Anwesen des Franz Obermaier, Bäckers zu Haiming, an den Meistbiethenden gegen Baarzahlung öffentlich verkauft.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem theils gemauerten, theils gezimmerten Wohnhause sammt Backstätte unter einem Legschindeldache;

2) dem an der Vorder- und Rückseite des Hauses befindlichen, circa 1/4 Tagwerk großen, mit Obstbäumen besetzten Anger;

3) der neben der Aumühle liegenden, zweimähdigen circa 1/2 Tagw. haltenden Wiese;

4) dem kleinen Krautacker, bisher als Grasboden benützt, beiläufig 8 Dezimalen groß;

5) dem Forstrechte auf eine Klafter Scheiter, einer Spannfähre und Streurechen im k. Forste Darenthal, und

6) der realen Bäckergerechtigkeit.

Das ganze Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung einen Werth von 418 fl.

Verkaufstermin wird auf Samstag den 23. Mai h. Js. von 9 bis 12 Uhr im Orte Haiming festgesetzt, wobei den Steigerungslustigen die näheren Kaufsbedingungen, dann die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und der zu verreichende Austrag bekannt gegeben werden.

Zu gleicher Zeit wird man auch die vorhandenen Mobilien versteigern, jedoch sind die Angebote hiefür besonders abzugeben.

Uebrigens haben sich die Lizitanten über Leumund und Vermögen legal auszuweisen, und wird der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen.

Den 9. April 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

345. Das Mühlanwesen des Müllers Mathias Irrgang von der Quatfehlmühle, bestehend:

a) in dem neuerbauten durchaus gemauerten Wohnhause;

Digitized by Google

b) der Mühle mit drei Mahlgängen;

c) der Schneidsäge, und

d) 10¼ Tagwerken Feld- und Wiesgründen,

sämmtliches in einem Werthe nach der jüngsten Schätzung von 3110 fl., wird auf Antrag der Hypothekgläubiger im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zu diesem Zwecke auf

Samstag den 9. May d. Js.

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr Termin festgesetzt.

Kaufsliebhaber werden zur Abgabe ihrer Angebote in das Geschäftslokale des unterfertigten Landgerichts mit dem Anhange eingeladen, daß unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Die auf dem Mühlanwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden am Subhastationstermine bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 6. April 1835.

Königliches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landrichter.

---

346. Das Anwesen des Georg Krompaß, Wirth zu Mad, wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers öffentlich verkauft, und zum Verkaufe in der Landgerichts-Kanzlei auf den 30. Mai um 9 Uhr Morgens Kommission angesetzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen.

Den 30. März 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

347. Weil Michael Hinterholzner, Esterer Bauerssohn von Eschelberg d. G., auf die erste Ediktalladung vom 0. Dez. 1834 vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Verantwortung wider die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens nicht erschienen ist, so wird derselbe nunmehr wiederholt aufgefordert, innerhalb eines weiteren Termines von drei Monaten a dato hiergerichts um so gewisser sich zu stellen, und zu verantworten, als nach Ablauf dieses neuerlichen Termines gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 14. März 1835.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

348. Das sämmtliche Anwesen des Bräuers Anton Sailer in Hofkirchen mit dem dazu gehörigen Braurechte und der zur Brauerei nothwendigen Einrichtung, dann den sämmtlichen Wohn-, Bräu- und Oekonomie-Gebäuden, wie den vorhandenen Gärten, Hopfenanlagen, Feld-, Wies- und Holzgründen für eine Summe von 11961 fl. gerichtlich geschätzt, wird im Exekutionswege öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und zwar Dienstag den 30. Juni d. Js. um 10 Uhr Morgens in hiesiger Landgerichtskanzlei.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp. Gesetzes.

**)

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht.

Den 9. April 1835.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

—

349. Da gegen den bürgerl. Weißbäcker Franz Vogl, auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt wurde, und dieses Erkenntniß vom 13. Dezember 1833 längst die Rechtskraft beschritten hat, so werden zu Folge Veranlassung eines Hypothekgläubigers nunmehr als Ediktstage und zwar

I.

zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 15. May l. Js.

II.

zur Vorbringung der Einreden hingegen auf

Freitag den 12. Juny d. Js.

III.

zur Schlußverhandlung und zwar

a) zur Abgabe der Replik auf

Freitag den 10. Juli d. Js. und

b) zur Abgabe der Duplik auf

Moudtag den 27. Juli d. J.

festgesetzt, und alle diejenigen, welche an gegenwärtiger Maßa Forderungen geltend machen wollen, unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß das Versäumen des ersten Termines die Ausschließung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird übrigens noch, daß nach Schätzung vom 29. Jän. 1833 das Immobiliar-Vermögen des Kommunschuldners auf 2010 fl. gewerthet wurde, und daß dessen bekannter Schuldenstand nur wenig unter 4000 fl. bleibt.

Den 23. März 1835.

Königliches Landgericht Chamm.

Dr. Reber, Landrichter.

—

350. Auf kreditorschaftlichen Antrag werden nachstehende zur Verlassenschaft der Zimmergesellen-Wittwe Anna Wals von Kamm gehörende Besitzungen, als

1) ein gemauertes Wohnhaus im Fleischthorviertel Haus Nro. 145½ nebst Schupfe und Hausgärtel zu 1/16tel Tagw.;
2) der freveigene jedoch zehentbare Spitzacker bei Zisling zu 1½ Tagw.;
3) der ludeigene und zehentbare Heinlacker zu ¼ Tagw.;
4) der Gemeindetheil in Münstererau;
5) der Gemeindetheil im Distlberg, in eine Wiese umgeschaffen, und
6) der Holztheil im Buchberg mit Jungholz bewachsen,

zusammen auf 671 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe im Ganzen oder Theilweise, vorhaltlich der Genehmigung der Creditoren, unterstellt, und hiezu Termin auf Dienstag den 19. Mai l. Js. von Vormittags 8—12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber, welche sich über Besitzfähigkeit und Vermögen auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Den 3. April 1835.

Königl. Landgericht Chamm.

Dr. Reber, Landrichter.

351. Anton Sailer, Bräuer in Hofkirchen, erklärte sich vor Gericht für zahlungsunfähig, und zedirte sein Anwesen den Gläubigern. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar

der erste zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf 25. May;

der zweyte zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 23. July;

der dritte zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf den 23. July;

für die Schlußeinreden auf den 31. Juli d. Js. jedesmal um 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bey dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderungen der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldners-Vermögen in Händen haben, bey Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Den 9. April 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

—

352. Nachdem Sebastian Winklmaier, Lehrer- und Meßnerssohn von Geltolfing ungeachtet der diesseitigen Ediktalladung im allgemeinen Anzeiger Nro. 10., im Unterdonaukreis-Intelligenzblatt Stück 6., und im Korrespondenten v. u. f. Deutschland Nro. 34 innerhalb des festgesetzten Termines weder in Person erschien, noch sonst Nachricht von seinem Leben und Aufenthalte gab, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein Elterngut zu 90 fl. seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden.

Den 12. März 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

—

353. Der Kirchenverwaltung Garching d. G. ist die Urkunde des ehemaligen oberpfälzischen Commissariats, ausgestellt zu Martini 1610 über ein Kapital von 4000 fl. zu 5 pCt., ursprünglich auf Abraham Schlumberger zu Regensburg lautend, durch Cession vom 5. November 1718 aber auf die Kirche Garching übergegangen, entkommen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hat nun selbe binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bei unterfertigtem Amte vorzulegen, ausserdessen sie für kraftlos erklärt würde.

Den 10. März 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landr.

—

354. Das unterfertigte königliche Forstamt verpachtet in Gemäßheit höchsten Befehles der königl. Regierung des Unterdonaukreises (Kammer der Finanzen) vom 28. Februar h. J. im Versteigerungswege

Montag den 27. April h. J.

an den Meistbiethenden salva ratificatione für das Etatsjahr $18^{34}/_{35}$

1) die öden Forstgründe in den Revieren Schlichtenberg und Duschelberg, dann in der Forstei Bischofsreut;

2) die Pechsammlung in den Revieren Bierhütte und Finsterau;

3) die Waldweidenschaft

a. im Distrikte Hohlsteingehäng der Revier Bierhütte;

b. im Distrikte Plockenstein der Revier Duschelberg;

Vormittags von 9 bis 12 Uhr im diesseitigen Amtslokale, wozu Pachtlustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß Fremde mit obrigkeitlichen Zeugnißen über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Den 3. April 1835.

Königl. Forstamt Wolfstein.

Wessenschneid.

—

355. Der auf dem hiesigen Amtskasten befindliche Haber-Vorrath von circa 40 — 50 Schäffel guter Qualität wird

Samstag den 25. April d. Js.

Vormittags 10 Uhr, meistbiethend und unter Vorbehalt höherer Genehmigung gegen baare Bezahlung parthieenweise versteigert.

Den 14. April 1835.

Königl. Rentamt Chamm.

Marc.

III. Dienstes-Nachrichten.

356.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 5. April 1835 wurde dem praktischen Arzte Med. Dr. Franz Gulielmo zu Neuötting das erledigte Landgerichts-Physikat Viechtach verliehen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

357.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 3. April. Maria, ehelich des Leopold Knon, Hausknechts im k. Studiengebäude Nro. 49. Den 13. April. Maria, ehelich des behausten Taglöhners Simon Plöckinger in Nro. 79½.

Gestorben: Den 9. April. Frau Barb. Söllner, k. b. Kreiskassa-Offizianensgattin in Nro. 147, an der Abzehrung, 62 Jahre alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 12. April. Joh. Baptist, ehelich des Mathias Kaspar, Hautboisten im k. b. 8. Linien-Inf.-Reg. in Nro. 326.

Gestorben: Am 3. April. Franz Antesberger, ehmal. b. Wirth, d. Z. im Lazarethe, 61 Jahre alt. Theres Scheueregger, b. Fischermeisterswittwe, d. Z. im St. Johann-Spitale, 80 Jahre alt.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 9. April 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102	103¾
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	118	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118¾	118¼
Metalliq. à 5% prompt.	102	101⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	95⅞	95½
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1330	1326
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67	66
K. Polnische Loose promt.	102½	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Apeil 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — oedinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 17. bis 23. April 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. 51 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 11. April. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3½
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	26	3½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	31	2
„ „ „ 4 „	1	10	—
„ „ „ 6 „	1	31	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	3
„ „ „ 6 „	2	11	2
„ „ „ 9 „	3	17	1
„ „ „ 12 „	4	23	1

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Zum Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl	kr.
Chamm	Vom 9ten April 1835.	Waizen	—	1	1	1	—	12	12	—	—	—	—
		Korn	—	81	81	81	—	10	6	9	30	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	42	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 7ten bis 14. April 1835.	Waizen	—	100	100	100	—	10	54	10	40	9	24
		Korn	—	30	30	30	—	10	—	9	34	9	—
		Gerste	—	16	16	16	—	9	21	8	39	8	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	22	4	12
Dingolfing	Vom 7ten April 1835.	Waizen	—	63	63	63	—	10	33	10	24	10	15
		Korn	—	20	20	20	—	8	48	8	36	8	24
		Gerste	—	16	16	16	—	8	15	8	—	—	—
		Haber	—	52	52	52	—	6	6	6	—	5	48
Eggenfelden	Vom 6ten bis 11. April 1835	Waizen	—	10	10	10	—	11	6	—	—	11	—
		Korn	—	17	17	17	—	7	30	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 6ten bis 13. April 1835.	Waizen	—	24	24	24	—	11	—	10	30	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	9	6	9	3	8	45
		Haber	—	10	10	10	—	5	54	—	—	—	—
Neuötting	Vom 8ten April 1835.	Waizen	—	27	27	27	—	12	—	11	3	8	30
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	6	32	6	—
		Gerste	—	5	5	5	—	8	—	7	38	6	12
		Haber	—	25	35	35	—	5	—	4	50	4	6
Paßau	Vom 31ten März bis 7. April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14ten April 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	15	—	—	9	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	—	—	6	—
Straubing	Vom 4ten bis 11. April 1835.	Waizen	—	570	570	474	102	10	42	10	22	9	30
		Korn	—	62	62	62	—	9	15	8	44	8	4
		Gerste	13	144	157	112	45	9	9	9	—	8	32
		Haber	—	109	109	97	12	6	26	5	55	5	15
Vilshofen	Vom 15ten April 1835.	Waizen	89	128	217	181	36	11	15	10	50	9	—
		Korn	3	12	15	7	8	10	—	9	46	8	30
		Gerste	4	15	19	13	6	8	24	7	45	7	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	36	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 17.

Paßau, Montag den 27. April 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

358.

An sämmtliche

Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 9, Ziffer 1 lit. a. α und β bezüglich des Umfanges des absolut hindernden gemeindlichen Widerspruchsrechtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 10. dieß hieher gediehene königl. Ministerial-Entschließung vom 2. dieß rubrizirten Betreffs wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und Belehrung der betreffenden Gemeinden bekannt gegeben.

Passau den 12. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Gemeinde Thurnau kommt ein absolut hinderndes Widerspruchsrecht bezüglich der Ansässigmachungsfrage des F. G. Rettner nicht zu, da es sich in dem konkreten Falle um eine Ansässigmachung auf ein am 1. Juli 1834 schon bestandenes Anwesen handelt.

Wenn die rekurrirende Gemeinde Ansässigmachungen auf Anwesen der eben erwähnten Art nur in soferne dem gemeindlichen Veto entrückt glaubt, als diese Anwesen den im §. 2 unter Lit. A et B entzifferten Steuer-Census erreichen, so berichtiget sich ihr Irrthum nicht nur aus den ständischen Berathungen (Verhandl. der I. K. Bd. II. S. 171 u. f., und Verh. der K. der Abg. Bd. XII, S. 87, 96 und 261), sondern auch aus dem Umstande, daß den Gemeinden ein absolut hinderndes Veto nur bezüglich der im §. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts unter Ziffer IV aufgeführten Ansässigkeits-Kathegorie, nämlich der unter die Ausnahmen α und β nicht angehörenden Niederlassungen auf sonst gesicherten Nahrungsstand zukömmt, daß die Ansässigmachung auf ein, den Zensus erreichendes Grundvermögen, der I. Ansässigkeits-Kathegorie angehöre, daß also eine Ansässigmachung auf ein, am 1. Juli 1834 bestandenes, den Zensus erreichendes schuldenfreies Eigenthum, schon an und für sich dem gemeindlichen Veto entrückt sey.

Uebrigens versteht es sich schon von selbst, und ist von der k. Kreisregierung sehr richtig als Norm angenommen worden, daß

dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes gemäß, das revidirte Ansässigmachungsgesetz, indem selbes in §. 9 lit. a 2 Kathegorien der Ansässigmachung auf einen „sonst vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand", nämlich die Ansässigmachung auf ein am 1. Juli 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen, dann die Verehelichnng und somit die Ansässigkeits-Bewilligung an nicht definitive Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinden, von dem absolut hindernden gemeindlichen Widerspruchsrechte eximirt, und solche Fälle dem gemeindlichen Erinnerungsrechte und der amtlichen Entscheidung vorbehielt, den Behörden eine um so ernstere Pflicht genauer und gewissenhafter Würdigung auferlegt, und daß Behörden oder Stellen, welche Ansässigmachungs-Bewilligungen der obbezeichneten 2 Kathegorien, auf ein am 1. Juli 1834 schon bestandenes Anwesen, oder auf nicht definitive Anstellung ohne Nachgewiesenseyn der gesetzlichen Vorbedingungen, nämlich des „vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes" gewähren würden, den Regreß-Ansprüchen nicht entgehen könnten, welche §. 9, Ziffer 4 des Gesetzes vom 11. September 1825, und der unveränderte §. 9 Ziffer 4 des revidirten Gesetzes für solche Fälle aussprechen.

Die k. Kreisregierung wird nicht nur die Gemeinde Thurnau hienach angemessen belehren lassen, sondern auch die Polizeibehörden des Kreises von gegenwärtiger Entschließung Behufs der in einzelnen Fällen etwa gleichmäßig nöthigen Belehrung der ihnen untergebenen Gemeinden in Kenntniß setzen.

München den 2. April 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Standacher.

359.

(Die zur Beförderung der Leinwandfabrikation im Unterdonaukreise pro $18^{34}/_{35}$ zur Bewerbung ausgesetzten Prämien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die auf Beförderung der Leinwandfabrikation abzielenden

Anträge des Landrathes zu genehmigen geruhten, so wurden zu diesem Behufe für das Jahr $18^{34}/_{35}$ nachstehende Prämien zur freien Bewerbung ausgesetzt.

I.

Für Erzeugung des Leinsaamens in vorzüglichster Quantität und Qualität

sind fünf Preise bestimmt:

Der erste zu 100 fl.
Der zweite zu 75 fl.
Der dritte zu 60 fl.
Der vierte zu 50 fl.
Der fünfte zu 25 fl.

Die Quantität des in einem einzigen Jahre erzeugten Saamens darf nicht unter einem ganzen bayerischen Schäffel seyn, muß an das Preisgericht eingesandt werden, und mit einem amtlichen Zeugnisse belegt seyn, welches die Menge des erzeugten Leinsaamens genau angibt, und bekräftiget, daß der Preiswerber ihn selbst entweder im Jahre 1834 oder im Jahre 1835 erzeugt habe.

Bei gleicher Qualität gibt die größere Quantität den Vorzug.

II.

Für die Erzeugung von Feinflachs in vorzüglichster Menge und Güte

bestehen gleichfalls fünf Preise, davon die ersten vier in 100 fl. — 75 fl. — 60 fl. und 50 fl., der fünfte Preis aber in einem vollständigen Hechelapparate.

Der Flachs muß ganz rein, fein, lang und silberfarbig (Bleichflachs) seyn.

Diejenigen, welche um diese Preise konkurriren, müssen wenigstens einen halben Zentner von solchem Flachse vorlegen, und ein amtliches Zeugniß beibringen, welches die genaue Angabe der Quantität des erzeugten Flachses nach dem Gewichte, dann der Qualität und des Alters des hiezu verwendeten Saamens, und die Bestätigung enthält, daß der Bewerber ihn selbst auf eigenem oder gepachtetem Grunde gebaut habe.

II.

Feinspinnerei.

1.

Für den Unterricht im Feinspinnen.

Drei Preise zu 30 fl., 25 fl. und 20 fl. sind denjenigen Spinnlehrerinnen im Kreise zugedacht, welche der größten Zahl von Spinnschülerinnen mit Erfolg Unterricht im Feinspinnen ertheilt haben, und dieses durch amtliches Zeugniß nachweisen.

Sie haben Spinnmuster von den Schülerinnen mit vorzulegen, die mit deren Namen versehen seyn müssen.

2.

Für Leistungen in der Feinspinnerei.

Hiefür werden fünf Preise ausgesetzt nämlich

a) zu 80 fl.
b) zu 70 fl.
c) zu 60 fl.
d) zu 50 fl.
e) zu 40 fl.

Wer das meiste und gelungenste Feingespunst, welches jedoch nicht unter 160 einfachen oder 80 doppelten Strängen seyn darf, zur Vorlage bringt, kann sich um diese Preise bewerben; jedoch muß jeder Strang in 7 Wiedeln getheilt seyn, und jedes Wiedel 200 Fäden enthalten, und zwar bei dem einfachen Strang 1 Elle im Umfange, bei dem doppelten aber 2 Ellen im Umfange. Hiernach be-

rechnet sich der einfache Strang auf 1400 Ellenfaden; der doppelte aber auf 2800 Ellen, die ganze zur Vorlage kommende Quantität aber auf 224,000 Ellen Faden, welche zusammen höchstens 5 Pfund 20 Loth wiegen dürfen, so daß wenigstens 40,000 Ellen, oder $14\frac{2}{7}$ doppelte resp. $28\frac{4}{7}$ einfache Stränge auf ein bayerisches Pfund gehen. Zugleich wird gefordert, daß das vorgelegte Garn einen gleichen, runden und dichten Faden habe, und daß es aus Flachs, der im Inlande erzeugt worden, von dem Bewerber gesponnen worden sey.

Das Garn muß gesotten seyn.

Bei gleicher Feine entscheidet die größere Güte, und wo auch diese gleich ist, die größere Quantität des vorgelegten Garns.

Die Bewerber müssen durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Amtsbehörde, welches die Angabe der Quantität des Feingarns nach Buschen und Strängen, so wie nach dem Gewichte enthält, beweisen, daß sie das vorgelegte Garn aus inländischem Flachse gesponnen haben.

3.

Für gebleichtes Garn.

Drei Preise zu 50 fl. 40 fl. und 20 fl. sind für diejenigen bestimmt, welche die größte Quantität des schönsten selbst gesponnenen und gebleichten Garnes, worüber sich ebenfalls amtlich auszuweisen ist, anher vorlegen werden; es dürfen jedoch nicht unter 160 einfachen oder 80 doppelten Strängen von obiger Wiedel-, Faden- und Ellenzahl seyn.

Das bayerische Pfund solchen Garns muß 30,000 Ellen resp. $10\frac{5}{7}$ doppelte, oder $21\frac{3}{7}$ einfache Stränge enthalten, sohin dürfen 160 einfache oder 80 doppelte Stränge höchstens 7 Pfund 15 Loth wiegen.

IV.

Weberei.

1.

Leinweberei.

a. Feine Leinwand.

Hiefür bestehen acht Preise.

a) zu 100 fl.
b) zu 90 fl.
c) zu 80 fl.
d) zu 70 fl.
e) zu 60 fl.
f) zu 50 fl.
g) zu 40 fl.
h) zu 30 fl.

Es genügt die Vorlage eines einzigen Stückes Leinwand zur Preisebewerbung.

Die zur Vorlage kommende Leinwand muß fein und von vorzüglich guter Qualität seyn, sie soll vollständig gebleicht, in keinem Falle aber darf sie gemangt, oder sonst appretirt seyn.

Sie muß wenigstens 3000 Fäden in der Kette (Zettel) haben, und eine bayerische Elle breit von der Bleiche kommen, sie darf überdieß weder hinsichtlich der Gleichheit, noch rücksichtlich der Dichtigkeit des Gewebes einen Mangel an sich tragen.

Bei gleicher Feine und Güte wird jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden, welche die meisten Stücke erweislich eigener Arbeit vorgelegt haben.

Die zur Preisebewerbung bestimmte Leinwand muß beim Anfange der Arbeit im Webstuhle unter Zuziehung eines Sachverständigen mit einer Plombage versehen worden seyn, und hierüber in dem vorzulegenden Zeugnisse der vorgesetzten Behörde Erwähnung geschehen.

b) Breite Leinwand.

Zwei Preise zu 40 fl. und 30 fl. werden für diejenigen Weber ausgesetzt, welche die breiteste Leinwand vorlegen werden. Gefordert wird, daß diese Leinwand wenigstens 1½ bis 2 bayr. Ellen breit, zugleich aber auch von guter Qualität sey. Uebrigens darf sie im ungebleichten Zustande vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Plombage und der beizubringenden Zeugnisse werden die oben bei der feinen Leinwand gegebenen Bestimmungen auch hier als unerläßliche Bedingung festgestellt.

2.

Fußarbeit.

Für die Fußarbeit werden besondere 3 Preise bestimmt, nämlich zu 50 fl., 30 fl. und 20 fl.

Nur mit den schönsten und gebleichten Stücken Tischzeug, von denen übrigens das Stück im Zettel 2000 Fäden haben muß, kann um diese Preise konkurrirt werden.

3.

Damastarbeit.

Vier Preise zu 100 fl., 80 fl., 70 fl. und 60 fl. werden denjenigen zuerkannt werden, welche die vorzüglichsten gebleichten Stücke von Damastarbeit zur Vorlage bringen.

Um den ersten Preis kann jedoch nur mit Tafeltüchern konkurrirt werden, welche in der Breite 2, und in der Länge 4 bayerische Ellen enthalten.

Bemerkt wird, daß um die für die Weberei zu 1 bis 3 einschließig hier ausgesetzten Preise nur von Webern, welche die vorgelegten Preisestücke selbst gewebt, nicht aber von jenen, denen sie allenfalls zugehören, geworben werden kann, und auch nur die Weber diese Preise erhalten können.

Weder in die Leinwand, noch in die Fuß- und Damastarbeiten darf Baumwolle eingewebt seyn, und es müssen die amtlichen Zeugnisse nebst den wegen Plombage der Leinwand unter IV. N. 1. angegebenen Bedingungen die Angabe der Quantität der fabrizirten Stücke und Ellen, und die Bestätigung enthalten, daß sie der Preisbewerber selbst fabrizirt habe.

V.

Endlich werden auch noch

Drei Reisestipendien,

jedes zu 125 fl. für solche Webergesellen hier ausgeworfen, welche entweder nach Schlesien, oder nach Holland auf die Wanderung sich begeben, und dort zur Vervollkommnung in ihrem Gewerbe längere Zeit und zwar wenigstens ein Jahr lang in einer vorzüglichen Leinenmanufaktur oder bei einem ausgezeichneten Meister arbeiten werden.

Wer um ein solches Reisestipendium sich bewerben will, muß über untadelhafte Sitten, über Fertigkeit im Lesen und Schreiben, und über vorzügliche Geschicklichkeit in der Weberei durch ein auf Einvernahme von unbescholtenen Sachverständigen zu gründendes amtliches Zeugniß sich ausweisen.

Das Stipendium wird gegen zureichende Bürgschaft verabfolgt, und der Webergeselle hat nach zurückgelegter Wanderschaft die Beweise über die Erfüllung jener Anforderung vorzulegen, worauf der Bürge seiner Haftung entlassen wird.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Diejenigen Individuen, welche sich um die unter Ziffer I. — IV. einschließig ausgesetzten Preise bewerben wollen, haben in den Städten Passau und Straubing bei ihren vorgesetzten Magistraten, in den übrigen Polizeibezirken aber bei den betreffenden k. Landgerichten hievon rechtzeitige Anzeige zu machen, und um die Konstatirung der für die Preisebewerbung vorgeschriebenen Erfordernisse nachzusuchen.

Digitized by Google

2.

Die obenbenannten Behörden werden sodann die geeignete Untersuchung und Konstatirung jener Thatumstände, auf welche die Preisebewerbung gestützt wird, ohne Aufenthalt, und zwar unentgeldlich vornehmen, und hierüber den Konkurrenten ausführliche Zeugnisse Tax- und Stempelfrei ausfertigen.

3.

Der Zeitraum für die Bewerbung läuft bis zum 15. Dezember 1835. Das Preisgericht wird sich sodann an einem noch näher zu bestimmenden Tage versammeln, die entweder unmittelbar oder durch die betreffenden Amtsbehörden zur Vorlage gebrachten Preisestücke strenge und unpartheiisch prüfen, und über die Preiswürdigkeit derselben erkennen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises werden zugleich angewiesen, gegenwärtiger Ausschreibung die größt möglichste Publizität zu geben, und insbesondere dafür zu sorgen, daß dieselbe in sämmtlichen Gemeinden auf die zweckförderlichste Weise, und zwar zu wiederholten Malen öffentlich bekannt gemacht werde, zu welchem Ende ihnen die unterfertigte Stelle die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare noch besonders mittheilen wird.

Man erwartet von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie die in ihren Amtsbezirken befindlichen Produzenten aufmuntern, und sie hierin bereitwillig unterstützen werden.

Paßau den 2. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

360.

An
sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Behandlung der Distriktslasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat theils aus den Verhandlungen derjenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche Distriktsversammlungen halten, und in deren Bezirke entweder ein eigner Distriktsumlagefond sich befindet, oder worin Umlagen erhoben werden, — theils aus den, nach diesseitiger Anordnung vom 18. Feb. h. J. eingekommenen Berichten der übrigen Polizeibehörden die Ueberzeugung erhalten, daß die gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen über die Behandlung der Distriktslasten der Gemeinden sehr verschieden in Anwendung gebracht, nicht allenthalben gehörig beachtet, sondern häufig theilweise, oder ganz umgangen werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, zur gleichförmigen Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges nachfolgende allgemeine Anordnungen zur genauen Darnachachtung zu treffen.

I.

Als Distriktslasten der Gemeinden sind nur jene gemeinsamen Lasten eines ganzen Amtsbezirkes, oder größerer Theile desselben zu behandeln, welche entweder das Umlagen-Gesetz vom Jahre 1819 in Art. VII. oder besondere allerhöchste Verordnungen als solche ausdrücklich bezeichnen, oder in gesetzlich gebildeten Distrikts-Versammlungen wegen besonderer Behältnisse als solche beantragt und von der k. Kreisregierung anerkannt werden.

Daher sind die in dem gewöhnlichen Umlagengesetze Art. I. Lit. b. als örtliche Lasten erklärten Bedürfnisse einzelner Gemeinden und kleiner

Bezirke zur örtlichen Umlage der Gemeinden, oder der engern Bezirke zu verweisen, und unter den Distriktslasten nicht zuzulassen, doch sollen hievon jene örtlichen Bedürfnisse ausgenommen seyn, welche bey der Bildung besonderer Distriktsfonds mit rentirendem Vermögen sogleich auf diese Fonds übernommen worden sind, und gegen deren fernere Beibehaltung die Distriktsversammlungen nicht selbst gegründete Bedenken erheben, deren Würdigung und Bescheidung aber der k. Kreisregierung zusteht.

Auch sind für die Zukunft die Bedürfnisse der Distriktsarmenpflegen nicht mehr mit den übrigen Distriktsgemeinde-Bedürfnissen zu vermengen, vielmehr der besondern Distriktsarmenpflege mit den für solche Bedürfnisse rein ausgeschieden bestehenden Bezirksarmenfonds zur Behandlung nach der Instruktion vom 24. Dez. 1833 zuzuweisen.

II.

Die Mittel zur Bestreitung der Gemeinde-Distriktslasten sind

a) entweder in dem genügend fundirten Distriktsfonde vorhanden, oder

b) sie müssen bei dessen Unzulänglichkeit durch Distriktsumlagen ergänzt, oder

c) bei dem gänzlichen Mangel eines solchen Fonds vollständig durch Distriktsumlagen herbeigeschafft werden.

ad a. Das Verfahren in Verwendung der Renten der zureichenden Distriktsfonds, welche allein durch die Distrikts-Polizeibehörden mit mehr oder minder beschränkter Theilnahme der Distrikts-Ausschüsse oft statt findet, ohne daß hievon eine Distriktsversammlung Kenntniß erhält, kann nicht zugestanden werden.

Vielmehr muß zur Begegnung der unzweckmäßigen Verwendung dieser dem ganzen Distrikte zugehörigen Fonds verfügt werden, daß der jährlich am Ende und resp. Anfang des Etatsjahres zu berufenden, und nur nach §. 4 des Umlagengesetzes vom Jahre 1825 giltig konstituirten Distriktsversammlung der Stand der Renten und der Lasten dieser Fonds zur Anerkennung im Detail und zur allenfallsigen Genehmigung neuer Lasten vorgelegt, und die Entscheidung der k. Kreisregierung über diese Beschlüsse erholt werde.

Wenn im Verlaufe des Jahres eine Bezirksversammlung inzwischen nicht berufen wird, sind momentane dringende Ausgaben nur mit Beistimmung des Distriktsausschusses, und bei dessen Widerspruch nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung dem Distriktsfonde durch die Distriktsbehörde zuzuweisen, dauernde Lasten aber nur unter gleicher Voraussetzung der Bestimmung des Distriktsausschusses, und mit ausdrücklichem Vorbehalte der Anerkennung der nächst zu berufenden Distriktsversammlung.

ad b. Bei unzureichenden Distriktsfonden, welche jährlich, oder auch nur momentan, aber doch voraussichtlich mit einer Mehrausgabe abschließen, ist, wenn eine Ergänzung der Renten des Fonds erforderlich erachtet wird, der Berathung der Distriktsversammlung zu unterstellen, ob durch zulässige Beschränkung der Lasten des Distriktsfondes oder durch Ergänzung der Renten durch Umlagen der Rentenausfall gedeckt werden soll?

Für diese Berathung muß die wenigstens primitiv-geprüfte Distrikts-Fondsrechnung des Vorjahres, und ein hierauf gegründeter Voranschlag der Renten und Lasten des Jahres, für welches die Berathung statt finden soll, dann die bei dem k. Rentamte erholte Anzeige der Häuser-, Gründe- und Gewerbsteuer im Amtsbezirke zur Einsicht der Versammlung in Bereitschaft seyn, und mit dem Beschluße derselben über die vorgelegten Berathungsgegenstände der

königl. Kreisregierung zur Bescheidung nach den Bestimmungen der Gesetze vom Jahr 1819 und 1825 vorgelegt werden.

ad c. Wenn bei gänzlichem Mangel eigner Distriktsfonde durch vorübergehende oder dauernde Lasten des Amtsbezirkes, oder größerer Theile desselben Distriktsumlagen nur momentan, jährlich erfoderlich werden, so ist durch die Polizeibehörde vorerst nach §. 1 Absatz 2 des Umlagengesetzes vom Jahre 1825 die Genehmigung der königl. Kreisregierung zur Einleitung einer Distrikts-Umlage oder Konkurrenz zu erholen, mit Ausnahme des im Gesetze angeführten Falles, wenn die sämmtlichen einen Distrikt bildenden Gemeinden selbst den Antrag auf eine Umlage machen, oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden. In dem letztern, so wie, nach der diesseits erfolgten Genehmigung, im erstern Falle ist sodann genau nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des Gesetzes vom Jahre 1825 zu verfahren, und die vorschriftsmäßig geschlossene Verhandlung zur diesseitigen Bestätigung vorzulegen.

In keinem Falle, und unter keinem Vorwande aber haben die k. Distriktspolizeibehörden die Erhebung von Distriktsumlagen oder Konkurrenzen ohne die vorerwähnte gesetzlich angeordnete Einleitung, und ohne diesseitiger Genehmigung zu gestatten, oder sich selbst zu erlauben, mit alleiniger Ausnahme der in §. 10 des Gesetzes vom Jahre 1825 bestimmt vorausgesetzten Fälle.

III.

In Beziehung auf den Wirkungskreis der Distriktsausschüsse und Kassiere wird endlich zur gleichförmigen Anordnung bemerkt, was folgt:

1) Die Distriktsausschüsse haben sich zunächst unter der Leitung eines aus ihrer Mitte, oder durch die Distriktsversammlung selbst bestimmten Vorstandes mit der Prüfung und Erinnerungsabgabe über die Jahresrechnungen des Distriktskassiers, und mit der Berathung über die Annahme der während des Verlaufes des Jahres vorkommenden unverschieblichen Ausgaben der Distriktskasse nach der ad II. a. dieser Instruktion gegebenen Vorschrift zu beschäftigen, an der Kassegeschäftsführung aber selbst keinen weitern Antheil zu nehmen, als die von der Distriktsversammlung allenfalls beantragte gemeinschaftliche Kassesperre, welche durch ein oder zwei Mitglieder des Ausschusses neben dem Kassiere besorgt werden kann.

Außerdem hat der Distriktsausschuß auch an den Vorbereitungen der Materialien zur Berathung für die Distriktsversammlung nach §. 2 des Gesetzes vom Jahre 1825 wesentlich Antheil zu nehmen, wozu derselbe von der Distriktspolizeibehörde geeignet beizuziehen ist.

2) Der Distriktskassier hingegen, welcher keineswegs stimmberechtigtes, sondern nur berathendes Mitglied des Distriktsausschusses seyn kann, hat sich allein nach Art. X. Absatz 2 des Umlagengesetzes vom Jahr 1819 mit der Erhebung, der Verwendung der Einnahmen der Distriktskasse zu beschäftigen; doch hat derselbe durchaus und bei Vermeidung des ihm obliegenden Ersatzes keine Zahlung auf Rechnung der ihm anvertrauten Kasse zu leisten, wofür ihm nicht eine auf k. Regierungs-Entschließung, oder wenigstens auf Beistimmung des Distriktsausschusses sich gründende bestimmte Zahlungseinweisung durch die vorgesetzte Distrikts-polizei-Behörde zur Belegung der Rechnung zugekommen ist.

Auch hat sich derselbe den Anträgen der Distriktsversammlungen und den hienach getroffenen Anordnungen der Distriktspolizei-Behörde für Kontrole und Führung der Distriktskasse zu unterwerfen, und genau nach denselben zu benehmen.

Digitized by Google

Die unter der Fertigung des Kassiers gestellten Rechnungen, welche in den sub Lit. a. et b. vorgezeichneten Fällen jährlich, in dem sub Lit. c. bemerkten Falle aber jedesmal nach einer beschlossenen und in Ausführung gebrachten Distriktsumlage, abzulegen sind, werden zunächst der Einsicht und Erinnerung der Distrikts-Gemeindeglieder und resp. des Distriktsausschusses, und hierauf der förmlichen Revision der Distriktspolizeibehörde untergestellt, und sammt den hierüber aufgenommenen und durch den Rechner beantworteten Bedenken gleichzeitig mit den übrigen Kommunal-Rechnungen der k. Kreisregierung zur Superrevision und Bescheidung vorgelegt, wohin sodann auch gegebenen Falles (Lit. c.) Fehlanzeigen zu erstatten sind.

IV.

Schließlich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden noch auf die genaue Einhaltung der bereits angeführten gesetzlichen Vorschriften in ihrem vollen Umfange, dann auf die besonders erschienenen instruktiven Normen und namentlich auf die Ausschreibungen vom 16. April 1828, 18. März 1829, und 17. Jänner 1830 gleichen Betreffs nachdrucksamst hingewiesen.

Paßau den 11. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

361.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Verehelichung von Staatsdienern der inneren Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit scheint die Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über die mit polizeilicher Bewilligung erfolgenden Verehelichungen von Staatsdienern der inneren Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts in Stockung gekommen zu seyn.

Den k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher die Regierungs-Ausschreibungen vom 27. Febr. 1830 und 26. Jäner 1833 mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die rückständigen Anzeigen dieser Art nachträglich zu erstatten, und damit künftig regelmäßig fortzufahren.

Paßau den 18. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

362.

(Den Verkauf der Glashütten-Realitäten zu Schönbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Staatsärar käuflich erworbenen Realitäten des verstorbenen Glashüttenmeisters Franz

Xaver Hilz zu Schönbrunn im Landgerichte Wolfstein des königlichen bayerischen Unterdonaukreises, zwei Stunden von dem Markte Freyung entfernt, werden dem Wiederverkaufe ausgesetzt.

Dieselben bestehen aus gut erhaltenen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden nebst abgesonderten Wohnungen für 15 Inwohner-Familien, einer Mühle nebst Schneid-Säge, einer Schmiede und den Hütten-Gebäuden, dann aus 178 Tagw. 63 Dez. Aecker, 445 Tagwerk 76 Dez. größtentheils zweimähdigen Wiesen, und 112 Tagwerk Weiden.

Die sämmtlichen Grundstücke sind von sehr guter Beschaffenheit und eignen sich vorzugsweise zum Betriebe einer ausgedehnten Rindviehzucht.

Ein Käufer dieser Realitäten, oder eines Theils derselben wird zugleich in den Stand gesetzt, eine größere holzverzehrende Fabrike zu errichten, indem aus den benachbarten mehrere tausend Tagwerk enthaltenden Staatswaldungen das nöthige Holz von verschiedenen Gattungen, welches sich mit geringen Kosten auf den bereits eingerichteten Trift-Bächen beibringen läßt, um geringe Preise, und unter andern günstigen Bedingungen nachhaltig abgegeben werden kann, und insbesondere für die Glasfabrikation, welche früher betrieben wurde, guten Quarz in der Nachbarschaft sich vorfindet.

Sämmtliche Realitäten werden auf freies Eigenthum im Ganzen oder auch theilweise verkauft, und außer den gewöhnlich landesherrlichen Kreis- und Gemeinde-Abgaben, haftet auf solchen lediglich das 1/3 Zehentrecht der Pfarrei Hohenau.

Der Kaufschilling wird zur Hälfte bei der Uebergabe entrichtet, und die andere Hälfte kann gegen fortlaufende Verzinsung zu 4 pCt in mehreren Jahresfristen abgeführt werden.

Kaufslustige, insbesondere Fabrikunternehmer, welche im Stande sind, sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen, werden eingeladen, sich am 1. Juli d. Js. in Schönbrunn einzufinden, und ihre Angebothe der dortselbst sich einfindenden königlichen Verkaufs-Kommission zu Protokoll zu erklären, wobei zugleich ein Vertrag über die künftige Holzabnahme abgeschlossen werden kann.

Paßau den 18. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

Leythäuser, Regg-Rath.

Kallaus, Sekr.

363.

(Die Abhaltung einer Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diözese Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 hat im gegenwärtigen Jahre eine Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der

Diözes Regensburg statt zu finden, und es wird deren Beginn anmit

auf den 7. Juli d. Js.

anberaumt.

Die Kandidaten der benannten bischöflichen Diözes, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu jener Prüfung erfüllt haben, werden demnach angewiesen, die verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugnisse nebst dem Admissionsgesuche längstens bis 1. Juni d. Js. anher vorzulegen.

Regensburg den 16. April 1835.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk, Präsident.

Kirnberger, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

364. Nachdem innerhalb des durch gerichtliche Ausschreibung vom 30. Nov. und 15. Dezember v. Js. festgesetzten dreimonatlichen Termines die hienach bezeichneten Staats-Passiv-Kapitals-Obligationen, nämlich über

1) 1122 fl. 55 kr. Anlehen vom Jahre 1796 der ehemaligen Landschaft auf die Unterthanen Gerichts Bärnstein vom 24. Aug. 1796 a 4 pCt., Zinszeit 24. Aug., Cat. Nr. $^{246}/_{588}$;

2) 107 fl. 5 kr. Anl. v. J. 1796 auf die Unterthanen der Probstei Oswald vom 24. Aug. 1796, Zinszeit 24. Aug. Cat. Nr. $^{247}/_{589}$ a 4 pCt.;

3) 98 fl. 10 kr. Anlehen auf die Unterthanen der Hofmark Haus und Furth vom 24. Aug. 1796 zu 4 %, Zinszeit 24. Aug., Cat.-Nr. $^{280}/_{592}$;

4) ad 99 fl. älteres Landanlehen vom Jahre 1733 auf die Unterthanen Gerichts Bärnstein zu $2^1/_2$ pCt., Zinszeit 26. Februar Cat. Nr. $^{3530}/_{3232}$;

5) 57 fl. 30 kr. Anlehen vom 22. März 1796 auf die zur Hofmark Tittling gehörigen einschichtigen Unterthanen Gerichts Barnstein Zinszeit 22. März, zu 4 %, Cat.-Nr. $^{1320}/_{868}$;

6) 86 fl. 40 kr. Anlehen auf die Unterthanen der Hofmark Eberhartsreith vom 24. Aug. 1796 zu 4 %, Zinszeit 24. Aug., Cat.-Nr. $^{1313}/_{960}$;

7) 90 fl. 25 kr. Anlehen vom 19. Sept. 1796 auf die Unterthanen der Hofmark Schöllnach zu 4 %, Zinszeit 19. Sept., Cat.-Nr. $^{370}/_{657}$;

8) 168 fl. 20 kr. Anlehen vom Jahre 1796 auf die Unterthanen der Hofmark Ramelsberg zu 4 %, Zinszeit 24. Aug., Cat.-Nr. $^{1314}/_{962}$,

weder edirt, noch allenfallsige Rechte an denselben von irgend Jemand angebracht und ausgeführt wurden, so werden nunmehr nach Ablauf des gesetzten Termins obige Obligationen für nichtig und kraftlos erklärt.

Den 16. März 1835.

Königliches Landgericht Grafenau.

Strelin, Landrichter.

—

565. Franz Xaver Amerdinger, Tafernwirth und Seifensieder zu Griesbach, hat bei vorliegender Ueberschuldung der Eröffnung des Universal-Konkurses submittirt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf

Montag den 18. Mai l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Mittwoch den 17. Juni l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Freitag den 17. Juli und für die Duplik auf Samstag den 1. Aug. l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Da am ersten Ediktstage auch wegen Aufstellung eines Massakurators Verhandlung gepflogen werden wird, so haben sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt hiebei zu erscheinen.

Den 14. April 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

—

566. Nachdem innerhalb des am 31. Juli v. J. gegebenen 6 monatlichen Termines von Niemand Ansprüche weder auf einige, noch auf alle Kapitalien des hiesigen Stadtmagistrats als Stiftungs-Verwaltung, gemacht worden sind, so werden diese Staatsschulden-Urkunden in Folge Ausschreibung im allgem. Anzeiger für das Jahr 1834, St. 67, S. 1075; Unterdonaukreis-Intell.Bl. Jahrg 1834, St. 34, S. 409, Moysche Zeitung für 1834, Beilage zu Nr. 235, Burghauser Wochenbl. Jahrg. 1834, St. 33, hiemit als kraftlos erklärt.

Den 14. April 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

Digitized by Google

367. In Folge Requisition des k. Landgerichts Paßau wird zur Befriedigung eines Hypothekgläubigers das auf 700 fl. gewerthete Anwesen der Maria Resch, Bäckerswittwe zu Fürstenstein, sammt der auf 200 fl. geschätzten Bäckergerechtsame dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden untergestellt, und hiezu Tagfahrt auf Samstag den 2. Mai l. Js. Vormittags 8 Uhr dahier angesetzt.

Die Kaufsbedingnisse werden auf Anfragen auch vor dem Versteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Hiezu werden Steigerungslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, eingeladen.

Schloß Fürstenstein den 27. März 1835.

Freiherr v. Oyensches Patrimonialgericht Fürstenstein.

Lehr, Patr.-Richter.

—

368. Maximilian Wieser, Häuslerssohn von Kagers, ist als Soldat im k. b. 4. Chevauxlegers-Regiment (König) im Jahre 1812 mit nach Rußland gegangen, und hat seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen. Auf Antrag seiner Verwandten wird daher derselbe oder seine allenfallsige Deszendenz aufgefordert

innerhalb 3 Monaten

a dato um so sicherer sich in Person hierorts zu stellen, oder sonst von seinem Leben und Aufenthalte hinreichende Nachricht zu geben, als er außerdem nach Verfluß der oben festgesetzten Frist für verschollen erklärt und sein Vermögen, bestehend in 87 fl., an seine nächsten Verwandte gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Den 10. April 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

—

369. Nachdem Mathias Moosburger, Söldnerssohn von Kaltenbrun und Soldat im k. 4. Lin.-Inf.-Reg., ungeachtet der Aufforderung im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 34, im Intelligenzblatte für den U. D. Kr. St. 6, und im allgem. Anz. Nr. 10 weder in Person erschien, noch sonst über sein Leben Nachricht inner des festgesetzten Termins gab, so wird er hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 400 fl., an seine nächsten Verwandte gegen Kaution ausgeantwortet werden.

Den 12. März 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

—

370. Das Anwesen des Georg Krompaß, Wirth zu Mad, wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers öffentlich verkauft, und zum Verkaufe in der Landgerichts-Kanzlei auf den 30. Mai um 9 Uhr Morgens Kommission angesetzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen.

Den 30. März 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

Digitized by Google

371. Gemäß Entschließung der k. Regierung des Regenkreises vom 9. d. M. soll die Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Schönthal an den Wenigstnehmenden licitando überlassen werden.

Indem man zu diesem Geschäft auf Mittwoch den 6. Mai Vormittags 9 — 12 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzlei Termin anberaumt, ladet man nun die einschlägigen Baumeister unter dem Beifügen ein, daß die für dieses Jahr genehmigten Arbeiten bis zum letzten Oktober d. Js. hergestellt seyn müssen, daß für Maurerarbeit 1939 fl.,

für Zimmermannsarbeit 753 fl., und

für das Eindecken des Daches 518 fl. bewilliget wurden, und der Bauplan, Kostenanschlag und die Baubedingungen in der Zeit vom 24. April bis zum Steigerungstermin dahier eingesehen werden können.

Den 18. April 1835.

Königliches Landgericht Waldmünchen.

Graißl, Landrichter.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

372.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 20. April Anton Georg, ehel. Kind des Aloys Goggel, bürgerl. Uhrmachers in Nr. 147.

Innstadtpfarr.

Geboren: Den 17. April Franzieka Romana, ehel. Kind des Ign. Sittl, bürgerl. Lederers in Nr. 12. Den 19. Joh. Nep., ehel. Kind des Mich. Euler, bürgerl. Fleischhackers in Nr. 91.

Gestorben: Den 3. Josepha Schraner, Maurerskind in Nr. 109, an Brustkathar mit Abzehrung, 2 Monate alt. Den 16. Emilie, Katharina Miloche, Domchoralisten-Kind, in Nr. 114, an Kathar mit Fraisen, 7 Monate alt.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 23. Apeil 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101 1/2	101
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	118	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	119	118 1/2
Metalliq. à 5% prompt.	102 7/8	102 5/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	97	96 3/4
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1344	1342
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	68	
K. Polnische Loose promt.	102 1/2	
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. April 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	—
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	9	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 24. bis 30. April 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waizen 10 fl. 50 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Koen 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	—
Eine Kreutzeesemmel	—	7	2	—
(Polbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Krenzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	39	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 18. April. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Dtl.
(Waizenbrod)			
Eine halb Krenzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	20	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	3
(Polbrod.)			
Polröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Polküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	3
„ „ „ 6 „	2	11	2
„ „ „ 9 „	3	17	1
„ „ „ 12 „	4	25	1

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Zum Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 16ten April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	61	61	61	—	10	24	10	—	9	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	50	5	42	5	30
Deggendorf . .	Vom 14ten bis 21. April 1835.	Waizen	—	222	222	222	—	11	24	10	38	9	30
		Korn	—	44	44	44	—	10	—	9	37	9	—
		Gerste	—	22	22	22	—	9	—	8	15	7	30
		Haber	—	22	22	22	—	7	—	5	49	4	30
Dingolfing . .	Vom 14ten April 1835.	Waizen	—	34	34	34	—	11	—	10	30	10	24
		Korn	—	26	26	26	—	8	45	8	30	8	18
		Gerste	—	21	21	21	—	8	54	8	45	8	30
		Haber	—	42	42	42	—	6	—	5	48	5	30
Eggenfelden . .	Vom 13ten bis 18. April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	—	—	5	—
Landau . . .	Vom 13ten bis 21. April 1835.	Waizen	—	47	47	47	—	10	40	10	15	9	45
		Korn	—	2	2	2	—	8	48	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	9	15	9	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	40	5	15	—	—
Neuötting . . .	Vom 15ten April 1835.	Waizen	—	16	16	16	—	11	—	10	43	8	15
		Korn	—	8	8	8	—	7	18	7	4	6	30
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	48	4	45	4	30
Paßau	Vom 7ten bis 14. April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 21ten April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	9	30	—	—	9	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 11ten bis 18. April 1835.	Waizen	102	190	292	270	22	10	44	10	30	9	57
		Korn	—	42	42	41	1	9	28	9	13	8	43
		Gerste	45	79	124	96	28	9	11	8	34	7	48
		Haber	12	40	52	52	—	6	18	6	—	5	22
Vilshofen . . .	Vom 22ten April 1835.	Waizen	30	285	319	227	92	12	—	10	51	10	—
		Korn	8	25	33	9	24	9	30	9	25	9	—
		Gerste	6	5	11	9	2	8	—	7	30	7	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

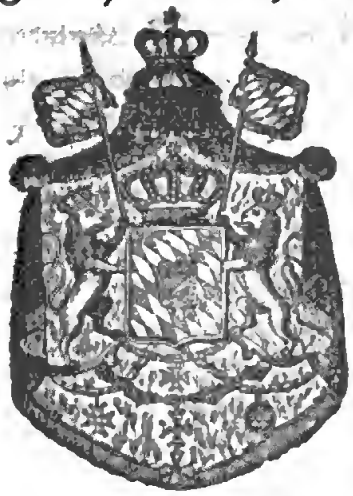

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 18.

Paßau, Montag den 4. Mai 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

373.

An

die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden, dann an die k. Distrikts-Schulinspektionen.

(Die Schulpflicht der ausländischen im bayer. Staate sich befindenden Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 13. l. M. hieher gediehene Ministerial-Entschließung vom 8. dieß, wird den Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden sowohl, als den Distrikts-Schulinspektionen nachstehend mit dem Auftrage bekannt gegeben, die erfolgte Beiziehung der ausländischen, im bayerischen Staate sich aufhaltenden Unterthanen angehörigen Kinder zu der Schule ihres Aufenthaltsortes bei den jedesmaligen Schulvisitationen im diesfallsigen Protokolle genau nachzuweisen.

Paßau den 23. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den Gesetzen des Königreichs richtet sich der Schulverband nicht nach dem Gebiets- oder Heimaths-, sondern nach dem Aufenthaltsorte, und zwar in der Art, daß

jedes noch nicht auf den Grund der vorgängigen Prüfung und des erfolgten Befähigungs-Erkenntnisses aus der Werktags-Schule, in die Sonn- und Feyertags-Schule noch nicht überwiesene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privat-Unterricht sich ausweisende Individuum zu der Werktags-Schule und jedes noch nicht auf den Grund der Schul-Entlassungs-Prüfung und des erfolgten Beschlusses aus der Sonn- und Feyertagsschule entlassene, der lateinischen Schule nicht angehörende und über keinen vollständigen und approbirten Privatunterricht sich ausweisende Individuum zu der Sonn- und Feyertagsschule jenes Ortes pflichtig ist, in welchem selbes, sey es als angehöriger einer Familie, sey es als Lehrling u. s. w., sey es endlich — als Dienstbothe, sich aufhält.

Dieser Schulverband kennt, sowohl was die Dauer und die Abstufungen der Schulpflicht, als was die in dem Ministerial-Ausschreiben vom 24. Juli 1833 so deutlich entwickelten Vorbedingungen des Uebertrittes aus der Werk- in die Feyertagsschule, als was die Entlassung aus letzterer betrifft, Kraft derselben Gesetze, keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden. Vielmehr umfaßt der bayerische Staat in Absicht auf religiöse und sittliche Erziehung die in seinem Gebiete aufwachsende auswärtige Jugend mit gleicher Sorge, wie die Kinder seiner eigenen Unterthanen.

Da nun Mittheilungen mehrerer auswärtiger Regierungen vermuthen lassen, daß diesen Bestimmungen nicht allenthalben pünktlicher Vollzug gewährt, und insbesondere bei den die Schulpflichtsjahre noch nicht erschöpft habenden ausländischen Dienstbothen von der so wohlthätigen Anordnung der väterlichen Gesetzgebung Umgang genommen werde, so erhalten sämmtliche Kreisregierungen Kammern des Innern unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 7. Feb. dieses Jahrs den wiederholten Auftrag, diesem Gegenstande ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, gleiche Fürsorge den Lokal- und Distriktspolizeibehörden, den Distrikts-Schul-Inspektionen, den Kreisscholarchaten und den die jährlichen Kreis-Visitationen vornehmenden Kreis-Schul-Referenten und Kreisscholarchen aufzutragen, und dafür zu sorgen, daß jährlich bei Prüfung der Lokal-Visitations-Protokolle namentlich die verfolgte Beiziehung der ausländischen Jünglinge und Mädchen auf das Gewissenhafteste verifizirt und jede etwaige Unterlassung durch die Regierungs-Entschließung ernstlich beahndet werde ꝛc.

München den 8. April 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

—

374.

(Binnen-Zoll-Linie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch eine Mittheilung der königlich bayerischen General-Zoll-Administration zu München veranlaßt, nachfol-

gende Bekanntmachung hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Passau den 22. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Nähere Bezeichnung des Zuges der Binnen-Zoll-Linie im Königreiche Bayern, auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1834 (Regierungsblatt Stück IX.) und des k. Finanz-Ministerial-Reskripts vom 30. Dezember 1834.

I.

Gränzbezirk von Sachsen längs der böhmischen Gränze gegen die Donau.

1) Die Binnenlinie des Königreichs Bayern zieht sich von jenem Punkte an, wo die Binnenlinie des Königreichs Sachsen endet, auf der von Oelsnitz über Gassenreuth nach Hof führenden Straße, welche selbst jedoch, gleich den unmittelbar an ihr liegenden Orten dem Binnenlande angehört, nach Hof, von Hof aus über Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Markleuthen, Unterröslau, Wunsiedel, Redwitz, Mitterteich, und zwar in der Art, daß die so eben genannten Orte und die sonst noch unmittelbar an dieser Straße liegenden Orte, gleich ihr selbst ausnahmsweise zum Binnenlande gerechnet werden, nach Tirschenreuth.

2) Von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Pilmersreut, Plößberg, Schlatten, Geyermühl, Kalmreut, Floß, Kühebach, Grafenreuth, Albesried, Altenstadt, nach Vohenstrauß, läuft von da auf der Vizinalstraße über Neuwirthshaus nach Treswitz, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vizinalstraße wieder ergreift, und auf derselben über Pullenried, Konnatsried, Eppenried, Winklarn, Kulz, Thännersried, Katzlersried, Hetzmannsdorf bis Röz zieht;

3) von Röz aus zieht sie über Kleinenzenried, Bernried, Schätzendorf, Alberdorf, Engelsdorf, Pempfling, Großenbergerdorf, Katzbach nach Kamm (die Straße und die Orte bis Chamm ausgeschlossen vom Gränzbezirke) von Chamm aus läuft sie über Altenstadt, Satzdorf bis Langwitz, von wo aus sie auf dem Vizinalwege über die Steffelmühle, Lederdorn, Gradsdorf, Reckendorf, Gradis, Gehesdorf, bis Kötzting läuft;

4) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wölkersdorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsdorf, Niederndorf, Arnbruck, Unterried, Haberbüchel, Mais, Moshof nach Bodenmais, von da über den Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Ausserried, Innerried nach Zwiesel, wo sie in die aus Böhmen nach Deggendorf führende Hauptstraße einfällt, auf dieser über Bärnzell, Oberaschberg bis Rinchnach fortläuft, wo sie die aus Böhmen nach Passau gehende Hauptstraße erreicht, und über Grub, Schlag, Grünbüchel, Kirchdorf, Eppenschlag bis Schönberg verfolgt.

5) Außerhalb Schönberg verläßt sie diese Hauptstraße und folgt der Vizinalstraße am Schreinerhof über die große Oh durch Oberhüttenfölden, Bernstein und Dimpfelmühl bis Grafenau.

Von hier aus zieht sie sich auf der nach Böhmen führenden Straße bis Rosenau, wo sie auf dem Weg über Schönanger einlenkt, den Bezirk des Landgerichts Grafenau verläßt, und in jenen des Landgerichts Wolfstein eintritt, sofort sich über Kapfham, Söldenau, Hohenau, Haslach, Reschmühle forzieht, von da aus über das sogenannte Reschwasser zwischen Ahorneck und Speltenbach, über die Steffelmühle und Wolfstein

nach Freyung führt. Von da an zieht sie sich auf dem Vizinalwege an Schönbrunn und Pitterberg vorüber durch Sägmühle, über Werenain, Karlsbach, Rossfelsberg, wo sie außerhalb die die Oh durchschneidet, über Pfeffenmühle nach Waldkirchen.

Von hier aus folgt sie der nach Hauzenberg führenden Vizinalstraße, welche, so weit sie im Landgerichtsbezirke Wolfstein liegt, durch Privatwaldungen, ohne einen Ort zu berühren, führt, betritt bei Hämerau den Landgerichtsbezirk Wegscheid und zieht an Laken und Pfefferhäusel vorbei nach Hauzenberg, von Hauzenberg aus führt sie westlich auf der Vizinalstraße über Fürsetzing, Steinberg rechts Perbing vorbei über Thiesenhäusel, Leitermühl, Wulga, Raßberg und Manzenberg, Wolfschädelmühl, Praßreut, Büchelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselst die von Böhmen nach Paßau führende Straße und geht von da aus über Brennschinken, Hötzdorf, Wotzmannsdorf über die Ilz nach Ruderting; von Ruderting sodann an dem Ferrenbache und am linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte bei Gaisa, wo letztere in die Donau einmündet.

II.

Gränzbezirk von der Donau gegen das Gebirg, und längs diesem gegen den Bodensee.

6) Von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, zieht sich die Binnenlinie an dem linken Donau-Ufer hinauf über Geishofen bis zu dem Seestädten gegenüber liegenden Punkte. Bei diesem tritt sie über die Donau und begiebt sich von Seestätten aus in gerader Richtung auf den Laufenbach zu, folgt demselben bis zu seinem Ursprung und begiebt sich von da nach Altenmarkt; von Altenmarkt sodann über Reschaln, Weinberg auf die nach Schärding führenden Hauptstraße, und auf dieser nach Fürstenzell.

7) Von Fürstenzell aus steigt sie über Kleinthanner, Edenweg, Mitterndorf, Schmidham, Neutern, Griesbach herab bis nach Schwain; von Schwain aus läuft sie über Maierhof, Priel, Nicking, Thanham nach Köstlarn, von Köstlarn über Grünberg, Stelzöd, Aicha, Gumping, Gindl, Fierling, Dobel, Hartmannsberg, Dirschberg, Exöd, Nußbaum nach Ulbering, von Ulbering über Ginham, Haid, Holzen nach Wittibreut, von da aus auf dem in einem Thale fortziehenden Vizinalwege über Stelzen, Hohenthan, Mayrhof, dann auf der Braunauer Pfarrkirchnerstraße nach Fuchsegg, Edermaning, von da auf der Vizinalstraße im Thal über Ober-Mitten-Unterwillenbach, Riebesmaier, Schmidstöckel, Simhartseck nach Than, von Than über Fehlner, Wolfgrub, Schiltdorn, Babing, Zellreiter, Granitzer, Sulzberg, Sidelsberg, Wieser, Aichinger nach Perach.

8) Von Perach aus nimmt die Binnenlinie ihren Weg über Allmansberg, Westerndorf, Eisenfelden, den Inn überschreitend nach Neuötting, folgt von Neuötting aus der nach Troßberg führenden Straße über Altenötting, Neukirchen, Untergarching, Mitten- und Obergarching, Trostberg und Mägling bis Altenmarkt, jedoch in der Art, daß von Neuötting an die hier genannten Orte noch zum Binnenlande gerechnet werden.

Von Altenmarkt an bildet die über Stein und Waging führende Münchner-Salzburgerstraße die Binnenlinie, jedoch in der Art, daß die auf deren linken Seite liegenden Orte noch zum Binnenlande gehören, bis Schönram, vielmehr bis zu dem Punkte, wo die von Teisendorf herführende Straße sich damit vereiniget, auf welcher letzteren sie sich sodann nach Teisendorf begiebt.

Digitized by Google

9) Von Teisendorf aus zieht sie auf der Erzstraße über Oberteisendorf, Achthal, Neukirchen, Untereck, Kohlbrennes nach Oed; fällt da in die von Inzell kommende Vizinalstraße, welche von da an bis Obersiegsdorf die Binnenlinie bildet.

10) Von Siegsdorf setzt sie ihren Weg über Aich, Untergalling, Alzing, Häusern, Bergen, Säuln, Weißachen, Weidach, Pletschau, Geising, Klaus, Beuern, Affenhausen, Kizbühel, Egerndach, nach Staudach fort.

Von Staudach führt sie über die Achenbrücke an Viehhausen vorüber nach Grassau, Rottau, Farbing und Bärnau; von Bärnau senkt sie sich über Westerham, Gattern, Außerkoi, Bucha, Innerkoi, Haindorf, nach Niederaschau herab, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf; von Fraßdorf aus bis Rohrdorf bildet der beide Orte verbindende Communikations-Weg die Binnenlinie.

11) Von Rohrdorf aus wendet sie sich an das rechte Innufer bis zu dem der Einmündung des Lützeldorfer Bachs gerade gegenüber liegenden Punkte, setzt da über den Inn, und folgt dem Lützeldorfer Bache von seiner Einmündung in den Inn bis Lützeldorf.

Von Lützeldorf aus läuft die Binnenlinie in gerader Richtung über das Gebirg insbesondere über die Fahrenpoint-Alpe, Maieralpe, Wirthsalpe, Steingruberalpe, welche sämmtlich zum Gränzbezirk gehören, wogegen alle weiter rechts liegenden Punkte, als insbesondere Derndorf Kutterling ꝛc. dem Binnenland zugehören, nach Fischbachau.

Von Fischbachau zieht die Binnenlinie über Sandbüchel, Hinterm Stein, Stauden, Aurach, nach Neuhaus; von Neuhaus zieht sie westwärts über das Gebirg auf dem gewöhnlichen Fußwege an dem Dürrengraben über die Kübzagelalpe, Kübzagel, Elm, Gutfeld, Brandstätte nach Rottach und Egern in der Art, daß von Rottach an dieser Fluß bis zu seiner Einmündung in den Tegernsee, so wie die rechts und links zunächst an demselben liegenden Häuser noch zum Grenzbezirk gehören; angefangen von dem Punkte, wo die Rottach in den Tegernsee einmündet, hält die Binnenlinie das südliche, späterhin westliche Ufer des Tegernsees fest bis Abwinkel, vielmehr bis zur Einmündung des Söllbachs in den Tegersee; von da an bildet der Söllbach die Binnenlinie bis zu dem Punkte wo der Stinkergraben sich mit ihm vereinigt, von da aus zieht sie sich zur Hirschthalalpe, von dieser aus an den Hirschgraben fort über die Stickelalpe, Geisreut, bis zum Bauhof; von Bauhofe aus nimmt sie ihren Weg über den Calvarienberg bei Hohenburg, die Ziegelhütte, zum Kirchmaier bis zur Urtelmühle, von wo aus sodann die Isar die Binnenlinie bis zum Zollhause bildet.

12) Vom Zollhause bei Lenggries an bildet der in und durch die Jachenau führende Vizinalweg die Binnenlinie in der Art, daß alle unmittelbar an demselben liegenden Orte zum Gränbezirk gerechnet werden, und zwar bis Sachenbach. Von Sachenbach aus läuft die Binnenlinie südlich um den Walchensee herum auf die aus Tyrol hereinbrechende Hauptstraße zu, und senkt sich auf dieser über Obernach, Walgau bis Krün. Von Krün aus erhebt sie sich auf dem Vizinalwege fort nach Klais, ergreift daselbst die Hauptstraße, und zieht auf dieser über Gerold, Kaltenbrunn, Partenkirchen, Farchant nach Oberau.

Von Oberau sodann auf der nach Schongau führenden Straße über Ettal, Ober- und Unteramergau, Saulgrub, Bayersoyen nach Rottenbuch.

Von Rottenbuch wendet sie sich westwärts auf der nach Füssen führenden Straße über Ilgen, nach Steingaden, von Steingaden aus

Digitized by Google

zieht sie auf dem Vizinalwege nach Gründel und verläßt zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Bach tretend, den Isarkreis.

13) Von Lechbruck aus zieht die Binnenlinie auf dem Vizinalwege über Reuthen, Forsthof, Sammeister nach Roßhaupten, von da auf der Vizinalstraße über Rieden, Vorder-, Mitten- und Hintersulzberg, Riedeck und Ried, Seeg, Guggenmosen, Atlesee Lachen nach Neßelwang, von Neßelwang über Wertach, den Adelharz, Kranzeck, Stephansrettenberg, Agathenzell, Schanz und Burgberg nach Sonthofen (welcher Ort dem Binnenlande angehört.)

Von Sonthofen über Rieden, Oberzollbrücke, Billerdorf, Bleichach, Hofen, Mummen nach Immenstadt, welcher Ort gleichfalls dem Binnenlande zugehört, von Immenstadt sodann über Bühl, See, Zumberg, Missen nach Sibrazhofen — sodann beim Schüttedobel vorbei über Ebratshofen, Schinau, Röthenbach, Steingaden, Riedhirsch, Heimenkirch, von Heimenkirch sodann über Opfenbach, Stockenweiler — zur würtembergischen Gränze.

III.

Gränzbezirk im Untermainkreise längs der badischen Gränze.

14) Sich anschließend an jene im Königreiche Württemberg, zuletzt Schefterstheim berührend, zieht die Binnenlinie im Königreiche Bayern sich auf dem nach Röttingen führenden Wege aufwärts der Tauber, über Tauberrettersheim nach Röttingen, dann auf der Würzburger Hauptstraße nach Riedheim, Gelchsheim, Hopfenstadt; von Hopfenstadt nimmt sie auf der neu angelegten, nach Ochsenfurt führenden Straße, späterhin auf der von Ansbach herkommenden Hauptstraße ihren Weg nach Ochsenfurt (welches dem Binnenland einverleibt bleibt); von Ochsenfurt aus begiebt sie sich an den Main, dessen rechtes Ufer sodann die Binnenlinie bildet, bis zur Heidingsfelder-Ueberfahrt, von da an zieht sie sich nach Würzburg (was vom Gränzbezirk ausgeschlossen bleibt) von Würzburg aus führt sie über Höchberg nach Waldbüttelbrun; von diesem Orte zieht sie auf dem nach Hettelstadt führenden Wege auf die Chausee von Würzburg, folgt derselben bis auf eine halbe Stunde außerhalb Remlingen, wo sie von ihr rechts abbeugend über Tiefenthal und Erlenbach bis Marktheidenfeld fortläuft und hinter diesem Orte quer über den Main sich zieht.

Auf dem rechten Mainufer verfolgt sie den Vizinalweg über Glasofen, Gredenbach, wo sie am Ende des Orts die Würzburger Hauptstraße durchschneidet, und dieser über Esselbach bis Rohrbrunn folgt (ohne daß jedoch die Chaussée selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Gränzbezirk gerechnet werden) steigt sodann von Rohrbruun nach Wildensee herab.

Von Wildensee aus zieht sie über Wildenstein, Eschau, Sommerau, Neuhof, Mechenhart bis Klingenberg. Von Klingenberg bildet bis Röllfeld das rechte Mainufer die Binnenlinie bis zur Einmündung des Röllbachs in den Main.

Hier überschreitet die Binnenlinie den Main und zieht einige Zeit an dem linken Mainufer fort, dann von diesem hinweg über Laudenbach, Rüdenau, Ohrenbach an die Großherzoglich Hessische Gränze hin, unweit derer, nämlich bei dem Eulbacher Hof sie sich mit der Großherzoglich Hessischen Binnenlinie verbindet.

IV.

Gränzbezirk im Rheinkreise längs der Rhein- und der französischen Gränze.

Die Binnenlinie im Rheinkreise gegen das Großherzogthum Hessen beginnt auf dem von Pfedersheim nach Großniedesheim ziehenden Vizinalwege von dem Punkte an, wo am Zusammenflusse

der Hessisch-Bayerischen Landesgränze der Markstein steht, welchem gegenüber eine den Gränz- und den Binnenbezirk bezeichnende Zolltafel angebracht ist.

Dieser von der Landesgränze an über Großniedesheim und Heßheim nach Frankenthal ziehende Vizinalweg bezeichnet auch nach seinem Laufe fortwährend den Zug der Binnenlinie in der Art, daß sowohl dieser Vizinalweg selbst, als die obbenannten drei Ortschaften mit all ihren Gebäulichkeiten noch in dem Controlbezirke gelegen sind.

Vom Speyrer Thor in Frankenthal folgt sie der von da nach Oggersheim führenden Strasse, umläuft letzteren Ort, welcher, so wie die Strasse immer nebst allen seinen Gebäulichkeiten dem Gränzbezirk einverleibt bleibt, bis zu der von Oggersheim nach Mutterstadt führenden Landstraße, und geht an derselben ohne die mindeste Ausbiegung bis gegen Mutterstadt fort.

Sie läuft um die Gebäulichkeiten dieses Ortes, welche sämmtlich in den Controlbezirk fallen, und springt am südlichen Ende des Dorfes von der Speyrer Chaussee auf den Weg nach Darmstadt, und von diesem auf den Weg nach Großschifferstadt ab, welcher bis zum letztern Orte die Binnenlinie in der Art bildet, daß der Weg selbst zum Gränzbezirke gehört.

Bei Großschifferstadt biegt sie bei der Kirche ab, umläuft westlich sämmtliche Gebäulichkeiten von Groß- und Kleinschifferstadt, einschlüßlich der Mühle, welche durchgehends zum Gränzbezirke gehören, und mündet bei dem Vizinalwege ein, welcher von Großschifferstadt nach Hanhofen führt.

Von Hanhofen läuft die Binnenlinie am Saume des Hanhofer Gemeinde-Waldes und am Vizinalwege fort nach Harthausen, von hier nimmt sie ihre Richtung am Freisbacher Gemeinde-Wald über den Feldweg nach Weingarten, von da über Oberlustadt, Zeiskam, Ottersheim, Herxheimweiher, Herxheim, Haina, Erlenbach, bis Langenkandel.

10) Von Langenkandel aus zieht sich die Binnenlinie an dem Kirchhof vorüber um Langenkandel auf den nach Minfeld führenden Vizinalweg, von Minfeld hält sie bis Dürbach den dahin führenden Fußpfad ein.

Ausserhalb Dürbach die alte Landauerstraße durchschneidend, zieht sie sich auf den sogenannten Fürstenweg, von da eine kurze Strecke etwas bergab um einen bogenförmig ausbeugenden Hohlweg — die Dürbacher-Höhl genannt, herum, und gelangt auf dem Communikations-Wege zwischen Dürbach und Bergzabern zu letzterem Orte.

Von Bergzabern aus folgt sie der Landstraße über Birkenhördt, Lauterschwan, Busenberg, von Busenberg aus zieht sie sich abwärts durch ein kleines Wiesenthal auf die von Dahn nach Weissenburg führende Straße, und geht auf derselben bis Bärenbach, durchläuft dieses Dorf, und begiebt sich rechts über die Lauter und durch Bruchweiler in gerader Richtung über eine Waldbergkette, gebildet durch den Roßberg, Dickenberg, Stolzberg, Mückenberg, Großmuckenkopf und Fischbrott nach Wolfseyen, von Wolfseyen an zieht sie sich auf einem durchs Gebirg führenden Fußpfade an der nördlichen Seite des hohen List vorüber zum Stephanshofe, von diesem sodann nach den Ketterichshöfen; von den Ketterichshöfen in gerader Richtung durch das Gersbacher-Thal nach Obersimten, ferner über die Rehmühle nach Winzeln, und von da aus auf dem Fahrtwege rechts vor Minzeln vorbei nach Windsberg; von Windsberg auf dem Fahrtwege nach der sogenannten Bärenhütte, wo sie in die Zweibrücker Landstrasse einfällt. Auf dieser bleibt sie bis zu jenem Punkte, von welchem ein links abziehender Weg nach Ottweiler und von da zum Heidelberger-Hof sie führt. Vom Heidelberger-Hof zieht sie sich auf einem Vizinalwege nach Rimschweiler.

Digitized by Google

Von Rimschweiler bis zur Irheimer Mühle bildet die Zweibrücker Chaussee, von der Irheimer Mühle bis Mittelbach aber die dahin führende Vizinalstraße die Binnenlinie; von Mittelbach aus länft sie eine kurze Strecke an der nach Altheim führenden Straße fort, dann rechts ab durch das Hengstbacher Wiesenthal, Blieserweg genannt, übersteigt den Hungerberg, wendet sich sodann auf den durch die Walddistrikte Grünbach und Dürrenbach führenden Weg, folgt der vom Kahlenberger Hofe rechts vorbeiziehenden Vizinalstraße und zieht von da direkt nach dem Kirchheimer Hofe.

Vom Kirchheimer-Hofe zieht sie an dem Kahlenberger-Hofe vorbei und abwärts gegen den Gränzpfahl unterhalb dieses Hofes, sodann über die Blies links vor Herbitzheim und Wolfersheim gegen Rubenheim, von da an der Waldspitze vorbei den Berg hinab hinterhalb Erfweiler.

Hier vereinigt sich mit dem nach Erfweiler führenden Fahrtweg ein Fußpfad, von welchem sich die Binnenlinie über die Wiesen vorderhalb Aßweiler in gerader Richtung gegen den außerhalb Aßweiler stehenden Pfahl zieht. Daselbst die Chaussee von Zweibrücken durchschneidend, nimmt sie an einem Wäldchen vorbei gegen Selbach durch das rechts von diesem Orte liegende Thal ihre Richtung seitwärts der Selbacher Thalbrücke längs des Weihers am rothen Hirschen vorbei, zieht durch den Landstädter Wald gegen den Rittershof zu, und von da nach Hasel; von Hasel aus zieht sie sich, den Weg nach St. Ingbert verfolgend, diese Stadt einschließend, längs des am Kirchhof von St. Ingbert vorbeiführenden Weges nach Krämers Eisenschmelz, und führt von da aus an die Bannbuchen, wo sie sich mit der auf dem Duttweilerwege nach Bayern führenden preußischen Binnenlinie vereinigt.

München, den 30. März 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

In Stellvertretung des Vorstandes:

Siebein.

Spindlbauer.

—

375.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Beschlagnahmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. dieß bekannt gegebene Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Siedler von der Felsenschlucht", romantische Erzählung aus dem Mittelalter von J. K. Crain"

erhielt auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Ediktes die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Innern unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbothes; was hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben wird.

Paßau am 26. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

376.

(Die Wahl eines Bürgermeisters in der Stadt Burghausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 15. d. Mts statt gehabten außerordentlichen Ersatzwahl für die Stelle eines Bür-

germeisters in der Stadtgemeinde Burghausen ist der Bürger und Mühlbesitzer Enzensperger für diese Stelle gewählt, und von der k. Regierung bestätiget worden; was hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau am 22. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

377.

(Erledigung der Pfarrei Karpfham betr.)

Durch die Resignation des Pfarrers Wolfgang Dostler ist die Pfarrei Karpfham im Dekanate Fürstenzell und k. Landgerichte Griesbach in Erledigung gekommen. Diese Pfarrei zählt 1388 Seelen, hat keine Filialkirche, und wird vom Pfarrer, der einen Kooperator zu halten nicht verbunden ist, allein pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen, nach Abzug aller Lasten, in 750 fl.

In den Lasten sind 300 fl. Absent an den resignirten Pfarrer Dostler eingerechnet, die demselben nach einem Ministerial-Reskripte vom 14. April l. Js. so lange jährlich zu leisten sind, als er am Leben ist, und sich nicht im Genusse eines fixen Einkommens von wenigstens 600 fl. befindet. Mit dem Aufhören dieser Last soll nach dem allegirten Reskripte ein jeweiliger Pfarrer in Karpfham gehalten seyn, der Pfarrstiftung dortselbst jährlich 100 fl. zu bezahlen, um das noch auf dem Pfarrhofe liegende unverzinsliche Baukapital in dieser Art abzuführen. Die Kirchenstiftung zu Karpfham übernimmt die Wendung der bereits vorhandenen Baufälle auf den Grund einer in Gegenwart des neu anzustellenden Pfarrers vorzunehmenden förmlichen Abschätzung ohne Rückvergütung, der anstehende Pfarrer aber übernimmt die Wendung der Baufälle von der Zeit seines Amtsantritts an.

Bewerber um diese Pfründe haben bei der unterfertigten Stelle ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen a dato einzureichen.

Paßau, den 29. April 1835.

Bischöfliches Ordinariat Paßau.

Adalb. Frhr. v. Pechmann, Generalvikar.

A. Rüth, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

378. Ohngeachtet aller Nachforschungen konnte man eine von der ehemaligen k. b. Staats-Schulden-Tilgungskasse Paßau für den Einstandsmann Johann Scharrer, Feldwebel im k. b. 8. Linien-Infanterie-Regimente, unterm 4. Sept. 1828 ausgestellte Urkunde ad 150 fl. zu 4 pCt. und Obligations-Nummer 2652 nicht vorfinden.

Es wird daher jeder unbekannte Inhaber dieser vermißten Urkunde aufgefordert, solche binnen 6 Wochen vom Tage der Inseration gegenwärtiger Bekanntmachung bei der unterfertigten Behörde um so gewisser vorzuweisen, widrigenfalls die gedachte Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Den 18. April 1836.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

Digitized by Google

379. Bei dem Schul- und Meßnerhause zu Perlesreit wird die Erbauung eines ganz gemauerten Stadels im Anschlage zu 763 fl. an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und hiezu auf Donnerstag den 7. kommenden Monats Mai, Morgens 9 Uhr, am hiesigen Gerichtssitz Tagsfahrt angesetzt.

Werkverständige, welche diesen Bau zu übernehmen gedenken, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Plan und Kostenüberschläge inzwischen bei hiesigem Amte eingesehen werden können, und die Erscheinenden über Cautionsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Den 18. April 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

380. Am Donnerstag den 7. des kommenden Monats Mai, Morgens 9 Uhr, wird der Bau der Stallungen und des Stadels bei dem Pfarrhofe zu Hochenau an die Wenigstnehmenden am Amtssitze dahier in Akkord gegeben.

Werkverständige, welche diese Baute zu übernehmen gedenken, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Plan und Kostenvoranschlag inzwischen hierorts eingesehen werden können, und die Erscheinenden sich über Kautionsfähigkeit gehörig auszuweisen haben.

Den 26. April 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

381. Auf neuerliches Andringen eines Hypotheckgläubigers wird das Anwesen des Franz Welles, Rosogliobrenners von Köstlarn, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause und Holzschüpferl, dann einem kleinen Gärtchen, zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und Termin auf

Mittwoch den 20. Mai l. J.

Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheckengesetzes geschehe.

Den 18. April 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

382. Nachdem sich für das Anwesen des Fr. Xaver Amerdinger Tafernwirthes von Griesbach, auch bei dem heutigen Versteigerungstermine kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe nunmehr zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 18. Mai l. J.

Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß sich auswärtige über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und der Hinschlag an den Meistbiethenden nach §. 64 des Hypotheckengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, geschehe.

Im Uebrigen wird sich hinsichtlich der Bestandtheile des Anwesens auf die diesseitige Ausschreibung vom 14. Jäner l. J. (Allgemeiner Anzeiger St. 8 und 9, Intelligenblatt für den Unterdonaukreis St. 4, und Kourier an der Donau Nr. 23 bezogen.

Den 27. April 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

Digitized by Google

383.

(Konkurs-Prüfung für Staatsstipendien am Gymnasium zu Paßau betr.)

Die Konkurs-Prüfung zur Erlangung allgemeiner oder Staatsstipendien, wird für das Gymnasium zu Paßau auf den 26. und 27. Mai l. J. festgesetzt.

Die Bittschriften um solche Stipendien sind mit einem legalen Dürftigkeitszeugnisse bei dem unterzeichneten Rektorate einzureichen.

Paßau den 23. April 1835.

Königl. bayer. Gymnasiums-Rektorat.

Brunner, Rektor.

---

384. Franz Xaver Amerdinger, Tafernwirth und Seifensieder zu Griesbach, hat bei vorliegender Ueberschuldung der Eröffnung des Universal-Konkurses submittirt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf

Montag den 18. Mai l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Mittwoch den 17. Juni l. Js.;

III. zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf Freitag den 17. Juli und für die Duplik auf Samstag den 1. Aug. l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Da am ersten Ediktstage auch wegen Aufstellung eines Massakurators Verhandlung gepflogen werden wird, so haben sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt hiebei zu erscheinen.

Den 14. April 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

385. Das Anwesen des Georg Krompaß, Wirth zu Mad, wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers öffentlich verkauft, und zum Verkaufe in der Landgerichts-Kanzlei auf den 30. Mai um 9 Uhr Morgens Kommission angesetzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Zahlungsfähige Käufer werden hiezu eingeladen.

Den 30. März 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

---

386. Das sämmtliche Anwesen des Bräuers Anton Sailer in Hofkirchen mit dem dazu gehörigen Braurechte und der zur Brauerei nothwendigen Einrichtung, dann den sämmtlichen Wohn-, Bräu- und Oekonomie-Gebäuden, wie den vorhandenen Gärten, Hopfenanlagen, Feld-, Wies- und Holzgründen für eine Summe von 11961 fl.

Digitized by Google

gerichtlich geschätzt, wird im Exekutionswege öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und zwar Dienstag den 30. Juni d. Js. um 10 Uhr Morgens in hiesiger Landgerichtskanzlei.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp. Gesetzes.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht.

Den 9. April 1835.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

---

387. Dem Fürst Auerspergischen Armenfond des Landgerichts-Bezirks Wegscheid sind

1) die Obligationen vom 15. Februar 1780 über 200 fl. Kapital à 3 pCt., Kataster-Nummer 109, Delir-Nummer 335,

2) vom 1. April 1784 über 200 fl. Kapital à 3 pCt., Kataster-Nummer 191, Delir-Nummer 339, und

3) vom 1. Dez. 1795 über 100 fl. Kapital á 3 pCt., Kataster-Nummer 253, Delir-Nummer 343,

zu Verlust gekommen, und deren gegenwärtige Inhaber demselben unbekannt.

Auf Imploration des genannten Armenfonds werden nun die unbekannten Inhaber der bezeichneten Urkunden hiemit aufgefordert, diese binnen sechs Monaten von heute an hier vor Gericht vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Den 12. Jän. 1835.

Königl. bayr. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

388. Der Kirchenverwaltung Garching d. G. ist die Urkunde des ehemaligen oberpfälzischen Commissariats, ausgestellt zu Martini 1610 über ein Kapital von 4000 fl. zu 5 pCt., ursprünglich auf Abraham Schlumberger zu Regensburg lautend, durch Cession vom 5. November 1718 aber auf die Kirche Garching übergegangen, entkommen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hat nun selbe binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bei unterfertigtem Amte vorzulegen, ausserdessen sie für kraftlos erklärt würde.

Den 10. März 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landr.

---

389. Das unterfertigte k. Landgericht hat in dem Schuldenwesen der Andrä Schneiderschen Bürgerseheleute von Eschlkam durch Entschließung vom 14. Febr. public. 6. März, den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden nunmehr nach beschrittener Rechtskraft die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

a. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung

auf den 4. Juni h. Js. Vormit. 9 Uhr.

b. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

auf den 4. Juli h. Js. Vorm. 9 Uhr.

c. zur Schlußverhandlung, und zwar:

1) für die Replik auf den 4. August h. J. Vormittags 9 Uhr bis 17. August incl. und

2) für die Duplik auf den 18. Aug. Vormittags 9 Uhr bis 31. Aug. incl.

jedesmal festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Aus-

Digitized by Google

schließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Hiebey wird bemerkt, daß das vorhandene Vermögen auf 1006 fl. 21 kr. gewerthet ist, dagegen die Passiven sich auf 2513 fl. belaufen.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Eben so wird man am 1. Ediktstag das Anwesen sammt Gründen, wovon die Reichniß der grundherrlichen Abgaben und der Gutskompler in der Amtskanzley eingesehen werden kann, mit Rückblick auf den §. 64 des Hypothekengesetzes dem gerichtlichen Verkaufe unterstellen.

Den 9. April 1835.

Königliche Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

390. Von dem im beigefügten Verzeichniß aufgeführten, den Stiftungen angehörigen Kapitalien, sind die Schuldurkunden abgängig, es werden demnach die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, daß sie diese Urkunden binnen 6 Monaten vorzulegen, und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen haben, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt würden.

Verzeichniß.

I. Bundes-Kapitalien.

fl. 900. Cat. Fol. 745 a 2½ % Zinszeit 2. Febr., und zwar 750 fl. Ausbruch aus 1800 fl. Hauptsumme laut Urkunde ddo. 2. Febr. 1703 auf die Gotteshäuser ehemaligen Pfleggerichts Braunau.

fl. 150. Ausbruch aus 1011 fl. 2 dl. Haupt-Summe laut Urkunde ddo. 2. Febr. 1703 auf die Gotteshäuser Pfleggerichts Griesbach.

fl. 100. Cat. Fol. 765 a 2½ % Zinszeit. 2. Febr. Ausbruch aus vorbeschriebenen 1800 fl. Hauptsumme.

Letzte Transporte für obige Kapitalien vom 17. Februar 1757 und 7. April 1758.

II. Kloster-Kapitalien.

für das Pfarrgotteshaus Münchham.

fl. 500. Cat. Nr. 14. bb. a 4% Zinszeit 1. Dezember, Urkunde vom 1. Mai 1816.

Den 21. März 1835.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

v. Haasi, Landrichter.

---

391. Vom k. Landgericht Burghausen wird andurch bekannt gemacht, daß Dienstag den 12. k. M. und die folgenden Tage im Pfarrhofe zu Feichten der Rücklaß des verstorbenen Herrn Pfarrers Maroth gegen Baarzahlung versteigert wird. Der Anfang ist jedesmal Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände sind: Hauseinrichtung und Wasch aller Art, auch Tisch-Silber, Chaisen, Wägen und sonstige Oekonomie-Geräthschaften, beträchtliche Getreidvorräthe aller Art und Fourage, und viele Erdäpfel und Dünger, nebst mehreren Gegenständen, welche hier nicht alle aufgeführt werden können. Der Viehstand wurde bereits früher veräussert.

Den 24. April 1835.

Der königliche Landrichter

Dubois.

392.

III. Dienstes-Nachrichten.

Durch die am 5. April 1835 vor sich gegangene gesetzliche Wahl ergaben sich unter den Offizieren des Landwehr-Bataillons Straubing folgende Beförderungen: nämlich jene

1) des bisherigen Oberlieutenants Joseph Poiger zum Hauptmann,

2) des bisherigen Lieutenants Jos. Plank zum Oberlieutenant,

3) des Lieutenants Gottfried Friedrich ebenfalls zum Oberlieutenant, und

4) des bisherigen Junkers Mathias Piechl zum Lieutenant.

393.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 16. April l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, die Schulkuratie St. Salvator, Landgerichts Griesbach, dem Kooperator Peikstr Joseph Brucker in Hirschhorn, Landgerichts Eggenfelden, zu übertragen.

IV. Nichtämtliche Artikel.

394. Der Seidenbau-Verein in Bogen, k. Landgerichts Mitterfels, macht hiemit bekannt, daß die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, den 17. März abhin allergnädigst beschlossen hat, den Ankauf der in diesem Jahre im Unterdonaukreise erzeugt werdenden Seidenkokons durch den hiesigen Seidenbau-Verein wieder besorgen zu lassen.

Der Preis wurde für die von der Flockseide gereinigten unverletzten Kokons auf 1 fl. 36 kr. per Pfund, sohin auf 3 kr. per Loth, — und der für die Flockseide, und von den Schmetterlingen durchbissenen Kokons auf 1 fl. 4 kr. per Pfund, sohin auf 2 kr. per Loth für heuer festgesetzt, folgbar gegen voriges Jahr erhöht.

Uebrigens wurde auch gnädigst gestattet, daß die Kokons gleich nach der Tödtung der Würmer und der Abtrocknung, an den hiesigen Verein portofrei eingesendet werden dürfen, und dafür obige Zahlung nach dem Gewichte, welches sie ohne Zuthun fremdartiger Gegenstände bei der Absendung von ihrem Erzeugungsorte nach gehöriger Bescheinigung gehalten haben, geleistet werde.

Von Seite des hiesigen Vereins wird also den Freunden der Seidenzucht im Unterdonaukreise, welche ihrem Wohnorte auch das k. Landgericht, in welchem dasselbe liegt, beizusetzen nicht ermangeln werden, die Versicherung gegeben, daß alsobald nach dem Eintreffen der Kokons nicht nur die baare Bezahlung auf obige Art geleistet, sondern auch jedem Einsender ein Zeugniß über die Quantität und Qualität der Waare ausgefertiget werden wird, um das Letztere zur allenfallsigen Preiswerbung benützen zu können.

Bogen den 24. April 1835.

Verwaltungsausschuß obigen Vereins.

Sollpeck, d. Z. Vorstand.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

395.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 29. April Korbinian Leitner, gewesener Hoboist, Hausbesitzer in Nro. 52 mit Maria Anna Neumayr, b. Biergastgeberstochter von hier.

Gestorben: Den 24. April Josepha Holzapfel, Zimmermanns-Wittwe in Nro. 4. 88 Jahre 4 Monate alt, an Altersschwäche. Den 27. April Joseph Weiß, Zeugmachersknabe in Nr. 76 am Katharr mit Fraisen 24 Wochen alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 16. April Achatz, ein außerehel. Kind. Den 17. Anton Joseph Sixt, bürgerl. Schneidermeisters ehel. Kind. Den 17. Lothar, Joseph Rudolph Schmerold, b. Weingastgebers ehel. Kind. Den 21. Johann Zizelsberger, Hausbesitzers ehel. Kind.

Gestorben: Den 15 April Rosa Gärtner, b. Schneidermeisters ehel. Kind, 1 Jahr 3 Wochen alt an Abzehrung. Den 18. Joseph Pauer, b. Uhrmacher, 29 Jahre 3 Monate alt, am Nervenfieber. Den 19. Theres Knott, Kutschers-Wittwe, 50 Jahre alt an der Lungensucht. Den 22. Jakobina Pfeifer, b. Hutmachers Zwillingkind, 4 Wochen alt an Entkräftung. Den 25. Jakob Bewinger, Pfründner im St. Johannis-Spitale, 82 Jahre alt, an Altersschwäche. Den 27. Lorenz Schneider, Glasmahlerssohn, 25 J. alt, an der Lungensucht.

Innstadtpfarr.

Gestorben: Den 23. April. Titl. Herr Johann Nep. Eder, k. b. quieszirter Regg. Rath.

VI. Augsburger Cours vom 30. April 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101½	101½
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	118	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
— detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118¾	118¼
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102⅛
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	96½	96¼
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1339	1336
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	68	67⅝
K. Polnische Loose promt.	103¼	102½
— detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 3. Mai 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Weizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stck. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Rappsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 1. bis 7. Mai 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. 51 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	2	—
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenningleibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerleibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserleibl	2	3	3	2
Ein Zwölferleibl	4	7	5	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Vollmehl	1	32	—	—	25	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

IX. Straubinger Brod-Satz v. 25. April 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb-Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	3
(Vollbrod.)			
Vollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Vollkipf und Kopertbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
„ „ „ 4 „	1	9	—
„ „ „ 6 „	1	29	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 5 Kreuzer	1	5	3
„ „ „ 6 „	2	11	2
„ „ „ 9 „	3	17	1
„ „ „ 12 „	4	23	1

Digitized by Google

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest bleiben. neues Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chanum . . .	Vom 23ten April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	10	30	10	—	9	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	48	5	33	—	—
Deggendorf . .	Vom 21ten bis 28. April 1835.	Waizen	—	104	104	104	—	11	24	10	39	9	40
		Korn	—	27	27	27	—	10	—	9	32	8	30
		Gerste	—	20	20	20	—	8	48	8	18	7	45
		Haber	—	8	8	8	—	6	12	5	19	4	30
Dingolfing . .	Vom 21ten April 1835.	Waizen	—	47	47	47	—	10	42	10	30	10	15
		Korn	—	4	4	4	—	7	45	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	—	8	30	7	30
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 21ten bis 25. April 1835.	Waizen	—	11	11	11	—	11	—	10	18	10	15
		Korn	—	7	7	7	—	7	—	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 21ten bis 27. April 1835.	Waizen	—	24	24	24	—	11	—	10	15	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	9	—	8	45	8	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 22ten April 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	11	30	11	7	8	30
		Korn	—	7	7	7	—	7	30	7	23	7	6
		Gerste	—	5	5	5	—	8	—	7	24	7	21
		Haber	—	12	12	12	—	5	—	4	48	4	45
Paßau	Vom 14ten bis 21. April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 28ten April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 18ten bis 25. April 1835.	Waizen	22	556	578	535	43	10	42	10	26	9	42
		Korn	1	75	76	71	5	9	23	8	48	8	21
		Gerste	28	79	107	103	4	8	53	8	10	7	2
		Haber	—	65	65	65	—	6	4	5	32	5	7
Vilshofen . . .	Vom 29ten April 1835.	Waizen	92	491	583	541	42	11	54	11	2	9	30
		Korn	24	8	32	28	4	9	30	9	20	8	48
		Gerste	2	8	10	7	3	9	—	7	15	6	30
		Haber	5	3	8	8	—	—	—	5	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

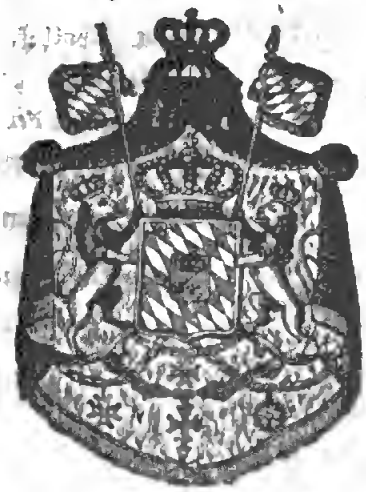

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 19.

Paßau, Montag den 11. Mai 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

396.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Taxen und Stempel-Erhebung bey Verhandlungen über Ansäßigmachungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Taxen und Stempel-Erhebung bei Verhandlungen über Ansässigmachungs-Gesuche, ist unterm 24. v. Mts. nachstehende allerhöchste Entschließung erfolgt:

„Die sämmtlichen Verhandlungen über Ansässigmachungsgesuche sind in Bezuge auf Tax- und Stempel-Behandlung reine Privatsachen, und müssen daher durchgängig nach §. 99 der provisorischen Taxordnung und nach Abschnitt III des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 der einschlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden".

„Hievon können selbst in den Fällen, wo die im §. 9, Nr. 1 und 6 des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung vom 1. Juli 1834 angeordnete Vernehmung des Armenpflegschafts-Raths schriftlich erholt werden muß, keine Ausnahme statt finden, und nur diejenigen Entschließungen, welche durch Versehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, so wie die deßwegen erstatteten Berichte der Behörden dürfen tax- und stempelfrei behandelt werden".

Sämmtliche Polizeibehörden im Unterdonaukreise haben sich auf das Genaueste hienach zu achten.

Paßau den 2. März 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

Leythäuser, Regger.

Zwerger, Sekr.

—

397.

(Die Apotheken, insbesondere die Lehrlinge und Gehülfen in denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. bezeichneten Betreffs, wird die unter demselben Datum an die k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

1. „Alle sowohl, als neue Verfügungen verbieten, daß ein Apotheker sich während seiner Abwesenheit durch einen Lehrling vertreten lasse, und es ist Sorge zu tragen, daß die dießfallsige Bestimmungen pünktlich vollzogen werden".

2. „Eben deßhalb ist es aber auch Pflicht jeden Apothekers, daß jene Apotheke mindestens mit einem vollkommen geprüften und approbirten Gehülfen versehen sey, und Ausnahmen nur nach Antrag des betreffenden Ausschusses mit Genehmigung der k. Kreisregierung, und nur in soferne Platz greifen, als für den Erkrankungs- oder Verhinderungsfall sonstige gehörige Fürsorge nachgewiesen ist".

3. „Die Zahl der Lehrlinge muß, wie bei den Gewerben überhaupt, so insbesondere bei dem Apotheker-Gewerbe, mit der Unterrichts-Gelegenheit im Einklange stehen, und es ist hierauf bei der Visitation der Apotheken geeignete Rücksicht zu nehmen".

Paßau den 28. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An
sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Unterdonaukreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf vorstehende Bekanntmachung erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, im Benehmen mit den Gerichtsärzten Untersuchungen dieserhalb anzustellen, und allen jenen Apothekern, die nur Lehrlinge haben, den Auftrag zu ertheilen, innerhalb 3 Monaten sich mit einem geeigneten Gehülfen, der die gesetzlichen Bedingungen hiezu erfüllt hat, zu versehen.

Nach Ablauf von 3 Monaten wird Vollzugsanzeige erwartet.

Paßau den 28. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

398.

(Den Gift- und Arzneien-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Ministerial-Reskripts vom 16. praes. den 24. l. Mts., wird zur öffentli-

chen Kenntniß gebracht, daß der §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, nicht bloß auf Materealisten, sondern auch auf Spezerei-Händler zu beziehen sey, welch beide Cathegorien von Handelsleuten demnach dieser §. mit dem Namen der Arzneiwaaren-Händler bezeichnen wollte.

Passau den 28. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

399.

An

sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die auswärtigen Brandversicherungs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines k. Ministerial-Reskripts vom 10/15. v. Mts. ist bemerkt worden, daß Agenten ausländischer Brandversicherungs-Anstalten zuwider der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 die Mitwirkung von Handelsfreunden in Anspruch nehmen und so eine Art von Unteragenten bestellen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben gegen dieses gesetzwidrige Benehmen genau zu wachen, und jeden derlei zu ihrer Kenntniß kommenden Fall sogleich anzuzeigen, damit der betreffende Agent selbst sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Bei dieser Gelegenheit wird den k. Distrikts-Polizeibehörden auch eröffnet, daß das k. Staats-Ministerium des Innern auf eine Beschwerde eines Agenten einer ausländischen Brandversicherungs-Anstalt über vorgenommene Taxationen versicherter Gegenstände den allerhöchsten Beschluß dahin erlassen habe, daß derlei Taxationen allerdings statt haben können und müssen, so oft der Polizeibeamte nicht den wahren Werth des zu versichernden Objektes aus der Amts-Notorität in einer seine materielle und moralische Verantwortlichkeit vollkommen sicherden Weise kennt, oder so oft ihm eine solche Taxation sonst irgend angemessen erscheint.

Paßau den 21. April 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

400.

(Die außerordentliche Ersatzwahl eines Burgermeisters in Untergriesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 24. v. Mts. statt gefundenen außerordentlichen Ersatzwahl eines Bürgermeisters in der Marktsgemeinde Untergriesbach, Landgerichts Wegscheid, ist der Bürger und Webermeister Philipp Krininger für diese Stelle gewählt, und von der königl. Regierung bestätigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 3. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

—

401. Die sämmtlichen Dominikalrenten-Besitzer des Rentamts-Bezirkes Burghausen, werden hiemit aufgefordert, die bereits verfallenen Dominikalsteuer-Schuldigkeiten fürs Etats-Jahr $18^{34}/_{35}$, dann die, nach Abschied für den Landrath des Unterdonau-Kreises vom Jahre 1834 (Regierungsblatt 1835 S. 97) nach $3\frac{1}{2}$ kr. treffende Kreis-Umlage

binnen 4 Wochen

bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln hieher in Abführung zu bringen.

Den auswärtig domizilirenden Besitzern von hieher steuerbaren Dominikalrenten wird hiebei insbesondere eröffnet, daß solche unverweilt Mandatarien zur Tilgung ihrer dießfallsigen Abgaben aufzustellen, und hierorts anzuzeigen haben, da außer dem, im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1809, Regierungsblatt 1809 S. 1333 — 1335, die verfallenen Steuerziele von deren Grund- oder Zehendholden ꝛc. erhoben werden müßten.

Den 1. Mai 1835.

Königl. bayer. Rentamt Burghausen.

Goetz, Rentbeamter.

402. In der Streitsache Fuhrmann Katharina von Zwiesel gegen Pongratz Anton, ledigen Inwohnerssohn von Deggendorf, wegen Vaterschaft und Alimentation, wird derselbe aufgefordert, sich binnen 8 Wochen um sogewisser beim k. Landgerichte Deggendorf zur Abgabe seiner Exception einzufinden, oder seinen dermaligen Aufenthalt anher bekannt zu geben, als ausserdem die Klage für abgeläugnet gehalten, und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde.

Den 30. April 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

—

403. Der gefreite Oettinger-Hof-Markt beginnt in diesem Jahre

Samstags den 13. Juni,

Mittags 12 Uhr, und endet zur selben Stunde

Samstags den 27. Juni.

Der herkömmliche Viehmarkt wird

Montags den 22. Juni,

der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt

Dienstags den 23. Juni

gehalten.

Das gefreite Pferderennen findet

Donnerstags den 25. Juni

mit folgenden Gewinnsten statt:

Digitized by Google

1. Gewinnst, eine Fahne mit 10 Kronenthaler.
2. " " " " 8 " "
3. " " " " 6 " "
4. " " " " 5 " "
5. " " " " 4 " "
6. " " " " 3 " "
7. " " " " 2 " "
8. " " " " 1 " "

Der Rennplatz ist im dreimaligen Umritte zwei Stunden lang. Die Zeit des Loosens wird durch Böllerschüsse angezeigt.

Marktpolizei.

§. 1.

Die Waaren-Auslage vor Freitag den 12. Juni, und

§. 2.

Der Waaren-Verkauf vor Samstag den 13. Juni, Mittags 12 Uhr, ist bei Strafe verboten.

§. 3.

Eine Ausnahme von diesen Verboten gilt für die Großhändler, welchen

a) die Waaren-Auslage am 10. Juni, und

b) der Verkauf en Gros am 11. Juni frei steht.

§. 4.

Kaufleute, Fabrikanten, Produzenten roher Erzeugnisse, Künstler und Professionisten, so wie alle übrige zu Markt kommende Verkäufer, haben nach Verordnung vom 8. Mai 1811 ihre Berechtigung zum Marktbesuche — durch — nicht über ein Jahr alte Zeugnisse der Obrigkeit ihres Wohnorts darzuthun.

§. 5.

Den Vorschriften der Zollordnungen, sonderheitlich jener vom 9. November 1833, §. 143 — 149 Reg. Bl. 1733 St. 43 ist durch Vorlage der Zollscheine, Certifikate, und Frachtbriefe ꝛc. ꝛc. zu genügen; — auch dabei die Verordnung über das Paßwesen vom 16. März 1809 nicht unbeachtet zu lassen.

§. 6.

Unrichtige Maase und Gewichte werden weggenommen, weßhalb sich dießfalls gehörig vorzusehen ist.

§. 7.

Schauthier-Besitzer, Musikanten, Seiltänzer, Taschenspieler u. dgl. haben, Behufs ihrer Zulassung zum Markte, sich durch legale Zeugnisse und Päße auszuweisen.

Den 18. April 1835.

Königl. Landgericht Altötting im Unterdonaukreise.

Dr. Schilcher, Landr.

---

404. In dem Schuldenwesen des Leopold Drexler von Waltendorf ist das Gantdekret rechtskräftig geworden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte, dann Vorlage der Beweismittel hiefür auf

Montag den 1. Juni d. Js. früh 9 Uhr,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 2. Juli d. Js. früh 9 Uhr, und

3) zu den Schlußverhandlungen, insbesondere

a) Einbringung der Gegenerinnerung auf

Montag den 3. August d. Js. früh 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 17. August d. Js. früh 9 Uhr,

mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, und sämmtliche bereits bekannte und noch nicht bekannte Gläubiger zum Erscheinen, unter Beistand von Rechtsanwälden dabei vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Masse, das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen soll, und daß der Termin zur Anbringung der Schlußerinnerungen mit dem 1. September d. Js. gänzlich geschlossen seyn soll.

Zugleich werden alle jene, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen oder welche an demselben etwas zu hoffen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung der nochmaligen Zahlung nur bei Gericht dahier zu erlegen.

Auch wird man am ersten Ediktstage noch mal einen Versuch zur gütlichen Ausgleichung der Sache machen, hinsichtlich dessen die Mehrzahl der erschienenen und bevorzugteren Gläubiger auch für die ausgebliebenen und minder bevorzugten den Ausschlag zu geben hat.

Den 24. März 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

—

405. Joseph Dorner, Inwohnssohn von Bärndorf, wird aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Diebstahls-Anschuldigung zu verantworten.

Den 10. April 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

—

406. Wer an den Rücklaß des Michael Geiger, Austragsbauers zu Wickerstof d. G., aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis zum Samstag den 30. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr, anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern

in dieser Verlassenschaftssache weiter vorgeschritten würde, wie Rechtens ist.

Den 20. April 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

—

407. Dem Hausner'schen Beneficium zu Haunersdorf ist die Staatsschulden-Urkunde vom 4. November 1766, ausgestellt von dem ehemaligen fürstbischöflichen Zahlamte Passau auf 6500 fl. zu 4 Prozent verzinslich, zu Verlust gegangen.

Wer diese Urkunde besitzt, hat sie binnen 6 Monaten von heute an hier vorzulegen, und seine Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe als kraftlos erklärt werden würde.

Den 12. April 1835.

Königliches Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landrichter.

—

408. Auf wiederholten Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Bauern-Anwesen der Joseph Lauererschen Eheleute zu Neuaign, wie solches in Nro. 10 des Kreis-Int.-Bl. für den Unterdonau-Kreis näher bezeichnet ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin zum Aufstrich

auf Freitag den 5. Juni in loco Neuaign festgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht, und die Schätzung des Gesammt-Anwesens 3488 fl. beträgt.

Den 3. Mai 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

—

409. Am 15. d. Mts. wurde bei dem Schuhmacher Krenn zu Erbach gelegenheitlich einer Hausvisitation unter der Hausgrät verborgen gefunden.

1) eine kupferne Rain, länglicht, stark von Kupfer und innen verzinnt, mit 2 eisernen Handheben und 2 eisernen Stäben am Boden, ungefähr 6 — 8 fl. werth, an beiden Seiten mit Strichen, gleich Blättern, verziert in folgender Art ═══

2) eine schon viel gebrauchte kupferne Pfanne, ungefähr 8 Zoll im Durchmesser, oben mit einem jetzt abgebrochenen eisernen Reif eingefaßt und mit einem eisernen Stiel, in welchen ein hölzerner eingesteckt werden kann.

Diese beiden Gegenstände sind in der Art ihrer Aufbewahrung nach höchst wahrscheinlich entwendet, weßhalb man hievon Kenntniß ertheilt.

Den 29. April 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhamer, Landrichter.

IV. Nichtämtliche Artikel.

410.

Die Statuten zu der in Passau zu begründenden Leichenkasse-Gesellschaft sind nunmehr von

hoher königlicher Regierung des Unterdonaukreises sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Verbreitung und Aufmunterung zum Beitritt in diese Gesellschaft mitgetheilt werden. Es können daher dieselben nun auch bei den genannten Behörden abgelangt werden.

Bis Ende Juni l. Js. werden die Unterzeichnungslisten geschlossen; bis dahin können bei sämmtlichen Herren Lotto-Collecteuren des Bezirkes Passau, welche sich diesem Geschäfte unterziehen wollen, Inscriptionen vorgenommen werden, und es wird sodann das Ergebniß derselben, so wie auch der Tag, von welchem an der Verein in Wirksamkeit tritt, öffentlich bekannt gegeben.

Miller, Lottorevisor.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

411.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 3. Mai Johanna Graß, b. Schneidermeisters Tochter in Nr. 221 an der Abzehrung, 11 Jahre 14 Tage alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 3. März Maria, außerehelich. Den 19. Maria, ehelich des Peter Richter, Hausbesitzers in Nr. 55. Den 31. Maria, ehelich des Max Wölfy, b. Schneidermeister in Nr. 21. Den 27. April Joseph Georg, außerehelich.

Getraut: Den 28. April Alois Waschinger, angehender b. Fischermeister in Nr. 6 mit Maria Peter, Bauerstochter von Großthannensteig, k. Landgerichts Paßau.

Gestorben: Den 4. April Theresia Ziegler, Taglöhners-Tochter von Hannersdorf, d. Z. in Nr. 123, 54 Jahre alt, an Brand. Den Den 16. Leopold Schiesl, b. Landarztes-Kind, 41 Wochen alt, in Nr. 83, an Abzehrung. Den 26. Jakob Weber, pens. Gerichtsdiener 87 Jahre alt, in Nr. 11 an Altersschwäche.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 7. Mai 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102	101⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	117	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		210
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	120	119⅛
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102¼
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	97⅝	97⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1358	1355
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67	67⅝
K. Polnische Loose promt.	102½	102
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Mai 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	1
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 8. bis 14. Mai 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	8	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	2	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	1
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 2. Mai 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ott.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	3½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	8	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	17	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	25	2
„ „ „ 4 „	1	2	—
„ „ „ 6 „	1	19	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	3
„ „ „ 6 „	2	11	2
„ „ „ 9 „	3	17	1
„ „ „ 12 „	4	23	1

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Zufuhr. Neue Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Zum Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 30ten April 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	10	30	9	30	8	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	15	5	48	—	—
Deggendorf . .	Vom 28ten April bis 1. Mai 1835.	Waizen	—	277	277	277	—	11	30	10	39	9	30
		Korn	—	44	44	44	—	10	—	9	43	9	18
		Gerste	—	23	23	23	—	8	30	8	12	8	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	48	—	—	—	—
Dingolfing . .	Vom 21ten April 1835.	Waizen	—	66	66	66	—	10	45	10	39	10	27
		Korn	—	45	45	45	—	8	24	8	18	8	15
		Gerste	—	4	4	4	—	8	12	8	—	7	45
		Haber	—	16	16	16	—	5	33	5	..	—	—
Eggenfelden . .	Vom 27ten April bis 2. Mai 1835	Waizen	—	6	6	6	—	10	24	—	—	10	12
		Korn	—	4	4	4	—	6	30	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 30ten April bis 4. Mai 1835.	Waizen	—	33	33	33	—	11	—	10	30	10	6
		Korn	—	4	4	4	—	8	45	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	42	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 29ten April 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	11	45	11	15	8	15
		Korn	—	10	10	10	—	8	—	7	17	7	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	—	4	38	4	30
Paßau	Vom 21ten bis 28. April 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	—	5	52	5	30
Pilsting . . .	Vom 5ten Mai 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	10	—	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	6	..		—	—
Straubing . . .	Vom 25ten April bis 2. Mai 1835.	Waizen	43	582	625	617	8	10	43	10	30	9	35
		Korn	5	94	99	99	—	9	19	8	50	8	30
		Gerste	4	52	56	56	—	8	30	8	11	7	7
		Haber	—	64	64	64	—	6	30	5	58	5	24
Vilshofen . . .	Vom 6ten Mai 1835.	Waizen	42	346	388	347	41	11	42	11	6	9	27
		Korn	4	19	23	19	4	9	42	9	26	8	45
		Gerste	3	8	11	10	1	8	30	7	18	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 20.

Paßau, Montag den 18. Mai 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

412.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung wird zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Passau am 9. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1835, erscheint, mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, im Laufe des nächsten Monats Mai in einer entsprechenden Zahl von Exemplarien, worunter 400 auf Schreibpapier.

Der Preis eines Exemplars auf Median-Druckpapier ist zu 1 fl. 12 kr., und auf Schreibpapier zu 1 fl. 36 kr. bestimmt.

Der Debit bleibt den Postbehörden gegen eine Provision von 10 Prozenten des Erlöses übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben

Digitized by Google

dieß den ihnen zunächstliegenden Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, welche hierauf ihre Bestellungen bei der k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München machen, und so wie das Hof- und Staats-Handbuch die Presse verlassen, für die unverweilte Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen sorgen werden. Jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen jene zu benennen, bei welcher sie ihre Exemplare wollen abholen lassen.

Die Versendung geschieht unentgeldlich durch die Fahrposten.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist.

Ueber den Erlös aus den verkauften Exemplaren des Handbuches hat die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition, wie früher, Rechnung zu legen; an diese sind daher auch alle Gelder einzusenden.

Die General-Administration der k. Posten hat die Postbehörden hienach geeignet zu verständigen, und dafür zu sorgen, daß demnächst in dem Regierungsblatte, der allgem. Zeit., in der Münchner polit. Zeitung, in der Augsburger Abendzeitung, in der Augsb. ordin. Postzeitung, in dem Korrespondenten v. u. f. Deutschland und in den übrigen gelesensten Provinzialblättern eine angemessene Bekanntmachung erscheine.

München den 29. April 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Giese. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der expedirende geh. Sekretär
Braun.

413.

(Den Vollzug des §. 64 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, in specie die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte königl. Ministerial-Entschließung d. d. 22. v. M. wird hiemit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Paßau am 14. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Folge der Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1833 erstatteten Berichte, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betr., haben die Ueberzeugung begründet, daß in der erwähnten Beziehung in den verschiedenen Regierungsbezirken ein höchst verschiedenes, in manchen sogar ein den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keineswegs entsprechendes Verfahren bestehe.

Es wird daher zur Handhabung dieser Gesetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht, was folgt:

1) Die Forstpolizei, und mit ihr das Recht, gegen Wald-Devastationen, gegen die den Wald der Nachbarn gefährdenden Waldschläge u. s. w. zu wachen — ist ein unbestreitbarer Ausfluß der dem Staate zustehenden Forst-Hoheit.

Schon die Verordnungen vom 14. März 1789 §. 35 (M. G.-S. Bd. V S. 183) vom 7. Okt. 1803 (Regierungsblatt 1803 St. 42) und vom 27. August 1807 §. 4 und §. 5 lit. S, (Reg.Bl. 1807 S. 1451 und 1455) haben diesen in den allgemeinen Lehren des deutschen Privatrechtes und in den besondern Bestimmungen des bayerischen Landrechtes Cod. Civ. P. II. Cap. 8. §. 15 et notis) gleich befestigten Grundsatz ausgesprochen; die Verordnung vom 22. Dez. 1821 aber hat denselben in den §§. 3 u. 4 (Reg.-Bl. 1822 S. 29) auf's Neue bestätiget.

2) Die Forstpolizei kommt in erster Instanz den k. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden untee der Oberaufsicht der durch §. 64 Abs. 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 mit der Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich berechtigten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, zu.

3) Die Organe der Forstpolizeibehörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die k. Foestbehörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber nach Maaßgabe obiger Gesetzes-Bestimmungen, und nach den Bestimmungen des Ediktes, Beil. IV zur Ver. Urk. §. 26 und der Deklaration vom 19. März 1807 lit. e Ziffer 12; — dann des Ediktes, Beil. VI zur Verf. Urk. §. 90 lit. i und der Deklaration vom 31. Dez. 1806 Absch. III. lit. i. die Foestbehörden der Standes- und Gutsherren. — Diese Foestbehörden sind hienach zu der Wahrnehmung etwaiger Waldedevastationen und sonstiger, die Gesetze verletzenden, oder die Rechte der Nachbarn gefährdenden Mißstände und zu deren Anzeige an die forstpolizeiliche Behörde berechtiget und verpflichtet.

Wobei insbesondere zu bemerken kommt, wie

a) die allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805 (Reg.Bl. 1805 S. 475) die Eigenthümer von Privatwaldungen keineswegs von der Pflicht der forstoednungsmässigen Benützung ihrer Waldungen loszählt, und ihnen auch die Umwandlung jener Waldungen, welche sie foestordnungsmäßig nicht nützen, in Aecker oder Wiesgründe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet hat, daß der ausgeödete Waldboden sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellt werde, wie ferner

b) bezüglich der zu dem Staate im Miteigenthums-Verhältnisse, oder im grund- und lehenbaren Veebande stehenden Waldungen den Forstbehörden des Staates eine föemliche Oberaufsicht aus dem Standpunkte des Eigenthums-Rechtes zukommt, wie

c) unter gleichen Voraussetzungen gleiche kontrollirende Aufsicht den Forstbehörden der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherrn bezüglich der zu ihnen im Miteigenthums-Veehältnisse, Grund- oder Lehens-Verbande stehenden Waldungen zustehet, und wie

d) die Forst-Polizei-Behörden nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sind, auf erstattete Anzeigen der Forstbehörden, so wie der betheiligten Privaten zu achten, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen, oder den allgemeinen odee örtlichen Forstordnungen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kömmt.

Digitized by Google

Die k. Kreisregierungen werden sich hienach im Hinblicke auf §. 64 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 benehmen.

München den 22. April 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

414.

(Die Ausbreitung der Räude-Krankheit unter den Schaafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fortwährende Ausbreitung der Räude-Krankheit unter den Schaafen und insbesondere unter denen zwischen dem bayerischen einer- und dem würtembergischen und churhessischen Gebiete andererseits hin- und herziehenden Heerden, veranlaßte das k. Staats-Ministerium des Innern, eine analoge Anwendung der von der würtembergischen Staatsregierung bereits ergriffenen Maasregel auch für Bayern zu verfügen.

Die Polizeibehörden und Gerichts-Aerzte des Unterdonaukreises werden einem Allerhöchsten Auftrage vom 27. v. Mts. zu Folge angewiesen, nachfolgende Instruktion aufs Genaueste zu handhaben und möglichst beizutragen, daß solche zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten gelange.

Paßau den 9. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Instruktion.

Allgemeine Maasregeln zur Verhütung der Schaafräude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.

Maasregeln gegen die Einschleppung der Räude durch ausländische Schaafe.

Abschnitt I.

Von den Weide- oder Wander-Schaafen.

§. 1.

Jeder ausländische Schaafbesitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht Schaafe zu weiden erworben hat, ist verpflichtet, seinen Schäfer

a) mit einem Gesundheitszeugnisse der Heerde (Beilage Nr. 1),

b) mit einem Paße oder mit einem Dienstbuche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er beide vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Distrikts-Polizeibehörde d. h. dem Landgericht, Herrschaftsgerichte, Herrschafts-Kommissariate oder dem der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtete Eintrittspunkt gehört.

Ueberdieß sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wander-Urkunde (Beilage Nr. 2) vorzulegen.

§. 2.

Nichtvorlage dieser Urkunden zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bei Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schaafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke ohne Krankheitsspuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§. 3.

Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheitszustandes durch den Bezirks-Thierarzt (in Abgang eines solchen, durch einen benachbarten, hiezu eigends requirirten) untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die, wegen des Thierarztes, etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4.

Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch trotz der Gesundheits-Zeugnisse und sonstiger Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte und auf dessen Meldung von dem Gerichtsarzte als die sogenannte Regenfäule (m. s. die 3. Beilage Nr. II.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde in so ferne eingelassen werden darf, als der Heerdebesitzer sich verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungsort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schaafen sorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nachtstation der Ortspolizeibehörde (Patrimonialgericht, Patrimonialamt, Gemeindevorsteher) und bei der Ankunft an dem Bestimmungs-Orte an die betreffende Distrikts-Polizeibehörden, und an das betreffende Physikat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen hat, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht noch verkauft oder verschenkt werde.

§. 5.

Gesund erfundene Heerden müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungsortes über 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am fünften Tag der thierärztlichen Beschau unterzogen, und daß dieses geschehen, durch ein Zeugniß nachgewiesen werden.

§. 6.

So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wander-Urkunde, oder statt dieser das Gesundheits-Zeugniß dem Ortsvorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§. 7.

Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wander-Urkunde, Gesundheits-Zeugnisse und Paß oder Dienstbuch dem Ortspolizeibeamten (Patrimonialrichter, Patrimonialbeamten, Gemeinde-Vorsteher) übergeben, bei welchen die Urkunde bis zur Abreise der Heerde in einen andern Bezirk, oder in die Heimath aufbewahrt werden.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-Ortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Distrikts-Polizeibehörde und dem Gerichts-Physikate Meldung zu erstatten und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich nach kürzerem oder längerem Aufenthalte in einem andern Landgerichtsbezirke einwandernden Heerden zu beachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugniße sind der Ortspolizeibehörde zu behändigen, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und welche zur unverweilten Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren welch immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Digitized by Google

Damit diese Behörden insbesonders in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziffer 3 gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9.

Die mit der Räude behaftet, an ihrem Bestimmungsorte ankommenden oder erst später davon befallenen Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Distrikts-Thierarztes zu stellen, welcher dieselben mindestens von 8 zu 8 Tagen bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit zu visitiren und sein darüber zu führendes Tagbuch nach jedem Besuche der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme und der Distrikts-Polizeibehörde, dann dem Gerichts-Physikate zur Einsicht und Bescheinigung und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10.

Falls die Schäfer ihre räudekranken Schaafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thierarzte für zulässig erkannt seyn; derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten und bei entdeckten nachtheiligen, die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11.

Der Verkauf räudekranker Schaafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ist strenge verboten.

§. 12.

Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder Vertrags gemäß in Bayern überwintern, unterliegen unter allen Voraussetzungen vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer auf Anzeige der Ortspolizeibehörde von der Distrikts-Polizeibehörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheitszustandes ein Zeugniß auszustellen und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten, widrigenfalls über ein besonderes Befinden, von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallener Heerden förmlich zu berichten ist, und bezüglich der Austretenden für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes nach Analogie der im §. 4 für die von der Regenfäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns nach Analogie §§. 9 und 10 gegenwärtiger Instruktion zu behandeln.

Abschnitt II.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schaafen.

§. 13.

Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaaf, unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14.

Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die Uebrigen aber einer zehntägigen Contumaz unter Beigebung eines zu dem §. 4 genannten Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§. 15.

Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereien erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schaafen, ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung nach obigem §. 4 beizugeben und sofort weiter nach §. 4, 5 und 6 zu verfahren.

Abschnitt III.

Von den transitirenden Schaafen.

§. 16.

Die durch Bayern transitirenden Schaafe unterliegen an der Gränze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. — Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen und die weiter zu passirende Straße in dem Reisepaße oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 17.

Währt ein solcher Durchtrieb länger als 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §§. 5 und 6 zu behandeln.

§. 18.

Wird unter den transitirenden Schaafen bei ihrer Ankunft an der Gränze die Räude in dem oben §. 4 als Regenfäule bezeichneten Grade, wahrgenommen oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche, so ist denselben ein nach den §§ 4 u. 5 zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Gränze beizugeben, welcher nach Maßgabe der Austrittsstation ein oder mehrmal durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maasregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schaafen.

§. 19.

Jeder Schäferei-Besitzer ist

a) wenn seine Heerde auf dem eigenen Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke, bis zu ihrer vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b) wenn aber die Heerde auf gepachtetem fremden Grundeigenthume oder auf einer Communrift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20 gegenwärtiger Instruktion unterworfen.

§. 20.

In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weideganges eine strenge thierärztliche Visitation stattzufinden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen, und diese Liste ist der Ortspolizeibehörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21.

Schäfer und Schäfereibesitzer sind schuldig den Gesundheitszustand ihrer Schaafe genau zu beaufsichtigen, und bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. per Stück und der Haftung für allen Schaden schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 22.

Alle innerhalb eines Gemeindebezirkes weidenden Schaafe, stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, wenn er nicht selbst

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde ist, der die Wahrnehmung alsbald zur Kenntniß der etwa in dem Orte vorhandenen Ortspolizeibehörde (Patrimonialgericht, Patrimonialamt, oder Falls keine sonstige Ortsbehörde in dem Orte vorhanden ist, direkt zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörde und des Gerichts-Physikates) bringt.

§. 23.

Die in einen andern Bezirk, oder die in Heimath zur Weide, Schur oder Ueberwinterung wandernde Privat- oder Gemeinde-Heerden sind gleich den ausländischen Heerden nach den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 zu behandeln, und die Schaafknechte mit den Gesundheitszeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienstbüchern zu versehen.

§. 24.

Auf inländische für eine Schäferei des In- oder Auslandes erkaufte Schaafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §§. 16 bis 18 Anwendung, die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Ortsfleischbeschau-Ordnung zu behandeln.

§. 25.

Die Heilung räudekranker inländischer Schaafe richtet sich nach den §. 10 gegebenen Direktiven.

München den 27. April 1835.

Beilage I.

Formular
für die Gesundheits-Zeugnisse.
(In Würtemberg.)

NB. Ist in Quer-Quartformat gedruckt.

Oberamt. Gemeinde-Bezirk.

Dem Vorzeiger N. N . . . . . .
. . . . . .
wird hiermit beurkundet, daß die . . . .
. . . . . .
dem . . . . . .
zustehenden Stücke (fiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schaafe ꝛc.) . . . . .
welche er am heutigen Tage von hier nach . .
. . . . . .
abführt . . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . .
. . . . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit . .
. . . . . .
auch dieselben am . . . . . durch
. . . . . besichtigt,
und hierbei . . . . . .
. . . . . .
den . ten . . . . 18 . .

N. N.

Beilage 2.

Formular
für die Wander-Urkunden.
(Im Würtemberg.)

NB. Ist ein ganzer Bogen in Folioformat.

Seite 1.

Wander-Urkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . . .
gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus
. . . . . .
. . . . . Stücken . . . .
Schaafe bestehenden Heerde des N. N. (fiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schaafe) . .
wegen . . . . . .
über . . . . . .
nach . . . . . .
abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt,
daß die gedachten Schaafe . . . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von
. . . . . .

aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . . . auch dieselbe am . . . . . durch . . . . . besichtiget, und hierbei . . . . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der, seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglich geradester Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hier unten durch den Ortsvorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen in herkömmlichem Maaße gestattet.— Sollten jedoch zwey, oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pförch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeltlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schaafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pförchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet.

N. N. den . ten . . . 18 . .

Seite 2 und 3
(leer).

Kennzeichen der Schaafräude.

Es gibt zweierlei Arten der Schaafräude, nämlich die trockene und die nasse.

1. Die trockene Räude welche auch Stallräude genannt wird, verräth sich (wie zum Theil auch die nasse) schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schaafe.

Sie krazen sich nämlich mit den Füßen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maule nach einem Körpertheil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen, die Wolle geht hin und wider büschelweise aus, und bei manchem findet man eine oder mehrere bereits kahle Hautstellen. Dies alles geschieht vornämlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweif.

Bei näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weislichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart und mit röthlichen Knötchen besetzt welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder räubt, so halten sich die Schaafe entweder stille und äußern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind, schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmählig der größte Theil der Hautoberfläche schuppig, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

2. Die nasse Räude entsteht bei nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schaafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seitentheilen des Körpers damit, daß die Haut widernatürlich roth wird, und hierauf eine wässrige Feuchtigkeit ausschwitzt, welche durch Vertrocknen sich in eine Jucken erregende Kruste verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Hält die nasse Witterung länger an, und die Schaafe sind fortwährend derselben ausgesetzt, dann wird die Haut mißfarbig, aufgedun-

sen, wie wassersüchtig, zuletzt blaugrünlicht, stark nässend und geschwürig, die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elastizität wird rauch, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Krinte, welche manchmal einen fast handgroßen Umfang erreichen, ziemlich festsitzen und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegende Theile deingen.

Die Schaafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bei der trockenen Räude, deßhalb krazen, kneipen und beißen sie sich weit häufiger und stärker, sie reiben sich immer fort, und wohl auch bis aufs Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie krazt, dann stampfen sie mit den Füßen, spielen mit der Zunge und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Fraßlust noch geraume Zeit gut bleibt, so magern die Patienten doch auffallend ab, sie verfallen zuletzt in Husten und verenden meistens an innern Leiden der Lungen.

415.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Forstämter, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen.

(Die Remuneration der Forst Bedienseten aus Gemeinde- und Stiftungsfonden für geleisteten Forstschutz oder Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bestimmungen, welche in einem an die k. Regierung des Rezatkreises erlassenen Ministerial-Reskripte ddo. 22. vor. Monats rubrizieten Betreffs ausgesprochen sind, werden hiemit zur Wissenschaft und gleichförmigen Darnachachtung bekannt gemacht

„In so weit das königliche Forstpersonal „die Forst-Polizei-Behörden in der Ausübung „ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch „Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Miß„stände im Gemeinde- und Stiftungs-, dann „etwaiger Dovastationen im Privat-Wald„bestande, oder durch technische Arbitria „über bewirthschaftungs- und andere ähnliche „Fragen unterstützt, gebührt demselben, wie „sich von selbst versteht, im Rückblick auf die „§§. 3 und 4. der Verordnung vom 22. Dez. „1821 (Regierungsblatt 1822 Seite 29) für „diese Funktion ebensowenig, wie den übrigen „Staatsbeamten für die zu ihrem amtlichen „Wirkungskreise gehörigen Dienstleistungen, „eine besondere Remuneration aus Gemeinde„und Stiftungsfonden, und wird solche auch „nirgends angesprochen werden.

„Wenn aber in denjenigen Bezirken, wo nicht „— wie in dem ehemaligen Fürstenthume „Aschaffenburg, für die Gemeinde- und Stif„tungs-Waldungen eigene Kommunal-Forst„behörden bestehen, die k. Forstbediensteten „(was stets sehr wünschenswerth erscheint) ne„ben den obigen Officizialgeschäften auf Er„suchen einer Gemeinde den Forstschutz oder „die technische Leitung des Betriebes, oder „beides zugleich übernehmen, so gebühren den„selben hiefür angemessene Entschädigungen, „welche zwischen ihnen und der betreffenden „Gemeinde auf dem Wege des freien Ueber„einkommens unter Beobachtung der Bestim„mungen des Gemeinde-Edikts festzusetzen — „in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforde„rungen aber der k. Kreisregierung, Kammer „der Finanzen, vorzulegen, und sofort im „gemeinsamen Benehmen beider Regierungs„Kammern in einem billigen, den Kräften „der betreffenden Gemeinde oder Stiftung an-

Digitized by Google

„gemessenen, dieselben nicht überlastenden Maaße „zu reguliren sind."

Passau den 4. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

416.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Den Rekurs des homöopatischen Arztes Dr. Roth gegen eine Verfügung der k. Polizeidirektion München im Betreff des Ausgebens homöopathischer Heilmittel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der unter dem 30. November v. Js. an die k. Regierung des Isarkreises erlassenen Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs ist alles Ernstes darüber zu machen, daß:

1) die durch keine Verordnung untersagte unentgeldliche Abgabe von homöopathischen Heilmitteln durchaus nicht in ein keineswegs gestattetes Verkaufen solcher Mittel übergehe, und daß
2) jeder homöopathische Arzt regelmäßige Tagebücher über die Abgabe seiner Heilmittel führe.

Dieses wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Paßau am 6. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

417.

(Die Rettung des Nagelschmied Filserschen Kindes ꝛc. von Chamm durch den dortigen Tuchmachers-Sohn Xaver Erras betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Xaver Erras, Sohn einer Tuchmacherswittwe aus Chamm, 16 Jahre alt, hat am 2. Februar h. Js die achtjährige Tochter des dasigen Nagelschmiedes Joseph Filser, und dessen Lehrbuben, als mit selben an einer sehr gefährlichen Stelle des Regenflusses das Eis durchgebrochen war, und beide dem Tode durch Ertrinken Preis gegeben waren, mit seltenem Muthe und eigener großen Lebensgefahr vom Tode errettet, indem er über die von allen Seiten dem Einsturze drohende Eisdecke zu einer Zeit sich wagte, als nach Aussage mehrerer an Ort und Stelle anwesender erwachsener Augenzeugen keiner derselben mehr die Eisdecke zu betreten sich getraute.

Für diese menschenfreundliche Handlung wird demselben das besondere Wohlgefallen der unterfertigten Stelle hiemit öffentlich mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß für ihn auch eine angemessene Geldbelohnung angewiesen wurde.

Passau, den 29. April 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

418.

(Die dießjährige Pfarramts-Conkurs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezbr. 1806 (Reggsbl. 1807. S. 270. und vom 5. Febr. 1829) Reggsbl. 1829. S. 105) wird die dießjährige Konkursprüfung der

*)

katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diöcese Passau am 15. 16. und 17. Juli h. Js. dahier statt finden, was denselben hiemit mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß nur Kandidaten der Diöcese Passau hiezu die Admission erhalten, wenn sie auch zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Konkurses außerhalb des Unterdonaukreises angestellt sind.

Die deßfallsigen Gesuche sind übrigens bis zum 15. kommenden Monats Juni hierorts einzureichen und denselben die Zeugnisse über die gesetzliche Vollendung der Studien, — über die wenigstens 4 Jahre in der Seelsorge geleisteten Dienste — über ihre Bestrebungen für die Volks- und Jugendbildung, dann ihren moralischen Wandel, von der betreffenden Universitäts-Polizeibehörde, von dem Bischöflichen Ordinariate, den k. Landgerichten, Distrikts-Schulinspektionen und den vorgesetzten Pfarrern gefertigt, beizulegen.

Passau am 13. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

419.

(Die Erledigung der Kollekte in der Freyung betr.)

In Freyung, k. Landgerichts Wolfstein, ist dermalen die Lotto-Kollekte erlediget.

Bewerber um dieselbe aus dem Stande der Zivil- oder Militär-Pensionisten, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Funktion, dann Nachweisung ihrer Kautionsfähigkeit sowohl, als des Betrages ihrer Pension mittels Attests derjenigen Kasse, bei welcher sie dermalen ihre Pension beziehen, binnen 14 Tagen dießorts einzureichen.

München den 7. Mai 1835.

Königl. General-Lotto-Administration.

Trautner, General-Administrator.

—

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

—

420. In dem Debitwesen des Metzgers Georg Freundorfer werden diejenigen Gläubiger, welche sich bisher noch nicht gemeldet haben, aufgefordert, bei der auf Freitag den 29. d. Nachmittags 2 Uhr anberaumten Tagsfahrt zu liquidiren, und sich mit ihren Anträgen, insbesonders über einem vom Freundorfer außergerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrag vernehmen zu lassen, als sie sonst der Stimmenmehrheit der erscheinenden Kreditoren beitretend erachtet werden.

Den 5. Mai 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Müller, Direktor.

Herold.

—

421. Das Anwesen der Georg Aschenbrenner'schen Bauersehleute von Ottenzell wird auf Anrufen eines Gläubigers öffentlich verkauft, und zum Verkaufe in der Landgerichts-Kanzlei auf Freitag den 29. Mai 1835 früh 8 Uhr Kommission angesetzt.

Digitized by Google

Vom Gutskomplexe selbst, wie von den auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben kann am Subhastationstermine Einsicht genommen werden.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange eingeladen, daß unbekannte Käufer über Leumuth und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64. des Hypoth. Gesetzes.

Den 1. Mai 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

422. Die Obligation des Herrn Freiherrn von Seibolsdorf auf Deutenhofen und Niedereichbach vom 31. Mai 1768 auf 1000 fl. zu 5 pCt. verzinslich, dem Armenspitale zu Dingolfing gehörig, wird in Folge des in der Bekanntmachung vom 22. August 1834 gesetzten Präjudizes als kraftlos erklärt, weil inner des bestimmten 6 monatlichen Termines hierauf Niemand einen Anspruch machte.

Den 6. Mai 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

423. Auf den Antrag eines Gläubigers wird der zur Stadtpfarr Landau erbrechtsbare, auf 2220 fl. geschätzte halbe Hof des Math. Schreiereder zu Lerchenberg bei Reisbach

am 1. Juni d. Js.

Morgens 9 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzley öffentlich an Meistbiethende verkauft, und die Kaufsbedingungen werden den Kaufslustigen unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumuth legal auszuweisen.

Am 14. April 1835.

Königliches Landgericht Landau.

D. k. L. abw.

Scharrer, Assessor.

---

424. Man wird am Samstag den 20. Juni d. Js. das neuerlich auf 624 fl. geschätzte Ansiedlers-Anwesen der Katharina Denk zu Hochstetten auf Andringen eines Kreditors an den Meistbietenden in der hiesigen Amtskanzlei öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon sich Auswärtige durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde über Leumund, erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, wollen sich daher am obigen Tage früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §. 84. und 69 gewärtigen.

Den 28. April 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

425. Aus Auftrag der königl. Regierung, Kammer der Finanzen in Paßau d. d. 24. v. M. werden

1) die niedere Jagd in dem Ränkamer Jagdbogen,
2) die hohe und niedere Jagd in dem Rettenhöfer Jagdbogen

öffentlich im Versteigerungswege verpachtet.

Hiezu ist Termin auf

Samstag den 6. Juni d. Js.

festgesetzt.

Digitized by Google

Die Pachtverhandlung beginnt Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten königl. Rentamts, und endet Schlag 12 Uhr.

Die besondern Bedingungen werden vor dem Beginne der Verhandlung bekannt gemacht werden, und vorläufig bemerkt, daß Individuen, deren Nahrungsstand lediglich von dem Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die Ackerbautreibenden, so wie solche, deren jährliches Einkommen nicht den Betrag von mindestens 600 fl. erreicht, als pachtfähig nicht zugelassen werden können.

Chamm den 4. Mai 1835.

Königl. Rentamt Chamm und k. Forstamt Kötzting.

Marc. Buchner.

---

426. Das sämmtliche Anwesen des Bräuers Anton Sailer in Hofkirchen mit dem dazu gehörigen Braurechte und der zur Brauerei nothwendigen Einrichtung, dann den sämmtlichen Wohn-, Bräu- und Oekonomie-Gebäuden, wie den vorhandenen Gärten, Hopfenanlagen, Feld-, Wies und Holzgründen für eine Summe von 11961 fl. gerichtlich geschätzt, wird im Exekutionswege öffentlich zum Verkaufe ausgebothen, und zwar Dienstag den 30. Juni d. Js. um 10 Uhr Morgens in hiesiger Landgerichtskanzlei.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp. Gesetzes.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Verkaufstage bekannt gemacht.

Den 9. April 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

427. Weil Michael Hinterholzner, Esterer-Bauerssohn von Eschelberg d. G., auf die erste Ediktalladung vom 6. Dez. 1834 vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Verantwortung wider die gegen ihn vorliegende Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens nicht erschienen ist, so wird derselbe nunmehr wiederholt aufgefordert, innerhalb eines weiteren Termines von drei Monaten a dato hiergerichts um so gewisser sich zu stellen, und zu verantworten, als nach Ablauf dieses neuerlichen Termines gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Den 14. März 1835.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

428. Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Schuster, Häuslers zu Weibing, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, und hiezu ist auf

Samstag den 30. Mai l. Js.

Tagsfahrt am Gerichtssitze anberaumt. Das Anwesen besteht aus einem halbgemauerten und gezimmerten Wohnhause, zweigädig mit Legschindeldach, dem vor dem Hause befindlichen Gärtchen zu 3/8 Tagwerk, zweimädig, und ist kornbodenzinsiges Eigenthum, mit einem Steuerkapitale ad 510 fl. Die jährlichen Abgaben betragen 38 kr. 2 hl. einfache Steuer, 1 fl. Zins im Gelde, 2 M. 1 V. 1 S. Kornbodenzins.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte Unbekannte über ihr Vermögen, Leumund und Militär-Entlassung legal auszuweisen haben, und daß die nöthigen Bedingnisse am Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden.

Den 30. April 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

—

429. Simon Knauer, unehelich erzeugter Sohn der Anna Maria Kollwimer, ledigen Taglöhnerstochter aus Flanitz, starb am 3. September 1833 in einem Alter von 35 Jahren als lediger Bräuknecht zu München, ohne Hinterlassung eines Testaments.

Wer an die Verlassenschaft desselben, welche in der baaren Summe von 81 fl. 46 kr. besteht, einen Anspruch machen will, wird hiemit aufgefodert, diesen in Zeit 3 Monaten, bei Vermeidung des Ausschlusses, hierorts anzubringen und zu begründen.

Zugleich wird der Bruder des Erblassers, Anton Knauer, dessen Stand und Aufenthalt nicht bekannt ist, hiemit aufgerufen, sich innerhalb dreimonatlicher Frist um so gewisser vorschriftsmäßig über den Erbschaftsantritt zu erklären, als außerdem der ihn treffende Erbtheil an die übrigen bekannten Erben gegen Caution würde ausgefolgt werden.

Den 13. Mai 1835.

Königliches Landgericht Grafenau.

Strelin, Landr.

—

430. Am Dienstag den 30. k. Mts. Juni früh 9 bis 12 Uhr wird das Wirthsanwesen des Georg Münzenhofer zu Eiberg d. G. dahier öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht aus dem 1/4 Jungwirthshofe zu Eiberg nebst der realen Taferngerechtigkeit, und ist auf 4240 fl. geschätzt.

Die Kaufslustigen, welche sich nöthigenfalls mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Am 25. April 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

431.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 25. v. Mts. April haben Seine Majestät der König be-

ſchloſſen, die Stadtpfarrpredigerſtelle zu St. Jakob in Straubing dem Kooperator Prieſter Georg Kronberger in Bogenberg, Landgerichts Mitterfels, allergnädigſt zu übertragen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptſtadt Paßau.

432.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Am 3. Mai Aloiſia Johanna Fiſcher, bürgerl. Nagelſchmids ehel. Kind dahier. Den 7. Mai Sigmung, Anton Maria, des Titl. Herrn Zacharias Stubenrauch, Hauptmanns im k. b. 8. Lin. Inf. Regimente dahier eheliches Kind. Den 10. Eduard Auguſtin, b. Gaſtgebers dahier ehel. Kind. Den 13. Mai Maria Anna, ein außerehel. Kind.

Innſtadtpfarr.

Geboren: Den 10. Mai Alois Ignaz Föckerer, ehel. Kind des Ignaz Föckerer, b. Weingaſtgeb in Nro. 48.

Geſtorben: Den 10. Mai Joh. Nep. Ludwig Stockinger, b. Wirthsſohn in Nro. 22 an Nervenſchwäche 8 Jahre alt.

V. Augsburger Cours vom 7. Mai 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende.	
Königlich Bayerische.	Brief.	Geld.
Obligation à 4% mit Coup.	102	101⅞
Lotterie-Loose B—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	117	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		210
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	120	119½
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102⅛
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	97⅜	97⅝
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1358	1355
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67	67⅝
K. Polnische Loose promt.	102½	102
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Mai 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	1
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 15. bis 21. Mai 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	5	—
Eine Kreutzersemmel	—	7	2	—
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Vierl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 9. Mai 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	20	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	9	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	30	3
: : : 4 :	1	9	—
: : : 6 :	1	29	1
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	5	1
: : : 6 :	2	10	2
: : : 9 :	3	15	3
: : : 12 :	4	21	1

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjiger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleiben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Chamm	Vom 7ten Mai 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	69	69	69	—	10	12	9	36	9	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 1ten bis 12. Mai 1835.	Waizen	—	300	300	300	—	11	30	10	27	9	30
		Korn	—	56	56	56	—	10	—	9	33	9	12
		Gerste	—	16	16	16	—	8	12	8	6	8	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	6	5	18	4	30
Dingolfing	Vom 5ten Mai 1835.	Waizen	—	40	40	40	—	11	—	10	45	10	15
		Korn	—	48	48	48	—	8	33	8	12	8	6
		Gerste	—	6	6	6	—	8	—	6	30	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	4	48	—	—
Eggenfelden	Vom 4ten bis 9. Mai 1835	Waizen	—	47	47	47	—	11	—	10	45	10	30
		Korn	—	3	3	3	—	6	30	—	—	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	—	—	4	30
Landau	Vom 4ten bis 11. Mai 1835.	Waizen	—	71	71	71	—	11	—	10	38	9	30
		Korn	—	2	2	2	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 6ten Mai 1835.	Waizen	—	16	16	16	—	12	—	11	35	8	—
		Korn	—	7	7	7	—	8	—	7	—	6	—
		Gerste	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	4	43	4	40
Paßau	Vom 28ten April bis 7. Mai 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	9	—	8	48	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	12	6	—	—	—
Pilsting	Vom 12ten Mai 1835.	Waizen	—	33	33	33	—	10	50	10	40	10	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3ten bis 9. Mai 1835.	Waizen	8	700	708	687	81	10	53	10	29	9	28
		Korn	—	110	110	110	—	9	29	9	—	8	28
		Gerste	—	36	36	36	—	9	—	8	—	5	—
		Haber	—	58	58	58	—	6	8	5	45	5	23
Vilshofen	Vom 13ten Mai 1835.	Waizen	41	348	389	344	45	11	36	11	10	9	15
		Korn	4	24	28	24	4	9	33	9	21	8	36
		Gerste	1	7	8	5	3	8	—	7	12	6	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

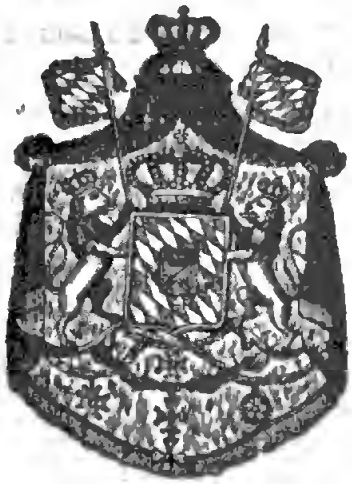

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 21.

Paßau, Montag den 25. Mai 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

433.

(Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen der protestantischen Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug von der unterm 26. v. M. im bezeichnetenn Betreffe an das k. protestantische Oberkonsistorium erlassenen allerhöchsten Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Wir finden Uns auf den Antrag Unseres „protestantischen Oberkonsistoriums, bewogen, „zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlichen mit Bezug auf „die §. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. „Dez. 1825 die Formation, den Wirkungskreis „und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, auf so lange „Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was „folgt:

1) „die protestantischen Konsistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die „ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer „und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der „Geschäftsführung, jedoch nicht über die „Dauer von sechs Wochen — mag damit „eine Reise im Inlande oder in die Residenz „verbunden seyn, — zu ertheilen.

„Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Konsistorien aus eigener „Zuständigkeit nur auf 14 Tage ertheilen, „und sie haben durch das Oberkonsistorium „dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2) „Die Befugniß der Dekane, den Diözesan-„Geistlichen und Kirchendienern einen Ur-„laub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, „wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo „Reisen in die Residenz, oder in das Aus-„land bezweckt werden.

3) „Hinsichtlich der Verhältnisse der protestan-„tischen Dekane, als Distrikts-Schulinspek-„toren, so wie der protestantischen Pfarrer, „als Ortsschulinspektoren, Vorstände der „Kirchenverwaltungen, der Armenpfleg-„schafts-Räthe ꝛc. und der Kirchendiener „als Schullehrer bewendet es bei der Be-„stimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten „Verordnung vom 17. Dez. 1825 ꝛc. ꝛc.

„Hienach haben sich sämmtliche protestantische „Kirchenbehörden, Geistliche und Kirchendiener „genauest zu achten."

Passau am 10. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

—

434.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: der Ausgang aus dem Labyrinthe von Sohnland Schubauer, Zürich 1835, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bereits bekannt gegebene Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Der Ausgang aus dem Labyrinthe" von Sohnland Schubauer. Zürich 1835,

2) „Der Salon" von Heine. Hamburg bei Hoffmann und Kampe, 1ter 2ter Theil, und

3) „zur Beurtheilung des Buches der polnischen Pilgrime" von Mickewicz, der Worte eines Gläubigen des Abbe F. de Lammenois und der Gegenschriften von Abbe Bautain, Faider u. a. m. von F. W. Carove,

erhielt auf den Grund des §. 7 der 8ten Verfassungs-Beilage die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Innern unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbothes, was hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gegeben wird.

Passau, den 14. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

435.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Peter in der Altstadt Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Ignatz Högl, ist die organisirte Stadtpfarrei St. Peter in Straubing, in Erledigung gekommen, und wird hiemit unter nachstehenden Verhältnissen mit dem Bemerken zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, daß das Nominations-Recht hierauf Seiner Majestät dem Könige, das Präsentationsrecht aber für den gegenwärtigen Erledigungsfall dem Stadtmagistrate Straubing zustehe. —

Diese Pfarrei liegt im Stadt- und Landgerichtsbezirke Straubing und im Dekante Pondorf, der bischöflichen Diözese Regensburg. Sie zählt in der Altstadt Straubing und in 5 Nebenorten 1715 Seelen, bedarf zu deren Pastorirung eines Hilfspriesters und hat nur eine Schule in ihrem Sprengel.

Digitized by Google

Die Einkünfte bestehen in 900 fl. ständigen Gehalts, theils aus der k. Staatskasse, theils aus Stiftungskassen, 60 fl. 36 kr. Realitäten, worunter für die freie Wohnung 50 fl. in Anschlag gebracht sind, — 205 fl. 24 2/8 kr. aus der Stole s. a., — 24 fl. 16 kr. von herkömmlichen Gaben und Sammlungen, und 300 fl. für den Hilfspriester, sohin in 1490 fl. 16 2/8 kr.

Dagegen betragen die Lasten für Staatszwecke 29 fl. 48 6/8 kr., wegen des Diözesanverbandes 6 fl. und wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei incl. der Haltung des Hilfspriesters 479 fl. 58 1/8 kr. In Summa 515 fl. 47 2/8 kr.; wonach sich ein Reinertrag von 974 fl. 29 kr. entziffert.

Geeignete Kompetenten haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Paßau am 20. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

436.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in gegenwärtigem Jahre am 26. Oktober statt haben, früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinärwesen vom 1. Feb. 1810, III. Titel, §. 17 und 19 (Reggsblt. 1810, VIII. Stück) vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) den Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

entweder noch vor dem 1. Oktober hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

Weitere, durch die allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1833 anbefohlene Aufnahms-Bedingnisse sind folgende:

1) Die Aufnahme als Veterinär-Eleve ist in der Regel für die Dauer des ersten Semesters nur auf Probe.
2) Die wirkliche Einreihung kann in keinem Falle vor Ablauf der 2 ersten Monate des ersten Semesters, und nur nach genügend bestandenen Prüfungen, so wie nach erprobter untadelhafter Aufführung statt finden.
3) So lange diese Einreihung nicht erfolgt, haben die Schüler keinen Anspruch auf ein Stipendium. — Es darf übrigens kein Eleve in das Institut aufgenommen werden, der nicht von seiner Gemeinde-Verwaltung, einschlüssig des Pfarrers, und von seiner Distrikts-Polizei-Behörde ein ganz vorzügliches Aufführungs-Zeugniß beibringt.
4) Individuen, welchen mit Schluß des ersten Semesters die wirkliche Einreihung nicht zugestanden worden ist, werden unnachsichtlich wieder entlassen.

München, den 10. Mai 1835.

Königl. bayer. Central-Veterinär-Schule.

Freyh. v. Keßling.

J. Obermair,
königl. Stabsbuchhalter.

Digitized by Google

437.

(Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810, VIII. Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede zunächst am 1. Julius und sodann auch am 2. November gegenwärtigen Jahrs wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hienach zu richten, indem nach dem einmal eröffneten Unterrichte keine Annahme mehr statt finden kann, und die zu spät Eintreffenden folglich auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 10. Mai 1835.

Königl. bayer. Centeral-Veterinär-Schule.

Freyh. v. Keßling.

J. Obermair,
königl. Stabsbuchhalter.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

438. Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Haus der Schiffmanns-Eheleute Michael und Korona Steinberger Nr. 355 im Bratfischwinkel, gerichtlich geschätzt auf 700 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 1. Juni d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. I. anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 12. Mai 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Haubenschmid.

439. Das durch Ausübung des Einlösungsrechtes zum Eigenthume der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Jakob und des St. Albani Gottes- und Leprosen-, dann des Bruderhauses gewordens— am 7. Jänner h. J. adjudicirte Anwesen der hiesigen Büchsenmacherswittwe, Katharina Fischbacher, wird unter Beobachtung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Feb. 1808 und 6. Sept. 1811 gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Dieses besteht in dem zweigädig gemauerten Wohnhaus in den sogenannten Gruben Nr. 160, und einem 4 — 5 Schuh breiten Durchgang gegen die Wasserzeile, und der im Gewerbskataster als real eingetragenen Büchsenmachers-Gerechtigkeit.

Zur Versteigerung wird Montag der 15. Juni d. J. früh bis Mittags 12 Uhr bestimmt, und dieselbe in der Magistratskanzlei vorgenommen.

Die auf diesem Kaufobjekt lastenden Steuern und andere Staats-, dann Kommunalabgaben werden den — sich über Vermögen, Leumund Erwerbsfähigkeit legitimirenden Lizitanten bekannt gegeben, und der Hinschlag geschieht vorbehaltder Genehmigung.

Den 16. Mai 1835.

Magistrat und Kirchenverwaltung der königl: Stadt Burghausen.

Enzensperger, Bürgermeister. — Lechner, Kirchenverwalter.

---

440. Nach Regierungs-Entschließung vom 6. Mai l. Js. werden Mittwoch den 27. l. M. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr von der Erndte 1834

45 Schaff Gerste und
350 „ Haber

im Ganzen, oder kleinen Parthien an den Meiste-

bietenden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung versteigert.

Die Kaufsliebhaber werden daher zu dieser Versteigerung, welche in dem Amtslokale des gefertigten Rentamts an gedachtem Tag und Zeit vorgenommen wird, eingeladen, und es werden die Getreidemuster vorgezeigt werden.

Den 19. Mai 1835.

Königl. Rentamt Mitterfels.

Bloest, k. Rentbeamter.

---

441. In Folge Anrufens eines Hypothekgläubigers wird die Behausung der Jos. Stummvoll'schen Eheleute zu Kötzting, bestehend aus dem halben Theil eines gemauerten Wohnhauses sammt daran gebautem hölzernen Stübel, dann einem Hausgärtchen circa 1/4 Tagw. groß, im Schätzungswerthe zu 215 fl. bei unterfertigtem Gerichte Samstag den 6. Juni l. Js. von Morgens 9 bis 12 Uhr an die Meistbiethenden, jedoch unter Vorbehalt kreditorschaftlicher Genehmigung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 16. April 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

442. Auf Anrufen eines Kurrentgläubigers wird das Anwesen des persönlich konzessionirten Wirths Mathias Singer in Daberg sammt allen dazu gehörigen Feld-, Wies- und Holzgründen in einem Schätzungswerthe von 1,216 fl. im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und dazu auf

Dienstag den 23. Juni 1835 Vorm. 9 Uhr

Termin anberaumt.

Dieß wird mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen sich gehörig auszuweisen haben, und daß die auf dem Verkaufsobjekte ruhenden Lasten und Abgaben kund gegeben werden, daß dann der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes geschehen werde.

Den 5. Mai 1835.

Königliches Landgericht Cham.

In Abw. des k. Landr.

Drexler, Assessor.

---

443. Im Wege der Hilfsvollstreckung verkauft man am 30. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr am dießseitigen Gerichtssitze das auf 850 fl. gewerthete Wohnhaus sammt Hausgarten des Georg Wimmer, Hausbesitzers am Hammerberg gegen gleich baare Bezahlung, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 8. Mai 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

444. Die kgl. Behörden und die Privaten, welche das neueste Hof- und Staats-Handbuch für Bayern zu erhalten wünschen, können solches beim unterzeichneten Postamte auf Schreibpapier zu 1 fl. 36 kr., auf Druckpapier zu 1 fl. 12 kr. haben.

Paßau den 16. Mai 1835.

Königlich bayerisches Grenz-Postamt.

Heyß, Postmeister.

---

445. Nachdem Andreas Lermer, Bauerssohn von Oberwalting und Soldat im Chevauxlegers-Regimente Taxis ungeachtet der Aufforderungen im Korrespondenten v. u. f. Deutschland Nr. 34, im allgem. Anzeiger Nr. 10 und im Intelligenzblatte für den Unterdonaukreis St. 6 weder in Person erschien, noch sonst von sich etwas hören ließ, auch eine allenfallsige Deszendenz sich nicht meldete, so wird derselbe hiemit nach Um-

Digitized by Google

fluß der festgesetzten Zeit für verschollen erklärt, und sein Vermögen gegen Kaution an seine nächsten Verwandte ausgeantwortet.

Den 22. April 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

446. Auf den Antrag eines Gläubigers wird das zur Pfarrkirche Zeholfing erbrechtsweise grundbare, gerichtlich auf 1279 fl. geschätzte Söldenanwesen des Michael Koch von Zeholfing dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 5. Juni d. Js.

Morgens 9 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse unmittelbar vor der Versteigerung in der diesseitigen Gerichtskanzlei bekannt gegeben werden, und unbekannte Käufer sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Den 12. Mai 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

447. Im Wege der Exekution wird am Montag den 6. künf. Mts. Juli d. Js. früh 8 Uhr das Anwesen der Ant. Brandlischen Bierbrauers Eheleute dahier, bestehend

1) in dem Wohn-, Brau- und Wirthshause dahier am östlichen Eingange des Marktes an der Hochstraße und zunächst dem Landgerichtsgebäude gelegen, nebst dem Brau- und Wirthsrechte und dem daran gebauten Getreidstadel, Pferd- und Rindviehstallung, Märzenkeller und allen übrigen Nebengebäuden, nebst 22 mit Eisen beschlagenen Bierfässern;

2) in dem bei dem Wohn-, Brau- und Wirthsgebäude befindlichen Wurzgarten, 1/4 Tagwerk groß und mit Obstbäumen besetzt;

3) in dem Straß-, Land- und Waldacker, aus 25 Tagw. bestehend, und in geringer Entfernung von obigen Gebäuden entlegen,

öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich nöthigenfalls mit den erforderlichen Zeugnissen über Zahlungsfähigkeit s. a. ausgewiesen, und der Kaufschillig nach erfolgter Kaufsgenehmigung sogleich gerichtlich baar erlegt werden muß.

Mittlerweile ist es den Steigerungslustigen gestattet, sich von der näheren Beschaffenheit dieses Anwesens und der hierauf liegenden Lasten s. a. gehörig zu informiren.

Den 12. Mai 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

448. Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 13. Mai l. Js. wurde der erledigte Pfarrmeßnerdienst im Markte Neukirchen beim hl. Blut, k. Landgerichts Kötzting, dem dortigen Bürger und Bruderschaftsdiener Wolfgang Schönberger gnädigst verliehen.

---

449. Vermöge Regierungs-Entschließung vom 16. Mai 1835 wurde der bisherige Schuldienstexpektant Mathias Gilg zu Cham in seiner bisherigen Verwendung als Schulgehilfe bestätigt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

450.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben. Den 18. Mai. Franziska Schopper, Maurers-Gattin von Ilz, d. Z. im allgemeinen Krankenhause dahier, 60 Jahre alt, am Schlagfluß.

V. Augsburger Cours vom 14. Mai 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅞	101⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		115
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		210
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.	141	
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	120½	
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102⅜
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98	97⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1360	1357
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66¾	66⅛
K. Polnische Loose promt.	103	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Mai 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waitzenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohrs	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 22. bis 28 Mai 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 11 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	—
Eine Kreutzersemmel	—	7	2	—
(Polibrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pollmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 16. Mai 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Otl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	10	1
(Polibrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	—	31	2
„ „ „ 4 „	1	10	—
„ „ „ 6 „	1	31	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	6	1
„ „ „ 6 „	2	12	3
„ „ „ 9 „	3	19	—
„ „ „ 12 „	4	25	2

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm	Vom 14ten Mai 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	10	12	9	30	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 12ten bis 19. Mai 1835.	Waizen	—	210	210	210	—	11	6	10	23	9	30
		Korn	—	47	47	47	—	9	48	9	27	9	—
		Gerste	—	21	21	21	—	8	30	7	47	7	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	42	5	21	5	—
Dingolfing	Vom 12ten Mai 1835.	Waizen	—	46	46	46	—	11	—	10	45	10	24
		Korn	—	25	25	25	—	8	24	7	45	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	—	5	48	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 11ten bis 16. Mai 1835.	Waizen	—	30	30	30	—	10	48	10	45	10	30
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	—	—	—	5	—
Landau	Vom 11ten bis 18. Mai 1835.	Waizen	—	47	47	47	—	11	—	10	40	9	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	8	—	7	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 13ten Mai 1835.	Waizen	—	24	24	24	—	11	50	10	39	8	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	—	7	—	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	—	4	41	4	9
Paßau	Vom 5ten bis 12. Mai 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	11	24	11	15	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	10	12	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	50	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12ten Mai 1835.	Waizen	—	33	33	33	—	10	50	10	40	10	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10ten bis 16. Mai 1835.	Waizen	81	588	669	644	25	10	42	10	29	9	58
		Korn	—	113	113	106	7	9	9	8	43	8	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	6	15	5	30	5	19
Vilshofen	Vom 20ten Mai 1835.	Waizen	45	813	858	663	195	11	30	10	43	9	—
		Korn	4	24	31	29	2	9	48	9	11	8	—
		Gerste	3	16	19	19	—	8	—	7	25	6	30
		Haber	—	7	7	7	7	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 22.

Paßau, Montag den 1. Juni 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

451.

(Die Gesuche um Strafaufschub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs wird Nachstehende k. Ministerial-Entschließung vom 12. l. Mts zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Straubing am 22. Mai 1835.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unterdonaukreis.

v. Mollitor, Präsident.

Wunderl, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte wird hiemit bemerkt, daß es in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um eigentliche Begnadigung durch Strafnachlaß oder Strafmilderung, sondern um bloßen Strafaufschub handelt, und der Verurtheilte sogleich bei der Urtheilseröffnung um Aufschub der Strafe die Bitte stellt, — keinem Anstande unterliege, daß das Gesuch von dem Untersuchungs-Gerichte sogleich in das Publikations- oder in ein besonderes Protokoll aufgenommen, und dieses alsdann von dem Appellationsgerichte, nach Umständen unter Anlage der Kollegialakten, mit gutächtlicher Aeußerung an das Staats-Ministerium der Justiz einbefördert werde, daher es in diesem Falle einer Verweisung der Verurtheilten

Digitalisiert von Google

an einen Advokaten zur Abfassung eines förmlichen Gnadengesuches und zur unmittelbaren Einreichung desselben bei dem Staats-Ministerium der Justiz nicht bedarf.

Die Untersuchungs-Gerichte sind hievon durch das Kreis-Intelligenzblatt zu verständigen.

München den 12. Mai 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freyh. v. Schrenk.

Durch den Minister der funkt. General Sekretär Appellationsgerichtsrath
v. Tautphoeus.

—

452.

(Die Erwerbung des Patrimonialgerichts Krapfenberg II. Klasse betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 8. dieß die Erwerbung der allodialen Patrimonialgerichtsbarkeit Krapfenberg II. Klasse allerhöchst zu genehmigen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Passau den 22. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

453.

An
sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Den Hagelassekuranz-Verein für den Isarkreis betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Mittheilung des Directoriums des Hagel-Assekuranz-Vereins für den Isarkreis und durch die Berücksichtigung des Umstandes, daß der für den Unterdonaukreis projectirte Verein zur Zeit nicht zu Stande gekommen ist, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises anzuweisen, die Oekonomie-Besitzer ihres Bezirkes zum Beitritte zu diesem Vereine durch geeignete Belehrung aufzumuntern, dem Vereins-Directorium zu München ungesäumt zu Agenten geeigenschaftete Personen zu bezeichnen, und überhaupt zur Beförderung der statutenmäßigen Zwecke dieses Vereins, der eine wohlthätige Wirkung auf den vaterländischen Ackerbau bezweckt, möglichst beizutragen.

(vid. Rggsbl. v. 30. März 1835 Nr. 21.)

Paßau den 21. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

454.

(Die Erledigung der Pfarrei Niederalteich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Weinseisen auf das Frühmeßbenefizium in Neu-

ötting ist die organisirte Pfarrei Niederalteich, Landgerichts Deggendorf und Dekanats Hofkirchen in der Diözese Passau, in Erledigung gekommen.

Sie zählt 1161 Seelen, bedarf zu deren Pastorirung eines Hilfspriesters, und hat 2 Schulen, wovon sich eine in dem jenseits der Donau gelegenen Filialorte Thundorf befindet.

Die Einkünfte betragen:

an ständigem Gehalte incl. des Gehaltes für den Hilfspriester	939 fl. — kr.
aus Realitäten	96 fl. 30 kr.
aus der Stole	187 fl. 40 kr.
im Ganzen . . .	1223 fl. 10 kr.

wogegen die Lasten wegen der Haltung des Hilfspriesters, der Staatszwecke, und des Diözesan-Verbandes sich auf . . . 413 fl. 30¼ kr. belaufen.

Es entziffert sich sonach ein Reinertrag von . . 809 fl. 39¾ kr.

Geeignete Kompetenten haben ihre Gesuche um diese Pfarrei mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Passau am 26. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

455.

(Die Ertheilung der Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. protestantischen Dekanaten und Pfarrämtern des Consistorial-Bezirks Bayreuth wird nachfolgend die unter dem 26. v. Mts von Sr. Königlichen Majestät ergangene allerhöchste Entschließung, die Ertheilung der Urlaubs-Bewilligungen für protestantische Geistliche betr., zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth den 12. Mai 1835.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freudel.

May.

Abschrift.

Ludwig ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Antrag Unsers protestantischen Oberkonsistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlichen, mit Bezug auf den §. 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1) Die protestantischen Consistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Dekane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen — mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden seyn — zu ertheilen. Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf vierzehn Tage ertheilen, und sie haben durch das Oberkonsistorium dem Staats-Ministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2) Die Befugniß der Dekane, den Diöcesan-Geistlichen und Kirchendienern einen Urlaub

von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz oder in das Ausland bezweckt werden.

3) Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Dekane, als Distrikts-Schulinspektoren, so wie der protestantischen Pfarrer, als Ortsschulinspektoren, Vorstände der Kirchen-Verwaltungen, der Armenpflegschafts-Räthe ꝛc. und der Kirchendiener als Schullehrer, bewendet es bei der Bestimmung des §. 84 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1835.

Hiernach haben sich sämmtliche protestantische Behörden, Geistliche und Kirchendiener genauest zu achten.

München den 26. April 1835.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

—

456. In der Konkurssache des Herrn Felix v. Egger zu Großkölnbach, kgl. Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, werden am Donnerstag den 25. Juni l. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags im dießseitigen Amtslokale an den Meistbiethenden nachstehende Realitäten im Ganzen oder in zwei Abtheilungen, nämlich die Rustikalien und grundherrlichen Rechte zusammen, dann die Zehenten besonders, zum dritten- und letztenmale gerichtlich versteigert, und besitz- und zahlungsfähige Käufer hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sie den Realzustand der Steigerungsobjekte in der dießseitigen Registratur einsehen können, und am Steigerungstermine selbst die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

I.

An Rustikalien.

a) Das Schloß in einer schönen Lage, zweistöckig, ganz gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und faßt im untern Stock 3 meistens geräumige Zimmer, 2 Kammern, Küche, Speis, einen Keller in zwei Abtheilungen, dann im obern Stockwerke sechs Zimmer und zwei Hausböden.

b) Die Oekonomiegebäude, durchgehends gemauert, mit Ziegeln gedeckt, in 3 Flügeln gebaut, und bilden mit dem Schloße einen viereckigten geschlossenen Hofraum.

c) 1¾ Tagw. Gärten mit einem Anger, dann circa 69 Tagw. Feld-, 44 Tagw. Wies- und 68 Tagw. Waldgründe in einem Schätzungswerthe von 12,935 fl.

d) Sämmtliche Baumannsfahrnisse, Schiff und Geschirr in einem Schätzungswerthe von 628 fl. 41 kr.

e) Der Viehstand, geschätzt auf 409 fl. 4 kr.

II.

An grundherrlichen Rechten.

Von 70 in verschiedenen Ortschaften und Rentamtsbezirken wohnenden Grundholden die jährliche Michaelistift mit Einschluß von 2 fl. Pacht für ein Ackerl mit 184 fl. 8 kr. 1 pf.

Die Laudemien von mehreren derselben und die Leibgelder von 8 leibrechtsbaren Besitzungen im Kapitalsanschlage zu 3169 fl. 28 kr. 2 pf., dann die Getreidgilten von 32 pflichtigen Besitzungen mit jährlich

4 Sch.	5 M.	— V.	1 S.	Waizen,
15 „	— „	1 „	— „	Korn,
3 „	1 „	— „	2½ „	Gerste,
12 „	1 „	2 „	— „	Haber.

Digitized by Google

III.

An Zehenten.

Dieser beträgt nach der erhobenen Schätzung:

a) in verschiedenen Orten des k. Rentamts Landau von circa 2342 Tagwerk Gründen jährlich

43 Sch. 3 M. 3 V. ½ S. Waitzen,
45 „ 1 „ 2 „ 1 „ Korn,
43 „ 3 „ 3 „ 3 „ Gerste,
46 „ — „ 1 „ 3 „ Haber,

dann der sogenannte Gartenpfenning 21 kr.;

b) im Bezirke des k. Rentamtes Dingolfing von circa 1324 Tagw. Feldgründen

8 Sch. 3 M. 2 V. ½ S. Waitzen,
8 „ 4 „ — „ 2 „ Korn,
8 „ 3 „ 2 „ 1½ „ Gerste,
8 „ 4 „ — „ 1 „ Haber,

c) im Bezirke des königlichen Rentamtes Straubing von circa 457 Tagw. Feldgründen

5 Sch. 4 M. 1 V. 3 S. Waitzen,
5 „ 4 „ 2 „ — „ Korn,
5 „ 4 „ 1 „ 3 „ Gerste,
5 „ 4 „ 2 „ — „ Haber.

Diese Zehenterträgnisse wurden auf 32328 fl. 10 kr. 1½ pf. geschätzt, worauf ein verordnungsmäßig ablösbares Lehenbodenzins-Kapital von 5274 fl. 55½ kr., oder ein jährlicher Bodenzins von 210 fl. 59¾ kr. ruht, welches Kapital aber aus der Gant berichtiget und der Zehent dem Käufer frei von dieser Last überlassen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß auf dem Gesammt-Komplex ein zu 5% verzinsliches Kompetenz-Kapital von 16640 fl. für die Lebensdauer des Hrn. v. Egger, und auf dessen Vorabsterben für die Lebensdauer seiner Frau 4000 fl. liegen bleiben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 geschieht.

Den 22. Mai 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Müller, Direktor.

Herold.

—

457. Auf Klage der Anna Maria Multerer und des Kindsvormundes Wolfgang Multerer von Neukirchen gegen Bernhard Plöderl, Metzgersknecht von da p. pat. et alim., dessen Aufenthalt dermalen unbekannt ist, wird gedachter Bernhard Plöderl hiemit aufgefordert, bei der auf Samstag den 4. Juli l. J. zur Justificirung des bezüglich des Vermögens des Beklagten gestellten Arrestgesuches, dann in der Hauptsache zum Versuch der Sühne, ausserdessen zur protok. schlüssig. Verhandlung der Sache hierorts angesetzten Kommission entweder persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen.

Am 19. Mai 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

—

458. Nachdem mehrere Gläubiger des verstorbenen Siebreifhändlers Martin Schrank von Leopoldsreut gegen dessen Wittwe Katharina Schrank auf Zahlung andringen, und daher, um das weitere Verfahren bemessen zu können, die gerichtliche Kenntniß des Gesammt-Paßivstandes nothwendig wird, so werden sämmtliche Kreditoren des Martin Schrank und dessen Eheweibes zur Liquidation ihrer Forderungen und Fassung eines Beschlusses über die Beitreibung und Er-

hebung der in den österreichischen Staaten ausstehenden Schranschen Aktivforderung, auf

Mittwoch den 10. Juni d. Js.

Vormittags 9 Uhr unter dem Praejudize zu Gericht anher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als einwilligend in die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen angesehen werden sollen.

Den 11. Mai 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

In Verhinderung des königl. Landrichters.

Leitbecher, Assessor.

---

459. Das bei dem zweitmaligen Verkaufe des Landgutes Irschenbach, Roßhaupten und Konzell gemachte Kaufsanboth hat die Genehmigung der Betheiligten auch nicht erhalten; es wird demnach dasselbe auf Andringen der Gläubiger nach §. 64 des Hypotheckengesetzes zum Drittenmal dem öffentlichen Verkaufe auf Dienstag den 7. Juli d. Js von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im hiesigen Gerichtslokale ausgesetzt.

Hinsichtlich der Beschreibung dieses Gutes wird sich auf die erste und zweite Verkaufsausschreibung vom 24. Jäner 1834 und 17. März 1835 in dem allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern, im Unterdonaukreis-Intelligenzblatte und im Straubinger Wochenblatte bezogen und berufen.

Hiezu werden nun Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Belege des Gutsüberschlages dahier nähers eingesehen werden können, und sich Gerichtsunbekannte über Zahlungsvermögen legal auszuweisen haben.

Den 25. Mai 1835.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

460. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Johann Korner, Gütlers zu Riesmannsdorf, am 25. k. Mts Juni auf dem Weg der Hilfsvollstreckung allhier im Landgerichtsgebäude von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags zum Drittenmale öffentlich versteigert.

Auswärtige Käufer haben sich über Vermögen, Leumund und Entlassung von der Militärpflicht durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen. Dieses Anwesen bestehet

a) zu Dorf aus dem gezimmerten Wohnhaus, darangebauten Stallung, dem gezimmerten Getraidstadel und Brunnen,

b) zu Feld aus 5½ Tagwerk Aeckern, 1 Tagwerk Wiesen nach der Schätzung und aus dem Hausgarten,

c) dann aus den von der Schloß-Oekonomie alldort hingekauften, nunmehr zum k. Rentamte erbrechtsweis grundbarne, theils Feld und Holzgründen zu 20 ¾ 1/16 Tagwerk nach der Schätzung. Die darauf ruhenden Lasten und Gaben werden bei der Versteigerung bekaant gegeben.

Den 22. Mai 1835.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

---

461. Nach einem in 2. und 3. Instanz bestätigten, somit rechtskräftigen Erkenntnisse I^mae dd. 2. Sept. 1835 ist gegen die Jos. Schweikliſchen Wirtseheleute zu Geratskirchen d. G. die Gant zu eröffen.

Es werden daher die Ediktstage, und zwar

1) zur Eindingung und zum Beweis der Forderungen auf Montag den 13. k. M. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf Mittwoch den 12. k. M. August,

3) zur Vorbringung der Repliken auf Donnerstag den 27. k. M. August, und

4) zur Vorbringung der Schlußerinnerungen auf Freitag den 11. k. M. Sept.,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, an welchen Tagen die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als sie außerdem, und zwar durch das Nichterscheinen am 1. Ediktstage der Befriedigung ihrer Forderungen aus der Gantmasse, an den übrigen Tagen aber ihrer Einreden verlustigt werden würden.

Zugleich werden diejenigen, welche an die Gantierer etwas schuldig sind, oder von denselben etwas in Handen haben, aufgefordert, hierüber dahier unverzüglich eine Anzeige zu machen, und die Faustpfänder anher zu übergeben.

Den 1. Mai 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

---

462. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das zum Patrimonialgerichte Altrandsberg grundbare Anwesen des Jos. Fendl, Söldners zu Altrandsberg, Samstag den 20. Juni l. Js. von Vormittags 9 — 12 Uhr an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht

an Gebäuden

aus einem hölzernen Wohnhaus sammt Stallung unter einem Dache,

an Gründen

aus ungefähr 3 1/2 Tagwerk Feld- und 3 3/8 Tagwerk Wiesgründen, und hat einen Schätzungswerth von 618 fl. 20 kr.

Kaufsliebhaber, welchen die hierauf ruhenden Lasten am Versteigerungstermine hierorts bekannt gegeben werden, werden eingeladen, am benannten Tage in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Den 11. Mai 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

---

463. In der Verlassenschaftssache der Margaretha Hauser, Tuchknappens-Wittwe zu Simbach, werden die Erben derselben von väterlicher Seite von obiger Erbschaft ausgeschlossen, und diese, dem Praejudize der Aufforderung vom 19. Februar d. Js. gemäß, den Erben mütterlicher Seits verabfolgt werden, weil sich von väterlicher Seite inner des bestimmten zweimonatlichen Termines Niemand um die Erbschaft meldete.

Den 16. Mai 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

464. Am Samstage den 6. Juni l. Js., Morgens 8 Uhr, werden im Pfarrhause zu Karpfham bei Griesbach mehrere Hausgeräthe und Baumannsfahrnisse, dann Vieh, als 3 Pferde, 6 Kühe, ein Ochs, Schweine, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange eingeladen, daß die zu versteigernden Gegenstände durch den Pfarrer Baumann auf verlangen vorgezeigt werden.

Am 24. Mai 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

465. Der ledige Bauerssohn Joseph Gierl aus Leiblfing, ist am 9. d. Mts in seinem 75. Lebensjahre zu Hirschling ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben.

Alle jene, welche an seine Verlassenschaftsmaße aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen gedenken, haben diese binnen 30 Tagen anzumelden, widrigenfalls der Rücklaß an die sich legitimirenden Prätendenten ohne weitere Rücksichtsnahme ausgehändiget wird.

Mallersdorf am 18. Mai 1835.

Königl. Landgericht Pfaffenberg.

Knittel, Landr.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

466.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 20. Mai. Katharina, ehel. Kind des P. Moriz, behaustem Obstler, in Nr. 197. Den 21. Franziska Korona Walburga, ehel. Kind des G. Luckinger, bürg. Schuhmachermeister, in Nr. 43.

Gestorben. Den 14. Mai. Anton Segel, Auszügler von der Bärnbachmühle ans Hutturn, dermalen in Nr. 208 dahier, 76 J. 7 M. alt, an Entkräftung. Den 25. Maria Josepha Katharina Eleonora, ehel. Tochter des Hrn. Joseph Pummerer, junior, bürg. Spezereihändler, 7 M. 6 T. alt, an Frieſel u. Fraiſen, in Nr. 163. Den 27. Frau Maria Aloysa Ambrosti, pensionirte paßauische Truchseß- u. b. Buchdruckers-Wittwe, an Altersschwäche mit Schlagfluß, 79 J. 1 M. 7 T. alt, in Nr. 39.

Stadtpfarrbezirk.

Getraut. Den 26. Mai. Titl Hr. Ernst Weishaupt, Hauptmann im k. b. 1. Artillerie-Regiment zu München, mit Tit. Frau Anna Lautner, k. b. Hauptmanns-Wittwe dahier.

Gestorben. Den 27. Mai. Titl Hr. F. L. Ritter v. Tänfenbach, k. b. Oberaufschlags-Inspektor zu München, 63 J. alt, an Lungenlähmung. Den 26. Tit. Hr. Ernst Schöller, k. b. quiesc. Rentbeamter, ehem. fürstbischöflich-paßauischer Raitrath und Pfleger zu Wolfstein, 79 J. 2 M. alt, an der Wassersucht. Den 27. Mathias Grill, Sackträger, 48 J. alt, an der Lungensucht.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 21. Mai 1855.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅝	101⅜
Lotterie-Loose E—M pramt.		
detto „ „ 2 mt.		
detta unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detta detta à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		115
Rothschild-Loose prompt.		210
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140⅛
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen van 1834 prompt.	120⅛	119½
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102⅜
detto detta 2 mt.		
detta à 4% prompt.		
detta detta 2 mt.	98⅜	98
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1355	1352
detta 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67	
K. Polnische Loose promt.	103	
detta detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Mai 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	4	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldacht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	14	—
Hühner, junge, das Paar	—	45	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 29. Mai bis 4. Juni 1855 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. 43 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 9 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	—
Eine Kreuzersemmel	—	7	2	—
(Pallbrod.)				
Ein Zweipfenningleibl	—	5	—	1
Ein Kreuzerleibl	—	10	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	—	3
Ein Groschenwecken	—	30	1	2
(Raggenbrod.)				
Ein Sechserleibl	2	3	3	2
Ein Zwölferleibl	4	7	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viertl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	49	—	—	27	1	—	6	3	—	3	1
Pallmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Nachmehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	27	—	—	21	3	—	5	1	—	2	2
Gemein-Raggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 23. Mai 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ctl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	13	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Kappelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	9	1
„ „ „ 6 „	2	18	3
„ „ „ 9 „	3	28	—
„ „ „ 12 „	5	5	2

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm	Vom 21ten Mai 1835.	Waizen	—	27	27	27	—	12	—	10	48	10	—
		Korn	—	86	86	86	—	10	—	9	24	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	30	5	—	4	48
Deggendorf	Vom 19ten bis 26. Mai 1835.	Waizen	—	155	155	155	—	11	—	10	16	9	30
		Korn	—	51	51	51	—	9	48	9	31	9	—
		Gerste	—	9	9	9	—	8	—	7	10	6	30
		Haber	—	17	17	17	—	6	15	5	27	4	30
Dingolfing	Vom 19ten Mai 1835	Waizen	—	23	23	23	—	10	36	10	30	10	15
		Korn	—	17	17	17	—	8	30	8	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 18ten bis 23. Mai 1835	Waizen	—	10	10	10	—	10	30	—	—	10	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	—	—	4	30
Landau	Vom 18ten bis 25. Mai 1835	Waizen	—	76	76	76	—	11	—	10	18	9	3
		Korn	—	5	5	5	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 20ten Mai 1835	Waizen	—	14	14	14	—	11	15	10	35	9	—
		Korn	—	9	9	9	—	8	—	7	33	7	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	4	48	4	41	4	30
Paßau	Vom 12ten bis 19. Mai 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	50	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26ten Mai 1835	Waizen	—	6	6	6	—	11	12	—	—	11	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—
Straubing	Vom 17ten bis 23. Mai 1835	Waizen	25	713	738	658	80	10	10	9	55	9	9
		Korn	7	172	179	150	29	8	47	8	15	7	25
		Gerste	—	13	13	13	—	8	—	7	45	5	48
		Haber	—	85	85	69	16	6	5	5	30	4	49
Vilshofen	Vom 27ten Mai 1835.	Waizen	195	109	304	201	103	11	—	10	23	8	48
		Korn	2	25	27	23	4	9	30	8	46	8	12
		Gerste	—	11	11	8	3	8	—	6	56	6	—
		Haber	0	—	6	6	—	6	—	5	48	5	42

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 23.

Paßau, Montag den 8. Juni 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

467.

(Den Vollzug der §§. 24, 25, 39 und 60 des revidirten Gemeinde-Edikts in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom k. Staatsministerium des Innern unterm 22. v. Mts. an sämmtliche Kreisregierungen erlassene Reskript nebenstehenden Betreffs wird hiedurch allen Distrikts-Polizeibehörden und Forstämtern, den unmittelbaren Stiftungs-Administrationen und allen Gemeinde- und Cultus-Stiftungs-Verwaltungen des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 30. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Sorge für regelmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zählte von jeher zu den wichtigsten Aufgaben der innern Verwaltung.

Abgesehen von dem im §. 35 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1789 (Mayerische Generalienssammlung Bd. V. S. 183)

§. 11 der Verordnung vom 7. Oktober 1803 (Regierungsblatt 1803 St. 42), §§. 4 und 5, lit. c der Verordnung vom 27. August 1807 (Rggsbl. 1807, S. 1451 und 1458), dann in dem bayerischen Landrechte P. II Cap. 8, §. 15 et in notis entwickelten Gesichtspunkte oberhoheitlicher Aufsicht und Wachsamkeit gegen Verwüstung der Waldungen, sprechen auch die §§. 21, 24, 25, 59, Abs. 1, 60, 123, Abs. 1, 127, 129 und 134 des revidirten Gemeinde-Edikts — der Abschn. III, lit. I der allerhöchsten Deklaration vom 31. Dez. 1806 (Rggsbl. 1807, S. 203, 204), die Buchstaben E Ziffer 12, und F Ziff. 6 der allerh. Deklaration vom 19. März 1807 (Rggsbl. 1807, S. 479 und 480) und die §§. 26 der vierten, und 90 lit. i der sechsten Verfassungsbeilage, die Pflicht der Kuratel zur Beseitigung und Verhütung jeder etwaigen Abwürdigung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in der bestimmtesten Weise aus.

Nichts destoweniger scheint gerade diese wichtige Obliegenheit bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vielfältig außer Beachtung gekommen zu seyn, uud es bietet kein Zweig des Gemeindehaushaltes ähnliche Mißstände dar.

Während in einigen wenigen Distrikten eigene von der Curatel bestellte Individuen, unter dem Titel technischer Leitung, unbedingte Gewalt über den Waldbestand ganzer Gemeinden ausüben, ist in den meisten andern Bezirken keine Spur eines geordneten Betriebs der Körperschafts-Waldungen zu erblicken, und es geht über dem Nichtorientirtseyn der Curatelbehörden in dieser hochwichtigen technischen Materie auf der einen — und der Abgeneigtheit derselben gegen die Einholung technischer Gutachten auf der andern Seite, einer der werthvollsten Bestandtheile des gesammten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, und mit ihm eine der wichtigsten nationalwirthschaftlichen Hilfsquellen größtentheils der gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen.

In dieser Erwägung, im genauen Vollzuge der oben angeführten Gesetze und Verordnungen und der bezüglich dieses Vollzugs erfolgten allerhöchsten Befehle, und in dem gewissenhaften Bestreben, den Einfluß und das Wirken der Curatel — dem wahren Sinne und Geiste der §§. 20 und 21 des Gemeinde-Ediktes gemäß — auch in dieser Materie, nicht als ein Verwalten für die Gemeinden, sondern als ein angemessenes Beaufsichten und Leiten der in ihrer Bewegung möglichst frei zu lassenden Gemeinde-Körperschaften hervortreten zu lassen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

I.

Was in der Ausschreibung vom heutigen Tage, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betreffend, bezüglich des Standpunktes der Forstpolizei und ihrer Ausübung im Allgemeinen in Erinnerung gebracht worden ist, hat in ganz gleichem Maaße auch für alle Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen zu gelten.

II.

Die Benützung der Gemeide- und Stiftungs-Waldungen muß sich allenthalben auf periodische, mit Berücksichtigung des Waldzustandes, des Produktions-Vermögens, des Waldbodens, und der Bedürfnisse der Gemeinden und Stiftungen, durch Sachverständige zu entwerfende Betriebs- und Wirthschafts-Plane stützen.

Jeder mit Stiftungs- oder Communal-Waldungen versehenen Gemeinde ist zur Vorlage eines solchen Planes eine angemessene Frist zu bestimmen, die in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten, und nur bei besonders großen Waldungen bis zum 30. September 1836 erstreckt werden darf.

Digitized by Google

III.

Jeder Gemeinde ist die Wahl des mit der Herstellung des Beteiebs- und Wirthschafts-Planes zu beauftragenden Sachverständigen frei gestellt.

Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der anverteauten Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde odee des Dienstherrn einzuholen.

IV.

Die entworfenen Betriebs- und Wirthschafts-Plane sind innehalb der nach Ziffee III festzusetzenden Frist, derjenigen Kuratelbehörde zu überreichen, zu dee die betreffende Gemeinde nach den Bestimmungen der §§. 122, 126, 127 u. 129 des Gemeinde-Ediktes in unmittelbarer Unterordnung steht.

Die Kuratelbehörden sind verpflichtet, über die ihnen vorgelegten Ptane innerhalb drei Monaten vom Tage des Einlaufes an, und zwar die Unterbehörden, — so ferne der Plan nicht von dem einschtägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vorgenommener technischer Ansicht des Letztern; die Kreisregierungen, Kammern des Innern aber, nach Einholung der gutachtlichen Erinnerungen des Kreis-Forst-Bureau — förmlich bestätigende oder modifizirende Kuratelbeschlüsse zu fassen, und solche den betreffenden Gemeinden zuzustellen, gleichzeitig aber Duptikate der festgestellten Ptane, der nächsthöheren Kuratelstelle, sonach die Unterbehörden die festzustellenden Plane für die ihnen untergebenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, oder an die standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien und die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, dann die Regierungs- und Justiz-Kanzleien für die ihnen unmittelbar untergeordueten Städte, an das Staalsministerium des Innern einzusenden.

V.

Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Kuratelbehörde der Rekurs an die nächst vorgesetzte Kuratel-Instanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung das Gutachten einer technischen Staatsbehörde zu erholen hat.

Ferner steht der Gemeinde jederzeit das Recht zu, theitweise oder gänzliche Abänderungen der genehmigten Plane einzuleiten, und solche Abänderungen unterliegen dem, oben unter Ziffer III und IV, für die Feststellung der primitiven Plane vorgezeichneten Verfahren, und der frühee festgestellte Plan bleibt bis zu erfolgter Bestätigung des neuen in Wirksamkeit.

VI.

Die Kuratelbehörden sind nicht befugt, den Gemeinden bezuglich der Bewirthschaftung der Gemeide- und Stiftungswaldungen problematische Veebesserungen, kostspietige Kulturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, das Aushauen breiter Richtwege oder sonst irgend eine mehr dem Forstlurus als dem Bewirthschaftungszwecke im strengen Wortsinne angehörige Maaßeegel aufzudeingen.

Dieselben haben vielmehr bei den zu fassenden Beschtüssen ihre Sorge darauf zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, soferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach, nach der landesübtichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldbestand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Produktionsvermöges angegriffen, und daß jrder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Kultur gebracht werde.

VII.

Die genehmigten Forstwirthschafts- und Betriebsplane sind bei den Gemeinde-Akten zu hinterlegen und sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrates oder Gemeinde-Ausschusses, oder einer Kirchenverwaltung soll über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihrer gesetzlichen Folgen gehörig belehrt werden.

VIII.

Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschaftsplane ist ausnahmsweise bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörde wegen ihres kleinen Flächen-Inhalts einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind.

Die Gemeinden bleiben jedoch verbunden, auch solche Waldungen pfleglich zu behandeln und sich der Abschwendung derselben zu enthalten.

IX.

Die Gemeinden sind gehalten,

1) ihre Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

2) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. bei dem Auszeigen des zu fällenden Holzes und bei der Ausführung beschlossener Culturen sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Kommunal-Revierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinde überlassen, und es hängt daher einzig von derem Beschlusse ab, entweder

1) die Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster unter Ziffer III, Abs. 2 gegenwärtiger Verfügung ausgesprochenen Voraussetzung, und gegen eine von der Gemeinde und dem betreffenden Förster gemeinsam zu vertragende, im Falle übermäßiger Anforderung aber von der k. Kreisregierung K. d. J. benehmlich mit jener der Finanzen zu moderirende Remuneration zu übertragen, oder

2) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer, oder durch sonstige treue Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

3) für Forstschutz und technische Leitung vereint qualifizirte Individuen funktionsweise oder bleibend, und zwar entweder für sich allein oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen.

Der Kuratel-Einfluß, so wie der salvo recursu zu fassende Curatelbeschluß hat sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

a) keine der Gemeinde evident nachtheilige Maaßregel statt finde, und daß

b) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragende Individuum die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821, §. 34, Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 (Nggsbl. 1822, S. 52 — 54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maaßgabe der zu übertragenden Funktion besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach §. 58, Abs. 1 des Gemeinde-Edikts die Bestätigung der k. Kreisregierung K. d. J. oder der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei.

X.

Gegenwärtige Anordnung findet auch auf das Kultus-Stiftungs-Vermögen die in ihren Modalitäten nach §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts zu bemessende Anwendung.

Digitized by Google

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden Sorge tragen, daß gegenwärtige Anordnung ihrem vollen Umfange nach vollzogen werde, daß die Kuratelbehörden über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dez. 1821 zu ihrer Unterstützung in der forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals erholen, daß selbe eben so den Offizial-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge geben, daß der Holzertrag in den jährlichen Etats-Voranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maaßgabe der festgestellten Betriebs-Plane eingestellt, und ein anderer Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plans-Abänderung (siehe oben Ziffer V) aufgenommen werde, und daß unter wirksamer Benützung der durch die allerhöchsten Verordnungen und durch das k. Staatsministerium der Finanzen so freundschaftlich dargebotenen technischen Einsichten der Regierungs-Finanz-Kammern und des Staats-Forst-Personals, dem forstpolizeilichen Kuratelstandpunkte jene milde, dem Geiste des Gemeinde-Edikts entsprechende Entwicklung gegeben werde, welche allein geeignet ist, den väterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs die volle Verwirklichung zuzuwenden.

München den 22. April 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein,

Durch den Minister der Generalsekretär.

In dessen Verhinderung

der geheime Sekretär:

Staudacher.

468.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Regulirung des Sommerbiersatzes für das Sudjahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge königl. Ministerial-Entschließung vom 28. v. praes. den 4. d. Mts, wird der Sommerbiersatz für alle Theile des Unterdonaukreises für 1835 auf

4 Kreuzer 2 Pfenninge per Maaß

vom Ganter aus festgestellt, wornach der Schankpreis in Minuto auf 5 kr., in Orten, wo ein Aufschlagspfenning besteht, auf 5 kr. 1 dl. zu stehen kommt.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben zu sorgen, daß dieser erhöhte Biersatz unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Paßau den 5. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr..

469.

(Die Feyer des Bennofestes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Fest des heiligen Benno demnächst wieder eintritt, so wird die nachstehende Bekanntmachung, welche die unterfertigte Stelle zufolge Ministerialbefehls vom 5. August 1829 am 17. darauf im bezeichneten Betreffe erlassen hat, zur

allgemeinen Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Den 5. Juni 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

(Die Feyer des hl. Bennofestes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der allerhöchsten Entschließung vom 9. November 1826 über die Feyer des hl. Bennofestes, daß nämlich die kirchliche Feyer des Festes des hl. Benno als Landespatron in Zukunft wieder ohne Anstand an dem betreffenden Tage (den 15. Juni) statt habe, die ausdrückliche Bestimmung beigefügt ist, daß

„dabei aber das Arbeiten, oder die Enthaltung „von Arbeiten an diesem Tage Jedermann freigestellt seyn soll, insoferne nicht besondere „Dienstverträge anders bestimmen",

aus verschiedenen Anlässen jedoch abzunehmen ist, daß dieser letztern wesentlichen Bestimmung nicht allenthalben die nöthige Publizität verschafft worden sey, so wird dieselbe nunmehr in Gemäßheit Ministerial-Reskripts vom 5/11. d. Mts mit dem Zusatze öffentlich bekannt gemacht, daß es sich von selbst verstehe, daß durch die erwähnte allerhöchste Entschließung vom 9. November 1826 der Bennotag nicht auch für solche, wo derselbe früher nie gefeiert worden ist, als gebotener Feyertag habe eingeführt werden wollen, vielmehr auch an jenen Orten, wo dessen Feyer üblich war, durch geeignete Belehrungen, zu welchen sich die Pfarrämter veranlaßt finden werden, auf das Landvolk dahin einzuwirken, daß wenn die Witterung an diesem Tage der Heuernte günstig ist, dieselbe nicht unbenützt gelassen, und zu diesem Ende mit den Dienstboten bei Eingehung der Dienstverträge das Nöthige ausbedungen werde.

Paßau den 17. Aug. 1829.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Freyh. v. Andrian.

Sartorius, Sekr.

470.

(Den Vollzug des §§. 24, 25. 59 und 60 des revidirten Gemeinde-Ediktes in Bezug auf die Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der im bezeichneten Betreffe durch Ministerial-Reskript vom 22. v. Mts ausgesprochenen Bestimmungen werden hiedurch noch folgende Weisungen ertheilt:

ad I. Die Ministerial-Ausschreibung über die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen ist im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte St. 20 enthalten.

ad II u. IV. Hinsichtlich der Zeit, bis zu welcher die anbefohlenen Betriebs- und Wirthschaftsplane angefertigt seyn müssen, wird verfügt:

a) Jede Distriktspolizeibehörde hat nach vorgängiger Herstellung eines förmlichen Catasters über die in ihrem Bezirke vorhandenen Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen sich die Wirthschaftspläne der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen innerhalb 4 Monaten vorlegen zu lassen, über dieselben sodann innerhalb eines weiteren Zeitraums von 3 Monaten die nöthigen Curatelbeschlüsse zu fassen, und die

Digitized by Google

Duplikate der auf diese Weise festgestellten Plane hieher vorzulegen.

b) Für die Waldungen jener Stiftungen, welche unter besonderer patrimonialgerichtlicher Curatel stehen, sind die angeordneten Pläne ebenfalls innerhalb eines Termins von 4 Monaten anfertigen zu lassen, sodann von der patrimonial-gerichtlichen Curatel binnen weiterer 3 Monate die vorgeschriebenen Beschlüsse zu fassen, welche im Duplikate durch die k. Landgerichte hieher eingesendet werden.

c) Die unmittelbar unter der Kreisregierung stehenden Magistrate und Kirchenverwaltungen und die k. Stiftungs-Administrationen erhalten zur Herstellung der Wirthschaftsplane einen Termin von 4 Monaten; nach deren Verlauf dieselben in duplo zur Fassung der Curatelbeschlüsse einzusenden sind.

ad VIII. Die Herstellung periodischer Betriebs- und Wirthschafts-Pläne bei jenen Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu erlassen, die nach dem Gutachten der Forstbehörden wegen ihres kleinen Flächeninhalts einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, hängt von dem Ermessen der Curatalbehörden ab.

Von jenen Gemeinden nnd Stiftungen, die gar keine Waldungen besitzen, sind Fehlanzeigen vorzulegen.

ad IX. Mit der Vorlage der Bewirthschaftungspläne wird auch eine Anzeige über die Einleitungen, welche bei den Gemeinden und Stiftungen hinsichtlich des Forstschutzes und der technischen Leituug der Bewirthschaftungs-Geschäfte in ihren Waldungen getroffen worden sind, erwartet.

Man gewärtigt, daß diesem Gegenstande bei seiner hohen Wichtigkeit die gehörige Sorgfalt zugewendet, und derselbe innerhalb der gegebenen Termine vollständig in Erledigung gebracht werde.

Paßau den 30. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

471.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Die Wiederherstellung der Wallfahrtskirche zu Vierzehnheiligen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach k. Ministerial-Entschließung vom $^{20}/_{27}$. d. Mts, haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, zur Wiederherstellung der durch Blitzstrahl zerstörten Wallfahrtskirche zu Allerheiligen, Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise, die Vornahme von Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Katholiken in den sieben Kreisen diesseits des Rheins zu bewilligen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden erhalten demnach den Auftrag, diese Sammlungen unverzüglich in den Gemeinden ihres Bezirkes vornehmen zu lassen, das Ergebniß direkte an das Landgericht Lichtenfels abzusenden, und den Betrag term. 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Paßau den 29. Mai 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

472.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die sogenannten Morrison'schen Pillen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit greift in Bayern der Gebrauch einer sogenannten Universal-Kräuterarznei unter dem Namen der Morrison'schen Pillen bekannt, immer mehr um sich.

Da diese Pillen ihrer Natur nach jedenfalls in die Kategorie der geheimen Mittel gehören, so werden sämmtliche Polizeibehörden in Folge Ministerial-Reskripts vom 20. d. Mts in Bezug auf diese Pillen auf die diesfalls für geheime Mittel bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Paßau am 27. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

473. Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf der von hier nach Vilshofen führenden Kommercialstraße, in Folge höchster Anordnung, zu Seestetten eine Legitimationsschein-Expedition errichtet, und daher jeder Waaren transportant verbunden ist, sich bei dieser Station sowohl beim Uebertritte aus dem Controlbezirke in das Binnenland, als vom Binnenlande in den Controlbezirk, zur Controlle zu stellen.

Den 31. Mai 1835.

Königl. bayer. Hauptzollamt Paßau.

Liebel, Oberinspektor.

474. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Königsdorferschen Wirthseheleute in der Innstadt Nr. 37½, gerichtlich geschätzt auf 850 fl., zum Erstenmale dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Strichtagsfahrt auf Mittwoch den 1. Juli d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kommissions-Zimmer Nr. 1 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschieht.

Den 26. Mai 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Haubenschmid.

---

475. Nachdem der Weißgerber Anton Wittmann von Tittling den angegönnten ¼ jährigen Selbstverkaufstermin wieder unbenützt verstreichen ließ, so wird auf Andringen der Gläubiger, dessen Anwesen zu Tittling bei zweien früher fruchtlosgewesenen Versteigerungen Samstag den 30. Juli l. Js im hiesigen Landgerichtslokale zum Drittenmale hiemit öffentlich feilgebothen, und geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Hinsichtlich der Beschreibung des Anwesens wird sich auf den allgemeinen Anzeiger Nr. 20, Beilage Nr. 70 zur Augsburger Postzeitung von 1834, dann Kourier an der Donau Nr. 239 von 1834 bezogen, und werden die Lasten am Commissionstage bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 30. Mai 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

476. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird hiemit das freieigene 1/3 Knabenbauerngut zu Obereck, Distrikts Endlkirchen d. G., nach gerichtlicher Schätzung im Werthe von 2344 fl. der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 2. Juli l. Js Morgens 9 Uhr im diesseitigen Amtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen werde.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Käufer, haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Das gerichtliche Schätzungsprotokoll vom 21. Februar 1834, so wie die auf diesem Anwesen ruhenden landesherrlichen Lasten, können bei diesseitigem Gerichte eingesehen werden.

Den 25. Mai 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

---

477. Bei dem Schul- und Meßnerhause zu Perkam wird eine Treschdenne, wovon die Kosten auf 197 fl. 23 kr. veranschlagt sind, neu hergestellt. Zur Versteigerung dieser Baute an den Wenigstnehmenden steht auf Samstag den 13. Juni früh 9 Uhr im Lokale des k. Landgerichts Commission an, wozu steigerungslustige Werkmeister hiemit eingeladen werden.

Den 29. Mai 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

478. Joseph Dorner, Inwohnessohn von Bärndorf, wird aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Diebstahls-Anschuldigung zu verantworten.

Den 10. April 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

479. Auf Andringen der Erben wird das auf 675 fl. geschätzte Anwesen der verlebten Michael Moosauerischen Taglöhners-Eheleute zu Deggendorf, bestehend in Haus, Gärtel und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, am Samstag den 27. Juni l. Js öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, so ferne diese Verhältnisse von ihnen nicht ohnehin hier schon bekannt sind, werden daher eingeladen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §. 64 zu gewärtigen.

Den 7. Mai 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

480. Das Gantanwesen des Jos. Neuhauser, bürgl. Tuchmacher von Triftern, mit realer Tuchmachergerechtsame, bestehend aus einem untermauerten Wohnhaus mit Hausgärtel, in einem Schätzungswerth von 995 fl., wird auf 30. Juni d. Js im hiesigen Gerichts-Lokale Vormittags von 9 bis 12 Uhr versteigert. — Die Kaufsbedingnisse werden am Licitationstage bekannt gegeben. Nur jene, welche die gesetzlichen Eigenschaften über Ansäßigmachung besitzen und den Kaufschilling baar zu erlegen im Stande sind, werden als Käufer zugelassen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Staatsabgaben sind:

3 Simpla Haussteuer 1 fl. 48 kr.
Familiensteuer . . — 21½ "
Gewerbsteuer . . . 3 " —
Kreisumlagen unbestimmt.

Den 25. Mai 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

—

481. Mit höchster Genehmigung der königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, werden aus der durch ihre Originalität bekannten k. Stammschäferei zu Waldbrunn bei Würzburg

30 Stücke Infandatos-Widder, dann
40 " dergleichen Mutterschafe als vollkommen gutes Zuchtvieh, und
7 Stücke Hammel-Lämmer

öffentlich versteigert, wozu Tagsfahrt auf Mittwoch den 1. Juli l. Js früh 8 Uhr auf dem königl. Schäfereihofe dahier anberaumt ist, und Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Waldbrunn bei Würzburg den 31. Mai 1835.

Königl. Staatsguts- und Stammschäferei-Inspektion.

Enslin.

III. Dienstes-Nachrichten.

—

482. Bei dem Landwehr-Bataillon Deggendorf giengen folgende Offiziersbeförderungen und Ernennungen auf den Grund der gepflogenen Wahl vor sich; nämlich:

1) Der bisherige Oberlieutenant Karl Hohenedet aus Hengersberg wurde zum Hauptmann, und
2) der Lieutenant Paul Murkl von da, zum Oberlieutenant befördert, dann
3) der bisherige Landwehrmann Xaver Müller, gleichfalls von Hengersberg, zum Lieutenant ernannt.

—

483. Durch die beim königl. Landgerichte und Landw.-Bataillons-Kommando Vilshofen vollzogene Wahl wurden zu Offizieren des Landwehr-Bataillons Vilshofen gewählt:

A. Fusilier-Compagnie vom Markte Plattling.

1) Martin Maier, bürgerl. Bierbrauer, zum Hauptmann,
2) Johann Höger, Gärtner, zum Oberlieutenant,
3) Seraph Bürchner, Tuchmachermeister, zum Lieutenant.

B. Fusilier-Compagnie vom Markte Hofkirchen und Windorf.

1) Wolfgang Koller, Bierbräuer zu Windorf, zum Oberlieutenant, und
2) Johann Nepomuck Bauer, Handelsmann von Hofkirchen, zum Lieutenant.

—

484. Bei dem Landwehr-Bataillon Landau wurde der bisherige Oberjäger bei der Schützen-Abtheilung zu Landau, Thadäus Feuerer, durch die vor sich gegangene Wahl zum Lieutenant befördert.

—

485. Gemäß Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 30. Mai l. Js, wurde das Gesuch der Schulprovisoren Neker zu Kirchham und Diefenstetter zu Riedelhütte, um Vertauschung ihrer Dienstesstellen, gnädigst genehmiget.

IV. Augsburger Cours vom 21. Mai 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅝	101⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		115
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		210
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140¼
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	120¼	119½
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅜	98
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1355	1352
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	67	
K. Polnische Loose promt.	103	
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 5. Juni 1835.

	fl.	kr.	dl
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes linschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	20	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 5. bis 11. Juni 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. 25 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	3	—
(Polldrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	—	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	10	1	3
Ein Sechspfenningwecken	—	15	2	2½
Ein Groschenwecken	—	31	1	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	8	2	2½
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	43	—	—	25	3	—	6	2	—	3	1
Pollmehl	1	29	—	—	22	1	—	5	2	—	2	3
Nachmehl	—	56	—	—	14	—	—	3	2	—	1	3
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 30. Mai 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ktl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	1
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	12	1
(Polldrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	8	2
„ „ „ 6 „	2	17	—
„ „ „ 9 „	3	25	2
„ „ „ 12 „	5	2	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorjger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 27ten Mai 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	69	69	69	—	9	30	8	45	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	30	4	21	—	—
Deggendorf . .	Vom 26ten Mai bis 2. Juni 1835.	Waizen	—	259	259	259	—	11	—	10	12	9	—
		Korn	—	53	53	53	—	9	24	9	9	8	48
		Gerste	—	15	15	15	—	8	—	7	12	6	30
		Haber	—	22	22	22	—	6	6	5	22	4	30
Dingolfing . .	Vom 26ten Mai 1835.	Waizen	—	34	34	34	—	10	30	10	—	9	36
		Korn	—	39	39	39	—	8	30	8	9	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 25ten bis 30. Mai 1835.	Waizen	—	19	19	19	—	10	30	—	—	10	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 25ten Mai bis 1. Juni 1835.	Waizen	—	67	67	67	—	10	45	9	45	9	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 27ten Mai 1835.	Waizen	—	27	27	27	—	11	30	11	4	8	12
		Korn	—	16	16	16	—	8	—	6	57	6	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	30	4	18	4	—
Paßau	Vom 19ten bis 26. Mai 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 2ten Juni 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 24ten bis 30. Mai 1835.	Waizen	80	732	812	797	15	10	10	9	57	9	15
		Korn	29	96	125	109	16	8	15	7	55	7	17
		Gerste	—	21	21	21	—	5	46	5	—	4	51
		Haber	16	81	97	73	24	6	10	5	12	4	36
Vilshofen . . .	Vom 3ten Juni 1835.	Waizen	103	567	670	413	257	11	—	9	56	8	36
		Korn	4	25	29	23	6	9	30	8	50	8	—
		Gerste	3	26	29	20	9	8	—	7	18	6	15
		Haber	—	21	21	15	9	5	24	4	59	4	48

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 24.

Paßau, Montag den 15. Juni 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

486.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Unterdonaukreises, dann die beiden Magistrate der Städte Passau und Straubing.

(Die Verehelichung von Militärpersonen, resp. den Vollzug der §§ 5 und 8 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes bezüglich auf die im Militär-Verbande stehenden Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe erfolgte königliche Ministerial-Rescript ddo. 19. dieß wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur Wissenschaft und genauen Beachtung in vorkommenden Fällen nachstehend bekannt gegeben.

Paßau den 30. Mai 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es hat sich die Frage ergeben, in wie ferne die Verordnung vom 1. August 1833, die Heirathen der Soldaten und Unteroffiziere, dann ihre Heimathsrechte betr., (Regierungsbl. vom Jahre 1823 S. 1191) neben den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Ansäß-

sigmachung und-Verehelichung noch als gültig und anwendbar anzusehen sey?

Diese Frage findet in den Bestimmungen des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ihre unzweifelhafte Lösung, und es wird sonach sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dießseits des Rheins im Einklange mit dem königl. Kriegsministerium hiemit bemerkt, was folgt:

Das bemerkte Gesetz knüpft in seinem §. 8 die Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ausdrücklich und zwar bezüglich aller Staatsangehörigen ohne Ausnahme an das Daseyn einer förmlich constatirten und zuerkannten Ansässigkeit; die Constatirung und Zuerkennung der Ansässigkeit aber wird nach §. 5 desselben Gesetzes bei definitiver Anstellung in einem öffentlichen Amte des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungs-Urkunde, bei persönlichen Gewerbs-Conzessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Conzessions-Urkunde, in allen übrigen Fällen „durch einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen erworben — welcher Beschluß wieder

a) so ferne es sich um die Ansässigmachung auf einen dem gesetzlichen Steuer-Census entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Census schuldenfreien Grundbesitz, dann

b) um Ansässigmachung auf ein am 1. Juli 1834 schon bestandenes häusliches Anwesen- oder um die Erwerbung des Ansässigkeits-Titels eines nicht definitiven Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Dieners handelt, die gutachtliche Einvernahme, so ferne es sich um die Ansässigmachung auf einen in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand frägt, — die förmliche Einwilligung der betreffenden Gemeinde voraussetzt.

Die Militär-Personen sind keine definitiv angestellten Diener des Staats, der Kirche oder der Gemeinden. Vielmehr macht das Gesetz §. 13 die Verehelichungen aller in dem Armee-Verbande stehenden Personen, neben den polizeilichen, privat- und kirchenrechtlichen, auch noch überdieß von den militärdienstlichen Vorschriften aus dem sehr erheblichen Motive abhängig, damit die Zahl der verheiratheten Militärs das von den obersten Militärbehörden angemessen erachtete Maaß nicht übersteige.

Zudem hat das Gesetz vom 11. Sept. 1825 alle früheren, über Ansässigmachung und Verehelichung bestehenden Verordnungen ausdrücklich aufgehoben.

Es versteht sich also von selbst, und ist auch bisher nie bezweifelt worden, daß die Verehelichung einer Militärperson nur in so ferne Platz greifen darf, als dieselbe

1) die Erlaubniß der Militärbehörde erlangt habe, und sich überdieß

2) entweder über die definitive Aufnahme in den Civil-Staatsdienst, über die Erwerbung einer realen, oder über die Erlangung einer persönlichen Gewerbs-Conzession ausweise, oder

3) durch förmlichen Beschluß der Polizeibehörde die Ansässigkeit, und zwar

a. auf ein, dem gebotenen Steuer-Census entsprechendes, und bis zu dessen Betrage schuldenfreies Gut, oder auf ein am 1. Juli 1834 schon bestandenes Anwesen nach erholter gutachtlicher Erklärung, oder

b. auf den sonst gesicherten Nahrungsstand, z. B. auf die durch Reengagements-Ver-

hältniſſe geöffnete Verſorgungs-Ausſicht auf das Einſtands-Kapital dle bei den Militär-Behörden geleiſtete Caution u. ſ. w. mit Einwilligung der Heimaths-Gemeinde erlangt haben.

Eben ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß die Entrichtung der Aufnahms-Gebühren in jedem ſolchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgeſetzt bleibt, an welchem der Soldat oder Unteroffizier aus dem Militär-Verbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritt in den Gemeinde-Verband auch die Vortheile eines Gemeindegliedes erlangt.

Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Behörden hienach geeignet anweiſen.

München den 19. Mai 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter der Generalſekretär.

In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

487.

(Den Vollzug des §. 64 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825, in specie die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen bezüglich der eigenthümlichen Forſte der Standes- und Gutsherrn betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Nachgange zu der dießſeitigen Ausſchreibung vom 14. v. Mts, den Vollzug des §. 64 der allerhöchſten Verordnung vom 17. Dez. 1825, in specie die forſtpolizeiliche Aufſicht auf Privatwaldungen betr. (Kreisbl. St. 20, §. 413) wird hiemit nachſtehend das im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Oberdonaukreiſes erlaſſene generaliſirte Miniſterial-Reſcript ddo. 26. v. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Paßau am 4. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präſident.

Sartorius, Sekr.

Staatsminiſterium des Innern.

Die Anfrage der k. Kreisregierung vom 6. d. Mts löſet ſich von ſelbſt durch §§. 3 und 4 der allerhöchſten Verordnung vom 22. Dezember 1821 die Einrichtung des äußern Forſtdienſtes betr., und durch das Miniſterial-Ausſchreiben vom 22. April d. Js., indem dort, wo die in ſtandes- oder gutsherrlichen Dienſtverhältniſſen ſtehenden Organe der Forſtpolizei als ſelbſtverwaltend erſcheinen, ſomit eine Controlle derſelben die Natur der Selbſtkontrolle annehmen könnte, jedenfalls die Pflicht der k. Forſtbehörden aufrecht bleibt, über wahrgenommene Devaſtationen und ſonſtige Geſetzwidrigkeiten nach Ziffer III des Miniſterial-Ausſchreibens vom 22. April, bei der Polizeibehörde, und in dem Falle etwaiger Nichtabhilfe, bei den dieſen Behörden nächſtvorgeſetzten Polizeiſtellen oder Behörden, alſo bezüglich der patrimonialgerichtlichen Bezirke, bei der einſchlägigen k. Diſtrikts-Polizeibehörde, bezüglich der herrſchaftlichen Bezirke aber bei der einſchlägigen k. Kreisregierung, K. d. J., zur ungeſäumten Anzeige zu bringen.

München den 26. Mai 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der geheime Sekretär
Dahl.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

488. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das im Mühlthale gelegene Mühlanwesen des Georg Scharschinger, Nr. 13 und 14, bestehend in dem Hause und der Mühle mit zwei Gängen, dann einem gemauerten Nebenhäuschen, gemauerter Holzschupfe mit darauf gezimmertem Stadel, 1 Tagwerk Hausgarten und 8 Tagwerk Wiesen, zusammen in einem Schätzungswerthe von 5500 fl. zum Drittenmale der gerichtlichen Veesteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke auf

Samstag den 27. d. Mts.

Vormittags von 9 — 12 Uhr im Kommissions-Zimmer Nr. 1. Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Den 2. Juni 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Hausladen.

---

489. Wer immer an die Verlassenschaft des Joseph Weileder, ledig verstorbenen 4/8 tels Bauers zu Niedermühldorf d. G., entweder aus dem Titel einer Schuld, oder aus dem Titel eines Erbrechts, einen Anspruch zu machen gedenkt, hat solchen mit gehöriger Begründung und Nachweisung sub Termino von 4 Wochen um so gewisser hierorts anzubringen, als ausserdessen die Verlassenschaft an die gerichtlich bekannten Intestaterben ausgefolgt wird.

Den 3. Juni 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

490. Am 11. l. Mts wurde an der böhmischen Grenze im sogenannten Sesselholz ein unbekannter Mann von der k. Gendarmerie betroffen, welcher bei Ansichtigwerdung derselben unter Abwerfung eines Packes, enthaltend

a) 2 Restl blaues Wollentuch,

b) 1 Stück Batist und 1 Restl Kanafas

und unter Rücklassung eines alten blau leinenen Regenschirmes und eines blau und roth gefärbten Sacktuches die Flucht ergriff.

Der Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert sich binnen 6 Monaten und längstens bis zum 28. November l. J. zu melden und über die Verzollung gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist nach §. 11 des revidirten Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 weiters verfahren wird.

Den 28. Mai 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

491. Am 11. Mai l. Js wurde ein junger Mensch, angeblich Joseph Sausberger von St. Katharina in Böhmen, in der Lambacherwaldung zwischen der Böhmergränze und Rittsteig, durch Gendarmerie aufgegriffen, welcher 6 Pfd. Nägel bei sich trug, und mit Hinterlassung derselben die Flucht ergriffen hat.

Da diese Nägel eingangszollpflichtig sind, der Zoll aber übergangen wurde, so wird der unbekannte Eigenthümer hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und längstens bis zum 16. November l. Js dahier zu melden, und über Verzollung auszuweisen, widrigenfalls §. 11 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 Konfiskation mit ihren rechtlichen Folgen eintritt.

Den 15. Mai 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

Digitized by Google

492. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann Willeitner von Forsthart dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Mittwoch den 15. Juli l. Js.

Morgens 9 Uhr im diesseitigen Gerichts-Lokale Kommission angesetzt, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Das Anwesen besteht aus dem hölzernen mit Legschindeln gedecktem Wohnhause mit Küh- und Ochsenstall, Schupfe, Backofen und 17 3/8 Tagwerk Gründen, ist bodenzinsig und zehentfrei — zusammen jüngster Schätzung 1015 fl. im Werthe.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über die gesetzlichen Erfordernisse zur Ansässigmachung legal auszuweisen.

Den 1. Juni 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

---

493. Auf Anrufen der Gläubiger wird das Gesammtanwesen des Jakob Hieß, Besitzer eines 3/4tel ludeigenen Hofes zu Adelmanning, welcher auf 2452 fl. gerichtlich taxirt ist,

am 15. Juli um 5 Uhr Morgens

in hiesiger Landgerichts-Kanzlei an den Meistbiethenden öffentlich verkauft.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel ausweisen können, werden hiezu vorgeladen.

Den 30. Mai 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

494. In der Gantsache des Schmelztigel-Fabrikanten Xaver Stallmayer in Obernzell, wird hiemit bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom 16. Mai am 17. Juni d. Js an die Gerichtstafel angeschlagen werde.

Den 27. Mai 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

495. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Lorenz Pangratz, 1/8tel Gütlers von Warzenried, Samstags den 11. Juli h. J. Vormittags von 9 — 12 Uhr an den Meistbiethenden in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Dasselbe hat einen Schätzungswerth von 1106 fl. und besteht

a) aus einem hölzernen Wohnhaus sammt Stallung, unter einem Legschindeldach, dann dem gesondert stehenden hölzernen Stadel und einem Backofen,

b) aus ungefähr 17 Tagwerk Feld-, 8 Tagwerk Wies- und 12 1/2 Tagwerk Holzgründen.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, hierorts zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über die gesetzliche Vorbedingungen zur Ansässigkeit auszuweisen.

Den 4. Juni 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

Digitized by Google

496. Am Freitag den 10. k. Mts Juli wird zu Geratskirchen d. G. das Wirthsanwesen der einer Gant unterliegenden Joseph Schweiklischen Wirthseheleute daselbst, geschätzt auf 5070 fl., sodann das Getreid, die gesammte Fahrniß, Vieh und Hauseinrichtung derselben, öffentlich versteigert.

Die Versteigerung des Wirthsanwesens beginnt Morgens 9 Uhr und dauert bis 12 Uhr Mittags, worauf der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Die Versteigerung der Mobiliarschaft aber beginnt Nachmittags 1 Uhr, und der Kaufspreis für letztere muß sogleich baar bezahlt werden.

Zu dem Ende wird sich an obigem Tage eine landgerichtliche Kommission in das Wirthshaus zu Geratskirchen begeben, und die sämmtlichen Kaufslustigen werden eingeladen, ebenfalls daselbst zu erscheinen. Mittlerweile kann sich dahier von der Beschaffenheit dieses Anwesens informirt werden.

Den 6. Juni 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

In Verh. des k. Landrichters.

v. Teng, I. Assessor.

---

497. Die k. b. Staatsschulden-Urkunde ad 757 Lit. a Cat.-Nr. 605 für die Martin Althamerischen Kinder, Pfleggerichts Wolfstein, ist zu Verlust gerathen.

Der dermalige Besitzer derselben wird hiemit auf Andringen der Martin Althamerischen Kinder aufgefordert, binnen zwei Monaten seine Ansprüche darauf gerichtlich geltend zu machen, außer dessen genannte Urkunde als kraftlos anerkannt werden würde.

Den 21. Mai 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

498. Auf den Antrag der Hypothekargläubiger wird das Anwesen des Peter Stadler, Weißgerbers zu Pilsting d. G., bestehend

a) in dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause,
b) in $^1/_{32}$tel Tagwerk Garten, und
c) in der realen Weißgerbergerechtigkeit sammt Werkzeug und Zugehör,

in einem Schätzungs-Werthe zu 1420 fl. zum Zweitenmale öffentlich an den Meistbiethenden in hiesiger Gerichtskanzlei versteigert, und hiezu

Freitag der 26. Juni d. Js.

bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Unbekannte sich über Vermögen und Leimund legal auszuweisen haben, und der Hinschlag nur mit Einwilligung der Gläubiger geschieht.

Den 3. Juni 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

499. Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Mathias Schäffler, Schneider in Oberhöcking, bestehend

a) in einem mit Legschindeln eingedecktem hölzernen Wohnhause,
b) in einem Hausgärtel zu $^1/_{12}$ Tagwerk,

am 26. Juni d. Js an den Meistbietenden in der diesseitigen Kanzlei öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden daß der Hinschlag mit Einwilligung der Gläubiger geschieht.

Den 4. Juni 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

500. Auf Andringen eines Gläubiger wird das Anwesen des Jakob Baumeister, Metzger in

Lengthal, bestehend in einem Hause, Garten und 8 Grundstücken, geschätzt auf 990 fl., am 29. Juli d. Js hier in der Landgerichts-Kanzlei öffentlich versteigert, welches Kaufsliebhabern kund gemacht wird.

Den 2. Juni 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

---

501. Nach dem Antrage eines Gläubigers werden die dem Michael Müller von Schachten gehörigen Realitäten:

Feldgründe

a) das obere Gemeinde-Ackerl zu beiläufig 3/4 Tagwerk,

b) der Kranittberg, beiläufig 3 Tagwerk,

c) das Tradfeld sammt Wiesfleck circa 1 1/4 Tagw.,

d) das obere Gemeinde-Ackerl zu circa 1/2 Tagwerk,

Wiesgründe

e) die Mooswiese ad 1 1/2 Tagw.,

Holzgründe

f) das obere Hochhölzl zu 2 Tagwerk, und

g) das untere „ „ 1 1/2 Tagwerk,

sämmtlich diese Grundstücke in einem Schätzungswerthe von 315 fl., und in der Dorfmarkung von Schachten gelegen, Samstag den 11. Juli h. Js Vormittags von 9 — 12 Uhr am Sitze des unterfertigten Gerichts nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an die Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden eingeladen hierorts zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Am 4. Juni 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

502.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 3. Juni. Theresia, außerehel. Den 7. Adalbert, ehel. Kind des Franz Xaver Enengl, bürg. Buchbinder in Nr. 236.

Getraut. Den 1. Juni. Blasius Zillner, bürg. Faßziehermeister, mit Jungfer Maria Schröcksnadl, Webermeisters- und Meßnerstochter von Obernzell; ferner Jakob Krebs, mit Frau Anna Rahm, bürg. Papierfärbers-Witwe, Nr. 492.

Gestorben. Den 30. Mai. Elisabetha Grasmayr, Zimmermanns-Gattin in Nr. 55, an Entkräftung, 79 J. 6 M. alt. Den 9 Juni. Jakob Franz, ehel. Knabe des Jos. Mayr, b. Fischermeisters u. Fischhändlers in Nr. 195, an der Abzehrung mit Fraisen, 15 Wochen 2 Tage alt, ferner Petronella Schätzel, Sackträgers-Tochter in der Beschäftigungsanstalt, Nr. 61, 91 J. alt, Altersschwäche. Den 11. Karl Model, k. b. Gensdarmerie-Wachtmeister, im Militär-Krankenhause, an Wassersucht und Schlagfluß (gebürtig von Straubing), 48 J. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 27. Mai. Theres Leitner, bürg. Tuchscherers ehel. Kind. Den 31. Jakobina Pfleger, b. Webermeisters ehel. Kind. Den 3. Juni. Karl Ludwig Wilhelm Winkler, b. Buch-

druckers und Buchhändlers ehel. Kind. Den 5. Karl Johann, ehel. Kind des k. b. Regiments-Quartiermeisters Hrn. Naglschmid.

Getraut. Den 2. Juni. Ludwig Morokuti, b. Handelsmann dahier, mit Theresia Kölbl, bürg. Bäckermeisters-Tochter von Ilz; sodann Johann Bockhorni, bürg. Weißgerber dahier, mit Jungfer Aloisia Köhler, b. Hutmachers-Tochter zur Innstadt.

Gestorben. Den 27. Mai. Mathias Grill, Sackträger dahier, 48 Jahre alt, an der Lungensucht. Den 28. Josepha Maria, ein außerehl Kind; — Karl Ernst Savoye, k. Advokaten-Sohn dahier, 5 J. 6 M. alt, an Nervenfieber. Den 30. Anna Gardino, b. Galanteriehändlers-Wittwe, 48 J. 2 M. 15 T. alt, am Blutfluß. Den 31. Maria Bär, b. Hufschmids-Kind, 5 M. 6 T. alt, am Zahnen. Den 2. Juni. Maria Anna Reichbauer, Kalkulators-Wittwe von Vichtenstein, 89 J. alt, an der Wassersucht. Den 6. Maria Pfeifer b. Hutmachers-Kind, 11 W. 5 T. alt, an der Abzehrung.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Am 14. Mai. Katharina, Anna Theres, ehel. Kind des Franz Kuchler, b. Lederers in Nr. 46. Den 25. Ein todtgeborner Knabe des Georg Göres, b. Galanteriehändler in Nr. 51.

Getraut. Am 2. Juni. Heinrich Köhler, b. Hutmachers-Sohn in Nr. 59, mit Josepha Graf, b. Sattlers-Tochter in Freyung.

Gestorben. Ein todtgeborner Knabe des Georg Göres, b. Galanteriehändler in Nr. 51.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren. Am 12. Mai. Joh. Nepomuk, außerehelich. Am 13. Otto Franz Xaver, außerehelich. Am 20. Maria, ehel. Kind des Anton Fritz, b. Bäckermeister in Nr. 25. Den 29. Anna, ehel. Kind des Joseph Spitzbachmayer, b. Fragner in Nr. 31. Am 31. Anna, ehel. Kind des Johann Spitzbachmayr, b. Bäckermeister in Nr. 93.

Gestorben. Den 13. Mai. Mathias Mitterreiter, 24 W. alt, in Nr. 115, an Katarrh. Den 17. Joh. Nep. Groß, behausten Maurers-Kind, 6 T. alt, in Nr. 81, an Abzehrung. Den 24. Joseph Lippel, 4 W. alt, in Nr. 52, an Fraisen. Den 31. Magdalena Hauer, Schiffmannsgattin, 42 J. 10 M. alt, in Nr. 40, an Wassersucht.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 4. Juni 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅝	101⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		116
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		210
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118	
Metalliq. à 5% prompt.	102¼	101⅞
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	97	96
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1327	1321
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66¼	
K. Polnische Loose promt.	101⅛	
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 5. Juni 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	20	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 12. bis 18. Juni 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 56 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 9 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	1	1
Ein Kreuzerlaibl	—	10	2	2
Ein Sechspfenningwecken	—	15	3	3
Ein Groschenwecken	—	31	3	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	3	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	11	1	1

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	1
Pollmehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Nachmehl	—	53	—	—	13	1	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	8	—	—	17	—	—	4	1	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 6. Juni 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	—
Eine Kreuzersemmel	—	8	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	1	12	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	2	24	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
: : : 4 : :	1	12	—
: : : 6 : :	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	8	—
: : : 6 : :	2	16	—
: : : 9 : :	3	24	—
: : : 12 : :	5	—	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 4ten Juni 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	87	87	69	—	9	30	8	24	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	30	5	12	—	—
Deggendorf . .	Vom 2ten bis 9. Juni 1835.	Waizen	—	220	220	220	—	10	30	9	46	8	30
		Korn	—	43	43	43	—	9	42	8	52	8	21
		Gerste	—	9	9	9	—	7	—	6	46	6	30
		Haber	—	20	20	20	—	6	-	5	17	4	30
Dingolfing . .	Vom 2ten Juni 1835	Waizen	—	25	25	25	—	11	—	10	30	10	15
		Korn	—	33	33	33	—	8	30	8	6	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	30	5	20	5	—
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 6. Juni 1835	Waizen		18	18	18	—	10	—	—	-	10	—
		Korn	—	6	6	6	—	7	24	—	—	7	24
		Gerste	—	—	—	—	—	6	9	-	—	-	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	—	—	4	30
Landau . . .	Vom 1ten bis 8. Juni 1835.	Waizen	—	25	25	25	—	10	—	9	30	9	6
		Korn	—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	6	30	6	9	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 2ten Juni 1835	Waizen	—	29	29	29	—	11	15	10	20	8	—
		Korn	—	8	8	8	—	8	—	6	49	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	36	4	23	4	—
Paßau	Vom 26ten Mai bis 2. Juni 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	11	30	11	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	8	30	7	54	7	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 2ten Juni 1835	Waizen	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 1ten bis 6. Juni 1835.	Waizen	15	432	447	410	37	10	15	9	54	9	6
		Korn	16	62	78	77	1	8	28	7	56	7	24
		Gerste	—	-	—	—	—		-	—	—	—	—
		Haber	24	56	80	80	—	5	25	5	—	4	25
Vilshofen . . .	Vom 10ten Juni 1835.	Waizen	257	214	471	359	112	10	30	9	37	8	—
		Korn	6	35	41	34	7	9	—	8	10	8	—
		Gerste	9	1	10	5	5	6	30	6	6	6	—
		Haber	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

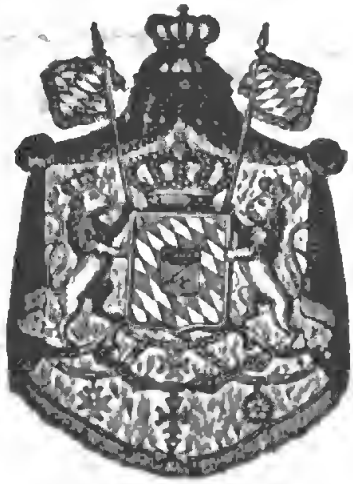

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 25.

Paßau, Montag den 22. Juni 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

503.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Steuernachlässe in den Kreisen dießseits des Rheins betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf die §§. 8 und 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe in den Kreisen dießseits des Rheins betreffend, zur Sicherung einer gleichförmigen, den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollziehung der einzelnen Bestimmungen desselben das Erforderliche angeordnet, und nach sorgfältiger Prüfung der in solcher Beziehung an Uns gelangten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 12. Juni 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär

Gietl.

Instruktion
zu dem Gesetze über die Steuer-Nachlässe in den Kreisen dießseits des Rheins vom 1. Juli 1834.

Zum §. 2, lit. a.

Wo das Steuerdefinitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die Verhältnißzahl, deren Einheit einen Guldenertrag ausdrückt; wo dagegen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahresertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt.

Zum §. 2, lit. c.

Die Ermittelung der Minderung des katastermäßigen Miethertrages in solchen Orten, wo die Haussteuer nach dem wirklichen Miethertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Miethertrags-Fassionen angegebenen Größen.

Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf §. 33 des Gesetzes, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. August 1828 (Gesetzbl. St. IX. S. 181) hingewiesen.

Zum §. 2, lit. f.

Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe, sind als zwei verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbs-Steuer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen vermögend ist.

In Orten, wo das Häuser-Steuergesetz vom 15. August 1828 schon eingeführt ist, kann der Stillstand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen.

Zum §. 4.

1) Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuernachlaßgesuche, und zwar mit Ausscheidung der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbesteuer zu führen.

In diesem Protokolle sind die Gesuche nach der Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen schriftlich geschehen, diese in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle selbst anzufügen.

Am Schlusse dieses Protokolles werden nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Uebersicht zusammen getragen.

2) Das Steueramt hat in jedem Falle, folglich bei mündlichen, wie bei schriftlichen, Anmeldungen das — unentgeltlich auszustellende Certificat zugleich mit dem fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungs-Protokolls zu versehen.

3) Nachlaß-Gesuche sollen —

a) über die Zeit, die Art und das Maß der Beschädigungen, und zugleich

b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des steuerbaren Besitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch

c) der einzelnen wirklich beschädigten Bestandtheile derselben das Erforderliche enthalten.

Wo eine solche Darstellung nicht sogleich gegeben werden kann, darf dieselbe auch nach-

träglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden.

In Fällen, wo diese Punkte ganz, oder theilweise, aus den amtlichen Catastern und Papieren geschöpft werden können, hat das Steueramt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

4) Bei Gesuchen um Steuernachlaß von leer stehen Mieth-Wohnungen — an Orten, wo die Häusersteuer nach §. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1828 zu erheben ist, muß nachgewiesen werden, daß der Hausbesitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemessener Zeit wiederholte Ausbietung der Wohnung zu billigen Preisen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnungen ernstlich beabsichtiget habe.

5) Gesuche um Steuernachlaß, welche im Gesetze offenbar nicht begründet sind, hat das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweisen, wodurch jedoch die Ergreifung des Rekurses von Seite desjenigen, welcher sich für beschädigt hält, nicht verhindert werden soll.

6) Die Nachlaß-Suchenden sind überhaupt auch auf die im §. 13 des Gesetzes angedeutete mögliche Zuweisung der Schätzungskosten aufmerksam zu machen, um sich für den Fall gegen Nachtheil schützen zu können.

Zum §. 6.

1) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beschädigung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weise erhoben ist, wird da, wo von landwirthschaftlichen Beschädigungen die Rede ist, vom Steueramte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

In Ansehung der Schätzer ist in Fällen, wo ganze Markungen beschädiget worden, und die Größen der Beschädigungen zu ermitteln sind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge — daß somit die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinschaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können.

Zu Schätzmännern selbst sollen tadelfreye Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beschädigten in keiner Verwandtschaftsbeziehung stehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine steuerbaren Besitzungen haben.

Insbesondere liegt dem Steueramte (Rentamte) ob, sogleich bei der Schadensanmeldung auf die Bestimmung des Schätzers aufmerksam zu machen.

Compromiß-Schätzer, so wie deren Suppleanten müssen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefordert werden. Die Namen sämmtlicher Schätzer sind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, sind durch neue Wahlen zu ersetzen.

Die Beeidigung sämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steueramtes (Rentamtes) erst dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit besteht, daß gegen dieselben eine Einwendung nicht erhoben worden.

2) Bei Beschädigungen, welche Häuser, insbesondere Fabrik-, Gewerbs- und Oekonomie-Gebäude berühren, z. B. bei Brandschäden, oder andern Unfällen, welche auf die, der Besteuerung zum Grunde liegende Benützungs- und Miethertrags-Fähigkeit Einfluß haben, — bei eintretendem Gewerbsstillstande, oder bei Verlusten an Gewerbs-Ein- und Vorrichtungen, — an Waaren und Betriebs-Materialien, — durch Viehseuchen u. dgl., wo ohnehin den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß durch die Poli-

zei oder andere Behörden nähere Untersuchungen, auch zur Feststellung der Beschädigungs-Größen, statt finden, hat das Steueramt (Rentamt), im Falle bei demselben aus solchen Veranlassungen Anmeldungen zur Begründung eines Steuernachlaßgesuches gemacht werden, die Einleitung zu treffen, daß ihm die erforderlichen Behilfe rechtzeitig, durch Requisitionsstellung an die zuständigen Behörden, zukommen, und daß, so ferne die Schadensgröße nicht auf eine dem Steuernachlaß-Gesetze entsprechende Weise in Folge jener Verhandlungen schon fest stünde, durch weitere Ermittelungen ergänzt und vervollständiget werde, was nöthig ist; wobei sodann nach Verschiedenheit der Beschädigungs-Objekte an die Stelle der vorhin unter Nr. 1 bemerkten landwirthschaftlichen Schätzmänner geeignete Sachverständige zu treten hätten.

Zum §. 7.

1) Die als beschädigt angezeigte Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuerbeamten, dann der Beschädigten (bei ganzen Ortsfluren auch des Gemeinde-Vorstandes), besichtigt.

2) Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschwornen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und — welche nicht? —

b) den wie vielten Theil, nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzungen oder Gegenstände? —

c) in Fällen, wo das steuerbare Anwesen in einer Gemeinde nicht ganz beschädigt ist, soll, und zwar in solchen Gemeinden, wo das Steuerdefinitivum noch nicht besteht, — der Umfang und das katastermäßige Steuerkapital des ganzen Anwesens in der Gemeinde mit der Aufforderung bemerkbar gemacht werden, ihrer beschwornen Pflicht gemäß auszusprechen:

„wie sich die theilweise Beschädigung des „Besitzthumes zum ganzen steuerbaren „Anwesen des oder der Beschädigten „in der Gemeinde in Achteln ausgedrückt, verhalte? —

Wo dagegen das Steuerdefinitivum eingeführt ist (bei welchem aus der Verhältnißzahl des katastrirten steuerbaren Ertrags der beschädigten Besitzungen zum steuerbaren Ertrag des ganzen Besitzthums die Schadensgröße sich von selbst ergiebt) bedarf es eines solchen speziellen Ausspruchs der Schätzmänner über dieses Verhältniß nicht.

3) Zur Beförderung und Erleichterung des Geschäftes dieser Ermittelung der Beschädigungs-Größe, soll der Compromiß-Schätzer, obgleich dessen Ausspruch erst im Falle der Nichtvereinigung der Ansichten der gesetzlich bestimmten beiden Schätzer einzutreten hat, sogleich bei Vornahme der ersten Besichtigung und Abschätzung, jedoch lediglich zu seiner persönlichen Information beigezogen werden. —

Zum §. 8.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadengröße wird bestimmt, —

1) daß da, wo die Natur der Beschädigung eine unverweilte Erhebung erheischt, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Gesetze ausgesprochenen Haftung sogleich nach erfolgter Anmeldung die erforderliche Besichtigung vornehme, und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige vorkehre; —

Digitized by Google

2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Constatirung der Thatsache der Beschädigung nicht sogleich die Größe der Beschädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erste Besichtigung zu bewerkstelligen sey — um sich zu überzeugen, daß eine Beschädigung eingetreten, — die Besichtigung aber vor der Aernte wiederholt werden müsse um die Größe des Schadens zu bestimmen, wie dieses schon hinsichtlich der Wildschäden angeordnet ist; —

3) daß dasselbe auch — wie bei Feldbeschädigungen — in anderen Beschädigungs-Fällen zu beobachten, daher die Besichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, so wie der Schätzmänner, oder sonst geeigneter Sachverständigen im Sinne des Gesetzes zu bewirken sey; —

4) daß namentlich bei Elementar-Feldbeschädigungen die Reihenfolge, in welcher bei den verschiedenen Gemeinden die Schadenserhebung statt findet, mit Rücksicht auf die vor der Aernte im ganzen Amtsbezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen, und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde.

Zum §. 11.

Die Nachweise, welche dem Steueramte über erlittene Minderung an Dominikal- und zehentherrlichen Renten zu liefern sind, können in verschiedenen, nicht leicht allgemein bestimmten Belegen bestehen, zum Beispiel:

a) da, wo der Steuerbehörde nicht schon durch die Steuer-Cataster der Gesammtbetrag der ständigen und unständigen Dominikal-Gefälle des Beschädigten innerhalb ihres Amtsbezirks bekannt ist, in einer summarischen Anzeige derselben, ausgeschieden in die eigentlichen Dominikalgefälle und in die Natur-Zehenten; —

b) bei Minderungen wegen ertheilter Nachlässe an ständigen Grundgefällen, in dem Nachlaß-Verzeichnisse und in der protokollarischen Anerkennung der einzelnen Nachlaß-Beträge durch die Gefäll-Pflichtigen;

c) bei Minderungen am gewöhnlichen Zehent-Ertrage in genauer Bezeichnung der beschädigten Zehentfluren und ihres Zehent-Ertrags in mittlern Jahren;

d) bei erlittenem Verluste an eingebrachten Gilt- und Zehent-Früchten, in genauer Aufzeichnung dessen, was eingebracht war und davon verloren ging.

Zum §. 14.

1) die von den Steuerämtern (Rentämtern) anzufertigenden Nachlaß-Libelle sollen enthalten:

a) die laufende Nummer,

b) die Nummer im Anmeldungs- und die Seite im Schadens-Aufnahmsprotokolle,

c) die Gemeinde,

d) den Wohnort und den Namen des Nachlaß-Empfängers,

e) die Beschädigungsart,

f) die Schadens-Quote,

g) den Betrag der Jahres-Steuer,

h) den Betrag des Steuer-Nachlasses,

i) die Nachlaß-Bescheinigung (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libells auszufüllen ist) und

k) die Angabe des allenfalls auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaß-Betrags.

Die verschiedenen Steuergattungen können in einem und demselben Nachlaßlibelle, je-

Digitized by Google

doch nur mit getrennten Vorträgen und eigens abgeschlossenen Summen für jede Steuergattung aufgenommen werden, in den Nachlaßbeträgen ist jeder Pfenning- oder Hellerbruch zu vermeiden.

2) Belege zum Nachlaßlibelle sind:

a) die Anmeldungs-Protokolle mit ihren Beilagen,

b) die Schadens-Aufnahms- und

c) die Beeidigungs-Protokolle der Schätzer,

d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeilichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadens-Aufnahms-Protokollen sogleich angefügt werden, —

e) die Kosten-Verzeichnisse über die Schadens-Besichtigung und Aufnahme überhaupt (in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden seyn müssen).

3) Die Einsendungstermine für die Nachlaß-Libelle sind von den k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, festzusetzen.

In keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15. Dezember des nämlichen Jahres hinaus erstrecken.

4) Jedes Steueramt (Rentamt) hat Behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuernachlässe im Kreisintelligenzblatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst, zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaß-Beträge — ausgeschieden nach den verschiedenen Steuer-Gattungen — enthalten.

5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibelles, sind von dem Steueramte (Rentamte) aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten.

Diese Verzeichnisse sind von dem betreffenden Steueramte (Rentamte) dem Magistrate oder Gemeinde-Vorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuer-Nachlässe Beziehung haben, gegen Empfangs-Bescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichnisse vom Tage des Empfangs an in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, sodann aber mit dem Zeugnisse der betreffenden Gemeinde-Behörde (des Magistrats- oder Gemeinde-Vorstandes) — daß dieses vorschriftsmäßig geschehen — gehörig versehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steueramts-Rechnung als Belege beigefügt werden können.

Zum §. 15.

Gegenwärtige Instruktion ist auch durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beschränkungen bei den Steuer-Nachlässen, als: die Erfordernisse der Einverleibung in die Brandversicherungs-Anstalt, die Anzeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-, Dominikal-Renten-Besitzer hinsichtlich des Nachlasses an ihren grund- und zehentherrlichen Reichnissen u. s. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Versicherungs-Anstalt ꝛc. an dem gesetzlichen Anspruche auf Steuer-Nachlaß nichts verändere.

München den 12. Juni 1835.

504.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Die Vorstellung des Pfarres Messerschmidt zu Oettingen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum bei Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene Ministerial-Entschliesung vom 26. v. Mts wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 4. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. August v. Js im unten bezeichneten Betreffe wird, unter Rückgabe der vorgelegten Akten, nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Da der §. 60 der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816 über das Armen-Wesen bezüglich der quarta pauperum in keiner Hinsicht voraussetzungsweise spricht, sondern vielmehr — wie erst neuerlich mittelst allerhöchster Entschließung im Abschied für den Landrath des Untermain-Kreises vom 31. Jänner d. Js Abth. VI Ziff. 16 anerkannt worden ist — diese Quarte den Armen-Fonden wirklich zutheilt, und die allegierte Verordnung auch für das Fürstenthum Oettingen durch das Regierungsblatt publizirt worden ist, so erscheint es außer Zweifel, daß auch in diesem Gebietstheile der Abzug der Armen-Quarte als durch gültige Verordnungen eingeführt zu betrachten sey.

2) Eine confessionelle Ausscheidung der Armen-Quarten in der von dem Pfarrer Messerschmid zu Oettingen beantragten Art läßt sich auf keine Weise rechtfertigen, indem der §. 60 der oben erwähnten Verordnung durch den §. 9 Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, welcher die rechtliche Gültigkeit der ursprünglichen Stiftungs-Urkunden nicht weiter erstreckt hat, als solche nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich nach jenen über die quarta pauperum anzuerkennen ist, keine Aenderung erlitten hat, und weder auf ihn, noch auf das Institut der Armenpflege überhaupt eine solche confessionelle Ausscheidung gegründet werden könnte.

3) Hiernach kann auch dem Gesuche des Bittstellers in Ansehung der Ausübungsweise des Rechts der Verzichtleistung auf den Abzug der Armen-Quarte nicht statt gegeben werden, und zwar um so weniger, als dieses Gesuch mit den über die Verwaltung der Armen-Fonds geltenden Bestimmungen durchaus unvereinbar ist und bei der fraglichen Verzichtleistung selbst die betreffende politische Gemeinde, welche ein allenfallsiges Deficit in den Armen-Fonds zu decken hat, wesentlich betheiligt erscheint, weßhalb auch ausdrücklich angeordnet ist, daß bey einem solchen Verzicht neben dem Armen-Pflegschaftsrath, auch die politische Gemeinde zu vernehmen sey.

Anders aber verhält es sich mit der Schul-Quarte da, wonach confessionellen Verhältnissen getrennte Schulen bestehen. Hier, wo die Unterhaltung der Schulen nach Confessionen ausgeschieden ist, so daß im Falle der Statthaftigkeit und Nothwendigkeit von Umlagen der Bedarf der katholischen Schule ausschließend der katholischen — und der Bedarf der protestantischen Schule ausschließend der pro-

testantischen Kirchengemeinde zur Last fällt, erscheint es allerdings den gesetzlichen Bestimmungen angemessen, daß das Recht auf den Abzug der Schulquarte einen Verzicht zu Gunsten der Lokal Kirchenstiftung auszusprechen, lediglich auf die katholischen oder die protestantischen Mitglieder der Lokal-Schulkommission, je nachdem es sich um die Schulquarte von einer katholischen oder von einer protestantischen Cultusstiftung handelt, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Amts-Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen vom 15. September 1808 §§. 10—12 (deren fortdauernde Gültigkeit in dem Ministerial-Reskripte vom 5. Juli 1822, die Bildung der Schul-Inspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betreffend, längst ausgesprochen worden ist) beschränkt werde.

Eben diese Rücksichten aber erheischen an den Orten wo confessionell getrennte Schulen bestehen, in Ansehung der Schul-Quarte auch eine confessionelle Ausscheidung in der Art, daß die von katholischen Cultusstiftungen herrührende quarta scholarum ausschließend der katholischen — und die von protestantischen Stiftungen in Abzug zu bringende quarta scholarum ausschließend der protestantischen Schule zu Theil werde.

Die k. Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 26. Mai 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Dahl.

505.

(Die von der ersten Anwesenheit Sr. Maj. des Königs in Paßau herrührende Ludwigs-Stiftung betr.)

In diesem Jahre wird aus der König Ludwigs Ehesteuer-Stiftung eine Prämie von fünfzig Gulden verfügbar.

Diejenigen Brautpaare, welche sich nach den in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1829 bekannt gegebenen Ausrüstungen zur Bewerbung für qualifizirt erachten, werden hiemit aufgefordert, a dato 6 Wochen ihre deßfallsige Anmeldung bei dem I. Bügermeister Unruh als Commissions-Mitglied zu machen.

Am 25. August d. Js., als dem Geburts- und Namensfeste Sr. Maj. des Königs, wird die Verabreichung der zuerkannten Prämie erfolgen.

Paßau den 14. Juni 1835.

Commission in Angelegenheiten der Ludwigs-Stiftung.

Der k. General-kommissär u. Regierungs-Präsident v. Rudhart.	Der kgl. Oberst, Stadt- und Festungs-Kommandant v. Mann.	Der I. rechtskundige Bürgermeister J. Unruh.

506.

(Die Eröffnung des diesjährigen Lehrkurses an der Hebammenschule zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem k. Ministerialreskripte vom 2. d. M. bezeichneten Betreffes beginnt der dießjährige Lehrkurs an der Hebammenschule zu München am 3. August.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur solche Kandidatinen in die Schule aufgenommen werden dürfen, die von der k. Kreisregierung die gesetzliche Zulassung erhalten haben, daß die aufgenommenen Schüle-

Digitized by Google

rinnen spätestens bis zum 2. August in München eintreffen müßen, daß auch bis dahin der Sustentationsbeitrag von 190 fl. für jede Kandidatin an die Direktion der Münchner-Hebammenschule einbefördert seyn müße, und daß Kandidatinen, welche im Laufe des Lehrkurses ihrer eigenen Niederkunft entgegen sehen, keine Aufnahme in derselben finden.

Paßau den 15. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

507.

(Die Besetzung des Schulbenefizlums Ränkam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Genehmigung wurde das vormalige Schloßbenefizium in Ränkam mit der dortigen Schulstelle vereinigt, und daraus ein Schulbenefizium gebildet, welches hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben wird.

Die Verhältnisse dieser Pfründe und des darauf neu anzustellenden Schulbenefiziaten in Bezug seiner Dienstes-Obliegenheiten, Einkünfte und Lasten werden im Nachstehenden bekannt gegeben:

1) Das Schulbenefizium in Ränkam liegt im Landgerichtsbezirke Chamm und in dem Dekanate gleichen Namens, der bischöflichen Diözese Regensburg.

2) Der Schulbenefiziat in Ränkam steht als Priester unmittelbar unter den Anordnungen des Dekanats Chamm und resp. des Pfarramtes Arnschwang. Er übt die Seelsorge für diese Pfarrei nur charitative aus, welche darin besteht, daß er Ortskranke Beicht hört, ihnen in der Todesstunde beisteht, ohne jedoch denselben die heilige Wegzehrung und Oelung zu reichen (welches von dem Pfarrer geschieht, wenn nicht der äußerste Nothfall eintritt, worüber er sich mit demselben zu verständigen hat) und daß er die Wöchnerinnen unentgeltlich hervorsegnet. — Ebenso bleibt auch die Verkündigung bezahlter Messen, und die Abhaltung der Schauer- und anderer Votiv-Gottesdienste dem Pfarrer in Arnschwang vorbehalten.

3) Stiftungsgemäß hat übrigens der Benefiziat wöchentlich fünf heilige Messen zu lesen, an Sonn- und Feiertagen die Auslegung des Evangeliums, und dann Christenlehre zu halten, der gräflich Törring'schen Familie zu denken, an den letztgenannten Tagen Abends ein heil. Rosenkranz in der Kirche zu beten, und bei dem vorhandenen Ciborium den heil. Segen zu geben. Die heil. Messe an den Werktagen muß jedoch zu einer Zeit gelesen werden, die dem Schulunterrichte nicht hinderlich ist, und woran auch die Schulkinder Theil nehmen können.

4) In Bezug auf die Schule steht der Schulbenefiziat in Ränkam unmittelbar unter der Leitung und Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion Arnschwang und der ihr vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektion Furth, so wie des k. Landgerichts Chamm.

Gleich jedem andern Lehrer hat er sich den deßfallsigen Anordnungen unverweigerlich und pünktlich zu fügen, und dem im Volksschulwesen erlassenen, und noch zu erlassenden höchsten und allerhöchsten Verfügungen auf das Genaueue nachzukommen.

Seine Dienstes-Obliegenheiten bestehen hauptsächlich in Abhaltung der Werk- und Feiertagsschule, wobei er sich an die gesetzlichen Schultage und Stunden zu binden hat.

Digitized by Google

5) Jeder Kompetent um das bezeichnete Schulbenefizium hat sich über eine erstandene vorschriftsmäßige Prüfung im Volkslehramte, der er sich bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Straubing unterzogen haben muß, genüglich auszuweisen. Die k. Seminar-Inspektion wird die Tage der Prüfung bestimmen, und unverzüglich bekannt machen.

Uebrigens ist dem Gesuche noch ein Zeugniß des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, und der Schul-Inspektion beizufügen.

6) Die Einkünfte bestehen:

an ständigem Gehalte in	425 fl. — kr.
aus Realitäten in	20 fl. 24 kr.
aus dem Schulgelde in circa	131 fl. 12 kr.
Zusammen in	576 fl. 36 kr.

wozu noch die zufälligen Freimessen kommen; und die Lasten betragen 4 fl. 50 3/8 kr., wornach sich ein Reinertrag von 571 fl. 45 5/8 kr. ergiebt.

7) Die Gesuche sind binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Paßau am 16. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

508.

An

sämmtliche Konscriptions-Behörden des Unterdonaukreises.

(Das Verfahren gegen die Widerspenstigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem heutigen Tage die Nachstellung für die Abwesenden der Altersklasse 1813 vollzogen ist, so erhalten die sämmtlichen Konscriptions-Behörden des Unterdonaukreises den Auftrag, nunmehr das Verfahren gegen die Widerspenstigen sogleich einzuleiten und seiner Zeit das Resultat desselben der k. Regierung anzuzeigen.

Passau am 15. Juni 1835.

Königl. Oberster Rekrutirungs-Rath für den Unterdonaukreis.

v. Rudhart, Präsident.

Gsellhofer, q. Sekr.

—

509.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadt-Kommissariate Passau und Straubing.

(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mittels Reskript vom 5. dieß die bereits bekannt gegebene Beschlagnahme der Druckschriften:

1) über die Entwickelung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, von P. A. Pfizer. Stuttgart, Verlag von S. G. Liesching, 1835, und

2) Studentenbilder oder Deutschlands Aeminen und Germanen in den Jahren 1830 bis 1833, von H. Forsch. Hamburg bei Hoffmannn und Campe, 1835,

bestätiget, und dabei das öffentliche Verbot und die Konfiskation angeordnet, was hiemit zur geeigneten Verfügung und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Paßau den 15. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

510.

(Vorschriften bei Bezahlung der Koupons von k. b. Staatsobligationen.)

Um den vielen Anständen zu begegnen, die sich bei Bezahlung der Koupons, vorzüglich von den auf Namen lautenden Staatsobligationen wegen Mängeln in der Unterschrift des Gläubigers ergeben, werden sowohl für die k. Rentämter und andere Kassen, welche solche Koupons einzulösen haben, als auch für die Gerichtsbehörden, wo solche Staatsobligationen Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung, wie z. B. bei Erbschaftstheilungen seyn können, nachfolgende Vorschriften nach Einvernehmung der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen bekannt gemacht, und ein Koupon, der hienach nicht gefertiget ist, kann nicht angenommen werden.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Bei allen, nach dem 1. August 1835 verfallenden Koupons ist vor der Bezahlung nachzusehen, ob nicht die Obligation hiezu in einer der im k. Regierungsblatte als gezogen bekannt gemachten Serie begriffen ist, in welchem Falle jede Bezahlung verweigert, und der Staatsgläubiger an die treffende k. Staats-Schuldentilgungskassa entweder zur Empfangnahme seines Kapitals, oder einer neuen auf $3\frac{1}{2}$ prCt. lautenden Obligation angewiesen werden muß.

B. Besondere Vorschriften für Koupons von auf Namen lautenden Obligationen.

2. Der Koupon einer solchen Obligation kann nur dann bezahlt werden, wenn er von dem ursprünglichen, in ihr benannten, oder im Falle eines Ueberganges von dem von der k. Schuldentilgungs-Spezialkassa selbst auf ihrer Rückseite vorgemerkten neuen Eigenthümer eigenhändig unterschrieben ist. Dieß macht also die Einsichtsnahme der Obligationen zu einem wesentlichen Erfordernisse. Ergibt sich nun hieraus eine Veränderung in der Person des Eigenthümers auf was immer für eine rechtmäßige Art, so ist der neue Erwerber anzuweisen, die Obligation nebst der Cessionsurkunde oder dem gerichtlichen Uebergangszeugnisse zur Vormerkung seines Namens an die einschlägige Spezialkassa einzusenden, da erst nach dem Vollzuge dieser Vormerkung die Zahlung des Koupon auf seine Namensunterschrift möglich wird.

Die Cessionsurkunde oder das gerichtliche Zeugniß dürfen nicht auf die Rückseite der Obligation eingetragen werden, welche für das Kassaumschreibungsattest rein bleiben muß, sondern sie sind eigens der Obligation beizulegen.

Die Cession kann nach höchster Verordnung vom 2. August 1824 (Regierungsblatt 1824 St. 30 S. 799 §. 12) in gewöhnlicher Form geschehen, und unterliegt dem Stempel nicht, jedoch bedarf sie bei Nichtsiegelmäßigen der gerichtlichen Legalisirung; alle übrigen gerichtlichen Kapitals-Uebergangszeugnisse müssen auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier geschrieben seyn, und wenn mehrere Obligationen zugleich an einen und denselben Erwerber übergehen, genügt ein einziges solches Zeugniß, wenn in demselben die übergegangenen Obligationen einzeln verzeichnet sind.

3. Wenn eine moralische Person eine solche Obligation besitzt, so muß bei der Zinseserhebung dem Koupon neben der Benennung dieser Unterschrift des Vorstandes oder Kassiers auch das Verwaltungssigl beigedrückt werden.

4. Wenn ein Minderjähriger, oder demgleich Geachteter der Eigenthümer einer solchen Obligation ist, so muß der Tutor oder Kurator durch ein Zeugniß der kompetenten Gerichtsbehörde auf

dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen sich über diese Eigenschaft und die damit verbundene Befugniß der Zinsenerhebung ausweisen.

5. Wenn eine solche Obligation mehreren, in ihr namentlich aufgeführten Eigenthümern gehört, so müßen sie alle den Koupon unterschreiben, oder für denjenigen aus ihnen, dem sie die Zinsenerhebung auftragen, eine gerichtliche Vollmacht auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen ausstellen, und mit dem Koupon übergeben.

6. Solche Vollmachten, Vormundschafts- u. Kuratelszeugnisse behalten ihre Giltigkeit so lange bei, bis nicht eine Veränderung vorgeht, welche sie aufhebt, und brauchen daher nicht jährlich erneuert zu werden.

7. Wenn der Eigenthümer einer solchen Obligation des Schreibens unkundig ist, so unterzeichnet er den Koupon mit einem Handzeichen, und läßt solches beglaubigen.

Hienach ist sich zu achten.

Paßau den 15. Juni 1835.

K. B. Oberaufschlagamt des Unterdonau-Kreises.

Angstwurm, Oberaufschläger. — Fenzl, Controlleur.

---

511. Gegen den Müller Mathias Irrgang von der Quatschlmühle wurde unterm 3. Febr. d. Js. der Universal-Konkurs erkannt und dieses Erkenntniß hat bereits die Rechskraft beschritten.

Es werden daher auf Veranlassung der Irrgang'schen Kreditorschaft die Ediktstage, und zwar:

I.

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen

auf Montag den 6. Juli d. Js.;

II.

zur Vorbringung der Einreden hingegen

auf Donnerstag den 6. August l. Js.;

III.

zur Schlußverhandlung, als

a) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 20. Aug., und

b) zur Abgabe der Duplik auf Freitag den 4. Sept. d. Js.

festgesetzt, und alle diejenigen, welche an gegenwärtiger Masse Forderungen geltend machen wollen, unter dem Präjudize hizu vorgeladen, daß das Versäumen des ersten Termins die Ausschließung von der Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präklusion mit der an jedem derselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, selches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird übrigens noch, daß der Massa-Aktivstand 4021 fl. -- kr. betrage, der bereits bekannte Schuldenstand aber diesen überschreite, und derselbe von den bevorzugten Gläubigern verschlungen werden wird.

Am ersten Ediktstage selbst wird auch eine gütliche Klassifikation der angemeldeten Forderungen auf Antrag der Irrgang'schen Gläubigerschaft versucht werden.

Den 1. Juni 1835.

Königliches Landgericht Chamm.

In Verh. des k. Landrichters.

Drexler, Assessor.

Digitized by Google

512. In dem Schuldenwesen des Georg Freundorfer, bürgerl. Metzgers dahier, wird dessen Anwesen, bestehend in einem zweistöckigen gemauerten und mit Taschen gedeckten Hause sub Nr. 315, dann zwei Gemeinde-Theilen und Waidenschaftsrecht auf dem Hagen nebst realer Metzgergerechtsame am Montag den 6. Juli d. Js Vormittags von 10 bis 12 Uhr an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber in dießseitiges Gerichtslokale eingeladen werden.

Den 12. Juni 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor abwesend.

Salzmann, Rath.

Herold.

—

513. Sebastian Forsthofer, Mayerbauerssohn von Mitterhausen d. G., ehemaliger Soldat des k. b. leichten Infanterie-Bataillons Gedoni und seit dem russischen Feldzuge 1812 vermißt, wird hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten a dato sich um so gewisser bei dem Gerichte zu melden, als widrigenfalls sein in 625 fl. bestehendes Elterngut auf Andringen der Verwandten an diese gegen Caution ausgefolgt würde.

Den 6. Juni 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

—

514. Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung zur Veräußerung einiger Grundstücke des Mathias Brandl, Schuhmachers von Salching, geschritten, und diese Verhandlung im dießgerichtlichen Amts-Lokale

am 27. Juni l. Js.

beschäftiget werden, wozu Besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden, mit dem Bemerken, daß sich dießorts Unbekannte über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 26. Mai 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

—

515. Johann Frubstorfer, Bauerssohn von Loham des Graf v. Armanspergischen Patrimonialgerichts Egg und hiesigen Landgerichtsbezirkes wird, da weder er noch seine Descendenten in Gemäßheit der Ediktalladungen vom 12. Juli 1834 sich gemeldet, oder ihren Aufenthalt angezeigt haben, hiemit für verschollen erklärt, und soll sein Vermögen an dessen nächste Anverwandte gegen Caution verabfolgt werden.

Den 3. Juni 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

—

516. Auf Andringen eines Gläubigers wird das freieigene Häusler-Anwesen des Franz Piller, Häusler von Oed, bestehend in einem gemauerten Häuschen sammt 6 Tagwerk kultivirtem Wiesen- und Ackergrund, nämlich 2 Tagw. Wiesen und 4 Tagw. Felder, welches im Compler auf 400 fl. geschätzt wurde, wiederholt den 15. Juli Morgens 9 Uhr gegen gleich baare Bezahlung in der hiesigen Gerichts-Kanzlei an die Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen gehörig zu legitimiren, der Zuschlag aber selbst geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Die auf dem Anwesen haftenden Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden. Den 14. Mai 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

517. Nachbezeichnete Urkunde ist innerhalb 6 Monaten a dato hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt würde.

Den 13. Juni 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

Anzeige

über nachbenanntes bei der k. b. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa in München anliegendes Kapital der Wallfahrts-Kapelle Altötting, wofür die Original-Urkunde nicht vorhanden ist, und welches Behufs der Mobilisirung amortisirt werden muß. — Verfaßt den 9. Juni 1835.

Lauf.-Nr.	Cons.-Nr.	Schuld-Gattung.	Cataster-		Urkunde.			Zinsfuß.	Verfall-Termin.	Kapitals-Größe.		Bemerkung.
			Nr.	Fol.	Tag.	Monat.	Jahr.			fl.	kr.	
1	—	Ehemaliges Provinzial-Kassakapital	12	—	20	Februar.	1768	3	20. Febr.	5000	—	Zu der errichteten Gold- und Silber-Fabrike.

Königlich bayerische Kapelle-Direktion Altötting.

Lct. Riedl, Direktor.

---

518. Sebastian Damberger in Pleinting, hat sich für Zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar

1) zur Anmeldung gehöriger Nachweisung der Forderungen auf den 6. Juli d. Js,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 3. August d. Js,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung auf Dienstag den 1. September d. Js,

jedesmal um 9 Uhr Morgens, festgesetzt, und hiezu die sämmtlich unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen die Ausschließung mit den an selben vorzunehmenden Verhandlungen, zu Folge habe.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 31. Mai 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

---

519. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das Gesammt-Anwesen des Michael Striber,

Bauer von Thürnhofen, auf Samstag den 25. Juli h. Js, Vormittags von 9 — 12 Uhr bei unterfertigtem Gerichte nach §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbiethenden veräußert.

Dasselbe enthält:

An Gebäuden.

a) Das gemauerte Wohnhaus sammt Stallung, unter einem Legschindeldach,
b) der hölzerne Stadl,
c) der hölzerne Getreidkasten sammt dem darunter befindlichen Keller,
d) der Backofen.

An Grundstücken.

a) Einen Gemüs- und Hausgarten zu circa 1 1/2 Tagw.,
b) beiläufig 21 1/2 Tagw. Feldgründe,
c) 15 Tagwerk Wiesgründe, und
d) 23 Tagwerk Holzgründe,

und hat einen Schätzungswerth von 1958 fl.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage hierorts zu erscheinen und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, wobei sie auch über die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben Auskunft erhalten können.

Den 13. Juni 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

---

520. Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird im Wege der Hilfsvollstrechung das Anwesen der Anton Brunner'schen Weisgärbers-Eheleute zu Furth, bestehend

a) in dem gemauerten Wohnhause Nr. 157 mit realer Bräugerechtigkeit, und worauf bisher auch die Weisgerberei in realer Eigenschaft ausgeübt worden,
b) in der hölzernen Stallung nebst Stadl,
c) in dem Wurzgärtchen,
d) in dem Stadlplatz, zu einem Baumgärtchen umgeschaffen,
e) in der Wiese im Einberg zu 3 Tagwerk, zweimädig,
f) in der Auwiese zu 1 1/2 Tagwerk,
g) in dem Gemeindetheil in der Bäckerlohe zu 1 Tagwerk,
h) in dem Holztheil im Daberg zu 6 3/4 Tagw.,
i) in dem Holztheil im Oestbühl, zu Feld und Wiesen kultivirt, zu 4 Tagwerk,
k) in dem Kammerholztheil im Blätterberg zu 1 7/8 Tagwerk,

mit dem Bemerken, daß die Gebäude nicht im besten baulichen Stande sich befinden, und der ganze Gutskomplex nach der jüngsten Taxation auf 1301 fl. gewerthet worden ist, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin

auf Dienstag den 7. Juli l. Js

Vormittags 8 bis Nachmittags 4 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, als welche sie sich gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden, und den Hinschlag nach Maaßgabe des §. 61 des Hypothekengesetzes gewärtigen können.

Den 20. Mai 1835.

Königl. Landgericht Kamm.

i. D. l.

Drexler, Assessor.

---

521. Der Syndikus Sohn Peter Ellerstorfer von Kamm, machte sich schon mehrmals verbothener Winkeladvokatie schuldig, weßhalb er auch zur Strafe gezogen worden ist.

Damit nun jedes, eine Rechtshülfe suchende Individuum durch obigen Ellerstorfer nicht in

Digitized by Google

unnütze Kosten versetzt werde, wird diese öffentliche Warnung und Bekanntmachung erlassen.

Den 11. Juni 1835.

Königl. Landgericht Chamm.

i. D. l.

Drexler, Assessor.

—

522. In Folge Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, ist gegen Simon Gutmann, Handelsmanns-Sohn aus Brixenstadt, k. Landgerichts Geroldshofen, auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt.

In Folge dessen wird Simon Gutmann vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht zu erscheinen, und wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung des Betrugs zu verantworten.

Den 30. Mai 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

—

523. Das unterfertigte k. Landgericht hat in dem Schuldenwesen des Johann Pfiszner, Chirurg zu Birnbach, auf eigenen Antrag desselben den Universalkonkurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge, nämlich

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf 6. Juli d. J.

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 5. August d. J.

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf 7. Sept. d. J. bis 21. Sept. incl. und für die Duplik auf 22. Sept. bis 6. Oktober d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konturesmaße das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Vermögen des Gemeinschuldners besteht

a) aus einem hölzernen gut gebauten Wohnhause in Birnbach, in einem Werth von 600 fl. — kr.

b) einem Hausgarten und wenig Feldgründen von circa 2½ Tagwerk 190 fl. — kr.

c) die reale Badgerechtsame 200 fl. — kr.

d) Mobiliarvermögen 2 fl. 24 kr.

Summa 992 fl. 24 kr.

Die bereits bekannten Schulden belaufen sich auf 2622 fl., darunter 1652 fl. Hypothekschulden sich befinden.

Das Anwesen wird am ersten Ediktstage von 9 bis 12 Uhr im hiesigen Amtslokale nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbietenden verkauft.

Nur solche Käufer, welche die gesetzlichen Eigenschaften zur Ansässigmachung besitzen, und sich über hinlängliches Vermögen ausweisen können, werden zur Verhandlung zugelassen; die Kaufsbedingnisse werden am Kommissionstage bekannt gemacht.

Die auf diesem Baderanwesen ruhenden Abgaben sind:

Digitized by Google

A.

zum k. Rentamt Pfarrkirchen
Simplum-Hausſteuer 22 kr. 4 hl.
Gewerbſteuer 3 fl.
Familienſteuer 18 kr.
Kreisumlage unbeſtimmt
Maiſtener 4 kr.

Dieſes Baderanweſen mit realer Eheſchafts-Badgerechtigkeit iſt zur Hofmarkt Birnbach gerichts- und leibrechtsweiſe grundbar und reicht

B.

an den Gutsherrn v. Lang jährliche Stift 12 fl. 36 kr., dann Scharwerkgeld 1 fl. 30 kr.

Am 27. Mai 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rotthammer, Landr.

III. Dienſtes-Nachrichten.

524.

Durch Wahl wurde zum Oberlieutenant und Zeugwart im Landwehr-Bataillon Deggendorf befördert: der bisherige Lieutenant Gottfried Beck, und zum Lieutenant der bisherige Korporal Jakob Kollmann in demſelben Bataillon.

IV. Nichtämtliche Artikel.

525. In der Brügel'ſchen Kanzleibuchdruckerei in Ansbach iſt ſo eben erſchienen:

„Syſtematiſche Zuſammenſtellung ſämmtlicher in den Regierungs- und Geſetzblättern erſchienenen Verordnungen und Verfügungen der oberſten Staats-, Central- und Provinzial-Behörden. Fortſetzung vom Jahre 1823 bis 1834 einſchlüßig.“ Preis 54 kr.

Indem man ſich erlaubt, die k. Behörden, Stadt-Magiſtrate ꝛc. ꝛc. auf dieſes ſo ſehr zweckmäßige Werk aufmerkſam zu machen, verbindet man damit die Bitte, in portofreien Briefen ſich an die obenbenannte Buchdruckerei wenden zu wollen, bei welcher auch noch Exemplare des frühern Werkes, welches die Jahrgänge von 1799 bis 1822 umfaßt, zu dem herabgeſetzten Preis von 1 fl. 21 kr. zu haben ſind.

Die Redaktion des Unterdonaukreis-Blattes nimmt hierauf Beſtellungen an.

526.

Einladung

an das katholiſche Deutſchland zur Subſcription auf das mit päpſtlicher Approbation erſcheinende

Neue Teſtament

unſers Herrn und Heilandes Jeſu Chriſti. — Aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext neu überſetzt und mit kurzen Anmerkungen erläutert von Dr. J. F. Allioli. — Mit Stahlſtichen und Apoſtelbildern.

Es fehlte bis jetzt ganz und gar eine Ueberſetzung des Neuen Teſtamentes, wie ſie die katholiſche Kirche für ihre Gläubigen verlangt, und wie ſie hiermit angezeigt wird.

Das neue Teſtament iſt das heiligſte, das erſte Chriſtenbuch; hievon wird jeder Bekenner der chriſtkatholiſchen Religion gewiß von Grund des Herzens überzeugt ſeyn. Dieſes vorausſetzend, begnügt ſich die Verlagshandlung nur mit der einfachen Anzeige, daß die hier angezeigte Ueberſetzung des Neuen Teſtamentes dem Sinn und Geiſt vollkommen entſpricht, daß ſie die Höchſten und Hohen Approbationen, ja den Segen der Kirche für ſich hat, was gewiß den Hochwürdigen HH. Geiſtlichen wie auch den Gläubigen im Volke eine Bürgſchaft und ein Sporn ſeyn muß, dasſelbe auf das Kräftigſte zu verbreiten, und dafür Sorge zu tragen, daß das Neue Teſtament in

Digitized by Google

jedem Haus, in jeder Hütte sich vorfinde und in keiner Schule ungelesen bleibe.

Es bestehen viele Vereine, deren schöne Aufgabe es ist, gute katholische Bücher im Volke zu verbreiten, und von allen guten Büchern ist doch wohl das Neue Testament das höchste, das beste, und keins mehr befähigt in Jedermanns Händen zu seyn, und nirgends im Volke zu fehlen, als das Neue Testament.

Das Neue Testament erscheint in Vier Lieferungen, jede von circa 12 Bogen in folgenden Ausgaben:

1) Auf Velinpapier mit vier, Kunstwerth besitzenden, Stahlstichen (Christus, Petrus, Paulus und Johannes) nach Originalzeichnungen von Professor Eberhard in München; jede Lieferung zu 1 fl. 21 kr. oder 20 ggr. oder 25 Silbergroschen.

2) Auf Druckpapier mit denselben Stahlstichen jede Lieferung 1 fl. oder 15 ggr. oder 19 Silbergroschen.

3) Auf Druckpapier mit 12 Apostelbildern jede Lieferung 42 kr. oder 10 ggr. oder 12½ Silbergroschen.

Die Herren Pränumeranten und Subscribenauf die ganze Bibel, welche das Neue Testament ohnehin als Fortsetzung zu bekommen haben, können die vier Stahlstiche und die zwölf Apostelbilder auch für ihre Exemplare apart kaufen, und zwar die Vier Stahlstiche zu 1 fl. 24 kr. od. 20 ggr. od. 25 Silbergroschen und die Zwölf Apostelbilder, welche übrigens gleichfalls in Stahl gestochen sind, zu 48 kr. oder 12 ggr. oder 15 Silbergroschen.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an und bewilligen Sammdas Eilfte Exemplar gratis.

Vereine zur Verbreitung guter Bücher erhalten bei größern Parthien, wenn sie sich gefälligst mit der Verlagshandlung in direkte Verbindung setzen wollen, noch einige Vortheile.

Nürnberg im Mai 1835.

Johann Adam Stein.

Zu recht zahlreichen Aufträgen auf obige Uebersetzung des Neuen Testaments empfiehlt sich

Pustet'sche Buchhandlung (Neumarkt)

und Fr. Winkler, Buchhändler und Antiquar (Residenzplatz) in Paßau.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 12. Juni. Georg Anton, ehel. des Georg Scheurecker, behausten Sackträgers und Schiffmanns in Nr. 196. Den 18. Elisabeth, ehel. des Jos. Damberger, b. Schuhmachermeisters in Nr. 55.

Gestorben. Den 14. Juni. Titl. Herr Johann Evan. Oberniedermaier, k. Regierungs-Sekretär in Nr. 237 an der Luströhren-Schwindsucht und Abzehrung. 43 Jahre, 6 Monate u. 8 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Juni. Anton Georg, außerehel. Kind. Den 15. Jos. Alois, außerehl. Kind.

Gestorben: Ein nothgetaufter außerehelicher Knabe.

IV. Augsburger Cours vom 11. Juni 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅝	101⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	114	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		210
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118½	
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	97¾	97⅜
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1334	1330
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66½	66
K. Polnische Loose promt.	101½	
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 5. Juni 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	20	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 19. bis 25. Juni 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 37 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 9 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	1½
Eine Kreutzersemmel	—	8	—	3
(Polibrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	1	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	10	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	16	1	2½
Ein Groschenwecken	1	—	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	7	2	—
Ein Zwölferlaibl	4	15	—	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	1	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	22	—	—	20	2	—	5	—	—	2	2
Gemein-Roggen-Mehl	1	5	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—

VII. Straubinger Brod-Satz v. 13. Juni 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	21	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	11	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	3
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	—	1
: : : 4 : :	1	11	—
: : : 6 : :	2	—	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	7	2
: : : 6 : :	2	15	—
: : : 9 : :	3	22	2
: : : 12 : :	4	30	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 11ten Juni 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	11	30	10	30	10	—
		Korn	—	90	90	90	—	8	42	7	—	6	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	54	4	48
Deggendorf . .	Vom 9ten bis 15. Juni 1835.	Waizen	—	54	54	54	—	10	48	10	3	8	30
		Korn	—	22	22	22	—	9	—	8	33	8	—
		Gerste	—	13	13	13	—	7	—	6	44	6	30
		Haber	—	11	11	11	—	6	—	5	33	4	30
Dingolfing . .	Vom 9ten Juni 1835.	Waizen	—	42½	42½	42½	—	10	30	10	15	10	—
		Korn	—	51½	51½	51½	—	8	3	8	—	7	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	15	5	—	4	48
Eggenfelden . .	Vom 8ten bis 15. Juni 1835	Waizen	—	14	14	14	—	10	18	—	—	10	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 9ten bis 15. Juni 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	10	18	9	48	9	10
		Korn	—	13	13	13	—	9	—	8	15	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 10ten Juni 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	11	—	10	41	10	45
		Korn	—	10	10	10	—	7	30	7	17	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	30	4	23	4	15
Paßau	Vom 2ten bis 9. Juni 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	48	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 15ten Juni 1835	Waizen	—	27	27	27	—	10	12	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 7ten bis 13. Juni 1835.	Waizen	37	667	704	691	13	10	9	9	55	8	50
		Korn	1	84	85	81	4	8	42	8	22	7	44
		Gerste	—	11	11	11	—	6	15	6	—	6	—
		Haber	—	59	59	59	—	5	30	5	12	4	48
Vilshofen . . .	Vom 17ten Juni 1835.	Waizen	112	245	357	281	76	10	0	9	9	7	24
		Korn	7	21	28	20	8	8	30	8	3	8	7
		Gerste	5	5	10	3	7	—	—	6	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 26.

Paßau, Montag den 29. Juni 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

527.

(Die Bildung eines Vereins zur Errichtung eines Denkmales für den Schriftsteller Jean Paul Friedrich Richter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das an das Präsidium der k. Regierung des Obermainkreises unterm 8. vor. Mts ergangene Reskript des k. Staatsministeriums des Innern bezeichneten Betreffs wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises nachstehend in Abschrift mit dem Auftrage mitgetheilt, die eingehenden Beiträge an das expedirende Sekretariat der Kammer des Innern einzusenden.

Paßau den 5. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Seine Majestät der König haben die Absicht des in der Stadt Wunsiedel zu Errichtung eines Denkmals für Jean Paul Richter sich bildenden Vereins mit allerhöchstem Wohlgefallen aufgenommen, und demselben nicht nur die allerhöchste Bestätigung, sondern auch die Genehmigung zu ertheilen geruht, in dem In- und

Auslande freiwillige Beiträge zu dem beabsichteten Denkmale sammeln zu dürfen.

Das Präsidium der k. Kreisregierung wird in Folge seines Berichts vom 15. v. Mts unter Rückschluß der Beilagen hienach das weiter Geeignete verfügen, und dem erwähnten Vereine, bezüglich seines schönen Vorhabens, die entsprechende Mitwirkung gewähren.

München den 8. Mai 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär,
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

528.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, dann die beiden Stadt-Commissariate Paßau und Straubing.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Panorama von München, von August Lewald, 1. und 2. Theil. Stuttgaet, Hallerbeegeesche Verlagshandlung 1835, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe erfolgte Ministerial-Reskript ddo 5. dieß, welches an die k. Regierung, Kammer des Innern, ergangen ist, wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung in nachstehender Abscheist bekannt gegeben.

Paßau den 15. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.
Zenetti, Direktor.
Sartorius, Sekretär.

Abscheist.

Die auf den Grund der §§. 6 nnd 7 der dritten Verfassungs-Beilage verfügte Beschlagnahme der in zwei gesonderten Theilen erschienenen Druckschrift unter dem Titel: Panorama von München, von August Lewald, Stuttgart, Hallbergersche Verlagshandlung 1835," — wird in Ansehung des ersten eine Gesetzübertretung in Bezug auf den Staat und dessen Legislation in sich schließenden Theils hiedurch bestätigt, in Ansehung des zweiten Theils dagegen aufgehoben.

Es hat demnach die Confiskation nebst dem Verbote des ersten Theils der erwähnten Druckschrift einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München den 5. Juni 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

ꝛc. ꝛc.

529.

(Die Rettung des neunjährigen Knaben Karl Singer durch den Studirenden Martin Braun betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Martin Braun, 17 Jahre alt, der Sohn eines Landeigenthümers aus Haarbach, k. Landgerichts Vilshofen, Schüler der III. lateinischen Vorbereitungsklasse an der Studienanstalt zu Paßau hat am 25. Mai d. Js. den neunjährigen Knaben Karl Singer von hier von dem gewissen Tode des Ertrinkens im hoch angeschwollenen Innstrome dadurch gerettet, daß er selben, der schon mehrmal, und nahe an einem großen Schiffe untergegangen war, durch zweimaliges selbstiges Untertauchen auf den Spiegel des Stromes und

an das Gestade brachte, nachdem der Verunglückte bereits schon im gänzlichen bewußtlosen Zustande sich befand.

Braun bestand hiebei um so mehr selbst die größte Lebensgefahr, als bekanntlich bei Hochwasser der Innstrom mit ungemeiner Kraft und Schnelle dahin brauset, das aus der Tiefe zu hebende Subjekt im Gegenhalte zu dem 17jährigen Alter des Braun unverhältnißmäßige Anstrengung erforderte, und der letzte keine Zeit mehr gewinnen konnte, seinen Oberrock, ehe er sich in den Strom stürzte, von sich zu werfen.

Diese mit vollkommener Daransetzung des eigenen Lebens vollführte menschenfreundliche Handlung erkennt die unterfertigte Stelle durch gegenwärtige öffenliche Bezeugung ihres besondern Wohlgefallens mit dem Beisatze, daß für benannten Martin Braun so eben auch eine angemessene Geldbelohnung angewiesen worden sey.

Paßau den 10. Juni 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

530.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Das Abhalten von Tanzmusiken zur verbothenen Zeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich über den Inhalt des §. 4 der diesseitigen Ausschreibung vom 1. Juli 1830 Zweifel in der Art erhoben haben, ob nur am Pfingstsonntage und an dem Frohnleichnamstage allein — oder auch am Pfingstmontage, und in der Oktav des Frohnleichnamsfestes Tanzmusik zu halten verbothen sey; so wird die Erläuterung dahin gegeben, daß unter Benennung „Pfingsttage" allerdings der Pfingst-Sonn- und Montag gemeint sey, und die Benennung: „Frohnleichnamstage" die ganze Oktav des Frohnleichnamsfestes umfasse.

Hienach haben sich sämmtliche Polizeibehörden genaueſt zu achten.

Paßau den 17. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

531. Da sich ungeachtet der Ediktalzitation vom 11. März 1834, Kr.-Int.-Bl. St. 13 Nr. 216, St. 14 Nr. 227, und St. 15 Nr. 242, der unbekannte Eigenthümer der nachhin bezeichneten Urkunden in der festgesetzten Frist von 6 Monaten nicht gemeldet hat, so werden in Folge des in der Ediktal-Ladung bestimmten Präjudizes diese Urkunden hiemit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt, sohin für erloschen erklärt.

Diese Urkunden sind:

1) eine oberpfälzische Obligation auf ein Kapital zu 375 fl. zu 4 pC., oberpf. Kat. neuerer Nr. 2, älterer Nr. 2. Zinsbuch der Rentenkammerkapitalien de ao 1695 Fol. 92 betr., dieses Kapital im nicht reduzirten Betrage zu 500 fl. ist Bestandtheil eines bei der ehemaligen oberpfälzischen Ren-

tenkammer im Amberg im Jahre 1612 mit der Zinszeit Georgi von Hrn. Joh. Wilh. Fux zu Rainkhamb zu 6000 fl.;

2) eine oberpfälzische Obligation auf ein Kapital von 307 fl. 30 kr. zu 4 pC., oberpf. Kat. Nr. 5, älterer Nr. 3. Zinsbuch der Rentenkammerkapitalien v. J. 1696 Fol. 99, betr. Dieses Kapital im nichtreduzirten Betrage zu 450 fl. ist Bestandtheil eines im Jahre 1612 bei der oberpfälzischen Rentkammer mit der Zinszeit Georgi von Joh. Ulichen zu 5 pC. angelegten Kapitals pr. 1800 fl.;

3) eine oberpfälzische Obligation auf ein Kapital pr. 383 fl. 15 kr. zu 4 pC, oberpfälzischer neuerer Kat. Nr. 37, älterer Nr. 4, Zinsbuch der oberpf. Kommissariatskapitalien Fol. 228 betr. Dieses Kapital im nichtreduzirten Betrage zu 511 fl. ist Bestandtheil eines im Jahre 1613 bei dem oberpf. Landeskommissariat in Amberg mit der Zinszeit Lichtmeß von Wolfgang Vilspach zu 5 pC. angelegten Kapitales pr. 1200 fl.

Den 12. Juni 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Schoeller, Accss.

---

532. Mit Hinweisung auf die höchste Regierungs-Entschließung vom 16. Juni l. Js im k. b. Intelligenzblatt für den Unterdonaukreis Stück 25, die Besetzung des Schulbenefiziums Ränkam betreffend, wird hiemit eröffnet, daß die Prüfung Behufs der Bewerbung um diese Stelle bei der unterfertigten Behörde am neunten Juli l. Js und den folgenden Tagen stattfinden werde.

Straubing den 25. Juni 1835.

Königl. Schullehrer-Seminars-Inspektion.

Lemberger, I. Inspektor.

Lacense, II. Inspektor.

---

533. Nach dem gnädigsten Befehle der k. Kreisregierung des Unterdonaukreises, Kammer, des Innern, vom 9. d. Mts, soll der Bau des Schul- und Meßnerhauses zu Ruhstorf, öffentlich an den Wenigstnehmenden hingelassen werden, — hiezu ist Tagsfahrt auf Samstag den 8. August l. Js Vormittags 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei anberaumt, und werden steigerungslustige Werkmeister mit dem Bemerken eingeladen, daß das Gebäude auf dem alten Platze aufgeführt, daß das neue Gebäude so hoch gestellt werde, daß der Fuß des Sokels über den mittlern Wasserstand des vorüberfließenden Baches zu stehen kömmt, und daß die am Bache stehenden großen Bäume niedergehauen werden.

Plan und Kostenvoranschläge können allhier eingesehen werden.

Den 12. Juni 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

In Abw. des k. Landrichters.

Schöller, Assessor.

---

534. Die noch unbekannten Gläubiger des Joseph und Katharina Nöbauer, Ansiedlers Eheleute von von Brundobl, werden aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen um so gewisser hier anzumelden, als nach Verfluß

dieses Termins darauf kein weiterer Bedacht genommen, und das Nöbauerische Anwesen dem Hypothekengläubiger Anton Gerhaber von Landau zu Folge den am 28. v. Mts eingegangenen Bedingnissen um die eingeklagte Forderung von 430 fl. adjudicirt werden wird.

Den 31. Mai 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

—

535. Wer an den Rücklaß des Joseph Dreselli, Schullehrers-Sohn von Münchnach d.G., aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannt sind, hat solche längstens bis zum

Donnerstag den 16. Juli d. Js

Vormittags 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen, als widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern in dieser Verlassenschaftssache weiter vorgeschritten würde, wie Rechtens ist.

Den 12. Juni 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

—

536. Wer an den Rücklaß des verstorbenen Anton Hackl, ledigen Glasschneiders zu Zwiesel, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat sich längstens am

Samstag den 11. Juli d. Js

Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden, indem er später damit nicht mehr gehört, sondern ohne Rücksicht darauf, in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung weiter vorgeschritten würde.

Den 5. Juni 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

537. Nachdem sich kein Eigenthümer über die am 10. Dez. v. Js unweit der Soldatenau herrnlos aufgegriffenen zwei Buschen ausländischer Strohmesser und 4 St. Prügeleisen, gemeldet hat, so werden dem Compelle der öffentlichen Vorladung vom 16. Dez. v. Js gemäß, obige Eisenwaaren hiemit für eingeschwärzt erklärt, und über selbe anmit die Confiskation ausgesprochen, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Kosten hat das allerhöchste Aerar zu tragen.

Den 16. Juni 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

—

538. Das Anwesen des Joseph Wurzhauser zu Indersbach, wird nach dem Antrage dessen Erben und Gläubiger

den 18. k. Mts

in loco Indersbach, Morgens 9 Uhr, mit den dort befindlichen Mobilien an den Meistbietenden vorbehaltlich der Genehmigung des Vormundes der Wurzhauserschen Kinder öffentlich versteigert, wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Auswärtige Käufer haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Das Anwesen ist zum Gotteshaus Indersbach erbrechtsbar, und auf 791 fl. geschätzt.

Den 22. Juni 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

—

539. Franz Vogl, Wirths-Sohn von Arnbruck, geboren den 29. Jänner 1768, ist schon im Jahre 1800 als Metzgerknecht in die Fremde gegangen, kam zuerst nach Regensburg, ver-

Digitized by Google

schwand aber nach einigen Tagen und seit dieser Zeit hörte man nichts mehr von ihm. Da ihm aus der Verlassenschaft des Jos. Vogl, Bräuers von Lipenried, ein Erbtheil von 400 fl. zugefallen ist, so wird er oder seine allenfallsigen Descendenten aufgefordert, binnen 6 Monaten adato von seinem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben widrigenfalls er als verschollen erklärt, und sein erwähntes Erbtheil gegen Kaution an Intestat-Erben verabfolgt würde.

Den 7. Mai 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

540.

Durch Entschließung der königlichen Regierung des Unterdonau-Kammer des Innern vom 14. Juni 1835 wurde der bisherige Schulprovisor zu Wißling, k. Landgerichts Deggendorf, Benedikt Zehentmair in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Daberg, Landgerichts Chamm, versetzt, und an seine Stelle der bisherige Provisor zu Daberg Johann Straubinger ernannt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

541.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 18. Juni. Aloysia Anna, eheliches Kind des Hrn. Wimmer, k. Knabenschullehrers in Nr. 157.

Gestorben: Den 20. Juni. Elisabetha, Johanna, Josepha, eheliches Kind des Titl. Hrn. Joh. Bapt. Zenetti, k. b. Regierungs-Direktors, in Nr. 12 am Zahnfieber mit Abzehrung, 1 Jahr 2 Monate und 13 Tage alt. — Den 22. Thereſia Klinger, Salzarbeiters-Tochter in Nr. 42, an der Bruſtwaſſer- und Lungenſucht, 43 Jahre 6 Monate und 3 Tage alt. — Den 23. Katharina Waldhuber in der Frohnfeſte, Nr. 74, von Möſelberg der Pfarrei Breitenberg, k. Landgerichts Wegſcheid, Inwohners-Tochter, an der Waſſerſucht, als Folge von Scorbut, 56 Jahre alt.

Innſtadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 17. Juni. Joh. Nep., eheliches Kind des Joh. Nep. Freisleberer, Schiffmüllers außer dem Kapuzinerthore in Nr. 31.

Geſtorben: Den 5. Juni. Joſepha, außereheliches Kind. — Den 11. Thereſia, außereheliches Kind.

V. Augsburger Cours vom 11. Juni 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅝	101⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	114	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		210
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118½	
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	97¾	97⅝
detto detto 2 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1334	1330
detto 2 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66½	66
K. Polnische Loose promt.	101½	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 5. Juni 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	30	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	20	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	50	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	30	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 26. Juni bis 2. Juli 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 9 fl. 9 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningfemmel	—	4	—	3½
Eine Kreutzersemmel	—	8	1	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	2	3
Ein Kreuzerlaibl	—	11	1	2
Ein Sechspfenningwecken	—	17	—	1
Ein Groschenwecken	1	2	—	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Meh.			Viert.			Sechz			Dreissiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	36	—	—	24	—	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	20	—	—	20	—	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 20. Juni 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	—
Eine Kreuzersemmel	—	8	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	1
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	12	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	8	2
„ „ „ 6 „	2	17	—
„ „ „ 9 „	3	25	2
„ „ „ 12 „	5	2	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig er Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest bleiben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 17ten Juni 1835.	Waizen	—	7	7	7	—	10	54	10	—	—	—
		Korn	—	72	72	72	—	9	—	8	—	6	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	54	4	54	4	30
Deggendorf . .	Vom 15ten bis 23. Juni 1835.	Waizen	—	222	222	222	—	10	42	9	53	8	30
		Korn	—	25	25	25	—	9	—	8	35	8	—
		Gerste	—	9	9	9	—	7	15	6	51	6	30
		Haber	—	9	9	9	—	6	—	5	34	5	—
Dingolfing . .	Vom 15ten Juni 1835.	Waizen	—	31	31	31	—	10	12	10	—	9	30
		Korn	—	20	20	20	—	8	6	7	45	7	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 15ten bis 20. Juni 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	10	15	—	—	10	15
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	48	—	—	4	30
Landau . . .	Vom 22ten bis 30. Juni 1835.	Waizen	—	43	43	43	—	10	—	9	40	9	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 23ten Juni 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	10	45	10	33	9	30
		Korn	—	13	13	13	—	7	—	6	29	6	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	48	4	34	4	18
Paßau	Vom 15ten bis 23. Juni 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 15ten Juni 1835	Waizen	—	27	27	27	—	10	12	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	—	—	—	—
Straubing. . .	Vom 15ten bis 22. Juni 1835.	Waizen	13	789	802	733	69	10	—	9	32	8	48
		Korn	4	33	37	37	—	8	20	7	57	7	25
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61	61	61	—	5	40	5	—	4	39
Vilshofen . . .	Vom 23ten Juni 1835.	Waizen	76	75	151	114	37	9	48	9	24	8	—
		Korn	8	8	16	14	2	8	30	8	10	8	—
		Gerste	7	—	7	5	2	6	30	6	18	6	—
		Haber	—	19	19	19	—	—	—	5	27	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

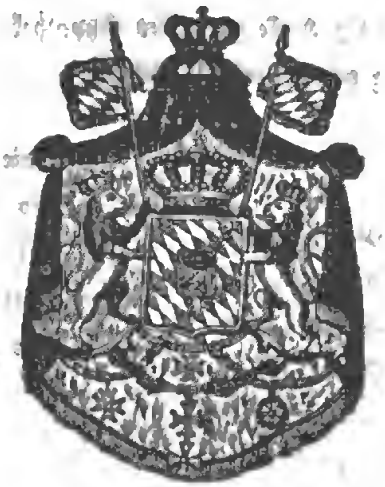

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 27.

Paßau, Montag den 6. Juli 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

542.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Vorschrift des Finanzgesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenzblättern andurch angeordnet.

Paßau den 1. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder

Digitized by Google

nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 180 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

543.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadt-Kommissariate Passau und Straubing.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Geschichte des Kaisers Napoleon" VII. Lieferung, Stutgart, J. Scheiblis'sche Buchhandlung, 1835, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat die von der k. Regierung des Untermainkreises verfügte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift vermöge Reskripts vom 17. dieß unter Androhung des öffentlichen Verbotes und der Konfiskation bestätiget, was hiemit unter Hinweisung auf die diesseitige autographirte Ausschreibung vom 15. l. Mts, gleichen Betreffs, Behufs gesetzlicher Einschreitung bekannt gegeben wird.

Paßau den 25. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

544. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird die Behausung der Schiffmeisters-Wittwe Anna Gerhardinger Nr. 80 im Ort, und deren gemauerter Getreidekasten daselbst, in einem Gesammtwerthe von 1800 fl., nach dem §. 64 des Hypothekengesetzes zum ersten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Strichtagsfahrt auf Samstag den 25. Juli d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Kommissions-Zimmer Nr. 1 anberaumt.

Den 30. Juni 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Haubenschmid.

—

545. Auf kreditorschaftlichen Antrag verkauft man dahier am Gerichtssitze und zwar

am Mittwoch den 22. Juli l. Js

a) das sogenannte Maiergut, bestehend in dem gezimmerten Wohnhause, dem gemauerten Ochsenstall, Kuhstall, Stadl, Backhaus, dann 35 1/4 Tagw. Gründen, im Schätzungswerthe zu 945 fl., und

b) das sogenannte Seldlgut, bestehend in dem gezimmerten Wohnhause, Stadl und Stall, dem gezimmerten Innhause sammt Stadl und Stall, dem Backhause und 35 1/4 Tagwerk Gründen, im Schätzungswerthe zu 995 fl.,

des Georg Maier, Bauers zu Nazing, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß man die Kaufsbedingungen am Versteigerungstage geeignet bekannt geben wird, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Den 19. Juni 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

—

546. Auf Andringen eines Gläubigers wird man das Anwesen des bürg. Schlossers Georg Hölzl von Deggendorf, bestehend in Haus, Gärtl und Nutzantheil an den Gemeinde-Gründen, jedoch ohne das Schlosserrecht, da dieses nicht mit verhypothezirt ist, am

Samstag den 18. Juli d. Js,

früh 9 Uhr, an den Meistbietenden zum zweiten Male öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber welche, so weit sie dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über guten Leumund, erfüllte Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben, mögen sich daher recht zahlreich bei dieser Versteigerung einfinden, ihre Angebothe zu Protokoll geben und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §. 64 und 69 zugewärtigen.

Den 19. May 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

—

547. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers muß das Gesammtanwesen des Christoph Hartl, Häuslers von Neusoll, dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt werden.

Dasselbe besteht in einem Hause sammt Stall und Stadl, nebst Backofen, und Brunen mit

laufenden Wasser, dann aus ohngefähr 6 Tagwerk Feld-, 2 Tagwerk Wies- und 17 Tagwerk Holzgründen, ist ludeigenes auf 1183 fl. geschätztes Besitzthum, und die besondern Verhältnisse und nähern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, welche hiemit auf

Donnerstag den 23. Juli d. Js,

Vormittags 9 Uhr, anberaumt wird, und wozu die Kaufsliebhaber in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beifügen eingeladen werden, daß dieselben sich über Vermögen, Leumund und Militärpflichtsentlassung legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen werde.

Den 26. Juni 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

—

548. Sonntag den 31. Mai l. Js, wurden von einer unbekannten Weibsperson 1⅜ Pfd. Wollentuch und zwei alte Tücher eingeschwärzt und diese Effekten von dort hieher gesendet. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, nach §. 11 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 sich binnen 6 Monaten a dato zu melden, seine Eigenthums-Rechte und die geschehene Verzollung darzuthun, widrigenfalls die Confiskation mit ihren rechtlichen Folgen eintritt.

Den 15. Juni 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

In Abw. des k. Landrichters.

Schöller, Assessor.

—

549. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Gesammtanwesen des Alois Rötzer, bräuenden Bürgers und Krämers zu Neukirchen heil. Bl., nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbiethenden untergestellt.

Dieses Anwesen besteht:

An Gebäuden

1) aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause im Markte Neukirchen, sammt dem darin befindlichen Kramladen und zwei Bierkellern, mit Legschindeln eingedeckt;
2) dem hölzernen Stadl;
3) der gemauerten Stallung sammt daran gebauten hölzernen Schupfe, unter einem Legschindldach;
4) dem Backofen.

An Grundstücken

5) einem kleinen Hausgarten, dann 5 Tagw. Feld-, 3¼ Tagw. Wies- und 2½ Tagw. Holzgründen.

Nebst dem ruht auf diesem Anwesen die reale Krämersgerechtigkeit und das Comun-Bräurecht.

Das ganze Anwesen hat nach gerichtlicher Schätzung einen Werth von 1922 fl.

Verkaufs-Termin wird auf Montag den 27. Juli l. Js, Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Markte Neukirchen angesetzt, wobei Steigerungslustige zu erscheinen und ihre Angebote abzugeben eingeladen werden.

Die nähern Verkaufsbedingnisse, dann die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Fremde und unbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Den 19. Juni 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

350. Die im nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen, zum Theil dem Magistrate Hals, zum Theil dem Distrikts-Armenfond und den Unterthanen von Fürstenstein gehörige Obligationen sind zu Verlurst gegangen.

Auf Andringen der Interessenten werden die Inhaber der besagten Obligationen hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben hierorts binnen längstens 6 Monaten vorzulegen, und ihre Eigenthums-Rechte darauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden.

Den 10. Juni 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen Zinsfuß	Verfall-Zeit.	Betrag fl.	kr.	pf.
1	Kirchenpfleggerichts Hals	Hauptkassa-Münzamts-Anlehen	30. Jänner 1768	126 / 1894	425	—	—	4	1 Okt.	17	—	—
2	Pfarrkirche d. Marktes Hals	Hauptkassa-Hofkriegs-Zahlamts-Anlehen	5. November 1771	218 / 1513	260	—	—	3	5 Nov	7	48	—
3	Filialkirche d. Marktes Hals	Hauptkassa-Hofkriegs-Zahlamts-Anlehen	5. November 1771	219 / 1514	340	—	—	3	5 Nov	10	12	—
4	Pfarrk. zu Hals	Hauptkassa-Manufaktur-Anlehen	Wahrscheinlich 1. Jänner 1773	272 / 1761	90	15	—	3	1 Jän	2	42	1
5	Kirchen-Gerichts Hals	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	1 Apr. 1697	639 / 1255	200	—	—	2½	1 Apr	5	—	—
6	Kirchenger. Hals, ursprünglich Georg Amann	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 26. Juli 1628, letzter Transport 12. Febr. 1752	156 / 284	3100 Ausbruch aus 17000	—	—	2½	31 Juli	77	30	—
7	Kirchenger. Hals, ursprünglich Katharina Gräfin zu Oettingen	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 13. August 1630, letzter Transport 17 Novemb 1645	185 / 332	1000 Ausbr. aus 60000	—	—	2½	12 Aug.	25	—	—
8	Markt Hals, ursprünglich Heinrich von Flizing	Zinszahlamt	Haupt-Brief 11. Novb. 1590, letzter Transport 4 Sep. 1645	568	500 Ausbr. a. 5000	—	—	4	12 Nov.	20	—	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen Zinsfuß	Verfall-Zeit	Betrag fl.	kr.	pf.
9	Markt Hals, ursprünglich Balthasar Kammerloher	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 22. Jänner 1630, letzter Transp. 20. April 1690	34 / 78	2500 Ausbr. aus 10,000	—	—	2½	2 Feb	62	30	—
10	Markt Hals, ursprünglich Anna Urferer	Zinszahlamt	Haupt Brief 6 Mz 1829, letzt. Transport 4. Okt. 1657	560	266 Ausbr. aus 3660	—	—	4	23 Febr.	10	39	3
11	Markt Hals, ursprünglich Johann Pentenrieder	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 22. Jänner 1630, letzter Transp. 20. April 1690	60 / 116	515 Ausbr. aus 4000	—	—	2½	14 März	12	52	2
12	Markt Hals, ursprünglich Tobias Zeilhofen	Zinszahlamt	Haupt-Brief 12. April 1630, letzt Transp. 9. Nov. 1640	561	1000 Ausbr. aus 2000	—	—	4	31 März	40	—	—
13	Markt Hals	Schuldenwerk Bundes-Kapital	28. April 1686	567 / 1045	500	—	—	2½	28 April	12	30	—
14	Markt Hals	Schuldenwerk-Hof-Zahlamts-Kapital	26. Juni 1699	369 / 2036	500	—	—	2½	27 Juni	12	30	—
15	Markt Hals, ursprüngl. Andreas Schweizer	Zinszahlamt	Haupt-Brief 29. Juni 1570, letzt. Tranp. 18. Juni 1640	563	600	—	—	4	29 Juni	24	—	—
16	Markt Hals, ursprünglich Georg Frombholzer	Zinszahlamt	Haupt-Brief 21. Juli 1623, letzt. Transp. 28 Sep. 1676	564	200 Ausbr. aus 2000	—	—	4	21 Juli	8	—	—
17	Markt Hals, ursprünglich Anna Eusebia, Frau von Penzenau, geborne v Lamberg, Wittwe	Zinszahlamt	Haupt-Brief 23 Februar 1629, letzt. Transp. 28 Jän. 1648	566	1400 Ausbr. aus 5000	—	—	4	27 Aug.	56	—	—

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen: Zinsfuß	Verfall-Zeit.	Betrag fl.	kr.	pf.
18	Markt Hals, ursprünglich Kloster Bayrberg	Zinszahlamt	Haupt Brief 9. Oktober 1620, lezt Transp. 28 Sep. 1676	567	100 Ausbr. aus 1500	—	—	4	29 Sept.	4	—	—
19	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1796	19. Septb. 1796	368 655	746	15	—	4	19 Sept.			
20	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1728	1. Dez. 1728	1642 2075	611	—	—	2½	1 Dez.			
21	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1730	28. Jänner 1730	2068 2984	490	—	—	2½	28 Jän.			
22	Ehemaliges Pfleggericht Thürnau	Paßauisches Aerarial-Kapital	1 Sep. 1796	282 388	200	—	—	4	1 Okt.	8	—	—
23	Ehemaliges Pfleggericht Thürnau	Paßauisches Aerarial-Kapital	1 Sep. 1798	355 399	100	—	—	4	1 Okt.	4	—	—
24	Pfarrkirche Kellberg	Mobilisirungs-Obligation mit Zins-Coupons	29 Okt 1833	514 250	100	—	—	4	1 Juli	4	—	—

551. Joseph Dorner, Inwohnessohn von Bärndorf, wird aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen der wider ihn vorhandenen Diebstahls-Anschuldigung zu verantworten.

Den 10. April 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

—

552. Die dem Fürst Auerspergischen Armenfond des Landgerichtsbezirkes Wegscheid zu Verlurst gekommenen drei Staats-Schuld-Urkunden vom 15. Feb. 1780, 200 fl. Kapital zu 5 pCt., Cat.-Nr. 109, Delir-Nr. 335; — vom 1. April 1784, 200 fl. Kapital zu 3 pCt., Cat-Nr. 191, Delir-Nr. 339 — und vom 1. Dez. 1795 über 100 Kapital zu 3 pCt., Cat. Nr. 253, Delir-Nr. 343, wurden hier nicht vorgewiesen, und es wird daher die in der Ediktal-Citation vom 12. Dez. 1834 ausgesprochene Präkluſion hiemit verwirklicht, und diese Urkunden als amortisirt erklärt.

Den 15. Juni 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

Digitized by Google

IV. Nichtämtliche Artikel.

553. **V. Verzeichniß** der vom 1. Oktober 1834 bis 18. Juni 1835 eingegangenen Frauen-Beiträge zum Theresien-Monumente bei Aybling zum Andenken an den Abschied Ihrer Königlichen Majestät Therese von Allerhöchstihrem Sohne Otto, König von Griechenland, am 6. Dezember 1832.

	fl.	kr.
Uebertrag vom IV. Verzeichniß	6366	57½
Durch das k. Landgericht Grönnenbach die von der k. Landrichters-Gattin Frau von Dormayr gesammelten	26	38
Durch das k. Landgericht Mindelheim von den Müttern, Frauen u. Töchtern dieses Gerichtsbezirkes	20	43
Durch das k. Landgericht Freysing v. den Frauen der Stadt Freysing	63	31
Durch das k. Stadtkommissariat Bayreuth von Frau Mariana Amhof, Stadtschreiberin von Creußen	2	42
Durch das k. Landgericht Ottobeuern die von der Gattin des I. Landgerichts-Assessors Tit Hrn. Seiler gesammelten . . .	24	37
Von den Frauen der Honoratioren der Stadt Landsberg und Umgebung, gesammelt durch die k. Landrichtersgattin Frau Katharina von Sensburg . .	20	—
Durch Hrn. Landrichter Beck zu Rain von den Müttern, Frauen und Töchtern seines Gerichtsbezirkes	36	46
Durch das k. Landgericht Bamberg I.	1	8
Durch das k. Landgericht Bürgebrach nachträglich von Hrn. Rentbeamten Schmitt und Rentamts-Oberschreiber Stenglein . .	3	22½
Durch das k. Landgericht Sonthofen	11	30
Von dem Baron v. Lasabriqun'schen Patrimonialgerichte Baar .	3	8
Durch d. k. Landgericht Roggenburg	7	—
Durch das k. Landgericht Rosenheim die Hälfte von den von dem k. Landgerichte Ingolstadt eingegangenen Beiträge per 36 fl. 24½ kr. mit . . .	18	12¼
Und die von den Frauen des Landgerichtsbezirkes Dettelbach eingegangenen . . .	22	55
Durch das k. Landgericht Mühldorf von den Frauen und Töchtern dortiger Stadt . .	50	—
Durch das k. Landgericht Berchtesgaden von den k. Beamtens- und einigen Bürgersfrauen des Marktes Berchtesgaden. . .	31	51
Durch das k. Landgr. Gunzenhausen " " " Herrschaftsgr. Burghaslach	14	31½
Von der Gattin des Hrn. Herrschaftsrichters Dr. Hellmuth zu Burheim, und jener des gräfl. Rentbeamten Herbeck alldort .	7	30
Durch Hrn. Landrichter Hacker in Traunstein von dortigen Frauen	2	42
Durch das k. Landgericht Oberdorf von den Frauen des dortigen Gerichtsbezirkes . . .	54	50
Von dem Magistrate der Stadt Augsburg	12	42
Von Frau Maria Hedwig Hörlein, Bräuerswittwe in Nürnberg .	54	27
	5	15

Digitized by Google

Durch d. k. Ldgt. Neustadt a. d. Aisch	10	33
" " " Altdorf . .	35	22
" " " Lausen . .	33	9
" " " Leutershausen .	50	12
" " " Moosburg. .	7	15
" " " Au . . .	5	10
Von Hrn. Landrichter Leienbecker in Starnberg	2	24
Durch das fürstl. Hohenlohe'sche Herrschaftsgericht Schillingsfürst	3	12
Durch den Magistrat der k. Stadt Amberg von mehrern dortigen Frauen	10	48
Von Hrn. Bürgermeister Weber zu Neuburg a. d. Donau die von den dortigen Frauen gesammelten .	61	15
Durch den Magistrat der k. Stadt Landshut v. den dortigen Frauen	76	31
Durch das k. Landgericht Alzenau von einigen dortigen Frauen .	8	20
Durch das k. Landgericht Ursberg von der dortigen Frauenschaft .	55	35
Von Hrn. Bürgermeister von Oerthel in Hof für seine Gattin, geborne Carner . . .	10	—
Summa .	7232	42¾
Hiezu kommen noch die beim k. Landgerichte Rosenheim weiter eingegangenen . . .	246	36¼
Totalsumma .	7479	19½

Indem wir den edlen Geberinnen hiedurch wiederholt öffentlich den wärmsten Dank darbringen, zeigen wir denselben hiemit ergebenst an, daß das, die Frauen Bayerns ewig ehrende, Theresien-Monument nunmehr ganz vollendet da steht, und am 1. dieß — dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs Otto von Griechenland — feierlich enthüllt und das Muttergottesbild eingeweiht worden ist.

Da die Ausführung des Monumentes im altdeutschen, kirchlich-frommen Style aus Echelsbacher Sandstein 41′ hoch, mit dem in einer Nische befindlichen 6′ hohen Muttergottesbilde aus Erz gegossen, die Gesammtsumme der eingegangenen Beyträge in Anspruch genommen hat, und zur Unterhaltung dieses National-Denkmales, auf welche Seine Majestät unser allergnädigster König Ludwig zur Verewigung des bayer'schen Frauen-Sinnes einen eigenen Geschichtsthaler prägen zu lassen geruhten, kein Fond vorhanden ist; so erlauben wir uns, diejenigen Herren Land- und Herrschafts-Gerichtsvorstände aus dem Ober- und Unterdonaukreise, dem Ober- und Untermainkreise, dann dem Rezatkreise, welche noch keine Beiträge eingesendet haben hiedurch wiederholt um gefällige Veranlassung einer Sammlung freiwilliger Beiträge von den Frauen ihrer Gerichtsbezirke ergebenst zu bitten.

Wir sind der Ueberzeugung, daß es nur einer kleinen Anregung von Seite der Herren Vorstände bedürfe, und die Frauen dieser wenigen Bezirke werden gewiß ihre Liebe und Treue für das Vaterland und unser angestammtes Königs-Haus bethätigen, wie ihre würdigen Schwestern der übrigen Gerichtsbezirke!

Aybling am 20. Juni 1835.

Der Ausschuß zur Errichtung des Theresien-Monumentes.

Beer, k. Rentbeamter, als Vorstand.

Hohmayer, als Sekr.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

554.

Dompfarrbezirk.

Gestorben. Den 28. Juni. Apolonia Fuchs, behauste Zimmermanns-Gattin in Nr. 61, am Schlagflusse mit Fraisen, 68 J. alt. Den 29. Johann Nepomuck Otto, außerehelich, an der Abzehrung, 1 J. 1 M. und 19 T. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 11. Juni. Ein todtgeborner außerehel. Knabe. Den 15. Joseph Alois, ein außerehel. Kind. Den 26. Ein todtgeborner Knabe des bürg. Schuhmachermeisters Johann Pöppl dahier.

Gestorben. Den 11. Juni. Ein todtgeborner außerehl. Knabe. Den 19. Jak. Donaubauer, Sackträgers-Sohn, 22 Jahre alt, an der Lungensucht. Den 22. Anton Altenberger Sackträgers-Kind, 6 J. alt, an der Abzehrung. Den 24. Albrecht Käser, Gerichtshalters-Sohn von Pfarrkirchen und Studirender an der lateinischen Schule dahier, 14 J. 10 T. alt, am Nervenfieber. Den 26. Frau Katharina Leitner, bürg. Tuchschererin dahier, 29. J. alt, an Gliedersucht, Wassersucht und Frieseln. Den 26. Ein todtgeborner Knabe des bürg. Schuhmachermeisters Johann Pöppl dahier. Den 26. Johanna Antonia, ehel. Kind des Andreas Jakob, bürg. Chirurg, 5 M. 3 T. alt, an Lungenlähmung.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 25. Juni 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102	101¾
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	113	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		213
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118½	
Metalliq. à 5% prompt.	102¼	101⅞
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅞	98⅝
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1356	1353
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66¼	65¾
K. Polnische Loose promt.	100⅞	100¼
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Juli 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schwrinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit wrißtem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Star. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, altr, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	27	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, jungr, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 15 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstrssig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 3. bis 9. Juli 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 9 fl. 24 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreutzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	2	2½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	1	1
Ein Sechspfenningwecken	—	16	3	3½
Ein Groschenwecken	1	1	3	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Viertl.			Sechz.			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 27. Juni 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	—
Eine Kreuzersemmel	—	8	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	13	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	9	1
„ „ „ 6 „	2	18	2
„ „ „ 9 „	3	27	3
„ „ „ 12 „	5	5	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesamt-Summe Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleiben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl.	kr.
Chamm	Vom 25ten Juni 1835.	Waizen	—	13	13	13	—	11	—	10	30	—	—
		Korn	—	82	82	82	—	9	—	8	6	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	30	—	—
Deggendorf	Vom 23ten bis 28. Juni 1835.	Waizen	—	183	183	183	—	11	—	10	6	8	48
		Korn	—	29	29	29	—	9	—	8	45	8	30
		Gerste	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 23ten Juni 1835.	Waizen	—	50	50	50	—	10	15	10	—	9	45
		Korn	—	30	30	30	—	7	45	7	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 22ten bis 27. Juni 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	10	15	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 30ten Juni bis 6. Juli 1835.	Waizen	—	90	90	90	—	10	—	9	30	9	6
		Korn	—	3	3	3	—	8	15	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 1ten Juli 1835	Waizen	—	24	24	24	—	10	45	10	21	10	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	—	6	54	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	30	4	27	4	18
Paßau	Vom 23ten bis 30. Juni 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 30ten Juni 1835	Waizen	—	81	81	81	—	10	15	10	12	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	7	—	—	—	7	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	30	5	12	—	—
Straubing	Vom 23ten bis 27. Juni 1835.	Waizen	69	585	654	626	28	10	3	9	40	8	57
		Korn	—	116	116	116	—	8	11	8	—	7	38
		Gerste	—	2	2	2	—	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	43	43	43	—	5	32	5	13	4	40
Vilshofen	Vom 1ten Juli 1835.	Waizen	37	315	352	352	—	11	—	10	19	8	30
		Korn	2	42	44	28	16	9	—	8	25	8	—
		Gerste	2	—	2	2	—	6	15	6	8	6	—
		Haber	—	37	37	37	—	5	12	4	53	4	31

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 28.

Paßau, Montag den 13. Juli 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

555.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes im Unter-Donaukreis für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das Program zu dem landwirthschaftlichen Feste im Unterdonaukreis für 1835 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich noch besonders bestimmt, was folgt:

1.

Das Landwiethschaftsfest im Unterdonaukreise wird für das laufende Jahr

am Sonntag den 20. September

in der Stadt Straubing gefeiert werden.

2.

Sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die in dem Programe zu §§. I., II., IV., V und VI. ausgesetzten Preise, so wie die Zeugnisse für die preisewerbenden ländlichen Oekonomie-Dienstboten müssen längstens

bis zum 10. September

an das Bezirks-Komité in Passau oder an den Stadtmagistrat in Straubing eingesendet werden.

3.

Die Zeugnisse sind durchaus tarfrei und auf ungestempeltem Papier auszustellen, kurz und zugleich so zu fassen, daß aus selben sogleich ersehen werden kann, um welchen Preis sich beworben wird.

Wenn daher ein Gemeingevorsteher vermöge seiner Leistungen um die zu §. I. A B und C ꝛc. des Programs ausgesetzten Preise zugleich konkurriren zu können glaubt, so darf dieses nicht

in einem, sondern es muß in gesonderten Zeugnissen geschehen, in denen nur jedesmal dasjenige aufgezählt werden darf, was in dem Programe bei den betreffenden Buchstaben vorgezeichnet worden ist.

4.

Das Nämliche bezieht sich auch auf die Zeugnisse, welche den Bewerbern um die zu §. II. A. B. C. und D., dann zu §. V. A. B. C. und D. ausgestellt werden.

5.

Das Vieh, mit welchem sich um die in dem §. III. des Programs aufgeführten Preise beworben werden will, muß zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisewerber hat von seinem Landgerichte oder Magistrate das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher des zur Stelle gebrachten Viehes sey.

6.

Die Eigenthümer des Viehes haben am Tage vor der Preise-Vertheilung, nämlich am Samstag den 19. September und zwar längstens

bis 2 Uhr Nachmittags

zu Straubing sich einzufinden, und auf dem bestimmten Platze bereit zu halten, um das Vieh besichtigen lassen zu können.

7.

Jenen Dienstboten, welche bei dem Feste nicht persönlich erscheinen können, werden die ihnen zuerkannten Preise durch die betreffenden Polizeibehörden übergeben werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises haben nun dafür zu sorgen, daß nicht nur das nachstehende Program, sondern auch diese besonderen Bestimmungen in ihren Amtsbezirken allenthalben bekannt gemacht, und denselben auf das Genaueste nachgekommen werde.

Paßau den 17. Juni 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Program
zur
Feier des Landwirthschaftsfestes
für
den Unterdonaukreis im Jahre 1835.

Das Landwirthschaftsfest im Unterdonaukreise wird für das laufende Jahr

am Sonntag den 20. September

in der Stadt Straubing gefeiert werden.

Der Landwirthschaft zu huldigen, thätige Landwirthe, Ortsvorstände, auch Schullehrer, welche ohne Hintansetzung ihres Lehramtes zur Beförderung der Landwirthschaft nach Kräften mitwirken, dann treue und fleißige Dienstboten durch Preise auszuzeichnen, bleibt auch dießmal wieder die vorzüglichste Bestimmung dieses Festes.

Bestimmung der Preise.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei goldene Vereinsdenkmünzen nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeinde-Vorsteher, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben, in der Art, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhalten, daß die Düngerstätten hinter den Häu-

fern oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt sind, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zu Anbau von Klee und anderen Futter- und Handelskräutern ermuntert, — die Ortswege wieder in guten Stand gesetzt, mit Obst- oder andern Bäumen zweckmäßig bepflanzt worden, — Gemeinde-Vorsteher, welche auf diese und ähnliche Art um die landwirthschaftliche Kultur und Landesverschönerung besonders ausgezeichnete Verdienste sich erworben haben.

B.

Eine goldene Vereins-Denkmünze demjenigen Ortsvorstande, welcher in seinem Gemeindebezirke am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt, und eine solche Arrondirung im Laufe der Jahre 1832, 1833 und 1834 wirklich bezweckt hat.

C.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für jene Gemeindevorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung in ihren Gemeinden sich ausgezeichnet haben.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände der Komitéen zur Beförderung der Obstbaumzucht, — welche in ihren Bezirken seit dem Jahre 1830 die Baumpflanzungen an den Distrikts- und Gemeinde-Straßen am vollständigsten bewirkt, durch Pflanzung starker Stämme, sodann ihre Befestigung an Stangen von solcher Stärke, daß der Baum auf mehrere Jahre geschützt ist, auch durch Schutzkörbe, gute Pflege und Nachpflanzung die Fortdauer der Alleen gesichert haben.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Eine goldene und drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe, welche in den drei letzt verflossenen Jahren die größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen-, Hopfenland, oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen, oder sonst nützliche Anlagen aus ödem Grunde geschaffen haben.

B.

Eine goldene und zwei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Landwirthe im bayerischen Walde, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees, des deutschen, ewigen, Eßparset- oder des Inkarnat-Klees verwendet haben.

C.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, welcher im Laufe der drei letzten Jahre den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet hat.

D.

Eine goldene Vereinsdenkmünze für denjenigen Landwirth, welcher im Laufe der drei letzten Jahre den größten Umfang an Feldern zum Repsbaue verwendet hat.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. Für die beßten vierjährigen Zuchthengste drei Preise:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze,

b) eine silberne nebst zwei neuen Thalern,

c) eine desgleichen, nebst einem neuen Thaler.

2. Für die beßten vierjährigen Zuchtstutten gleichfalls drei Preise:

a) eine goldene Vereinsdenkmünze,

b) eine silberne nebst zwei neuen Thalern,

c) eine desgleichen nebst einem neuen Thaler.

3. Für die beßten zweijährigen Zuchtstiere drei Preise:

a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 6 neuen Thalern,

b) eine desgleichen nebst drei neuen Thalern,

c) eine desgleichen nebst einem neuen Thaler.

4. Für die beßten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe gleichfalls drei Preise:

a) eine Vereinsdenkmünze in Silber mit drei neuen Thalern,

b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,

c) eine Vereinsmünze in Silber.

5. Für die beßten und feinwolligsten Zucht-Widder drei Preise:

a) eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 2 neuen Thalern,

b) eine desgleichen mit einem neuen Thaler,

c) eine Vereinsdenkmünze in Silber.

6. Für den schönsten Schweinsbären wird eine silberne Vereinsdenkmünze, und eine desgleichen

für das schönste Mutterschwein ausgesetzt.

Werden mehrere preiswürdige Thiere dieser Art vorgeführt, so sollen noch zwei derselben durch Zuerkennung eines neuen Thalers ausgezeichnet werden.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch eine kleine Münze zugestellt werden.

Auch erhalten die Eigenthümer der preiswürdigen Viehstücke von Nr. 1 bis 4 zu den Preisen noch Fahnen zum Andenken.

IV.

Für die Bienenzucht.

a) Eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst zwei nützlichen Büchern,

b) eine silberne Vereinsdenkmünze mit einem nützlichen Buche

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um diese Preise geworben werden kann, muß wenigstens in zehn Bienenstöcken bestehen.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen drei Jahren die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt, und gut unterhalten haben, so, daß sie sich über das Gedeihen derselben legal ausweisen können.

Baumschulen, in welchen die Bäume zu enge zusammengedrückt sind, daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkelndes Daseyn kurze Zeit noch behalten, und dann zu Grunde gehen, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Auch werden noch 6 weitere Preise, jeder in 2 neuen Thalern bestehend, für diejenigen Wegmacher ausgesetzt, welche sich durch sorgfältige Aufsicht auf Erhaltung und Pflege der Alleen an Land- und Vizinal-Straßen ausgezeichnet haben.

C.

Zwei silberne Medaillen für diejenigen Lehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

Digitized by Google

D.

Auch sind 3 silberne Medaillen denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feiertagsschulen in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau und in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu Hazzi's neuesten Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmäßig zu benützen, und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal-Schul-Inspektionen nach fester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe oder Privaten bestimmt, welcher im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat, und bis zum Landwirthschaftsfeste sich über das Gedeihen derselben durch amtliche Atteste ausweisen kann*)

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstbothen sind 24 Preise zu einem bayerischen Thaler und einer Vereinsdenk-Münze ausgesetzt, nämlich

12 für männliche, und

12 für weibliche Dienstboten.

Wer wenigstens 20 Jahre, und die letzten 10 Jahre nur bei einem Dienstherrn, oder bei ein und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, — treu und fleißig gedient hat, hat Anspruch auf einen solchen Preis, welche unter den Bewerbern nach den besten Zeugnissen vertheilt werden. Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienstzeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherren gehabt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

Da beinahe alle Jahre wegen des unvollständigen Inhaltes oder der Legalität der Zeugnisse sich Anstände ergeben haben, werden die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, welchen die Legalisirung der Zeugnisse zusteht, darauf aufmerksam gemacht, damit dieselben die ihnen vorgelegten Zeugnisse der Form und dem Inhalte nach prüfen, und nach Umständen für die Verbesserung derselben besorgt seyn mögen. Zu diesem Behufe müssen die Preisbewerber aufgefordert werden, längstens im Monate August für die Ordnung der nöthigen Zeugniße zu sorgen, um allenfalls das Fehlende noch rechtzeitig ergänzen zu können.

Die Zeugnisse müssen den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, doch so bestimmt gefaßt werden, daß zwischen mehreren Bewerbern auch mit Sicherheit bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und vorgelegt werden.

Nach den bestehenden allerhöchsten Anordnungen sind die Zeugnisse von allen Behörden unentgeltlich und auf ungestempeltem Papier auszufertigen.

Schließlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen, welche in Beziehung auf Obstbaumzucht in den Vorjahren bereits mit Preisen ausgezeichnet worden sind, um dieselben heuer nicht mehr konkurriren können, —

*) Da für die Verbesserung der Flachsspinnerei und der Leinwand-Fabrikation eigene Preise und Unterstützungen aus dem Kreisfonde bestimmt sind, so bleibt dieser Gegenstand hier ausgesetzt.

Digitized by Google

2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Bienen- und Seidenzucht ihre Anwendung findet, und

3) daß auch diejenigen Dienstboten, welche bereits wegen ihrem langjährigen ununterbrochenen und treuen Dienste mit der Vereins-Denkmünze schon einmal belohnt worden sind, selbe nicht wieder erhalten können.

Den 17. Juni 1835.

Das
Bezirks-Komité des landwwirthschaftlichen Vereins zu Paßau.

v. Rudhart, als Vorstand.

Max Pummerer,
als Sekretär.

556.

(Die Nachläße an den ständigen gutsherrlichen Natural- und Geld-Gefällen des Staates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 23. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises
Kammer der Finanzen.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Leythäuser, Regg-Rath.

Zwerger, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Da bei den Nachläßen an den ständigen gutsherrlichen Geld- und Natural-Gefällen des Staats ebenso wie bei den durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmten Steuer-Nachläßen eine unabwendbare vorübergehende und beträchtliche Minderung des Ertrags-Einkommens oder Werthes aus dem Objekte, worauf die gutsherrl. ständigen Geld- und Natural-Gefälle des Staats haften, vorausgesetzt wird, so ist bei den Nachläßen dieser Kathegorie die für die Steuer-Nachläße gesetzlich erhobene und ausgemittelte Beschädigungs-Größe gleichfalls als Maaßstab oder Grundlage anzunehmen, und sich in den dießfallsigen Nachlaßlibellen nur auf diese Protokolle zu berufen, wobei übrigens die sonstigen für die gutsherrl. Gefälle des Staats bisher geltenden Normen, insbesondere hinsichtlich der zum Nachlaß geeigneten und nicht geeigneten grundherrlichen Gefälle fortan in Anwendung zu bringen sind, welches den k. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, unter Bezugnahme auf die wegen der Steuer-Nachläße erlassene Vollzugs-Instruction vom 12. d. M. zur Nachachtung und Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenzblättern andurch eröffnet wird.

München den 17. Juni 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

557. **Summarische-Uebersicht**

der Rechnungs-Resultate über die aus den Kreis-Fondsmitteln pro $18^{33}/_{34}$ auf Erziehung und Bildung im Unterdonau-Kreise geleisteten Ausgaben.

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Einnahen.						
1) Gemäß allerhöchsten Abschiedes für den Landrath des Unterdonaukreises über die Verhandlungen in der Versammlung vom 1. — 11. Juli 1833 de dato 28. Februar (Regierungsblatt 1834 S. 486) wurden aus den Kreisfondsmitteln vom Etatsjahre $18^{33}/_{34}$ als Etat für Ausgaben auf Erziehung und Bildung im Unterdonau-Kreise genehmigt	60087	—	—			
2) An den (nach S. 400 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1834) zu gleichem Zweck im Jahre $18^{32}/_{33}$ genehmigten Mitteln, sind als unverwendet, jedoch ihrer Bestimmung vorbehalten, auf $18^{33}/_{34}$ überzutragen . .	5783	12	3			
3) Hiezu kommen die aus der ehemaligen Kreis-Schuldotations-Kassa vorgeschossenen, nun wieder rückvergüteten 1343 fl. 20 kr., wovon pro $18^{32}/_{33}$ 955 fl. 40 kr. u. pro $18^{33}/_{34}$ 387 fl. 40 kr. verrechnet sind	1343	20	—			
Summa der Einnahmen . .				67213	32	3
Ausgaben.						
Nach den von den Rentämtern des Unterdonau-Kreises pro $18^{33}/_{34}$ gestellten vorschriftsmäßig geprüften und superrevidirten, dann den Landräthen bei der nächsten Versammlung zur Einsicht vorzulegenden Kreisfonds-Rechnungen sind folgende Ausgaben nachgewiesen worden:						
A. Studien-Anstalten.						
1) Für die lateinischen Schulen zu Burghausen . .	1587	36	—			
2) = = = = = Deggendorf . .	—	—	—			
3) = = = = = Kamm . . .	—	—	—			
4) = das Gymnasium u. d. latein. Schulen zu Passau .	10025	57	—			
5) = = = = = = = = Straubing .	7988	46	3			
6) Präbende-Reichniß des ehem. Hochstiftes Passau zur Universität München	50	—	—			
Summa zu A . .				19652	19	3
B. Auf Schullehrer-Seminarien.						
Für das Schullehrer-Seminarium in Straubing . . .	5992	55	2			
Summa zu B . .				5992	55	2
Seitenbetrag . .				25645	15	1

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
C. Auf Volksschulen. Uebertrag .				25645	15	1
I. Dotations-Beiträge.						
a) Im Landgerichtsbezirke Altötting:						
1) Dem Institute der englischen Fräulein zu Altötting .	360	—	—			
2) Der Kabenschule zu Altötting	200	—	—			
3) Der Schule zu Alzgern	50	—	—			
4) " " " Erlbach	10	59	—			
5) " " " Kastl	52	—	—			
6) " " " Neuötting	127	35	—			
7) " " " Nunberg	135	6	—			
8) " " " Perach	82	6	—			
9) " " " Reischach	52	—	—			
10) " " " Stamham	2	36	—			
11) " " " Winhöring	22	43	—			
b) Im Landgerichtsbezirke Burghausen:						
1) Der Lokalfonds-Verwaltung Burghausen für die deutschen Schulen daselbst	1289	—	—			
2) Dem Institute der englischen Fräulein zu Burghausen	500	—	—			
3) Der Schule zu Burgkirch an der Alz . . .	25	—	—			
4) " " " Niedergottesau	7	14	—			
5) " " " Wald	25	—	—			
c) Im Landgerichtsbezirke Deggendorf:						
1) Der Schule zu Aholming	52	—	—			
2) " " " Auerbach incluf. Dienstgründe-Anschlag	54	0	—			
3) " " " Deggendorf	537	—	—			
4) " " " Frohnstetten inc. Dienstgründe-Anschlag	89	20	—			
5) " " " Hengersberg " " .	68	30	—			
6) " " " Isarhofen	97	12	—			
7) " " " Lalling	50	—	—			
8) " " " Niederalteich incluf. Wohnungs- und Gründe-Anschlag . . .	236	—	—			
9) " " " Ottmaring	33	57	—			
10) " " " Pielweichs	90	50	—			
11) " " " Seebach Dienstgründe-Anschlag .	16	30	—			
12) " " " Wieselfing	17	44	—			
13) " " " Berg	122	—	—			
14) " " " Bernried	12	30	—			
15) " " " Mariaposching	25	—	—			
16) " " " Metten	75	—	—			
17) " " " Neuhausen	98	—	—			
Seitenbetrag . .	4016	58	—	25645	15	1

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	4016	58	—	25645	15	1
18) Der Schule zu Oberwinkling	50	9	—			
19) " " " Stephansposching	12	—	—			
20) " " " Edenstetten	4	20	—			
d) Im Landgerichtsbezirke Eggenfelden:						
1) Der Schule zu Diepoltskirchen	14	22	—			
2) " " " Haimberg	50	58	—			
3) " " " Neukirchen	138	30	—			
4) " " " Niederkirchen	54	33	—			
5) " " " Zell	46	20	—			
6) " " " Huldsessen	83	22	—			
7) " " " Kirchberg	87	40	—			
8) " " " Obertrenbach	55	15	—			
9) " " " Rottenbach	74	35	—			
10) " " " Reichereibach	75	58	—			
11) " " " Unterrohrbach	116	28	—			
12) " " " Eiberg	70	1	—			
13) " " " Gerartskirchen	93	5	—			
14) " Knabenschule zu Gangkofen, Wohnungsanschlag .	40	—	—			
15) " Schule zu Gern.	13	49	—			
16) " " " Wurmannsquick	100	—	—			
e) Im Landgerichtsbezirke Grafenau:						
1) Der Schule zu Grafenau	60	—	—			
2) " " " Innernzell	52	—	—			
3) " " " Oswald, inc. Dienstgründe-Anschlag .	70	—	—			
4) " " " Preying	15	—	—			
5) " " " Riedlhütte	103	12	—			
6) " " " Schöffweg	50	—	—			
7) " " " Schönau	66	8	—			
8) " " " Schönberg	86	—	—			
9) " " " Zenting	3	24	—			
f) Im Landgerichtsbezirke Griesbach:						
1) Der Schule zu Dorfbach	6	--	—			
2) " " " Fürstenzell	260	—	—			
3) " " " Holzkirchen	52	—	--			
4) " " " Ortenburg	48	—	—			
5) " " " Ruhstorf	50	—	—			
6) " " " Sulzbach	13	—	—			
7) " " " Vornbach	224	—	—			
8) " " " Uttlau " " " " "	114	54	—			
Seitenbetrag . .	7078	7	—	25645	15	1

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	7078	7	—	25645	15	1
9) Der Schule zu Weng	22	19	—			
10) = = = Berg	1	37	—			
11) = = = Reutern	26	45	—			
12) = = = Aign	24	32	—			
13) = = = Aöbach	148	—	—			
14) = = = Bairbach	78	6	—			
15) = = = Egglfing	116	14	3			
16) = = = Pocking	52	—	—			
g) Im Landgerichtsbezirke Kamm:						
1) Der Schule zu Balbersdorf	121	12	—			
2) = = = Dabeeg	149	24	—			
3) = = = Döfering	82	24	—			
4) = = = Furth	400	—	—			
5) = = = Grafenkirchen	123	37	—			
6) = = = Pechling	52	—	—			
7) = = = Wilting	50	—	—			
8) = = = Katzberg	58	6	—			
9) = = = Sattelbogen	2	41	—			
10) = = = Schorndorf	47	5	1			
11) = = = Obereied	55	45	—			
12) = = = Vilzing	50	—	—			
13) = = = Waffenbrunn	21	59	—			
14) = = = Windischbengerdorf . . .	106	30	—			
15) = = = Walting	50	—	—			
16) = Verwaltung des deutschen Lokalschulfondes zu Kamm	138	5	—			
h) Im Landgerichtsbezirke Kötzting:						
1) Der Schule zu Bayerisch-Eisenstein . .	100	—	—			
2) = = = Eschelkamm	100	—				
3) = = = Neukirchen	50	—	—			
4) = = = Rittsteig	200	—	—			
5) = = = Schachten	93	9	—			
6) = = = Schwarzenberg	56	39	—			
7) = = = Stachesried	20	—	—			
8) = = = Warzenried	46	9	—			
9) = = = Bleibach	115	—	—			
10) = = = Grafenwiesen	42	20	—			
11) = = = Kötzting	240	—	—			
12) = = = Kammerau	27	42	—			
Seitenbetrag . .	10147	37	—	25645	15	1

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	10147	37	—	25645	15	1
i) Im Landgerichtsbezirke Landau:						
1) Der Schule zu Heid . . .	103	41	—			
2) = = = Haunerstorf . .	100	33	—			
3) = = = Kammern . . .	126	20	—			
4) = = = Lapperstorf . .	157	46	—			
5) = = = Landau . . .	38	—	—			
6) = = = Mettenhausen . .	56	18	—			
7) = = = Niedernhausen . .	38	—	—			
8) = = = Buchhofen . .	62	41	—			
9) = = = Dornach . . .	31	43	—			
10) = = = Eichendorf . .	23	—	—			
11) = = = Indersbach . .	112	—	—			
12) = = = Niederhöring . .	35	47	—			
13) = = = Perbing . . .	125	1	—			
14) = = = Wallerfing . .	100	—	—			
15) = = = Zehrlfing . .	100	—	—			
16) = = = Niederhöcking . .	64	—	—			
17) = = = Ganacker . .	2	12	—			
18) = = = Großkölnbach . .	24	53	—			
19) = = = Heidlfing . .	83	51	—			
20) = = = Parnkofen . .	81	32	—			
21) = = = Pilfting . .	50	—	—			
22) = = = Wallerstorf . .	74	8	—			
23) = = = Dingolfing . .	39	—	—			
24) = = = Feilnbach . .	102	15	—			
25) = = = Frauenbiburg . .	14	32	—			
26) = = = Griesbach . .	125	—	—			
27) = = = Haberskirchen . .	76	41	—			
28) = = = Mamming . .	122	42	—			
29) = = = Reisbach . .	200	—	—			
30) = = = Steinberg . .	106	54	—			
31) = = = Gottfrieding . .	129	44	—			
32) = = = Lengthal . .	55	30	—			
33) = = = Moosthonning . .	116	58	—			
34) = = = Ottering . .	52	—	—			
35) = = = Thurnthanning . .	121	54	—			
k) Im Landgerichtsbezirkte Mitterfels:						
1) Der Schule zu Falkenfels . .	62	13	—			
2) = = = Haselbach . .	52	—	—			
Seitenbetrag . .	13116	20	—	25645	15	1

*)

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	13116	26	—	25645	15	1
3) Der Schule zu Haunkenzell . .	73	6	—			
4) = = = Heilbrun . . .	82	29	—			
5) = = = Loizendorf . . .	30	—	—			
6) = = = Mitterfels . . .	50	—	—			
7) = = = Rattenberg . . .	52	—	—			
8) = = = Saulburg . . .	60	24	—			
9) = = = Wetzelsberg . .	68	—	—			
10) = = = Bogen . . .	65	8	—			
11) = = = Bogenberg, Wohnungs- und Gründeanschlag .	26	41	—			
12) = = = Degernbach . .	15	—	—			
13) = = = Engelmar, Wohnungsans.	8	48	—			
14) = = = Hunderdorf . .	102	—	—			
15) = = = Neukirchen . . .	152	—	—			
16) = = = Oberalteich, inc. Gründe- u. Wohnungs-Anschlag .	330	28	—			
17) = = = Pernstorf . . .	123	—	—			
18) = = = Pfehling . . .	19	15	—			
19) = = = Schwarzach . .	52	—	—			
20) = = = Weissenberg . .	49	18	—			
21) = = = Windberg, mit Gründe- u. Wohnungs-Anschlag .	236	—	—			
22) = = = Au vorm Wald . .	7	36	—			
l) Im Langerichtsbezirke Paßau:						
1) Für die Volks-Schulen zu Paßau der Lokalschulfonds-Verwaltung daselbst . .	3845	11	—			
2) Für die Schule zu Eggendobel . .	307	—	—			
3) = = = Erzersdorf . .	105	—	—			
4) = = = Fürstenstein . .	45	—	—			
5) = = = Hals . . .	18	—	—			
6) = = = Neuburg am Inn .	75	—	—			
7) = = = Neukirchen am Inn .	52	—	—			
8) = = = Neukirchen vorm Wald	50	—	—			
9) = = = St. Nikola . .	422	—	—			
10) = = = Tittling . .	10	6	3			
m) Im Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen:						
1) Der Schule zu Jedersburg . .	61	18	—			
2) = = = Emmerstorf . .	125	49	—			
Seitenbetrag . .	19830	3	3	25645	15	1

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	19836	3	3	25645	15	1
3) Der Schule zu Mariakirchen . .	31	34	—			
4) = = = Mitterhausen . .	118	24	—			
5) = = = Münchsdorf . .	—	35	—			
6) = = = Nöham . . .	80	—	—			
7) = = = Thanndorf . . .	100	—	—			
8) = = = Waldhof . . .	12	—	-			
9) = = = Anzenkirchen . .	95	24	—			
10) = = = Asenham . . .	25	11	—			
11) = = = Birnbach . . .	86	29	—			
12) = = = Neuhofen . . .	40	—	—			
13) = = = Neukirchen . . .	82	4	—			
14) = = = Pfarrkirchen . .	62	—	—			
15) = = = Postmünster . .	32	45	—			
16) = = = Triftern . . .	75	—	—			
17) = = = Walburgskirchen . .	20	—	—			
18) = = = Wittibreut . . .	52	—	—			
n) Im Landgerichtsbezirke Regen:						
1) Der Schule zu Bodenmais . .	90	—	—			
2) = = = Langdorf . . .	75	—	—			
3) = = = March	112	2	3			
4) = = = Rinchnach, inclus. Dienst-Gründeanschlag . .	84	—	—			
5) = = = Zwiesel . . .	125	—	—			
o) Im Landgerichtsbezirke Simbach:						
1) Der Schule zu Eggstetten . .	107	7	—			
2) = = = Ering . . .	60	—	—			
3) = = = Erlach . . .	30	36	—			
4) = = = Julbach . . .	89	1	—			
5) = = = Münchham . .	94	10	—			
6) = = = Reith . . .	88	3	—			
7) = = = Simbach . . .	47	36	—			
8) = = = Stubenberg . .	116	7	—			
9) = = = Taubenbach . .	30	16	—			
p) Im Landgerichtsbezirke Straubing:						
1) Der Lokalschulfonds-Verwalt. Straubing	1407	—	—			
2) Dem Ursulinen-Institute in Straubing .	2087	—	—			
3) Der Schule zu Hankofen . . .	71	—	—			
4) = = = Metting . . .	75	—	—			
Seitenbetrag . .	25538	28	2	25645	15	1

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	25538	28	2	25645	15	1
5) Der Schule zu Pfaffmünster . .	125	—				
6) " " " Penning . . .	18	13				
q) Im Landgerichtsbezirke Viechtach:						
1) Der Schule zu Böbrach . .	50	—				
2) " " " Geiersthal . .	13	—				
3) " " " Gotteszell . . .	224	—				
4) " " " Oberried . . .	80	—				
5) " " " Patersdorf . .	30	—				
6) " " " Schönau . . .	42	30				
7) " " " Altennußberg . .	114	10				
8) " " " Kolnburg . . .	55	44				
9) " " " Moosbach . .	75	—				
10) " " " Kreilling . . .	139	24				
11) " " " Wettzell . . .	50	—				
r) Im Landgerichtsbezirke Vilshofen:						
1) Der Schule zu Aidenbach . .	50	—				
2) " " " Aldersbach, incluf. Wohnungsanschlag . .	164	30				
3) " " " Arnsham . . .	5	48				
4) " " " Aunkirchen. . .	12	—				
5) " " " Harbach . . .	9	47				
6) " " " Oberiglbach . .	38	49				
7) " " " Unteriglbach . .	5	45				
8) " " " Wolfakirchen . .	134	25				
9) " " " Hilgartsberg . .	115	48				
10) " " " Kirchberg . . .	27	4				
11) " " " Ratzmannsdorf . .	44	—				
12) " " " Windorf . . .	92	32				
13) " " " Aicha . . .	36	—				
14) " " " Arbing . . .	83	13				
15) " " " Osterhofen . .	50	—				
16) " " " Sandbach . . .	100	—				
17) " " " Thundorf . . .	30	—				
18) " " " Vilshofen . . .	80	—				
19) " " " Wallerstorf . .	75	—				
s) Im Landgerichtsbezirke Wegscheid:						
1) Der Schule zu Altreichenau . .	26	—				
Seitenbetrag . .	27742	10	2	25645	15	1

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Totals-Betrag fl.	kr	pf.
Uebertrag . .	27742	10	2	25645	15	1
2) Der Schule zu Gsenget . . .	35	—				
3) " " " Lackerhäuser . .	38	12				
4) " " " Roßbüchel . . .	65	22	1			
5) " " " Rufmannsdorf . .	50	—				
6) " " " Hintereben . . .	46	32	2			
7) " " " Sonnen . . .	50	—				
8) " " " Krinning . . .	90	21				
9) " " " Welkar . . .	87	24				
10) " " " Schimmelbach . .	89	26	1			
11) " " " Gottsdorf . . .	110	—				
12) " " " Hag . . .	103	36				
13) " " " Hochwinkl . . .	75	—				
14) " " " Rotau . . .	103	54				
15) " " " Lämmersdorf . .	81	48				
16) " " " Schaibing . . .	75	—				
17) " " " Speckting . . .	83	36				
18) " " " Thalberg . . .	75	—				
19) " " " Wildenrana . .	75	—				
20) " " " Wegscheid . . .	34	48	2			
21) " " " Breitenberg . .	29	37				
t) Im Landgerichtsbezirke Wolfstein:						
1) Der Schule zu Alzdorf . . .	89	49				
2) " " " Bischofsreut . .	50	18				
3) " " " Böhmzwisl . . .	40	—				
4) " " " Finsterau . . .	100	—				
5) " " " Greinet . . .	52	—				
6) " " " Hinterschmiding . .	110	—				
7) " " " Hohenau . . .	52	—				
8) " " " Karlsbach . . .	75	48				
9) " " " Herzogsreut . .	100	—				
II. An den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein.						
Die jährlichen	500	—				
III. Remunerationen, Alimentationen und Unterstützungen.						
1) Der Lokalschulinspektion Altötting zur Unterstützung armer Schulkinder . .	12	—				
2) Dem Lehrer zu Stamham . . .	10	—				
Seitenbetrag . .	30324	43	—	25645	15	1

Vortrag.	Partials-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	30324	43	—	25645	15	1
3. der Arbeitslehrerin zu Neuötting . .	38					
4. dem Zeichnungslehrer daselbst . .	18					
5. der Arbeitslehrerin zu Halsbach . .	10					
6. dem Lehrgehülfen zu Auerbach . .	10					
7. den drei Lehrgehülfen zu Deggendorf .	50					
8. der Industrielehrerin daselbst . .	10					
9. dem Lehrer zu Frohnstetten . . .	15					
10. = Lehrgehülfen zu Hengersberg . .	10					
11. der Arbeitslehrerin daselbst . . .	10					
12. dem Lehrprovisor zu Greising . .	20					
13. dem Lehrgehülfen zu Isarhofen . .	10					
14. der Industrielehrerin zu Lalling . .	10					
15. dem Lehrgehülfen daselbst . . .	10					
16. = Lehrer zu Ottmaring . . .	12					
17. = = = Pielweichs . . .	25					
18. = = = Seebach . . .	15					
19. der Lehrers-Wittwe Vornehm zu Deggendorf	50					
20. = Arbeitslehrerin zu Berg . . .	10					
21. dem Lehrer zu Bernried . . .	10					
22. der Arbeitslehrerin zu Metten . .	10					
23. dem Lehrer zu Neuhausen . . .	15					
24. = = = Oberwinkling . .	10					
25. der Arbeitslehrerin zu Stephansposching .	10					
26. dem Lehrer zu Ulrichsberg . . .	15					
27. = Lehrer zu Kirchdorf . . .	10					
28. = Lehrgehülfen zu Plattling . .	10					
29. = = = Arnstorf . .	10					
30. der Arbeitslehrerin zu Haimberg . .	10					
31. = = = Zell . . .	10					
32. dem Lehrer zu Oberteuubach . .	10					
33. = = = Gern	10					
34. = = = Wurmannsquick . .	10					
35. = = = Kellbach . . .	10					
36. = = = Mitterskirchen . .	10					
37. = = = Zeitlaen . . .	15					
38. = = = Oswald . . .	15					
39. = Lehrprovisor zu Schönau . .	10					
40. = Lehrgehülfen zu Schönberg . .	10					
41. = Lehrprovisor zu Raufels . .	10					
42. = Lehrer zu Kreuzberg . . .	15					
43. der Lehrerswittwe Hofmaie zu Sulzbach .	33					
Seitenbetrag . .	50935	43	—	25645	15	1

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	30935	43	—	25045	15	1
44. der Arbeitslehrerin daselbst . . .	10					
45. dem Lehrer zu Ortenburg . . .	15					
46. der Arbeitslehrerin zu Griesbach . .	15					
47. dem Lehrer zu Kößlarn . . .	10					
48. = = = Würding . . .	10					
49. = = = Hartkirchen . . .	10					
50. der Arbeitslehrerin zu Wolting . .	10					
51. dem Pfarramte Kamm zur Unterstützung armer Schulkinder	50					
52. dem Lehrgehülfen Sämer zu Kamm .	10					
53. der Arbeitslehrerin daselbst . . .	10					
54. dem Lehrprovisor zu Waffenbrun . .	10					
55. = Lehrer zu Döfering . . .	10					
56. = = Maier zu Furth . . .	15					
57. = Lehrgehülfen zu Grafenkirchen .	10					
58. = Lehrprovisor zu Obernzell . .	10					
59. = Lehrgehülfen Lemberger zu Furth .	10					
60. = Nothlehrer zu Lederdorn . .	10					
61. = Industrielehrerin zu Döfering. .	5					
62. = = = Furth . .	5					
63. = Lehrer zu Kammünster . . .	10					
64. = = = Schorndorf . . .	10					
65. = = = Untertraubenbach . .	15					
66. = Schulbeneficiaten zu bayer. Eisenstein	15					
67. = Lehrprovisor zu Haibühl . .	10					
68. = Lehrgehülfen zu Lain . . .	10					
69. = Hilfslehrer Muggenthaler zu Kötzting	10					
70. = Lehrer zu Strinbühl . . .	15					
71. der Lehrerswittwe Anna Eberl zu Neukirchen	50					
72. = Spinnlehrerin zu Buchhofen . .	10					
73. dem Lehrer zu Eichendorf . . .	10					
74. = Lehrgehülfen daselbst . . .	10					
75. = Lehrer zu Galgweis . . .	15					
76. der Arbeitslehrerin zu Gergweis . .	10					
77. dem Lehrgehülfen zu Pilsting . .	10					
78. = = = Wallerstorf . .	10					
79. = Lehrer zu Haid	10					
80. = = = Laggenstorf . . .	15					
81. = = = Landau . . .	25					
82. = = = Ettling . . .	10					
83. = = = Hartkirchen . . .	10					
Seitenbetrag . .	31460	43	—	25045	15	1

Digitized by Google

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	31460	43	—	25645	15	1
84. dem Lehrprovisor zu Lalling . .	10					
85. = Lehrer zu Dingolfing . . .	15					
86. = = = Griesbach . . .	15					
87. = Lehrprovisor zu Haberskirchen . .	10					
88. = Lehrer zu Moosthenning . .	10					
89. = Lehrprovisor zu Falkenfels . .	15					
90. = Lehrer zu Mitterfels . . .	10					
91. = Lehrgehülfen zu Rattenberg . .	10					
92. der Spinnlehrerin zu Bogen . .	10					
93. = Doppelspinnlehrerin zu Schwarzach .	10					
94. = Lehrerswittwe Dachs in Windberg .	40	50	3			
95. den Relikten d. Lehrers Wagner zu Schwarzach	31	15				
96. der Lehrerswittwe Kastenmair zu Englmar	50					
97. dem Schulprovisor zu Fürstenstein . .	10					
98. dem Lehrgehülfen zu Neukirchen am Inn .	10					
99. = Schulprovisor zu Aicha . .	10					
100. dem Lehrer zu Heining . . .	15					
101. = Lehrgehülfen daselbst . . .	10					
102. = Lehrer Maurer zu Paßau . .	15					
103. = = Wimmer daselbst . .	15					
104. der Arbeitslehrerin Kerschbaum . .	10					
105. dem Lehrer Pongratz zu Straßkirchen .	15					
106. = Schulgeh. Schrimel zu Thurmannsbang	10					
107. der Lehrerswittwe Lorenz daselbst . .	30					
108. = = Schreiner zu Neukirchen a. J.	20					
109. = = Kumpfmüller v. Oberkreuzberg	70					
110. dem Lehrer Wild zu Paßau, als Beitrag zur Unterhaltnng einer Schulbibliothek .	15					
111. dem Lehrer zu Jedersburg . . .	20					
112. = = = Münchsdorf . .	12					
113. = = = Pirndorf . . .	15					
114. = = = Johannskirchen . .	10					
115. = = = Roßbach . . .	10					
116. = = = Postmünster . .	10					
117. = = = Kirchberg . . .	10					
118. = = = Regen . . .	15					
119. der Industrielehrerin zu Erlach . .	10					
120. = = = Simbach . .	10					
121. dem Lehrer zu Kirchberg . . .	15					
122. dem Schulprovisor in Haunkenzell .	10					
123. = = = Krezell . .	10					
Seitenbetrag . .	32121	48	3	25645	15	1

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	32121	48	1	25645	15	1
124. dem Schulprovisor in Saulburg . .	10					
125. der Industrielehrerin zu Oberalteich .	5					
126. dem Lehrer zu Oberalteich . . .	10					
127. = Ursulinen-Konvente in Straubing .	1130					
128. der Lehrerswitte Schiedermair in zu Münster	50					
129. dem Schulgehülfen Atting . . .	10					
130. = Lehrprovisor zu Metting . .	10					
131. der Industrie-Lehrerin daselbst . .	10					
132. = = zu Schwimbach .	10					
133. dem Lehrer zu Patersdorf. . .	30					
134. = = = Altennußberg . .	10					
135. = = = Prackenbach . .	15					
136. = = = Holzapflern . .	10					
137. = = = Eidenbach . .	10					
138. = = = Aldersbach . .	10					
139. = Lehrprovisor zu Oberigelbach .	10					
140. = Lehrer zu Uttigkofen . . .	10					
141. = = = Malchsing . . .	10					
142. = = = Schwanenkirchen . .	10					
143. = = = Iggensbach . .	10					
144. = = = Winzer . . .	10					
145. dem Pfarramte daselbst zum Ankauf v. Schulbüchern u. Kleidungsst. f. arme Schulkinder	24					
146. = Lehrer zu Sandbach . . .	15					
147. = Lehrprovisor in Wallerstorf . .	20					
148. der Lehrerswittwe Duschl in Osterhofen	19	49				
149. = Industrielehrerin daselbst . .	5					
150. dem Lehrprovisor in Sonnen . .	30					
151. = = = Lämmersdorf . .	10					
152. = Lehrgehülfen in Wegscheid . .	11					
153. der Industrielehrerin in Waldkirchen .	10					
154. dem Zeichnungslehrer daselbst . .	10					
155. der Arbeitslehrerin in Freiung . .	10					
156. dem Lehrer in Karlsbach . . .	15					
157. = = = Grainet . . .	10					
158. = Lehrgehülfen in Perlesreut . .	10					
159. = Lehrer Graf in Straubing . .	15					
160. = = Limmer daselbst . .	10					
161. = = zu Steinach . . .	10					
162. = = = Ittling . . .	10					
163. = = = Schwimbach . .	10					
Seitenbetrag . .	33706	37	3	25645	15	1

**)

Vortrag.	Partials-Betrag fl.	kr.	pf.	Totals-Betrag fl.	kr.	pf.
Uebertrag . .	33766	37	3	25045	15	1
IV. Schulvisitations-Gebühren.						
1. Dem Schuldistrikts-Inspektions-Bezirke Altötting . .	90					
2. „ „ Burghausen .	57					
3. „ „ Deggendorf .	116					
4. „ „ Grafling . .	85					
5. „ „ Amstorf . .	63					
6. „ „ Eggenfelden .	90					
7. „ „ Gern . .	69					
8. „ „ Preynig . .	66					
9. „ „ Fürstenzell .	33					
10. „ „ St. Wolfgang .	51					
11. „ „ Würding . .	78					
12. „ „ Furth . .	51					
13. „ „ Schorndorf .	75					
14. „ „ Eschlkam . .	78					
15. „ „ Kötzting . .	69					
16. „ „ Landau . .	78					
17. „ „ Dornach . .	81					
18. „ „ Englmannsberg .	66					
19. „ „ Gottfrieding .	74					
20. „ „ Loizendorf . .	119					
21. „ „ Schwarzach .	85					
22. „ „ Neukirchen .	102					
23. „ Kreisscholarchat zu Paßau	288	36				
24. „ Schuldistrikts-Inspektions-Bezirke Johanneskirchen .	75					
25. „ „ Regen . .	54					
26. „ „ Kirchberg . .	72					
27. „ „ Atting . .	27					
28. „ „ Aidenbach . .	66					
29. „ „ Schwanenkirchen .	72					
30. „ „ Breitenberg .	69					
31. „ „ Grisbach . .	66					
32. „ „ Perlrörrut .	93					
33. „ „ Perkam . .	27					
34. „ „ Straßkirchen .	78					
35. „ „ Tristern . .	69					
36. „ „ Vilshofen . .	54					
37. „ „ Vöbrach . .	65					
38. „ „ Prackenbach .	65					
39. „ „ Engelsham .	33					
Summa ad C . .				56714	13	3
Seitenbetrag . .				62359	29	—

Vortrag.	Partial-Betrag fl.	kr.	pf.	Total-Betrag fl.	kr.	pf.
D. Ständige Bauausgaben. Uebertrag .				62359	29	—
1. Für das Schulhaus zu Niederalteich .	6	2				
2. „ „ „ „ Gangkofen .	6	45				
3. „ „ „ „ Bogenberg .	4	49				
4. „ „ „ „ Englmar . .	—	44				
5. „ „ „ „ Oberalteich .	5	38				
6. „ „ „ „ Windberg . .	5	40	1			
7. „ „ „ „ Reichnach . .	4	51	3			
Summa ad D . .				34	30	—
E. Neubauten.						
1. Beitrag zum Schulhausbau in Krinning .	400					
2. „ „ „ „ Hinterebeu.	600					
3. „ „ „ „ Schönau .	125					
4. „ „ „ „ Steinberg .	300					
5. „ „ „ „ Frauenau .	300					
6. „ „ „ „ Thürnau .	300					
Summa ad E . .				2025	—	—
Gesammtsumme der Ausgaben auf Erziehung und Bildung .				64418	59	—

Abschluß.

Nach dem im Eingange dieser Uebersicht enthaltenen Vortrage besteht der Gesammt-Etat für Ausgaben auf Erziehung und Bildung pro $18^{33}/_{34}$ . . . 67213 fl. 32 kr. 3 dl.

Im Laufe des Jahres $18^{33}/_{34}$ sind als verwendet nachgewiesen worden 64418 = 59 = —

Die im Jahre $18^{33}/_{34}$ unverwendet gebliebenen . . . 2794 = 33 = 3 =

welche unter dem allgemeinen auf das Etats-Jahr $18^{34}/_{35}$ übergehenden Aktivreste der Kreisfonds-Einnahmen enthalten sind, bleiben ihrer beziehungsweisen Bestimmung vorbehalten.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit im Vollzuge der Anordnung des §. 40 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau den 1. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Leythäuser, Regierungsrath.

Zwerger, Sekr.

Digitized by Google

558.

(Die Bekanntmachung der durch Medaillen und Ehren-Diplome in Folge der Industrie-Ausstellung pro 1834 ausgezeichneten Fabrikanten und Gewerbsleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im oben bezeichneten Betreffe durch die für die Industrie-Ausstellung zu München angeordnete k. Ministerial-Kommission heute anhergelangte allerhöchste Reſcript nebst angefügtem Namensverzeichnisse wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 4. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bereits bei Allerhöchst Ihrem Erscheinen in den Sälen der jüngst stattgehabten Industrie-Ausstellung Allerhöchstihr Wohlgefallen über die Bestrebungen des bayerischen Gewerbsstandes, womit dieser den hochherzigen Absichten des Monarchen für die Blüthe der bayer. Industrie zu entsprechen sucht, auszusprechen geruht.

Auf der von der Industrie-Ausstellungs-Commission erstatteten Schlußbericht sind nunmehr unter Heutigem die von der als Schiedsgericht bestellten Commission zuerkannten Auszeichnungen an nachbenannte Einsender zu ertheilen wie folgt:

I. Die Industrie-Ausstellungs-Medaille in Gold.

1. Dem W. C. Fikentscher, Chemiker und Fabrikbesitzer in Markt Redniz. O. M. Kr.
2. Den Johann Kaspar Schnetter, Fabrikant chirurgischer Instrumente in München. Is. Kr.
3. Schöppler u. Hartmann, Besitzer einer Kattunfabrik, einer Schnellbleiche und Appretur-Anstalt in Augsburg. O. D. K.
4. Dr. Steinheil, k. Conservator, u. Astronom, Besitzer eines Privat-Atteliers für physische und astronom. Instrumente in München Isar. Kr.
5. C. v. Vogel auf Aschelding, Besitzer der Frz. Carl Vogel'schen Gold- und Silbergespinnst, und Drathwaaren-Fabrik in München. Is. Kr.

II. Die Industrie-Ausstellungs-Medaille in Silber.

1. Dem Joh. G. Bauer, Gold- und Großsilber-Arbeiter in Bayreuth. O. Mkr.
2. Dem J. Anton Beck et Comp., Besitzer einer Metalldrath- und Blechfabrik in Augsburg. O. Dkr.
3. Alois Biber, Klaviermacher in München. Isk.
4. Theob. Böhm, k. Hofmusiker u. privil. Musik-Instrumentenmacher in München. Isarkr.
5. Dem Martin Dennecke, Besitzer einer Lackir-Waarenfabrik in Gostenhof bei Nürnberg. Rezatkr.
6. Dem J. B. Deninger, Leder- und Saffianfabrikant in Würzburg. Unterdonaukr.
7. Dem C. Dessauer, Besitzer einer Buntpapier-Fabrik in Aschaffenburg. U. M. K.
8. Dingler und Comp., Besitzer einer Kattun-Fabrik in Augsburg. O. D. K.
9. Joh. Zephan. Fischer, sel. Söhne, Spiegelglas- und Zinnfolien-Fabrikanten in Erlangen. Rez. K.
10. Fröhlich und Comp., Kattunfabrik-Besitzer in Augsburg. O. D. K.
11. Der Barbara Fuhrmann, k. Bergmeisters-Gattin, Vorsteherin einer Flachs- und Hanf-Feinspinnerei-Anstalt in Bodenmais. U. D. K.
12. Dem Michael Huber, Lackfarbenfabrikant in Haidhausen bei München. Is. K.

13. — Heinrich Klaus, Silberwaaren-Fabrikant in Neustadt a. d. H. Rheinkr.

14. — König u. Bauer, Besitzer einer Papier- und Maschinen-Fabrik in Kl. Oberzell bei Würzburg. Untermainkr.

15. — Joh. G. Kolb, Fabrikant von Leinen-, Wollen- und Baumwollen-Waaren in Bayreuth. Obermainkr.

16. — Joh. G. Kraus, Lein- u. Baumwollwaaren-Fabrikant in Bayreuth. Obermainkr.

17. — Lang u. Henigst, Tuchfabrikant in Zweibrücken. Rheinkr.

18. — Sebastian Leibl, Hofhafner in München. Isarkr.

19. — Lobenhofer u. Comp., Tuchfabrikant in Wöhrd bei Nürnberg. Rezkr.

20. — Joh. Mannhard, Mechaniker in München. Isarkr.

21. = Fidel. Mahler, Mechaniker in Stauffen, Landger. Immenstadt. Oberdonaukr.

22. = Klemens Martini, Besitzer einer Bleich- und Apperatur-Anstalt in Hauenstetten bei Augsburg. Oberdonaukr.

23. = Dr. Dan. E. Müller, k. Forstmeister und Besitzer einer Steingutfabrik in Damm bei Aschaffenburg. Untermainkr.

24. = Gust. Müller u. Comp., Papierfabrikant in Nürnberg. Rezkr.

25. = Pellouz Brentano u. Comp., Seidenwaarenfabrik-Besitzer in Bechhausen, Landgerichts Friedberg Oberdonaukr.

26. = Joh. Priegel, Besitzer einer Lederlakirfabrike in Augsburg. Oberdonaukr.

27. = Wilhelm Sattler, Besitzer mehrerer Fabriketablissemants in Schweinfurt. Untermkr.

28. = Jos. Schmid, Glashüttenpächter u. Cristall-Glasschleiferei-Besitzer in Rabenstein. Unterdonaukr.

29. = Friedr. Städler, Firma C. F. Lechner, Näh- u. Stricknadelfabrikant in Schwabach. Rezkr.

30. = Joh. Strobelberger, Schwertfeger u. Platir-Waarenfabrikant in München. Isarkr.

31 = Tröltsch u. Hanselmann, Gold- und Silbertressenfabrikant in Weisenburg. Rezkr.

32. Der H. Pius Volkmar sel. Wittwe u. Forster, Besitzerin einer Messingdrath- und Blechfabrik in Nüruberg. Rezkr.

33. Dem Ludwig Vuarin, Bronce-Waarenfabrikant in München. Isarkr.

34. = Casimir Wagner, Tuchfabrikant in St. Lambrecht. Rheinkr.

35. = Valentin Weber, Wachstuchfabrikant in Haunstetten bei Augsburg. Oberdonaukr.

36. = J. D. Wiß, Großhändler, Besitzer einer Porzellain-Mahlereianstalt und einer Nähnadelfabrike in Nürnberg. Rezatkr.

III. Die Industrie-Ausstellungs-Medaille von Bronze.

1. Dem Joh. Christ. Abele, Spiegelfabrikant in Ludwigsthal. Unterdonaukr.

2. = Sigm. Adam, Exconventual, Besitzer einer Rastriranstalt in München. Isarkr.

3. = Mich. Alteneder, Hammerschmid-Meister in Freiung, Ldger. Wolfstein. Unterdonaukr.

4. = Joh. Steph. Beer, Rothgerber in Nürnberg. Rezkr.

5. a) = C. Baumbach, Etuis- u. Brieftaschenfabrikant in Nürnberg. Rezkr.

5. b) = Joh. G. Bischof, Etuis- u. Brieftaschenfabrik. in Nürnberg. Rezkr.

6. Den Gebrüder Beckh, Firma G. Adam Beckh, Besitzer einer leonischen Drathfabrike in Schwabach. Rezkr.

7. Dem Joh. Jak. Billhuber, Gürtlermeister in Augsburg. Oberdonaukr.

8. = Leonh. Braun, Leinen-, Baumwollen- u. Wollen-Waarenfabrik. in Wunsiedel. Obmkr.

9. = Dionis. Bruckner, Bürstenfabrikant in München. Isarkr.
10. = Mich. Dimper, Lederfabrikant in Mindelheim. Oberdonaukr.
11. = Anton Eschenlohr, Rothgerber in der Vorstadt Au bei München. Isarkr.
12. = Joh. Dan. Faber, Spiegelfabrikbesitzer in Nürnberg. Rezkr.
13. = Christian Fackler, Firma G. A. Zohlhofer Sohn, Nadelfabk. in Pappenheim. Rezkr.
14. = P. P. Feudt, Maschinenschlosser in Ronried Landgr. Oberdorf. Oberdonaukr.
15. = Jos. Feßler, Bauer u. Oelmühlbesitzer in in Frezhofen, Ldgts. Ebersberg. Isarkr.
16. = C. W. Fleischmann, Firma Voit u. Fleischmann, Papiermachefabrikant in Nürnb. Rezkr
17. Dem J. C. Fleischmann u. Comp. in Erlangen. Rezatkr.
18. = Thom. Frösl, Hammerschmid = Meister in Feldmoching bei München. Isarkr.
19. = H. Gebhard u. Sohn, Baumwollwaaren-Fabrikbesitzer in Hof. Obermainkr.
20. Der C. Nic. Haze sel. Wittwe, Besitzerin einer leonischen Waarenfabrik in München. Is.K.
21. Dem Joh. Heinzinger, Hofsattler in München. Is.Kr.
22. =
23. = Jakob Kaltenecker, Trommelsiebmacher in München. Isarkr.
24. = Friedr. Koch, Mechaniker in München. Isarkr.
25. Den Gebrüdern Kraft, Arras-Garnfabrikanten in Dünkelsbühl. Rezatkr.
26. Dem Maffei und Erich, Besitzer einer Buntpapierfabrik in München. Isarkr.
27. Der Ignatz Mayr'schen Ledermanufaktur in Pilgersheim bei München. Isarkr.
28. Dem Joh. Jak. Meckl, Sackuhrfedern-Fabrikant in Augsburg. O. D. Kr.
29. = Joh. Mond, Büchsenmacher in Augsburg. O. D. Kr.
30. = Christoph Pflaumer, Tuchfabrikant in Weißenburg. Rezatkr.
31. = C. Rehbichler, Büchsenmacher in München. Isarkr.
32. Der A. Röckenschuß sel. Wittwe, Besitzerin einer Tuchfabrike in München. Isarkr.
33. Dem C. G. Röser, Buchbinder in Nürnberg. Rezatkr.
34. Den Geb. Rother, B sitzer einer Kattunfabrik in Waldsassen. O. M. Kr.
35. Dem Strumpfwirker-Handwerk in Schwabach. Rezatkr.
36. = Jos. Steidenberger, Sensenschmidmeister in Mühlbach, Lgchts Rosenheim. Isarkr.
37. = Heinr. Steinhauser, Baumwollwaaren-Fabrikant in Hof. O. M. Kr.
38. = M. R. H. Stirner, Besitzer einer Bleischrott-Fabrik in Regensburg. Regenkr.
39. = C. Streiber, aus Eisenach, Besitzer einer Krempel- und Kratzen-Fabrik in Mellrichstadt. U. M. Kr.
40. = Sattler u. Comp., Besitzer einer Steingut-Fabrik in Aschach, Lgchts Kissingen. U. M. K.
41. = Wächter und Lienhardt, Besitzer einer Leinen-, Wollen- Baumwollwaaren = Manufaktur in Hof. O. M. Kr.
42. Der Seb. Weinmüller sel. Wittwe, Besitzerin einer Lederfabrik in München. Isarkr.
43. Dem Georg Wurz. Seidenwaaren-Fabrikant in der Vorstadt Au bei München. Isarkr.
44. = J. Chr. Zanker, Schriftschneider und Besitzer der Frz. Mayr'schen Schriftgießerei in Nürnberg. Rezatkr.

IV. Ehrenvolle Erwähnung.

1. Dem Joh. Nik. Adam, chemisch. Waaren-Fabrikant in Hemhofen bei Erlangen. Rezatkr.
2. = Jakob Alexander Sohn, Baumwollen-Fabrikant in Lindau. O. D. Kr.

Digitized by Google

3. Dem Gg. Thom. Auſterwegen, Nadelfabrikant in Schwabach. Rezatkr.

4. = Richard Bader, Poſamentirer in Bamberg. Obermkr.

5. = Joh. Ant. Bader u. Comp., Muſik-Inſtrumentenmacher und Verleger in Mittenwald. Iſarkr.

6. = Joh. Pet. Barthe, Handſchuh-Fabrikant in Erlangen. Rezatkr.

7. = Jak. Bauer, Meſſerſchmidmeiſter in Neuſtadt a. d. H. Rheinkr.

8. Der Kath. Bauer, Hutmachers-Wittwee in München. Iſarkr.

9. Dem Balth. Baumgartner, Taſchnermeiſter in München. Iſarkr.

10. = Abrah. Friedrich Beiſchlag, Lodenweber-Meiſter in Nördlingen. Rezatkr.

11. = Gg. Friedrich Birkner, Strumpfwaaren-Fabrikant in Erlangen. Rezatkr.

12. = Elias Bornhauſer, Knopfmacher und Creppin-Arbeiter in München. Iſarkr.

13. = Mich. Brunner, Büchſenmacher in München. Iſarkr.

14. = Adam Buchinger, Darmſaiten-Fabrikant in Gunzenhauſen. Rezatkr.

15. = Alois Bullinger, Papier-Fabrikant in Wallerſtein. Rezatkr.

16. = Joh. Jakob Deißinger, Webermeiſter in Kaufbeuern. O. D. Kr.

17. = Math. Dirr, privil. Porzellain-, Patent- und Kamtnöfen-Fabrikant in Bamberg. OMK.

18. = Chriſt. Egid. Ehrlicher, Darmſaiten-Fabrikant in Schwabach. Rezatkr.

19. = Joh. Chriſt. Eiſländer, Strumpfwaaren-Fabrikant in Erlangen. Rezatkr.

20 = C. J. Emmert, Seidenband-Fabrikant in Markt-Steft. U. M. Kr.

21. = Peter Erhard, Leinen-, Seiden- u. Baumwollwaaren-Weber in München. Iſarkr.

22. = Ant. Wilh. Faber, Bleiſtift-Fabrikant in Stein. Rezatkr.

23. = Mich. Faßnacht, Hufſchmidmeiſter in Dettenhauſen, Ldgchts Lauingen. O. D. Kr.

24. = Ernſt Föttinger, Faktor des k. Strafarbeitshauſes in St. Georgen im O. M. Kr.

25. = Fr. Xav. Fortner, Schreinermeiſter in der Vorſtadt Au bei München. Iſarkr.

26. = Joh. Fraaß und Comp., Baumwollwaaren-Fabrikant in Oberreditz. O. M. Kr.

27. = A. Frank, Knopfmacher in München. Iſkr.

28. J. N. Friſch, Spinnereibeſitzer in Augsburg. O. D. Kr.

29. = Heinr. Chriſt. M. Fuchs, Metall-Drath-Fabrikant und Scheibenzieher in Nürnberg. Rezatkr.

30. = Joh. Wolfg. Fuchs, Weiß- und Schwarzblechwaaren-Fabrikant in Rebdorf bei Eichſtädt. Regentkr.

31. = Leonhard Fuchs, Metallſchläger in Fürth. Rezatkr.

32. = Lorenz Gallecker, feiner Seiden- und Baumwollen-Weber in München. Iſarkr.

33. = Bened. Glas, Eiſenhammerwerksbeſitzer in Wölſauerhammer, Ldgchts Wunſiedel. O. M. Kr.

34. = Leonh. Glück, Tiſchlerm. in München. Iſkr.

35. = J. W. Götz, Flinderſchläger in Nürnberg. Rezatkr.

36. = Joh. Balth. Goſchenhofer, Teppich- und Baumwollen-Weber in Nördlingen. Rezatkr.

37. = Silv. Graf, Buchbinder in München. Iſkr.

38. = Georg Greis, Büchſenmacher in der Vorſtadt Au bei München. Iſarkr.

39. = J. G. Griesbauer, Hammerſchmidbeſitzer in Antwort Hgcht. Prien. Iſarkr.

40. = Gottl. Gruber, Madrastücher-Fabrikant in Paſſau. U. D. Kr.

41. = Derſelbe als Seidenweber, ebendaſelbſt.

42. Dem J. Kasp. Grün, Lodenweber in Nördlingen. Rezatkr.

43. = Xav. Guttenberger, Leinenweber in Landshut. Isarkr.

44. = Christian Hamonn, chirurg. Instrumentenmacher und Messerschmid in Erlangen. Rezk.

45. — Joseph Haubel, Hofgürtler und Bronce-Arbeiter in München. Isarkr.

46. = Joh. Alb. Heichel, Stecknadel-Fabrikant in Nürnberg. Rezatkr.

47. = Math. Heitger, Tischler und Meubel-Fabrikant in der Vstdt. Au bei München. Isarkr.

48. = Georg Herold, Baumwollenwaaren-Fabrikant in Gefrees. O.M.Kr.

49. = Balth. v. Hößlin, Steingutsfabrikbesitzer in Augsburg. O. D. Kr.

50. = Joseph Hörburger, Leinenweber in Kaufbeuern. O. D. Kr.

51. = Nik. Hofmann, chirurg. Instrum. u. Messerfabrik in Nürnberg. Rezatkr.

52. = Jos. Huber, Sielmacher in Deggendorf. U. D. Kr.

53. = Joh. Jourdan, Kammacher in Erlangen. Rezatkr.

54. = Jos. Kaufmann, Schmelztiegelfabrikant in Obernzell. U.D.Kr.

55. = J. Harsmann, Schuhm. in München. Isrkr.

56. = J. Kron, k. Hofparfümeur in München. Isrkr.

57. = Joseph Kunert, Strumpfwirkermeister in München. Isarkr.

58. = Leop. Lang, Dosen- und Beinknopf-Fabrikant in Legau. O. D. Kr.

59. = F. P. Lang, Feilenhauer in München.

60. = Joh. And. Langhanns, Seiden- und Damast-Weber in Nürnberg. Rezatkr.

61. = J. B. Lauter, Bronce-Fabrikant in Nürnberg. Rezatkr.

62. = Freihr. v. Lotzbeck'sche Oekonomie-Renten-Verwaltung in Weyhern. Isarkr.

63. Dem Chr. H. Ludwig, Tuchmachermeister in Heilsbron. Rezatkr.

64. = Adalb. Lutz, Schuhmachermeister in München. Isarkr.

65. = Max Mayr, Schmelztiegelfabrikant in Hafnerzell. U.D.Kr.

66. = Karl Jak. Marold, Spängler und Metall-Hohlgraber in München. Isarkr.

67. = Joh. Gg. Maulbeck, Seiden- und Baumwollen-Strumpfwirker in München. Isarkr.

68. = Fr. Xav. Maurus, Seilermeister in Ottobeuern. O. D. Kr.

69. = Fr. Xav. Maier, Seilermeister in Rosenheim. Isarkr.

70. = Joh. Gg. Meinetsberger, sen., Bleistift-Fabrikant in Nürnberg. Rezatkr.

71. = Andr. Moosmüller, Webermeister in Niederalteich. U. D. Kr.

72. Der Franzizka Müller, Büchsenmachers-Wittwe, ehemals in Eichstädt nun in München.

73. = Benedikt Müller, Buchbinder in München.

74. Den Gebrüdern Fr. und Chr. Müller, chemische Waaren-Fabrikbesitzer in Birnbaum, Ldgchts Neustadt a. d. A. Rezatkr.

75. = Bartho. Muy, Zeugwebermeister in Friedberg. Oberdonaukr.

76. = Mich. Neuber, Büchsenmacher in Amberg, Regenkreis.

77. Neuner u. Hornsteiner, musik. Instrumenten-Verleger in Mittenwald. Isarkr.

78. = Franz Niederwieser, Posamentirer in München. Isarkr.

79. = Jos. Niggl, Buchbinder in München. Isarkr.

80. = F. Seraph Nöbauer, Leinen-, Seiden- u. Baumwollenw.-Weber in München. Isarkr.

81. = Heinrich v. d. Osten, Besitzer einer Bleiweisfabrik in Göggingen. Oberdonaukr.

82. = Gustav Pflaumer, Tuchfabrikant in Weissenburg. Rezkr.

83. Dem Ludwig Picau, Handschuhfabrikant in München. Isarkr.

84. = Joh. Ad. Plackner, k. Hofspielfabrikant in München. Isarkr.

85. = Joh. Probst, Leinen-, Seiden- u. Baumwollenwaaren-Weber in München. Isarkr.

86. = Joh. Reng, Leinen-, Seiden- u. Baumwollenwaaren-Weber in München. Isarkr.

87. = Major v. Renner, Besitzer einer Kunst- u. Musterziegelei in Polling. Isarkr.

88. = Raim. Resch, Baumwollwaaren-Fabrikant in Breitenberg, Landger. Wegscheid. UDK.

89. Demselben als Seidenweber, ebendas. UDK.

90. Dem Vinz. Retzer, Leinen-Damastweber in in München. Isarkr.

91. = J. D. F. Rist, Maschinen-Spinnereibesitzer in Augsburg. Oberdonaukr.

92. = Bened. Rodatus, Leinen- und Baumwollwaarenweber in München. Isarkr.

93. = Joh. And. Salfner jun., Sammtbandfabrikant in Treuchtlingen. Rezkr.

94. = Fr. Sales Sauter, Gürtler- und Bronce-Arbeiter in München. Isarkr.

95. = Albrecht Scheuing, Lederfabrik. in Schalkhausen bei Ansbach. Rezkr.

96. = Jos. Scherupp, Webermeister und Teppich-Fabrikant in München. Isarkr.

97. = Mang. Schiebel, Webermeister in Grünschlößl, Landger. Kempten. Oberdonaukr.

98. = Gustav Schlegel, Buchbinder in München, Isarkr.

99. = Jos. Schmelcher, Uhrmacher in Markt-Diessen, Landger. Landsberg. Isarkr.

100. = Gotth. Schmid, Tuchmacher in München. Isarkr.

101. = Joh. Gab. Schmid, Eisenhändler, als Verfertiger von hydraulischem Kalk und Cement in München. Isarkr.

102. = Wenz. Schmitzberger jun., Glasschneider und Schleifer in München. Isarkr.

103. Mich. Schmitzberger jun., Glasschneider u. Schleifer in Grafenau. Unterdonaukr.

104. And. Schneider, Baumwollwaaren-Fabrik. in Münchberg. Obermainkr.

105. = Gottl. Schneider, Webermeister in Kaufbeuern. Oberdonaukr.

106. = L. Schneider, Steingutfabrikant in Dietfurt, Landger. Weissenburg. Rezkr.

107. = Johann Sewalder, Geschmeidmacher in in München. Isarkr.

108. = Adam Seltenhorn, Wachstuchfabrikant in München. Isarkr.

109. Joseph Simbeck, in der Vorstadt Au bei München. Isarkr.

110. Der Marg. Barb. Speier, Spitalkontroleurs-Gattin und Besitzerin einer Strohflechtereianstalt in Windsheim. Rezkr.

111. Dem J. v. Stachelhausen, Besitzer einer Eisengießerei und Spiegelglasfabrikant in in Treidendorf u. Rohrbach. Regenkr.

112. Der Margaretha Starck, Aktuarsgattin u. Vorsteherin einer Stroh- und Grashalmflecht-Anstalt in Mitwitz. Obermainkr.

113. Dem Karl Stöhr jun., Schuhmacher in München. Isarkr.

114. = Fidel Stoffel, Drehermeister in München, Isarkr.

115. = Umroth u. Comp., Besitzer einer chemis. Waarenfabrik in Rosenheim. Isarkr.

116. = Jos. v. Utzschneider, Besitzer einer Ök. Rübenzuckerraffinerie in Obergiesing bei München. Isarkr.

117. = Karl Aug. Vesper, Messerschmid in München. Isarkr.

118. = Joh. Vetter, Strumpfwirkermeister in Wunsiedel. Obermainkr.

119. = M. Vogel, quiesz. Regierungskanzlist und Mechaniker in Bayreuth. Obermainkr.

120. = Math. Vogl, Weberm. in München. Isrk.

121. = Joh. Nep. Freih. v. Voithenberg, Besitzer der Glasfabricke in Herzogenau, Ldgr. Waldmünchen. Regenkr.

***)

122. = G. Heinr. Weidinger, Zirkelschmidmeister in Nürnberg. Rezkr.

123. = Thom. Wenger, Leinen-, Seiden- und Baumwollwaaren-Weber in München. Isrkr.

124. = Karl Werner, Buchbinder und Futteralmacher in München. Isarkr.

125. = Frz. Wiedemann, Posamentirer u. Geld- und Silberbortenmacher in München. Isarkr.

126. = Xav. Wißthaler, k. Hofbüchsenmacher in München. Isarkr.

127. = Dan. Wilhalm, Maikaroni-Nudelfabrik. in Lindau. Oberdonaukr.

128. = Seb. Wilhalm, Litzenfabrikant in Kempten. Oberdonaukr.

129. = J. Wörstermayr, Silberarbeiter in München. Isarkr.

130. = Dr. Karl Wolf, Magistratsrath und Besitzer einer Buchdruckerei in München. Isrkr.

131. = S. Wolfsing, Hofparfumeur in Würzburg. Untermainkr.

132. = Franz Seraph Wunsch, k. Hofknopfmacher u. Creppinarbeiter in München. Isarkr.

133. = J. Kasp. Wunsch, Teppichfabrikant in Nördlingen. Rezkr.

134. = L. Wilh. Zellfelder, Strumpfwirker in Dinkelsbühl. Rezkr.

135. = Frz. Xav. Zenetti, Besitzer einer Tuchfabrike in Dillingen. Oberdonaukr.

136. Mich. Zimmermann, Tuchfabrik. in Weissenburg. Rezkr.

137. Frz. Zimmermann jun., Riemermeister in München. Isarkr.

138. Christoph Zimmermann, Tuchmachermeister in Roth. Rezkr.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete k. Ministerial-Kommission wird den vorgenannten Einsendern die bezüglichen Diplome und Medaillen durch die betreffenden Kreisregierungen ehestens zustellen und die Bekanntmachung der Genannten durch die Kreis-Intelligenzblätter veranlassen.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl.

Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

—

559.

(Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straßen im Jahre $18^{33}/_{34}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verpflegskosten fremder Truppen auf den Etappen-Straßen des Unterdonau-Kreises im Jahre $18^{33}/_{34}$ betrugen nach den festgestellten Peräquationspreisen 2791 fl. 54 kr. 2 dl.

Hieran sind von den k. k. Truppen nach den Konduktions-Preisen sogleich bezahlt worden 1741 fl. 2 kr., und zwar:

a) an die Gemeinden des k. Landgerichts Deggendorf 819 fl. 41 kr.

b) „ „ Straubing 220 fl. 42 kr.

c) „ „ Vilshofen 476 fl. 27 kr.

d) an die Stadt Straubing 224 fl. 12 kr.

Die weiteren 1050 fl. 52 kr. 2 dl. werden durch die k. Unterdonau-Kreis-Kassa auf Rechnung der k. Central-Staats-Kassa darauf bezahlt, und sogleich an die Betheiligten vertheilt, nämlich an jene

des k. Landgerichts Deggendorf 437 fl. 49 kr.
„ „ Straubing 107 fl. 12 kr. 2 dl.
„ „ Vilshofen 340 fl. 8 kr.
an die Stadt Straubing 165 fl. 43 kr.

Dieses wird sonach öffentlich bekannt gegeben.

Paßau den 30. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

560.

(Die Aufstellung eines bischöflichen Kommissärs in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchsten Reskripts ddo. 24. d. M. haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß nach dem Antrage des bischöflichen Ordinariats Regensburg der Klerus der Stadt Straubing mit den daselbst bestehenden drei Pfarreien und sämmtlichen Benefizien von dem bisherigen Verbande mit dem Rural-Dekanate Pondorf, vorbehaltlich jedoch der ferneren Theilnahme an den Wahlen zur Stände-Versammlung und zum Landrathe, getrennt und unter die Aufsicht eines von dem bischöflichen Ordinariate nach vorgängigem Benehmen mit der unterfertigten Stelle zu ernennenden geistlichen Kommissärs gestellt werde.

Paßau den 30. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

561.

(Die Befugniß der Landärzte zur Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 23. d. Mts. an die k. Regierung des Isar-Kreises in bezeichnetem Betreffe ergangene Ministerial-Entschließung wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

„Da nach den §§. 6 und 14 der allerhöchsten Impf-Verordnung vom 22. Dezember 1830 die ordentliche öffentliche Impfung der Gerichtsarzt oder dessen Stellvertreter zu besorgen hat, und die Privat-Impfungen nur von den zur Praxis berechtigten Aerzten vorgenommen werden dürfen, so steht den Landärzten das Recht zur Vornahme von Privat-Impfungen nicht mehr zu, und es ist sonach der §. 12, Abs. I. ihrer Instruktion, welcher ihnen diese Befugniß einräumt, jedenfalls als aufgehoben zu betrachten."

Paßau am 30. Juni 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

562.

(Den Zahnmittel-Verkauf des Leibzahnarztes u. Professors Dr. Ringelmann zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 22. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung des Untermainkreises ergangene Ministerial-Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Da nach dem Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausschusses zu Würzburg die Zahnmittel des Leibzahnarztes und Professors Dr. Ringelmann

alldort nicht nur ihrer Qualität nach als sehr nützlich für die Zähne erklärt wurden, sondern auch der hiefür bestimmte Preis der Taxa bavarica entsprechend befunden worden ist, so wird dem Dr. Ringelmann der freie Verkauf seiner Zahnmittel hiermit gestattet."

Paßau den 30. Juni 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

563.

(Die Beförderungsprüfungen der Schulgehilfen pro $18^{35}/_{36}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Sept. l. Js. und an den hierauf folgenden Tagen wird die Prüfung derjenigen Individuen, welche bereits vier volle Jahre in der Eigenschaft förmlich ernannter Schulgehilfen gedient haben, und nunmehr einer Schule in der Eigenschaft eines Provisors oder Lehrers selbstständig vorgesetzt werden wollen, durch die k. Seminars-Inspektion zu Straubing vorgenommen.

Diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich am 1. Sept. l. Js. bei der k. Seminairs-Inspektion unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise zur Inscription einzufinden.

Paßau den 6. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

564.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Coup d'oeil sur la politique suivie depuis 1815 par les gouvernements allemands et la diete germanique. Paris 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staatsministerium des Innern hat zufolge Reskripts vom 27. v. Mts. die von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift auf den Grund der §§. 6 und 7 der III. Verfassungs-Beilage bestättiget, und zugleich das öffentliche Verbot und die Konfiskation angeordnet, was hiemit sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Unterdonaukreises im Nachgange zur dießseitigen Ausschreibung vom 20. v. Mts. gleichen Betreffs Behufs geeigneter Einschreitung bekannt gegeben wird.

Passau am 3. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

565. Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Haus der Königsdorfer'schen Wirthseheleute in der Innstadt Nr. 37½ gerichtlich geschätzt auf 850 fl. zum zweitenmale nach

§. 64 des Hypothekengesetzes dem gerichtl. Verkaufe unterworfen, und hiezu Strichtagsfahrt auf Montag den 27. d. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Comm.-Zimmer Nr. 1 anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 3. Juli 1835.

K. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schöller, Accessist.

---

566. Nachdem im Schuldenwesen des Stephan Weber, Kleingütlers zu Egelsee, mittelst Erkenntniß vom 12. Dez. v. Js. die Gant ausgesprochen und dagegen eine Berufung nicht ergriffen wurde, so werden die gesetzlichen Ediktstäge hiemit ausgeschrieben, und zwar:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Dienstag der 4. August. l. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden wider die gemeldeten Forderungen

Freitag der 4. Sept. l. Js.,

III. zur Schlußverhandlung

Montag der 9. Okt. l. Js.

jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktetage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, die irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am I. Ediktstage wird man wiederholt eine gütliche Locirung ihrer Forderungen versuchen.

Den 25. Juni 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

567. Ueber den Nachaß des Häuslers Georg Penzkofer von Gotteszell hat man die Eröffnung des Conduns-Verfahrens beschlossen. Wer demnach Ansprüche hierauf zu haben glaubt, wird zu den folgenden Ediktstagen vorgeladen:

1) zur Anbringung und Liquidirung der Forderung Dienstag der 28. Juli;

2) Zur Vorbringung der Einreden Samstag der 29. August;

3) zur Beantwortung derselben Montag der 14. September;

4) zur Schlußerinnerung Mittwoch den 30. September jedesmal Morgens 9 Uhr.

Das Nichterscheinen am 1. Ediktstage wird den Ausschluß aus der Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der an selben vorzunehmenden Handlung zur Folge haben.

Viechtach den 27. Juni 1835.

K. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

568. Auf gestellten Antrag werden Joseph und Philipp Nußbaumer, Bauerssöhne von Staudach d. G., wovon ersterer als Gemeiner im k. 8., und letzterer im k. 4. Lin.Inf.Reg. seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, aufgefordert, sich entweder selbst oder ihre allenfallsige Descendenz binnen 6 Monaten um so sicherer hier-

orts zu stellen, als außerdessen deren Elterngut den Geschwistern gegen Sicherheitsleistung verabfolgt werden würde.

Den 1. Juli 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

---

569. In der Anton Aswaldischen Gantsache von hier, ist unterm Heutigen das Prioritätserkenntniß vom 22. d. J. an den Gerichtsschalter affigirt worden, was hiemit sämmtlichen Gläubigern zur Nachricht mitgetheilt wird.

Viechtach den 26. Juni 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

570. Am Montag den 20. Juli d. J. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr verkauft das unterfertigte Amt 180 Ztr. 46 Pfd. rein kalzinirte Pottasche im Kammermayer'schen Bräuhause zu Zwisel im Versteigerungswege.

Die Pottasche ist in 33 Fäßer verpackt, und befindet sich in der Pottaschensiederei zu Zwislerwaldhaus, wo sie täglich eingesehen werden kann.

Schönberg den 2. Juli 1835.

K. Forstamt Zwisel.

Wineberger, Forstmeister.

III. Dienstes-Nachrichten.

571.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. Bad Brückenau den 26. Juni 1835 allergnädigst genehmiget, daß die Pfarrei Karpfham, Landgerichts Griesbach, von dem Herrn Bischofe in Paßau dem provisorischen Benefizioten und Expositus Priester Sim. Münch in Roßbach Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen werde.

572.

Vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Schloß Berg den 16. Juni 1835 haben Seine Majestät der König zu beschließen geruht, die Pfarrei Blaibach, Landgerichts Kötzting und das damit verbundene Benefizium daselbst, dem Expositus Priester Joh. Bapt. Schober in Kirn, Landgerichts Simbach, allergnädigst zu übertragen.

IV. Geburts-, Traungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

D.

Dompfarrbezirk.

Getraut. Den 6ten Juli. Maximilian Osterkorn, b. Fleischhauer dahier in Nr. 105 mit Magdalena Bäck, Wagners-Tochter von Hammelburg im Untermainkreise, seither dahier im Dienste in Nr. 11.

Gestorben. Den 4. Juli. Johann Karas, b. Bortenmachers-Wittwer in Nr. 152 an Entkräftung als Folge von öfteren Schlaganfällen 67 J. 2 M. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Am 2ten Juli. Anna Reichard b. Schuhmachers-Kind dahier. Den 7. Theres Hofer, Maurers-Kind dahier.

Gestorben. Am 7. Juli. Frau Maria Vogl, b. Friseurs-Gattin dahier, 41 J. 6 M. 3 T. alt, an Abzehrung und Wassersucht.

V. Augsburger Cours vom 2. Juli 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102¼	101⅞
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	113	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		213
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118	
Metalliq. à 5% prompt.	102¼	102
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅝	98⅜
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1355	1353
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66¼	65¾
K. Polnische Loose promt.	100⅞	100⅛
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Juli 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	27	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 15 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	5	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 10. bis 16. Juli 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. 19 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ntl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	2
Eine Kreutzersemmel	—	7	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	1	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	10	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	16	—	—
Ein Groschenwecken	1	—	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	43	—	— 25	3	—	6	2	—	3	1	
Pollmehl	1	29	—	— 22	1	—	5	2	—	2	3	
Nachmehl	—	56	—	— 14	—	—	3	2	—	1	3	
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	— 19	—	—	4	3	—	2	1	
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	— 15	1	—	3	3	—	1	3	

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 4. Juli 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ntl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	—
Eine Kreuzersemmel	—	8	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	1
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	12	2
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	8	2
„ „ „ 6 „	2	17	—
„ „ „ 9 „	3	25	2
„ „ „ 12 „	5	2	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Unverkauft verblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schaffels. fl	kr.	Mittler Preis des Schaffels. fl	kr.	Mindester Preis des Schaffels. fl	kr.
Chamm . . .	Vom 2ten Juli 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	102	102	102	—	9	—	8	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	24	5	18	—	—
Deggendorf . .	Vom 28ten Juni bis 7. Juli 1835.	Waizen	—	292	292	292	—	10	24	9	30	8	30
		Korn	—	99	99	99	—	8	40	8	7	7	—
		Gerste	—	9	9	9	—	7	45	7	5	6	30
		Haber	—	13	13	13	—	6	24	5	24	3	30
Dingolfing . .	Vom 30ten Juni 1835.	Waizen	—	22	22	22	—	10	30	10	15	9	48
		Korn	—	25	25	25	—	7	57	7	45	7	30
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	12	—	—
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 4. Juli 1835.	Waizen	—	13	13	13	—	10	—	—	—	9	48
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 6ten Juli bis 13. Juli 1835.	Waizen	—	90	90	90	—	10	—	9	30	8	30
		Korn	—	1	1	1	—	8	30	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 8ten Juli 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	10	18	10	14	10	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	30	6	22	6	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	40	4	30	4	18
Paßau	Vom 30ten Juni bis 7. Juli 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 7ten Juli 1835.	Waizen	—	26	26	26	—	10	15	10	6	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	7	—	—	—	7	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	30	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 30ten Juni bis 4. Juli 1835.	Waizen	28	724	752	749	3	9	58	9	38	8	44
		Korn	—	101	101	101	—	8	19	8	2	7	41
		Gerste	—	46	46	46	—	7	30	6	22	5	—
		Haber	—	37	37	37	—	5	57	5	35	4	50
Vilshofen . . .	Vom 8ten Juli 1835.	Waizen	—	583	583	553	—	11	—	10	7	8	—
		Korn	16	54	70	43	27	8	50	8	3	7	—
		Gerste	—	6	6	3	3	6	30	6	20	6	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	24	5	15	5	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 29.

Paßau, Montag den 20. Juli 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

574.

I.

(Den Vollzug des Art. 7, Ziffer 2, 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der gegenseitigen Verhältnisse der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorbezeichneten Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 24. v. M. erlassene Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises werden hiemit angewiesen, zum gleichmäßigen genauen Vollzuge kräftigst mitzuwirken und deren Inhalt durch geeignete Belehrung der Gemeindeverwaltungen, Gewerbsvereine und sonstigen Interessenten die möglichste Publizität zu verschaffen.

In Beziehung auf die Vorlage der Wanderbücher bei den Landgerichten (siehe unten Lit. B, Nr. VI. Absch. 3) wird bemerkt, daß es bis auf weitere dießseitige Anordnung bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben habe.

Paßau den 3. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen über den Vollzug des Art. 7 und Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825, rücksichtlich der Lehre der Handwerker, der

Verhältniſſe der Geſellen und Lehrlinge, ſo wie der Wanderung und Servierzeit wird mit Hinweiſung auf die Entſchließung vom 23. Juli 1834, den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 1. Juli 1834 und reſp. des Art. 2 Abſ. 2 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen betr., Folgendes zur Entſchließung eröffnet:

A.

Von der Lehre und den Lehrlingen.

I. Die Lehee kann

1) nur bei einem förmlich conceſſionirten Meiſter, und
2) in der Regel nur im Inlande erſtanden werden.

Ausnohmen von der unter 1 enthaltenen Beſtimmung können nie von der unter 2 enthaltenen, nur in Folge ausdrücklicher Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, eintreten.

II. Nach dem geſetzlichen Zwecke der Lehre iſt jedoch die wirkliche Ausübung des Rechtes, Lehrlinge aufzunehmen, durch die Vorausſetzung bedingt, daß der betreffende Gewerbsmeiſter ſowohl nach ſeinem Gewerbsbeteiebe, als nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen befähigt erſcheine, dem aufgenommenen Lehrling während ſeiner Lehrzeit die für ſeinen künftigen Gewerbsberuf erforderliche Gewerbsbildung zu geben, und die entſprechende Aufſicht über denſelben zu führen.

Die Diſtriktspolizeibehörden ſind daher verpflichtet, die fernere Aufnahme von Lehrlingen nicht eintreten zu laſſen, wo die Amtsnotorietät oder die etwa nöthig erachteten amtlichen Erkundigungen, das offenbare Nichtvorwalten der geſetzlichen Vorausſetzungen zu erkennen geben.

Jedenfalls muß hiernach die Verweigerung ſtatt finden, bei Meiſtern, welche entweder

1) einen notoriſch unſittlichen Lebenswandel führen, oder
2) ihren Gewerbsbetrieb offenkundig vernachläſſigen oder
3) die ihnen nach Ziff. VII. obliegende Pflicht der Aufſicht auf den Beſuch des Gottesdienſtes, der Religionslehre und der Sonn- und Feiertagsſchulen, von Seite ihrer Lehrlinge, dann deren Entfernthalten von Wirthshäuſern und Tanzplätzen, wiederholter Anmahnungen ungeachtet, fortwährend außer Acht laſſen, oder
4) endlich ungeachtet gleicher, mehrfacher Abmahnungen, den Lehrlingen den Beſuch des Sonntagsunterrichts in den landwirthſchaftlichen- und Gewerbsſchulen, dann derjenigen Theile des Werktags-Unterrichtes erſchweren oder unterſagen, welche vorzugsweiſe für dieſe Klaſſe wichtig erſcheinen, und deren Vorleſungen deswegen in Gemäßheit der Vorſchriften vom 24. Juli 1833 §. X. über den Vollzug der allerhöchſten Verordnung vom 16. Februar 1833 auf die Abends- oder auf ſonſtige mit dem Gewerbsbetriebe im möglichſten Einklange ſtehenden Stunden verlegt werden ſollen.

Beſchwerdeführungen gegen dieſe Verweigerungen gehen an die k. Kreisregierungen Kammer des Innern, welche darübee in lezter Inſtanz zu entſcheiden haben.

III. Eine Beſchränkung eines Meiſters bezüglich der Zahl der aufzunehmenden Lehelinge kann nur in ſo ferne eintreten, als die nachhaltige Beſchäftigung und der ſorgfältige Unterricht der Aufgenommenen erwieſenermaßen unmöglich erſcheint, und auch dieſe Verweigerung läßt eine Berufung an die k. Regierung K. d. J. zu.

IV. Die Annahme eines Lehrlings (nach Ablauf der in maximo auf 6 Wochen erſtreckbaren Probezeit) iſt vorläufig unter Vorlage

a) des Geburts-Zeugniſſes,

Digitized by Google

b) des Ueberweisungsscheines aus der Werk- in die Sonn- und Feiertagsschule, und

c) des Schutzpocken-Impfungs-Zeugnisses des Lehrlings

zu bewirkenden Anzeige an die Distrikts-Polizei-Behörde und von dem Empfange des durch diese Behörde nach Vorschrift der Anlage 1 auszustellenden Lehrlings-Vorweises abhängig. Gleiche Anzeige muß bei etwaigem Austritte des Lehrlings vor erfolgter Freisprechung statt finden.

V. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich nach den örtlichen Gewerbsordnungen. Sie darf jedoch in keinem Falle weniger als $1\frac{1}{2}$ Jahre dauern, und den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten.

VI. Die Bestimmung des Lehrgeldes und der sonstigen Lehrbedingungen ist dem freien Uebereinkommen der den Lehrvertrag schließenden Theile vorbehalten.

Dasselbe darf jedoch nichts enthalten, was dem gewerbspolizeilichen Standpunkte im Allgemeinen, oder den örtlichen Gewerbs-Vereins-Ordnungen insbesondere zuwider wäre. Namentlich dürfen diese Verträge dem Lehrlinge keine, seiner Ausbildung fremde Verpflichtungen auferlegen. Die Distrikts-Polizeibehörde ist daher ermächtiget und gegebenen Falls verpflichtet, von solchen Uebereinkommen von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbsvereines Einsicht zu nehmen, und etwaigen Ueberschreitungen des obenerwähnten Standpunktes mit aller Kraft zu begegnen.

VII. Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht und häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Letzterer übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, wie für jenes eines Familienangehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten, und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religionslehre und in der Sonn- und Feiertagsschule anzuhalten, wegen dessen Nichterscheinen nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 12. Sept. 1803, Rggsbl. St. 39, S. 757, die Absentstrafen zu bezahlen, dem Lehrlinge den Besuch der Gewerbsschule zu empfehlen, und ihn zu keinen, seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten, so wie zu keinen der Gewerbs-Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Der Lehrling seiner Seits hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen, sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

VIII. Die Beendigung der Lehrzeit und das Freisprechen des Lehrlings hängt von dem Ergebnisse einer förmlichen Schlußprüfung ab. Diese Schlußprüfung wird von einer Prüfungs-Kommission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vereins-Kommissärs, aus zwei, von dem Vereine hiefür speciell gewählten Meistern besteht, und welcher nicht nur der Polizeibeamte und der Distrikts- dann Lokal-Schulinspektor beizuwohnen berechtiget sind, sondern welche auch von dem Distrikts-Polizeibeamten durch zwei aus einem benachbarten Distrikte berufene Besitzer verstärkt werden kann. — Dieselbe erstreckt sich auf passende Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung, dann, so ferne das Gewerbe eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, auf Anfertigung einer Probezeichnung und wo solches zur Beurtheilung der Befähigung noch nothwendig erscheint, auf eine unter der Aufsicht der Prüfenden zu verfertigende Gesellen-Arbeit.

Wird der Lehrling hiebei tüchtig befunden, so erfolgt sogleich dessen Freisprechung und die Ausfertigung des nach beiliegendem Formulare 2 am nämlichen Tage auszustellenden Lehrbriefes,

welcher an die Distrikts-Polizeibehörde zu Beifügung ihrer Fertigung zur Vormerkung in den amtlichen Registern und zur Ausstellung des Wanderbuches, auszuantworten ist.

B.

Von dem Gesellenstande.

I. Der Gesellenstand beginnt mit dem Tage der Freisprechung des bisherigen Lehrlings.

II. Der freigesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freisprechung an die Distriktspolizeibehörde seines Heimatsortes um Zustellung eines Wanderbuches zu wenden, welches nach der Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften (Rggsb. 1808 Seite 681) und 15. März 1821, die Fälschungen der Wander- und Dienstbotenbücher betr.) Rggsbt. 1821 S. 275) anzulegen ist.

III. Bis zum zurückgelegten siebenzehnten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizeidistrikte seines Heimathsortes oder in dem Sprengel des Gewerbsvereins, in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen.

IV. In der Wanderschaft kann das Arbeiten in dem Heimatsorte und in dem Gewerbsvereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, nicht eingerechnet werden. Ihre Dauer bleibt auf drei Jahre festgesetzt, von welcher der Geselle wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit zugebracht haben muß. Die Erlaubniß zum Wandern im Auslande hängt von den jeweilig desfalls ertheilten Direktiven ab, und kann, soferne keine Verbote entgegenstehen, jedem Gesellen von der betreffenden Kreisregierung Kammer des Innern, durch die Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter gegen halbjährige Anzeige seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, dann gegen rechtzeitige Rückkehr innerhalb des in dem Wanderbuche festgesetzten Termines; bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes, oder auch von jener der Austrittsstation unter alsbaldiger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes bewilligt werden.

V. Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und die Ersetzung derselben durch das, nur in außerordentlichen Fällen erlaßbare, mindestens dreijährige gesellenweise Arbeiten im Heimathorte, oder in dem Gewerbsvereins-Sprengel des Ortes der erstandenen Lehre, kann nur von der k. Kreisregierung Kammer des Innern, und auch von dieser nur gewährt werden,

1) wegen einer von dem Gerichtsarzte amtlich bestätigten körperlichen Unfähigkeit;
2) wegen derjenigen Fälle, welche nach §. 48 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 die vorläufige Zurückstellung begründen;
3) wenn es notorisch oder sonst nachgewiesen ist, daß das Gewerbe auswärts gar nicht, oder nicht in dem Grade der Vollkommenheit, als an dem Geburtsorte, oder in dem Gewerbsvereins-Sprengel des Lehrortes betrieben werde.

Reluitionen der Wanderjahre in Geld, sind durchaus und unter allen Voraussetzungen unzuläßig.

VI. In Beziehung auf die, rücksichtlich des Eintrittes der Gesellen in die Dienste der Gewerbsmeister nöthigen Vormerkungen, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

Kein Gewerbsmeister oder Fabrikant darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wanderbuch die entsprechende Vormerkung

mit den Worten „tritt heute bei mir NN. in der Gemeinde N. gegen . . . . Aufkündigung in Arbeit“ eingetragen, und ohne den betreffenden Gesellen vorerst zu der Ortspolizeibehörde Behufs der Vormerkung gesendet zu haben. Diese Behörde erklärt durch ihr Visa thatsächlich, daß gegen den Aufenthalt des betreffenden Gesellen in dem Orte nichts zu erinnern sey.

Die k. Kreisregiernng Kammer des Innern hat nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu bestimmen, ob und wie ferne die Ortspolizeibehörden überhaupt, oder einzelne derselben, diese Wanderbücher nach vollzogenem Lokal-Visa, der Distriktspolizeibehörde vorzulegen haben.

VII. Das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen in Beziehung auf die Dauer der Verdingung, des Lohnes und der Beköstigung, richtet sich nach wechselseitigem Uebereinkommen. Letzteres darf jedoch nichts, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, oder den Satzungen des betreffenden Gewerbsvereines Zuwiderlaufendes enthalten.

Die Distriktspolizeibehörde bleibt ermächliget und gegebenen Falles verpflichtet, von Amtswegen, oder auf Anzeige des betreffenden Gewerbs-Vereines, von solchen Uebereinkommen nähere Kenntniß zu nehmen und gegen etwaige Ordnungswidrigkeiten alles Ernstes einzuschreiten.

VIII. Der Meister oder Dienstherr ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschulen, wo solche bestehen, eindringend zu ermahnen und für ihr polizeilich-regelmäßiges und sittlich gutes Betragen, Sorge zu tragen.

Der Geselle ist seinerseits verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen, einschlüssig der abgewürdigten Feiertage, die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen.

Insbesondere ist denselben das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten für eigene Rechnung, oder für Tag- oder Stücklohn bei andern Meistern, oder bei Privaten, strengstens verboten.

IX. Der Gesellendienst bei einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile, oder durch einen wegen Nichteinhaltung der unter Lit. B. Ziff. VII und VIII enthaltenen Vorschriften erfolgten Ausspruches der kompetenten Bezirks-Polizeibehörde.

Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Wanderbuche jedes austretenden Gesellen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses diensterrlichen Eintrages, bei der Orts- und wenn er den Ort wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, bei der Distriktspolizei-Behörde zu erholen.

Hat der Geselle die Handwerks-Feiertags- oder die Gewerbsschule besucht, oder hat derselbe während der Arbeit bei dem betreffenden Meister ein Sparkassabüchlein sich erworben, so ist solches als ehrender Umstand in dem Zeugnisse besonders zu bemerken.

Die treffenden Polizeibehörden haben gegen die Ausstellung unwahrer Zeugnisse in den Wanderbüchern von Seite der Meister und Dienstesherrn zu wachen, und wo dieselbe vorkommt, strenge zu ahnden und die Verord. vom 11. März 1810 in geelgnete Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

X. Die Vereins-Vorsteher führen die entsprechende Aufsicht auf die Gehilfen und Gesellen des Vereins-Sprengels, wachen über deren gesittetes und geordnetes Betragen und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die geeignete Einschreitung der vorgesetzten Aufsichts-Behörde.

Die über fremde Wandergesellen, über die das Fechten und Betteln der Handwerksbursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizeivorschriften, sind strenge zu handhaben.

Indem die k. Kreisregierung Kammer des Innern diese, das Verhältniß der Gewerbsmeister, Gesellen und Lehrlinge, in seinem ganzen Umfange regelnden Bestimmungen zum genauen Vollzuge erhält, erscheinen die, in nachbenannten generalisirten Ministerial-Entschließungen ausgesprochenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt.

1) Die Entschließung vom 12. Mai 1826 Nr. 6324 den Vollzug des §. 5. 10. 4. der Gewerbs-Instruktion betreffend.

2) Die Entschließung vom 10. April 1833 Nr. 19048, die Beschwerde der Magistrate Viechtach und Pfarrkirchen wegen Aushändigung der Zunft-Akten und Anfertigung von Lehrbriefen betreffend.

3. Die Entschließung vom 16. Dezbr. 1833 Nr. 1326, die Taxen der Wanderbücher betr.

4) Die Entschließung vom 24. März 1834 Nr. 3017, das Wandern der Handwerkspursche nach Griechenland betreffend.

5. Die Entschließung vom 5. Juni 1834 Nr. 9648, Gesellen-Mißbräuche bei den Kammachern und andern Handwerkern betr.

6. Die Entschließung vom 6. Juni 1834 Nr. 8020, das Wandern der Handwerksgesellen betr.

7. Entschließung vom 30. Mai 1827 Nr. 7658, das Verfahren gegen strafbare Wandergesellen betr.

8. Entschließung vom 29. Dez. 1826 Nr. 18114, das Verfahren bei Prüfung der Erfordernisse zur Zulassung der Fähigkeitsprobe in Gewerbssachen betr.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Beilage 1.

Lehrlings-Vorweis.

Georg Hauber, Sohn eines zu N. N. Landgerichts N. im N. Kreise, geboren zu N. N. Landgerichts N. im N. Kreise am (Monatstage) 18 ist bei dem Kistler N. zu N. diesseitigen Gerichts am (Monatstage) l. Mts. in die Lehre getreten und auf erstattete Anzeige heute in das amtliche Verzeichniß der im Polizeidistrikte befindlichen Lehrlinge eingetragen worden.

N. N. den (Monatstag) 18

Königliches Landgericht N. N.
im N. Kreise.

(L. S.) N. Landrichter.

Beilage 2.

Lehr-Brief.

Dem N. N. Sohn des N. zu N. wird kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefes bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeilichen Obrigkeit am (Monatstag) 18 als Lehrling des N. Handwerkes (Gewerbes) ordnungsmäßig eingeschrieben worden, und bei N. N. das N. Gewerbe mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernt, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe.

Es ist daher obenbemerkter N. N. nachdem derselbe die vorgeschriebene Prüfung erstanden hat, unter dem (Monatstag) 18 von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen worden.

N. N. den (Monatstag) 18

N. N. Vereins-Kommissär.

N. N. Vereins-Vorsteher.
N. N. Vereins-Vorsteher.
N. N. Lehrmeister.

Vorgemerkt in den Verzeichnissen der Lehrlinge und der Lehrbriefe.

N. N. den (Monatstag) 18

Königliches Landgericht N. N.

(L. S.) N. Landrichter.

Digitized by Google

575.

II.

(Den Vollzug des Art. 2 Absch. 1 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe von dem königl. Staatsministerium des Innern unterm 24. v. M. erlassene Entschließung wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und zur Belehrung der Interessenten mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hiedurch die dießseitige Ausschreibung vom 8. Oktober 1834, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834, St. 41 Nr. 682, S. 520 und 521 außer Wirkung gesetzt sey, und daß in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Vorschrift über die Wahl der Prüfungs-Kommissionen ungesäumt weitere Entschließung erfolgen werde.

Paßau den 3. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die Anfragen der k. Kreisregierungen über den Vollzug der, am 15. August 1834 in Betreff des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Septbr. 1825 erlassenen allerhöchsten Verordnung, werden hiemit beschieden, wie folgt:

Abtheilung A.

Prüfung für die Bau-, dann für die medizinisch polizeilichen Gewerke.

Die Prüfung für die Baugewerke richtet sich auch fortan sowohl bezüglich der Art, als rücksichtlich des Competenz-Punktes nach der Instruktion vom 27. Mai 1830.

In gleicher Weise folgt jene über die medizinisch-polizeilichen Gewerbe den Bestimmungen der organischen Edikte vom 8. September 1808 Tit. I. und 8. Dezember desselben Jahres §. 3 bezüglich der Apotheker, dann der Verordnung vom 1. Febr. 1810 Tit. III. und den Erläuterungen vom 8. Febr. 1816 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der allerhöchsten Verordnung vom 25. Jäner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader.

Abtheilung B.

Prüfung für alle Handwerks-Gewerbe, das heißt, für alle auf Handarbeit und mechanischer Fertigkeit beruhenden Gewerbe ohne Ausnahme.

I. Für die Handwerks-Gewerbe aller Art bestehen fortan nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August v. Js. eigene Distrikts-Prüfungs-Kommissionen.

II. Diese Kommissionen werden von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, im bureaumäßigen Wege zusammengesetzt und ergänzt:

1) aus einem Polizei-Beamten,

2) aus zwei an dem Kommissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbs-Vereines, und

3) aus zwei außerhalb des Gewerbs-Vereines berufenen gewerbskundigen Personen.

III. Als Sitze dieser Prüfungs-Kommissionen sind zunächst die gewerbreichsten Städte des Kreises zu wählen.

Uebrigens schließt die durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 als Regel bezeichnete Zahl von 3 bis 6 Kommissionen der Art Ausnahmen in keiner Weise aus, vielmehr ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, die zu Kommissions-Sitzen nicht erhobenen Gemeinden in Beziehung auf die Gewerbsprüfungen an jene Städte gereiht zu wissen, welche überhaupt den Mittelpunkt ihres größern gewerblichen Verkehres bilden.

Eine Vermehrung der Kommissionen darf daher nicht nur, sondern muß sogar beantragt werden, so oft ein Kreis entweder

a) mehr denn 6 durch thätigen Gewerbsbetrieb sich auszeichnende Städte, oder

b) mehr denn 6 eigentliche Mittelpunkte des größeren Verkehres zählt.

IV. Die mit keiner Distrikts-Prüfungs-Kommission versehenen Städte, dann die übrigen Gemeinden des Kreises sind den verschiedenen Distrikts-Kommissionen unter genauer Beobachtung der eben bezeichneten Gesichts-Punkte zuzutheilen, und die erfolgte Zutheilung ist durch das Kreis-Intelligenzbl. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

V. Bezüglich der Wirkung ihrer Beschlüsse zerfallen die Distrikts-Prüfungs-Kommissionen in zwei Klassen, nämlich:

1) in Kommissionen I. Klasse, deren Befähigungs-Erkenntnisse zur Concurrenz um Gewerbs-Concessionen in allen Städteklassen und Gemeinden ermächtigen, und

2) in Kommissionen II. Klasse, deren Befähigungs-Erkenntnisse nur zur Bewerbung in Städten II. u. III. Klasse, dann in Markt- und Landgemeinden berechtigen. — Prüfungs-Kommissionen I. Klasse können nur in Städten I. Klasse, und auch hier nur in so ferne bestehen, als deren Industrie-Betrieb höhere Entwicklung der gewerblichen Kenntnisse, Bürgschaften eines den Bedürfnissen aller Städte I. Klasse anpassenden Urtheiles gewähren.

VI. Jeder Conzessions-Bewerber muß die Prüfung vor der Prüfungs-Kommission jenes Distriktes bestehen, welchem die Gemeinde des beabsichteten Conzessions-Betriebes zugetheilt ist. — Ist die Prüfungs-Kommission des Distriktes jedoch keine Kommission I. Klasse, so bleibt ihm unbenommen, seine Prüfung sogleich vor einer Kommission I. Klasse desselben Kreises zu bestehen, und sich auf solche Weise vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. VIII. eventuell auch zu Conzessionen in Städten I. Klasse zu befähigen.

VII. Das erlangte Zeugniß behauptet seine Kraft in der Regel auch rücksichtlich der, gleich neuen Ansässigmachungen zu behandelnden Uebersiedlungen in Gemeinden der dem Ressort der Prüfungs-Kommission entsprechenden Categorie, und eine wiederholte Prüfung tritt in solchen Fällen nur in so ferne ein, als etwa die Gemeinde des beabsichteten Uebersiedlungs-Ortes eine offenbare Vorschriftswidrigkeit in dem seinerzeitigen Verfahren der betreffenden Prüfungs-Kommission, od. eine offenbare Unrichtigkeit ihres Beschlusses, resp. eine Untüchtigkeit des Uebersiedlers nicht nur zu behaupten, sondern auch, und zwar ohne Aufschub gehörig nachzuweisen vermag.

VIII. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der zu Instruirung des Conzessions-Gesuches selbst competenten Polizei-Behörde angebracht werden.

Dieser Anmeldung sind sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise beizufügen, nämlich

1) die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise

über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über, während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit, regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religionsunterricht.

2) Die Nachweise über die spezielle Befähigung zu dem beabsichteten Gewerbe, also

a) bei beabsichteter Prüfung für Handwerksgewerbe aller Art;

aa) der Lehrbrief, und

bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und

cc) des Nachweises über die bestandene Wanderschaft oder über competent erlangte Dispense.

b) Bei Bewerbungen um Detail- oder Großhandlungen:

aa) das Zeugniß über die erstandenen Lehrjahre,

bb) das Attest über entsprechendes Bestandenhaben der Servierzeit.

IX. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, sämmtliche Nachweise ohne Aufschub der genauesten Prüfung zu unterziehen, und den Betheiligten, so ferne die Nachweise vollständig und genügend erscheinen, sogleich, so ferne selbe unvollständig befunden werden, unmittelbar nach der in Folge alsbaldiger Protokollar-Belehrung, bewirkten Ergänzung einen Zulaßbarkeits-Schein in der Form Anlage 1 zuzustellen.

Die Distrikts-Prüfungs-Kommission ihrerseits ist gehalten, die der größeren oder geringeren Zahl der in dem Distrikte bestehenden Gewerbe entsprechende Zahl von Tagen, jedenfalls aber einen Tag jedes Monats, als Prüfungstage festzusetzen; eben so für den Fall, wo auf den gewählten Tag ein Feiertag treffen sollte, den für solchen Fall an die Stelle tretenden Tag derselben Woche zu bezeichnen. Diese Bestimmungen sind ein für allemal, sowohl durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Kreis-Intelligenzblatte zur Kenntniß des gesammten Kreises, als auch durch die Distrikts-Polizeibehörden zur speziellen Kenntniß der Bewohner des Polizei-Distriktes zu bringen, und jedem, an einem solchen Tage mit einem Zulassungs-Atteste Erscheinenden muß die Prüfung unweigerlich gewährt werden.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht dem Veranlasser oder den Veranlassern ernste Einschreitung, und überdieß nach Umständen den Ersatz des aus dem Aufschube etwa erwachsenden Schadens nach sich.

X. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse zum tüchtigen Betriebe des betreffenden Gewerbes; sie theilt sich

1) in mündliche Fragen,

2) in die Ablegung der Fähigkeits-Probe, und

3) so ferne das Gewerbe eine Fertigkeit im Zeichnen erheischt, in das Anfertigen einer entsprechenden Zeichnung.

XI. Zur Stellung der mündlichen Fragen ist nicht nur der Kommissions-Vorstand, sondern auch jedes Kommissions-Mitglied berechtiget.

XII. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind bei den Handwerks-Gewerben unbedingt untersagt. Dispensationen von Ablegung der Fähigkeits-Probe und von Anfertigung der Muster-Zeichnung können von der einschlägigen Kreisregierung, K. d. Innern, auf gutachtliche Anträge der Prüfungs-Kommission und der Distrikts-Polizeibehörde des beabsichteten Konzessions-Ortes nur auf den Grund einer zustimmenden Erklärung der betheiligten Gemeinde-Verwaltung in so ferne ertheilt werden, als die praktische Befähigung des

Konzessions- und resp. Prüfungs-Bewerbers durch anderweite Belege über allen Zweifel erhaben ist.

Dagegen sind die Distrikts-Prüfungs-Kommissionen verflichtet, dem Prüfungs-Bewerber die Anfertigung der Probe-Arbeit in dem Orte seines Domizils oder seiner Condition zu bewilligen, falls dort eine vollständig erschöpfende Kontrolle der Selbstanfertigung dieser Probearbeit begründet werden kann.

XIII. Die Kommission hat in Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren; insbesondere hat selbe sorgfältig die Meinung zu vermeiden, als berechtige die Abstufung der Prüfungs-Kommissionen in zwei Klassen zu Admission schwach befähigter Gewerbsleute in die der I. Städteklasse nicht angehörenden Gemeinden.

Ihr ausschließendes Augenmerk muß vielmehr darauf gerichtet seyn, daß der heilsame Einfluß des der bayerischen Industrie durch den Zollverein gewordenen erweiterten Marktes absolut durch eine stets wachsende Tüchtigkeit des bayerischen Gewerbsstandes bedingt ist; daß somit die Gränzlinie beider Prüfungsklassen nicht in den Begriffen der annähernden und der vollständigen, sondern in jenen der vollständigen und der vorzüglichen Tüchtigkeit zu finden ist.

XIV. Der Beschluß der Kommission wird sogleich nach vollendeter Prüfung, und zwar in Abwesenheit des Bewerbers, durch mündliche Abstimmung geschöpft. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der obrigkeitliche Kommissär. — Schriftliches Rezessiren der Mitglieder ist untersagt; abweichende Ansichten aber müssen auf Verlangen kurz zu Protokoll genommen werden.

Der Beschluß ist im Falle erkannter Befähigung, nach Anlage 2, förmlich auszufertigen, in dem Falle erkannter Nichtbefähigung nach Anlage 3 dem Wanderbuche einzuverleiben.

XV. Berufungen gegen den Beschluß der Prüfungs-Kommission finden nicht statt. Eben so wenig darf ein als nicht befähigt erkannter Bewerber vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden.

Abtheilung C.

Prüfung für die Detail- und Gros-Handlungen.

Die Prüfung für die Detail- und Gros-Handlungen, somit für die Handlungen in offenem Laden sowohl als in Gewölben richtet sich im Wesentlichen nach den so eben unter Abtheilung Lit. B. bezüglich der Handwerksgewerbe festgesetzten Bestimmungen. Sie findet vor denselben Kommissionen, unter denselben Voraussetzungen und blos unter der Modifikation statt, daß, wie bereits bei Ziffer IX. bemerkt ist,

I. Der Nachweis der Lehr- und Servier-Jahre an die Stelle des Nachweises des Lehr- und des Gesellen-Standes zu treten, daß

II. zu Ziffer IX. die Prüfung

a) in mündliche Fragen über die Erfordernisse des Handelsbetriebes überhaupt, und des betreffenden Gewerbes insbesondere, namentlich in mündliche Fragen über kaufmännische Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzüglich einschlagenden Handlungs- und Waaren-Kenntnisse, und bei Kompetenten um die Konzession zur Material-Handlung, insbesondere über die Gift-Kunde und über die Aufbewahrung dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, und

b) in praktische Ausarbeitungen aus dem Gebiete der Buchhaltung, der kaufmännischen Rechnungskunst, u. s. w. zu zerfallen, daß

*)

III. der Grad der Anforderungen sich nach Maaßgabe der Bewerbung um Detail- oder um Großhandel zu modifiziren hat, und daß endlich

IV. der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, bei diesen Industriezweigen die Dispensation von der schriftlichen sowohl, als mündlichen Prüfung nicht nur zukommt, sondern bei beabsichteter Errichtung oder Uebernahme von Großhandlungen sogar zur Obliegenheit gemacht ist, so ferne keine gegründete Einwendung der Gemeinde-Verwaltung des beabsichteten Niederlassungsortes vorwaltet, und die Befähigung des Bewerbers entweder durch früheren, in der Eigenschaft eines Firmaträgers stattgehabten Betrieb desselben Gewerbes, oder in sonst amtlich beurkundeter Weise jedem Zweifel entrückt erscheint.

Abtheilung D.

Prüfung für den Betrieb der Fabrikgewerbe.

I. Die Befähigung zum Betriebe von Brauereyen richtet sich lediglich und ohne alle Aenderung nach dem, selbst durch die Instruktion vom 28. Dezember 1825 in keiner Weise geänderten, längst begründeten Herkommen.

II. Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur in so ferne voraus, als die betreffende k. Kreisregierung, Kammer des Innern, eine solche ausnahmsweise für nöthig, und die Tüchtigkeit des Unternehmers zu nachhaltiger Entwicklung und Beförderung seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

III. Für solche Fälle bestehen in dem Königreiche 3 Prüfungs-Commissionen an dem Sitze der 3 polytechnischen Schulen, u. zwar jezusammengesetzt aus

1) einem von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Vorstande,
2) aus 2 — 4 vorzugsweise die Fächer der Chemie und der Technik lehrenden Professoren der polytechnischen Schule, und
3) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung eminenter Gewerbsmeister solcher Industriezweige, in welche der beabsichtet Fabrik-Artikel vorzüglich einschlägt.

IV. Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung gelangt von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, des beabsichteten Fabrik-Ortes, wenn die betreffende polytechnische Schule ihr nicht untergeordnet ist, an die dieser Schule vorgesetzte k. Kreisregierung, Kammer d. Innern.

V. Das Verfahren und die Beschlußfassung der Kommission richten sich nach Analogie der Abtheilung B, Ziffer X, XI, XIII, XIV, XV gegenwärtiger Weisung.

Abtheilung E.

Sonstige Bestimmungen.

I. Die Vorschriften über die Prüfung der die Konzession zum Selbstbetriebe ihrer Gewerbe nachsuchenden Individuen finden auch auf die Befähigungs-Ermittlung der bei radizirten Gewerben etwa aufzustellenden Werkführer ihre volle und unbedingte Anwendung.

II. Insbesondere greift die unter Abtheilung D Ziffer II festgesetzte Prüfung nothwendigerweise u. obligatorisch bezüglich aller jener Individuen Platz, welche nach Art. IV. Ziffer 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 von den, den Selbstbetrieb ihrer Fabriken nicht beabsichtenden Fabrik-Inhabern als Werkführer aufgestellt werden wollen.

III. Angehörige der Zollvereins-Staaten sind mit Rücksicht auf die §§. 4, 5 und 13 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in allen Beziehungen u. namentlich auch in allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die unweigerliche Zulassung zu dem

Digitized by Google

Prüfungs-Akte selbst betrifft, den bayer. Staats-Angehörigen durchaus gleich zu achten.

Die k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, werden sich beeilen, sämmtliche Prüfungs-Kommissionen nach Inhalte gegenwärtiger Entschließung alsbald in das Leben zu rufen, und die dießfallsigen Regierungsbekanntmachungen (oben Abth. B. Ziff. IV.) dann die Kundgaben der Kommissionen über die von ihnen gewählten Prüfungs-Tage (oben Abth. B. Ziff. IX.) oder falls etwa Anträge auf Vermehrung der bestehenden Prüfungs-Kommissionen zu stellen seyn sollten, die betreffenden Anträge spätestens am 15. August d. Js zur Vorlage zu bringen und durch genaue Handhabung der nunmehr mit größter Bestimmtheit ertheilten Direktiven dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 jenen wohlwollenden, zugleich schützenden und entwickelnden Vollzug zuwenden, über dessen Standpunkt schon die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli v. Js und die Vollzugsweisung vom 23. desselben Monats und Jahrs keinen Zweifel übrig gelassen hatten.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

Beilage 1.

Nr. . . . . .
des Anmeldungs-Protokolls.

Zulassungs-Schein zur Gewerbs-Prüfung.

Die unterzeichnete Polizeibehörde bezeuget hiemit, daß N. N. aus N. sich am zur vorschriftsmäßigen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. bei der unterfertigten Polizeibehörde unter Vorlage der vorgeschriebenen Nachweise, nämlich des ꝛc. des ꝛc. und des ꝛc. angemeldet hat, und daß diese Nachweise für vollständig und genügend erachtet wurden.

Der eben benannte N. kann sonach zu der beabsichtigten Prüfung zugelassen werden.

N. N. den (Monatstag) 18.

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.

Digitized by Google

Beilage 2.

Königreich Bayern.

N. N. Kreis.

Prüfungs-Distrikt N. N.

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instruktiweisung vom 24. Juni 1835 konstituirte Prüfungs-Kommission bezeuget hiemit:

Nachdem sich N. N. aus N. bei der Polizeibehörde N. am 18 zur vorschriftsmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Numer des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet und durch (ins.) über die Vorbedingungen zur Zulassung genügend ausgewiesen hat, wurde derselbe heute der Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in N. unterworfen und hat diese Prüfung in der Art bestanden, daß er zu selbstständigem Betriebe dieses Gewerbes in (ins. nach dem Kompetenz-Umfange der Kommission die bestimmten Klassen von Gemeinden also „in allen Klassen von Gemeinden" oder „in Städten II. und III. Klasse, dann in magistratischen und Landgemeinden") vollkommen tüchtig und meisterhaft befunden wurde.

Gegenwärtiger Beschluß ist in dem fortlaufenden Kommissions-Protokolle unter Nr. eingetragen. So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes.
„ „ der Mitglieder.
„ „ des Sekretärs.

Beilage 3.

Königreich Bayern.

N. N. Kreis.

Prüfungs-Distrikt N. N.

Die unterzeichnete nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 und der Instruktiv-Weisung vom 24. Juni 1835 konstituirte Prüfungs-Kommission hat den N. N. aus N. , welcher sich bei der Polizeibehörde N. zur vorschriftmäßigen Gewerbs-Prüfung unter Numer des fortlaufenden Anmeldungs-Registers angemeldet hat, bei der heute vorgenommenen Prüfung für den Betrieb des N. Gewerbes in nicht hinreichend befähiget gefunden. So geschehen ꝛc. ꝛc.

(L. S.)

Unterschrift des Vorstandes.
„ „ der Mitglieder.
„ „ des Sekretärs.

Digitized by Google

576.

III.

(Den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorbezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innnern unterm 24. v. Mts erlassene Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtliche Polizeibehörden werden zu deren gleichmäßigen Vollzuge hiemit angewiesen.

Paßau am 3. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst nach der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Conzessions-Urkunde zu bemessen.

II. Letztere darf aber in keiner Beziehung den Bestimmungen zuwiderlaufen, welche entweder

a) durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder auch nur für gewisse Klassen derselben, z. B. Bierbrauer, medizinisch-polizeiliche Gewerbe, Boten und Lohnrößler, Kaminfeger, Landkramhändler, Trödler ꝛc.

b) oder durch besondere, für einzelne Distrikte oder Orte geltende, von der zuständigen Behörde genehmigte Gewerbsordnungen bereits festgestellt sind, oder noch festgestellt werden.

III. Hienach unterliegen zu a) die allgemein erklärten Gewerbsbefugnisse nachstehenden Beschränkungen:

1) Der Gewerbssitz kann an keinem andern als dem, in der Conzessions-Urkunde genannten Orte aufgeschlagen werden.

2) Die jedenfalls nur mit obrigkeitlichem Vorwissen vorzunehmende Wahl des Platzes zur Gewerbsausübung an dem in der Conzessions-Urkunde bezeichneten Orte, ist dem Conzessionirten nur in so weit erlaubt, als nicht bei einigen Gewerben polizeiliche Rücksichten entgegen stehen.

3) der Verkauf der selbstverfertigten Gewerbserzeugnisse in einem offenen Laden findet, außer den Messen und Marktzeiten, in der Regel nur an Einem Platze inner oder außerhalb der Gemeinde statt, vorbehaltlich jedoch besonderer, vorübergehender und widerruflicher Licenzen. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Verkaufe gekochter Speisen und dem Ausschenken von Getränken.

Der Verkauf auf Wochenmärkten richtet sich nach den besonderen Marktordnungen, vorbehaltlich der verordnungsmäßigen Begünstigung der Zufuhr von Lebensmitteln auf diese Märkte. Hinsichtlich des Ausschenkens des Märzenbieres in den Sommerkellern, hat es bei dem bestehenden Herkommen auch ferner sein Bewenden.

4) Den inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeistern und sonstigen Veredlern von Produkten kommt die Befugniß zu, ihre eigenen Gewerbs-Erzeugnisse überall im Lande, so-

Digitized by Google

wohl auf Bestellung, als in dem ordnungsmäßigen Handel zu verkaufen.

Die Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansäßigkeits-Gemeinde, bleibt durch die Erholung der obrigkeitlichen Bewilligung und dadurch bedingt, daß dieselbe nur an, in dem Orte ansässige, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, wobei sich von selbst versteht, daß auf gleichartige Gegenstände, konzessionirten Gemeinde-Mitgliedern eine vorzugsweise Berücksichtigung gebührt.

5) Die Gewerbsmeister sind in der Regel auf den Verkauf eigener Gewerbserzeugnisse beschränkt, jedoch unbeschadet der größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern nach örtlichen Gewerbsordnungen und obrigkeitlich bisher gestatteter Ausübung zukommen.

6) Die allgemeine Berechtigung der konzessionirten Gewerbsleute zum freien Handel, leidet keine Ausdehnung auf den Hausier-Handel, welcher in der bisherigen Art und Weise verboten bleibt.

Zu b) Die örtlichen Gewerbsordnungen dürfen weder den bestehenden Gesetzen über die medizinischen und Baugewerke zuwiderlaufen, noch einen, dem Zollvereinsakte widersprechenden Unterschied zwischen den in Bayern und den in dem Unterthans-Verbande zu andern Vereins-Staaten stehenden Meistern begründen, auch dürfen dieselben keine, den über die feuergefährlichen Gewerbe bestehenden Anordnungen, dann der bezüglich des Gewerbswesens seit 1. Januar 1832 erlassenen, und nicht außer Wirksamkeit gesetzten Normen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Sie dürfen ferner nichts festsetzen, wodurch der Anspruch der Consumenten auf genügende und durchaus preiswürdige Gewerbserzeugnisse gefährdet werden könnte.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachbenannten Reskripten ausgesprochenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt.

1) Entschließung vom 21. Jäner 1829 Nro. 514, das Gesuch des Magistrates der Stadt Ingolstadt um Bewilligung eines Schutzgeldes von Waaren-Niederlagen zu den Communalkassen betr.

2) Entschließung vom 30. März 1829 Nro. 4795, die Gewerbsbefugnisse der Tuchscheerer betr.

3) Entschließung vom 31. Dezember 1831 Nro. 11,572, die Beschwerde der Schlosser zu München, wegen der dem Kistler Heitzer in der Au ertheilten Fabrik-Conzession betr.

4) Entschließung vom 26. Jäner 1832 Nro. 22,031, die Beschwerde der Güetler Strobel und Liesmann zu Nürnberg wegen Gewerbsbeschränkung betr.

5) Entschließung vom 20. März 1832 Nro. 31,838, die Beschwerde des Bierwirthes Moser zu München wegen angeblicher Ausübung einer Schenke durch den Grafen von Törring-Seefeld betr.

6) Entschließung vom 24. April 1832 Nro. 5534, den Rekurs der Steinmetze in München gegen die Bildhauer wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.

7) Entschließung vom 5. Juli 1834 Nro. 27,514, die Errichtung einer Filialapotheke zu Wörth betr.

8) Entschließung vom 12. April 1835 Nro. 30,734, die von dem Bäcker Frühwein

angesprochene Befugniß zu gleichzeitigem Brodverkaufe in seinem Hause und in dem davon getrennten Laden betr.

München, den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär.
Staudacher.

577.

IV.

An
sämmtliche Landgerichte des Unterdonau-Kreises, dann an die Magistrate der Städte Passau und Straubing.

(Den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Landgerichten des Kreises und den Magistraten der Städte Passau und Straubing wird das in bezeichneten Betreffe unterm 21. v. Mts. vom königl. Staats-Ministerium des Innern anher erlassene Reskript mit dem Auftrage bekannt gemacht, dasselbe ohne Verzug und mit allem Eifer zu vollziehen, und wie geschehen, noch vor Ablauf des unter sub Nr. I. bezeichneten Termins durch Vorlage der erwachsenen Akten nachzuweisen.

Paßau den 3. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Anfragen mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert.

Die vollständige Bildung der Gewerbsvereine und sonach die gänzliche Verwirklichung des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und der allerhöchsten Vollzugs-Verordnung vom 15. August 1834 muß in allen Kreisen dießseits des Rheins ohne Ausnahme bis letzten Dezember 1835 durchgeführt seyn.

Die k. Kreisregierungen sind speziell dafür verantwortlich, daß am genannten Tage die bisherigen Zunft-Behörden allenthalben aufgelöset, und die neu gewählten Vereins-Vorsteher in das volle Maaß ihrer gesetzlichen Attributionen eingewiesen seyen.

II. Der Umfang der Gewerbs-Vereine richtet sich nach den Gränzen der Polizei-Distrikte (d. h. der Landgerichts-Bezirke, Herrschaftsgerichts-Bezirke, dann der Bezirke der herrschaftlichen Kommissariate, und der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate (in der Art, daß zwar allerdings dem Willen der, das historische Prinzip in jeder Beziehung ehrenden Staats-

Regierung gemäß dort, wo ein Polizei-Distrikt mehrere Städte und Märkte umfaßt, in welchen am 11. Sept. 1825 eigene Innungs-Sitze bestanden, der Polizei-Distrikt auf den Wunsch der betheiligten Gewerbsleute in eben so viele Gewerbsvereine als ehemalige Innungssitze zu zerfallen hat, daß aber kein Gewerbs-Verein mehrere Polizei-Distrikte umfangen, oder einzelne Zubehörden verschiedener Polizei-Distrikte in sich aufnehmen darf.

III. Jeder Gewerbs-Inhaber ohne Ausnahme muß dem Gewerbs-Vereine seines betreffenden Gewerbes einverleibt seyn.

IV. Jedes einzelne Gewerbe bildet in der Regel einen eigenen Verein. Jedoch bleibt verwandten Gewerben unbenommen, mit Zustimmung der Kreisregierung, Kammer des Innern, sich zu einem gemeinsamen Vereine zu verbinden. Auch wird diese Vereinigung ex officio angeordnet, wo ein Gewerbe in dem betreffenden Polizei-Distrikte nicht mindestens 8 selbstständige Gewerbs-Inhaber zählt, und nicht besondere Verhältnisse der zu Ausnahmen von dieser Regel hiermit ermächtigten k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, die Bildung eines Vereines aus einer kleineren Anzahl von Mitgliedern räthlich erscheinen lassen.

V. Die Vereine sind der Aufsicht und Leitung der betreffenden sub Ziffer II. bezeichneten Distrikts-Polizeibehörde unterstellt.

VI. Jedem Gewerbs-Vereine ist ein von den Distrikts-Polizeibehörden vorzuschlagender, und von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestätigender obrigkeitlicher Kommissär zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Aufsicht auf den geregelten Gang der Geschäfte unmittelbar vorgesetzt. Seine Verrichtungen sind unentgeldlich. Derselbe darf unter keiner Voraussetzung selbst Mitglied des Vereins seyn.

VII. An der Spitze jedes Gewerbs-Vereins stehen zwei Vorsteher, welche von dem Vereine selbst unter Vorsitz des obrigkeitlichen Kommissärs aus der Mitte seiner an dem Sitze des Vereines wohnenden Mitglieder gewählt, und auf ihr Amt durch Handgelübde verpflichtet werden.

Ferner bestehen bei jedem Vereine zwei in gleicher Weise gewählte Ersatzleute. — Die erste unmittelbar nach erfolgter Bildung des neuen Gewerbs-Vereines und jedenfalls vor dem letzten Dezember 1835 vorzunehmende Wahl erstreckt sich auf beide Vorsteher und wird mittelst zweier gesonderter Wahlakte bewirkt. Die Ersatzwahl des Jahres 1836 erfolgt nach vorgängiger Bezeichnung des Austretenden durch das Loos. Von dem Jahre 1837 anfangend, greift jährlich eine periodische Erneuernng in der Art Platz, daß jeweils der sein zweites Amtsjahr vollendete Vorsteher und der älteste Ersatzmann abzutreten haben.

Der Wahlakt findet jährlich an dem ein für allemal durch die örtlichen Vereins-Satzungen zu bestimmenden Versammlungs-Tage (Jahres-Tage) des betreffenden Gewerbs-Vereins statt. Stimmberechtiget ist jeder bei der Versammlung anwesende wirkliche Gewerbs-Inhaber. — Uebertragung der Stimme von Seite Abwesender ist durchaus unzuläßig.

Das Stimmgeben selbst erfolgt durch Wahlzettel, in so ferne nicht die Wähler einstimmig die mündliche Abstimmung vorziehen, oder die laut ausgesprochene Einhelligkeit der Ansichten einen förmlichen Wahlakt unnöthig macht.

Zum Entscheiden genügt relative Stimmenmehrheit. Die Abtretenden sind wieder wählbar.

VIII. Die Zuständigkeiten der Gewerbs-Vereine sind im Allgemeinen durch den Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen und durch §. 1 der hierzu erlassenen Vollzugs-Verordnung vom 15. August 1834 vorgezeichnet.

Digitized by Google

Die Staats-Regierung kann keine Veranlassung finden, das innere Wesen und Walten der Vereine innerhalb dieser gesetzlichen Gränzen durch allgemeine Vorschriften zu beengen, und auf diese Weise jedes eigenthümliche Hervortreten und jedes organische Leben dieser Institute im Keime zu ertödten. Vielmehr muß es Zweck und Aufgabe seyn, wie überhaupt, so auch hier den distriktiven Bedürfnissen ihre gebührende Beachtung zu sichern, und unbeschadet der allgemeinen Gesetze, dem so wichtigen, die Basis aller socialen Gestaltungen bildenden korporativen Principe seine nothwendige Wirksamkeit zurückzugeben.

Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Vorsteher, über die Behandlung der Geschäfte und des Kassawesens und über die zweckmäßige Thätigkeit der Gewerbs-Vereine überhaupt, bleibt daher den besonderen Vereins-Satzungen vorbehalten, welche da, wo die Vereins-Mitglieder die bisherigen Satzungen ungenügend finden sollten, oder wo diese bisherigen Statuten etwa einzelne, der gegenwärtigen Gesetzgebung zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten könnten, von den betreffenden Gewerbs-Vereinen unter Mitwirkung des Vereins-Kommissärs zu entwerfen, auf gutachtliche Berichte der betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von den k. Kreisregierungen, K. d. Innern, festzustellen, und sofort in Gemäßheit des durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder hergestellten §. 69 der früheren Instruktion zu den Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vor der wirklichen Publikation an das Ministerium des Innern zur Superrevision und etwa nöthig erscheinenden Erinnerung einzusenden sind.

Die etwa zu bewirkenden Verbesserungen dieser Satzungen haben in gleicher Weise einen der wichtigsten Berathungs-Gegenstände in der jährlichen Versammlung zu bilden.

IX. Den Vereins-Satzungen sind insbesondere die näheren Bestimmungen vorbehalten, über

1) die Mittel zur Erreichung der, in dem Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 den Gewerbs-Vereinen vorgezeichneten Zwecke,

2. über die Belohnung der Vereins-Vorsteher für ihre Verrichtungen für den Gewerbs-Verein überhaupt, und insbesondere bei den Prüfungen der Conzessions-Bewerber;

3) über die bei Aufnahme eines Meisters zu entrichtenden Gebühren, dann

4) die Größe der regelmäßigen Beiträge der Meister und Gesellen;

5) über Rechnungs-Ablage und Etat-Stellung;

6) über den genauen Vollzug des bereits bestehenden Verbots von Uebereinkünften der Mitglieder eines Gewerbs-Vereines unter sich oder mit denen eines andern Vereines wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waaren-Preise ꝛc.

X. Die Zuständigkeit des k. Kommissärs erstreckt sich:

1) bei der ordentlichen Jahres-Versammlung des Vereins auf die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erreichung der Vereins-Zwecke erforderlichen Verfügungen;

2) auf die Anordnung außerordentlicher Versammlungen und die Bestimmung der dazu einzuladenden Vereins-Mitglieder;

3) auf die Beantragung eines Zusammentrittes mehrerer Vereine unter Beiziehung der übrigen k. Vereins-Kommissäre am Sitze der Distrikts-Polizeibehörde;

4) auf die Bewilligung unvorhergesehener im Jahres-Etat nicht enthaltener, oder denselben überschreitender Ausgaben.

**)

XI. Die k. Kreisregierung kann die den gesetzlichen Zwecken nicht entsprechenden Vereine in ihrer Wirksamkeit suspendiren und deren Auflösung dem k. Staatsministerium des Innern beantragen.

Mit Ertheilung gegenwärtiger Entschließung erhält die früher durch allerhöchstes Reskript vom 13. März 1830 angeordnet gewesene und später durch allerhöchstes Reskript vom 25. Juni 1831 vorläufig gehemmte und nunmehr durch allerhöchstes Rescript vom 15. August 1834 definitiv gebotene Bildung der gesetzlichen Gewerbs-Vereine ihre endliche Verwirklichung, und die generalisirte Entschließung vom 17. Juli 1832 Nr. 12,590, die Verbreitung verbotener Flugschriften und Zeitblätter betreffend, tritt als durch neue Bestimmungen ersetzt, außer Wirksamkeit.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oetlingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

578.

Y.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessions-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorstehenden Betreffe vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 24. v. Mts erlassene Entschließung wird nachstehend sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen und zur Belehrung der Interessenten mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß man den rechtzeitigen Einlauf der unter sub XIV vorgeschriebenen Anzeigen mit dem Ablaufe eines jeden Quartals gewärtige.

Paßau den 3. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage mehrirer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Das Gesuch um die obrigkeitliche Conzession zu Ausübung eines Gewerbes ist

1) in so ferne die Verleihung in erster Instanz Unterbehörden zusteht, jedesmal bei der zur Instruktion berufenen Unterbehörde, also in patrimonialgerichtlichen oder patrimonialamtlichen Amts-Sprengeln vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 90 Lit. f. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei dem Patrimonialgerichte, oder Patrimonialamte, in herrschaftsgerichtlichen oder herrschaftscommissariatischen Distrikten, bei dem betreffenden Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, in dem einen Herrschaftgerichte nicht untergeordneten magistratischen Gemeinden bei dem Magistrate, in den Ruralgemeinden der Landge-

richts-Bezirke, bei den betreffenden Landgerichten, und zwar mündlich, d. i., zu Protokoll;

2) in so ferne die Kreisregierung die in I. Instanz verleihende Stelle ist, bei der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, schriftlich anzubringen.

II. Mit dem Gesuche müssen sogleich auch die erforderliche Nachweise, sonach

1) in allen Fällen, wo die Conzession zugleich die Ansässigmachung nach sich zieht, d. h. bei allen Conzessions-Gesuchen an dem Orte der beabsichteten Conzessionirung nicht bereits ansässiger Individuen die Nachweise über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigmachung (revid. Ansässigmachungs-Gesetz §. 31 und gesetzliche Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 Art. II. Abs. 2);

2) in allen Fällen ohne Ausnahme, die speziellen Nachweise über die Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825) und

3) ebenso in allen Fällen ohne Ausnahme die Angabe der Grunde verbunden seyn, aus welchen der Conzessionssucher von seinem Gewerbe eine mit dem Nahrungsstande der bereits vorhandenen gewerblichen Existenzen im gehörigen Einklange stehenden Nahrungsstand erwartet (Gesetzliche Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 Art. 2 Abs. 2. Ferner allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1834 und Vollzugs-Weisung vom 23. Juli 1834.)

III. Die Nachweise über die allgemeinen Erfordernisse jeder Ansässigmachung sind laut des Gesetzes:

1) Der Beweis darüber, daß dem Ansässigkeits-Bewerber weder civilrechtliche Verhältnisse, noch das Militär-Conskriptionsgesetz, noch besondere gegen einzelne Einwohnerklassen geltende Ausnahmsgesetze entgegenstehen. (Zeugniß nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse und Militär-Entlassungszeugniß nach Heeres-Ergänzungsgesetz §. 64 und bei Gesuchen der Israeliten der Nachweis des Offenseyns einer israelitischen Matrikel-Nummer oder die Erklärung des Bewerbers, daß er die Conzession nur eventuell, für den Fall ministerieller Bewilligung einer außerordentlichen Matrikel-Nummer nachsuche).

2) Der Beweis des guten Leumundes und regelmäßig bestandenen Schul- und Religions-Unterrichtes (Ausschreibung von Heute über den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber, Abth. B. Ziff. VIII. Nro. 1).

IV. Der spezielle Nachweis über die Befähigung zu betreffenden Gewerbe hat sich zu erstrecken:

1) bei Bauhandwerkern, namentlich bei Maurern, Steinhauern und Zimmer-Gewerben auf die Vorlage der Zeugnisse über die Erfüllung der durch die Instruktion vom 27. Mai 1830 ertheilten Vorschriften;

2) bei medizinisch-polizeilichen Gewerben auf den Nachweis der Erfüllung der durch das organische Edikt vom 8. Sept. 1808 Tit. I, dann der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dez. desselben Jahres, bezüglich der Apotheker in dem organischen Edikte vom 1. Febr. 1810 Tit. III. in der Erläuterung vom 8. Juni 1816; dann in der allerhöchsten Verordnung vom 6. Okt.

1832 bezüglich der Hufbeschlagschmiede, und endlich der Verordnung vom 23. Jäner 1823 bezüglich der Chirurgen und Bader ertheilten Vorschriften.

3) bei Handwerks-Gewerben aller Art auf die in der besonderen Ausschreibung vom Heutigen (den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.) unter Abth. B. Ziff. VIII. Nro. 2 bezeichneten Ausweise und auf die Vorlage des mit demselben Ausschreiben Abth. B. Ziff. XV. bemessenen Befähigungs-Erkenntnisses für das betreffende Gewerbe und für die betreffende Gemeinde;

4) bei Detail- und Groshandlungen auf die in demselben Ausschreiben unter Abth. C. bezeichneten Ausweise, und auf der nach Inhalt derselben Ausschreibung kompetent erlangte Befähigungs-Erkenntniß für die betreffende Categorie und Gemeinde;

5) bei Fabrik-Gewerben auf die in der mehrerwähnten Ausschreibung unter Abth. D festgesetzten Nachweise.

V. Die Darlegung der Gründe für das wirkliche Bestehen des mit der Gewerbs-Conzession verbundenen Nahrungsstandes und seines Einklanges mit den Interessen der Industrie sowohl, als der bereits vorhandenen Gewerbs-Inhaber, richtet sich ausschließend nach der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 erlassenen ausführlichen Weisung vom 23. desselben Monats.

VI. Dispensation in Beziehung auf die Lehr-, Wanderungs- oder Servierzeit kann nur eintreten, und der dießfallsige Nachweis kann also auch jeweils nur eine giltige Kraft behaupten, wo es sich entweder

a) von dem Uebertritte eines bereits ansässigen Gewerbs-Inhabers zu einem streng verwandten Gewerbe, oder

b) um die Verleihung einer Wechsel- oder sonstigen Handlung an ein Individuum handelt, welches bereits laut obrigkeitlicher Zeugnisse einer Handlung ähnlicher Art von bedeutendem Umfange in dem In- oder Auslande wenigstens drei Jahre hindurch selbstständig und mit genügendem Erfolge vorgestanden, und als

c) in den Fällen a und b das betreffende Individuum jedenfalls die Prüfung oder Probe für das betreffende Gewerbe vor der competenten Prüfungs-Kommission mit genügendem Erfolge bestanden hat. Angehörige der übrigen Zollvereins-Staaten sind in Beziehung auf den Nachweis der allgemeinen sowohl, als der speziellen Vorbedingungen durchaus keiner beschränkenderen Norm zu unterwerfen, sondern Inländern durchaus und in jeder Hinsicht gleich zu achten.

VII. Da die Nachweise über Leumund und Unterricht, dann die übrigen sub Ziff. IV. bezeichneten Ausweise schon vor Ertheilung des Zulaßbarkeits-Zeugnisses zur Prüfung, genau geprüft worden sind, so hat die zu Bescheidung der Conzessionsfrage competente Polizeibehörde unmittelbar nach empfangenem Befähigungs-Erkenntnisse zu gleichmäßiger Würdigung der übrigen Punkte und zu den dießfalls etwa nöthigen Offizial-Ermittlungen zu schreiten.

Dahin gehören insbesondere:

1) bei beabsichteter Errichtung von Hochöfen, Hütten und andern, bedeutende Massen von Brennmaterialien, verzehrenden Werken, die Einvernahme der einschlägigen Stellen und Behörden bezüglich der schon im Betriebe

stehenden ähnlichen Werke des Staates und der Privaten und der hiefür das Brenn-Materiale liefernden Waldungen;

2) bei beabsichteter Einrichtung von neuen Bierbrauereien die Einvernahme der Regierungs-Finanzkammer des betreffenden Kreises;

3) bei beabsichteter Einrichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik, in den bestimmten Grenz-Zollbezirken, oder bei beabsichteter Begründung neuer Handlungen in Kolonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze, die Einvernahme der einschlägigen Zollbehörden;

4) bei beabsichteten neuen Boten-Conzessionen die Einvernahme der General-Postadministration, bei bloßer Wiederverleihung aber bereits bestehender Boten-Conzessionen, des betreffenden Oberpostamtes;

5) bei beabsichteter Anlage von Fabriken oder Gewerben, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend oder feuergefährlich ist, die Einvernahme der Nachbarn; dann

6) bei beabsichteter Anlage von Mühlen oder sonstigen Unternehmungen an Flüssen und Bächen, die Einvernahme der betheiligten Angrenzer, Mühl- und Wehrbesitzer, Nutzberechtigten, u. s. w., endlich

7) die Einvernahme von Sachverständigen, dann der Gewerbs-Vereine in wichtigen und zweifelhaften Fällen.

VIII. Nach Erschöpfung dieser Vorermittlungen wird das Gesuch ungesäumt in der Form Anlage 1 durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel des Amtsgebäudes bekannt gegeben, überdieß wird, so ferne es sich um eine Gewerbs-Verleihung an Unansässige oder Uebersiedelnde, also um gleichzeitige Begründung einer Ansässigkeit handelt, nach Art. 9 des früheren Gesetzes vom 11. Sept. 1825 sowohl, als des §. 9 im revidirten Ansässigmachungs-Gesetze vom 1. Juli 1834, den im letzteren §. unter a, b und d aufgeführten Betheiligten, nämlich der Gemeinde, dem Armenpflegschafts-Rathe und dem etwa betheiligten Gutsherrn, oder so ferne derselbe sich nicht im Orte befinden sollte, dem von ihm aufgestellten Bevollmächtigten, unter Anberaumung eines 4 wochentlichen Termines zur Abgabe ihrer Erinnerung mit besonderer Hinweisung auf die auch in den Anschlag aufgenommene Bestimmung mitgetheilt, „daß die absolut präclusive Natur des Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschließe".

IX. Unmittelbar nach Ablauf des Termines, und nach erfolgter gewissenhafter Würdigung der etwa eingekommenen Mitbewerbungen, oder der mit dem Effekte eines absolut hindernden Widerspruches in keiner Hinsicht begabten Erinnerungen, dann nach Erschöpfung der durch die Natur der Sache gebotenen, oder durch das Amt nöthig erachteten Vorermittlungen erfolgt die Entscheidung 1. Instanz mittels schriftlich-polizeilichen Bescheides.

X. Das Verfahren ist summarisch und unterliegt mit Ausnahme der magistratischen Beschlußfassung über die Conzessions-Gesuche weder einer collegialen Verhandlung, noch den sonstigen Voraussetzungen und Formen administrativ-contentiöser Geschäfts-Behandlung. Die Polizeibehörde ist hiebei für die Vermeidung jedes unnöthigen Aufschubes verantwortlich.

Die Beschlüsse sind strenge aus dem Standpunkte der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 und der zu deren Vollzug erlassenen Weisung vom 23. Juli 1834 zu erwägen und zu erledigen. Sie haben die der Verleihung etwa beizufügenden Bedingungen oder Beschränkungen auf

das Genaueste zu entwickeln und nach Vorschrift des Gesetzes kurze, aber klare bestimmte Entscheidungs-Gründe zu enthalten.

Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß bei Konzessionsbewilligungen die Frage des Nahrungs-Standes nicht aus dem Gesichtspunkte der mit dem Erscheinen des Landtagsabschiedes vom Jahre 1834 erloschenen früheren Instruktion, sondern nach den eben genannten Direktiven, wie folgt, motivirt werde:

„Da das N. Gewerbe des N. nach den beste„henden Absatzverhältnissen als ein örtliches zu „beurtheilen ist, und der Umfang dieses örtlichen „Absatzes eine neue Konzession erheischt (oder un„beschadet des Nahrungsstandes der schon vor„handenen Meister) zuläßt", oder

„da das N. Gewerbe in N. nach den eigenl„lichen Verhältnissen dieses Ortes auf den örtli„chen Absatz nicht beschränkt, denselben vielmehr „ein erweiterter Markt nach N. N. geöffnet ist, „und der Umfang dieses erweiterten Absatzkreises „eine Vermehrung der Konzessionen, unbeschadet „des Nahrungsstandes der schon vorhandenen „Meister gestattet".

IX. Der erfolgte Beschluß wird mit dem Bemerken publizirt, daß eine Berufung neben den in besonderer Betheiligung (Ziff. VII. oben) begründeten Berufungsrechten, nur von Seite der Mitbewerber um dieselbe Konzession, dann bei Konzessionsverleihungen an nicht, oder nicht in der betreffenden Gemeinde Ansässige von Seit der im §. 9 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes aufgezählten Berufungsberechtigten, nämlich der Gemeinde und des etwa betheiligten Grund- und Gerichtsherrn Statt finde und auch von Seite dieser nur in so ferne einen Suspensiv-Effekt zu äußern vermöge, als sie spätestens 14 Tage (vom Tage der Publikation an) bei der ersten Instanz nicht nur angemeldet, sondern auch in der That schriftlich, oder zu Protokoll zur Amtskenntniß ausgeführt worden ist. Die etwa eingelegten Berufungen werden mit sämmtlichen erwachsenen Haupt- und Nebenakten am nächsten Post- oder Botentage nach Ablauf des Termines an die vorgesetzte Stelle (Kreisregierung oder Regierungskanzlei) eingesendet und hemmen den Vollzug bis zu erfolgter Entscheidung 2. Instanz.

XII. Berufungen nicht Berechtigter werden nicht angenommen. Beschwerden derselben müssen an die höhere Stelle befördert werden, erhalten aber Suspensiv-Wirkung nur in so ferne, als die verleihende Behörde selbst aus denselben eine Nullität ihres Beschlusses wahrzunehmen, und aus diesem Grunde den Vollzug einstellen zu sollen glaubt.

XIII. Die Konzessions-Urkunde selbst wird erst nach erschrittener Rechtskraft des Verleihungs-Beschlusses an den Betheiligten ausgehändiget.

XIV. Gleichzeitig mit dieser Aushändigung erfolgt der Eintrag in die von den Polizeibehörden nach Vorschrift der allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1825 zu behandelnden, den konzessionirten Gewerbs-Genossen, so wie den Gutsherrn, den Gemeinden und den betreffenden Gewerbs-Vereinen stets zur Einsicht offen stehenden Gewerbs-Matrikeln. Die in dem Stande der einzelnen Gewerbe in den Polizei-Distrikten sich ergebenden Zu- und Abgänge sind vierteljährig den k. Kreisregierungen zur geeigneten Vormerkung in den, auch bei dieser Stelle zu führenden Gewerbs-Katastern, anzuzeigen.

XV. Unter mehreren Kompetenten für dieselbe Konzession ist vor Allem auf die persönliche Befähigung, unter sonst gleichen Verhältnissen aber auf die Zeit der Anmeldung, auf persönlich geleistete Militärdienste, auf längere Dauer der Vorübungs-Zeit, und wenn auch diese Verhältnisse

gleich seyn sollten, auf das Lebensalter der Bewerber angemessene Rücksicht zu nehmen, und auch hier zwischen der, einer andern Gemeinde angehörigen Bayern und den Angehörigen der Zollvereins-Staaten kein Unterschied zu machen, so ferne in den betreffenden Staaten ein Gleiches geübt wird. Befinden sich unter den Bewerben um eine durch Ableben eines Gewerbsmannes erloschene, und nach den concreten Verhältnissen wieder zu verleihende Konzession des Abgelebten, gewerbfähige Kinder, so sind bei gleicher Befähigung dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

XVI. Zurückgewiesene Konzessions-Gesuche können aus neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen jederzeit wieder erneuert werden.

Die k. Kreisregierung wird vorstehende Weisungen sogleich den untergeordneten Behörden eröffnen, und dabei bemerken, daß mit dieser Entschließung die in nachstehenden Rescripten theils allgemein ausgeschriebenen, theils speziellen den Kreisregierungen eröffneten prinzipiellen Bestimmungen erloschen erscheinen.

a. Generalisirte Entschließungen.

1) Die Entschließung vom 30. Mai 1827 Nr. 10,218, das Verfahren bei Verleihung von Gewerbs-Konzessionen betr.

2) Die Entschließung vom 27. Dezbr. 1828 Nr. 18,525, die Ertheilung einer Spezereihandels-Konzession an den Porzellain-Fabrikanten Friedrich Gerber zu Schney betr.

3) Entschließung vom 20. April 1832, die Vorstellung des Handelsmanns Schreibmayer und Cons. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.

4) Entschließung vom 6. Mai 1832 Nr. 11,166, die Sailer-Konzession des Jak. Falk in Augsburg betr.

5) Entschließung vom 18. Juni 1832 Nr. 10,574, den Rekurs der Schildwirthe Schäzlein und Vornberger von Eibelstadt wegen Wirthschafts-Verpachtung betr.

6) Entschließung vom 18. Juli 1832 Nr. 13,393, das Tafern-Verleihungs-Gesuch des Badinhabers Ignatz Denzberger zu Kirchberg betr.

7) Entschließung vom 3. November 1832, Nr. 21,299, die Beschwerde des Mich. Seremus zu München wegen angeblicher Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.

8) Entschließung vom 17. April 1833 Nr. Nr. 27,103, den Rekurs des G. Scheyerl, wegen Errichtung eines vierten Mahlganges betr.

9) Entschließung vom 17. Dezember 1833, Nr. 13,779, das Einwanderungs- und Konzessionsgesuch des Johann Becher betr.

10) Entschließung vom 19. Dezember 1833 Nr. 30,966, die Beschwerde des Friedrich Niedermayer zu Hammelburg wegen Einziehung einer Handels-Konzession betr.

11) Entschließung vom 4. Juni 1834 Nr. 12,054, die Zuständigkeit bei Verleihung von Kaminfeger-Konzessionen betr.

12) Entschließung vom 5. Dez. 1834 Nr. 23,825, den Rekurs des Steinmetzmeisters W. Schmidt zu Rosenheim, die Aufhebung der dem Kistler Gries zu Rohrdorf ertheilten Konzession zur Verfertigung von Grabsteinen betr.

13) Entschließung vom 31. Okt. 1834 Nr. 29,429, die Taxerhebung für Errichtung einer Filialapotheke in Wörth betr.

14) Entschließung vom 12. Februar 1835 Nr. 2904, das Gesuch des Tuchmachers Putzl von Altenkundstadt um Ertheilung einer Separatmatrikel betr.

15) Entschließung vom 9. März 1835 Nr. 5035, Verleihung von Gewerbs-Konzessionen betr.

16) Entschließung vom 16. März 1835 Nr. 31,991, den Vollzug des Art. III. der Grundbestimmungen über das Gewerbswesen bezüglich auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder eines Gewerbsmannes bei Wiederverleihung der Konzession betr.

b. Nicht- oder nur theilweise generalisirte Entschließungen.

17) Entschließung vom 27. Dezember 1825 Nr. 14,159, die Verleihung einer Schleifer-Konzession an den Schiffmüller Lohr zu Regensburg betr.

18) Entschließung vom 8. Juni 1826 Nr. 17,627, die Gewerbs-Befugnisse des Metzgers Andreas Müller zu Zusamaltheim betr.

19) Entschließung vom 10. April 1826 Nr. 4,387, das Konzessionsgesuch des Schuhmacher-Gesellen Dräx in Fürth betr.

20) Entschließung vom 31. Juli 1826 Nr. 9683, das Gesuch der Wittwe Zacherl in der Vorstadt Au um Ertheilung einer Bräu-Konzession für weißes Gerstenbier betr.

21) Entschließung vom 26. August 1826 Nr. 10,069, die Beschwerde des Papier-Fabrikanten Spangenberg zu Haßlach gegen Philipp Schäfer wegen Anlegung einer Oelmühle betr.

22) Entschließung vom 25. Jäner 1827 Nr. 797, die Ansässigmachung des Moses Schühlein zu Thalmessing betr.

23) Entschließung vom 29. April 1827 Nr. 3564, Rekurse in Gewerbssachen betr.

24) Entschließung vom 12. Juli 1827 Nr. 10,218, die Verleihung einer Tafernwirthschaft an Benedikt Schweiger zu Altegloffheim betr.

25) Entschließung vom 3. August 1827 Nr. 11688, die Beschwerde des Friedrich Krebs und Max Ertl wegen verweigerter Kaminfeger-Konzession betr.

26) Entschließung vom 15. August 1827, Nr. 12,261, das Ansässigmachungs-Gesuch des Lazarus Gundelfinger von Hürben betr.

27) Entschließung vom 16. August 1827 Nr. 11,270, den Rekurs des Michael Fischer zu Arnstein wegen verweigerter Wirthschafts-Konzession betr.

28) Entschließung vom 17. Oktober 1827 Nr. 15,183, die Vorstellung des Andreas Ehemann zu Seubotenreuth wegen Konzession zum Landkramhandel betr.

29) Entschließung vom 31. Oktober 1827 Nr. 15,601, die Vorstellung des Pächters Roppelt zu Reichendorf wegen verweigerter Metzger-Konzession betr.

30) Entschließung vom 21. Dezember 1827 Nr. 19,078, die Vorstellung der Krämer der Vorstadt Au wegen Beschränkung der Verleihung von Krämer-Konzessionen betr.

31) Entschließung vom 28. Dezember 1827 Nr. 19,022, die Verleihung einer Wirthschafts-Konzession an Benedikt Schwaiger betr.

32) Entschließung vom 9. Mai 1828 Nr. 9377, die Vorstellung der Schlosser und Schmiede zu Baireuth wegen Anerkennung ihrer Real-Gewerbe betr.

33) Entschließung vom 9. Mai 1828 Nr. 3878, die formelle Behandlung der Gewerbs-Konzessions-Gegenstände betr.

34) Entschließung vom 3. Juni 1828 Nr. 654, die Ertheilung einer Tischlers-Konzession in Straubing betr.

35) Entschließung vom 20. Sept. 1828 N. 8975, die Beschwerde des Schneider-Vereins zu Würzburg wegen Nichtanerkennung ihres Gewerbes als Lokal-Gewerbe betr.

36) Entschließung vom 28. November 1828 Nr. 15,375, die Verstellung des Isak Rosenbaum zu Vorchheim wegen nichtbewilligter Schneider-Konzession betr.

Digitized by Google

37) Entschließung vom 22. Dezember 1828 Nr. 16,022, die Vorstellung des Nikolaus Günther zu Arnberg, wegen Aufhebung der ihm ertheilten Konzession zum Weißbier- und Branntweinschenken betr.

38) Entschließung vom 10. Dezember 1828 Nr. 15,791, die Verleihung einer Buch- und Kunsthandlungs-Konzession an J. M. Beyer in Eichstädt betr.

39) Entschließung vom 23. April 1829 Nr. 4089, das Gesuch des Georg Kaufmann aus Schney um eine Tuchfabrikations-Konzession betr.

40) Entschließung vom 27. Mai 1830 Nr. 5999, die Beschwerde des Vezanini wegen Aufhebung der ihm ertheilten Wirthschafts-Konzession betr.

41) Entschließung vom 30. März 1831 Nr. 4877, die Beschwerde des Konditors Preu zu Pappenheim wegen verweigerter Konzession zum Spezerei-Handel betr.

42) Entschließung vom 21. May 1831 Nr. 5765, die Vorstellung des Leonhard Hofmann von Bayreuth um Dispensation von der Prüfung zum Betriebe der Bierbrauerei betr.

43) Entschließung vom 4. Juli 1831 Nr. 8655, die Beschwerde des Sebastian Kölnberger von Kleegarten wegen verweigerter Ansiedlung in Großköllenbach betr.

44) Entschließung vom 2. Mai 1832 Nr. 8562, das Weißbierbrau-Konzessions-Gesuch des Johann Windorfer zu Kötzting betr.

45) Entschließung vom 7. September 1832 Nr. 18,778, die Beschwerde der Stadt Kronach wegen der Joseph Seidler'schen Webers-Konzession betr.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Beilage 1.

Gesuch um eine N. Concession zu N. betr.

Bewerber N. N. Sohn eines N. N. zu N.
geboren zu N. am (Monatstag) 18
Lehre: bei N. N. zu N. vom (Monatstag) 18 bis (Monatstag) 18
Lehrbrief: vom (Monatstag) 18
Wanderschaft angetreten am (Monatstag) 18 und vorschriftsmäßig zurückgelegt.
Prüfung: vor der Prüfungs-Commission zu N. am (Monatsag) 18 geprüft und zur selbstständigen Gewerbs-Ausübung als Meister tüchtig befunden.
Militärdienst: Conscribirt im Jahre eingereiht bei
gedient vom (Monatstag) 18 bis (Monatstag) 18 Abschied vom (Monatstag) 18
Anmeldung der Conzessions-Bewerbung am (Monatstag) 18

Vorstehende Aktenmäßige Verhältnisse des N. schen Conzessions-Gesuches werden hiermit durch Anschlag mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der in vier Wochen erfolgenden Abnahme gegenwärtigen Anschlages sogleich Beschluß gefaßt werde, und die absolut präklusive Natur dieses Termines jedes Restitutions-Gesuch von selbst ausschließe.

N. N. den (Monatstag) 18

Königliches Landgericht (Magistrat) N. N.

(L. S.) N. Landrichter.

Affigirt am (Monatstag) 18

Abgenommen am (Monatstag) 18

579.

VI.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziffer 2 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich des Schutzes der Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorbezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 24. v. Mts erlassene Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtliche Polizeibehörden werden zu deren gleichmäßigen Vollzuge hiemit angewiesen.

Paßau am 3. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfrage mehrerer Kreisregierungen über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 wird hiemit zur Entschließung erwiedert:

I. Zur Bethätigung des den Polizei-Behörden durch Art. 10 Ziffer 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 aufgetragenen Schutzes der Gewerbe- und Privilegien-Inhaber gegen Anmassung von Pfuscherei oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbs-Thätigkeit oder bevorzugte Befugnisse, beschließen und verfügen die Polizei-Behörden ohne Zulassung eines förmlichen Streit-Verfahrens, in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise.

II. Der Gewerbs- oder Privilegien-Inhaber ist nicht berechtiget, in die Wohnungen oder Werkstätten dritter zu dringen, oder sonst irgend eine Art von Selbsthilfe sich anzumassen, vielmehr

III. liegt ihm die Anzeige an die nach Ziffer I. kompetente Polizeibehörde ob, welche den Thatbestand zu erheben, und nach Vernehmung der Betheiligten sowohl, als des betreffenden Gewerbs-Vereines das Entsprechende zu verfügen hat.

IV. Diese Verfügung ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und den Betheiligten gehörig zu verkünden.

V. Den, durch den Ausspruch sich verletzt Erachtenden steht das Recht der Berufung an den Beschluß der nächst vorgesetzten Stelle (Kreisregierung, Regierungskanzlei) zu. Die Berufungsschrift muß bei Strafe der Desertion binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlußes der Polizeibehörde, übergeben seyn.

VI. Die Berufung hat in der Regel keinen Suspensiv-Effekt, jedoch vorbehaltlich der nach Umständen bis zu erfolgtem Definitiv-Beschlusse zu erlassenden Provisional-Verfügung.

VII. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung oder Regierungskanzlei findet keine Berufung statt, vorbehaltlich der Beschwerden in Fällen, in denen nach Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Einschreitung aus dem Grunde des Oberaufsichtsrechtes für das Ministerium des Innern begründet ist.

Durch diese Entschließung erscheinen die in nachstehenden Ministerial-Entschließungen enthaltenen prinzipiellen Bestimmungen ersetzt.

1) Entschließung vom 29. April 1827 Nr. 3564, Rekurse in Gewerbsachen betr.

2) Entschließung vom 31. Dezember 1831 Nr. 22623, die Beschwerde der Metzger zu

Digitized by Google

Landshut wegen des den Köchen bewilligten Verkaufes rohen Fleisches betr.

3) Entschließung vom 1. Oktober 1832 Nr. 18656, den Salzhandel der Stadtgemeinde Aichach betr.

4) Entschließung vom 9. Oktober 1832 Nr. 20113, die Beschwerde des Valentin Jost wegen Konzessions-Einziehung betr.

5) Entschließung vom 11. Oktober 1832, die Regulirung der Wirthschaftsgewerbe zu Neustadt a. d. Saale betr.

6) Entschließung vom 31. Oktober 1832 Nr. 22974, die Verleihung einer Tafern-Gerechtsame an Sebastian Kaindel zu Klausdorf betreffend.

7) Entschließung vom 7. April 1833 Nr. 6415, die Beschwerde des Buchdruckers Thein zu Würzburg wegen Einstellung der Gewerbs-Ausübung betr.

8) Entschließung vom 17. Dezember 1833, Nr. 14907, die Leinwand-Niederlage des S. Knollmüller zu München betreffend.

München den 24. Juni 1835.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

530.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Den Vollzug des Absatzes 1 des Gesetzes über die Heimath vom 11. Sept. 1825 bezüglich der Ableitung von Heimathsrechten aus den priesterlichen Trauungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 25. v. M. hieher gediehene kön. Ministerial-Entschließung vom 19. v. M. wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Passau den 2. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat schon in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Entscheidung über streitige oder zweifelhafte Heimathsrechte häufig der Grundsatz zur Anwendung gebracht werde,

„die Vollziehung der priesterlichen Trau-
„ung an einem gegebenen Orte begründe
„das Heimathrecht an demselben um so
„mehr, als von jeder solchen Trauung
„bis zum Beweise des Gegentheils ange-
„nommen werden müsse, daß sie mit Vor-
„wissen und Bewilligung der ordentlichen
„Obrigkeit vorgenommen worden sey."

Dieser Grundsatz widerstreitet indessen den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, und führt in der gegebenen Anwendung zu den unhaltbarsten Forderungen; denn es ist

1. die an einem Orte vollzogene priesterliche Trauung an und für sich schon niemals geeignet, einen bündigen Schluß auf das Heimathsrecht zu begründen. Nicht genug, daß nach dem katholischen Kirchenrechte der Pfarrer des Bräutigams und jener der Braut nach der Wahl der Verlobten gleich zuständig sind, daß dieser Grundsatz auch in dem bayerischen Landrechte Theil I. Cap. 6. §. 5. Ziffer 5 allgemein, und so viel die gemischten Ehen betrifft, in der Verordnung vom 25ten September 1814 (Reggsbl. von 1814 S. 1537) speciell anerkannt und sanktionirt ist; und daß endlich bei der Einsegnung protestantischer Ehen erst seit der Verordnung vom 13. Okt. 1819 (Regierungsblatt von 1819 Seite 1029 u. folg.) das Trauungsrecht des Pfarrers des künftigen Wohnortes, welches früherhin (abgesehen von einzelnen partikular gesetzlichen Bestimmungen) nur auf Sitte gestützt gewesen, und durch die Verordnung vom 6. Juli 1811 sogar auf den Pfarrer der Braut übergegangen war, allgemein und unzweifelhaft feststehet, so kann auch überdieß die Trauung nach verlangten Dimissoralien von jedem selbst sonst nicht zuständigen Pfarrer vollzogen werden.

Es hat nebstdem auch das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825 §. 1. Nr. 3 nicht die an einem Orte vollzogene Einsegnung der Ehe, sondern

> die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, als Titel der Erwerbung des Heimathsrechtes erklärt und anerkannt.

2. Der Grundsatz, daß von jeder priesterlichen Trauung bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen werden müsse, sie sei mit Vorwissen und Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit vorgenommen worden, kann weder an und für sich, noch hinsichtlich der daraus abgeleiteten Folgerungen bezüglich des Heimathsrechtes gerechtfertigt werden.

Die obrigkeitliche Verehlichungs-Bewilligung ist eine Thatsache, die von demjenigen, der rechtliche Folgen daraus ableiten will, bewiesen werden muß. Die priesterliche Trauung würde nur in so ferne eine praesumtio juris für die geschehene Ertheilung jener Bewilligung nach Cod. jud. Cap. 12 §. 2. begründen können, als ein ausdrückliches Gesetz ihr diese Wirkung beilegte. Dieses ist aber nicht nur nicht geschehen, sondern es haben vielmehr schon das bayerische Landrecht P. I. Cap. 6 §. 4 Ziffer 11 et in notis, und die Verordnungen vom 20. Febr. 1728, 5. Juli 1756, 3. Juni 1762, 27. Juli 1770, 3. März 1780, 21. Juli 1806 und 17. November 1816 (M. G. S. von 1784, Band II Seite 951 und 1062, M. G. S. von 1788, Bd. IV S. 624 und 769, G. S. von 1771, S. 424, Regierungsblatt von 1806 Seite 275 und Regierungsblatt von 1816 Seite 802) dann das Heimathgesetz vom 11. September 1825 §. 5 Nr. 3, endlich das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung §. 8 Nr. 6 an die ohne obrigkeitliche Bewilligung vollzogenen Trauungen amtliche Haftungen geknüpft, gegen welche die betheiligten Pfarrer nur durch genügende Nachweisung über die Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten sich sichern können.

Digitized by Google

Die Verordnung vom 4. Febr. 1804 (Regierungsblatt Seite 125) hat deßhalb ausdrücklich vorgeschrieben, daß in den pfarrlichen Trauungslisten den erforderlichen Bemerkungen über die obrigkeitliche Heirathslizenz eine eigene Kolumne gewidmet werden soll.

Aber wenn auch hievon abgesehen wird, so darf doch was die aus dem aufgestellten Grundsatze abgeleiteten Folgerungen anbelangt, nicht unbeachtet bleiben, daß das Heimathsrecht nicht durch die priesterliche Trauung allein, sondern nur durch diese in Verbindung mit der obrigkeitlichen Heirathsbewilligung begründet werden könne, und daß daher die Anerkennung dieses Rechts nothwendig durch die genügende Nachweisung beider faktischer Voraussetzungen bedingt sey, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Sammlung der deßfallsigen Beweise zu den Obliegenheiten der zuständigen Behörden gehört, da die Ausmittelung der Heirathsverhältnisse den Offizialsachen beizuzählen ist.

Die K. Kreisregierung, Kammer des Innern wird sich hienach zur Obliegenheit machen, in allen Entscheidungen über streitige oder zweifelhafte Heimathsrechte die aus der priesterlichen Trauung abzuleitenden rechtlichen Folgen genau nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen, und auch die untergebenen Polizeibehörden nach ihrer Zuständigkeit hierzu anzuhalten.

München den 19. Juni 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

581.

Den Vollzug des §. 9. Nr. 1. lit. c. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Unter-Donaukreises wird das nachstehende im bezeichneten Betreffe von dem K. Staatsministerium des Innern erlassene Reskript zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Passau am 7. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präs.
Zenetti, Direktor.
Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 27. des vorigen Monats gestellten Anfragen, den Vollzug des §. 9 Nr. 1 lit. c. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird erwiedert was folgt:

1. die Vorschrift der in Rede stehenden Gesetzstellen und des Vollzugs-Reskriptes vom 11. August 1834 beruhet, wie auf den ersten Blick in die Augen fällt, auf der zweifachen Voraussetzung, daß mehrere Individuen zugleich um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit sich bewerben, u. daß die dem einen der Bewerber ertheilte Ansässigkeits-Bewilligung diesem den Gegenstand der gemeinsamen Bewerbung mit Ausschließung der übrigen zuspricht.

Hienach beantwortet sich aber auch die Frage — wenn die Affigirung des gefaßten Beschlußes an den Rath- oder Gemeinde-Hause zu geschehen habe? —

Digitized by Google

von selbst, und es wird der königl. Regierung nicht schwer fallen, bei näherer Erwägung sich sofort zu überzeugen, daß es hier auf die Qualität des Ansässigkeitstitels durchaus nicht, sondern nur auf die Erfüllung der bezeichneten beiden Voraussetzungen ankomme.

2. Wenn mehrere gleichmäßige Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit vorhanden sind, und nur einer derselben gegen die Abweisung rekurrirt, so liegt es in der Pflicht der Unterbehörden, der höheren Instanz vollständige Akten- und daher auch die Verhandlungen über die gleichmäßigen Gesuche der übrigen Bewerber vorzulegen sofern diese nicht ohnehin schon sämmtlich in einem Aktenbande vereiniget sind.

Bei Erfüllung dieser Obliegenheit aber werden auch die Ansprüche der übrigen Bewerber in der höheren Instanz die gebührende Würdigung in soweit finden, als dieses für die Bescheidung von einem einzelnen Bewerber ergriffenen Rekurses von Einfluß seyn kann.

München den 28. Juni 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

—

582.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Murnau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach königl. Ministerial-Entschließung vom 17/27ten d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, für die am 9. dieß durch Brand verunglückten Einwohner von Murnau die Veranstaltung einer Kollekte in allen Kirchen des Königreiches zu bewilligen.

Hienach haben die königl. Distriktspolizeibehörden das Geeignete sogleich zu verfügen: die Ergebnisse unmittelbar dem kgl. Landgerichte Weilheim zuzusenden, und deren Betrag binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Paßau den 30.. Juni 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

583.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Das Oktoberfest zu München im Jahre 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Program zu dem heurigen Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfeste zu München wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Polizeibehörden und Gemeinde-Vorständen hiemit der Auftrag zugefertiget, bei Ausstellung der Zeugnisse genau sich an die Formularien, wie solche im Kreisintelligenzblatte vom Jahre 1822, St. 31, §. 477 bezeichnet sind, zu halten, so wie genau nach Abs. XIII des gegenwärtigen Programs sich zu achten, damit nicht Preisbewerbungen wegen unrichtiger Zeugnisse zurückgewiesen werden müssen, und so Landwirthe auf eine unschuldige Weise mit ihren verdienten Belohnungen verkürzt werden.

Schließlich wird erinnert, daß die Ausferti-

****

gung solcher Zeugnisse tax- und stempelfrei geschehen müße.

Paßau den 7. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Program

zu dem Central-Landwirthschafts- oder Oktoberfeste in München 1835.

Anmerkung.

Nachträglich wird nächstens weiters bekannt gemacht, was zur Verherrlichung des heurigen Oktoberfestes als zugleich des Jubelfestes der 25jährigen Dauer des landwirthschaftlichen Vereines, so wie des Oktoberfestes besonders angeordnet ist.

Durch das neue Finanzgesetz ist das unterzeichnete General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung wieder in den Stand gesetzt worden, nicht nur auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen, und hiemit auszuschreiben, sondern auch durch erhöhte und vermehrte Preise die sich auszeichnenden Landwirthe noch mehr belohnen, sohin in jeder Beziehung dieses Fest noch mehr verherrlichen zu können. Die vermehrten Weitpreise mögen auch die Veranlassung geben, daß aus allen Kreisen noch zahlreicher die Landwirthe mit ihren vorzüglichen Viehstücken zur Concurrenz herbeieilen werden.

Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der k. Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrates von München, und des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, daß die Vereinigung aller Preise-Vertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste sobald als möglich hergestellt, und dieses große National-Fest in seiner vollen Ausbildung bezweckt werde, kan auch heuer noch nicht das Vollendete erscheinen.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 4. Oktober,, als am ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Thereſienwiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die beßten 4jährigen Zuchthengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1. Preis	. .	50 bayer.	Thaler.
2. "	. .	30 "	"
3. "	. .	24 "	"
4. "	. .	16 "	"
5. "	. .	12 "	"
"	. .	10 "	"

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comitè dabei die günstige Gelegenheit, nüzliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

Digitized by Google

B. Für die beßten 4 jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1. Preis . . 50 bayer. Thaler.
2. " . . 30 " "
3. " . . 24 " "
4. " . . 16 " "
5. " . . 12 " "
6. " . . 10 " "

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die beßten ein einhalb- und zweijährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1. Preis . . 20 bayer. Thaler.
2. " . . 12 " "
3. " . . 10 " "
4. " . . 8 " "

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die beßten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1. Preis . . 20 bayer. Thaler.
2. " . . 12 " "
3. " . . 10 " "
4. " . . 8 " "

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinwolligen Schaafe im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1. Preis . . 25 bayer. Thaler.
2. " . . 20 " "
3. " . . 15 " "
4. " . . 10 " "

b) 4 Nachpreise jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schaafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen.

1. Preis . . 10 bayer. Thaler.
2. " . . 6 " "
3. " . . 4 " "

b) 1 Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweins-Mütter.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben die Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schaafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

****)

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weitern empfangen kann. Um andern Klagen abzuhelfen, und damit entfernte Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung, auch vorzüglich mit denen in München konkurriren können, hat man nicht nur die Preise vermehrt, und die Preise für die Landwirthe und hiesigen Metzger getrennt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen und Mastkühen 12 Pf. per Tagreise zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt, daß somit ein Gleichgewicht zwischen dem hiesigen und entfernten Mastviehe hergestellt wird.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1. Preis . . 18 bayer. Thaler.
2. " . . 12 " "
3. " . . 8 " "
4. " . . 6 " "

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise; ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur Landwirthe und nicht die Metzger von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

Preise für die Mastochsen der Metzger von München und dasigen Vorstädten.

1. Preis . . 12 bayer. Thaler.
2. " . . 8 " "
3. " . . 6 " "
4. " . . 4 " "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Mastkühe.

1. Preis . . 12 bayer. Thaler.
2. " . . 8 " "
3. " . . 6 " "
4. " . . 4 " "

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, wie oben.

Bloße Kalben können bei den Mastkühen nicht konkurriren. Auch sind die Metzger von München und Vorstädten hier von der Preisebewerbung ausgeschlossen.

Mast-Schweine.

1. Preis . . 6 bayer. Thaler.
2. " . . 3 " "
3. " . . 1 " "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Mast-Kälber.

1. Preis . . 6 bayer. Thaler.
2. " . . 3 " "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Die Mastkälber dürfen nicht älter als 3 Monate seyn, um einen Preis erhalten zu können.

Mast-Schafe.

1. Preis . . 6 bayer. Thaler.
2. " . . 3 " "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere und gegenwärtig seyn müssen; ausserdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1834 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeich-

nette in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten angelegt, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feldbearbeitung die schönsten und reichsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- und Volksgarten in's Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Futterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zu Stande gebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätten, nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Düngerbereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Kompost-Dünger- oder Düngermagazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter-Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüßigen und auch grünen, des Knochenmehles u. Salzdüngers, so wie anderer verschiedener Düngemittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zu Stande gebracht, neue nützliche Ackerwerkszeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs-Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochenmühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt; eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand, Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolg eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; vorzügtich auch für die, welche sich in Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, dann in der Seidenzucht selbst ausgezeichnet haben; ferner, die das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungspflanzen, eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, in ihrer Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 1. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. — Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise, das Oktoberfest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen, für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten acht Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche

Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue Heuwendee mit einer silbernen Vereins-Denkmünze.
2. „ Die neue Säemaschine mit Egge und dee silbernen Vereins-Denkmünze.
3. „ Der Schottische Pflug mit Egge und dee silbeenen Vereins-Denkmünze.
4. „ Der Zugmayerische Pflug, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.
5. „ Der Kartoffel-Schaufel- und Häufel-Pflug mit der silbernen Vereins-Denkmünze.
6. „ Der Zugmayer'sche Pflug von Holz, mit der silbernen Veeeins-Denkmünze.
7. „ Die neue Rüben- u. Kartoffel-Schneidmaschine, mit der silbernen Vereins-Denkmünze.
8. „ Das neue Butterfaß mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Dann 30 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereins-Denkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1835 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Neuer Preis für die Herrichtung ordentlicher Düngerstätten und Bereitung, dann Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Da eine ordentliche und rationelle Landwirthschaft wesentlich in der geeigneten Anrichtung einer Düngerstätte und in der Güllebereitung, dann ihrer Benützung bedungen ist, und da, wenn dieses von allen Bewohnern eines Dorfes geschieht, nicht allein volle Reinlichkeit und Gesundheit im Dorfe, sondern auch ein hoher Wohlstand für die Gemeinde gegründet wird, so wurde in einer Sitzung des General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins beschlossen, daß die goldene Medaille von 200 fl. heuer jener Dorfgemeinde zugetheilt werde, welche durch obrigkeitliches Zeugniß eingeschickt am 10. September laufenden Jahres nachweiset:

1) daß bis dahin alle Dorfbewohner ihre Düngerstätten gehörig geordnet, und
2) die Bereitung und Benützung der Gülle hergestellt haben, wie voriges und dieses genau beschrieben und bezeichnet ist in der Schrift: „Ueber den Dünger als das Lebensprinzip der Landwiethschaft vom Staatsrath von Hazzi, München bei Fleischmann 1835. Sechste Auflage; und in dem neuesten Feldbau-Katechismus von eben demselben. München 1828. Dritte Auflage." Diese Vorschriften dienen also als Normen;
3) ein solch preiswerbendes Dorf muß auch wenigstens aus 15 Häusern bestehen;
4) sind mehrere solche Preiswerbungen vorhanden, so entscheidet dabei theils die größere Anzahl der Häusee, theils die schöneren und vortheilhafteren Aurichtungen obiger Gegenstände;
5) das Preisgericht, angeordnet für die Leistungen der Landwirthe bei dem Oktoberfeste, wird auch über die Zutheilung dieses Preises das Urtheil aussprechen, und das General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins ihn dann zustellen;
6) der Vorsteher eines solchen Dorfes empfängt dann nebenher für seine besonderen Verdienste noch die große silberne Vereinsmedaille;
7) sollte dieser Preis heuer nicht errungen werden, so bleibt er auch für künftiges Jahr auf die nämliche Weise noch ausgesetzt.

Digitized by Google

V.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es aber nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheben können, und deßwegen Auszeichnung verdienen; vorzüglich tragen dazu bei: die Arrondirungen und die Kultur-Kongresse; daher kommen heuer hiefür 2 große goldene und 2 kleine goldene Medaillen als Preise zur Vertheilung. Nebenbei werden auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt.

VI.

Künftiges Jahr trifft dann der Preis á 200 fl. wieder für Errichtung ordentlicher Düngerstätten, und Benützung der Gülle in einem Dorfe.

Künftiges Jahr trifft der Preis für die landwirthschaftlichen Schriftsteller in Bayern.

VII.

Das General-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1833 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben. Z. B. in Beziehung von Kulturs-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Waldgründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kultur-Gesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, in der Einleitung zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften und Schaftriften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues, in Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, die Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes u. Schaden-Ersatzes gegen Baum-, Garten-, Wild- und Feldfrevel, der Anschaffung bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse.

Es gehören auch hieher: die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heirathen; Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, die Ablösung der Feudallasten, Zehenten ꝛc. oder wenigstens die Abstellung der Mißbräuche dabei; die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer ꝛc. und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normal-Dorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizei-Ordnung, besonders auch in Bezug auf die Abtritte mittelst Einführung der beweglichen und geruchlosen ꝛc., der Feuersicherungs-Anstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätten — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrere Vicinal-Straßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schulgärten in Städten und Flecken, der Pflanzung von Maulbeerbäumen und Einführung der Seidenzucht, einer genauen Dienstbotenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, Bettel- oder sonstigen Müssiggangstage, der überhand genommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstboten-Spar-

kassen, zweckmäßige Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, dann Vieh-Assekuranzen; die Sicherheit des Viehes, und Schutz gegen Mißhandlungen, und mehrere andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. Sept. an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr statt haben, und von allen vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Ermähnung geschehen.

VIII.

Für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanf-Gespinnste, dann Leinwandfabrikation werden besondere 4 Hauptpreise, und zwar erster Preis: das neue Spinnrad sammt der silbernen Vereinsdenkmünze — zweiter Preis: das nämliche Spinnrad mit der silbernen Vereinsdenkmünze — dritter Preis ebenso — vierter Preis eine Hechel sammt der Vereinsdenkmünze — dann 2 Nachpreise, in Büchern und der silbernen Vereinsdenkmünze bestehend, gegeben.

IX.

Ebenso werden zur Ermunterung der Seidenzucht und Maulbeerbaum-Pflanzung wie im vorigen Jahre die 12 Preise vertheilt — bestehend in 2 großen goldenen, 2 kleinen goldenen, dann 2 großen silbernen, 2 doppelten und 4 kleinen silbernen Medaillen sammt 12 Preisbüchern. Auch der übrigen Leistungen hiebei soll ehrenvoll erwähnt werden.

X.

Es werden im Ganzen 40 fl. an Preisen für die bei dem Centralfeste vorgezeigten besondern Erfindungen, Maschinen, vorzüglichen Gewächse und Pflanzen ic. vertheilt.

XI.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

XII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt; so werden, wie bisher die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insofern die Viehstücke übrigens zur Preisewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für Hengsten und Stuten.

1ster	Preis	. . .	10	bayer.	Thaler.
2.	"	. . .	8	"	"
3.	"	. . .	6	"	"
4.	"	. . .	4	"	"

Digitized by Google

Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2. '	. . .	4	' '
3. '	. . .	2	' '
4. '	. . .	1	' '

Für Schweine.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2. '	. . .	4	' '

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis	. . .	6	bayer. Thaler.
2. '	. . .	4	' '
3. '	. . .	2	' '
4. '	. . .	1	' '

Dann für die Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	. . .	3	bayer. Thaler.
2. '	. . .	2	' '

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1835.

XIII.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheylichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1. für Hengste und Stuten, 2. für Stiere, Kühe und Schweine, 3. für die feinwolligen Schafe, und endlich 4. für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus acht Richtern, von den übrigen dreien jedes aus sechs Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind; daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten.

c) Da bisher in Ansehung des preiswürdigen Rindviehes viele Mißbräuche vorkamen, so wurde bestimmt, daß alle Stiere und Kühe, welche Preise erhielten, wenigstens noch ein Jahr zur Zucht verwendet werden müssen, wenn nicht andere Umstände das Schlachten unvermeidlich erfordern. Ein solchee Eigenthümer und Preisempfänger hat demnach nach Verlauf eines Jahres sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen, daß sein Stier oder seine Kuh noch ein Jahr zur

Zucht dienten; außerdem muß der ganze Preis wieder zurückgegeben werden. — Es versteht sich, daß es den Eigenthümern unverwehrt bleibt, dieses Preisvieh an Gemeinden oder Oekonomen inner dieser Zeit wieder zur Zucht zu verkaufen.

d) Daß die Oekonomen der Eigenthümer überhaupt gut gestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

e) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt werden.

XIV.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern, wie von den Stellen, pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der k. b. Landgestüts-Kommission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl. Herren Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich auch heuer wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kulturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenz-Blätter der k. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der k. Landgestüts-Kommission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück

Digitized by Google

nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

1) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonom zu Teil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schaafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughaus-Platze vor der neuen Reitschule; sie fängt früh um 7 Uhr an, und dienigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XV.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeugung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XVI.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer An-

*****)

kunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XVII.

Nach der von Seiner Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Herrn Staatsministers des Innern.

XVIII.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XIX.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferderennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königl. Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferde-Zucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Dabei wird das Rennen in Ansehung der Preise auf die gewöhnliche Weise gehalten, wofür der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München, sowie für andere Festbereitungen, Spiele so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Für heuer werden aus besonderer Rücksicht sowohl bei dem ersten Hauptrennen als bei dem zweiten oder Nachrennen neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ueber dieses Rennen zeigt die Beilage Nr. 1 das Nähere.

XX.

Den andern Tag, Montag den 5.— beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Vogel-, Hirsch- und Scheiben-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen.

Die Beilage Nr. 2 und 3 geben über die verschiedenen Schießen so anderes die nähere Kenntniß.

XXI.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele und andere fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge ꝛc.

XXII.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen; und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XXIII.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, bei den verschie-

denen Kreisfesten die Dienstmedaillen erhalten, so kommen hier diejenigen der Kreise vor, wo sich keine Bezirks-Comités befinden, und welche also hier gedachte Dienstboten-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XXIV.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet.

XXV.

Dieses Program soll in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München den 27. Mai 1835.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

(Beilage Nr. 1.)

I. Pferderennen.

Sonntag den 4. Oktober wird auf der Theresienwiese zu München, auf welcher vor 25 Jahren zur Vermählung Seiner Majestät des Königs das erst Oktoberfest Statt fand, ein Pferderennen nach folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger J. B. Findl, K. Stangl, E. Baumgartner, K. Lechner und J. Schmid machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden, nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Hrn. Findel zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte wird Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2. Der erste Preis besteht in 25 Dukaten, die übrigen Preise in 20, 15 Dukaten, dann 25, 20, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die Fahnen der ersten 6 Preise sind mit Stickereien, die des 7. bis 10. Preises mit Oelgemälden geziert. Die auf den von dem Magistrate vertheilten Preisefahnen befindlichen Gemälde sind von den Malern Hohbach und Purnikel.

3. Auf den Weitpreis, welcher aus 12 bayer. Thalern und einer mit einem Oelgemälde gezierten Fahne besteht, haben nur diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bei diesem Rennen einen Preis gewinnen, oder schon bei einem andern in einer Stadt oder einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben, was nöthigenfalls erwiesen werden muß.

4. Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden.

5. Das Renngericht wird sich Sonnabend den 3. Oktober Morgens 10 Uhr bei Hrn. Weingastgeber Findl in der Dienersgasse Nr. 13 versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Rennpferde vornehmen.

6. Jene Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Orts-Vorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich durchaus ordentlich betragen,

werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7. Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten 3 Preise zu 3, 2 u. 1 bayer. Thalern.

8. Am 11. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende bei Hrn. Findel unter Leitung des obengenannten Renngerichtes, und unter den nämlichen Bestimmungen wie beim ersten Pferderennen.

Die Preise sind 25, 20, 15, 10, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 10 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahnen zu den 3 ersten Preisen sind mit Stickereien, die zu dem 4. bis 6. Preise dann dem Weitpreise mit Oelgemälden geziert. Wer bei dem ersten Rennen den Weitpreis erhalten, hat auf den Weitpreis beim zweiten Rennen keinen Anspruch.

9. Beide Pferderennen sind ohne Einlagen ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich beim ersten Rennen nicht befunden haben.

10. Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei beiden Pferderennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

11. Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

12. Ueber die Art u. Weise, wie sich das Renngericht u. die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden auf die Thereſienwiese zu begeben haben, werden noch besondere Anordnungen bekannt gemacht werden.

Joh. Bapt. Findel, Vorstand.
Ludw. Stangl.
Ernst Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Jos. Schmitt.

(Beilage Nr. 2.)

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen.

Am 5. Oktober d. J. beginnt auf der Thereſienwiese zu München ein Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheibenschießen, zu welchem Jedermann, der an dieser Belustigung Theil nehmen will, geladen wird. Bezüglich auf selbes gelten folgende Bestimmungen.

I. Vogelschießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden vier Preise vertheilt, nämlich: für das letzte Stück 10, für den Kopf 6 und für jede Klaue 4 bayer. Thaler, im Ganzen 57 fl. 36 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des ersten Preises ist mit einer Stickerei, die des zweiten mit einem Oelgemälde geziert. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leggeldern nach Abzug letztbenannter Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

Digitized by Google

2. Die Loose zum Vogelschiessen werden vom Donnerstag den 1. Oktober bis Samstag den 3. Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im kleinen Rathhaussaale von dem Aktuar der Hauptschützen-Gesellschaft, Hrn. Liesinger, abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3. Es steht jedem Schützen frei, sein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

II. Hirsch-Schießen.

4. Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Beste 30 fl., das zweite 15 fl., das dritte Beste 7 fl. 30 kr. nebst 12 Fahnen, wovon die ersten zwei mit Oelgemälden geziert sind.

5. Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr., auch können 50 Schüsse zu 12 kr. gekauft werden.

6. Damit auf dem Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt, oder aufgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Hrn. Schützen frei, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben, und noch einmal zu schießen. Hiebei wird bemerkt, daß auf den Hirsch jeder Herr Schütz nur eines Gewehres sich bedienen darf, daß jedoch zwei laufende Hirsche aufgestellt werden.

III. Pistolen-Schießen.

7. Bei dem Pistolen-Schießen beträgt das erste Beste auf dem Haupte 12 bayer. Thaler, das zweite 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke das erste Beste 8 bayer Thaler, das zweite 4 bayer. Thaler, im Ganzen 72 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden 5 Fahnen und für das Glück 9 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist mit Stickereien, die zweite Fahne für das Haupt, und die zwei ersten Fahnen für das Glück sind mit Oelgemälden geziert.

8. Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüsse besteht in 3 fl. 44 kr. und auf dem Glücke zu 3 Legschüssen in 1 fl. 54 kr.

Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 56 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9. Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

IV. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

10. Die ersten Gewinnste des Scheibenschießens bestehen bei dem Haupte, Kranz und Glück in den Denkmünzen auf Bayerns Regenten. Die zweiten, dritten und vierten Gewinnste betragen auf dem Haupte 66 fl., 30 fl., und 15 fl., auf dem Kranze 60 fl., 25 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glücke 50 fl., 22 fl. und 11 fl., zusammen also mit Einrechnung des Preises der Denkmünzen 658 fl. 30 kr. Zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 20, auf dem Glücke 18 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupt, Kranz und Glück ist mit Stickereien, die zweite bis fünfte mit Oelgemälden geziert.

11. Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. — Auf dem Haupte und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. und resp. 50 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12. Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben und die Treffer auf den Hirschbrettern sind 12 Zoll groß.

13. Das Hirschschießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Scheibenschießen drei Tage.

Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt; eben so behält man sich, in so ferne es die Zahl der erschienenen Schützen erfordern sollte, das Recht bevor, das Schießen um einen Tag zu verlängern. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen, und nach Möglichkeit die Geldgewinnste vertheilt.

14. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheibenschießen mit Stutzen und Büchsen, oder das Hirschschießen wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogelschießen zu nehmen.

15. Von den inländischen Herren Schützen, welche bei diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste und Jüngste nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hierher reiset, eine besondere mit einem Oelgemälde gezierte Fahne.

V. Zweites Schießen.

16. Am 9. und 10. Okt. findet ein Nachschiessen Statt, wobei das erste Beste auf dem Haupte 22 fl. . auf dem Kranze 22 fl., und auf dem Glücke 22 fl., das zweite Beste auf Haupt, Kranz und Glück aber überall 11 fl. beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, und auf dem Glücke 9 Fahnen gegeben. Die ersten 3 Fahnen für das Haupt, dann die ersten zwei Fahnen für Kranz und Glück sind mit Oelgemälden geziert.

17. Die Einlage auf dem Haupte, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., auf dem Glücke aber können 60 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

18. Zum zweiten Pistolenschiessen werden für das Haupt 3 und 4, und für das Glück 6 und 3 bayer. Thaler, im Ganzen also 50 fl. 24 kr. mit 5 Fahnen auf dem Haupte, und 9 Fahnen auf dem Glücke gegeben, wovon die erste Fahne auf Haupt und Glück mit einem Oelgemälde geziert ist.

19. Die Einlage auf dem Haupte zu 4 Legschüssen beträgt 2 fl. 32 kr., die auf dem Glücke zu 3 Legschüssen 1 fl. 24 kr. Auf dem Haupte kann nur ein Fehlschuß zu 38 kr., auf dem Glücke können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

20. Die Vertheilung der Hauptgewinnste und Fahnen des Haupt- und Nachschießens wird Sonntags den 11. Oktober vor dem Pferderennen vor sich gehen.

21. Bei diesem Schiessen wird mit Ausnahme des Pistolenschiessens nach der laufenden Numer (Kölbel) geschossen.

22. Alle vorstehenden Schiessen werden gänzlich frei gegeben, und von den Herren Schützenmeistern der hiesigen Schützengesellschaft nach der bayer. Schützen-Ordnung geleitet.

23. Bezüglich auf den Schützenzug werden die weiteren Anordnungen noch besonders bekannt gemacht werden.

Nußbaum.
Holzapfel.
Graf.
Schmitt.

(Beilage Nro. 3.)

III. Stern- und Scheiben-Schießen mit der Stahl-Armbrust.

Die Bestimmungen dabei sind folgende:

I. Im Allgemeinen.

Das Schießen beginnt Montag den 5. Okt. Vormittags und dauert so lange als daß Schießen mit Feuergewehren.

Die Sternscheibe und die übrigen Scheiben

bleiben täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgestellt.

Die Schußweite ist 100 Schritte oder 250 Fuß bayer. Maß, wobei in aufrechter Stellung aus freier Hand und ohne alle künstliche Hilfe geschossen wird.

Es können nur Pfeile (Bolze) gebraucht werden, die durch eine Lehre von 3/4 Zoll Durchmesser gehen.

Die Ordnung des Schießens selbst wird auf dem Schießplatze noch besonders affigirt.

Derjenige Schütz, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, und an diesem Schiessen Theil nimmt, erhält eine gezierte Fahne.

II. Stern-Schiessen.

Die Stern-Scheibe, worauf Allegorien für das hohe Jubelfest gemalt sind, besteht aus einer Scheibe von 16 Zoll Durchmesser, um welche an dünnen hölzernen Stäben 24 einzelne kleine Scheiben oder Sterne von 7 Zoll Durchmesser befestiget sind, die nach ihrer Reihenfolge herabgeschossen werden.

Ein Loos zum Schiessen auf die Sternscheibe, wofür nach der Nummern Folge der Schützen zuerst die 24 Sterne herabgeschossen werden, und alsdann erst für jedes Loos ein Schuß auf die Scheibe gemacht wird, kostet 1 fl., wobei es jedem Schützen frei steht, sich mehrere dergleichen Loose anzukaufen.

Die Preise sind:

Für den allerbesten Schuß auf die Scheibe	12 fl.
" " zweitbesten Schuß " " "	7 fl.
" " drittbesten Schuß " " "	5 fl.
zusammen	24 fl.

wozu noch drei gezierte Fahnen gegeben werden, dann für jeden in der Reihenfolge herabgeschossen werdenden Stern 48 kr.

III. Scheiben-Schießen.

Die Scheiben, worin ein Schwarzes von 8 Zoll Durchmesser ist, haben 6 Treff-Kreise, und zwar 3 Kreise im Schwarzen, und noch 3 Kreise außer demselben.

Jeder in diese 6 Kreise getroffener Schuß zieht bei der Gewinnstvertheilung.

Die Preise sind:

Auf die Hauptscheibe.

Für den erstbesten Schuß	24 fl.
Für den zweitbesten Schuß	12 fl.

Auf die Kranzscheibe.

Für den erstbesten Schuß	20 fl.
Für den zweitbesten Schuß	10 fl.

Auf die Glückscheibe.

Für den erstbesten Schuß	16 fl.
Für den zweitbesten Schuß	8 fl.
zusammen	90 fl.

und zu jedem dieser Preise wird noch eine gezierte Fahne gegeben.

Die Einlage ist:

auf die Haupt Scheibe	2 fl. 24 kr.
auf die Kranz Scheibe	2 fl. — kr.
auf die Glück Scheibe	1 fl. 36 kr.
zusammen	6 fl. — kr.

Außer den jedem Schützen für diese Einlage gebührenden 3 Schüßen auf jede Scheibe kann auf dem Haupt, im Falle eines außer dem Fehl-Kreise geschossenen Schusses noch ein Schuß zu 48 kr., und ebenso auf den Kranz ein Schuß zu 40 kr., auf dem Glücke aber können 150 Schüße zu 12 kr. gekauft werden.

Die ganze Einlage und der Betrag für Kaufschuße werden zu Nachgewinnsten regulirt, und zu diesen Nachgewinnsten werden noch

zu dem Ersten auf dem Haupt eine Fahne,
Kranz eine Fahne, und zu dem Ersten und
Zweiten auf dem Glück zwei Fahnen gegeben.

Die Vertheilung der Gewinnste und Fahnen geschieht Sonntags den 11. Oktober Nachmittags.

Die Liebhaber des Stahlarmbrust-Schießens, welche sich zu dem hier angekündigten Festschiessen

Digitized by Google

inzwischen einüben wollen, können hiezu das Lokale der Stahlschützen-Gesellschaft dahier, Marien-Gäßchen Nro. 16 nach Gefallen benützen.

Das Schützengericht der Stahlschützen-Gesellschaft.

J. Bellegrini, Oberschützenmeister. — Wolff, Kassier u. Sekretär.

Dörnig, Werner, Obernetter, Schützenmeister.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Hrn. Magistratsrath Lesmiller zu wenden, welchem die Besorgniß derselben übertragen ist.

München den 5. Juni 1835.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Mittermayr, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

584. Franz Eibenschenk lediger Stallbube von Wiesenfelden, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute bei dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu erscheinen, um sich wegen einer gegen ihn vorliegenden Anschuldigung wegen Vergehens der Körperverletzung zu rechtfertigen.

Am 24. Juni 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

In Abwes. des k. Landr.

Edel, I. Assessor.

---

585. Auf Instanz eines Hypothekargläubigers wird das nachbenannte Anwesen des Lederers Andreas Wismayer in Hafnerzell dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu

auf Donnerstag den 30. Juli l. J. früh 10 Uhr im loco Hafnerzell Tagfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen in dem sogenannten Marktamt Oberuzell gefreiten Grundverbande gelegen, besteht:

1. aus dem ganz gemauerten 2gädigen Ortlerhause mit gemauertem Kuhstalle, gemauerter Werkstatt und gezimmerter Holzlege unter einem Legdache.
2. Dem gemauerten Lederersstampfe mit Legdach.
3. Der 3mädigen Alibachwiese ehug. 5 Tagw.
4. Dem Wurzgartl 1/16 Tagwerk.
5. Dem Obstgarten, 3mädig ein Tagwerk.
6. Dem hinteren Gartl 3/16 Tagwerk.
7. Dem Hochacker in der Hametstellen 3 1/2 T.
8. Dem Nutzantheile an dem unvertheilten Gemeinde-Grunde.
9. Der realen Lederergerechtsame.

Das Nähere wird vor der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Den 3. Juli 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

586. Wer an dem Nachlaß des Georg Denk, ledigen Austragshäuslers zu Zwiesel, aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis Montag den 3. August d. J. dahier anzubringen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht mehr genommen

soudern in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung weiter vorgeschritten würde.

Den 5. Juli 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Der k. Landr. leg. abw.

Prantner, I. Assessor.

---

587. Maria Zenz, geborne Spitzer, Bäuerin von Zenzengute zu Amsham, Gemeinde Feichten starb ab intestato den 5. Mai 1833 ohne Hinterlassung von Kindern. Als Erben derselben stellen sich Georg Spitzer, ehemaliger Besitzer des Spitzergutes bei Margarethenberg Gemeinde Gufflham, dann Joseph Spitzer geboren den 17. März 1773 und Sebastian Spitzer geboren den 11. Januar 1775 dar.

Da über ihr Leben oder ihren Aufenhalt hierorts nichts bekannt ist, so werden dieselben, oder ihre allenfallsige Deszendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich dießorts um so gewisser zu legitimiren und ihre Ansprüche geltend zu machen, als ausserdessen dieselben für verschollen erklärt, mit Beendigung dieser Verlassenschaft fortgeschritten, und der sie treffende Erbtheil an die bekannten Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 19. Juni 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

588. Am 6. März 1834 starb zu Rothof b. G. ein alter Mann, welcher von Ort zu Ort als Bettler herumgetragen wurde. Da er ganz unbekannt war, so stellte man Nachforschungen über seine Personalverhältnisse an und glaubte, seiner Herkunft auf der Spur zu seyn, indem man in Erfahrung brachte, daß er der sogenannte Brennesselgärtner Franz Xaver Graf von der Au, bei München wäre, allein diese Meinung scheint sich nach einem Antwortschreiben des k. Landgerichtes Au keineswegs zu bestättigen. Um nun bestimmte Nachricht über die Personsverhältnisse des fraglichen Mannes einzuholen, stellt man an alle Polizeibehörden das Ansuchen, deßhalb Nachforschungen anzuordnen, und im Entdeckungsfalle Nachricht anher zu geben.

Beschreibung des gestorbenen Mannes.

Er war ohngefähr 70 Jahre alt, von mittlerer Größe, ganz abgemagert und sein Körper bloß mit Lumpen statt Kleidern bedeckt; er zeigte sich an seinen Gliedern völlig contract. Er hatte graue Augen, völlig weißen Bart und am Kopfe nur wenig graue Haare. Eine nähere Beschreibung von ihm läßt sich nicht liefern.

Den 7. Juli 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

589. Im Wege der Hilfsvollstreckung verkauft das unterfertigte Landgericht auf Andringen eines Hypothekgläubigers am Mittwoch den 5ten August l. J. früh 9 Uhr im Gerichtslokale die auf 472 fl. 30 kr. geschätzten Hammerberg-Gründe in drei Parthien des Georg Wimmer, Hausbesitzers von dort an den Meistbiethenden, und ladet hiezu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Anfügen ein, daß fragliche Gründe freieigen sind und Angebothe im Ganzen, oder über einzelne Parthien angenommen werden.

Den 30. Juni 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landr.

---

590. Nachdem nachstehende Contravenienten der öffentlichen Vorladung vom 14. Okt. 1833 keine Folge gaben, wird vom k. Landgerichte beschlossen, die Anschuldigungen seyen begründet,

******).

und in Folge dessen jeder derselben, als Johann Strasser von Kopfing, Mathias Kramer von Hevel, Sebastian Zineker von Grub, Paul Schneeberger zu Putzleinsdorf, Jakob Brein aus Pilsel, Mathias Lueger von Kleinmorsberg, Johann Kahn von Ulrichsberg, Simon Semetberger von Epping, Paul Lechner von Stubenberg, Georg Schram von Vorderschiffel und Paul Lechner von Kolstadt in eine Strafe von 2 fl. — kr.
Johann Breitinger von Wernstein in eine Strafe von 11 fl. 30 kr.
Eine Vergütung der defraudirten tarifmässigen Eingangs-Zollgebühren, Beischlag und Stempelgeld zu 2 fl. 18 kr.
Und endlich Christian Kehle von dort in eine Strafe von 16 fl. 6 kr.
Den Ersatz der defraudirten Eingangszollgebühren sammt Beischlag und Stempelgeld zu 3 fl. 22 kr.
zu kondemniren und jeder die ihm treffenden Verhandlungskösten zu vergüten habe.

Den 3. Juli 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

---

591. Nachdem sich ungeachtet der Ediktalvorladung vom 12. Juni 1834 zu dem 100 Pfd. geschmideten Eisen, welches am 16. Mai 1834 am Grenzbache zu Lakenhäuser von drei gerichtsunbekannten Burschen auf ihrer Flucht zurückgelassen wurde, gemeldet hat, so wird hiemit die Confiskation ausgesprochen, der Erlös dem Zollärar zugewendet und die Kösten hat das Staatsärar zu tragen.

Den 3. Juli 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Sigmund, Landr.

592. Bernhard Plöderl von Neukirchen d. G. dermalen als Metzgerknecht in der Fremde abwesend, ohne daß sein Aufenthalt angegeben werden kann, hat sich bei der auf die Klage der Anna Maria Multerer von Neukirchen wegen Vaterschaft am 4. Juli d. J. zur Justifizirung des bezüglich des Vermögens des Beklagten gestellten Arrestgesuches, dann in der Hauptsache zum Versuche der Sühne, ausserdessen zur protokollarischen schlüssigen Verhandlung der Sache angesetzten Commission nicht gemeldet.

Auf den Antrag der Klägerin wird daher die Commission zu vorigem Endzwecke auf Samstag den 22. Aug. l. J. Vormittags 8 Uhr reassumirt, und der beklagte Bernhard Plöderl hiemit unter dem Rechtsnachtheile entweder persönlich oder einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen vorgeladen, daß ausserdessen die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlurstig und Klägerin zum Beweise ihrer Klage werde zugelassen werden.

Den 7. Juli 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.
Nagler, Landr.

III. Nichtämtliche Artikel.

593.

Der erste Band meiner im vorigen Jahre angekündigten Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen hat die Presse verlassen und wird in wenigen Tagen emittirt werden.

Die bisherigen zahlreichen Subscriptionen haben gezeigt, welche allgemeine Aufmerksamkeit u. Theilnahme diesem Unternehmen zu Theil gewor-

den ist; mehr als zwei Drittheile der nur aus 2000 Exemplaren bestehenden Auflage sind bereits unterzeichnet. Durch vielseitig an mich gelangte Aufforderungen bin ich veranlaßt, die verfügbaren Exemplare vorerst noch im Subscriptionswege um den Preis von 2 1/2 Kreuzer für den Druckbogen in Quartformat, abzugeben und deßhalb den Weg weiterer Subscription mit dem Bemerken zu eröffnen, daß der zweite Band bereits unter der Presse ist, und unmittelbar nach dessen Erscheinen eine bedeutende Erhöhung des gegenwärtig so gering gestellten Subscriptions-Preises eintretten werde.

Hierbei erlaube ich mir insbesondere aufmerksam zu machen, wie sehr diese inhaltsreiche Sammlung, unentbehrlich für jeden, der einen umfassenden richtigen Blick in der bayerischen Staats-Verwaltung gewinnen will, insbesondere geeignet seyn dürfte, in dem Besitze der Herren Rechtsanwälte zu gelangen. Ein Werk, worin nicht allein die Befugnisse, sondern auch die Grenzlinien und Pflichten der Verwaltung vollständig dargestellt — nicht allein das Gesetz, sondern auch die sämmtlichen Vollzugs-Bestimmungen für dasselbe enthalten sind, und das Bereich der ganzen administrativen Gesetzgebung und Entscheidungen geöffnet wird, muß für dieselben als ein höchst nothwendiges, längst entbehrtes Hilfsmittel erscheinen, um die so vielfältigen schwierigen Nuancen der im Geschäftsleben vorkommenden Administrativfälle, worauf Beschwerden und Rekurse gegründet werden, schnell und richtig zu erkennen.

Uebrigens macht dieses Werk, da hierin die bestehenden Verwaltungs-Gesetze und Verordnungen wörtlich aufgenommen sind, auch die Anschaffung der einschlägigen ältern und neuern Verordnungen-Sammlungen ꝛc. ꝛc. entbehrlich.

Die Subscriptionen, so wie die hierauf eingehenden Gelder haben wie bisher an das geheime Expeditionsamt des k. Staats-Ministeriums des Innern in Verordnungen-Sammlungs-Sachen zu gelangen.

München den 8. Juli 1835.

Döllinger,
K. Hausarchivar u. wirkl. Rath.

394.

IV. Geburts-, Traungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 11. Juli. Anna Maria, ehelich des Jos. Schwarzmayr, Inwohners und Oebstlers in Nr. 63. Den 14. Anna, ehel. des Franz Paul Pöppel, b. Schuhmachermeisters in Nr. 40.

Getraut: Den 13. Juli. Anton Deichstötter, b. Stadtkoch in Nr. 138 mit Jungfrau Karolina Dronsteiner, Krämerstochter von St. Georgen in Innviertel, Landgerichts Obernberg.

Gestorben: Den 12. Juli. Katharina Stimmer, b. Wundarztenstochter in Nr. 159 an der Lungenentzündung u. Lungensucht, 29 J. 7 M. 28 T. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 11. Juli. Theres, Barbara Graf, b. Fischerskind vom Anger.

Gestorben. Am 2. Juli. Mathias Stadler, Inwohner, 59 J. an Wassersucht. Am 10. Aloisia Fischer, b. Nagelschmidskind, 9 W. 4 T. alt, an der Abzehrung. Den 13. Der Wohlgeb. Herr Wolfgang Mannhart, k. Forstmeister und Landwehr-Major, 63 J. 10 M. 4 T. alt, an der Wassersucht.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 4. Juli. Augusta Antonia Viktoria, ein ausserehl. Kind. Anna Maria, ehe-

lich des behausten Brauerknechts Leonhard Wandl in Nro. 70. Den 6. Juli. Alois, ein ausserehel. Kind.

Gestorben: Den 7. Juli. Gertraud Schwaiberger, Zimmermannsfrau in Nro. 10, an Gliedergicht, 60 Jahre alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 1. Juni. Theresia, außerehel. in Nr. 98. Den 2. Juni. Morgareth, ehel. des Joh. Nep. Pacher, b. Seifensieders in Nr. 47. Den 5. Juni. Crescentia, außerehel. in Nr. 53. Den 7. Juni. Alois, ehel. des Jakob Käser, b. Hufschmids in Nr. 44. Den 18. Juni. Alois, außerehel. in Nr. 27. Den 6. Juli. Ein nothgetauftes Mädchen des Michael Leitner, b. Gastwirthes in Nr. 9. Den 7. Juli. Friedrich, ehel. des Mathias Azesberger Zimmermann in Nr. 114.

Gestorben. Den 2. Juni. Anna Spitzlbachmaier, b. Bäckermeisterskind, 2 Tage alt, in Nr. 93 an Entkräftung. Den 10. Juni. Anna Spitzlbachmaier, b. Fraznerskind, 12 Tage alt, in Nr. 31 an Fraisen. Den 10. Andreas Summer, Hafnergeselle aus dem Bambergischen gebürtig, sich selbst erschossen. Den 11. Juni. Johann Schleifer, 20 Wochen alt, in Nr. 36. an Fraisen. Den 26. Juni. Andreas Scherr, Hausbesitzer, 58 Jahre, 7 Monate alt, in Nr. 8. an Herzwassersucht. Den 6. Juli. Das oben genannte Mädchen des Michael Leitner in Nr. 9. an Schwäche.

V. Augsburger Cours vom 9. Juli 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich-Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅛	101⅞
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		214
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	118	
Metallig. à 5% prompt.	102½	102⅛
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98½	98⅛
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi I. Sem.	1345	1342
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66⅛	
K. Polnische Loose promt.	100¾	100⅛
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 4. Juli 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß 2ier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	27	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 15 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— —. Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinohl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 17. bis 23. Juli 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. 7 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	3½
Eine Kreuzersemmel	—	7	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	1	3
Ein Kreuzerlaibl	—	10	3	2
Ein Sechspfenningwecken	—	16	1	1
Ein Groschenwecken	1	—	2	2
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	41	—	—	25	1	—	6	1	—	3	—
Pollmehl	1	25	—	—	21	1	—	5	1	—	2	2
Nachmehl	—	54	—	—	13	2	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	—	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 11. Juli 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	12	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	10	3
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	—	1
" " " 4 "	1	11	—
" " " 6 "	2	—	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	8	—
" " " 6 "	2	16	—
" " " 9 "	3	24	—
" " " 12 "	5	—	2

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreide-Gattungen	Vorriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Zum Rest bleiben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl	kr.
Chamm . . .	Vom 9ten Juli 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	10	15	10	—	9	30
		Korn	—	138	138	138	—	9	15	8	12	7	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	36	5	24	5	15
Deggendorf . .	Vom 7ten bis 14. Juli 1835.	Waizen	—	317	317	317	—	10	45	9	38	8	30
		Korn	—	59	59	59	—	8	42	8	10	7	54
		Gerste	—	4	4	4	—	7	24	7	14	7	6
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	31	5	—
Dingolfing . .	Vom 7ten Juli 1835.	Waizen	—	33	33	33	—	10	30	10	12	10	—
		Korn	—	54	54	54	—	7	30	7	24	7	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	5	18	5	12	5	—
Eggenfelden . .	Vom 6ten bis 11. Juli 1835	Waizen	—	4	4	4	—	9	54	—	—	9	54
		Korn	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	—	4	45	4	—
Landau . . .	Vom 15ten Juli bis 20. Juli 1835.	Waizen	—	44	44	44	—	10	—	9	40	8	30
		Korn	—	3	3	3	—	8	15	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	6	—	5	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 15ten Juli 1835	Waizen	—	18	18	18	—	10	—	9	43	9	30
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	5	56	5	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	4	36	4	18	4	—
Paßau	Vom 7ten bis 14. Juli 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	34	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 14ten Juli 1835	Waizen	—	17	17	17	—	10	15	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	40	—	—	4	40
Straubing . . .	Vom 6ten bis 11. Juli 1835.	Waizen	3	960	963	826	137	10	40	10	6	9	22
		Korn	—	134	134	134	—	8	30	8	6	7	30
		Gerste	—	26	26	26	—	7	30	6	30	6	—
		Haber	—	75	75	75	—	5	43	5	30	5	5
Vilshofen . . .	Vom 15ten Juli 1835.	Waizen	30	687	717	545	172	10	18	9	44	7	18
		Korn	27	23	50	37	13	8	15	7	52	7	15
		Gerste	3	3	6	3	3	6	—	5	50	5	30
		Haber	—	8	8	8	—	5	9	4	43	4	24

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

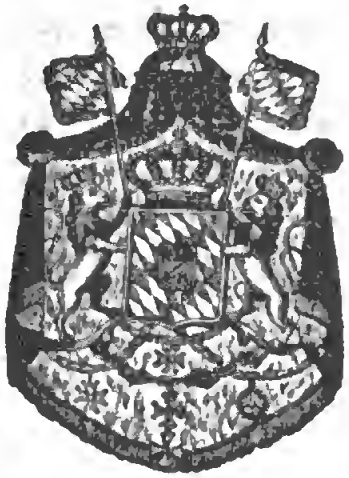

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 30.

Paßau, Montag den 27. Juli 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

595.

(Die außerordentliche Ersatzwahl eines Bürgermeisters in Hauzenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts statt gehabten außerordentlichen Ersatzwahl eines Bürgermeisters im Markte Hauzenberg k. Landgerichts Wegscheid, ist der Bürger Ludwig Wurm in Hauzenberg für diese Stelle gewählt, und von der k. Regierung bestätigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau am 15. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

596. Die beiden Anwesen des Metzgers Karl Hannaberger zu Jandelsbrun und zu Wollaberg,

gerichtlich geschätzt auf 6316 fl. 10 kr., und besteht in zwei gemauerten Wohnhäusern sammt der realen Metzgergerechtsame, Oekonomiegebäuden, vier kleinen Inhäuseln und einem Grundkomplexe, an Feld-, Wies- und Holzgründen nebst einem Waidantheile zusammen ad circa 72 Tagwerke werden auf kreditorschaftliche Instanz dem gerichtlichen Verkaufe am

Samstag den 8. August 1835

hierorts untergestellt, wozu Kaufsfreunde, von denen sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Bedingnisse werden am Verkaufs-Termine bekannt gegeben werden.

Den 20. Juni 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

597. Xaver Hecketstaller, Bauerssohn vom Aichingergute bei Mariaberg, Gemeinde Raitenhaslach, d. G., zog als Gemeiner des k. Linien-Infanterie-Regimentes, Kronprinz, in den russischen Feldzug, und soll in Rußland geblieben seyn. Da nun seit dieser Zeit von seinem Leben oder Aufenthalte nichts bekannt ist, so wird Xaver Hecketstaller oder dessen allenfallsige Descendenz auf Antrag seiner Geschwisterte aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um so sicherer hierorts sich zu legitimiren und seine Ansprüche geltend zu machen, als derselbe außerdessen als verschollen erklärt und sein in 318 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgefolgt werden würde.

Den 14. Juli 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dübois, Landr.

---

598. Wer an den unbedeutenden Nachlaß des am 2. Dezember v. Js verlebten Gendarm Wolfgang Hübner, Müllerssohns von Hohenkneden, kgl. Landgerichts Gefrees; irgendwo eine Forderung zu machen hat, wird hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 30 Tagen um sogewisser bey dem diesseitigen Gerichte anzumelden, als nach Verlauf dieses Termines diese Verlassenschaft an die bereits sich gemeldeten Erben und Gläubiger ausgeantwortet werden wird.

Den 13. Juli 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dübois, Landr.

---

599. Im Wege der Hülfsexekutionsstreckung wird das Anwesen der Wolfgang Weingut'schen Eheleute, bestehend aus einem von Holz erbauten Wohnhause mit angebauter gemauerter Stallung, und gesonderten hölzernen Stadl, dann eine Wiese zu 2 ½ Tagwerk, die Peinwiese genannt, nebst 1 ½ Tagwerk Ackerfeld neben der Wiese, endlich 6 ½ Tagwerk Bergluft in zwei Abtheilungen und 2 Tagwerk Schwarzholz im Kolmsteiner-Wald, dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Das Anwesen ist auf 353 fl. 30 kr. gerichtlich eingewerthet, und mit 321 fl. Hypothekenschulden belastet.

Termin hiezu wird auf Montag den 10. Aug. anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes in der diesseitigen Kanzlei; die Strichsbedingungen werden beim Termine sebst bekannt gemacht.

Den 27. Juni 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

—

600. In der Nacht vom 11. bis 12. dieß Mts hat die k. Zollgendarmerie zu Furth einen Sack mit 54 Pfd. Lumpen, dessen Träger, ohne erkannt worden zu seyn, entflohen ist, aufgebracht.

Da Verdacht der Schwärzung besteht; so wird der Eigenthümer aufgefordert, sich inner 6 Monaten von heute an, zu stellen und zu rechtfertigen, außerdem die Einziehung erkannt werden wird.

Den 16. Juli 1835.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

—

601. Von k. Landgerichtswegen wird auf Antrag eines Gläubigers im Wege der Hilfsvollstreckung zur Veräußerung einiger Grundstücke des Mathias Prantl, Schuhmachers von Salching, zum zweitenmale geschritten, und diese Verhandlung im dießgerichtlichen Amtslokale

am Samstag den 1. August l. Js.

beschäftiget werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden, mit dem Bemerken, daß sich diesorts Unbekannte über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 8. Juli 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

—

602. In dem Schuldenwesen des Johann Kekenberger, Patrimonial-Gerichtsdienerssohn von Hagn, werden folgende Ediktstage bestimmt:

1) Zur Liquidation der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Mittwoch den 26. August, Vormittags 9 Uhr;

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 26. September;

3) zum Schlußverfahren, und zwar

   a) für die Replik auf Montag den 26. Oktober;

   b) für die Duplik auf Mittwoch den 11. November, bis zum 28. November Abends um 6 Uhr.

Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel an der allgemeinen Konkursmasse eine Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, an den erwähnten Ediktstagen entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, beim hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und ihre bezeichneten Rechtsverhandlungen zu pflegen, widrigenfalls die am ersten Ediktstage nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an der allgemeinen Konkursmasse

ausgeschlossen werden, jene aber, welche sich an den übrigen Ediktstagen nicht einfinden, den Ausschluß mit ihrer treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben.

Am ersten Ediktstage wird man auch versuchen, dieses Schuldenwesen in Güte zu erledigen, Vollmachten müssen sich sohin auch auf allenfallsigen Vergleich erstrecken, widrigenfalls ein solcher Mangel als Beitritt zum Beschlusse der Mehrheit der Gläubiger nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung angenommen werden würde.

Den 6. Juli 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

603. Jakob Beck, gewesener Schuhmacher zu Raitenhaslach, ist im Wittwenstande kinderlos gestorben, ohne daß dessen Intestaterben oder Heimathsort bekannt sind, wohl aber wurden bereits beträchtliche, das Vermögen weit übersteigende Schuldposten angemeldet, daher alle jene, welche Erbschaftsansprüche machen wollen, oder als Gläubiger aufzutreten gedenken, andurch vorgeladen werden, in Zeit 3 Monaten, von heute, ihre Ansprüche dießorts anzubringen, und hinreichend zu begründen, ausserdessen in dieser Verlassenschaftssache weiter nach Maaß des Gesetzes verfahren würde. Das freieigene Anwesen des Verblichenen, bestehend:

1) in dem sehr baufällig, gemauerten Wohnhaus mit einer Etage zu Raitenhaslach, nach gerichtlicher Schätzung vom 27. März dieses Js in einem Werthe von 300 fl.;
2) in dem vor dem Hause gelegenen Grasplatz zu ohngefähr 1/8 Tagwerk mit 9 Obstbäumen, nach obiger Schätzung auf 12 fl. 30 kr. gewerthet, wird dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 20. August h. Js anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, die sich über guten Leumund und hinreichendes Vermögen ausweisen können, vorgeladen werden.

Den 20. Juli 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dübois, Landr.

---

604. Auf Andringen der Gläubiger wird man das Anwesen des bürg. Tuchmachers Jos. Keiß zu Deggendorf mit realem Tuchmacherrechte, oder auch ohne letzteres, am Samstag den 29. August d. Js in hiesiger Amtskanzlei an den Meistbietenden von früh 9 Uhr an bis 12 Uhr, zum Zweitenmale öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber, welche sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Leumund, Vermögen und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben, mögen sich daher bei dieser Versteigerung recht zahlreich einfinden, ihre Angebote auf bezeichnetes auf 2000 fl. tarirtes Anwesen und das auf 50 fl. taxirte Realrecht zu Protokoll zu geben und den Zuschlag nach Hypothekengesetz §. 64 und 69 gewärtigen.

Den 7. Juli 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

605. Die gesammte Mobiliarschaft des verstorbenen Herrn Pfarrers Högl in der Altstadt Straubing wird kommenden Montag den 27. d. Mts. und in den nachfolgenden Tagen allzeit von Nachmittags 2 bis 6 Uhr gegen baare konventionsmässige Zahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 14. Juli 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing. als Verlassenschafts-Verhandlungs-Instanz.

Lic. Müller, Direktor.

Herold.

---

606. Das unterfertigte Landgericht macht hiemit bekannt, daß auf Andringen der Gläubiger das Baueranwesen des Simon und der Apolonia Brandl'schen Eheleute zu Unghausen den 18. Aug. h. Js. in dießseitigem Gerichtslokale durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden gegen Baarzahlung verkauft werde, weßwegen die Kaufslustigen hiebei erscheinen mögen, jedoch haben sich dieselben über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen.

Der Gutsbestand ist nebst den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, jedoch ohne für den Flächenraum zu haften, $^{6}/_{4}$ Tagw. zweimädige Wiesen, 12 Tagw. Aecker in 7 Theilen und $8^{7}/_{8}$ Tagw. Holz, dann ein Forstrecht im k. Forste Holzfeld, welches alles gerichtlich um 946 fl. 52 kr. 2 dl. geschätzt ist.

Das Gut ist leibrechtsbar zum Kirchhofe Bueghausen, wohin es jährlich Stift 1 fl. 32 kr. und neben dem ganzen Zehend 2 Hühner und 30 Eier Küchendienst reicht. Zum k. Rentamt haften hierauf 1 fl. 33 kr. Urlaubstift, 2 kr. 3 dl. Maisteuer, 10 kr. Fastnachtshühner, 3 kr. Widsteuer und 1 fl. 48 kr. 3 dl. Schaewerk- und Futtersammlungsgeld.

Die Besichtigung dieses Anwesens kann täglich auf Anmelden bei einem der zwei Kuratoren, Namens Andrä Pfennee und Joseph Wengbauer, geschehen, auch gehört die heurige Ernte zu dem Gutsverkaufe, jedoch nicht die Hauseinrichtung.

Den 11. Juli 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

607. Georg Müller, Bauerssohn von Rokasing d. G, seiner Profession ein Schneider, ist vor ungefähr 40 Jahren nach Oesterreich gewandert und hat seit dieser Zeit über sein Leben keine Nachricht mehr von sich gegeben.

Derselbe oder seine allenfallsige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich um so gewisser binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als ausserdessen nach Umfluß dieses Termines derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 200 fl., seinen Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden wird.

Den 22. Juli 1835.

Konigl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

608.

Durch k. Regierungsentschließung vom 14. Juli d. Js, wurde der Lehegehülfe Vinzenz Rosenlehner zu Bogen in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Wiesenfelden, und der Lehegehülfe Kajetan Schwertl bei der ebengenannten Schule, seiner Bitte entsprechend, an jene zu Bogen versetzt.

609.

Durch Entschließung k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wurde der Schulgehülfe Lorenz Krebs zu Thurmansbang, seiner Bitte um Versetzung entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die Schule zu Aholming, Landgerichts und Distrikts-Inspektion Deggendorf, berufen, und der bisherige Lehrgehülfe an der letztgenannten Schule Georg Stadler an die Schule zu Thurmansbang versetzt.

—

610.

Vermög Entschließung der königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 21. Juli l. Js, wurde auf erfolgten Tod des bisherigen Lehrprovisors Ant. Thieringer zu Balbersdorf, der bisherige Lehrgehülfe Franz Xav. Waldeck zu Poking, zum Provisor an der Schule zu Balbersdorf befördert.

—

611.

Die kgl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, hat der von dem Freyh. v. Closen dem Benefiziums-Provisor und Cooperator Priester Adam Schlappinger in St. Mariakirchen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Gern, Landgerichts Eggenfelden und das damit konsoldirte Benefizium Hirschhorn auf den Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1825 §. 35 Abs. 2 die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., Regierungsblatt Nr. 54 Seite 1073, unterm 11. Juli 1835 die Bestätigung ertheilt.

—

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

—

612.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 21. Juli. Franziska Karolina Josepha, außerehelich.

Gestorben. Den 21. Juli. Katharina Schmidbauer, Inwohners-Tochter von Wollaberg, in der Frohnfeste Nr. 74 dahier, an der Auszehrung, Folge von Scorbut, 36 J. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Gestorben. Den 18. Juli Emma Maria Anna Menner, bürg. Tuchscherers-Kind, 5. M. 17 T. alt, an Fraisen.

Instadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 13. Juli. Joh. Georg Fridrich, ehel. Kind des Hrn. Jos. Adam Barthel, k. Revisionsbeamter. Den 17. Anna Elisabeth, ehel. Kind des Michael Katzenbühler, bürg. Bindermeister in Nr. 118.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 16. Juli 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		102¼
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		214
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117½	
Metalliq. à 5% prompt.		102⅛
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98½	98¼
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1346	1343
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66	
K. Polnische Loose promt.	102	101
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Juli 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß (ier (tarirt)	—	4	3
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwollendocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eimr ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — roh es	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	35	—
Hühner, junge, das Paar	—	27	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 15 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Rapsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 24. bis 30. Juli 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waizen 9 fl. 44 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 8 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waizenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	1½
Eine Kreuzersemmel	—	8	—	3
(Pollbrod)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	2	1
Ein Kreuzerlaibl	—	11	—	2
Ein Sechspfenningwecken	—	16	2	3
Ein Groschenwecken	1	1	1	2
(Roggenbrod)				
Ein Sechserlaibl	2	11	2	2
Ein Zwölferlaibl	4	23	1	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viertl. fl.	kr	dl	Sechz. fl	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl)												
Semmelmehl	1	39	—	—	24	3	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	22	—	—	20	2	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	16	—	—	19	—	—	4	[illegible]		2	1
Gemein-Roggen-Mehl	1	1	—	—	15	1	—	3	3	—	1	3

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 8. Juli 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Otl.
(Waizenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	—
Eine Kreuzersemmel	—	8	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	22	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	15	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	9	1
„ „ „ 6 „	2	18	3
„ „ „ 9 „	3	28	—
„ „ „ 12 „	5	5	2

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Zufuhr Neue	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Bleiben zum Verkauf Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 16ten Juli 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	10	0	10	—	9	30
		Korn	—	90	90	90	—	9	—	8	—	0	50
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	5	30	5	—	4	30
Deggendorf . .	Vom 14ten bis 21. Juli 1835	Waizen	—	230	230	256	—	10	30	9	59	9	12
		Korn	—	28	28	28	—	8	30	8	14	8	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6		5	40	5	24
Dingolfing . .	Vom 14ten Juli 1835	Waizen	—	45	45	45	—	10	15	10	—	9	30
		Korn	—	29	29	29	—	7	12	7	—	6	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	12	4	30	4	30
Eggenfelden . .	Vom 13ten bis 19. Juli 1835	Waizen		3	3	3	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	4	—
Landau . . .	Vom 20ten Juli bis 27. Juli 1835.	Waizen	—	27	27	27	—	9	30	9	20	8	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	45	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 22ten Juli 1835	Waizen	—	8	8	8	—	10	1.	10	2	9	40
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	24	4	17	4	10
Paßau	Vom 14ten bis 21. Juli 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	10	15	10	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 21ten Juli 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 12ten bis 18. Juli 1835.	Waizen	137	970	1113	1068	45	10	10	9	40	9	7
		Korn	—	112	112	109	3	8	8	7	37	6	52
		Gerste	—	33	33	33	—	6	12	6	—	6	—
		Haber	-	88	88	88	—	5	51	5	17	4	50
Vilshofen . . .	Vom 22ten Juli 1835.	Waizen	172	364	536	495	41	10	15	9	38	8	15
		Korn	13	12	25	21	4	7	54	7	25	6	—
		Gerste	3	2	5	3	2	6	—	5	55	5	45
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	5	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

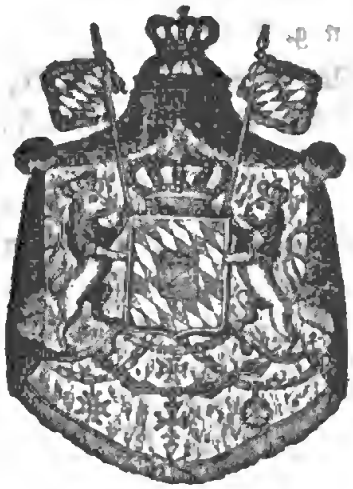

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 31.

Paßau, Montag den 3. August 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

—

613.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des königl. Oberststallmeisterstabs wird hiemit zu zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Polizeibehörden des Unterdonaukreises erhalten hierdourch den Auftrag, diesem Gegenstand ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden, der Bekanntmachung die möglichste Publicität selbst in den entlegentsten Ortschaften und Einödhöfen zu verschaffen, und den Pferdezüchtern zur Erreichung ihres Zweckes wohlwollend entgegen zu kommen, um eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen und ihr Bestreben nach Beförderung der Pferdzucht zu bethätigen.

Denjenigen Pferdebesitzern, welche verhindert seyn sollten, bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten untersuchen zu lassen, ist gestattet, dieselben unter Aufsicht der Lokal-Polizeibehörden zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren lassen.

Paßau am 26. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen des Unterdonaukreises bilden für das gegenwärtige Jahr fünf Bezirke.

Zum ersten Bezirke gehören: 1) Pfarrkirchen, 2) Eggenfelden, 3) Mühldorf im Isarkreise.

Zum zweiten Bezirke gehören: 1) Weichmörting, 2) Hörgertsheim, 3) Pocking, 4) Eholfing, und 5) Weng.

Zum dritten Bezirke gehören: 1) Vilshofen, 2) Osterhofen und 3) Altersbach.

Zum vierten Bezirke gehören: 1) Landau und 2) Deggendorf.

Zum fünften Bezirke gehören: 1) Straubing, 2) Regensburg, 3) Burglengenfeld (Schwandorf), beide im Regenkreise.

II.

Die Prämienvertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

	a. Die Prämienvertheilung.	b. Die Stutenbeschreibung.
Im 1. Bezirke	am 2. Sept. 1835	in Pfarrkirchen, 2. Sept.
= 2. =	= 4. =	= Griesbach, 5. =
= 3. =	= 7. =	= Vilshofen, 7. =
= 4. =	= 9. =	= Landau, 9. =
= 5. =	= 11. =	= Straubing, 11. =

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1)	Zu Pfarrkirchen	9	für Stuten u.	2	für Hengste.
2)	= Griesbach	12	=	=	=	4	=	=
3)	= Vilshofen	12	=	=	=	4	=	=
4)	= Landau	10	=	=	=	3	=	=
5)	= Straubing	8	=	=	=	2	=	=

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne, auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämienvertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen und den treffenden Betrag von der k. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der k. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 15. Juli 1835.

Der königl. bayer. Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgem. Landgestütes.

Freyh. v. Kesling.

J. Obermair,
königl. Stabsbuchhalter.

Digitized by Google

614.

An

sämmtliche Stiftungskuratelen und Kirchenverwaltungen im Unterdonaukreise.

(Die Sicherstellung des Kirchenstiftungs-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung erlassene Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts wird hiedurch sämmtlichen Kuratel-Behörden und Kirchenverwaltungen zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Passau am 24. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 13. v. Mts im untenbezeichneten Betreffe, wird der k. Regierung des Unterdonaukreises nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch das Ministerial-Ausschreiben vom 11. August v. Js, die Vollziehung der am 1. Juli v. Js allerhöchst sanktionirten Revision des Gemeinde-Edikts betr., ist bestimmt, daß sich Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse bei den neuen Kirchenverwaltungen nach den bisher für die Verwaltung des Kirchenstiftungs-Vermögens bestehenden Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft, nach Analogie der Verordnungen vom 21. und 24. September 1818, die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeinden betreffend, richte. Die allerhöchste Entschließung vom 13. Jänner 1825, die Sicherstellung des Stiftungs- und Gemeindevermögens betreffend, ist als Zusatz und Erläuterung dieser Regulative erschienen, und deren gleichmäßige analoge Anwendung auf die Kirchenverwaltungen unterliegt daher keinem Bedenken.

Was insbesondere die angeregte Kontrolle der Kasse und Materialverwaltung betrifft, so sollen in analoger Anwendung des Absch. 2 vorerwähnter allerhöchster Verordnung die periodischen Visitationen in magistratischen Gemeinden in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Mitglieder der Kirchenverwaltungen vorgenommen, und hierauf Verfügungen getroffen, oder durch Bericht an die Curatel veranlaßt werden. Nicht minder bleibt es den Kirchenverwaltungen in den Landgemeinden unbenommen, ihre durch Gesetz und Wahl mit der Kassesührung beauftragten Mitglieder in gleicher Weise zu kontrolliren.

Jedenfalls wird die Curatelbehörde bei Gelegenheit anderer Dienstreisen ihrer Beamten von Zeit zu Zeit die Visitationen selst vornehmen; wie denselben ohnehin nach §. 134 des Gemeinde-Edikts obliegt.

Indem die k. Regierung des Unterdonaukreises vorstehende Weisung zum weiteren Vollzuge erhält, wird derselben gleichzeitig bemerkt, daß die Kirchenverwaltungen als Repräsentanten der Kirchengemeinden in die bisherigen Verwaltungsrechte der politischen Gemeinden bezüglich des Kirchenvermögens, und nur die speziell beauftragten Mitglieder derselben, in die Funktionen der bisherigen Stiftungspfleger, die übrigen Mitglieder aber zugleich in das bisher von der Gemeindeverwaltung über den Stiftungspfleger ausgeübte Controllrecht getreten sind, wie solches namentlich der §. 94 des revidirten Gemeinde-Edikts in seinem letzten Abschnitte deutlich zu erkennen gibt.

Eben so ist das Verhältniß der Kirchenverwaltungen zu Gemeinde-Behörden in den §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts klar bestimmt, und kann daher nicht wohl einem Zweifel unterliegen.

München den 13. Juli 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

—

615.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Eine aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 22. auf den 23 Mai d. Js, wurde in der Stadt Paßau ein taubstummer Mensch aufgegriffen, dessen Heimath zur Zeit nicht ausgeforscht werden konnte.

Er führte zwar ein Wanderbuch bei sich, welches von dem k. Landgerichte Straubing den 8. Februar 1829 für einen Wenzeslaus Häusler, Metzgergesellen von Gschlößelstadt, k. k Kreisamtes Pisek in Böhmen, ausgestellt, und zuletzt bei dem k. Landgerichte Pfaffenberg den 19. November 1834 mit dem Bemerken nach Straubing visirt wurde, daß Häusler bis zu diesem Tage zu Geiselhöring vom 23. Sept. 1834 an in Arbeit gestanden ist; allein dieses Wanderbuch ist nach der darin enthaltenen Personalbeschreibung nicht sein Eigenthum, sondern er dürfte dasselbe wahrscheinlich gefunden haben.

Personalbeschreibung.

Dieser taubstumme Mensch mag kaum 25 bis 26 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Er mißt 5′ 7″ 3‴, hat dunkelbraune Haare, derlei Augenbraunen, braune Augen, das linke Auge ist etwas gegen das rechte gestellt.

Seine Nase ist proportionirt, und etwas breit, der Mund regelmäßig und mit zimlich großen Lippen, dann guten und vollzähligen Zähnen versehen. In der linken Hand am Zeigefinger beim mittlern Gliede hat er eine längstvernarbte Schnittwunde, und an dem linken Fuße unter dem Waden eine Bißwunde.

Am Leibe trägt er ein baumwollenes schwarzes Halstuch mit rothem Rande, zerrissene abgeschossene grüngedupfte Weste von Manchester mit erhabenen Knöpfen von Gürtler-Arbeit, eine schwarzlederne alte lange Hose, Socken von Garn, Pantoffel, eine zwilchene Jacke mit gelbmessingern glatten Knöpfen und einen zerrissenen grünen Rock mit beinernen Knöpfen. An diesem Rocke befindet sich ein ovales messingernes Blatt angeheftet, worauf sich das Bildniß der Muttergottes zu Altenötting mit der Umschrift befindet: „H. Maria zu Altötting". Auf dem Kopfe trägt er einen alten Filzhut, eine schwarze baumwollene Schlafhaube mit Sammet eingefaßt. Er hat auch einen Knaul Zwirn, ein leinernes Sacktuch, das mit blauen Dupfen und weißen Streifen versehen ist, an Geld in einer hölzernen Kapsel 1 bayerischen Sechser, 3 Groschen, 10 zwei und ein Pfenningstücke bei sich nebst einem weißleinenen Regendache.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises erhalten hirmit den Auftrag, die Heimath dieses

Menschen, wo möglich auszuforschen, und das Resultat binnen vier Wochen anzuzeigen.

Paßau den 27. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

616.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Sammlung für die Abgebrannten zu Razing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach königl. Ministerial-Reskripte vom 21/25. v. Mts. haben Seine Königliche Majestät geruht, zum Besten der Einwohner des durch Brand gänzlich zerstörten Dorfes Razing, Landgerichts Wolfstein eine Sammlung freiwilliger Gaben in sämmtlichen Kirchen des Unterdonaukreises veranstalten zu dürfen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises haben sich hierüber mit den k. Pfarrämtern zu benehmen, die Ergebnisse an sich zu ziehen, und direkte dem Landgerichte Wolfstein zuzusenden.

Paßau den 26. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

617.

An

sämmtliche Polizeibehörden und Physikate des Kreises.

(Die Verbindlichkeit der Apotheker sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, resp. den Vollzug der Ministerialverfügung vom 19. April 1835 die Apotheken und die Lehrlinge dann die Gehilfen in denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts bezeichneten Betreffs, wird die unter demselben Datum an die k. Regierung des Obermainkreises ergangene Entschließung zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Die Verbindlichkeit der Apotheker sich durch vollkommen geprüfte und approbirte Gehilfen vertreten zu lassen, erstreckt sich lediglich auf die Fälle

a) förmlicher Erkrankung,
b) der Entfernung vom Sitze der Apotheken und
c) einer durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder sonstige Umstände erzeugten Unfähigkeit zum genügenden Selbstbetrieb des Apothekengeschäftes.

2) Diese Verbindlichkeit schließt durchaus die Verpflichtung nicht in sich, stets ständig vollkommen geprüfte Gehilfen zu halten. Vielmehr genügt es, wenn die Beischaffung eines solchen

ad a) in dem Augenblicke der Erkrankung,
ad b) vor der Entfernung vom Sitze der Apotheken, und
ad c) bei Eintritte der Unfähigkeit bewirkt wird.

Die Anordnung eines das Publikum sichernden Interimisticums bei plötzlichem Ausbruche einer Krankheit, so wie Ausnahmen von der Regel, wo besondere Umstände sie nöthig machen, und in einer das Publikum vollkommen sicher

stellenden Weise, bleiben dem Gerichtsarzte vorbehaltlich der mit nächstem Posttage zu erholenden Genehmigung oder abändernden Verfügung der Kreisregierung Kammer des Innern vorbehalten.

Paßau den 19. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

618.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Gesetzwidriges Benehmen einiger Dienstknechte auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Dienstknechte auf dem Lande ihren Dienstherrn öfter bei ihrem Dienstantritte zur Bedingniß machen, daß derselbe ihnen gestatten müsse, bei allen Hochzeiten und Freitänzen ungehindert erscheinen zu dürfen, wobei sie sodann kostspieligen Aufwand machen, und da derselbe durch rechtlichen Erwerb nicht gedeckt werden kann, zu Eingriffen in fremdes Eigenthum bemüssiget werden.

Da nach der Dienstbothenordnung vom 2. Mai 1781 §. 22 das Eingehen von derlei Bedingnissen sowohl für Dienstherren als Dienstbothen eine sehr streng verpönte Handlung ist, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch die Gemeindevorsteher die sämmtlichen Dienstesherren und Dienstbothen gegen derlei Anfoderung und das Eingehen solcher Bedingnisse nachdrücklich zu warnen, für den Fall aber, daß solche Unfüge dennoch zur Amtskenntniß kommen, mit aller gesetzlichen Strenge gegen die Kontravenienten zu verfahren.

Paßau den 20. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

619. Vom unterfertigten k. Landgerichte wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß Donnerstag den 13. k. M. August Vormittags 9 Uhr im hiesigen Landgerichts-Lokale der Bau eines neuen Schulzimmers zu Feichten an den Mindestnehmenden durch Versteigerung überlassen werde.

Der bereits genehmigte Bauplan, wozu die Voranschläge eine Bedarfesumme von 2251 fl. zur Ausführung entziffern, muß auf's genaueste eingehalten werden, und kann sowohl bis zum Versteigerungstage täglich und an demselben selbst von den Steigerungslustigen in der Geschäftslokalität der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Die Bezahlung geschieht baar, und zwar in Vorschüssen zu 400 fl., wenn der Grund herausgemauert seyn wird, zu gleicher Summe, wenn die Umfangsmauern fertig und die Fensterstöcke

eingesetzt seyn werden, weitere 400 fl. folgen, wenn der Dachstuhl eingedeckt, die Fußböden gelegt und der Ofen gesetzt seyn wird; der Rest aber wird bezahlt, wenn der innere und äußere Verputz und jede Einzelnheit des Gebäudes vollendet und nach dem Plane als richtig ausgeführt anerkannt seyn wird.

Von der Mitsteigerung ist Niemand und namentlich die Schulgemeinde Feichten nicht ausgeschlossen, nur muß sich von fremden Privaten über hinreichendes Vermögen zu diesem Unternehmen ausgewiesen werden, die Bauführung selbst aber darf durch alle Gattungen von Handwerks-Arbeiten nur durch die treffenden Handwerksmeister jedoch nach freier Wahl des Unternehmers ausgeführt werden.

Die steigerungslustigen Unternehmer werden hiedurch an dem bestimmten Tage zu erscheinen eingeladen.

Den 24. Juli 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

620. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird im Wege der Hilfevollstreckung das Halbhofsanwesen des Georg Heugl von Selling, bestehend

1) in dem hölzernen Wohnhause, den hölzernen Oekonomie- und Wirthschafts-Gebäuden;
2) 22½ Tagwerk Feld-,
3) 21 Tagw. Wies-, und
4) 3½ Tagw. Holzgründen,

sämmtlich in einem Schätzungswerthe von 3340 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zu diesem Zwecke auf

Montag den 17. August l. Js.

von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 12 Uhr Steigerungs-Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden zur Abgabe ihrer Angebote am obigen Termine in das Geschäftslokale des unterfertigten Landgerichts mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Die auf dem zu veräußernden Gute ruhenden Lasten und Abgaben werden am Subhastations-Termine bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 6. Juli 1835.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

---

621. Wer immer an die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Anton Haas, gewesenen Melbers, etwas zu fordern hat, hat solche in Zeit vier Wochen anzumelden, als außer dessen mit Ausantwortung des Nachlasses gesetzlich fürgeschritten wird.

Den 24. Juli 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

Digitized by Google

622. Auf Antrag der Relikten des verstorbenen Franz Xaver Schmid'schen Knopfmachers-Eheleute und des hiesigen Magistrates wird das Haus Nr. 5 in der Messerzeile dahier, sammt dem dabei befindlichen Berggärtchen und realen Gewerb, welches nach Inventar vom 4. Sept. v. Js. einen Werth zusammen von 800 fl. hat, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und erwerbsfähige Kaufsliebhaber, die sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, eingeladen, künftigen Mittwoch den 19. k. M. August Vormittags 9 Uhr, als dem Versteigerungstage sich hierorts einzufinden.

Den 17. Juli 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

623. Zu Zwisel ist das Meßnerhaus ganz neu in Akkord nach der Verordnung vom 29. April 1833 zu erbauen.

Der Kostenanschlag beläuft sich, mit Ausnahme des Bauholzes, der Hand- und Spannfrohnen auf 1479 fl. 3 kr. und liegt sammt Plan beim unterfertigten k. Landgerichte bis zur Versteigerung zur Einsicht bereit.

Dieß geschieht im Orte Zwiesel am 22. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Rathhause.

Steigerungslustige, wozu aber nur befähigte, konzessionirte Werkmeister, die sich über beides vor der Versteigerung ausgewiesen haben, gelassen werden, werden hiezu eingeladen.

Den 22. Juli 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Zottmann, Landrichter.

---

624. Am 16. Juli l. Js. wurde eine unbekannte Mannsperson in der Nähe der böhmischen Grenze ohnweit Vorderbuchberg von der k. Zollschutzwache betroffen, welche bei Ansichtigwerdung des Gendarmen unter Wegwerfen eines Sackes die Flucht ergriffen hat.

Der Inhalt des Sackes besteht in 2 Pflugschaaren, 2 Pflugsägen und 1 Sense.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an dahier zu melden, und über Verzollung gehörig auszuweisen, widrigenfalls nach §. 11 der revidirten Zollordnung vom 1. Juli 1834 die Confiscation mit ihren gesetzlichen Folgen eintritt.

Den 17. Juli 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

---

625. Georg Weigl, Söldnerssohn von Untertraubenbach, geb. am 2. Jäner 1772, hat sich vor 42 Jahren als Schreinergesell auf die Wanderschaft begeben, und es ist seit dieser Zeit

von seinem Leben und Aufenthalte nichts mehr bekannt geworden.

Auf Andringen seiner Geschwister wird daher derselbe oder seine allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten von heute an von ihrem Leben und Aufenthalte hieher Nachricht zu geben, als sonst Georg Weigl für verschollen erklärt und sein in 80 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Erben gegen Kaution verabfolgt wirden würde.

Den 23. Juli 1835.

Freyherr v. Schacky'sches Patrimonialgericht Thierlstein in Kamm.

Engel, Gerichtshalter.

—

626. Am Montag den 17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr werden auf dem hiesigen herrschaftlichen Amtskasten gut erhaltener 400 Schäfl Haber aus den Jahren 1832 und 1833 im Ganzen oder Parthienweise unter Vorbehalt herrschaftlicher Ratifikation öffentlich versteigert, und hierzu Steigerungslustige eingeladen.

Amstorf an der Kolbach im k. Landgerichte Eggenfelden den 29. Juli 1835.

Gräflich Königsfeld-Closen'sche Renten-Verwaltung.

Norz.

III. Nichtämtliche Artikel.

—

627.

In der unterzeichneten Verlagshandlung ist erschienen die 1. — 4. Nummer der

Blätter zur Belehrung und Erbauung für katholische Christen.

Im Vereine mit mehreren katholischen Geistlichen herausgegeben von

Dr. Friedrich Pösl.

—

Der ganze Jahrgang besteht in 52 Nr. oder 25 Bogen in kl. 4., alle vierzehn Tage wird ein ganzer Bogen ausgegeben. Der Preis des vollständigen Jahrganges ist in unserer Diözese nur 42 kr., und zu diesem Betrage auch bezogen werden:

In Straubing durch Schorner, Buchhändler;
" Altötting " Seidel, Buchbinder;
" Osterhofen " Valentin, "
" Regen " Ruf, "
" Vilshofen " Mürdinger, "
" Pfarrkirchen " Valentin, "
" Freyung " Wahlrab, "
" Breitenberg " Ascher, "

Der sehr günstige Absatz macht einen neuen Abdruck der 1. und 2. Nr. nöthig; wir ersuchen daher alle, die sich diese religiöse Wochenschrift zu halten gedenken, baldige Bestellung entweder bei uns direkte, — oder bei obgenannten Herren Commissionären zu machen.

Inhalt der 1. — 4. Nr.: Vorwort. — Turelli, Edelmann aus Istrien und seine Frau. — Eile und errette deine Seele, eine Erzählung. — Ein Räthsel für manche Christen. — Eine Ehe-

Digitized by Google

frau, wie es vielleicht keine mehr giebt. — Der heil. Nilus an Eutychius. — Der Weg des Lasters und der Tugend. — Schreiben des Hrn. Supriés, apostolischen Missionärs, an Herrn Teffon. — Erklärung der vorzüglichen Ceremonien der heil. kathol. Kirche. — Versuchung und Glaube. — Die uneigennützige Nächstenliebe. — Was der heil. Chrysostomus von den Jungfrauen sagt. — Die wahre Jungfrau. — Veränderungen bei dem Clerus der Diözese Paßau seit 1. Februar 1835.

Puster'sche Buchhandlung
in Paßau.

—

628.

So eben ist fertig geworden und bei Amb. Ambrosi, Buchhändler im Steinweg, vorräthig zu haben:

Fremdenbücher nach den neuesten Verordnungen neu eingerichtet.

Das Buch à 24 kr.

Indem wir hiermit die Herren Wirthe darauf aufmerksam machen, können auch bereits gebundene Exemplare nach Verlangen abgereicht werden.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

629.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 23. Juli. Peter Stephan, ehelich des Peter Bürgermeister, behausten Domministranten in Nr. 67. — Den 27. Joh. Bapt., ehelich des Franz Stephaner, b. Bierwirth und Handschuhmacher in Nr. 172. — Den 28. Joseph, unehelich.

Gestorben: Den 24. Juli. Markus Stimmer, bürgerlicher Chirurg in Nr. 159, an Entkräftung, 71 Jahre 2 Monate alt. Den 25. Thekla Prugger, eheliches Pharmazeuten-Kind in Nr. 26 und 27, an der Wassersucht, 3 Jahre 2 Monate alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 23. Juli. Ein todtgeborner außerehel. Knabe.

Gestorben. Den 23. Juli. Oben bemeldeter Knabe.

Instadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 23. Juli. Jakobina, ehel. Kind des Eduard Schöller, Traiteur in der Rosenau. Den 26. Anna Maria, ehel. Kind des Jos. Schlägl, Hausbesitzer in Nr. 40.

Gestorben. Den 25. Juli. Frau Anna Stadler, Gastgeberin zum Kreuz, in Nr. 41, am Schlagfluß, 64 Jahre alt.

V. Augsburger Cours vom 23. Juli 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		102¼
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		214
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117½	
Metallig. à 5% prompt.	102¾	102½
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98½	98⅛
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1341	1337
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66	
K. Polnische Loose promt.	101½	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Juli 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	2
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	3
— — Walzenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	17	—
Schmalz das —	—	18	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eimr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	27	—
Kapaunen, das Stück	—	48	—
Gänse, das Stück	—	—	—
Enten, das Stück	—	—	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 15 Stück	—	8	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 31. Juli bis 6. Aug. 1835 in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 38 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 8 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	1½
Eine Kreutzersemmel	—	8	—	3
(Polbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	2	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	16	3	½
Ein Groschenwecken	1	1	2	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	13	3	2
Ein Zwölferlaibl	4	27	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viertl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr.	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	39	—	—	24	3	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	22	—	—	20	2	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	15	—	—	18	3	—	4	3	—	2	1
Gemein-Roggen-Mehl	—	59	—	—	14	3	—	3	3	—	1	3

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 24. Juli 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	22	2½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	13	1
(Polbrod.)			
Polröckel zu 4 Pfenning	—	10	3
Polkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	21	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	—	1
„ „ „ 4 „	1	11	—
„ „ „ 6 „	2	—	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	9	1½
„ „ „ 6 „	2	18	3
„ „ „ 9 „	3	28	—
„ „ „ 12 „	5	5	2

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig-er Rest. Schäff	Neue Zufuhr Schäff	Gesamt-Sume Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest-e ver-bleiben. Schäff	Höchs-ter Preis des Schäffels. fl	kr	Mittl-er Preis des Schäffels. fl	kr.	Mind-ester Preis des Schäffels. fl	kr.
Chamm . . .	Vom 23ten Juli 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	71	71	71	—	9	—	7	48	6	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 21ten bis 28. Juli 1835.	Waizen	—	235	235	235	—	10	15	9	33	8	24
		Korn	—	51	51	51	—	8	15	7	59	7	30
		Gerste	—	2	2	2	—	7	12	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	—	5	—	4	—
Dingolfing . .	Vom 21ten Juli 1835.	Waizen	—	44	44	44	—	10	—	9	48	9	30
		Korn	—	23	23	23	—	6	45	6	30	6	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	50	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 21ten bis 25. Juli 1835	Waizen	—	16	16	16	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	4	—
Landau . . .	Vom 27ten Juli bis 3. Aug. 1835.	Waizen	—	25	25	25	—	9	—	8	45	8	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 29ten Juli 1835.	Waizen	—	14	14	14	—	10	—	9	45	9	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	30	6	5	5	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	18	4	5	3	50
Paßau	Vom 21ten bis 28. Juli 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	30	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	30	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	18	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 28ten Juli 1835	Waizen	—	12	12	12	—	10	6	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	7	—	—	—	7	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	15	—	—	4	30
Straubing. . .	Vom 20ten bis 24. Juli 1835.	Waizen	45	475	520	503	17	10	7	9	57	9	24
		Korn	3	65	68	68	—	8	4	7	33	6	47
		Gerste	—	8	8	8	—	6	15	6	—	6	—
		Haber	—	29	29	29	—	5	30	5	30	5	—
Vilshofen . . .	Vom 29ten Juli 1835.	Waizen	41	232	273	260	13	10	48	10	—	8	30
		Korn	4	11	15	8	7	7	48	7	17	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	15	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 32.

Paßau, Montag den 10. August 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

630.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Ertheilung des Prädikats „Erlaucht" an den Herrn Grafen Ludwig von Pückler Limpurg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes an die k. Regierung des Rezatkreises erlassene Ministerial-Reskript wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Paßau am 28. Juli 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zeneisl, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Febr. 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unter dem 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß „die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familie betreffend (Regierungsblatt 1829 Seite 353 flgd.) auch auf den Herrn Grafen Ludwig von Pückler Limpurg als Mitbesitzer des gräflichen Condominates seiner standesherrlichen Familie anwendbar zu erklären, die Anreihung desselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen und demgemäß zu verordnen, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler Limpurg, in allen von den

königl. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werde.

München den 22. Juli 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

—

631.

(Den Aufenthalt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden des Unterdonaukreises werden hiemit beauftragt, der nachfolgenden Bekanntmachung rubrizirten Betreffs die möglichste Publicität in ihren Bezirken zu verschaffen, und zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Passau den 29. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

(Die Kompetenz der Polizeidirektion dahier zur Ausmittlung von Heimaths-Nachweisen Behufs der Erlangung von Aufenthaltsbewilligung dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Reskript vom 4. l. M. wurde zur Beseitigung der durch vielfache Heimathsrecherchen veranlaßten Geschäfts-Ueberbürdung der hiesigen Polizeidirektion angeordnet, daß die Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an dahier neuangekommene Personen nur dann zu geschehen habe, wenn die Heimathsrechte derselben entweder durch Heimathsscheine, oder durch andere urkundliche Belege, oder auch durch notorische Verhältnisse, ausser Zweifel gesetzt sind.

Solches wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle jene Personen, welche sich Behufs eines längeren oder ständigen Aufenthalts dahier, nach München begeben, ohne sich auf eine oder die andere der oben bezeichneten Arten über ihre Heimathsverhältnisse legal ausweisen zu können, die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung zu gewärtigen haben.

München den 14. Juli 1835.

Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

—

632.

(Die Rettung des Glaser-Sohnes Jos. Stelzer von Marktl aus dem Innstrome betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das dreijährige Glaserkind Jos. Stelzer von Marktl, Landgerichts Altötting wurde, nachdem es in dem Innstrom schon untergegangen war, dadurch gerettet, daß der Schiffschreiber des bürgl. Schiffmeisters Fink in Braunau Namens Johann Schließleder sich demselben mit seinem bei sich habenden Pudelhunde in den Innstrome nachstürzte, und mit Hülfe des mit einer Stele beigeeilten Metzger-Sohnes Max Dunst von Marktl dasselbe, nachdem es von dem Hunde aus der Tiefe geholt wurde, wieder unbeschädigt ans Land brachte.

Wegen dieser menschenfreundlichen Handlung wird dem Johann Schließleder sowohl, als dem

Mar Durst das diesseitige Wohlgefallen hiemit zu erkennen gegeben.

Paßau den 31. Juli 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

633.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Schleiermachers vertraute Briefe über die Lucinde, mit einer Vorrede von Karl Gutzkow, Hamburg bei Hofmann und Campe 1835, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts wurde die Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift unter Anordnung des öffentlichen Verbotes und der Konfiskation derselben bestätiget; was hiemit zur Wissenschaft und gesetzlichen Einschreitung bekannt gegeben wird.

Passau den 3. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

634.

(Die Besetzung der Lottokollekte in Freyung betr.)

In Freyung, k. Landgerichts Wolfstein, ist die Lottokollekte erledigt.

Bewerber um dieselbe, aus dem Stande der Civil- oder Militär-Pensionisten, werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Funktion, dann Nachweisung ihrer Kautionsfähigkeit sowohl, als des Betrages ihrer Pension mittelst Attests derjenigen Kaße, bei welcher sie dermalen ihre Pension beziehen, binnen 14 Tagen hiesorts einzureichen.

München den 4. August 1835.

Königl. General-Lotto-Administration.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

635. Nach dem Antrag der Erbsinteressenten des verstorbenen Forstmeisters Wolfgang Mannhart zu Haidenhof wird die sämmtliche Mobiliarschaft desselben, bestehend aus einer vollständigen Hauseinrichtung, modernen Meublen, großen Wandspiegeln, Stockuhren, Bett- und Tischwäsche, mehreren Betten, einem großen Kaffee- und Milchgeschirre; dann Zuckerbüchse von Silber, silbernen Eß- und Kaffeelöffeln, silbernen Salzfäßeln, Kommod- u. Kleiderkästen, Küchengeschirr von Kupfer und Porzellain; dann einer modernen viersitzigen Chaise, einer älteren Chaise, einem Wurst- und Schweizerwägerl, mehreren Schlitten, 3 Fuhrwägen, Pferdegeschirren, Reitsätteln ꝛc. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert, und hiezu Termin auf Donnerstag den 20. August und die folgenden Tage jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Eben so werden die vorhandenen 3 Pferde, 4 Kühe, sämmtliche Baumanns-Fahrnisse, der Vorrath an Getreid, Heu und Stroh, dann Buchenholz und die zur Erbsmasse gehörigen Realitäten, bestehend aus dem massiv erbauten

Schlößchen zu Haidenhof sammt Oekonomiegebäuden, einem großen Wurzgarten, dann 6 Tagw. Wiesen am Schlosse, weiters 26½ Tagw. Feld- und Wiesgründe im besten Culturzustande, unter Vorbehalt der Ratification der Erbsinteressenten öffentlich versteigert, und diese Versteigerung unmittelbar nach der Versteigerung der Mobiliarschaft mit dem Bemerken vorgenommen, daß sich auswärtige Käufer über Leumund und die nöthigen Zahlungsmittel gehörig auszuweisen haben.

Den 3. August 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

636. Nach dem Antrag der Erbsinteressenten des verstorbenen Forstmeisters Wolfgang Mannhart zu Haidenhof werden alle diejenigen, welche an die Erbsmasse gegründete Forderungen machen zu können glauben hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen um so mehr bei der unterzeichneten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, und rechtsgenüglich nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Frist ohne weitere Rücksicht mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft fürgeschritten werden wird.

Den 3. August 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

637. Am 6. Mai v. Js starb Elisabeth Lehner, Halbhäuslerin von Nuppling ab in testato.

Wer daher Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel auf die Verlassenschaftsmasse circa 200 fl. machen zu können glaubt, hat sich binnen 6 Wochen dahier zu melden, außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen, und die Hinterlassenschaft an die bereits bekannten Erben werde verabfolgt werden.

Den 10. Juli 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

---

638. Von königl. Landgerichtswegen wird im Wege der Hilfsvollstreckung auf Antrag eines Hypothekengläubigers der Reicherstorferschen Lohnkutschers-Eheleute zu Straubing der im Distrikte Atting gelegene Acker, die Breite genannt, welcher auf 350 fl. gewerthet ist, und 50 Pfang ad 5 Tagwerk hält, öffentlich versteigert, und hiezu Termin

auf den 19. August l. Js

früh 9 Uhr in diesseitiger Landgerichtskanzlei angesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich durch legale Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 2. Juli 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

---

639. Am 24. l. Mts Abends 8 Uhr, wurden auf der Würdinger Au bei Würding am Inn 2 Stangen Reifeisen zu 10¼ Pfd. aufgefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit gemäß §. 11 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 aufge-

Digitized by Google

fordert, in Zeit von 6 Monaten a dato seine Eigenthums-Rechte und die geschehene Verzollung darzuthun, widrigenfalls nach dem Gesetze auf die Confiskation erkannt würde.

Den 27. Juli 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

—

640. Am 14. Juni d. Js wurde in der Donau eine Stunde unterhalb Deggendorf bei der sogenannten Griesschwaig der nachbeschriebene Leichnam aufgefunden, welcher nach dem ärztlichen Gutachten schon 8 — 10 Tage im Wasser liegen konnte.

Beschreibung.

Der Cadaver, männlichen Geschlechtes, ist ist 36 — 40 Jahre alt, 5 ½ Schuh groß, von robuster Körperskonstitution, dunkler Haupthaaren, hat noch alle Zähne, ein grobes altes Hemd, eine alte dunkelblaue tuchene Hose, an deren beiden Seiten metallene Knöpfen angebracht sind, ferner einen blautuchenen Hosenträger, ein altes leinenes Halstüchl ohne kennbare Farbe, juchtene Halbstiefel. In der Hosentasche fand man ein Trüml von einem silbernen Kettel, 2 Pfenninge und einen sogenannten Ablaßpfenning.

Man setzt die Polizeibehörden hievon in Kenntniß mit dem Ansuchen, sich gefällig anher zu äußern, wenn Jemand vermißt seyn sollte.

Den 21. Juli 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

—

641. Ignaz Angerer, Schoppermeister zu Pirawang in Oesterreich, wird aufgefordert, binnen 4 Wochen bei Gericht zu erscheinen, um sich über die ihm zur Last liegende Zollgefährde zu verantworten, außerdessen gegen ihn in contumaciam erkannt werden würde, was Rechtens ist.

Den 10. Juli 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

—

642. Auf wiederholtes kreditorschaftliches Anrufen wird die Behausung der Jos. Stumvollschen Eheleute zu Kötzting, bestehend aus der Hälfte eines gemauerten Wohnhauses sammt daran gebauten hölzernen Stübl, dann ein Hausgärtchen von circa ¼ Tagw., in einem Schätzungswerthe von 215 fl., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf Samstag den 29. August l. Js von Vormittag 9 bis 12 Uhr bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 30. Juli 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

—

643. Anna Maria Gartner, Zeugmachers-Wittwe von Triftern, hat um Zusammenberufung ihrer Gläubiger Behufs der Erzielung eines Nachlasses um Bestätigung eines außergerichtlichen um ihr Anwesen abgeschlossenen Kaufes gebeten.

Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Anna Maria Gartner vorgeladen, bei der zu besagtem Zwecke auf 28. August d. Jahrs angesetzten Tagfahrt im Landgerichtslokale zu erscheinen, und zwar die

Digitized by Google

Bekannten unter dem Compelle, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Mehrzahl zu fügen haben, die Unbekannten aber unter dem Präjudize, daß sie beim Nichterscheinen ferner mit ihren Forderungen nicht mehr werden gehört werden.

Den 22. Juli 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

644. Die Schullokalität zu Maut wird erweitert, und diese Vergrößerungsbaute in Anschlag zu 629 fl. den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Hiezu wird Tagfahrt auf Montag den 17. des kommenden Monats August Morgens 9 Uhr am Amtssitze anberaumt.

Plane und Kostenvoranschläge können inzwischen hieroris eingesehen werden.

Indem man die hierzu Steigerungsfähigen einladet, bemerkt man, daß sich hieroris nicht bekannte Steigerungslustige über Kautionsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 27. Juli 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

645. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das Söldneranwesen der Anna Maria Sanger zu Wegscheid, bestehend aus einem Wohnhaus sammt Kuhstall, einem sechzehntel Tagwerk Garten, aus circa 1½ Tagwerk Holzgrund, aus circa 1 Tagwerk Acker und ¼ Tagwerk Wiesland, dann aus dem Antheil am Gesellschaftsbräuhaus und den noch unvertheilten Gemeindegründen,

am Freitag den 4. September d. Js

früh 10 Uhr, im hiesigen Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe ausgebothen.

Die auf diesem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen und Gerichtsunbekannte haben sich gehörig über Vermögen und Leumund zu legitimiren.

Den 6. August 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Stgmund, Landr.

646. Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Joseph Söldner senior von Pittrich werden nachstehende Realitäten, als:

das Haus mit Stall, Scheuer, Wurzgartl;

das Krautackerl I. Th. 82 Dezimalen;

" " II. " 70 "

der Weidacker 63 "

der Langwegacker I. " 55 "

II. " 58 "

III. " 81 "

IV. " 54 "

zweimädige Wiese das lange Tagw. im Wechsel;

Tagweidtheil	4 Tagw.	45	Dezimalen;
Nachtweidtheil	2 „	32	„
Dürrwiesacker I. Th.	2 „	81	„
„ II.	„ 1 „	70	„
Anschüttwiese I.	„ 66	Dezim.,	1/5 Antheil;
„ II.	„ 71	„	1/5 „
Uferwiese	2 Tagw. 51	„	

die große Schweiblwiese;

die kleine Schweiblwiese;

Donnerstag den 17. September l. Js

zum öffentlichen Kaufe aufgelegt, wobei sich Besitz- und zahlungsfähige Käufer mit nöthigen Ausweisen einzufinden haben.

Den 28. Juli 1835.

Fürstl. Thurn und Taxisches Herrschafts-Gericht Wörth.

Herwig.

---

647. Nachdem ohngeachtet der Ediktalladung vom 21. Novbr v. Js von Niemand Eigenthums-Ansprüche auf die in dem Unterdonaukreis-Kreis-Intelligenzblatt vom 2. Febr. 1835 Nr. 5. S. 86 eingerückten, von den Stiftungen des hiesigen Gerichtsbezirkes vermißten Schuldobligationen angemeldet wurden, so werden dieselben hiemit als kraftlos erklärt.

Den 19. April 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

648. Am Montag den 17. August d. Js. Vormittags 9 Uhr werden auf dem hiesigen herrschaftlichen Amtskasten gut erhaltener 400 Schäff Haber aus den Jahren 1832 und 1833 im Ganzen oder Partienweise unter Vorbehalt herrschaftlicher Ratifikation öffentlich versteigert, und hierzu Steigerungslustige eingeladen.

Amtsdorf an der Kolbach im k. Landgerichte Eggenfelden den 29. Juli 1835.

Gräflich Königsfeld-Closen'sche Rentenverwaltung.

Norz.

III. Dienstes-Nachrichten.

649.

Die dem Kooperator Priester Lorenz Haueböck in Schönau von der Freifrau von Aretin auf Haidenburg auf das Benefizium in Roßbach, und von dem Pfarrer Seemüller in Grafendorf auf die dortige Expositur ausgestellte Präsentation erhielt unterm 27. Juli 1835 die Bestätigung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

IV. Nichtämtliche Artikel.

650.

Bei **A. Ambrosi**, Buchhändler im Steinweg in Passau, hat so eben neu die Presse verlassen:

Schmid, Fr. Xav., Liturgik der christkatholischen Religion. II. Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 2 fl. 42 kr.

Es erfreut mich den zahlreichen Abnehmern dieses Werkes die Versicherung geben zu können, daß der bereits schon begonnene Druck des dritten Bandes rasch vorwärts schreitet, in ein paar Monaten sicher beendigt und diese **zweite ganz neu umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage** fertig seyn wird.

Ueber den Werth dieses Werkes noch etwas sagen zu wollen, wäre überflüßig, da solches bereits die gebührende Anerkennung in der günstigen Aufnahme gefunden hat, welche gleich nach der Vollendung der ersten Auflage in einem Jahre schon diese zweite nothwendig machte, und die sich durch die gänzliche Umarbeitung und Verbesserung vor der frühern auf das Vortheilhafteste auszeichnet.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

651.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 3. August. Josepha Anna, ehel. Kind des Jos. Lang, bürg. Schlossermeister in Nr. 209.

Gestorben: Den 5. August. Die Titl. Wohlgeborne Frau Elisabetha Martin, k. b. Forstmeisters-Wittwe von Speyer, dahier in Nr. 12, an der Abzehrung, 58 ½ Jahr alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 23. Juli. Ein außerehelicher todtgeborner Knabe.

Gestorben. Den 23. Juli. Oben bemeldeter Knabe. Den 30. Titel Frau Theres Vessar, k. b. Salzamts-Controlleurs-Gattin, 42 J. 2 M. alt, an Lungensucht und Abzehrung.

VI. Augsburger Cours vom 30. Juli 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅝	102⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto á fl. 25		
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose peompt.		214
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% peompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117	
Metalliq. à 5% prompt.		102⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅞	98⅝
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1337	1335
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	66	
K. Polnische Loose promt.	101¼	
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikel in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 7. Aug. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	1
Eine Maaß Bier (tariet)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Buttee das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eimr ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — eohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paae	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eiee, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Beanntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 7. bis 13. Aug. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 10 fl. — kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	3½
Eine Kreutzersemmel	—	7	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	2	½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	16	2	1½
Ein Groschenwecken	1	1	—	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechseelaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	3	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Pollmehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Nachmehl	—	53	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	10	—	—	17	3	—	4	1	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

IX. Straubinger Brod-Satz v. 1. Aug. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Utl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreutzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	23	2½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	15	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzee	1	1	—
„ „ „ 4 „	1	12	—
„ „ „ 6 „	2	2	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	11	1
„ „ „ 6 „	2	22	2
„ „ „ 9 „	4	1	3
„ „ „ 12 „	5	13	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest-Bleiben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm	Vom 30ten Juli 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	11	—	10	12	9	—
		Korn	—	48	48	48	—	8	36	8	—	7	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	24	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 28ten Juli bis 4. Aug. 1835.	Waizen	—	150	150	150	—	10	54	10	2	8	24
		Korn	—	62	62	62	—	8	24	8	1	7	30
		Gerste	—	14	14	14	—	7	30	7	14	7	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	—	4	29	4	—
Dingolfing	Vom 28ten Juli 1835.	Waizen	—	19	19	19	—	9	54	9	30	9	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	30	6	24	5	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	50	—	—	—	—
Eggenfelden	Vom 27ten bis 31. Juli 1835	Waizen	—	22	22	22	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 3ten bis 10. Aug. 1835.	Waizen	—	31	31	31	—	10	—	9	15	9	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting	Vom 5ten Aug. 1835.	Waizen	—	16	16	16	—	11	—	9	41	9	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	48	6	16	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	30	4	22	4	—
Paßau	Vom 28ten Juli bis 4. Aug. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	12	—	—	—	—
Pilsting	Vom 4ten Aug. 1835.	Waizen	—	37	37	37	—	10	—	—	—	8	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25ten Juli bis 1. Aug. 1835.	Waizen	17	514	531	518	13	10	14	9	58	9	11
		Korn	—	135	135	134	1	7	33	6	55	6	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	5	45	5	38	5	15
Vilshofen	Vom 5ten Aug. 1835.	Waizen	13	348	361	349	12	10	30	9	47	8	—
		Korn	7	25	32	24	8	7	30	6	54	6	12
		Gerste	—	9	9	7	2	6	48	6	33	6	15
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	4	24	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 33.

Paßau, Montag den 17. August 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

652.

(Die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, als Ergänzung der Lohnrößler-Ordnung vom 2. Dez. 1819 (Regierungsblatt S. 1169) und der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Nov. 1822 (Regierungsblatt S. 1129) zu verordnen, was folgt:

I.

Die konzessionirten Lohnkutscher sind gleich den fahrenden Boten (Botenordnung §. 19) verbunden, Reisekarten nach anliegendem Formular zu führen, welche auf der Rückseite mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung versehen, neben dem Namen des konzessionirten Fuhrwerks-Eigenthümers, falls der Inhaber nicht selbst fährt, jenen des Knechtes enthalten, welchem das Fuhrwerk etwa anvertraut wird. Ihre Ausstellung kömmt ausschließend der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, dem einschlägigen Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftlichen Kommissariat, oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, und diese Ausstellung kann der Orts-Polizeibehörde, dem im Orte befindlichen Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte, oder in dessen Ermanglung dem Gemeinde-Vorsteher nur in so ferne anvertraut werden, als die Distrikts-Polizeibehörde nicht in loco sich befindet, und der nahe Abgang des Fuhrwerkes die

vorgängige Erholung der Karte von der Distrikts-Polizeibehörde ohne Nachtheil nicht zuläßt.

II.

Der Fuhrmann ist bei schwerer Verantwortung gehalten, in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reise-Urkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden oder dasselbe wieder verlassenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar, falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angaben einzutragen.

III.

Diese Einträge müssen vor der Abreise von der Distrikts-Polizeibehörde, oder in so ferne solche in loco sich nicht befindet, von der Orts-Polizeibehörde visirt werden. Eben so muß die Karte selbst bei der Rückkunft in den Heimathsort, der Distrikts-Polizeibehörde und zwar, wenn der Ort zugleich Sitz der Distriks-Polizeibehörde ist, unmittelbar — Im entgegengesetzten Falle aber durch die Orts-Polizeibehörde vierteljährig zur Sammlung und amtlichen Aufbewahrung ausgeantwortet werden.

IV.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, seine Reise-Karte jeder Distrikts- und Orts-Polizeibehörde, jedem Gerichts- und Polizeidiener und jedem Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Eben so ist derselbe verpflichtet, die Karten in jedem Nachtquartier, und zwar sogleich bei der Ankunft dem Gastwirthe als Kontrole des Eintrags in das Fremdenbuch, und so ferne dieser irgend einen Zweifel bezüglich der Personal-Verhältnisse der Reisenden hegt, oder die Vorlage befohlen ist, zum Vorlegen an die Orts-Polizeibehörde zu überreichen.

V.

Die Lohnkutscher und Boten sind zur Aufnahme von Ausländern nur nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn eines durch die bayerischen Behörden gehörig visirten Reisepasses, — zur Aufnahme von Inländern aber nur in so ferne befugt, als das Verhältniß als Inländer entweder notorisch, oder durch eine obrigkeitliche Reise-Legitimation oder sonstige Urkunde konstatirt ist.

VI.

Ausländische, zwar mit gehörigen Reise-Legitimationen — aber ohne eine, den gegenwärtigen Vorschriften vollständig genügende Karte, ankommende Lohnkutscher sind von der, nach Unserer Allerhöchsten Verordnung über daß Paßwesen, mit der Eintritts-Visa beauftragten Distrikts-Polizeibehörde auf den Grund ihrer sonstigen Reise-Legitimationen und nach genauer Konstatirung der Zahl und Beschaffenheit der Reisenden, mit der entsprechenden Reisekarte zu versehen.

Digitized by Google

Die Reisekarten ausländischer Fuhrwerke sind bei der Distrikts-Polizeibehörde der Austrittsstation, und zwar, falls sie nach Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung von bayerischen Behörden ausgestellt seyn sollten, in Original, widrigenfalls in Abschrift zu den Akten zu nehmen.

VII.

Die Lohnrößler haften in dem gesetz- und verordnungsmäßig festgestellten Maße für das Verfahren ihrer Knechte. Umgehungen gegenwärtiger Anordnungen ziehen die ernstlichste Einschreitung und nach Umständen, die auf den Mißbrauch, den beharrlichen Ungehorsam, oder die Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewerbsgesetzlich festgesetzten Strafen nach sich.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat in den Kreisen dießseits des Rheins vier, in dem Rheinkreise sechs Wochen nach dieser ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten.

München am 1. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Anmerkung.

Diese Karte ist vor der Abreise und nach der Ankunft sowohl der Polizei-Behörde der Heimath, als jener, wo das Reiseziel ist, zur Visirung vorzulegen, auch unterwegs auf Verlangen den Gendarmen, Gerichts- und Polizei-Dienern vorzuzeigen.

Nr.

Reise-Karte

für N. N. . . . . conzessionirter (Lohn-Kutscher, Bote, Schiffmeister) zu N. N. . . . im N. . . Kreise, vertreten durch seinen Gehilfen (Knecht) N. N. . . . . von N. N. . . . . .

Anmerkung.

Jeder einzelne Reisende hat beim Antritte der Reise dem Lohnkutscher ꝛc. seine Reise-Legitimation vorzuzeigen, ohne welche die Aufnahme nicht statt finden darf, auch ist der Name, Stand und Wohnort eigenhändig von dem Reisenden in die Karte einzuzeichnen.

Gesehen bei der Abreise vom Hause den ten
Königl. Landgericht N. N.

Gesehen bei der Ankunft an den Bestimmungsort den ten
Königl. Polizei-Direktion München.

Gesehen bei der Rückkehr nach Hause den ten
K. Polizei-Direktion München.

Gesehen bei der Rückkunft nach Hause den ten
Königl. Landgericht N. N.

Benennung der Reise-Gelegenheit.	Zeit der Aufnahme des Reisenden.	Ort der Aufnahme des Reisenden.	Des Reisenden Namen und Stand.	Des Reisenden Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Reise-Legitimation.	Ort u. Zeit der Reise-Legitimation.	Zeit des Austritts des Reisenden.	Ort des Austritts des Reisenden.
Chaise mit 2 Pferden	13. Sept. 1335.	Nürnberg	Joh. Miller, Kaufmann.	Fürth	Inlandspaß des Polizeikommissariats Fürth dem Boten genau bekannt	Fürth den 10. Sept. 1835.	14. Sept. 1835.	Nürnberg
Gedeckter Fuhrwagen	14. Sept. 1835.	auf der Zwischenstation N. ...von N... nach N..	Peter Maier, Hammerschmid	Nagenranft im Landger. N. . . .		,,	15. Sept. 1835.	Möhren
Floß	15. Sept. 1835.	Ulm	Jak. Fink, Holzhändler	Henfolgen, Ldg. N. . .	Auslandspaß des Landgerichts N. . .	10. Sept.	24. Sept. 1835.	an der österreich. Gränze bei Paßau

653.

(Das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, so weit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirks-Polizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau den 6. Juli 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Müllbauer.

654.

(Die Gewerbs-Prüfungs-Commissionen des Unterdonaukreises respect. den Vollzug des Artikels 2 Absch. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung des Bewerbers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der instruktiven Vorschriften des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni 1835 K. I. Bl. Stück 29 Nr. 575 Seite 440 sequ., betreffend die persönliche Befähigung der Bewerber zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes und unter Hinweisung auf dieselben, und die ihnen vorausgesetzte diesseitige Ankündigung, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man im Unterdonaukreise folgende 6 Prüfungs-Commissionen konstituirt, und die von ihnen in Vorschlag gebrachten unten beigesetzten Prüfungstage genehmigt habe.

Jedem an einem der bezeichneten Tage mit einem vorschriftsmäßigen Zulassungs-Atteste vor der betreffenden Prüfungs-Commission Erscheinenden muß die Prüfung ohne Aufschub gewährt werden.

Da, wo es jedoch an der zur Prüfung für das eine oder andere Gewerbe erforderlichen Zahl von Gewerbskundigen fehlt, ist dem Kandidaten ein von dem die Prüfung leitenden Polizeibeamten als Vorstand der Prüfungs-Commission unterschriebenes und mit dem Commissions-Siegel versehenes Zeugniß auszustellen, welches diesen berechtigt, sich bei jeder andern Prüfungs-Commission des Unterdonaukreises zur Prüfung in dem betreffenden Gewerbe zu melden.

Prüfungs-Commissionen.

I. In der Kreishauptstadt Paßau:

a) eine Prüfungs-Commission 1. Klasse für den Stadtbezirk Paßau und überhaupt den ganzen Unterdonaukreis, die ihre Prüfungen an

dem 1. Montag eines jeden Monats, oder, wenn an solchem ein gebotener Feiertag oder Festtag seyn sollte, an dem zunächst folgenden Tage vorzunehmen hat.

b) eine Prüfungs-Commission 2. Klasse für die Landgerichts-Bezirke Passan, Griesbach, Vilshofen, Grafenau, Wegscheid und Wolfstein, die ihre Prüfungen an dem 2. Montag eines jeden Monats, oder wenn an solchem ein gebotener Feiertag oder Festtag seyn sollte, an dem zunächst folgenden Werktage vorzunehmen hat.

II. In der Stadt Burghausen:

eine Prüfungs-Commission 2. Klasse für die Landgerichtsbezirke Burghausen, Altötting und Simbach, die ihre Prüfungen an dem Mittwoch einer jeden Woche, oder wenn an solchem ein gebotener Feiertag seyn sollte, an dem nächsten Freitag vorzunehmen hat.

III. In der Stadt Chamm:

eine Prüfungs-Commission 2. Klasse für die Landgerichtsbezirke Chamm, Kötzting und Viechtach, die ihre Prüfungen an dem 10. und 28. Tage eines jeden Monats, oder wenn an einem dieser Tage ein gebotener Feiertag oder Festtag seyn sollte, am Werktage darnach vorzunehmen hat.

IV. In der Stadt Deggendorf:

eine Prüfungs-Commission 2. Klasse für die Landgerichtsbezirke Deggendorf und Regen, die ihre Prüfungen am 1. und 15. Tage eines jeden Monats oder im Falle an einem dieser Tage ein gebotener Feiertag oder Festtag seyn sollte, an dem darauffolgenden Werktage vorzunehmen hat.

V. In dem Markte Eggenfelden:

eine Prüfungs-Commission 2. Klasse für die Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Pfarrkirchen, die ihre Prüfungen für die Metzger an dem Freitage jeder Woche, für die übrigen Gewerbe aber am Montag einer jeden Woche, oder wenn an einem solchen Tage ein Feiertag oder Festtag seyn sollte, für die Metzger an dem vorausgehenden Werktage, für die übrigen Gewerbe aber an dem nachfolgenden Werktage vorzunehmen hat.

VI. In der Stadt Straubing:

eine Prüfungskommission II. Klasse für den Stadtbezirk Straubing und für die Landgerichts-Bezirke Straubing, Landau und Mitterfels, die ihre Prüfungen an dem 1. und 3. Montage eines jeden Monats, und wenn an diesem ein Feiertag seyn sollte, an dem darauffolgenden Werktage vorzunehmen hat.

Passau am 9. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Wolf, Sekr.

655.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die französische Brandversicherungs-Gesellschaft Phönix betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer k. Ministerial-Entschließung vom $^{22}/_{28}$. v. Mts, ist die dem Casimir Schroff und Sohn in Augsburg bisher zugestandene Befugniß zur Führung der Agentie für die französische Brandassekuranz-Gesellschaft Phönix aufgehoben worden, was den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Passau den 7. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

656.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme des 5. und 6. Bandes „Pariser Nächte". Eine Gallerie galanter Abendtheuer, geheimer Liebes- und anderer Geschichten der Pariser Großen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts. wurde die Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift bestätiget, und zugleich die Konfiskation nebst dem öffentlichen Verbote angeordnet, was hiemit zur Wissenschaft und gesetzlichen Einschreitung bekannt gegeben wird.

Passau, den 5. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

657.

An

sämmtliche Gerichtsbehörden im Unterdonaukreise.

Die Anwendung des Gradations-Stempels zu den Deserviten-Rechnungen der Advokaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß, ungeachtet der klaren Bestimmung des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 Absch. II. §. 3 Lit. a. zu den Deserviten-Rechnungen der Rechtsanwälte nur der Klassenstempel statt des vorschriftsmäßigen Gradations-Stempels angewendet werde, und das königl. Staatsministerium der Finanzen hat sich dadurch veranlaßt gefunden, mittelst Rescripts vom 1. l. Mts darauf aufmerksam zu machen, daß zu solchen Deserviten-Rechnungen immer der Gradations-Stempel genommen werden müsse.

Es wird dieß hiermit sämmtlichen Gerichtsbehörden des Kreises zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Paßau den 4. August. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Leythäuser, Reggsr.

Zwerger, Sekr.

658.

(Die Feuergefährlichkeit der sogenannten Licht- oder Glaskugeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Akademie der Wissenschaften hat in Betreff der Feuergefährlichkeit der sogenannten Licht- oder Glaskugeln folgendes Gutachten an die allerhöchste Stelle abgegeben:

„Im Markte Leuthen im königl. Landgerichte „Kirchenlamitz im Obermainkreise entstand an „einem Vormittage in der Wohnung eines gerade „abwesenden Schneiders Feuer. Die Flamme, „welche einige Gegenstände des Zimmers ergriffen „hatte, wurde von einem Nachbar wahrgenommen „und bald darauf gelöscht."

„Da man keine Ursache dieses Brandes ausfindig machen konnte, so wurde der k. Physikats-„Verweser von Kirchenlamitz, Dr. Büchner, „beauftragt, sich nach Markt Leuthen zu begeben, „um wo möglich über die Entstehung des Brandes Aufklärung zu erhalten. Dr. Büchner „fand, daß in dem nach Osten gelegenen Zimmer, „wo der Brand entstanden, eine mit Wasser ge„füllte Glaskugel nahe am Fenster aufgehängt „war, und in dieser Glaskugel glaubte er die Ent„stehung des Brandes zu finden. Er hielt sich

„um so mehr zu dieser Vermuthung berechtigt, „da aus einigen mit der nämlichen Kugel von „ihm angestellten Versuchen sich ergab, daß durch „dieselbe vermittelst der Sonnenstrahlen verschie„dene Gegenstände nach Verlauf von 5 Minuten „angezündet werden konnten. Dieß ist das We„sentliche jener mitgetheilten Thatsache."

„Obgleich man nun die Möglichkeit nicht be„zweifelte, daß durch eine mit Wasser gefüllte „Kugel brennbare Körper angezündet werden „können, was eine jedem Physiker längst bekannte „Erscheinung ist, so füllte man doch eine Kugel „von weißem Glase, welche mehr als eine Maaß „Wasser faßte, mit destillirtem Wasser an, und „hieng sie an einem hellen Sonnentage Morgens „um 10 Uhr und Nachmittags gegen 3 Uhr in „freier Luft auf. Die meisten brennbaren Stoffe „mit Ausnahme der weißen, wurden, wenn sie „in dem Brennpunkte hinter der Glaskugel ge„halten wurden, sogleich heiß, viele von ihnen „wurden glühend und fingen an zu brennen. In „diesem Falle befanden sich namentlich blaues und „schwarzes Papier, Zeuge aus Baumwolle oder „Leinwand, welche grün, schwarz oder blau ge„färbt waren. Auch ein Stück Buchenholz ver„kohlte im Brennpunkte der Glaskugel. Ganz „weißes Papier und weiße Leinwand oder Baum„wolle konnte aber damit nicht angezündet werden.

„Wenn das Wasser nicht ganz klar, sondern „trübe ist, findet die Entzündung nicht statt. „Aus diesem Grunde setzen auch die Gewerbtrei„benden, welche sich solcher Kugeln bedienen, „um Abends bei ihren Arbeiten das Licht auf „einen Punkt zu konzentriren, dem Wasser Sal„petersäure bey, wodurch verhindert wird, daß „sich Kalktheile ausscheiden, und daß die grüne „Pucestley'sche Materie aus den im Wasser ent„haltenen organischen Substanzen gebildet wird."

„Da es erwiesen ist, daß die mit Wasser ge„füllten Glaskugeln, wenn sie von der Sonne „beschienen werden, zur Entstehung einer Feuers„brunst Veranlassung geben können, so wird es „hinreichend seyn, die Gewerbtreibenden, welche „sich dieser Kugeln bedienen, im Allgemeinen „auf die mögliche Gefahr derselben aufmerksam „zu machen. Das Einfachste würde seyn, diese „Kugeln nicht den Sonnenstrahlen auszusetzen, „ohne sie mit Papier, Leinwand oder irgend ei„nem andern undurchsichtigen Körper zu um„hüllen."

Hiernach werden die k. Behörden sowohl als die Privaten daranf aufmerksam gemacht, daß derlei Kugeln nur in so ferne ohne Gefahr benützt werden können, als sie mit trübem Wasser gefüllt, oder mit einem Ueberzuge versehen werden.

Paßau am 4. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

—

659.

(Die für das Jahr 1835 stattfindende ärztliche Konkurs-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Reskripts vom 31. v. Mts. beginnt am 12. Oktober l. Js. die ärztliche Konkurs-Prüfung bei den k. Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sich die hiezu adspirirenden Aerzte rechtzeitig an eines der genannten Comiteen zu wenden und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung

vom 8. Dez. 1808 (Reggsbl. 1808, St. 72, §. 2, lit. a, l, m und n) genau nachzukommen haben.

Passau den 4. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

—

660.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift, betitelt: Betrachtungen eines deutschen Arbeiters über die neuesten Maßregeln der deutschen Bundesregierungen, durch welche den deutschen Handwerkern der Aufenthalt in Frankreich, Belgien und der Schweiz, bei Verlust ihres Heimathsrechtes untersagt wird, — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Ministerialreskripts vom 7. dieß, wurde die Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassung bestätiget, und dabei die Konfiskation nebst dem öffentlichen Verbote angeordnet, was hiemit zur Darnachachtung und geeigneten Einschreitung bekannt gegeben wird.

Paßau den 13. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Wolf, Sekr.

—

661.

(Fohlenankäufe gelegenheitlich der von der k. Landgestüts-Kommission vorgenommen werdenden Preisevertheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Administrations-Kommission der Militärfohlen-Höfe, wird gelegenheitlich der in diesem und in dem nächsten Monate September von der k. Landgestüts-Kommission vorgenommen werdenden Preisevertheilung eine sehr bedeutende Anzahl gut gebauter, gesunder und fehlerfreier 1-, 2-, 3- und 4jähriger Fohlen, so wie auch 5- und 6jähriger Pferde durch angeordnete Kommissionen angekauft. Da nun der Ankauf der bestimmten sehr großen Anzahl von Pferden und Fohlen nur lediglich dann realisirt werden kann, wann recht viele Pferde- und Fohlenverkäufer in den verschiedenen Stationen, in welchen die Preise vertheilt werden, sich einfinden, so werden sämmtliche Pferde- und Fohlenbesitzer hievon in Kenntniß gesetzt, die Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises aber angewiesen, dieser Ausschreibung unter Namhaftmachung der in der Ausschreibung vom 26. Juli l. Js., Kreisintelligenzbl. vom Jahre 1835 St. 31, Nr. 613, Seite 497 bezeichneten Stationen durch spezielle Verkündigung in den Gemeinden, und Anschlag an die Gemeindetafeln die möglichste Publizität zu verschaffen.

Paßau den 11. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

662.

(Die Erledigung der Pfarrei Dometstadl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Resignation des Pfarrers Isidor Reisinger, ist die organisirte Pfarrei Dometstadl, Landgerichts Paßau und Dekanats Fürstenzell in der bischöflichen Diözese Paßau, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Es wird demnach dieselbe hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, und hiebei vor Allem bemerkt, daß sie 978 Seelen zählt, keines Hilfspriesters bedarf, und nur eine Schule hat.

Die Einkünfte bestehen:

aus der Staatskasse in . .	579 fl.	39 kr.
aus Zinsen von gestifteten Kapitalien in	9 fl.	21 kr.
aus dem freien Wohnungsgenuße im Anschlage zu . . .	35 fl.	— kr.
aus dem Ertrage v. Grundstücken	22 fl.	15 kr.
von gestifteten Gottesdiensten	6 fl.	58 kr.
aus der Stolle in . . .	148 fl.	54 kr.
Summa in . .	802 fl.	7 kr.
die Lasten betragen . .	5 fl.	23 kr.

über deren Abzug sich sodann ein

Reinertrag von . . . 796 fl. 44 kr.

entziffert.

Geeignete Kompetenten haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Paßau am 13. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

663.

(Die Industrieausstellung für das Jahr 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung pro 1834 zu München angeordneten königl. Ministerial-Commission befinden sich dortselbst noch die unten verzeichneten Gegenstände aufbewahrt; weil im Drange der Geschäfte die Zettel, auf welchen Namen und Wohnort der Einsender aufgezeichnet waren, dortselbst verloren gegangen sind, sohin deren Zurücksendung nicht bewerkstelliget werden konnte.

Die Einsender werden hiermit aufgefordert, die Zurücksendung schleunigst zu erwirken, und zu diesem Zwecke sich an die ihnen zunächst vorgesetzte Polizeibehörde zu wenden.

Paßau den 6. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Verzeichniß.

2 paar weiße baumw. Frauen-Strümpfe A.W. 13 und 14;
1 paar dergleichen T. A. 18;
1 : : ohne Zeichen;
1 weiß baumw. Sacktuch mit Namen Weber Kathi;
1 dergleichen ohne Zeichen;
1 Merktuch mit Buchstaben gez. Katharina Schenkl;
1 dergleichen mit Buchstab. Babetta Schaberlein;
1 : : Karolina Roth;
1 Geldbeutel Marg. Leidner;
1 : Kath. Schenklin;
1 Servietten-Band ohne Zeichen;
1 Nähkissen Anna Fischer;
1 Stramin-Muster mit der Inschrift Hainaricha Braun 1834;
1 dergleichen mit breiter Woll-Einfassung ohne Name;
1 weißes Kinderhäubchen;
1 paar Schuh von Stramin-Arbeit;
7 diverse färbige wollene und baumw. gedruckte Halstücher;

8 Stück weiß und blau quadrillirte Sacktücher;
8 Paquet Nähnadeln;
3 " Schnürstiften;
2 Stráng Gespinnst von Cath. Hübel;
2 " " " Magd. Meyer;
1 " " " Barb. Perzer;
2 " " " ohne Namen;
1 Stramin-Muster in Rahm und Glas gez. Maria Hornung;
1 dergleichen F. D. 1834;
1 Lichtschirm mit Gestell von Kath. Koid 1832;
1 Messer in Form eines Stiletes;
Mehrere eiserne und messingne Thürbänder;
1 Strohhut runder Form.

—

664.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonau-Kreises und die königl. Stadtkommissariate Passau und Straubing.

(Uebereinkunft mit der k. würtembergischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Behandlung mit der Krätze behafteten wandernder Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 31. v. praes. den 8. d. Mts wurde bekannt gegeben, daß nunmehr auch mit der k. würtemb. Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen wurde, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen, entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, so wie an ärztlicher Hülfe dieses nicht möglich, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, und zwar in so ferne nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der desfallsige Aufwand bestritten werden könnte, unentgeldlich verpflegt und behandelt werden sollen.

Hienach haben sich die sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und die k. Stadtkommissariate Passau und Straubing genauest zu achten, und werden denselben zugleich die diesseitigen auf allerhöchste Entschließung vom 30. Mai und 24. Oktober 1828 gegründeten Ausschreibungen vom 30. März 1828 Nr. 8300 (vide Kreisbl. 1828 St. 15) und vom 2. November 1828 Nr. 1440 zum genauesten Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Passau den 9. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

665.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises und die beiden Stadtkommissariate.

(Die Haltung der Fremdenbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesseitige Ausschreibung vom 18. Oktober 1833 (Kreisblatt St. 43 S. 564) nach welcher in den Fremdenbüchern der Gastwirthe auch die Orte bezeichnet werden müssen, woher der Reisende komme und wohin er zu reisen gedenke, wird nach eingezogenen Erfahrungen allenthalben nicht überall strenge vollzogen.

Um diesen Mißstand zu beseitigen hat man beschlossen, das im Kreisbl. St. 9 S. 92 unterm 24. Febr. 1833 vorgeschriebene Formular für die Fremdenbücher in der unten beigedruckten Weise abzuändern.

Hienach wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörde des Kreises und den beiden Stadt-

*)

kommissariaten aufgetragen, die sämmtlichen Gastwirthe ihres Bezirkes strenge anzuweisen, daß sie zwar, so lange ihre nach dem frühern Formulare angefüheten Fremdenbücher, noch Einschreibungen gestatten, dieselben noch benützen können, hiebei aber die Bestimmungen der diesseitigen Ausschreibung vom 18. Oktober 1833 genauest einzuhalten haben: bei neuen Anschaffungen von Fremdenbüchern aber nur des von nun an eingeführten Formulars bei Strafe sich zu bedienen haben.

Paßau den 9. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Fremdenbuch des Gastwirths zu

Datum		Der Fremden			Kömmt von	Geht nach	In welchen Geschäften	Bleibt hier, wie lange?	Dessen Paß ist ausgestellt				Bemerkung.
Monat	Tag	Name	Wohnort	Charakter					von	Tag	Monat	Jahr	

666.

(Die Rettung von 5 Schiffern durch die Schiffleute Jakob Furtinger, Michael Springer und Joh. Nep. Heimlederer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. März h. Js. verunglückte in dem Innstrome ohnweit Vaenbach ein, dem b. Schiffmeister Georg Wenzl zu Paßau gehöriges, mit Gerste beladenes Schiff dadurch, daß es auf eine Kugel auffuhr und gerade an einem Platze unterging, wo der hochangelaufene Innstrom sehr große Wellen warf. Die auf diesem Schiffe befindlich gewesenen 5 Schiffleute geriethen hiedurch in den reißenden Strom, und würden unrettbar verloren gewesen seyn, wenn nicht die Schiffleute Jakob Furtinger, Michael Springer und Joh. Nep. Heimlederer von Neuhaus, Landgerichts Griesbach, mit einer Pferdeplette mitten in den wogenden Strom zu Hilfe geeilet und selbe in die Plette gebracht hätten, wobei sie mit großer Lebensgefahr selbst zu kämpfen hatten, da einerseits die brausenden Wellen und anderseits die sich an die Plette anklammernden Unglücklichen mit jedem Augenblicke den Umsturz der Plette drohten.

Diese menschenfreundliche Handlung erkennt hiemit die unterfertigte Stelle mit besonderem Wohlgefallen, und hat diesen drei Individuen so eben eine angemessene Geldbelohnung bei diesseitiger Kreiskasse anweisen lassen.

Paßau den 5. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präsidenten.
Zenetti, Direktor.
Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

667. Die allerhöchst genehmigte Errichtung eines Nebenzollamtes II. Klasse zu Gottsdorf,

königl. Landgerichts Wegscheid, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Am 7. August 1835.

Königl. Hauptzollamt Paßau.

Liebel.

—

668. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Königsdorfer'schen Wirthseheleute in der Innstadt Nr. 37 ½, gerichtl. geschätzt auf 850 fl., zum Drittenmale nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Strichstagsfahrt auf Donnerstag den 27. August d. Js Früh von 9 — 12 Uhr im Kommissionszimmer Nr. 1 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen werden. Bemerkt wird, daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe geschieht, und die Wirthsgerechtigkeit nicht ein Gegenstand der Versteigerung ist.

Den 11. August 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

—

669. Mit nächstkommendem Frühjahre soll an dem Schulhause zu Eggendobel eine bedeutende Reparatur vorgenommen werden, deren Herstellung gemäß Weisung königl. Regierung des Unterdonaukreises dem Wenigstnehmenden überlassen werden soll. Man hat daher zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden auf

Donnerstag den 10. Sept. 1835

Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt im Amtslokale angesetzt, wozu Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einschlägigen Pläne und Voranschläge im Betrage zu 2314 fl. zur Einsicht offen liegen, und daß sich Auswärtige über Vermögen und Gewerbsverständigkeit legal auszuweisen haben.

Den 10. August 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

—

670.

(Die Versteigerung des Papierbedarfs des k. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis im Verwaltungs-Jahr $18^{35}/_{36}$ betr.)

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung wird die Lieferung des Papierbedarfs an den Mindestnehmenden im Geschäfts-Lokale des unterfertigten Expeditions-Amts

Samstag den 5. September

dieses Jahres versteigert werden.

Es wird dieses den inländischen Fabrikanten und Schreib-Materialien-Handlungen mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß diejenigen, welche die Lieferung portofrei übernehmen wollen, Proben von Papiersorten am Versteigerungstage vorzulegen haben.

Den 10. August 1835.

Expeditions-Amt des kgl. Appellations-Gerichts für den Unterdonau-Kreis.

Fürst, Expeditor.

—

671. Anton Zacher, Tafernwirth zu Göttersdorf d. G., wird in Folge des Vergleiches vom 8. Juli d. Js und eines frühern rechtskräftigen Erkenntnisses des k. Landgerichts Deggendorf vom 19. Juli 1834 hiemit öffentlich als Verschwender ausgeschrieben, und bekannt gegeben, daß ihm die Wirthschaftsführung abgenommen, dieselbe seinem Eheweibe übertragen wurde, und er keine Schulden contrahiren könne.

Den 20. Juli 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Ritter v. Hilger, Landr.

Digitized by Google

672. Die im nachfolgenden Verzeichniſſe enthaltenen, zum Theil dem Magiſtrate Hals, zum Theil dem Diſtrikts-Armenfond und den Unterthanen von Fürſtenſtein gehörige Obligationen ſind zu Verlurſt gegangen.

Auf Andringen der Intereſſenten werden die Inhaber der beſagten Obligationen hiemit öffentlich aufgefordert, dieſelben hierorts binnen längſtens 6 Monaten vorzulegen, und ihre Eigenthums-Rechte darauf nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelben für kraftlos erklärt werden.

Den 10. Juni 1835.

Königliches Landgericht Paſſau.

Fink, Landrichter.

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinſen: Zinsfuß	Verfall-Zeit.	Betrag fl.	kr.	pf.
1	Kirchenpfleggerichts Hals	Hauptkaſſa-Münzamts-Anlehen	30. Jänner 1768	126 / 1894	425	—	—	4	1 Okt.	17	—	—
2	Pfarrkirche d. Marktes Hals	Hauptkaſſa-Hofkriegs-Zahlamts-Anlehen	5. November 1771	218 / 1513	260	—	—	3	5 Nov	7	48	—
3	Filialkirche d. Marktes Hals	Hauptkaſſa-Hofkriegs-Zahlamts-Anlehen	5. November 1771	219 / 1514	340	—	—	3	5 Nov	10	12	—
4	Pfarrk. zu Hals	Hauptkaſſa-Manufaktur-Anlehen	Wahrſcheinlich 1. Jänner 1773	272 / 1761	90	15	—	3	1 Jän	2	42	1
5	Kirchen-Gerichts Hals	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	1 Apr. 1697	639 / 1255	200	—	—	2½	1 Apr	5	—	—
6	Kirchenger. Hals, urſprünglich Georg Amann	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 26. Juli 1628, letzter Transport 12. Febr. 1752	156 / 284	3100 Ausbruch aus 17000	—	—	2½	31 Juli	77	30	—
7	Kirchenger. Hals, urſprünglich Katharina Gräfin zu Oettingen	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 13. Auguſt 1630, letzter Transport 17 Novemb 1645	185 / 332	1000 Ausbr. aus 60000	—	—	2½	12 Aug.	25	—	—
8	Markt Hals, urſprünglich Heinrich von Flizing	Zinszahlamt	Haupt-Brief 11. Novb. 1590, letzter Transport 4 Sep. 1645	568	500 Ausbr. a. 5000	—	—	4	12 Nov.	20	—	—

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen Zinsfuß	Verfall-Zeit	Betrag fl.	kr.	pf.
9	Markt Hals, ursprünglich Balthasar Kammerloher	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 22. Jänner 1630, letzter Transp. 20. April 1690	34 / 78	2500 Ausbr. aus 10,000	—	—	2½	2 Feb	62	30	—
10	Markt Hals, ursprünglich Anna Urferer	Zinszahlamt	Haupt Brief 6 Mz 1829, letzt. Transport 4. Okt. 1657	560	266 Ausbr. aus 3600	—	—	4	23 Febr.	10	39	3
11	Markt Hals, ursprünglich Johann Pentenrieder	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 22. Jänner 1630, letzter Transp. 20. April 1690	60 / 116	515 Ausbr. aus 4000	—	—	2½	14 März	12	52	2
12	Markt Hals, ursprünglich Tobias Zeilhofen	Zinszahlamt	Haupt-Brief 12. April 1630, letzt. Transp. 9. Nov. 1640	561	1000 Ausbr. aus 2000	—	—	4	31 März	40	—	—
13	Markt Hals	Schuldenwerk Bundes-Kapital	28. April 1686	567 / 1045	500	—	—	2½	28 April	12	30	—
14	Markt Hals	Schuldenwerk-Hof-Zahlamts-Kapital	26. Juni 1699	369 / 2036	500	—	—	2½	27 Juni	12	30	—
15	Markt Hals, ursprüngl. Andreas Schweizer	Zinszahlamt	Haupt-Brief 29. Juni 1570, letzt. Tranp. 18. Juni 1640	563	600	—	—	4	29 Juni	24	—	—
16	Markt Hals, ursprünglich Georg Frombholzer	Zinszahlamt	Haupt-Brief 21. Juli 1623, letzt. Transp. 28 Sep. 1676	564	200 Ausbr. aus 2000	—	—	4	21 Juli	8	—	—
17	Markt Hals, ursprünglich Anna Eusebia, Frau von Penzenau, geborne v Lamberg, Wittwe	Zinszahlamt	Haupt-Brief 23 Februar 1629, letzt. Transp. 28 Jän. 1648	566	1400 Ausbr. aus 5000	—	—	4	27 Aug.	56	—	—

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen Zinsfuß	Verfall-Zeit.	Betrag fl.	kr.	pf.
18	Markt Hals, ursprünglich Kloster Bayrberg	Zinszahlamt	Haupt-Brief 9. Oktober 1620, letzt. Tranep. 28 Sep. 1676	567	106 Ausbr. aus 1500	—	—	4	29 Sept.	4	—	—
19	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1796	19. Septb. 1796	368 655	746	15	—	4	19 Sept.			
20	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1728	1. Dez. 1728	1642 2075	611	—	—	2½	1 Dez.			
21	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1730	28. Jänner 1730	2668 2984	490	—	—	2½	28 Jän.			
22	Ehemaliges Pfleggericht Thürnau	Paßauisches Aerarial-Kapital	1 Sep. 1796	282 388	200	—	—	4	1 Okt.	8	—	—
23	Ehemaliges Pfleggericht Thürnau	Paßauisches Aerarial-Kapital	1 Sep. 1798	355 399	100	—	—	4	1 Okt.	4	—	—
24	Pfarrkirche Kellberg	Mobilisirungs-Obligation mit Zins-Coupons	29 Okt 1833	514 250	100	—	—	4	1 Juli	4	—	—

673. Auf Anrufen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird am

Dienstag den 29. Sept. h. J. Vormittags 9 Uhr

das Anwesen des bräuenden Bürgers Franz Plötz von Cham zu einem Schätzungswerthe von 4800 fl. in dem Kanzleilokale des unterfertigten k. Landgerichts nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß unbekannte Käufer über Vermögen und Leumund sich auszuweisen haben, daß die aus dem Verkaufsobjekte ruhenden Lasten und Abgaben an dem Verkaufstermine kund gegeben werden, und daß über Beschaffenheit und Bestandtheile desselben täglich durch Einsichtnahme des hier vorliegenden Schätzungs-Protokolls sich Kenntniß verschafft werden könne.

Angefügt wird, daß die beiden einzigen bisher beim Gemeinschuldnerschen Anwesen gewesenen, und in der Flurmarkung Muhlstorf entlegenen Grundstücke, als:

1) ein Feld von circa ¾ Tagw. auf 70 fl. geschätzt, dann

2) eine Wiese beiläufig 1¼ Tagw. umfassend, zu einem Schätzungswerthe von 80 fl. zur vorschriftsmäßigen Bildung einer Masse getrennt von dem übrigen Gutskomplere verkauft werden.

Den 5. August 1835.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

674. Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Jakob Schuster, Häuslers zu Weibing, bestehend aus einem halb gemauerten und gezimmerten Wohnhaus, zweigädig mit Legschindeln gedeckt, dann einem Gärtchen zu 3/8 Tagw. öffentlich an den Meistbiethenden

am Montag den 31. August l. Jrs.

dahier am Amtssitze versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben sich dem Gerichte Unbekannte über Leumund und Vermögen, dann erfüllte Militärpflicht auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Den 3. August 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

575. Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Wirthsanwesen des Georg Münzenhofer zu Eiberg am Montag den 14. Sept. l. Js, Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr, wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterworfen, worauf der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Dieses Anwesen besteht in dem 1/4 Jungwirthhof zu Eiberg und dem realen Tafernrechte und ist auf 4240 fl. geschätzt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen und haben sich nöthigenfalls über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 21. Juli 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

---

676. Die Preisevertheilung für die Pferdezucht im unterfertigten Gerichtsbezirke wird nicht am Freitag den 4. Sept. l. Js, sondern am Samstag den 5. Sept d. Js vorgenommen, welches anmit bekannt gemacht wird.

Den 13. August 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

677. Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 10. August 1835, wurde auf den durch Versetzung des Lehrers Fr. Xav. Limmer erledigten Lehr-, Organist- und Meßnerdienst zu St. Peter in Straubing, der bisherige Lehrer Joh. Bapt. Weber zu Eggenfelden, — auf die hiedurch in Erledigung gekommene Lehr-, Organist- und Kantorstelle zu Eggenfelden, der bisherige Lehrer Jos. Schwed zu Markt, — und auf den erledigten Schul-, Meßner- und Kantorsdienst zu Markt, der bisherige Lehrer Joh. Georg Schmid zu Sambach, k. Landgerichts Vilshofen, befördert.

---

678. Der bisherige Landwehr-Lieutenant Aloys Hell von Plattling, wurde durch Wahl zum Oberlieutenant befördert, und der bisherige Landwehrmann Michael Mayer daselbst zum Lieutenant in der Landwehr-Compagnie zu Plattling ernannt, welche beide in solcher Eigenschaft von der königl. Regierung und dem k. Kreiskommando der Landwehr unterm 26. Juli 1835 bestätiget worden sind.

---

679. Die Wahlhandlung wodurch der bisherige Lieutenant der Landwehr-Compagnie Hals, Jos. Fröhlich zum Quartiermeister mit Oberlieutenants Rang, und der bisherige Sergeant Mathias Deisenberger zum Lieutenant gewählt wurden, erhielten unterm 29. Juli 1835 die Genehmigung der k. Regierung und des k. Kreiskommandos der Landwehr.

680. Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Aug. d. Js, wurde der Lehrer Georg Schmid von Sandbach auf die Schulstelle zu Markl, k. Landgerichts und Distrikts-Inspektion Altötting, befördert, und die hiedurch erledigte Lehrstelle zu Sandbach dem durch Errichtung eines Schulbenefiziums zu Nänkam, k. Landgerichts Cham, und Distrikts-Schulinspektion Furth, außer Aktität tretenden provisorischen Lehrer Max Gradl hiedurch verliehen.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

681. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 9. August. Joseph, außerehel.

Gestorben: Den 7. August. Josepha Pfanzelt, b. Kirschnerswittwe in Nr. 231 an der Abzehrung 65 Jahre alt. Den 10. Aloisia Anna, ehel. des Herrn Martin Wimmer, k. Knabenlehrers in Nr. 157 an Entkräftung als Folge frühzeitiger Geburt. Den 11. Franziska Brenwieser, ledige Schwesterhaus-Pfröntnerin in Nr. 494 an Entkräftung 83 J. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 7. August. Rosa Sutor, bgl. Glasermeisters ehel. Kind.

Gestorben. Den 7. August. Maria Ernst, b. Bäckermeisters-Kind, 1 J. 7 M. 4 T. alt, am Zahnen. Den 8. Abraham Leßer. Handelsmann von Straubing, d. Z in Nr. 380 dahier am Schlagfluße. (Alter unbekannt.) Den 9. Elisabeth Poll, b. Lithographen-Kind, 2 J. 5 M. 27 T. alt am Zahnen.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 31. Juli. Hedwig Creszenz, unehel. Kind in Nr. 101 in der Löwengrube. Den 10. August. Ein unehel Knabe in Nr. 20.

Getraut. Den 11. August. Leopold Kollbauer mit Theres Marx, verwittweten Mondschein-Wirthin in Nr. 86.

Gestorben. Den 8. August. Katharina Süß, Taglöhnerin in der Lederergasse Nr. 29½ an Herzwassersucht, 74 J. alt. Den 10. August. Ein todtgeborner unehel. Knabe in Nr. 20.

682. IV. Nichtämtlicher Artikel.

So eben ist fertig geworden und bei **Ambrosius Ambrosi**, Buchhändler im Steinweg in Paßau, vorräthig zu haben:

die nach der allerhöchsten Verordnung für die Lohnkutscher, Schiffleute und Boten benöthigten neuen

Reisekarten

auf schön weiß Schreibpapier gedruckt das Buch à 24 kr.

VI. Augsburger Cours vom 6. August 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Beief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅝	102⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100	112	
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		2t4
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116½	
Metalliq. à 5% prompt.	103	102¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99¼	98¾
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1330	1326
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65¾	
K. Polnische Loose promt.	101	
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 7. Aug. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	1
Eine Maaß Bier (karlrt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörete Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 14. bis 20. Aug. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 47 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	1½
Eine Kreuzersemmel	—	8	—	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	2	2½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	1	1
Ein Sechspfennigwecken	—	16	3	3½
Ein Groschenwecken	1	1	3	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechseelaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	39	—	—	24	3	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	22	—	—	20	2	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1		2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

IX. Straubinger Brod-Satz v. 8. Aug. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Otl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	25	1
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	18	2
(Pollbrod)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	22	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	1	3
„ „ „ 4 „	1	13	—
„ „ „ 6 „	2	3	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	14	2
„ „ „ 6 „	2	29	—
„ „ „ 9 „	4	11	2
„ „ „ 12 „	5	26	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr	Mittler fl	kr	Mindester fl	kr
Chamm . . .	Vom 6ten Aug. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	10	12	10	—	9	12
		Korn	—	78	78	78	—	8	—	7	—	6	15
		Geeste	—	3	3	3	—	7	45	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	5	30	5	24	5	—
Deggendarf . .	Vom 4ten bis 11. Aug. 1835.	Waizen	—	93	93	93	—	11	0	10	9	8	24
		Korn	—	60	60	60	—	8	18	7	40	7	—
		Gerste	—	30	30	30	—	7	36	6	52	5	30
		Habee	—	10	10	10	—	5	—	4	4	4	—
Dingolfing . .	Vom 4ten Aug. 1835.	Waizen	—	38	38	38	—	10		9	30	9	24
		Korn	—	5	5	5	—	6	—	4	45	—	—
		Geeste	—	1	1	1	—	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	30	4	30	4	—
Eggenfelden . .	Vom 3ten bis 8. Aug. 1835	Waizen	—	10	10	10	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	7	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	4	—
Landau . . .	Vom 10ten bis 17. Aug. 1835.	Waizen	—	41	41	41	—	10	—	9	24	8	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	3	48	—	—
Neuötting . . .	Vom 12ten Aug. 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	10	15	9	44	9	30
		Korn	—	4	4	4	—	6	12	6	4	5	48
		Geeste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Habee	—	18	18	18	—	4	24	4	15	4	—
Paßau	Vom 4ten bis 11. Aug. 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	10	30	10	20	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	12	5	5	4	48
Pilsting . . .	Vom 11ten Aug. 1835	Waizen	—	49	49	49	—	10	45	10	24	10	—
		Koen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Geeste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 3ten bis 8. Aug 1835.	Waizen	15	589	602	595	7	10	30	10	2	9	32
		Korn	1	120	127	127	—	6	48	6	3	5	48
		Geeste	—	75	75	75	—	7	4	7	—	6	41
		Haber	—	81	81	73	8	5	28	4	51	4	24
Vilshofen . . .	Vom 12ten Aug. 1835.	Waizen	12	344	356	345	11	10	40	9	57	8	12
		Korn	8	17	25	23	2	7	12	7	—	6	36
		Geeste	2	11	13	13	—	6	30	5	50	5	30
		Haber	—	2	2	2	—	4	12	3	51	3	30

Königlich-Bayerisches

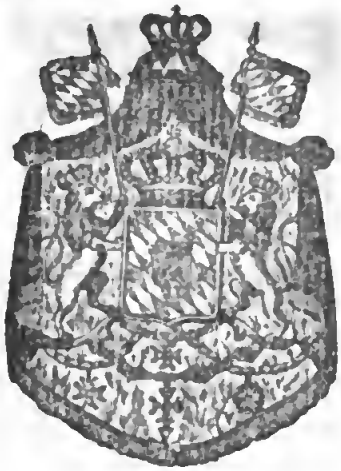

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 34.

Paßau, Montag den 24. August 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

683.

An die sämmtlichen k. Landgerichte des Unterdonaukreises, dann an die unmittelbaren Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Den Vollzug der §§. 34. und 59. und 123. des revidirten Gemeinde-Ediktes bezüglich des Etats- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Landgerichten, dann den unmittelbaren Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Unterdonaukreises wird nachfolgend die unterm 6. April l. Js. erlassene Ministerial-Entschließung, die Herstellung periodischer Etatsvoranschläge (Wirthschaftspläne) bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, und das Rechnungswesen derselben betreffend, — mit folgenden Weisungen mitgetheilt.

1. Die Etats werden bey allen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen mit dem Beginne des Etatsjahres $18^{35}/_{36}$ zum erstenmal und zwar nach dem gegebenen Formular hergestellt, und künftig alle Jahre angefertiget.

2. Die für das Etatsjahr $18^{35}/_{36}$ zu entwerfenden erstmaligen Voranschläge müssen, da sie die Natur förmlicher Wirthschaftspläne (Grund-Etats) der betreffenden Gemeinden und Stiftungen annehmen, und in dieser Eigenschaft die dauernde Grundlage der künftigen jährlichen Voranschläge bilden sollen, mit aller Sorgfalt behandelt werden, sich bezüglich der unständigen Einnahmen und Ausgaben auf Durchschnitte und sonst verläßige Anhaltspunkte gründen, und der Nachhaltigkeit wegen weder in den Einnahmen zu hoch, noch in den Ausgaben zu niedrig gestellt, dann mit den erforderlichen Beschlüssen bezüglich der

Verwendung der Ueberschüsse sowohl, als der Dekung eines allenfallsigen Defizits versehen werden.

3. Der in der angeführten Ministerial-Entschließung den Kuratelbehörden für die Beschlußfassung über die vorgelegten Etatsvoranschläge und Eröffnung derselben an die einschlägigen Verwaltungen auf den 15. September bestimmte Termin ist in Berücksichtigung der Wichtigkeit, und des Umfanges dieses Geschäftes und der spätern Festsetzung der Etatsformulare bis zum 30. Sept. d. Js. durch Ministerialreskript vom 1. d. M. erweitert worden.

4. Die k. Landgerichte, dann unmittelbare Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen werden Sorge tragen, daß die anbefohlenen Verhandlungen im Laufe des Monats Septembee unfehlbae gepflogen, die Beschlüsse hierüber inner des gegebenen Termins gefaßt, und die Elaborate bis zum 15. Oktobee d. Js. der k. Kretsregierung vorgelegt werden.

5. Bei denjenigen Gemeinden oder Stiftungen, welche mit Schulden belastet sind, müssen die Verhandlungen über die Tilgung derselben (Schuldentilgungsplan) gleichzeitig gepflogen, die Kuratelbeschlüsse gefaßt, und mit den Etats-Voranschlägen vorgelegt werden.

6. Die für das Jahr $18^{36}/_{37}$ und die Folgezeit herzustellenden Voranschläge sollen sich, nach einmal durch die Grundetats vom Jahre $18^{35}/_{36}$ festgestellten Wirthschaftsplan lediglich auf die aus den besondeeen Anlässen des betreffenden Jahres hervorgehenden Abweichungen von dem Wirthschaftsplane (Etats-Varianten) beschränken, in so ferne die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht selbst auf Abänderung des Wirthschaftsplanes anträgt. Die jährlichen Voranschläge über Etatsvarianten haben nicht in das kleine Detail der einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen einzugehen, sondern den Ziffer lediglich summarisch, nämlich nach Rechnungstiteln, Kapiteln und Hauptrubriken zu behandeln, und die Abweichungsgründe durch einfache Vorträge in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

7. So wie nach dem Inhalte der Ministerial-Ausschreibung vom 6. April d. J. — die Anfertigung von Wirthschaftsplänen bei jenen Gemeinden zu unterbleiben hat, wo etwa gegen Erwarten weder Einnahmen noch Ausgaben bestehen, eben so zessirt auch die jährliche Vorlage von Etats-Varianten bei dergleichen Gemeinden und Stiftungen aus demselben Grunde, und auch bei den mit Einnahmen und Ausgaben versehenen, wenn keine Varianten vorher zu sehen sind, und sonst kein Anlaß zur Berathung über etwaige Abänderungen des Wirthschaftsplans gegeben ist.

8. Die vorschriftmäßig entworfenen, und berathenen Etatsvoranschläge, und resp. Varianten müssen in Zukunft für jedes kommende Jahr spätestens am 31. Juli des abfließenden Jahres an die vorgesetzte Kuratelbehörde eingesendet seyn.

9. Damit für die Zukunft Gleichförmigkeit, Ordnung und Klarheit in das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen gebracht werde, so wurde durch Ministerialreskript vom 9. v. M. ausgesprochen, daß sich die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nach den in zwei Kreisen der Monarchie mit dem besten Erfolge längst eingeführten bezüglich ihrer Einfachheit und ihres praktischen Nutzens durch die Erfahrung vieler Jahre bewährten Formularien zu richten haben, welche den Behörden besonders zugesendet werden.

10. Diese Formulare kommen für die Rechnungen des Etatsjahres $18^{34}/_{35}$ zum erstenmal in Anwendung, und bilden fortan die bindende Norm für das Etats- und Rechnungswesen sämmtlicher Gemeinden und Stiftungen in der Art, daß keine Einnahme und Ausgabe anders, als unter

Digitized by Google

der betreffenden Rubrike vorgetragen werden darf. Dagegen sind die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, so ferne sie sich nicht lithographirter, sondern geschriebener Bogen bedienen wollen, nicht gehalten, die in ihrem Gemeinde- und Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken in den Etats und Rechnungen aufzuführen, sondern es wird vielmehr diesen Behörden überlassen, die bei ihnen nicht vorkommenden Rechnungs-Rubriken hinweg zu lassen, und eine einzelne Rubrike nach Maaßgabe des vorkommenden Rechnungsgegenstandes in angemessene Unterabtheilungen zu theilen, so daß durch Anwendung eines allgemeinen Formulars zwar Gleichförmigkeit in dem Eintrag wirklich bestehender Einnahmen und Ausgaben gebracht, keineswegs aber unnöthige Schreibereyen herbeigeführt, oder die in einzelnen Fällen etwa nöthige Aufführung solcher Einnahmen und Ausgaben, welche in dem Formular nicht vorgetragen sind, ausgeschlossen seyn soll.

Nachdem übrigens die Etatsvoranschläge für das Verwaltungsjahr $18^{35}/_{36}$ zum erstenmale angeordnet sind, die vorgeschriebenen Rechnungs-Formularien aber schon für die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen des Etatsjahres $18^{34}/_{35}$ in Anwendung kommen, so versteht sich von selbst, daß die in diesen Formularien enthaltene Rubrik (Soll nach dem Etat) für dieses Jahr unausgefüllt bleiben, und nur das Soll nach dem wirklichen Anfall eingetragen werde.

Die Niederkuratelen werden durch besondere Entschließung mit der nöthigen Anzahl von Formularien für die Etats und für die Jahresrechnungen versehen und beauftragt, den untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Formularien für die Etats- und für die Jahresrechnungen in der erforderlichen Anzahl sogleich mitzutheilen, dieselben zu der ungesäumt zu beginnenden Anfertigung der Grundetats für das Jahr $18^{35}/_{36}$ gehörig zu beauftragen, dieselben hiebei zu belehren und zu unterstützen, und Sorge zu tragen, daß über die von den genannten Behörden zur Vorlage kommende Verhandlungen die Kuratelbeschlüße am 30. September d. Js. unfehlbar gefaßt seyen, und in Vollzug gesetzt werden, da die Bewirthschaftung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens für das Etats-Jahr $18^{35}/_{36}$ sich auf diese Etats stützen muß, eine Terminserweiterung sonach nicht zuläßig ist.

Passau, den 18. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Richtig erwogene und rechtzeitig entworfene Einnahmen- und Ausgaben-Voranschläge bilden die erste und unabweislichste Bedingung eines jeden wohlgeordneten Haushaltes. Nur wo Bedarf und Deckungsmittel im Voraus berechnet, wo die Ausgaben, ehe sie einzeln und gleichsam tropfenweise hinausgehen, in ihrem Gesammtziffer erkannt, und mit den verfügbaren Hilfs-Quellen gewissenhaft bilanzirt werden, da ist an ein Wirthschaften im wahren Sinne des Wortes zu denken.

Findet diese Wahrheit auf alle Privatverhältnisse Anwendung, ist sie es, wonach von dem minderbemittelten Landwirthe und Gewerbsmanne bis zu dem reichsten Banquier und Rentenbesitzer, jeder ordentliche, seine Geschäfte selbst leitende Familienvater sein Benehmen leitet, so verdoppelt sich ihre Wichtigkeit und Bedeutung bezüglich der öffentlichen Angelegenheiten. Insbesondere erwächst sie zur gebieterischen Nothwendigkeit in dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte.

Ja hier sind wohlerwogene, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe scharf ausscheidende Grund-Etate, gesonderte, genau berechnete Schuldentilgungspläne und periodische Etats-Voranschläge, die bedingende Grundlage aller Ordnung, der einzige wirksame Damm gegen übermäßige, oder doch unnöthige Belästigung der Gemeindeglieder und Gemeinde-Angehörigen, die einzige Sicherstellung der für die öffentlichen Geschäfte nicht oder nur schwach belohnten und durch ihre Privat-Angelegenheiten häufig im Uebermaaße angesprochenen Gemeinde-Verwaltungs-Mitglieder gegen etwaiges Uebersehen und bei den complizirten Wechsel-Wirkungen der Magistrate, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchenverwaltungen und Kuratelen das einzige Mittel zu Begründung eines einfachen, ruhigen Geschäftsganges und zur Verwirklichung einer freieren, steter Curatel-Bevormundungen enthobenen Bewegung der Gemeinde-Körper.

Von diesem Gesichtspunkte sind alle neueren teutschen Gesetzgebungen über Gemeindewesen ausgegangen, namentlich:

Die Preußische Städte-Ordnung vom Jahre 1808. §. 184,

die revidirte Preußische Städte-Ordnung vom Jahre 1831 §. 124,

die unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommene Sächsische Städte-Ordnung von 1832, §§. 35. 220. 221,

das unter gleicher Mitwirkung in's Leben getretene Würtembergische Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen von 1822. §§. 26. 27. 93. 128. 129. 151. und 149,

die auf gleiche Weise berathene und von dem Churfürsten sanktionirte Churhessische Gemeinde-Ordnung von 1834. §§. 80 und 86,

die in gleicher Art entstandene Badische Gemeinde-Ordnung von 1831 §. 132,

die in gleicher Weise entstandene Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Hessen von 1821. §§. 61 — 64,

das herzoglich Nassauische Gemeinde-Verwaltungs-Edikt von 1816. §. 16.

Dieselbe Anordnung besteht in dem bayerischen Rheinkreise, wo das jährlich von dem Bürgermeister entworfene, von dem Municipal-Rathe [be]rathene Gemeinde-Budget geraume Zeit vor Beginn des Etatsjahres an das Landkommissariat gelangt, und von diesem, oder nach Umständen von der Kreisregierung festgestellt, die unabänderliche Norm für den gesammten Gemeinde-Haushalt bildet.

Auch die Gesetzgebung der 7 ältern Kreise des bayerischen Reiches ist stets gleichen Grundsätzen gefolgt.

Das organische Edikt über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens vom 1. Oktober 1807, sammt der dasselbe integrirenden Instruktion, das Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808 und die Verordnungen über Gemeinde-Umlagen vom 12. May 1815 und 6. Februar 1812 gebieten die jährliche Festsetzung wohlbemessener Gemeinde- und Stiftungs-Etats in den bestimmtesten Ausdrücken und bezeichneten diese Etate „als die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungs-Haushalte."

Und wenn das Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818 dieser Etate nicht ausdrücklich erwähnte, so lag dennoch das förmliche Gebot zu deren Herstellung in den Bestimmungen des §. 34, welcher förmliche Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben mit klaren Worten voraussetzte, noch mehr aber in den Anordnungen des §. 59 und in dem Eingange des §. 123, durch welchen auf die

über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und über die Curatel-Einwirkungen vor dem 17. May 1818 bestandenen Verordnungen und mit ihr auf die Anordnung jährlicher, der Curatel-Genehmigung zu unterstellender Etats-Voranschläge ausdrücklich hingewiesen wird.

Diesem streng gesetzlichen Standpunkte folgend hat auch der §. 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betr., die Feststellung der Etate für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt den wichtigsten Obliegenheiten der Curatel-Stellen und Behörden beygezählt, und das Staatsministerium des Innern seinerseits hat von 1818 bis jetzt, in allen zu seiner Kenntniß gelangten Fällen, auf den Vollzug jener Vorschrift mit größtem Ernste gedrungen.

Nichts desto minder kam der Vollzug dieser weisen Anordnungen mehr und mehr in Vergessenheit. Das Vorlegen jährlicher Voranschläge unterblieb. Dagegen mehrten sich die einzelnen Anfragen in's Unendliche. Was das Gesetz in jedem Jahre durch eine einzige große Maaßregel mit einem Male erreicht wissen wollte, artete aus in eine Masse v. Einzelcorrespondenzen. Der Ueberblick ging für die Curatel, wie für die Communal- und Stiftungs-Behörden selbst verloren, und so erlag den der edelste Zweck des Gesetzes von 1818, die freye Bewegung der Gemeinden, vor dem Nichtvorhandenseyn wohldurchdachter Wirthschafts-Plane und Etate in den unzertrennlichen Einmischungen der Curatel in die Einzelnheiten der laufenden Verwaltung und in der dadurch erzeugten Fluth nutzloser, alles ertödtenden Schreibereyen.

Solche Mißstände konnten der Sorge und dem Scharfblicke eines großartigen, den gesetzlichen Freiheiten seines Volkes aus Ueberzeugung zugethanen Monarchen nicht entgehen. Und in der That bewähren die Akten des Staatsministeriums in dieser Beziehung mehrfache, höchstmerkwürdige Andeutungen Seiner jetzt regierenden Majestät.

Auch die Stände des Reiches theilten die gleiche Ueberzeugung. Vereinfachung der Competenz-Verhältnisse wurde von beiden Kammern des Jahres 1831 als dringender Wunsch vor den Thron gebracht. Und als sofort Seine Majestät der König der Stände-Versammlung des Jahres 1834 ihrem Wunsche gemäß eine, die ständischen Anträge und die Resultate sechzehnjähriger Erfahrungen in sich concentrirende Revision des Gemeinde-Ediktes vorlegen ließen, fand auch der reelle Vollzug, der über die jährlichen Etats-Voranschlänge seit 1818 bestehenden Vorschriften die gebührende Bedachtnahme.

Nach dem den Ständen übergebenen Gesetzentwurfe sollte das Gemeinde-Edikt einen eigenen Zusatz (§. 135) folgenden Inhalts erhalten:

1) „Jede Gemeinde hat in Zukunft, und zwar „in so ferne sie eine magistratische Verfas„sung besitzt, in gemeinsamer Sitzung des „Magistrates und der Gemeinde-Bevollmäch„tigten; dann, was das Armenwesen betrifft „unter Zuziehung einer Abordnung des Ar„menpflegschaftsrathes, und was das allge„meine Stiftungs-Vermögen anbelangt, „unter Zuziehung des, oder der Ortspfar„rer (bei den protestantischen des ersten Pfar„rers) und was das confessionell ausgeschie„dene Stiftungs-Vermögen betrifft, unter „Zuziehung der besonderen Stiftungs-Be„vollmächtigten;

2) „so ferne sie die Landgemeinden angeht, in „voller Ausschuß-Sitzung unter Mitwirkung „der Pfarrer, und bei Vorhandenseyn be„sonderen confessionellen Stiftungs-Ver„mögens, bezüglich dieses Vermögens un„ter Mitwirkung der besonderen Ausschuß„mitglieder für Stiftungs-Angelegenheiten

„jährlich einen einfachen aber klaren Etats-
„Voranschlag sämmtlicher Gemeinde- und
„Stiftungs-Einnahmen und Ausgaben zu
„berathen, und selben der nächst vorge-
„setzten Curatel zu untergeben."

„Im Vollzuge des durch die Curatel-Be-
„schlüsse festgestellten Etats ist sodann den
„Gemeinden die angemessene, möglichst freye
„Bewegung einzuräumen."

Verhandlungen der Kammer der Abg. Beilage Bd. I. Seite 320. 321.

Die Motive sprachen sich über diesen Gesetz-Vorschlag in nachfolgender Weise aus:

„Die Herstellung und gemeinsame Berathung
„der jährlichen Etatsvoranschläge und deren Cu-
„ratalprüfung vor Beginne des Jahres dehnt das
„bereits so weise in dem Reichs- und Kreishaus-
„halte eingeführte System auch auf die letzte Glie-
„derung des Staats-Körpers aus. Sie zwingt
„die Gemeinde zu thun, was jedem guten Haus-
„vater Pflicht und Bedürfniß ist; sie zwingt die
„Gemeinde-Behörden zu rechtzeitiger Erwägung
„ihres Bedarfes, zu vorläufiger Bemessung des
„Gleichgewichtes zwischen den Zwecken, und den
„für deren Erfüllung gegebenen Mitteln; sie ver-
„anlaßt Magistrat, Bevollmächtigte und Curatel,
„stets rechtzeitig ein Bild ihrer ganzen Aufgabe
„zu gewinnen, und Dinge im Zusammenhange zu
„besprechen, deren vereinzeltes Erörtern nie zu
„gedeihlichem Ziele führt; sie conzentrirt dem treff-
„lichen Beispiele des Rheinkreises gemäß in einen
„Akt, was bisher, wie schon erwähnt, theils in
„dem Laufe des Jahres durch zahlreiche Correspon-
„denzen und Zwiste, theils nach dem Schluße der
„Rechnungs-Periode auf dem Wege verspäteter
„Erinnerungen und Receß-Erkenntnisse erstrebt
„worden war, sie vermindert wesentlich die Aus-
„gaben auf Gänge der Gemeinde-Vorsteher zum
„Amte; sie macht zudem durch das Begründen einer
„wohlerwogenen Basis jene freiere Bewegung der
„Gemeinden innerhalb der festgesetzten Etats-Gränzen möglich, wonach der Geist unserer Gesetzgebung eben so sehr, als die eigene Würde der wiederbelebten Gemeinde-Körper zu rufen scheint."

Verhandlungen der Kammer der Abg. Beilagen Bd. I. Seite 298. 299.

Der Referent des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, und mit ihm der Ausschuß selbst sprachen auf's Neue die schon von der Stände-Versammlung von 1831 erklärte Ueberzeugung über die Nothwendigkeit der Einführung gehörig berathener Etats-Voranschläge zur Erleichterung der Ordnung im Gemeinde-Haushalte aus, und begutachteten die Annahme des von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen zu dem Gemeinde-Edikte einzig unter der Modification, es möchten:

a) die Etats-Voranschläge der magistratischen Städte und Märkte nicht in gemeinschaftlicher Plenar-Sitzung der Magistrate und der Gemeindebevollmächtigten verfaßt, sondern von den Magistrats-Gliedern und aufgestellten Rechnungsführern gefertiget, und dann mit den darüber gefaßten Beschlüssen an die Gemeinde-Bevollmächtigten zur Prüfung und Erinnerung hinüber gegeben, hierauf an die Curatelbehörde zur Bestätigung eingesendet,

b) nach gleichem Grundsatze das Stiftungs-Vermögen in dem von dem Referenten beantragten Stiftungs-Ausschuße (Stiftungsverwaltungsrath) behandelt,

c) den Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderathes dreijährige Etats-Voranschläge gestattet, und wo geringe Einnahmen und Aus-

gaben bestehen, die Stellung der Voranschläge ganz nachgelassen;

d) die Forensen und sonstigen zu Umlagen oder Gemeindediensten Beizuziehenden zu einer gewissen Erinnerung zugelassen;

e) bei etwa zu erwartendem Defizit mit dem Voranschlage zugleich auch die Modalitäten der schon eingeleiteten und zur Genehmigung bereiften Umlagen vorgelegt werden.

Verhandl. der Kammer der Abg. Beil. Bd. II. Seite 390. 391.

In Folge der Berathungen ward den neugebildeten Kirchen-Verwaltungen sogar in den §§. 12 und 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1834; die Revision des Gemeinde-Ediktes betr.; die Herstellung von Etats-Voranschlägen zur gesetzlichen Obliegenheit gemacht.

Die näheren Bestimmungen über die Art der allenfallsigen, als nothwendig und geboten anerkannten jährlichen Gemeinde-Voranschläge wurden nach Antrag der Abgeordneten von Rudhardt und Graf von Drechsel und im Einklange mit der von dem Regierungs-Commissär, Ministerialrathe von Mayer abgegebenen Erklärung dem reglementären Wirken der Letzteren anheimgegeben.

Seine Majestät der König haben dem zufolge dem Staatsministerium des Innern den Auftrag ertheilt:

„für Herstellung nachhaltiger Wirthschafts-„Plane — dann, wo Gemeinde- oder Stif-„tungs-Schulden bestehen, nachhaltiger „Schuldentilgungs-Plane, und für die Ein-„führung regelmäßiger Etats-Voranschläge „alsbald Sorge zu tragen."

Das unterzeichnete Staatsministerium hielt sich für verpflichtet, diese wichtige Materie noch mit den ausführlich berathenen Gutachten sämmtlicher Kreis-Regierungen zu umgeben, und sieht sich nunmehr nach Eintreffen dieser Gutachten und im Einklange mit denselben, insbesondere aber mit Rücksicht auf die sehr zweckmäßigen Anordnungen der k. Regierung des Rezatkreises in dem Falle, hiermit anzuordnen, was folgt:

I.

Bei allen Gemeinden und Stiftungen ohne Unterschied müssen mit Beginn des Etatsjahres $18^{35}/_{36}$ Etatsvoranschläge eingeführt seyn, und als Grundlage der Vermögens-Verwaltung behandelt werden. Gemeinden, welche kein eigenes rentirendes Vermögen besitzen, sondern ihre Bedürfnisse durch Umlagen bestreiten, sind hiervon nicht ausgenommen, da gerade hier die drückendste Bürde der Gemeindeglieder vorwaltet, da somit auch hier die möglichste Beschränkung der Ausgaben und das stete Streben nach Erleichterung der Gemeinde-Lasten zu verdoppelter Pflicht der Curatel erwächst.

II.

Die Etats-Voranschläge sind in der Regel jährlich herzustellen.

Ausnahmsweise können jedoch nach dem Ermessen der Kreisregierungen, Kammer des Inneen, auch dreijährige Voranschläge für jene Gemeinden und Stiftungen angeordnet werden, bei welchen die jährliche Erneuerung wegen der Unbeträchtlichkeit der Einnahmen und wegen der gewissen Stetigkeit der Ausgaben unnöthig erscheint.

Der Termin für die dreijährigen Etatsvorlagen solcher Gemeinden und Stiftungen ist stets auf den Beginn des ersten und auf den Beginn des vierten Jahres einer Finanz-Periode zu setzen, und es ist sonach ausnahmsweise die erste Vorlage auf das Jahr $18^{35}/_{36}$, die zweite $18^{37}/_{38}$ festzusetzen, von welch letzterem Jahre anfangend der regelmäßige 3jährige Vorlage-Turnus beginnen kann.

III.

Der Etats-Voranschlag hat mit möglichster Klarheit und Einfachheit, zugleich aber auch mit der durch den Zweck geforderten Gründlichkeit alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Verwaltungsjahres, oder der kommenden Verwaltungs-Periode mit Rücksichtnahme auf die vorhergehenden Rechnungen umfassend darzustellen, für unvorhergesehene Ausgaben durch die Aufnahme eines angemessenen Reserve-Fondes Vorsehung zu treffen, und nach der gezogenen Abgleichung anzugeben, in wie weit die Erhebung von Gemeinde-Umlagen erforderlich, oder wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde- oder Stiftungs-Renten zweckmäßig zu verwenden sey.

Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, haben die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen mit den erforderlichen näheren Anleitungen zur Anfertigung der Etats-Voranschläge zu versehen, und den Entwurf der für die verschiedenen Categorien von Gemeinden und Stiftungen zu verfassenden und zu lithographirenden Formulare in der Art zur Genehmigung vorzulegen, daß selbe unfehlbar und zwar spätestens am 15. Mai d. J. bei dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums zur Vorlage gebracht seyen.

IV.

In den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung werden die Etats-Voranschläge über den Gemeinde-Haushalt, dann die von den Kirchen-Verwaltungen verfaßten Voranschläge der Cultus-Stiftungen, die von den Rektoraten und Ortsscholarchaten entworfenen Voranschläge der aus Ortsmitteln dotirten Studien-Institute, und die von der Lokal-Schulkommission oder Inspektion entworfenen Voranschläge der Volksschulen und die von dem Armenpflegschaftsrathe nach Maaßgabe der Verordnung entworfenen oder monitirten Voranschläge der Wohlthätigkeits-Stiftungen erst in dem Magistrate primitiv erörtert, sofort den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Prüfung und Erinnerung mitgetheilt, in dem Falle abweichender Ansichten, nach §. 83 des revidirten Gemeinde-Ediktes in gemeinsamer Sitzung berathen und sofort der Curatel-Genehmigung unterstellt.

In den Landgemeinden wird der von den Kirchenverwaltungen entworfene Voranschlag der Cultusstiftungen von den Gemeinde-Verwaltungen nach §. 99 des revidirten Gemeinde-Ediktes geprüft und monitirt, eben so der Voranschlag des Gemeinde-Haushaltes von der Gemeinde-Verwaltung als solcher, und der Etat der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann des Schul- und Armenwesens von den durch den Ortspfarrer präsidirten, als Lokal-Schul-Inspektor und als Armenpflegschaftsrath wirksamen Gemeinde-Vertretern verfaßt und berathen. Bei den Voranschlägen für den Bedarf des Schulwesens und der Armenpflege sind, was das Schulwesen anbelangt, die bei Anordnung der Volksschul-Statistiken, dann die Vorschriften der Ministerial-Ausschreibung vom 24. Juli 1833 entwickelten Gesichts-Punkte, und was das Armenwesen betrifft, die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 (Regierungsbl. 1816 Seite 805 und 809) und der durchgehends auf das Pünktlichste einzuhaltenden Vollzugs-Instruktion vom 24. Dez. 1833 auf das Genaueste zu beachten.

V.

In dem über die Berathung der Voranschläge zu führenden besonderen Protokolle ist das jede einzelne Position Berührende bei dieser Position kurz zu bemerken, und rücksichtlich der Einnahmen die Frage der möglichen Erhöhung, bezüglich der Ausgaben aber, die Frage der möglichen Verminderung, oder Ersparung bündig zu erörtern. Insbesondere ist da, wo die Erhebung von

Digitized by Google

Gemeinde-Umlagen in Antrag gebracht wird, die Erfüllung der in dem Gemeinde-Edikt §. 34 und dem Gemeinde-Umlagen-Gesetze Art. 1 lit. a bezeichneten Vorbedingungen darzuthun und bezüglich auf Beitragspflichtigkeit und Maaßstab alles dasjenige zu erläutern und beizufügen, was den Vorschriften des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes und der Ausschreibung vom 12. May 1825 entspricht.

VI.

Die nach den voranstehenden Vorschriften entworfenen und berathenen Etats-Voranschläge müssen für das Jahr $18^{35}/_{36}$ spätestens am 31. Juli 1835 und in Zukunft füe jedes kommende Jahr spätestens 31. Juli des abfließenden Jahres, uud in dem unter Ziffer 2 Abs. 2. vorgesehenen Falle bis zum 31. July des der neuen Verwaltungs-Periode zunächst vorhergehenden Jahres an die vorgesetzte Curatel-Behörde eingesendet seyn. Denselben ist jederzeit eine summarische Uebersicht des Vermögensstandes nach dem von der k. Kreisregierung, K. d. Innern, gleichfalls in der unter Ziffer III angeordneten Frist vorzulegende Formulare, beizufügen.

VII.

Die Curatelbehörde hat auch die vorgelegten Etats-Voranschläge mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf Erhaltung und allmählige Vermehrung des Vermögensstandes, auf zweck- und gesetzmäßige Verwendung der Renten und auf Beseitigung aller gesetzwidrigen und unzuläßigen Ausgaben zu prüfen und festzustellen.

Die Kuratel-Beschlüsse müssen spätestens bis 15. September gefaßt, und den einschlägigen Verwaltungen eröffnet seyn.

VIII.

Die Kreisregierungen, K. d. Innern, haben sich die bei den Unterkuratelbehörden über die Feststellung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats gepflogenen Verhandlungen nach deren vollständiger Erledigung, somit im Laufe des Monats Oktober vorlegen zu lassen, die etwa nöthig befundenen Erinnerungen zu erlassen, die angemessene Verwendung der in dem Laufe des Jahres 1833 mit so vieler Mühe hergestellten und stets evident zu haltenden Uebersichten des Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu bewieken, und sofort die gesammten Elaborate sammt den bei der Regierung selbst und iheen mittelbaren Curatelbehörden erlanfenen Akten, spätestens am 10. November dem k. Staatsministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen.

Diese Vorlage ist durchaus mit keiner Art von Scheeiberei zu begleiten, vielmehr wird das Staatsministerium des Innern die ihm nöthigen Vormerkungen aus den Akten selbst schöpfen.

IX.

Die von der zuständigen Curatel-Behörde genehmigten Gemeinde- und Stiftungs-Etats bilden die unabweichliche Grundlage der Verwaltung. Sie sind in die Rechnungen der Stiftungen und Gemeinden in eben jener Weise aufzunehmen, wie solches bei den Staatsfonds-Rechnungen bezüglich der Budget- und Etats-Ansätze angeordnet ist.

Glaubt die Gemeinde, daß durch die Curatel-Beschlüsse die Interessen der Gemeinde oder Stiftung benachtheiliget, oder ihre gesetzlichen Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtiget seyen, so steht derselben der Rekurs an die höhere und höchste Curatelbehöede offen. Dieser Rekurs involvirt jedoch keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der festgesetzte Etat genau eingehalten werden, so lange nicht eine Abänderung desselben auf die erhobene Rekursbeschwerde erfolgt ist.

X.

Die Curatel-Beschlüsse dürfen den gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nicht beeinträchtigen. Eben so ist den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sofort

Digitized by Google

innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen die möglichst freye Bewegung einzuräumen.

XI.

Sind Gemeinden oder Stiftungen mit Schulden belastet, so müssen mit den Etats-Voranschlägen, spätestens am 31. Juli d. J. auch die schon bestehenden oder noch zu entwerfenden nachhaltigen Schuldentilgung-Plane der Curatelbehörde vorgelegt werden.

Die Herstellung solcher Schuldentilgungs-Plane hat künftig jedesmal zu geschehen, so oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Diese Schuldentilgungs-Pläne müssen auf der Ausscheidung eigener, die Verzinsung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Konstituirung, als unangreifbarer Schuldentilgungsfond, beruhen.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und die vorgesetzten Curatel-Behörden sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungs-Pläne genau eingehalten, und die Schuldentilgungs-Fonds zu keinem andern Zwecke verwendet werden. Uebrigens

XII.

haben die k. Kreisregierungen Sorge zu tragen, daß die im §. 47 der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, dann im §. 44 der Instruktion für die Geschäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen festgesetzten Termine für die jährliche Einsendung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen genau festgehalten, Versäumnissen mit den daselbst festgesetzten Zwangsmitteln entgegengewirkt, und Revision und Bescheide in dem durch den §. 124 des Gemeinde-Ediktes und §§. 45 und folgende der Instruktion für die Geschäftsführung der Landgemeinde-Verwaltungen bezeichneten Termine bestimmt vollendet werden.

Eben so haben dieselben Sorge zu tragen, daß die nach §. 82 lit. b. des revidirten Gemeinde-Ediktes durch den Druck bekannt zu machenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen bis zum Schluße des Monats Februar eines jeden Jahres dem k. Staatsministerium des Innern in drei Exemplaren unfehlbar vorgelegt seyen.

Endlich werden auch die bisher gesammelten Erfahrungen dargethan haben, ob die für das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen durch die Instruktionen für die Geschäftsführung der Magistate und Landgemeinde-Verwaltungen, dann durch die Ministerial-Entschließung vom 9. März 1819 gegebenen Vorschriften dem Zwecke entsprechen, oder welcher Verbesserungen dieselben etwa bedürfen?

Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, haben das Ergebniß ihrer deßfallsigen Erfahrungen und die daraus abgeleiteten Anträge binnen 2 Monaten hieher vorzulegen, und sich insbesondere darüber zu äussern, ob in dem betreffenden Kreise für die verschiedenen Kategorien des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens, Rechnungs-Formulare eingeführt seyen, und welche, oder ob deren Einführung räthlich erscheine; auch sind den Entwürfen solcher Formulare die Gutachten beizufügen.

Das unterzeichnete Staatsministerium darf bei der bewährten Thätigkeit und Einsicht der k. Kreisregierung, so wie bei dem anerkannten Eifer der Curatel-Behörden und der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sich des pünktlichsten, reellen und lebendigen Vollzuges gegenwärtiger allerhöchster Anordnung versichert halten, und die Hoffnung nähren, daß die Stellen und Behörden der innern Verwaltung durch die kräftige

wohlwollende Durchführung dieser Seiner Majestät dem Könige so sehr am Herzen liegenden Maaßregel, und durch die daraus unfehlbar hervorgehende Wiederherstellung des alten Flores der Gemeinden und Stiftungen sich neue Ansprüche auf die schon mehrfach bewährte allerhöchste Zufriedenheit erwerben werden.

München den 6. April 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Staudacher.

684.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Dezember l. Js. wird bestehender Vorschrift zufolge die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten dahier beginnen.

Die Betheiligten werden daher hierauf unter Hinweisung auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1830, so wie auf die Ausschreibung vom 30. Mai 1833 (Kreisblatt v. J. 1833 S. 298) hiemit aufmerksam gemacht.

Paßau den 18. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

685. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das im Mühlthale gelegene Mühlanwesen des Georg Scharschinger Nro. 13 und 14, bestehend in dem Hause und der Mühle mit zwei Gängen, dann einem gemauerten Nebenhäuschen, gemauerten Holzschupfe mit darauf gezimmerten Stadl, einem Tagwerke Hausgarten und 6 Tagw. Wiesen, zusammen in einem Schätzungswerthe von 5500 fl. nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum erstenmale der gerichtlichen Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke auf Montag den 31. August d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Kommissionszimmer Nro. 1 Tagsfahrt anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 11. August 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.
Burger, Direktor.
Gietl.

---

686. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird die Behausung der Schiffmeisterswittwe Anna Gerhardinger Nro. 80 im Orte, und deren gemauerter Getreidekasten daselbst, in einem Gesammtwerthe von 1800 fl. nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Strichtagsfahrt auf Samstag den 29. d. Mts. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Komm.-Zimmer Nro. 1 anberaumt.

Den 11. August 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Burger, Direktor.
Gietl.

---

687. Alle diejenigen, welche in der Verlassenschaftssache des zu Bleibach, k. Landgerichts Köpting, verstorbenen Herrn Pfarrers Martin

*)

Schmid rechtliche Forderungen zu machen haben, und bisher nicht angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben bis zum 12. Okt d. Js. um so sicherer bei der unterfertigten Behörde anzumelden, als nach Ablauf dieses Termines in den weitern Verlassenschaftshandlungen keine weitere Rücksicht mehr hierauf genommen werden wird.

Den 11. Aug. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold.

---

688. Johann Michael Ingerl, lediger Schuhmachergesell von Itzling, k. Landgerichts Straubing, ist am 2. Juni l. Js. dahier mit Hinterlassung eines Testamentes vom 17. Mai abhin mit Tod abgegangen. Margaretha Kernbichl von Roßhaupten, k. Landgerichts Mitterfels, als angebliche Verwandte des Verlebten, deren Aufenthalt bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte, wird daher aufgefordert, sich innerhalb 30 Tagen a Dato über die An- oder Nichtanerkennung des befraglichen Testamentes hierorts um so gewisser zu erklären, widrigenfalls dasselbe für anerkannt gehalten werde.

Den 14. Aug. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold.

---

689. Mit nächstkommendem Frühjahre soll an dem Schulhause zu Eggendobel eine bedeutende Reparatur vorgenommen werden, deren Herstellung gemäß Weisung königl. Regierung des Unterdonaukreises dem Wenigstnehmenden überlassen werden soll. Man hat daher zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden auf

Donnerstag den 10. Sept. 1835

Vormittags 9 Uhr Tagfahrt im Amtslokale angesetzt, wozu Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die einschlägigen Pläne und Voranschläge im Betrage zu 2314 fl. zur Einsicht offen liegen, und daß sich Auswärtige über Vermögen und Gewerbsverständigkeit legal auszuweisen haben.

Den 10. August 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

690. Die Preisevertheilung für die Pferdezucht im unterfertigten Gerichtsbezirke wird nicht am Freitag den 4. Sept. l. Js, sondern am Samstag den 5. Sept d. Js vorgenommen, welches anmit bekannt gemacht wird.

Den 13. August 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

---

691. Da sich ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Juli v. Js. (U. D. Kr. Intell. Blatt Jahrgang 1834 Stück 32. — Allg. Anzeiger Stück 62 S. 1004 Beilage zur Augsburger-Postzeitung vom 6. Aug. v. Js.) Niemand als Eigenthümer der in Verlust gekommenen 5 Staatsschuldurkunden, den Gemeinden Piesing und Heiming d. G. gehörend, innerhalb des festgesetzten Termines von 6 Monaten gemeldet und seine Ansprüche hieauf geltend gemacht hat, so werden diese Urkunden auf Ansuchen des Patrimonialgerichts Haiming hiemit als kraftlos erklärt.

Den 10. Aug. 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

---

692. Wer an den Nachlaß des am 19. April l. Js. zu Neuötting verstorbenen Dienstknechtes Peter Petz von Steinberg, Gerichts Landau, was immer für Ansprüche zu haben vermeint, hat selbe bei Meidung des Ausschlußes von der der-

maligen Masse binnen 60 Tagen hierorts anzumelden.

Den 13. August 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

693. Das vormalige Zollamtsgebäude zu Straubing soll vermög Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. und k. Regierungs-Resolution des Unterdonaukreises vom 10. Aug. l. Js. veräussert werden.

Dieses Gebäude liegt zwischen dem k. Landgerichts und k. Rentamts-Gebäude, ist 2 Stockwerk hoch, hält 53 Schuhe in der Länge, dann 27 Schuhe in der Tiefe, und enthält

A. zu ebener Erde:

Die Einfahrt, dann rechts das Kanzleyzimmer, und links das Registratura-Behältniß, dann im Hofgebäude 2 Holzlegen, eine Stallung, Waschstube, Keller und Abtritt.

B. Im ersten Stocke im Vordergebäude

3 heizbare Zimmer, und im Hintergebäude eine Küche, Speise, Kochzimmer und Garderobe.

C. Im zweiten Stocke im Vordergebäude

3 heizbare Zimmer, und im Hintergebäude eine Küche, Kammer, dann einen Saal, und

D. unterm Dache

einen von Brettern belegten Boden.

Die einfache Steuer beträgt hievon 3 fl. 20 kr. 3 hl.

Der Verkauf dieses auf 2300 fl. taxirten Gebäudes geschieht unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung auf freies Eigenthum, und der Kaufschilling kann zur Hälfte baar, und zur Hälfte in verzinslichen Fristen entrichtet werden.

Kaufsliebhaber werden daher auf Mittwoch den 23. September als bestimmten Verkaufstag Vormittags 10 Uhr zur Versteigerung hiemit eingeladen.

Den 17. August 1835.

Königl. Rentamt Straubing.

Brenhofer, Rentbeamter.

694. Bei der am 30. Juni h. Js. anberaumten Kommission wegen Verkauf der Joseph Neuhäuserischen Gantrealität und Tuchmachers-Gerechtsame zu Tristern hat sich kein Käufer gemeldet. Auf Andringen der Gläubiger wird dieses Gantanwesen zum zweitenmal ausgeschrieben, und am 21. Sept. h. J. im Bräuhaus des Anton Luginger zu Tristern um 1 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags verkauft, so wie auch zu gleicher Zeit das unbedeutende auf 22 fl. in Schätzung gebrachte Mobiliar-Vermögen versteigert werden wird.

Das Gantanwesen besteht aus einem untermauerten Wohnhaus mit Hausgärtl, mit einer realen Tuchmachersgerechtsame in einem Schätzungswerth von 995 fl. Die Kaufsbedingnisse werden am Lizitationstage bekannt gegeben. Nur jene, welche die gesetzlichen Eigenschaften über Ansässigmachung besitzen, und dem Kaufschilling baar zu erlegen im Stande sind, werden als Käufer zugelassen, die auf dem Anwesen ruhenden Staats-Abgaben sind:

3 Simpl. Hausteuer	1 fl.	48 kr.
Gewerbesteuer . .	3 fl.	— kr.
Familiensteuer . .	— fl.	21½ kr.
Kreisumlage unbestimmt		

Den 7. Aug. 1835.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landr.

695. Das Anwesen der Ant. Brunnerischen Weißgärbers-Eheleute zu Furth, wozu sich im ersten Subhastationstermin kein Käufer gemeldet hat,

Digitized by Google

wird dem öffentlichen Kaufe im Wege der Hülfsvollstreckung zum zweitenmale unterstellt, u. Bietungstermin auf

Freitag den 25. September 1835

Vormittags 8 — 12 Uhr und Nachmittags 2 — 4 Uhr anberaumt.

Hinsichtlich der Bestandtheile des fraglichen Anwesens an Gebäuden, liegenden Gründen und Gerechtsame wird sich auf die frühere Ausschreibung vom 20. May l. Js. im Kreis-Intell.-Blatt St. 25 und allgemeinen Anzeiger Nro. 49 bezogen, im Uebrigen bemerkt, daß Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber den Hinschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes gewärtigen können.

Den 11. August 1835.

Königl. Landgericht Kamm.

Dr. Reber, Landr.

---

696. In der Nacht vom 10. auf den 11. d. wurden auf der Donau

a) 3 Buschen ausländische Strohmesser,

b) 3 Eisenstangen

unweit der Kernmühle b. G. über die Grenze gebracht, und sind bei der Dazwischenkunft der Zollschutzwache die Schiffleute mit Zurücklassung der obigen Gegenstände, dann eines Paar alter Stiefel und des Schiffes entflohen.

Der unbekannte Eigenthümer der obigen Waaren sammt Schiff wird hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und sich über das Eigenthum und die richtig geschehene Verzollung der genannten Waaren legal auszuweisen, als sonst dieselben nach §. 11. des Zollgesetzes als eingeschwärzt angenommen, und wider sie die Konfiscation ausgesprochen würde.

Zugleich wird das mit den Waaren aufgegriffene Schiff im Sinne des §. 5. des Zollgesetzes am Freitag den 28. dieß hierorts öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiermit mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schiff inzwischen bei der Zollschutzwache Löwmühl beliebig eingesehen werden kann.

Den 12. Aug. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landrichter.

III. Dienstes-Nachricht.

697. Die k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern hat durch Entschließung vom 18. August 1835 der Bitte des Lehrers Georg Schmid und dem Ansuchen der Gemeinde Sandbach entsprechend genehmiget, daß der Lehrer Georg Schmid von dem Antritte des Schuldienstes in Marktl dispensirt und auf seinem bisherigen Posten in Sandbach belassen werde.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

698. Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 12. August. Maximilian Joseph, ehel. des bürgerl. Fleischhauers Maximilian Osterkorn in Nro. 105. Den 17. Nikolaus Jakob, ehelich des bürgerl. Kleidermachers Nikolaus Bader in Nro. 212.

Gestorben: Den 13. Aug. Jos. Wagner, bürgerl. Brandweinbrenner in Nro 109, an der Abzehrung, 59 Jahre 10 Mon. alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 17. August, Theres ein außereheliches Kind.

Gestorben: Den 11. Aug. Katharina Kuchler, b. Ledererskind in Nr. 46 an Hebe, 13 Wochen alt. Den 11. Maria Dellian, Maurerstochter in Nro. 20 an der Abzehrung 72 Jahre alt. Den 18. August. Lorenz Pöschl, b. Webermeister in Nro. 68. am Nervenfieber 60 Jahre alt.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 6. August 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅝	102⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		214
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116½	
Metalliq. à 5% prompt.		102¾
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅛	98⅞
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1334	1331
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	63¾	
K. Polnische Loose promt.	101	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 7. Aug. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinefleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stnr ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 21. bis 27. Aug. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waizen 9 fl. 57 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 7 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	3	3	3½
Eine Kreuzersemmel	—	7	3	3
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	5	2	½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	—	1
Ein Sechspfenningwecken	—	16	2	4½
Ein Groschenwecken	1	1	—	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	3	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl)												
Semmelmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Pollmehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Nachmehl	—	53	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	53	—	—	13	7	—	3	1	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 14. Aug. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	3	3
Eine Kreuzersemmel	—	7	3
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	26	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	21	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	11	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	23	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	2	2
: : : 4 :	1	14	—
: : : 6 :	2	5	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	17	3
: : : 6 :	3	3	2
: : : 9 :	4	21	1
: : : 12 :	6	7	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Stehen Rest. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr	Mittler fl.	kr	Mindester fl	kr
Chamm . . .	Vom 13ten Aug. 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	9	36	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	64	—	7	—	6	24	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	24	5	12	5	—
Deggendorf . .	Vom 11ten bis 18. Aug. 1835.	Waizen	—	203	205	203	—	10	30	9	18	8	—
		Korn	—	52	52	52	—	7	30	7	4	6	24
		Gerste	—	142	142	142	—	6	48	6	11	5	24
		Haber	—	35	35	35	—	4	18	3	40	3	30
Dingolfing . .	Vom 11ten Aug. 1835.	Waizen	—	22	22	22	—	10	45	10	12	8	30
		Korn	—	4	4	4	—	6	24	6	15	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	5	45	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	12	4	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 3ten bis 14. Aug. 1835	Waizen	—	11	11	11	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 15ten bis 25. Aug. 1835.	Waizen	—	56	56	56	—	10	—	9	30	8	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	30	6	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 19ten Aug. 1835	Waizen	—	11	11	11	—	10	—	9	18	9	30
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	6	4	5	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	15	3	56	3	56
Paßau	Vom 11ten bis 18. Aug. 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	42	4	40	4	—
Pilsting . . .	Vom 18ten Aug. 1835	Waizen	—	27	27	27	—	11	—	10	30	10	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	6	15	—	—	6	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	30	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 10ten bis 14. Aug. 1835.	Waizen	7	568	575	575	—	10	30	10	12	9	24
		Korn	—	72	72	72	—	6	15	6	—	5	52
		Gerste	—	179	179	175	4	6	57	6	32	5	58
		Haber	8	105	113	113	—	4	24	3	55	3	28
Vilshofen . . .	Vom 19ten Aug. 1835.	Waizen	11	527	538	493	45	10	36	9	48	7	30
		Korn	2	32	34	20	14	8	—	6	47	6	12
		Gerste	—	9	9	5	4	6	45	6	—	5	36
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	—	—	—

Königlich-Bayerisches

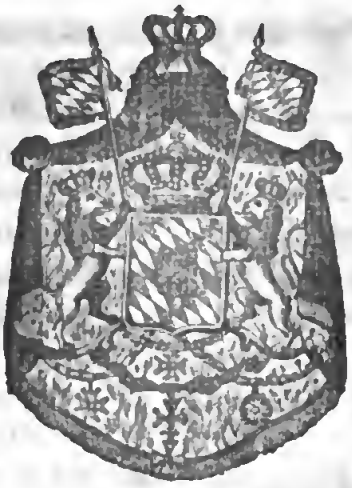

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 35.

Paßau, Montag den 31. August 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

699.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Oberzollämter des Unterdonaukreises.

(Die Pest im Oriente, insbesondere Maasregeln gegen die von Venedig kommenden Waaren s. a. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts bezeichneten Betreffs empfangen sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Oberzollämter des Unterdonaukreises nachstehend von der unterm 3. d. Mts von Seite des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern an die k. Gesandtschaft in Wien ergangenen Weisung eine Abschrift bezüglich der Pest im Oriente, insbesondere der Maasregeln gegen die von Venedig kommenden Waaren s. a. zur Wissenschaft und Nachachtung.

Paßau den 16. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Da die bisher in mehreren Provinzen des österreichischen Kaiserstaates angeblich verbreitete Löserdürre als völlig erloschen betrachtet werden kann, und nachdem auch die von der kaiserlich öster-

reichischen Regierung ergriffenen Maaßregeln gegen die Pest im Orient beruhigende Gewähr für das Königreich sind, so wird der an die k. Gesandtschaft unter dem 1. Mai l. Js. wegen der Gesundheits-Certifikate für die aus Böhmen oder anderseits durch Oesterreich nach Bayern ziehenden Transporte von Wolle u. s. w. ergangene Auftrag andurch wieder zurückgenommen.

Teubliz den 3. August 1835.

An

die k. Gesandtschaft in Wien also ergangen.

—

700.

(Die Aufnahme armer Kranker in die Heilbadanstalt zu Gastein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das allgemeine Ausschreiben der k. k. österr. ob der ennsischen Landesregierung in Linz vom 30. Mai h. J. bezeichneten Betreffes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben:

Nro. 14834.

„Aus Anlaß der von Seite des kk. Kreisamtes zu Salzburg mit Bericht vom 31. März und 9. Mai d. J. Z. 3905, hinsichtlich der bisherigen Art der Transportirung armer Kranker, welche das Heilbad zu Gastein gebrauchen wollen, und beziehungsweise der Aufnahme derselben in das dortige Spital hierorts gemachten Vorstellungen findet die Regierung Folgendes zu verfügen:

1) Von der auf keiner gesetzlichen Anordnung gegründeten bisherigen Einrichtung, wornach die armen Kranken, welche im Heilbade zu Gastein Hilfe suchen, von den an der Route nach Gasteln liegenden Gemeinden, wenn auch diese armen Kranken die betreffenden Gemeinden gar nichts angehen, mittelst unentgeldlicher Vorspann von Ort zu Ort dahin befördert, und von da in ihre Heimath auch wieder zurückgebracht werden, und hiebei sogar auch die für diese Fuhren aufgelaufenen Wegmauth-Gebühren bestreiten mußten, soll es, da ein solcher Vorgang als eine drückende Last für die betreffenden einzelnen Gemeinden durch keinen genügenden Grund gerechtfertiget erscheint, für die Zukunft sein Abkommen erhalten, und da es ganz in der Natur der Sache liegt, daß — so wie jede Gemeinde verpflichtet ist, für ihre Ortsarmen gehörig zu sorgen, dieselbe, im Falle, als sie ihren armen Kranken die Wohlthat der Badekur zu Gastein zukommen lassen will, alsdann auch die für den dießfälligen Transport entfallenden Auslagen einschließlich der dabei auflaufenden Mauthgebühren aus ihren eigenen Mitteln selbst trage, so wird angeordnet, daß in Zukunft jede einzelne Gemeinde für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein und eben so von da auch zurück in ihre Heimath auf ihre eigenen Kosten zu sorgen habe. Hiernach will es die Regierung

2) ferner auch von der mit hierortigem Erlasse vom 6. Sept. 1823 Z. 20266 getroffenen Anordnung, daß die Bewilligung zu der Aufnahme armer hilfsbedürftiger Personen in das Wildbad Gastein immer bei der Regierung selbst angesucht werden sollte, ebenfalls wieder abkommen lassen.

Dagegen wird angeordnet, daß jede einzelne Gemeinde, welche für einen ihrer armen Kranken die Wohlthat der Unterkunft in dem Spitale zu Wildbadgastein ansprechen will, wenn sie auch gleich den Kranken nach Gastein, und dann auch von da wieder zurück auf ihre Kosten bringen zu las-

sen gedenket, sich vorher durch ihre betreffende Obrigkeit, unter Beilegung des Armuthszeugnisses hinsichtlich des Individuums, für welches die Unterkunft in dem Spitale angesucht wird, und des Zeugnisses des Heilarztes, daß das befragliche Individuum zur Herstellung seiner Gesundheit des Heilbades zu Gastein bedürfe, an das k. k. Kreisamt zu Salzburg zu wenden habe, welch letzteres sich stets von dem k. k. Pflegerichte zu Gastein über den Stand der in dem dortigen Spitale befindlichen armen Kranken, und die Thunlichkeit der weitern Aufnahme solcher Individuen daselbst die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und auf dem Grunde der dießfälligen Daten alsdann in eintretenden Fällen die Bewilligung zur Aufnahme armer Kranken in das besagte Spital nach Umständen zu ertheilen oder zu versagen haben wird, wobei denjenigen, welche früher darum eingekommen sind, unter gleichen rücksichtswürdigen Verhältnissen immer auch der Vorzug zu geben seyn werde.

Da es ferner aber in der von der hohen kk. Hofkanzlei mit Dekret vom 17. Juni 1819 Z. 18306 genehmigten und dem kk. Kreisamte in Salzburg mit hierortigem Dekrete vom 5. Juli desselben Jahres Z. 13789 zugefertigten Badordnung für das Wildbad Gastein §. 15 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß allen dürftigen Curgästen, welche in das Spital daselbst aufgenommen zu werden wünschen, weil sie sich die Kost selbst herbeizuschaffen haben, und zwar diejenigen, welche aus dem Salzburger-Kreise kommen, eine Baarschaft von wenigstens 5 fl. C. M., diejenigen aber, welche aus einem entfernten Kreise oder aus dem Auslande kommen, eine Baarschaft von wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitzubringen haben, so muß sich

3) in dieser Hinsicht für die Zukunft auch genau an die dießfälligen Bestimmungen gehalten werden, wornach unter Aufhebung der in dem oberwähnten hierortigen Erlasse vom 6. Sept. 1823 dießfalls enthaltenen Anordnung, wornach der von den armen Kranken nach Gastein mitzubringenden Geldbetrag ohne Unterschied auf 5 fl. C. M. ausgesprochen wurde, hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, daß alle jene armen Kranken, welche nicht aus dem Salzburger-Kreise sind, zu jenem Behufe wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitbringen sollen."

Passau am 18. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

701.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises und die beiden Stadtkommissariate Passau und Straubing.

(Eine zu Abensberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. Juni l. Js wurde im k. Landgerichte Abensberg ein Mann aufgegriffen, welcher in Folge der an ihm entdeckten Lähmung der Sprach-Organe, sich über seine Herkunft nicht verständlich machen kann.

Da die bisherigen Bemühungen wegen Ausmittlung seiner Heimath fruchtlos waren, so werden sämmtliche Polizeibehörden von diesem Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, unverweilt die geeigneten Nachforschungen bezüglich

des oberwähnten Mannes in ihren Bezirken zu veranlassen, und rücksichtlich der allenfallsigen Ergebnisse sich mit dem k. Landgerichte Abensberg sogleich in Benehmen zu setzen.

Zu diesem Behufe wird die Personalbeschreibung des gedachten Individuums beigesetzt.

Paßau den 18. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Größe, mehr als mittlere;
Haare, braune mit grau gemisch:;
Stirne, platt und hoch;
Augenbraunen, braun und stark;
Augen, hellgrau;
Nase, vorstehend und spitz;
Mund, breit;
Kinn, rund;
Gesicht, breit;
Farbe, etwas bleich;
Besondere Zeichen, Platze auf dem Scheitl und auf der ganzen rechten Seite gelähmt.

Kleidung:

Alter runder Filzhut, grobes leinernes Hemd, wollenes Halstuch roth mit hellrothen und blauen Streifen, grautuchene Weste mit zwei Reihen bleiernen Knöpfen, grautuchener Janker mit weißmetallenen Knöpfen, hellblaue militärische Hose mit blauen Streifen, sehr zerrissen und geflickt, rindslederne Schnürschuhen, groben Socken. Leinenen Brodsack mit einem Tuchend. Hat eine hölzerne Krücke.

702.

(Die Erledigung der Pfarrei Falkenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Emanuel Seemüller, ist die Pfarrei Falkenberg im k. Landgerichte Eggenfelden, und im Dekanate Frontenhausen, der bischöflichen Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Da das Besetzungsrecht hierauf für den gegenwärtigen Apertursfall Seiner Majestät dem Könige zusteht, so wird diese Pfarrei hiermit von der unterfertigten Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe hat 3 Filialen und 3 Schulen, und zählt 1662 Seelen, zu deren Pastorirung nebst dem Pfarrer 2 Hilfs-Priester nothwendig sind.

Die Einnahmen betragen

A. Aus Realitäten:		
1) aus dem Wohnungsanschlage	57 fl.	— kr.
2) aus dem Ertrag der Oekonomie . . .	237 =	17 =
B. Aus Rechten:		
1) den grundherrl. Rechten .	15 =	40 =
2) aus Zehenten . .	1464 =	28 =
C. Aus der Stola . .	153 =	18 =
im Ganzen . .	1927 fl.	43 kr.

Die Lasten bestehen:

1) wegen Staatszwecken in	142 fl.	38½ kr.
2) wegen des Diözesanverbandes in . .	6 =	44 =
3) wegen besonderer Zwecke, Hilfspriester, ꝛc. .	574 =	— =
im Ganzen in . .	723 fl.	22½ kr.

wornach sich ein Reinertrag von 1204 fl. 20½ kr. entziffert.

Bemerkt wird hiebei, daß der Betrieb der Oekonomie drei Knechte mit zwei Taglöhner, und 4 weiblichen Dienstboten mit Einschluß der Köchin, dann 4 Pferde, 2 Ochsen 14 Kühe, 3 Stiere und 4 Kälber erfordert, und daß zur Uebernahme der Pfarrei und der damit verbundenen Oekonomie circa 4000 fl. nöthig seyen.

Geeignete Kompetenten haben ihre deßfallsigen Gesuchen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Paßau den 18. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

703.

(Die Aufnahmsprüfung der Schuldienst-Adspiranten pro $18^{35}/_{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der von der köngl. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Straubing vorgelegten Prüfungsarbeiten, Zeugnissen und Qualifikations-Listen der Schulpräparanden, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, was folgt:

I.

Die Präparanden des dermaligen I. und des künftigen II. Kurses betreffend:

1) In dem Fortgenuße der ihnen durch Entschließung vom 8. August v. Js bewilligten ganzen Freiplätze bleiben die Präparanden

Dreffelli Joseph,
Nolde Johann Nepomuck, und
Bledl Anton.

2) Dem Präparanden Lorenz Joseph wird der Genuß des bisherigen ganzen Freiplatzes ebenfalls wieder, vorläufig jedoch nur für das erste Semester des Schuljahres $18^{35}/_{36}$ bewilligt, nach dessen Ablauf diesfalls weitere Entschließung erfolgen wird.

3) In dem Fortgenusse der halben Freiplätze werden belassen

Friedrich Joseph,
Schiedermaier Ludwig,
Degler Michael.

4) Für die Dauer des ersten Semesters werden in dem Genuße der halben Freiplätze bestätigt

Aigner Anton,
Lorenz Anton, und
Wurz, Anton;

nach dem Ablaufe des ersten Semesters wird diesfalls weitere Entschließung sich vorbehalten.

5) Halbe Freiplätze erhalten

Stoiber Anton,
Edenhofer Isidor, und
Salisco Anton.

II.

Aufnahme der Präparanden des Kurses.

1) Von den 33 Schuldienst-Adspiranten, welche sich der Prüfung zur Aufnahme in das Lehrer-Seminar unterzogen haben, werden die in den 3 ersten Qualifikationsklassen stehenden 22 Examinanten mit Beginn des nächsten Schuljahres in den ersten Seminar-Kurs aufgenommen.

2) Von demselben erhalten halbe Freiplätze

Frank Georg von Schönau,
Dayl Joseph von Furth,
Kißlinger Jakob von Gern,
Wimmer Johann von Waibling,
Zellner Mathias von Thann,

Koblbauer Jos. von Otterskirchen,
Huber Joseph von Löbrach,
Tremel Joh. Nep. von Deggendorf,
Spießl Xaver von Haid,
Lautenbacher Friedr. von Straubing,
Mayer Joh. von Diepoltskirchen,
Maurer Anton von Paßau, und
Limmer Xaver von Sattelbogen.

3) Das ganze Kostgeld haben zu bezahlen die Adspiranten

Rieder Jakob von Straubing,
Schneider Joseph von Osterhofen,
Nirnberger Urban von Neuötting,
Queri Johann von Zemsing,
Heil Joseph von Schönberg,
Koller Ignatz von Eschlkam,
Reitberger Karl von Arbing,
Schmid Ignatz von Fürstenstein, und
Schinagl Raimund von Jandelsbrunn.

Paßau am 20. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

704.

An

sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter, Magistrate und Patrimonial-Gerichte im Unterdonaukreise.

(Den Sturz der Material-Vorräthe bei den Lotto-Collekten am Ende des Jahres $18^{34}/_{35}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Reskript vom 22. August 1835 ist mit Schluße des laufenden Etatsjahres bei allen Lotto-Collekten ein Materialsturz über alle in Handen habenden Material-Vorräthe an gedruckten Lotto-Papieren vorzunehmen.

Ueber das hiebei zu beachtende Verfahren wird auf das Ministerial-Reskript vom 21. Aug. 1826, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenzblatt am 29. desselben Monats und Jahres Seite 402 hingewiesen.

Es werden demnach sämmtliche im Eingange benannten Aemter angewiesen, bei dem Umsturze thätigst mitzuwirken, und dem dießfallsigen Ansuchen der Lotto-Kollekteurs ordnungsmäßig zu entsprechen.

Paßau den 27. August 1835.

Präsidium

der königl. Regierung des Unterdonaukreises.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

705.

(Rettung der Katharina Tischler durch Jakob Mayer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juli h. Js fiel Katharina Tischler, ledige Dienstmagd aus Schartenberg, in den Innstrom, und wurde von demselben schon bis zum 3. Joche der Innbrücke getrieben, wo sie fast untergegangen war.

Der Rothgerbersgeselle Jakob Mayer in Deggendorf gebürtig, und zur Zeit zu Paßau in Arbeit stehend, warf sich sammt den Kleidern in den Innstrom, schwamm der Verunglückten nach, erreichte sie unter dem Wasser bei den Haaren und brachte sie glücklich gegen das Ufer.

Hiebei war sein eigenes Leben in größter Gefahr, da er schon so abgemattet war, daß er

mit der Geretteten nur durch Reichung einer langen Stange ans Land gebracht werden konnte.

Diese eben so muthvolle, als menschenfreundliche Handlung erkennet die unterfertigte Stelle mit besonderem Wohlgefallen und hat dem Jakob Mayer unterm Heutigen eine angemessene Geld-Belohnung anweisen lassen.

Passau den 19. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

706. Georg Hofbauer, Schindlbauerssohn von Kühnham, wird seit dem russischen Feldzuge, welchen er als Soldat der k. b. Armee im Jahre 1812 mitmachte, vermißt.

Auf Andringen eines Intestaterben werden daher Georg Hofbauer oder seine allenfallsigen Descendenten aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so gewisser hierorts zu melden, als außerdessen Georg Hofbauer für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt würde.

Den 17. August 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

707. Wer an dem Bauer Georg Kandler von Allertsberg aus irgend einem Titl rechtsbegründete Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert

am Mittwoch den 17. Sept. l. J.

Früh 9 Uhr bei hiesigem Amte anzumelden, und rechtsgenüglich zu liquidiren.

Zugleich wird man bei diesem Anlasse über ein Gesuch des Communschuldners um einen Termin zum Selbstverkaufe eine gütliche Vereinigung zu erzwecken suchen, hinsichtlich dessen der Beschluß der Mehrheit der anwesenden Kreditoren auch die nichterschienenen Kreditoren binden soll.

Den 27. Juli 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

---

708. Auf Antrag der Klara Miringer, Besitzerin und Eigenthümerin des sogenannten Hirnerbräu-Anwesens zu Kößlarn d. G. ist zur Erzielung eines gütlichen Arrangements mit ihren sämmtlichen Gläubigern, außerdessen zur Stellung weiterer Anträge auf

Mittwoch den 23. Sept. l. J.

Morgens 10 Uhr Commission anberaumt, wozu alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, zur Anmeldung derselben und Abgabe ihrer Erklärung mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungsfalle dem Beschluße der Mehrheit der Gläubiger sich anzuschließen haben.

Den 18. Aug. 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

Digitized by Google

709. Nachbenannte Kapitalsurkunden ſind den Eigenthümern, wie ſelbe das Verzeichniß näher ausweiſet, zu Verluſt gegangen. Die unbekannten Inhaber derſelben werden hiemit öffentlich aufgefordert, beſagte Urkunden binnen 6 Monaten um ſo gewiſſer hierorts vorzulegen und ſich über deren Beſitz auszuweiſen, als auſſerdeſſen dieſelben für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Juli 1835.

Königl. Landgericht Paſſau.

Fink, Landrichter.

Verzeichniß

der den Gemeinden und reſp. Armenpflegen Neukirchen, Tittling und Wilzmannsberg gehörigen, zu Verluſt gegangenen Obligationen.

Nummer.	Namen des Gläubiger.	Schuldner und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat.-Num.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinſen: Zinsfuß	Verfallzeit	Betrag fl.	kr.	pf.
1	Die zur Hofmark Engelburg gehörigen Unterthanen, reſp. Armenpflege Engelburg.	Unterthanen Anlehen 1796	6. März 1796	1315 / 962	557	5	—	4%	6. März	22	17	—
2	Dieſelbe	Unterthanen Anlehen 1796	6. März 1796	1319 / 967	120	—	—	4%	6. März	4	48	—
3	Die Unterthanen d. Hofmarkt Tittling, reſp. der dortigen Armenpflege.	Unterthanen Anlehen 1796	6. März 1796	1320	57	30	—	4%	6. März	2	27	—

710. Die im nachfolgenden Verzeichnisse enthaltenen, zum Theil dem Magistrate Hals, zum Theil dem Distrikts-Armenfond und den Unterthanen von Fürstenstein gehörige Obligationen sind zu Verlurst gegangen.

Auf Andringen der Interessenten werden die Inhaber der besagten Obligationen hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben hierorts binnen längstens 6 Monaten vorzulegen, und ihre Eigenthums-Rechte darauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden.

Den 10. Juni 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen: Zinsfuß	Verfall-Zeit.	Betrag fl.	kr.	pf.
1	Kirchenpfleggerichts Hals	Hauptkassa-Münzamts-Anlehen	30. Jänner 1768	120 / 1894	425	—	—	4	1 Okt.	17	—	—
2	Pfarrkirche d. Marktes Hals	Hauptkassa-Hofkriegs-Zahlamts-Anlehen	5. November 1771	218 / 1513	260	—	—	3	5 Nov	7	48	—
3	Filialkirche d. Marktes Hals	Hauptkassa-Hofkriegs-Zahlamts-Anlehen	5. November 1771	219 / 1514	340	—	—	3	5 Nov	10	12	—
4	Pfarrk. zu Hals	Hauptkassa-Manufaktur-Anlehen	Wahrscheinlich 1. Jänner 1773	272 / 1701	90	15	—	3	1 Jän	2	42	1
5	Kirchen-Gerichts Hals	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	1 Apr. 1697	639 / 1255	200	—	—	2½	1 Apr	5	—	—
6	Kirchenger. Hals, ursprünglich Georg Amann	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 26. Juli 1628, letzter Transport 12. Febr. 1752	156 / 284	3100 / Ausbruch aus 17000	—	—	2½	31 Juli	77	30	—
7	Kirchenger. Hals, ursprünglich Katharina Gräfin zu Oettingen	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 13. August 1630, letzter Transport 17 Novemb 1645	185 / 332	1000 / Ausbr. aus 60000	—	—	2½	12 Aug.	25	—	—
8	Markt Hals, ursprünglich Heinrich von Flizing	Zinszahlamt	Haupt-Brief 11. Novb. 1590, letzter Transport 4 Sep. 1645	568	500 / Ausbr. a. 5000	—	—	4	12 Nov.	20	—	—

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen Quantum	Verfall-Zeit	Betrag fl.	kr.	pf.
9	Markt Hals, ursprünglich Balthasar Kammerloher	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 22. Jänner 1630, letzter Transp. 20. April 1690	34 / 78	2500 Ausbr. aus 10,000	—	—	2½	2 Feb	62	30	—
10	Markt Hals, ursprünglich Anna Urferer	Zinszahlamt	Haupt Brief 6 Mz 1829, letzt. Transport 4. Okt. 1657	560	266 Ausbr. aus 3600	—	—	4	23 Febr.	10	39	3
11	Markt Hals, ursprünglich Johann Pentenrieder	Schuldenwerk-Bundes-Kapital	Haupt-Brief 22. Jänner 1630, letzter Transp. 20. April 1690	60 / 110	515 Ausbr. aus 4000	—	—	2½	14 März	12	52	2
12	Markt Hals, ursprünglich Tobias Zeilhofen	Zinszahlamt	Haupt-Brief 12. April 1630, letzt Transp. 9. Nov. 1640	561	1000 Ausbr. aus 2000	—	—	4	31 März	40	—	—
13	Markt Hals	Schuldenwerk Bundes-Kapital	28. April 1686	567 / 1045	500	—	—	2½	28 April	12	30	—
14	Markt Hals	Schuldenwerk-Hof-Zahlamts-Kapital	26. Juni 1699	369 / 2036	500	—	—	2½	27 Juni	12	30	—
15	Markt Hals, ursprüngl. Andreae Schweizer	Zinszahlamt	Haupt-Brief 29. Juni 1570, letzt. Tranp. 18. Juni 1640	563	600	—	—	4	29 Juni	24	—	—
16	Markt Hals, ursprünglich Georg Frombholzer	Zinszahlamt	Haupt-Brief 21. Juli 1623, letzt. Transp. 28 Sep. 1676	564	200 Ausbr. aus 2000	—	—	4	21 Juli	8	—	—
17	Markt Hals, ursprünglich Anna Eusebia, Frau von Penzenau, geborne v Lamberg, Wittwe	Zinszahlamt	Haupt-Brief 23 Februar 1629, letzt. Transp. 28 Jän. 1648	566	1400 Ausbr. aus 5000	—	—	4	27 Aug.	56	—	—

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Name des Gläubigers.	Schulden und Schuldgattung.	Datum der Obligation.	Cat. Nro.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	pf.	Der jährlichen Zinsen Zinsfuß	Verfall-Zeit.	Betrag fl.	kr.	pf.
18	Markt Hals, ursprünglich Kloster Bayrberg	Zinszahlamt	Haupt-Brief 9. Oktober 1620, letzt. Transp. 28 Sep. 1676	567	100 Ausbr. aus 1500	—	—	4	29 Sept.	4	—	—
19	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1796	19. Septb. 1796	368 655	746	15	—	4	19 Sept.			
20	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1728	1. Dez. 1728	1642 2075	611	—	—	2½	1 Dez.			
21	Unterthanen d. Hofmark Fürstenstein	Anlehen von 1730	28. Jänner 1730	2068 2984	490	—	—	2½	28 Jän.			
22	Ehemaliges Pfleggericht Thürnau	Paßauisches Aerarial-Kapital	1 Sep. 1796	282 388	200	—	—	4	1 Okt.	8	—	—
23	Ehemaliges Pfleggericht Thürnau	Paßauisches Aerarial-Kapital	1 Sep. 1798	355 399	100	—	—	4	1 Okt.	4	—	—
24	Pfarrkirche Kellberg	Mobilisirungs-Obligation mit Zins-Coupons	29 Okt 1833	514 250	100	—	—	4	1 Juli	4	—	—

711. Von Scheerding her kam eine blödsinnige Manneperson nach Neuhaus d. G., welche sich Joh. Gangl nennt.

Dieselbe mag 40 Jahre alt seyn, ist kleine untersetzter Statur, hat einen unverhältnißmäßig großen Kopf, lichtbraune Haare, eine hochgewölbte Stirne, graue Augen, eine stumpfe Nase, einen kleinen Mund mit hohen Lippen und einem starken Bart um das Kinn, sonst kein besonderes Kennzeichen.

Am Leibe trägt diese Person blos ein schmutziges Hemd von grober Leinwand, eine schwarze lederne Hose mit zerrissenen Hosenträgern und einem Filzhut, dessen Rand rings abgetrennt ist und herabhängt.

Johann Gangl will von Herrmannsschlag

*)

unfern Beinischau gegen Gablitz zu in Böhmen zu Hause seyn; sonst konnte man Zusammenhängendes aus ihm nicht herausbringen; als man versuchte, ob er lesen könne, schien es, als ob er einige Buchstaben einer Schrift kenne, weil er aus dem vorgeschriebenen Worte „Griesbach" Gericht herausbrachte.

Die unbekannte Heimathbehörde wird um schleunigste Anzeige der Mittel zur Heimschaffung dieses Blödsinnigen ersucht.

Am 18. August 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

—

712. Das unterm 3. Juli l. J. sub Nro. 585 Stück 29 des Kreis-Intelligenz-Blattes bezeichnete Andreas Wiesmayerische Ledereranwesen zu Obernzell wird zum drittenmale in loco Obernzell dem gerichtlichen Verkaufe am Samstag den 26. Sept. Vormittags 10 Uhr unter dem Beisatze untergestellt, daß nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 19. August 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

713. Die k. b. Staatsschuld-Urkunde ad 75 fl. lit. a Kat. Nr. 605 für die Martin Althammer'schen Kinder wird, da der festgesetzte 2 monatliche Termin verflossen ist, ohne daß sich der dermalige Eigenthümer meldete, oder seine Ansprüche darauf geltend machte, hiemit als kraftlos erklärt.

Den 21. August 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

—

714. Da weder Soldat Mathias Erber, Jägerbauerssohn von Töging, noch dessen allenfallsige Descendenz der gerichtlichen Ladung vom 18. Februar l. J. Folge geleistet, so wird nun Ersterer für verschollen erklärt, und sein Vermögen pr. 750 fl. dem Michael Erber zu Töging gegen Kaution ausgefolgt.

Den 21. August 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landr.

—

715. Zur Befriedigung einer rechtskräftigen Forderung wird das Bäckeranwesen des Georg Lexl von Thann am Freitag den 18. Sept. l. Js von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Digitized by Google

Käufer, welche sich über Vermögen, Gewerbskunde und tadelsfreie Aufführung auszuweisen haben, mögen am benannten Tage in hierortiger Gerichtskanzlei erscheinen und ihre Anbote zu Protokoll geben.

Den 13. August 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

---

716. Michael Knabl, Karlbauerssohn von Izenau d. G. und Soldat in dem 1. Feldjäger-Regimente, wird seit dem Feldzuge des Jahres 1800 vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsige erbfähige Deszendenz wird daher auf Antrag seiner Geschwister aufgefordert, sich binnen

sechzig Tagen

a dato hierorts zu melden, indem er sonst als verschollen erklärt, und sein Vermögen an die gerichtsbekannten Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Ering den 19. August 1835.

Gräflich von Paumgarten'schen Patrimonial-Gericht Malching zu Ering.

Kellerbauer.

III. Dienstes-Nachricht.

717.

Vermöge allerhöchsten Reskriptes ddo Badbrückenau den 16. August 1835, haben Seine Majestät der König beschlossen, das Schulbenefizium in Ränkamm, Landgerichts Chamm, dem Kooperator Priester Joseph Mittelholzer zu Rimbach, Landgerichts Köpting allergnädigst zu übertragen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

718.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 21. August. Ludwig Johann Evangelist, ehel. Kind des Hrn. Anton Haidegger, k. b. Malzaufschläger in Nr. 183.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 19. August. Ludwig Heinrich Wöhrlein, Klampferers-Kind dahier. Den 19. Ludwig Kölbl, bgl. Lohnkutschers Kind dahier. Den 21. Ludwig Wisbeck, Zimmermanns-Kind dahier. Den 23. Anna Maria, ein außerehel. Kind.

Getraut. Den 15. August. Michael Obermayer, bürgl. Mehlhändler dahier, mit Ka-

Digitized by Google

tharina Rauſcher, Schuhmacherstochter von Roßbach, k. k. öſterr. Innviertl.

Geſtorben: Den 11. Auguſt. Frau Katharina Biedermann, bgl. Schneidermeiſterin dahier, 35 Jahre alt, an Nervenfieber. Den 14. Joſeph Wimmer, verwittibter bgl. Tuchſcherer dahier, 83 J. 5. M. alt, an Alterſchwäche. Den 16. Roſalia Kühdorfer, Soldatenwittwe, 70 J. alt, an Entkräftung. Den 17. Anna Altenberger, Sackträgers-Wittwe, 77 Jahre alt, an Waſſerſucht. Den 19. Titl Herr Joſ. Forſter, der R.-Lic., 49 J. alt, am Schlagfluß. Den 20. Roſina Fruhbeß, Pfründnerin im St. Johann Spital, 75 Jahre alt, am Schlagfluß.

Innſtadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 22. Auguſt. Maria Theres, ehel. Kind des Thomas Kreidle, Maurer in Nr. 35.

Geſtorben. Den 22. Auguſt. Ferdinand Johann Gabauer, bgl. Zeugmachers-Sohn in der Schmidgaſſe Nr. 94, 1 J. 5 M. alt, an Zahnen mit Unterleibsbeſchwerden.

V. Augsburger Cours vom 20. August 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅝	102⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		214
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116	
Metalliq. à 5% prompt.	103	102⅞
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98¾	98⅝
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1331	1329
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	63¾	
K. Polnische Loose promt.	101½	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 7. Aug. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	5	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	18	—
Schmalz das —	—	19	—
Schweinfett —	—	17	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	23	—	—
— — rohes	19	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	—	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	30	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 28. Aug. bis 3. Sept. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 48 kr. nach dem Duechschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	1½
Eine Kreuzersemmel	—	8	—	3
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	5	2	2½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	1	1
Ein Sechspfenningwecken	—	16	3	3½
Ein Groschenwecken	1	1	3	3
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Meh. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	40	—	—	25	—	—	6	1	—	3	—
Pollmehl	1	24	—	—	21	—	—	5	1	—	2	2
Nachmehl	—	53	—	—	13	1	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

VIII. Straubingee Brod-Satz v. 22. Aug. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Utl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	½
Eine Kreuzersemmel	—	8	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	27	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	23	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	1
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	24	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	4	3
„ „ „ 4 „	1	17	—
„ „ „ 6 „	2	9	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	—
„ „ „ 6 „	3	6	—
„ „ „ 9 „	4	25	—
„ „ „ 12 „	6	12	—

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Unverkauft geblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl	kr	Mittler fl	kr	Mindester fl	kr
Chamm . . .	Vom 20ten Aug. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	9	54	—	—	—	—
		Korn	—	56	56	56	—	6	30	6	12	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	12	5	—	4	56
Deggendorf . .	Vom 18ten bis 23. Aug. 1835.	Waizen	—	237	237	237	—	10	12	8	37	6	45
		Korn	—	34	34	34	—	7	—	6	30	5	30
		Gerste	—	149	149	149	—	6	—	5	15	4	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing . .	Vom 18ten Aug. 1835.	Waizen	—	30	30	30	—	11	—	10	30	10	18
		Korn	—	4	4	4	—	6	9	6	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	6	—	5	30	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	30	3	30	3	15
Eggenfelden . .	Vom 17ten bis 22. Aug. 1835.	Waizen	—	14	14	14	—	10	—	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	4	—
Landau . . .	Vom 24ten bis 31. Aug. 1835.	Waizen	—	54	54	54	—	9	30	8	30	7	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	5	45	5	30	5	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	48	3	27	—	—
Neuötting . . .	Vom 19ten Aug. 1835.	Waizen	—	11	11	11	—	10	—	9	18	9	30
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	6	4	5	54
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	15	3	56	3	56
Paßau	Vom 18ten bis 25. Aug. 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	15	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 25ten Aug. 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	6	40	6	30	6	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 16ten bis 22. Aug. 1835.	Waizen	—	1097	1097	969	128	10	2	9	9	7	56
		Korn	—	91	91	91	—	6	—	6	—	5	48
		Gerste	4	546	550	550	—	6	14	6	—	5	12
		Haber	—	106	106	98	8	4	9	3	28	3	12
Vilshofen . . .	Vom 26ten Aug. 1835.	Waizen	45	378	423	318	105	10	—	9	24	7	15
		Korn	14	19	33	31	2	6	45	6	21	6	—
		Gerste	4	3	7	4	3	—	—	5	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 36.

Paßau, Montag den 7. September 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

719.

(Die Einrichtung einer öffentlichen Unterrichts Anstalt für Taubstumme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Bekanntmachung vom 30. Jäner d. J. (Kreisintelligenzblatt Seite 84.) wurde die in der Stadt Straubing geschehene Errichtung einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt für Taubstumme des Unterdonaukreises zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die kgl. Regierung durch die Mildthätigkeit der Vereine für Unterstützung armer Taubstummen in den Stand gesetzt wurde, die Wohlthat der religiösen und sittlichen Bildung unter der Klasse dieser Unglücklichen auch auf solche verbreiten zu können, welche wegen Abgang von Lokal oder Distrikts-Mitteln den Unterricht entbehren müßten.

Diese Hoffnung ist in Erfüllung gegangen. Die nachfolgende Uebersicht weiset den ansehnlichen Beitrag nach, welchen die Regierung im Sinne der Wohlthäter sogleich benützte, um acht arme Taubstumme beiderlei Geschlechts aus den Landgerichten Landau, Cham, Kötzting, Straubing und Mitterfels gegen vorläufige Zusicherung freier Verpflegung für ein Jahr in die Unterrichts-Anstalt aufzunehmen.

Indem die k. Regierung für die werkthätige Theilnahme, welche ihre Aufforderung bisher gefunden hat, ihren Dank hier öffentlich ausdrückt, glaubt sie, daß es für die Wohlthätigkeit nur des Winkes bedürfe daß die bereits aufgenommenen für den Fortgenuß des Unterrichts die fernere Unterstützung nicht entbehren können.

Ueber die Verwendung der milden Beiträge, sowie über den Erfolg des Unterrichts wird seinerzeit die weitere Bekanntmachung geschehen.

Paßau den 29. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Uebersicht

der für den Unterhalt armer Taubstummen an der Unterrichts-Anstalt in Straubing eingegangenen Beiträge.

	fl.	kr.	pf.
Vom Stadtmagistrate in Paßau sammt einem Schuldscheine ad 100 fl.	273	39	—
" k. Stadtgericht in Straubing	13	—	—
" Stadtmagistrat daselbst .	155	2	—
" k. Landgerichte Altötting .	169	12	2
" " Cham . .	61	15	—
" " Eggenfelden	23	45	—
" " Griesbach	132	44	—
" " Kötzting .	20	46	2
zugleich wurde in diesem Landgerichte ein jährlicher Beitrag von 41 fl. 33 kr. subskribirt			
" " Landau .	52	59	—
" " Mitterfels	69	45	—
" " Paßau .	31	19	2
" " Pfarkirchen	45	21	—
" " Regen .	38	24	—
" " Simbach .	12	9	—
" " Straubing	65	17	—
" " Viechtach .	25	22	—
" " Vilshofen	67	55	2
Vom k. Landgericht Wegscheid	67	53	2
" " Wolfstein	59	57	—
Durch Hr. Bürgermeister Baumhölzl in Viechtach . . .	27	—	—
" " Winter in Regen	29	30	—
" " Bauer in Plattling	13	—	—
" " in Pilsting .	13	51	—
" " in Neuötting .	5	24	—
Vom Stadtmagistrat in Dingolfing	5	27	—
" Markte Bogen . .	5	—	—
Von der kgl. Distrikts-Schulinspektion Degernbach .	2	48	—
Vom Patrimonialgerichte Irlbach	10	—	—
Von der Pfarrei Mariaposching Landgerichts Deggendorf	2	30	—
Summa.	1500 fl. 16½ kr.		

dann ein Schuldschein 100 fl.

Paßau den 29. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

720.

An

sämmtliche königliche Landgerichte des Unterdonaukreises, dann die Magistrate der Städte Paßau und Straubing und die Kirchenverwaltungen daselbst.

(Die Wahl der magistratischen Abgeordneten in den Kirchen-Verwaltungen zu Stiftspflegern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichneten Betreffe erlassene Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. wird

nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

„Die Bestimmung des nach §. 59. Abs. 3. lit. 6. des revidirten Gemeinde Edictes in der Kirchenverwaltung befindlichen Abgeordneten des Magistrates ist keine andere, als die Vertretung des Magistrats in dem ihm zustehenden Aufsichtsrechte über die Kirchenverwaltung. Da mit dieser Stellung des magistratischen Abgeordneten die Stelle eines Kirchenpflegers nicht vereinbar ist, so erscheint auch der als magistratischer Abgeordneter in der Kirchenverwaltung zu Herzogenaurach befindliche Landarzt Schuhmacher zur Uebernahme der ihm zugedachten Stelle eines Kirchenpflegers nicht geeignet, und es hat sofort die Wahl eines andern Mitgliedes der Kirchenverwaltung zur bezeichneten Stelle statt zu finden. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

Paßau den 26. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

721.

(Die Industrie-Ausstellung pro 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur dießseitigen Ausschreibung vom 4. Juli l. J. Krs. Intell. Blatt vom Jahr 1835. Stück 28. Nro. 558. Seite 420. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der für die Industrieausstellung pro 1834. als Schiedsgericht bestellten Kommission mit allerhöchster Genehmigung weiters folgende Auszeichnungen zuerkannt wurden.

I. die Industrie-Ausstellungs-Medaille von Bronze.

Dem Leder-Fabrikanten Peter Klaus zu Seltmans Landgerichts Weiler im Oberdonaukreise.

II. die ehrenvolle Erwähnung den Webermeistern

1.) Georg Höpfel zu Obernzell Landgerichts Wegscheid im Unterdonaukreise,
2.) Franz Grindinger daselbst
3.) Thomas Bauer daselbst
4.) Leopold Kneidinger in Waldkirchen Landgerichts Wolfstein im Unt. Don. Kreise
5.) Joseph Sommer daselbst
6.) Johann Wurm in Wegscheid im Unterdonaukreise
7.) Joseph Wilhelm in Waldkirchen Landgerichts Wegscheid
8.) Franz Schiller von Paßau
9.) Anton Wimmer von Greifeneck Landgerichts Paßau.

Paßau am 30. August 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

722.

(Eine in der Stadt Paßau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in der diesseitigen Ausschreibung von 27. l. Js. rubrizirten Betreffes, (Kreisbl. St. 31. §. 615.) sämmtlichen Polizeybehörden anbefohlenen Recherchen und desfall-

sigen Anzeigeberichte können beruhen, da die Heimath der fragl. Mannsperson bereits ausgemittelt ist.

Passau am 30. August 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

723. Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird die Sölde des Egid Schwankl von Holz, der Gemeinde St. Nikola bey Passau nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp. Gesetzes dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu auf Donnerstag den 24. des k. M. September Vormittags 9 Uhr am hiesigen Landgerichtssitze Tagsfahrt angeordnet.

Die Sölde ist zum k. Rentamte Passau erbrechtsbar, und begreift

a.) ein zum Theil gemauertes, zum Theil gezimmertes und mit Schneidschindeln eingedecktes Wohnhaus sammt Stadl und Stall unter einem Dache und

b.) 3 Tagwerk zweimädige, mit Obstbäumen besetzte Wiesgründe

als Bestandtheile in sich, bey denen sich noch in walzender, und geldbodenzinsiger Eigenschaft die zweimädige, und ebenfalls mit Obstbäumen besetzte Steinhügelwiese zu 1½ Tagwerk sich befindet. —

Diese sämmtlichen Besitzobjekte sind auf 1505 fl. gewerthet.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß auswärtige gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber guten Leumund und Besitzfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben.

Den 21. August 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

724. Die zur Erbmasse des verstorbenen Forstmeisters Wolfgang Mannhart gehörigen Realitäten bestehend

a.) aus dem massiv erbauten Schlößchen zu Haidenhof, sammt Oeconomiegebäuden mit dem beim Schloße befindlichen großen Wurzgarten, dann circa 6 Tagwerk Obstgarten, durchaus mit Fruchtbäumen edler Gattung besetzt,

b.) aus 26½ Tagwerk Feld- und Wiesgründen im besten Kultur-Zustande,

werden nach dem Antrage der Erbsinteressenten vorbehaltlich ihrer Ratification im Versteigerungswege öffentlich veräußert, und wird hierzu Termin

auf Dienstag den 15. Sept. l. J.

am Gerichtssitze festgesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß das Schloß in einer Entfernung von einer halben Stunde von Paßau eine sehr schöne Lage zwischen dem Inn und der Donau hat, daß die Realitäten täglich von den zu Haidenhof wohnenden Erbsinteressenten eingesehen und die näheren Bedingungen vernommen werden können, und daß auch Angebote auf das Schloß und die bei selben be-

Digitized by Google

ständlichen Gärten allein angenommen werden, so wie Liebhaber für sämmtliche Realitäten auch die noch vorhandenen Fruchtvorräthe, Heu und Stroh, 2 Pferde und 3 Kühe, dann die sämmtliche Baumannsfahrniß aquiriren können.

Den 24. August 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

725. Am Montag den 21. des Monats Sept. wird der Bau des Pfarrhofes zu Hochenau in Anschlag zu 4722 fl. (die Oekonomie Gebäude sind schon versteigert) an die Wenigstnehmenden im Amtssize in Akkord gegeben.

Werkverständige, welche diese Baute zu übernehmen gedenken, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Plan und Kostenvoranschläge inzwischen hierorts eingesehen werden können, und die Steigerungslustigen über Kautionsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Den 28. August 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

---

726. Georg Steinkirchner, Bauerssohn zu Knöbling, 71 Jahre alt, hat sich vor ohngefähr 40 Jahren als Metzgerknecht auf die Wanderschaft begeben, und es ist seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte in seiner Heimath nichts mehr bekannt geworden.

Georg Steinkirchner oder dessen allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft wird daher auf Antrag seiner ihn erbenden Verwandten aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an von ihrem Leben und Aufenthalte hieher um so sicherer Nachricht zu geben, als sonst Georg Steinkirchner für verschollen erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Elterngut an seine Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 20. Aug. 1835.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landr.

---

727. Die zur Gantmasse gehörige Kramwaaren des Krämers Georg Bauer in Osterhofen werden am Montag den 14. September und die folgenden Tage jedesmal um 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Vormittags, dann 2 bis 6 Uhr Nachmittags an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Zahlung in Osterhofen öffentlich verkauft.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 30. August 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

---

728. Nachdem sich die Franz und Walburg Göstlischen Häuslersheleute von Kolnburg insolvent erklärt haben, und die Ueberschuldung aktenmäßig vorliegt, so werden hiemit nachstehende Ediktstage

1.) zur Anmeldung der Forderungen und zum gehörigen Nachweis derselben auf Dienstag den 15. Sept. d. J.

2.) zur Anbringung der Einreden dagegen auf Donnerstag den 15. Oktb. d. J.

3.) zum Schlußverfahren und zwar

a.) ad replicandum auf Samstag den 14. Novbr. d. J.

b.) ad duplicandum auf Samstag den 28. d. J. bekannt gegeben.

Alle gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger, welche aus was immer für einen Rechts-

titel Forderungen an das Vermögen der Göstlichen Eheleute zu haben glauben, werden hiemit unter dem Präjudiz vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen aus der Gant, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Verlurst derjenigen Rechtshandlungen, für welche der Ediktstag gegeben ist, zur Folge hat.

Zugleich wird man am ersten Ediktstag diese Gantsache durch Vergleich abzukürzen sich bemühen, weshalb sich die Vollmachten auch auf Vergleiche zu erstreken haben, widrigenfalls unbevollmächtigte Vertreter bei einen allenfallsigen Vergleiche der Mehrheit beigezählt werden.

Alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen der Franz und Walburg Göstlischen Eheleute in Händen haben sollten, werden aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Ebenso wird am ersten Ediktstage das zur Maße gehörige zum königl. Rentamt Viechtach erbrechtsweise grundbare Franz Göstlische Häusleranwesen öffentlich zum Verkaufe ausgeboten.

Dasselbe besteht

1.) aus einem gemauerten Wohnhaus nebst angebauten Stübchen
2.) dem Hausgarten von ungefähr ¼ Tagw.
3.) dem sogenannten Bergflecke, theils Wiesen, theils Feld, beiläufig 3 Tagw. haltend.
4.) dem Bergacker von beiläufig ¼ Tagw.
5.) der Bergwiese ¼ Tagw. groß.

Die hierauf haftenden Staats und dominikalischen Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Gerichts unbekannte Käufer haben sich gleich am Versteigerungstage über Vermögen und Leumund durch unverwerfliche Zeugnisse auszuweisen.

Den 6. August 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

729. Bezüglich der dießseitigen Bekanntmachung vom 21. März l. J. in Betreff der vermißten Schuldurkunden der Stiftungen des gräfl. v. Paumgartnerschen Patrimonialgerichts Ering, werden hiemit dieselben, nachdem innerhalb des vorgesetzten 6 monatlichen Termin keine Anmeldung hierorts geschehen ist, für kraftlos erklärt, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 1. September 1835.

Königl. Landgericht Simbach.

v. Haasi, Landr.

---

730. Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollstrekung das Michael Weberische Anwesen zu Aiterhofen bestehend aus dem Wohn- und Oekonomiegebäude, 26 Tagewerk Feldern und 6½ Tagw. Wiesen, welch sämmtliches unterm 19. Juny l. J. von den verpflichteten Schätzleuten auf 3512 fl. 30 kr. gewerthet wurde, an dem Meistbietenden öffentlich versteigert. Hiezu steht auf

Samstag den 19. Sept. l. J.

früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley-Komission an. Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und Unbekannte haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen

Den 8. August 1835.

Königl. Landgricht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

Digitized by Google

731. Da sich bey der ersten Versteigerung des Anwesens des Christoph Hartl, Häuslers zu Neusoll, kein Käufer gemeldet hat, so wird hiemit zur zweytmaligen Versteigerung auf

Donnerstag den 17. Sept. d. Js.

Termin bestimmt, und sich im übrigen auf die frühere Ausschreibung vom 26. Juny d. Js. (U. D. Kreisblatt 1835 St. 27 N. 547 und allgem. Anzeiger 1835 St. 54 N. 2067) mit der Abänderung bezogen, daß statt 17 Tagw. Holzgründen nur ohngefähr 4 Tagwerk zum Kaufe ausgebothen werden, und daß sich deßhalb auch der Schätzungspreis des Anwesens auf 983 fl. niedere.

Den 17. August 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann Landr.

---

732. Theres Simbäck, Häuslers-Tochter von Zell d. G. hat gegen Benedikt Pfeffer, Inwohnerssohn von Dornhof d. G. eine Klage wegen Vaterschaft und Kindesalimentation dahier gestellt.

Nachdem nun der dermalige Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist: so wurde dessen Vater für ihn als Vertreter in diesem Prozeße vom Amtswegen aufgestellt, und Benedikt Pfeffer selbst wird hiemit aufgefordert,

längstens bis zum 1. Oktbr. d. Js.

dahier zu erscheinen, und sich über obige Klage gehörig zu verantworten, oder die bisherigen Verhandlungen seines Vaters zu genehmigen, widrigenfalls diese und alle weitern Verhandlungen desselben, als von ihm genehmigt, erachtet würden.

Den 20. Aug. 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

733. Indem das unterzeichnete Studienrektorat denjenigen Herren Landrichtern, Pfarrern und Ortsvorstehern, welche über das Betragen der Schüler der Studienanstalt zu Straubing in den Osterferien Zeugnisse auszustellen die Güte hatten, den verbindlichsten Dank hiermit abstattet, fügt es die Bitte bei, auch während der Herbstferien über das Betragen derselben Schüler gütigst einige Aufsicht zu haben und die erbetenen Sittenzeugnisse gewissenhaft auszufertigen.

Den 29. August 1835.

Königl. Studienrektorat Straubing.

Reuter, k. Rektor.

III. Dienstes-Nachrichten.

734.

Vermöge allerhöchsten Reskripts ddto Tegernsee den 23. August l. J. haben Seine Majestät der König beschlossen, die Pfarrei Niederalteich, Landgerichts Deggendorf, dem Pfarrer Johann Baptist Aumaier in Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels allergnädigst zu übertragen.

735.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 27. August l. J. wurde der auf den Lehr-Organisten- und Kantorsdienst zu Eggenfelden versetzte Lehrer Jos. Schwed zu Markt von dem Antritt dieses Dienstes enthoben, und derselbe dem bisherigen Lehrer Joh. Baptist Edenhofer zu Englmar, Landgerichts Mitterfels, verliehen.

736.

Durch k. Regierungs-Entschließung vom 27. August 1835 wurde der bisherige provisorische Lehrer Max Gradl zu Ränkamm, Landgerichts Chamm, auf den erledigten Schuldienst zu Englmar, Landgerichts Mitterfels, versetzt.

737.

Der von dem Gutsbesitzer Michael v. Poschinger zur Verwaltung seines Patrimonialgerichts zweiter Klasse Oberfrauenau in Vorschlag gebrachte Patrimonialgerichtshalter Mathias Stubenrauch, Marktschreiber in Regen, erhielt unterm 30. August l. J. in Uebereinstimmung des k. Appellationsgerichts die Bestätigung der k. Kreisregierung.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

738.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 29. August. Joseph, ehelich des Herrn Ambrosius Dullinger, b. Bäckermeisters in Nr. 24. Den 31. Johann Baptist, außerehel. Den 1. Sept. Elisabetha Augusta, außerehelich.

Gestorben. Den 27. August. Herr Ferdinand Trost, b. Biergastgebs-Sohn in Nr. 162 an organischen Fehlern des Herzens und größern Blutgefäßen, 28 J. 6 T. alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 27. August. Theres Magdalena des Herrn Peter Eder bürgl. Gastwirth in Nr. 97. ehl. Kind. Den 29. Ein todtgeborner Knabe des Johann Nep. Kainz Zimmermanns außer dem Kapuziner-Thor ehl. Kind im Nr. 35.

Gestorben. Den 27. August. Magdalena Eder bürgl. Gastwirths Töchterl an Schwäche 3/4 Stund alt in Nr. 97. Den 29. Ein todtgeborner Knabe eines Zimmermanns in Nr. 25.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 12. Juli. Friedrich, ehel. des Franz Radstorfer, b. Fischermeisters in Nro. 13. Den 21. Juli. Ludwig, ehel. des Georg Tremmel, b. Tischlermeisters in Nro. 41. Den 3. Aug. Theresia, außerehel. in Nro. 5. Den 22. August. Ludwig, ehelich des Anton Stopfer, b. Bäckermeisters in Nr. 29.

Gestorben. Den 11. August. Eva Seidl, Taglöhners-Tochter, 79 Jahre alt in Nr. 123 an Altersschwäche.

V. Augsburger Cours vom 27. August 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Böse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅝	102⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115	
Metalliq. à 5% prompt.	103	102⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅝	98¼
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1324	1320
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65½	
K. Polnische Loose promt.	100½	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	15	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	30	—
Enten, das Stück	—	20	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntweln	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reypsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 4. bis 10. Sept. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waizen 9 fl. 24 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waizenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreutzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	5	3	—
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	—
Ein Sechspfenningwecken	—	17	1	—
Ein Groschenwecken	1	2	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	16	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	—	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	10	—	—	17	2	—	4	1	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	55	—	—	13	3	—	3	1	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 29. Aug. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Krenzersemmel	—	4	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	27	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	19	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	25	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	3	2
„ „ „ 4 „	1	18	—
„ „ „ 6 „	2	11	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	—
„ „ „ 6 „	3	6	—
„ „ „ 9 „	4	25	—
„ „ „ 12 „	6	12	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamts-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 27ten Aug. 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	59	59	59	—	6	27	6	15	6	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	40	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	24	4	15	4	—
Deggendorf . .	Vom 23ten Aug. bis 1. Sept. 1835.	Waizen	—	322	322	322	—	10	—	8	6	6	—
		Korn	—	36	36	36	—	7	—	6	20	6	—
		Gerste	—	152	152	152	—	5	30	5	10	4	40
		Haber	—	20	20	20	—	4	24	3	50	3	9
Dingolfing . .	Vom 25ten Aug. 1835.	Waizen	—	42	42	42	—	10	—	9	30	9	24
		Korn	—	11	11	11	—	6	—	4	30	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	6	30	6	12	6	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	42	3	30	3	24
Eggenfelden . .	Vom 24ten bis 29. Aug. 1835	Waizen	—	2	2	2	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	—	—	—	6	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	—	—	4	—
Landau . . .	Vom 31ten Aug. bis 7. Sept. 1835.	Waizen	—	50	50	50	—	10	6	9	30	7	30
		Korn	—	2	2	2	—	5	15	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	5	30	5	15	5	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 2ten Sept. 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	10	—	9	34	8	48
		Korn	—	12	12	12	—	6	15	6	3	5	45
		Gerste	—	9	9	9	—	6	30	6	6	5	45
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	4	2	4	—
Paßau	Vom 25ten Aug. bis 1. Sept. 1835.	Waizen	—	16	16	16	—	10	12	10	7	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	6	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 1ten Sept. 1835	Waizen	—	11	11	11	—	10	30	—	—	8	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	6	30	6	18	6	—
		Haber	—	1	1	1	—	3	30	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 24ten bis 29. Aug. 1835.	Waizen	128	625	753	728	25	9	53	8	47	7	30
		Korn	—	99	99	99	—	6	—	6	—	5	35
		Gerste	—	698	698	698	—	6	22	6	—	5	48
		Haber	8	51	59	59	—	4	4	3	47	3	24
Vilshofen . . .	Vom 2ten Aug. 1835.	Waizen	105	501	606	492	114	10	—	9	8	7	12
		Korn	2	15	17	17	—	6	30	6	15	5	48
		Gerste	3	6	9	9	—	5	30	5	6	4	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 37.

Paßau, Montag den 14. September 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

739.

Staats-Ministerium des Innern.

(Vollzug des Gesetzes vom 28. Dez. 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn in Absicht auf die nach Art. 2. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betr.)

Im Einklange mit den von den k. Kreisregierungen, K. d. Innern, über den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 entwickelten Ansichten wird der k. Kreisregierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreisregierung ist gehalten, jährlich einmal und zwar am 1. Februar in der Kreishauptstadt einen Conkurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissairen vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die k. Kreisregierung nur solche Candidaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimathsrecht besitzen, oder daselbst die im Art. 8 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 vorgeschriebene Praxis von zwey, resp. drey Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1. Jänner des betreffenden Jahres bei der k. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß. Fortgang und untadelhaften sittlichen Betragen vollendete; bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreyjährige, bei Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweyjährige gerichtliche oder polizeyliche

Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die k. Kreisregierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Dekrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Kandidaten wird durch einen Rath der Kreisregierung, K. d. J., geleitet, welcher bei der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst, hat in collegialer Berathung stattzufinden, sich ohne weitere Abstuffung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken, ausgezeichnet qualifizirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beyzufügenden erläuternden Beisatz besonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Kandidaten ist schriftlich. Jene der Kandidaten für herrschaftliche Commissariate, hat sich auf alle, einem Distrikts-Polizei-Beamten, — jene der Candidaten für Patrimonial-Aemter, über alle einem Lokal-Polizeybeamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bey ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativ-contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Straf-Polizey erforderlichen Kenntnisse, bey sämmtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde und Stiftungs-Kuratel zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landes-Cultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagd-Polizey zu ermitteln und zu constatiren.

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizeyrechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebstdem noch verbunden, einen zweiten praktischen Fall aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinsichtlich der den Kandidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §. §. 31, 32, und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Kandidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen,

1) Rechts-Candidaten, welche die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden, und hierbey eine der drey ersten Noten erhalten, und
2) jene Individuen, welche gemäß §. 48. des VI. Ediktes die Prüfung zu einer Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Klasse genügend bestanden haben.

§. 10.

Die k. Kreisregierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Be-

lehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Direktiven zur Kenntniß der Behörden sowohl als Betheiligten bringen.

München den 30. August 1835.

Auf Sr. Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst. v. Oettingen Wallerstein.

Staudacher, Sekr.

An die königliche Regierung des Unterdonaukreises.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

740. Im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft man am Mittwoch den 7. Oktober l. J. Vormittags von 9 bis Schlag 12 Uhr das auf 2227 fl. 32 kr. einschlüßig der Mobiliarschaft gerichtl. geschätzte Anwesen des Michael Unrecht, Bauers zu Thurmansdorf am diesseitigen Gerichtssitze gegen Baarzahlung, wozu man Kaufslustige mit dem Bemerken einladet, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 4. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

741. Im Schuldenwesen des verstorbenen Ant. Wieninger, Bräuers von Tittling, wurde unterm 3 Juli l. J. die Gant erkannt, und eine Berufung dagegen innerhalb des gesetzlichen Termines nicht insinuirt. Es werden demnach folgende Ediktstage ausgeschrieben, und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung
Montag der 28. Sept. l. J.

II. zur Vorbringung der Einreden wider die gemeldeten Forderungen
Mittwoch der 28. October l. J.

III. zur Schlußverhandlung und zwar
a. zur Replik Samstag der 28. Nov.
b. zur Duplik Samstag der 12. Dez. l. J.

und zwar jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger des Communschuldners werden hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am I Edictstage wird zugleich eine gütliche Vereinigung in Beziehung der Location der Forderungen versucht werden.

Den 24. August 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

742. Am 8. Juli l. Js wurden von einem Gendarm folgende Gegenstände einem des Diebstahls verdächtigen Burschen in der Nähe des Marktes Kötzting abgejagt, nämlich:

1) ein ganzer und ein halber Laib Brod;
2) vier Ellen blau gefärbte Leinwand;
3) eine Elle blaugestreifter leinener Hosenzeug;

4) ein dunkelblau gestreiftes baumwollenes Sacktuch;
5) ein roth und blau gestreiftes Sacktuch;
6) ein schwarz baumwollenes Kopftuch mit blauen, rothen und gelben Einfaßstreifen und Fransen;
7) ein schwarz baumwollenes Kopftuch mit breiten rothen Einfaßstreifen;
8) ein braun leinenes Kopftuch;
9) zwei Knaul weißen Zwirn, zwei Stränge weißer Zwirn, ein Knaul Baumwolle, ein Knaul ungebleichter Zwirn, ein Knaul blaue Baumwolle, ein Knäulchen rothes Zeichengarn;
10) einige Ellen blau leinene Bändchen zum Besetzen der Hemden;
11) ein altes braun seidenes Tüchel, worin ein Stück Seife eingewickelt war;
12) ein dunkelblaues Sacktuch mit hellblauen Streifen;
13) ein blau leinerer Schurz;
14) zwei grobe Hemden, wovon das eine noch nicht ganz verfertigt ist;
15) mehrere leinene Flecke;
16) ein Stückchen Patist und ein Stückchen Spitzen;
17) eine Schneiderscheere.

Da sich bis zur Zeit Niemand als Eigenthümer gemeldet hat, so fordert man den unbekannten Eigenthümer auf, sich binnen 3 Monaten a dato bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu erscheinen, und sich als Eigenthümer zu legitimiren, als außerdem nach Umfluß dieser Frist sämmtliche Gegenstände als herrnloses Gut erklärt und dem k. Fiskus in natura überlassen werden.

Den 30. Aug. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

743. Am Montag den 21. des Monats Sept. wird der Bau des Pfarrhofes zu Hochenau in Anschlag zu 4722 fl. (die Oekonomie Gebäude sind schon versteigert) an die Wenigstnehmenden im Amtssize in Akkord gegeben.

Werkverständige, welche diese Baute zu übernehmen gedenken, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Plan und Kostenvoranschläge inzwischen hierorts eingesehen werden können, und die Steigerungslustigen über Kautionsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Den 28. August 1835.

Königl. Landgericht Wolfstein.

v. Hofstetten, Landr.

—

744. Samstag den 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden zu Aspach königl. Landgerichts Griesbach im dortigem Bräuhause

2 zweyjährige Pferde,
1 Füllen, und
10 Fuhrpferde, gegen sogleich baare Bezahlung vom unterfertigten Gerichte öffentlich versteigert.

Den 4. Septr. 1835,

Königl. Wechsel- u. Merkantilgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Gietl.

—

745. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus Nr. 25. nebst polizeilich als reel anerkannten Bäckergewerbe mit dem zum Betriebe vorhandenen Bäckereygeräthschaften, dann der dazu gehörige Getreidkasten des b. Bäckermeisters Anton Fritz in der Ilzstadt, dem öffentl. Verkaufe, untergestellt und hiezu Tagfahrt auf Mittwoch den 7. Oktober d. J.

Digitized by Google

von 9 bis 12 Morgens anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, denen man die nähern Bedingungen am Comißionstage bekannt geben wird, mit dem eingeladen werden daß Unbekannte sich über Leumund und Vermögens Verhältniße legal auszuweisen haben.

Den 26. August 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Dirktor.

Schöller.

—

746. Auf Andringen eines Creditors werden von dem Anwesen des Georg Gruber Oekonomie-Besitzers von Neukirchen nachstehende Grundstücke am Sitze des unterfertigten Gerichts nach §. 64 des H. G. an die Meistbiethenden öffentlich veräussert, und hiezu auf Samstag den 17. Oktb. l. J. v. Vormittags 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt.

Diese Grundstücke sind:

a) das obere Steinbergfeld ad circa 3/4 Tagwerk.

b) ein Antheil von 1 1/2 Tgwk. des untern Steinbergfeldes,

c) ein Antheil der Langerwiese ad 1 Tgw.

Kaufslustige werden eingeladen, am besagten Tage hierorts zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Am 30. Aug. 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landr.

—

747. Das königl. Landgericht Vilshofen hat in dem Schuldenwesen des Georg Bauer Krämer in Osterhofen durch Beschluß vom 15. Juni d. J. die Vergantung erkannt.

Es werden demnach die gesetzlichen Gänte täge und zwar

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den 12. Oktober,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den 6. November d. J.

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden auf den 1. Dezember,
für Slußeinreden anf den 15. Dez. jedesmal 9 Uhr Morgens,

festgesetzt. Hiezu werden sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen daß das Nichterscheinen am ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber, die Ausschließung der an denselben treffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen bey Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Act, 26. August 1835.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

—

748. Das zur Gantmaße des Krämers Georg Bauer in Osterhofen gehörige Haus sammt daran gebauten Stadel und Stallung auf 800 fl. taxirt so wie eine Wiese im Moosantheile zu 3/4 Tagw. tarirt auf 50 fl. werden öffentl. am Mittwoch den 21. Oktbr. um 9 Uhr Morgens in hiesiger Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft.

Digitized by Google

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheckengesetzes.

Kaufslustige werden hiezu vorgeladen

Den 30. August 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

749.

Nachdem der Schulprovisor Alois Dollmann zu Berg seinem Vater, dem Lehrer Thäddä Dollmann zu Oberdietfurt als Provisor beigegeben worden ist, so wurde gemäß Regierungs-Entschließung vom 7. Sept. l. J. der in das Kloster Matten übergetretene vormalige Provisor zu Parkstetten, Anton Petz, seiner Bitte um Reaktivirung entsprechend, als Provisor zu Berg ernannt.

750.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises, K. d. J. vom 7. Sept. l. J. ist dem Lehrer Thäddä Dollman zu Oberdietfurt in Berücksichtigung seines hohen Alters und seiner vielen Verdienste um die Schule ein Provisor in der Person seines Sohnes, des dermaligen Provisors Alois Dollmann zu Berg, beigegeben worden.

751.

Vermög allerhöchsten Rescripts dd. Tegernsee den 23. August l. J. haben Seine Majestät der König beschlossen, die organisirte Pfarrey Elisabethzell kgl. Landgerichts Mitterfels welche durch die Beförderug des dortigen Pfarrers Aumayer auf die Pfarrey Niederalteich in Erledigung gekommen ist, dem Priester Franz Silverio zu Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen allergnädigst zu übertragen.

III. Nichtämtliche Artikel.

752.

Anzeige für Schulmänner.

Von der pädagogischen Zeitschrift:

„Der Lehrer und die Volksschule, im Vereine mit mehrern Schulmännern herausgegeben von Augustin Engelbrecht" ist bereits das erste Heft geb. zu 24 kr. erschienen.

Inhalt: 1) Der Lehrer und die Volksschule; 2) Unentbehrliches Minimum der gemeinnützigen Kenntnisse in den Volksschulen, als Diktir- und Gedächtnißübung für Schüler, mit beigefügten Fragen und erweiterten Unterrichtsstoff. (Wird in folgenden Heften fortgesetzt.) 3) Prolog und Epilog zu einer öffentl. Prüfung. 4) Der wandernde Knabe, zu einer Declamation geeignet. 5) Der Volksschullehrer als Arzt seiner Kinder. 6) Welche Beispiele sollen wir in der Erziehung benützen? 7) Aus dem Tagebuche eines jungen Lehrers: a) das Begräbniß; b) die Ferien. 8) Dienstes-Nachrichten und Todesanzeigen des Lehrpersonals, 9) Die Auferstehung, ein vierstimmiger Gesang von Kapellmeister Graun.

Das zweite Heft wird Ende Dezember d. J. ausgegeben werden.

Mit Bestellungen wende man sich an

A. Engelbrecht,
Lehrer in Paßau.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

753.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 2. Sept. ein außerehl. todtgebornes Mädchen.

Gestorben. Den 2. Sept. Johann Nackl, Schiffman, 97 Jahre alt, an Altersschwäche. den 2. ein außerehl. todtgebornes Mädchen.

V. Augsburger Cours vom 3. Sept. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅝	102⅜
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	114	113½
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102⅜
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅜	98
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1317	1314
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	63½	
K. Polnische Loose promt.	100	99¾
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	13	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	30	—
Enten, das Stück	—	26	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 11. bis 17. Sept. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 9 fl. 8 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Unzl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	3	2½
Ein Groschenwecken	1	3	3	1
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz.			Viertl.			Sechz			Dreißiger.		
	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	34	—	—	23	2	—	5	3	—	2	3
Pollmehl	1	17	—	—	19	1	—	4	3	—	2	1
Nachmehl	—	30	—	—	12	2	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 5. Sept. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Unz.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	26	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	21	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 Kr.	—	24	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	4	3
„ „ „ 4 „	1	17	—
„ „ „ 6 „	2	9	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	17	3
„ „ „ 6 „	3	3	2
„ „ „ 9 „	4	21	1
„ „ „ 12 „	6	7	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 3ten Sept. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	10	—	9	30	9	—
		Korn	—	57	57	57	—	7	6	6	30	6	6
		Gerste	—	12	12	12	—	7	12	7	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	54	3	30
Deggendorf . .	Vom 1ten bis 7. Sept. 1835.	Waizen	—	115	115	115	—	10	—	8	15	6	12
		Korn	—	15	15	15	—	8	—	6	50	6	18
		Gerste	—	68	68	68	—	6	20	5	53	5	24
		Haber	—	6	6	6	—	4	30	4	12	—	—
Dingolfing . .	Vom 1ten Sept 1835.	Waizen	—	59	59	59	—	10	12	10	—	9	45
		Korn	—	9	9	9	—	6	30	6	12	6	—
		Gerste	—	58	58	58	—	6	—	5	36	5	24
		Haber	—	11	11	11	—	4	54	4	24	4	—
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 5. Sept. 1835	Waizen	—	21	21	21	—	10	—	9	30	9	30
		Korn	—	7	7	7	—	6	—	—	—	6	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	30	—	—	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 7ten bis 14. Sept. 1835	Waizen	—	70	70	70	—	10	—	9	45	8	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	6	—	5	45	5	24
		Haber	—	4	4	4	—	3	18	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 9ten Sept. 1835.	Waizen	—	14	14	14	—	10	—	9	45	9	15
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	6	15	6	2	6	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	12	4	2	4	—
Paßau	Vom 1ten bis 7. Sept. 1835.	Waizen	—	31	31	31	—	10	15	10	10	9	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	6	54	6	30	6	15
		Haber	—		—	—	—	—		—		—	—
Pilsting . . .	Vom 7ten Sept. 1835	Waizen	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	6	—	5	30	5	30
		Haber	—	3	3	3	—	2	54	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 31ten Aug. bis 5. Sept. 1835.	Waizen	25	792	817	810	—	9	53	8	44	7	54
		Korn	—	56	56	56	—	6	12	6	—	5	48
		Gerste	—	1335	1335	1335	—	6	28	6	12	5	40
		Haber	—	70	70	70	—	3	58	3	42	3	30
Vilshofen . . .	Vom 9ten Sept. 1835.	Waizen	114	94	208	180	22	10	30	9	23	7	36
		Korn	—	10	10	9	1	7	—	6	48	6	30
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	5	6	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

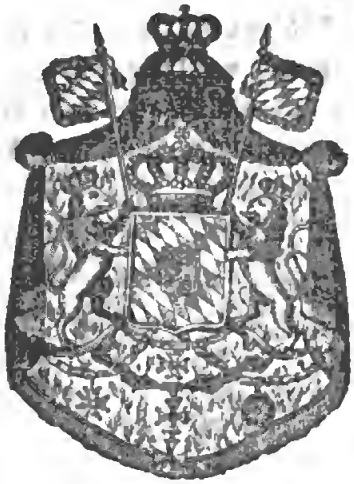

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 38.

Paßau, Montag den 21. September 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

—

754.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem königl. Staats-Ministerium des Innern im untenstehenden Betreffe erlassene höchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Paßau den 10. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Wolf, Sekretär.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Begründung einer süddeutschen Literatur-Zeitung war längst ein allgemein gefühltes Bedürfniß nicht nur des südlichen Teutschlands, sondern auch des gemeinsamen germanischen Vaterlandes, ja der gelehrten Welt. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, war längst ein angelegenes Streben der bayerischen Staatsregierung, und was der Art. VII. der konstitutionellen Urkunde vom 1. Mai 1807 dießfalls angedeutet hatte, wurde durch Art. XVIII. Ziffer 3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. März 1827 zur förmlichen Vorschrift erhoben.

Frühere Vollzugs-Einleitungen scheiterten jedoch ungeachtet des aufrichtigsten Entgegenkommens der Akademie ob besonderer dieser gelehrten Körperschaft durchaus fremder Hindernisse. Endlich wurde der Weg allmähligen Hervorrufens

eingeschlagen. Das mit der Staats-Zeitung verbundene literäre Blatt (bayerische Blätter) verwandelte sich noch in demselben Jahre (1832) in ein selbstständiges Blatt (bayerische Annalen) und das Jahr 1835 vollendete die Entwicklung durch den Uebergang der Redaktion an die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

In der That werden die bisherigen Annalen mit dem 1. Oktober d. Js. enden, und Bayern wird sich von dem 12. desselben Monats anfangend, einer akademischen Literatur-Zeitung erfreuen, welche den Titel:

„Gelehrte Anzeigen,"

herausgegeben von Mitgliedern der k. Akademie der Wissenschaften zu führen hat.

Diese gelehrten Anzeigen werden alle bedeutenden Erzeugnisse der inländischen sowohl, als ausländischen Literatur, theils in Uebersichten, theils in sorgfältigen, auf das Eigenthümliche und Neue jeder Erscheinung sich beschränkende Auszüge umfassen. Ihr Vortrag wird für gebildete überhaupt (nicht blos für Fachgelehrte) bemessen seyn und nach möglichster Faßlichkeit streben.

Ueberdieß wird selbe in einer eigenen Abtheilung und unter besondern Redaktionen (wo möglich wochentlich 1 Blatt) einem fortlaufenden Referate über das Hervorbringen der bildenden Künste, so wie einer fortlaufenden Chronik der Justiz- und Verwaltungs-Gesetzgebung der gelehrten und sonstigen Schulen und Unterrichts-Anstalten und ihrer jährlichen Leistungen, so wie sonstiger wichtiger Phasen des Verwaltungs-Organisms widmen.

Diese wichtige Zeitschrift wird demnach eine bisher nur allzu wahrnehmbare Lücke in dem literären Verkehre ausfüllen, dieselbe wird dem Gelehrten beachtenswerthe Mittheilungen, dem Künstler und Kunstfreunde ersehnte Aufschlüsse, den Gebildeten aus allen Ständen eine willkommene Uebersicht mannichfacher und unendlich verzweigter Erscheinungen darbieten. Insbesondere wird selbe dem so achtbaren Stande der Staats- und öffentlichen Beamten erwünscht seyn, dem die schwere Bürde des Amtes kaum die nöthigen Erholungs-Stunden übrig läßt, und der nur durch ein derartiges Subsidium Schritt zu halten vermag mit den raschen und allseitigen Entfaltungen des öffentlichen Lebens.

Da die gelehrten Anzeigen an die Stelle der Annalen treten, so versteht sich von selbst, und ist überdieß durch allerhöchst königliche Befehle ausdrücklich geboten, daß alle rücksichtlich der letztern ertheilten Weisungen und insbesondere die Verpflichtung der Behörden aller Zweige und Abstufungen zu deren Anschaffung auch auf die ersteren unbedingte Anwendung finden.

Ueberdieß aber wird zu der k. Kreisregierung vertraut, dieselbe werde alle Kräfte zu möglichster Verbreitung dieser wichtigen Zeitschrift aufbieten; insbesondere auch den Seelsorger- und den Lehrerstand auf das ihrem wichtigen Berufe beinahe unentbehrliche Blatt aufmerksam zu machen, und sich die kräftigste Unterstützung eines Unternehmens angelegen seyn lassen, welches wesentlich beitragen wird, Bayern auf der ihm in jeder Beziehung gebührenden Stufe des Ruhmes, des allgemeinen Einflusses und der fortschreitenden Bildung zu erhalten und zu befestigen.

München den 24. Aug. 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

(Die an die Stelle der bisherigen bayer. Annalen tretenden „gelehrten Anzeigen" betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

755.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend allerhöchste Entschließung vom 29. Aug. 1835 dient zur Darnachachtung.

Passau, den 10. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die allerhöchste k. Entschließung vom 1. März 1832 (Regierungsblatt Jahrgang 1832 Nr. X.) hat die Grundsätze des bayerischen Staatsrechtes in Beziehung auf die Bildung von Vereinen und die Thatsache mit Bestimmtheit entwickelt, daß kein Verein irgend einer Art in das Daseyn treten darf, ohne vorerst an die betreffende Kreisregierung seine Statuten vorgelegt, und die allerhöchst landesherrliche Bestätigung erhalten zu haben.

Demungeachtet scheinen sich in neuerer Zeit abermal unbestätigte Vereine in den verschiedensten Gestalten bilden zu wollen; namentlich sind in öffentlichen Blättern mehrere Vorschläge zu Gewerbs-Hülfsvereinen, Gewerbs-Neben-Vereinen und andern, die gesetzlichen Attributionen der eigentlichen Gewerbsvereine mehr oder minder in Anspruch nehmenden Gesellschaften zu lesen, ohne daß solchen Ankündigungen die vorgeschriebenen eben erwähnten Momente zur Seite stünden.

Sämmtliche Kreisregierungen werden hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, sowohl bezüglich solcher Ankündigungen, als rücksichtlich der Bildung von solchen Vereinen selbst der Eingangs erwähnten allerhöchsten Entschließung den ungetrübtesten Vollzug zu sichern.

München den 29. August 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst. v. Oettingen Wallerstein.

(Die Bildung von Gewerbs-Neben-Vereinen betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

756.

(Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthume Nassau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Entschließung der General-Zoll-Administration ddo. 13. September l. Js. wird hiedurch sowohl sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden als sämmtlichen Betheiligten wegen Ausstellung der Ursprungszeugnisse zur Kenntniß gebracht.

Paßau den 17. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

Zenetti.

Wolf, Sekr.

Nachdem in Folge besonderer Verabredung zwischen den betheiligten Regierungen vorläufig der zollfreie Uebergang der Nassauischen Erzeugnisse in das Vereinsgebiet und umgekehrt, so wie überhaupt der gegenseitig im steuerlich freien Verkehr befindlichen Waaren mit wenigen Ausnahmen statt finden soll, und bereits mit dem 10. d. M. die Eröffnung der preußischen und hessischen Grenzen gegen Nassau Behufs der bemerkten Ver-

kehrs-Erleuchterung eingetreten ist, so werden sämmtliche k. Hauptzollämter hievon mit nachfolgenden Bemerkungen in Kenntniß gesetzt.

1. Von dem gegenseitigen freien Verkehr bleiben noch zur Zeit ausgeschlossen:

a) unbedingt:

Baumwollengarn,
Zucker,
Syrup,
Kaffee,
Kakao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine, (mit alleiniger Ausnahme junger Weine vom 1834er und weiterhin vom 1835er Gewächse unter der bei b) vorgeschriebenen Bedingung),
Tabackblätter und Stengel,
Tabaksfabrikate ohne Unterschied,
Kurze Waaren,
Ganzseidene und halbseidene Waaren.

b) Nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete dürfen zollfrei eingehen:
wollene Waaren,
baumwollene Waaren,
junge Weine von 1834er oder 1835er Gewächs.

2. Bei dem Waarenübergange — sowohl aus dem Großherzogthume Nassau nach dem Zoll-Vereinsgebiete, als umgekehrt aus diesem in jenes, müssen bis auf weiters im Allgemeinen die zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden, welche für den Waareneingang und Waarenausgang über die Landes-Zollgrenze bestehen.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht sind jedoch in gleichem Masse, wie die nach dem Zolltarif ganz abgabenfreien Gegenstände an die Einhaltung der Zollämter und Zollstrassen nicht gebunden.

3. Hinsichtlich der einschlägigen Geschäftsbehandlung, dann der unter Versicherung an Eidesstatt auszustellenden, und beiderseits obrigkeitlich (in Nassau von den herzoglichen Aemtern) zu beglaubigenden Ursprung-Zeugnisse wird sich auf die für den vorläufigen freien Verkehr mit Baden erlassenen Verfügungen und Bekanntmachungen bezogen, welche hier gleichmässige Anwendung finden.

4. Die bei dem Eingange resp. Uebergange aus dem Herzogthume Nassau nach Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) zu entrichtende Ausgleichungsabgabe beträgt:

vom Bier einen Gulden für den bayer. Eimer,
vom geschroteten Malze fünfzig Kreuzer für den bayer. Metzen,
vom Branntwein einen Gulden und fünfundvierzig Kreuzer für den bayer. Eimer.

5. Die wegen Erhebung des Transitzolles bestehenden Anordnungen erleiden durch die vorläufige Verabredung keine Abänderung.

Die Hauptzollämter erhalten hiemit den Auftrag, von diesem Erlasse ihre untergeordneten Aemter und Erhebungsstellen in Kenntniß zu setzen, und davon auch den Fabriks- und Handelsstand zu benachrichten.

München den 13. Sept. 1835.

Königl. General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

757.

(Den erledigten Lehrer- und Meßnerdienst zu Künzing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Dienstinhabers Mathias Dorfmeister ist der Schul- und Meßnerdienst zu Künzing im k. Landgerichte und Schuldistrikte Vilshofen erlediget.

Diese Dienste ertragen, nach Abzug aller Lasten, wozu auch die Sustentation eines Gehilfen gehört, jährlich 267 fl. 51 kr.

Geeignete Bewerber, welche auch musikalische Kenntnisse insbesondere im Orgelspiel besitzen müssen, haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen auf dem vorgeschriebenen Wege bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Paßau den 13. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Wolf, Sekr.

—

758.

(Die Stiftung einer Expositur in Soffau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög allerhöchsten Reskripts vom 31. v. Monats haben Seine Majestät der König der von dem Bürger und ehemaligen Ziegler in Straubing Mathias Ammer beabsichtigten Stiftung einer der Stadtpfarrey zu St. Jakob in Straubing unterzuordnenden Expositur in dem Filialorte Soffau, Landgerichts Straubing, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Passau am 8. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

. Sartorius, Sekr.

—

759.

(Die Anführung der Kurrent-Numer in den Eingaben an das Appellationsgericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

werden hiermit zur Erleichterung der Registratur-Geschäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Isarkreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1833. Stück XLI. ausgeschriebenen Verfügung vom 30. Sept. desselben Jahres sämmtliche auswärtige öffentliche Rechtsanwälte und zur Selbstvertretung berechtigte Partheyen, welche bey dem unterfertigten Appellationsgerichte Rechtsangelegenheiten zu führen haben, angewiesen, in allen ihren Eingaben, die sich auf an sie ergangene Entschließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, sondern auch die in jeder Entschließung links oben stehende Kurrent-Numer bei Einem Thaler Strafe anzuführen.

Landshut, den 4. Sept. 1835.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Isarkreis.

v. Herrmann, Präsident.

Dolmayr, Sekr.

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

760. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus Nr. 25. nebst polizeilich als reel anerkannten Bäckergewerbe mit dem zum Betriebe vorhandenen Bäckereygeräthschaften, dann der dazu gehörige Getreidkasten des b. Bäckermeisters Anton Fritz in der Ilzstadt, dem öffentl. Verkaufe, untergestellt und hiezu Tagfahrt auf Mittwoch den 7. Oktober d. J. von 9 bis 12 Morgens anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, denen man die nähern Bedingungen am Comißionstage bekannt geben wird, mit dem eingeladen werden daß Unbekannte sich über Leumund und Vermögens-Verhältniße legal auszuweisen haben.

Den 26. August 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Dirktor.

Schöller.

---

761. Auf Andringen eines Gläubigers wird das der ledigen Strickerstochter Anna Scheib dahier erbeigenthümlich zugefallene reale Strikergewerbe an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung am

Mittwoch den 7. Okt. d. J. Vorm. v. 10 — 12 Uhr im dießseitigen Gerichtslocale versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Straubing am 11. Sept. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Müller, Direktor.

Frhr. v. Lupin,

762. In der Konkurssache des Gottlieb Diechtl zu Schwarzach werden die sämmtl. Realitäten, bestehend in einem gemauerten zwey-gädigen Haus sammt Keller, in der gemauerten Stallung sammt angebauter Wagenschupfe, in dem eingeblankerten Hausgarten zu $^2/_3$ Tagw. in einem Gumpbrunnen, in 2 kleinen Gärten zu $^5/_8$ Tagw. in einem Acker zu $2^1/_2$ T. und in $^1/_2$ Tagw. Wiese nach der Schätzung am 16. k. M. Oktober im Landgerichts-Sitze zum erstenmal von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags öffentlich versteigert und unter dem Schätzungswerth zu 2960 fl. nicht losgeschlagen werden. Diese Realitäten sind bodenzinsig und werden die Abgaben bey der Versteigerung kundgegeben werden.

Auswärtige Käufer haben sich über Vermögen und Aufführung, auch allenfallsige Entlassung von der Militärpflicht auszuweisen.

Den 11. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Mitterfels.

Maier, Landr.

---

763. Beno Gürster, Gütlerssohn von Höhhof, dieses Gerichts ist im Jahre 1793 von dem k. b. 4. Linien-Infanterie Regimente (Salern) in Straubing, bei dem er als Gemeiner diente, auf dem Marsche nach Mannheim zu den Feldjägern abgegeben worden und wird seit dieser Zeit in seiner Heimath vermißt.

Beno Gürster oder dessen allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft wird daher auf Antrag seiner Verwandten aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an von ihrem Leben und Aufenthalte hieher um so sicherer Nachricht zu geben, als sonst Beno Gürster für

Digitized by Google

verschollen erklärt und deßen in 100 fl. bestehendes Vermögen an seine Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 9. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

In Abwesenheit des k. Landrichters.

Drexler, Assessor.

—

764. In Sachen Fuhrmann Katharina, Weißgärberstochter von Zwiesel gegen Pongratz Anton von Deggendorf pcto pat. et alim. wird derselbe, da er sich während des in der Ausschreibung vom 11. Mai a. c. anberaumten Termines seit 8 Wochen zur Abgabe der Exception weder gemeldet, noch auch seinen dermaligen Aufenthalt anher bekannt gegeben hat, seiner Einreden verlustig erklärt, die Klage für abgeläugnet gehalten und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen, welchen sie sub termino 30 Tagen anzutreten hat.

Den 7. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

—

765. Da sich ungeachtet der unterm 20. Februar h. J. geschehenen Ausschreibungen (vide allg. Anzeiger Nr. 18. S. 242. Undonaukreis-Inteligenzblatt Stück 10, Augsburger Postzeitung Nr. 62. Burghauser Wochenblatt Stück 9.) Niemand als Inhaber der verloren gegangenen zur Stiftungsverwaltung Haiming gehörigen 3 Schuldurkunden innerhalb 6 Monaten gemeldet, resp. sich über Ansprüche darauf legalisirt hat, so werden diese Urkunden hiedurch auf Ansuchen des Patrimonialgerichts Haiming als kraftlos erklärt.

Den 7. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Burghausen.

Dubois, Landr.

—

766. Nachdem der k. Kapelldirektor Lizt. Franz v. Paula Riedl am 2. August l. J. mit Tod abgegangen, so werden nunmehr alle Jene, welche an desselben Nachlaß etwa Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung bei diesseitiger Behörde innerhalb 60 Tagen a Dato, und zwar bei Meidung des Ausschlußes von der gegenwärtigen Verlaßenschaftsmassa, hiemit aufgefordert.

Am 8. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landr.

—

767. In Folge Erkenntnißes des kgl. Appellations-Gerichtes für den Unterdonaukreis vom 1/5 l. M., ist gegen Andre Kaiser Hirtensohn von Denkofen k. Landgerichts Pfaffenberg auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens erkannt.

In Folge dessen wird Andrä Kaiser vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bey dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahls-Vergehens sich zu verantworten.

Den 7. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Landau.

v. Freyschlag, Assessor.

768. Hinsichtlich der hier bestandenen Amtsdepositen unter der Benennung

a. Condukteurs-Kosten für die Vorspannsleistungen nach Furth im Betrage von 18 fl.

b. für Vergütungen von Vorspannsleistungen nach Straubing im Betrage von 84 fl. 15 kr. hat ohngeachtet der öffentl. Aufforderung vom 22. August v. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte der Beylage zu Nr. 246. dem im allgemeinen Anzeiger Nr. 70. Niemand Eigenthumsansprüche begründet, es werden demnach genannte Beträge als herrenloses Gut dem Fiskus heimgefallen erklärt.

Den 3. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Haufer, Landr.

---

769. Nachdem zu dem unterm 9. April d. J. öffentlich ausgeschriebene Bräuanwesen des Anton Sailer in Hofkirchen am Verkaufstermin kein Käufer sich meldete, so wird solches unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 9. April d. Js. wiederholt, und zwar

Dienstag den 20. Oktober l. J.

von 9 bis 12 Uhr Mittags in hiesiger Landgerichts-Kanzley dem Verkaufe ausgesetzt, mit dem Bemerken, daß dieses Gesammtanwesen mit dem Braurechte auf 11961 fl. 53 kr. gerichtlich geschätzt wurde, und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes geschehe.

Den 3. Sept. 1835.

K. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

770.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Sept. l. J. wurde der Lehrer Joh. Bapt. Edenhofer seiner Bitte gemäß von dem Antritte des Lehrdienstes zu Eggenfelden entbunden, und der Letztere dem Lehrer Joh. Nep. Stanglmaier zu Edenstetten verliehen.

771.

Durch Regierungsentschließung vom 16. September 1835 wurde der Lehrer Johann Nepomuck Stangelmaier zu Edenstetten auf den Knabenlehrerdienst zu Eggenfelden seiner Bitte gemäß befördert, und der hiedurch in Erledigung kommende Schuldienst in Edenstetten dem provisorischen Lehrer Max Gradl zu Ränkam hiedurch verliehen.

772.

Der bisherige Landwehr-Unteroffizier Johann Evangelist Reichenberger von Freyung wurde, nachdem er zum Lieutenant des Landwehr-Bataillons Wolfstein gewählt worden, von der k. Regierung und dem k. Kreiskommando der Landwehr des Unt. Don. Kreises unterm 7. Sept. 1835 in solcher Eigenschaft bestätiget.

773.

Die von dem Grafen von Paumgarten in Ering dem Priester Peter Paul Krammer zu Stubenberg, kgl. Landgerichts Simbach, ausgestellte Präsentation auf die Pfarrey Stubenberg erhielt unterm 13. Sept. 1835. die Bestätigung der k. Regierung des Unterdonaukreises.

Digitized by Google

III. Nichtämtliche Artikel.

774.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. J. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl. resp. 120 fl. und 180 fl. festgesetzte, später auf 75 fl. 150 fl. und 225 fl. erhöhten Pensionen bei den gedeihlichen Fortschritten der Anstalt abermals erhöht, und nun auf 100 fl. 200 und 300 fl. ohne Erhöhung der Beiträge der Mitglieder vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der vierten Auflage v. J. 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben, so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg, am 10. Sept. 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seidel. Consulent v. Königsthal.

Wagler, Cassier.

Ergebenste Anzeige.

Hiemit gebe ich mir die Ehre einem verehrlichen Publikum anzuzeigen, daß bereits wiederum eine Parthie von ganz neuen Einfassungen, Vignetten und Schriften für meine Buchdruckerei auf dem Wege ist, so wie, daß ich bereits die Einrichtung getroffen habe, jeden farbigen Druck gleichviel in welcher Farbe auf das Billigste herzustellen, und daß ich damit neuerdings den Beweis liefere, daß von meiner Seite alle Kräfte aufgeboten werden, um jeder Anforderung in typographischer Hinsicht durch meine Pressen zu entsprechen.

Uebrigens kann ich nicht umhin öffentlich zu bekennen, wie es mich ungemein freut, daß meine seitherigen Leistungen die gebührende Anerkennung fanden, indem ich damit die vollkommene Zufriedenheit einer hohen königl. Kreisregierung, eines Hochwürdigen Domkapitels, so wie die der übrigen verehrlichen Behörden und Privaten erworben zu haben mir schmeichle; wogegen ich jedoch zugleich die Versicherung gebe, daß es mein einziges Bestreben sein wird, mir das bisher erworbene Zutrauen nicht allein zu erhalten, sondern auch noch mehr zu vermehren und zu befestigen.

Ich habe zwar in dem kurzen Zeitraum von sechs Jahren, während welchem die hiesige schon seit einigen Jahrhunderten bestehende Buchdruckerei mein ausschließliches Eigenthum geworden ist, keine Mühe, keine Kosten und keine Anstrengung gespart, um es dahin zu bringen, daß sich die Arbeiten derselben denen jeder andern Offizin würdig an die Seite stellen dürfen, und dieß auch bereits dem verehrlichen Publikum durch die in den Jahren 1833 und 1834 herausgegebenen beiden Tableaux meiner Schriftproben zur Anschauung gebracht, allein demohngeachtet werde ich nicht stille stehen bleiben, sondern rastlos das vorgesteckte Ziel Schönheit, Reinheit und geschmackvolle Ausstattung der zuliefernden Arbeiten verbunden mit der möglichsten Billigkeit verfolgen.

Paßau, im September 1835.

Ambr. Ambrosi,

Buchdrucker, Buchhändler und Lithograph im Steinweg.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

775.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 14. Sept. Clara Maria, ehel. Kind des Franz Paul Wendleder, b. Spenglermeisters in Nr. 230.

Gestorben: Den 14. Sept. Titl. Herr Michael Frannk, k. b. Bezirks-Ingenieur, Oberstlieutenant und Distrikts-Inspektor der Landwehr für den Unterdonaukreis in Nr. 38 am Nervenfieber, 46 J. 6 M. und 4 T. alt, und Johann Ludwig Ehrlich, b. Orgelmachers-Sohn und Gewerbsschüler dahier in Nr. 108 an der Lungensucht und Schlagfluß 18 J. 22 T. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 2. Sept. ein außerehl. todtgebornes Mädchen. Den 10. ein außerehl. Mädchen. Maximilian Marschalegg, Scribenten-Kind dahier.

Gestorben. Den 14. Sept. Maria Thekla Strohschneider bürg. Tapeziererin dahier 60 Jahre alt. an Unterleibs-Verhärtung. Den 16. Joseph Fahr, bürg. Nagelschmids-Kind 2 J. 7 M. 14 T. an der Wassersucht. Den 16. Joseph Binder, ehmal. Hausknecht im Valentin Pummer'schen Handlungshause, 57 Jahre alt, am Brande. Den 16. Gotthard Aigner bürgl. Tischlermeisters-Kind, 1 J. 4 T. alt, an Fraisen.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 14. Sept. Theres Anna Maria des bürgl. Wirths Georg Spies ehl. Kind.

Gestorben. Den 12. Sept. Kaspar Niedermayer gewester bürgl. Wirth in der Schmidgasse in Nr. 65. Wittwer an Altersschwäche 70 Jahre alt.

V. Augsburger Cours vom 10. Sept. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅜	102½
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115⅝	114⅝
Metalliq. à 5% prompt.	103	102⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅜	98⅜
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1330	1326
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65½	
K. Polnische Loose promt.	100⅛	99⅛
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	13	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	26	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 18. bis 24. Sept. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 9 fl. 23 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 7 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Krentzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	2	—
Ein Groschenwecken	1	3	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	—	—	6	2	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—		2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 12. Sept. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ctl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	26	3
Ein Groschen-Wecken rc.	1	21	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	24	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	4	3
: : : 4 : :	1	17	—
: : : 6 : :	2	9	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	17	3
: : : 6 :	3	3	2
: : : 9 :	4	21	1
: : : 12 :	6	7	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Oete des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neuer Zufuhr Schäffl	Gesamts-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Zum Rest verbleiben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chanim . . .	Vom 3ten Sept. 1835.	Waizen	—	0	6	6	—	10	—	9	30	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	7		6	24	6	9
		Gerste	—	8	8	8	—	7	15	7	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	7	4	—	3	30
Deggendorf . .	Vom 1ten bis 7. Sept. 1835.	Waizen	—	18	181	181	—	10	24	8	55	6	30
		Korn	—	49	49	49	—	7	—	6	33	6	12
		Gerste	—	148	148	148	—	6	30	6	8	5	30
		Haber	—	24	24	24	—	5	12	4	17	3	48
Dingolfing . .	Vom 1ten Sept. 1835.	Waizen.	—	26	26	20	—	10	27	10	—	9	27
		Korn	—	19	19	19	—	6	30	6	24	6	15
		Gerste	—	40	40	40	—	5	54	5	30	5	12
		Habee	—	7	7	7	—	4	30	3	24	3	6
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 5. Sept. 1835	Waizen	—	8	8	8	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	5	30	—	—	5	30
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	—	—	4	—
Landau . . .	Vom 7ten bis 14. Sept. 1835.	Waizen	—	70	70	70	—	10	—	9	45	8	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	6	—	5	45	5	24
		Haber	—	4	4	4	—	3	18	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 6ten Sept. 1835	Waizen	—	15	15	15	—	9	45	9	13	8	45
		Korn	—	9	9	9	—	6	12	6	—	5	54
		Gerste	—	15	15	15	—	6	—	5	54	5	45
		Haber	—	11	11	11	—	4	6	3	58	3	48
Paßau	Vom 1ten bis 7. Sept. 1835.	Waizen	—	14	14	14	—	10	15	10	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Geeste	—	72	72	72	—	6	48	6	30	—	—
		Habee	—	-	—	—	—	—	—	—	-	—	—
Pilsting . . .	Vom 7ten Sept. 1835	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Geeste	—	30	30	30	—	6	18	6	6	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 31ten Aug. bis 5. Sept. 1835.	Waizen	7	764	771	506	5	9	44	8	53	7	46
		Korn	—	76	76	76	—	6	18	6	6	5	57
		Gerste	—	1134	1134	1134	—	6	29	6	12	5	55
		Habee	—	78	78	78	—	4	—	4	—	3	40
Vilshofen . . .	Vom 9ten Sept. 1835.	Waizen.	22	442	464	424	40	10	14	9	30	8	—
		Koen	1	35	36	36	—	7	—	6	32	6	12
		Gerste	—	22	22	22	—	6	—	5	36	5	30
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 39.

Paßau, Montag den 28. September 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

776.

(Die außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Eggenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey der am 9. d. Mts. Statt gehabten außerordentlichen Zwischenwahl für die Stelle eines Bürgermeisters in der Markts-Gemeinde Eggenfelden ist der Bürger und Schönfärber Georg Zaunegger für diese Stelle gewählt, und von der königl. Regierung bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 16. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

777. Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus Nr. 25. nebst polizeilich als reel anerkannten Bäckergewerbe mit den zum Betriebe vorhandenen Bäckereygeräthschaften, dann der dazu gehörige Getreidkasten des b. Bäckermeisters Anton Feitz in der Ilzstadt, dem öffentl. Verkaufe untergestellt und hiezu Tagfahrt auf Mittwoch den 7. Oktober d. J. von 9 bis 12 Morgens anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, denen man die nähern Bedingungen am Commissionstage bekannt geben wird, mit dem eingeladen werden, daß Unbekannte sich

über Leumund und Vermögens-Verhältniße legal auszuweisen haben.

Den 26. August 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Schöller.

—

778. Nachdem mit Rücksicht auf die Ausschreibung vom 2. November 1834 weder Peter Hinternauer Bauerssohn von Plöcking noch dessen allenfallsige Descendenz inner des fürgesetzten 6 monatlichen Termins bey dem unterfertigten Gerichte gemeldet hat, so wird er hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an dessen nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben.

Den 24. Augst. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

—

779. Wer an die Nachlaßmasse des hier verstorbenen Michael Vilsmaier, gewes. Generalkreis-Kommissariats-Kanzellisten zu Burghausen, Erbschafts- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeint, hat selbe inner 60 Tagen, à Dato, hieramts um so gewißer anzumelden, als sonst, ohne Rücksicht auf selbe, in Sachen weiters nach rechtlicher Ordnung vorgeschritten würde.

Am 15. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landr.

780. Allenfalls noch vorhandene unbekannt Interessenten, welche aus irgend einem Titel eine Forderung an die Verlassenschafts-Maaße der Walburg Engl, Inwohnerin v. Viechtach, machen wollen, haben solche binnen 30 Tagen anzumelden, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Den 2. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

—

781. Nachdem der unterm 29. Mai 1835 erbethene unbewilligte Termin zum Selbstverkauf fruchtlos verstrichen ist, so wird auf neuerliches Anrufen eines Gläubigers das Anwesen der Georg Aschenbrenner'schen Bauerseheleute von Ottenzell dem öffentlichen Verkauf zum zweytenmal untergestellt, und hiezu mit Bezug auf die Ausschreibung vom 1. May 1835. U. D. K. Blatt Stück 20. Nr. 421.

auf Mittwoch den 30. Sept. früh 9 Uhr Kommision angesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu in dießseitiger Amtskanzley vorgeladen.

Den 15. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

In Abwesenheit des k. Landrichters.

Aumberger.

—

782. Am 30. August l. J. ist Anna Maria Hafner, verwittwete Schuhmacherin zu Hals d. G. kinderlos, jedoch mit Hinterlassung einer auftergchtl. letzwilligen Disposition gestorben.

Ihr Ehemann Beno Hafner, Schuhmacher, ist derselben bereits im Jahre 1817 voran gegan-

gen, hatte und noch zwey Schwestern Anna Maria und Martha erstere in Mähren, und letztere in Linz verheirathet, welche aber schon längst gestorben seyn sollen.

Da hierüber keine legale Nachweisung vorhanden, und auch sonst nichts Näheres bekannt ist, fragliche Schwestern aber im Testamente umgangen wurden, so werden sie oder ihre Erben, dann alle, welche an gegenwärtige Verlassenschaftsmassa Ansprüche, aus was immer für einem Titel machen können, oder wollen, hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen

6 Wochen à dato

hierorts zu melden, und ihre Ansprüche gehörig zu begründen, als außerdessen mit Vertheilung der Verlassenschaft nach der Bestimmung des Testamentes ohne Rücksicht auf solche, vorgeschritten werden wird.

Den 17. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landr.

---

783. Nachdem innerhalb des in dießseitiger öffentlicher Ausschreibung vom 27. Dezbr. 1834 festgesetzten 6 monatlichen Termines Niemand ein Eigenthumsrecht auf die den dießseitigen Landstiftungen zu Verlurst gegangenen Staatsobligationen geltend gemacht oder eine derselben vorgelegt hat; so werden diese Urkunden, wie solche in Stück 4 des allgemeinen Anzeigers pro 1835 und Stück 8 des Intelligenzblattes für den Unterdonaukreis pro 1835 spezifisch aufgeführt sind, hiemit als kraftlos erklärt.

Den 19. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

784. Das Anwesen der Bauerswittwe Elisabetha Kronawitter zu Germansdorf gerichtl. geschätzt auf 3414 fl. 28 kr. und bestehend aus einem halbgemauerten Hause, Stadl, Stallungen, Feld- Wies- und Ackergründen wird im Wege der gerichtl. Hilfsvollstreckung am

17. Oktober 1835

am Sitze des Gerichts verkauft unter dem Anhange, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken Gesetzes erfolgt.

Kaufsliebhaber, wovon sich Gerichtsunbekannte mit legalen Zeugnissen über ihren Leumund und ihr Vermögen auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Den 16. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

---

785. Im Schuldenwesen des Weißgärbers Anton Wittmann von Titling wurde gegen das am 26. Aug. l. J. verkündete Ganterkenntniß eine Berufung innerhalb des gesetzlichen Termines nicht insinuirt.

Es werden demnach folgende Ediktstage ausgeschrieben, und zwar

I. zur Liquidationsverhandlung Freitag den 23. Oktober d. J.

II. zur Exceptionsverhandlung Montag den 23. November.

III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Replik Mittwoch den 23. Dez. l. J.

b) zur Duplik Donnerstag den 7. Jäner l. J. jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtlich unbekannte Creditoren des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter

dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von dem gegenwärtigen Gantvermögen, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an derselben treffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert solches unter dem Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Den 21. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

786. Der am 11. May l. J. ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet meldete sich der Eigenthümer des am 11. März zu Windschnur aufgegriffenen Fäßchens Branntwein nicht; dem beigefügten Compelle gemäß sind demnach alle Eigenthumsansprüche erloschen, es wird die genannte Waare für eingeschwärzt, und über dieselbe anmit die Confiscation ausgesprochen.

Die Kosten hat das k. Staatsärar zu tragen.

Den 21. Sept. 1835.

Königl. Landgricht Paßau.

Fink, Landr.

---

787. Wer an den Rücklaß des Michael Strohmaier, Jägers zu Rabenstein, gebürtig von Böhmisch-Eisenstein, aus was immer für einer Ursache Erbschafts-Schuld- oder sonstige Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens am Samstag den 24. Oktbr. l. J. Vormittags 9. Uhr dahier anzubringen, widrigenfalls, ohne Rücksicht darauf, in dieser Verlassenschaftssache nach rechtlicher Ordnung weiter vorgeschritten würde.

Am 17. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

---

788. Zur förmlichen Liquidation der Paßiven der Georg Judenhoferschen Bäckerseheleuten von Sattelbogen dann zum Versuche einer gütlichen Vereinigung zwischen den Gläubigern und den Judenhoferschen Eheleuten oder Aufname weiterer Anträge hat man auf

Mittwoch den 28. Okt. 1835 Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu die unbekannten Judenhoferschen Gläubiger unter dem Präjudize anher vorgeladen werden, daß, insoferne eine gütl. Vereinigung erzielt werden kann, sie auf das nunmehr vorhandene Vermögen der Judenhoferschen Eheleute keine Ansprüche mehr zu machen im Stande seyen.

Den 16. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landr.

---

789. Der erledigte Frauenwalder-Jagdbogen in der Forstrevier Gottsdorf, königl. Landgerichts Wegscheid, wird salva Ratificatione

Samstags den 10. Oktober l. J. in der dießortigen Rentamtskanzley Vormittags 10 Uhr versteigert.

Pachtlustige haben also am obigen Tage und Stunde zu erscheinen, und auf den Aufruf ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die allgemeinen und besondern Bedingniße werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 21. Sept. 1835.

Königl. bayer. Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbtr.

III. Dienstes-Nachrichten.

790.

Vermöge Entschließung der Königlichen Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern vom 21. Sept. 1835 wurden nachstehende Lehrgehülfen versetzt:

Martin Bogner, von Tettenwels nach Innernzell, Landgerichts Grafenau.

Franz Schieber, von Rehmansfelden nach Pönning, Ldg. Straubing.

Benedikt Utz, von Engertsham nach Ettling, Ldg. Landau.

Johann Maierholzer, von Pörndorf nach Emmersdorf, Ldg. Pfarrkirchen.

Jakob Grömmer, von Emmersdorf nach Engertsham, Landg. Griesbach.

Neu angestellt wurden folgende Schuldienstexpectanten:

Michael Geiger, Lehrersohn von Laßing, als Schulgehilfe in Thann, Dstrkts-Inspkt. Hebertsfelden, Ldg. Eggenfelden.

Karl Kreutzbauer, Lehrersohn von Deggendorf, als Schulgehilfe zu Tettenweis, Dst. Insp. St. Wolfgang, Ldg. Griesbach.

Michael Doppler, Kaufmannssohn von Pfarrkirchen, als Schulgehilfe zu Pocking Dst. Insp. Würding, Ldg. Griesbach.

Anton Neumayer, Bäckersohn von Bodenmais, als Schulgehilfe in Edenstetten Dst. Insp. Grafling, Ldg. Deggendorf.

Franz Reisinger, Zimmermannssohn von Rittsteig, als Schulgehilfe in Lamm, Dst. Insp. Eschelkam, Ldg. Kötzting.

Franz Dobler, Lehrersohn von Eschelkam, als Schulgehilfe in Harling, Dst. Insp. und Ldg. Kötzting.

Joseph Schäffner, Lehrersohn von Griesbach als Schulgehilfe in Schambach, Dst. Insp. Straßkirchen Ldg. Straubing.

Joseph Gmach, Müllersohn von Engelmühl, als Schulgehilfe in Rehmannsfelden, Dst. Insp. Löbrach, Ldg. Viechtach.

Joseph Zilker, Müllersohn von Radling, als Schulgehilfe in Oberpiebing. Dst. Insp. Straßkirchen Ldg. Straubing.

August Schlicker, Meßnersohn von Paßau, als Schulgehilfe in Weihmörting. Dst. Insp. St. Wolfgang, Ldg. Griesbach.

Franz Hieß, Bäckersohn von Hofkirchen, als Schulgehilfe in Pörndorf, Dst. Insp. Inttersburg, Ldg. Pfarrkirchen.

Johann Bayer, Lehrersohn von Leiblfing, als Schulgehilfe in Hartkirchen Dst. Insp. Dornach, Ldg. Landau.

Digitized by Google

III. Nichtämtliche Artikel.

791.

Diejenigen Personen, welche am Quartal Allerheiligen d. J. der Anstalt als Mitglieder beizutreten wünschen, werden andurch veranlaßt, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Anmeldungen binnen 4 Wochen zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die ursprünglich auf 60 fl. resp. 120 fl. und 180 fl. festgesetzte, später auf 75 fl. 150 fl. und 225 fl. erhöhten Pensionen bei den gedeilichen Fortschritten der Anstalt abermals erhöht, und nun auf 100 fl. 200 und 300 fl. ohne Erhöhung der Beiträge der Mitglieder vermehrt worden sind.

Da übrigens die in der vierten Auflage v. J. 1833 gedruckten Gesetze der Pensions-Anstalt einige Zusätze erhalten haben, so sind diese im Druck bei dem Kassier der Administration zu erhalten.

Nürnberg, am 10. Sept. 1835.

Die Administration der allgemeinen Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen aus allen Civilständen.

Dr. Schwarzenbach, Dr. Seidel. Consulent v. Königsthal.

Wagler, Cassier.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

792.

Dompfarrbezirk.

Geboren. Den 18. Sept. Johann Evangl. Ignaz, ehel. des Herrn Ignaz Seibold, bürgl. Kupferschmiedmeisters in Nr. 217. und Joseph Anton ehel. des Herrn Johann Paul Aichinger, Buchbinders in Nr. 182. Den 21. Theresia Anna außerehlich.

Gestorben. Den 16. Aloys außerehl. Knabe an der Abzehrung alt 6 Wochen. Den 17. Peter ehel. Knabe des Peter Bürgermeister behausten Domministranten in Nr. 67. an der Abzehrung 8 Wochen alt. Den 18. Aug. Elisabetha außerhl. Kind an Schwäche 17. Tage alt. Den 20. Katharina Ritt bürgl. Fleischhaners eheliches Mädchen in Nr. 187 alt 10 Jahre 9 Monate 25 Tage.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 17. Sept. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102½	
Lotterie-Loose E — M prompt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115⅛	114⅜
Metallig. à 5% prompt.	102⅝	102⅛
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅝	98⅜
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1350	1327
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65	
K. Polnische Loose promt.	100⅛	99¾
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	3
Ein Pfund Kalbfleisch	—	6	—
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	24	—	—
— — rohes	20	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	13	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	26	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 25. Sept. bis 1. Okt. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 20 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 7 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreutzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	2	—
Ein Groschenwecken	1	3	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 19. Sept. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Utl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	½
Eine Kreuzersemmel	—	8	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	26	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	21	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	24	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	4	—
„ „ „ 4 „	1	16	—
„ „ „ 6 „	2	8	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	17	3
„ „ „ 6 „	3	3	2
„ „ „ 9 „	4	21	1
„ „ „ 12 „	6	7	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäffl	Zufuhr. Neue Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 17ten Sept. 1835.	Waizen	—	13	13	13	—	11	—	10	—	9	12
		Korn	—	46	46	46	—	6	40	6	12	6	—
		Gerste	—	9	9	9	—	7	—	6	48	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	20	4	15	4	—
Deggendorf . .	Vom 15ten bis 22. Sept. 1835.	Waizen	—	200	200	200	—	10	27	8	48	7	24
		Korn	—	28	28	28	—	6	30	6	17	6	12
		Gerste	—	174	174	174	—	7	—	6	29	5	40
		Haber	—	38	38	38	—	4	24	4	10	4	—
Dingolfing . .	Vom 15ten Sept 1835.	Waizen	—	31	31	31	—	10	—	9	45	9	30
		Korn	—	14	14	14	—	6	36	6	30	6	24
		Gerste	—	24	24	24	—	6	—	5	40	5	36
		Haber	—	4	4	4	—	3	6	2	45	—	—
Eggenfelden . .	Vom 14ten bis 19. Sept. 1835	Waizen	—	3	3	3	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	5	40	—	—	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 21ten bis 28. Sept. 1835	Waizen	—	59	59	59	—	10	—	9	6	8	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	6	36	6	3	5	30
		Haber	—	1	1	1	—	3	24	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 23 ten Sept. 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	10	—	9	10	9	—
		Korn	—	12	12	12	—	6	20	5	56	5	48
		Gerste	—	21	21	21	—	6	30	6	2	5	30
		Haber	—	8	8	8	—	4	12	4	5	4	—
Paßau	Vom 15ten bis 22. Sept. 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	6	30	6	11	6	—
		Haber	—	-	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 22ten Sept. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	10	18	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	6	36	6	20	6	18
		Haber	—	7	7	7	—	3	15	—	—	3	—
Straubing . . .	Vom 14ten bis 19. Sept. 1835.	Waizrn	5	643	648	648	—	10	11	9	10	8	6
		Korn	—	145	145	145	—	6	19	6	—	6	—
		Gerste	—	709	709	704	5	6	39	6	25	6	7
		Haber	—	141	141	141	—	4	17	3	50	3	24
Vilshofen . . .	Vom 23ten Sept. 1835.	Waizen	40	302	342	342	20	10	30	9	29	7	36
		Korn	—	5	5	5	—	6	20	6	13	6	—
		Gerste	—	33	33	32	1	6	6	5	43	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Bildung der Aktiengesellschaft zur Ausführung eines Kanals zwischen der Donau und dem Main betr.)

Die großartige Idee Sr. Majestät des Königs, den Rhein mit der Donau durch den Main zu verbinden und so durch eine große deutsche Wasser-Strasse sich dem Ocean zu nähern, ist nunmehr ihrer Verwirklichung näher gerückt. Das Haus Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main hat die Commission zur Bildung der Aktiengesellschaft übernommen und die nachstehende Einladung an alle größeren Geld- und Handelsplätze gesendet.

Es bedarf keiner Worte über die Wichtigkeit des erwähnten Unternehmens. Jeder Denkende hat dieselbe längst erkannt, und schon lange ist es klar, daß in diesem großen Gedanken die Wiederbelebung des Continentalhandels, der Emanzipation desselben von allen Wechselfällen etwaiger Seekriege und für Deutschland die Saat einer unberechenbaren Wohlfahrt und Bedeutsamkeit liege.

Das Unternehmen legt den Theilnehmern keine Opfer auf; es überhebt sie, besonders da nun die Bestimmungen über die Verzinsung der Aktien sie jeder Verlustgefahr entrücken, jeder Wagniß, und gewährt durch die gediegensten Berechnungen über die Solidität des Planes die Gelegenheit, Kapitalien zu billigen Zinsen anzulegen, und die günstigste Aussicht, reichliche Dividenden zu ziehen, in einer Zeit, wo die Klagen über die Schwierigkeit, Kapitalien gut anzulegen, nicht selten sind.

Von Wichtigkeit aber ist es, daß das Inland gegen das Ausland in der Theilnahme an diesem großen und nutzbaren Unternehmen nicht zurückbleibe; vielmehr müssen sich die Bayern durch das Gefühl ihrer Nationalwürde zur lebhaften Theilnahme aufgefordert finden, damit sie beurkunden, daß die großartigen Ideen und wohlwollenden Plane unsers edlen Monarchen vor Allem in unserm Vaterlande Anklang und Anerkennung finden.

Für die Bewohner des Unterdonaukreises liegt neben diesen Gründen eine besondere Aufforderung in der Lage ihrer nächsten Heimath an der Donau, deren Belebung von dem Gedeihen jenes Werkes abhängt, und die Städte, welche sie bespült, dann erst zu großen Stapelplätzen erheben kann.

Das unterzeichnete Regierungs-Präsidium überläßt sich der Hoffnung, daß das von Seiner Majestät dem Könige ausgegangene große Unternehmen bei den Bewohnern des Unterdonaukreises lebhafte Theilnahme finden werde, und verbindet mit der Einladung hiezu die Erklärung: daß es bereit sey, die Subscriptionen, welche demselben übergeben werden, zu sammeln und die Anmeldung zu besorgen.

Passau den 22. September 1835.

Präsidium der königlichen Regierung des Unter-Donau-Kreises.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

über

Bildung der Actien-Gesellschaft

zur

Ausführung eines Kanals

zwischen der

Donau und dem Main.

Seine Majestät der König von Bayern haben beschlossen, die Erbauung eines Kanales, welcher seine Richtung von der Donau bey Kellheim über Nürnberg nach Bamberg nehmen: sohin die Donau mit dem Main verbinden wird, zu veranlassen, und es wurde wegen dieses Kanalbaues unter dem 1. July 1834 unter Zustimmung der Stände des Reiches ein besonderes Gesetz verfassungsmäßig erlassen.

Dieses Gesetz bestimmt, daß zur Ausführung dieses Unternehmens einer zu bildenden Privat-Aktien-Gesellschaft das Privilegium ertheilt werden solle, und ermächtiget zugleich das Staatsministerium der Finanzen, dieser Aktiengesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Aktiensumme als Aktionär beizutreten.

Den Inhabern der Aktien verbleiben die Kanal-Anlagen als immerwährendes Eigenthum.

Die Aktien-Gesellschaft erhält ferner auf 99 Jahre ein Privilegium für die Erhebung von Kanalgebühren nach einem von der Gesellschaft festzusetzenden Tarif, dessen Ansätze sich bis zu einem Drittheile des Betrages der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke belaufen dürfen.

Auf den Grund dieses Gesetzes wurde unter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs den Unterzeichneten die Bildung der erwähnten Aktien-Gesellschaft aufgetragen.

Zu Folge einer mit der königlich bayerischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft, wird dieselbe, sobald die Aktien-Summe vollständig abgesetzt ist, die Leitung und Ausführung des Kanal-Baues übernehmen. und verpflichtet sich, mit der Maximal-Summe von 8,530,000 fl. binnen 6 Jahren von Bildung der Aktien-Gesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig dergestalt zu vollenden, daß der neue Kanal nach seiner ganzen Länge von Kellheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benutzt werden kann, sondern auch die nöthigen Fluß-Correktionen zur Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse auf dem bayerischen Main auszuführen.

Ueber die Verwendung der Bau-Gelder wird der Aktien-Gesellschaft durch die Beamten der Staats-Regierung von 6 zu 6 Monaten Rechenschaft gegeben, und die nach vollständig vollendetem Bau als wirkliche Ersparnisse etwa erscheinenden Beträge gehen den Aktionären zu gut.

Nach hergestelltem Bau übernimmt die Staats-Regierung für Rechnung der Gesellschaft auch die Erhaltung, so wie die Beaufsichtigung des neuen Kanals, gegen eine jährliche Maximal-Summe von 105,000 fl. Beschädigungen durch Kriegsereignisse, Ueberschwemmungen oder Erdbeben sind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Es wird hierüber der Aktien-Gesellschaft von den Beamten der Staats-Regierung jährlich Rechnung abgelegt, und die allenfallsigen Ersparungen bleiben gleichfalls den Aktionären zu gut.

Digitized by Google

Die Staats-Regierung hat sich zugleich bereit erklärt, die Erhebung der Kanalgebühren, wenn es von der Gesellschaft gewünscht werden sollte, seiner Zeit gegen eine näher zu bestimmende Vergütung, durch ihre Beamten unter Controlle der Gesellschaft, und gegen Rechnungs-Ablage besorgen zu lassen.

Die Aktionäre erhalten aus den Fonds der Gesellschaft, von der Einzahlung an bis zum Ablaufe der oben erwähnten 6 Jahre, 4 Prozente jährlicher Zinsen von ihrer Einlage, und von der Eröffnung des Kanales an die jährliche Dividende aus dessen Erträgnissen. Sollte der übrigens kaum denkbare Fall eintreten, daß der Kanal mit Abfluß der sechs Jahre nach vollständigem Absatze der Aktien nicht vollständig vollendet wäre, so ist den Aktionären ferner die vierprozentige Verzinsung ihrer Aktien bis zu gänzlicher Vollendung des Kanal-Baues von der Staatsregierung förmlich zugesichert worden.

Zur Deckung der erwähnten Zinsen, so wie der auf Bildung der Gesellschaft zu verwendenden Kosten aller Art, wird der erwähnten Bausumme von 8,530,000 fl. noch der erforderliche Betrag beigeschlagen, dagegen werden die Zins-Erträgnisse der eingehenden, für den Bau aber nicht sogleich verwendbaren und alsdann nutzbar anzulegenden Gelder zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft in Einnahme gebracht.

Die Gesammtsumme der Aktien beträgt zehn Millionen Gulden, einschließlich des Viertheils, mit dem der Staat beitritt.

Jede Aktie wird über den Betrag von 500 fl. ausgestellt und mit Zins- und Dividend-Coupons versehen. Die Einzahlung des Betrages erfolgt in den unten bemerkten Raten*) gegen vorläufige Certifikate, welche bei der letzten Einzahlung gegen die Aktien selbst, unter Berechnung und Vergütung der bis dahin aus den einzelnen Einzahlungen sich ergebenden Zinsen, ausgewechselt werden. Die Einzahlungen können nach der Wahl der Aktionäre in Frankfurt am Main, München oder Paris erfolgen, wo auch seiner Zeit die Zins- und Dividend-Coupons gleichmäßig zahlbar gemacht werden.

Die Aktien-Gesellschaft leitet ihre Angelegenheiten durch einen Ausschuß unter steter Oberaufsicht der Staats-Regierung, und die Statuten werden die Verfassungs- und Verwaltungs-Weise näher bestimmen.

Die Unterzeichneten beehren sich, in Folge des im Eingang erwähnten höchsten Auftrages, das Publikum zur Betheilung an diesem gemeinnützigen Unternehmen einzuladen, dessen Ausführung von der k. bayerischen Staats-Regierung durch umfassende Untersuchungen vorbereitet ist. Namentlich ist aus der unter Benutzung amtlicher Quellen erschienenen Schrift: „Entwurf für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main, von dem k. Oberbaurath, Freyhrn. v. Pechmann" zu ersehen, welche große Vortheile die Industrie im Allgemeinen, und welchen ergiebigen Nutzen gleichzeitig die Aktionäre von diesem Kanal-Bau sich versprechen dürfen.

Die eigene Theilnahme der Regierung mit einem vollen Viertheile der Aktien leistet schon von selbst eine Gewähr des Nutzens dieser Kapital-Anlage.

Die Unterzeichneten glauben hiernach auf baldige und zahlreiche Anmeldungen rechnen zu dürfen, und erklären sich bereit, dieselben zu empfangen und demnächst den Herrn Subskribenten weitere Mittheilung zu machen.

Frankfurt am Main im August 1835.

M. A. v. Rothschild, u. Söhne.

*) Wegen der Einzahlungen ist bestimmt, daß, sobald die Subscription vollständig ist, 10 Prozent der subscribirten Summe und der Rest der Art eingezahlt werden soll, daß solcher binnen 24 Monaten in zu bestimmenden Raten zu berichtigen seyn wird.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

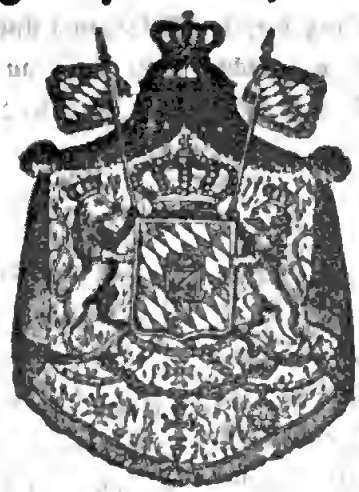

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 40.

Paßau, Montag den 5. Oktober 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

793.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{32}$ §. 34 werden die jährlich viermal im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machenden §§. dieses Gesetzes, Forderungen an das Staats-Aerar betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Paßau den 1. Oktober 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zanetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militairskassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von

dem Tag an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waeen, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Okt. 1830 verfallen waeen, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes, und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

794.

(Den Seidenbau-Verein in Bogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Unterdonau-Kreises hat mit besonderem Wohlgefallen aus der von dem Seidenbau-Verein zu Bogen vorgelegten Uebersicht die Fortschritte dieses Industrie-Zweiges entnommen, woraus sich ergibt, daß die Zahl seiner Maulbeerbäume 22,972 beträgt, und im Jahre 1835. 8088 Kokons im Gewichte zu 12 Pfund 4 Loth Seide erzeugt wurde.

Zur allgemeinen Aufmunterung in Beförderung dieses Industrie-Zweiges wird dem genannten Vereine die Zufriedenheit mit seinen Leistungen von der unterfertigten Stelle zu erkennen gegeben, und dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Passau am 23. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

795.

(Die Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Intelligenz-Blätter, dann der Civilstands-Register betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierneben wird die im bezeichneten Betreffe vom k. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung des Isarkreises erlassene Entschließung de dato 11. l. M. sämmtlichen Curatelbehörden, dann den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen

und den Pfarrämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Paßau den 22. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises

Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Die von der mit Bericht vom 18. Mai v. J. eingesendeten Acten folgen mit nachstehender Entschließung zurück.

Fälle, wo sich wegen der Kosten der Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter und der Civil-Stands-Register Anstände ergeben, sind dahin zu bescheiden, daß die Kosten des Einbandes bei den Gesetz- und Regierungsblättern aus dem Kirchenvermögen, bei den Kreis-Intelligenzblättern zur Hälfte aus dem Kirchen- und zur Hälfte aus dem Gemeindevermögen bei den Civilstands-Registern aber ganz aus dem Gemeinde-Vermögen zu bestreiten seyen.

Nach gleichem Maßstabe vertheilen sich auch die Kosten der Beischaffung des zur Reponirung dieser Bücher nöthigen Schrankes, zu welchem jedoch in dem Falle, wenn derselbe zugleich als Registratur-Kasten zur Aufbewahrung der Pfarrakten benützt werden soll, auch ein angemessener Beitrag von der Pfarrei selbst zu leisten ist.

München den 11. Sept. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten

Befehl.

796.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Unter-Donau Kreises.

(Die von jeder polizeilichen Bewilligung zu einem neuen Hausbaue dem einschlägigen k. Rentamte zu ertheilende Nachricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestehende Vorschrift, daß von jeder Bewilligung zu einem neuen Hausbaue sogleich dem einschlägigen k. Rentamte Nachricht ertheilt werden soll, um den Zugang im Verzeichniß der temporär steuerfreien Besitzungen vortragen zu können, wird nach neuerlichen Erfahrungen häufig nicht befolgt, und daher deren genaue Beobachtung sämmtlichen Polizeibehörden des Unter-Donau-Kreises mit dem Beifügen wieder eingeschärft, daß nunmehr auch in jedem Falle, wo das Unterlassen einer solchen Anzeige die Verspätung der Besteuerung eines neuen Hauses, und dadurch, dem Finanzgesetze vom 28. Dez. 1831 §. 32 zufolge, einem Steuerentgang für das Aerar nach sich ziehen würde, die treffende Polizeibehörde den Ersatz hiefür leisten müßte.

Paßau den 23. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer der Finanzen.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Leythäuser, Reggsr.

Zwerger, Sekr.

797.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Donau-Kreises.

(Vorsichtsmaßregeln bei Percussionsgewehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer k. Ministerial-Entschließung vom 9/13 d. M. ist die Bemerkung gemacht worden, daß an Kindergewehre Percussionsschlösser gemacht werden, deren Hahne das Zündhütchen nicht vollständig decken, wodurch veranlaßt sey, daß die beim Zerspringen der Zündhütchen nach allen Seiten ausspühenden Kupferstückchen leicht die Augen verletzen können.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden demnach beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Büchsenmacher hierauf aufmerksam zu machen, und auf den Jahres-Märkten fleißige Nachsicht pflegen zu lassen, ob nicht derlei gefährliche Spielwaaren oder überhaupt solche Percussionsgewehre zum Verkaufe ausgebothen werden, für welchen Fall sie sogleich einem Büchsenmacher zur Abänderung auf Kosten des Handelsmannes zu übergeben wären.

Passau den 27. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten
Zenetti, Director.
Sartorius, Sekretär.

798.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Aufsicht auf den Verkauf von Lebensmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es verlautet, daß im Unterdonau-Kreise hie und da schon sauere Biere zum Vorschein kommen sollen.

Hiedurch veranlaßt ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit der strengste Auftrag, bei den Wirthen und Brauern ihres Bezirkes die thätigste Aufsicht zu verfügen, damit derlei Biere jederzeit sogleich dem menschlichen Genuße entzogen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird denselben auch aufgetragen, bei dem Verkaufe von allen Lebensmitteln dafür zu sorgen, daß sie nur in einer der menschlichen Gesundheit nicht nachtheiligen Beschaffenheit verwerthet werden; deßwegen ist insbesondere öftere Nachsicht in den Fleischbänken der Mezger zu pflegen, damit nur frisches Fleisch verkauft werde, und daß besonders auch Würste jeder Art nur im frischen Zustande zum Verkaufe kommen.

Auch auf die Viktualien-Märkte ist genaue Aufsicht zu pflegen, und es sind von selben unreife oder überreife Gurken, unreifes Obst, halbverfaulte Schwämme ꝛc. so wie todt zu Markt gebrachte Fische, wenn sie nicht das Zeichen erst kürzlich geschehener Abschlachtung an sich tragen, ohne weiters zu entfernen und zu vernichten.

Man versieht sich des genauesten Vollzuges.

Paßau den 24. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten

Zenetti, Director.

Sartorius, Sekr.

799.

An

sämmtliche Gerichtsbehörden im Unterdonaukreise.

(Das Verbot der Leichen-Schmause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man aus den im b. B. erholten Berichten ersehen hat, daß bei Todtfällen und Begräbnissen hie und da noch die sittenwidrige und in ökonomischer und gesundheitspolizeilicher Beziehung höchst nachtheilige Mißbrauch der sogenannten Leichenschmäuse oder des Zechens auf Kosten der Hinterlassenen statt findet, so werden die Distriktspolizeibehörden in Folge einer Allerhöchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern angewiesen, diesem Mißbrauch im Benehmen mit den betreffenden Dekanaten und k. Pfarrämtern kräftigst entgegenzuwirken, das bestehende Verboth in Hinblick auf die nachbezeichneten Verordnungen allgemein zu erneuern, und resp. wiederholt einzuschärfen, und gegen Contraventionen mit aller Strenge einzuschreiten, zu gleicher Einschreitung aber auch die Lokalpolizeibehörden anzuweisen.

Polizei-Ordnung B. 3 J. b. Art. 16 betr. das Todtenmahl,

Verordnung vom 3. Dez. 1718 Mayr. Gen. Sammlung vom Jahre 1784 Bd. II. S. 1044 7. die Mahlzeiten und Freihaltungen bei den Begräbnissen und Dreyßigsten der Geistlichen,

Mayer. Gen. Inder vom Jahre 1806 S. 212 den Leichentrunk bei Begräbnissen auf dem Lande betr.

Paßau den 21. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präsidenten
Zenetti, Direktor.
Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

800. Montag den 19. Oktober 1835 wird der Papierbedarf der k. Lotto-Anstalt für $18^{35}/_{36}$ unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden zur Lieferung angelassen werden.

Dieser Bedarf besteht:

an Schreibpapier in 136 Ballen weißem Kanzleipapier von wenigst 15 Zoll Höhe und $18^{3}/_{4}$ Zoll Breite, in 65 Ballen schwarzen Konzeptpapier von $14^{3}/_{4}$ Zoll Höhe und $17^{1}/_{2}$ Zoll Breite, dann in 12 Ballen schwarzem Konzeptpapier von $15^{3}/_{4}$ Zoll Höhe und 21 Zoll Breite;

an Druckpapier aber in 3 Ballen weißem Kanzlei-, in 5 Ballen detto geringerer Gattung, beide vom Format des weißen Schreibpapiers, und in 1 Ballen Kopierpapier.

Die Bedingungen werden vor der Abstrichshandlung bekannt gemacht; Papiermuster mit beigemerkten Preisen sind schon bis zum 13. Oktbr. an die k. General-Lotto-Administration in München vorzulegen, und wer an dieser Lizitation Theil nehmen will, muß sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten Morgens 9 Uhr im k. Lottogebäude in der Promenadstraße Nr. 2 einfinden.

Das Protokoll wird um 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

München am 25. Sept. 1835.

801. Montag den 12. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr beginnt im Markte Hals die öffentliche Versteigerung der Mobiliarschaft der verstorbenen Anna Maria Hafner, Schuhmacherin von dort bestehend in Betten, Leinwand, silbernen Halsketten, verschiedenen Kleidungsstücken,

darunter auch Goldhauben ꝛc. an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Den 24. September 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

—

802. Wer an die Verlassenschaft des in Griechenland verstorbenen Sebastian Ebner, Bauerssohn von Dietmanns-resp. Obernberg aus dem Titel der Erbschaft des Darleihens, oder aus einem andern wie immer rechtlich zuläßigen Titel einen gegründeten Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solchen am

Donnerstag den 22. Oktober d. J. früh 9 Uhr bei hiesigem Amte gehörig anzumelden und nachzuweisen, als sonst auf später einkommende Anmeldungen gegen die Massa keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 4. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

—

803. Da die der Kirche Garching zu Verlust gegangene, ursprünglich auf Abraham Schlumberger zu Regensburg lautende am 5ten November 1718 der besagten Kirche zedirte Urkunde des ehemaligen oberpfälzischen Kommissariats ddo. Martini 1610 pr. 4000 fl. zu 5 0/0 ungeachtet der Ediktalladung vom 10. März l. J. nicht produzirt wurde, so wird dieselbe hiermit als kraftlos erklärt.

Den 24. September 1835.

Königliches Landgericht Altötting.

Dr. Schilcher, Landrichter.

804. Wer an den abgehausten Bauer Michael Liebl von Ranzing aus dem Titel des Darleihens s. a. rechtsgegründete Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bei der hiezu auf

Montag den 26. Oktober 1835

früh 9 Uhr bestimmten Commission anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Auch wird man da die Aktiv-Massa nur aus ungefähr 200 fl. besteht, an diesem Tage einen gütlichen Ausgleichungs-Versuch treffen, hinsichtlich dessen die ausbleibenden Kreditoren sich dem Beschluße der Mehrzahl der Anwesenden zu fügen haben.

Den 7. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

—

805. Auf Anrufen mehrerer Creditoren wird das Anwesen des Joseph Bartl Krämers zu Eschlkam d. G. zum Erstenmal der öffentlichen Versteigerung an die Meistbiethenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterworfen, und hiezu auf Donnerstag den 29. Oktober l. J. von Morgens 9 bis Nachmittags 12 Uhr in dem Markte Eschlkam selbst Termin anberaumt.

Das Anwesen, auf welchem bisher die Krämerei ausgeübt wurde, und worauf auch das Bräurecht im Comun-Bräuhause ruht, und auch früher die Schuhmacher-Gerechtsame in realer Eigenschaft exerzirt worden seyn soll, was jedoch nicht hergestellt ist, ist im Markte Eschlkam, durch welchen die Hochstrasse nach Böhmen führt, und besteht:

A. An Gebäuden:

Aus dem gemauerten Wohnhause von zwei Stöcken mit Legschindeln eingedeckt, nebst Stallung, dann Stadl und Holzlege, dann Kram-

laden, dann mehreren wohnbaren Zimmern in beeden Stöcken, sowie einen Bierkeller unter dem Hause:

B. An Gründen:

einem ganz kleinen Gemüsgärtchen, dann circa 11¾ Tagwerk Feld-, 4 Tagwerk Wies-, ungefähr 3¾ Tagwerk Holz- und ½ Tagwerk Oedgründe.

Das Gesammtanwesen hat einen Schätzungswerth von 2306 fl.

Es steht frei, die Kaufsobjekte in der Zwischenzeit einzusehen. — Die übrigen Kaufs-Bedingniße, dann die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungs-Termin eröffnet.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage im Markte Eschlkam zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; haben sich jedoch über Vermögen und Leumund, wenn sie dem Gerichte unbekannt sind, legal auszuweisen.

Am 21. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

806. Aus Auftrag der königlichen Regierung des Unter-Donau-Kreises Kammer der Finanzen vom 16. d. M. wird der durch den Tod des bisherigen Pächters in Erledigung gekommene Pfaffenminsterer-Jagdbogen unter Beobachtung der in dem allerhöchsten Normativ vom 3. May 1829, dann in dem hohen Ausschreiben der K. Regierung ddo. Passau den 7. Juli 1834 enthaltenen Bestimmungen neuerdings verpachtet.

Tagfahrt ist hiezu auf den 17. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr festgesetzt.

Die Verhandlung geschieht in der Kanzlei des unterzeichneten k. Rentamtes, woselbst den Pachtliebhabern die nähern Bedingungen bekannt gemacht, und die Grenzbeschreibungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Zuschlag an den Meistbietenden geschieht Punkt 12 Uhr, und wird nur noch bemerkt, daß

a. Individuen, deren Nahrungsstand lediglich von dem Betriebe einer Profession oder eines gemeinen bürgerlichen Gewerbes abhängig ist, oder die Ackerbau treiben, von der Pacht ausgeschlossen werden, daß ferner
b. das jährliche Einkommen mindest 600 fl. betragen, nur gehörig nachgewiesen werden müsse, wenn eine Zulassung zur Pacht statt finden soll, daß endlich
c. solche Gemeindevorsteher, deren Dienstleistung nur vorübergehend, und von keinem Vermögensstande derselben abhängig ist, einer gleichen Ausschließung unterliegen.

Den 25. September 1835.

K. Rentamt und K. Forstverwaltung Deggendorf.

Rambauer, Rentbeamter. — Wieser, Verweser.

---

807. Johann Mayer, bürgl. Zeugmacher von hier ist mit Tod abgegangen. Das hinterlassene Vermögen inclus. des wenigen Waaren-Lagers und der realen Tuchmachersgerechtsame belauft sich auf 371 fl. 58 kr. Die Mutter des Verstorbenen hat eine liquide Forderuug von 2015 fl. 17 kr., und verzichtet aus Liebe für die Relikten nur alsdann auf ihre Forderung, wenn sich kein Gläubiger zu dieser Verlassenschaft melden sollte. Davon werden die allenfallsigen Gläubiger des Johann Mayer in Kenntniß gesetzt, um ihre Forderungen und Ansprüche binnen 4 Wochen um so gewisser dahier anzuzeigen, als ausserdessen nach Verfluß dieses Termins ohne weitre Rücksichtnahme die Verlassenschaft beendigt werde.

Den 18. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

808. Der erledigte Frauenwalder-Jagdbezirk in der Forstrevier Gottsdorf, königl. Landgerichts Wegscheid, wird salva Ratificatione

Samstags den 10. Oktober l. J.

in der dießortigen Rentamtskanzley Vormittags 10 Uhr versteigert.

Pachtlustige haben also am obigen Tage und Stunde zu erscheinen, und auf den Aufruf ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Die allgemeinen und besondern Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Den 21. Sept. 1835.

Königl. bayer. Rentamt Paßau.

v. Geißler, Rentbtr.

---

809. Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung zur Veräußerung einiger Grundstücke des Mathias Brandl, Schuhmacher von Salching, geschritten, und diese Verhandlung im dießgerichtlichen Amtslokale zum zweitenmale

am Samstag den 10. Okt. l. Js.

beschäftiget werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer geladen werden, mit dem Bemerken, daß sich dießorts Unbekannte über ihren Besitz- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 11. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

810. Vom königl. Landgerichtswegen wird im Wege der Hilfsvollstreckung auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers der Reicheldorferschen Lohnkutschers-Eheleute zu Straubing der in dem Distrikte Atting gelegene Acker, die Breite genannt, welcher auf 350 fl. gewerthet ist, und 50 Pfang und fünf Tagwerk hält, öffentlich versteigert, und hiezu zum zweitenmal Termin auf

Samstag den 10. Oktober 1835

früh 9 Uhr in dießseitiger Gerichtskanzlei angesetzt, wozu Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich durch legale Zeugnisse über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 11. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

811. Am 16. Oktober beginnt die provisorische Inscription und die Prüfung zur Aufnahme in das dießortige k. Gymnasium und die lateinische Schule.

Diejenigen Schüler, welche neu eintreten, haben sich schon am 15. Oktober bei dem unterzeichneten Studienrektorate zu melden, und müssen nebst ihren Studienzeugnißen auch mit Tauf- und Impfscheinen versehen seyn.

Zur Aufnahme in die I. Klasse der lateinischen Schule wird nach einer allerhöchsten Verordnung die Kenntniß der lateinischen Declinationen und regelmäßigen Conjugationen erfordert.

Den 2. Okt. 1835.

Königliches Studien-Rektorat Straubing.

Reuter, Rektor.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

Dompfarrbezirk.

812.

Geboren: Den 28. Sept. Elisabetha Aloisia ehelich des Hrn. Joseph Lohr, b. Kleidermachers in Nro. 208. Den 29. Theresia außerehelich.

Gestorben: Den 30. Sept. Anna Schwärzmaier eheliches Kind des Joseph Schwärzmaier Inwohners und Oehstlers in Nro. 63 an Fraisen 11 Wochen alt.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 24. Sept. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102⅛	
Lotteeie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	115⅛	114⅝
Metallig. à 5% prompt.	102⅝	102¼
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	98⅝	98⅜
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1328	1325
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65	
K. Polnische Loose promt.	99⅝	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit —	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	5	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— — Repsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	9	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 2. bis 8. Okt. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waizen 9 fl. 29 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — — Korn 7 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Secht.
(Waizenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreuzersemmel	—	8	1	2
(Vollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	2	—
Ein Groschenwecken	1	3	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr.	dl.	Vierl. fl.	kr.	dl.	Sechz fl.	kr.	dl.	Deelfiger. fl.	kr.	dl.
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl.)												
Reinischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 26. Sept. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waizenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2
Eine Kreuzersemmel	—	9	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	27	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	22	—
(Vollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	3
Polltüpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	25	2
Koppelbrod zu 6 Kreuzer	1	6	1
„ „ „ 4 „	1	19	—
„ „ „ 6 „	2	12	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	18	—
„ „ „ 6 „	3	4	—
„ „ „ 9 „	4	22	—
„ „ „ 12 „	6	8	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesamt-Sume Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 24ten Sept. 1835.	Waizen	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	61	61	61	—	6	48	6	21	6	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	6	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 22ten bis 29. Sept. 1835.	Waizen	—	189	189	189	—	10	30	8	31	6	—
		Korn	—	28	28	28	—	6	42	6	24	6	—
		Gerste	—	272	272	272	—	6	36	6	11	5	40
		Haber	—	39	39	39	—	4	18	4	9	4	—
Dingolfing . .	Vom 22ten Sept. 1835.	Waizen	—	24	24	24	—	10	—	9	54	9	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	5	45	5	36	5	24
		Haber	—	5	5	5	—	3	18	3	15	3	—
Eggenfelden . .	Vom 19ten bis 26. Sept. 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	9	30	—	—	9	30
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	—	—	6	—
		Gerste	—	14	14	14	—	5	30	—	—	5	12
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	—	—	4	—
Landau	Vom 28ten Sept. bis 4. Okt. 1835	Waizen	—	122	122	122	—	10	18	9	36	8	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	6	40	6	24	5	48
		Haber	—	2	2	2	—	3	30	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 30 ten Sept. 1835	Waizen	—	20	20	20	—	10	—	9	32	9	—
		Korn	—	11	11	11	—	—	—	6	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	7	—	6	17	5	36
		Haber	—	27	27	27	—	4	9	4	1	4	—
Paßau	Vom 15ten bis 22. Sept. 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	6	30	6	11	6	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 29ten Sept. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	6	30	6	18	6	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 21ten bis 26. Sept. 1835.	Waizen	—	737	737	710	27	9	50	8	10	7	58
		Korn	—	108	108	105	3	6	2	6	—	5	46
		Gerste	5	1094	1099	1099	—	6	41	6	30	6	10
		Haber	—	45	45	45	—	4	20	4	—	3	51
Vilshofen . . .	Vom 23ten Sept. 1835.	Waizen	40	302	342	342	20	10	30	9	29	7	36
		Korn	—	5	5	5	—	6	20	6	13	6	—
		Gerste	—	33	33	32	1	6	6	5	45	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

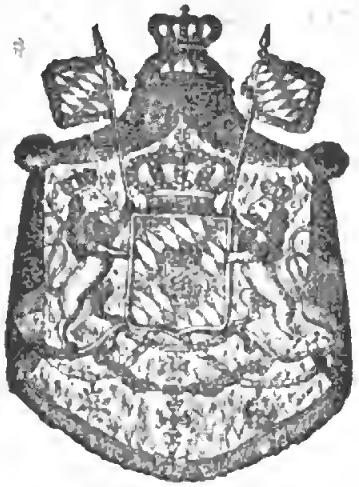

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 41.

Paßau, Montag den 12. Oktober 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

813.

(Industrie-Ausstellung vom Jahre 1834 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff unterm 27. v. M. erfolgte Ministerial-Reskript wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Paßau am 1. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Nro. 27,691.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die für die Industrie-Ausstellung angeordnete Ministerial-Kommission, hat über die zur letzten Ausstellung gelangten Erzeugnisse der inländischen Industrie einen umfassenden Bericht erstattet, und dem Drucke übergeben. — Derselbe wird in wenigen Tagen die Presse verlassen, und von der Rösischen Buchdruckerei zu einem Preise von 30 kr. zu beziehen seyn. Sowohl für die mit dem Schutze der Gewerbsthätigkeit beauftragten Aemter der innern Verwaltung und die der Förderung der Gewerbs-Kenntnisse vorzugsweise bestimmten Gewerbs-Vereine, als die einzelnen Gewerbsmeister und Fabrikanten bietet jener Bericht durch die unpartheiische Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände und der allgemeinen

Verhältnisse der betheiligten Gewerbe vielfaches Interesse dar, und wenn dem einzelnen hiedurch dessen Erwerbung wünschenswerth wird, stellt sich dessen Anschaffung für die k. Aemter um so ersprießlicher dar, als sie in demselben einen neuen Beleg dafür zu geben vermögen, wie sehr die Förderung der inländischen Interessen die Schritte der Staats-Regierung leite.

Das k. Staats-Ministerium des Innern findet sich deßhalb auf den ihm gestellten Antrag zu der Anordnung veranlaßt, daß die Anschaffung jenes Berichtes für die Landgerichte und für die Magistrate I. und II. Klasse aus den zugewiesenen Regie-Fonds genehmiget werde, und daß alle Polizeibehörden durch die Vereins-Kommissäre dahin zu wirken haben, daß auch die Gewerbs-Vereine den erwähnten Bericht anschaffen.

Die k. Kreisregierung wird hienach das Geeignete verfügen.

München den 27. Sept. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goffinger.

814.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Postporto-Freiheit des Hagel-Assekurranz-Vereins für den Isarkreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 16. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern in bezeichnetem Betreffe erlassene Entschließung wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse mitgetheilt, wie folgt:

„Nach dem §. 14 der ältern Statuten des Hagel-Assekurranz-Vereines für den Isarkreis ist bestimmt, daß alle Certifikate, Contrasignationen und dgl., welche k. unmittelbare oder mittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, mit Ausnahme der etwaigen gerichtlichen Verhandlungen in Prozeßfällen Postportofrei seyen. — Demnach unterliegt alle Correspondenz zwischen dem Vereine, seinen Agenten oder königlichen Behörden, oder Vereinsgliedern unter sich, so wie alle Geld- und andern Sendungen durch die Fahrposten, der Postporto-Entrichtung. Zur Einhaltung dieser Normen aber erscheint es nothwendig, daß den von k. Behörden als frei aufzugebenden Ausfertigungen der Betreff auf dem Converte beigesetzt werde.

Diese Bestimmungen sind durch die neuen Satzungen nicht aufgehoben, vielmehr erscheint die dem Vereine in bemerkten Umfange angegönnte Porto-Freiheit noch als bestehend".

Paßau den 26. Sept. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten
Zenetti, Direktor.
Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

815. Dem Antrage eines Gläubigers zufolge wird das von den Joseph Niedermaierschen Eheleuten bisher besessenes Goßenbauerngut zu Johannskirchen, 1/8 Hof grundbar dem k. Landrichter Ritter von Hilger zu Landau und steuerbar zum k. Rentamt Pfarrkirchen geschätzt auf 899 fl.

Digitized by Google

der öffentlichen Zwangsveräusserung unterstellt und zu diesem Zwecke am hiesigen Gerichtssitz, Tagsfahrt auf den 9. Nov. d. J. Morgens 8 Uhr bezielt, unter der Bemerkung, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken = Gesetzes erfolgen werde.

Besitz = und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich hiezu einfinden, und über die nähern Verhältnisse Aufschlüße erhalten.

Den 18. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

816. Georg Steinkirchner, Bauerssohn zu Knöbling, 71 Jahre alt, hat sich vor ohngefähr 40 Jahren als Metzgerknecht auf die Wanderschaft begeben, und es ist seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte in seiner Heimath nichts mehr bekannt geworden.

Georg Steinkirchner, oder dessen allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft wird daher auf Antrag seiner ihn erbenden Verwandten aufgefodert, innerhalb 3 Monaten von heute an von ihrem Leben und Aufenthalte hieher um so sicherer Nachricht zu geben, als sonst Georg Steinkirchner für verschollen erklärt, und sein in 200 fl. bestehendes Elterngut an seine Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Den 20. August 1835.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landrichter.

---

817. Auf Andringen eines Gläubigers des Andrä Krampfl, Häuslers zu Nitzmais, wird man das Anwesen des Letztern am

Samstag den 24. Oktober d. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr in der hiesigen Landgerichtskanzlei öffentlich versteigern.

Dieses Anwesen besteht:

a. in dem wohlbestellten zum Theil gemauerten, zum Theil gezimmerten Wohn = und Oekonomie = Gebäude;
b. in ohngefähr 1/4 Tagw. Gartengrund;
c. in ohngefähr 4 1/2 Tagw. Aeckern;
d. in ohngefähr 2 3/4 Tagw. Wiesen, und
e. in ohngefähr 15 5/8 Tagw. Holzgründen, und ist auf 1173 fl. geschätzt.

Die nähern Kaufsbedingniße werden am Versteigerungs = Termine bekannt gemacht, und die Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen vorgeladen, daß diejenigen, welche dem Gerichte nicht ohnehin bekannt sind, sich über Aufführung, Vermögen und Militärpflichts = Entlassung legal auszuweisen haben.

Am 19. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

---

818. Ein gewißer Lassar Lassansky aus Böhmen ist vom k. Hauptzollamte Eschlkamm angeschuldigt mittelst eines am 2. Juli h. J. vom Legitimations Ausfertigungsposten zu Furth erhaltenen Versendungsscheines 450 Pfund rohe Wolle ausgeschwärzt zu haben, und wird auf Antrag eben dieses k. Hauptzollamtes hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten von heute an sich dahier zu rechtfertigen, ausserdem nach den Gesetzen weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Den 22. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landr.

---

819. Auf Instanz eines Gläubigers wird das fahrende und liegende Vermögen des Jakob Loibl, Wirths zu Niederwinkling im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen zu Dorf und Feld besteht in einem zweigädigen gezimmerten Wohnhause sammt

Vieh- und Pferdstall unter einem Legschindeldache, dem gezimmerten Heu- und Getreidstadel, dem Getreidkasten, einem gezimmerten Zuhause, 2 Backöfen, endlich circa 155 Tagwerken Feld-, Wies- und Holzgründen. Die Bierwirthsgerechtsame ist real.

Mit Einschluß dieser wurde das liegende Vermögen am 18. Mai a.c. auf 8855 fl. taxirt.

Das Anwesen ist zum k. Rentamte Deggendorf erbrechtsweise grundbar.

Die hierauf haftenden Abgaben s. a. allenfalls nothwendigen Kaufsbedingniße werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Hiezu ist im Orte Niederwinkling Termin angesetzt auf

Mittwoch den 28. Oktober l. Js.

und Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Unbekannte Käufer haben sich aber über Konduite und Vermögen gehörig auszuweisen.

Den 20. Aug. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

In Abwes. d. k. Landrichters
Aign, Assessor.

---

820. Am Freitage den 30. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr verkauft man wiederholt dahier am Gerichtssitze im Wege der Hülfsvollstreckung die sogenannte Edelwiese, die Grundäcker, den Schild- und Haselbergacker des Jos. Obermaier ehemaligen Wirthes zu Oberpolling, gegen baare Bezahlung, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Den 22. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

821. Auf Andringen des k. Hauptzollamts Paßau wird Mittwoch den 4. Nov. l. J. in loco Leithen bei Neuburg das Anwesen des Joseph Kloiber, Schiffmannes von dort, sammt vorhandener Mobiliarschaft im Wege der Exekution öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer hiemit früh 9 Uhr nach Leithen eingeladen werden.

Am 2. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

822. Joseph Huber, ehemaliger Landgerichtsdiener dahier, starb am 19. Juli h. Js. zu Straubing. Derselbe hat nach dem mitgetheilten Obsignationsberichte des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing durchaus kein Vermögen hinterlassen. Es befinden sich jedoch im Depositorio des unterfertigten Gerichts

a) als Justizdepositen für die Gerichtsdiener Huber'sche Massa in mehreren Posten 817 fl. dermalen als Depositum bei der kön. bayer. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa Regensburg,

b) als administrativ. Depositen, nämlich Ersatzposten des Gerichtsdieners Huber auf vorige Art deponirt 230 fl., dann in baarem 2 fl. 30 kr., mithin 232 fl. 30 kr.,

c) an Zinsen von den Justiz-Depositen sind erhoben und liegen baar vor 74 fl. 7 kr. 2 dl.,

d) an solchen von den administrat. Depositen 9 fl. 40 kr.; so daß daher im Ganzen für die Gerichtsdiener Huber'sche Massa 1133 fl. 17 kr. 2 dl. hier deponirt sind, welche Summe auch seine Verlassenschafts-Massa bildet.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an dem zu Straubing verstorbenen ehemaligen hiesigen Landgerichtsdiener Joseph Huber aus welchem Titel immer Ansprüche zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche bis zum letzten November dieses Jahres um so sicherer hierorts anzubringen, als nach Umfluß dieses Termines hierauf in den weitern Verhandlungen keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 28. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

823. Das Schulhaus zu St. Johanneskirchen soll erweitert werden. — Vermöge der revidirten Voranschläge berechnen sich die Baukösten nach Abzug der von der Gemeinde unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste, dann des Bauholzes, welches ebenfalls unentgeldlich abgegeben wird, auf 481 fl. 43 kr.

Zur Versteigerung dieses Baues an den Wenigstnehmenden wird auf 30. k. M. Oktober Vormittags 10 Uhr Termin bestimmt, in welchem hier am Amtssitze zu erscheinen, Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Plan- und Kostenvoranschläge in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden können.

Den 27. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

824. Das Anwesen des bürgerl. Bäckermeisters Michael Pfeilschifter von Cham, bestehend

1) in dem gemauerten einstöckigen Wohnhause mit Stallung und Hofraum, und
2) der ½ Tagwerk haltigen Wiese in der Loiblingerau, wird im Wege der Hilfevollstreckung sammt der auf dem Wohnhause ruhenden radizirten Bäckergerechtigkeit dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zu diesem Zwecke auf Samstag den 31. Okt. c. a. von Vorm. 8 — Mittag 12 Uhr Termin anberaumt. —

Kaufsliebhaber werden zur Abgabe ihrer Angebote am obigen Termine in das Geschäftslocale des unterfertigten Landgerichts mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Die auf dem zu veräußernden Anwesen, das einen gerichtlichen Schätzungswerth von 2050 fl. hat, ruhenden Lasten und Abgaben werden am Subhastations-Termine bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Den 23. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landrichter.

---

825. Da sich ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 14. Februar h. Js. im allgemeinen Anzeiger, Unterdonaukreisblatte, Augsburger-Postzeitung und im Burghauser-Wochenblatte weder Andreas Schick, der seit den 1. Jäner 1813 als Soldat beim 8. Lin.-Inf.-Regimente vermißt wird, noch Descendenten desselben binnen 6 Monaten hierorts gemeldet haben, so wird derselbe für verschollen erklärt und den nächsten Verwandten sein Vermögen nach Abzug der Gerichtskosten gegen Caution ausgeantwortet.

Den 25. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Burghausen.

Dubois, Landrichter.

---

826. Mit allerhöchster Genehmigung wurde in Chamm eine Chausseegeld-Erhebungs-Station errichtet, und diese mit der fixen Legitimations-Schein-Expeditorsstelle in Verbindung gesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Sept. 1835.

Königl. Hauptzollamt Eschlkam.

Seuffert. Mangold. Schmidt.

III. Dienstes-Nachrichten.

827.

Die Wahl, wodurch der bisherige Landwehrmann Paul Absmaier von Hofkirchen zum Hauptmann, und der Landwehrmann Wolfgang Reischl von Windorf zum Lieutenant, für die Compagnie Hofkirchen und Windorf erwählt wurden, erhielt unterm 27. Sept. 1835 die Bestätigung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr des Unterdonaukreises.

Digitized by Google

828.

Vermöge Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 5. Oktober l. J., wurden nachstehende Lehrgehülfen in gleicher Eigenschaft versetzt: Franz Meisinger zu Regen nach Viechtach; Max Offner von Viechtach nach Altötting; Jos. Rutschmann von Altötting nach Regen; Anton Ruhland von Tyßling nach Schöllnach, Landgerichts Vilshofen; Max Fischer von Schöllnach nach Tyßling, Landgerichts Altötting; und Franz Xaver Friedl von Ering nach Hohenstadt, Landgerichts Griesbach. Neu angestellt wurde der Schuldienstexpektant Joseph Roth, Häuslerssohn von Welchenberg, als Schulgehülfe zu Ering, Landgerichts Simbach.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

829. Neue wichtige Schrift.

Bei J. A. Stein in Nürnberg ist eben erschienen und in unterzeichneter Buchhandlung vorräthig:

Ernst, D. C. Der Bürger in Rechtssachen sein eigener Anwalt. Ein belehrendes Hülfs- u. Handbuch für Städter und Landleute in Bayern diesseits des Rheins; 8. in Umschlag broch. Subscriptionspr. 54 kr.

Puster'sche Buchhandlung in Paßau.

V. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

830.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 3. Okt. Theresia, ehelich des bürgerl. Stadtmusikers Ignaz Gerlinger in Nro. 198. Den 5. Okt. Andreas, ehelich des bürgerl. Fleischhauers Math. Haslinger, in Nro. 115.

Gestorben: Den 1. Okt. Titl. Hr. Jos. Grimbs, pens. k. Regierungskanzellist in Nro. 153, am Schlagfluße, 80 Jahre 10 Mon. alt. Den 4. Theres Gerlinger, b. Stadtmusikerskind in Nro. 198, an Schwäche u. Verschleimung, 14 Stunden alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 19. Sept. Maximilian Eduard Ferdinand, ehel. des b. Schlossermeisters Schützenberger. Am 30. Ein außerehel. Mädchen.

Gestorben: Den 19. Sept. Michael Auer, Bauerssohn von Heining, d. Z im Lazarethe dahier, an Altersschwäche, 72 Jahre 9 M. alt. Am 25. Ignatz Weißhorn, Pfründner im hl. Geist-Spitale, an Entkräftung, 77 Jahre alt. Am 29. Theres Hitzl, Thurnermeisterstochter, an der Abzehrung, 47 Jahre alt. Den 30. Karl Morell, Pfründner im St. Johann-Spitale, an Entkräftung, 70 Jahre alt. Obenbenanntes außerehel. Mädchen, an Erstickung.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 20. Sept. Maria, ein außerehel. Kind. Den 28. Franz Xav. Michael, ein außerehel. Kind. Den 1. Okt. Franz Xaver, ein außerehel. Kind.

Gestorben. Den 28. Sept. Franz Xav. Michael, außerehel., an Schwäche als Folge frühzeitiger Geburt, 11 Stunden alt. Den 1. Okt. Michael Rathgeber, bürg. Bäckermeister in Nr. 79, an Gallenfieber mit Halsentzündung, 35 Jahre alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 7. Sept. Theresia, ehel. Kind des b. Wirthes Joh. Eiler in Nro. 12. Den 9. Sept. Ferdinand, eheliches Kind des Thaddä Moser b. Schoppermeisters in Nro. 22.

Gestorben: Den 3. Sept. Otto, Franz Xaver Themscherz, 16 Wochen alt, in Nro. 15 an Abzehrung. Den 18. Sept. Georg Schiedermayer, k. Mädchenlehrer und Organist, 63 J. 3 M. alt in Nro. 37½ an der Wassersucht. Den 19. Sept. Johann Fritz, b. Bäckermeister, 31 Jahre alt, in Nro. 25 an Nervenfieber.

Protestantische Gemeinde.

Gestorben: Den 30. Sept. Titl. Hr. Martin Dollfuß, k. b. Bräuverwalter und Major der Landwehr, in Hacklberg Nro. 21, an Gehirnentzündung, 40 Jahre alt.

VI. Augsburger Cours vom 1. Okt. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅛	101¼
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116	115⅝
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102¼
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅛	98⅞
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1337	1334
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65	
K. Polnische Loose promt.	100⅛	9,⅝
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stne ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Repsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 9. bis 15. Okt. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waizen 9 fl. 23 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 7 fl. — kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waizenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreuzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	2	—
Ein Groschenwecken	1	3	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Drei-4 ziger. fl.	kr	dl
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	1	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

IX. Straubinger Brod-Satz v. 3. Okt. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Dtl.
(Waizenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	26	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	20	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	24	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	4	3
„ „ „ 4 „	1	17	—
„ „ „ 6 „	2	9	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	16	—
„ „ „ 6 „	3	—	—
„ „ „ 9 „	4	16	—
„ „ „ 12 „	6	—	—

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorliger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesamt-Sume Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleiben Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.
Chamm . . .	Vom 1ten Oktb. 1835.	Waizen	—	0	0	0	—	9	45	9	15	—	—
		Korn	—	59	59	59	—	6	24	6	9	5	30
		Gerste	—	10	10	10	—	7	12	7	9	6	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 29ten Sept. bis 6. Oktb. 1835.	Waizen	—	208	208	208	—	10	—	8	11	6	—
		Korn	—	50	50	50	—	6	36	6	18	6	—
		Gerste	—	440	440	440	—	6	15	5	43	5	—
		Haber	—	36	36	36	—	4	30	4	16	4	—
Dingolfing . .	Vom 29ten Sept. 1835.	Waizen	—	50	50	50	—	9	45	9	—	8	15
		Korn	—	13	13	13	—	6	30	6	6	6	—
		Gerste	—	38	38	38	—	6	42	6	—	5	48
		Haber	—	12	12	12	—	3	15	3	9	3	—
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 3. Oktb. 1835.	Waizen	—	35	35	35	—	9	36	9	30	9	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	5	40	5	30	5	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	48	—	—	3	48
Landau . . .	Vom 5ten bis 12. Okt. 1835	Waizen	—	63	63	63	—	10	0	9	30	8	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	6	33	6	15	5	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 7ten Oktb. 1835.	Waizen	—	17	17	17	—	9	30	9	10	8	45
		Korn	—	3	3	3	—	6	12	6	4	6	—
		Gerste	—	76	76	76	—	7	—	6	—	5	48
		Haber	—	40	40	40	—	4	6	3	58	3	45
Paßau	Vom 6ten bis 13. Oktb. 1835.	Waizen	—	11	11	11	—	9	48	9	45	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	48	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	7	24	6	24	6	12
		Haber	—	14	14	14	—	4	12	4	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 6ten Oktb. 1835.	Waizen	—	42	42	42	—	10	—	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	6	31	6	24	6	21
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 28ten Sept. bis 3. Oktb. 1835.	Waizen	27	853	880	769	111	9	52	8	40	7	33
		Korn	3	76	79	75	4	6	26	5	31	5	25
		Gerste	—	1002	1002	990	12	6	25	6	5	5	49
		Haber	—	111	111	111	—	4	4	4	—	3	45
Vilshofen . . .	Vom 7ten Oktb. 1835.	Waizen	68	422	490	400	30	10	30	9	17	7	30
		Korn	—	24	24	24	—	6	24	6	12	6	—
		Gerste	3	110	113	71	42	6	6	5	58	5	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum Intelligenz-Blatt für den Unterdonaukreis Stück 41.

An

sämmtliche königliche Landgerichte des Kreises,

dann

die Magistrate Passau und Straubing.

(Den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorbezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 20. d. M. erlassene Entschließung wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht; die sämmtlichen Polizeibehörden aber werden zum unverzüglichen Vollzuge der darin vorkommenden allerhöchsten Anordnungen angewiesen. Bezüglich auf die §§. 118, 120 und 121 dieser allerhöchsten Bestimmungen haben die Polizeibehörden unverzüglich und längstens sub term. 8 Tagen anzuzeigen, welchen lithographirten Papierbedarf und welche tüchtige Gehilfen denselben zum schleunigen Vollzuge zu Gebothe stehen.

Passau am 26. Sept. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung durch das Gesetz vom 1. July 1834 gewordenen wesentlichen und durchgreifenden Modifikationen haben nothwendigerweise auch eine große Zahl der früheren Vollzugs-Normen ihrer Anwendbarkeit beraubt, und eben deßhalb zahlreiche Anfragen der k. Kreisregierungen herbeigeführt.

Einfache Erwiederungen dieser Anfragen schienen dem unterfertigten Staatsministerium um so weniger räthlich, als dadurch den bereits vorhandenen vielen Novellen nur neue hinzugefügt, und die ohnehin schon zahlreichen Verwicklungen der Materie lediglich vermehrt worden wären.

Vielmehr wurde angemessen erachtet, die gesammte Masse jener Novellen der sorgfältigsten Richtung zu unterwerfen, das noch Geltende mit den aus den neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Direktiven in ein Ganzes zusammen zu fassen, und auf solche Weise der vollziehenden Stellen und Behörden in dieser Angelegenheit sogleich bei Anlaße der Vollzugsweisung jene Erleichterung darzubieten, welche ihnen noch in dem Laufe dieses Jahres bezüglich beinahe aller Geschäfts-Zweige der innern Verwaltung zu Theile werden wird.

In dessen Folge werden der k. Kreisregierung und durch dieselbe den k. Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden nachstehende Weisungen ertheilt.

I. Von dem Eintritte in die Anstalt.

§. 1.

Zu Art. 1. und 5 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Eintritt in die Brand-Versicherungs-Gesellschaft ist allen Gebäude-Besitzern, sie mögen physische oder moralische Personen seyn, gestattet, und hängt in der Regel von eines jeden Willkühr ab.

§. 2.

Zu Art 3, 5 und 7 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Als eintrittsfähige Gebäude-Besitzer werden alle Personen betrachtet, welche ein im Königreiche gelegenes Gebäude zum vollen- oder zum Nutzeigenthume besitzen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn. Die Lehenholden, die Pfarrer die Benefiziaten, die Gemeinden und die Stif-

Digitized by Google

tnngen bedürfen keines Consenses des Lehenherrn und resp. der vorgesetzten Curatelbehörde zum Eintritte in die Anstalt.

§. 3.

Zu Art 5, 6, 7, 8, 10 und 12 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. §. 41. Nr. 1. des Hypothekengesetzes vom 1. Juny 1822.

Ein gesetzliches Gebot zum Eintritte in die Anstalt tritt bezüglich nachstehender Gebäude ein:

a.) bezüglich der Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen, dann der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, welche von den geeigneten Curratelbehörden vertreten werden. Vormünder und Curatoren müssen die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft oder Curatel und zwar mindestens für die Hälfte des wahren Werthes des Gebäudes in die Anstalt einschreiben lassen.

b.) Bezüglich der Pfarrey- uud Benefiziat Gebäude, wenn die respektiven Pfarrer und Benefiziaten aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen. (Andern moralischen oder physischen Personen, welchen die Conkurrenz zum Wiederaufbaue der Pfarrhöfe obliegt, ist unverwehrt, für dieselben der Brandversicherung beizutreten.)

c.) Bezüglich der Staats-Gebäude, und zwar im Haupt- und Kreis-Städten mindestens zu $^{1}/_{3}$, auf dem Lande aber zur Hälfte des wahren Schätzungs-Werthes. [1])

d.) bezüglich der im Eigenthume mehrerer Personen stehenden Gebäude, wenn ein Miteigenthümer derselben deren Einverleibung verlangt, für das Ganze des Gebäudes und zwar unter Haftung jedes Einzelnen fur das Ganze.

e.) Bezüglich der noch nicht, oder nicht zu vollem Werthe versicherten, mit Hypotheken-belasteten Gebäude wenn ein Hypothek-Gläubiger gerichtlich auf den Beitrit zur Anstalt anträgt, es wäre denn, daß der Hypothekar-Schuldner zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre sich anheischig machte, und hiefür vorläufige hinreichende Sicherheit leisten könnte.

f.) Bezüglich der Gebäude, deren Eigenthümer in Gant geräth, wenn sie nocht versichert sind, und ein Hypothek-Gläubiger deren Einverleibung verlangt.

§. 4.

Zu Art. 8. Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Anstalt versichert nur Gebäude des Inlandes, deßhalb können in der Regel alle innerhalb der Gränzen des Reiches gelegenen Gebäude ohne Unterschied ihrer Natur, als öffentliche oder Privat- Haupt- und Nebengebäude, dann ihres Zweckes, in die Anstalt einverleibt werden. [2])

§. 5.

Zu Art. 8. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Dagegen können nicht versichert werden: Die Baustelle, die auf den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten, dann die darin befindlichen, lediglich an die Mobiliar-Versicherungs-Anstalt zu weisenden Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w. (Conf. §. 8. und 10.)

§. 6.

Zu Art. 10. Abs. 1 und 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Das Gebäude muß bei dem Eintritte in die Anstalt in der Regel baulich vollendet seyn. Ausnahmsweise findet eine frühere Aufnahme bei im ersten Aufbaue oder Wiederaufbaue begriffenen Gebäuden, jedoch stets nur auf 1 Jahr

[1]) Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1813, Nr. 2516. Finanzministerial-Entschließung vom 10. Sept. Juni 1823, Nr. 10,547.

[2]) Ministerial-Entschließung vom 11. September 1817, Nr. 15,904.

statt, nach dessen Ablaufe die nicht erneuerte Versicherung für erloschen angesehen wird.

§. 7.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1 July 1834. cf. Allerhöchste Verordnung vom 14. Jäner 1815.

Dem Besitzer eines Gebäudes steht frey, die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile eines Gebäudes zugleich, oder die verbrennbaren Theile allein versichern zu lassen. Zur Versichenung der verbrennbaren Theile mit Ausschluß der massiven Mauern wird eine spezielle Erklärung des Besitzers erfordert, in deren Ermanglung wird angenommen, daß derselbe die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile des Gebäudes, also den ganzen Ueberbau (d. h. das gesammte über der Erdfläche befindliche Gebäude) der Anstalt einverleibt habe. [1])

§. 8.

Zu Art. 8 Abs. 3. und Art. 9. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den verbrennbaren Bestandtheilen werden gleichgeachtet, alle Mühlen, mit Ausnahme der Pulver-Mühlen, sohin auch die Loh [2])- und Sägmühlen [3]) sodann Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereyen und von Fabriken. Bezüglich der genannten Werke muß jedoch Versicherung speziell erklärt werden, da sie aus der Versicherung des Ueberbaues nicht vermuthet wird. [4])

§. 9.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die versicherungsfähigen Theile eines Gebäudes nämlich die massiven Mauern, die verbrennbaren Bestandtheile, und die im vorhergehenden §. genannten Werke dürfen, und zwar letztere jedenfalls — erstere beide aber, in so ferne das Gebäude ohnehin überhaupt assekurirt werden kann, nur für ihren ganzen objektiven Umfang einverleibt, und somit nicht einzelne Theile derselben allein zugelassen werden. [5])

§. 10.

Zu Art. 1. — Art. 9. Absch. 1 und 3 Art. 12. Absch. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Fähigkeit eines Gebäudes, der Anstalt einverleibt zu werden, gilt als Regel. Ausgenommen sind:

a) außer den Gränzen des Königreiches gelegene Gebäude,
b) Gebäude unter 30 fl. wahren Werth, [6])
c) Pulver-Mühlen,
d) Schmelz- und Eisenwerke, zu welchen auch die Metall-Fabriken [7]), nicht aber die Kupfer- und Eisenhämmer [8]) gezählt werden,
e) Glocken- und Stück-Gießereien,
f) Ziegelhütten, zu welchen jedoch die davon entfernt stehenden Wohnhäuser der Arbeiter und die Trockenstadel nicht gerechnet werden. [9])
g) Hanf- und Flachs-Dörren,
h) Nuß-Hütten,
i) Kalk-Oefen,
k) Festungen, welche isolirt liegen, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmt, blos vom Militair und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnt sind.

Den Besitzern dieser Gebäude ist für ihre Person gestattet, in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie nach Art. 9 Absch. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung in die Anstalt übergetreten sind.

---

[1]) Ministerial-Entschließung vom 23. Febr. 1824.
[2]) Ministerial-Entschließung vom 13. April 1831, Nr. 1147.
[3]) Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1823, Nr. 11314.
[4]) Ausschreiben der Regierung des Regenkreises vom 18. Mai 1830 (Kreisintelligenzblatt S. 571).
[5]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811, Nr. 7707, nunmehr in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 4 unanwendbar.
[6]) Ministerial-Entschließung vom 23. Jäner 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 11. Juli 1814.
[7]) Ministerial-Entschließung vom 6. November 1830, Nr. 12,779.
[8]) Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.
[9]) Ministr.-Entsch. vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.

§. 11.

Eine Ausdehnung der Aufnahms-Unfähigkeit auf andere, als die §. 10 speziell genannten Gebäude findet nicht statt, vielmehr ist der Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung im strengsten Sinne zu interpretiren [1]), und allen in demselben nicht namentlich ausgenommenen Gebäude die Einverleibungs-Fähigkeit zu belassen [2]). Dagegen ist auch mit Strenge darüber zu wachen, daß keines der namentlich ausgenommenen Gebäude der Anstalt einverleibt werde, und es darf auch deren Einverleibung unter keiner Modalität, selbst nicht unter jener, daß die erbetene Versicherung für den Fall einer Beschädigung durch einen außer dem Gebäude entstandenen Brand wirksam seyn sollte, statt gegeben werden [3]).

§. 12.

Zu Art. 1 der Brandversicherungs-Ordnung und §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Nur den in Art. 9 der Brandversicherungs-Ordnung, namentlich ausgenommenen Gebäuden ist der Eintritt in auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gestattet.

§. 13.

cf. Art. I, II, III und VI. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833.

Die Besitzer solcher Gebäude, welche ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften einverleibt werden können, dürfen ihre Gebäude nicht über den wahren Werth in denselben versichern.

Die bezüglichen Versicherungs-Urkunden müssen nach Inhalt der erwähnten Verordnung vom 30. Nov. 1833 von dem Bezirksagenten der Gesellschaft der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde in Abschrift übergeben werden, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der polizeilichen Anerkennung und Vidirung [4]).

Diese Controlle ist auch bei den nach Inhalte des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bis zu ihrem Erlöschen noch aufrecht bleibenden früheren Versicherungen auswärtiger Gesellschaften gültig.

Insbesondere ist aber genau zu constatiren, daß

a) die Versicherung vor dem 1. Juli 1834 wirklich abgeschlossen, und daß

b) den Versicherungen bei den auswärtigen Gesellschaften in Gemäßheit des Art. 1 der Brand-Versicherungs-Ordnung eine Versicherung bei der inländ. Immobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt vorangegangen war.

In Ermanglung einer oder der anderen, oder beider dieser Voraussetzungen ist die auswärtige Versicherung als gesetzlich unzulässig zu behandeln, und sich einer Subsumtion unter die erwähnten interimistischen Bestimmungen sorgfältigst zu enthalten. [5])

§. 14.

Zu Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungs-Summe ist der Willkühr des Gebäude-Besitzers, jedoch unter der Beschränkung überlassen, daß dieselbe

a) nie den wahren Werth übersteigt,

b) nicht unter 30 fl. beträgt [6]), und

c) in einer mit 10 theilbaren Summe besteht. [7])

§. 15.

Zu Art. 12 Abs. 3, 4 und 5 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungssumme von den minderjährigen und unter Curatel stehenden Per-

---

[1]) Ministerial-Entschließung v. 28. Mai 1811, Nr. 7707. Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

[2]) Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1812. Ministerial-Entschließung vom 22. November 1825, Nr. 15,596.

[3]) Ministerial-Entschl. v. 8. April 1828, Nr. 4252.

[4]) Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1834, Nr. 20,028.

[5]) Minist.-Entschl. vom 17. Febr. 1833, Nr. 23,436. Minist.-Entschl. vom 23. April 1833, Nr. 9900.

[6]) Minist.-Entschl. vom 23. Jäner 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 11. Juli 1814.

[7]) Instruktion vom 23. Jäner 1811. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. März 1812. Nr. 3489.

sonen gehörigen, dann jenen Gebäuden, deren Einverleibung von Miteigenthümern oder Gläubigern nach Art. 6 der Brandversicherungs-Ordnung gerichtlich verlangt und erwirkt wird, bleibt auf die Hälfte des wahren Werthes als Minimum festgesetzt.

Die Gebäude der Stiftungen müssen mindestens versichert werden [1]):

a) mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn ihre Umfassungswände von Holz sind,

b) mit Zweidrittheilen des wahren Werthes der verbrennbaren Theile mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Mauern massiv, und das Gebäude in einer Stadt 3. Klasse, in einem Markte oder auf dem Lande gelegen ist,

c) mit der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude von Stein erbaut, und in den Städten 1. und 2. Klasse gelegen sind.

Jedenfalls muß aber dieses Minimum überschritten werden, wenn durch dessen Einhaltung die Assekuranz-Summe unter den Betrag von 30fl. herabgedrückt, und somit die Aufnahme des Objektes in die Anstalt unmöglich gemacht wird.

Die Staats-Gebäude werden in Minimo versichert [2]):

a) zu einem Drittheile des wahren Schätzungs-Werthes in Haupt- und Kreisstädten,

b) zur Hälfte des wahren Werthes in den übrigen Gemeinden.

§. 16.

Zu Art. 11. Abs. 1 und 2, und Art. 12 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Wer ein Gebäude in der Anstalt versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der gesetzten Polizeibehörde ausdrücklich erklären.

Diese Beitritts Erklärungen können zu jeder Zeit, mit Ausnahme des Monats September vor der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk das betreffende Gebäude gehört, erfolgen. Sie können bei Siegelmässigen durch Eingaben, oder zu Protokoll bewirkt werden; bei Nichtsiegelmässigen ist die Protokollar-Erklärung, nach Formular Art. II, unerläßig.

§ 17.

Zu Art. 12 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 3 und 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Der Beitritts-Erklärung muß eine, von 2 durch die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde ein für allemal verpflichteten Schätzleuten verfaßte, und von der Gemeinde-Behörde (Magistrat oder Gesammt-Gemeinde-Verwaltung) beglaubigte eidliche Schätzung in der Form Anl. II beigefügt werden.

§. 18.

Zu Art. 8 Abs. 1 und Art. 12 Absch. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Schätzleuten ist hierbei zur speziellen Pflicht gemacht, ausschließend den wahren Bauwerth des zu versichernden Gebäudes, d. i., den constructiven Werth des zu versichernden Ueberbaues (siehe oben §. 7) zu ermitteln und anzugeben, und in ihrer Taration eben so wenig den etwaigen besonderen Werth der Baustelle, die mehr oder minder lukrative Benützung, die bessere oder schwerere Verwerthbarkeit oder Rentirlichkeit des Gebäudes, die darauf haftenden Gerechtigkeiten, Vortheile oder Lasten, und die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe und dergleichen, als andererseits mögliche oder wahrscheinliche Deteriorirungen des Gebäudes in das Bereich ihrer Werthangaben zu ziehen.

Ferner ist ihnen zur Pflicht gemacht, das zu versichernde Gebäude, sie mögen selbes bereits früher kennen oder nicht, vor der Schätzung an Ort und Stelle im Beisein des Besitzers, und zwar aus dem Standpunkte der Taration auf das Gewissenhafteste zu besichtigen.

---

[1]) Ausschreiben des kgl. General-Kommissariats des Oberdonau-Kreises vom 30. Mai 1811. Ausschreiben der k. Regierung des Rezatkreises vom 12. Mai 1811, Nr. 4333.

[2]) Finanz-Ministerial-Entschließung v. 10. Juni 1822, Nr. 10,547.
Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1813, Nr. 4318.

§. 19.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Findet die Distrikts-Polizei-Behörde das Schätzungs-Operat mit den aus der Amts-Notorietät hervorgehenden Aufschlüssen im Einklange, so hat eine weitere Offizial-Taxation nicht Platz zu greifen. Scheint ihr aber die von den Schätzleuten abgefaßte Beschreibung und Schätzung unzureichend oder sonst eine nähere Erwahrung aus irgend einem Grunde räthlich, so liegt derselben ob, unter Beiziehung der Betheiligten auf Kosten der Anstalt eine amtliche Untersuchung darüber vorzunehmen[1]).

§. 20.

Zu Art. 30 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Ist in der einen oder anderen Weise die amtliche Ueberzeugung von dem wahren Werthe des zu versichernden Gebäudes festgestellt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlicher Grundbuchs-Auszug nach Anlage III. kostenfrei zugestellt, in welchem auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Hauptbuche vorzumerken kömmt[2]).

Gleichzeitig wird:

a) die Original-Eintritts-Erklärung des Gebäude-Besitzers, so wie die Schätzung der verpflichteten Schätzleute, und im Falle weiter gepflogener Untersuchung das hierüber geführte Besichtigungs- und Schätzungs-Protokoll in den Beilagen Band des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigeheftet, und

b) ebenmässige Einträge in die der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, mit dem Jahres-Schluße einzusendende Uebersichts-Tabelle aller während des Etats-Jahres im Polizei-Distrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt[3]), oder

c) falls die Wirksamkeit der Versicherung nach dem ausdrücklich erklärten Wunsche des Eintretenden noch in dem Laufe des Jahres beginnen soll, ein Special-Grundbuchs-Extrakt gefertigt, um der königl. Regierung spätestens mit Schluße des betreffenden Monats gesondert vorgelegt zu werden.

Bei Staats-Gebäuden ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Ermächtigung zur Versicherung von Seite der Regierungs-Finanzkammer bestimmt ausgedrückt, und eben so in dem Verzeichnisse ad b, oder in dem Spezial-Grundbuchs-Extrakt in die Eintritts-Erklärung gehörig übertragen werde[4]).

§. 21.

Zu Art. 11 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Einverleibung in die Anstalt erwirbt dem Eintretenden

a) das Recht auf Entschädigung, wenn das einverleibte Gebäude durch Brand ohne grobes Verschulden des Besitzers beschädigt wird.

Dagegen verpflichtet dieses Recht denselben auch

b) zu den nothwendigen Beiträgen.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes beginnen mit dem auf den Tag der Einverleibung zunächst folgenden 1. Okt., oder falls nach obigen Bestimmungen (siehe §§. 16 und 20 lit. c.) der Beginn der Wirksamkeit im Laufe des Etats-Jahres ausdrücklich erbeten wird, vom Tage der Einverleibung (Aufnahme in das Grundbuch) jedoch vorbehaltlich der Verbindlichkeit, jene Beiträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen. (§. 70.)

---

[1]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 1, lit. b.
[2]) Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1811. Nr. 7707.
[3]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 4.
[4]) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 17. November 1828, Nr. 8275.

II. Von den Erhöhungen der versicherten Anschlagssummen.

§. 22.

Zu Art. 12 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern jederzeit und zwar in so lange erhöht werden, als derselbe den wahren Werth des versicherten Gegenstandes nicht übersteigt.

Die Erklärung des Besitzers über solche Erhöhung setzt dieselben Nachweise und sonstigen Formalitäten wie die Britritts-Erklärung selbst voraus. (Siehe oben §. 16, 17, 18 und 19.)

§. 23.

Zu Art. 30, Abs. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Der wahre Werth und die Thatsache, daß auch der erhöhte Betrag diesen wahren Werth nicht übersteigen werde, wird von dem Amte gleichfalls unter strenger analoger Anwendung des §. 19 gegenwärtiger Instruktion constatirt.

Die als zuläßig anerkannte Erhöhung wird in das Grundbuch sowohl, als in dem in Händen des Besitzers befindlichen Grundbuchsauszuge nachgetragen. Eben so erfolgt die entsprechende Beiheftung der Originalvorlagen und Nachweise in den Beilagenband und die Vormerkung in der, der Kreisregierung jährlich mit dem Etatsjahresschluße vorzulegenden Tabelle der Zugänge, odrr falls die Versicherung auf ausdrückliches Verlangen vor Ablauf des Etatsjahres in Wirksamkeit treten soll, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchsextractes genau nach den Vorschriften des §. 20, lit. a, b und c. [1]).

Zu Art. 11. Abs. 2 und Art. 12. Abs. 6. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der terminus a quo der Erhöhung richtet sich unbedingt nach den Bestimmugen des §. 21.

[1]) Ausschreiben der k. Regierung des Isarkreises vom 3. Sept. 1813.

III. Von den Minderungen der versicherten Anschlags-Summe.

§. 25.

Zu Artikel 12 Absatz 2 und 6 der Brand Versicherungs-Ordnung.

Der Versicherungs-Anschlag kann gleichmäßig von den Theilnehmern Jahr zu Jahr, jedoch von den, einem bestimmten Versicherungs-Mintmo gesetzlich unterworfenen Objekten nie unter den Betrag dieses Minimums, bei den übrigen nie unter den Betrag von 30 fl. herabgesetzt werden.

§. 26.

Zu Artikel 12. Absatz 7. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wer seinen Versicherungsanschlag herabsetzen will, hat eine schriftliche Erklärung bei der Polizey-behörde mit einem Ausweise darüber vorzulegen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Hypothek-Gläubiger nachtheilig sey. Bey Versicherungs-Minderungen von Stiftungs-Gebäuden ist der Consens der Kreisregierung, K. d. J. [2]), und bei Stats-Gebäuden jener der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. Finanzen, beizubringen.

§. 27.

Ueberdieß erfolgt die Herabsetzung von Amtswegen, falls der Bauwerth eines versicherten Gebäudes in dem Laufe der Zeit unter den Betrag der Versicherungssumme herabsinken sollte. Glaubt die betreffende Polizeybehörde solche Deteriorationen wahrzunehmen, oder werden solche von irgend einer Seite glaubhaft zu ihrer Kenntniß gebracht, so läßt selbe das Gebäude von den amtlichen Schätzungsleuten, und zwar an einem vorher bestimmten Tage und unter Zulassung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten, und der etwa von ihm berufenen Sachverständigen neu einschätzen, und stellt hienach dem Gebäude-Besitzer frei, binnen einer dem concreten Falle angemessenen Frist, entweder den Baufall zu wenden, oder nach vorgängiger

[2]) Ausschreiben der k. Regierung des Regenkreises v. 26. Merz 1821.

Sicherstellung der etwa vorhandenen Hypothekgläubiger aus der Anstalt auszutreten [1]) oder seinen Versicherungs-Anschlag nach dem gegenwärtigen wahren Werthe herabzusetzen [2]).

§. 28.

Zu Art. 30. Abs. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Jede auf Erklärung des Versicherten, oder vom Amtswegen beschlossene Herabsetzung wird unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungs-Summe in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certifikat (Grundbuchs-Extrakt) eingetragen.

§. 29.

Zu Art. 30. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Einheftung der Verhandlungen in den Beilagenband, dann die Vormerkung in der, der k. Kreisregierung vorzulegenden Jahres-Uebersicht, oder die Einsendung eines besonderen Grundbuchs-Extraktes richtet sich sowohl bezüglich der Voraussetzungen, als hinsichtlich der Art genau nach den Bestimmungen des §. 20. lit. a. b. c [3]). [4]).

§. 30.

Zu Art. 12. Abs. 2 und 6 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Wirksamkeit der Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages beginnt:

a) bei — von Seite des Besitzers freywillig erfolgender Herabsetzungs-Erklärung, erst vom Anfange des dieser Erklärung zunächst folgenden Etats-Jahres an [5]);

b) bei offiziöser Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages wegen überschrittenen wahren Werthes des Gebäudes vom Tage der amtlichen Herabsetzung an, für das laufende Etatsjahr u. s. f.

IV. Von dem Austritte aus der Anstalt.

§. 31.

Zu Art. 1. Abs. 3, Art. 11. Abs. 3. und Art. 25. Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die einmal ordnungsmäßig vollzogene Beitritts-Erklärung bleibt bis zum freiwilligen Austritte in Kraft.

§. 32.

Zu Art. 5, Abs. 1 Art. 6 Abs. 1, 2 und 4, Art. 7 Abs. 3, dann Art. 26, Abs. 1, 2, 3 und 4 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Hypotheken-Gesetz vom 1. Juny 1822 §. 41 Nr. 4.

Der Austritt aus der Anstalt bleibt der Willkühr des Besitzers des versicherten Gegenstandes mit Ausnahme folgender Fälle überlassen.

a) Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen müßen während der ganzen Dauer der Vormundschaft oder Curatel versichert bleiben;

b) bereits versicherte im Miteigenthume mehrerer Personen stehende Gebäude können nur unter Einwilligung sämmtlicher Miteigenthümer aus der Anstalt entlassen werden;

c) versicherte Gebäude, welche Bestandtheil einer Gantmaße sind und auf welchen Hypotheken ruhen, können vor gänzlicher Beendigung der Gant und vor ihrer Rückkehr in die freie Verfügung nur mit Einwilligung der Hypothekgläubiger und Genehmigung des Gantgerichts aus der Anstalt treten;

d) versicherte mit Hypotheken belastete Gebäude müßen in der Anstalt bleiben, bis die Hypothek-Gläubiger in deren Entlassung einwilligen. Wurde aber ein Gebäude erst nach der Einverleibung unter-

---

[1]) Ministerial-Entschließung vom 12. Nov. 1830.
[2]) Minist.-Entschl. vom 14. Juni 1825, Nr. 4786. Minist.-Entschl. vom 12. Nov. 1830.
[3]) Instruktion vom 23. Jäner 1811. Minist.-Entschl. vom 28. Dez. 1811.
[4]) Minist.-Entschl. vom 12. Nov. 1830. Ausschreibung der k. Regierung des Obermainkreises vom 17. August 1831.
[5]) Minist.-Entschl. vom 28. Dez. 1811. Minist.-Entschl. vom 10. Sept. 1812.

Digitized by Google

pfändlich versichert, so kann der Besitzer, so lange als der Schuldner, die Abtragung der also versicherten Schulden nicht nachgewiesen hat, aus der Anstalt nicht freiwillig austreten [1]).

e) Gebäude der die Congrua (bei Pfarreien 600 bei Benefizien 400 fl.) überschreitenden Pfarreien und Benefizien können so lange nicht aus der Anstalt entlassen werden, als der Gesammtertrag der betreffenden Pfründe nicht in der That laut Anerkenntnisses der k. Kreisregierung K. d. J. unter die gesetzliche Congrua herabgesunken ist.

f) Wenn für ein durch Brand schon verunglücktes Gebäude schon einmal Entschädigung aus der Anstalt geleistet worden ist, dürfen dessen Besitzer nicht eher aus der Anstalt austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Entschädigungs-Betrag durch jährliche, sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt geleistete Beiträge zurückbezahlt zu haben.

g) Versicherte endlich, welche in den Rückersatz der ihnen geleisteten Entschädigung verfallt sind, können die Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich über die wirklich geleistete Vergütung vollständig ausweisen.

§. 33.

Zu Art. 8 Abs. 1 Art. 10 Abs. 1 dann Art. 25 Abs. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Da die Einverleibung in die Anstalt sich nicht auf die Person des Besitzers, sondern auf das versicherte Gebäude bezieht, so involvirt

a) eine Veränderung in der Person des Besitzers in keiner Weise den Austritt des Gebäudes aus dem Versicherungsverbande, vielmehr bleibt das Gebäude nach wie vor der Anstalt einverleibt, und die Verpflichtungen des früheren gehen auf der neuen Besitzer über, unbeschadet des Rechtes dieses Letzteren mit Ablaufe des betreffenden Etatsjahres und in Zukunft eben so auszutreten, wie solches dem die Versicherung unterzeichnet habenden früheren Besitzer zugestanden haben würde.

b) Der Austritt aus der Anstalt wird auf keine Weise vermuthet, sondern derselbe muß förmlich erklärt werden; ausgenommen den Fall, wie ausnahmsweise ein im Bau oder Umbaue begriffenes Gebäude vor Vollendung des Baues versichert wird, in welchem Falle nach Art. 10 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung bis zur Vollendung dieses Gebäudes die Versicherung jährlich erneuert werden muß.

§. 34.

Zu Art. 25 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der aus der Anstalt Austretende muß seinen Austritt aus der Anstalt vor dem 1. Sept. jeden Jahres für das nächstfolgende Etat-Jahr erklären und seiner Erklärung den Ausweis über das Nichtbestehen oder über die Beseitigung der dem Austritte etwa entgegenstehenden Hindernisse beifügen.

§. 35.

Zu Art. 30 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1813.

Waltet kein Anstand ob, so trägt die Polizei-Behörde die Austritts-Erklärung in das Grundbuch ein, und cassirt das von dem Besitzer einzuhändigende Aufnahms-Zeugniß zu den Akten.

Gleichzeitig wird

a) die Einheftung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen und durchstrichenen Aufnahms-Zeugnisses in den Beilagenband des Grundbuches;

b) die Eintragung des Austritts in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizeidistrikte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt [2]), und

[1]) Ministerial-Entschließung vom 12. Nov. 1830.

[2]) Instruktion vom 23. Jäner 1811.

Digitized by Google

c) die Notification an das betreffende Hypothekenamt bewirkt [1]).

§. 36.

Zu Art. 1, 13, 14 und 25 Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Besitzer von dem, dem Tage der Austritts-Erklärung zunächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung so wie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitragsverbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

Der Wiedereintretende wird wie jeder ganz neu Eintretende behandelt.

V. Von den Grundbüchern.

§. 37.

Zu Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32 dann Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87 und 90 lit. h, ferner Gemeinde-Edikt vom 17. May 1818. §. 69, endlich Gesetz vom 29ten Dez. 1831 über die Rechtsverhältniße der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Die Grundbücher der Anstalt sind bestimmt, die Gesammtheit aller Versicherungen sowohl, als die besondern Modalitäten jeder einzelnen Versicherung und das Verhältniß jedes einzelnen Theilnehmers zu der Anstalt in steter Evidenz nachzuweisen.

In diese Grundbücher werden nur die in der Anstalt wirklich versicherten Gebäude eingetragen [2]).

Die Führung dieser Bücher liegt den betreffenden Distriktspolizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten, dann einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten) ob [3]).

§. 38.

Zu §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Grundbücher werden für jede Gemeinde in der Art verfaßt, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch, und jedem mit einem eigenen Hausnummer versehenen, der Anstalt einverleibten Gebäude in dem betreffenden Gemeinde-Grundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheine. Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude, werden auf denjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet. [4]).

Das Formular der Folien ist aus der Anlage IV. zu ersehen, zugleich wird bezüglich des Eintrages noch insbesondere bemerkt, was folgt:

1) Der Eintrag in die 1. Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer, lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das betreffende Objekt in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist. [5])

2) In die 2. Rubrik, werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß wo in Ermanglung besonderer Hausnummern nach §. 38. mehrere Objekte auf einem und dem

---

[1]) Minist.-Entschl. vom 12. November 1830.

[2]) Instruktion vom 23. Jäner 1811.
Minist.-Entschl. vom 9. April 1811, Nr. 6620.
Minist.-Entschl. vom 8. August 1811.
Entgegenstehend verfügen die Ausschreiben:
der Regierung des Regenkreises vom 20. Mai 1823, Nr. 14,329.
der Regierung des Obermainkreises vom 22. Febr. 1828, Nr. 10,557.
der Regierung des Rezatkreises vom 26. Febr. 1829, Nr. 8674.

[3]) Minist.-Entschl. vom 19. März 1811, Nr. 4512.
Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.
Instruktion vom 23. Jäner 1811.

[4]) Instruktion vom 23. Jäner 1811.
Minist.-Entschl. vom 19. März 1811, Nr. 4512.
" " " 28. Mai 1811, " 7707.
" " " 8. August 1811.
" " " 9. April 1811, Nr. 6620.

[5]) Ministerial-Entschließung v. 8. April 1811, Nr. 6309.
Ministerial-Entschließung v. 9. April 1811, Nr. 6620.

Digitized by Google

selben Blatte einzutragen kommen diese durch Initialien unterschieden werden [1]).

5) In der dritten Rubrik, werden dem Tauf- und Zunamen des Besitzers, dann dem Stande des Besitzers, auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Besitzer nicht zugleich wirklicher, oder alleiniger Eigenthümer ist. Eben so werden, wo der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, oder wo von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4) Die vierte Rubrik hat anzugeben:

a. die Categorie des Gebäudes, d. i. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude sey,

b. dessen Bestimmung, als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung, Scheune ꝛc. und

c. die Bestimmung der Straße und des Gemeindedistriktes ꝛc.

5) Die 5. Rubrick bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Materiale, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construktion des Dachstuhles) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtiget wird.

6) Die 6. Rubrik enthält die Classifikation und den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes [2]), und gründet sich auf die von den verpflichten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung. Sie hat fünf Abtheilungen deren erste den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes enthält, und in deren weitern vier der Einschlag nach der Classe der Beitragpflichtigkeit wiederholt wird, und zwar:

I. Classe: die massiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude;

II. Classe: die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern;

III. Classe: die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Holz- oder Strohdachung;

IV. Classe: alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern.

In diese 4 Klassen reihen sich sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude nach folgenden Anhaltspunkten:

A. Massiv ist jede ganz aus Stein erbaute Umfaßungswand, dann jede entweder ganz aus Stein oder Metall oder theils aus Stein oder Metall bestehende Dachbedeckung. In der Voraussetzung einer solchen Construktion wird „massiv" und „unverbrennlich" gleich bedeutend genommen. Gemischt ist eine Dachbedeckung oder Umfassungswand, wenn sie theils aus verbrennlichem, theils aus unverbrennlichem Materiale besteht.

B. Bei der Classification der Gebäude, werden nur die Umfassungswände und die Dachbedekung, nicht aber die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände berücksichtiget.

C. Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen, werden als massiv behandelt.

D. Als Fachwerk sind theilweise, oder ganz aus verbrennlichem Materiale bestehende Umfassungswände zu klassifiziren.

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden klassifizirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichen oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Classifikation nicht berücksichtigt.

E. Dächer, welche zum Theile mit Holz oder Stroh, und übrigens mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden klasifizirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh bedeckt wären.

[1]) Instruktion vom 23. Jäner 1811.
[2]) Desgleichen.

Hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche werden nicht berücksichtigt.

F. Demnach ergibt sich folgende Einreihung

1) Gebäude mit unverbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden gehören in die I Classe;

2) mit unverbrennlichem Dach und verbrennlichen Umfassungswänden gehören in die II. Classe;

3) mit unverbrennlichem Dache und gemischten Umfassungswänden gehören in die II Classe;

4) mit gemischtem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die III Classe;

5) mit gemischtem Dache und verbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die IV. Classe;

6) mit gemischtem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die IV. Classe;

7) mit verbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die III. Classe.

8) mit verbrennlichem Dache und verbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die IV Classe;

9) mit verbrennlichem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die IV Classe.

G. Bei Haupt- und Nebengebäuden, sie mögen unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich klassifizirt.

H. Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Klasse aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Am Schlusse jedes Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in denselben eingetragenen Versicherungs-Anschläge summirt [1]).

7) Die 7. Rubrik bestimmt die Zeit des jedesmaligen Ein- oder Austrittes, dann der jedesmaligen Erhöhung oder Minderung der Versicherungs-Summe. Der Eintrag ist hiebei so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungs-Anschlag oder deren Aenderung mit der Zeit-Angabe auf eine Linie zu stehen kommt. [2])

8) In der achten Rubrik werden alle während der Theilnahme an der Anstalt sich ergebenden Versicherungs-Aenderungen (mit Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung des Anschlages, oder Austritt ist) und die Größe des Betrages, um welchen der Anschlag gesteigert oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Klasse vorgetragen. Zugleich wird in der sechsten Rubrik der geänderte Anschlag so gestrichen, daß dessen bisherige Ziffer deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehr effektive Betrag gesetzt [3]).

Auch bei dieser Rubrike muß die in der ersten Rubrike neu eingeschriebene, effektive Versicherungssumme — die Zeitvormerkung der siebenten Rubrike und der Aenderungs-Vortrag der achten Rubrik auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die neunte Rubrik werden alle für erlittene Brandfälle von der Anstalt geleistete Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigungen vorgemerkt [4]).

10) Die zehnte Rubrik: „Bemerkungen" enthält die, den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer und der Geschäfte der Anstalt als Belastung des versicherten Objektes mit Hypotheken, aus-

---

[1]) Instr. vom 23. Jänee 1811.
[2]) Desgleichen.
[3]) Desgleichen.
[4]) Desgleichen.

nahmsweise Uebernahme eines nicht aufnahmsfähigen Gebäudes (siehe oben §. 10), Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingehefteten bezüglichen Produkte u. dgl. [1]).

§. 39.

Nach den einzelnen Eintragungen folgt am Schlusse des Grundbuches

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Rekapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe (§. 38, Zif. 6 am Schlusse) besteht, und den Bestand bei Anlegung des Katasters ausweist [2]).

b) das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen, seit Anlegung des Katasters eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seit dem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte [3]). Dieses Verzeichniß wird nach dem anliegenden Muster fortlaufend geführt und am Schlusse jedes Jahres einzeln abgeschlossen; unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effektive Stand des Vorjahres und der nun effektive Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt;

c) ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Gebäudebesitzer.

§. 40.

Die Grundbücher werden in zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Polizeibehörde verbleibt, und deren anderes bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hiernach die ihr vorliegenden Kataster-Duplikate berichtiget, und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Katastrirung jeder einzelnen Versicherung oder Versicherungs-Aenderung gründet sich auf die von den verpflichteten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, und bei deren Unzureichenheit auf die amtlich vorgenommene Besichtigung und Schätzung; nach so ermitteltem wahren Werthe erfolgt unmittelbar die Eintragung in das Grundbuch (siehe §§. 20, 23, 28 und 35 dieser Entschließung).

§. 41.

Die Einreihung eines Gebäudes in die Klassen des Katasters wird von der Polizeibehörde selbst und zwar auf den Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Beschreibung und Schätzung — nicht aber von den Schätzleuten ausgesprochen, vielmehr haben sich letztere in ihren Erklärungen oder Erinnerungen jeder Bemerkung über diese Einreihung in die treffende Klasse zu enthalten.

Die Polizeibehörde bemerkt die Klasse, in welche das Gebäude aufgenommen wird, vor der Katastrirung, auf die von den Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, eröffnet die Klassifikation dem Betheiligten, und läßt sich diese Eröffnung durch dessen Unterschrift unmittelbar unter der Klassifikations-Vormerkung — mit Angabe des Tages — bestätigen.

Den Betheiligten steht gegen diese Klassifikation die Beschwerdeführung an die k. Kreisregierung binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen offen, welche Beschwerdeführung, insoferne sie sogleich bei der Eröffnung angemeldet wird, bezüglich der Aufnahme in den Kataster, den Suspensiv-Effekt gewährt.

§. 42.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen in einem eigenen Beilagenband, dessen einzelne Produkte mit römischen Zahlen fortlaufend bezeichnet werden, und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird. Dieser Beilagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen.

[1]) Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.
[2]) Instr. vom 23. Jäner 1811.
[3]) Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811.
[4]) Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1811 Nr. 7707.

Die Grundbücher müssen ganz genau nach dem anliegenden Formate [1]) gefertigt, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des mit dem Brandassekuranzwesen beauftragten Polizeibeamten rein und deutlich geschrieben [2]) und gemeindeweise in Pappendeckel gebunden in dem Amtslokale aufbewahrt werden [3]).

Die Beilagenbände sind, wenn eine Zahl von wenigstens 100 Belegen vorliegt, ebenfalls gemeindeweise zu binden.

Zu successiven Nachträgen ist in den Grundbüchern eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen einzubinden.

Den Betheiligten ist die Einsicht des Grundbuches jederzeit gestattet.

§. 43.

Zu Art. 30. Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Erneuerung der Kataster erfolgt, wo es nicht früher nöthig scheint, alle 15 Jahre.

Die Polizeibehörden haben sich von Zeit zu Zeit durch die Gemeindevorsteher über den baulichen Zustand, die Bauart und den Bauwerth der Häuser Kenntniß zu verschaffen, um jede Gefährdung der Anstalt von Amtswegen abwenden zu können.

VI. Von der Beschreibung der Brandschäden.

§. 44.

Zu Art. 31, Abs. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Jeder einzelne, an einem der Anstalt einverleibten Gebäude eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung und Schätzung des Schadens, so wie die augenblickliche Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung verbunden werden [4]).

Am ersten jeden Monats wird von jeder Polizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergehenden Monate vorgefallenen Brände nach anliegender Tabelle [5]) und von der Kreis-Regierung am Schluße jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem k. Staatsministerium des Innern, welchem jedoch bedeutende Brandfälle stets sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht [6]).

§. 45.

Zu Art. 31 Abs. 1, 2 und 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Untersuchung des Brandfalles beginnt mit Besichtigung der Brandstätte; dieselbe ist an Ort und Stelle von den kommittirten Polizei-Beamten unter Vorladung des verunglückten Besitzers, unter Zuziehung zweier unpartheyischer, sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmer- und eines Maurermeisters, und im Beiseyn der von dem vorigen Zustand am besten unterrichteten Nachbarn unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen [7]).

In den einem Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte untergeordneten Gemeinden ist der betreffende gutsherrliche Beamte beizuziehen.

Das Ergebniß der Besichtigung wird durch die Schadensbeschreibung beurkundet. Bei der Beschreibung wird blos der Zustand des beschädigten Gebäudes, wie er sich durch den Brand ergab, ohne Rücksicht auf den baulichen Zustand vor dem Brande berücksichtiget und der Befund umständlich ange-

---

[1]) Minist.-Entschl. vom 16. Juni 1811.
Minist.-Entschi. vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.

[2]) Ausschreiben der Regierung des Unteedonaukreises vom 7. Sept. 1825.
Ausschreiben dee Regierung des Oberdonaukreises vom 22. Februar 1828.

[3]) Instr. vom 23. Jäner 1811.
Minist. Entschi. v. 4. Juli 1818, Nr. 10,086.
Ausschreiben der Regierung des Unterdonaukreises vom 7. Sept. 1825.

[4]) Minist.-Entschl. vom 13. August 1822, Nr. 9607.

[5]) Instr. vom 23. Jänee 1811.
Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811, Nr. 19,072.

[6]) Instruktion vom 23. Jäner 1811.
Minist.-Entschi. vom 5. Nov. 1811, Nr. 19,072.
Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1816.

[7]) Minist.-Entschl. vom 23. April 1825.

geben. Die Beschreibung hat sich insbesondere darüber zu verbreiten, ob der Brandschaden total, oder bloß theilweise ist.

Als total ist ein Brandschaden anzunehmen: wenn ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert werden kann, sondern vom Grunde aus neu aufgebaut werden muß.

Bei totalen Brandschäden werden die etwa noch übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Als theilweiser Brandschaden ist jener zu behandeln, bei welchem die Wiederherstellung des Gebäudes nur einen Theil, z. B. $^3/_4$, $^2/_3$, $^1/_{16}$ u. s. w. von jenen Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grund-Aufbaues nothwendig gewesen wären.

§. 46.

Zu Art. 30 Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

An die Beschreibung des Schadens reiht sich unmittelbar dessen Schätzung.

Sie gibt den zum Wiederaufbaue der beschädigten Theile des Gebäudes erforderlichen Kostenaufwand an.

Bei Bemessung desselben kömmt bloß der bei der Schadens-Beschreibung aufgenommene Zustand der Gebäude in Berücksichtigung. Die noch vorhandenen zum Wiederaufbaue verwendbaren Materialien kommen nur im Falle eines nicht totalen Brand-Schadens in Anschlag.

§. 47.

Zu Art. 30 Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

Ergibt sich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höhern oder niederen Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

Die Angabe der Schätzungs-Summe wird sogleich der nach ihr und dem Versicherungs-Anschlage berechnete Entschädigungs-Betrag beigesetzt und dem Betheiligten sogleich mit dem Bemerken eröffnet [1]), daß die schlüßliche Festsetzung der Entschädigungs-Summe erst von der vorgesetzten Kreisregierung zu erwarten sey.

§. 48.

Zu Art. 31 Abs. 1, 4 und 5 der Brandversicherungs-Ordnung cf. Edikt IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32, Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87 und 90 lit. h, und Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 §. 69.

Die ganze (§. 45 — 47 incl. vorgeschriebene) Verhandlung ist in ein, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welchem ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und ein Verzeichniß der Schätzungskosten beigelegt wird [2]).

Sogleich nach hergestellter Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und ermittelt durch geeignete Vernehmungen der Haus-Genossen und Nachbarn, ob der Brand etwa durch Nachläßigkeit, Verhehlung, Bosheit u. s. f. entstanden sey [3]).

Diese sämmtlichen Verhandlungen sind längstens in 8 Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei größeren Feuersbrünsten längstens in 4 Wochen zu vollenden.

Sie werden von den Land- und Herrschaftsgerichten, oder herrschaftlichen Commissariaten, in den einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städten aber von den Magistraten geführt.

§. 49.

Die oben angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung strafrechtlicher Untersuchung vorzunehmen, in welchem Falle die Polizeibehörde am Schluße ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgericht Aufschluß darüber zu erholen hat, ob die General Untersuchung geschloßen und gegen wen etwa auf Special- oder Haupt-Untersuchung erkannt ist. Nur wenn der

---

1) Ausschreiben des General-Kommissariats des Isar-Kreises vom 30. Juni 1812.
Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 20. Febr. 1822.

2) Instruktion vom 23. Jäner 1811 §. 7.

3) Instruktion vom 23. Jäner 1811 §. 7.

Brand durch ein Elementar-Ereigniß entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen[1]).

§. 50.

Zu §. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die geschlossene polizeiliche Verhandlung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt[2]). In dem Begleitungs-Berichte hat die Polizeibehörde anzugeben, ob und wie lange die beschädigten Mitglieder einer oder mehrerer (zu bezeichnenden) auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften und wie hoch sie versichert sind[3]).

Im Falle sich aus der polizeilichen Verhandlung der bloße Verdacht oder aus der geschlossenen strafrechtlichen Untersuchung die Gewißheit geringer Fahrläßigkeit ergiebt, so wie im Falle des Daseyns von Hypothekschulden oder Miteigenthums-Verhältnissen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 der Brd.-Vers.-Ordnung schreitet die Kreis-Regierung sogleich zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung.

VII. Von der Entschädigung.

§. 51.

Zu Art. 11 Abs. 2 Art. 14. Abs. 1 und Art. 17. Abs. 1 der Brd. Versich.-Ordnung (siehe §§. 16, 21, 24 gegenwärtiger Instruktion).

Die Fähigkeit eines Gebäudebesitzers, im Falle eines Brandschadens aus der Anstalt entschädigt zu werden, beginnt mit dem Eintritte in die Anstalt, und wird mit dem, dem Tage des Eintrittes (und resp. der Höherung oder Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages) zunächst folgenden Etats-Jahre wirksam; wenn jedoch der Gebäudebesitzer bei seinem Eintritte in die Anstalt, oder bei Höherung oder freiwilliger Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages ausdrücklich erklärt, daß er mit dem betreffenden Anschlage schon für das laufende Jahr beitrete, so tritt die Entschädigungs-Fähigkeit mit der Aufnahme des Eintrittes und resp. mit der Höherung oder Herabsetzung in das Grundbuch ein.

Der Anspruch auf Entschädigung kann nur wirksam werden, wenn das versicherte Gebäude durch Brand (Glut oder Flamme[1]) ganz oder theilweise beschädigt wird.

Alle ohne wirklichen Brandfall entstandenen Beschädigungen versicherten Gebäude, z. B. Beschädigung durch Blitz ohne Entzündung begründen keinen Entschädigungs-Anspruch[2]).

§. 52.

Zu Art. 17 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Wenn versicherte Gebäude zwar nicht durch Brand selbst, aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen wurden, so wird hiefür ebenso Entschädigung geleistet, als ob sie die Beschädigung durch Brand selbst erlitten hätten; dieß tritt jedoch nicht ein, wenn ein Gebäude nicht bei Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes, sondern aus polizeilicher Vorsorge gegen künftige Brandschäden beschädigt wird, wohin namentlich die polizeilichen Verfügungen bezüglich der Veränderung der bisherigen Bau-Linie und zwar selbst dann noch zu rechnen sind, wenn sie die Kosten des Wiederaufbaues vermehren sollten[3]).

§. 53.

Zu Art. 6. Abs. 2 und 4, Art. 17. Abs. 2. und Art. 18. Abs. 3, 4 und 6 der Brd. Vers. Ordg. dann §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 cf. §. 41. Nr. 4. des Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822.

Für ein durch Brand beschädigtes, versichertes Gebäude leistet die Anstalt nur dann Entschädigung, wenn die Brandbeschädigung ohne Schuld oder nur aus geringer Fahrläßigkeit des Besitzers sich ergab.

---

[1]) Ausschreiben der Regierung des Isarkreises vom 19. Nov. 1825.

[2]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 7.

[3]) Ausschreiben der k. Regierung des Rezatkreises v. 13. Juli 1832.

[1]) Ministerial-Entschließung vom 13. August 1822, Nr. 9007.

[2]) Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1813.

[3]) Ministerial-Entschließung vom 9. Oct. 1822.

Digitized by Google

Grobe Fahrläßigkeit oder absichtliche Brandstiftung des Besitzers machen denselben der Entschädigungs-Forderung verlustig und verpflichten ihn zum Ersatze aller zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Haftungen. Ist jedoch wegen indicirter grober Fahrläßigkeit dem Theilnehmer die Entschädigung noch nicht geleistet, so findet eine definitive Anweisung derselben nicht statt, wohl aber wird der Entschädigungs-Betrag unter Vorbehalt seinerzeitiger Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen von der Anstalt vorgeschoßen, wenn auf dem beschädigten Gebäude des schuldigen Theilnehmers eine nach dem Eintritte in die Anstalt errichtete Hypothek ruht oder wenn das beschädigte Gebäude auf Verlangen eines Hypothekgläubigers der Anstalt einverleibt wurde, sowie wenn Miteigenthums-Verhältniße an dem beschädigten Gebäude bestehen, ohne daß der Verdacht grober Fahrläßigkeit oder Brandstiftung die sämmtlichen Mit-Eigenthümer trifft und ohne daß Hypotheken im obigen Sinne bestehen.

§. 54.

Zu §. 5. Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Bei indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers darf eine vorschußweise Bezahlung der Entschädigung während der gerichtlichen Untersuchung, wenn die Entschädigung den Versicherten allein berührt, nur dann eintreten, wenn der Rückersatz für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderer Hypotheken durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt werden kann.

Bei indicirter absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers findet eine Vorschußleistung oder Bezahlung während der gerichtlichen Untersuchung nicht Statt.

§. 55.

Zu Art. 14. Abs. 1. Art. 19. Abs. 1 und 2 der Brandvers. Ordnung.

Den Maaßstab der Entschädigung gibt im Allgemeinen:

a) der am Tage der erlittenen Beschädigung im Grundbuche und Aufnahms-Certifikate eingetragene Versicherungs-Anschlag des beschädigten Gebäudes [1]).

b) der an den eingeschriebenen Gebäuden erliteuen Schaden.

Diese beiden Faktoren ergeben das gegenseitige Verhältniß; so daß wenn z. B. ein zu 3000 fl. versichertes Gebäude ohne grobe Fahrläßigkeit des Eigenthümers durch Brand beschädigt und von den Schätzleuten der Kosten-Aufwand für einen neuen Grundaufbau auf 5000 fl. der Brandschaden aber zu $^1/_2$ sohin auf 2500 fl. angegeben wird, die Anstalt auch die Entschädigung zu $^1/_2$ sohin einen Betrag von 1500 fl. leistet.

Bei totalen Brandschaden wird der ganze Versicherungs-Anschlag bezahlt.

Wenn ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriffe und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte entsteht, gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglückes erhalten würden. Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartiren, bey Durchzügen u. Einquartirungen durch einzelne Soldaten ohne Befehl verursacht

[1]) Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812.
Ausschreiben des General-Kommissariates des Iller-Kreises vom 21. März 1812.
Ministerial-Entschließung vom 24. März 1830, Nr. 14,908.
Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833, Nr. 1402
Ministerial-Entschließung vom 19. November 1833, Nr. 30886.

wurden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

§. 56.

Zu Art. 14. Abs. 1. — Art. 21. Abs. 2. und Art. 31. Abs. 4. der Brdvr. Ordnung. — dann §. 4. und 5. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Kreisregierung bestimmt die Größe der Entschädigung auf dem Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen und weiset dieselbe aus dem Vorschußfonds zur Ablieferung an die Distrikts-Polizey-Behörde binnen längstens 6 Wochen an [1]), in so ferne nicht Verdacht absichtlicher Brandstiftung obwaltet, in welchem Falle es der Kreisregierung überlassen ist bis zur Beendigung der Untersuchung die verzinsliche Anlegung der angewiesenen Summe zu verfügen.

§. 57.

Findet die Kreisregierung in der polizeylichen Voruntersuchung eine grobe Fahrläßigkeit des Besitzers oder absichtliche Brandstiftung indicirt, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung hierüber eingeleitet ist, so beschließt sie in kollegialer Berathung bezüglich der Entschädigung nach Maasgabe des §. 56. und theilt sodann die Akten dem einschlägigen Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme mit [2]).

§. 58.

Zu Art. 16. Abs. 1. der Brd. Ordg. §. 4 und 5 des Gesetzes vom 1. July 1834.

Nach Empfang der Entschädigungssumme schreitet die Distrikts-Polizey-Behörde längstens innerhalb 8 Tagen zu der Aushändigung an den Versicherten, welche Auslieferung jedoch nur nach den §. 53. gegebenen Directiven und unter der Voraussetzung erfolgen darf, daß gegen die dem Versicherten nach einem geprüften Plane obliegende Wiederaufbauung kein Bedenken obwaltet. Findet die Polizeybehörde in dessen Leumund oder Vermögens-Verhältnissen ein solches Bedenken, so tritt gerichtliche Deposition der Entschädigungssumme ein, auf welche jedoch der Berechtigte Bauakkorde abschließen und eventuelle Anweisungen ausstellen kann. [3])

§. 59.

Wurde die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigung verkauft, so kömmt der Bezug der letztern unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues jenem Theile zu, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen ist, oder welchem sie in Ermanglung einer Bestimmung des Kaufsvertrags hierüber durch spätere gerichtlichere Erklärung der Kontrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung hierüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Deposition zu beschließen und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reklamation des Depositums die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen. [4]) Bau-Akkorde und eventuelle Anweisungen behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verläßige Sicherstellung durch Hypothek oder Deponirung zuläßig.

§. 60.

Wenn eine amtliche Deposition wegen bezweifelten Wiederaufbaues nicht eintritt, ist von der Distrikts-Polizeibehörde zu wachen, daß der Wiederaufbau binnen eines Jahres begonnen und fortgesetzt werde. Unterbleibt derselbe, so hat die Polizeibehörde sogleich der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige zu erstatten, und diese den Vollzug des Wiederaufbaues oder die Rückgabe der bezogenen Entschädigungs-Summe [5]) zu verfügen und sorgfältig zu kontroliren.

---

[1]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 8 und 9.

[2]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 9.

[3]) Ausschreiben der Regierung des Obermainkreises vom 26. Juni 1834.

[4]) Ministerial-Entschließung vom 28. May 1811, Nr. 7707.

[5]) Desgleichen.

Digitized by Google

§. 61.

Zu Art. 16 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Ausnahmen von der Bedingung des Wiederaufbauens auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht möglich, auf einem andern Platze können nur unter ganz außerordentlichen Umständen auf Ansuchen der Partheien von der vorgesetzten Kreis-Regierung bewilliget werden [1]).

Als unstatthafte Ausnahme erscheint bei Ärarial-Gebäuden namentlich die Transferirung einer Entschädigung zu Gunsten des budgetmäßigen Fonds für Landbauten [2]).

§. 62.

Zu Art. 18. Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung und zu §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Bei schwebender gerichtlicher Untersuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers dürfen Bau-Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Entschädigungssumme nur unter den §. 54 gegebenen Bedingungen honorirt werden, insoferne nicht Hypothekschulden oder Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Art. 18, Abs. 4 der Brandversicherungs-Ordnung eintreten.

§. 63.

Zu Art. 18. Abs. 2. der Brdv. Ordnung.

Spricht die Gerichtsstelle auf den Grund der geführten Untersuchung den Verlust des Entschädigungs-Rechtes ganz oder zum Theile, oder die Verbindlichkeit der Ersatzleistung gegen den Versicherten aus, so hat die Distrikts-Polizeybehörde

a) im Falle absichtlicher Brandstiftung, oder

b) wenn die Entschädigungssumme wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers amtlich deponirt und wegen Mangels einer Betheiligung von Hypothekarien oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt, oder kein Bauakkord, oder Anweisung auf dieselbe honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu verfügen;

c) wenn während der wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers geführten gerichtlichen Untersuchung, Bau Akkorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekarien honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten.

d. wenn wegen Miteigenthums-Verhältnissen oder Hypothekenschulden bei ausgesprochener oder indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers die Entschädigungs-Summe ausbezahlt wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu verfolgen und in allen diesen Fällen aber die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

Die Polizeibehörde hat das wegen groben Verschulden oder Bosheit eines dritten erfolgte strafgerichtliche Erkenntniß sogleich der Kreisregierung vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz der vergüteten Schäden geeignet verfolge.

§. 64.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder bei amtlicher Hinterlegung der für den Wiederaufbau honorirten Anweisungen an die Werkleute darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI. erfolgen.

Bei unregelmäßigen Empfängern ist die Aufnahme vorbemerkter Quittung in ein amtliches Protokoll und die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich [3]).

§. 65.

Zu Art. 2. Abs. 1. und Art. 30. Abs. 1. und 2. der Brd. Vers. Ordg.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brand-

---

[1]) Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833, Nr. 27,473.

[2]) Desgleichen.

[3]) Instruktion vom 25. Jänner 1811.

fall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certifikat ein, und setzt das betreffende Rentamt Behufs der grundherrlichen und der Nachläße an den direkten Auflagen von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 66.

cf. §. 59. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825.

Die angewiesenen Entschädigungen sind monatlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährlich von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Innern in einer nach dem anliegenden Formulare zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

§. 67.

Zu Art. 2. Abs. 3. der Brd. Vers. Ordnung.

cf. §. 29. der allerh. Verord. v. 27. May 1817. und §. 59. der allerh. Verordnung vom 17. Dez. 1825.

Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt werden, und eben so wenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brandschaden Behufs der Unterstützung der Verunglückten eintreten [1]).

Collekten für Brandfälle können nur von dem k. Staats-Ministerium des Innern und von diesem nur nach den dafür bestehenden strengen Normen für versicherte Gebäude bewilliget werden [2]).

VIII. Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 68.

Zu Art. 21. Abs. 1 und 2. Art. 32. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung, und §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Zur Erfüllung der der Anstalt obliegenden Entschädigungs-Verbindlichkeiten und zur Deckung der Verwaltungskosten werden die erforderlichen Beträge durch jährliche Beiträge der Mitglieder erhoben.

Diese Beiträge sind zweierlei:

a. die Vorschußfonds-Beiträge
b. die Jahres-Beiträge.

§. 69.

Zu Art. 1. und 21. Abs. 1. und 2. der Brd. Vers. Ordg., dann §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vorschußfondsbeiträge werden nur in den ersten 3 Jahren entrichtet, in welchen der Versicherte Mitglied der Anstalt und beitragspflichtig ist, oder bei Erhöhungen des Anschlages in den ersten drei Jahren, in welchen der versicherte Anschlag gegen das vorhergehende Jahr erhöht worden ist. Sie betragen jährlich 2 kr. vom Hundert Gulden des Versicherungs-Anschlags und der Versicherungs-Erhöhung. Die Jahres-Beiträge haben den Zweck den Betrag aufzubringen, welchen die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer und die Verwaltungskosten der Anstalt erreichen.

§. 70.

Zu Art. 11. Abs. 2. der Brd. Vers. Ordnung.

Die Beitragspflichtigkeit beginnt beim Eintritte sowohl als den Erhöhungen und Minderungen des Versicherungs-Anschlages mit dem Etatsjahre, von dessen Beginn an die Versicherung selbst wirksam und somit die Entschädigungsfähigkeit erworben wird (§. 51. dieser Instruktion) sie hört auf mit dem Erlöschen der Versicherung (siehe §. 36 dieser Instruktion).

Wenn ein Versicherter während des Etats-Jahres eintritt und seine Versicherung noch auf das laufende Jahr erstrecken will, so ist er gehalten auch die Beiträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen.

[1]) Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1822, Nr. 703. — Minist.-Entschl. vom 22. November 1826, Nr. 16,537.

[2]) Ministerial-Entschl. vom 29. März 1812, Nr. 5831. Minist.-Entschl. vom 14. Sept. 1833.

Digitized by Google

§. 71.

Zu Art. 20. Abs. 2. und Art. 32. Abs. 1 und 2. der Brd. Vers. Ordg., dann §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Beiträge werden nach dem jährl. Gesammt-Ausschlage erhoben:

Der jährliche Gesammt-Ausschlag richtet sich

a) nach der Größe des gesammten versicherten Gebäude-Anschlages (Grundkapitals) und

b) nach der Größe der im vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt.

Der Gesammt-Ausschlag wird spätestens im März jeden Jahres durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und ist nach einem Versicherungs-Anschlage von Einhundert Gulden klassenweise ausgesprochen [1]).

§. 72.

Zu Art. 32. Abs. 2. der Brd. Vers. Ordnung und §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Verschiedenheit der Beiträge nach Klassen bemißt sich nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Objekte und zwar je nachdem sie bei der Eintragung in das Grundbuch klassifizirt wurden.

Der Gesammtausschlag wird nach der Größe des in jeder der vier Klassen versicherten Kapitales und nach dem Bedarfe für die zu leistenden Brandentschädigungen, dann nach der übrigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt bemessen, die Versicherten werden nach Verschiedenheit der Klassen in dem Verhältnisse zu 9, 10, 11 und 12 in Konkurrenz gezogen.

Wenn sich bei der Berechnung des Gesammt-Ausschlages Bruchpfenninge herauswerfen, so werden solche für voll angenommen und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

[1]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 32.

Der Beitrag jedes einzelnen Versicherten richtet sich nach dem Gesammtausschlage, dann dem Versicherungsanschlage und der Klassifikation jedes einzelnen versicherten Gebäudes.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann nach besonderer, durch das Regierungsblatt bekannt gemachter Bewilligung des k. Staatsministeriums des Innern ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise stattfinden [2]).

§. 73.

Zu Art 22 Abs. 1 und 2. — Art. 32. Abs. 3. und Art. 36. Abs. 4 der Brandversicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlages werden die Beiträge eingefordert. Uebersteigt der Gesammtausschlag einer Klasse den Betrag von 15 kr. auf jedes Hundert Gulden, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Die Beiträge müssen pünktlich und bei Exekution entrichtet werden. Bei Versäumung hat die Hülfsvollstreckung an dem bereitesten Vermögen einzutreten [3]).

Die Exekutions-Gebühren fallen dabei dem Säumigen zur Last.

§. 74.

Zu Artikel 22. Absatz 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist, oder sonst unter Administration steht, und im letztern Falle durchaus keine paraten Exekutionsmittel vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Eingange oder bis zu deren allenfallsiger Niederschlagung von den einschlägigen Perzeptionsbehörden als Aktiv-Ausstände zu behandelu und in der Jahresrechnung der k. Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen [4]).

[2]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 32.
[3]) Desgleichen.
[4]) Minist.-Entsch. vom 30. Sept. 1821, Nr. 12,496.

Digitized by Google

Ein ausnahmsweiser Aufschub der Beitrags-Bezahlung wird, da alle mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Gesammt-Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (§. 73 dieser Instruktion) gegeben ist, nicht bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand statt.

§. 75.

Zu Art. 32. Abs. 3. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Erhebung der Beiträge geschieht in den magistratischen Gemeinden durch die Magistrate, in den Landgemeinden durch die Ortsvorsteher, nach Anleitung des den Einnehmern von den Polizeibehörden nach anliegendem Formulare VIII. zuzustellenden Heberegisters, welches von den Perzipienten an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstands-Verzeichnissen wieder einzuliefern ist.

§. 76.

Zu Art. 4, 5, 7. und Art. 32 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Die Beiträge werden durch die Einnehmer — von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern oder deren Vormündern, Kuratoren oder Administratoren und eventuell von den Miethleuten erhoben.

Im Falle auch keine Miethleute vorhanden wären, hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Contribuenten die erhobenen Beträge auf deren Verlangen in die Aufnahmszeugnisse oder in die Steuerbücher [1]).

§. 77.

Zu Art. 28, der Brandversicherungs-Ordnung.

Mit Ablauf des von der Kreisregierung festgesetzten Termines berichtet die Polizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das Staatsministerium des Innern [2]).

Zeigte sich mit dem Ablaufe des Einhebungs-Termines bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist die Polizeibehörde zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Disciplinar-Strafen anzuhalten.

IX. Von dem Vorschuß-Fonde.

§. 78.

Zu Art. 21 Abs. 1 u. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Vorschußfond ist bestimmt, die während des Jahres anfallenden Entschädigungen an die zu deren Bezuge berechtigten Mitglieder in dem vorgeschriebenen Termine auszubezahlen, damit die Mitglieder ihre Entschädigungen nicht erst nach deren Einhebung durch den Beitragsausschlag des nächstfolgenden Jahres zu beziehen genöthiget sind.

Der Vorschußfond bildet das einzige Stockvermögen der Anstalt, und ist gemeinschaftliches Eigenthum der Anstalt überhaupt und somit aller Mitglieder derselben ohne Unterschied der Distrikte [3]).

§. 79.

Zu Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Vorschußfond wird gebildet:

a) aus den §. 69 bemerkten Vorschußbeiträgen,

b) aus den baaren Ueberschüßen, welche nach dem Art. 4 der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brandversicherungs-Anstalten von den frühern Versicherungs-Gesellschaften übernommen worden,

c) aus den bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen,

d) aus jenen Summen, welche wegen grober Schuld des Beschädigten oder eines Dritten bei dem Brande — oder wegen absichtlicher

[1]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 23.

[2]) Instruktion vom 23. Jäner 1811.

[3]) Instrukt.on vom 25. Jäner 1811, §. 14. — Minist.-Entschl. vom 28. Sept. 1811, Nr. 17508.

Brandstiftung nach erfolgter Ablieferung an die Distriktspolizeibehörde nach Art. 18 der Brandversicherungsordnung durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden,

e) aus allen der Anstalt zukommenden Geschenken [1]).

§. 80.

Zu Art. 21 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der Versicherungserhöhung abgefordert werden, sondern werden mit den Jahresbeiträgen zugleich erhoben. Den Mitgliedern steht jedoch frei, dieselben sogleich beim Eintritte oder bei der Versicherungs-Erhöhung zu erlegen [2]).

§. 81.

Die aus den einzelnen Vorschußfondkassen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgesetzten Kreisregierung bestimmt, an welche die Polizei-Behörden mit dem Schluße jedes Quartals auch den effectiven Stand der Vorschußfondskasse nach anliegendem Formulare anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der bei den einzelnen Vorschußfondskassen mit dem bei ihr vorliegenden nach dem anliegenden Formulare stets evident zu haltenden Grundregister der Vorschußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausstände. Am Schluße der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem k. Staatsministerium des Innern eine nach dem anliegenden Formulare zu verfertigende Uebersicht des Standes des Vorschußfondes vor.

§. 82.

Die Kreisregierung verfügt je nach Bedarf über jede einzelne Vorschußfondskasse des Kreises durch Anweisung aus Anlaß einer dekretirten Entschädigung.

Die aus dem Vorschußfonde geleisteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen dem Vorschußfonde vergütet. Das k. Staatsministerium des Innern macht nach Bekanntmachung des Gesammtausschlages deßhalb jeder Kreisregierung sogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorschußkassen der verschiedenen Kreise zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreisvorschußfondskasse, ohne den bei jeder Polizeibehörde gebildeten Vorschußfonds-Kassen die einzelnen von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückzuvergüten, so daß die Distriktsvorschußfondskassen immer nur aus dem, seit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Kassabestande und den seitdem eingegangenen Dotationsbezügen bestehen.

§. 83.

Art. 21. Absch. 4. der Brandversicherungs-Ordnung.

Reicht der Vorschußfond eines Kreises zur Leistung der angefallenen Entschädigungen nicht hin, so hat die Kreisregierung hierüber dem k. Staatsministerium des Innern Bericht zu erstatten, welches sodann entweder aus Vorschußfonds der übrigen Kreise den benöthigten Bedarf anweisen, oder die unverzinsliche Vorschußleistung aus landesherrlichen Kassen eintreten wird.

§. 84.

Das k. Staatsministerium des Innern wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus Staatskassen vorschußweise zu beziehen hat. Die Kreisregierung wird, wenn bereits spezielle Entschädigungsbeiträge dekretirt sind, bemüht sein, die einschlägige Staatskasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen [3]).

Die Rückzahlung an die landesherrlichen

---

[1]) Minist.-Entschl. vom 7. November 1816.

[2]) „ „ „ 29. März 1841, Nr. 5831.
„ „ „ 28. Mai 1811, Nr. 7707.
„ „ „ 28. Sept. 1811, Nr. 17,506.
„ „ „ 28. Dezbr. 1811, Nr. 23015.
„ „ „ 17. Nov. 1817, Nr. 19550.
„ „ „ 6. Nov. 1823, Nr. 12934.

[3]) Minist.-Entschl. vom 2. Nov. 1831, Nr. 1000.
Minist.-Entschl. vom 14. Juni 1832.

Kassen wird in der Regel aus der Kreisvorschußfondskasse verfügt.

X. Von der Kassenführung.

§. 85.

Zu Artikel 33 Abs. 1, 2 und 4 der Brand Versicherungs-Ordnung.

Bei jeder Kreisregierung und bei jeder Distriktspolizeibehörde besteht für die Gelder der Brandassekuranz eine besondere Kasse, und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfondsbeiträge.

Die Einnehmer haben alle erhobenen Beiträge an die Polizeibehörden gegen Quittung abzuliefern [1]).

§. 86.

Zu Art. 33 Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Distriktspolizeibehörden dürfen kein zu den Kassen eingenommenes Geld, die Einhebungs-Gebühren ausgenommen, ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung verausgaben.

Die Kreisregierungen verfügen über alle im Kreise vorliegenden Brand-Assekuranzgelder, und werden insbesondere Sorge tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses, Behufs der Ergänzung der Vorschußfonds der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtiget, bei Vorhandenseyn größerer Summen diese als Depositen bei den Staats-Schuldentilgungskassen verzinslich zu hinterlegen [2]).

§. 87.

Zu Art. 33 Abs. 2 und Art. 35 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistratsmitgliedern oder Gemeinde-Vorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden $2\frac{2}{3}$ hl. als Einhebungs-Remuneration gegeben werden. Dem mit den Geschäften der Brand-Assekuranz beauftragten Beamten der Distrikts-Polizei-Behörde wird eine Remuneration von $1\frac{1}{3}$ hl. von jedem Beitragsgulden bewilliget.

Aus den Kassen dürfen von der k. Kreisregierung genehmigte, oder die Einhebungs-Gebühr betreffende Zahlungen nur gegen förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen amtlich bestätigte Quittungen geleistet werden. Dieselben sind sorgfältig zu sammeln und in den Kassen bis zum Schluße des Etatsjahres aufzubewahren, mit dessen Schluße aber der Abrechnung als Belege anzufügen [3]).

§. 88.

Zu Art. 33 Abs. 4 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Sowohl die gewöhnlichen Brand-Assekuranz-Beiträge, als die Vorschußfonds sind in einer besonderen Kasse auf Kosten der Anstalt zu bewahren [4]).

Dieselbe steht in Städten 1. Klasse unter der Sperre der Stadtkassa-Beamten, in anderen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung unter der Sperre des Vorstandes der Distriktspolizeibehörde und Mitsperre zweier Magistratspersonen, in Landgemeinden hingegen unter der Sperre des Vorstandes der Distrikts-Polizeibehörde und Mitsperre des Gemeinde-Vorstehers und des mit dem höchsten Kapitale eingeschätzten Theilnehmers am Gerichtssitze. Ein- und Auskassirungen können nur im Beiseyn dieser Personen geschehen.

§. 89.

Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten, deren Annahme auch den k. Rentämtern gestattet ist, angenommen werden. Bei Versendungen müßen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen fest verpackt, mit dem Siegel des liefernden Amtes versiegelt, und mit einer Münz-Liste versehen seyn [5]).

---

[1]) Instr. vom 23. Jäner 1811, §. 33.

[2]) Minist.-Entschl. vom 4. März 1818.
Minist.-Entschl. vom 23. Nov. 1833.

[3]) Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 30. Jäner 1821, Nr. 11,409.
Minist.-Entschl. v. 30. Jäner 1828.

[4]) Minist.-Entschl. v. 4. März 1818.

[5]) Ausschreiben der k. Regierung des Obermainkreises v. 24. Jäner 1833.

Digitized by Google

§. 90.

Jede Distrikts-Polizei-Behörde führt über ihre Brandassekuranz-Gelder zwei Bücher.

1) Das Tagebuch der Brandassekuranz-Kasse.

2) Das Kassa-Manuale.

Diese nach dem anliegenden Formulare zu führenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassa-Tagebuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassa-Bestand damit verglichen, und dieser Abschluß von den zur Kassa-Sperre verpflichteten Personen unterzeichnet. Das Kassen-Manual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schluße in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 91.

Das Tagebuch wird der Jahres-Rechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

Am Schluße jedes Quartales hat jede Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassenbestand zu erstatten, und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassa-Stand am Schluße des vorhergehenden Quartals gewesen,

2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt,

3) welcher verausgabt wurde, und

4) wie groß der Kassa-Bestand am Schluße des Quartales war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizei-Distrikten des Kreises wird dem kgl. Staatsministerium des Innern am Schluße jedes halben Jahres vorgelegt.

§. 92.

Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Brand-Assekuranz-Kasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Titel.

Mit dem Schluße jedes halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem k. Staatsministerium des Innern vorgelegt.

§. 93.

Neben dem Tagebuch führt jede Kreis-Regierung noch

a) ein Beitrags-Rechnungs-Manual, und

b) ein Vorschußfonds-Rechnungs-Manual.

zu a) Das Beitrags-Rechnungs-Manual zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahre zu erhebenden Gesammt-Ausschlag.

II. In die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt und alle Jahre nach dem anliegenden Formulare neu angelegt.

XI. Von der Rechnungsstellung.

§. 94.

Jährlich mit Schluße des Monats Oktober legt jede Distrikts-Polizei-Behörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungs-Anstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungs-Kasse ist nach den im anliegenden Formulare angezeigten Rubriken zu stellen.

§. 95.

Zu Art. 33 Abs. 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Aus diesen Abrechnungen der Aemter und ihren eigenen Büchern stellt jede Kreisregierung am Anfange jedes Etatsjahres die Rechnung der Brand-Assekuranz-Kasse für das letzt abgelaufene Etatsjahr, und legt dieselbe dem k. Staatsministerium des Innern vor.

§. 96.

Jede Ausgabspost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassatagbuches beizufügen, und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplikat der Rechnung wird mit dem Rechnungs-Bescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

Digitized by Google

§. 97.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschluße mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur, der Beilagenband aber in steifes Papier zu heften.

§. 98.

Die Rechnung der Kreis-Regierung über die Brandassekuranz-Kasse ist dem Staatsministerium des Innern mit Bericht vorzulegen, und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungs-Kapitales mit allen Zu- und Abgängen nach dem Stande vom 30. Sept. jeden Jahres[1]), und

2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden, im Rechnungsjahre nach den anliegenden Formularien beizufügen.

§. 99.

Zu Art. 32. Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammt-Ausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungs-Ablage anordnen.

Die königlichen Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge; das Verzeichniß der im Kreise geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenzblatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachungen haben die Gemeinde-Vorsteher bei der nächsten Gemeinde-Versammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Lokal-Intelligenzblätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungs-Auszuges in den letzteren zu verfügen.

[1]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 6.
Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.
Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811.
Ausschreiben des General-Kommissariats des Iller-Kreises vom 4. Juni 1812.

XII. Von den periodischen Vorlagen über den Stand der Anstalt.

§. 100.

Außer den verschiedenen in den §§. 20. 23. 29. 35. 40. 44. 66. 81. 94. 95. 97 und 98 gegenwärtiger Instruktion bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen, hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahres-Abschluße eine nach Beilage XIX polizeidistriktweise von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats Dezember und zum erstenmale im Dezember 1836 aber eine nach Tabelle Beilage XX. verfaßte Gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes dem Staats-Ministerium des Innern vorzulegen.

XIII. Von den Verwaltungsbehörden der Anstalt.

101.

Zu Art. 27. Abs. 1. und 89 der Brand-Versicherungsordnung: cf. Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1817, §. 67. 68, u. 69, — Edikt IV. der Verfassungs-Urkunde §. 32, — Edikt VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90 lit. h. allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 §. 56, und allerhöchste Verordnung vom 17. Dez. 1825. §. 59.

Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind

1. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

2. außerdem aber die Land- und Herrschafts-Gerichte, oder herrschaftlichen Commissariate.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der Polizeidirektion und des Magistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Digitized by Google

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden, geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung.

§. 102.

Zu Art. 27, Art. 39, Abs. 1. der Brand-Versicherungs-Ordnung conf. allerh. Verordnung vom 9. Dezemb. 1825.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem k. Staatsministerium des Innern geführt.

An dasselbe können Beschwerden gegen die Verfügungen der Kreisregierung geführt werden, wenn sie nicht contentiose Gegenstände betreffen.

§. 103.

Zu Art. 29. Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Unterbehörden sind die Magistrate, Gemeindevorsteher, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter als Gehilfen untergeordnet [1]).

§. 104.

Als amtliche Schätzleute sind für die Geschäfte der Brandassekuranz die verpflichteten Schätzleute (Maurer und Zimmermeister) des Amtes zu nehmen.

§. 105.

Zu Art. 41 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Vertretung der Anstalt vor Gericht wird durch das Finanzfiskalat des Kreises, in welchem sich der den Rechtsstreit veranlassende Brandfall ergeben hat, geführt, und das Finanz-Fiskalat von der Regierungskammer des Innern hiezu requirirt [2]).

Von dem Rechtsmittel der Berufung soll bei gerichtlichen Streiten nur in besonders wichtigen Fällen Gebrauch gemacht werden [3]).

[1]) Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.
[2]) Minist.-Entschl. vom 12. August 1834.
Minist.-Entschl. vom 24. Aug. 1834, Nr. 23382.
[3]) Ministerial-Entschließung vom 21. Juli 1818. Nr. 11710.

XIV. Von dem Geschäftsgange in Verwaltung der Anstalt.

§. 106.

Zu Art. 38 — Art. 39 Absatz 1 u. 2, dann Art. 40 der Brandversicherungs-Ordnung.

Alle Geschäfte der Anstalt werden der Regel nach als reine Administrativgegenstände behandelt.

Alle nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeigneten und wegen vorliegendem Partheiverhältnisses zwischen zwei oder mehreren Betheiligten nicht bloß administrativen Verhältnisse, eignen sich zur administrativ-contentiösen Verhandlung.

§. 107.

Zu Art. 28 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bey wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Auch ist bei jeder wahrgenommenen Nachläßigkeit im Dienste die disciplinäre Bestrafung mit Strafen von 5 bis 50 fl. zu verwirklichen.

§. 108.

Zu Art. 36 Abs. 1 der Brandversicherungs-Ordnung — cf. Stempelmandat vom 18. Dez. 1812 — §. 10 Lit. k.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel-, tax- und sportelfrei behandelt. Diese Stempelfreiheit ist jedoch auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, sohin müssen die Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn [4]).

[4]) Ministerial-Entschließung vom 28. August 1828, Nr. 9080.

§. 109.

Zu Art. 21 Abs. 2 der Brandversicherungs-Ordnung. conf. Verordnung der kgl. Landes-Direktion in Bayern vom 22. Juni 1807.

Den Gerichtsdienern, Gemeindevorstehern, Gemeindeschreibern, Gemeindedienern und dem in Brandassecuranzgegenständen beschäftigten Magistratspersonale ist untersagt, von den Versicherten irgend eine Gebühr für sich zu fordern oder eine freiwillige Gabe anzunehmen. Der Zuwiderhandelnde ist zum Ersatze des Empfangenen, im Wiederholungsfalle zum Ersatze des Doppelten anzuhalten, und der zurückerstattete Betrag dem Vorschußfonde zuzuwenden.

§. 110.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt, dann in die Kreis- und Lokalintelligenz- oder Wochenblätter, sind unentgeldlich aufzunehmen [1]).

§. 111.

Zu Art. 27 und 29 der Brandversicherungs-Ordnung.

Für das benöthigte Schreibmateriale wird kein jährliches Aversum bewilliget. Die Kosten für Anschaffung des Katasterpapiers und der dazu gehörigen Aenderungs-Uebersichten und Duplikate sind bey der Herstellung der Kataster für die ganze Periode der Kataster (15 Jahre) approximativ zu bemessen, das benöthigte Papier dazu anzuschaffen und im Verlaufe strenge zu wachen, daß in Anrechnung von Schreibmaterialien kein Uebermaaß eintrete [2]).

Für Personale, Lokalität und Gänge findet keine Aufrechnung statt.

[1]) Minist.-Entschl. vom 30. Nov. 1813, Nr. 5038. Finanz-Minist. Entschl. vom 26. Jäner 1824, Nr. 1541. Minist.-Entschl. vom 2. Juli 1832.

[2]) Minist.-Entschl. vom 8. Mai 1813.
" " " 16. Juni 1811.
" " " 21. Nov. 1815, Nr. 15,757.
" " " 6. Aug. 1818, Nr. 12,408.

§. 112.

Zu Art. 36 Abs. 3 der Brandversicherungs-Ordnung.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft keine Diäten passirt [3]).

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus [4]).

Nimmt im Falle einer Verweſung der Amts-Vorstandsstelle der Verweser die Besichtigung des Brandschadens vor, so können wohl hiefür Diäten aus dem landgerichtlichen Diätenfonde bezogen, dieselben dürfen aber nicht der Brandversicherungsanstalt zur Last gelegt werden [5]).

§. 113.

Zu Art. 28 der Brandversicherungs-Ordnung.

Findet die vorgesetzte Kreisregierung wegen besonderer Wichtigkeit oder Dringendheit eines gegebenen Falles die Abordnung eines Kollegial-Mitgliedes im Interesse der Anstalt nothwendig, so paßiren zwar hiefür die regulativmäßigen Diäten und Postgelder; sie müssen jedoch dann, wenn sich der Saumsal eines Beamten aus den Verhandlungen nachweißt, von dem veranlaßenden Beamten dem Diäten-Etat ersetzt werden [6]).

Wenn wegen Aufbaues abgebrannter Gebäude die Abordnung eines Baubeamten eintritt, sind die von demselben bezogene Diäten von der Brandversicherungs-Anstalt nicht zu bestreiten [7]).

§. 114.

Die Postportofreiheit besteht für die Brandversicherungsanstalt zur Zeit nur bei jenen Gel-

[3]) Minist.-Entschl. vom 26. März 1818, Nr. 4040. Minist.-Entschl. vom 1. Febr. 1822, Nr. 703.

[4]) Minist.-Entschl. vom 11. Juni 1833, Nr. 13782.

[5]) " " " 11. Febr. 1822, Nr. 1206.
" " " 11. Juni 1813, Nr. 13782.

[6]) " " " 21. Juni 1823, Nr. 7873.
" " " 4. März 1819, Nr. 3732.
" " " 9. Dez. 1822.

[7]) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 7. Nov. 1826, Nr. 2401.

Digitized by Google

dern, welche als Beiträge von Aerarial-Gebäuden an die erhebende Behörde durch die Post-Wagen-Anstalt geschickt werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „R. S. Brandassekuranz-Beiträge von Aerarial-Gebäuden" alle anderen Geldsendungen aber mit „R. S. Brandassekuranzgelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die k. Post überhaupt der Posttaxe [1]).

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Portos anzuhalten.

§. 115.

Zu Art. 37 der Brandversicherungs-Ordnung. conf. §. 18 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. Nov. 1822.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paketen, nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden [2]).

§. 116.

Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht. Mit dem Schluße der Monate März und Sept. legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters, vor und empfängt sonach von dieser die Zahlungsgenehmigung [3]).

§. 117.

Zu Art. 36. Abs. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 59 der provis. Taxordnung v. 8. Okt. 1810.

Jedem zur Schätzung beigezogenen Schätzmanne (Werkmeister) gebührt zum tägl. Schätz- und Zehrungsdeputat ein mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse festzusetzenden Betrag von 30 kr. bis höchstens 1 fl. [4]).

[1]) Finanz-Minist.-Entschl. v. 1. Sept. 1818.
[2]) Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1811, Nr. 7707.
[3]) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 6. Juni 1830, Nr. 20622.
[4]) Minist.-Entschl. vom 24. Juni 1817.
„ „ „ 9. Sept. 1817.

Alle Schätzungsgebühren, welche für eine wegen amtlicher Beanstandung der mit dem Versicherungsgesuche übergebenen Schätzung und Beschreibung (Gesetz vom 1. Juli 2834 §. 3, dann §. 17 und 22 gegenwärtiger Instruktion) oder wegen officioser Versicherungsminderung (§. 27 gegegenwärtiger Instruktion) vorgenommener Untersuchung, oder aus Anlaß der polizeilichen Beschreibung und Schätzung eines Brandschadens entstehen, fallen der Anstalt zur Last.

Dagegen sind die Schätzungsgebühren für die den Versicherungsgesuchen beizulegenden Beschreibungen und Schätzungen und für die von den Betheiligten zur amtlichen Untersuchung beigebrachten Schätzleute von den die Versicherung Nachsuchenden zu tragen. Auch hat die Anstalt die Schätzungsgebühren in jenen Fällen nicht zu tragen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann. Ueber die aus Anlaß eines Brandes sich ergebenden Schätzungsgebühren wird dem Besichtigungs- und Schätzungsprotokolle ein Verzeichniß beigefügt [5]). (§. 48 gegenwärtiger Instruktion.)

§. 118.

Das zu den Grundbüchern, Veränderungs-Uebersichten und Aufnahms-Certifikaten erforderliche Papier wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft, und eben so auch die Lithographirung desselben bestritten.

Bei Anschaffung dieses Materials ist zu berücksichtigen:

1) wie viele Folien das Grundbuch selbst nach der Größe der Gemeinde, resp. ihrer Häuserzahl im Verlaufe von 15 Jahren erfordern dürfte;

2) daß die Veränderungs-Uebersichten jährlich beizufügen sind, sohin jedes Grundbuch 15 Jahre hindurch solche Uebersichten beigefügt erhalte;

[4]) Instruktion vom 23. Jäner 1811, §. 17.
Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 6. Juni 1823, 20020.

3) daß so viele Katasterbogen als Aufnahms-Certifikate erfordert werden, als Versicherungen vorliegen, oder sich ergeben;

4) daß die Grundbücher und Veränderungs-Uebersichten doppelt angefertiget werden müssen.

Aus dem hiernach angeschafften Vorrathe gibt jede Kreisregierung jeder Unterbehörde die benöthigte Anzahl von Papier ab [1]).

§. 119.

Zu Art. 35 der Brandversicherungs-Ordnung.

Für das Rechnungs- und Kanzlei-Personale jeder Kreisregierung wird ein jährlicher Remunerationsbetrag von 125 fl. aus der Brandversicherungskasse zur Verfügung der k. Kreisregierung gestattet, welchen derselbe nach Anordnung des k. Regierungspräsidenten an die in Geschäften der Brandassekuranz bethätigten Individuen nach Maßgabe des bewährten Fleißes und Eifers zu vertheilen hat.

XV. Transitorische Bestimmungen.

§. 120.

Ueber alle bereits bestehenden Versicherungen werden mit Zuhandnahme der vorhandenen Kataster neue Grundbücher angelegt, und in diese der gegenwärtige Stand der Versicherungen, nach Anleitung des Abschnittes V §. 37 — 43 inclf. gegenwärtiger Instruktion eingetragen. — Behufs der Herstellung dieser Kataster wird die k. Kreisregierung schleunigst die Anschaffung und Lithographirung des benöthigten Kataster- und Certifikatenpapiers verfügen, und den Polizeibehörden den erforderlichen Bedarf davon mittheilen.

§. 121.

Zur Vornahme der Katasterherstellung selbst sind für jedes Landgericht nach dem Verhältnisse seines Häuserstandes 2 — 3 tüchtige Gehülfen, wo möglich aus der Zahl der Rechtspraktikanten, gegen angemessene Honorirung, welche jedoch für ein Individuum den Betrag von täglich 1 fl. nicht übersteigen darf, aufzunehmen. Durch diese Gehülfen erfolgt unter der Leitung eines Landgerichts-Beamten die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Kataster und hierauf mit Zuziehung der amtlichen Schätzleute die Besichtigung jedes versicherten Gebäudes in Gegenwart des Besitzers. Ueber den Befund ist ein von jedem Betheiligten zu unterzeichnendes fortlaufendes Protokoll für den ganzen Gemeindebezirk aufzunehmen, und darin über jedes einzelne versicherte Gebäude anzugeben:

1) aus welchem Materiale dessen Dach-Bedeckung;

2) aus welchem Materiale dessen Umfassungs-Wände construirt seyen;

3) zu welchem Betrag dasselbe in die neuen Kataster als versichert einzutragen sey (Versicherungsanschlag), und ob dieser Betrag etwa den wahren Werth übersteigt.

Der von dem Vorstande der Polizeibehörde beauftragte Polizeibeamte spricht auf den Grund obiger Beschreibung sogleich die Klassifikation jedes einzelnen Gebäudes aus; dieser Ausspruch wird von dem Gehülfen auf die leere Spaltseite des Beschreibungsprotokolls zu jedem Beschreibungs-Vortrage eingetragen, und dieser Klassifikations-Beschluß von dem Besitzer zum Nachweise der Eröffnung unterschrieben.

Das ganze Protokoll wird am Schluße von dem Beamten, dem Gehülfen und den Werkleuten unterzeichnet. Beanstandet der Betheiligte die Klassifikation, so wird nach §. 41 — beanstanden die Werkleute die Versicherungssumme wegen Uebermaßes, so wird nach §. 27 gegenwärtiger Instruktion verfahren.

§. 122.

Die so hergestellten Klassifikationen werden in das Grundbuch an der treffenden Stelle eingetragen, sodann nach Abschluß des Grundbuches (§. 62 gegenwärtiger Instruktion) die Verhandlungen in dessen Beilagenband aufgenommen (§. 42 gegenwärtiger Instruktion).

[1]) Minist.-Entschl. vom 25. März 1811 Nr. 4474.
Minist.-Entschl. vom 25. März 1811, Nr. 4806.
Minist. Entschl. v. 21. Okt 1815, Nr. 15,767.
Minist.-Entschl. vom 6. Aug 1818, Nr. 12480.

Digitized by Google

Sogleich nach vollendetem Abschluße jedes Grundbuches, worauf die Polizeibehörde die Aufnahms-Certifikate ausfertiget, und ein Duplikat jedes Grundbuches der vorgesetzten Kreis-Regierung vorlegt, bringt die königliche Kreis-Regierung die sämmtlichen Versicherungen in eine nach Tabelle Beilage 19 verfaßte, gemeindeweise Uebersicht und legt diese dem königlichen Staats-Ministerium des Innern vor.

Der Vollzug dieser Kataster-Herstellung ist in der Art zu beschleunigen, daß der Kataster-Abschluß für jede Gemeinde bis Ende Dezember dieses Jahres bereits eingetreten ist.

§ 123.

Die Kosten der Kataster-Herstellung, sowohl was die Papier-Anschaffung, Lithographirung, Versendung, die Honorirung der Gehilfen und die Gebühren der Schätzleute, als die außerordentlichen Remunerationen für das Landgerichts-Personale betrifft, werden aus der Brandversicherungs-Kasse bestritten.

Sämmtliche Kosten werden von der k. Kreis-Regierung sogleich festgesetzt und angewiesen, bezüglich der Remunerationen ist aber mit Vorlage der Versicherungs-Uebersichten Antrag zu stellen.

§. 124.

Zugleich wird die königliche Kreisregierung Sorge tragen, daß die Löschrequisiten allenthalben auf den vollen Bedarf gebracht, und daß die gehörigen Wasser-Vorräthe überall, und zwar in wasserarmen Gegenden durch Cisternen gesichert werde, und den Polizeibehörden die strenge Handhabung der bestehenden polizeilichen Feuer- und Bauordnungen auftragen, wo aber solche noch nicht eingeführt seyen, oder die bestehenden sich nicht als genügend zeigen sollten, wird dieselbe, deren Einführung und respec. Revision in möglichster Bälde beantragen.

Um den in dieser Beziehung sehr statutaren Zustand der Verwaltung kennen zu lernen, wird die königl. Kreisregierung die untergeordneten Polizei-Behörden auffordern, von allen in ihren Bezirken bestehenden Feuer- und Bauordnungen zwei Exemplare einzusenden, eines hiervon zu den Akten der k. Kreisregierung nehmen, das andere Exemplar aber spätestens binnen 4 Monaten dem k. Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Das k. Staats-Ministerium des Innern empfiehlt dem Eifer der k. Kreisregierung den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gebotener Entschließung um so dringender, als die Erhebung der Beiträge für die im laufenden Etatsjahre angefallenen Brandschäden bereits nach der neuen Katastrirung eintreten muß.

Uebrigens sind, so weit sie noch bestehen, in gegenwärtiger Instruktion nachstehende, zum Vollzuge der Brandversicherungs-Ordnung gegebene Bestimmungen aufgenommen, und zwar:

1) die Instruktion vom 23. Jäner 1811, die Geschäftsführung in Sachen der Brand-Assekurranz-Anstalt betreffend,
2) die Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nro. 4512, die Verfassung der Brand-Assekurranz-Kataster betr.
3) die Ministerial-Entschließung vom 25 März 1811. Nro. 4806, die Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster betr.
4) die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811. Nro. 4474, die Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster betr.
5) die Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811. Nro. 6300, die Brandversicherungs-Kataster betr.
6) die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nro. 7707, die Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.
7) die Ministerial-Entschließung vom 16. Juny 1811. Nr. 9237, die Brand-Versicherungs-Anstalt betr.
8) die Ministerial-Entschließung vom 8. Aug. 1811. Nr. 12,372, die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt betr.
9) die Ministerial-Entschließung vom 6. Sept. 1811. Nr. 16,838, die Brand-Versicherungs-Anstalt betr.
10) die Ministerial-Entschließung vom 13. Sept. 1811. Nr. 16,696, die Brand-Assekuranz-Anstalt betr.

Digitized by Google

11) die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nr. 19,972, die Anzeigen über vorgefallene Brandschäden betr.

12) die Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1811. Nr. 23,318, die Brand-Versicherungs-Ordnung, resp. die Veränderungen im Anschlage der Gebäude betr.

13) Ministerial-Entschließung vom 28. Dez. 1811. Nr. 23,015, die Beiträge zur Bildung eines Vorschuß-Fondes für die Brand-Assekuranz-Anstalt betr.

14) die Ministerial-Entschließung vom 23. Jän. 1811. Nr. 21072, die allgemeine Brand-Assekuranz-Anstalt betr.

15) die Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812. Nr. 2463, die Brand-Assekuranz Anstalt betr.

16) die Ministerial-Entschließung vom 27. May 1812. Nr. 6880, den Brand zu Stadtsteinach, insbesondere die Assekuranz der Potaschen- und Salpeter-Hütten betr.

17) die Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812. Nr. 12,205, die Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in die Brand-Assekuranz-Anstalt betr.

18) die Ministerial-Entschließung vom 10. Sept. 1812. Nr. 12,801, die Veränderung der Brand-Assekuranz-Anschläge unter dem Jahre betr.

19) die Ministerial-Entschließung vom 21. Okt. 1815. Nr. 15,767, die Legitimation über den Beitritt zur Brandversichgs-Anstalt betr.

20) die Ministerial-Entschließung vom 7. Sept. 1816. Nr. 12,075., einen freywilligen Beitrag von 400 fl. zur Brand-Assekuranz-Anstalt betr.

21) die Ministerial-Entschließung vom 17. November 1817 Nr. 19,550, die besonderen Beiträge zum Vorschuß-Fonde der Brand-Versicherungs-Anstalt betr.

22) Allerhöchste Entschließung vom 4. März 1818. Nr. 2497, die Verwahrung der Brand-Assekuranz-Gelder betr.

23) die Ministerial-Entschließung vom 31. May 1818. Nr. 9044, die Beschädigung eines Gebäudes durch den Blitz betr.

24) die Ministerial-Entschließug vom 1. Febr. 1822. Nr. 703, den Bezug der Taggelder bei Untersuchungen in Brandschäden betr.

25) die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1825. Nr. 4220 Brand-Entschädigungen für die Stadt Hof betr.

26) die Ministerial-Entschließung vom 3. Juny 1826. Nr. 6497., die Anzeigen der angewiesenen Brand-Entschädigungen betr.

27) die Ministerial-Entschließung vom 30. April 1828, Nr. 5675, die von dem Landrichter N. unterschlagenen Gelder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.

28) die Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830. Nr. 7876, die Revision der Brandversicherungs-Kapitalien betr.

29) die Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831, Nr. 16,666 das Gesuch des Rechnungsführers N. um eine Renumeration für empfangene und weiter versendete Gelder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.

30) die Ministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1833. Nr. 27,433, die Entschädigungen für abgebrannte Aerarial-Gebäude betr.

31) die Ministerial-Entschließung vom 17. Febr. 1833 Nr. 161, den Beitritt zu auswärtigen Brand-Assekurz-Gesellschaften betr.

32) die Ministerial-Entschließung vom 19. November 1833 Nr. 30,886, das Gesuch des Joh. Schuster zu Arberg um nachträgliche Brand-Entschädigung betr.

33) die Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834. Nr. 23,383, den bei dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg in Seehaus verübten Kassa-Diebstahls betr.,

wonach das Rekuriren auf die obenerwähnten Generalien von selbst hinwegfällt.

München den 20. Sept. 1835.

Auf Sr. Kgl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Staudacher.

Beilage I.

Protokoll

abgehalten mit N. N. . . . . von N. . . . . über dessen Beitritt zur allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern.

N. den . . ten . . . . . .

In Gegenwart:

Der N. N. . . . von N. . . . . erscheint vor dem unterfertigten . . . . . und erklärt, daß er sein . . . . . (Bezeichnung des Gebäudes seiner Bestimmung z. B. Wohngebäude) und nach seiner Categorie z. B. (Hauptgebäude) zu N. N. der Gemeinde N. (Ort, Strasse, Hausnumer) in der allgemeinen Immobiliar-Versicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern versichern lassen wolle.

Dasselbe ist mit . . . . . gedeckt und zwar vom Dachgiebel bis zum Ende der Dachfläche (oder bei gemischter Deckung, Angabe des verschiedenen Materiales) seine (Zahl) Umfassungswände bestehen aus . . . . . Die Beschreibung und Schätzung dieses Gebäudes ist von den amtlich aufgestellten Schätzleuten nach Ausweis der von der Gemeindebehörde N. beglaubigten Anlage vorgenommen und darin der wahre Werth auf . . . . fl. angegeben worden.

Der N. N. erklärt auf den Grund dieser Schätzung sein erwähntes N. Gebäude zu dem Betrage von . . . . fl. (in einer mit 10 theilbaren Summe) versichern zu lassen und zwar in der Art, daß die Wirksamkeit seines Beitrittes vom . . . . . an beginnen solle. N. N. bittet die Aufnahme des bemerkten Gebäudes in die allgemeine Brandversicherungsanstalt hienach zu verfügen.

Laut Unterschrift.

Verfügung.

Königl. N. Gericht N. (Magistrat) ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beilage II.

Gemeinde N.

Beschreibung und Schätzung.

Die unterzeichneten amtlich verpflichteten Schätzleute haben das . . . (Wohn-) . . Haus des N. N. . . . . zu N. N. . . . . in der Gemeinde N. . . . Strasse N. . . . . Haus-Nummer N. . . . besichtigt.

Dasselbe ist mit Einrechnung des Erdgeschosses . . . . Stockwerke hoch; seine . . . . . (Zahl) . . . Umfangswände sind von . . . . . erbaut, seine Dachbedeckung besteht aus . . . . . und hat einen Vorschuß von . . . . . auf der Fläche der Dachbedeckung.

Dasselbe hat am heutigen Tage, als dem Tage der von uns vorgenommenen Besichtigung in seinem gegenwärtigen baulichen Zustande einen wahren Bauwerth von . . . fl. — bei welcher Schätzung wir weder den Werth oder die Lage der Baustelle noch irgend auf dem Gebäude ruhende Vortheile oder Lasten, noch irgend einen zum Ueberbaue nicht gehörigen Bestandtheil des Gebäudes berücksichtigt haben.

N. N. den ten

N. N. Maurermeister.

N. N. Zimmermeister.

Die unterzeichnete Gemeindebehörde bestättigt, das die vorstehenden amtlichen Schätzleute das oben beschriebene Gebäude wirklich besichtigt haben, daß dasselbe so, wie oben beschrieben, erbaut sey, und daß der angegebene Werth dem Zustande des Gebäudes gemäß sey.

N. N. den ꝛc. ꝛc.

Magistrat N. ꝛc. ꝛc.

(Verwaltung der Gemeinde N. ꝛc.)

Digitized by Google

Beilage III.

Auszug

aus dem Brandassekurranz-Grundbuche der Gemeinde N. N. Gerichts N. N.

Des Grundbuchs laufende Nro. . . .

Im Brandassekurranzgrundbuche der Gemeinde N. . . . . Nrs. . . . . ist als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern das . . . N. . . . Gebäude des N. N. zu N. eingetragen.

N. N. ist der genannten Anstalt beigetreten am ten für sein

1) N. N. Gebäude (Gebäude NB. Categorie) mit . . . . fl. —

2) N. N. Gebäude (. . . Gebäude) mit . . . . . fl. —

2c. 2c.

Zu 1. Das unter Ziffer 1 erwähnte N. . . . Gebäude
hat eine Dachbedeckung von . . . . . .
und . . . . Umfassungswände von . . . . . .
dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungs-Anschlage von . . . . fl. . .
in die te Klasse aufgenommen.

Zu 2. Das unter Ziffer 2 erwähnte . . . N. . . . Gebäude
hat eine Dachbedeckung von . . . . . .
und Umfassungswände von . . . . . .

Dieses Gebäude wurde demnach mit dem Versicherungsanschlage von . . . fl. . . in die te Klasse aufgenommen.

2c. 2c.

Digitized by Google

Hierüber wird dem N. N. vorstehender Grundbuchs-Auszug als Aufnahms-Certifikat ertheilt.

N. den ten

Königl. N. Gericht N.

Versicherungs-Veränderungen.

1) ꝛc. ꝛc.

Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beilage IV.

Grund-Buch

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

des

Königreichs Bayern,

für die

versicherten Gebäude in der Gemeinde .....

Königl. ..... Gerichts im ..... Kreise.

Fortlaufender Nummer	Haus-Nummer	Name und Stand des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Bauart des Gebäudes: Dachdeckung	Bauart des Gebäudes: Umfassungs-Wände.	Versicherungs-Anschlag. Anschlag. fl.	I. Klasse. fl.	II. Klasse. fl.	III. Klasse. fl.	IV. Klasse. fl.
		Summa bei Anlegung des Grundbuches.	. Haupt . Neben Gebäude	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Zeit des		Aenderungen					Zuerkannte Entschädigungen.		Bemerkungen.
		Zeit	Betrag um welchen geändert wurde in der						
Eintritts	Austritts		I. Klasse. fl.	II. Klasse. fl.	III. Klasse. fl.	IV. Klasse. fl.	Tag des erlittenen Brandschadens.	Bezogene Entschädigung.	

Zuſammenſtellung

der bei Anlegung dieſes Grund-Buches abgeſchloſſenen Verſicherungen.

Seite.	I. Klaſſe			II. Klaſſe			III. Klaſſe			IV. Klaſſe		
	Haupt- / Neben-Gebäude		Anſchlag	Haupt- / Neben-Gebäude		Anſchlag	Haupt- / Neben-Gebäude		Anſchlag	Haupt- / Neben-Gebäude		Anſchlag

Beilage V.

Uebersicht

der im Monate 18

im Bezirke des Königlichen

. . . . Gerichts . . . .

im . . . . . Kreise

vorgefallenen

Brände.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer	Gemeinde.	Name des Verunglückten.	Beschädigte Gebäude.				Anschlag des Immobiliar-Schadens.	Versicherungs-Anschlag der beschädigten Gebäude in der allgem. Brandversicherungs-Anstalt.	
			Haupt-		Neben-				
			Zahl.	Versich.-Klasse.	Zahl.	Versich.-Klasse.		Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.

Digitized by Google

Versicherung der beschädigten Immobilien in auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.		Mobiliar-Schaden.	Versicherung der beschädigten Mobilien in Mobiliar-Assekuranzen.		Tag des Brandes.	Entstehungs Ursache des Brandes.	Bemerkungen.
Namen der Gesellschaft.	Größe der Versicherung		Namen der Gesellschaft.	Größe der Versicherung			

Beilage: VI.

Protokoll

abgehalten bei Ausbezahlung einer Brand-Entschädigung an N. . . . von N. . .

N. . . . am . . ten

In Gegenwart:

Zur Ausbezahlung der dem Abgebrannten zu N. . . . , N. N. zuerkannten Brand-Entschädigung wurden

1) N. N. . . . Besitzer des abgebrannten Gebäudes (Empfänger) ꝛc. ꝛc. und als Zeugen

2) N. N. . . von N.

3) N. N. . . von N.

vorgeladen. Da dieselben richtig erschienen, wurde dem N. N. als Empfänger, in Gemäßheit der Entschließung der k. Regierung des N. N. Kreises, K. d. Innern, vom . . ten. . . . N. . . . , der Betrag von . . . fl. . . kr. als . . . . Entschädigungsbetrag für sein durch Brand am . . ten . . . verunglücktes und mit . . . fl. . . kr. der inländischen Immobiliar — Brandversicherungs-Anstalt versichertes . . Gebäude zu N. . Straße . . . Hausnummer, in Gegenwart der genannten beiden Zeugen baar ausbezahlt.

N. N. bescheint anmit den Betrag von . . . . . Gulden . . kr. baar erhalten zu haben, und zu gleicher Zeit auf die Obliegenheit, das durch Brand verunglückte, oben angegebene Gebäude binnen . . . . . , Feuerordnungsmäßig wieder aufzubauen, erinnert worden zu seyn.

N. N.
N. N.
N. N.

K. N. . . Gericht N. . . (Magistrat N.)

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Beilage VII.

Ueberſicht

der im Monate . . . . . 18 . . für die im Bezirke des Königlichen . . . . . Gerichts . . . . . im . . . . . Kreiſe vorgefallene Brandſchäden bezogene Entſchädigungen.

Fortlaufender Nummer. Gemeinde.	Name des Beſchädigten.	Zeit des Brandfalles.	Benennung des verſicherten Gebäudes.	Verſicherungs-Anſchlag des beſchädigten Gebäudes.		Schätzung des erlittenen Brandſchadens.		Größe der zuerkannten Entſchädigungen.	Datum des, die Entſchädigung anweiſenden Regierungsreſcripts.	Tag der Auszahlung der Entſchädigung.	Bemerkungen.
				Größe.	Klaſſe.	Betrag.	Größe, d. i. ob der Brandſchaden total, oder zum wievielten Theile derſelbe war.				

Digitized by Google

Beilage VIII.

Einhebungs-Register

für die Brand-Assekurranz-Beiträge von den versicherten Gebäuden in der Gemeinde . . . . . königl. . . . . Gerichts . . . . im . . . . Kreise.

Von den Jahren 18— . . . . . .

Haus-Nummer.	Name des Beitragspflichtigen.	Gebäude	$18^{39}/_{40}$ Hauptanschlag pr 20 kr. vom Hundert. fl.	kr.	dl.	Bezahlung	$18^{40}/_{41}$ Zwischenausschlag mit 9 vom Hundert. fl.	kr.	dl.	Bezahlung				Bezahlung				Bezahlung
		I Klasse																
1	Georg Westermaier	Wohnhaus	7	30	—	ddt	3	22	2	ddt								
3	Thomas Huber	Scheuer	2	30	—	ddt	1	7	2	ddt								
		II. Kl. pr. . . kr. vom Hundert																
		III. Kl. pr. . . kr. vom Hundert																
		IV. Kl. pr. . . kr vom Hundert																

Beilage IX.

B. A. Vorschußfond

Königl. . . . . Gericht . . . . . im . . . . . Kreise

Etatsjahr 18 . . . . . Quartal (Monat . . . . .)

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen:			
Kassastand am Schluße des letzten Quartals			
Erhobene Vorschußfonds-Beiträge			
Erhobene sonstige Dotationsbeiträge			
Zahlungen anderer Kassen (namentlich aufzuzählen) . . .			
Summa . .			
Ausgaben:			
An die Brandassekurranz-Kasse des k. Landgerichts wurden abgegeben			
Für Brand-Entschädigung des N. N.			
N. N.			
N. N.			
Geleistete Zahlungen an den Vorschußfond der k. Regierung des N. Kreises			
Zahlungen an Vorschußfonde anderer Distrikts-Polizeibehörden (mit namentlicher Aufzählung)			
Summa . .			
Einnahmen . .			
Bleibt Kassabestand . .			

Daß der Betrag von . . . . . Gulden . . . kr. . . . dl. in der Vorschußfondskasse des k. . . . . Gerichts N. . . . . vorhanden ist, bestätigen auf den Grund der heute vorgenommenen Zählung

N. . . . . den . . ten 18 . .

N. N. Mitsperrer.

N. N. Mitsperrer.

Königl. N. . . . . Gericht N. . . . .

Beilage X.

Grundregiſter

der

im . . . . . Kreiſe des Königreichs Bayern

vorhandenen

Brandverſicherungs-Vorſchußfonds.

Königliches . . . . . Gericht N.

Vortrag.	Anfallende Beträge. fl.	kr.	pf.	Vereinnahmte Beträge. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Zur Zahlung angewieſene Beträge. fl.	kr.	pf.	Verausgabte Beträge. fl.	kr.	pf.
1. Am ten vorhandener Kaſſaſtand . . .	. .	.	.	.	.	.	1. Am ten durch Entſchließung Nro. die Brandentſchädigung des N. angewieſen mit .	700	.	.			
2. Im Jahre 18 wurde der Verſicherungs-Anſchlag laut Grundbuchs-Ueberſicht von fl. erhöht auf fl., ſohin verfallen hieran die Beiträge zum Vorſchuß-Fonde							2. Am ten wurde zur Einſendung an die Kreis-Vorſchußfondskaſſe angewieſen	1500	.	.			
pro 18 mit	. .	.	.				3. Am ten wurde dieſem Befehle gemäß zur Kreisvorſchußfondskaſſe eingeſchickt				1500	.	.
pro 18 mit	. .	.	.										
pro 18 mit	. .	.	.										
3. Nach Erkenntniß des k. Appellationsgerichts für den N. Kreis wurde N. zum Rückerſatz d. empfangenen Entſchädigungs-Summe verurtheilt pr	. .	.	.				4. Nach Quartalsüberſicht vom ten wurde die unter Nr. 1 erwähnte Brandentſchädigung des N. N. bezahlt mit . .				700	.	.
4. Nach Anzeige d. k. Landgerichts N. legirte N. zur Brandverſicherungs-Anſtalt ein Legat von . .	150	.	.										
5. Nach Quartalsüberſicht vom ten betrugen die Einnahmen des Quartals mit Ausſchluß des vorigen Kaſſareſtes. .				327	30	.							
Der Kaſſaſtand am ten war . . .				260	.	.							
6. Nach Anzeige des Landgerichtes N. wurde das oben Nr. 1 vorgetragene Legat vereinnahmt mit													
7. Nach Quartalsüberſicht vom ten betrugen die Einnahmen inc. des unter Nr. 6 vorgetragenen Legates u. erc. des vorigen Kaſſaſtandes . . .				560	.	.							
Der Kaſſaſtand am ten war . . .				837	20	.							

Digitized by Google

Beilage XI.

Ueberſicht

der Caſſa-Beſtände bei allen Vorſchußfonden der Brand-Verſicherungs-Anſtalt im N. . . . . Kreiſe,

nach dem Stande vom . . . . ten 18

Polizey-Behörde.	Betrag aller Einnahmen inclus. des Caſſarestes des vorigen Semesters.			Betrag aller Ausgaben			Caſſa-Beſtand.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Beilage XII.

Tagebuch

des königl. N. . . . . Gerichts N. . . . . im N. Kreise über die zur Brand-Assekuranz-Kassa eingenommenen Gelder.

Nummer des Kassa-Manuals.	Einnahmen Vortrag.	Betrag fl.	kr.	dl.	Nummer des Kassa-Manuals.	Ausgaben Vortrag.	Betrag fl.	kr.	dl.

Beilage XIII.

Kassen-Manual

des königl. Landgerichts N. . . . . im N. . . . . Kreise über alle im Jahre 18 für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bezogenen Gelder.

Bemerkung. Jeder einzelnen Einnahms- oder Ausgabsrubrik ist ein eigenes Blatt zu bestimmen.

Datum.			Einnahme Vortrag.	Betrag			Datum.			Vortrag	Betrag		
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	dl.	Jahr	Mon.	Tag		fl.	kr.	dl

Digitized by Google

Beilage XIV.

Brandaſſecuranz-Beitrags-

der k. Regierung

für das Etats-

Königliches N. Gericht N.

Gemeinde.	I. Klaſſe.						II. Klaſſe.						III.		
	Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kaſſa-Tag-Buch des N. Gerichts bezahlte Beiträge.			Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kaſſa-Tag-Buch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf

Rechnungs-Manual

des N. Kreises

Jahr 18

Klasse.			IV. Klasse.						Von dem N. Gerichte N. an den Jahresbeiträgen eingeschickte oder aus denselben auf Anweisung geleistete Zahlungen.			
Nach dem Kassa-Tag-Buch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Jahres-Beitrags-Schuldigkeit.			Nach dem Kassa-Tag-Buch des N. Gerichts N. bezahlte Beiträge.			Vortrag.	Betrag.		
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf

Datum			Einnahmen-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.	Datum			Ausgaben-Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf		Jahr	Monat	Tag		fl.	kr.	pf	

Beilage XV.

Brand-Assekurranz

Vorschuß-Fonds-Rechnungs-

Manual

der k. Regierung des ..... Kreises

für das Etats-Jahr 18..

Digitized by Google

Polizeidistrikt.	Beitrags-Schuldigkeit, aus im Jahre																	
	18 . . .						18 . . .						18 . . .					
	geschehenen																	
	neuen Eintritten			Erhöhungen			neuen Eintritten			Erhöhungen			neuen Eintritten			Erhöhungen		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.

Gesammt-Betrag der i. J. 18.. zu erhebenden Beiträge.			Hievon wurden erhoben.			Von den * Polizeibehörden eingeschickte oder auf Anweisung bezahlte Vorschußfonds-Beiträge.			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.

Datum.			Einnahmen. Vortrag.	Betrag.			Bemerkungen.	Datum.			Ausgaben.	Betrag.			Bemerkungen.
Jahr	M.	T.		fl.	kr.	dl.		Jahr	M.	T.		fl.	kr.	dl.	

Beilage XVI.

Abrechnung

der Brandversicherungs-Casse des Königl. . . Gerichts . . im . . Kreise.

Für das Etatsjahr 18

Mit 1 Hefte Beilagen von N. 1 inclusive

Soll-Einkommen fl.	kr.	dl.	A. Einnahmen.	Ist eingekommen. fl.	kr.	dl.	Restirt fl.	kr.	dl.	Beleg N.	Bemerkungen.
			I. Cassabestand voriger Rechnung								
			II. Defekte ex monitis.								
			III. Beitragsausstände der Vorjahre.								
			Die noch bestehenden Restanten sind. N. mit . . . fl. . . kr.								
			IV. Jahres-Beiträge.								
			Diese betragen einen Versicherungsanschlag von								
			in der I. Classe								
			in der II. „								
			in der III. „								
			in der IV. „								
			sohin Summa . . .								
			Die Restanten sind:								
			in der Gemeinde N. . . der N. wegen . . . . . mit fl.								
			in der Gemeinde N. . . der N. wegen . . . . . mit fl.								
			V. Vorschußfondsbeiträge.								
			IV. Bezogene Entschädigungen.								
			a) aus dem Vorschußfond des Distrikts,								
			b) aus dem Kreisvorschußfond,								
			c) aus andern Cassen.								
			VII. Etwaige sonstige Einnahmen.								
			Summa aller Einnahmen. fl. . . . kr. . . . dl.								

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	dl.	B. Ausgaben.	Ist ausgegeben worden fl.	kr.	dl.	Restirt. fl.	kr.	dl.	Beleg	Bemerkungen.
			I. Zahlungs-Rückstände. Nach voriger Abrechnung davon wurde berichtigt ꝛc. ꝛc. ꝛc. Bei Amte sind für den verbleibenden Rest hinterlegt, und zwar fl. kr. dl. für ꝛc. ꝛc,								
			II. Rechnungsvergütungen Nach Rechnungsentschließung vom . . kommen dem . . für die Rechnung pro 18 . . Der rechnungsbescheidmäßige Betrag von . . . fl. . . kr. zu vergüten. sind nach vorjähriger S. . . . . unvergütet geblieben. Vergütet wurden an ꝛc. ꝛc.								
			III. Geleistete Brandentschädigungen. Nachstehende Entschädigungen für im Rechnungsjahre vorgefallene Brandschäden wurden angewiesen und an die Betheiligten bezahlt für N. N. laut Rescript der N. von N. und Quittung vom ꝛc. ꝛc. Angewiesen wurden aber noch nicht an die Betheiligten ausbezahlt sind die Entschädigungen für N. N. laut Entschließung der N. von . . . in amtlicher Verwahrung liegen hievon . . . fl. . . kr. für N. bei der Vorschußfondskassa . . . fl. . . kr. beim Depositenamte des . . N. Gerichtes . . . fl. . . kr. für N. bey der Staatsschuldentilgungskasse als Depositum.								
			bemerkt wird: 1. Im Laufe dieses Etatsjahres ergaben sich . . . Brandfälle Die dafür genehmigten Entschädigungen betragen für . . Brandfälle . . . fl. . . kr.								

Digitized by Google

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	pf	Ausgaben.	Ist ausgegeben worden fl.	kr.	pf	Restirt fl.	kr.	pf	Beleg.	Bemerkungen.
			2. Die Entschädigungen wurden ausbezahlt für Brandfälle mit fl. kr.								
			3. Noch sind daher die Entschädigungen zu leisten für Brandfälle mit fl. kr.								
			4. Aus Vorschußfonds wurde für Entschädigungen angewiesen u. bezogen fl. kr.								
			5. Bei Amte hinterliegen für angefallene Brandschaden								
			IV. Schätzungsgebühren:								
			V. Einhebungsgebühren: nach dem erhobenen Betrage von fl. kr. pf.								
			VI. Remunerationen.								
			VII. Postporti und Botenlöhnungen.								
			VIII. Zahlungen an andere Kassen.								
			1. an die k. Kreisregierung.								
			2. auf Anweisung der k. Kreisregierung an die Distriktsvorschußfondskasse. .								
			3. auf Regierungsbefehl an Vorschußfonds-Kassen anderer Distrikte								
			4. auf Regierungs-Befehl an landesherrliche Kassen								
			IX. Schreibmaterialien.								
			X. Sonstige außerordentliche Zahlungen.								
			Summa aller Ausgaben fl. kr. pf.								

Abschluß

Die Einnahmen betragen	fl.	kr.	dl.
Die Ausgaben betragen	fl.	kr.	dl.
Activrest . .	fl.	kr.	dl.

Es verbleiben ferner:

1) an Aktivaussständen der vorigen Jahre . .	fl.	kr.	dl.
2) in Ausstand an Beiträgen des abgelaufenen Jahres	fl.	kr.	dl.
3) angefallene aber noch unbezahlte Enschädigungen .	fl.	kr.	dl. darunter
4) amtlich hinterlegte Brandentschädigungen der Vorjahre	fl.	kr.	dl.

Beilage XVII.

Rechnung

über den

Stand der Brandversicherungs-Kassen

im ..... Kreise

gestellt von der königlichen Regierung des N. ..... Kreises.

für das Etatsjahr 18

Einnahmen.

Soll-Einkommen. fl.	kr.	dl.	Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Ausstand. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
			I. Kassa-Bestand vom Vorjahre.							
			1. bei der k. Kreisregierung . . .							
			2. bei dem k. Landgerichte N. . .							
			3. bei dem k. Landgerichte N. . .							
			ꝛc. ꝛc.							
			II. Defecta ex monitis.							
			1. Bei der k. Kreisregierung nach Rechnungsbescheid vom ten und Entschließung des N. vom N. N. N. vergütete an diesem Defekte den Betrag von . . . . . Die Rückzahlung des Restes wurde demdemselben in ꝛc. ꝛc. Fristen bewilligt							
			2. bei dem k. Landgerichte N. ꝛc. ꝛc.							
			III. Rückstände an Jahresbeiträgen der Vorjahre.							
			Nach vorheriger Rechnung verblieben							
			Hieran sind eingegangen							
			An dem Reste mit fl. kr. participiren							
			1. das k. Landgericht N. mit fl. kr.							

Einnahmen.

Soll-Einkommen. fl.	kr.	dl.	Vortrag.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Ausstand. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
			2. das k. Landgericht N. mit fl. kr.							
			3. der Magistrat N. mit fl. kr.							
			IV. Jahresbeiträge.							
			Nach dem Grundbuchs-Abschluß des vorhergehenden Jahres und den noch im Rechnungsjahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen betrugen die Versicherungen							
			in der I. Klasse fl. — kr.							
			" " II. " fl. — kr.							
			" " III. " fl. — kr.							
			" " IV. " fl. — kr.							
			im Ganzen fl. kr.							
			und da heuer in Summa kr. vom Hundert erhoben wurde, der Gesammt-Ausschlag im Kreise							
			fl. kr. dl.							
			Hieran ist eingegangen							
			An dem Reste von fl. kr. dl.							
			participiren							
			1. das k. Landgericht N. mit fl. kr. dl.							
			2. das k. Landgericht N. mit fl. kr. dl.							
			ꝛc. ꝛc.							
			V. Vorschuß-Fonds-Beiträge.							
			VI. Bezüge aus Vorschuß-Fonds.							
			1. aus der Kreis-Vorschußfondskassa							
			2. aus der V. F. Kasse des Landg. N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			VII. Unmittelbare Bezüge aus andern Kassen.							
			VIII. Sonstige Einnahmen.							
			Summa aller Einnahmen							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
			I. Zahlungs-Rückstände der Vorjahre.							
			1. beim Landgerichte N.							
			2. beim Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			II. Rechnungs-Vergütungen.							
			1. an N. als Rechnungsführer der k. Kreisregierung gemäß Entschließung der ꝛc. vom ten N. ꝛc. . . .							
			2. an das k. Landgericht N. N. . .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			III. Geleistete Entschädigungen.							
			Für im Laufe des Jahres vorgefallenen Brandschäden wurden angewiesen und ausbezahlt:							
			im k. Landgerichte N.							
			1. an N. N.							
			2. an N. N.							
			im k. Landgerichte N.							
			3. an N. N.							
			ꝛc. ꝛc.							
			Angewiesen wurden, aber noch nicht bezahlt sind die Entschädigungen:							
			1. für N. zu N. Lg. N. mit fl. kr.							
			2. für ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			In amtlicher Verwahrung liegen hievon							
			1. für N. zu N. . . . fl. kr.							
			bei ꝛc. ꝛc.							
			Bemerkt wird							
			1. während des Jahres ergaben sich ...Brandfälle an versicherten Gebäuden;							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	dl.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Ausstand. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
			2. dafür wurden die Entschädigungen in einem Betrage von fl. kr. genehmigt;							
			3. bereits sind an die Betheiligten ausbezahlt für Brandfälle . fl. kr.							
			4. sonach sind für . Brandfälle noch fl. kr. zu leisten;							
			5. angewiesen wurden aus Vorschuß-Fonds für . . Brandfälle fl. kr.							
			6. bei Amte hinterliegen für . Brandfälle fl. kr., und zwar							
			a) bei dem k. Landgerichte N. fl. kr.							
			b) bei dem Magistrat N. fl. kr.							
			IV. Schätzungsgebühren							
			1. im k. Landgerichte N.							
			2. im k. " N.							
			V. Einhebungsgebühren.							
			1. im k. Landgerichte N.							
			2. im k. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			VI. Postporto und Bothenlöhnungen.							
			1. bei der k. Kreisregierung							
			2. beim k. Landgerichte N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			VII. Rückvergütungen an Vorschußfonds.							
			1. Nach der Kreis-Vorschußfonds-Rechnung wurde von der Brandassekuranz-Kasse an die Kreisvorschußfondskasse unmittelbar bezahlt							

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	dl.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Ausstand. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
			2. Das Landgericht N. schickte zur Kreis-Vorschußfondskasse ein							
			3. Eben so das Landgericht N. . . .							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			4. Aus der Brandassekurranz-Kasse der Kreisregierung wurde an die Vorschußfondskassen des Landgerichts N. unmittelbar geschickt							
			5. Eben so an die Vorschußfondskasse des Landgerichts N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			6. Die Brandassekurranzkasse des Landgerichts N. schickte zur Vorschußfonds-Kasse des Landgerichts N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			VIII. Zahlungen an andere Kassen.							
			1. aus der Kreis-Brandassekurranzkasse							
			2. das k. Landgericht N. bezahlte an die k. Central-Staats-Kasse für ꝛc.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			IX. Remunerationen, Pensionen, Besoldungen.							
			X. Schreibmaterialien.							
			1. bei der k. Kreisregierung							
			ꝛc. ꝛc.							
			2. bei dem k. Landgerichte N. N.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							

Digitized by Google

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden. fl.	kr.	dl.	Vortrag.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	dl.	Ausstand. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
			XI. Sonstige außerordentliche Zahlungen.							
			Summa aller Ausgaben.							
			Abschluß.							
			Die Einnahmen betragen							
			Die Ausgaben betragen							
			sohin Aktiv-Rest . . .							
			Dieser Aktivrest weißt sich aus durch die Kassabestände							
			1. Der Kreisbrandassekurranz-Kasse mit fl. kr. dl., dann der Brand-Assekurranzkassen							
			2) des k. Landgerichts N. mit fl. kr. dl.							
			3. des k. Landgerichts N. mit fl. kr. dl.							
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.							
			Es verbleiben ferner							
			1. von den Aktivausständen der Vorjahre noch im Ausstande fl. kr. dl.							
			2. von den Jahresbeiträgen des abgelaufenen Jahres im Ausstande fl. kr. dl.							
			3. für Brandfälle des abgelaufenen Jahres noch unbezahlte Entschädigungen fl. kr. dl.							
			4. bei Amt hinterlegt an Brand-Enschädigungen der Vorjahre fl. kr. dl.							

Beilage XVIII.

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18

Polizeibezirk.	Gemeinde.	Name des Betheiligten.	Entschädigung.	
			fl.	kr.

Digitized by Google

Beilage XIX.

Uebersicht

des Brandversicherungs-Standes im N. Kreise

vom 30. September 18

Polizeibehörde.	Stand der Versicherungen.										Im Jahre 18 in Wirksamkeit getretene											
	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.				Neue Eintritt			Erhöhungen.			Minderung.			Austritte.		
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.		Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Betrag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Betrag.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Anschlag.

Digitized by Google

Beilage XX.

Ueberſicht

des

Standes der Brand-Verſicherungen

der

allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt des Königreichs Bayern

im N. . . . . Kreiſe

am 30. September 18

(Titel zu Seite 71 und 72.)

Polizeidistrikt.	Gemeinde.	I. Klasse.				II. Klasse.			
		Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag.	Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag.

Digitized by Google

III. Klasse.				IV. Klasse.				Gesammt-Versicherung.			
Haupt-Gebäude.	Versicherungsanschlag.	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag.	Hauptgebäude.	Versicherungsanschlag.	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag.	Hauptgebäude.	Versicher. Anschlag.	Nebengebäude.	Versicherungsanschlag.

Digitized by Google

Beilage ad Num. IV.

Ueberſicht der Aenderungen

in den

Verſicherungen der Gebäude der Gemeinde . . .

k. . . . Gerichts . . . im . . . Kreiſe

Etats-Jahr 18—

Anhang zum Grund-Buche.

Bemerkung. Die einzelnen, in dieſer Ueberſicht vorgetragenen Aenderungen ſind in dem Grundbuche ſelbſt ebenfalls vorgetragen.

Im Etats-Jahre 18 – in Wirksamkeit tretende neue Eintritte.

Cat.-Nr. curr.	Haus-Nr.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
					I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
					fl.	fl.	fl.	fl.	

Im Jahre 18 — in Wirksamkeit tretende Erhöhungen.

Kataster Nro. curr.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen.
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Digitized by Google

Im Jahre 18— in Wirksamkeit tretende Minderungen.

Kataster Rec. curr.	Namen des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.								Bemerkungen.
				I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		IV. Klasse.		
				Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	Bisheriger	Jetziger	
				fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Digitized by Google

Im Jahre 18— in Wirksamkeit tretende Austritte.

Cataster Nro. curr.	Haus-Nro.	Name des Eigenthümers.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Versicherungs-Anschlag.				Bemerkungen.
					I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	
					fl.	fl	fl.	fl.	

Aenderungen des Klassifikations=

Cat.=Nr. curr.	Haus=Nr.	Name des Eigenthümers.	Benennung des Gebäudes.	Zahl der Hauptgebäude	Zahl der Nebengebäude	Aus der I. Klasse wurde gesetzt in die				Aus der II. Klasse wurde gesetzt in die			
						Bisheriger Versicherungs Anschlag in der I. Klasse.	Jetziger Versicherungsanschlag in der			Bisheriger Vers.=Anschlag in der II. Klasse.	Jetziger Vers.=Anschlag in der		
							II. Kl.	III. K.	IV. K.		I. Kl.	III. K.	IV. K.
						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

Anschlages im Jahre 18

Aus der III. Klasse wurde gesetzt in die				Aus der IV. Klasse wurde gesetzt in die				Bemerkungen.
Bisheriger Vers.-Anschlag in der III. Klasse.	Jetziger Vers.-Anschlag in der			Bisheriger Vers.-Anschlag in der IV. Klasse.	Jetziger Vers.-Anschlag in der			
	I. Klasse.	II. Klasse.	IV. Klasse		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	fl.	

Abſchluß für 18..

Am Schluße des Etats-Jahres 18.. waren verſichert

	in der I. Klaſſe.		in der II. Klaſſe.		in der III. Klaſſe.		in der IV. Klaſſe.	
Haupt-Gebäude um	fl.	H. G. um	fl.	H. G. um	fl.	H. G. um	fl.	
Neben-Gebäude um	fl.	N. G. um	fl.	N. G. um	fl.	N. G. um	fl.	
Neu einverleibt wurden:								
H. G. um	fl.	H. G. um	fl.	H. G. um	fl.	H. G. um	fl.	
N. G. um	fl.	N. G. um	fl.	N. G. um	fl.	N. G. um	fl.	
Der bisherige Verſicherungs-Anſchlag wurde erhöht:								
um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.	
um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.	

A) Summa der Verſicherung und des Verſicherungs-Zuganges.

H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	
N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	
Der bisherige Verſicherungs-Anſchlag wurde gemindert:								
bei Hauptgebäuden um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.	
bei Nebengebäuden um	fl.	um	fl.	um	fl.	um	fl.	
Aus der Anſtalt ſind ausgetreten:								
H. G. mit	fl.	H. G. mit	fl.	H. G. mit	fl.	H. G. mit	fl.	
N. G. mit	fl.	N. G. mit	fl.	N. G. mit	fl.	N. G. mit	fl.	

B) Summa der Minderungen und Austritte:

H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	
N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	
Summa A. H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	
Summa B. H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	

C) blieben verſicherte Hauptgebäude:

H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	H. G.	fl.	
Summa A. N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	
Summa B. N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	

D) blieben verſicherte Nebengebäude:

Der bisherige Verſicherungs-Anſchlag wurde in ſeiner Größe beibehalten die Klaſſifikation geändert nach Seite ... ſo daß ſich am Schluße des Jahres dadurch hatte

gemehrt (H. G.	fl.	gemehrt (H. G.	fl.	gemehrt (H. G.	fl.	gemehrt (H. G.	fl.	
(N. G.	fl.	(N. G.	fl.	(N. G.	fl.	(N. G.	fl.	
gemindert (H. G.	fl.	gemindert (H. G.	fl.	gemindert (H. G.	fl.	gemindert (H. G.	fl.	
(N. G.	fl.	(N. G.	fl.	(N. G.	fl.	(N. G.	fl.	

E) Demnach betrug am Schluße des Etats-Jahres das Verſicherungs-Kapital:

in der I. Klaſſe		in der II. Klaſſe.		in der III. Klaſſe.		in der IV. Klaſſe.	
für H. G.	fl.	für H. G.	fl.	für H. G.	fl.	für H. G.	fl.
N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.	N. G.	fl.
Summa I. Kl.	fl.	Summa II. Kl.	fl.	Summa III. Kl.	fl.	Summa IV. Kl.	fl.

Summa Tot. . . . . fl.

Beilage 2.

zum Intelligenz-Blatt für den Unterdonaukreis Stück 41.

Belehrung über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen an Landstrassen.

Abschnitt I.

Wahl der zur Anpflanzung an Landstrassen tauglichen Bäume.

§. 1.

Bei der Wahl der zur Bepflanzung der Landstrassen tauglichen Bäume hat man 1. auf Klima, 2. Beschaffenheit des Bodens, und 3. auf die besonderen durch die Pflanzung zu erreichenden Zwecke Rücksicht zu nehmen.

A. Wahl der Bäume nach dem Klima.

§. 2.

Die Sicherung des Gedeihens jeder Pflanzung liegt in der die Beschaffenheit des Klimas genau zu berücksichtigenden Wahl der Pflanzen. Das Klima wirkt störend auf die Produktion durch ein der Vegetation nicht entsprechendes Verhältniß von Wärme und Feuchtigkeit und durch eine zu große Heftigkeit der Luftströmungen oder Winde, deren Einfluß mit der Größe der Pflanze wächst. Das Klima von Bayern, bei welchem indessen immer noch der Unterschied des allgemeinen und örtlichen Klimas besonders in's Auge zu fassen ist *), klassifizirt sich in 1) Weinklima, 2) Hopfen-Klima, 3) Wintergetreid-Klima, 4) Sommergetreid-Klima, 5) Klima der natürlichen Produktion.

ad 1) Weinklima haben diejenigen Gegenden, in welchen eine mittlere Temperatur zwischen 12 und 8 Grad R., eine Vegetationszeit **) von 7 Monaten und eine Boden-Bearbeitungszeit von fast 9 Monaten statt findet.

ad 2. Der Hopfen (Mais, Hirse) erfordert zu seinem Gedeihen eine mittlere Temperatur von 8 bis 7 Grad Reaum., eine Vegetationszeit von 6 Monaten und eine Boden-Bearbeitungszeit von 8 Monaten.

ad 2. Das Wintergetreide erheischt eine mittlere Temperatur von 7 bis 6 Grad R., eine Vegetationszeit von 5 Monaten und eine Bodenbearbeitungszeit von 7 Monaten.

ad 4. Sommergetreide gedeiht noch bei einer mittleren Temperatur von 6 bis 5 Graden R., bei einer Vegetationszeit von 4 Monaten, und bei einer Bodenbearbeitungszeit von 6 Monaten.

ad 5. Unter 5 Grad R. hört der Getreidbau auf, und es beginnt das Klima der sogenannten natürlichen Produktion.

Das sichere Gedeihen der erwähnten Pflanzen als des Weinstockes, des Hopfens oder der Hirse, des Winter-Getreides (worunter man vorzugsweise Weitzen versteht) und des Sommer-Getreides gibt jedem Landwirthe den Maaßstab zur Beurtheilung des Klimas seiner Gegend.

§. 3.

Die Beschaffenheit des Klimas wird

1) durch die geographische Lage,

2) durch die Elevation (Höhe des Ortes),

3) durch die Richtung und Neigung der Gebirge, dann durch Einfluß ausgedehnter Wald-Flächen bestimmt.

*) Es kann z. B. derselbe Hügel oder Berg an seinem südlichen Abhange ein Hopfen-Klima, auf dem Plateau ein Wintergetreid-Klima, und auf seinem nördlichen Abhange ein Sommergetreid-Klima haben.

**) Unter Vegetationszeit der Pflanze versteht man den durch nachtheilige Fröste in der Regel nicht gefährdeten Zeitraum zwischen der Saat und völliger Reife der Frucht.

Für die einzelnen Regionen des Klimas Bayerns können nachstehende allgemeine Erfahrungssätze aufgestellt werden:

1) Die Donau- und Alpen-Region hat im Allgemeinen wegen der hohen Lage und der ungünstigen Richtung und Nähe der Gebirge ein kälteres Klima, als die Main- und Rhein-Region, daher in der Rhein-Region mehr und edlere Pflanzen, als in der Main-Region, und in dieser wieder mehr und edlere Pflanzen, als in der Donau-Region gezogen werden können.

2) Das Klima der Donau-Region nimmt mit der Abnahme der Elevation (Höhe der Orte) an Güte zu, so daß das eigentliche Donauthal das beste Klima hat. Die bergigen und waldigen Gegenden dieser Region, als die Alpen, das Granitgneus-Gebirg (bayerischer Wald) und das schwäbisch-fränkische Kalk-Gebirg haben, einzelne südliche Abhänge und einzelne von den rauhen Winden geschützte Orte abgerechnet, das rauheste Klima dieser Region.

3) Die Donau-Region hat mit Ausnahme einiger südlicher Abhänge an der Donau (und an dem Bodensee) kein Weinklima, ausgebreiteter ist indessen das Hopfen-Klima, und am meisten verbreitet sich das Klima des Wintergetreides. Auf Sommergetreid und die natürliche Produktion sind nur die oben erwähnten rauhen und waldigen Berggegenden beschränkt.

4) Das Klima der Main-Region ist ohngeachtet der nördlicheren Lage wegen der geringeren Elevation milder als das der Donau-Region, und zwar um so milder, je mehr die Elevation nach dem Laufe des Mains abnimmt. Wenn in den oberen Maingegenden die Hopfen- und die mit ihm gleiches Klima erfordernden Garten- und anderen Pflanzen vorzüglich gedeihen, ist der Weinbau in den niedern Maingegenden allgemein verbreitet; daß auch die bergigen Gegenden des Granit-Gebirges, des Jurakalkzuges u. s. w. nur für Sommergetreid oder natürliche Produktion geeignet seyen, ist bekannt.

5) Das mildeste Klima hat unstreitig die Rhein-Region, wofür die ausgebreitete Kultur des Weins und anderer edler Pflanzen zeugt.

§. 4.

Die Pflanzen theilen sich in Beziehung auf das Klima in zwei Klassen:

1) in heimische und 2) in nichtheimische.

Jeder Boden bringt unter einem bestimmten Klima Pflanzen hervor, welche für sich ohne künstliche Hülfe der Menschen entstehen und sich erhalten, diese nennt man die Pflanzen der natürlichen Produktion. Pflanzen der künstlichen Produktion sind diejenigen, welche ohne Zuthun der Menschen nicht entstehen, oder wenn sie der pflegenden Hand des Menschen entbehren, wieder verschwinden. Daß nichteinheimische Pflanzen unter Hülfe der Menschen akklimatisirt werden können, bedarf keines Beweises; unterdessen hat diese Akklimatisirung ihre Gränze.

§. 5.

Die nichteinheimischen Pflanzen, worunter die Obstbäume die größte Zahl ausmachen, theilen sich rücksichtlich des Klimas in solche, welche zu ihrem vollständigen Gedeihen 1) des Wein-Klimas, 2) des Hopfenklimas, 3) des Wintergetreid-Klimas und 4) des Sommergetreid-Klimas bedürfen.

Zu 1) Im Weinklima gedeihen die edelsten Obstfrüchte; unsere Zone und die Wahl der zu setzenden Obstbäume richtet sich hier nach den später noch näher erörterten agronomischen und ökonomischen Verhältnissen.

Zu 2). Im Hopfen oder Hirse-Klima sind vorzugsweise die edleren Sorten der Aepfel und Birnen, der Nußbäume, und unter gewissen Verhältnissen die Kirsche auch und die Weichsel zur Anpflanzung geeignet.

Zu 3). Im Wintergetreide-Klima ist das Gedeihen der gemeinen Sorten der Aepfel und Kirschen nur dann gesichert, wenn die Pflänzlinge unter denselben klimatischen Verhältnissen

gezogen, und daher erst akklimatisirt worden sind *).

Zu 4). Im Sommergetreid-Klima hören die Pflanzungen der Obstbäume, mit Ausnahme jener der Schwarzkirsche, Prunus avium, welche erfahrungsmäßig auch noch in diesem Klima fortkömmt, im Freien auf.

Zu 5). Unter den Gemeinbäumen, worunter diejenigen verstanden werden, welche keine genießbaren Früchte hervorbringen, eignen sich vorzugsweise zur Zierde und Beschattung in der Nähe der Städte, die Roßkastanie, Akkazie, jedoch letztere nur an vor Winden geschützten Standpunkten.

§. 6.

Die Bepflanzung der Strassen mit einheimischen Bäumen und Gemeinbäumen unterliegt in keinem Theile Bayerns einer Schwierigkeit; indessen sind dieselben nur auf jene Stellen zu beschränken, in welchen das Gedeihen der Obstbäume wegen klimatischer oder agronomischer **) Verhältnisse nicht mehr gesichert ist.

Unter den einheimischen Pflanzen sind zur Anpflanzung an Strassen am besten geeignet:

1) Die Ulme,
2) die Linde,
3) der Ahorn,
4) die Esche,
5) die graue Erle,
6) die Weide,
7) die Eiche,
8) der Vogelbeerbaum, und
9) die Aspe, } ausnahmsweise.
10) die Pappel }

Auch diese einheimischen Pflanzen verlangen nicht gleiche klimatische Verhältnisse (Regionen) und man kann in dieser Beziehung 1) die Tiefe, 2) die mittlere, und 3) die hohe Region unterscheiden.

Zu 1). Eine niedere Lage (Thalregion) und ein mehr warmes als kaltes, daher Wintergetreidklima erfordern zu ihrem guten Gedeihen die Eiche, ꝛc.

Zu 2). In einer mittelhohen Lage, gedeihen noch die Ulme, Linde, die Esche, Aspe, Pappel ꝛc.

Zu 3). Einen sehr hohen Stand mit kaltem Klima ertragen noch der Ahorn und der Vogelbeerbaum.

B. Wahl der Bäume nach dem Boden.

§. 7.

Die Produktivität des Bodens ist auch bei gleichen klimatischen Verhältnissen auf den verschiedenen Stellen der Erdoberfläche verschieden. Die Bestandtheile des Ackerbodens dienen bei der Vegetation auf eine dreifache Weise:

1) indem sie den gehörigen Standort der Bewurzlung darbieten, 2) einen angemessenen Einfluß der atmosphärischen Luft und Feuchtigkeit vermitteln, 3) und unmittelbar zur Ernährung der Pflanzen dienen, oder den Behälter der pflanzennährenden Stoffe bilden. Auf diese die Vegetation bedingenden Verhältnisse des Bodens haben Mischung und Tiefe der Krum-Unterlage und Lage des Bodens Einfluß.

a. Von dem gehörigen Standorte der Bäume.

§. 8.

Die richtige Wahl des Standortes der Bäume hängt

1) von der Artbarkeit und Lockerheit,
2) von der Tiefe der Krume, und
3) von der Lage des Bodens ab.

Zu 1). Artbar ist der Ackerboden, soweit die Krume mit Pflanzenmoden durchdrungen, und somit den Pflanzenwurzeln zugänglich ist, der Fels, das Steingerölle, der rohe Lehm, rohe

*) Daher die Vervollkommnung der Baumschulen in allen Industrie-Schulgärten unumgänglich nothwendig erscheint.

**) In dichtgeschlossenen Waldrevieren wird im Allgemeinen nur die Pflanzung mit Gemeinbäumen stattfinden, wozu sich bei entsprechenden Bodenverhältnissen am besten die Eiche eignet.

Digitized by Google

Mergel und rohe Sand sind daher unartbar. — Der unartbare Boden ist zur Produktion der höheren und edleren Pflanzen untauglich, daher beym Aussetzen der Bäume die Wurzeln derselben nur mit artbarer Krume in Berührung kommen dürfen.

Da der Ackerboden der Standort der Pflanzen ist, welche mit ihren Wurzeln sich in den Zwischenräumen der Krume befestiget, so ist klar, daß ein zu starker Zusammenhang des Bodens der Ausbreitung der Pflanzenwurzeln in eben dem Grade entgegensteht, in welchem eine zu große Lockerheit der Wurzeln keine hinreichende Befestigung gewährt. Da der Grad der Lockerheit des Bodens mit der Schwierigkeit der Bearbeitung im geraden Verhältnisse steht, so bezeichnet der Landwirth den lockeren Boden mit dem Namen des leichten, dem kompakten und zusammenhängenden aber mit dem Namen des schweren Bodens. Im Allgemeinen ist der Boden um so lockerer, (leichter) je mehr er sandige oder humose Theile enthält und er wird um so kompakter (schwerer) je mehr die lehmigen und thonigen Theile vorwalten.

Den der Vegetation zusagendsten Grad der Lockerheit hat in der Regel der Boden der aufgeschwemmten Flußthäler. Die Mittel, den fehlerhaften Zusammenhang der Krume in ein der Vegetation zusagendes Verhältniß zu setzen, sind dem Landwirthe in der künstlichen Mischung der Boden-Arten und zum Theile auch in der Düngung gegeben.

Zu 2. Eine angemessene Tiefe der Krumen ist zum Gedeihen aller Pflanzen im Allgemeinen und der tieferwurzelnden Bäume insbesondere nothwendig, und man kann annehmen, daß ein Boden, dessen Tiefe unter drei Zoll sinkt, für die künstliche Produktion aller Pflanzen, und für die natürliche Produktion der Bäume ganz untauglich sey, daher der zu seichte Boden da, wo die Unterlage artbar ist, oder artbar gemacht werden kann, vertieft, und wo dieses nicht der Fall ist, erhöht werden muß.

Zu 3. Es ist Naturgesetz, daß alle größern Pflanzen nur in senkrechter Stellung bei horizontaler Bodenfläche zur vollkommensten Entwicklung gelangen können, und daß daher nur auf einer, wenn auch kleinen horizontalen Fläche, die Wurzeln sich nach allen Seiten gleichförmig verbreiten können.

Je größer die Neigung nun eines Abhanges ist, desto mehr sind die Bäume zu einer widernatürlichen Ausbreitung ihrer Wurzel nach einer Richtung gezwungen. Aus diesem Grunde dürfen daher die Bäume nicht zu nahe an den Rand des Chausegrabens gesetzt werden, und können dieselben nur an Abhänge, welche unmittelbar von dem Banquet der Straße beginnen, gepflanzt werden, so ist dem Bette des zu setzenden Baumes eine angemessene Terassirung zu geben.

b. Von der gehörigen Feuchtigkeit des Bodens.

§. 9.

Eine der Vegetation entsprechende Feuchtigkeit ist die zweyte Bedingung der Produktion, theils weil das Wasser selbst den größten Bestandtheil aller Vegetabilien ausmacht, theils weil die Nahrungsstoffe den Pflanzen nur im aufgelösten Zustande zur Ernährung dienen können. Im Mangel und Ueberfluß der Feuchtigkeit liegt Unfruchtbarkeit.

Der Ueberfluß an Feuchtigkeit liegt entweder in der Atmosphäre, oder in dem Boden. Wasserüberfluß kann durch eine zu große, wasserfassende und wasserhaltige Kraft, durch einen für das Wasser undurchdringlichen Untergrund, durch ebene Lage, durch Ueberströmungen von Flüssen und Bächen, durch Quellen und Durchsickerung aus dem Untergrunde u. s. w. herbeigeführt werden.

Nasse, zum Ackerbaue nicht geeignete Gründe gestatten, wie auch immer Klima und Boden sonst beschaffen seyn mögen, keine andere Baumpflanzung, als die der Erlen und Weiden. Besteht der nasse Boden aus reiner Moor- oder Torferde, so muß diese mit mineralischen Substanzen, z. B. Straßenkoth, gemengt, und auf diese Art die Mischung des Bodens der Vegetation anpassend gemacht werden.

Digitized by Google

Der Mangel an Feuchtigkeit liegt am häufigsten in einer zu seichten Krume, deren wasserfassende und wasserhaltende Kraft gering ist, an einem wasserdurchlassenden Untergrunde, oder in einer zu großen Neigung der Bodenfläche.

§. 10.

Zu den trockenen oder hitzigen Bodenarten werden vorzugsweise gerechnet:

1) der Quarzsand-Boden, welcher in Bayern, besonders im Rezatkreise, in einem großen Theile des Unter- und Obermainkreises, und in einem Theile des Regenkreises, dann in den Landgerichten Hirschau, Naaburg, Schwandorf, Neuburg vor dem Walde, ziemlich ausgebreitet ist.

   Derselbe entstand theils durch Anschwemmung, theils durch Verwitterung des Sandsteines. Je weniger der Quarzsand-Boden thonige, kalkige oder humose Theile enthält, und je größer die Kerner des Sandes sind, desto geringer ist seine Produktivität, desto schwieriger die Zucht der Bäume. Nach den bisherigen Erfahrungen widersteht die Ulme noch am meisten der Dürre. Enthält der Quarzsandboden bei einer gehörigen Tiefe etwas Feuchtigkeit, so gedeihen auf demselben noch die Linde und die Eiche, welche letztere besonders bei Straßen-Zügen durch Waldungen zu wählen ist.

2) Der Granitsandboden, welcher fruchtbarer als der Quarzsandboden ist, und sich nicht selten auf den Höhen des bayerischen-böhmischen Granitgebirges im sogenannten bayerischen Walde, im östlichen Theile der Oberpfalz und im Fichtelgebirge findet.

   Der geeignetste Baum sowohl für Boden als Lage, ist der Ahorn, welcher auch nach Umständen durch den Vogelbeerbaum ersetzt werden kann.

3) Der trockene Kalkboden, welcher sowohl auf Höhen als Niederungen sehr ausgebreitet ist. — Es bestehen nicht nur die bayerischen Alpen und ihre Vorberge, dann das einen großen Theil des Landes zwischen den Alpen und der Donau bedeckende Steingerölle, sondern auch die schwäbische, durch die Landgerichte Nördlingen, Heidenheim, Monheim, Weissenburg, Eichstädt, Kipfenberg, Greding, Beilngries, Kellheim, Hemau, Burglengenfeld, Neumarkt, Hersbruck, Sulzbach, Gräfenberg hinziehende Alpe aus Kalk oder Mergel. — Ferner ist das ganze Land zwischen den beiden Krümmungen des Mains in der Linie von Schweinfurt bis Werthheim Kalkland, für welches die Esche unter allen Bäumen entschieden die vorzüglichste ist. Nur für sehr hoch gelegene Gegenden muß statt der Esche der Ahorn gewählt werden.

4) Der ausgetrocknete Humusboden. Wenn Torfmoore auf eine unzweckmäßige Weise trocken gelegt werden, so verfallen sie nicht selten aus der Wassersucht in die Dürrsucht, welches letztere Uebel fast noch schlimmer als das erstere ist; denn unter allen Boden-Arten ist der dürre Moorboden am schwersten zur Produktion zu zwingen. Auf demselben muß man sich daher mit der sonst nicht sehr empfehlungswerthen Aspe begnügen.

§. 11.

Ein feuchter (weder zu nasser, noch zu trockner) Boden, welcher sich meistens in aufgeschwemmten Niederungen der Flußthäler, auf dem lehmigen und mergelichen Hügellande, auf den sanften Hängen der Urgebirge, u. s. w. findet, ist für die Kultur der meisten land- und forstwirthschaftlichen Pflanzen der geeignetste; dieser Boden ist es, welcher unter günstigen klimatischen Verhältnissen die größte Masse der Getreide- und Futterpflanzen hervorbringt, und auf welchem auch fast alle bisher aufgeführten Gemeinbäume, und bei günstigem Klima auch alle angeführten Obstbäume gedeihen.

c. Von den pflanzennährenden Stoffen.

§. 12.

Die Bestandtheile des Bodens dienen theils selbst zur Pflanzennahrung, theils bilden sie den Behälter für die dem Boden künstlich übergebe-

Digitized by Google

nen düngenden Substanzen. Nicht alle Pflanzen verlangen ein gleiches Maaß von Nahrungsstoffen; im Allgemeinen sind die ausdauernden Pflanzen genügsamer, als die jährigen; die einheimischen und Gemeinbäume erheischen weniger künstliche Zubereitung des Bodens, als die nichteinheimischen und die Ostbäume. Am beßten und wohlfeilsten wird das Gedeihen der Bäume durch die Anpflanzung an dem Rande eines in Kultur stehenden Feldes erreicht, weil sie auf diesem Standorte an allen Bedingungen der künstlichen Kultur Theil nehmen. Daß die öftere Lockerung des Bodens durch die Ackerwerkzeuge der Ausbreitung der Baumwurzeln, und daher dem Gedeihen der Bäume nicht nachtheilig sey, lehrt das Beispiel des mit dem Obstbaue verbundenen Ackerbaues. Wo eine Anpflanzung der Art nicht statt finden kann, muß der Boden vor der Aufnahme des Baumes eine künstliche Zubereitung erhalten, welche vorzüglich in der Lockerung und Bildung einer artbaren Krume zu einer gehörigen Tiefe besteht. Eine frische Düngung des Bodens ist nicht nothwendig. Wo auf seichtem Boden die Bildung einer künstlichen Krume mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Koth aus den Straßengräben, oder von der Straße selbst dazu genommen werden. Dieses muß jedoch erst eine gehörige Zubereitung erhalten. Das Straßenkoth besteht nämlich aus einer Menge von mechanisch-verkleinerten Mineralien und Exkrementen der Thiere, und ist nach Verschiedenheit der zum Beschütten der Straßen genommenen Steine selbst wieder verschieden.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß reine Quarz- oder Kieselsteine wenig, selbst im gepulverten Zustande, zur Vegetation geeignet sind, so bleibt dessen ohngeachtet der Straßen- und Grabenkoth im Allgemeinen ein wichtiges Material für die Baumpflanzungen. Derselbe muß indessen, nachdem er in die Nähe des Platzes, wohin der Baum zu stehen kommt, gebracht worden, mit gewöhnlicher Ackererde, Bauschutt, gebranntem Kalk, Mergel und ähnlichen Körpern, wie sie unter verschiedenen Verhältnissen erhalten sind, gemengt und während eines Zeitraumes von 2 Jahren den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzt werden, damit die so nothwendige Zersetzung der mechanisch-gepulverten Mineralien und die Verbindung derselben mit den humosen und düngenden Substanzen überhaupt erfolgen könne.

Sehr zweckmäßig ist es, diese Komposte einigemal umzustechen.

§. 13.

Nachstehende Tabelle bietet eine Uebersicht der nach Boden und Klima zu wählenden Baumarten dar:

Tabelle.

Im		Wein- und Hopfen-Klima.		Wintergetreid-Klima.		Sommergetreid-Klima.	
		können angepflanzt werden					
		Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.	Obstbäume.	Gemeinbäume.
trockenen	Quarzsandboden.	Alle welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Ulme.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Ulme.	Die Schwarzkirsche.	Die Ulme.
	Granitsandboden.		Der Ahorn, der Vogelbeerbaum.	Der Apfel. Die Kirsche.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Kalksandboden.		Die Esche.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Humusboden.		Die Aspe.	Der Apfel. Die Kirsche.	Die Aspe.	Die Schwarzkirsche.	Die Aspe.
naſſen	Thonboden.	—	Die Erle. Die Weide.	—	Die Erle. Die Weide.	—	Die Erle. Die Weide.
	Moorboden.	—	Die Pappel.	—	Pappel.	Pappel.	Die Pappel.
gemäßigt feuchten	Aufgeſchwemmter Sand- u. Thonboden.	Alle welche in der Gegend überhaupt mit Erfolg fortkommen.	Die Esche. Die Linde.	Der Apfel.	Die Esche. Die Linde.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Lehm-Hügel-Boden.		Der Ahorn. Die Esche.	Der Apfel.	Der Ahorn. Die Eiche.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.
	Mergelboden.		Die Esche.	Der Apfel.	Die Esche.	Die Schwarzkirsche.	Die Esche.
	Granit- oder Gebirgsboden.		Der Ahorn. Der Vogelbeerbaum.	Der Apfel.	Der Ahorn.	Die Schwarzkirsche.	Der Ahorn.

Digitized by Google

C. Von den besonderen Zwecken bei der Wahl der Bäume zur Anpflanzung an den Strassen.

§. 14.

Jede Produktion hat einen bestimmten Zweck und zwar entweder

1) die Erzielung der möglichst größten Rente oder

2) die Erreichung allgemeiner staatsbürgerlicher Nutzungen. Daß bei Bepflanzung der Landstrassen mit Bäumen nicht der Bezug einer aus den verwendeten Kapitalien zu ziehenden möglichst großen Rente der Hauptzweck seyn kann, ist eben so einleuchtend, als bei diesen Anpflanzungen übrigens auch die Erreichung einer mäßigen Rente nicht gänzlich abgeschlossen bleibt. Der Hauptzweck der Bepflanzung der Strassen ist jedoch ohnstreitig ein staatsbürgerlicher, und besteht einerseits in der Verschönerung des Landes, andererseits in den Vortheilen, welche die Reisenden durch den Schutz gegen Hitze, Stürme u. s. w. genießen.

Noch wenig berücksichtiget sind die vortheilhaften Wirkungen, welche die Baumpflanzungen auf die Beschaffenheit des Klimas und daher auf die Vegetation ausüben, indem sie die Heftigkeit der Winde mäßigen, die Austrocknung des Bodens vermindern und überhaupt die Verpflichtigung der luftförmigen düngenden Substanzen, welche sich beständig aus dem Boden entwickeln, verhindern.

Die eigentlichen privativen Nutzungen, welche diese Anpflanzungen gewähren, bestehen in den jährlichen Erträgnissen an Früchten und Laub, welche theils als Futter, theils als Streu verwendet werden, und endlich in dem Holze bei dem künstlichen oder natürlichen Tode des Baumes.

§. 15.

Der Nutzen der Früchte der Obstbäume ist bekannt. Unter den verschiedenen Obstbäumen eignen sich der Apfel- und Nußbaum in den ihnen zugewiesenen Regionen deßwegen am besten zu Anpflanzungen an Strassen, weil

1) diese Bäume eine bedeutende Höhe und Größe erreichen,

2) die Früchte sich sehr gut aufbewahren und zum Verkaufe bringen lassen, und wenn dieses nicht der Fall ist,

3) die Aepfel zur Bereitung von Wein, und die Nüsse zur Gewinnung von Oel benützt werden können.

Die Aepfel haben überdieß noch den Vortheil der leichten Ernte. —

Weniger geeignet sind die Birnen, theils weil im Allgemeinen der Birnbaum bessere klimatische und agromatische Verhältnisse verlangt, als der Apfelbaum, theils weil auch die Birne sich weniger gut aufbewahren und verwenden läßt, als der Apfel, wo indessen die Zucht der Birnbäume, so wie die Verwendung der Früchte derselben, z. B. zum Dörren schon allgemein verbreitet ist, kann auch diese Obstgattung zur Pflanzung gewählt werden. Noch weniger sind aber Pflaumen oder Kirschen allgemein anzuempfehlen, theils weil diese Bäume, namentlich der Pflaumenbaum zu klein bleiben, theils weil die Früchte derselben, nämlich die Kirschen, dem Vogelfraße zu sehr ausgesetzt sind und die Ernte viele Mühe verursacht.

Gleichwohl verdient die Schwarzkirsche, deren Verwendung zu Bereitung des Kirschwassers bekannt ist, und deren Holz sehr geschätzt ist, für das Sommergetreid-Klima alle Aufmerksamkeit.

Wo der Wallnußbaum fortkömmt, wünschen Seine Majestät der König denselben vorzugsweise in großen Alleen angewendet zu wissen, da derselbe eben so schön und großartig als nutzbringend ist.

Digitized by Google

§. 16.

Unter den Gemeinbäumen können natürlich nur Laubbäume genommen werden, und unter diesen gewähren die Esche, der Ahorn, die Ulme und die Linde den größten Nutzen, indem diese Baumarten nicht nur vortreffliches Werkholz, sondern in ihren Blättern auch Futter und Streu liefern, die Linde liefert vorzugsweise in ihren Blüthen Nahrung für Bienen, und ihre Schaftrinde sehr nützlichen Bast. Der Nutzen der Loh gebenden Eiche ist bekannt. Da indessen diese beiden letzteren Baumarten weit langsamer, als die erstgenannten wachsen, so sind unter den Gemeinbäumen die Esche, der Ahorn und die Ulme die wichtigsten und brauchbarsten zur Bildung der Strassen. Alleen, wenn nicht durch besondere örtliche Verhältnisse die Pflanzung einer anderen Baumart den Vorzug verdient, wie dieses bei der Erle und Weide für nassen Boden der Fall ist.

§. 17.

Haupt-Regel muß seyn und bleiben, die Bäume nicht zu vermischen, sondern zu jeder Allee nur eine, und zwar die der Gegend, dem Klima und den sonstigen Verhältnissen zusagendsten zu verwenden.

Den größten Ertrag werden solche Anlagen noch bei Einführung einer sichern forstmännischen Bewirthschaftung gewähren.

Bedenkt man nämlich, daß die angeführten Bäume nach 40 — 50 Jahren das höchste Wachsthum überschritten haben und zurückzugehen drohen, so liegt auch der Gedanke ganz nahe, selbe in diesem Alter allmählig durch junge Pflanzungen zu ersetzen. Schlägt man nun in einer Allee, welche seit 50 Jahren besteht, alljährlich den 50. Baum und ersetzte ihn durch junge Stämmchen, so würde das Erstemal nach 100 Jahren (vom Beginne der Pflanzung an); in der Folge aber jedesmal nach 50 Jahren, die Verjüngung vollendet seyn.

Von 1000 Stämmen würden auf diese Weise alljährlich 20 geschlagen, eine so unbedeutende Anzahl, daß die Lücken kaum bemerkt würden. Der Werth dieser 20 Stämme betrüge aber nach mäßigem Ueberschlage an Nutz- und Kohlholz ungefähr 200 fl.

Nehmen wir die Zahl der im ganzen Reiche an den Strassen gepflanzten Gemeinbäumen zu 600,000 an, so ergäbe sich ein Totalwerth von 6,000,000 fl. und zur jährlichen Fallung 12,000 Stämme im Werthe von 120,000 fl., oder wenn man der möglichen Hindernisse wegen die Summe um ein Drittheil herabsetzte, 8000 Stämme mit dem Werthe von 80,000 fl. eine Rente, welche ausreichen dürfte, die Kosten aller Strassen-Anpflanzungen für die Zukunft aus dem Ertrage der Anpflanzungen selbst zu decken.

II. Abschnitt.

Von der Erziehung der Bäumchen in den Baumschulen.

§. 18.

Für Anpflanzungen von Alleen an den Strassen ist es doppelt nothwendig, den jungen Stamm gehörig vorzubereiten, und stark werden zu lassen, weil derselbe bei späterer Auspflanzung an der Strasse jedenfalls in eine schlechtere Lage versetzt wird, als andere Bäume der Nachbarschaft, welchen Gartenschutz; Düngung, und überhaupt sorgliche Pflege zu Theile wird. Aus diesen Gründen bietet auch die Produktion näher, besonders günstig liegender Gärten und Grundstücke keinen Maaßstab für die Bereitwilligkeit des Bodens und Klimas, wenn es sich um Anpflanzungen an Strassen handelt. Man kann im Gegentheile nur dann auf den sicheren Erfolg solcher Pflanzungen rechnen, wenn man

a) die Forderungen an dieselben niedriger stellt, als die Produktion der umliegenden Grundstücke zu erlauben scheint, also in der Wahl und Behandlung der Bäume sich nach Gegenden richtet, welche verhältnißmäßig eine ungünstigere Lage haben, als die wirklichen Umgebungen treffenden Landstrassen,

Digitized by Google

b) die Bäume so nahe als möglich an ihrem künftigen Standorte aus Saamen oder Steckreisern erzielt, und sie unter Umständen aufwachsen läßt, welche mit Berücksichtigung ihrer Jugend ihrer späteren Stellung entsprechen;

c) dieselben in den Baumschulen gehörige Größe und Alter erreichen läßt, durch öfteres Versetzen den Wurzelstand auf die künftige Auspflanzung vorbereitet, und wo Veredlung nöthig wird, die Edelreiser hiezu vom gleichfalls bereits in der Nähe akklimatisirter Sorten wählt,

d) das Auspflanzen selbst aber mit größter Sorgfalt vollführt und später dem Baume möglichsten Schutz gewährt.

§. 19.

Dem Punkte a ist in der vorhergegangenen Belehrung über die Wahl der Bäume schon dadurch entsprochen worden, daß für jede Gegend solche Baumarten bezeichnet sind, die gewöhnlich unter minder günstigen Verhältnissen des Klimas und Bodens noch gut gedeihen. (Siehe Tabelle §. 13).

§. 20.

Zu b). Zur Erreichung dieses Zweckes sind den mit Alleen zu besetzenden Landstrassen nahe liegende Baumschulen unumgänglich nothwendig; denn nur in diesen können die Bäume auf eine ihrem künftigen Standorte entsprechende Weise erzogen werden. Hierzu bieten die Schulgärten für welche die Baumpflanzungen bereits vorgeschrieben sind, die geeignetste Gelegenheit ohne irgend eine Beschwerde für die Gemeinde dar. Größere Baumschulen für ganze Landgerichts-Distrikte oder gar ganze Kreise sind weniger geeignet. Sie sind es nicht in Hinsicht auf das Gedeihen der Baumpflanzungen selbst, weil die in solchen Anstalten erzogenen Setzlinge (noch immer zu ferne von ihren künftigen Standorten erzogen) nie alten Lokalitäten des Distriktes zu entsprechen vermögen.

Sie sind es ferner nicht in Hinsicht auf die allmählig zu erweckende Lust zur Obstbaumzucht, da conzentrirte Anstalten weder allen Distrikts-Bewohnern bekannt werden, noch für sie Interesse haben. Sie sind es endlich nicht in finanzieller Hinsicht, da centralisirte Anstalten stets eigene Individuen, eigene Regie und jährliche Distrikts-Ausschläge (Umlagen) erheischen, während die örtlichen Baumschulen durch den Schullehrer und Schuljugend unentgeldlich gepflegt und ohne Aufwand für die ohnehin so schwer belasteten Gemeinden erhalten werden können.

Es sollen daher von nun an die Schulgärten ausschließend dem Zwecke der Baumzucht und zwar in der Art gewidmet werden, daß jedes Kind darin in der Zucht und Veredlung der Bäume gründlichen Unterricht finde, und daß die für die Anpflanzung der Haupt- und Vizinalstrassen in der Gemeindemarkung nicht nöthigen Bäume den Orts-Einwohnern, und wo möglich, den sie veredelt habenden, oder deren Aeltern zu Anpflanzung in den Hausgärten oder Feldungen unentgeldlich abgetreten werden.

a) Von der Anzucht der Obstbäume in den Baumschulen.

§. 18.

Obstsaamen kann sich fast jede Gemeinde selbst verschaffen. Man wählt hiezu für die vorgeschriebenen Aepfelbäume, den gemeinen wilden Holzapfel-Baum. — Um die Kerne in ihrer Keimfähigkeit zu erhalten, bewahrt man die völlig reif gesammelten Aepfel auf, bis im November die Aussaat geschehen soll, zerstampft dieselben sodann mit einer hölzernen Keule, wirft das Zerbröckelte in's Wasser, und wählt die zu Boden fallenden Kerne als zur Aussaat völlig tauglich. Auch kann man aus den Trestern der gekelterten wirthschaftlichen Aepfel, wenn selbe noch halb wilde Sorten sind, die Kerne auf dieselbe Weise sondern und zur Aussaat gebrauchen.

Die Schwarzkirschen läßt man so lange liegen, bis das Fleisch zu faulen, oder zu vertrocknen anfängt, sondert sodann durch Kneten mit der Hand in einem Gefässe mit Wasser die Kerne von diesem Fleische, mischt selbe mit trockenem Sand und bewahrt sie in einem Topf, den man an einem schattigen Orte in die Erde gräbt, und um die Mäuse abzuhalten mit einem Steine bedeckt. Die Aussaat auf die besonders hergerichteten Saatbrete geschieht im November. Als Saat-

beet nimmt man ein Stückchen Gartenland, welches nicht schattigt und dumpfig gelegen ist. Ist der Boden mager, so wird derselbe mit altem abgefaulten Dünger oder Holzerde u. dgl. verbessert, und den Sommer aber mit Salat oder Sommergemüse bepflanzt, im September aber jedenfalls gut umgegraben und diese Arbeit zu Ende Oktobers wiederholt. Ein Stückchen Land von 5 Fuß Länge und 3 Fuß Breite ist zur Aussaat hinreichend.

Lockerer, kräftiger, aber nicht frisch gedüngter Boden ist am besten geeignet; denn man darf die erst später in der Baumschule an mageren Boden zu gewöhnende Pflanze bei ihrem Aufkeimen auf dem Saatbeete auf keine Weise verkümmern, und am freudigen Emporsprossen hindern. Das Saamenbeet wird höchstens $3\frac{1}{2}$ Fuß breit angelegt, damit man ohne hineinzutreten, von beiden Seiten jäten kann. Die Aepfelkerne säet man in, nach der Gartenschnur 6 Zoll weit von einander gezogene und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll tiefe Rinnen, jeden Kern von dem andern etwa 1 Zoll entfernt, und bedeckt sodann diese Rinnen, indem man gute Erde zur völligen Ausfüllung darauf bringt.

Die Kirschkerne legt man 2 Zoll tief und 2 bis 3 Zoll auseinander. Die nöthige gute Erde (Mistbeeterde) zum Decken der Rinnen bereitet man sich am leichtesten, indem man gleiche Theile guten Rasen, verwesten Kühdünger und laubschichtenweise auf einandersetzt und die Masse während des Sommers einigemale durcheinander sticht. Im nächsten Jahre ist die Erde schon brauchbar. Vor Hühnern und Mäusen sind Saamenbeete auf das Sorglichste zu verwahren. In dem, auf die Aussaat folgenden Sommer werden die aufgehenden Sämlinge fleißig gejätet, und bey trockenem Wetter mit dem auf die Gießkanne aufgesetzten Spritzkolben begossen. Bei solcher Behandlung werden sie in diesem Jahre noch 10—12 Zoll hoch, und können im darauffolgenden Frühlinge bereits versetzt werden; sind jedoch durch einen Zufall die meisten aufgegangenen Sämlinge schwach geblieben, so läßt man die ganze Aussaat lieber noch ein Jahr in dem Saamenbeeten stehen. Im Herbste vor dem Versetzen wird der dazu bestimmte Platz in der Baumschule hergerichtet.

§. 22.

Die Baumschule soll tiefen, guten Boden und eine wo möglich gegen Morgen und Mittag gerichtete Lage haben. Schutz gegen Norden durch Gebäude, hohe Bäume oder Anhöhen ist wünschenswerth; doch muß der Platz luftig und sonnig, und keineswegs vor den Ostwinden und der Kälte abgeschlossen seyn, damit die jungen Bäumchen an alle Veränderungen der Atmosphäre gewöhnt und dagegen abgehärtet werden. All zu naßer, zu schwerer, oder gar zu magerer Boden ist unbrauchbar. Zu schwerer Boden mit lockerem (Flußsand oder Straßenkoth) gemischt, frisch und fettgedüngte Erde muß zuerst mit Sommerfrüchten bepflanzt werden. Zur Anlage einer Baumschule, welche nachhaltig alljährig 150 Stämmchen abgeben kann, erscheinen $\frac{1}{5}$ bayerische (8000 □ Fuß) für hinreichend. Das Herrichten derselben besteht im Umgraben der ganzen fruchtbaren Erdschichte, welche nicht unter 2 Fuß tief seyn darf.

Wo die fruchtbare Erde fehlt, ist solche aus verwesten Rasen, Laub, wo möglich Dünger u. s. w. künstlich herzustellen.

Der große Vortheil, welcher durch die Anlegung von Baumschulen in den Schulgärten erwächst, beschränkt sich indessen nicht allein auf Straßen-Pflanzungen, obgleich schon hiedurch die Gemeinde in Vergleich mit den bisherigen Ankaufskosten für schlechte jedes Jahr neu zu ersetzende volle Entschädigung finden, sondern die Anstalten liefern, wenn die Allee-Pflanzungen vollendet seyn werden, dem Landmann eine hinreichende Anzahl zweckmäßig erzogener, gesunder, dauerhafter und wohlfeiler Bäume zu seiner Privat-Nützung.

§. 23.

Das Versetzen geschieht von Ende März bis Ende April, zuerst die Kirschen, sodann die Äpfel. Beim Ausgraben müssen besonders die zarten Faserwurzeln geschont werden; hiezu ist zweckmäßig, einen zwei Fuß tiefen Graben an dem Rande des Saamenbeetes auszuwerfen, und von da aus die Wurzeln zu untergraben, wo sich dann die Stämm-

Digitized by Google

chen leicht herausnehmen lassen. Man gräbt nie mehr Pflänzlinge aus, als man in einem Tage setzen kann, und bedeckt dieselben sogleich mit einem naßen Tuche, oder stellt sie in ein Gefäß mit Wasser, damit die zarten Wurzelfasern nicht vertrocknen, dann wird die Pfahlwurzel jedes Bäumchens auf die Hälfte ihrer Länge abgeschnitten, haben sich aber starke Seitenwurzeln gebildet, so schneidet man die Pfahlwurzel, dicht unter diesen weg. Ist gar keine Pfahlwurzel vorhanden, sondern theilt sich die Wurzel in mehrere Aeste, so beschneidet man blos die beschädigten Ende der Fasern.

Auf dem schon im verflossenen Herbste zubereiteten Lande werden 2 Fuß von einander entfernte 1 Fuß tiefe und breite Gräben in Linien, wo möglich der Besonnung wegen von Mittag nach Mitternacht gezogen.

In diese setzt man die Bäumchen 2 Fuß weit auseinander, nicht viel tiefer, als sie saßen, indem man auf einem Häufchen in dem Graben geschütteter Erde ihre Wurzeln ausbreitet, und selbe ohne zu rütteln, mit feiner Erde bedeckt. Vorher wird jedoch das Stämmchen auf eine Länge 6 — 8 Zoll zurückgeschnitten, und nach dem Hinsetzen hinreichend begossen.

Wenn die Knospen ausbrechen, drückt man die untern bis auf die drey obersten sachte ab, und wählt unter den 3 auslaufenden die stärkste zur Fortsetzung des Stammes, worauf im nächsten Frühjahre die beiden andern glatt abgeschnitten und die Wunde mit Baumwachs verklebt wird. Den Sommer hindurch wird der Boden zwischen den Stämmchen einigemale mit Vorsicht aufgelockert, damit die Wurzeln nicht verletzt werden. Das Unkraut wird sorgfältig gejätet und die Pflanze bei trockenem Wetter Abends begossen.

§. 24.

Das Veredeln der Schwarzkirsche erscheint für Allee-Pflanzungen noch mißlich, und es ist am besten, selbe als Wildstämme zu erziehen, weil auf diese Weise Frucht und Holz dennoch ihre Nutzung gewähren. Die Aepfel können entweder gleich im dritten Jahre über der Erde für Alleebäume zweckmäßiger dann veredelt werden, wenn sie eine Schafthöhe von 7 Fuß erreicht haben. Beides geschieht am besten durch Okuliren auf das schlafende Auge.

Die Edelreiser sollen von in der Nachbarschaft erprobter Sorten genommen werden, weil bei Allee-Pflanzungen vorzüglich auf das sichere Fortkommen gehalten werden muß. Hiebey ist besonders darauf zu sehen, daß die gewählten Sorten starkes, dauerhaftes Holz machen, die strengen Winter gut aushalten, spät blühen, um nicht so sehr von Nachtfrösten zu leiden, und zwar gutes, aber wo möglich nicht durch hohe Färbung besonders lockendes Obst geben. — Die weitere Zucht der Wildlinge oder veredelten Stämmchen, bis sie zur Auspflanzung tauglich sind, besteht vorzüglich in der Bildung des Stammes und der Krone.

Will man die Wildlinge erst hochstämmig veredeln, so läßt man sie wachsen, bis sie die Schafthöhe von 7 bis 8 Fuß erreicht haben, und schneidet in jedem Frühjahre die an dem Hauptstamme befindlichen Seitentriebe rein hinweg, damit die Schnitte während des Sommers heilen können.

Erst wenn der Stamm die verlangte Höhe erreicht hat, okulirt man den Haupttrieb bei ungefähr 7 Fuß Höhe auf das schlafende Auge, oder kopulirt ihn im folgenden Frühjahre. Aus dem Edelreise wird die Krone gezogen, indem man dasselbe bey Okulanden bis auf die zu den Kronästen nöthige Augenzahl (4 — 5) einkürzt. Beim Kopuliren muß gleich in der Wahl des Edelreises darauf gesehen werden, daß die Augen (wenigstens 4) zu einer kräftigen Krone passend stehen.

Hat der Wildling bereits in dieser Höhe die Krone gebildet, so veredelt man die Aeste durch Okuliren. Um die hiezu nöthigen jährigen Triebe zu erhalten, schneidet man diese Aeste bis auf das unterste, nach aussenstehende Auge zurück, und okulirt den aus demselben entsprungenen Zweig im August desselben Jahres auf seine äussere Seite.

Stämmchen, welche gleich über der Erde zu Hochstämmen veredelt wurden, werden auf folgende Weise behandelt:

Im Frühjahre nach der Veredlung, ehe das eingesetzte Auge zu treiben anfängt, wird der

Wildling dicht ober dem Auge ſchief von hinten nach dem Auge aufwärts abgeſchnitten, und die Wunde mit Baumwachs verklebt. Der auslaufende Edeltrieb wird wegen Gefahr des Abbrechens durch Stürme an ein ſtarkes Stäbchen vorſichtig mit Baſt oder Binſen angebunden, und die unterhalb am Wildling vortreibenden Augen müſſen fleißig abgedrückt oder abgeſchnitten werden, um den Saft dem Edelreiſe zuzuleiten. Sonſt wird in dieſem und dem folgenden Jahre an dem Edelreiſe nichts abgeſchnitten.

Die ſtärkere Endknoſpe verlängert den Stamm, und die Seitenknoſpen treiben jetzt Nebenzweige, die aber nur für den Fall beſchnitten werden dürfen, wenn ſelbe zu üppig heranwachſen, oder wenn einer der oberen eine Gabel zu bilden droht. Letztere müſſen im Frühjahre dicht an der Rinde weggeſchnitten werden. Nähme man dem Baume alle ſeine Seitenzweige, ſo bliebe er unten dünn und ſchwach, und würde oben, wo die Kronäſte ihre Nahrung geben, dick, da bekanntlich der herabſteigende Saft die Pflanze ernährt. Solches Wachsthum hat außer der Mißgeſtalt den Nachtheil, daß die Bäme während einer langen Reihe von Jahren des Pfahles nicht entbehren können. Bei der oben angeführten Behandlung dagegen erreicht der Baum bei gutem Boden und gehöriger Bewurzlung ſchon im zweiten, höchſtens dritten Jahre nach der Veredlung die Schafthöhe von 6 bis 7 Fuß, und bedarf keines Phales in der Baumſchule. Nur den Bäumchen welche krumm wachſen, gibt man Pfähle, aber auch dieſe nicht länger, als bis ſie ſich wieder gerade gezogen haben.

Im dritten (nöthigenfalls vierten) Frühlinge nach dem Austreiben des okulirten Auges wird der Baum auf Schafthöhe von 7 Fuß von der Stelle der Veredlung gerechnet, ſo zurückgeſchnitten, daß aber dieſer Höhe noch 5 — 6 Augen zur Bildung der Krone ſtehen bleiben, und nun erſt werden die Seitenzweige vom Schafte glatt über die Rinde weggenommen (ohne die Rinde ſelbſt zu verletzen) und die Wunde verklebt. Von den ſich entwickelnden Kronäſten läßt man die am regelmäßigſten von einander entfernten drei bis vier ſtehen, die übrigen nimmt man hinweg. Alle während des Sommers am Schacht vortreibenden Augen drückt, oder wenn ſie ſchon Zweiglein gebildet haben, ſchneidet man glatt ab. Im nächſten Frühjahre können die Bäume zur Auspflanzung abgegeben werden. Sollte der eine oder der andere Stamm die Schafthöhe noch nicht erreicht haben, ſo läßt man ihn noch ein Jahr wachſen, aber ohne ferner zu ſchneiden. Hat ein ſolcher zwar ſeine Höhe erreicht, iſt aber dabei dünn und ſchwach, ſo ſchneidet man ihn zwar auf die gehörige Zahl der Augen zurück, um die Krone zu bilden, nimmt aber die Seitenzweige am Schafte noch nicht weg, ſondern läßt ſelbe noch ein Jahr ſtehen, und entfernt nur die zu üppig wachſenden.

Die Schwarzkirſchen werden als Wildſtämme erzogen, ihre Krone nach erlangter zweckmäßiger Höhe gebildet und die Seitentriebe, wie oben angegeben worden, erſt gleichzeitig mit der Bildung der Krone entfernt.

b. Anzucht der Gemeinbäume.

§. 25.

Wo die Straßen der Gemeindemarkung nicht, oder nicht insgeſammt mit Obſtbäumen beſetzt ſind, ſomit ein kleinerer Theil des Schulgartens auch der Nachzucht anderer Baumſorten zu widmen iſt, muß Saatbeet und Baumſchule für die Gemein-Bäume eben ſo ſorgfältig, wie für die Obſtbäume hergerichtet werden, denn es iſt eine ganz irrige Meinung, daß Gemeinbäume, wenn ſie zweckmäßig erzogen werden ſollen, doch nur wenig oder keinen Schutz bedürfen. Bearbeitung des Bodens, Jäten und Begießen bei trockener Witterung findet bei den Gemeinbäumen ebenſo, wie bei Obſtbäumen ſtatt. Rückſichtlich der Saat und Verpflanzung der einzelnen Orten iſt nachſtehendes zu beachten:

a. Aus Saamen ſind zu erziehen

1) die Eſche,
2) die Ulme,
3) der Ahorn,
4) die Eiche,

b. aus Wurzelſproſſen oder Stöcklingen werden gezogen:

Digitized by Google

1) die Linde,
2) die Erle,
3) die Weide,
4) die Pappel.

§. 26.

a. Zucht aus Saamen.

1) Die Esche (Fraxinus excelsior). Die Saamen werden im Herbste in 1 Zoll tiefe Rinnen gesäet, leicht mit Erde bedeckt und angegossen. Die im nächsten Frühjahre aufgehenden Pflänzchen werden nach 2 Jahren ebenfalls im Frühjahre 1 Fuß weit auseinander in die Baumschule versetzt.— Nach abermals 2 Jahren wiederholt sich die Verpflanzung und die Bäumchen kommen 2′ weit von einander zu stehen. Im 6 bis 7ten Jahre werden sie zur Auspflanzung tüchtig seyn. In Gegenden, wo viele Eschen wachsen, kann man der Zucht aus Saamen entbehren, indem man 2- — 3jährige Sämlinge im Freien aufsucht, selbe im Frühjahre sorgfältig aushebt und in die Baumschule verpflanzt. Häufig gehen die Eschensaamen auch erst im zweiten Jahre auf.— Es muß hierauf bezüglich bei dem Jäten Rücksicht genommen werden. Sind die meißten Sämlinge erst im zweiten Jahre aufgegangen, so hat natürlich die erste Verpflanzung erst nach drei Jahren, von der Aussaat an, statt.

2) Die Ulme (Ulmus campestris), auch Feldrüster genannt, ist der dichteren schönen Krone wegen der Flatterrüster (Ulmus effusa) vorzuziehen. Die Saamen werden gleich nach der Reife im Juni auf das Saatbeet in seichte Rinnen gesäet, sehr wenig mit Erde bedeckt, und angegossen. Sie gehen schon nach 2 — 4 Wochen auf. Nach 2 Jahren im Frühjahre werde sie 1′ auseinander, nach 4 Jahren zum zweiten Male 2′ weit verpflanzt. Im 7. u. 8. Jahre sind sie zur Auspflanzung tauglich.

3) Ahon (Acer Pseudo Platanus). Die Saamen werden am sichersten im Frühjahre (März) gesäet und gehen dann nach 4 — 6 Wochen auf. Die Rinnen werden 1″ tief eingedrückt, die Saamen aber nur ¼″ mit Erde bedeckt. Die jungen Pflänzchen brauchen Schatten; es ist deßhalb gut, auf das Saatbeet dünne Haser aufzusäen. Im dritten Frühjahre werden die Pflänzchen das erstemal 1′, im 6ten das zweitemal 2′ weit in die Baumschule versetzt, nach 8 Jahren sind sie zur Auspflanzung tauglich.

4) Die Eiche (Quercus pedunculata). Die Eicheln werden im November, oder wenn allzustarker Mäusefraß zu besorgen steht, im März 1½ — 2″ tief und 3 Zoll auseinander mit der Spitze nach unten gesteckt (am besten in 6″ von einander gezogenen Rinnen). Der Saame muß während des Winters sorglich bewahrt werden. Am besten geschieht dieses in hölzernen, mit Löchern versehenen Fäßchen, welche man in fließendes Wasser (wo es nicht einfriert) hängt. Im 2. Frühjahre werden die jungen Pflanzen nach sorgfältigem Abschneiden der Pfahlwurzel kurz vor Ausbruch des Laubes 1′ weit in die Baumschule versetzt. Gewöhnlich nach 3 Jahren von da an, kann die zweite Verpflanzung in 2′ auseinander in 3′ voneinanderstehenden Linien statt haben, wo sie dann bis zur Auspflanzung (10 — 12 Jahre nach der Saat) stehen bleiben.

§. 27.

b. Zucht aus Wurzelsprossen oder aus Stöcklingen.

1) Die Linde, und zwar für höher gelegene Gegenden, im Isar- und Oberdonaukreise, die Sommerlinde (Tilia grandifolia), in den sandigen Niederungen Frankens, die Winterlinde (Tilia parvifolia). Man kann sie zwar aus Saamen ziehen, welche im Oktober gesammelt, und in Rinnen ½″ tief sogleich gelegt werden müssen. Da aber die Zucht aus Saamen etwas langwierig und unsicher ist, so vermehrt man in Gegenden, wo sich bereits Linden befinden, den Baum viel schneller, indem man alle Stämme, welche aus der Wurzel, oder dem

Digitized by Google

untern Stammende viele Sprößlinge machen, 1′ hoch mit Erde beschüttet. Gewöhnlich bekommen darin die Sprößlinge schon nach einem Jahre selbst Wurzeln, und werden dann mit diesem sorgfältig vom Mutterstamme getrennt und 2′ weit voneinander in die Baumschule versetzt. Nach drei Jahren werden sie zum zweitenmale 3′ weit voneinander verpflanzt. Zur Auspflanzung sind sie in der Regel erst nach 10 — 12 Jahren tauglich.

2) Die Erle. Für höher gelegene Orte die graue Erle (Alnus incana), für Niederungen die Schwarz-Erle (Alnus glutinosa). In den meißten Gegenden, wo die Erlenpflanzung vorgeschlagen ist, findet man den Baum häufig genug bereits wild vorkommend, und dann ist das sicherste, 3- bis 6jäheige junge Stämmchen im Freien auszuheben, und in die Baumschule 2′ weit voneinander zu verpflanzen. Wenn aber Mangel an solchen Pflänzlingen seyn sollte, werden am Anfange des Frühlings Wurzelstöcke von Erlenbüschen ausgegraben, in Stücke getheilt, so daß jedes noch Wurzelvermögen genug besitzt, die Wurzelfasern selbst und die aufgewachsenen Triebe bis auf 3′ zurückgeschnitten und die Stücke sodann 6″ tief und 2′ auseinander in die Baumschule gelegt. Man läßt jedem Wurzel-Stück sodann nur einen Trieb. Den ersten Sommer über muß fleißig begossen werden. Nach 2 Jahren werden sie auch 2½′ auseinander verpflanzt, und sind im 7. Jahre zur Auspflanzung tauglich.

3. 4. Weide und Pappel.

Von ersteren eignen sich an Straßen in höher gelegenen Gegenden vorzüglich die weiße Weide (S. alba) und ihre Spielart mit schön gelben Zweigen. Die Dotterweide (S. vitellina) in Niederungen an der Donau, und in Franken die Korbweide (S. viminalis).

Von Pappeln wird theils die Schwarzpappel (Populus nigra) theils die lombardische oder Pyramidenpappel (Populus italica diladata) gezogen.

Die Anzucht der Pappeln und Weiden geschieht auf gleiche Weise, wie bekannt, durch Setzstangen, oder noch sicherer durch starke einjährige Stecklinge, welche man Anfangs März schneidet, auf 12 — 15″ einkürzt, und in Graben 1½′ voneinander so tief einsetzt, daß sie nur 2 — 3″ über den Boden stehen. Man steckt sie nach einer Richtung hin etwas schräge, schneidet im 2. Frühjahre alle Triebe bis auf den stärksten glatt ab, und erzieht diesen als Stamm.

Man wähle übrigens, um das Aufliegen der lästigen und für das Futter sogar schädlichen Saamenwolle zu vermeiden, die Stecklinge oder Setzstangen nur von männlichen Stämmen, die man deßwegen zur Bluthezeit aussucht und bezeichnet.

III. Von der Auspflanzung der Bäume an die Straßen.

§. 28.

Man geht bei der Anlage der Scheiben von dem Grundsatze aus, daß der Baum 3 Fuß tiefen artbaren Bodens bedarf. Zu dem Zwecke wird an der Stelle, wo der Baum stehen soll, das Land so tief, als das fruchtbare Erdreich geht, im Herbste umgegraben, und sodann von der Umgegend so viel Erde darauf gehäuft, daß sich eine erhöhte Scheibe von mindestens 3 Fuß Durchmesser am obern Ende bildet. Wo das Erdreich zur Bildung der Scheibe fehlt, ist durch Anhäufung und Artbarmachung des Straßenkothes auf die oben angegebene Weise solches herzustellen. Die Erde muß von Steinen und grobem Unkraute gereiniget werden.

Sobald die Scheibe in der Gestalt eines abgestutzten Kegels hergerichtet ist, wird im Frühjahre in der Mitte derselben eine starke 4—5 Zoll dicke und 10—11′ lange, am untern Ende gebrannte Stange, wo möglich bis auf 3′ Tiefe in den Boden senkrecht eingeschlagen, so zwar, daß, wenn der Baum gepflanzt wird, die Stange bis zu den Kronästen reicht, dieselben aber nicht durch Reiben verletzen kann, worauf im Pflanzen selbst Rücksicht genommen werden muß. Wo Felsunterlagen, u. s. w., das Einrammeln der Stange bis zur nöthigen Tiefe nicht gestatten, muß derselben durch Nebenstützen ihre gehörige Festigkeit gegeben werden.

Ist die Scheibe fertig, so beginnt (im Frühlinge) die Auspflanzung. Der Baum wird in der Baum-

Digitized by Google

Schule sorgfältig und mit mindester Beschädigung der Wurzeln ausgehoben, die Wurzelwunden beschnitten, so daß die Wundfläche zu leichterer Bildung der Saugwurzeln aus den Wundrändern nach unten zu stehen kommen, vorzüglich alle zerrissenen und zerquetschten Wurzeln bis auf das gesunde Holz zurückgeschnitten und sodann auch der Kronenschnitt auf verhältnißmäßige Weise zu dem Wurzelstande vorgenommen. Am meisten ist hiebei darauf zu sehen, daß sich keine Gabeläste bilden. Wo es geschehen kann und sachverständige Leute dazu vorhanden sind, ist es gut, die ersten 2—3 Jahre der Krone durch zweckmäßiges Beschneiden noch mehr Festigkeit und Regelmäßigkeit zu geben. Das Ausheben geschieht am besten, wenn man um die Stämmchen her in der nöthigen Entfernung (mindestens 1 Fuß) einen Graben zieht, alle denselben durchlaufenden Wurzeln abschneidet, und sodann auch die senkrecht hinabgehenden mit einem scharfen Spaden absticht.

In der Scheibe wird nun die Grube gemacht, in der Mitte der Grube aber ein Theil der Erde wieder in Form eines Sattels aufgehäuft und auf dieser die Wurzeln nach allen Seiten regelmäßig ausgebreitet. Sodann wird die übrige Erde zwischen und auf die Wurzel gebracht, ohne jedoch den Baum zu rütteln, oder die Erde mit den Füssen anzutreten. Das feste Anlegen der Erde muß durch starkes Angießen (Anschlemmen) erzielt werden, welches zumal bey der Frühlings-Pflanzung unerläßlich ist. Wenn auf diese Weise sämmtliche Wurzeln mit Erde bedeckt und angeschlemmt sind, wird der übrige Theil der Grube mit der noch vorfindlichen Erde gleich der Oberfläche der Scheibe eingeebnet. In gutem Boden wird der Baum nicht tiefer gesetzt, als er in der Schule gestanden hat.

Das Ausheben der Bäume aus der Baumschule muß so kurz als möglich vor der Pflanzung geschehen, und es sind die Wurzeln in der Zwischenzeit durch Aufbewahrung der Stämmchen an kühlen Orten, Bedeckung mit feuchten Tüchern u. s. w. möglichst frisch zu erhalten.

Kein Baum darf sogleich nach dem Einpflanzen an die Stange festgebunden werden, sondern wird Anfangs nur am oberen Ende der Stange sehr locker mit einer Ruthe angeheftet, damit das Erdreich mit dem Baume zugleich sich senken kann, und keine Zwischenräume zwischen Wurzeln und Erde sich bilden. Erst 2—3 Wochen später geschieht das Anbinden mittelst gutgedrehter Strohbänder, wovon eines um die Mitte, das andere am obern Ende der Stange, zunächst der Krone und zwischen Baum und Stange über Kreuz angelegt und befestiget wird.

Das Kreuz ist nothwendig um die Reibung zu vermeiden.

Mindestens 2 mal im Jahre, d. i., im Herbste und im Frühjahre müssen die Baumscheiben seicht und ohne Verletzung der Wurzeln aufgelockert und von allem Unkraute gereiniget werden. Ersteres ist um so nöthiger, weil nur dadurch den Bäumen die erforderliche Feuchtigkeit zugeführt, und der Boden durch den Einfluß der Luft verbessert werden kann.

Wo der Straßenkoth nicht zur Erzeugung der bei neuen Anpflanzungen nothwendigen Erde verwendet werden muß, ist derselbe um die Scheiben her anzuschlagen und dadurch der Stand des Baumes zu bessern. — Doch müssen immer nur dünne Schichten auf einmal vorgeschlagen werden, und darf der Koth nie an den Baum selbst, sondern nur an den Rand der Scheibe zu liegen kommen.

Wo Herbst-Pflanzungen nöthig erscheinen sollten, muß die Scheibe wenigstens 3 — 4 Wochen vorher angelegt werden.

Der Kronen-Schnitt darf in diesem Falle aber immer erst im nächsten Frühjahre geschehen. Im Allgemeinen wird jedoch zu jeder Auspflanzung an Straßen das Frühjahr als die beste Zeit festgesetzt.

München den 21. Aug. 1835.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

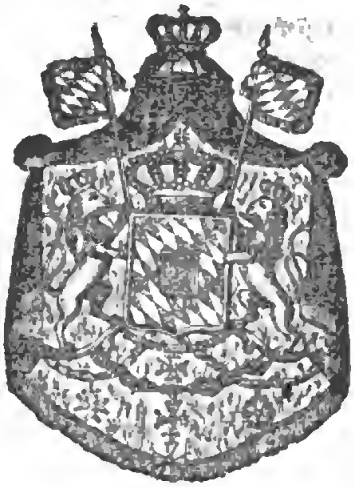

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 42.

Paßau, Montag den 19. Oktober 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

831.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Kirchenverwaltungen des Unterdonau-Kreises.

(Die Beiträge der Kultusstiftungen in den Stadt- und Marktsgemeinden zu den magistratischen Verwaltungskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 27. v. Mts. erlassene Ministerial-Entschließung in bezeichnetem Betreffe wird hiedurch zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Passau am 10. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präs.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem durch die Bestimmungen der §§. 59 Abs. 3. und 94. Abs. 5 des revidirten Gemeinde-Ediktes die Verwaltung des Kultus-Vermögens auf die Kirchen-Verwaltungen übergegangen ist, und die Zuschüße aus den Kultusstiftungen zu den magistratischen Verwaltungskosten ausdrücklich für die Verwaltung des Kultus-Vermögens gegeben waren, so erscheint die in dem Berichte vom 26. August d. Js. aufgestellte Ansicht, daß die Cultusstiftungen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung nicht mehr verpflichtet seyen, die im Art. X. der Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betr., an-

geordneten Beiträge in die Gemeindekassen abzugeben, vollkommen begründet.

Diese Ansicht hat auch durch die inzwischen erlassene Ministerial-Entschließung vom 2. September 1835, den Vollzug des Art. X. der bezeichneten Verordnung bezüglich der Remunerirung der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder aus dem Cultus-Vermögen betr., ihre Bestättigung erhalten, und es hat die Verwendung der bezeichneten Beiträge sofort nach Maßgabe der letztgedachten Ministerial-Entschließung zu geschehen.

Uebrigens werden sich die betreffenden magistratischen Gemeinden von selbst berufen fühlen, ihren Aufwand auf Gehälter und Regle nach Maaßgabe der durch die Bildung der Stiftungs-Verwaltungen eingetretenen Geschäfts-Minderung angemessen zu moderiren, und auf diese Weise jedem Ausfalle vorzubeugen, der sich sonst durch das Aufhören der Beiträge aus dem Vermögen der Cultus-Stiftungen etwa ergeben könnte.

Die k. Kreisregierung hat hiernach das Geeignete weiter zu veranlassen und dabey die genaue Beobachtung der in der Ministeral-Entschließung vom 7. Juli d. Js., den Vollzug des Besoldungs-Regulatives für das Personal der Gemeinde-Verwaltungen vom 3. August 1818 mit Rücksichtnahme auf den §. 59 Abs. 3 des revidirten Gemeinde-Ediktes, in Specie die Remunerationsbezüge der bürgerl. Magistratsräthe betr., gegebenen Weisungen geeignet zu übermachen.

München den 27. Sept. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

832.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Uniformirung der Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königliche Ministerial-Entschließung vom 11. praes. 17. v. Mts. ist ausgesprochen, daß die der Landwehre im Allgemeinen und ausschließend vorgeschriebene Kopfbedeckung; nämlich der Tschako auch auf die nicht streitbaren im Range den Offizieren gleichgestellten Landwehrmänner anwendbar sey, — wornach sich genauest zu achten ist.

Paßau den 3. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises

Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten

Zenetti, Director.

Sartorius, Sekr.

833.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Den Landwehrdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende königliche allerhöchste Entschließung vom 1. praes. 11. v. Mts. wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigsten Darnachachtung bekannt gemacht:

„Es hat sich mehrfach der Fall ereignet, daß solche Personen, deren Berufung zur Aktivität durch die Landwehrordnung weiterem königlichen Befehle vorbehalten ist, die Annahme der ihnen übertragenen Officiers- und sonstigen Stellen

aus dem Grunde dieser temporären Nichtberufung ablehnen zu dürfen glaubten.

Diese an mehreren Orten eingerissene irrige Ansicht hat Seine Majestät bestimmt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

I.

Jeder Bayer ohne Unterschied des Ranges und Standes, ist, laut der Verfassung und der Gesetze des Reichs, zur Landwehr pflichtig. (Landwehr-Ordnung §. 2.).

II.

„Von dem persönlichen Dienste sind ausser dem Clerus und den unter die Befreiungen der IV. und VI. Verfassungsbeilage sich subsumirenden Personen, lediglich diejenigen bleibend dispensirt, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden. (Landwehr-Ordnung §. 4).

III.

Temporär dispensirt sind, die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bei den Magistraten angestellte Unterpersonal, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer, die Aerzte und Wundärzte, Advokaten und Notare, mit folgendem Beisatze, und zwar:

„Die Aerzte und Wundärzte nur so ferne, als sie nicht zur ärztlichen und wundärztlichen, die Advokaten nur in soferne, als sie nicht zu Auditors-Funktionen bei der Landwehr berufen werden". (Landwehr-Ordnung §. 4. Ziffer 2 u. 3, dann Schlußsatz §. 5).

IV.

Die Aktivität, deren Art und Ausdehnung richtet sich sowohl, was die Klassen der Pflichtigen im Ganzen, als was einzelne Gemeinden und einzelne Individuen betrifft, jederzeit lediglich nach den besonderen königlichen Befehlen. (Landwehr-Ordnung §. 16).

Wenn daher Seine Majestät der König im §. 17. der Landwehr-Ordnung diejenigen pflichtigen Personen bezeichnet haben, welche am 7. März 1826 zur Aktivität berufen wurden, wenn Allerhöchstdieselben ferner durch §. 18 derselben Landwehrordnung ausdrücklich erklärt haben, daß die Landwehrpflichtigen, welche zu Folge der im §. 17 gegebenen allerhöchsten Erklärung in den Stand ruhender Aktivität eintreten, dadurch ihrer Landwehrpflichtigkeit nicht enthoben werden, und die Verbindlichkeit zum Dienste ihre volle Wirksamkeit wieder erhalte, so bald Seine königliche Majestät die Reactivirung gebieten werden, so versteht sich von selbst, daß für jeden nach §. 17 am 7. Mai 1826 zu der Aktivität im Allgemeinen nicht Berufenen die spezielle Pflicht zur Aktivität in dem Augenblicke wieder erwacht, wo derselbe durch Seine Königliche Majestät, oder in Folge genereller Königlicher Ermächtigung, in Allerhöchstdero Namen durch die betreffenden Kreisstellen (Kreisregierung K. d. J. und Landwehr-Kreiskommando) mittelst Uebertragung einer Officiers- oder sonstiger Stelle zur speziellen Aktivität berufen wird.

Die k. Kreisregierungen werden sich hiernach achten und gegenwärtige Anordnung um so mehr zur allgemeinen Kenntniß bringen, als Seine Majestät nicht dulden können, daß bemittelte, durch keine Staats- und öffentlichen Geschäfte in Anspruch genommene Bayern sich einer allgemeinen Staatsbürger-Pflicht entziehen, und eine ehrenvolle, auf Befehl ihres Königs ihnen zuerkannte Wirksamkeit ablehnen, um theilnahmslos ja vielleicht sogar verhöhnend den Bemühungen und Anstrengungen des fleißigen Bürgers und

des die Seinigen im Schweiße des Angesichts nährenden Familienvaters zuzusehen.

Passau den 3. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten
Zenetti, Director.
Sartorius, Sekretär.

834.

An
sämmtliche allgemeine und besondere k. Rentämter des Unterdonaukreises.

(Außerordentliche Gefälls-Nachlässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Ministerial-Reskripte vom 23. v. M. zufolge sollen bei der Begutachtung außerordentlicher Gefälls-Nachlässe jederzeit die hypothekarischen Verhältnisse berücksichtiget und Hypothekenbuchs-Auszüge mit vorgelegt werden; — was hiermit sämmtlichen allgemeinen und besondern k. Rentämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Paßau den 7. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

In Abw. des k. Präsidenten.
Zenetti, Direktor.
Leythäuser, Reggsr.
Kallaus, Sekr.

835.

(Die Prüfung für Stadt- u. Marktschreiberstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von denjenigen Individuen, welche am 30. März l. Js. die Prüfung für Stadt- und Marktschreiberstellen bestanden haben, sind von der k. Kreisregierung nachstehende Kandidaten für das Amt eigens und förmlich angestellter Stadt- oder Marktschreiber befähigt erkannt worden:

Kandl Joh. Nep., Oberschreiber beim Landgerichte Viechtach,

Stegmair Joh. Nep., Skribent beim Patrimonialgericht Sallach,

Waldeck Alois, Diurnist beim Magistrate der Kreishauptstadt Paßau,

Zink Joh. Bapt., Oberschreiber beim Rentamte Obernzell,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Paßau den 8. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten
Zenetti, Direktor.
Sartorius, Sekr.

836.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden und die beyden Stadtkommissariate.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der königlichen Polizeidirektion zu München verfügte, und von der königlichen Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften unter dem Titel:

„Wally" die Zweiflerin, Roman von Karl Gutzkow. Mannheim, C. Löwenthals-Verlagshandlung 1835, und

Au de la du Rhin par E. Lerminieur Tome I. La Politique. Bruxelles, Lui Klaumann et Compagnie. 1835

wurde von Seite des königlichen Staatsministeriums des Innern bestättiget, und dabei die Confiskation nebst dem öffentlichen Verbote angeordnet, was hiemit zur Darnachachtung und zum geeigneten Einschreiten bekannt gegeben wird.

Paßau den 8. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

In Abw. des k. Präsidenten.

Zenetti, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

837. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das im Mühlthale gelegene Mühlanwesen des Georg Scharschinger Nro. 13 et 14 bestehend in dem Hause und der Mühle mit zwey Gängen, dann einem gemauerten Nebenhäuschen, gemauerten Holzschupfe mit darauf gezimmerten Stadel, einem Tagwerk Hausgarten und 6 Tagwerk Wiesen, zusammen in einem Schätzungswerthe von 5500 fl. nach §. 64 des Hyp. Ges. zum zweitenmale der gerichtlichen Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 29. Oktober d. Js. Commissionszimmer Nro. 1 Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Den 29. Sept. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Dirktor.

Schöller.

---

838. Auf Antrag der Erben werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen königl. Landgerichts-Aktuars in Deggendorf, Mathias Obermaier, aus welch immer für einen Titel Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, selbe in Termin von 30 Tagen hieroris anzumelden, widrigenfalls man in Sachen, ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, rechtlicher Ordnung nach weiters verfahren wird.

Den 13. Okt. 1835.

K. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hausladen.

---

839. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird die Behausung der Schiffmeisterswittwe Anna Gerhardinger Nro. 80 im Orte und deren gemauerter Getreidkasten daselbst in einem Gesammtwerthe von 1800 fl. nach §. 64 des Hyp. Ges. zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Strichtagsfahrt auf Mondtag den 2. November d. J. Vormittags von 9 — 12 im Kommissionszimmer Nro. 1 anberaumt, wobey bemerkt wird, daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe geschieht.

Den 13. Okt. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hausladen.

---

840. Johann Huber, ausserehelicher Sohn der Maria Eichinger, Schneiderin zu Egglfing, wohnhaft zu Reichersberg wird hiemit aufgefodert, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen vorhandener Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Am 3. Oktober 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landr.

Digitized by Google

841. Da die Eigenthümer nachstehend verzeichneter im dießgerichtl. Administrativ-Depositorio befindlichen Gelder und Effekten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, welcher aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder und Effekten Ansprüche machen zu können glaubt, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines diese Gelder und Effekten dem k. Fiskus als herrnloses Gut zuerkannt werden würden.

Den 10. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

Laufender Nro.	Nro. des Depositen-Buches.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums.			
						in baarem Gelde			In Urkunden.
			Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	dl.	
1	1	Michael Arzinger, — Nachsteuer	1810	—	—	2	40	—	Depos. Schein der k. Centralstaatskassa in München vom 2. Aug. 1810.
2	5	Hinauszuvergütende Emigrationstaxen	1810	—	—	23	11	—	Dep. Schein der k. Staatsschuldentilgsk. Paßau ddo 18 Jun. 1822.
3	7	Gensd. Station Leoprechting . . .	1822	—	—	2	23	2	Dep. Schein v. 18. Juni 1822.
4	9	Theres Höltl von Haselbach, Nachsteuer	1810	Febr.	28	15	—	—	Dep. Schein ddo. 2. Aug. 1810.
5	12	Vagant Lindinger wegen Bestechung eines Gensdarm.	1824	Aug.	18	2	24	—	— —
6	13	Magd. Osterkorn von Haidenhof, Nachsteuer	1810	Aug.	8	75	6	—	Dep. Schein v. 17. Nov. 1810.
7	14	Eva Schriwagner von Hacklberg, Nachsteuer	"	Sept.	13	25	—	—	Dep. Schein v. 17. Nov. 1810.
8	17	Depositum als Vorspannsgelder vom k. b. 8. Lin. Inf. Regiment	1823	Sept.	23	20	45	—	Dep. Schein v. 13. Juli 1824.
9	25	Rentamt Paßau, als Nachsteuer von der Jak. und Augustin'schen Erbschaft	1826	Febr.	18	-	—	—	Provinzial-Hauptkassaschein dd. 14. Juli 1807 pr. 45 fl. 49¼ kr.
10	26	Rentamt Paßau, für das vom bayer. Militair zurückgelassene und dem Brauamt Hacklberg übergebene Holz	"	"	—	—	—	—	Provinz Hauptkassaschein dd. 26. Sept. 1806 zu 157 fl. 13 kr.
11	27	Rentamt Paßau, wegen des beim Ausmarsch des k. b. 8. Lin. Inf. Regim. zurückgelassenen Brennholzes	"	"	—	—	—	—	Provinz.-Hauptkassaschein dd. 30. Jän. 1807 zu 772 fl. 23 kr.
12	28	Rentamt Paßau, die Pfleggericht Wegscheidischen und Oberzell'schen Unter-	"	"	—	—	—	—	Zwei Prov. Hauptkassenscheine ddo. 18. Septem-

Laufender Nro.	Nro. des Depositen-Buches.	Bezeichnung der Masse, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition. Jahr	Monat	Tag	Betrag des Depositums. in baarem Gelde fl.	kr.	dl.	In Urkunden.
		thausbeiträge für andere durch Quartierkosten bedrängte Unterthanen							ber 1805 zu 905 fl. 5 kr.
13	29	Depositum vom k. Rentamt Vilshofen, Unterthansgelder für die unterm 17. Juni 1766 von den Unterthanen des Amtes Heining nach Schärding gelieferte Fourage	„	„	—	—	—	—	Provinz.-Hauptkassaschein dd. 16. April 1804 zu 20 fl. 46 kr.
14	30	Depositum des Landgerichts Dießenstein landschaftl. Unterthans-Interesse betreffend	„	„	—	—	—	—	Zwei Prov.-Hauptkassasch. v. 30. Juli 1802 und 5. Jän. 1804 zu 6 fl. 36 kr.
15	31	Rentamt Paßau, Jagdrevier-Pachtschilling des Jak. Krautlohner, Forstwarts zu Reschaln betr.	„	„	—	—	—	—	Centralstaatskassaschein vom 28. Okt. 1811 zu 38 fl. 15 kr.
16	32	Rentamt Paßau, Assekuration für die Grundeigenthums-Unterthanen des Rentamts Paßau, vielmehr das durch selbe gemachte Vorlehen betr.	1826	Febr.	18	—	—	—	Churfürstl. bayerisch. und landschaftl. gemeinsame Schuldenabledigungs-Obligation vom 31 Okt. 1805 zu 22 fl.
17	33	Rentamt Paßau, Assekuration für die Pfarreien des Rentamts Paßau, vielmehr das durch selbe gemachte Vorlehen betr.	1826	Febr.	18	—	—	—	Churfürstl. bayer. und landschaftl. Schuldenabledigungs-Obligation dd. 31. Okt. 1805 zu 28 fl.
18	35	Ueberschuß von mehreren herausbezahlten Depositen	1827	Okt.	12	4	12	1	— —
19	43	Depositum von der k. Militärhaupt-Kassa in München, Marschkosten pro $18^{24}/_{25}$ und $^{26}/_{27}$ betr.	1828	Nov.	17	6	30	—	Depositenschein ddo. 24. März 1829.

842. Auf Andringen der Gläubiger wird man den Anwesensrest des Thomas Klampfl, Bauers zu Ebenöd, geschätzt auf 1266 fl. am Samstag den 7. November d. Js. von früh 9 bis 12 Uhr in hiesiger Amtskanzlei öffentlich an den Meistbiethenden versteigern.

Kaufsliebhaber, welche sich über guten Leumund, erfüllter Militärpflicht und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, wollen sich daher bei dieser Versteigerung einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag nach Hypotheken-Gesetz §. 64 gewärtigen.

Den 10. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

In Abwes. d. k. Landrichters
Aign, Assessor.

—

843. Auf kreditorschaftliches Andringen wird im Wege der Hülfsvollstreckung das Halbhofgut des Georg Heugl von Selling, bestehend

1) in dem hölzernen Wohnhause, den hölzernen Oekonomie- und Wirthschaftsgebäuden,
2) in 22½ Tagwerk Feld-,
3) in 21 Tagwerk Wies- und
4) in 3½ Tagwerk Holzgründen,

sämmtliches in einem Schätzungswerthe von 3340 fl., zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und zu diesem Zwecke auf

Donnerstag den 26. November l. Js.

von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr Steigerungs-Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden zur Abgabe ihrer Angebote am obigen Termine in das Geschäftslokale des unterfertigten Landgerichts mit dem Bemerken eingeladen, daß unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Den 29. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landrichter.

—

844. Das Fischrecht

a) in der Boigen, von der Marktmühl zu Bogen anfangend aufwärts bis zur Krümmung bei der Mittermühl,
b) ebenfalls in der Boigen von der Mittermühl bis zur Ohmühl aufwärts,
c) gleichfalls in der Boigen von der Ohmühl aufwärts bis zur Brücke bei Oberhunderdorf,

wird Dienstag am 17. Nov. 1835 Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wegen ausgelaufener Pachtzeit neuerdings an die Meistbiethenden in dießamtlicher Kanzlei auf weitere 6 Jahre verpachtet, wozu die Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 15. Okt. 1835.

Königliches Rentamt Mitterfels.

Bloest, Rentbeamter.

—

845. In dem Schuldenwesen des Anton Moser Säcklermeisters im Markte Bogen kam

der gemachte Vergleichs-Vorschlag vom 30. Juli d. Js. nicht in Wirksamkeit, daher auf Anrufen eines Hypothekgläubigers auf die Gant erkannt wird, und die Ediktstäge in folgender Ordnung festgesetzt werden.

Freitag den 30. l. Mts. der erste Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen;

Montag den 30. k. Mts. November der zweite Ediktstag zur Anbringung der Einreden auf die angemeldeten Forderungen;

Mittwoch den 23. k. Mts. Dezember der dritte Ediktstag zum Schlußverfahren, und zwar bis zum 7. Jäner 1836 einschließig zur Replik, und vom 8. bis 22. Jänner einschließig zur Duplik,

und werden daher zu diesen Gantverhandlungen alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Anton Moser jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem rechtlichen Präjudize hieher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der vorliegenden Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen zwey Ediktstägen den Ausschluß von den dortigen Gantverhandlungen nach sich ziehen soll.

Auch wird hiemit bekannt gemacht, daß am 28. k. Mts. November von 9 Uhr Vormittags bis Mittags 12 Uhr das Anwesen des Säklermeisters Anton Moser vom Markte Bogen bestehend in der Hälfte eines ganz gemauerten einschließig des Bodens zweigädigen Hauses mit einer Schneidschindeldachung, dann in dem kleinen Hausgärtchen von 10 Schritten Länge und 6 Schritten Breite gegen baare Bezahlung zum erstenmale versteigert werden wird, jedoch unter dem Schätzungspreis von 583 fl. 12 kr. nicht losgeschlagen wird. Das Haus und Gärtchen ist ludeigen, und die Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Uebrigens haben sich fremde Käufer über ihre Aufführung, Vermögen und allenfallsige Militärpflicht durch gerichtliche Zeugnisse legal auszuweisen.

Den 4. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

846. In Folge Requisition des k. Landgerichts Paßau wird auf Andringen eines Hypothekgläubigers das Anwesen der Joseph Himslischen Viertelbauers Eheleute zu Kleßing bestehend in einem zur Gutsherrschaft Witzmannsberg erbrechtsweise grundbaren Viertlhofgute dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege untergestellt, und zum Versteigerungsgeschäfte auf künftigen Donnerstag den 5. Nov. l. Js. früh 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei Tagsfahrt angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und können selbe bis zum Versteigerungstage die nähere Beschaffenheit des Anwesens, und dessen Lasten hierorts in Erfahrung bringen.

Englburg am 12. Okt. 1835.

Freiherrl. v. Schätzlerisches Patrimonialgericht Witzmansberg.

Lex, Gerichtshalter.

Digitized by Google

III. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

847.

Dompfarrbezirk.

Gestorben: Den 7. Okt. Andreas, ehelicher Knabe des Herrn Mathias Haelinger, bürgerlichen Fleischhauers in Nro. 115 an Schwäche, 2 Tage alt, und Frau Magdalena Gleißl, b. Kupferschmieds-Wittwe in Nro. 187 an der Lungensucht und Abzehrung 47 Jahre 3 Monate und 3 Tage alt, dann Joseph Sentner, geistlicher Rathsdiener in Nro. 182 an Leberverhärtung und Abzehrung, 30 Jahre 4 Monate alt. Den 11. Frau Barbara Kaiser, b. Müllerswittwe von Hals, dermals dahier in Nro. 183 an Altersschwäche 81 Jahre 5 Monate alt.

Berichtigung.

In der Beilage zu Nro. 41. den Vollzug der Brandversicherungs-Ordnung betreffend ist Seite 1 Zeile 18 von oben nach Papierbedarf noch einzuschalten: „dieselben nöthig haben" — und in der Beilage 2. Die Alleebaumpflanzung betr. statt Seite 17 — ist Seite 9 u. nach §. 20 ist §. 21 statt 18 zu lesen.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 8. Okt. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116⅝	116⅜
Metalliq. à 5% prompt.	102¼	
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99¾	98¼
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1346	1343
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65	
K. Polnische Loose promt.		99⅝
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 4. Sept. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tariet)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 16. bis 22. Okt. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.
das Schäffel Waitzen 9 fl. 12 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 6 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod.)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreuzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	8
Ein Sechspfenningwecken	—	17	2	—
Ein Groschenwecken	1	3	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	36	—	2¼	—	—	6	—	—	3	—	
Pollmehl	1	20	—	20	—	—	5	—	—	2	2	
Nachmehl	—	51	—	12	3	—	3	—	—	1	2	
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	16	2	—	4	—	—	2	—	
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	12	3	—	3	—	—	1	2	

VII. Straubinger Brod-Satz v. 10. Okt. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Utl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	27	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	23	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	12	2
Pollkürpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	25	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	5	2
„ „ „ 4 „	1	18	—
„ „ „ 6 „	2	11	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	3
„ „ „ 6 „	3	7	2
„ „ „ 9 „	4	27	1
„ „ „ 12 „	6	15	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 8ten Oktb. 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	10	30	10	—	—	—
		Korn	—	59	59	59	—	6	12	6	—	5	36
		Gerste	—	15	15	15	—	7	—	6	48	6	45
		Haber	—	6	6	6	—	4	42	4	30	4	24
Deggendorf . .	Vom 6ten bis 13. Oktb. 1835.	Waizen	—	202	202	202	—	10	18	8	49	7	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	30	6	15	6	—
		Gerste	—	287	287	287	—	6	18	5	47	5	—
		Haber	—	16	16	16	—	4	24	4	13	4	—
Dingolfing . .	Vom 6ten Oktb. 1835.	Waizen	—	39	39	39	—	10	—	9	30	9	6
		Korn	—	12	12	12	—	6	—	5	36	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	6	—	5	48	5	30
		Haber	—	8	8	8	—	3	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 5ten bis 10. Oktb. 1835.	Waizen	—	8	8	8	—	9	30	—	—	9	24
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	—	—	6	—
		Gerste	—	57	57	57	—	5	30	5	30	5	—
		Haber	—	7	7	7	—	3	48	—	—	3	40
Landau . . .	Vom 12ten bis 19. Okt. 1835	Waizen	—	40	40	40	—	10	—	8	30	7	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	166	166	166	—	6	30	6	16	5	38
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 14ten Oktb. 1835	Waizen	—	22	22	22	—	9	18	8	59	8	30
		Korn	—	9	9	9	—	6	9	5	52	5	48
		Gerste	—	57	57	57	—	6	15	6	1	5	24
		Haber	—	40	40	40	—	4	9	3	56	3	45
Paßau	Vom 13ten bis 20. Oktb. 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	6	24	6	18	6	12
		Haber	—	8	8	8	—	4	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 13ten Oktb. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	6	30	6	24	6	20
		Haber	—	4	4	4	—	3	24	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 5ten bis 10. Oktb. 1835.	Waizen	111	621	732	702	30	9	50	8	42	7	41
		Korn	4	111	115	106	9	5	42	5	34	5	15
		Gerste	12	950	962	962	—	6	30	6	6	5	48
		Haber	—	89	89	89	—	4	—	4	—	3	51
Vilshofen . . .	Vom 14ten Oktb. 1835.	Waizen	30	518	548	463	85	10	24	9	27	8	—
		Korn	—	17	17	17	—	6	30	6	16	6	—
		Gerste	42	36	78	59	19	6	6	6	3	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum Intelligenz-Blatt für den Unterdonaukreis Stück 42.

(Die Revision der aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschafts-Räthe betr.).

Königreich Bayern

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat nicht gesäumt, die aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe sowohl in formeller als materieller Beziehung der genauesten Revision zu unterstellen. Indem die speziellen Erinnerungen den betreffenden Kreisregierungen zur Mittheilung an die Behörden und zur Wiedervorlage mit deren Beantwortungen zurückgeschlossen werden, erscheint zugleich nöthig, folgende allgemeine Bemerkungen zur Kenntniß sämmtlicher Armen-Pflegschaftsräthe gelangen zu lassen.

I.

Einige Armen-Pflegschaftsräthe, und namentlich einige mehr ihr Gefühl als die positiven Grundlagen ins Auge fassende Seelsorger, scheinen von der Ansicht auszugehen, als mangle es in Bayern an bestimmten gesetzlichen Normen über die Pflicht der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Armen. Sie scheinen sogar die Vorschriften über das Armenwesen nicht sowohl als einfachen Gesetzes-Vollzng, sondern vielmehr als Ausflüsse administrativen Eifers anzusehen. Diese Ansicht ist aber durchaus irrig. Die aus der Natur der Sache hervorgehende Pflicht der Gemeinden zur Fürsorge für ihre Armen ist in Bayern längst vor Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts durch die bestimmtesten Verordnungen bereits zum ausgesprochenen Grundsatze erhoben worden, sie fand später in dem Art. V. des Gesetzes vom 17. November 1816, in dem §. 5 Abs. 1 des unter ständischer Mitwirkung zu Stande gebrachten Heimaths-Gesetzes vom 11. Sept. 1825, dann in dem §. 4 Abs. 3 des Ansässigmachungsgesetzes von demselben Tage die feyerlichste Bestätigung, und als, dem allgemeinen Wunsche folgend, Seine Majestät der König während der jüngsten Ständeversammlung eine Revision des letzterwähnten Gesetzes veranlaßten, wurden die den Gemeinden zugedachten neuen Rechte, insbesondere das so wichtige und folgenreiche Recht des absolut hindernden Widerspruches gegen Ansässigmachungen vom zweifelhaften Nahrungsstande ausdrücklich und ausschließend auf das Argument gebaut, „daß „die zum Unterhalte ihrer Armen gesetzlich verpflichteten Gemeinden hinwieder auch mit Schutzmitteln gegen „Vermehrung der bodenlosen Bevölkerung und gegen die Verarmung „ihrer schon ansässigen Mitbürger „versehen werden müssen."

Es handelt sich also bei dem Armenwesen nicht um neue oder zweifelhafte Prinzipien, sondern um den Vollzug klarer öffentlich promulgirter Gesetze, und die Staatsregierung muß diesen Vollzug um so strenger bewachen, sie muß um so gewissenhafter dafür sorgen, daß der ächten Armuth die ihr gesetzlich zukommende Fürsorge auch wirklich zu Theile werde, je wirksamer andererseits die Vorrechte sind, welche den Gemeinden in Rücksicht auf die erwähnten Verpflichtungen bezüglich allmähliger Verminderung der Armen und der Beseitigung weiteren Verarmens seit dem 1. Juli 1834 zu Theile geworden sind.

Obliegenheit der k. Kreisregierungen, so wie der Distrikts-Polizeibeamten ist es, die Gemeinden sowohl, als die Armenpflegschaftsräthe hierüber angemessen zubelehren und zu bewirken, daß letztere sich allenthalben des Fundamentes ihres ganzen Wirkens bestimmt und vollständig bewußt werden.

II.

Nicht minder deutlich als das Prinzip selbst, sind auch die Modalitäten seiner Ausführung durch die Landesgesetze geregelt. Weder über den Begriff der Armuth, noch über die Voraussе-

tzungen und Grenzlinien ihrer Ansprüche an die Armenpflegen kann ein Zweifel bestehen. Namentlich schreibt das Heimath-Gesetz mit größter Bestimmtheit vor, daß

a) „die gemeindliche Unterstützung nur an solche „Personen gereicht werde, welche wahrhaft „bedürftig, und sich selbst zu helfen nicht ver„mögend sind, und daß

b) „Müßigang nicht mit der Armuth verwech„selt, sondern gegen Müßiggänger mit al„ler Strenge nach Maaßgabe des Gesetzes „vom 28. November 1816 über Bettler „und Landstreicher, dann nach dem Gesetze „vom nämlichen Tage über die Zwangsar„beitshäuser verfahren werde."

Ferner will dasselbe Gesetz die Distrikts-Armenfonde in der That ihrem eigentlichen Zwecke nämlich „der Unterstützung überbürdeter oder vermögensloser Gemeinden durch Zuschüsse oder durch Gründung einer distriktiven Fürsorge vorbehalten wissen."

II.

Diese letztern Bestimmungen waren aber im Verlaufe der Zeit benahe allgemein ausser Acht gekommen.

Wo Armenpflegen wirklich bestanden, hatte sich mit dem Aufhören, der durch das Gesetz vom 17. November 1816 angeordneten jährlichen Untersuchungen des Standes der Armuth auch die Evidenz dieses Standes gänzlich verloren, nur vorübergehende Noth und sonstige Veränderungen in der Lage der Armen blieben den Armenpflegschaftsräthen meist verborgen, die Scheinarmuth wurde nicht mehr scharf von der wahren Dürftigkeit unterschieden, und der Mangel an genügender Controlle machte den Betrug allmählig um so leichter und einladender, als Protektionen und der in Bayern in unerhörtem Maaße eingerissene Attesten-Mißbrauch dabey mitwirkten; bald wurde über die Distrikts-Armenfonde und deren gesetzlichen Zufluß ohne Anhörung der Betheiligten verfügt, und das Armenwesen gerade in den, dem Gesetze redlich nachkommenden Gemeinden häufig zu einem wahren Tummelplatze von Mißbräuchen gemacht. Das schüchterne Unglück mußte darben, während die Frechheit an den Fonden saugte, und nicht selten war der ordentliche aber vom Schweiße seines Angesichts lebende Bürger genöthiget, seinen Kindern die bessere Kost, die zweckmäßigere Kleidung zu versagen, um Pflichtbeiträge dahin zu senden, wo im Luxus lebende Scheinarme, wo Leute mit namhaften Pensionen, wo in Seide gekleidete bei keiner Lustbarkeit fehlende, oft sogar total ausschweifende Individuen Almosen von jährlich 300 fl. bis 400 fl. bezogen.

Wo aber keine Armenpflege organisirt und dem Gesetze der Vollzug versagt worden war, jagte man die Armen ohne weiters als Bettler in die Nachbarschaft, in den Bettel bereits Preisgegebener Polizei-Distrikte, oder in die mit Armenpflegen versehenen Gemeinden, deren Mitglieder nebst der eigenen Verpflichtung, auch die Lasten der, dem Gesetze ungehorsamen Gemeinden überbürdend.

Ein so arggewordenes Uebel erheischte strenge unerbitterliche Einschreitung, um diese baten auch alle der Erfüllung ihrer Pflichten bewußten Gemeinden, um sie riefen die Stände des Reiches und die Landräthe mit lauter Stimme, und sie wurde auch von dem wohlwollenden, den fleißigen Bürger ehrenden Monarchen durch die Instruktion vom 24. Dezember 1833 in vollstem Maaße gewährt.

IV.

Wo diese Instruktion in ihrem wahren Sinne aufgegriffen und vollzogen wurde, treten bereits jetzt deren Folgen wahrhaft segenreich hervor. Die Scheinarmen, die vornehmthuenden scheuten sich nunmehr persönlich vor dem Armenpflegschaftsrathe zu erscheinen, und durch die genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse sowohl, als die durch die öffentlicher gewordene Rechnungs-Ablage den Ungrund ihrer Angaben an den Tag gebracht zu sehen; Müssiggänger wurden zur Arbeit angewiesen, und im Ungehorsamsfalle dem so weisen Gesetze von 1817 gemäß, in die Zwangsarbeits-Anstalten „zu Erlernung des Fleißes" gesendet; Frauen und Kinder leichtsinniger Armen gelangten in der That zu der ihnen zugedach-

Digitized by Google

ten Nahrung und Kleidung, da das Abgeben der Unterstützungen in natura das Verschleudern der erhaltenen Hülfe, das Vertrinken des Almosens in Wein, Bier und Kaffee vereitelt; die Lage der Armen wurde geregelt und verbessert, und die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder, weit entfernt zuzunehmen, minderten sich in manchen Gemeinden zeug der abgeschlossenen Rechnungen um ein volles Drittheil.

V.

In manchen Gegenden indessen vermögen die Armenpflegschaftsräthe noch immer nicht sich mit dem wahren Geiste der Gesetzgebung vertraut zu machen. Namentlich ist dieß zeug der nun durchgehends geprüften Verhandlungen dort der Fall, wo die Distrikts-Polizeibeamten selbst diesen Geist lau ergriffen, und dessen eigentlicher Vollzugsweise reifes Nachdenken nicht gewidmet haben. Für diese Categorien von Polizei-Distrikten und Armenpflegschaftsräthen ist daher Folgendes zu bemerken:

Die bayerische Gesetzgebung über das Armenwesen beruht auf wenigen aber höchst klaren Principien:

1) Den Gemeinden liegt die bleibende Unterstützung ihrer Armen ob, und zwar nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 5. Dem Gesetze über die Heimath vom 11. Septer 1825 §. 5 Abs. 1 und dem Ansässigmachungs-Gesetze vom 11. Sept. 1825 §. 4 Abs. 3, so wie dem revidirten Ansässigmachungsgesetze §. 4 Abs. 3.

2) Die gesetzlichen Organe der Gemeinden sind die in jeder Gemeinde bestehen müssenden, hiezu gewählten Armenpflegen nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 5. 6. 14 und den §§. 2. 3. 4. 5. a 9. Instruktion vom 24. Dezember 1833.

3) Keine Unterstützung darf gereicht werden, ohne daß vorerst die Dürftigkeit des betreffenden Armen in gebührender Form constatirt wäre nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 15. a. 23 und der Instruktion vom 22. Dezember 1833. §§. 12. a. 18.

4) Die Unterstützung soll bei Arbeitsfähigen vor Allem in dem Ermitteln von Arbeit bestehen nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 24. 25. a. 31 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 20.

5) Theilweise Erwerbsfähige sollen wo immer möglich, wenigst theilweise Beschäftigung erhalten nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 26 — 30 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 21.

6) Die Armen sind in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung der Aufsicht der Armenpflegschaftsräthe unterworfen, und diesen Gehorsam schuldig nach dem Gesetze vom 17. November 1816. Art. 44. a. 52 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833. §. 39.

7) Müßiggänger und liederliche Individuen dürfen unter keinem Vorwande der Armenkasse zur Last fallen, sondern müssen zur Erwerbsthätigkeit angehalten und gegebenen Falles in das betreffende Zwangsarbeitshaus abgeliefert werden nach dem Gesetze vom 28. November 1816 über die Zwangsarbeitshäuser Art. 1 und 2. 8. 9. Instruktion vom 24. Dezember 1833. §. 39. Ziffer 7 a. 18. Gesetz vom 28. November 1816 über Bettler und Landstreicher Art. 1 a. 5.

8) Der durch Arbeit nicht deckbare Bedarf soll, so viel möglich, in Naturalien gereicht und zu Geld-Unterstützungen nur im äussersten Falle geschritten werden nach dem Gesetze vom 17. November 1816 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 22.

9) Deßgleichen wird, wie in jeder guten Privat-Haushaltung, so auch in dem für die Gemeinden so wichtigen und bei übler Wirthschaft auch so theuren, von den Gemeindegliedern sich nährenden Haushalte der Ar-

menpflegen das Verhältniß des Bedarfes zu den Mitteln, und der Bedarf der Letzteren schon mit Anfang des Jahres gehörig vorausberechnet und festgestellt, und auf solche Weise unvorhergesehenen, aus Umlagen zu deckenden Ausfällen vorgebeugt nach dem Gesetze vom 17. November 1816. Art. 65 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §§. 23. 24. 25. 27.

10) Als Deckungsmittel sind zunächst die gesetzlichen Zuflüsse der Armenfonde und der freywilligen Beiträge zu betrachten. Umlagen greifen nur subsidiär, d. h. bei nicht zunehmendem Stande der 2 ersten Categorien von Einnahmen Platz. Zu diesen Umlagen ist jeder ohne Unterschied des Standes nach seinem Vermögen pflichtig nach dem Gesetze vom 17. November 1816 Art. 64 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 26.

11) Die Distriktsfonde mit ihren gesetzlichen Zuflüssen und die freywilligen Beiträge, so wie bei deren Unzureichenheit, die Pflichtbeiträge sind vorhanden, um dürftige oder überbürdete Gemeinden in ihrer Lokal-Armenpflege durch Geld-Zuschüsse oder effektiv conzentrirte und sonach minder kostspielige Fürsorge zu unterstützen.

Ueber die Distrikts-Armenfonde wird nur mit Zustimmung der Distrikts-Versammlung verfügt, welche sich jährlich einmal versammelt, und die distriktiven Bedürfnisse gehörig berathet.

Unterstützung aus dem Distrikts-Fonde wird nur jenen Gemeinden zuerkannt, welche bey gehöriger Behandlung ihres Armenwesens und pflichtmässigem Gesetzes-Vollzuge entweder eine Ueberbürdung mit Armen oder eine vorzugsweise Mittellosigkeit nachzuweisen vermögen nach dem Gesetze vom 17. November 1816. Art. 72 Ziff. 6 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §§. 67 und 71.

12) Der Rechnungs-Ablage der Lokal- und Distrikts-Armenpflege muß jener Grad von Oeffentlichkeit gesichert seyn, welcher die Beitragenden über die richtige Verwendung ihrer Gaben aufklärt, und den auf Kosten der Armuth spekulirenden Betrug (die bloße Scheinarmuth) an's Tageslicht zu bringen geeignet ist nach dem Gesetze vom 17. November 1816. Art. 70 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §§. 40. 41. u. 44.

13) Die Lokal- sowohl, als die Distrikts-Armenpflegen sind berechtiget, ja verpflichtet, bei der vorgesetzten Kreisregierung, und im Falle der Nichtabhülfe, selbst bei dem k. Staatsministerium des Innern Beschwerde zu führen, wenn von Seite der Behörden auf die Vorstellung der Pflegschaften nicht geachtet, wenn der Bettel geduldet, die Arretirung und Bestrafung der Landstreicher unterlassen, und den gesetzlichen Bestimmungen, über das Anhalten der Müssiggänger zum Dienen, zur Arbeit und zur Versendung derselben in das Zwangs-Arbeitshaus und zur Angewöhnung des Fleißes, nicht der strengste Vollzug zugewendet wird, indem den Gemeinden bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten auch ein Recht auf Schutz gegen gesetzwidrige Zumuthungen zusteht, und insbesondere nicht geduldet werden darf, daß die ihr Amt redlich handhabenden Armenpflegschafts-Mitglieder, als Frucht aller gebrachten Opfer, den Haß liederlicher Menschen, vielleicht sogar die des Wegbrennens ihrer Häuser zu befürchten haben, nach dem Gesetze vom 28. November 1816 Art. 18 und der Instruktion vom 24. Dezember 1833 §. 39 Ziff. 13 und 14.

Diese wenigen Sätze schließen in Kurzem alles in sich, was die Gesetze vom 17. und 28. November 1816 das Ansässigmachungs- und Heimathsgesetz vom 11. Sept. 1825, dann die Instruktion vom 24. Dez. 1833 näher entwickeln.

Digitized by Google

VI.

Diesen Bestimmungen wurde aber in einigen Polizei-Distrikten in den verflossenen Etats-Jahren durchaus nicht genügt. Es wurden

1) an einigen Orten, gegen die Bestimmung des §. 17 der Instruktion, die Armen nicht gehörig verzeichnet,

2) Unterstützungen im Laufe des Jahres ohne die gehörigen Formalitäten gewährt,

3) die Bestimmungen über den Voranschlag, und die Rechnungsführung, dann jene wichtigen Anordnungen außer Acht gelassen, welche

4) der §. 39 derselben Instruktion, namentlich die Ziffer 13. 14. 15. 16. 17. 18 dieses Paragraphes bezüglich der Aufsicht gegen den Müssigang, dann

5) die §§. 37 und 38 und die §§. 69 und 70 rücksichtlich der lokalen und distriktiven Beschäftigung der Armen so bestimmt und umfassend darlegen.

Gerade in diesen Distrikten ist aber auch die Ziffer der Lasten sich gleich geblieben in manchen sogar gestiegen, und das Armenwesen auffallend zurückgeblieben. Den betreffenden, bei dem Ministerium ausdrücklich als minder wirksam vorgemerkten Distrikts-Polizei-Behörden und Seelsorgern ist daher Nachstehendes näher zu erläutern:

Zu 1. Das Gesetz vom 17. November 1816 bezeichnet mit Recht die jährlich wiederholte Untersuchung des Standes der Armuth, als die Grundlage jedes geordneten Armenwesens. — Die Verhältnisse des Menschen bleiben sich selten längere Zeit ganz gleich, namentlich ist dieses bei den Armen der Fall, deren Familien sich oft mehren, oft mindern, deren Auskommens-Gelegenheit sich durch Erbschaften durch wiedererlangte Gesundheit und Kraft zur Arbeit, durch das Auffinden früher entbehrter Kundschaften, oder unerwarteter Wohlthäter, durch Erlangnng kleiner Dienste, und durch zufällige Umstände aller Art verbessern kann, deren Aufführung hinwieder und zwar häufig mehr und mehr zur Entartung vorschreitet, deren gesetzlicher Anspruch an die Armenpflegen also nur in so ferne fortbesteht, als das Nichteingetretenseyn von Veränderungen periodisch, nur constatirt wird. — Die Instruktion vom 24. Dezember 1833 hat aber den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung, wesentlich dadurch erleichtert, daß im §. 17 Ziff. 3 und 4 ausdrücklich festgesetzt wurde, es dürfe

> „kraft einhelligen Beschlußes bei Anfertigung des jährlichen Voranschlages bezüglich solcher Personen, deren Verhältnisse sich notorisch nicht verändert haben, von der persönlichen Vorrufung sowohl, als von dem wiederholten Beschrieb Umgang genommen, und in dem Voranschlage einfach der Name mit dem Beisatze eingetragen werde. „„Siehe Jahrgang N.““

Das auf solche Weise im höchsten Grade gegen die frühern Normen erleichterte Verfahren ist aber auch das Minimum des absolut Erforderlichen.

Jeder mit den Wohlthätigkeits-Stiftungen und mit dem Vermögen der Gemeindeglieder ein gewissenloses Spiel nicht treibende Lokal-Armenpflegschafts-Rath müßte sich selbst, wenn es nicht befohlen wäre, bei jedem früher bereits aufgezeichneten Armen jährlich wieder fragen:

> „ob die Verhältnisse dieses Armen sich notorisch nicht verändert haben, ob also, von seiner Vorrufung Umgang genommen werden, und ob er neu beschrieben, oder bloß auf seine frühere Beschreibung hingewiesen werden wolle“.

Diese geringe Mühe ist er seinen Mitbürgern um so mehr schuldig, nachdem das Gesetz die natürliche Pflicht auch zum speziellen Gebote erhoben hat.

Das Hinweggehen über diesen Punkt hat früher das unerhörte Anwachsen der Pflichtbeiträge und den zum Theile schreienden Mißbrauch derselben herbeigeführt. Die Distrikts-Polizeibe-

hörden sind speziell verantwortlich, dießfallsigen Unterlassungen alles Ernstes zu begegnen.

Zu 2). Gleicher Fall tritt ein bezüglich der Unterstützungen im Laufe des Jahres. Die Instruktion vom 24. Dezember 1833 hat abermals das deßfalls bestehende Gesetz im erleichterndsten Sinne dahin erläutert, daß laut §. 23 Ziff. 1 eine angemessene Reserve ausgemittelt, und laut §. 33 dem Armenpflegschaftsrathe die Befugniß eingeräumt werde, dringende augenblickliche Almosen nicht nur an reisende Handwerks-Gesellen und durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden, sondern auch in unvorhergesehenen dringenden Fällen an einheimische Arme durch den Vorstand ohne weitere Formalität vorausgaben, und in Masse verrechnen zu lassen.

Ein Armenpflegschaftsrath, welcher noch weiter gehen und sich die Mühe gereuen lassen wollte, bedeutende, nicht eilende Unterstützungen in monatlichen Sitzungen einer ordentlichen Berathung zu unterwerfen, würde sich einer Sorglosigkeit schuldig machen, welche weder gerechtfertiget, noch geduldet werden kann.

Zu 3). Das Gesetz vom 17. November 1816 gebietet ausdrücklich die Herstellung jährlicher Voranschläge. Die Instruktion trat abermal möglichst mildernd in Mitte, indem sie durch ihren §. 44 ausdrücklich festsetzte, daß in dem Voranschlage, wie in der Rechnung ein Geldanschlag des einfachsten aller Unterstützungsmittel, nämlich der turnusweise von Haus zu Haus gereicht werdenden Kost, dann von einem Geldanschlage der auf dem Wege der Kollekten oder sonstiger freywilliger Beiträge eingegangenen Kleider und anderer Verbrauchs-Artikel zu unterlassen, und dieser Zuflüsse lediglich in dem der Rechnung vorauszusendenden kurzen historischen Vorberichte zu erwähnen sey.

Durch diese einfache Manipulation sind Voranschläge und Rechnungen gegen die frühere Zeit wesentlich vereinfacht worden. Um so mehr aber liegt den Armenpflegschaftsräthen ob, den vereinfachten Vorschriften auch wirklich zu genügen. Insbesondere liegt ihnen ob, die von den Gemeindegliedern in natura eingehobenen, und eben so in natura an die Armen wieder abgegebenen Beiträge an Getreide und Holz mindestens nach ihrem Gesammtnatural-Quanto in dem Vorberichte vollständig vorzutragen, und eben so mindestens die Zahl der Empfänger in eben diesem Vorberichte zu entwickeln, damit die gehörige Kontrolle gehandhabt und gegebenen Falles der Geldanschlag von der betreffenden Kreis-Regierung, K. d. J., unter Zugrundelegung der von den Finanzkammern zu erbittenden Normal-Getreidpreise und örtlichen Holzpreise berechnet, und in der Uebersicht des Gesammtaufwandes auf die Armenpflege eingestellt werden könne.

Zu 4). Jede Fürsorge für die Armuth ist vergebens, wenn nicht zugleich dem Bettel und dem Müßiggange kräftig gesteuert wird, ja der ordentliche Bürger sieht sich, wie schon oben erwähnt, doppelt bebürdet, wo ihm neben dem gesetzlichen Opfer auch ein ungesetzliches abgedrungen, und er insbesondere in abgelegenen Wohnungen durch herumziehende Müssiggänger förmlich gebrandschatzt wird.

Dieß fürchtend, ließ des höchstseligen Königs Majestät dem, die gebotene Unterstützung der Armen regelnden Gesetze vom 17. November 1816 unmittelbar die beiden mit der Unterdrückung des Bettels und mit der Abschaffung des Müssigganges sich beschäftigenden Verordnungen vom 28. desselben Mts. folgen.

Darum hat, wie oben berührt, das mit den Ständen des Reichs so sorgfältig berathene Heimaths-Gesetz den wiederholten Verpflichtungen die wiederholte Gewähr zur Seite gestellt. Ein die Armen nicht beaufsichtigender, den Bettel duldender, nöthigen Falles seine Beschwerden nicht bis zur Distrikts-Versammlung und bis zur Kreisregierung verfolgender Armenpflegschafts-Rath versäumt daher die heiligste seiner Pflichten, und gelangt (wohl ohne sich dessen bewußt zu seyn) zur Mitschuld an der Verarmung mancher braven, aber nothdürftig auf den täglichen Erwerb hingewiesener Bürger-Familien.

Digitized by Google

Eben so kompromittirt eine gegen Bettler und Landstreicher nicht unbedingt strenge Distrikts-Polizey-Behörde neben ihrem Eide auch die erste Grundlage aller öffentlichen Ordnung, alles Gedeihen des Armenwesens, und alle jene feierlichen Zusagen, welche des Königs Majestät durch die Landraths-Abschiede wiederholt zur allgemeinen Kunde bringen ließen. Ja die Folgen einer solchen Nachlässigkeit erstrecken sich weit über die Grenzen des betreffenden Polizeidistriktes, sie paralisiren die Folge aller jener Bemühungen, welche benachbarte Distrikte zu Handhabung des Gesetzes etwa erwirken möchten, nicht nur durch die etwaige Wiedererscheinung ihrer in der Heimath nicht, oder schwach bestraften, also eine Arretirung in keiner Weise scheuenden Bettler, sondern auch durch den moralischen Eindruck auf die Müssiggänger der anderen Distrikte, und durch die bey diesen erzeugte Meinung, als komme die anderswo herrschende größte Strenge nur von der Laune oder dem Uebelwollen der dortigen Amtsbehörde und Gemeinde, als sey demnach Ungehorsam und Rache eine erlaubte Sache.

Diese von so vielen Distrikts-Versammlungen so wahr als warm vorgetragenen Wahrheiten verdienen die heiligste Beachtung, und die k. Kreis-Regierung, insbesondere aber der visitirende General-Kommissär und Regierungs-Präsident, werden sich die ernstlichste, und gegebenen Falles, selbst disciplinäre Einschreitung um so mehr zur Pflicht machen, als die Tüchtigkeit der Leitung nur aus dem allenthalben homogenen Gange der Kreis-Verwaltung, und aus einem, über alle Bezirke gleichmäßig verbreiteten raschen und pünktlichen Gesetzes-Vollzug beurtheilt werden kann, und als das k. Staats-Ministerium die jährlich an dasselbe gelangenden Verhandlungen der Distrikts-Versammlungen, namentlich was das Armenwesen, die geregelte Fürsorge für die Armuth, und die damit Schritt halten müssende unerbittliche Strenge gegen Bettler und Vaganten betrifft, die lebhafteste Aufmerksamkeit widmen; kräftige Beamten, wie es bereits in dem Laufe dieses Jahres geschah, der k. Gnade freudig bezeichnen, in Zukunft aber auch angedeutete Fahrlässigkeit strenge untersuchen, und im Erhärtungs-Falle sowohl in den Qualifikationsbüchern, als in deren Anzeige an Seine k. Majestät mit rücksichtlosem Freymuthe hervorheben wird.

Zu 5. Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe der Lokal- sowohl, als den Distrikts-Armenpflegen, bleibt immerhin jene der Armenbeschäftigung. Unerläßlich ist das Anhalten der Armen zur Arbeit,

a) weil der von der Gemeinde unterstützte Arme auch die Pflicht hat, dieser Gemeinde seine, wenn auch geringen Kräfte zu widmen, und so an der Unterstützung abzuverdienen, was er abzuverdienen vermag,

b) weil Liederlichkeit unzertrennbar vom Müssiggang, und eine regelmäßige Beschäftigung das einzige Mittel ist, der namentlich unter den dürftigen Klassen so furchtbar um sich greifenden Unsittlichkeit einen Damm zu setzen, endlich

c) weil gerade das Arbeitenmüßen die Müssiggänger und jene Scheinarmen zurückschreckt, welchen die Armenkasse bisher nur als bequemes Mittel zum bequemen Nichtsthun, ja zur bequemen Ausschweifung gedient hat.

In diesem Sinne sprechen sich die §§. 20, 36, 37 und 38 der Instruktion vom 24. Dez. 1833 vom 1 bis 5 bezüglich des lokalen, und der §. 69 derselben Instruktion bezüglich der distriktiven Armenbeschäftigung aus.

Nichts desto minder schwebten nicht wenige Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaften gerade bezüglich dieser wichtigen Materie noch zu Anfange des eben abfließenden Etatsjahres in den seltsamsten Irrthümern.

Einige glaubten, förmliche Lokal-Beschäftigungsanstalten, andere kostspielig eingerichtete Distriktsinstitute, andere endlich sogar distriktive Zwangsarbeitshäuser als geboten, oder doch unter allen Voraussetzungen empfohlen ansehen zu müssen.

Die betreffenden Versammlungen scheinen sich weder mit dem Geiste, noch selbst mit dem Wort-

lante der Vorschriften genau bekannt gemacht zu haben. Der Grundcharakter der Instruktion vom 24. Dezember 1833, so wie überhaupt aller seit dem Jahre 1832 getroffenen Anordnungen ist, den Zweck zu bezeichnen, die verschiedenen, gesetzlich zulässigen Vollzugsweisen in ihrer ganzen Manigfaltigkeit darzulegen, und bei gehöriger Fürsorge für die allgemein gleiche Beachtung der vorgeschriebenen schützenden (Berathungs- und Comptabilitäts-) Formen in Absicht auf die Wahl der zulässigen Mittel zum Zwecke, den örtlichen und distriktiven Rücksichten die freieste Bewegung einzuräumen.

Diesem Fundamentalgesichtspunkte entstammten die Bestimmungen des §. 22, denen zufolge der Wohlthätigkeitssinn der Einzelnen von den früher so lästigen Schranken befreit, der früher gebotene Vorzug der Geldspenden beseitiget, und die Bestimmung der Unterstützungssummen, ja sogar die Anordnung der früher gebotenen Umkost lediglich dem örtlichen Ermessen anheim gegeben wurde.

Dieselbe Richtung liegt auch den oben erwähnten §§., insbesondere dem §. 20 zu Grunde. Geboten ist nur das Anhalten der Armen zu irgend einer Art geregelter Thätigkeit. Die Art dieser Thätigkeit hängt lediglich von den Orts-Verhältnissen ab, der nächste und natürlichste Weg ist und bleibt immer das Hinweisen der betreffenden Individuen auf schon vorhandene Arbeitsgelegenheiten, insbesondere Unterbringung verdorbener Meister bei anderen, eines Gesellen bedürfenden und aus ächt gemeindebürgerlicher Gesinnung zu deren Annahme und achtungsvollen Behandlung geneigten Meister,— das gleichmäßige Unterbringen ganz arbeitsfähiger Leute, als Dienstboten ꝛc., oder theilweise arbeitsfähiger Individuen bei Gemeindegliedern, welche die geringere Leistungsfähigkeit mindestens durch Abgabe der Kost, etwa auch der Wohnung aufzuwiegen, und die Beiträge des Armenpflegschafts-Rathes auf das bloße Darreichen der Kleidung zu reduziren geneigt sind (§. 20 Ziff. 1 bis inc. 5).

An diesen Weg reihet sich das Verfertigenmüssen der eigenen Arbeiten, das Stricken, Nähen u. s. w. der Weibspersonen für ihren und für den Bedarf der übrigen Armen, dann für jene Gemeindeglieder oder Gemeinde-Inwohner, welche in ächter Erkenntniß gemeinbürgerlicher Verpflichtungen und zu Minderung der gemeindlichen Lasten gewöhnliche Näh- und Strick-Arbeiten lieber den Armen als Dritten zukommen lassen, und sonach ihre Bestellungen mit dem Material an den Armenpflegschaftsrath oder den von ihm aufgestellten Armenpflegvater senden. Die Gründung eigener förmlich organisirter, auf möglichen Verkauf arbeitender Beschäftigungsarten, als Spinnereien u. s. w., ist nur in Städten und größeren Märkten, und auch hier nur in so ferne geboten, als andere Beschäftigungsmittel sich nicht darbieten, und besondere Ortsverhältnisse nicht eine wesentliche Beeinträchtigung der Gewerbe, oder eine wesentliche Erhöhung der Pflichtbeiträge in sichere Aussicht stellen.

Wo letzterer Fall eintritt, kann die mechanische Beschäftigung der Armen durch eine verdoppelte Aufsicht auf deren sittlichen Wandel, durch eine scharf bemessene Tages-Eintheilung, und durch Ergreifung jener Maaßregeln ersetzt werden, welche nach der Eigenthümlichkeit des Ortes und seiner eben vorhandenen Armen die sicherste, unbedingte und zugleich örtlich zweckmäßigste Bürgschaft gegen Liederlichkeit darbieten. Eben so sodert der §. 69 seiner Ueberschrift, wie seinem Inhalte nach die den Inbegriff aller Lokalarmenpflegen repräsentirende Distriktsversammlung zum Nachdenken über die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer distriktiven Armenbeschäftigung, nicht aber zu deren Anwendung für den Fall auf, wenn selbe in Folge der örtlich getroffenen zweckmäßigen Fürsorge unnöthig erkannt werden sollte.

VII.

Es ist durchaus nöthig, die Lokal- sowohl, als Distriktsversammlungen auch mit dem hier entwickelten Geiste dieser Materie genau vertraut zu machen. — Damit aber dieses um so sicherer und allenthalben gleichförmig geschehe, wird noch insbesondere als Ergänzung der §§. 61 bis 70,

dann 73 und 74 der Instruktion vom 24ten Dezember 1833 bemerkt, was folgt:

1. Zu §. 66 der Instruktion vom 24. Dez. 1833.

Dem Vorstande der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde in seiner Eigenschaft als Vorstand des Distrikts-Ausschusses (§§. 57 und 58 der Instruktion) liegt ob, die Sitzungen der Distrikts-Versammlung recht erschöpfend, und dergestalt vorzubereiten, daß der vorbezeichneten Aufgabe in einem Tage wirklich und reell genügt werden könne.

2. Er ist daher gehalten, mit dem Distrikts-Ausschusse (§. 57 und 58 der Instuktion) rechtzeitig zusammenzutreten, demselben die Rechnungen und Voranschläge der einzelnen Lokal-Armenpflegen mitzutheilen, dessen Urtheil

a) über diese Rechnungen und über die zweckmäßige Verfahrensweise jeder einzelnen Lokalarmenpflege,

b) über die Etatsvoranschläge der einzelnen Armenpflegen und über das Ob und Wie einer Ueberbürdung einzelner Gemeinden, und

c) über alle übrigen instruktionsmäßigen zu dem Pleno ressortirenden Fragen zu veranlassen.

Das Gutachten ad a wird in der vorgeschriebenen Tabelle (Beilage 11 zur Instruktion vom 24. Dez. 1833) jenes ad b u. c in ein nach Anlage a gegenwärtiger Weisung gebildetes Ausschußprotokoll niedergelegt.

3. Das Plenum der Distriktsversammlung wird jährlich durch den Distriktspolizeibeamten als Vorstand mit wörtlicher Verlesung gegenwärtiger Ausschreibung, dann der §§. 19, 20, 21, 22 und 39 der Instruktion vom 24. Dez. 1833 und mittels eines kurzen die wesentlichsten Bestimmungen der übrigen §§. dieser Instruktion gedrängt in das Gedächtniß zurückrufenden Vortrages eröffnet, sodann wird zu den einzelnen Berathungsgegenständen in der Reihenfolge obiger Beilage a geschritten.

4. Jeder Punkt ist in der Art zu behandeln, daß erst der betreffende §. des Ausschußgutachtens und der von dem Ausschuße in fine dieses §. entworfene Beschluß verlesen, sofort über diesen Punkt zur Berathung, und wenn differirende Ansichten sich zeigen sollten, zur Abstimmung mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens oder mittelst Namens-Aufruf geschritten werde.

5. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das vorgeschriebene tabellarische Protokoll durch die große Zahl und den sonach beengten Raum seiner Columne den Eintrag wesentlich erschwert, so wird hiermit an deren Stelle das unter lit. b anruhende Formular als Beilage XV. zu der Instruktion vom 24. Dez. 1833 festgesetzt.

6. Uebrigens besteht der Zweck der Distrikts-Versammlung neben der Bescheidung der Distrikts-Rechnung und der Wahl des Ausschusses vorzüglich darin

a) die zweckmäßige oder unzweckmäßige Verwaltung und Rechnungsablage jeder einzelnen Armenpflegschaft durch das Urtheil der übrigen so sehr mitbetheiligten Pflegen zu beleuchten,

b) die Unterstützung einzelner Gemeinden aus der allgemein geschöpften Ueberzeugung ihres wirklichen Ueberbürdet-seyns und ihrer zweckmäßigen Verwaltung hervorgehen zu lassen,

c) über die distriktiven Interessen, insbesondere aber über die Frage, ob die speziellen Verhältnisse des Distriktes und seiner einzelnen Gemeinden eine distriktive Fürsorge, insbesondere eine distriktive Armen-Beschäftigung räthlich machen, den allseitigen Ideenaustausch und sonach auch das allseitige Nachdenken jährlich neu hervorzurufen, und

Digitized by Google

d) endlich die etwaigen Ueberschreitungen der so bestimmten allerhöchsten Befehle zu Beseitigung des Bettels und Vagirens, und zu strenger Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsarbeitsanstalten im größten Detail zur Kenntniß des Distrikts-Beamten sowohl, als der k. Kreisstellen und des Ministeriums zu bringen, und auf solche Weise den Distrikt von den auswärtigen sowohl, als einheimischen Bettlern zu sichern, und endlich einmal den allenthalben gleichmäßigen Vollzug der für die Armen wie für die Nichtarmen gleich wohlthätigen Gesetze vom 28. Nov. 1816 möglich zu machen.

Aufgabe des Vorstandes ist es, der Versammlung diesen Zweck recht klar zu machen, der Erörterung einerseits die nöthige Freiheit zu lassen, andererseits für die Regelmäßigkeit und Gediegenheit zu sorgen, irrigen Ansichten wohlwollende Belehrung und dem ganzen Akte einen lebendigen, die Theilnahme weckenden Charakter zuzuwenden, insbesondere aber darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen und Gesetze wirklich erkannt und begriffen werden, und daß jeder Antrag wie jeder Beschluß sich auch in der That auf das Gesetzbuch und administrativ möglichen, auf die positiv gesetzlichen Grundlagen stütze.

Die k. Generalkommissäre und Regierungs-Präsidenten werden durch Organ der Regierungs-Kammern des Innern gegenwärtige Weisung sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, dann sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Armenpflegschafts-Räthen zur Kenntniß bringen, so wie überhaupt insbesondere aber bey Anlaß der jährlichen Aemter-Visitationen für die genaueste Handhabung besorgt seyn.

München den 24. Sept. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Staudacher.

Kreis. Polizei = Distrikt. Beilage A.

Protokoll

des Ausschusses des Distrikts = Armenpflegschafts = Rathes.

Gegenwärtige.	Abwesende mit Angabe der Gründe des Nichterscheinens.

§.

Prüfung der vorgelegten Verwaltungs-Resultate der einzelnen Lokalarmen-Pflegen, und deren Wesen vom 17. November 1816 und §. 39 Ziff. 1.

Nro.	Namen der Lokal-Armenpflege.	Beschluß des Ausschusses.
		Die Urtheile, Anträge und Beschlüsse über das Rechnungs-Verfahren der Lokal-Armenpflegen sind nach Vorschrift des General-Reskripts vom Sept. d. Js. ad VII. a. in der vom Ausschusse nach Formular XI. der Instruktion gefertigten Uebersicht vorgetragen.
3.	N.	Da der Ausschuß die vollkommen begründete Kenntniß erlangt hat, daß in dieser Gemeinde die Handwerksbursche selbst nach erhaltener Zunftgabe gebettelt haben; die Lokal-Armenpflege nach Vorschrift des §. 39. Ziff. 13. der Instruktion hingegen nicht eingeschritten ist, so trägt der Ausschuß darauf an, daß derselben diese vernachlässigte Aufsicht von der Plenar-Versammlung strenge gerügt werde.
10	N.	Der Ausschuß hat die bescheinigte Anzeige erhalten, daß die ledige Margaretha N. mit ihrem Kinde nicht — wie sie vorgegeben — kränklich, sondern gesund und kräftig, und jeder Arbeit vorzustehen im Stande sey. Der Ausschuß trägt darauf an, diese Lokal-Armenpflege zu beauftragen, daß diese Weibsperson ärtzlich untersucht; bei richtigem Befunde ihres gesunden Zustandes derselben die bisherige Unterstützung sogleich entzogen und sie nach Ziffer 15 des §. 39 der Instruktion alles Ernstes zum Dienen angehalten; der Lokal-Armenpflege aber eine strengere Aufsicht auf die Armen ihres Bezirkes ernstlichst eingeschärft werde.
		Da alle übrigen Armenpflegen die ihnen nach genanntem §. 39 obliegende Aufsicht über ihre Armen auf das Genaueste gehandhabt haben, so trägt der Ausschuß darauf an, daß ihnen von der Plenar-Versammlung nach §. 66 der Instruktion das gebührende Lob ertheilt werde.

Digitized by Google

1.

übrigen Verfahrens nach Vorschrift der Artikeln 44 a. a 52. der Verordnung über das Armen- a. 18 der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dec. 1833.

Nro.	Namen der Lokal-Armenpflege.	Beschluß des Ausschusses.

§.

Prüfung der Verwaltungs-Voranschläge der

Nro.	Namen der Lokal-Armenpflege.	Beschluß des Ausschusses.
15	N.	Diese Lokalarmenpflege hat für Schreibmaterialien 6 fl. angesetzt. Da nach der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres nur 2 fl. hierauf wirklich verausgabt wurden, so hat der Ausschuß diese Ausgabe auf 3 fl. gemindert. Die Gesammtausgabe beträgt hienach nur noch 51 fl. 43½ kr. statt 54 fl. 43½ kr.
18	N.	Diese Lokalarmenpflege hat die Beiträge aus dem Lokalarmenfonde mit . . . 47 fl. — kr. von Privaten mit . . . . . 9 fl. 45 kr. Summa . . 56 fl. 45 kr. nicht, sondern überhaupt nur den Aktivrest des Vorjahres mit 15 fl. in der Einnahme vorgetragen. Da aber die vorgenannten Beiträge ebenfalls vereinnahmt werden müssen, so erhöht sich der Einnahme-Voranschlag von 15 fl. auf 71 fl. 45 kr. Hievon die Ausgaben mit 57 fl. 49½ kr. abgezogen, ergiebt sich ein Aktivrest von 13 fl. 55½ kr, und kein Defizit von 42 fl. 49½ kr.
25	N.	Die Lokalarmenpflege hat für den verarmten Schreinermeister Lorenz N. die Unterstützung mit jährlichen 25 fl. noch in ihrem Ausgaben-Voranschlag aufgenommen. Da jedoch derselbe nach erhaltener begründeter Anzeige bei dem Schreinermeister Joh. N. in N. als Geselle in Arbeit getreten ist, dieser Unterstützung also nicht mehr bedarf, so wurden diese 25 fl. von den Ausgaben dieser Armenpflege abgestrichen. Der Voranschlag der Einnahmen beträgt sonach 75 fl. 8 kr jene der Ausgaben . . . . . 61 fl. 47 kr Aktiv-Rest . . 13 fl. 21 kr. statt einem Defizit von 36 fl. 47 kr. Der Ausschuß trägt darauf an, daß diesen Lokalarmenpflegen strengere Genauigkeit bei Anfertigung ihrer Voranschläge von der Plenar-Versammlung aufgetragen werde. Gegen die Voranschläge der übrigen Gemeinden fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

2.

einzelnen Lokal-Armenpflegen.

Nro.	Namen der Lokal-Armenpflege.	Beschluß des Ausschusses.

§.

Beschlüsse in Betreff der vorhandenen oder nach nicht vor-

Nro.	Name der eine Ueberbürdung behauptenden Gemeinde.	Ansicht des Ausschusses über die Thatsache der Ueberbürdung einer Gemeinde bezüglich: a) der geringeren Zahl der Beitragspflichtigen, oder b) der geringeren Beitragsfähigkeit, oder c) einer besonderen Höhe der Lasten und Abgaben, oder d) einer unverhältnißmässigen Zahl Hülfsbedürftiger, oder e) sonstiger Umstände.
14.	N. N.	Der Ausschuß erkennt nach Ergänzung aller Verhältnisse die Ueberbürdung dieser Gemeinde begründet, weil sie 8 wahrhaft erwerbsunfähige Arme zu erhalten hat, der Ertrag ihrer Flur bey der notorischen geringen Fruchtbarkeit derselben äusserst unergiebig ist, die im vorigen Jahre derselben überbürdeten Pflichtbeiträge nicht mehr ausreichen, und dieselbe überdieß in diesem Jahre mit einem totalen Schauerschlage heimgesucht wurde.
17.	N. N.	In Hinsicht der besonderen Höhen der Lasten und Abgaben dieser Gemeinde erkennt der Ausschuß die Ueberbürdung derselben in so ferne begründet, als sie für den Unterhalt von 6 größtentheils gebrechlichen und erwerbsunfähigen Armen zu sorgen hat, dieselbe durch den im Monate Juni d. Js. stattgefundenen Wolkenbruch einen höchst bedeutenden Schaden erlitten hat, daher fernere Pflichtbeiträge derselben nicht mehr zugemuthet werden können.
27.	N. N.	Die behauptete Ueberbürdung dieser Gemeinde erkennt der Ausschuß als nicht begründet, weil unter den conscribirten 7 Armen 3 erwerbslose sind, für welche sich dermalen Gelegenheit zu genügendem Erwerbe und ihnen hinreichenden Unterhalt ergibt.

Digitized by Google

3.

handenen Ueberbürdung einzelner Gemeinden.

Ansicht des Ausschusses über das Maas und den Umfang der Hülfsbedürftigkeit.	Beschluß des Ausschußes über die Frage: ob und wie etwa die Ueberbürdung durch Unterbringung blos erwerbloser Armen dieser Gemeinde in anderen Gemeinden beseitiget werden könne, und ob sich nicht für blos Erwerbslose nach Ansicht des Kundschafters auswärtige Hülfe darbiete.
Bei den neben angeführten Verhältnissen ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieser Gemeinde vom Distriktsfonde eine Unterstützung von 75 fl. zuerkannt und verabreicht werden dürfte.	
In Erwägung neben angeführter faktischer Verhältnisse ist die Ansicht des Ausschußes, daß dieser Gemeinde vom Distrikts-Fonde ein Unterstützungs-Beitrag von 35 fl. zuerkannt und verabreicht werden dürfte.	
Da eine wirklich begründete Ueberbürdung dieser Gemeinde nicht vorhanden ist, so findet der Ausschuß eine distriktive Unterstützung für dieselbe nicht nothwendig.	Nach dem Kundschafter beginnt mit Eintritt des Frühjahres in der Gemeinde N. der Bau der Kirche. Der Ausschuß beschließt, daß sich mit dieser Gemeinde benommen, und diese 3 erwerbslosen Armen als Handlöhner bei diesem Baue angestellt werden, da nach dem Kundschafter von der gedachten Gemeinde derley Arbeiter gesucht werden.

§. 4.

Ansicht des Ausschußes über die Frage: ob, und im Bejahungsfalle, wie sich die gemeindliche Fürsorge für die Armen im gleichmäßigen Interesse der Gemeinden sowohl, als der Sache in eine distriktive Fürsorge verwandeln lasse?

ad §. 4.

Im Sinne des jüngst erfolgten allerhöchsten Reskriptes vom Sept. d. Js. haben die noch einigermaßen arbeitsfähigen Armen in den Gemeinden selbst genügende Beschäftigung durch kleine häusliche Arbeiten bei den Gemeindegliedern bisher gefunden.

Der Ausschuß wird mit unausgesetzter Sorgfalt darüber wachen, daß diese Beschäftigungsweise — welche den Armen, wie den Gemeindegliedern gleich zum Vortheil gereicht, ununterbrochen fortdauere, und nur in dem Falle, daß die Zahl der Armen sich vermehren würde, und in den Gemeinden eine denselben angemessene Beschäftigung nicht mehr gewährt werden könnte, wird der Ausschuß pflichtgemäß in reife Erwägung ziehen, ob — und in welcher Art eine distriktive Fürsorge eintreten solle.

Nur rücksichtlich der Kinder ist der Ausschuß der Ansicht, daß dieselben auch außer den Schulunterrichtsstunden — durch Erlernung leichter Arbeiten — als Papp-Arbeiten, wo z. B. Buchbinder vorhanden sind, durch Stroh-Arbeiten, durch Verfertigung von Bändelschuhen, welche Arbeit durch Industrie-Lehrerinnen gelehrt werden kann, nützlich und für sie selbst einträglich beschäftiget, die Materialien aus den Lokalquellen beigeschafft, und aus dem Absatze der Arbeiten neben den Auslagen für neue Materialien auch ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn zur Ermunterung der Kinder bestritten werden solle.

§. 5.

Beschluß des Ausschusses über die Frage: ob nicht die örtlichen Kranken-Pflegen bezüglich auf transportable Kranke durch distriktive am Sitze des Gerichts-Arztes zu errichtende Krankenpflegen zu erzielen sey?

ad §. 5.

In Erwägung, daß

a) die kranken Armen in den Gemeinden die sorgfältige ärztliche und häusliche Pflege nicht, wie in förmlichen Kranken-Instituten erhalten können — in fernerer Erwägung, daß

b) die ärztliche Hülfe in gefährlichen Fällen in vom Sitze des Gerichtsarztes entfernten Gemeinden den armen Kranken oft zu spät geleistet werden kann, und daß

c) im Falle einer ansteckenden Krankheit diese Ansteckung bei Verpflegung derselben in einer Gemeinde leichter verbreitet werden kann, als in einem Kranken-Institute, beschließt der Ausschuß:

„daß am Sitze des Gerichts-Arztes „ein oder zwei Krankenzimmer zur Auf„nahme von kranken Armen eingerichtet, „diese nach vorheriger Untersuchung des „Arztes in dem Falle, daß die Krankheit „von längerer Dauer und sie transpor„table seyn würden, von den Gemeinde„Gliedern nach dem turnus unentgeldlich „dahin transportirt, und dieselben auf „Kosten des Distrikts-Fondes behandelt „und verpflegt werden sollen".

§. 6.

Beschluß des Ausschusses über die Frage: ob und welche Unterstützung den einzelnen als überbürdet erkannten Gemeinden nach den vorstehenden Beschlüssen noch zuzuwenden sey?

ad §. 6.

Außer den im §. 3. bereits ausgesprochenen Unterstützungen für die als überbürdet erkannten Gemeinden erachtet der Ausschuß keine weiteren Unterstützungen als nothwendig.

Digitized by Google

§. 7.

Beschlüsse des Ausschusses:

a) über den Einnahmen-Voranschlag des Distriktsfondes,

b) über den Ausgaben-Voranschlag des Distriktsfondes,

c) über die Bilanze desselben.

ad §. 7.

a.

Die Herstellung und Einrichtung eines Kranken-Zimmers am Sitze des Gerichtsarztes, in welches wenigstens 6 kranke Arme aufgenommen werden können, veranlaßt dem Distriktsfonde hiefür, so wie für die Verpflegung derselben neue und größere Ausgaben.

Zur Deckung derselben beschließt der Ausschuß:

a) die Einführung von Hunde-Visitations-Geldern, und zwar für jeden Hund 12 kr. per Jahr ohne Ausnahme. Angenommen, daß sich im ganzen Distrikte 500 Hunde befinden, so ergiebt sich hieraus eine Einnahme von . . . . . 100 fl.

b) Zwangsbeiträge von Dienstboten zu 1 kr. von jedem Gulden Lohn pr. Quartal.

Im Distrikte befinden sich 160 Dienstboten. Den Lohn eines jeden im Durchschnitte zu 24 fl. angenommen, entziffert sich hiernach eine Einnahme von . . . . . 256 fl. — kr.

Die übrigen im beiliegenden Voranschlage aufgeführten fixen Einnahmen betragen . . . 693 fl. 34 kr.

Summa der Einnahmen 949 fl. 34 kr.

b.

a) Die Einrichtung eines Krankenzimmers und die Beheitzung desselben wird angeschlagen auf . . . . . 176 fl. 35 kr.

b) Die Verpflegung von wenigstens 6 schwerkranken Armen mit Medikamenten, Kost ꝛc. wird berechnet auf . . . 685 fl. 19 kr.

NB. Die Krankenwartung soll durch Arme besorgt werden.

c) Für Unterstützung der überbürdeten Gemeinden laut §. 3. 110 fl. — kr.

d) Für unvorzusehende Fälle . 50 fl. — kr.
e) Auf Regie überhaupt . . 25 fl. — kr.

Summa 1046 fl. 54 kr.

c.

Werden nun von vorstehenden Ausgaben die oben entworfenen Einnahmen abgezogen mit 949 fl. 34 kr.

so ergibt sich ein Ausfall von . 97 fl. 20 kr.

Zur Deckung desselben beschließt der Ausschuß Folgendes:

Laut der vorgelegten Ausschußrechnung des abgewichenen Jahres besteht der Reservefond in 290 fl., welcher sich durch die im vorigen Jahre von der Distrikts-Plenar-Versammlung beschlossenen, und eingehobenen Pflichtbeiträge gebildet hat.

Von demselben soll demnach der sich nach dem vorstehenden Voranschlage berechnete Ausfall von 97 fl. 20 kr. gedeckt werden, wornach der Reserve-Fond noch bestehen wird in 192 fl. 40 kr.

§. 8.

Beschluß des Ausschusses über die eventuelle Verwendung des Reservefondes für den Fall seines Nichtverwendetseyns gegen Ende des Jahres.

ad §. 8.

Zur Bildung eines Reservefondes hat die Plenar-Versammlung im vorigen Jahre Pflichtbeiträge im Betrage von 290 fl. beschlossen, welche auch in die Distriktskasse geflossen sind.

Zur Deckung des Ausfalles von 97 fl. 20 kr., welcher im vorhergehenden §. nachgewiesen wurde, hat der Ausschuß beschlossen, daß dieser Betrag aus dem Reserfefonde bestritten werden soll.

Da jedoch der mögliche Fall eintreten könnte, daß die Kranken sich vermehrten, und dadurch auch die Ausgaben auf ihre Verpflegung sich höher belaufen könnten, so beschließt der Ausschuß ferner, daß für diesen Fall diese Mehrausgabe aus dem Reste des Reservefondes pr 192 fl. 40 kr. bestritten werden soll.

Digitized by Google

§. 9.

Sonstige Anträge des Ausschusses.

ad §. 9.

Das Institut der Sparkassen hat sich noch allenthalben, wo dasselbe in's Leben getreten ist, als höchst vortheilhaft und wohlthätig bewährt. Viele Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechtes, denen es darum zu thun ist, sich ein kleines Kapital zu erwerben, und dadurch für die Zukunft ihre Versorgung zu erleichtern, und zu begründen, haben in Städten, wo ihnen die Gelegenheit hiezu gegeben ist, ihren durch Häuslichkeit ersparten Lohn in die Sparkassen gelegt, und sich dadurch in wenigen Jahren ein ziemliches Kapital erworben.

Der Ausschuß trägt in Erwägung dieser Vortheile, und in fernerer Erwägung, daß hiedurch nach und nach der Verschwendung und zum Theile selbst der Sittenlosigkeit unter den Dienstboten auf dem platten Lande am ersten Schranken gesetzt werden können, darauf an,

„daß den Dienstboten theils durch ihre Dienst„herren, theils durch die Ortsgeistlichen die „Vortheile dieser Sparkassen recht anschaulich „vor Augen gestellt, und dieselben zur Theil„nahme an derlei Sparkassen auf jede Weise „ermuntert und vermocht werden".

§. 10.

Ansichten des Ausschusses über die etwa von der k. Kreisregierung zur gutachtlichen Aeußerung bezeichneten Fragen.

§. 11.

Ansicht des Ausschusses über die Erweiterung und Vervollständigung seiner Instruktion.

Digitized by Google

Kreis. Polizei = Distrikt. Beilage B.

Protokoll

der Plenar=Versammlung des Distrikts=Armenpflegschafts=Rathes.

Gegenwärtige.	Abwesende mit Angabe der Gründe des Nichterscheinens.

Digitized by Google

§. 1.

Kundgabe des Curatel-Bescheides über die bereits monirte Distrikts-Armenpflegschafts-Rechnung des nächst abgewichenen Jahres.

Die von dem Ausschuße des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes gestellte und von diesem zur Revision und Superrevision eingesendete Distrikts-Armenfonds-Rechnung des Vorjahres hat die Revision passirt.

Nach Curatel-Bescheid vom 28. August dieses Jahres wurde dieselbe mit einer Einnahme
von . . . . . 898 fl. 35½ kr.,
mit einer Ausgabe von . . . . . 810 fl. 50½ kr.,
und einem Aktiv-Rest von . . . . . 87 fl. 45 kr.,
ohne fernere Bemänglung als richtig anerkannt.

§. 2.

Prüfung und Anerkennung oder Monitirung der Ausschuß-Rechnung des verflossenen Jahres Behufs der erstinstanzlichen Curatel-Bescheidung.

Aus der vorgelegten Rechnung entnimmt die Plenar-Versammlung, daß das Vermögen des Distrikts-Fondes

a) an Aktiv-Kapitalien bei Privaten in . . . . . 3500 fl. — kr.
b) in einem Aktiv-Reste pr. . . . . 154 fl. 10 kr.
c) in Aktiv-Rückständen pr. . . . . 146 fl. 35 kr.
sohin in Summa in 3800 fl. 45 kr.
und über Abzug der Passiv-Vorschüsse pr. . . . 53 fl. 37 kr.
in . . . . . 3747 fl. 8 kr.
bestehe, daß die Einnahme mit Einschluß des vorjährigen Kassabestandes pr. 87 45 kr.
an Kapitals-Zinsen, Armen-Quoten und Succumbenz-Geldern,
dann heimbezahlten Aktiv-Vorschüssen auf . . . . . 949 fl. 57 kr. 3 dl.,
sich entziffert, die Ausgaben dagegen auf die Verwaltung, wochentliche Allmosen, Arznei- und Kurkösten,
Unterricht armer Kinder . . . . . 795 fl. 47 kr. 3 dl.
ausmachen, sohin der oben bereits angeführte Aktivrest von . 154 fl. 10 kr. — dl.
sich ergeben hat.

Da die Plenar-Versammlung sich überzeugt hat, daß der Ausschuß allein in der vorjährigen Plenar-Sitzung gefaßten deßfallsigen Beschlüssen sowohl in formeller als materieller Hinsicht genügt hat, so wird die vorgelegte Rechnung hiermit ohne alle Erinnerung und Vorbehalt genehmiget.

§. 3.

Prüfung der vorgelegten Verwaltungs- und Rechnungs-Resultate der einzelnen Armen-Pflegen behufs der erstinstanzlichen Curatel-Bescheidung auf den Grund des von dem Ausschusse verfaßten Voranschlages (Beilage XI zur Instruktion) mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 1.

Nummer.	Namen der Armen-Pflege.	Beschlüsse der Distrikts-Versammlung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Verfahrens der einzelnen Lokal-Armenpflegen.

Nummer.	Namen der Armen-Pflege.	Beschlüsse der Distrikts-Versammlung über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Verfahrens der einzelnen Lokal-Armenpflegen.

§. 4.

Prüfung

der Verwaltungs = Voranschläge

für die einzelnen Lokal=Armenpflegen mit Bezug auf das Ausschuß=Protokoll §. 2.

§.

Beschluß in Betreff der vorhandenen oder nicht vorhandenen Ueber=

Nro.	Name der eine Ueberbürdung behaupten den Gemeinde.	Zustimmung der Versammlung zu der Ansicht ihres Ausschusses über die Thatsache der Ueberbürdung einer Gemeinde, oder abweichende Meinung über die Frage, ob die anerkannte Ueberbürdung a) der geringeren Zahl von Beitragspflichtigen, oder b) der geringeren Beitrags=Fähigkeit, oder c) einer besonderen Höhe der Lasten und Abgaben, oder d) einer unverhältnißmäßigen Zahl Hülfsbedürftiger, oder e) sonstigen, und welchen Umständen zuzumessen sey?

5.

bürdung einzelner Gemeinden mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 3.

Zustimmung der Versammlung zu den Gutachten ihres Ausschußes, oder abweichende Ansicht über das Maas und den Umfang der Hülfsbedürftigkeit.	Beschluß der Distrikts-Versammlung über die Frage: ob und wie etwa die Ueberbürdung durch Unterbringung bloß erwerbloser Armen dieser Gemeinden in andern Gemeinden beseitiget werden könne, und ob sich nicht für blos Erwerbslose nach Ansicht des Kundschafters auswärtige Hülfe darbiete?

§. 6.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes über die Frage: ob und im Bejahungs-Falle,— wie sich die gemeindliche Fürsorge für die Armen im gleichmäßigen Interesse der Gemeinde sowohl, als der Sache in eine distriktive Fürsorge verwandeln lasse? mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 4.

§. 7.

Beschluß des Distrikts-Armen-Pflegschafts-Rathes über die Frage: ob nicht die örtlichen Krankenpflegen bezüglich auf transportable Kranke durch distriktive, am Sitze des Gerichts-Arztes zu errichtende Krankenpflegen zu erzielen sey? mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 5.

§. 8.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes über die Frage: ob und welche Unterstützung den einzelnen als überbürdet erkannten Gemeinden nach den vorstehenden Beschlüssen noch zuzuwenden sey? mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 6.

§. 9.

Beschlüsse des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes

a) über den Einnahmen-Voranschlag der Distrikts-Fonde mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §.

b) über den Ausgaben-Voranschlag der Distrikts-Fonde mit gleichmäßigem Bezug auf denselben §. des Ausschuß-Protokolls.

c) über die Bilanz des Distrikts-Fondes mit gleichmäßigem Bezug auf denselben §. 7 des Ausschuß-Protokolls.

Digitized by Google

§. 10.

Beschlüsse der Distrikts-Versammlung über die eventuelle Verwendung des Reserve-Fonds für den Fall seines Unverwendetseyns gegen Ende des Jahres mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 8.

§. 11.

Beschlüsse des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes über sonstige Anträge des Ausschusses mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 9.

§. 12.

Ansichten des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes die etwa von der k. Kreisregierung zur gutachtlichen Aeusserung bezeichneten Fragen mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 10.

§. 13.

Beschlüsse des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes über die dem Ausschusse zu ertheilende Instruktion mit Bezug auf das Ausschuß-Protokoll §. 11.

§. 14.

Beschluß des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes über die Frage: ob keine Erinnerung bezüglich der Handhabung der Gesetze und Verordnungen gegen den Bettel, gegen das Vagiren, und über den Vollzug des §. 38 der Instruktion vom 24. Dezember 1833, und insbesondere der Ziffer 13. 14. 15. 16 und 18 dieser Instruktion, und zwar:

a. rücksichtlich des Distriktes und seiner einzelnen Gemeinden, und

b. rücksichtlich anderer Polizey-Distrikte und Gemeinden zu machen sey?

§. 15.

Etwaige besondere Anträge einzelner Mitglieder.

Nro.	Betreff.	Kurzer Inhalt des Antrages.	Beschluß des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes.

Königlich-Bayerisches

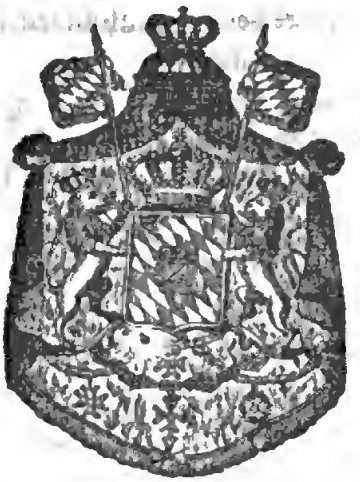

Intelli- genz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 43.

Paßau, Montag den 26. Oktober 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

848.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung des Unterdonaukreises bringt hiemit die neuen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins sammt der dieselben begleitenden höchsten Ministerial-Bekanntmachung, wie solche im Regierungsblatte enthalten ist, zur Kenntniß sämmtlicher Kreisbewohner, in der festen Ueberzeugung, daß die allgemeine Verbreitung und Belehrung über den hohen Zweck dieses segenreichen Instituts auch dessen Aufschwung und möglichste Ausdehnung unfehlbar befördern werde.

Die Anmeldung zum Eintritte in den Verein kann entweder unmittelbar bei dem Präsidium der Kreis-Regierung oder auch bei der nächsten Distrikts-Polizei-Behörde angemeldet werden.

Passau den 17. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unablässige Bedingung höhern Aufschwun-

ges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende, die geäusserten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäßheit der Statuten gehörig ermächtigten General-Comite's und in Folge des von den Anwälten nach den Satzungen gesammelten und constatirten Abstimmungs-Resultates die allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staats-Ministerium dieses füe Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, gibt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein duech die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller Cathegoeien, durch den Beitritt des Regierungs-Personals, der Distrikts-, Lokal- und Polizeibeamten und des Pfare-Clerus der verschiedenen Confessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und dee wiedeeholt bewährte Schutz ihn in vollem Maße befähigt, und wozu die Verhältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

München den 1. Oktober 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Walleestein.

Durch den Minister
der General-Sekeetär.
Indessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Gossingee.

Satzungen des landwirthschaftl. Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1.

Der landwiethschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbeingung dee Landwirthschaft von Seiner Majestät dem König genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a. durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder untee sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der meekwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächstee Verbindung stehenden Gewerbe, so wie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) duech Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehendee naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Veetheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige, landwiethschaftliche Veesuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgefühet haben, so wie an die Verfasser von dem Veeeine veranlaßter gelungener Schriften.

II. Abſchnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3.

Der Verein beſteht aus:

a) ordentlichen,

b) correſpondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbeſitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelſorger und alle jene Perſonen aufgenommen werden, deren Kenntniſſe, Stellung, oder Wirkſamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweiſe durch Verſuche mit landwirthſchaftlichen Geräthen und Maſchinen, ſo wie durch Anbau von Sämereien und Gewächſen überhaupt oder durch Beiſpiel und Belehrung auf die landwirthſchaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; ſie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthſchaftlichen Produktion und des Betriebs ihrer Gegend, ſo wie Vorſchläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretiſcher und praktiſcher Kenntniſſe, ſo wie der Reſultate ihrer Forſchungen und ihrer Korreſpondenzen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geſchäftsleitung und Verwaltung des Vereines.

Die ordentlichen Mitglieder leiſten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl. 42 kr., ſie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an deſſen Vermögen,

b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,

c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber beſtehenden beſondern Beſtimmungen,

d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Verſammlungen beizuwohnen,

e) das Recht des unentgeldlichen Bezuges des Central-Vereinsblattes.

§. 5.

Als correſpondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftſteller, Künſtler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Oktoberfeſte zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comitees ernannt werden.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geſchieht durch die Kreis-Comitees ihres Wohnortes. Die Aufnahms-Urkunde wird durch den Vorſtand des General-Comitees kontraſignirt und ihr das Folium und Nummer des General-Verzeichniſſes der ſämmtlichen Mitglieder des Vereins beigeſetzt. Ueberdies wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um gültig und wirkſam zu ſeyn, ſchriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Comitee, und durch dieſes dem General-Comitee angezeigt werden.

III. Abſchnitt.

Verwaltungs-Organismus.

§. 8.

Für den Geſammtverein beſteht in der Haupt- und Reſidenzſtadt München ein General-Comitee (welches zugleich Kreis-Comitee für den Iſarkreis iſt) für jeden der übrigen Kreiſe des Königreichs aber in jeder Kreis-Hauptſtadt ein Kreis-Comitee.

§. 9.

Das General-Comitee besteht aus 24 Mitgliedern, und diese werden je zur Hälfte aus den Vereins-Mitgliedern des Isarkreises und zur Hälfte aus den übrigen Kreis-Comitees aus den in der Haupt- u. Residenzstadt München oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derselben wohnenden Vereins-Mitgliedern gewählt, u. diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erste derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereins-Glieder des Isarkreises und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreis-Comitees hervorgegangene mittelst Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem 2ten Erneuerungsfalle anfangend, bedingt sich der Austritt durch die Funktions-Dauer, so daß die in der Fnnktion älteren 12 Mitglieder den Neugewählten Platz machen. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar und ihre Funktionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Isarkreises, und zur Hälfte durch die übrigen Kreis-Comitees gewählten Ersatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte statt, in welchem diese Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10.

Jedes Kreis-Comitee besteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereins-Mitglieder des Kreises aus der Mitte der in der Kreishauptstadt selbst, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von diesen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem ersten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelst des Looses und in Zukunft nach der Funktions-Dauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Bezüglich der Ersatzmänner gilt die Analogie des §. 10. Festgesetzten.

§. 11.

Das General-Comitee ist das Organ des Gesammt-Vereins; in ihm conzentrirt sich die ganze Masse der von den Vereinsgliedern gesammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Natur-Wissenschaften bereicherte Intelligenz mittels der Kreis-Comitees bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Landwirthschaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verschaffen.

Das General-Comitee sorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden nationalökonomischen und sonstigen Wissenschaften mit Benützung der von der physikalisch-mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften auf dem Gebiete der Physik und Chemie und Mechanik gesammelten, der Landwirthschaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbesondere der Bemerkungen, wozu diese Klasse in den ihr mitzutheilenden Jahres-Berichten der Kreis-Comitees bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; dasselbe gilt für

b) die durch das Staats-Ministerium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenso

c) beantwortet selbes sowohl die von den Kreis-Comitees, als die durch diese Comitees von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; dasselbe erstattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreis-Comitees eingesendeten Jahres-Berichte, einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur Bayerns, über die Wirksamkeit der Kreis-Comitees, so wie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maaße. — Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Theresienwiese bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest des Isarkreises in sich schliessenden landwirthschaftlichen National-Festes (Oktoberfestes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreis-Comitees, verwaltet

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 festgesetzten Einfluß.

§. 12.

Zur wirksameren Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereines und um dessen Bestrebungen ohne hemmende Vielschreiberei die nöthige Vollzugs-Gewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchster Genehmigung der jeweilige Staats-Minister des Innern, oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter die erste Vorstandsschaft des General-Comitees zu übernehmen.

Der zweite Vorstand, welchem alle von dem Minister des Innern als ersten Vorstande nicht selbst besorgte Geschäfte zukommen und die beiden Sekretäre des General-Comitees werden von den Mitgliedern dieses Comitees gewählt, und deren Wahl wird, so ferne keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

§. 13.

Das General-Comitee und die Kreis-Comitees können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und eben so im besonderen Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverständige einberufen.

Erscheint die Zuratheziehung der in die Kreis-Comitees nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staats-Regierung dem Gutachten des Gesammtvereins unterstellte Angelegenheit oder über distriktive landwirthschaftliche Interessen ersprießlich, so kann solche auf Antrag des General-Comitees von dem Staats-Ministerium des Innern angeordnet werden, welches in solchen Fällen den Zusammentritt nach landwirthschaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorstände jedes solchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14.

Das General-Comitee führt in seinem Siegel einen silbernen Pflug, im blauen Felde mit der Umschrift: „General-Comitee des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern".

§. 15.

Die Kreis-Comitees bieten den Kenntnißen, Erfahrungen und Bemühungen der Vereinsmitglieder einen speciellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbesondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung des von dem General-Comitee herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über spezielle Landwirthschafts-Verhältnisse des Kreises durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maschinen u. dgl. und so weit es angemessen erscheint, und unbeschadet des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe geschehen kann, durch

Herausgabe eines lediglich mit Spezialisirung resp. Lokalisirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Landwirthschafts-Angelegenheiten sich befassenden Kreisblattes;

b) Beantwortung der von dem General-Comitee oder der Kreisregierung gestellten, dann der Anfragen einzelner Mitglieder oder Vorlage der letzteren an das General-Comitee und Hinausgabe seiner Antworten.

c) Erstattung des Jahres-Berichtes an das General-Comité;

d) Anordnung des vor dem Centralfeste jährlich abzuhaltenden landwirthschaftl. Kreisfestes;

e) Einwirkung auf den distriktiven und lokalen Landwirthschafts-Betrieb;

f) Verwaltung des in dem Kreise befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereins-Vermögens, insbesondere auch Erhebung sämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das General-Comité in dem von demselben bestimmten Termin;

g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflußes auf die Landwirthschafts-Schulen des Kreises.

§. 16.

Die Kreis-Comités führen als Siegel einen silbernen Pflug in blauem Felde mit der Umschrift: „Landwirthschaftlicher Verein Bayerns, Comité des N. Kreises."

§. 17.

Die erste Vorstandschaft jedes Kreis-Comités hat aus dem im §. 12 angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter allerh. Genehmigung der jeweilige General-Commissär und Regierungs-Präsident des betreffenden Kreises, mit der Befugniß, sich in dem selbst bestimmten Maaße durch den zweitgewählten Vorstand vertreten zu lassen. — Der zweite Vorstand und die 2 Sekretaire werden nach Analogie der §. 12 von dem Kreis-Comité gewählt, und diese Wahl wird von 3 zu 3 Jahre erneuert.

§. 18.

Die Verrichtungen in dem General-Comitee sowohl als in den Kreis-Comitees sind für die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeldlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienstete des Vereins können fortan in ständiger Eigenschaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 19.

Das General-Comitee und die Kreis-Comitees sind gehalten, sich monatlich mindestens einmal in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 20.

Zu den Sitzungen des General-Comitees und der Kreis-Comitees können auch Vereinsglieder, welche nicht Mitglieder der Comitees sind, beigezogen werden. Ebenso können einzelne in das Comitee nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung besonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21.

Jährlich hält jedes Kreis-Comitee zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen während des Kreisfestes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes in der Kreishauptstadt anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtiget sind.

§. 22.

Ebenso hält das General-Comitee jährlich während des Oktoberfestes eine öffentliche Sitzung, an welcher sämmtliche Abordnungen der Kreis-Comitees so wie alle in der Haupt- und Residenzstadt eben anwesende Vorstände und Mitglieder dieser Comitees Theil zu nehmen die Befugniß haben.

Digitized by Google

§. 23.

Ueberdieß können, so oft die mündliche Zuratheziehung auch der in den Comitees nicht gewählten Vereins-Mitglieder einzelner Distrikte oder ganzer Kreise, oder der Gesammt-Monarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Gesammtvereines unterstellte Angelegenheiten, oder über allgemeine und distriktive Interessen ersprießlich erscheinende, von dem k. Staatsministerio des Innern auf Antrag des General-Comitee's distriktive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerio benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Distriktsversammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäßheit des Berufungszweckes ausschliessend zur Berathung zu bringenden Gegenstände resortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des General-Comités.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comitè für seinen Kreis, von dem General-Comitè für den Gesammt-Verein, verwaltet.

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comitee's wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste u. durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentl. Rechenschaft gegeben.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar. Als solches erscheint Alles, was jedes Comitee an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Kapitalien u. d. gl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comitees geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammt-Verein bis zur Bildung eines neuen Comitee's an das General-Comitee über.

§. 26.

Die Einkünfte des General-Comitee bestehen aus

1) dem Ertrage seines Central-Blattes,
2) aus der auf 42 kr. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes, (§. 4.)
3) den Unterstützungs-Beiträgen der Staatsregierung,
4) den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27.

Die Einkünfte jedes Kreis-Comitees bestehen:

1) aus 2 Gulden von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,
2) den von der Staatsregierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüßen,
3) aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließender Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgereichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmstem Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung national-ökonomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeinde-Beamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarr-Clerus aller Confessionen vertrauungsvoll entgegen.

München am 1. Okt. 1835.

Digitized by Google

849.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unterm 9. dieß Monats an die drei Landesuniversitäten gemeinschaftlich erlassene allerhöchste Entschließung, welche im Auszuge anher mitgetheilt worden ist und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, lautet wie folgt:

„Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchstihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse, und dem Interesse ihrer Aeltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bei Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höhern Klassen der Gesellschaft zu formen bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überraschen sey.

Folge dieses Standpunktes sind für die Hochschüler der verschiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien beim Abgange von der Universität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben.

Insbesondere ist die an die Stelle der frühern Absolutorial-Prüfungen getretene, und durch die Verordnung vom 6. März 1730 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Fakultäten zu erproben, welche mit der Absicht, um eine vollendete Rechtsstudien fodernde Anstellung im Staatsdienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen und in die Praxis übertreten wollen.

Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorial-Prüfung der dem juridischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gut benützter Studienzeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständiger Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissions-Ausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahre lang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hochschule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen.

Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sehen sich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämmtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechtskandidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitäts-Studien, sonach in dem Jahre selbst ihres Abtretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen.

Es sind daher die zur Prüfung der Admissions-Gesuche nach §. 7 der erwähnten Verordnung niedergesetzten Ausschusse darüber zu verständigen, daß sie hienach nur solchen Rechtskandidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des §. 6 der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen vermögen.

Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabweisbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissions-Dekrete von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung und die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2 in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres sind gegen solche willkührlich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen.

Die Studirenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erforderlichen Kenntnisse durch emsige Benützung der Universitäts-Jahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privatstudien zu verwendenden Jahre nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann.

Insbesondere werden die akademischen Senate der drei Landes-Universitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechts-Studien befindlichen Candidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden.

Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungs-Commissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbliben admittirter Studirender entgegenstellen, wird den Prüfungs-Commissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10 Abs. 1 der oftерwähnten Verordnung vom 6. März 1830, die Rechts-Candidaten, welche sich nach §. 9 Abs. 2 stets zwei Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungs-Tage bei dem Dekan der juristischen Fakultät zu melden haben, und hierauf, so wie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geschehen hat, in dem Admissions-Dekrekt noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Candidaten dieß nöthig machen sollte".

Passau den 13. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

850.

(Die Erweiterung des freien Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von der k. General-Zolladministration im bezeichneten Betreffe an die Hauptzollämter am 9. dieß erlassen wurde, wird hiemit dem Handels- und Gewerbsstande eröffnet.

Zugleich werden die Polizeibehörden wegen Ausstellung, vielmehr Beglaubigung der Ursprungszeugnisse, hierauf aufmerksam gemacht.

Paßau den 16. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nr. 14847.

Zur Erweiterung des vorläufig erleichterten Verkehrs zwischen dem Großherzogthume Baden und den übrigen Vereinsstaaten hat unter den be-

treffenden Regierungen ein neuerliches Einverständniß statt gefunden, in Folge dessen den k. Hauptzollämtern bekannt gemacht wird:

1) Nachstehende von dem gänzlich freien Verkehr zur Zeit noch ausgeschlossene Waaren sind

vom 14. Oktober d. Js. an

von jeder Zollabgabe bei der Einfuhr aus dem Großherzogthume in die Vereins-Staaten und und bey der Einfuhr aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum ebenfalls befreit:

Tarifsatz 2.

b) Baumwollen-Waaren:

1) weißes ungezwirntes (und Watten),

2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn.

Tarifsatz 20.

Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.

Tarifsatz 25.

f. Weine, ältere als 1834er Gewächs.

Tarifsatz 30.

Seiden und Seiden-Waaren:

b) seidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher (Schwals) Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze) Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst- und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide.

c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen — einzeln oder verbunden — enthalten sind.

2) Der Eingang der genannten Waaren aus dem Großherzogthume in die Vereinsstaaten, und aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthume ist nur dann gestattet, wenn durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse von Fabrikanten oder Producenten nachgewiesen wird, daß sie im Großherzogthume oder in einem Vereinsstaate erzeugt worden sind.

3) Was wegen der Ursprungszeugnisse für wollene und baumwollene Waare, so wie der 1834 Weine angeordnet worden ist, findet auch auf die sub Nr. 1 erwähnter Gegenstände Anwendung.

Indem man die k. Zoll-Erhebungsbehörden hiemit in Kenntniß setzt, beauftragt man dieselben unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 20. Juli h. Js, und die dadurch zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilte großherzogl. Verordnung vom 11. besagten Monas und Jahres, eine diesem neuerlichen Einverständnisse entsprechende Zollbehandlung vom 14. des l. M. an eintreten zu lassen, und auch die Inkorporationen hiezu geeignet anzuweisen.

München den 9. Okt. 1835.

Königl. General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

851.

(Die Freyzügigkeit zwischen Bayern und Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Passau am 21. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern

Staatsministerium des Innern.

Da zu Folge der Uebereinkunft zwischen Bayern u. Griechenland die vertragsmäßige Freyzügigkeit mit dem 13. Januar 1835 bereits dahin in Wirkung getreten ist, daß sie von diesem Zeitpunkte auf diejenigen bereits angefallenen Güter Anwendung zu finden hat, deren wirkliche Ausfuhr damals noch nicht statt gefunden hatte, so sind sämmtliche mit dem Vollzuge der Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen, dann Vermögens- In- und Exportationen beauftragte Behörden auf den Inhalt des Art. 3 der Convention (Regierungsblatt 1835 S. 641. 643) besonders aufmerksam zu machen.

München den 6. Okt. 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minster
der General-Sekretär
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

852.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro $18^{35}/_{36}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Tit. 1 Art. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25 April 1811 muß der provisorische Satz des Winterbiers gegen den definitiven des nächstverflossenen Jahres um 1 Pfenning pr. Maaß vorläufig gemindert werden, wenn notorisch das Schäffel Gerste gegen das Vorjahr um 2 fl. wohlfeiler zu stehen kommt.

Da nun nach angestellter Berechnung das Schäffel Gerste um 3 fl. nach den Schrannen-Anzeigen wohlfeiler als im verflossenen Jahre gekauft wurde, so wird hiemit der provisorische Winterbiersatz auf 3 kr. 1 dl. vom Ganter aus für den ganzen Kreis festgesetzt, wonach sämmtliche Polizei-Behörden sich zu achten, und über vorschriftmäßige Qualität des Biers, so wie über Einhaltung des Satzes strenge zu wachen haben.

Paßau den 21. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

853.

(Die Beschlagnahme des Kalenders „der Straßburger hinkende Bote auf das Jahr 1836" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Ministerial-Reskripts vom 9. dieß ist die verfügte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestätiget worden, was hiemit Behufs geeigneter Einschreitung bekannt gegeben wird.

Paßau den 18. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

854.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die Revision der Feuer- und Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 124 der allerhöchsten Instruktion vom 20. v. Mts. zur Handhabung der Brandversicherungsordnung werden die k. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises hiemit aufgefordert, unverzüglich eine genaue Revision der in ihren Bezirken vorhandenen Löschgeräthe, wie

*)

selbe bereits im Jahre 1829 im ganzen Kreise durchgeführt wurde, vorzunehmen, und dasjenige was seit dieser Zeit an solchen beschädigt, oder unbrauchbar gemacht wurde, in kompletem Stande herstellen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die gehörigen Wasservorräthe überall, und zwar in wasserarmen Gegenden durch Cisternen gesichert werden.

Zugleich wird nach oballegirten §. die Vorlage von 2 Exemplaren aller in ihren Bezirken bestehenden Lokal-Feuer- und Bauordnungen, oder, wenn deren keine bestehen, Fehlanzeigen hierüber bis zum 15. Dezbr. h. Js. ohnfehlbar erwartet.

Paßau den 19. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

855.

(Die Erledigung der Pfarrei Geyersthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Geyersthal, Landgerichts Viechtach, im Dekanate Deggendorf der Diözese Regensburg ist in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Da in der jüngsten Zeit mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs von dieser Pfarrei die Ortschaften Ober- und Unter-Auerkiel, Stein, Weghof, Haidsberg, und Gstaudach losgetrennt, und somit 170 Seelen der benachbarten Pfarrei Böbrach einverleibt worden sind, so zählt die Pfarrei Geiersthal nur mehr 1124 Seelen, die von dem Pfarrer, und einem Hilfspriester pastorirt werden.

Zudem hat dieselbe auch 1 Filiale und 2 Schulen.

Die Einkünfte betragen an ständigem Gehalte:

a) aus der Staatskasse	576 fl.	5 kr.
b) = den Stiftungskassen	8 =	16¼ =
aus Realitäten	111 =	30 =
aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen, Stole s. a.	235 =	16 =
für den Hilfspriester	300 =	— =
In Summa	1231 fl.	7¼ kr.

Dagegen betragen die Lasten:

wegen Staatszwecke	23 fl.	14 kr.
wegen des Diözesanverbandes	3 =	— =
wegen Haltung d. Hilfspriesters	352 =	— =
In Summa	378 fl.	14 =

wonach sich ein Reinertrag von 852 fl. 53¼ kr. entziffert.

Geeignete Kompetenten haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß ein Antrag auf Auspfarrung der Einöde Wurzhof gegenwärtig der Instruktion unterliegt.

Paßau den 14. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises,

Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

856. Da sich bei der auf den 7. l. M. angesetzten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des b. Bäckermeisters Anton Fritz in der Ilzstadt, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 25 mit realem

Bäckergewerbe und zum Betriebe vorhandenen Geräthschaften aus dem Getreidkasten und Holzstadl kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe hiemit zum zweitenmale, und zwar nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Commission auf Samstag den 28. Nov. l. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, Unbekannte jedoch sich über Vermögensverhältnisse und Leumund legal auszuweisen haben.

Den 20. Okt. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hohenester.

---

857. Nachdem sich auf diesseitige öffentliche Ausschreibung vom 15. Febr. l. Js. Joh. Aumer Gürtlerssohn aus hiesiger Altstadt, und ehemaliger Soldat bei dem Jäger-Bataillon Fick, oder seine allenfallsigen Descendenten innerhalb des präfigirten 6 monatlichen Termines hierorts nicht gemeldet haben, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Verwandten gegen Kautien ausgeantwortet.

Straubing am 9. Okt. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Müller, Direktor.

Herold.

---

858. Auf Andringen eines Gläubigers wird das freieigene Anwesen der Georg Stiegelbauerschen Webersehleute von Viechtach, bestehend

a) aus einem gemauerten Wohnhaus sammt Stall und Hofraum;

b) einem Holztheil im Pfahlberg ungefähr 3 1/2 Tagwerk;

c) einer Wiese im Pfahlberg ungefähr 1 Tagwerk;

d) einem Ackerl im Pfahlberg ungefähr 1/8 Tagwerk;

e) einer Wiese, den Ullerhang genannt, ungefähr 3/4 Tagwerk;

f) in der sogenannten Freithofwiese mit ungefähr 1/2 Tagwerk,

an den Meistbietenden gerichtlich verkauft, und zu diesem Geschäfte auf Samstag den 14. Nov. l. M. 9 Uhr Termin anberaumt.

Der Schätzungswerth dieses Anwesens beträgt 1142 fl. 30 kr. und der Hinschlag geschieht nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 64.— Kaufsliebhaber haben am oben bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei zu erscheinen.

Den 13. Sept. 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

859. In Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis vom 11en Sept. l. J. ist gegen Andrä Kaiser, Hirtenssohn von Denkofen, k. Landgerichts Pfaffenberg, auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens erkannt.

In Folge dessen wird Andrä Kaiser zum zweitenmale aufgefordert, innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens sich zu verantworten, als außerdessen nach Verlauf des ihm gesetzten 3monatlichen Termines wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 7. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Landau.

aegro dir.

v. Freyschlag, I. Assessor.

860. Nachdem durch den Tod des vorigen Beneficiaten das herrschaftliche einfache Benefizium dahier in Erledigung gekommen ist, so soll dasselbe nach dem Willen der hohen Gutsherrschaft wieder besetzt werden.

Die jährlichen Erträgnisse bestehen über Abzug der Lasten, und mit Einschluß von 313 Meßstipendien, da nur 52 Stiftmessen zu lesen sind, in 303 fl. 10⅝ kr.; jedoch liegt einem Benefiziaten die Wendung der Baufälle an den Benefizial-Gebäuden ob.

Da sich für diese Pfründe nur Pensionisten oder äußerst genügsame Priester eignen dürften, so werden allenfallsige Bewerber um dieses Benefizium eingeladen, ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen binnen 4 Wochen hier einzureichen, um selbe der hohen Gutsherrschaft zur Einsicht und Würdigung vorlegen zu können.

Den 12. Okt. 1835.

Freyherrlich von Tautphöus'sches Patrimonialgericht Münchsdorf.

Auer, Gerichtshalter.

---

861. Allenfalls noch vorhandene unbekannte Interessenten, welche aus irgend einem Titel eine Forderung an die Verlassenschafts-Masse der Walburg Engl, Inwohnerin von Viechtach, machen wollen, haben solche binnen 30 Tagen anzumelden, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Den 2. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

862. In dem Depositorium des unterzeichneten Landgerichts hinterliegen 2 Conventions- und 1 bayer. Kronenthaler, zusammen 7 fl. 30 kr., welche der wegen Diebstahls in Untersuchung gewesene Häuslerssohn Michl Mader von Unterlangfurth am Sonntag den 2. Jänner 1831 einem Betrunkenen, den er nach dem vormittägigen Gottesdienste hinterhalb dem Wirthsstadl zu Grattersdorf schlafend angetroffen, gestohlen haben will.

Da die Person des Damnificaten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so ergeht hiemit die Auffoderung an denselben, sich in Zeit 8 Wochen von heute an um so gewisser dahier zu melden, und seine Ansprüche an obiges Depositum nachzuweisen, als außerdem dasselbe als herrenlos dem k. Fiskus zuerkannt und ausgeantwortet werden müßte.

Ferners hinterliegen dahier noch folgende ältere Depositalmassen:

1) Von der Güterausspielung des Herrn von Wackel von Einrauf 1 fl. 12 kr.

2) Erlös aus konfiscirten Waaren des Wallischen Schaffhauser 2 fl. 40 kr.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Depositen haben sich innerhalb des nemlichen Zeitraumes und bei Vermeidung des nämlichen Präjudices, wie vorstehend, mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an solche hierorts zu melden.

Den 12. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Grafenau.

Der k. Landr. verh.

Lauch, Assessor.

---

863. Auf Andringen eines Gläubigers wird das zum k. Rentamte Dingolfing erbrechtsbare, mit Meierschaftsfristen belegte Anwesen des Jakob Baumeister Metzgers zu Lengthal, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, Stadl, Backofen und 8 Grundstücken, zusammen geschätzt auf 990 fl., am 25. Nov. d. Js. im Amtslokale

dahier zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß Gerichtsunbekannte sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Den 26. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Landau.

Der k. Landrichter abwes.

v. Freyschlag, Assessor.

---

864. Vorlesungen

bey dem landwirthschaftlichen Institute zu Schleißheim im Wintersemester $18^{35}/_{36}$.

Erklärung der bey den k. Staatsgütern eingeführten Wirthschafts-Systeme, dann Vorträge über höhere Schafzucht hält der k. Staatsgüter-Administrator Freyherr von Ruffin.

Arithmetik und Geometrie, Präfekt Polnitzky.

Plan und Linearzeichnung zunächst in Anwendung auf landwirtschaftliches Gewerbs- und Bauwesen, Professor Vogl.

Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil: Materialienkunde und Construktionslehre im Allgemeinen, Prof. Vogl.

Naturgeschichte, Dr. Schwinghammer, Lehrer der Viehzucht.

Chemie, Hollitschka, Lehrer der Physik.

Technologie, Unterricht und praktische Uebungen in der Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkebereitung, Runkelrübenzuckerfabrikation ꝛc. Prof. Vogl.

Allgemeine und spezielle Viehzucht, Dr. Schwinghammer, Veterinär der Staatsgüter.

Agronomie und Agrikultur, Professor Kraus.

Lehre des ökonomischen Haushaltes I. Theil; Kenntniß der Betriebserforderniße, dann Einrichtung, Organisation der Wirthschaft, Prof. Kraus.

Dieser leitet zugleich den praktischen Unterricht auf den Versuchs- und Probefeldern der Anstalt, und den Feldern der k. Staatsgüter-Administration, in den Scheunen und den Fruchtböden, bey Unterbringung, Gewinnung, Zugutmachung und Aufbewahrung der Früchte, bey Compost- und Düngerbereitung u. s. w.

Der Unterricht für das nächste Winterhalbjahr beginnt mit dem 16. November l. Js.

Da der unterfertigten k. Inspektion in jüngster Zeit so viele Anfragen in Bezug auf die, bey dem k. Institute bestehenden Verhältnisse zukommen, so hält man für nöthig hier kurz zu wiederholen.

Bei der k. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim bestehen 3 Klasse des Unterrichts.

Der Bildungszweck der Zöglinge der ersten Klasse beschränkt sich auf die empirische Aneignung der Gewerbs-Geschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als: Aufseher, sogenannte Feldbaumeister, Meisterknechte und Schäfer. Der Unterricht währt ein Jahr. Zur Aufnahme ist nothwendig: körperliche Gesundheit und ein physisches Alter von wenigstens 16 Jahren, dann Fertigkeit im Lesen, Schreiben und den ersten 4 Rechnungsarten.

In der zweiten Klasse der Zöglinge sollen gewerbskundige ausübende Landwirthe, oder landwirthschaftliche Gewerbsführer, Gutebesitzer, Verwalter ꝛc. sich bilden oder hervorgehen. Ihre Aufgabe ist: die technischen und landwirthschaftlichen Produktions-Grundsätze, auf dem Standpunkte, wohin sie die Wissenschaft gehoben hat, nicht allein kennen und begreifen, sondern auch auf alle gegebene klimatische agronomische und ökonomische Verhältnisse anzuwenden wissen.

Mechanischer Unterricht genügt hier nicht, da die Landwirthschaft ohne Kenntniß der naturwissenschaftlichen, mathematischen und physikalischen Fächer nicht kann verstanden und begriffen werden. — Für die Aufnahme in diese Klasse ist

daher auſſer einem Alter von 16 Jahren, feſter Geſundheit und einer reinen moraliſchen Conduite noch der Beſitz derjenigen Vorkenntniſſe erforderlich, die zum Eintritt in ein Gymnaſium befähigen. Der Kurſus dauert 2 Jahre

Die Zöglinge dieſer beider Klaſſen leben unter beſtändiger Aufſicht, und ſind an eine genau vorgeſchriebene Haus- und Unterrichtsordnung im k. Inſtitute gebunden. Sie zahlen jährlich für Wohnung mit der nöthigen Beheitzung, Bett und Bettwäſche, Licht Koſt und Unterricht, und zwar die erſte Klaſſe 60 fl., die zweite Klaſſe 150 fl. rhein. per Kopf in zwei Jahresfriſten voraus. Die Koſt richtet ſich nach der Klaſſe und Zahlung. Bei der erſten Klaſſe werden mehr Mehl, bei der zweiten mehr Fleiſchſpeiſen gereicht. Die Koſt iſt geſund und gut zubereitet.

Unbemittelte aus beiden Klaſſen können um Unterſtützung reſp. Stipendien an ihre einſchlägige Kreisregierung — Kammer des Innern — ſich wenden.

Die dritte oder höhere Klaſſe der wiſſenſchaftlichen Ausbildung im Fache iſt zur Zeit mit der zweiten Klaſſe verſchmolzen, da junge Männer nach Maß und Umfang ihrer Vorkenntniſſe und Bildung die nämliche Abſicht in dieſer Klaſſe erreichen; oder auch in der Eigenſchaft als Hoſpitanten und Praktikanten den fraglichen Unterricht am k. Inſtitute genieſſen können. In dieſer letztern Eigenſchaft werden jedoch nur ſolche Individuen aufgenommen, die entweder als Zöglinge mit entſprechendem Erfolge die beyden Kurſe der zweiten Klaſſe der Lehranſtalt ſchon abſolvirt haben, oder reiferen Alters, höhere Studien und erforderliche Kenntniſſe verbunden mit dem untadelhafteſten Betragen durch legale Zeugniſſe nachzuweiſen im Stande ſind.

Schleißheim den 10. Oktober 1835.

Königl. Bayer. Inſpektion des landwirthſchaftlichen Inſtitutes.

III. Dienſtes-Nachrichten.

865. Die kgl. Regierung des Unterdonaukreiſes Kammer des Innern, hat in der unterm 14. Oktob. 1835 an das k. Landgericht Pfarrkirchen erlaſſenen Entſchließung der von dem Gutsbeſitzer Fallot v. Gmeiner dem Prieſter Joſeph Dirnberger, dermaligen Kooperator zu Galgweis, proviſoriſch ausgeſtellten Präſentation auf das einfache Benefizium zu Mariakirchen, die Beſtätigung ertheilt.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptſtadt Paßau.

866.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 21. Okt. Karl, ehel. Kind des Vinzenz Lang, Sackträger in Nr. 55.

Geſtorben: Den 18. Okt. Thereſia, außerehel. Kind, an Fraiſen und Schwäche, 19 Tage alt. Den 19. Anna Maria Wimmer, ehemals paßauiſche Soldatenwitte, in Nr. 113, an Altersſchwäche, 100 J. 8 M. 16 T. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 8. Okt. Heinrich Stockinger, Hausbeſitzerskind am Anger. Den 8. Bertha Ludovika Amalia, ehel. Kind des Titl Herrn Aug. Hohe, k. Regierungs-Aſſeſſor in Nr. 445. Den 11. Eduard Mendl, b. Hafnermeiſters ehel. Kind. Den 14. Joſeph und Andreas Voggenreiter, Schiffmannskinder am Anger.

Geſtorben. Den 1. Okt. Joſeph Buchbauer, Pfründner im St. Gertraud-Spital, 67 Jahre alt, an Abzehrung. Den 20. Joſeph Haas, Handſchuhmachersgeſelle, 25 Jahre alt, an der Lungenſucht. Den 20. Mathias Kuchelbuchner, Pfründner im hl. Geiſtſpital, 69 J. alt, an Abzehrung.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 15. Okt. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅜	101⅛
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116⅝	116⅛
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101⅞
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99½	99⅛
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1344	1342
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65	
K. Polnische Loose promt.		99⅞
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Okt. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kayaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 23. bis 29. Okt. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 9 fl. 27 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 6 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Ontl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	—	3
Eine Kreutzersemmel	—	8	1	2
(Pollbrod.)				
Ein Zwelpfenninglaibl	—	5	3	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	2	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	2	—
Ein Groschenwecken	1	5	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechs fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	38	—	—	24	2	—	6	—	—	3	—
Pollmehl	1	21	—	—	20	1	—	5	—	—	2	2
Nachmehl	—	52	—	—	13	—	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 17. Okt. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ktl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2
Eine Kreuzersemmel	—	9	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	28	—
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	24	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	—
Poll-Küpf und Koppelbrod zu 2 kr	—	26	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	—
„ „ „ 4 „	1	20	—
„ „ „ 6 „	2	14	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	20	1
„ „ „ 6 „	3	8	3
„ „ „ 9 „	4	29	—
„ „ „ 12 „	6	17	3

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.						
Chamm . . .	Vom 15ten Oktb. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	10	—	9	30	9	—
		Korn	—	55	55	55	—	6	18	6	—	5	54
		Gerste	—	10	10	10	—	7	12	7		—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	4	9	4	—
Deggendorf . .	Vom 13ten bis 18. Oktb. 1835.	Waizen	—	262	262	262	—	10	—	8	20	6	—
		Korn	—	44	44	44	—	6	12	6	6	6	—
		Gerste	—	382	382	382	—	6	6	5	20	4	48
		Haber	—	13	13	13	—	4	40	3	53	3	24
Dingolfing . .	Vom 15ten Oktb. 1835.	Waizen	—	22	—	22	—	9	18	9	12	8	30
		Korn	—	5	—	5	—	6	15	6	—	—	—
		Gerste	—	68	—	68	—	6	15	6	·	5	48
		Haber	—	4	—	4	—	3	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 12ten bis 17. Oktb. 1835.	Waizen	—	3	3	3	—	9	—	—	—	9	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	—	—	—	6	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	30	—	—	5	12
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	—	—	3	48
Landau . . .	Vom 19ten bis 26. Okt. 1835.	Waizen	—	73	73	73	—	9	40	9	15	8	6
		Korn	—	4	4	4	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	152	152	152	—	6	45	6	10	5	40
		Haber	—	3	3	3	—	3	15	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 21ten Oktb. 1835.	Waizen	—	29	29	29	—	9	15	8	58	8	30
		Korn	—	14	14	14	—	5	45	5	24	5	12
		Gerste	—	39	39	39	—	6	—	5	51	5	30
		Haber	—	29	29	29	—	4	—	3	45	3	24
Paßau	Vom 13ten bis 20. Oktb. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—			—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	35	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	6	24	6	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	30	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 26ten Oktb. 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	10	30	—	—	10	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	15	—	—	6	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	15	—	—	3	15
Straubing . . .	Vom 12ten bis 17. Oktb. 1835.	Waizen	30	879	909	813	96	9	16	8	2	7	6
		Korn	9	77	86	72	14	5	34	5	30	5	9
		Gerste	—	1337	1337	1271	66	6	28	5	51	5	15
		Haber	—	166	166	166	—	4	2	3	48	3	19
Vilshofen . . .	Vom 21ten Oktb. 1835.	Waizen	85	819	912	447	465	10	—	8	47	7	—
		Korn	—	17	17	13	4	6	48	6	24	6	—
		Gerste	19	105	124	111	13	6	6	5	58	5	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 44.

Paßau, Montag den 2. November 1835.

I. Königl. Allerhöchste Verordnungen.

867.

(Das königl. Wappen und Siegel betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

beschließen, Unser bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünschen, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung in dem bayerischen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Wohlwollens darin sehen, daß Wir, da die Bestimmung des Haus- und Staatstitels, sowie des Wappens lediglich von Unserem souveränen Ausspruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807 Seite 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen besteht aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelschilde, welche beide länglichte, unten zusammen gehängte Vierecke bilden.

Das Herzschild enthält die bayerischen silbernen und lasurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufsteigend; das Hauptschild hingegen im oberen rechten schwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufspringenden streitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeschlagener Zunge und aufwärts geschlungenem gespaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufsteigende silberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber u. Roth sechsfach schräg links gestreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken silbernen Felde einen rechtsaufspringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeschlagener Zunge u. aufwärts geschlungenem einfachen Schweife.

Digitized by Google

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelsteinen und Perlen verzierte bayerische Königskrone, oben mit dem Reichsapfel besetzt. Dasselbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter sind aufrecht stehende, mit dem Kopfe auswärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit ausgeschlagener Zunge, aufwärts geschlungenem, gespaltenen Schweife.

Das Schild umgeben die Insignien Unseres Haus-Ordens vom heiligen Hubert auf drei Seiten, am Fuße jene Unseres Haus-Ordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joseph-Ordens und des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Das ganze Majestäts-Wappen steht in einem Königsgezelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeschlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quasten und Tressen reich verziert, und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus diesem so gebildeten und gezierten Wappen besteht auch das große Insiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Insiegel. Die Umschrift auf demselben ist: Ludovicus Dei Gratia Rex Bojoariae etc. etc.

Diesem Majestäts-Wappen entsprechend hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig von Gottes Gnaden,
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Das Wappen des Kronprinzen und der Königlichen Prinzen von Bayern ist, was das Schild, die Schildhalter den Sockel und die Königlichen Orden belangt, soweit solche zur Anwendung kommen, mit dem Majestätswappen übereinstimmend. Dasselbe umgiebt jedoch nur ein Fürstengezelt mit ausgeschlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erscheint auf dem Fürstengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute besetzten Hauptschild, die bayerischen Rauten darstellend. Die Schildhalter sind die bayerischen Löwen, wie bei dem Majestätswappen, und diese, sowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geschmückt.

In Hinsicht auf die Größe der verschiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Bestimmung.

Die größeren Siegel Unserer obersten Hofstäbe unterscheiden sich von dem größeren geheimen Kanzlei-Insiegel, daß sie im Umfange etwas kleiner sind, und mit Hinweglassung Unserer Königlichen Orden lediglich die Umschrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Collegialstellen und der denselben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königsgezelt und Unsere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen sich nur des Mittelschildes mit den Rauten oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmenzweige umkränzt.

Indem Wir Unsere sämmtliche Staatsministerien mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragen, lassen Wir solche durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, und demselben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München den 18. Okt. 1835.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

868.

(Eine weitere Vermehrung der auf den Fonds des Civilverdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungs-Beiträge betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Klasse Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserm verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Josephs Majestät herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung für den Civilverdienst-Orden der Bayerischen Krone abermal mit acht neuen Unterstützungs-Beiträgen von jährlichen Drei hundert Gulden zu vermehren, welche von den unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotations-Urkunde vom 16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäß der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern in Allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am zwölften Oktober im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und fünf, Unseres Reiches im zehenten.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der k. wirkl. Rath und expedirende geheime Sekretär
Braun.

II. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

869.

An sämmtliche der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen untergebene königliche unmittelbare Behörden und Aemter.

(Das königliche Wappen und Siegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Oktober 1835 (Rggsblatt vom 20. Oktober 1835 Nro. 53) das k. Wappen und Siegel betreffend, wird in Folge der höchsten Rescripte der k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. dieses Monats bekannt gemacht, daß zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit die Siegelplatten aller zum Dienste der betreffenden k. unmittelbaren Behörden und Aemter nothwendigen Siegel von dem k. Hauptmünzamte in München hergestellt und durch die nnterzeichnete k. Regierung denselben zugesendet werden, daher jede eigene Anschaffung neuer Siegel von Seite derselben zu unterbleiben hat.

Paßau den 27. Oktober 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

v. Greiner, Direktor.

Sartorius, Sekr.

870.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die Anlegung von Stiftungs-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Reskript ddo. 3. August l. Js. wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur eigenen Darnachachtung und zur Anweisung der Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die allerhöchste Entschließung ddo. 5. August 1818, auf welche in dem Reskript ddo. 3. Aug. l. Js. Bezug genommen wird, dem Landgerichts-Personale Anleihungen und Pachtungen aus den ihrer Aufsicht untergebenen Bestandtheilen des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens verbiethe.

Passau den 20. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

N. R. 21893.
ad Nr. 17403.

Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Innern.

Nach den von den k. Regierungen, Kammer des Innern, der Kreise diesseits des Rheins in Folge des Ausschreibens vom 22. Febr. d. Js. erstatteten Berichten, die Anlegung der Stiftungs-Kapitalien betreffend, ist die Erhaltung des Stiftungs-Vermögens durch die genaue Beobachtung derjenigen Vorschriften bedingt, welche in der Verordnung vom 6. September 1811 für die Bewilligung der Anlehen aus Stiftungsmitteln gegeben worden sind.

Es haben daher die k. Kreisregierungen K. d. Innern, die erwähnte Verordnung, dann die unterm 20. Juni 1826 erschienene Zusatz-Verordnung (Regierungsblatt 1826 S. 518) fortwährend mit der gehörigen Sorgfalt zu handhaben, und bei dem Vollzuge derselben insbesondere noch Nachstehendes zu beachten.

1) Da die gerichtlichen Schätzungen nicht geignet sind, für die Uebereinstimmung des von den verpflichteten Sachverständigen angegebenen Werthes mit dem wirklichen Verkaufswerthe volle Gewähr zu leisten, so nehmen diese Schätzungen eine kontrollirende Prüfung in Anspruch, wenn anders den Bestimmungen des §. 2 lit. o, der erwähnten Verordnung vollständig und nach ihrem wahren Sinne genügt werden soll.

Die Berechnung des Werthes nach der Steuerbelegung und die glaubhafte Ermittlung des Preises, um welchen der Darlehenssucher die als Hypothek zu unterstellende Sache erworben hat, bieten hiefür die einfachsten Mittel dar.

Besondere Vorsicht ist deßfalls bei den auf Gebäude zu bewilligenden Darlehen anzuwenden.

2) Die Pflicht der Verwaltungs- und Curatel-Behörden erstreckt sich neben der Erfüllung der in der Verordnung vom 6. Sept. 1811 gegebenen Vorschriften auch auf die Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher, namentlich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit. Auch sind die hier einschlägigen Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes §§. 123 und 128, und der k. allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1818 die Anlehen an das Personal der Landgerichte betreffend, jederzeit genau zu beobachten.

3) Da die Sicherheit der Zinsen auf rechtzeitiger Beitreibung derselben beruht, so sind die Verwaltungen zur Erfüllung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten mit Rücksicht auf §. 16. der Prioritäts-Ordnung sorgfältig anzuhalten.

4) Die Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1811 sind bei den aus dem Gemeinde-Vermögen zu bewilligenden Anlehen in ganz gleichem Maaße in Anwendung zu bringen.

Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die vorgelegten Berichte der Unterbehörden hierneben zurückzuempfangen.

München den 3. Aug. 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Sekretär
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

871.

(Die Kompetenz der Patrimonial-Gerichte und untergeordneten Magistrate zu Behandlung der Landstreicher und Bettler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat unterm 7. d. an die k. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern folgende Entschließung erlassen:

„Der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Anfragebericht vom 13. März 1832 nach erholtem Gutachten sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins erwiedert, was folgt:

Nach §. 90 lit. b. der VI. Verfassungs-Beilage ist die Beurtheilung und Bestrafung aller gemeinen und gefährlichen Landstreicher, den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen, und dadurch die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte, so wie der ihnen durch §. 68 des Gemeinde-Ediktes in der Competenz gleichgestellten Magistrate auf die Vorkehrung der bloß präventiven Maaßregeln, Arretirung, Vornahme eines ersten Verhörs und Ablieferung an die Distrikts-Polizeibehörde beschränkt. Dagegen kömmt den Patrimonialgerichten, und sohin den ihnen gleich stehenden Magistraten, im Hinblicke auf §. 88 und §. 90 lit. b. loco citato, wodurch ausdrücklich nur die Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher, nicht aber auch die bloßen Bettler, dem Wirkungskreise der niedern örtlichen Polizei entzogen ist, die Abwandlung des Bettels allerdings zu, wobei sich von selbst versteht, daß der Begriff eines Bettlers und eines gemeinen oder gefährlichen Landstreichers nach den, in der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 Art. 1 bis 4 die Bettler und Landstreicher betreffend, gegebenen Merkmalen zu bemessen sey, und demnach nur der an dem Orte der Heimat begangene Bettel der lokalpolizeilichen Behandlung jeder aufferhalb der Heimat oder des Gerichtsbezirkes verübte, den Begriff des Landstreichens annehmende Bettel aber, der distriktspolizeilichen Einschreitung anheimfalle.

Die weitere Anfrage der k. Regierung des Isarkreises, K. des J. bezüglich der den Patrimonialgerichten und der ihnen gleichstehenden Magistraten bei Behandlung der Bettler zukommenden Anwendung von Straf-Arten, findet in §. 89 Abs. 1. der VI. Verfassungs-

Beilage ihre Beantwortung, wornach die Patrimonial-Gerichte nur bei selbstständiger Verhängung der Geld- und Arreststrafen auf ein bestimmtes Maaß beschränkt sind, sie aber mit Bestättigung des betreffenden Landgerichts alle gesetzlich zuläßigen Polizeistrafen, sohin gegen Bettler allerdings auch körperliche Züchtigung unter Beobachtung der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften, in Anwendung bringen können."

Dieß wird sämmtlichen mittel- und unmittelbaren Polizeibehörden mit dem Auftrage eröffnet, diesen Gegenstand nach vorstehenden Direktiven zu behandeln.

Passau am 20. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

872.

(Besetzung der unmittelbaren k. Patronats-Pfarreien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Widerspruche mit der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezbr. 1806 kommen häufig Gesuche um k. Patronats-Pfarreien von Candidaten vor, welche nach der Concurs-Reihe noch lange keinen Anspruch zu begründen vermögen. Dieselben werden demnach in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. aufmerksam gemacht, daß die für das katholische Pfarramt geprüften Kandidaten erst dann auf erledigte Pfarreien und Benefizien des unmittelbaren k. Patronats befördert werden können, wenn sie nach Ordnung der Klassifikation die Reihe zur ersten Anstellung trifft, wornach die Kandidaten der früheren Concurse jenen der spätern vorgehen und in der Regel von den letztern Concursen keiner befördert werden kann, so lange noch einige in den vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

Paßau den 21. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

873.

(Den Vollzug des Art. 13. im Gesetze vom 17. Nov. 1816 über das Armenwesen, dann des §. 7 der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 24. Decemb. 1833, die Wahlen der Armenpflegschaftsräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz vom 17. Nov. 1816. das Armenwesen betreffend, bezieht sich wie aus der Zeit seiner Verkündung von selbst hervorgeht, auf das Gemeinde-Edikt vom 24. Sept. 1808 nicht auf jenes vom 17. Mai 1818 und dessen durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 erfolgte Revision.

Indem daher diese Verordnung im Art. 16 bestimmt, daß die Armenpflegschaftsräthe in eben der Art gewählt werden sollen, wie die Municipalräthe, hat sie die Bestimmungen des §. 59 und folgende des Gemeinde-Ediktes vom 24. September 1808 im Auge, und da diese in den Steuerreichnissen keine Beschränkung der Wählbarkeit aufstellen, so ergiebt sich von selbst, daß auf die Wählbarkeit zur Stelle eines Armenpflegschaftsrathes die Steuerreichniß ohne Einfluß sey.

Digitized by Google

Dieß wird hiemit in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 16. d. zur Beachtung bekannt gemacht.

Paßau den 24. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

874.

(Den Beitritt des landgräflich Hessischen Amtes Homburg zum Zoll-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe von der k. General-Zolladministration am 17. dieß getroffene Anordnung, wird hiemit dem Gewerbs- und Handelsstande zur Beachtung eröffnet. Zugleich werden die Polizeibehörden wegen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse hierauf aufmerksam gemacht.

Passau den 23. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift. Nro. 15575.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge besonderer Verabredung zwischen den betheiligten Regierungen die vorläufige Verkehrs-Freiheit zwischen dem landgräflich hessischen Amte Homburg und den zollvereinten Staaten in ganz gleicher Weise, wie solche mit dem Herzogthume Nassau statt findet, eintreten soll, und die vorläufige Grenzeröffnung auch schon mit dem 15. d. Mts. erfolgt ist; so werden die k. Hauptzollämter hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auf den Verkehr mit dem besagten Amte Homburg nunmehr auch das diesseitige Ausschreiben vom 13. v. Monats Nro. 13920, die Verkehrs-Verhältnisse mit dem Herzogthume Nassau betreffend, seine volle Anwendung findet; daher nach solchem sich zu achten und gleiche Anweisung hiezu den Nebenzollämtern und Erhebungsstellen zu ertheilen ist.

München den 17. Okt. 1835.

Königl. General-Zolladministration.

Knorr.

Spindlbauer.

875.

An sämmtliche königliche Landgerichte, dann übrigen k. Aemter und Behörden des Unterdonau-Kreises.

(Die Anschaffung und Bezahlung des Kreis-Intelligenzblattes für 1836 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 10. November 1834 die Bezahlung der Abonnements-Gebühren für das Kreis-Intell. Blatt betr. (Kreis-Intellig. Blatt vom 17. Nov. 1834 St. 46) werden die k. Landgerichte beauftragt, den Bedarf an Kreis-Intelligenzblättern für 1836 sowohl für sich, als für die in ihren Bezirke liegenden Patrimonial-Gerichte, Pfarreien und Gemeinden, der Redaktion des Kreisblattes binnen 14 Tagen bekannt zu machen.

Eben so haben auch die übrigen k. Aemter und Behörden, den Bedarf an Kreis-Intelligenz-Blättern für 1836 in demselben Termine der Redaktion des Kreisblattes anzuzeigen.

Die Abonnements-Gebühren, welche für 1 Exemplar 3 fl. betragen, sind bis Ende Jäner

1836 in kassamäßigen Münzen an die Redaktion einzusenden.

Paßau den 26. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

v. Greiner, Direktor.

Sartorius, Sekretär.

876.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die beiden Stadt-Kommissariate des Unterdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Teufliſches Programm, oder neueſte General-Inſtruktion, wie es bey den Oktoberfeſten zu Großwindhauſen gehalten werden ſoll" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat vermöge Reskriptes vom 19. dieß die von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift bestättiget, und dabei die Konfiskation derselben nebst dem öffentlichen Verbote angeordnet, was hiemit Behufs geeigneter Einschreitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 24. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

877.

(Die Industrie-Ausstellung von 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Ausschreibung bezeichneten Betreffs Nro. 813. Stück 41 des Kreis-Intelligenzblattes vom laufenden Jahre werden sämmtliche Unterbehörden und Gewerbs-Vereine hiemit angewiesen, ihren Bedarf an Exemplarien von Kommissionsberichten über die Industrie-Ausstellung des Jahres 1834 binnen 14 Tagen dem Expeditionsamte der unterfertigten Stelle anzuzeigen, und den Betrag zu 30 kr. für das Exemplar zu übersenden, worauf die verlangte Zahl unverzüglich folgen wird.

Paßau den 23. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

878.

An sämmtliche königliche Landgerichte des Kreises, dann die beiden Magistrate Paßau und Straubing.

(Zwischen-Ausschlag der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr $18^{34}/_{35}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 2. d. Mts. (Rggsbl. St. 57 pag. 876) sah sich das k. Staats-Ministerium des Innern wegen den beträchtlichen Brand-Entschädigungen des Jahres $18^{34}/_{35}$ veranlaßt, auf den Grund des Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jän. 1811 einen Zwischen-Ausschlag von 15 kr. vom Hundert anzuordnen.

Diese in nachstehender Uebersicht näher enthaltene Umlage haben die Polizei-Behörden mit Rücksicht auf den Art. 22 der Brandversich.-Ordnung gehörig einzuheben, und sub Term. acht Wochen an die betreffenden Distrikts-Kassen abzuliefern.

Paßau am 30. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

Benennung der Districts-Kassen, an welche die Umlagen einzuliefern sind.	Benennung der Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Versicherungs-Anschläge für 18$^{34}/_{35}$.	Zwischen-Umlage zu 15 kr. vom Hundert.		
		Gulden.	fl.	kr.	hl.
I. Landgericht Burghausen	Landgericht Altötting . . .	1,514,105	3,785	15	0
	" " Burghausen. . .	896,370	2,240	55	4
	" " Simbach . . .	832,655	2,081	38	2
II. Landgericht Deggendorf	" " Deggendorf . . .	4,348,860	10,872	9	—
	" " Regen	1,354,310	3,385	46	4
	" " Viechtach . . .	867,270	2,168	10	4
	" " Grafenau . . .	1,504,940	3,762	21	—
	" " Paßau	2,324,710	5,811	46	4
III. Stadt-Magistrat Paßau.	" " Vilshofen . . .	4,583,815	10,959	32	2
	" " Wegscheid . . .	2,008,680	5,021	42	—
	" " Wolfstein . . .	1,650,095	4,125	14	2
	Stadt-Magistrat Paßau . .	1,735,240	4,338	6	—
IV. Landgericht Pfarrkirchen	Landgericht Griesbach . . .	3,334,150	8,335	22	4
	" " Eggenfelden . .	2,201,570	5,503	55	4
	" " Pfarrkirchen . .	1,979,420	4,948	33	—
V. Stadt-Magistrat Straubing.	" " Kamm	1,570,765	3,926	54	6
	" " Kötzting	958,180	2,395	27	—
	" " Landau	5,503,070	13,759	10	4
	" " Mitterfels . . .	1,739,585	4,348	57	0
	" " Straubing . . .	3,258,450	8,146	7	4
	Stadt-Magistrat Straubing .	1,845,155	4,612	53	2
	Summa .	45,811,995	114529	59	2

Digitized by Google

879.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „das Oktoberfest auf der Theresienwiese von Eduard Müller, dritte Auflage. München bei Georg Jaquet" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Inuern hat Vermöge Rescripts vom 19. dieß die von der königl. Polizeidirektion München verfügte und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestättiget: was hiemit Behufs geeigneter Einschreitung bekannt gegeben wird.

Paßau den 24. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

880.

(Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik das Jahr 1834, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat die von der k. Regierung des Unterdonaukreises verfügte, respect. fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift vermöge Reskripts vom 17. dieß unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestättiget, was hiemit Behufs geeigneter Einschreitung bekannt gegeben wird.

Passau den 25. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

881.

(Den Canal zwischen der Donau und dem Main betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das großartige von Seiner Majestät dem König unternommene Werk, die Herstellung eines Canals zwischen der Donau und dem Main hat sich einer so regen Theilnahme zu erfreuen, daß nach einer Mittheilung des Handelshauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. keine weitern Subscriptionen mehr angenommen werden.

Paßau den 1. Nov. 1835.

Präsidium der königl. Regierung des Unterdonaukreises.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

III. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

882. Am 15. d. M. starb im Markte Titling der ledige Inwohner Mathias Weinmüller mit Hinterlassung einigen Vermögens jedoch ohne letztwillige Verfügung.

Digitized by Google

Alle jene, welche an dessen Verlassenschaft Ansprüche aus was immer für einem Rechtstitel machen zu können vermeinen, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts anzumelden, als man sonst ohne Rücksichtnahme in Sachen weiters rechtlicher Ordnung nach vorschreiten würde.

Bemerkt wird, daß Mathias Weinmüller aus der Gegend von Linz gebürtig seyn soll, sich aber schon bei 40 Jahren in und um Tittling aufhalte.

Den 20. Okt. 1835.

Gräflich Taufkirchenisches Patrimonialgericht Englburg.

Lex, Gerichtshalter.

---

883. Im Wege der Hilfsvollstreckung verkauft man am 16. Nov. l. J. Vormittags 9 Uhr dahier am Gerichtssitze versteigerungsweise den 3 Tagw. haltenden und auf 240 fl. gewertheten Grablinger-Acker, so wie den 2 Tagw. großen und auf 120 fl. geschätzten Leithenacker des Johann Müller, Müllers zu Untersteinbach, der Gemeinde München, gegen Baarzahlung oder genügende Bürgschaft, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Den 28. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

881. Im Schuldenwesen des Anton Pauer, sog. Heumaders auf der Riß, werden bei vorliegender Rechtskraft des Ganterkenntnisses nachfolgende Ediktstäge bekannt gemacht:

1) zur Liquidationsverhandlung Montag der 30. November;

2) zur Exceptionsverhandlung Mittwoch der 30. Dezember l. J.

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) zur Replik Samstag der 30. Jan. k. J.

b) zur Duplik Montag der 15. Febr. k. J.

jedesmal Früh 9 Uhr.

Sämmtlich unbekannte Creditoren des Gemeinschuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung von gegenwärtiger Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben treffenden Verhandlungen zur Folge habe. Zugleich werden jene, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am obigen Ediktstage wird zugleich das Gantanwesen beim Heumader auf der Riß, bestehend in den vorhandenen Gebäuden, in dem Hausgarten sammt Hofwiese bei 3 Tagw., bei 18 Tagw. Felder, bei 3 Tagw. Wiesgründe und bei 4 Tagw. Feldödern im Schätzungspreis von 1498 fl. sammt der noch vorhandenen Fahrniß — in der Landgerichtskanzlei öffentlich nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 64 versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 20. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landrichter.

*)

885. Am 13. d. M. wurde an einem alten Isararme, der aber von der Isar keinen Zufluß mehr hat, unweit Ettling ein männlicher Leichnam gefunden, der mehrere Wochen schon im Wasser gelegen seyn mag. Dieser Leichnam mag beiläufig 60 Jahre alt seyn, ist wohlgenährt, hatte braungraue Haare und derlei Bart, und am Leibe hatte er noch einen abgetragenen stahlgrünen Mantel, ein schwarz leinenes Halstuch, eine schwarze Weste mit weißen metallenen Knöpfen, eine schwarz lederne kurze Hose und braun lederne lange Stiefel, dann einen noch ziemlich guten und einen alten schwarzen hohen Filzhut.

In der Hosentasche hatte er einen schwarzen Rosenkranz mit gelben Ablaßpfenning und gelben Glauben, und ein hessisches 2 Albus Silberstück. Diese Mannsperson ist in dieser Gegend nicht abgängig, und es werden daher sämmtliche k. Landgerichte und Polizeibehörden ersucht, Nachforschungen hierüber anzustellen, und das Resultat bäldest anher bekannt zu geben.

Den 15. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Landau.

aegro dir.

v. Freyschlag, I. Assessor.

---

886. Johann Bühringer, Inwohner zu Grub in Oesterreich wird aufgefordert, binnen drei Monaten bey Gericht zu erscheinen, und sich über die gegen ihn vorliegende Anzeige wegen Einschwärzung eines Paar Stiefels zu verantworten, außer dessen gegen ihn, in contumaciam erkannt werden würde, was Rechtens ist.

Am 26. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

---

887. Zur Bearbeitung der neuen Brandassekurranz-Grundbücher wird bei hiesigem Landgerichte ein Rechtspraktikant oder ein anderes hinlänglich hiezu befähigtes Subjekt gegen tägliches Honorar pr. 1 fl. gesucht.

Bewerber haben sich schleunig hierorts zu melden. Eine reine leserliche Handschrift ist zugleich Mitbedingung.

Am 24. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

---

888. Auf Anrufen der Gantgläubiger des Chirurgen Johann Pfitzner von Birnbach, wird das Anwesen mit realer Ehehaftsbadgerechtigkeit, worüber das nähere beschrieben ist:

1) Allgemeinen Anzeiger Nro. 49 vom 20. Juni 1835. Nro. 1875.

2) Augsburger-Postzeitung Nro. 169 und 170 vom 19. Juni 1835.

3) Kreis-Intelligenzblatt Paßau Stück 25, vom 22. Juni h. Js. Nro. 523.

zum zweitenmale zum Verkaufe ausgebothen, und Commission auf 21. Nov. h. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt. Nur jene, welche die gesetzlichen Eigenschaften zur Ansässigmachung besitzen, approbirte Chirurgen sind, und den Kaufschilling baar erlegen können, werden bei der Versteigerung zugelassen.

Den 8. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

IV. Dienstes-Nachrichten.

889. Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 15. Oktober 1835 haben Seine Majestät der König beschlossen, die Pfarrei Dommelstadl, Landgerichts Paßau, dem Kooperator Franz Plöttl in Eglham Landgerichts Vilshofen allergnädigst zu übertragen.

890. Nachdem der Lehrgehilfe Joh. Nepomuk Widmann zu Hunderdorf, k. Landgerichts Mitterfels durch Regierungs-Entschließung vom 25. Oktober 1835 des Lehramts entlassen worden ist, so wurde der Schuldienst-Exspektant Alois Ebenherr, Lehrerssohn von Feldkirchen k. Landgerichts Straubing, als Lehrgehilfe daselbst ernannt.

VI. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

891.

Dompfarrbezirk.

Getraut. Den 27. Oktober. Hr. Georg Fenzl, bgl. Bierwirth mit Frau Korona Wagner, Bierwirths-Wittwe in Nro. 93. Herr Franz Xav. Hasinger, b. Biergastgeb in Nr. 202 mit Jungfrau Agatha Weiß, Wirthstochter von Gattern. Den 28. Hr. Adolph Haim mit Jungfrau Franziska Pieringer, b. Friseurstochter in Nr. 213.

Gestorben. Den 27. Okt. Crescentia Blindendorfer, ehem. pass. Hofkammerrathstochter in Nr. 82 an plötzlichem Schlagfluße, 50 J. und 10 M. alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 27. Okt. Karl Resch, Hausbesitzers-Kind am Anger.

Getraut. Den 28. Okt. Titl. Herr Martin Sepp, k. Landgerichts-Assessor dahier mit Dem. Anna Osterrieder, b. Handelsmannstochter von Obergriesbach.

Gestorben. Am 24. Okt. Titl. Herr Johann Lidser, Benefiziat im allgemeinen Krankenhause dahier, 55 J. 1 M. 24 T. alt an der Wassersucht. Den 26. Theres Gaisbauer,

Digitized by Google

passanische Hofstallknechtstochter, 76 J. alt, an Entkräftung. Den 26. Herr Joseph Seidl, verwittweter b. Gastgeber dahier, 52 J. alt, an Nervenkrankheit.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren. Den 6. Okt. Otto Bruno, ehel. Kind des bürg. Schuhmachers Joh. Paul Wimmer in Nr. 103.

Getraut. Den 19. Okt. Franz Xav. Rehaber, bürg. Färbermeister, mit Maria Anna Frilinger, b. Gärtnerstochter in Nr. 30.

Berichtigung.

In dem 43 Stück Seite 646. §. 840, 1 Columne 30. Zeile, ist zu lesen, anstatt Verordnung vom 6. März 1730. Verordnung vom 6. März 1830.

VI. Augsburger Cours vom 22. Okt. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101½	101⅛
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116½	
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101⅞
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅝	99⅛
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.		1343
detto 1 mt.		1346
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65¼	
K. Polnische Loose promt.	100⅝	100⅛
detto detto 2 mt.		

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktuallen und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Okt. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	5	1
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	17	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	20	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	17	—
— — mit schwaezem Docht	—	—	—
Ein Ctnr ausgelassenes Unschlitt	25	—	—
— — rohes	21	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	12	—
Hühner, junge, das Paar	—	22	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	—	—
Eier, 7 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 30. Okt. bis 5. Nov. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 8 fl. 47 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 6 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1½
Eine Kreuzersemmel	—	8	2	3
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	12	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	18	—	—
Ein Groschenwecken	1	4	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Pollmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
Nachmehl	—	48	—	—	12	—	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

IX. Straubinger Brod-Satz v. 24. Okt. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Utl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2
Eine Kreuzersemmel	—	9	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	27	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	23	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	26	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	—
„ „ „ 4 „	1	20	—
„ „ „ 6 „	2	14	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	—
„ „ „ 6 „	3	6	—
„ „ „ 9 „	4	25	—
„ „ „ 12 „	6	12	—

Digitized by Google

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 22ten Oktb. 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	9	—	8	30	8	—
		Korn	—	89	89	89	—	6	24	6	—	5	45
		Gerste	—	24	24	24	—	7	12	6	54	6	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	12	4	—	5	45
Deggendorf . .	Vom 18ten bis 27. Oktb. 1835.	Waizen	—	322	322	322	—	10	—	8	4	6	—
		Korn	—	50	50	50	—	6	15	5	45	5	—
		Gerste	—	645	645	645	—	6	—	5	20	4	30
		Haber	—	54	54	54	—	4	15	3	58	3	36
Dingolfing . .	Vom 20ten Oktb. 1835.	Waizen	—	42	—	42	—	9	18	9	—	8	30
		Korn	—	5	—	5	—	5	48	5	36	5	24
		Gerste	—	73	—	73	—	5	48	5	36	5	24
		Haber	—	11	—	11	—	5	6	5	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 19ten bis 24. Oktb. 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	9	—	—	—	9	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	—	—	—	6	—
		Gerste	—	91	91	91	—	5	30	5	24	5	12
		Haber	—	21	21	21	—	3	45	3	40	3	30
Landau . . .	Vom 26ten Okt. bis 2. Nov. 1835.	Waizen	—	15	15	15	—	8	30	7	30	6	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	197	197	197	—	6	20	5	48	5	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 28ten Oktb. 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	9	—	8	41	8	24
		Korn	—	5	5	5	—	5	55	5	42	5	36
		Gerste	—	23	23	23	—	6	—	5	35	5	24
		Haber	—	12	12	12	—	3	48	3	32	3	30
Paßau	Vom 20ten bis 27. Oktb. 1835.	Waizen	—	34	34	34	—	9	—	8	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	6	—	5	45	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 27ten Oktb. 1835.	Waizen	—	9	9	9	—	10	30	—	—	8	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	5	12	—	—	5	6
		Haber	—	7	7	7	—	3	30	—	—	3	20
Straubing . . .	Vom 19ten bis 24. Oktb. 1835.	Waizen	96	626	722	704	18	9	8	8	7	7	10
		Korn	14	124	138	138	—	5	52	5	30	5	29
		Gerste	66	980	1046	1046	—	6	6	5	30	5	6
		Haber	—	119	119	119	—	3	50	3	45	3	29
Vilshofen . . .	Vom 28ten Oktb. 1835.	Waizen	465	102	567	373	194	9	24	8	27	6	—
		Korn	4	7	11	8	3	6	24	6	6	5	48
		Gerste	13	55	68	61	7	6	6	5	51	4	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 45.

Paßau, Montag den 9. November 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

892.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Den Vollzug des §. 83 in der Formations-Verordnung vom 17. Dec. 1825, hier die Competenz der mittelbaren Magistrate in Ertheilung der Heirathserlaubniß an nicht definitive Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 23. Okt. d. Js. im bezeichneten Betreffe anher gelangte allerhöchste Entschließung wird sämmtlichen Polizeibehörden des Unterdonaukreises in Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Passau am 31. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Indem die allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der k. Kreis-Regierungen betr. im §. 83 die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligungen für Beamte und öffentliche Diener den

Bezirks-Polizeibehörden übertrug, setzte dieselbe ausdrücklich fest, daß sich diese Behörden an die Bestimmungen des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825, resp. nunmehr des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung zu halten haben, welches hinwieder im §. 9 die den Gemeinden durch das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 nunmehr durch das revidirte Gemeinde-Edikt eingeräumten Befugnisse in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung ausdrücklich gewahrt wissen will.

Da nun nach §. 8. Nro. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung jede Verehelichung durch die Ansässigkeit bedingt ist, und auf provisorische Staatsdiener nicht die Bestimmungen des §. 4 und 5 Abs. 1, sondern jene des §. 9 Ziffer 1 lit. A. β. des eben erwähnten Gesetzes Anwendung finden, auch den Magistraten nach §. 62 des revidirten Gemeinde-Edikts die Aufnahme der Bürger und Schutz-Verwandten und die Ertheilung der Heimaths-Bewilligungen in dem Gemeindebezirk zukommt, so sind dieselben zur Instruktion und Bescheidung der Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche provisorischer Staatsdiener kompetent.

München den 23. Okt. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Gossinger.

293.

(Zinsreduktions-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechnungs-Revisor Grosser bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission zu München ladet in der nachstehenden Bekanntmachung zur Subskription auf die von ihm verfaßte Zinsreduktions-Tabellen ein. Da ein Werk dieser Art in vieler Beziehung nützlich ist, so wird die bezeichnete Einladung zur Berücksichtigung empfohlen.

Paßau den 30. Okt. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr..

Subscriptions-Einladung.

Der Unterzeichnete hat mit vieler Müh und Zeitaufwand, eine Zinsenreduktion über alle Prozente entworfen, welche im Geschäftsleben bei k. Stellen, Aemtern, Wechsel- und Privathäusern nur immer vorkommen können, und zwar von $^1/_{16}$ Prozent bis 10 Prozent einschlüßig.

Diese Reduktion erstreckt sich von 1 kr Kapital bis zu 10 Millionen Gulden so, daß von jeder Kapitals-Größe auf ein und der nämlichen Seite das Interesse für jeden Tag, jedes Monat und Jahr sogleich ersehen werden kann. Auch dient selbe bei Besoldungen, Pensionen und Löhnungen, wo es sich um Raten für Täge oder Monäte frägt, zur augenblicklichen Ermittelung der Resultate, erübrigt jede Berechnung und hat somit den Vorzug vor allen bisher erschienenen Reduktionen.

Die Vollständigkeit, Richtigkeit und nützliche Anwendung mit der Zeitersparniß, ist in Folge angewendeter Prüfung durch die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission unterm 7. Okt. 1834

bereits anerkannt, und das k. allerhöchste Finanz-Ministerium erklärt in einer allerhöchsten Entschließung vom 28. Juni 1832, daß es den Aemtern überlassen sey, sich dieses Werk aus der zureichenden Regie anzuschaffen.

Hiedurch, und durch mehrere Bestellungen von allerhöchsten Stellen und höchsten Herrschaften ermuntert, gesinnt der Verfasser dieses umfassende Werk von 110 Medianbögen, schön, deutlich und richtig lithographirt, im Subscriptions-Weg, und zwar das Exemplar um den äußerst geringen Preis von 5 fl. 24 kr. herauszugeben, so wie sich so viele Subscribenten gefunden haben werden, welche die Kosten decken.

Er ladet daher hiemit zu den gefälligen portofreien Subscribirungen ein unter der Addresse, an den

k. Rechnungs-Revisor
Großer
bei der Staatsschuldentilgungs-Kommission.

894.

An

sämmtliche Konskriptionsbehörden des Unterdonaukreises.

(Die durch den §. 13. des Heeresergänzungs-Gesetzes gestattete Verehelichung und den Vollzug des k. Ministerial-Ausschreibens vom 5 Mai 1833. Nr 26125. betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Konscriptions-Behörden des Unterdonaukreises wird ein k. Ministerial-Rescript vom 20. Sept. d. J. im bezeichneten Betreffe zur genauesten Darnachachtung hier mitgetheilt.

Passau den 29. Okt. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises,
Kammer des Innern.
v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern.

Täglich mehren sich die Fälle, daß Individuen, welche auf den Grund des §. 13. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vor dem Eintritte in das Alter der Militärpflichtigkeit durch Aufrechtmachung einer eventuellen Kaution wegen Stellung eines Ersatzmannes die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung erlangten, später bei wirklich erfolgendem Aufrufe die persönliche Einreihung unter dem Vorgeben nachsuchen, daß die Geltendmachung der gestellten Kaution ihre häuslichen Verhältnisse gänzlich zerrütten würde.

Ja es scheint dieser Weg mehr und mehr gewählt zu werden, um in der Hoffnung ständiger Beurlaubung die Umgehung des Gesetzes zu versuchen.

Die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern wied daher sämmtliche Konscriptionsbehörden unter Bezug auf das königliche Ministerial-Ausscheeiben vom 5. Mai 1833 Nro. 26125 Ziff. I. den Vollzug der §§. 13, 58, 66, 67 u. 70 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr. ernstlichst anweisen, diejenigen, welche die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verehelichung unter den Bedingungen des erwähnten §. 13 nachsuchen, über die damit zu übernehmenden Verbindlichkeiten ausführlich zu belehren, und sie auf die bestimmte Verpflichtung der Ersatzmannstellung für den Fall des Aufrufes, selbst wenn hiezu die als Kaution bereitgehaltene Summe überschritten werden müßte, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß hiefür keineswegs der persönliche Eintritt in das stehende Heer dem Verheiratheten freistehe, sondern vielmehr nur auf specielle Bewilligung der Militärbehörde statthaft sey, welche aus dienstlichen Rücksichten nur bei ganz außerordentlichen Umständen ausnahmsweise ertheilt werden können.

Ferner wird die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern diese Behörden auffordern, die gesetzlichen Bestimmungen über die Kautions-Leistung auf das Genaueste zu handhaben, sohin den durch §. 9 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze vorgezeichneten Betrag zu 300 fl. und dessen Leistung in vollgültigen Staatspapieren oder in exceptionsfreien, innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes der Realität bestellten Hypotheken gemäß §. 73 der eben erwähnten Vollzugs-Vorschriften pflichtmäßig zu übermachen.

München den 26. Sept. 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Gossinger.

895.

(Die Benennung der teutschen Schulen und Schullehrer betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende k. Ministerial-Entschließung vom 25. v. M. wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, die k. Distrikts-Schulinspektoren insbesondere sind beauftragt, das Lehrpersonale der teutschen Schulen unverzüglich hienach anzuweisen.

Paßau den 6. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben namentlich aus den Allerhöchstdenselben eingereichten Addressen wahrgenommen, daß die teutschen Schulen und das an denselben angestellte Personal nicht immer die entsprechenden Benennungen führen.

Seine Majestät befehlen daher, daß

1) von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verfügung anfangend die Werktags- sowohl, als die Sonn- und Feiertagsschulen in dem ganzen Umfange der Monarchie das ihren Standpunkt und ihren Gegensatz zu den lateinischen Schulen genau bezeichnende Prädikat „teutsche Werktagsschulen, teutsche Sonn- und Feiertagsschulen annehmen, daß
2) gleichzeitig der dießfallsige Unterricht ausschliessend den Namen „teutsches Schulwesen" erhalte, und daß
3) die an den teutschen Schulen (bisher Volks-Schulen) angestellten Lehrer ausschliessend den vorschriftsmässigen Titel „Schullehrer" führen sollen.

Die k. Kreis-Regierung wird hienach das weiter Geeignete alsbald anordnen, die Benennung „Volksschulen", wo sie sich etwa finden sollte, namentlich auch, in den Volksschulstatistiken, durch die Benennung „teutsche Schulen" ersetzen, die Schullehrer zu exklusiver Führung dieses ihnen zukommenden Titels anweisen und den Vollzug mit größter Pünktlichkeit und Sorgfalt überwachen. München den 25 Okt. 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerh. Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der
geheime Sekretär:
Gossinger.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

896. Da sich bei der auf den 7. l. M. angesetzten Tagfahrt zur Versteigerung des Anwesens des b. Bäckermeisters Anton Fritz in der Ilzstadt, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 25 mit realem Bäckergewerbe und zum Betriebe vorhandenen Geräthschaften aus dem Getreidkasten und Holzstadl kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe hiemit zum zweitenmale, und zwar nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Commission auf Samstag den 28. Nov. l. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, Unbekannte jedoch sich über Vermögensverhältnisse und Leumund legal auszuweisen haben.

Den 20. Okt. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hohenester.

---

897. Auf weiteres kreditorschaftliches Anbringen, und da das bisherige Meistgebot die Genehmigung nicht erhielt, wird die Behausung der Joseph Stumvoll'schen Eheleute zu Kötzting bestehend aus der Hälfte eines gemauerten Wohnhauses sammt daran gebautem hölzernen Stübel, dann einem Hausgärtchen von circa ¼ Tagw. in einem Schätzungswerthe von 250 fl. zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden am Sitze des unterfertigten Gerichts untergestellt, und hiezu auf Samstag den 5. Dec. l. Js. Vormittags 9 bis 1 Uhr Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben haben.

Den 24. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

898. Auf wiederholten Antrag, und da die bisher erhaltenen Anbothe die Genehmigung nicht erhielten, werden die dem Michael Müller von Schachten gehörigen Grundstücke, bestehend in 4 Feldgründen zu circa 5½ Tagw., dann einer Wiese zu 1½ Tagw. und 2 Holzgründen zu 3½ Tagwerk in einem Schätzungswerthe von 315 fl. — wie solche in der Bekanntmachung vom 4. Juni l. J. (allgem. Anzeiger vom 17. Juni 1835 St. 48 und Kreis-Intell. Bl. vom 13. Juni l. Js. St. 24) näher aufgeführt sind, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe am Mittwoch den 9. Dez. l. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr am Sitze des unterfertigten Gerichtes untergestellt, wobei Kaufsliebhaber zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben eingeladen werden.

Den 24. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Kötzting.

Nagler, Landrichter.

---

899. Bei dem Lokalschulfonde der Landgemeinde Sattelbogen wird eine k. Staats-Schuld-Urkunde vom 14. Nov. 1725 über 200 fl. 5% vermißt.

Derjenige, der diese Urkunde gegenwärtig besitzt, hat solche

binnen 6 Monate a dato

hierorts um so gewisser vorzulegen und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, als außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 28. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landr.

900. Unterfertigtes Amt sucht zur Herstellung der Arbeiten die der Vollzug der allgemeinen Brandversicherungsordnung veranlaßt, drey tüchtige und geübte Gehilfen wo möglich Rechts-Praktikanten gegen eine Gebühr von täglich 1 fl. auf die Dauer dieses Geschäftes. Diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, haben sich unter Vorlage der Ausweise über obige Eigenschaften in frankirten Briefen schleunigst an das unterfertigte Amt zu wenden.

Am 31. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Regen.

Zottmann, Landr.

---

901. Das Anwesen des Christoph Hartl, Häuslers von Neusoll, wird man, da sich auch bei der zweiten Versteigerung kein Käufer gemeldet hat, der den Schätzungspreis gebothen hätte, am Samstag den 28. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei zum dritten Male öffentlich versteigern, was hiedurch unter Bezug auf die öffentliche Ausschreibung ddo. 17. August d. Js. (U. D. Kreisblatt 1835 St. 36 Nro. 731 und allgemeiner Anzeiger 1835 St. 70 Nro. 2670) mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nunmehr das Anwesen auch unter dem Schätzungspreise hingeschlagen werde.

Den 22. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Regen.

Der königliche Landrichter abwesend.

Prantner, I. Assessor.

III. Dienstes-Nachrichten.

902.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Oktober d. Js. wurde der Schulgehilfe August Schlicker von Weihmörting, k. Distriktsschul-Inspektion Wolfgang nach Haidlfing Distr. Schulen-Inspektion Pilsting in gleicher Eigenschaft, und der Schulgehilfe Karl Auer von Haidlfing nach Weihmörting versetzt.

903.

Der k. Landgerichtsarzt Dr. Gulielmo von Viechtach wurde von den vorgesetzten Kreisstellen unterm 23. Okt. 1835 zum Bataillonsarzt des Landwehr-Bataillons Viechtach mit Oberlieutenants Rang ernannt.

904.

In Uebereinstimmung mit dem k. Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis hat der von dem Gutsbesitzer Freiherrn v. Grieffenbach zur Verwaltung seines Patrimonialgerichts II. Klasse Scherman in Vorschlag gebrachte Patrimonial-Gerichtshalter Carl Mann in Dingolfing die Bestättigung der k. Regierung des Unterdonau-Kreises Kammer des Innern unterm 29. Okt. 1835 erhalten.

905.

In Uebereinstimmung mit dem k. Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis hat die k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern den von dem Gutsherrn Freiherrn von Vieregg zur Verwaltung seines Patrimonialgerichts Thürnthening II. Klasse in Vorschlag gebrachten Patrimonialgerichtshalter Carl Mann zu Dingolfing unterm 29. Okt. 1835 bestättiget.

906.

Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern vom 29. Okt. d. Js. wurde der Schulprovisor Anton Nachberger als definitiver Lehrer in Margarethenberg, k. Landgerichts Burghausen ernannt.

Digitized by Google

IV. Augsburger Cours vom 29. Okt. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.		101½
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	116¼	
Metalliq. à 5% prompt.	102⅝	102
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅝	99⅜
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1363	1360
detto 1 mt.		1362
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65	
K. Polnische Loose promt.		100½
detto detto 2 mt.		

V. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 7. Nov. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Eine Maaß Thee (tarlet)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eine ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rores	22	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VI. Brodsatz

vom 6 bis 12. November 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schaffel Waitzen 8 fl. 27 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 6 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Unti.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	2
Eine Kreuzersemmel	—	8	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	12	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	18	—	—
Ein Groschenwecken	1	4	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	29	—	—	22	1	—	5	2	—	2	3
Pollmehl	1	11	—	—	17	3	—	4	2	—	2	1
Nachmehl	—	46	—	—	11	2	—	2	3	—	1	1
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—		2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	3	—	3	—	—	1	2

VII. Steaubinger Brod-Satz v. 31. Okt. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth	Qtl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2
Eine Kreuzersemmel	—	9	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	27	3
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	25	3
(Pollbrod.)			
Pollröckei zu 4 Pfenning	—	13	—
Pollküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	26	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	—
" " " 4 "	1	20	—
" " " 6 "	2	14	—
(Roggenbrod)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	3
" " " 6 "	3	7	2
" " " 9 "	4	27	1
" " " 12 "	6	15	—

Digitized by Google

VIII. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verbleiben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 29ten Oktb. 1835.	Waizen	—	6	6	6	—	9	—	8	45	8	30
		Korn	—	51	51	51	—	6	24	6	12	6	6
		Gerste	—	30	30	30	—	7	—	6	30	6	18
		Haber	—	12	12	12	—	4	18	4	—	3	36
Deggendorf . .	Vom 27ten Oktb. bis 3. Nov. 1835.	Waizen	—	191	191	191	—	10	—	8	7	5	40
		Korn	—	40	40	40	—	6	6	5	49	5	30
		Gerste	—	484	484	484	—	5	30	4	46	4	6
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	3	48	—	—
Dingolfing . .	Vom 27ten Oktb. 1835.	Waizen	—	25	—	25	—	9	30	9	12	8	15
		Korn	—	5	—	5	—	5	30	5	20	5	18
		Gerste	—	46	—	46	—	6	—	5	40	5	30
		Haber	—	4	—	4	—	3	12	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 26ten bis 31. Oktb. 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	9	—	—	—	9	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	—	—	6	—
		Gerste	—	73	73	73	—	5	30	5	24	5	—
		Haber	—	24	24	24	—	3	36	—	—	3	24
Landau . . .	Vom 2ten bis 9. Nov. 1835.	Waizen	—	37	37	37	—	10	—	9	30	8	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	313	313	313	—	6	12	5	54	5	36
		Haber	—	2	2	2	—	3	15	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 4ten Nov. 1835	Waizen	—	31	31	31	—	9	—	8	47	8	30
		Korn	—	7	7	7	—	5	48	5	39	5	30
		Gerste	—	85	85	85	—	6	—	5	48	5	30
		Haber	—	51	51	51	—	3	36	3	27	3	18
Paßau	Vom 27ten Oktb. bis 3. Nov. 1835.	Waizen	—	19	19	19	—	9	30	9	14	9	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	5	30	5	19	5	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 3ten Nov. 1835	Waizen	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	6	9	6	30	5	54
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing. . .	Vom 26ten bis 31. Oktb. 1835.	Waizen	18	511	529	508	21	9	10	7	59	7	15
		Korn	—	84	84	84	—	5	42	5	30	5	24
		Gerste	—	1086	1086	1086	—	5	56	5	35	5	23
		Haber	—	112	112	112	—	3	50	3	45	3	27
Vilshofen . . .	Vom 4ten Nov. 1835.	Waizen	194	419	613	450	163	9	45	8	52	6	30
		Korn	3	14	17	14	3	6	24	6	6	5	48
		Gerste	7	83	90	84	6	5	36	5	22	4	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 46.

Paßau, Montag den 16. November 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

907.

(Die Competenz-Verhältnisse und das Verfahren bey Constituirung der Realität der Gewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obigen Betreffe vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 30. v. Mts erlassene Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Passau am 9. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen Art. 10 Ziff. 3 setzen bekanntlich fest, was folgt:

„Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren „Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung „Verpachtung, Erlöschung oder Verbindung von „realen oder radizirten Gewerben (Art. 4), „sowie über den aus einem Privatrechts-Titel „hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an „zur Entscheidung des ordentlichen Civil-„Richters."

Es hatten sich in der Folge Anstände über die Frage ergeben:

Digitized by Google

wem das Erkenntniß über die Realität oder Nichtrealität eines Gewerbes im Zweifelsfalle zustehe,

und diese Frage war seit Jahren Gegenstand der umfassendsten Erörterungen zwischen dem Staatsministerium der Justiz und des Innern.

In Erwägung jedoch, daß eine allerhöchste Verfügung vom 28. Dezember 1825 bereits festgesetzt hatte, was nachsteht:

„§. 2. zur Vollziehung des Art. 4 der gesetz„lichen Grundbestimmungen über das Real„recht der Gewerbe sind die Kataster der realen „und radizirten Gewerbe, wo dieselben in „Folge der Verordnung vom 1. Dezember 1804 „auf besondere allerhöchste Anordnungen her„gestellt worden, nunmehr abzuschlie„ßen. Die Art. 4 und 5 des Gesetzes über„haupt für radizirt erklärte Tafernen sowohl „in den Städten und Märkten, als auf dem „Lande, sowie die denselben gleichgeachteten „Gasthäuser, sollen von den Polizeibehör„den in Beziehung auf die gesetzliche Voraus„setzung einer ihrer Bestimmung entsprechenden „Einrichtung gewürdiget, wenn sie sich hiernach „als radizirte Gewerbe darstellen, den Katastern „nachträglich einverleibt, sofort die berichtigten „Verzeichnisse der bestehenden realen und radi„zirten Gewerbe den treffenden Gerichtsstellen „übergeben werden, denen in zweifelhaf„ten und streitigen Fällen die Kon„statirung des Realrechts jedesmal „vor Ertheilung der auf den Besitz „eines solchen Rechtes nachgesuchten „Konzession zu überlassen ist."

In Erwägung ferner der auf den Grund dieser allerhöchsten Anordnung bereits mannigfach gestatteten Praxis und der aus der Handhabung des entgegengesetzten Grundsatzes nothwendig fließenden Anfechtung zahlreicher, in das Recht der Betheiligten erwachsener richterlicher Erkenntnisse, erfolgte eine Vereinbarung der Ansicht dahin, daß

1) die Entscheidung über die Realität oder Nichtrealität der Gewerbe in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 ausschließend und ohne alle Ausnahme dem Foro der Civilgerichte zuerkannt;
2) Die Verhandlungen in Partei-Verhältnissen (das contradiktorische Prozeßverfahren) aber lediglich auf die in Art. 10 Ziffer 3 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 erwähnten Fälle obwaltender Streitigkeiten zwischen Privaten, als des Vorhandenseyns von Parteien anwendbar erkannt;
3) die gesetzliche Subsumtion der übrigen Fälle unter den Begriff des Offizialverfahrens als unzweifelhaft ausgesprochen wurde.

Das Staatsministerium der Justiz erließ sofort in vollem Einverständnisse mit jenem des Innern an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins unterm 28. August 1835, was folgt:

„Zur Beseitigung der hinsichtlich des Verfah„rens bei Konstatirung der Realität der Ge„werbe sich ergebenen Anstände und zur Be„wirkung dießfallsigen gleichförmigen Vollzugs „der gesetzlichen Bestimmungen über das Ge„werbewesen wird, nach vorgängigem Benehmen „und im Einverständnisse mit dem k. Staats„Ministerium des Innern, dem k. Appella„tionsgerichte, zur Verständigung der Unter„gerichte des Kreises Folgendes bemerklich ge„macht:

1) „Streitigkeiten zwischen Privaten, z. B. „zwischen den Prätendenten und Gewerbs„genossen über die Realität eines Gewerbes „eignen sich, in so ferne der Anspruch auf „einem privatrechtlichen Titel beruht, nach „dem Gewerbsgesetze vom 11. September

„1825, Art. 10 Nr. 3 zur Entscheidung „des ordentlichen Civilrichters;

2) „wird die von dem Gewerbsmanne in An„spruch genommene Realität des Gewerbes „nicht von einem betheiligten Privaten, son„dern von der in ihrer Amtssphäre wirken„den Polizeibehörde in Contestation gezogen, „so ressortirt zwar die Constatirung der Real„eigenschaft des Gewerbes gleichfalls an die „Civil-Gerichte.

„Aber bei nicht vorliegendem Parteien„Verhältnisse findet in solchem Falle kontra„diktorisches Verfahren im Prozesse nicht „statt.

„Eben so wenig kann aber auch die bloße „Kundgabe der dem Civilgerichte von dem „Prätendenten vorgelegten Nachweise an „die Polizeibehörde für angemessen erachtet „werden. Vielmehr hat der Prätendent die „von ihm behauptete Realeigenschaft nach „den jeden Orts hierüber bestehenden Ver„ordnungen nachzuweisen.

„Die vorgelegten Nachweise und Behelfe „sind von dem Gerichte zu prüfen, in den „gerichtlichen Akten, Büchern, Katastern, „Briefs-Protokollen ꝛc. ist von dem Gerichte „selbst die geeignete Nachforschung zu pfle„gen, die Erinnerungen der Lokal-Polizei„Behörde sind zu erholen, und es ist hier„nach in der Form gerichtlicher Beurkun„dung auszusprechen, ob dem in Frage ste„henden Gewerbe die reale Eigenschaft zu„stehe oder nicht.

3) „Im Falle der affirmativen Beurkundung ist „sodann das Gewerb ohne weiters als real „in das Kataster einzutragen.

4) „Im entgegengesetzten Falle findet von Seite „des Prätendenten gegen den richterlichen „Beschluß — wie überhaupt gegen die von „dem Gerichte zwar nicht in via et ordine „processus, jedoch in Kraft obrigkeitlichen „Amtes erlassenen Verfügungen, nach Maß„gabe der Gerichtsordnung Cap. 15, §. 5 „Nr. 6 Beschwerde an den Oberrichter statt.

5) In jedem Falle hat die konstatirende Ge„richtsbehörde der Polizeibehörde des Ge„werbssitzes von ihrem Beschluße über die „Realität des Gewerbes Kenntniß zu geben."

Sämmtliche k. Kreisregierungen werden hievon zur gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, und zugleich mit folgenden Vollzugs-Direktiven versehen:

I. Die Kataster über die realen und radizirten Gewerbe werden daher wie sie liegen, als abgeschlossen erklärt.

II. Beglaubigte Abschriften der gegenwärtig bei jeder Polizeibehörde über die realen Gewerbe bestehenden Kataster sind spätestens 8 Tage nach Empfang gegenwärtiger Weisung an die betreffenden Gerichtsbehörden gelangen zu lassen.

III. Die Gerichte sollen dagegen ebenfalls requirirt werden, sowohl jetzt ungesäumt Abschriften der etwa bei ihnen befindlichen Kataster und Vormerkungen an die Polizeibehörden schleunigst abzugeben, als auch in Zukunft jeden definitiven Ausspruch über die reale Natur eines Gewerbes der betreffenden Polizeibehörde zum Eintrage in das Kataster in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

In Zukunft und vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Weisung an, sind alle Entscheidungen über das Vorhandenseyn der Realität eines Gewerbes lediglich den Civilgerichten zu überlassen, und die Polizeibehörden haben sich jeder dießfallsigen Indicatur sorgfältig zu enthalten.

IV. Kommt ein Gesuch um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung eines als real erachteten, aber in dem Kataster noch nicht definitiv und rechtskräftig in solcher Eigenschaft eingetragenen Gewerbes ein, so ist dem Bewilligungssucher

vor Allem die Beibringung eines gerichtlichen Zeugnisses über die reale oder nicht reale Eigenschaft des Gewerbes aufzutragen.

Gleiches Verfahren hat stattzufinden, so oft die Entscheidung eines Falles an die Vorfrage der Realität oder Nichtrealität eines Gewerbes sich knüpft, und die Lösung dieser Vorfrage aus den stets evident zu haltenden Katastern nicht mit unbedingter Verläßigkeit hervorgeht.

V. Findet die Polizeibehörde selbst Bedenken, ein Gewerbe als real anzuerkennen, so hat sie dieselben dem Eigenthümer des Gewerbes durch Dekret oder zu Protokoll mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß die weitere Verhandlung seines Gesuches bis zu erfolgter Vorlage eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlußes über die Vorfrage der Realität ausgesezt bleibe.

VI. Sind von Dritten Einsprüche gegen die Realität eines Gewerbes angebracht, so ist dieser Einspruch in den polizeilichen Gewerbs-Registern unter der Rubrik „Bemerkungen" lediglich vorzumerken, der den Einspruch Erhebende aber von der Polizeibehörde ab, und zu der zuständigen Gerichtsbehörde zu verweisen.

VII. Requisitionen der Justizbehörden um Mittheilung von Aufschlüssen behufs der Constatirung ist stets schleunige und dienstfreundliche Folge zu geben.

VIII. Die abzugebenden Erinnerungen sind durchaus als Aufschlüsse und zwar in der Art zu behandeln, daß wohl die Ansicht der Polizeibehörden über die reale und nicht reale Natur des Gewerbes mit allen ihren Motiven erhelle, eines auf quasi Partei-Verhältnisse hindeutenden förmlichen Antrages aber sich sorgfältig enthalten werde.

IX. Bei genauer Befolgung der vorstehenden Weisungen läßt sich eine kontradiktorische Stellung oder ein Partei-Verhältniß der Polizeibehörden in Fragen über die Realität eines Gewerbes durchaus nicht denken.

Sollte gleichwohl eine Polizeibehörde wegen ihrer amtlichen Thätigkeit bei Verhandlung einer solchen Frage vor einer Justizbehörde belangt, und die Klage von dieser nicht alsbald a limine abgewiesen werden wollen, so ist sich auch jeder nur foridekliniatorischer Einlassung und jeder Erwiederung durchaus zu enthalten, und in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Juni 1813 (Moritz. Rov.-Samml. Bd. III. 78) das Benehmen bei entstehenden Competenz-Conflikten betreffend, und der nachgefolgten Vollzugs-Vorschriften alsbald das Geeignete einzuleiten.

Die k. Kreisregierung hat vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 30. Okt. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Goffinger.

—

908.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Die Vorladungen der Mannschaft der Zollschutzwache betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises wird das allerhöchste Re-

Digitized by Google

ſcript vom 25/29. Oktober h. Js in Betreff der Vorladungen der Zollſchutzwache-Mannſchaft zur genaueſten Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Paßau den 2. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abſchrift.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern.

Die ohne vorgängige Benachrichtigung der ihnen vorgeſetzten Zollbehörden vollzogene Vorladung von Individuen der Zollſchutzwache, hat nach vorliegenden Anzeigen weſentliche Störungen in dem Dienſte des Zollſchutzes hervorgerufen. Der Zollſchutzwache liegt nach Zweck und Eigenthümlichkeit ihres Dienſtes ob, den ihr zugewieſenen Bezirk ohne Unterbrechung zu beaufſichtigen, und jede Entfernung ihrer Individuen erheiſcht vorgängige Fürſorge von Seite der Zollbehörde.

Die k. Kreisregierungen werden daher aufmerkſam gemacht, daß die durch die allerhöchſte Verordnung vom 18. Juni 1808 (Regierungsblatt 1808 St. XII. S. 1472) bezüglich der aktiven Forſtdiener erlaſſenen Anordnung auch auf die Zollſchutzwache analoge Anwendung zu finden hat, und daß demnach Individuen der Zollſchutzwache von den Juſtiz- und Polizei-Behörden:

I. in den mit keiner Verzugs-Gefahr verbundenen Fällen nicht unmittelbar, ſondern nur durch Requiſition der ihnen vorgeſetzten Haupt-Zollämter, reſp. Oberinſpektoren, oder Oberkontrolleure, vorzuladen ſind;

II. in ſolchen Fällen aber, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die unmittelbare Vorladung nicht umgangen werden kann, den betreffenden Hauptzollämtern, reſp. Oberinſpektoren oder Oberkontrolleuren gleichzeitig mit Erlaſſung der unmittelbaren Vorladung davon Nachricht zu geben iſt.

Die k. Kreisregierung wird ſämmtliche untergeordnete Polizeibehörden hiernach anweiſen.

München den 23. Okt. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majeſtät Allerh. Befehl.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Miniſter der General-Sekretär.

In deſſen Verhinderung der geheime Sekretär:

Goſſinger.

909.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreiſes, und an die beiden Stadtkommiſſariate Paßau und Straubing.

(Die Beſchlagnahme der Druckſchrift unter dem Titel: Beiträge zur Kirchengeſchichte des 19. Jahrhunderts in Teutſchland, oder über die neueſten kirchlichen Verhältniſſe daſelbſt. Augsburg. Verlag der Carl Collmann'ſchen Buchhandlung 1835 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das k. Staats-Miniſterium des Innern hat vermöge Reſcripts vom 25. v. Mts. die von dem k. Kommiſſär der Stadt Augsburg verfügte, und von der k. Regierung des Oberdonaukreiſes fortgeſetzte Beſchlagnahme der bezeichneten Druckſchrift beſtättigt, und dabei die Konfiskation nebſt dem öffentlichen Verbote angeordnet, was hiemit Behufs geeigneter Einſchreitung bekannt gegeben wird.

Paſſau den 3. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präſident.

Sartorius, Sekr.

910.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadtkommissariate Paßau und Straubing.

(Die Beschlagnahme einer lithographierten Abbildung mit der Unterschrift: Welches Glück mein Kind ꝛc. ꝛc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Ministerialreskripts vom 1. d. wurde die von dem k. Polizeiamte Landau verfassungsmäßig verfügte, und von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Abbildung unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots bestättiget, was hiemit Behufs geeigneter Einschreitung bekannt gegeben wird.

Paßau den 6. Nov. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

911. Da sich bei der auf den 7. l. M. angesetzten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des b. Bäckermeisters Anton Fritz in der Ilzstadt, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 25 mit realem Bäckergewerbe und zum Betriebe vorhandenen Geräthschaften aus dem Getreidkasten und Holzstadl kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe hiemit zum zweitenmale, und zwar nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Commission auf Samstag den 28. Nov. l. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, Unbekannte jedoch sich über Vermögensverhältnisse und Leumund legal auszuweisen haben. Den 20. Okt. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hohenester.

912. Nachdem Maximilian Winser, Häuslerssohn von Kagers, Soldat im k. 4. Chevaux-Legers-Regiment König ungeachtet der erlassenen Aufforderung (Korrespndent Nro. 113, Allgemeinen Anzeiger 32, und Kreis-Intelligenzbl. Beil. 17) innerhalb der festgesetzten Frist von 3 Monaten weder in Person erschien, noch sonst etwas von sich hören ließ; so wird dieselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein Elterngut zu 87 fl. an seine nächste Verwandte gegen Kaution ausgeantwortet.

Den 4. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

---

913. Auf neuerliches Ansuchen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Franz Welles, Rosogliobrenners zu Kößlarn, bestehend aus einem hölzernen Wohnhause und Holzschupfe, dann einem kleinen Gärtchen, zusammen auf 200 fl. gerichtlich gewerthet, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin

auf Donnerstag den 17. Dec. l. J.

Vormittags 9 bis 12 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe.

Den 2. November 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

914. Nachdem sich in Folge der öffentlichen Vorladung vom 17. Sept. l. Js. weder Erben noch sonst Betheiligte innerhalb des festgesetzten Termines zur Anna Maria Hafnerischen Verlassenschaft von Hals hierorts gemeldet haben, so werden selbe hiermit dem Compelle der Vorladung gemäß, von dieser Verlassenschaftsmasse ausgeschlossen, und ist letztere nunmehr nach der Be-

stimmung des allseitig anerkannten Testamentes zu ertheilen. Den 31. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

---

915. Ueber nachstehende in der Registratur aufgefundene Gegenstände, zu verschiedenen Kriminal-Untersuchungen und Polizeiakten gehörig, können weder die Eigenthümer, noch die betreffenden Akten aufgefunden werden.

Wer demnach immer hierauf Anspruch zu machen hat, oder will, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 6 Wochen seine Ansprüche hierorts anzumelden und zu begründen, als sonst nach Umfluß des obigen Termines die untengenannten Gegenstände als herrnlos dem k. Fiskus ausgeantwortet werden.

Den 3. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

Benennung der Gegenstände.

1. Eine halbgeschifte Flinte ohne Ladstock,
2. eine detto mit Ladstock,
3. eine detto ohne Ladstock,
4. eine halbgeschifte Flinte mit grünen Tragriemen,
5. eine kurzgeschifte detto mit kurzem Ladstock,
6. eine Fliute mit kurzem Ladstock ohne Schaft,
7. eine ganz geschifte Flinte ohne Hahn,
8. eine halbgeschifte detto mit ledernen Riemen,
9. eine Windbüchse mit blauem Band und daran hängendem Lauf,
10. eine Flinte mit zerbrochenem Schaft ohne Schloß,
11. eine detto mit Schloß und zerbrochenem Schaft,
12. eine halbgeschifte Flinte mit großem Lauf ohne Ladstock,
13. drei eiserne Ladstöcke,
14. eine alte große Pistole,
15. ein kleiner Pistolenschaft mit Schloß,
16. ein Soldatensäbel mit Kuppel,
17. vier Schneidmesser,
18. eine Sperrkette,
19. ein einspänniges Wagenscheitl,
20. ein Pistolenlauf,
21. ein Flintenschloß.

---

916. Das der ledigen Strickerstochter Anna Scheid gehörige reale Strickergewerbe wird, nachdem das frühere Angeboth nicht allseitig genehmiget worden, am

Mittwoch den 18. Nov. d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr im diesseitigen Amts-Locale zum zweitenmale zum Verkaufe ausgebothen, wozu Kaufslieber einladet

Am 30. Oktober 1835.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold.

---

917. Emanuel Michael Seemüller, k. Pfarrer zu Falkenberg und Jubiläus, verstarb am 10. August 1835 mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes, worin er die Pfarrkirche zu Falkenberg gegen Berichtigung mehrerer Legate als Universalerbin seines sämmtlichen Vermögens instituirte, und das unterfertigte Amt zur Testaments-Executorschaft beschied, wozu man in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung de dato 15. et praes. 17. Okt. l. Js. auch ermächtiget worden ist.

Behufs der demnächst bevorstehenden Verlassenschaftsauseinandersetzung will man vorerst alle Diejenigen, welche auf den Rücklaß des Jubel-Pfarrers E. M. Seemüller rechtlich begründete Ansprüche zu machen haben, oder machen zu können glauben, hiemit öffentlich auffordern, ihre Ansprüche innerhalb eines Termines von 30 Tagen a die inserationis der gegenwärtigen Anzeige hierorts gehörig anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls man nach Umfluß obigen zerstörlichen Termines auf die später sich Meldenden bei Vertheilung des Rücklasses keine weitere Rücksicht nehmen wird.

Den 5. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

Digitized by Google

918. Bei dem unterzeichneten Landgerichte werden zur Herstellung der Grundbücher für das Assekuranzwesen drei Gehilfen gesucht, welchen Jedem für die Dauer der Verwendung auf den Grund höchster Regierungs-Entschließung, eine tägliche Remuneration von 1 fl. zugesichert wird.

Diejenigen, welche hiezu bereit sind, haben sich binnen 8 Tagen bei dem unterzeichneten Amte zu melden.

Den 7. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

919.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 31. Okt. l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schambach, Landgerichts Straubing, von dem Hrn. Bischofe in Regensburg dem Pfarrer Georg Bayer in Datking verliehen werde.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

920.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 3. Nov. Karl Johann Baptist, Ludwig, ehel. Kind des Jakob Köglmayer, b. Zuckerbäckers in Nro. 32. Den 9. Nov. Clara Maria, ehel. Kind des Georg Hauser, b. Biergastgebers in Nro. 119. Den 7. Nov. Wilh. Karl August, ehelich des Titl. Hrn. Franz Sartorius, k. b. Regierungs-Präsidial-Sekretärs in Nro. 92.

Gestorben: Den 5. Nov. Anna Maria Lorenz, Inwohnerswittwe in Nro. 142 an Verbrennung des Körpers, 62 Jahre alt. Den 7. Joh. Himpsl, behauster Sackträger in Nro. 221 an Lungensucht und Abzehrung alt 55 Jahre 4 M. 13 Tage. Den 9. Theresia Leist, paßauische Hofhausknechts-Wittwe in Nro. 179 an Altersschwäche 95 Jahre 6 Monate 15 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 1. Nov. Aloisia Maria Crescentia, ein außerehel. Kind.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 1. Nov. Joseph Benedikt, außerehel. Kind. Den 6. Nov. Leopoldine, ehel. Kind des Herrn Franz Serav. Krebs, k. Elementarlehrers. Den 7. Katharina Theres, ehelich des Hrn. Alois Derl, k. Rechnungskommissärs. Den 7. Otto Mathias, ehel. Kind des b. Bierwirthes zur Syrene in Nro. 2.

Getraut: Den 26. Okt. Franz Schuster, Polizeisoldat mit Anna Mack, Polizeisoldatenstochter. Den 3. Nov. Paul Schwingenschlögl, behauster Innwohner in Nr. 28 mit Maria Aulinger, Bauerstochter von Müning.

Gestorben: Den 21. Okt. Mathias Greindl, Schiffmann in Nr. 20 an Wassersucht, 59 Jahre alt. Den 9. Nov. Johann Beierl, b. Wirth in der Lederergasse Nro. 47 an Zehrfieber, 49 Jahre alt.

Ilzstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 5. Okt. Georg und Lorenz, eheliche Zwillinge des Georg Damberger, b. Fischermeisters und Uferförgen in Nro. 104. Den 27. Okt. Johann Baptist, außerehelich.

Gestorben: Den 2. Okt. Thekla Kundler, k. Zolleinnehmers-Gattin, 41 Jahre alt in Nro 1 an Wassersucht. Den 14. Okt. Georg Katzenberger, lediger Maurer-Geselle in Nro. 43, 31 Jahre 37 Wochen alt, an Lungensucht. Den 18. Okt. Ferdinand Moser, b. Schoppermeisterskind. 5 Wochen 3 Tage alt in Nro. 122 an Fraisen.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 5. Nov. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102	101⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	17	116½
Metalliq. à 5% prompt.	102	101⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅝	99½
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1380	1376
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65¼	64⅝
K. Polnische Loose promt.	101	
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 3. Nov. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Eine Maaß Bier (1artirt)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	22	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 13. bis 19. November 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.
das Schäffel Waizen 8 fl. 52 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— „ — Korn 6 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waizenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1
Eine Kreutzersemmel	—	8	2	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	3	2
Ein Groschenwecken	1	3	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr.	dl.	Vierl. fl.	kr.	dl.	Sechz fl.	kr.	dl.	Dreißiger. fl.	kr.	dl.
(Waizenmehl.)												
Semmelmehl	1	32	—	23	—	—	5	8	—	2	1	
Pollmehl	1	16	—	19	—	—	4	3	—	2	1	
Nachmehl	—	49	—	12	—	—	3	—	—	1	2	
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	16	1	—	4	—	—	2	—	
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	12	2 3	—	3	—	—	1	—	

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 7. Nov. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Ktl.
(Waizenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2
Eine Kreuzersemmel	—	9	—
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waizenmehl	—	27	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	25	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	26	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	—
„ „ „ 4 „	1	20	—
„ „ „ 6 „	2	14	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	—
„ „ „ 6 „	3	6	—
„ „ „ 9 „	4	25	—
„ „ „ 12 „	6	12	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest.	Neue Zufuhr	Gesamt-Sume	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.						
Chamm . . .	Vom 5ten Nov. 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	9	30	9	12	9	—
		Korn	—	58	58	58	—	6	36	6	12	6	6
		Gerste	—	40	40	40	—	6	54	6	24	6	15
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	3	45	3	42
Deggendorf . .	Vom 3ten bis 10. Nov. 1835.	Waizen	—	268	268	268	—	10	15	8	25	6	6
		Korn	—	40	40	40	—	6	15	6	—	5	42
		Gerste	—	506	506	506	—	5	24	4	55	4	15
		Haber	—	20	20	20	—	4	6	4	—	—	—
Dingolfing . .	Vom 3ten Nov 1835.	Waizen	—	28	—	28	—	9	24	9	—	8	45
		Korn	—	6	—	6	—	6	—	5	54	—	—
		Gerste	—	61	—	61	—	5	48	5	30	5	20
		Haber	—	1	—	1	—	5	6	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 7. Nov. 1835.	Waizen	—	7	7	7	—	9	—	—	—	9	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	5	12	—	—	5	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	Vom 9ten bis 16. Nov. 1835.	Waizen	—	37	37	37	—	9	30	8	30	7	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	268	268	268	—	6	12	5	45	5	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 11ten Nov. 1835.	Waizen	—	7	7	7	—	8	48	8	31	8	—
		Korn	—	1	1	1	—	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	6	—	5	41	5	24
		Haber	—	18	18	18	—	3	38	3	33	3	24
Paßau	Vom 3ten bis 10. Nov. 1835.	Waizen	—	14	14	14	—	10	—	9	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	5	30	5	24	5	12
		Haber	—	30	30	30	—	4	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 10ten Nov. 1835.	Waizen	—	14	14	14	—	9	30	—	—	9	15
		Korn	—	1	1	1	—	6	24	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	6	24	6	—	5	50
		Haber	—	2	2	2	—	3	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 2ten bis 7. Nov. 1835	Waizen	21	688	709	709	—	8	8	7	56	7	7
		Korn	—	98	98	98	—	5	50	5	43	5	30
		Gerste	—	1626	1626	1626	—	5	58	5	41	5	28
		Haber	—	137	137	137	—	3	56	3	41	3	15
Vilshofen . . .	Vom 11ten Nov. 1835.	Waizen	63	291	454	400	54	9	45	8	50	7	—
		Korn	3	25	28	28	—	6	24	6	15	5	42
		Gerste	0	18	24	18	6	5	—	4	57	4	42
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	42	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

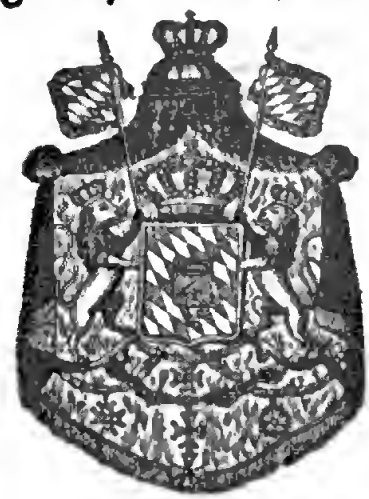

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 47.

Paßau, Montag den 23. November 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

921.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises.

(Den §. 28. der Instruktion vom 21. August 1835 über das Besetzen der Straßen mit Bäumen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung rubrizirten Betreffs wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, und die Distrikts-Polizei-Behörden des Unterdonaukreises werden hiedurch angewiesen, den Vollzug dieser den §. 28. der Instruktion vom 21. August 1835 ergänzenden Bestimmung geeignet zu überwachen (vid. Beil. 2. S. 15. zum Kreis-Intell.-Blatt Stück 41).

Passau den 11. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Für die Pflanzung der Bäume an den Straßen erscheint in der Regel, und wo örtliche Verhältnisse es zulassen, der äussere Rand des Straßengrabens als der geeignetste Platz, da durch das Setzen derselben auf die Straße selbst an der Böschung des Grabens sowohl die ohnedieß häufig noch zu schmale Straße noch mehr beengt,

dem Ausweichen der Wagen Hindernisse entgegenstellt, auch bei einstiger größerer Ausdehnung und Verzweigung der Baumkronen der Luftzug zum Nachtheile des Straſſenkörpers erschwert wird. Da, wo es ohne Schwierigkeiten, ohne wesentliche Kostenmehrung, und ohne eigentliche Beläſtigung der Gemeinden geschehen kann, ist daher auf diese Art des Wählens der Standorte entsprechende Rücksicht zu nehmen.

München den 30. Okt. 1835.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Gossinger.

—

922.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Kreises.

(Impfdiäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer an die k. Regierung des Isarkreises im bezeichneten Betreffe ergangenen Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. wird die Entschließung ertheilt, daß die Größe der Impfgebühr gemäß §. 23 Nro. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dez. 1830, die Schutzpocken-Impfung betreffend, lediglich nach dem Orte, an welchem die öffentliche Impfung vorgenommen wird, zu bemessen sey, sohin für ein Kind, welches aus dem Bezirke einer Landgemeinde in eine als Impfstation bestimmte Stadt oder in einen größern Markt zur öffentlichen Impfung gebracht wird, nur 8 kr. als Impfgebühr gefordert werden dürfen.

Paßau den 10. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

923.

(Den Schuldienst zu Atting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner-, Kantor- und Organistendienst zu Atting, k. Landgerichts Straubing, Distrikts-Schul-Inspektion Perkam ist erlediget.

Derselbe gewährt nach Abzug der Lasten, worunter auch die in baarem Gelde zu leistende Sustentation des Gehilfen begriffen ist, ein reines Einkommen von 449 fl. 51 kr.

Hievon ist jedoch an die Wittwe des jüngst verstorbenen Schullehrers für die ersten drei Jahre ein jährliches Absent von achtzig Gulden, und sodann für die Folge auf Lebenszeit der Wittwe ein jährliches Absent von 60 fl. zu verabreichen.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bei der unterzeichneten Stelle binnen 4 Wochen zu überreichen.

Paßau den 9. Nov. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Digitized by Google

924.

An sämmtliche

Landgerichte des Unterdonaukreises.

(Die von dem k. Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten von Spies herausgegebenen Sammlungen aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche und zum Codex judiciarius betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Reskripte des k. Staats-Ministeriums des Innern, und der Justiz vom 1. November d. Js. wurden die sämmtlichen k. Landgerichte auf die von dem k. Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten von Spies herausgegebene, bei Dresch zu Bamberg verlegte

1) Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche, und

2) Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Codex judiciarius, als nothwendige Handbücher für jeden Geschäftsmann, welcher das Strafgesetzbuch und den Judiciar-Kodex anzuwenden berufen ist, aufmerksam gemacht, mit dem Anhange, daß sie zu deren Anschaffung auf Rechnung des landgerichtlichen Regie-Fondes in so weit ermächtiget seyen, als dadurch eine Ueberschreitung der betreffenden Etats-Position nicht entsteht.

Passau am 10. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

925. Samstag den 5. Dezember d. Js. Morgens 9 Uhr werden im Bräuhause zu Aspach k. Landgerichts Griesbach vom unterfertigten Gerichte acht Kühe, zwei Stiere, zwölf zwei- und dreijährige Rinder, fünf Kälber und einige Fuhrpferde gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Den 17. Nov. 1835.

Königl. Wechsel- und Merkantilgericht Passau.

Der Vorstand legal abwesend

Wimmer, Rath.

Gietl.

---

926. Auf Andringen eines Gläubigers wird, im Wege der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Häuslers Joseph Mayr von Kößlarn d. G., bestehend aus einem hölzernen Wohnhause und angebauten Holzschüpfchen dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Samstag den 19. Dezember l. J.

Morgens 9 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Auswärtige über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 30. Oktober 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

927. Der unbekannte Inhaber eines zu Verlurst gegangenen städtisch passauischen Sparkassascheines ddo. 8. Sept. 1834 Nro. 392 pr. 100fl., auf Joseph Zellner lautend, wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten diese Urkunde vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Den 10. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

928. Da die Eigenthümer nachstehend verzeichneter im dießgerichtl. Administrativ-Depositorio befindlichen Gelder und Effekten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, welcher aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder und Effekten Ansprüche machen zu können glaubt, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines diese Gelder und Effekten dem k. Fiskus als herrnloses Gut zuerkannt werden würden.

Den 10. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

Laufender Nro.	Nro. des Depositen-Buches.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums.			
						in baarem Gelde			In Urkunden.
			Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	dl.	
1	1	Michael Arzinger, — Nachsteuer	1810	—	—	2	40	—	Depos. Schein der k. Centralstaatskassa in München vom 2. Aug. 1810.
2	5	Hinauszuvergütende Emigrationstaxen	1810	—	—	23	11	—	Dep. Schein der k. Staatsschuldentilgsk. Paßau ddo 18 Jun. 1822.
3	7	Gensd. Station Leoprechting . . .	1822	—	—	2	23	2	Dep. Schein v. 18. Juni 1822.
4	9	Theres Höltl von Haselbach, Nachsteuer	1810	Febr.	28	15	—	—	Dep. Schein ddo. 2. Aug. 1810.
5	12	Vagant Lindinger wegen Bestechung eines Gensdarm.	1824	Aug.	18	2	24	—	— —
6	13	Magd. Osterkorn von Haidenhof, Nachsteuer	1810	Aug.	8	75	6	—	Dep. Schein v. 17. Nov. 1810.
7	14	Eva Schriwagner von Hacklberg, Nachsteuer	"	Sept.	13	25	—	—	Dep. Schein v. 17. Nov 1810.
8	17	Depositum als Vorspannsgelder vom k. b. 8. Lin. Inf. Regiment	1823	Sept.	23	20	45	—	Dep. Schein v. 13. Juli 1824.
9	25	Rentamt Paßau, als Nachsteuer von der Jak. und Augustin'schen Erbschaft	1826	Febr.	18	—	—	—	Provinzial-Hauptkassaschein dd. 14. Juli 1807 pr. 45 fl. 49¼ kr.
10	26	Rentamt Paßau, für das vom bayer. Militair zurückgelassene und dem Brauamt Hacklberg übergebene Holz	"	"	—	—	—	—	Provinz. Hauptkassaschein dd. 26. Sept. 1806 zu 157 fl. 18 kr.
11	27	Rentamt Paßau, wegen des beim Ausmarsch des k. b. 8. Lin. Inf. Regim. zurückgelassenen Brennholzes	"	"	—	—	—	—	Provinz. Hauptkassaschein dd. 30. Jän. 1807 zu 772 fl. 23 kr.
12	28	Rentamt Paßau, die Pfleggericht Wegscheidischen und Oberzell'schen Unter-	"	"	—	—	—	—	Zwei Prov. Hauptkassenscheine ddo. 18. Septem-

Digitized by Google

Laufender Nro.	Nro. des Depositen-Buches.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition. Jahr	Monat	Tag	Betrag des Depositums. in baarem Gelde fl.	kr.	dl.	In Urkunden.
		thansbeiträge für andere durch Quartierkosten bedrängte Unterthanen							ber 1805 zu 905 fl. 5 kr.
13	29	Depositum vom k. Rentamt Vilshofen, Unterthansgelder für die unterm 17. Juni 1766 von den Unterthanen des Amtes Heining nach Schärding gelieferte Fourage	„	„	—	—	—	—	Provinz.Hauptkassaschein dd. 16. April 1804 zu 20 fl. 46 kr.
14	30	Depositum des Langerichts Dießenstein landschaftl. Unterthans-Interesse betreffend	„	„	—	—	—	—	Zwei Prov.Hauptkassasch. v. 30. Juli 1802 und 5. Jän. 1804 zu 6 fl. 36 kr.
15	31	Rentamt Paßau, Jagdrevier-Pachtschilling des Jak. Krautlohner, Forstwarts zu Reschaln betr.	„	„	—	—	—	—	Centralstaatskassaschein vom 28. Okt. 1811 zu 38 fl. 15 kr.
16	32	Rentamt Paßau, Assekuration für die Grundrigenthums-Unterthanen des Rentamts Paßau, vielmehr das durch selbe gemachte Vorlehen betr.	1826	Febr.	18	—	—	—	Churfürstl. bayerisch. und landschaftl. gemeinsame Schuldenabledigungs-Obligation vom 31 Okt. 1805 zu 22 fl.
17	33	Rentamt Paßau, Assekuration für die Pfarreien des Rentamts Paßau, vielmehr das durch selbe gemachte Vorlehen betr.	1826	Febr.	18	—	—	—	Churfürstl. bayer. und landschaftl. Schuldenabledigungs-Obligation dd. 31. Okt. 1805 zu 28 fl.
18	35	Ueberschuß von mehreren herausbezahlten Depositen	1827	Okt.	12	4	12	1	— —
19	43	Depositum von der k. Militärhaupt-Kassa in München, Marschkosten pro $18^{24}/_{25}$ und $18^{26}/_{27}$ betr.	1828	Nov.	17	6	30	—	Depositenschein ddo. 24. März 1829.

929. Nachdem mit Rücksicht auf die Ausschreibung vom 25. Oktober 1834 Franz Paul Kunfmüller, Sattlerssohn von Maßing, und gewesten Soldat des k. 8. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Pius) inner des fürgesetzten Termines von 6 Monaten bei dem unterfertigten k. Landgerichte nicht gemeldet hat, so wird er auf Anrufen hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Kaution hinausgegeben.

Den 18. Sept. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

---

930. Johann Huber, ausserehel. Sohn der Maria Eichinger, Schneiderin zu Egglfing, wohnhaft zu Reichersberg wird hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen vorhandener Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Am 3. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

931. In Folge höchsten Erkenntnißes des k. Appellationsgerichtes für den U. D. Kr. vom 1/5. September l. Js. ist gegen Andrä Kaiser Hirtenssohn von Denkofen k. Landgerichts Pfaffenberg auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens erkannt.

In Folge dessen wird Andreas Kaiser zum drittenmale vorgeladen, innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen, und wegen der wider ihn vorliegenden Anschuldigung eines Diebstahlverbrechens sich zu verantworten, als ausserdessen nach Verfluß des ihm gesetzten 3 monatlichen Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Den 7. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Landau.

aegro dir.

v. Freyschlag, I. Assessor.

---

932. In der Konkurssache des Gottlieb Dichtl zu Schwarzach fand sich bei der am 16. v. Mts. Oktober stattgehabten erstmaligen Versteigerung dessen Realitäten kein Käufer vor, daher das Dichtlische Gantanwesen zu Schwarzach am 17. k. M. Dezember zu der nämlichen Stunde im Landgerichtsgebäude zum zweitenmale in der Art versteigert werden wird, wie solches unterm 11. v. M. September in dem allgem. Anzeiger für das Königreich Bayern St. 75 Nro. 2209, und in dem k. b. Intelligenzblatte für den Unterdonaukreis St. 38 Nro. 762 ist öffentlich zur Versteigerung ausgeschrieben gewesen.

Den 15. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Maier, Landrichter.

---

933. Im Wege der Exekution wird am Mittwoch den 30. k. Mts. Dezember von 9 Uhr Morgens bis Mittags 12 Uhr das Wirthsanwesen des Franz Hannemann zu Plöcking gerichtlich versteigert, worauf der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Dieses Anwesen besteht aus einem ehemaligen Jagdschlößchen mit Nebengebäuden, einem Gärtl, 24 2/3 Tagwerken Wiesen und Aeckern, sodann einem unbeschränkten Tafernrechte, was zusammen auf 3363 fl. 20 kr. geschätzt ist.

Die Kaufsliebhaber haben sich dahier einzufinden, wobei bemerkt wird, daß sich unbekannte

Steigerungslustige auch mit den erforderlichen Zeugnissen dahier auszuweisen haben.

Den 19. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

---

934. Gemäß Erkenntniß vom 8. August d. Js. ist gegen Andrä Jobst, Häusler und Schneider von Kollaburg auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt worden.

Da gegen dieses Erkenntniß keine Appellation insinuirt wurde, so werden hiemit nachstehende Ediktstage bekannt gegeben.

1) Zur Anmeldung der Forderungen, und zum gehörigen Nachweis desselben auf Montag den 4. Jänner 1836.

2) Zur Vorbringung der Einreden dagegen auf Donnerstag den 4. Febr.

3) Zum Schlußverfahren, und zwar
   a. ad replicandum auf Samstag den 5. März, und
   b. ad duplicandum auf Montag den 21. März 1836.

Alle Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an Andrä Jobst zu machen glauben, werden hiemit unter dem Kompelle vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen aus der Gant, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust derjenigen Rechtshandlungen, für welche der Ediktstag gegeben ist, zur Folge hat.

Zugleich wird man am ersten Ediktstage diese Gantsache durch Vergleich beizulegen suchen, weshalb sich die Vollmachten auch auf Vergleich zu erstrecken haben, widrigenfalls unbevollmächtigte Vertreter bei einem allenfallsigen Vergleiche der Mehrheit beigezählt werden.

Alle diejenigen, welche etwas aus dem Vermögen des Andrä Jobst in Händen haben, werden aufgefordert bei Vermeidung doppelten Ersatzes dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ebenso wird am ersten Ediktstage das zur Maßa gehörige Häusleranwesen des Andrä Jobst zu Kollaburg öffentlich zum Verkaufe ausgeboten.

Die Bestandtheile dieses Anwesens und die darauf haftenden Lasten werden am ersten Ediktstage bekannt gegeben.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich gleich am Steigerungstage über Vermögen und Leumund durch unverwerfliche Zeugniße auszuweisen.

Den 31. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landr.

---

935. Anna M. Baumgartner, Austräglerswittwe von Schreinmühle, zuletzt Häuslerin in Viechtach starb am 2. März 1834 ohne eheliche Nachkommen mit Hinterlassung einigen Vermögens.

Unter den Erben erscheint ein gewißer Joseph Bogner von Birka hiesigen Gerichts, welcher am 6. Febr. 1762 geboren und im unverehelichten Zustande, eingezogenen Erkundigungen gemäß, schon in seinen Jugendjahren nach Wien ausgewandert ist.

Da seither von seinem Aufenhalte oder Leben nicht die geringste Nachricht einging, so wird auf Antrag der Erbsinteressenten an den genannten Jos. Bogner oder an dessen allenfallsige eheliche Nachkommenschaft hiemit die Aufforderung erlassen, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft der A. M. Baumgartner binnen 3 Monaten von heute an bei der unterzeichneten Behörde um so

ſicherer anzumelden und nachzuweiſen, als ſonſt Joſ. Bogner für verſchollen erklärt, und der ihnen anfallende Erbtheil an die übrigen Erben gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Den 10. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauſer, Landrichter.

III. Dienſtes-Nachrichten.

936.

Vermöge allerhöchſten Reſkripts vom 2. November l. Js. haben Seine Majeſtät der König beſchloßen, die Pfarrei Falkenberg, Landgerichts Eggenfelden, dem Pfarrer Michael Weber in Ottering, Landgerichts Landau, allergnädigſt zu übertragen.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptſtadt Paßau.

937.

Dompfarrbezirk.

Geſtorben: Den 16. Nov. Titl. Frau Maria Anna Aichelsberger, ehemal. Gutsbeſitzerswittwe zu Eggerting im öſterreich. Innviertel d. Z. in Nro. 10 dahier, an Altersſchwäche mit Fraiſen, 81 Jahre 10 Monate 15 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 12. Nov. Joh. Bapt., ehel. des bürgerl. Fiſchermeiſter Bretzl am Anger. Den 14. Nov. Leopold, des Schiffers Aſchenbrenners am Anger, ehel. Kind.

Getraut: Herr Max Wenzl, b. Weinwirthsſohn von hier und angehender bürgerl. Bierbrauer zu Pfarrkirchen mit Jgfr. Maria Kainz, b. Bierwirths-Tochter von hier.

Geſtorben; Am 16. Frau Franziska Kopfinger, Bräumeiſterswittwe von der Bierhütte, am Brande, 76 Jahre alt.

Innſtadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 10. Nov. Martin Joh. Nep., ein auſſerehel. Kind.

Geſtorben: Den 10. Nov. Klara, ein auſſerehel. Kind, an Frieſeln und Halsentzündung, 37 Wochen alt.

V. Augsburger Cours vom 12. Nov. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	102	101⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117⅛	116⅝
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	101⅝
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅞	99½
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1383	1381
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65½	65⅛
K. Poinische Loose promt.		100¾
detto detto 2 mt.		

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau.
Verfaßt am 3. Nov. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	22	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 20. bis 26. November 1835
in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.
das Schäffel Waitzen 8 fl. 50 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 6 fl. 48 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	5	3	3½
Ein Kreuzerlaibl	—	11	3	3
Ein Sechspfenningwecken	—	17	3	2
Ein Groschenwecken	1	3	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	21	1	2
Ein Zwölferlaibl	5	10	3	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Meß. fl.	kr	dl	Viert. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreißiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Pollmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Nachmehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	6	—	—	16	2	—	4	—	-	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	51	—	—	12	—	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 14. Nov. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Untl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2½
Eine Kreuzersemmel	—	9	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	28	2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	25	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	26	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	3
„ „ „ 4 „	1	21	—
„ „ „ 6 „	2	15	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	21	—
„ „ „ 6 „	3	8	3
„ „ „ 9 „	4	29	3
„ „ „ 12 „	6	17	3

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Unverkauft geblieben Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr	Mittler fl	kr	Mindester fl	kr
Chamm	Vom 12ten Nov. 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	9	15	9	--	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	6	30	6	12	6	—
		Gerste	—	50	50	50	—	6	30	6	15	6	6
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	54	3	40
Deggendorf	Vom 10ten bis 17. Nov. 1835.	Waizen	—	254	254	254	—	10	—	8	2	6	—
		Korn	—	53	53	53	—	6	15	6	47	5	—
		Gerste	—	351	351	551	—	5	18	4	56	4	30
		Haber	—	22	22	22	—	4	6	4	—	—	—
Dingolfing	Vom 10ten Nov. 1835.	Waizen	—	38	38	38	—	8	—	7	30	7	15
		Korn	—	2	2	2	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	6	—	5	30	5	15
		Haber	—	9	9	9	—	3	15	3	6	3	—
Eggenfelden	Vom 9ten bis 14. Nov. 1835.	Waizen	—	5	5	5	—	9	—	—	—	9	—
		Korn	—	6	6	6	—	5	48	—	—	5	48
		Gerste	—	40	40	40	—	5	15	5	12	5	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	30	—		3	24
Landau	Vom 16ten bis 23. Nov. 1835.	Waizen	—	32	32	32	—	8	—	7	30	7	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	—
		Gerste	—	343	345	343	—	6	30	6	12	5	48
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	3	15	—	—
Nenötting	Vom 18ten Nov. 1835.	Waizen	—	25	25	25	—	9	—	8	40	8	12
		Korn	—	5	5	5	—	6	—	5	52	5	48
		Gerste	—	25	25	25	—	6	—	5	41	5	—
		Haber	—	12	12	12	—	3	30	3	28	3	24
Paßau	Vom 10ten bis 17. Nov. 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	6	12	5	35	5	24
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17ten Nov. 1835.	Waizen	—	17	17	17	—	10	—	--	—	9	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	6	—	—	—	5	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9ten bis 14. Nov. 1835.	Waizen	—	1059	1059	883	170	8	42	7	49	7	3
		Korn	—	226	226	207	19	5	55	5	22	5	6
		Gerste	—	1061	1061	1061	—	6	—	5	36	5	23
		Haber	—	106	106	106	—	3	54	3	42	3	21
Vilshofen	Vom 18ten Nov. 1835.	Waizen	54	423	477	471	6	10	—	8	51	7	—
		Korn	—	33	33	33	—	6	24	6	14	6	—
		Gerste	6	110	110	110	—	5	36	5	15	4	18
		Haber	—	22	22	22	—	3	42	3	32	3	12

Königlich-Bayerisches

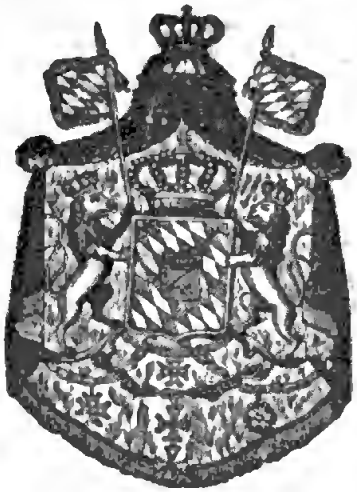

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 48.

Paßau, Montag den 30. November 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

938.

(Die Feier des Kreislandwirthschaftsfestes im Unterdonaukreise für das Jahr 1835 betr.)

Das Landwirthschaftsfest für den Unterdonaukreis wurde im heurigen Jahre am 20. September in der Stadt Straubing gefeiert.

Zur Erhöhung dieses Festes hatte der dortige Stadtmagistrat auch dießmal wieder Alles aufgeboten, und Volksspiele und Belustigungen aller Art erfreuten die Tausende von Zuschauern, welche zu diesem Feste herbei geeilt waren.

Da der k. General-Kommissär und Präsident der k. Regierung des Unterdonaukreises Ritter v. Rudhart durch andere Geschäfte verhindert, diesem Feste nicht selbst persönlich beiwohnen konnte, so unterzog sich auf vorhergegangene Einladung der k. Hr. Appellationsgerichts-Präsident v. Molitor der damit verbundenen Preisevertheilung; worüber nach der im Program vom 17. Juni h. Js. bestimmten Ordnung nun Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Zwei Vereinsdenkmünzen in Gold nebst nützlichen landwirthschaftlichen Büchern für jene Gemeind-Vorsteher bestimmt, welche während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben u. s. w.

1. Preis: Johann Schreiner, Bauer von Mitterbühl und Gemeindevorsteher zu Windberg, k. Landgerichts Mitterfels.

Ein pflichteifriger Gemeindevorsteher; ließ sich unter andern besonders angelegen seyn, unter den Gemeindegliedern so viel möglich, kostspielige Streitigkeiten zu entfernen. 50 Vergleiche waren die schönen Früchte seines Bemühens während eines Jahres. Er widmete der Lokal-Polizei, den Verbindungswegen, Brücken, Durchlässen ꝛc. jede Aufmerksamkeit; ermunterte die Kinder zum fleißigen Schulbesuche, entfernte sie gänzlich von Tanz- und andern unschicklichen Plätzen, ging in Vielem zur Beförderung der Kultur durch seine Beispiele voraus, schuf einen 5 Tagw. haltenden öden Grund zu einer zweimähdigen Wiese um, führte in dortiger Gegend den Kleebau ein, benützte mit bestem Erfolg die Mistjauche; legte eine eigene Baumschule von mehreren hundert Stämmen an.

2. Preis: Joseph Fuhrmann, Gemeindevorsteher von Alburg, k. Landgerichts Straubing.

Er zeichnete sich besonders aus durch sein Bestreben für Verschönerung des Dorfes Alburg durch stets gute Erhaltung des Weges, Reinhalten der Abzugsgräben, Herstellung sechs neuer Durchlässe im Dorfe, durch thätige Mitwirkung zur Bepflanzung der Vizinalstraße nach Geiselhöring mit Bäumen, durch möglichste Unterdrückung der Feld- und Gartenfrevel, durch Versöhnung streitender Gemeindeglieder, durch Aufmunterung der Kinder zum Schulbesuche, und ihrer Entfernung von Tanzplätzen und verrufenen Häusern, und durch Handhabung einer guten Feuerordnung.

B.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold für denjenigen Ortsvorstand, welcher in seiner Gemeinde am wirksamsten für die Arrondirung der Güter gesorgt haben u. s. w.

Georg Steberl, Gemeindevorsteher und Hofgutsbesitzer zu Walting, k. Landgerichts Kamm.

Zeichnete sich während seines zweijährigen Vorsteheramtes besonders im Dorfe Walting durch die Arrondirung der eigenen Gründe, und der dadurch erfolgten Hinwirkung auf andere Grundbesitzer aus; weiters durch Reinigung der Feldgründe, und durch die Einführung des Kleebaues. Das k. Landgericht Kamm bezeugte ihm, daß er einer der ausgezeichnetsten Gemeindevorsteher im dasigen Amtsbezirke sey.

C.

Für Auszeichnung der Gemeindevorsteher in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung drei Vereinsdenkmünzen in Silber.

1. Preis: Mathias Häusl, Bauer am Aignergut, Landgerichts Altötting, fünf Jahre Gemeindevorsteher von Forstkastell.

Erwarb sich wegen seinen ersprießlichen Leistungen als Gemeindevorsteher die volle Zufriedenheit des k. Landgerichts Altötting, indem er nicht nur überhaupts als ein ordentlicher Hausvater und guter und fleißiger Oekonom erscheint, sondern auch in erster Eigenschaft für Sicherstellung der Fluren, Ausgleichung der unter den Gemeindegliedern entstehenden Streitigkeiten, Bereitung der Vizinalstrassen und Stege in seinem ganzen Distrikte, Aufrechthaltung der Landespolizei ꝛc. sich thätigst verwendete.

2. Preis: Johann Feldbauer, Bauer in Mehnhaupten, Landgerichts Mitterfels, und Gemeindevorsteher In Konzell.

Ein eifriger unermüdet thätiger Oekonom, welcher durch seine Verbesserungen seinen Gemeinde-Mitgliedern ein schönes nachahmungswürdiges Beispiel giebt; wandelte durch äußerst große Anstrengung und vielen Kostenaufwand einen ganz unfruchtbaren Grund von 6 Tagw. in ein üppiges

Ackerland um, benützte die ausgebrochenen Steine theils zur Anlegung einer Steinmauer, theils zur Verbesserung des ihm zugetheilten Antheils der Vizinalstraße, theils zur Herstellung eines ruinirten Beiweges 830 Schritte lang. Eine einmähdige 30 Tagw. haltende Wiese machte er durch Bewässerung mittelst der Jauche zweimähdig ꝛc.

3. Preis: Gottlieb Siebenzehnriebl, Gemeindevorsteher zu Aunkirchen, k. Landgerichts Vilshofen.

Leistete sowohl als Gemeindebevollmächtigter wie auch als Gemeindevorsteher seit 1818 immer treue Dienste, und wirkte in Allem thätigst und kräftigst mit, was das Wohl und die Zufriedenheit der ganzen Gemeinde befördern konnte.

D.

Drei silberne Vereinsdenkmünzen für diejenigen Ortsvorstände oder die Vorstände von Komiteen zur Beförderung der Obstbaumzucht, welche in ihren Bezirken in den letzten 3 Jahren die Baumpflanzung an den Land- und Vizinal-Straßen am vollständigsten bewirkt haben.

1. Preis: Adam Mühlbauer, d. Z. Bürgermeister der Stadt Furth.

Legte im J. 1826 durch Bildung eines Ausschußes zur Beförderung und Veredlung der Obstbaumzucht den ersten Grund zur städtischen Strassen-Allee; pflanzte mehrere hundert Bäume, und ergänzte die abgängigen, so daß nunmehr die eine Stund lange Straßenstrecke mit 400 schon Früchte tragenden Obst- und einigen anderen Bäumen pranget. Er begann in dasiger Gemeinde den Hopfenbau mit 4000 Stangen und vermehrte denselben im heurigen Jahre wieder mit 5000 Stücken; trug überhaupts zur Belebung und Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich und zweckmäßig bei.

2. Preis: Joseph Pongratz; ½ Bauer von Schazdorf und Gemeindevorsteher von Niederrunding.

Schon vor 10 Jahren hat sich Pongratz aus einem Kiesboden von 1 Tagw. Größe zu einem schönen mit vielen veredelten Obstbäumen besetzten Garten umgeschaffen; theilte nicht nur von seinen erbauten und veredelten Bäumen den Gemeindegliedern reichlich und unentgeltlich mit, sondern gab sich auch alle Mühe, mitzuwirken, daß schon viele aus seiner Gemeinde der schönsten und fruchttragenden Bäume sich zu erfreuen haben. Das k. Landgericht Kamm zählt ihn unter die ausgezeichnetsten Gemeindevorsteher im Amtsbezirke, indem derselbe stets der Wahrheit Zeugniß giebt, für erhöhte Kultur des Bodens und für Gemeinwohl regen Eifer bekundet, und vorzüglich auch auf Verbesserung der Wege und Communikation mit reifer Ueberlegung Bedacht nimmt.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Für die Kultur der größten Distrikte öden Landes in fruchtbares Acker-, Wiesen- und Hopfenland, oder Obstbaumgärten, und für sonst nützliche Anlagen aus öden Gründen.

1. Preis: Eine goldene Vereinsdenkmünze.

Johann Rainer, bürgerlicher Fragner zu Deggendorf.

Am linken Ufer der Donau, an der von Deggendorf nach Metten führenden Straße, erhebt sich ein steiler, felsigter Hügel von Süden gegen Norden, 3½ Tagwerk im Flächenraume, der noch im Jahre 1829 ein öder mit verkrüppelten Gesträuchen und Dornhecken verwilderter Platz war. Diese Oedung hat Johann Rainer käuflich an sich gebracht, und durch Beseitigung vieler

Steinmassen, Abtragen und Einebnen des Bodens ꝛc. zu einer sanften Anhöhe und einem Garten umgeschaffen, in welchem gegenwärtig viele hundert der besten Wein-, Stein- und Kernobstsorten mit verschiedenen Gemüsen und Küchenkräutern, welche vortrefflich gedeihen, sich befinden. Der im vergangenen Jahre gebaute und gekelterte Wein betrug mehrere Eimer — der erste Wein, der vielleicht seit 100 Jahren das Erstemal wieder in der Gegend von Deggendorf erzeugt wurde.

Diese, durch große Mühe und viele Kosten bewerkstelligte, durch zweckmäßig angebrachte Scarpirungen, durch viele mühesame Steinmauern terassenförmig hergerichtete und mit Glashäusern ausgeschmückte Anlage ist eine wahre Verschönerung der Gegend und der Umgebung von Deggendorf.

2. Preis: Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Peter Fischer, Wirth und Oekonom in Zölz, k. Landgerichts Kamm.

Hat in den letzten 3 Jahren mit großer Kraftanstrengung und bedeutendem Kostenaufwand 38 Tagwerk theils steinige öde, theils Berggründe durch Ausgraben der Stöcke und Reinigung von Steinen und Gesträuchen kultivirt, — hievon 27 Tagw. in gutes Ackerland und 11 Tagw. in zweimähdige Wiesen umgeschaffen, wozu die Arrondirung von 20 Tagw. Gründen nothwendig gewesen ist. Derselbe vermehrte dadurch seinen Viehstand, führte die Stallfütterung ein, stellte gute Feldwege her, und erbaute sich seine Wohn- und Oekonomiegebäude ganz neu in zweckmäßiger Form, 2 Stockwerke hoch.

3. Preis: Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Jakob Simmel, Ansiedler in Aufroth, Mitglied der Gemeinde Saulburg.

Er kaufte sich im Verlaufe der letzten zwei Jahre einen 15 Tagwerk großen, ganz öden steinigen Holzgrund, reinigte solchen mit rastloser Anstrengung und großem Kostenaufwande von Stöcken, Stauden, Wurzeln und Steinen, ebnete und überführte ihn mit guter Erde und Dünger, und kultivirte ihn auf eine so geschickte Weise, daß dieser ehemals ganz verwilderte Grund jetzt als das fruchtbarste Ackerland erscheint, und dem besten Boden dasiger Umgegend gleich — schon jetzt die reichlichsten Früchte bringt; den mehr zu einem Wiesgrund geeigneten Theil des an sich gekauften Grundes behandelte er gleichfalls mit solch angemessener Kultur, daß er nun auch erträglichen Heu- und Grünmathfond erwarten kann. Simmel wird überhaupt als verständiger unermüdet thätiger Oekonom von der Gemeindeverwaltung bezeichnet.

4. Preis: Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Barthelmä Englberger, Hofsbesitzer zu Riedling, k. Landgerichts Straubing.

Hat in den drei letztverflossenen Jahren 25 Tagwerk öden Grundes durch Reinigen von Gesträuchen und Steinen, und Ausfüllung der 600 Schritte langen Hohlwege mittels vieler hundert Fuhren von Schutt, Faschinen und Erde in fruchtbares Ackerland umgeschaffen.

5. Preis: Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Joseph Sagstetter, Bauer und Gemeindevorsteher zu Herrmannsdorf, königl. Landgerichts Straubing.

Er kultivirte von 1832 an bis heurigen Jahrs 20 Tagw. öde nasse Moosgründe zwischen Ainbrach und Herrmannsdorf gelegen, auf eine so gelungene Art, daß er heuer eine reichliche Aerndte an Waizen, Korn und Gerste gemacht hat.

Eine ehrenvolle Erwähnung verdient hier der bürgerliche Weingastgeber Joseph Wagner in Straubing, welcher einen öden 19 Tagw. haltenden Grund in der Gemeinde Münster entlegen, nachdem er die Räumung des Schwarzbachgrabens und die Trockuung der Gegend um denselben veranlaßt hatte, in den letzten 3 Jahren mit so gutem

Erfolg in eine Wiese umgeschaffen, daß von diesem Platze heuer — der großen Dürre ungeachtet — 9 bis 10 Fuder Heu eingefexrt werden konnten.

Jakob Krimer, Hofsbesitzer zu Riedling, k. Landgerichts Straubing, der 1833 — 1834 und 35 vier Plätze öden Grundes, größtentheils Sümpfe und Moräste, von einem Flächenraume zu 14 Tagwerk in fruchtbares Ackerland umgeschaffen hat.

Joseph Feldmer, Söldner zu Irlbach, k. Landgerichts Mitterfels, der seit 2 Jahren zwei Tagw. haltenden steinigen und mit Gebüsch bewachsenen Grund zu einer schönen Wiese kultivirte, 2 Tagw. Holzgrund in ein schönes Feld verwandelte, solches mit Obstbäumen bepflanzte, zugleich auch auf die übrigen Felder und Wiesen 500, auf der Vizinalstraße von Bogen über Windberg 50, und endlich auf einem Feldweg der der Vizinalstraße von Schwarzach nach Englmar zuführt, in einer Länge von 500 Schritten Obstbäume von verschiedenen Sorten setzte.

B.

Für diejenigen Landwirthe im bayer. Walde, welche im Laufe der 3 letzten Jahre in den Gemarkungen, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, den größten Umfang an Feldern zum Anbau des Klees ꝛc. verwendet haben.

1. Preis: Eine goldene Vereinsdenkmünze.

Johann Schlattl, Bauer zu Diessenstein, k. Landgerichts Grafenau, der schon im Jahre 1834 den 2ten Preis wegen Kultur einer bedeutenden Anzahl öder Gründe erwarb, setzte diese Bemühungen auch im vergangenen Jahre wieder fort, und verdient im heurigen abermal einen Preis, weil er von seinen binnen 3 Jahren aus Oedgründen gebildeten Aeckern 12 Tagwerke zum Anbau deutschen Klee's verwendete, welcher nach seinem dermaligen Gedeihen im künftigen Sommer die reichste Erndte erwarten läßt. Weiters schuf er 6 Tagw. öden Grundes in gutes Ackerland um; er stellte in der äußerst bergigen Ortsmarkung 6 neue Fahrwege her, setzte 400 veredelte, in der eigenen Baumschule erzogene, Obstbäumchen ständig und zweckmäßig auf seine Gründe, und pflanzte 26 Weinrebenstöcke, welche üppig gedeihen.

2. Preis: Eine silberne Vereinsdenkmünze.

Johann Schreiner, Bauer von Mitterbühl, k. Landgerichts Mitterfels, verwendete im Laufe der letzten 3 Jahre in der Gemeinde-Markung, wo der Kleebau bisher nicht eingeführt war, und nur hie und da etliche Pfange demselben gewidmet wurden, einen großen Theil seiner Felder zur Ansaat des Klee's, nämlich 19 Tagw. seiner Brachfelder. Im Jahre 1833 erhielt er von 6 Tagw. 8 Fuhren, 1834 wegen zu trockner Witterung von 7 Tagw. 5 Fuhren, 1835 von 6 Tagw. 7 Fuhren Kleeheu, sohin in den obigen Jahren 20 Fuhren, und munterte dadurch den größten Theil der Gemeindeglieder zum Anbau des Klee's auf, wodurch der Einführung der Stallfütterung vorgearbeitet wird.

C.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold für denjenigen Landwirth, welcher im Laufe der 3 letzten Jahre den größten Umfang von Feldern zum Flachsbau verwendet hat.

Johann Pfeilschifter, Bauer von Wieshof, k. Landgerichts Kamm, vermehrte den Flachsbau mit Rigaer Leinsaamen so stark, daß der Saame schon in der ganzen Gegend benützt wird; die letzten 3 Jahre gab er an 22 Flachsbauer über 2 Zentner Saamen ab. Der in Rasten bei ihm vorhandene Flachs beträgt 7 Zentner 30 Pfd.; der ungebrechte bei 7 Zentner, und die vorhandene Poll- und Leinsaame bei 3 Schäfl.

Das k. Landgericht Kamm bezeugt diesem schon öfter mit Preisen für Auszeichnung in der Obstbaum- und Bienenzucht beehrten Oekonomen, daß er wirklich den Flachsbau nicht blos auf seinem Gute, sondern auch in der Umgegend so entsprechend verbessert, daß er im heurigen Jahre, in welchem an vielen Orten der Flachsbau gänzlich mißrieth, doch selbst viel und schönen Flachs nach vorgezeigtem Muster in der Höhe einer Elle und darüber in oben angezeigter Quantität erzielte, und daß derselbe aus solchem Flachs im Jahre

1833	14
1834	15
1835	18
sohin in 3 Jahren	47

Stücke Leinwand gewann.

Einer ehrenvollen Erwähnung wurden würdig befunden:

Wolfgang Haimerl, Bauer am Reishof, Landgerichts Kamm. Dieser bewährte sich schon seit 3 Jahren durch den Rigaer Flachsbau, durch zweckmäßige Behandlung des Flachses und durch uneigennützige Verbreitung des Saamens als ein in diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft eifrigen thätigen Landwirth.

In kleinen Parthien begann derselbe zwar schon vor mehreren Jahren den Rigaer Flachsbau, aber mit vorzügl. Erfolg wurde er für seine Bemühungen in den letzten 3 Jahren belohnt, wo er ungeachtet der ungünstigen Flachswitterung an Rigaer Leinsaamen im Durchschnitte 2 ½ Schäfl gewonnen, wovon er jährlich selbst 1 Esl ausgebaut, und den übrigen als Vorrath ausruhen gelassen hat, um die Ausartung dieses vortrefflichen Leinsaamens zu verhindern. Er theilt auch von seinem Leinsaamen-Vorrathe gerne seinen Nachbarn und zwar auf die billigste Weise mit.

Georg Bichlmayer, Häusler zu Furth, k. Landgerichts Mitterfels, welcher alle Jahre 4 Metzen Leinsaamen ausbaute, und jährlich 2 ½ Zentner rein gehechelten Flachs gewann, aus welchen er 14 bis 15 Stücke Leinwand bereitete. Da Bichlmayer nur 4 Tagw. Feldgründe besitzt, so erscheint dessen Bemühen für den Flachsbau vorzüglich.

D.

Repsbau betreffend.

Da hierwegen keine Konkurrenz von Preiswerbern vorhanden war, so konnte zwar der Preis nicht ertheilt werden, sondern man mußte sich begnügen, des adeligen Gutsbesitzers Freiherrn von Dürnitz zu Hienhardt ehrenvoll zu erwähnen, daß er auf seinen Feldern aus 6 Maaß Saamen 6 ½ Schäfl schönsten Repses erzielte.

III.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

1. Für die beßten vierjährigen Zuchthengste.

1. Preis: eine goldene Vereinsdenkmünze mit Fahne.

Jakob Bründl, Bauer zu Fruhstorf, k. Landgerichts Straubing, für einen Hengst, Dunkelfuchs mit schmaler Bläße, 16 Faust 3 Zoll hoch, Vater: Kaligula.

2. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst zwei neuen Thalern und einer Fahne.

Georg Schaudeck, b. Bierbrauer zu Osterhofen, k. Landgerichts Vilshofen, für einen Hellbraun mit Stern, und Streif am linken Vorderfuß, an der Krone und Ferse, beide Hinterfüße bis über die Köthe weiß, 17 Fäuste hoch, Vater: Orlow.

3. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze nebst einem neuen Thaler und einer Fahne.

Michael Stegbauer, Bauer am Lehnachhof, k. Landgerichts Mitterfels, für einen Hellkastanienbraun ohne Zeichen, 16 Fäuste hoch, Vater: Gallas.

Da außerdem noch mehrere preiswürdige Thiere vorgeführt wurden, so beschloß das Comitee, die Zahl der Preise auf 5 zu vermehren, und es erhielt sonach den

4. Preis mit einem neuen Thaler:

Peter Weninger, Bauer zu Alburg, k. Landgerichts Straubing, für einen Dunkelfuchs ohne Zeichen, 16 Fäuste hoch, Vater: Veritable.

5. Preis mit einem neuen Thaler:

Joseph Buchner, Bauer zu Alburg, k. Landgerichts Straubing, für einen Hellbraun mit Stern und Schnüppe, beide Hinterfüße hochweiß, 17 Fäuste 3 Zoll hoch, Vater: Arion.

2. Für die beßten vierjährigen Zuchtstuten.

1. Preis: eine goldene Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne.

Herr Pfarrer Joh. Bapt. Weidinger zu Kinzing, k. Landgerichts Vilshofen, für eine kastanienbraune Stute mit kleinem Stern, der linke vordere und die beiden hintern Füße weiß, 17 Fäuste hoch, Vater: Solide.

2. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst zwei neuen Thalern und einer Fahne.

Michael Marxreiter, Bauer zu Alburg, k. Landgerichts Straubing, für eine kastanienbraune Stute ohne Zeichen, 16 Fäuste hoch, Vater: Gallas.

3. Preis: eine Vereinsdenkmünze nebst einem neuen Thaler und einer Fahne.

Herr v. Fallot, adeliger Gutsbesitzer zu St. Marienkirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, für eine hellfuchs Stute mit schmaler Bläße, 16 Fäuste 2 Zoll hoch, Vater: Scibio.

Wegen Konkurrenz mehrerer preiswürdiger Thiere wurden auch hier noch weitere Preise ertheilt.

4. Preis: ein neuer Thaler.

Franz Waldmann, Bauer zu Bergham, k. Landgerichts Deggendorf, für eine hellbraune Stute mit Steen, der rechte hintere Fuß bis an die Köthe weiß, 17 Fäuste hoch, Vater, Kaligula.

5. Preis: ein neuer Thaler.

Florian Gierl: Bauer zu Zeitldorn, k. Landgerichts Straubing, für eine hellbraune Stute ohne Zeichen, 15 Fäuste 3 Zoll hoch, vom Veritable.

3. Für die beßten zweijährigen Zuchtstiere.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst 6 neuen Thalern und einer Fahne.

Herr Johann Paul Schneider, b. Weinwirth, Essigfabrikant und Hofgutsbesitzer in Straubing, für einen schwarzen Stier, $2^3/_4$ Jahre alt, Schweizer Raçe.

2. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst drei neuen Thalern und einer Fahne.

Der k. erste Appellationsgerichts-Direktor Herrn Ritter von Reindel, als Buchhofsbesitzer, für einen schwarzgrauen Stier, Algeyer Raçe, $1^3/_4$ Jahre alt.

3. Preis: eine Vereinsdenkmünze nebst einem neuen Thaler und einer Fahne.

Die Graf von Breyische Gutsverwaltung in Irlbach, für einen braunen Stier, Tyroler Raçe.

Wegen Konkurrenz mit mehreren preiswürdigen Stücken erhielt ferners den

4. Preis mit einem neuen Thaler

Herr Johann Paul Schneider, b. Weinwirth ꝛc., für einen weißen Stier, steyersche Raçe.

4. Für die beßten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber mit drei neuen Thalern und einer Fahne.

Herr Johann Paul Schneider, b. Weinwirth, Essigfabrikant und Hofgutsbesitzer in Straubing, für eine lichtbraune Kuh, Steyerer-Raçe.

2. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber mit einem neuen Thaler und einer Fahne.

Der k. erste Appellationsgerichts-Direktor Herr Ritter von Reindl, als Buchhofsbesitzer, für eine weißgraue Kuh, Allgeyer-Raçe.

3. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber mit einer Fahne.

Xaver Rökl, Bauer zu Alburg, k. Landgerichts Straubing, für eine schwarzscheckige Kuh, Steyrer-Raçe.

Wegen weiterer Konkurrenz mit preiswürdigen Stücken empfing den

4. Preis mit einem Thaler

Herr Johann Paul Schneider, b. Weinwirth ꝛc., für eine weiße Kuh, Steyrer-Raçe.

5. Für den beßten feinwolligen Zuchtwidder.

1. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber nebst zwei neuen Thalern.

Johann Angerer, b. Hufschmid und Realitätenbesitzer zu Simbach, k. Landgerichts Landau, für einen zweijährigen Schafwidder, edler Raçe.

2. Preis: eine Vereinsdenkmünze mit einem neuen Thaler.

Joseph Gierl, Bauer zu Gollau, k. Landgerichts Straubing, für einen zweijährigen feinwolligen Widder, weiß mit gewundenen Hörnern.

3. Preis: eine Vereinsdenkmünze in Silber.

Ignaz July, b. Bierbräuer und Oekonomiebesitzer zu Straubing, für einen 2 ½ jährigen feinwolligen Zuchtwidder, spanischer Raçe.

6. Für den schönsten Schweinsbären.

1. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze.

Florian Gierl, Bauer zu Zeitldorn, k. Landgerichts Straubing, für einen weiß und rothen 1 ¼ jährigen Schweinsbären.

2. Preis: einen neuen Thaler.

Georg Bergmayer, b. Hofbesitzer in der Altstadt, für einen braun und weißen Schweinsbären, 1 J. und 2 M. alt.

7. Für die schönsten Mutterschweine.

1. Preis: eine silberne Vereinsdenkmünze.

Michl Brandl, b. Brandweinbrenner und Oekonom von Straubing, für ein kastanienbraunes Mutterschwein, 1 J. 4 M. alt, mit 12 Jungen.

2. Preis: einen neuen Thaler.

Die gräflich v. Bray'sche Gutsverwaltung Irlbach, für eine braun und weißes Mutterschwein, 1 J. 6 M. alt, mit 16 Jungen.

IV.

Für die Bienenzucht.

1. Preis: Eine Vereinsdenkmünze in Silber mit zwei nützlichen Büchern.

Johann Wagner, Bauer zu Thundorf, k. Landg. Vilshofen. Er besitzt eigenthümlich 32 Bienenstöcke, worunter sich 14 alte, und 18 junge Schwärmer befinden; führt die Aufsicht in der Umgegend mehrere Stunden weit über die Behandlung der Bienen unentgeldlich, unterstützt daher die Bienenzüchter mit Rath und That, und brachte durch sein rastloses Bestreben, durch Beispiel, Selbstthätigkeit und Aufmunterung in der Umgegend auf einen ziemlich hohen Grad.

2. Preis: eine Vereinsmünze in Silber mit einem nützlichen Buche.

Georg Brem, Wagner zu Eierstorf, Landgericht Mitterfels, welcher gegenwärtig 31 Bienenstöcke besitzt; er scheute schon mehrere Jahre keine Kosten und keine Anstrengung, um sich selbst vollkommen mit der Bienenzucht vertraut zu machen, und so auch diesen Zweig der Landwirthschaft in dasiger Gegend ins Leben zu rufen. Der Erfolg krönte sein Bemühen, und erhielt nach und nach, und zwar größtentheils in den letzten 3 Jahren die Menge dieser Bienenstöcke. Er theilte auch seinen Nachbarn die gesammelten praktischen Kenntnisse und seine Umsicht in Behandlung der Bienen mit.

3. Preis: welcher vom Kleeban erübrigt, wegen dem mit vorstehenden Preisträgern beinahe gleichen erfolgreichen Bestreben zuerkannt wurde dem

Georg Feldner, Hausbesitzer zu Windberg, k. Landgerichts Mitterfels. Er befaßt sich schon seit 20 Jahren mit der Bienenzucht, und seiner Bemühung durch zweckmäßige Behandlung und Pflege der Bienen gelang es, aus einem Stocke nach und nach 30 Stöcke zu erhalten, worunter 18 Mutterschwärmer und 3 Jungfernschwärmer sich befinden.

Eine vorzügliche Belobung im Betreffe dieses Zweiges der Landwirthschaft verdient

Andreas Spekmayer, lediger Hutmachergeselle in Tüßling, Ldg. Altötting, welcher im gedachten Gerichtsbezirke theils durch Unterrichtgebung, theils durch Selbstzucht der Bienen, deren er seit 20 Jahren wenigstens 400 Stöcke gezogen und abgesetzt hat, diese Bienenzucht im bedeutenden Aufschwung gebracht hat.

Herr Pfarrer Herrmann, zu Aufhausen, k. Landgerichts Landau, welcher sich unter Anwendung mehrerer gelehrter Werke mit der Bienenzucht beschäftigt, und gegenwärtig 12 der schönsten Bienstöcke besitzt. Früher hatte er schon mehr als das Doppelte dieser Anzahl.

V.

Die Obstbaumzucht betreffend.

Drei Vereinsdenkmünzen in Silber für diejenigen Landwirthe, welche in den jüngst verflossenen 3 Jahren die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und unterhalten haben, so daß sich über das Gedeihen derselben legal ausgewiesen werden kann.

1. Preis: Anton Demont, b. Realitätenbesitzer in Vilshofen und Gutsbesitzer in der Gemeinde Albersdorf, hat in den Jahren 1833, 1834, 1835, einen mit fast lauter Stöken und Steinen angefüllten, dann abgereinigten Holzgrund von 9 Tagw., welcher einen hohen Bergabhang bildete, mit unermüdetem Fleiße und Kostenaufwand kultivirt, mit 2000 der bestveredelten Obstbäumen besetzt, worunter im henrigen Jahre Getreid und Kartoffeln gebaut worden sind, nnd über die von ihm ins Leben gerufene herrlich prangende Anlage eine fahrbare Straße angelegt, so daß das Ganze von jedem Kenner und Frennde der Kultur bewundert werden muß.

Ueberdieß arrondirte Demont alle Gründe seines Guts, reinigte sie von allen Hecken und Stauden, führte den Gebrauch der Mistjauche ein, legte eine Baumschule von 1000 Stämmen an, und brachte durch sein Beispiel und seine Vermittlung zuwege, daß die 12 Bauern in Albersdorf seinem Beispiele folgend, ihre Gründe vertanschten nnd gegenseltig sich herrlich arrondirten, indem Demont ihnen hiezu die nöthige Anleitung gegeben hat.

2. Preis: Johann Graf, Bauer von Silling. k. Landgerichts Vilshofen, besitzt schon seit 4 Jahren eine Baumschule von 4 Tagw. und hat solche mittelst großen Kostenaufwand mit einem festen Zaun umgeben; sie prangt mit den üppigsten Fruchtbäumen, von denen schon über 2400

Digitized by Google

die schönsten Früchte tragen. In den letzten 3 Jahren veredelte und versetzte er 1500 Wildlinge; auf seine Feld- und Wiesgründe und auf Rainen verpflanzte er gleichfalls 600 der besten Bäume, die alle recht gut gedeihen.

Ferner hat derselbe an der Straße nach Tittling, die durch seine Gründe führt, vor 2 Jahren freiwillig veredelte Obstbäume gesetzt, und die übrigen Dorfsbewohner zu gleichen Unternehmen aufgefordert, so daß jetzt an der ganzen Strecke durch ihre Gründe gute Fruchtbäume stehen, für deren gutes Fortkommen und Ergänzung und Ausbesserung derselbe unausgesetzt sorgt.

3. Preis: Sebastian Köppel, Krämer und Wirth zu Galgweis, k. Landg. Landau.

Er kultivirte in der Kolonie Forsthart, königl. Landgerichts Vilshofen, v. J. 1833 an einen öden Holzgrund von 10 Tagwerk auf das Beste, setzte hierin im Jahre 1834, 320, im J. 1835 abermal 300 hochstämmige veredelte Fruchtbäume, die alle im herrlichsten Wachsthume stehen. Auf dem nämlichen Grund legte er im November 1833 eine Baumpflanzschule so zweckmäßig an, daß in derselben bereits 3000 schöne Baumpflanzen sich befinden; im November 1834 eine solche 2te mit 10,000, und im April 1835 wieder eine mit 280 Stämmen. Es mußte der Boden vorher von alten Holzstöcken, Disteln, und unfruchtbaren Gesträuchen gereinigt werden.

Ehrenvolle Erwähnung hinsichtlich der Obstbaumzucht so wie wegen deren Veredlung ꝛc. verdienen:

Johann Eiblmayer, Haidvolkbauer von Kirn, der Gemeinde Münchham, Landgericht Simbach.

Georg Leitner, Marksbauer in der nämlichen Gemeinde,

Joseph Ammer, Häusler auf der Wiese in der Gemeinde Erlach, Ldgr. Simbach,

Georg Vornehm, Oekonomie-Besitzer im Pledl, der Gemeinde Winzer, k. Ldg. Vilshofen

und

Franz Muhr, Knecht bei dem Bauer Michl Augustin zu Lemmersdorf in der Gemeinde Zachenberg, k. Landgr. Viechtach.

Die Obstbaumzucht betreffend.

B.

Für die Wegmacher, welche durch sorgfältige Aufsicht auf Erhaltung und Pflege der Alleen an Land- und Vizinalstraßen sich ausgezeichnet haben.

6 Preise, jeder in 2 neuen Thalern bestehend:

1) Mathias Schrek, von Rain, k. Landgerichts Straubing.

2) Georg Memminger von Aiterhofen k. Landgerichts Straubing.

3) Jakob Rauscher von Altötting, Ldg. Altötting.

4) Sebastian Hager von Straßkirchen k. G. Straubing.

5) Johann Schmid von Unterparkstetten, Landg. Straubing.

6) Jakob Sieber von Agndorf, Landgr. Straubing.

C.

Für diejenigen Lehrer, welche zur Anlegung von Alleen am meisten mitgewirkt haben.

1. Preis: eine Medaille in Silber.

Johann Georg Schmid, Lehrer in Sandbach, k. Landgerichts Vilshofen.

Bepflanzte die von ihm an der Vizinalstraße von Sandbach nach Reiferleithen schon im vorigen Jahre angelegte aber durch die zu große Trockne größtentheils mißlungene Apfelbaum-Allee im heurigen Jahre ganz neu, mit lauter Kirschbäumen, ohne mindeste Kosten für die Gemeinde, und

ohne Entschädigung, mit Hilfe seiner männlichen Werk- und Feiertagsschuljugend, versah überdieß die Pflege und Erhaltung der Obstbaumallee an der Vilshofer Paßauer-Straße von Laufenbach bis Hausbach, in einer Strecke von einer Stunde durch zweckmäßiges Beschneiden, Nachsetzen, Pfählestecken, Anbinden der Bäume, Auflockern des Bodens ꝛc. mit dem von ihm gebildeten Obstbaum-Ausschuß.

2. Preis: eine Medaille in Silber.

Joseph Schiedermayer, Lehrer in Tiefenbach, k. Landgerichts Paßau.

Dieser thätige Beförderer der Seiden- und Obstbaumzucht legte auch im Laufe des heurigen Jahres auf dem Vicinalwege von Haselbach nach Brexlmühle eine Obstbaumallee von 90 veredelten Apfelbäumen an; bemühte sich fortwährend, die von ihm mit der Schuljugend angepflanzten Obstbaumalleen an der Passauer-Zwiesler-Straße zu erhalten, sorgte für das Gedeihen derselben, und ging deßhalb mit den Schulkindern öfters dahin, um die Bäume vom Unkraut zu reinigen. Da Diebe und Nachtschwärmer die erwähnte Allee auch im Jahre 1834 wieder sehr verunstalteten, so besorgte er als Vorstand mit Beihülfe der Schulkinder und einiger anderer Obstbaumfreunde die nöthige Nachpflanzung von 550 Bäumen. Er ertheilte nicht nur der größern Anzahl seiner Schuljugend und mehreren Erwachsenen deutlichen Unterricht in allen Zweigen der Landwirthschaft mit aller Bereitwilligkeit, sondern er verrichtete auch die Anpflanzungen unentgeldlich, und verschenkte an die Schuljugend und Obstfreunde mehr als 400 veredelte Bäume, und mehrere tausend Wildlinge.

Belobt werden

der prov. Lehrer Anton Petz zu Schwarzenberg, k. Landgerichts Kötzting.

Ein eifriger Beförderer der Obstbaumzucht; besetzte im Herbste v. Js. mit vieler Anstrengung und Beihilfe seiner Schuljugend die Vizinalstraße von Schwarzenberg nach Ritzenried mit schönen Kirschen-Pappel- und Vogelbeerbäumen unentgeldlich, und schützte sie durch Pflöcke und Dorngesträuche. Diese Alleenbäume, 164 an der Zahl, befinden sich im erfreulichen Wachsthum. Besonders verdient erwähnt zu werden, daß Petz zur Anlegung und Bepflanzung der Vizinalstrasse von Grafenried bis zur Hauptstraße bei Eschelkam durch Rath und Beispiel vorzüglich mitgewirkt haben.

Lehrer Ueberreiter zu Preying, Landgerichts Grafenau. Unabläßig für die Verbreitung der Obstbaumzucht strebend, erwarb sich auch heurigen Jahres wieder durch die Ausbesserung der Vizinal-Strassenallee durch die Gemeinde Lembach sehr verdient, indem derselbe die schadhaften und abgestorbenen Bäume ausgemerzt, und durch 170 gesunde mit Beihilfe der Feyertagsschüler und der Erwachsenen ersetzt hat.

D.

3 silberne Medaillen denjenigen Lehrern bestimmt, welche der Schuljugend ihrer Feyertagsschulen in besondern Stunden in der Obstbaumzucht, im Kleebau, in den Vortheilen der Landwirthschaft fleißigen Unterricht ertheilt, auch sich bemüht haben, hiezu v. Hazzis neuesten Katechismus des Feldbaues zum allgemeinen Gebrauche der Landwirthe zweckmäßig zu benützen, und die Vortheile der Landwirthschaft deutlich und klar darzustellen.

1. Preis: Michael Bernstetter, Schulverweser zu Saulburg, k. Landgerichts Mitterfels.

Ertheilt bey seinen erprobt ausgezeichneten Kenntnissen schon gegen 5 Jahre den Feyertagsschülern, so wie auch dem höheren Kurse der Werktagsschüler ausser den Schulstunden besonders an schulfreyen Tagen, Unterricht in der Obst-

baum- und Bienenzucht, im Kleebau, und überhaupt in den anerkannt besten Vortheilen zu landwirthschaftlichen Verbesserungen; er zeigte seinen Schülern die ihnen beygebrachten theoretischen Kenntniße auch praktisch, führte sie an schulfreyen Tagen oder nach geendeten Schulunterricht in die Gärten ihrer Aeltern und der Gemeinde, und unterrichtete sie in allen Theilen der Obstbaumzucht mit solchen Gedeihen, daß gegenwärtig viele Tausend durch ihn und durch die Kinder veredelten Bäume im schönsten Wachsthume dastehen und viele die besten Früchte tragen. Den Kleebau und die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen anbelangend, benützte er durchgängig den neuesten v. Hazzischen Katechismus über den Feldbau, diktirte den Schülern das Wichtigste in eigene Hefte, zum häuslichen Gebrauche. Sorgfältig verwendet man durch seine Aufmunterung in dasiger Gegend den geeigneten Boden zum Kleebau, wodurch dem Landmann reichlicher Lohn zugehen dürfte.

2. Preis: Joh. Georg Michael Graßl, Lehrer zu Heybühl, k. Ldg. Kötzting.

Gab an Sonn- und Feyertagen und bei andern Gelegenheiten nicht blos den Feyertagsschülern, sondern auch andern Gemeindegliedern Unterricht in der Landwirthschaft nach v. Hazzi's Katechismus, und erzweckte durch seine Aneiferung und Belehrung, daß sich in dasiger Gemeinde der Kleebau bedeutend gehoben hat, mehrere Hausbesitzer die Stallfütterung bereits mit Erfolg eingeführt haben, und von 2 Gemeindegliedern übrr 3000 Stämme Hopfen angelegt und blühend erhalten worden sind, durch sein Streben erblickt man theils im Schulgarten, theils in den Feldern und Gärten der Gemeinde über 600 großbläterige Tabakpflanzen, die in dasiger Gegend früher ganz unbekannt waren.

3. Preis: August Florian Auer, Lehrer in Wetzlsberg, k. Landgerichts Mitterfels.

Ertheilte mit vorzüglichen theoretischen und praktischen Kenntnissen den Feyertags- und auch den Werktagsschülern höherer Klasse ausser den gesetzlichen Lehrstunden Unterricht in der Obstbaumzucht, Eichenkultur, im Kleebau, in der Wiesenverbesserung, künstlichen und vortheilhaften Bereitung des Düngers und überhaupt in den Vortheilen des Feldbaues sehr zweckmäßig nach v. Hazzis neuesten Katechismus, so daß schon sehr häufig Klee gebaut, auf die Verbesserungen der Wiesen und auf die vortheilhafte Bereitung des Düngers mehr Fleiß und Aufmerksamkeit gelegt wird.

Nach diesen Preisträgern verdienen laut vorliegenden Zeugnissen wegen eifrigen Unterricht der Schuljugend in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft nach Staatsraths v. Hazzi's Katechismus, besondere Belobung.

Franz Kopp, Lehrer zu Bogenberg, k. Landgerichts Mitterfels.

Franz Xav. Hämel, Hilfslehrer zu Griesbach, k. Landgerichts Wegscheid.

Jos. Schiedermayer, Lehrer zu Tiefenbach, k. Landgerichts Passau, und

Lehrprovisor Jos. Klee zu Parkstetten, k. Landgerichts Straubing.

VI.

Hinsichtlich der Seidenzucht ist eine goldene Vereinsdenkmünze demjenigen Landwirthe od. Privaten bestimmt, welcher im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume mit Erfolg gepflanzt hat.

Franz Xaver Hämmel, Wilfslehrer zu Untergriesbach, k. Landgerichts Wegscheid, verpflanzte im heurigen Jahre mit Beiziehung der Schuljugend theils in den Schulgarten theils als Zierde um den Gottesacker herum unter Bekämpfung vieler Hinberniße und Ausdauer seines Muthes 410 Maulbeerbäume, erzog aus Saamen über 30,000 Bäumchen, theilte viele davon meh-

Digitized by Google

reren Lehrern der Umgegend und vielen Oekonomie-Besitzern nebst einer Instruktion mit, half sogar einigen Abnehmern die Bäume versetzen, beschnitt die schon vor 6 Jahren von einigen Landeigenthümern angepflanzten Maulbeerbäume im Frühlinge ganz uneigennützig, und reinigte dieselben von dürren Aesten und Zweigen. Im verflossenen Jahre wirkte er auch dahin, daß einige Maulbeerbaum-Eigenthümer auf sein Anrathen diese Bäume, deren Nutzen ihnen unbekannt war, nicht ausreuteten, was sie im Sinne hatten, indem er sie mit der Seidenzucht bekannt machte, welche er im nämlichen Jahre schon betrieben, worin er den Kindern Unterricht gegeben, selbst Raupen unter sie vertheilt, und ihnen auf diese Weise Liebe zu diesem Erwerbszweig eingeflößt hat.

Besonderer Belobung in diesem Zweige haben sich würdig gemacht:

Herr Jos. Klendau, Kuratpriester, Haus- und Gartenbesitzer zu Bogen, Landgerichts Mitterfels.

Joseph Schiedermayer, Lehrer zu Tiefenbach, k. Landgerichts Passau.

VII.

Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten.

Nach dem Programe wurden zur Belohnung ländlicher Dienstboten 24 Preise ausgesetzt, von denen jeder in einer Vereinsmünze in Silber und einem Thaler besteht.

Diese Preise erhielten

A. aus 29 männlichen Dienstboten:

1. Johann Kaiser, Inwohnerssohn von Blaichenbach, seit 50 Jahren als Knecht ununterbrochen bei dem Gute des Andrä Frankenberger, Müller und Bauer zu Loiperding, k. Landgerichts Griesbach.

2. Jakob Rothhammer, 41 Jahre Dienstknecht bei Martin Rothhammer, Bauer zu Degenberg, k. Landgerichts Mitterfels.

3. Johann Wimmer, 58 Jahre Oekonomieknecht bei dem Bräuer und Realitätenbesitzer zu Moos, Landgerichts Simbach.

4. Peter Haustetter, Zimmermannssohn von Neuötting, 38 Jahre Dienstknecht, seit 21 Jahren beim Oberreichenspurner im Wald, Ldg. Altötting.

5. Joseph Mooser, 36 Jahre Oekonomieknecht bei Maria Obereisenbuchner, Bauers-Wittwe zu Endlekirchen, Landg. Altötting.

6. Andrä Ehgartner, von Pischldorf, 34 Jahre Oekonomieknecht bei Xaver Pfefferkorn, Wasenmeister zu Eichert, k. Ldg. Eggenfelden.

7. Joseph Schlag, 30 Jahre Oekonomie-Bannmann bei Anton Gäßl, Bierbräuer und Oekonom zu Aidenbach, k. Landg. Vilshofen.

8. Franz Pimmersberger, 29 Jahre Knecht, in den letzten 15 Jahrrn im Pfarrhofe zu Perach, Ldg. Altötting.

9. Martin Weiß, 27 Jahre Oekonomieknecht bei dem Bräuhausbesitzer zu Windberg, k. Landg. Mitterfels.

10. Georg Aspertshuber, 27 Jahre Dienstknecht, zuletzt 12 Jahre bei Sebastian Alber, Wirth zu Malching, k. Landg. Simbach.

11. Joseph Veitlhuber, 25 Jahre Dienstknecht, in den letzten 14 Jahren bei Johann Alber, Bäcker und Oekonom zu Malching, k. Ldg. Simbach.

12. Paul Buchner, von Ehgarten, 23 Jahre Knecht bei Johann Haberzagl, Jägerbauer zu Aufham, Ldg. Altötting.

B. aus 28 weiblichen Dienstboten:

1. Walburga Vogl, Viehmagd 50 Jahre, die letzten 30 Jahre bei Joseph Kölnhofer, Sitzinhaber zu Ried, k. Landg. Mitterfels.

2. Theres Oppel, 40 Jahre Viehmagd,

seit 17 Jahren beim Mühlhofer, Bauer in Teising, Ldg. Altötting.

3. Gertraud Wurmgartner, 40 Jahre Dienstmagd, die letzten 16 Jahre bey Mitterer zu Pöning, k. Landg. Altötting.

4. Anna Vierlinger, 34 Jahre Hausmagd bei Peter Haring, Metzger und Oekonom zu Malching, k. Landg. Simbach.

5. Barbara Schmidner von Unterneukirchen 30 Jahre Oberdirne auf dem Aignergut nächst Unterneukirchen, Landg. Altötting.

6. Anna Maria Baumgartner, Bauerstochter von Afham, 30 Jahre Magd und Oekonomieköchin bey Joseph Hörer, Kainzenbauer zu Oberegglham, k. Landg. Vilshofen.

7. Anna Hirtensteiner 29 Jahre Viehmagd bei Andrä Niederhammer, Bauer zu Vorderlexenau, k. Landg. Simbach.

8. Kath. Simmelbauer 28 Jahre Magd und Köchin bey Joh. Reisinger, Bauer zu Reisach, k. Landg. Altötting.

9. Kath. Vogginger 27 Jahre Viehmagd bei Mich. Scherer, Bauern zu Gern, k. Landg. Eggenfelden.

10. Anna Vizthum 27 J. Viehmagd bei Stephan Kaiser, Mühlbauer zu Harham, k. Landg. Simbach.

11. Theres Glatzmayer 26 Jahre Viehmagd bei Mart. Glatzmaier, $^1/_2$ Bauern zu Rimbach, k. Landg. Eggenfelden.

12. Anna Sperl 24 Jahre Magd bey Margaretha Eidenschink, Wirthin und Bäckin zu Lam, k. Landg. Kötzting.

Passau am 22. Nov. 1835.

Das Kreis = Comitée des landwirthschaftlichen Vereins.

v. Rudhart, Präsident.

Max Pummerer.

939.

An

die königl. Landgerichte und Magistrate der Städte und Markts=Gemeinden, so wie an die Kirchen=Verwaltungen des Unterdonaukreises.

(Die Rechnungs = Ablage über das Gemeinde= und Stiftungs=Vermögen für das Etats=Jahr $18^{34}/_{35}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des §. 47 der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818 und der §§. 44 und 45 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden müssen die Rechnungen über das Gemeinde= und Stiftungs=Vermögen des verflossenen Jahres von Seite der Magistrate und beziehungsweise auch von den Kirchen=Verwaltungen, am 1. Februar eines jeden Jahres bey der k. Kreisregierung, und von Seite der Landgemeinde=Verwaltungen am 1. Januar bey der vorgesetzten Behörde (Land= oder gutsherrl. Gerichte) bey Vermeidung der Exekution eingereicht seyn. Die Sorge für die richtige Einhaltung dieser Termine ist den k. Kreisregierungen im Abschn. XII. der Ministerial=Entschließung vom 6. April l. J. die Herstellung der periodischen Etats bey den Verwaltungen des Gemeinde= und Stiftungs=Vermögens betr., welche im Stück 34 des dießjährigen Kreis=Intelligenz=Blattes bekannt gemacht worden ist zur besondern Obliegenheit gemacht.

Die sämmtlichen Gemeinde= und Stiftungs=Verwaltungen werden daher rücksichtlich der Rechnungsablage für das Etats=Jahr $18^{34}/_{35}$ auf die bezeichneten Vorschriften wiederholt aufmerksam gemacht, und zum genauen Vollzug mit dem Beisatze aufgefordert, daß eine Termins=Erweiterung nicht zulässig sey, sohin nach Ablauf der gesetzlichen Termine gegen die säumigen Ver=

Digitized by Google

waltungen unfehlbar Zwangs-Maßregeln eintreten werden.

Paßau den 23. Nov. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

940.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises.

(Einen zu Oberweiling, Landgerichts Parsberg aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt die im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreibung der k. Regierung des Regenkreises K. d. J. ddo. 12. dieß zur Wissenschaft und gleichmäßigen Verfügung.

Paßau den 18. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. Oktober l. Js. wurde zu Oberweiling, k. Landgerichts Parsberg, ein taubstummer Knabe aufgegriffen, dessen nähere Beschreibung unten ersichtlich ist.

Da derselbe weder über Name noch Herkunft sich verständlich zu machen im Stande ist, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regenkreises hiemit angewiesen, schleunige Erkundigung einzuziehen, ob etwa einer der ihren resp. Bezirken angehörigen Taubstummen in Abgang gerathen sey, und je nach den Ergebnissen sich mit dem k. Landgerichte Parsberg ins Benehmen zu setzen.

Regensburg den 22. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Kirnberger.

Personal-Beschreibung.

Der Knabe ist 14 — 16 Jahre alt, und ziemlich kräftigen Körperbaues, und von gesunden Aussehen. Er mißt 4′ 11″ 6‴ hat ein länglich rundes Gesicht, hohe Stirne, bräunliche Haare und Augenbraunen, breite Nase, gute Zähne, welche aber im Oberkiefer etwas weit auseinander stehen, etwas weiten Mund, am rechten Backen eine kleine schief abwärts gehende Narbe, und am Unterschenkel des linken Fußes gegen Aussen gleichfalls eine kleine Narbe.

Er trägt eine schwarzbaumwollene Zipfelkappe, einen auf böhmische Art zugeschnittenen weißwollenen Kittel, welcher über die Achsel blaue Flecke eingestückelt hat, und an den vordern Enden der Ermel mit einem Zierrath von rothem Flecke versehen ist.

Der Knabe trägt ferners eine blaumanchesterne Weste deren Rücken ebenfalls von gleichem Manchester ist, ein ungemerktes altes zerrissenes und zum Theil geflicktes leinenes Hemd, lange leinene weiße blaugestreifte schon geflickte und zerissene Hosen, alte leinene Strümpfe und zerrissene Stiefel.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

941. Auf kreditorschaftliches Anrufen wird das im Mühlthale gelegene Mühlanwesen des Georg Scharschinger Nro. 13. und 14. bestehend

in dem Hause und der Mühle mit zwei Gängen, dann einem gemauerten Nebenhäuschen, gemauerten Holzschupfe mit darauf gezimmerten Stadl, einem Tagwerke Hausgarten und 6 Tagwerk Wiesen, zusammen in einem Schätzungswerthe von 5500 fl. nach §. 64 des Hypothekengesetzes zum drittenmale der gerichtlichen Versteigerung unterworfen und zu diesem Zwecke auf

Montag den 7. Dezember d. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Commissionszimmer Nro. 1 Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe geschieht.

Den 17. Nov. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Der Vorstand legal abwesend

Schöller, Rath.

Schöller.

---

942. Auf kreditorschaftliches Andringen wird das der ledigen Strickerstochter Anna Scheid dahier erbeigenthümlich zugefallene reale Strickergewerbe an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung am Mittwoch den 30. Dez. h. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr zum dritten und letztenmale im hiesigen Gerichtslokale versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 20. Nov. 1835.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Lic. Müller, Direktor.

Herold.

---

943. Joseph Sigl, geboren den 5. Januar 1783 Bauernsohn von Aicha d. G. ging am 18. Sept. 1806 als Landkapitulant bei dem k. Lin. Infanterie-Regiment Herzog Pius zu Passau nach Rußland, und wurde seit dem 18. August 1812 dem Tage der Schlacht von Polozk vermißt. Dieser Joseph Sigl, oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz wird aufgefordert, sich hierorts

innerhalb 6 Monaten

um so gewisser zu melden, als widrigenfalls dessen in 500 fl. nebst einer Ausfertigung bestehendes, auf dem Elterngut zu Aicha unverzinslich versichertes älterl. Vermögen gegen Kaution an seine, bis jetzt bekannten nächsten Intestaterben ausgehändigt werden würde.

Den 14. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

944. Auf Andringen der Creditorschaft wird das nachhin beschriebene Anwesen des Bauers Michl Kerzinger Riedelsbach, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu auf den

23. Dezember d. Js.

von Vormittags 9 — 12 Uhr in der diesseitigen Amtskanzlei Termin bestimmt, und die Einladung an besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber erlassen.

Der Hinschlag geschieht nach den §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, und die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben können bis dahin stündlich hierorts eingesehen werden.

Das Anwesen umfaßt

a. an Gebäuden:

1) das gemauerte Wohnhaus mit daran gebautem Stall unter einem Legschindeldache;
2) den hölzernen Stadl mit Legschindeln gedeckt;
3) den hölzernen Getreidekasten mit Legschindeln gedeckt;
4) den gemauerten Backofen unter einem Legschindeldache;

5) das hölzerne Nahrungshäusel mit Legschindeln gedeckt;

6) das hölzerne Inhäusel mit Legschindeln gedeckt.

b. An Grundstücken.

Das Raumreut, worin das Haus steht, bestehend

1) in 25 Tagwerk Wies-,
2) in 12 Tagwerk Feld-, und
3) in 6 Tagwerk Holzgrund.

Vorstehendes Anwesen, worauf eine reale Webergerechtsame ausgeübt wird, ist erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamt Wegscheid, und unterm 12. Mai 1835 inclus. der unbedeutenden Fahrniße auf

2583 fl. 56 kr.

geschätzt worden.

Die Gebäude sind um 1000 fl. assekurirt.

Die zur Zeit unbekannten Schulden betragen

3055 fl. 28 kr.,

wornach sich eine Ueberschuldung von 471 fl. 32 kr. ergiebt.

Den 20. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

945. Vermög allerhöchsten Reskriptes vom 9. Noveber 1835 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Dalking, k. Landgerichts Kamm, von dem Herrn Bischofe in Regensburg dem Stadtpfarr-Cooperator Michael Bauer bei St. Jakob in Straubing verliehen werde.

946. Durch Regierungs-Entschließung vom 21. November 1835 wurde der Schulgehilfe Joseph Mauser von Kirchham nach Wegscheid, k. Distrikts-Schulinspektion Untergriesbach, versetzt, und an seine Stelle der Schuldienst-Exspektant Anton Mitterholzer von Runding, k. Landgerichts Kamm, als Gehilfe an die Schule zu Kuchham, ernannt.

---

947. Durch k. Regierungs-Entschließung vom 17. November d. J. wurde der bisherige Schullehrer zu Niederpöring, Martin Dachs, vom heutigen Tage auf die Schullehrerstelle nach Simbach, k. Landgerichts und Distrikts-Inspektion Landau, versetzt, und dagegen die von der Gräfin Kielmannsegge auf den Schul- und Meßnerdienst zu Niederpöring präsentirte Schulgehilfe Ignaz Neumaier zu Wegscheid, als Schullehrer in Niederpöring bestättigt.

---

948. Durch Entschließung der k. Regierung des Unterdonaukreises vom 17. November 1835 wurde der bisherige Schullehrer Martin Dachs zu Niederpöring, k. Distrikts-Schulinspektion Dornach, auf die Schullehrerstelle nach Simbach, k. Distrikts-Schulinspektion Landau, versetzt.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

949.

Dompfarrbezirk.

Getraut: Den 22. Nov. Herr Jos. Menner, b. Kammacher, Wittwer in Nro. 173 mit Jungfrau Jakobe Gröbner aus der Pfarrei Raab im österr. Innviertl, seither Dienstmagd dahier. Den 23. Herr Michael Hundsrucker, Zimmermeisterssohn aus der Pfarrei Otterskirchen, angehender Mehlhändler mit Jungfrau Barbara Freisleder, Müllerstochter von Haibach.

Gestorben: Den 18. Nov. Anna Maria Hirsch, ehemalige Köchin, dermal in Nro. 507 an Entkräftung 75 Jahre 11 Monate alt, aus Innernzell gebürtig. Den 22. Joseph Schirlitz, b. Schuhmachersohn, Bräuknecht in Nro. 140 an der Lungensucht und Abzehrung 33 Jahre 10 Monate nnd 3 Tage alt. Den 24. Hr. Joseph Buchböck, b. Gürtlermeister und Galanteriehändler in Nro. 211 an der Windkolik, 77 Jahre 1 Monat und 9 Tage alt.

Stadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 19. Nov. Otto, ein außerehel. Kind. Den 18. Elisabetha, Theresia, ein ausserehel. Kind. Den 21. Joh. Thomas Maus, b. Färbermeisters ehel. Kind.

Getraut: Den 24. Nov. Kaspar Bürgermeister, behauster Schiffer dahier mit Theres Egger, Schneidermeisterstochter von Heining.

Gestorben: Den 19. Nov. Joh. Mathias, ein ausserehl. Kind, an Fraisen, 15 Wochen alt. Den 23. Anna Maria Breuser, Pfründnerin im Bruderhause, an Altersschwäche, 84 Jahre alt.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 17. Nov. Otto Alois, ausserehel. Kind. Den 20. Nov. Joseph Franz, ehelich des bürgerl. Bachmüllers Jos. Dötzl in Nro. 16. Den 23. Nov. Albert Joseph Klement, ehel. des Hrn. Franz Miloche, Domchoristens in Nro. 114.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 19. Nov. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101⅞	101⅝
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		215
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		139⅝
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117½	117
Metalliq. à 5% prompt.	102⅛	112
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅝	99½
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1385	1383
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65½	
K. Polnische Loose promt.		101⅝
detto detto 2 mt.	126	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 3. Nov. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	1
Ein Pfund Kalbfleisch	—	8	—
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	20	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eimr ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	22	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	20	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	48	—
Enten, das Stück	—	22	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	30	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppöhl	—	26	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 27. Nov. bis 3. Dec. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 8 fl. 51 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 6 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1
Eine Kreuzersemmel	—	8	2	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	12	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	18	—	—
Ein Groschenwecken	1	4	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	24	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	16	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Pollmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Nachmehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 21. Nov. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Utl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	3
Eine Kreuzersemmel	—	9	2
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	27	3
Ein Groschen-Wecken 1c.	1	23	3
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	2
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	27	—
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	8	2
„ „ „ 4 „	1	22	—
„ „ „ 6 „	2	17	—
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	19	3
„ „ „ 6 „	3	7	2
„ „ „ 9 „	4	24	1
„ „ „ 12 „	6	15	—

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft.. Schäfl	Übrig. Rest. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr	Mittler fl	kr	Mindester fl	kr
Chamm . . .	Vom 19ten Nov. 1835.	Waizen	—	5	5	5	—	9	30	9	-	—	—
		Korn	—	61	61	61	—	6	30	6	6	5	57
		Gerste	—	18	18	18	—	6	30	6	15	6	6
		Haber	—	5	5	5	—	3	30	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 17ten bis 21. Nov. 1835.	Waizen	—	320	320	320	—	9	30	7	51	6	—
		Korn	—	65	65	65	—	6	15	5	53	5	—
		Gerste	—	420	420	420	—	5	12	4	56	4	30
		Haber	—	33	33	33	—	4	18	4	7	3	54
Dingolfing . .	Vom 17ten Nov. 1835.	Waizen	—	39	39	39	—	8	9	7	48	7	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	5	45	5	50	5	54
		Haber	—	4	4	4	—	3	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 16ten bis 21. Nov. 1835	Waizen	—	12	12	12	—	9	—	—	—	8	54
		Korn	—	2	2	2	—	5	48	—	—	5	48
		Gerste	—	34	34	34	—	5	15	—	—	5	—
		Haber	—	15	15	15	—	3	—	—	—	3	—
Landau . . .	Vom 23ten bis 30. Nov. 1835.	Waizen	—	34	34	34	—	8	—	7	30	7	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	410	410	410	—	6	36	6	6	5	18
		Haber	—	7	7	7	—	3	18	3	12	—	—
Neuötting . . .	Vom 25ten Nov. 1835.	Waizen	—	13	13	13	—	9	12	8	57	8	45
		Korn	—	11	11	11	—	5	42	5	33	5	24
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	5	48	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	3	24	3	21	3	18
Paßau	Vom 17ten bis 24. Nov. 1835.	Waizen	—	17	17	17	—	9	25	9	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	5	24	5	20	5	12
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 21ten Nov. 1835.	Waizen	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	6	18	6	12	6	8
		Haber	—	4	4	4	—	3	45	—	—	—	—
Straubing. . .	Vom 16ten bis 21. Nov. 1835.	Waizen	176	758	934	830	104	8	30	7	41	6	44
		Korn	19	139	158	135	23	5	42	5	15	5	15
		Gerste	—	1443	1443	1420	23	6	—	5	34	5	12
		Haber	—	138	138	138	—	3	54	3	40	3	28
Vilshofen . . .	Vom 25ten Nov. 1835.	Waizen	6	586	592	480	112	10	—	8	41	6	36
		Korn	—	37	37	37	—	6	18	6	5	6	—
		Gerste	—	26	26	20	6	5	—	4	56	4	48
		Haber	—	18	18	18	—	3	30	3	29	3	27

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 49.

Paßau, Montag den 7. Dezember 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

950.

(Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835 betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. Sept. d. Js gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18^{33}/_{34}$.

A. Rechnung über die Kreis-Hilfskasse für $18^{33}/_{34}$.

Die Rechnung über die Kreis-Hilfskasse für das Jahr $18^{33}/_{34}$ welche mit einer Einnahme von . . . . 7384 fl. $53^{1}/_{4}$ kr
mit einer Ausgabe von . 6300 " —
mit einem Aktivreste von . 1084 " $53^{1}/_{4}$ "
dann einem Vermögensstande von . . . 16,954 " $3^{1}/_{4}$ "
abschließt, wurde von dem Landrath als richtig anerkannt, das Rechnungsresultat ist daher in die Rechnung des Jahres $18^{34}/_{35}$ vorschriftsmäßig zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18^{33}/_{34}$.

Ebenso sind, nachdem der Landrath auch die Rechnungen über die Kreisfonde für $18^{33}/_{34}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von . . . 405,822 fl. 28 kr.
mit einer Ausgabe von 377,343 " $34^{1}/_{4}$ "
und mit einem Aktivreste von . . 28,478 " $53^{3}/_{4}$ "

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von 16,307 fl. 47½ kr. mit einer Ausgabe von 11,744 = 56 = und mit einem Aktivreste von . . 4,562 = 51½ = ohne Erinnerung befunden hat, auch die dießfallsigen Rechnungsergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{33}/_{34}$ aufzunehmen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $18^{35}/_{36}$.

Das Steuerprinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Unterdonaukreises berechnet sich für das Jahr $18^{35}/_{36}$ vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres $18^{34}/_{35}$ etwa hervorgehenden Aenderungen auf 688,664 fl. 9 kr., sonach stellt sich ein Steuerprozent auf die Summe von 6,886 fl. 38 kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18^{35}/_{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18^{35}/_{36}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesenen Zwecke; und zwar:

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
I. Durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangenen Lasten.	I. Nachläße und Rückstände an den direkten den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen	. . . . .	7700	—
		Summa des Cap. I. .	per se	
	II. Etat des Staatsministeriums der Justiz.	1) Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises	45722	—
		2) Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz .	20170	30
		3) Für ständige Bauausgaben	142	—
		Summa des Cap. II. .	66034	30

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
	III. Gemeinschaftliche Etat des Staatsministeriums der Justiz u. des Innern.	1) Besoldungen und Dienstes-Bezüge		
		a) der Landrichter . .	76595	5
		b) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare . .	27638	—
		c) der Gerichtsdiener .	19052	54
		2) Allgemeine Regieausgaben	5840	—
		3) Ständige Bauausgaben .	394	31
		Summa des Cap. III. .	129520	30
	IV. Etat der Staatsanstalten.	1) Erziehung und Bildung		
		a) Studienanstalten .	20044	41
		b) Schullehrerseminarien	5710	8
		c) deutsche Schulen .	37252	42
		d) Reservefond . .	545	29
		e) ständige Bauausgaben	34	—
		Summa 1 .	63587	—
		2) Gesundheit		
		a) Stadtgerichts-Physikate	1000	—
		b) Landgerichts-Physikate	11426	—
		Summa 2 .	12426	—
		3) Industrie und Cultur		
		a) für Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen .	2275	—
		b) für Leinwandfabrikation	1125	—
		c) für Verbrsserung d. Obstkultur . . .	300	—
		d) für Verbesserung der Wiesenkultur . .	550	—
		e) zu Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schulen . . .	150	—
		f) für Seidenzucht .	150	—
		g) für Verbreitung guter landwirthschaftl. Bücher	50	—
		h) für Begründung u. Beförderung der Blutegel-Zucht . . .	400	—
		Summa 3 .	5000	—

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
		4) Straßen-, Brücken u. Wasser-Bau		
		a) auf Administration .	12872	30
		b) auf Unterhaltung der Straßen . .	67771	58
		der Brücken . .	14125	17
		c) Reservefonde . .	1467	45
		Summa ad 4 .	96237	30
		Hiezu die = = 1	63587	—
		= = = 2	12426	—
		= = = 3	5000	—
		Summa des Cap. IV. .	177250	30
	V. Landbauten.	1) Unterhaltung		
		a) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . .	336	39
		b) der Gebäude für den Dienst des Staats-Ministeriums des Innern.	2951	59
		c) der Gebäude für Staats-Anstalten, und zwar auf Erziehung u. Bildung	832	57
		Reservefond . .	528	25
		Summa des Cap. V. .	4647	—
II. Lasten, die durch sonstige Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.		1) Regiekosten des Landrathes für $18^{35}/_{36}$ . . .	300	—
		2) Verpflegung der Heimathslosen	1200	—
		Hauptsumma II. .	1500	—
		Gesammtsumma der Capitel II. bis V. . . .	377452	30
		Hiezu die Ausgabe des Titel I. Cap. I. . . .	7700	—
III. Allgemeiner Reservefond.	Für Ausgaben auf nothwendige Zwecke .	. . . . .	20000	—
	Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	. . . . .	406652	30

Digitized by Google

Abschnitt B.
Ausgaben für fakultative Zwecke.

Titel.	Capitel.	§.	Betrag. fl.	kr.
		1) Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirksweg-Bauten . . .	1885	—
		2) Für Gewerbsschulen .	3060	—
		3) Für Errichtung eines Irrenhauses	6000	—
		4) Stipendien für Zöglinge des Taubstummen-Instituts .	250	—
		Summa B. .	11195	—
	Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs für gesetzlich gebotene Zwecke sind folgende Mittel gegeben:	1) Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	1180	—
		2) Rechnungs-Aktivreste .	25897	25¾
		3) Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnung u. Dienst-Gründeanschläge . .	2800	—
		4) Die den Kreisfonden überwiesenen Staats-Auflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Hausteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbesteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	278090	—
		5) An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben welche mit 4½ Prozent zu erheben ist .	28425	—
		6) An Zuschuß aus der Staats-Kasse	77430	—
		7) Vergütung des Regenkreises für 8 dahin überwiesenen Gemeinden des Landgerichts Mitterfels	2403	12
		Summa .	414295	37¾

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit . . . 6023 fl. — kr.

noch verfügbar 408,272 fl. 37¾ kr.

Für die Deckung der fakultativen Zwecke bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wodurch nach Abzug der Erhebungskosten mit 230 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von . . . . 11135 fl. —

wobei Wir nicht unbemerkt lassen können, daß die Ueberweisung eines Theiles der Ausgaben für Gewerbsschulen von den Fonds für Industrie auf die Position für Erziehung und Bildung mit dem Wortlaute des Finanzgesetzes für die III. Finanz-Periode nicht im Einklange stehen würde.

IV.

Voranschlag der Neubauten.

Die ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge der Straßen- und Land-Neubauten sind in Gemäßheit der bestehenden Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

Wünsche und Anträge.

1) Wir vernehmen gerne, daß der Landrath in den Anordnungen, welche in Gemäßheit Unseres Befehles vom 24. Dez. 1833 zum kräftigen und lebendigen Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen erlassen wurden, einen neuen Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens erkannt, und es gereicht Uns zum besonderen Wohlgefallen, diese Unsere Befehle nicht nur durch Unsere Kreisstelle und Distrikts-Polizeibehörden, sondern auch durch die Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe und durch die Seelsorger aller Confessionen mit stets wachsendem Eifer und praktischem Blicke aufgegriffen und vollzogen zu sehen.

2) Die wiederholten Bemerkungen des Landrathes über das Bedürfniß einer Verkleinerung mancher Landgerichtsbezirke erwiedern Wir mit der Versicherung, daß die diesem hochwichtigen, auf das wahre Wohl Unserer Unterthanen so einflußreichen Gegenstande durch den Landraths-Abschied vom 1. Mai 1833 Abth. VI. Ziff. 4 zugesicherte Bedachtnahme in keiner Weise sich gemindert hat.

3) So sehr die Anträge des Landrathes wegen Verbesserung einzelner Theile bestehender Staatsstraßen und wegen Aufnahme einiger benannter Bezirksstraßen in die Klasse der Staats- und Kreisstraßen aus Anlaß der von Uns angeordneten umfassenden Prüfung und Feststellung des gesammten Straßenverbindungs-Systems ihre Erledigung finden werden, so wenig wird dem Landrathe bei näherer Würdigung entgehen, daß, da eine vollständige Straßenverbindung zwischen Regensburg und Paßau in der Richtung über Vilshofen, von da auf dem rechten Donauufer bis Paßau fortlaufend, bereits besteht, der gewünschten Errichtung einer zweiten Communikationslinie in gleicher Richtung auf dem anderseitigen Donauufer des wesentlichen Bedürfnisses zu ermangeln scheine.

Uebrigens haben Wir in den Verhandlungen des Landrathes zu Unserer besonderen Zufriedenheit wiederholt dessen eifrige und ernste Bemühungen in der Berathung der seinem Wirkungs-Kreise anvertrauten wichtigen Gegenstände das Anerkenntniß des gedeihlichen Erfolges der gesetzlich zugestandenen Mitwirkung zu den Angelegenheiten des Kreises und die Gesinnung ergebenen Vertrauens in Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen wahrgenommen, welche Wir mit der Versicherung Unserer Königlichen Gnade erwiedern.

München den 2. Nov. 1835.

Ludwig.

Weinrich. Freyh. v. Giese. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Freyh. von Schrenk. v. Wirschinger.

Nach kgl. allerhöchsten Befehl:
Ghmrth. v. Kreutzer.

951.

An

die k. Land- und gutsherrlichen Gerichte, dann die Magistrate der Städte Paßau und Straubing.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr $18^{34}/_{35}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Ministerial-Reskript vom 22. April l. Js sind für die durch den §. 82 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnete Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen Formulare vorgeschrieben, und die dießfallsigen Bestimmungen auch auf die Landgemeinden in der Art ausgedehnt worden, daß die durch §. 105 in dem Gemeinde-Edikte vom 17. Mai 1818 angeordnete, und durch das revidirte Gemeinde-Edikt wiederholt vorgeschriebene jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen künftig gleichfalls in der vorgezeichneten Form eingesendet werde, und spätestens am Schluße des Monats Mai jeden Jahres dem k. Staatsministerium des Innern vorgelegt seyn müsse.

Die Eingangs benannten Behörden werden daher unter Hinweisung auf die im 43. Stücke des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1834, §. 719 enthaltene Ausschreibung hiedurch beauftragt, Sorge zu tragen, daß

a) die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in magistratischen Gemeinden für $18^{34}/_{35}$ vor der Einsendung derselben zur Revision nach den anliegenden Formularien I. und II. durch den Druck bekannt gemacht und von diesen Ergebnissen vier Exemplare bis 15. Jäner 1836;

b) die wesentlichen Ergebnisse der zur Revision eingekommenen und revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden für eben dieses Jahr aber, gleichfalls nach den bezeichneten Formularien bekannt gemacht, und vier Exemplare der k. Kreisregierung bis 1. Februar 1836 vorgelegt werden.

Da die der k. Kreisregierung zur Vorlage der Hauptübersichten an die allerhöchste Stelle vorgesetzten Termine als unerstreckbar erklärt sind, so müssen die Termine für die untergeordneten Aemter dieselbe Eigenschaft gleichfalls annehmen, man erwartet daher, daß sie pünktlich eingehalten werden, und die gegen Ueberschreitungen beschlossene Zwangsmaßregeln unterbleiben können.

Paßau den 26. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

I Summarische Uebersicht

der Kommunal-Rechnung der (Stadt-, Markts- oder Landgemeinde) für das Etatsjahr (N. N.)

Vortrag der Einnahmen.	Geldbetrag fl.	kr.	pf.	Vortrag der Ausgaben.	Geldbetrag fl.	kr.	pf.
(Hauptrubriken.)				(Hauptrubriken.)			
1 Aus dem Bestand der Vorjahre				1 Auf Bestand der Vorjahre . .			
2 Einnahmen des laufenden Jahres				2 Ausgaben für das laufende Jahr			
Aus dem rentirenden Kommunal-Vermögen, und zwar				a) Auf die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens,			
Kapitalien				dann der Polizei als			
Realitäten				Besoldungen . .			
Rechten				Pensionen . . .			
3 Aus der Verwaltung				Regie			
a) des Kommunal- und Stiftungs-Vermögens . . .				b) Bauten-Unterhalt . .			
b) der Polizei				Neubauten . . .			
4 Indirekte Auflagen							
a) Malzaufschlag				3 Erhaltung öffentlicher Anstalten. (Die Anstalten sind einzeln vorzutragen.)			
b) Getreidaufschlag . . .							
c) Zölle							
(Die allenfalls weitern indirekten Auflagen sind hier ebenfalls speziell vorzutragen.)				4 Nachlässe und Verlurste . . .			
5 Direkte Umlagen				5 Ausgeliehene Kapitalien . .			
6 Vorschuße und Zuschüße aus andern Kommunal-Kassen . .				6 Schuldentilgungs-Kapitalien .			
7 Heimbezahlte Kapitalien . . .				Schulden-Verzinsung			
8 Aufgenommene Kapitalien . .							
Summa .				Summa .			

Abschluß.

Einnahmen	fl.	kr.	pf.
Ausgaben	fl.	kr.	pf.
Ueberschuß oder Defizit . .	fl.	kr.	pf.

Vermögen.				Schulden.			
Rentirendes	fl.	kr.	pf.	Kapitalien . . .	fl.	kr.	pf.
Nichtrentirendes . . .	„	„	„				
Summa .	fl.	kr.	pf.	Summa .	fl.	kr.	pf.

Abschluß.

Vermögen	fl.	kr.	pf.
Schulden	fl.	kr.	pf.
Aktiv- oder Passivstand	fl.	kr.	pf.

II. Summarische Uebersicht

der Stiftungs-Rechnungen der (Stadt-, Markts- oder Landgemeinden, oder der Kirchen-Verwaltungen) für das Etatsjahr (N. N.)

	Vortrag der Einnahmen.	Geldbetrag fl.	kr.	pf.		Vortrag der Ausgaben.	Geldbetrag fl.	kr.	pf.
1	Aus dem Bestande der Vorjahre				1	Auf den Bestand der Vorjahre			
2	Einnahmen des laufenden Jahres				2	Ausgaben für das laufende Jahr			
	a) aus dem rentirenden Vermögen					a) für die Administration .			
	b) Beiträge des Aerars, anderen Stiftungen und Privaten, und sonstige Leistungen					b) auf den Stiftungszweck .			
					3	Schuldentilgung			
						Schuldenverzinsung			
3	Legate, Schankungen, Eigenthums-Ablösung, Kaufschillinge ꝛc.				4	Beiträge zu anderen Stiftungen u. sonstigen Leistungen . . .			
4	Heimbezahlte Kapitalien . . .				5	Ausgeliehene Kapitalien . . .			
5	Aufgenommene Kapitalien . .				6	Nachläße und Verlurste . . .			
	Summa . .					Summa . .			

Abschluß.

Einnahmen	fl.	kr.	pf.
Ausgaben	"	"	"
Ueberschuß oder Defizit	fl.	kr.	pf.

Vermögen.				Schulden.			
Rentirendes . .	fl.	kr.	pf.	Kapitalien . . .	fl.	kr.	pf.
Nichtrentirendes ..	"	"	"				
Summa	fl.	kr.	pf.	Summa	fl.	kr.	pf.

Abschluß:

Vermögen	fl.	kr.	pf.
Schulden	"	"	"
Aktiv- oder Paßivstand .	fl.	kr.	pf.

Digitized by Google

952.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge erfolgter Ministerial-Entschließungen vom 20. dieß sind die verfügten Beschlagnahmen:

1) der lithographirten Abbildung mit der Ueberschrift: „dee peeußische Zollverein", und
2) die bildlichen, der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster, gefährlichen Darstellungen

unter Anoednung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes bestättiget worden, was hiemit Behufs geeigneter Einscheeitungen bekannt gegeben wird.

Paßau den 29. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

953.

An

sämmtliche kgl. Gerichte des Unterdonaukreises.

(Tax- und Stempelanwendung in — den Geeichten zugewiesenen Stempelcontraventions-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 20. d. Mts in bemerktem Beteeffe eefolgte Ministerial-Entschließung, wird hiemit sämmtlichen königl. Gerichten des Unterdonaukreises zur Darnachachtung bekanngemacht:

„Es ist zur Sprache gekommen, daß über die Anwendung der Taxen und Stempel in Stempelcontraventions-Sachen, so weit dieselben nicht im Disziplinaewege zu verhandeln sind, abweichende Uebungen bestehen".

„Da jedoch nach §. XI. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 die Judikatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes den Geeichten zugewiesen, und bereits in einer Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1826, die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend, §. 23 ausgesprochen ist, daß die Stempelcontraventions-Sachen, wie andere Rechtssachnn ꝛc., verhandelt werden, soferne sie den Gerichten zugewiesen sind; so wird es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Taxen und Stempel in Stempelcontraventions-Sachen eben so, wie in anderen von den Gerichten veehandelten Rechtssachen, sohin nach den Taxordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit und den ihnen entsprechenden Stempelnormen anzuwenden seyen. Eben so unterliegt es keinem Bedenken, daß in Contraventionsfällen neben der festgesetzten Strafe auch der Betrag des unterlassenen Stempels erhoben werden muß, wie dieses Lit. e. des §. 18 des Stempeledikts vom 18. De mber 1812 ausdrücklich verfügt. Hiernach ist sich zu achten".

Paßau den 25. Nov. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

Greiner, Direktor.

Kallaus, Sekr.

954.

(Die Münchner-Aachner Mobiliar-Versicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer allerhöchsten Entschließung vom $^5/_{10}$. d. Mts der durch die Münchner-Aachener Mobiliar-Versicherungsgesellschaft als Agent für den Bezirk der Stadt und des Landgerichts Straubing, dann der Landgerichte Deggendorf,

Digitized by Google

Landau, Regen, Viechtach, Kötzting, Cham und Mitterfels in Vorschlag gebrachte k. Advokat Lengrießer zu Deggendorf die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß hiemit bekannt gemacht.

Paßau den 22. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

955. Der unbekannte Eigenthümer, der am 10. Nov. d. Js auf der Innbrücke bei Passau aufgegriffenen 29 Pf. Strohmesser, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bei dem unterfertigten Gerichte zu melden und sich über den Verdacht der Zolldefraudation zu rechtfertigen, oder nach Ablauf dieses Termins in Gemäßheit §. 11 der Zollordnung die Konfiskation der mit Beschlag belegten Waare zu gewärtigen.

Den 27. Nov. 1835.

Königliche Kreis- und Stadtgericht Passau.

Burger, Direktor.

Gretl.

---

956. Der Kirche Heining d. G. sind folgende Staatsobligationen, nämlich

1) die Original-Obligation per 260 fl. ddo. 15. Juli 1752 zu 2½ pCt. von der Staatsschuldentilgungskasse München — Zinszeit 2 Februar,
2) eine solche von 100 fl., ddo. 23. August 1692 — Zinszeit 1. Jäner,
3) eine solche 50 fl. ddo. 23. Juni 1693 — Zinszeit 23. Juni,
4) eine detto pr. 100 fl. vom Jahre 1689 zu 4 pCt. vom ehemaligen Zinszahlamte München, Zinszeit 25. Juni —

zu Verlust gegangen.

Auf Andringen der Kirchenverwaltung werden die Besitzer fraglicher Obligationen hiermit aufgefordet, binnen 6 Monaten dieselben hierorts vorzulegen, und die Eigenthumsrechte hierauf nachzuweisen, als selbe sonst für kraftlos erklärt werden.

Den 30. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landr.

---

957. Das in der Gantsache des Andreas Seigmann, Tuchmachers zu Domelstadel, am 30. September l. Js. geschöpfte Prioritätserkenntniß ist heute in Kraft der Publikation an die Gerichtstafel angeheftet worden; dieß wird hiemit zur Kenntniß der Konkursgläubiger gebracht.

Den 28. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

---

958. Auf Andringen der Gläubiger wird das dem Joseph Buchleitner, Bauer zu Scheind gehörige Anwesen, auf 2715 fl. gerichtlich taxirt, dem öffentlichen Verkaufe, und zwar den 30. December d. Js. in hiesiger Landgerichtskanzlei ausgestellt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Kaufslustige werden hiezu vorgeladen.

Den 7. November 1835.

Königl. Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

*)

959. Eva Maier, Eitlederin zu Füssing ist gesonnen, ihr Anwesen zu verkaufen, und hat gebeten, vor allem ihren Schuldenstand festzustellen.

Man hat daher zu diesem Zwecke auf Montag den 21. Dec. l. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und es werden sämmtliche unbekannte Gläubiger der Eva Maier mit dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei dem Verkaufe des Eitlederanwesens keine Rücksicht genommen werden wird, und und sie sich dann lediglich an die Eva Maier zu halten haben.

Am 23. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

960. Joseph Fischer, lediger Schindelbauerssohn von Rottersham machte in den Jahren 1812 und 1813 den russischen Feldzug mit, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Derselbe oder dessen rechtmässige Descendenten werden aufgefordert, binnen 6 Monaten sich hierorts zu melden, widrigenfalls Joseph Fischer als verschollen erklärt, und dessen Vermögen den sich hierum meldenden Verwandten gegen Sicherheitsleistung ausgeantwortet würde.

Den 22. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

---

961. Der Andrang eines Gläubigers und der Mangel eines freien Exekutions-Gegenstandes macht gegen den Jakob Pillinger, Federnhändler zu Perlesreut die Einleitung eines allgemeinen Schuldenverfahrens nothwendig.

Sämmtliche Gläubiger werden demnach zur Liquidation ihrer Forderungen und zum Versuche einer allenfallsigen gütlichen Uebereinkunft auf Dienstag den 29. Dec. d. Js. früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden unberücksichtigt bleiben, resp. als einstimmend in die von der Mehrheit der Erschienenen gefaßt werdenden Beschlüße angesehen werden sollen.

Am 17. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Der königliche Landrichter abw.

Lautbacher, Assessor.

---

962. Vom k. Landgerichts wegen wird auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das Anwesen der Zieglerseheleute Georg und Barbara Stopfer von Irlbach, welches auf 2385 fl. gewerthet ist, und nebst dem eigenthümlichen Wohngebäude auch einen Trockenstadl sammt Kalkbehältniß, einen Ziegelofen, und einen neu angebauten Getreidstadel sammt Stallungen enthält, und wobei sich auch 1¾ Tagwerk Feldgründe, und eine zweimädige Wiese befinden, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu Tagsfahrt auf

Samstag den 19. Dec. l. M.

von Morgens 8 — 12 Uhr ansteht, und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hieher vorgeladen werden, daß sich die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 18. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

Der königliche Landrichter

v. Vincenti.

---

963. Auf Antrag der nächsten Verwandten wird Anton Wacker, Häuslerssohn von Aiterhofen d. G., welcher als Soldat im k. 1. Dragoner-Regimente im Jahre 1812 den russischen Feldzug mitmachte, seit dieser Zeit aber nichts mehr von sich hören ließ, aufgefordert, binnen 3

Digitized by Google

Monaten a Dato um so sicherer sich in Person vor dem unterfertigten Gerichte zu melden oder sonst von seinem Leben und übrigen Verhältnissen Nachricht zu geben, als er sonst nach Umfluß dieser Zeit für verschollen erklärt, und sein in 80 fl. bestehendes Elterngut an seine nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Zugleich ergeht dieselbe Aufforderung an seine allenfallsige rechtmäßige Deszendenz.

Den 26. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Straubing.

von Vincentti, Landrichter.

---

964. Bei dem Lokalschulfonde der Landgemeinde Sattelbogen wird eine k. Staats-Schuld-Urkunde vom 14. Nov. 1725 über 200 fl. zu 5% vermißt.

Derjenige, der diese Urkunde gegenwärtig besitzt hat solche

binnen 6 Monaten a dato

hierorts um so gewisser vorzulegen und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, als außerdessen dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Den 28. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landr.

---

965. Auf den Antrag der Gemeinde-Verwaltung Mittich wird mittels gegenwärtiger öffentlicher Ausschreibung hiermit jedermann gewarnt, dem Ignaz Hartinger Austrags Müller zu Mattau ein Darlehen zu verabfolgen oder irgend etwas zu borgen, indem genannte Gemeinde-Verwaltung aus dem nach Beschluß des k. Landgerichts Griesbach unter ihre Aufsicht gestellten und für wirkliche Nothfälle des Ignaz Hartinger vorbehaltenen, ohnehin nicht beträchtlichen Kapital-Vermögen desselben, keine ohne deren Vorwissen gemachte Schuld ferner bezahlen wird.

Den 25. November 1835.

Freiherr von Schönprunnisch. Patrimonialgericht Mattau.

Prambök, Gerichtshalter.

---

966. Nachdem bei der auf den 14. dieß angesetzten Versteigerungs-Tagsfahrt des Stiglbauerischen Weber-Anwesens dahier Niemand erschien, so wird in Beziehung auf die dießfallsige Bekanntmachung vom 13. September hiezu neuerdings den 6. Jäner Morgens 9 Uhr Tagsfahrt auf den hiesigen Gerichtsbureau anberaumt, und Kaufsliebhaber mit dem Anhange dazu vorgeladen, daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes richten wird.

Den 17. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

---

967. Paul Sterzer von Scheerding wird aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato bei Gericht zu erscheinen, um sich wegen der angeschuldigten Verletzung der Zollordnung zu verantworten, auffer dessen in contumaciam gegen ihn erkannt werden würde, was Rechtens ist.

Den 27. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

III. Dienstes-Nachrichten.

968.

Vermög Regierungs-Entschließung vom 27. November l. Js ist der bisherige Schulprovisor Joseph Rosenländer zum Schullehrer der neu errichteten Schule Alkofen befördert worden.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

969.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 25. November Konrad, ehel. Kind des Anton Sternbauer, bürgerl. Lackirers in Nr. 493. — Den 1. Dez. Otto Franz Alois, ehelich des Herrn Joseph Söldner, k. b. Hauptzollamts-Assistent in Nr. 122.

Gestorben: Den 27. Nov. Anna Lausch, b. Zimmerpolierstochter von Burghausen dahier in Nro. 162 am Nervenfieber alt 19 Jahre, 6 Monate 15 Tage. Den 30. Herr Mathias Mayer, Domchorregent und Musiklehrer in Nro. 112, alt 51 Jahre.

Innstadtpfarrbezirk.

Geboren: Den 24. Nov. Katharina Franziska ein außerehel. Kind. Den 25. Nov. Joseph, ein außerehel. Kind.

Gestorben: Den 25. Nov. Anna Elisabeth Katzbüchler, b. Binderstochter an Abzehrung und Fraisen, 19 Wochen alt in Nro. 118.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 26. Nov. 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101 3/8	101 5/8
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		215
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117 3/4	117 1/4
Metalliq. à 5% prompt.	102 1/4	102
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99 5/8	99 3/8
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1373	1376
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65 1/2	65
K. Polnische Loose promt.	102 1/4	
detto detto 2 mt.	125 1/2	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Dez. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	1
Eine Maaß Bier (tariet)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Ctnr. ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	23	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 4. bis 10. Dec. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 8 fl. 41 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 6 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	2
Eine Kreuzersemmel	—	8	3	
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	2
Ein Kreuzerlaibl	—	12	1	—
Ein Sechspfenningwecken	—	18	1	2
Ein Groschenwecken	1	4	3	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	24	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	16	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreisiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	31	—	—	22	3	—	5	2	—	2	3
Pollmehl	1	15	—	—	18	3	—	4	2	—	2	1
Nachmehl	—	48	—	—	12	—	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2

VIII. Straubinger Brod-Satz v. 28. Nov. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qff.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2 1/2
Eine Kreuzersemmel	—	9	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	28	2
Ein Groschen-Wecken ie.	1	25	—
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	—
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	26	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	3
„ „ „ 4 „	1	21	—
„ „ „ 6 „	2	15	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	21	—
„ „ „ 6 „	3	8	3
„ „ „ 9 „	4	29	3
„ „ „ 12 „	6	17	3

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Zum Rest bleiben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 26ten Nov. 1835.	Waizen	—	10	10	16	—	9	15	9	—	8	45
		Korn	—	84	84	84	—	6	24	6	9	6	—
		Gerste	—	29	29	29	—	6	30	6	15	6	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 24ten Nov. bis 1. Dez. 1835.	Waizen	—	232	232	232	—	9	—	7	52	6	—
		Korn	—	74	74	74	—	6	6	5	40	5	—
		Gerste	—	370	370	370	—	5	18	5	1	4	30
		Haber	—	12	12	12	—	4	18	4	10	4	—
Dingolfing . .	Vom 24ten Nov. 1835.	Waizen	—	45	45	45	—	8	12	7	48	7	24
		Korn	—	7	7	7	—	5	40	5	36	5	30
		Gerste	—	67	67	67	—	5	45	5	30	5	24
		Haber	—	6	6	6	—	3	12	3	6	3	—
Eggenfelden . .	Vom 23ten bis 28. Nov. 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	9	—	—	—	8	48
		Korn	—	4	4	4	—	5	48	—	—	5	—
		Gerste	—	24	24	24	—	5	12	—	—	5	—
		Haber	—	28	28	28	—	3	12	3	6	3	—
Landau . . .	Vom 30ten Nov. bis 7. Dez. 1835.	Waizen	—	32	32	32	—	8	15	7	45	7	15
		Korn	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	410	410	410	—	6	30	6	—	5	15
		Haber	—	11	11	11	—	3	12	3	6	—	—
Neuötting . . .	Vom 2ten Dez. 1835.	Waizen	—	23	23	23	—	9	—	8	31	8	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	5	30	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	5	36	5	31	5	30
		Haber	—	35	35	35	—	3	24	3	17	3	12
Paßau	Vom 24ten Nov. bis 1. Dez. 1835.	Waizen	—	4	4	4	—	9	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	10	—	5	18	5	3	5	—
		Haber	—	52	52	52	—	4	—	—		—	—
Pilsting . . .	Vom 1ten Dez. 1835	Waizen	—	7	7	7	—	9	30	—	—	8	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	6	9	5	50	5	40
		Haber	—	4	4	4	—	3	36	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 23ten bis 28. Nov. 1835.	Waizen	104	720	835	835	—	8	28	7	50	7	4
		Korn	23	183	206	206	—	5	32	5	24	5	4
		Gerste	23	1031	1054	1054	—	5	53	5	38	5	18
		Haber	—	85	85	85	—	3	50	3	31	3	27
Vilshofen . . .	Vom 2ten Dez. 1835.	Waizen	112	540	652	609	45	10	—	8	52	7	30
		Korn	—	43	43	39	4	6	24	6	11	6	—
		Gerste	6	65	71	66	5	5	12	4	58	4	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich-Bayerisches

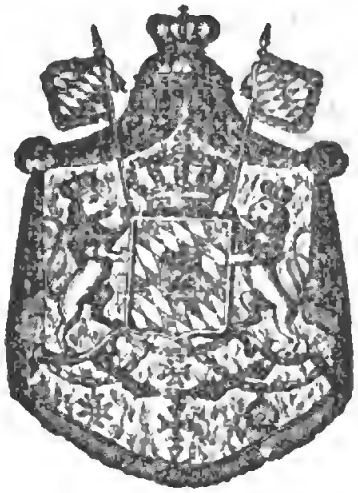

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 50.

Paßau, Montag den 14. Dezember 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

970.

An

sämmtliche k. Landgerichte des Unterdonaukreises, die Magistrate der Städte Paßau und Straubing, und die dortigen Kirchenverwaltungen, dann die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

(Die Amortisirung der Staats-Obligationen der Gemeinden und Stiftungen zum Behufe der Mobilisirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene Ministerial-Entschließung vom 25. v. M., wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Paßau den 6. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der Antrag in den Berichten vom 10. Dez. v. Js und 14. Okt. l. Js auf unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Ediktalien wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, in

die öffentlichen Blätter, ist durch die angeführte Bestimmung des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dez. 1831 §. 10 Absatz 2 nicht begründet, da diese Bestimmung nur auf die Befreiung von den Abgaben des Stempels und der Taxen zu beziehen ist, eine Verpflichtung der öffentlichen Anzeigeblätter zu unentgeltlicher Aufnahme der Bekanntmachungen in diesen Gegenständen, die mit Kosten für die Anzeigeblätter verbunden ist, daraus aber nicht abgeleitet werden kann. In Betracht der besonderen hierbei eintretenden Rücksichten und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie des lebhaften Wunsches der obersten Curatel zu Förderung der Mobilisirung, ist jedoch die Redaktion des allgemeinen Anzeigers zur unentgeltlichen Aufnahme solcher Ediktalien angewiesen worden.

München den 25. Nov. 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Gossinger.

—

971.

An sämmtliche
königl. Land- und Gutsherrliche Gerichte, dann unmittelbare Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Versicherung des Mobiliar-Vermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Aachner) Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 27. v. Mts. erlassene Ministerial-Entschließung wird nachstehend mit der Aufforderung bekannt gemacht, die zur Sicherung des Mobiliar-Vermögens der Gemeinde- und Stiftungen gegen Brandschäden eröffnete Gelegenheit zu benützen.

Von einer sorgfältigen Verwaltung darf man erwarten, daß diese Gelegenheit ihr nicht vergeblich dargeboten werde.

Paßau den 7. Dezbr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Abschrift.

Königreich Bayern
Staatsministerium des Innern.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobiliar-Vermögen insbesondere befinden sich aber die Kirchenstiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien.

Bisher war dieses Vermögen bei Feuersbrünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes preisgegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brandfälle auf diese Weise ein sehr nahmhaftes Kapital vernichtet. Eine Versicherung dieses Mobiliars bei ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung und namentlich der den Ausbezahlungen häufig vorangehenden Weigerungen wegen nicht räthlich. Da nun aber die inländische (Münchner Aachner) Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät in der That in's Leben getreten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beßte Gelegenheit dar, ihr Mobiliar-Vermögen vor dem Verluste durch Brand-Unglück zu schützen.

Digitized by Google

Die k. Kreisregierung wird die Gemeinden- und Stiftungs-Verwaltungen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam machen: und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen empfehlen.

München den 27. Nov. 1835.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geh. Sekretär
Gossinger.

—

972.

(Schädliche Vertilgungsart der sogenannten Russen (Blatta orientalis) betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an manchen Orten die sognannten Russen (Blatta orientalis), welche Insekten eine große Plage sind, durch eigene Leute, welche sich ein besonderes Gewerb daraus machen, weggeblasen werden, wofür oft 1 — 2 Kronenthaler bezahlt wurden. Es würde dieses Wegblasen als ein Geheimniß betrachtet, geschehe aber dadurch, daß fein gepulverter Arsenik in eine mit offener Federspule versehene Schweinsblase gefüllt, und durch stoßweises Zusammendrücken derselben gegen alle Ritzen, Löcher und sonstige Stellen der Stuben, Kammern, Speisebehälter, Küchen, Ställe, wo sich diese Insekten aufhalten, geschleudert und gestreut werde.

Wie auf eine solche Art die verderblichste Verschleppung des Arseniks veranlaßt werden kann, ist leicht abzusehen.

Aber auch für die, welche dieses Gewerb treiben, kann es verderblich werden. Sie sollen sich eben wegen der damit verbundenen Gefahr so theuer hiefür bezahlen lassen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, genau zu erforschen, ob dieser so schädliche Mißbrauch wirklich bestehe, und in diesem Falle auf's Kräftigste einzuschreiten, um solchen zu beseitigen. Das Publikum wird aber zugleich gewarnt, sich eine solche Verfahrungsart, die für Leben und Gesundheit die nachtheiligsten Folgen haben kann, nicht hinzugeben.

Paßau den 3. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

—

973.

(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Reskript vom 27. v. Mts, sind die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der k. Polizeidirektion München verfügten, und von der k. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern fortgesetzten Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Authentische Aktenstücke des deutschen Bundes; dann
2) Königsbergers merkwürdige Eingabe 1835;
3) Protestation gegen Wiederbesetzung der Pfarrei Schönberg 1835, nebst Anhang von eben demselben;
4) Die alten und neuen Römlinge oder Basel und Rom 1835, gleichfalls v. Königsberger, unter Androhung der Konfiskation und des

öffentlichen Verbotes von dem k. Staats-Ministerium des Innern bestätiget worden.

Dieß wird Behufs geeigneter Einschreitung hiemit sämmtlichen Polizeibehörden bekannt gegeben.

Paßau den 1. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär

974.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises, und die beiden Stadtkommissariate.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „Die neuesten Aktenstücke über die gemischten Ehen, Augsburg in der Karl Kollmann'schen Buchhandlung, 1835" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, und von der k. Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift, erhielt unterm 20. dieß unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes die Bestätigung des k. Staatsministeriums des Innern, was hiemit Behufs geeigneter Einschreitung bekannt gemacht wird.

Paßau den 26. Nov. 1835.

Königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Wolf, Sekr.

975.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Schrift des Doktors Jos. Schneider über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der C. Müller'schen Buchhandlung zu Fulda ist die Druckschrift des Doktors Jos. Schneider, über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere, ein kurzes belehrendes Handbuch für den Landmann, erschienen.

Diese gemeinfaßliche Schrift erscheint zur Verbreitung unter den Landleuten geeignet, weshalb die k. Landgerichte in Folge Ministerial-Entschließung vom 13. d. M. bezeichneten Betreffs aufgefordert werden, dieselbe den Landleuten angemessen zu empfehlen.

Paßau den 29. Nov. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

976.

(Das wohlthätige Wirken des Ausschusses des Vereins der Wanderer in Passau für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat aus der Beilage zum Kourier an der Donau Nr. 286 mit Wohlgefallen ersehen, mit welcher Liberalität der Verein der Wanderer fortfährt, auf die Schulen der Stadt Passau, Inn- und Ilzstadt, dann auf jene zu St. Nikola und Eggendobl, durch Unterstützung armer Schulkinder an Geld und Schulbedürfnissen wohlthätig einzuwirken.

Die k. Regierung ergreift diese erfreuliche Veranlassung, dem Verein der Wanderer ihre

Digitized by Google

dankbare Anerkennung seiner gemeinnützigen Wirksamkeit hiedurch auszudrücken.

Passau den 5. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

977.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Verbindlichkeit der Apotheker bei Uebergabe ihrer Rechnungen zur Revision bei k. Stellen und Behörden „die Preis-Courante beizulegen" betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Reskripts vom 25. v. Mts. h. B. erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, die Apotheker ihrer Distrikte anzuweisen, bei Uebergabe ihrer Rechnungen an k. Stellen und Behörden die Preis-Courante beizulegen, um darnach die Taxe der Arzneien, welche dem Wechsel unterworfen sind, nöthigenfalls abändern zu können.

Passau den 3. December 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

978.

(Die Depositen- und Einstandskapitalien betr.)

Für sämmtliche, bei der unterfertigten Kasse angelegten Depositen- und Einstandskapitalien, deren Interims- und Haftscheine vor dem 1. Okt. 1835 ausgestellt worden sind, liegen die Original-Urkunden hierorts gefertigt vor. Die betreffenden k. Depositen-Aemter und Conscriptions-Behörden werden demnach hiemit aufgefordert, diese Urkunden gegen Einsendung der genannten Interims- und Haftscheine zu erholen.

Regensburg den 9. Dez. 1835.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Special-Kasse.

Bocke, Kassier. Grueber, Contl.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

979. Auf Andringen eines Hypothekengläubigers muß das Anwesen des Hausbesitzers Mathias Leimer von Deggendorf öffentlich versteigert werden, wozu man hiemit Tagfahrt auf Samstag den 16. Jänner 1836 früh 9 Uhr, ansetzt, und Kauflustige mit dem Bemerken dazu vorladet, daß die Versteigerung nach Hypothekengesetz §. 64 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Bieter sich durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden über Vermögen, Aufführung und erfüllte Militärpflicht auszuweisen haben.

Den 21. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landr.

980. Franz Hutterer, Bauerssohn von Huttern d. G., der als Gemeiner des k. b. Linien-

Infanterie-Regiments König, seit dem Feldzuge gegen Rußland vermißt wird, wird hiemit aufgefordert, sich selbst, oder seine allenfallsige rechtsmäßige Descendenz binnen 6 Monaten um so gewisser dahier zu melden, als ausserdessen sein in 300 fl. bestehendes Aelterngut gegen Kaution seinen Geschwistern verabfolgt werden würde.

Den 25. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

---

981. Auf Antrag eines Gläubigers wird die dem Söldner Martin Brodmann von Gmünd gehörige sogenannte Buchhofswiese in einem Schätzungswerthe zu 90 fl. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Bietungstermin auf Mittwoch den 30. Dez. l. Js früh von 8 — 12 Uhr in hiesiger Kanzlei angesetzt, wozu Kauflustige und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sich die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögen hinreichend auszuweisen haben.

Den 30. Nov. 1835.

Königl. Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landr.

III. Dienstes-Nachrichten.

982. Durch Regierungs-Entschließung vom 3. Dez. d. Js, wurde der Schulgehilfe August Schlicker von Haidlfing wegen Kränklichkeit des Lehramtes, unter Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle der Befestigung seiner Gesundheit, enthoben, und statt dessen der Schuldienst-Exspectant Johann Baptist Rosenlohner von Innernzell, k. Landgerichts Grafenau, als Gehilfe an der Schule Haidlfing hiedurch ernannt.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

Literarische Anzeigen.

983.

Bis Ende Aprils künftigen Jahres erscheint im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung der erste Band von dem

Kommentar über die bayerische Gerichtsordnung

(Codex juris bavarici judiciarii de anno 1753)

v. Dr. Joh. A. Seuffert, Appellationsgerichtsrathe zu Ansbach.

Die Aufgabe dieses Kommentars ist für die Erläuterung und Ergänzung der Gerichts-Ordnung nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und nach den jetzigen Staatseinrichtungen das zu leisten, was Kreittmayr in den Anmerkungen auf dem Standpunkte seiner Zeit geleistet hat. Der Kommentar bearbeitet

1) Die einzelnen Kapitel, Paragraphen und Gesetzesnummern nach der Ordnung des Coder, unter Rücksichtnahme auf die seit 1753 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erläuterungsreskripte, so daß alle Materien nach dem heutigen praktischen Rechte dargestellt werden.

2) Alle Zweifel, welche sich aus der Dunkelheit oder Unbestimmtheit der Gesetzesworte, oder über das Verhältniß der verschiedenen Gesetzesquellen ergeben, werden unter Hinblick auf die Quellen der Gerichtsordnung und mittelst der wissenschaftlichen Grundlagen des deutschen Proceßrechtes ausführlich erörtert.

3) Die Lücken unserer Prozeßgesetzgebung werden aus dem gemeinen deutschen Prozeßrechte ergänzt, und hierbei überall, wo die

Ansichten der Rechtslehrer verschieden sind, eine Ausführung über die Controverse gegeben. Die Lehren von dem Prozeßgegenstande (von dem Verhältnisse der Civilprozeß- zu den Verwaltungssachen, von den verschiedenen Arten der Civilprozeß-Sachen), von der Collision der Statute, von der Streitgenossenschaft, Intervention, Legitimation zur Sache, von der Verhandlungs- und Eventualmaxime, vom Ungehorsam, von der Beweislast u. s. w. werden ausführlich entwickelt.

4) Der Kommentar folgt der Ordnung der Gerichtsordnung. Der bayerische Praktiker hat so bei jeder Stelle, was zur Erläuterung und Ergänzung dienlich ist, sofort zur Hand, und kann mit Leichtigkeit zum Zwecke der Anwendung die wissenschaftlichen Forschungen und deren Ergebniß benützen.

Dieser Kommentar kann zugleich als Handbuch des gemeindeutschen Prozeßrechtes betrachtet werden, indem letzteres überall auf dem Grunde selbstständiger Forschung benützt ist, und der Herr Verfasser vielfach nähere Entwickelungen, besonders in praktischer Beziehung giebt. Die wissenschaftliche Bearbeitung und insbesondere die praktischen Entwickelungen aus der Natur der Sache dürften dem Werke fortdauernde Brauchbarkeit, selbst für den Fall des Erscheinens einer neuen Gerichtsordnung verbürgen.

Das ganze Werk wird vier Bände füllen, jeden zu 20 bis 25 Bogen. Es wird in Großoktav auf fein Velin-Druckmedian mit neuer schöner Schrift gedruckt, ohne Raumverschwendung, doch licht genug um bequem für den Gebrauch zu bleiben. Bis zur Erscheinung des ersten Bandes, also bis Ende Aprils künftigen Jahres gewähren wir denjenigen, welche die Güte haben in portofreien Briefen directe bei uns oder durch eine ihnen benachbarte Buchhandlung sich zur Abnahme von Exemplaren zu unterzeichnen, den Subscriptionspreis von 6 Kreuzern für den Bogen. Der spätere Ladenpreis wird zu 8 Kreuzer pr. Bogen berechnet.

Die Bände erscheinen nach einander, und jeder Band wird ausgegeben so wie er die Presse verlassen hat. Da sonach die Bezahlung Bandweise geschehen kann, so ist namentlich für diejenigen, welche den um den vierten Theil wohlfeileren Subscriptionspreis durch Unterzeichnung sich sichern, die Anschaffung des Werkes sehr erleichtert. Wir bemerken ausdrücklich, daß Vorausbezahlung nicht verlangt wird, sondern die Zahlung erst nach Ablieferung eines jeden Bandes für denselben zu leisten ist. Denjenigen, welche die Güte haben, Subscribenten zu sammeln, bewilligen wir auf zehn Exemplare das Eilfte gratis.

In Passau nimmt Bestellung darauf an: die Puster'sche Buchhandlung.

Erlangen im November 1835.

J. J. Palm und Ernst Enke.

—

984.

Mit dem Neujahr 1836 erscheint als Wochenschrift:

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern,

herausgegeben von Dr. Johann Adam Seuffert, Appellationsgerichtsrath in Ansbach.

Die Blätter für Rechtsanwendung werden liefern:

1) Erörterungen über einzelne Stellen der in Bayern geltenden Gesetze, deren Auslegung Zweifeln unterliegt.

2) Erörterungen über Rechtsfragen, welche in den Gesetzen nicht entschieden sind; ins-

besondere Entwickelungen aus allgemeinen Rechtsbegriffen und aus der Natur der Rechtsinstitute.

3) Kurze Mittheilungen über die Ergebnisse der neuern wissenschaftlichen Forschungen im Gebiete der Rechtskunde.

Der Herausgeber will dem Praktiker wahrhaft nützen; er wird so bei der Auswahl der Gegenstände wie in der Art der Abfassung die Bedürfnisse und Verhältnisse derselben stets vor Augen haben. Ausgeschlossen ist jede Erörterung, welche nicht unmittelbar ein Resultat für die Rechtsanwendung liefert. Dagegen umfaßt die neue Zeitschrift alle Zweige der Rechtskunde und die sämmtlichen in Bayern zur Anwendung kommenden Gesetzgebungen und Partikularrechte. — Wöchentlich erscheint ein halber Bogen in groß Oktav. Der Jahrgang bildet einen Band von wenigstens 26 Bogen — zum Preise von 3 fl. rhn. — Man abonnirt sich bei dem zunächst gelegenen Postamte. In den entfernteren Rayons tritt eine verhältnißmäßige Preißerhöhung ein.

985.

So eben hat die Presse verlassen und ist in der Ambrosi'schen Buchhandlung vorräthig zu haben:

Die

Industrie

in dem

Unterdonau-Kreise

des

Königreichs Bayern,

dargestellt

von

Dr. v. Rudhart,

k. Generalkommissäre und Regierungspräsidenten, Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu München und anderer gelehrter Gesellschaften, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone.

Diese Darstellung wird jeden Bewohner des Unterdonaukreises mit Stolz auf seine Heimath erfüllen, welche, seit diese Schrift Kunde von ihren industriellen, gewerblichen und agrikolen Leistungen giebt, keiner andern Provinz des Vaterlandes in dieser Beziehung mehr nachgesetzt werden kann. Der Name des Herrn Verfassers der Werke: „Ueber den Zustand des Königreichs Bayern". 3 Bde., und „Geschichte der bayerischen Landstände." 2 Bde. ꝛc. ꝛc. überhebt uns jeder weitern Anpreisung.

Preis: In Umschlag geheftet 30 kr.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

986.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 2. December Johann Michael, ehel. Kind des Johann Bogner, b. Schuhmachermeisters in Nro. 189. Den 6. Franz Xav. Nikolaus, ehel. Kind des Franz Xav. Heininger, Sacktragers in Nro. 174.

Gestorben: Den 4. Dec. Anna Maria Waizer, ledige Almosengenießerin in Nro. 229 an Altersschwäche 79 J. alt, ehemals Dienstmagd.

Innstadtpfarrbezirk.

Gestorben: Den 5. Dec. Anna Höller, Zimmermanns-Wittwe in Nro. 24 an Altersschwäche 90 Jahre alt.

Berichtigung.

Im 49 Stück des Kreis-Int. Blattes S. 722. 1 Spalte 8 Zeile von oben, ist anstatt des Jahres $18^{33}/_{34}$ — des Jahres $18^{34}/_{35}$ zu lesen. Dann Seite 728 in der summarischen Uebersicht unter Vortrag der Einnahmen sub 4 muß es anstatt Indirekte Auslagen, Indirekte Auflagen, heißen.

Digitized by Google

VI. Augsburger Cours vom 3. Dec. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101 3/4	101 1/2
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto á fl. 25		
detto detto á fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		215
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117 1/4	116 3/4
Metalliq. à 5% prompt.	102 1/4	101 7/8
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99 3/8	99 1/4
detto detto 1 mt.		
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1371	1369
detto 1 mt.		
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65 1/2	65
K. Polnische Loose à fl. 300 prompt.	102 1/4	
Detto á fl. 500 prmt.	125 1/2	

VII. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Dez. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	1
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Stnr ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	23	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VIII. Brodsatz

vom 11. bis 17. Dec. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 8 fl. 52 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen. — — Korn 6 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qntl.	Sechz.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1
Eine Kreutzersemmel	—	8	2	2
(Polibrod)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	12	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	18	—	—
Ein Groschenwecken	1	4	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	24	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	16	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Viertl. fl	kr	dl	Sechz. fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl)												
Semmelmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Polimehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Nachmehl	—	49	—	—	12	1		3	—	—	1	2
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	—	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2

IX. Straubinger Brod-Saz v. 5. Dec. 1835.

Brod-Gattungen	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2 1/2
Eine Kreuzersemmel	—	9	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	28	1/2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	24	1
(Polibrod.)			
Polkröckel zu 4 Pfenning	—	13	1
Polküpf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	26	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	3
„ „ „ 4 „	1	21	—
„ „ „ 6 „	2	15	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	20	1
„ „ „ 6 „	3	8	3
„ „ „ 9 „	4	29	—
„ „ „ 12 „	6	17	3

X. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesamt-Sume Schäffl	Verkauft. Schäffl	Um Rest verbl. Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl	kr	Mittler fl	kr	Mindester fl	kr
Chamm . . .	Vom 3ten Dez. 1835.	Waizen	—	10	10	10	—	9	30	9	12	9	—
		Korn	—	110	116	116	—	6	12	5	50	5	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	24	6	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	40	--	—	—	—
Deggendorf . .	Vom 1ten bis 6. Dez. 1835	Waizen	—	268	268	208	—	9	15	7	57	0	—
		Korn	—	63	63	63	—	6	12	5	56	5	30
		Gerste	—	15	151	151	—	5	30	5	2	4	6
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	3	30	—	—
Dingolfing . .	Vom 1ten Dez. 1835	Waizen	—	31	31	31	—	8	-	7	30	7	20
		Korn	—	4	4	4	—	5	48	5	45	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	5	48	5	40	5	30
		Haber	—	8	8	8	—	3	9	3	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 1ten bis 5. Dez. 1835	Waizen	—	10	10	10	—	9	—	—	—	8	40
		Korn	—	2	2	2	—	5	4	—	—	5	24
		Gerste	—	31	31	31	—	5	18	5	6	5	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	—	—	—	3	—
Landau . . .	Vom 7ten bis 14. Dez. 1835	Waizen	—	19	19	19	—	8	—	7	30	7	—
		Korn	—	5	5	5	—	5	—	—	—	—	—
		Gerste	—	331	331	331	—	6	20	6	12	5	48
		Haber	—	4	4	4	—	3	6	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 9ten Dez. 1835	Waizen	—	29	29	29	—	9	—	8	49	8	30
		Korn	—	6	6	6	—	5	36	5	33	5	30
		Gerste	—	32	32	32	—	5	36	5	31	5	30
		Haber	—	25	25	25	—	3	24	3	14	3	12
Paßau	Vom 1ten bis 7. Dez. 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	9	15	9	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 7ten Dez. 1835.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	6	12	5	54	5	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 30ten Nov. bis 5. Dez. 1835.	Waizen	—	1161	1161	1161	—	8	23	7	45	7	10
		Korn	—	199	199	199	—	5	35	5	30	5	22
		Gerste	—	1437	1437	1437	—	5	52	5	34	5	22
		Haber	—	155	155	155	—	3	58	3	45	3	15
Vilshofen . . .	Vom 9ten Dez. 1835.	Waizen	45	412	457	347	110	9	30	8	52	7	—
		Korn	4	32	36	24	12	6	—	5	56	5	36
		Gerste	5	4	9	7	2	4	54	4	43	4	24
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	3	24	—	—

Königlich-Bayerisches

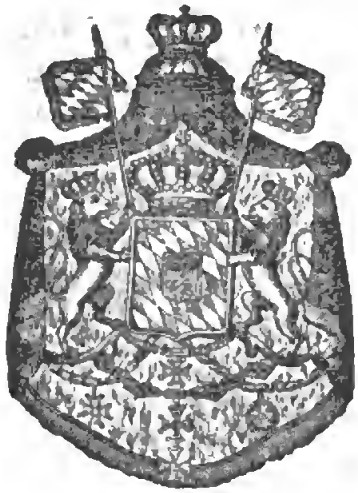

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 51.

Paßau, Montag den 21. Dezember 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

987.

An

sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Die Arkane des Rosogliobrenners Lorenz Zierl in Regensburg, respekt. den Verkauf von Mellissengeist betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der k. Regierung des Regenkreises bezeichneten Betreffes wird den Polizeibehörden des Unterdonau-Kreises zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Passau den 12. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Mehrere mißliebige Erfahrungen haben gelehrt, daß die von Seite der unterfertigten Stelle vom 7. Jänner 1835 erlassene allgemeine Ausschreibung rubrizirten Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt Stück II. Seite 29) nicht allenthalben zum pflichtmäßigen Vollzuge komme, und dem verordnungswidrigen Hausirhandel, dessen nachhal-

tige Abstellung darin bezweckt ist, noch hie und da von einzelnen Distrikts-Polizeibehörden sträflicher Vorschub geleistet werde.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes sieht man sich veranlaßt, nicht nur vorerwähnte Ausschreibung ihrem vollen Inhalte nach zur genauesten Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen, sondern auch weiter zu verfügen, wie folgt:

1) Die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handelsvorweise betreffend (Regg.-Bl. von 1811, Seite 64), gestattet den Fabrikanten, die inländischen Jahrmärkte mit ihren Industrie-Erzeugnissen zu beziehen, und ordnet für selbe keine besonderen Legitimationsvorweise an, sondern überläßt es ihnen, sich durch ihre Gewerbskonzessionen, Zollpatente, durch Bekannte oder auf sonst zulässige Art gehörig auszuweisen. — Die hier geforderte Form der Legitimation sowohl, als der Umstand, daß in erwähnter Verordnung immer nur von der Person der Fabrikanten ꝛc. die Rede ist, deuten darauf hin, daß die denselben hier zugestandene Befugniß in der Regel als höchst persönlicher Natur aufgefaßt werden müsse, und die ausnahmsweise Gestattung einer Stellvertretung nur aus besonderen Gründen, deren Würdigung den Unterbehörden nicht zugestanden werden kann, Platz greifen dürfe. Daher sind auch alle jene Legitimationen, welche den sogenannten Geistträgern unter dem Vorwande des Besuches inländischer Jahrmärkte von was immer für einer Behörde ausgestellt wurden, eben so wenig, als andere, gegen den Art. III. vorerwähnter Regiminal-Ausschreibung verstoßende Vorweise zulässig.

2) Da jedoch, wie aktenmäßig vorliegt, von mehreren Seiten derlei ungeeignete Legitimationen wirklich ausgefertigt wurden, und dem Hausirhandel und sonstigen Unterschleifen als Vorwand dienen, so ergeht zur schleunigen Beseitigung dieses Mißstandes an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, auf die Geistträger die strengste Vigilanz anzuordnen, und jeden derselben, welcher sich nicht im Sinne erörterter Ausschreibung Art. III. zu legitimiren vermag, auf kürzestem Wege nach seiner Heimathsgemeinde zu instradiren, dessen allenfallsigen Handelsvorweis aber unmittelbar an die unterfertigte Stelle gelangen zu lassen.

Regensburg den 24. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

v. Schenk.

Kirnberger, Sekr.

—

988.

(Die Prüfung der Stadt- und Marktschreiber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierung hat auf den Grund des §. 48 Lit. b. des revidirten Gemeinde-Ediktes, vermöge welchem das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch eine von der königl. Kreisregierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraussetzt, die Vornahme einer solchen Prüfung im Jahre 1836 beschlossen, und hiezu Montag den 1. Februar 1836 bestimmt.

Diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben daher

am genannten Tage Morgens 8 Uhr dahier zu erscheinen.

Paßau den 12. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

989.

(Die Erledigung der Pfarrei Elisabethzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Elisabethzell, Landgerichts Mitterfels, im Dekanate Pondorf, der bischöfl. Diözese Regensburg, ist in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Sie zählt in 21 Ortschaften 599 Seelen, hat keinen Hilfspriester, und erträgt:

an ständigem Gehalte aus der Staatskasse	. . .	586 fl. — kr.
aus Realitäten	. . .	94 = — =
aus der Stola s. a.	. . .	50 = 15 =
Im Ganzen	.	730 fl. 15 kr.
Die Lasten betragen	. .	16 fl. 2 kr.
wornach sich ein Reinertrag von	.	714 fl. 13 kr.

ergiebt.

Geeignete Kompetenten haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Paßau den 6. Dezbr. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

990.

(Die Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnungen pro $18^{29}/_{30}$ und $18^{30}/_{31}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Cham pro $18^{29}/_{30}$ und $18^{30}/_{31}$ werden nach Vorschrift des Art. XII. Absch. 2 des Gesetzes über Umlagen zu Gemeinde-Bedürfnissen vom 22. Juli 1819 hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Paßau den 7. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ergebniß

über die Distrikts-Umlage-Rechnung pro $18^{29}/_{30}$.

Einnahmen	. . .	661 fl. 18 kr.
Ausgaben	. . .	661 = 18 =
Kassarest	. .	— —

Distrikts-Umlage-Rechnung pro $18^{30}/_{31}$.

Einnahmen . . . 988 fl. 9 kr. 2 dl.

Ausgaben, und zwar

1) Impfkosten 162 fl. 9 kr.
2) Besondere Zahlungen 201 fl. 57 kr.
3) Auf Krankenkösten 611 fl. 43¼ kr. 975 fl. 49 kr. 1 dl.

Ab schluß.

Die Einnahmen betragen	.	988 fl. 9 kr. 2 dl.
Die Ausgaben	. .	975 = 49 = 1 =
Verbleibt Aktivkassa-Rest	.	12 fl. 20 kr. 1 dl.

991.

(Die Erledigung der Pfarrei Pitzling betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Fr. Xav. Zelner ist die Pfarrei Pitzling in Erledigung gekommen. Dieselbe liegt im k. Landgerichte Landau und Dekanate Aidenbach, zählt nach der letzten Seelenbeschreibung 902 Parochianen und macht ihrer beschwerlichen Pastorirung wegen dem Pfarrer die Haltung eines Hilfspriesters nothwendig.

Die reinen Erträgnisse dieser Pfründe belaufen sich nach der neuesten revidirten Fassion auf 897 fl. 18 3/4 kr.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen belegt, bei der unterfertigten Behörde binnen vier Wochen a dato einzureichen.

Den 16. Dez. 1835.

Bischöfliches Ordinariat Paßau.

Adalb. Freyh. v. Pechmann.

Ep. Canop. Vic. Gen.

J. Kainzelsberger, Domvikar.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

992. Da sich auch bei der zweiten Versteigerungstagfahrt des Bäcker Ant. Fritz'schen Anwesens in der Ilzstadt am 28. v. M. kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe unter Bezug auf die dießseitigen Ausschreibungen vom 7. Okt. l. J. und 28. desselben Mts und Js hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagefahrt auf Mittwoch den 13. Jänner 1836 Morgens von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe von 2600 fl. erfolgen werde.

Den 11. Dez. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hohenester.

---

993. Das Anwesen des Joseph Kallhammer, Metzgers zu St. Nikola wird nunmehr unter Rückbezug auf die Ausschreibung im Kourier an der Donau vom 3. Oktober l. Js. Stück 234 und dem allgemeinen Anzeiger v. 7. Okt. l. J. St. 80 Nro. 2986. auf kreditorschaftliches Andringen zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 27. Jän. k. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Schlag 12 Uhr am dießseitigen Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Am 12. Dez. 1835.

K. Landgericht Paßau.

Fink, Landrichter.

---

994. Auf wiederholtes Anrufen verkauft man am Mittwoch den 30. Dezember l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr das auf 2227 fl. 32 kr. gerichtlich gewerthete Anwesen des Michael Unrecht, Bauers zu Thurmansdorf gegen Baarzahlung am dießseitigen Gerichtssitze wiederholt an den Meistbiethenden und ladet Kaufslustige mit dem Bemerken auf obgenannten Kommissionstag ein, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Am 9. Dez. 1835.

K. Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

Digitized by Google

995. Nachdem die den Hintersaßen des adelich v. Fallot Gmainerschen Patrimonialgerichts Mariakirchen über nachstehende Kapitalien zu Verlust gegangenen zwei Urkunden ohngeachtet der unterm 29. Dezember v. Js. an die unbekannten Inhaber öffentlich ergangenen Aufforderung (Allgemeiner Anzeiger St. II. XI. und XII. Nro. 27 Seite 15. 139 und 251 — Intelligenz-Blatt des U. D. Kr. Stück II. Nro. 23 S. 15) innerhalb des vorgesetzten Termins von 6 Monaten hierorts nicht vorgewiesen worden, so werden dieselben dem angedrohten Präjudiz gemäß nunmehr als kraftlos erklärt.

Am 29. November 1835.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Rothhammer, Landrichter.

Nro.	Schuld-Gattung.	Kataster-Nro.	Kapitals-Größe. fl.	kr.	Urkunden. Tag.	Monat.	Jahr.	Zinsfuß.
	Unterthans-Anlehen vom Jahr 1796.							
1.	Für die Unterthanen der ehemaligen Hofmark Mariakirchen.	548/712	115	50	23	Decemb.	1796	4 pCt.
2.	Für dieselben	331	266	15	25	August.	1796	4 pCt.

996. In dießamtlicher Depoſition befinden ſich die nächſtbezeichneten Papiere, deren Eigenthümer bisher nicht erforſcht wurden.

Alle Diejenigen, welche hierauf Anſpruch zu begründen vermögen, werden hiemit aufgefordert, dieſe Anſprüche um ſo mehr inner 6 Wochen, vom Heutigen, nachzuweiſen, als widrigenfalls die bemerkten Effekten als herrenloſes Gut, dem bisher Angehörigen, zuerkannt werden.

Den 11. Dezember 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauſer, Landrichter.

Fortl. Nummer.	Vortrag der Depoſiten.	Aktivbeſtand derſelben.				
		In baarem Gelde. fl.	In Papieren, und deren Benennung.	Betrag fl.	kr.	dl.
1	Gant des Michael Ammon von Ruhmannsfeld	—	Depoſitenſchein Paßau vom 1. März 1825 Nr. 1396 . .	5	22	—
2	Auswanderung des Joſ. Handlos	—	detto 1. März 1825 Nr. 1393	10	42	—
3	Streitſache des Wolfgang Hörtreiter	—	detto 1. März 1830 Nr. 1353	50	—	—
4	Interkalarfrüchte der Pfarrei Gotteszell	—	detto 12. März 1824 Nr. 1365	96	2	—
5	Unterſuchung gegen Joh. Kollbeck	—	detto 13. Dez. 1832 Nr. 4358	8	40	—
6	Schuldenweſen des Joh. Penzkofer	—	detto 1. März 1825 Nr. 1394	10	25	2
7	Schuldenweſen des Krämers Steer von Wettzell	—	detto = = Nr. 1393	17	5	2
8	Erlös von Honig des Math. Wittmann	—	Depoſitenſchein der Provinzial-Hauptkaſſa München vom 12. Mai 1808 . . .	16	42	—

997. Da die Eigenthümer nachstehend verzeichneter im dießgerichtl. Administrativ-Depositorio befindlichen Gelder und Effekten zur Zeit nicht mehr ausfindig gemacht werden können, so wird Jedermann, welcher aus irgend einem Rechtstitel auf diese Gelder und Effekten Ansprüche machen zu können glaubt, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines diese Gelder und Effekten dem k. Fiskus als herrnloses Gut zuerkannt werden würden.

Den 10. Okt. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landrichter.

Laufender Nro.	Nro. des Depositen-Buches.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums.			
						in baarem Gelde			In Urkunden.
			Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	dl.	
1	1	Michael Arzinger, — Nachsteuer	1810	—	—	2	40	—	Depos. Schein der k. Centralstaatskassa in München vom 2. Aug 1810.
2	5	Hinauszuvergütende Emigrationstaxen	1810	—	—	23	11	—	Dep. Schein der k. Staatsschuldentilgsk. Paßau ddo 18 Jun. 1822.
3	7	Gensd. Station Leoprechting . . .	1822	—	—	2	23	2	Dep. Schein v. 18. Juni 1822.
4	9	Theres Höltl von Haselbach, Nachsteuer	1810	Febr.	28	15	—	—	Dep. Schein ddo. 2. Aug. 1810.
5	12	Vagant Lindinger wegen Bestechung eines Gensdarm.	1824	Aug.	18	2	24	—	— —
6	13	Magd. Osterkorn von Haidenhof, Nachsteuer	1810	Aug.	8	75	6	—	Dep. Schein v. 17. Nov. 1810.
7	14	Eva Schriwagner von Hacklberg, Nachsteuer	"	Sept.	13	25	-	—	Dep. Schein v. 17. Nov 1810.
8	17	Depositum als Vorspannsgelder vom k. b. 8. Lin Inf. Regiment	1823	Sept.	23	20	45	—	Dep. Schein v. 13. Juli 1824.
9	25	Rentamt Paßau, als Nachsteuer von der Jak. und Augustin'schen Erbschaft	1826	Febr.	18	-	—	-	Prooinzial-Hauptkassaschein dd. 14. Juli 1807 pr. 45 fl. 49¼ kr.
10	26	Rentamt Paßau, für das vom bayer. Militair zurückgelassene und dem Brauamt Hacklberg übergebene Holz	"	"	—	—	—	—	Provinz Hauptkassaschein dd. 26. Sept. 1806 zu 157 fl. 18 kr.
11	27	Rentamt Paßau, wegen des beim Ausmarsch des k. b. 8. Lin. Inf. Regim. zurückgelassenen Brennholzes	"	"	—	—	—	—	Provinz. Hauptkassaschein dd. 30. Jän. 1807 zu 772 fl. 23 kr.
12	28	Rentamt Paßau, die Pfleggericht Wegscheidischen und Oberzell'schen Unter-	"	"	—	—	—	—	Zwei Prov. Hauptkassenscheine ddo. 18. Septem-

Laufender Nro.	Nro. des Depositen-Buches.	Bezeichnung der Massa, auf welche das Depositum lautet, oder des Deponenten, von welchem es herkommt.	Zeit der Deposition.			Betrag des Depositums.			
						in baarem Gelde			In Urkunden.
			Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	dl.	
		thansbeiträge für andere durch Quartierkosten bedrängte Unterthanen							ber 1805 zu 905 fl. 5 kr.
13	29	Depositum vom k. Rentamt Vilshofen, Unterthansgelder für die unterm 17. Juni 1766 von den Unterthanen des Amtes Heining nach Schärding gelieferte Fourage	»	»	—	—	—	—	Provinz.-Hauptkassaschein dd. 16. April 1804 zu 20 fl. 46 kr.
14	30	Depositum des Langerichts Dießenstein landschaftl. Unterthans-Interesse betreffend	»	»	—	—	—	—	Zwei Prov.-Hauptkassasch. v. 30. Juli 1802 und 5. Jän. 1804 zu 6 fl. 36 kr.
15	31	Rentamt Paßau, Jagdrevier-Pachtschilling des Jak. Krautlohner, Forstwarts zu Reschalu betr.	»	»	—	—	—	—	Centralstaatskassaschein vom 28. Okt. 1811 zu 38 fl. 15 kr.
16	32	Rentamt Paßau, Assekuration für die Grundeigenthums-Unterthanen des Rentamts Paßau, vielmehr das durch selbe gemachte Vorlehen betr.	1826	Febr.	18	—	—	—	Churfürstl. bayerisch. und landschaftl. gemeinsame Schuldenabledigungs-Obligation vom 31 Okt. 1805 zu 42 fl.
17	33	Rentamt Paßau, Assekuration für die Pfarreien des Rentamts Paßau, vielmehr das durch selbe gemachte Vorlehen betr.	1826	Febr.	18	—	—	—	Churfürstl. bayer. und landschaftl. Schuldenabledigungs-Obligation dd. 31. Okt. 1805 zu 28 fl.
18	35	Ueberschuß von mehreren herausbezahlten Depositen	1827	Okt.	12	4	12	1	— —
19	43	Depositum von der k. Militärhaupt-Kassa in München, Marschkosten pro $18^{24}/_{25}$ und $18^{26}/_{27}$ betr.	1828	Nov.	17	6	30	—	Depositenschein ddo. 24. März 1829.

998. Zufolge allerhöchsten Entschließung soll ein neues Pfarrhaus und Wagenschupfe zu Kurzenisarhofen gebaut werden; worüber die Kostenanschläge auf 6169 fl. 10 kr. sich belaufen.

Die Versteigerung an den Wenigstnehmenden wird am hiesigen Amtssitze auf Mondtag den 18. Jäner 1836 anberaumt, wozu berechtigte Baumeister hiemit eingeladen werden.

Man wird die Versteigerung nach einzelnen Gewerben und im Ganzen einleiten. Plan und Kostenanschläge können dahier bei Amt eingesehen werden.

Den 12. Dec. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

Digitized by Google

999. Die Wiederaufbauung der abgebrannten Kirche zu Schönberg, veranschlagt zu 22,409 fl. wird von dem unterzeichneten k. Landgericht an den Wenigstnehmenden verakkordirt und zu dem Steigerungsgeschäfte

Montag den 4. Jäner 1836

Vormittags 9 bis 12 Uhr in loco Schönberg Termin anberaumt.

Uebernahmslustige haben sich am benannten Tage im Gasthause des Paul Hörner zu Schönberg vor der Kommission einzufinden, und sich über ihre Annehmbarkeit, nämlich Meisterrecht und Geschicklichkeit, so wie über die Fähigkeit der Kautionsleistung zu 2200 fl. mit authentischen Zeugnissen auszuweisen.

Plan, Kostenanschlag, und Baubedingungen liegen bei der k. Bauinspektion Deggendorf zur Einsicht und näheren Erklärung offen.

Den 13. December 1835.

Königliches Landgericht Grafenau.

Der k. Landrichter abwes.

Taucher, Assessor.

—

1000. Johann Huber, ausserehel. Sohn der Maria Eichinger, Schneiderin zu Egglfing, wohnhaft zu Reichersberg wird hiemit aufgefordert, innerhalb 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen und sich wegen vorhandener Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Am 5. Okt. 1835.

Königl. Landgericht Griesbach.

Schels, Landrichter.

1001. Auf Antrag der Erbsinteressenten wird das Anwesen der verlebten Barbara Zanker, Landarztswittwe zu Pachling, bestehend

a) in dem gemauerten Wohnhause samt Stallung, Schupfe und Stadel,

b) der in realer Eigenschaft darauf ruhenden Badergerechtsame,

c) folgender Grundstücken als:

1. dem Gemüßgärtl zu 1/4 Tagwerk.
2. dem Gras- und Obstgarten zu 3/8 Tagw.
3. dem Acker im Gstokert zu 1 1/4 Tagw.
4. dem Pöschlacker zu 1 1/2 Tagw.
5. dem Neubergäckerl zu 3/4 Tagw.
6. der Wiese in Gstoket zu 1 1/4 Tagw.
7. den zwei Gemeindetheilen in Haidstein zu 2 Tagw. mit Birken-Anflug,
8. dem Holztheil im Eiberg zu 2 1/2 Tagw. mit Stangenholz und
9. dem weitern Holztheile zu 1 Tagw. mit zum Theil schlagbarer Waldung dem öffentlichen Verkaufe, vorbehaltlich der Genehmigung der Betheiligten unterstellt und hiezu Bietungstermin auf Dienstag den 12. Jäner 1836 Vormittags 8 Uhr bis Abends 4 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber, vor welchen solche, die der Chirurgie kundig und ihre gesetzliche Approbation nachzuweisen im Stande sind, besonders berücksichtigt werden, werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß sie sich zugleich mit legalen Ausweisen über Besitzfähigkeit und Vermögen zu versehen haben.

Den 30. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Cham.

Dr. Reber, Landrichter.

1002. Im Wege der Hülfsvollstreckung verkauft man am diesseitigen Gerichtssitze das samt der Mobiliarschaft auf 1836 fl. 3 kr. werthgeschätzte Anwesen des Georg Riedl, Gütlers am Siegelberg, an den Meistbiethenden, setzt hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 29. December l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags an, und ladet Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 9. Dec. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landr.

1003. Auf Andringen der Kreditorschaft wird das nachhin beschriebene Anwesen des Schoppers Georg Federl von Obernzell, dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, hiezu auf

Dienstag den 22. December d. Js.

in diesseitiger Gerichtskanzlei Termin von 9 bis 12 Uhr Vormittags bestimmt, und die Einladung an Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber erlassen.

Der Hinschlag geschieht nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, und die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können bis dahin stündlich hierorts eingesehen werden.

Dasselbe umfaßt

a) An Gebäuden

1) das ganz gemauerte zweigädige Wohnhaus mit Legschindl gedeckt,

2) die Werkstätte, ober derselben zwei Zimmer unter Legschindldach.

Die Brandassekuranz-Summe besteht in 1200 fl.

b) An Grundstücken

1) eine zweimädige Wiese $^5/_8$ und $^1/_{16}$ Tagw. haltig,

2) zwei zweimädige Pflanzbeeten $^1/_{16}$ Tagw.

3) ein Holzacker in der Griesbacher Leithen $2^1/_2$ Tagw.,

4) der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Vorstehendes Anwesen, worauf eine reele Schopersgerechtigkeit ruht, wurden mit Einschluß der Fahrnisse sub 30. September 1835 auf 1517 fl. 37 kr. geschätzt und ist zum k. Rentamt Wegscheid in Obernzell erbrechtsweise grundbar.

Die bereits bekannten, hierauf haftenden Schulden betragen mit Einschluß der Illaten der Ehefrau des Kommunschuldners zu 800 fl. — im Ganzen 2491 fl. 30 kr., wornach sich eine Ueberschuldung von 973 fl. 23 kr. ergiebt.

Den 20. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

1004. In der Konkurssache des Jos. Sinth, Binder zu Ruemanusfelden werden folgende Ediktstage ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung an den Forderungen und deren gehörigen Nachweis auf Samstag den 30. December d. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden auf Samstag den 30. Jäner 1836.

3) Zur Schlußverhandlung und zwar:

a. zur Replik auf Samstag den 13. Febr. 1836,

b. zur Duplik auf Samstag den 27. Febr. 1836,

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag die Ausschliessung ihrer Forderungen und an den übrigen Ediktstägen die Ausschliessung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben.

Auch wird das Anwesen des Gemeinschuldners, bestehend aus einem Haus und realen Binder-Rechte sammt Mobiliarschaft, welches zusammen 482 fl. 48 kr. geschätzt ist, am 1. Ediktstag an den Meistbiethenden öffentlich verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich im hiesigen Gerichts-Locale einzufinden.

Den 5. Dec. 1835.

Königliches Landgericht Viechtach.

Hauser, Landrichter.

1005. Am 3. September 1834 Nachts wurden von der Gensdarmerie in der sogenannten Soldatenau 2 Buschen Strohmesser im Gewichte zu 82½ Pfund aufgegriffen, wobei die Träger, ohne erkannt zu werden, entflohen.

Der unbekannte Eigenthümer fraglicher Strohmesser wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten hierorts zu melden, über Eigenthum und geschehene Verzollung sich legal auszuweisen, als sonst dieselben Messer als eingeschwärzt angenommen, und die Confiskation wider sie ausgesprochen würde.

Am 13. Dez. 1835.

Königliches Landgericht Passau.

Fink, Landr.

1006. Nachdem das Meistgebot über das Gantanwesen des Anton Pauer, sogenannten Heumaders zu Rieß, bei der ersten Versteigerung die Genehmigung der Kreditoren nicht erhielt, so wird hiemit auf Antrag der Letztern zur zweiten Versteigerung geschritten, und hierzu Tagsfahrt auf

Freitag den 15. Jäner k. J.

im Landgerichtslokale anberaumt.

Kaufslustige werden dazu — und zwar Gerichtsunbekannte mit den geeigneten Vermögens- und Leumundszeugnissen versehen — mit

*)

dem Anfügen eingeladen, daß das Anwesen in den vorhandenen Gebäuden, dann in beiläufig 28 Tagw. Feld- und Wiesgründen besteht, daß das letzte Geboth bei der ersten Versteigerung 2630 fl. betrug, und daß die weitern Kaufsbedingniße am Versteigerungstage selbst bekannt gegeben werden.

Am 5. Dez. 1835.

Königl. Landgericht Paßau.

Fink, Landrichter.

IV. Nichtämtlicher Artikel.

Ergebenste Einladung.

1007.

Mit dem letzten Dezember dieses Jahres endigt der Kourier an der Donau seine 45ste Jahres-Reise. Die Zufriedenheit, welche ihm seither, auf allen seinen Wegen begegnete, erfüllt ihn mit innigem Danke, und verleiht seinem Wirken die schönste Aneiferung, seinen hochverehrten Gönnern, aus allen Ständen, fortdauerd Beweise zu liefern, wie sehr er diese Zufriedenheit zu würdigen weiß, und sich derselben werth zu halten bemüht ist.

Derselbe erscheint daher auch im künftigen Jahre, wie sonst, täglich, die hohen Feiertage ausgenommen, in einem halben Bogen. Er wird dem verehrlichen Publikum das Neueste und Interessanteste aus der Politik, und unter dem Titel: „Vermischte Nachrichten" einen kurzen Auszug der minder wichtigen politischen Vorfälle bringen, und nebenbei kurze Erzählungen und Anekdoten beifügen. Dazu liefert derselbe, von nun an, genaue Auszüge der Dienstes-Nachrichten aus dem Regierungsblatte, dann die genaue Fremdenliste, die Trauungs-, Geburts und Sterbelisten der Kreishauptstadt Paßau;

auch wird um größern Raum für die politischen Artikel zu gewinnen, von nun an dem Kourier noch ein besonderes Unterhaltungs-Blatt, unter dem Titel:

Sonntags-Unterhaltungs-Blatt,

als eine Zugabe für den Sonntag in einem halben Bogen beigegeben, ohne jedoch den bisherigen Preis zu erhöhen.

In die Subscription kann man täglich eintreten; austreten nur nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung. Der Subscriptionspreis beträgt für Passau halbjährig 2 fl. 30 kr.; entferntere Abnehmer belieben gefälligst ihre Bestellungen bei den nächstgelegnen Posterpeditionen zu machen, wo man im I. Rayon 2 fl. 26 kr. — im II. Rayon 2 fl. 41 kr. — im III. Rayon 2 fl. 56 kr. zu entrichten hat.

Digitized by Google

Inserate werden gegen Entrichtung von drei Kreuzer für jede gedruckte Zeile, oder deren Raum, aufgenommen. Was die nichtpolitischen Nachrichten betrifft, so werden dieselben, wenn sie portofrei an das Comtoir eingesendet werden, und zur Mittheilung geeignet sind, mit Bereitwilligkeit aufgenommen und unentgeldlich mitgetheilt.

So ausgerüstet wird der Kourier an der Donau mit dem 1. Januar 1836 seine 46ste Jahres-Reise durch die gesegneten Fluren des Unterdonaukreises und weithin in die übrigen Kreise antreten, es ermuthigt ihn dabei die beruhigende Hoffnung eines freundlichen Willkomm's, um so mehr, als selber rastlos bemüht seyn wird, die neuesten und interessantesten Ereignisse sogleich noch am Tage des Eintreffens der Nachrichten in Passau mitzutheilen, um so den Anforderungen zu entsprechen, die billigerweise an ihn gemacht werden können. Bei der gemäßigten Tendenz des Kouriers blieb dieser unberührt von den Ereignissen der Zeit und fand in der Theilnahme des Publikums den Lohn, nach welchem er strebte.

Da möglichst weite Verbreitung der Ankündigungen der eigentliche Zweck der Inserationen in öffentlichen Blättern ist, so schmeichelt sich der Kourier, daß ihm von den hochlöbl. Aemtern und Privaten das seither so vielfältig geschenkte Vertrauen, auch bei seiner neuen Jahres-Reise verbleiben dürfte, und ladet zu diesem Zwecke ein, ihn mit recht vielen Aufträgen unter der Addresse,

An die Redaktion des Kouriers an der Donau

der Art auch fernerhin gütigst zu beehren.

Seinen werthen Abnehmern legt der Kourier mit froher Zuversicht sein Fortblühen an das Herz, indem er darinnen nur die Stütze zum fröhlichen Gedeihen fand, und bittet mit gleicher Theilnahme auch sein Fortbestehen zu bekräftigen!

Passau den 21. Dec. 1835.

A. Ambrosi.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1008.

Dompfarrbezirk.

Geboren: Den 13. December Anton Franz Sales, eheliches Kind des Anton Deichstötter, bürgerlichen Stadtkoches in Nro. 138. — Den 14 Aloisia, eheliches Kind des Herrn Franz Xav. Bernhuber, Doktor

der Medizin und praktiſchen Arztes in Nro. 184.

Geſtorben: Den 14. Dec. Joſeph Spörrer, b. eheliches Malerskind in Nro. 170 an Abzehrung mit Fraiſen ¾ Jahre alt.

Ilzſtadtpfarrbezirk.

Geſtorben: Den 11. Nov. Michael Heudecker, b. Schuhmacher, 69 Jahre alt in Nro. 69 an Abzehrung. Den 12. Nov. Maria Höllinger, Garnhändlerin, 36 Jahre 10 Monate alt, in Nro. 68 an Lungenſucht. — Den 11. Dez. Lorenz Damberger, b. Fiſchermeiſters- und Uferförgenkind, 9 Wochen 4 Tage alt in Nro. 104 an Fraiſen.

Digitized by Google

V. Augsburger Cours vom 10. Dec. 1835.

Cours der Staas-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101 3/4	101 3/8
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto à fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose peompt.		215
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117 1/8	116 3/4
Metalliq. à 5% prompt.	101 3/4	101 1/2
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99 1/8	99
detto detto 3 % mt.	76 1/2	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1367	1364
detto 1 mt.		1367
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65 1/2	
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	102	
Detto à fl. 500 prmt.	125	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Dez. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	1
Eine Maaß Bier (tarirt)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Etnr. ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	23	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 18. bis 24. Dec. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau.

das Schäffel Waitzen 8 fl. 52 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.

— — Korn 6 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Untl.	Secht.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	1
Eine Kreutzersemmel	—	8	2	2
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	—
Ein Kreuzerlaibl	—	12	—	—
Ein Sechspfenningwecken	—	18	—	—
Ein Groschenwecken	1	4	—	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	24	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	16	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	32	—	—	23	—	—	5	3	—	2	3
Pollmehl	1	16	—	—	19	—	—	4	3	—	2	1
Nachmehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2
(Roggenmehl.)												
Remischroggen-Mehl	1	4	—	—	16	—	—	4	—	-	2	—
Gemein-Roggen-Mehl	—	49	—	—	12	1	—	3	—	—	1	2

IIIV. Straubinger Brod-Satz v. 12. Dec. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod.)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2 1/2
Eine Kreuzersemmel	—	9	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	28	1/2
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	24	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr.	—	20	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	3
„ „ „ 4 „	1	21	—
„ „ „ 6 „	2	15	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	20	1
„ „ „ 6 „	3	8	3
„ „ „ 9 „	4	29	—
„ „ „ 12 „	6	17	3

Digitized by Google

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Vorig. Rest. Schäfl	Zufuhr Menge Schäfl	Gesamt-Summe Schäfl	Verkauft. Schäfl	Um Weniges verglichen. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 10ten Dez. 1835.	Waizen	—	12	12	12	—	9	—	8	40	8	—
		Korn	—	96	96	96	—	6	18	6	—	5	36
		Gerste	—	12	12	12	—	6	24	6	18	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	3	48	3	36	3	30
Deggendorf . .	Vom 6ten bis 15. Dez. 1835.	Waizen	—	377	377	377	—	9	6	7	35	6	—
		Korn	—	129	129	129	—	6	6	5	35	5	—
		Gerste	—	310	310	310	—	5	20	4	56	4	18
		Haber	—	22	22	22	—	4	9	3	51	3	48
Dingolfing . .	Vom 7ten Dez. 1835.	Waizen	—	27	27	27	—	8	—	7	30	7	15
		Korn	—	5	5	5	—	5	48	5	30	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	5	30	5	24	5	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 7ten bis 12. Dez. 1835	Waizen	—	7	7	7	—	8	48	—	—	8	30
		Korn	—	6	6	6	—	5	12	—	—	5	12
		Gerste	—	16	16	16	—	5	0	—	—	5	—
		Haber	—	20	20	20	—	3	12	—	—	3	—
Landau . . .	Vom 14ten bis 21. Dez. 1835	Waizen	—	40	40	40	—	9	30	8	—	7	18
		Korn	—	4	4	4	—	5	48	5	30	—	—
		Gerste	—	459	459	459	—	6	30	6	18	5	40
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 16ten Dez. 1835.	Waizen	—	39	39	39	—	9	—	8	24	8	30
		Korn	—	4	4	4	—	5	20	5	17	5	15
		Gerste	—	34	34	34	—	5	36	5	30	5	24
		Haber	—	35	35	35	—	5	24	5	14	5	12
Paßau	Vom 7ten bis 15. Dez. 1835.	Waizen	—	20	20	20	—	9	30	9	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	—	3	30	—	—
Pilsting . . .	Vom 15ten Dez. 1835	Waizen	—	14	14	14	—	9	15	—	—	9	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	5	40	5	36	5	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 7ten bis 12. Dez. 1835.	Waizen	—	1134	1134	1061	73	8	24	7	43	6	45
		Korn	—	143	143	140	3	5	38	5	30	5	25
		Gerste	—	1612	1612	1604	8	5	50	5	30	5	19
		Haber	—	109	109	109	—	3	50	3	43	3	32
Vilshofen . . .	Vom 16ten Dez. 1835.	Waizen	110	920	1030	952	78	9	45	8	29	6	36
		Korn	12	35	47	41	6	6	15	5	56	5	30
		Gerste	2	81	83	80	3	5	6	4	59	4	15
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	24	—	—

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den

Unterdonau-Kreis.

Stück 52.

Paßau, Montag den 28. Dezembser 1835.

I. Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Kreis- und Central-Stellen.

1009.

An

sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises.

(Das Niedervlehbacher Schlagwasser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Entschließung der k. Regierung des Isarkreises vom 17. Okt. l. Js, bezeichneten Betreffes, wird zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gemacht.

Passau den 14. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abschrift.

Es ist von dem Gutsbesitzer und k. Pächter der Niederviehbacher Schlagwasser-Fabrikation Beschwerde darüber geführt worden, daß seinen legal autorisirten Verträgern des Niederviehbacher Schlagwassers von Seite der Polizeibehörden und der k. Gensdarmerie hinsichtlich der freien Passirung häufig beträchtliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, und jene Bestimmungen gegen dieselben in Anwendung gebracht werden wollen, welche hinsichtlich der in die Klasse der Geheimmittel gehörigen Essenze und Lebensgeister des Rosogliobrenners Lorenz Zierl aus Regensburg (mit Ausnahme des Melissen-Geistes) und gegen die resp. Verträger solcher Arkane erlassen werden (lithographirte Regierungs-Ausschreibungen vom 3. und 31. Jäner h. Js Nr. 33847 und 1505, die Arkane des Rosoglio-Brenners Lorenz Zierl in Regensburg

betreffend). Da jedoch das Niederviehbacher Schlagwasser unter die verbotenen Geheimmittel nicht gerechnet werden kann, sondern unter die in der Beilage II. der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 (Regierungsblatt Seite 1017) aufgeführten Präparate subsummirt werden muß, und die Bestimmung des §. 7 Absch. 2 hier Anwendung findet, so erscheint der Eingangs genannte Pächter nach der Bestimmung der durch diesseitige lithographirte Ausschreibung vom 24. Dezember 1833 Nr. 31777 bekannt gegebenen k. Ministerial-Entschließung vom 17. ejusdem, dem Handel mit Melissengeist betr., allerdings befugt, die Absendung seines Produktes — des genannten Viehbacher Schlagwassers — durch eigene Verträger zu besorgen; nur versteht sich in dieser Beziehung, daß die Befugniß zum Vertragen dieses Schlagwassers nur solchen Personen ertheilt werden würde, deren Charakter und Leumund keinen Mißbrauch besorgen lasse, und daß die ihre Befugnisse durch Hausirhandel, Beilegung anderer Artikel, als wofür die Autorisation gegeben ist, oder auf welch immer eine Weise überschreitenden Verträger mit aller Strenge zu verfahren sey.

Hiernach haben die unteugenannten Behörden sich in vorkommenden Fällen zu achten, und den mit den gehörigen Legitimationen versehenen, und ihre Befugnisse nicht überschreitenden Verträgern des Niederviehbacher Schlagwassers, welche überdieß gehalten sind, den Bestimmungen über das Paßwesen, und die ihnen durch die k. Polizeibehörden vorgezeichneten Visas genau nachzukommen, keine weitern Hindernisse mehr in den Weg zu legen.

München den 17. Oktober 1835.

Königliche Regierung des Isarkreises.

Graf v. Seinsheim.

Hecht.

1010.

(Die Visitation des Malzaufschlagswesens für 18³⁵/₃₆ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 7. v. Mts, wird im Unterdonaukreise die Visitation des Malzaufschlagswesens im laufenden Etatsjahre, neben einem königl. Aufschlagsinspektor und dem königl. Oberaufschlagsbeamten, auch noch durch einen besondern Visitationskommissär besorgt werden, und es ist zu dieser Funktion der k. Aufschlagsuntereinnehmer in Straubing, Johann Stauffer, bestimmt worden; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Paßau den 16. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen.

v. Rudhart, Präsident.

v. Greiner, Direktor.

Zwerger, Sekr.

1011.

(Die Konkursprüfung der herrschaftlichen Kommissäre und gutsherrlichen Patrimonialbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das unterm 14. Sept. h. Js bekanntgegebene Ministerial-Reskript vom 30. August ejusdem, den Vollzug des Gesetzes vom 28. Dez. 1831, resp. die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn in Absicht auf die nach Art. 8 dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Aspiranten zu herrschaftlichen Kommissariaten und Patrimonialämtern betreffend (Kreisintelligenz-Blatt St. 37 §. 739), wird hiermit zur weitern öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichnete Konkursprüfung am 1. Februar künftigen Jahres bei der

unterfertigten Kreisregierung unfehlbar Statt finde, und die hiezu admittirten Kandidaten am Tage vor derselben sich bei dem k. Präsidial-Sekretariate persönlich zu melden haben.

Paßau den 22. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

—

1012.

(Die Konkursprüfung für Kompetenten um Stellen von Patrimonialgerichtshaltern II. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gleichzeitig mit der unterm Heutigen ausgeschriebenen Konkursprüfung der herrschaftlichen Kommissäre und gutsherrlichen Patrimonialbeamten, wird bei der unterfertigten Kreisregierung auch eine Konkursprüfung für Kompetenten und Stellen von Patrimonial-Gerichtshaltern II. Klasse und zwar ebenfalls am Montag den 1. Februar 1836 eröffnet werden.

Die Kandidaten haben ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis zum 18. Jäner kommenden Jahres hieroris einzureichen, dieselben mit den Zeugnissen über vollendetes Gymnasial-Studium, und eine gerichtliche Praxis von 3 Jahren zu belegen, und sich am Tage vor der Prüfung im k. Präsidial-Sekretariate zu melden.

Paßau den 22. Dez. 1835.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

1013.

(Verbreitung nützlicher Schriften resp. die Schrift des quiesizirten Oberinspektors Schertel über Bayerns Industrie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Subscriptions-Ankündigung wird zur Beachtung der Gemeinden, Gewerbs-Vereine und Freunde der vaterländischen Industrie mit dem Anhange bekannt gemacht, daß sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Unterdonaukreises angewiesen sind, Subscriptionen auf die angekündigte nützliche Schrift anzunehmen.

Paßau den 17. Dez. 1835.

Präsidium der k. Regierung des Unterdonaukreises.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekr.

Ankündigung.

Ueber den Zustand der Gewerbsindustrie in Bayern sind seit Jahren schon, besonders aber, als der Zollverein mit Würtemberg, hierauf der Handelsvertrag mit Preußen und dem Großherzogthume Hessen, endlich der seit länger als einem Jahre ins Leben getretene große Zollverein unterhandelt wurde, sehr verschiedenartige Urtheile gefällt worden.

Die meisten derselben liefen darauf hinaus, daß die Fabriken und Gewerbe in Bayern noch nicht auf einer solchen Stufe der Ausbildung stünden, um bei gänzlich frei gegebenem Verkehr die Konkurrenz mit denselben Artikeln in den Vereinsstaaten aushalten zu können, und daß demnach ihr gänzlicher Untergang die unausbleibliche Folge dieser Zollvereine seyn müßte.

Daß diese Urtheile gänzlich ungegründet theils aus nicht genügender Kenntniß des Zustandes unserer Gewerbsindustrie, theils aus übertriebe-

ner Besorgniß, wohl gar öfters aus böser Absicht entstanden waren, beweiset der Erfolg.

Der Zollverein mit Würtemberg wurde ins Leben gerufen, und bald zeigten sich die günstigen Folgen des freien Verkehrs auch in unseren Fabriken und Gewerben. Der Handelsvertrag zwischen diesen beiden Staaten und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen trat in Wirkung, und bald wurde eine außerordentliche Regsamkeit in unseren Fabriken und Gewerben sichtbar, deren Absatz nach den Vereinsstaaten sich unendlich vermehrte. Endlich trat der große Zollverein ins Leben; mit ihm kam eine vorher nie gekannte Regsamkeit in unsere Fabriken und Gewerbe, denn mit jedem Monate vermehrt sich die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse, und neuerdings ist hiedurch der alte Erfahrungssatz bewährt, daß Handel und Gewerbe nur bei voller Freiheit gedeihen können; wiederlegt sind hiedurch die schiefen Urtheile über den Zustand unserer Gewerbsindustrie, und vielmehr bis zur Evidenz der Beweis hergestellt, daß dieselbe auf einer glänzenden Stufe der Ausbildung stehen müsse.

Davon haben wir in den zwei auf einander gefolgten Industrie-Ausstellungen die glänzendsten Beweise vor Augen. Haben die in denselben zur öffentlichen Beschauung ausgestellten Erzeugnisse unserer Fabriken und Gewerbe das Staunen und die Bewunderung aller Ausländer erregt, so mußten sie nicht minder unser Nationalgefühl erheben, unsern Nationalstolz mehr und mehr aufregen, und unsere Gefühle des allerehrfurchtsvollsten Dankes gegen unseren allverehrten König auf das Höchste steigern, durch dessen unermüdet väterliche Sorge dieser höchst blühende Zustand unserer Gewerbsindustrie, ohne der vielen anderen, den Ruhm der bayerischen Nation vermehrenden Anstalten zu erwähnen, herbeigeführt wurde.

Gewiß dürfte es nicht bloß für den Vaterlandsfreund, sondern für jeden Fabrikanten und Gewerbemeister von hohem Interesse seyn, den Grad der Ausbildung jedes einzelnen Fabrik- und Gewerbszweiges, so wie die Größe seines Absatzes nach dem Auslande kennen zu lernen.

Der Unterzeichnete — im Frühjahre dieses Jahres von der zur Industrie-Ausstellung angeordneten Königlichen Ministerial-Commission aufgefordert, seine Bemerkungen über die Ein- und Ausfuhr aller Fabrik- und Gewerbserzeugnisse nach und aus Bayern schriftlich zu übergeben, hat bei dieser Beschäftigung sich von den höchst wohlthätigen Einwirkungen des Zollvereins auf unsere Gewerbsindustrie, und ihres höchstbedeutenden Absatzes nach den Vereins- und anderen Staaten zu überzeugen Gelegenheit gehabt.

Von mehreren Seiten nun angegangen, diese Bemerkungen der Oeffentlichkeit zu übergeben, um den blühenden Zustand unserer Fabriken und Gewerbe allenthalben im Vaterlande bekannt werden zu lassen, ist er entschlossen, dieselben gänzlich umgearbeitet, und vermehrt unter dem Titel:

„Ueber den Zustand der bayerischen Gewerbsindustrie, insbesondere seit dem segensreichen Regierungsantritte Sr. Majestät Königs Ludwig I. ꝛc."

durch den Druck zu veröffentlichen, wenn er für seine Ausgaben sich gedeckt weiß.

Er eröffnet daher den Weg der Subscription, und rechnet hiebei insbesondere auf die gefällige und thätige Mitwirkung der Königlichen Landgerichte und Magistrate, sich wohl bescheidend, daß nicht der Vortrag, sondern lediglich das Interesse für die Sache einen günstigen Erfolg bewirken kann.

Das Werkchen kann 7 bis 8 enggedruckte Bogen in groß Oktav in gefälligem Drucke auf

Druckpapier geben, wofür der Subscriptions-Preis auf 42 Kreuzer für ein Exemplar festgesetzt, Vorausbezahlung aber nicht angenommen wird.

Je nachdem die Subscription schnellen und günstigen Fortgang gewinnt, erscheint diese Ausgabe spätestens Ende Januar folgenden Jahres, und wird dafür Sorge getragen werden, daß die Exemplare den resp. Herren Subscribenten gegen möglichst billiges Porto zukommen, wogegen sich der Unterzeichnete die Subscriptions-Anzeigen franco erbittet.

Möge dieses Unternehmen, das die möglichste Veröffentlichung des blühenden, gewiß jeden Bayer in hohem Grade interessirenden Zustandes unserer Fabriken und Gewerbe zum Zwecke hat, recht viele Unterstützung im Vaterlande finden.

München im November 1835.

Schertel,
königl. q. Oberinspektor.

II. Bekanntmachungen u. Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1014. Da sich auch bei der zweiten Versteigerungstagfahrt des Bäcker Ant. Fritz'schen Anwesens in der Ilzstadt am 28. v. M. kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe unter Bezug auf die dießseitigen Ausschreibungen vom 7. Okt. l. J. und 28. desselben Mts und Js hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 13. Jänner 1836 Morgens von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auch unter dem Schätzungswerthe von 2600 fl. erfolgen werde.

Den 11. Dez. 1835.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paßau.

Burger, Direktor.

Hohenester.

1015. Am 8. Dezember laufenden Jahrs Abends 4 Uhr, wurde von einer unbekannten aus Oestereich herüber kommenden Weibsperson ein Pack Flachs von der Schwinge, im Gewichte zu 10 Pfund, eingebunden in einen blau gefärbten Schurz, bei dem Herannahen einer Gensdarmerie-Patrouille weggeworfen.

Der unbekannte Eigenthümer wird daher vorgeladen sich binnen 6 Monaten um diesen ohnehin keinem Eingangszoll unterworfenen Flachs zu melden und zu legitimiren, außerdem er konfiszirt werden wird.

Den 16. Dez. 1835.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landr.

1016. Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das an Sebastian und Katharina Pfellsche Bauernanwesen zu Rackling, bestehend aus dem halb gemauerten Wohnhause, den Stallungen, Getreidkasten, dem Stadl, Keller, den erforderlichen Oekonomiegebäuden, dem gemauerten Nahrungshäusel, dem gemauerten Inhäusel, den Haus- und Baumansfahrnissen, dem Grundkomplex an Garten-, Feld-, Wies-, Holz- und Waidgründen, zu circa 69 3/16 Tagwerk und gerichtlich geschätzt auf 2771 fl. 11 kr. dem gerichtlichen Verkaufe am Sitze des Gerichts untergestellt den Samstag den 23. Jän. 1836, wozu Kaufsfreunde, von denen sich Gerichtsun-

bekannte über Leumund, Vermögen und Erfüllung der Konskriptionslisten legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Den 2. Nov. 1835.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Sigmund, Landrichter.

1017. Am Montag den 4. Jänner 1836 wird mit Vorbehalt vormundschaftlicher und kreditorschaftlicher Genehmigung, die Behausung sammt Garten und Gemeinderecht der verstorbenen Anton Haasischen Melbers-Eheleute zu Deggendorf, gegen baare Bezahlung versteigert, wozu Kauflustige, welche sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen im Stande sind, eingeladen werden.

Den 12. Dec. 1835.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Bayerlein, Landrichter.

1018. Am Donnerstag den 28. Jänner k. J. früh 10 bis 12 Uhr Mittags, wird in dem Richter-Bräuhause zu Thann das halbe Wohnhaus der Dußwaldischen Baumwollhändlers-Eheleute daselbst öffentlich und an den Meistbiethenden versteigert, worauf der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Nachmittags 1 Uhr beginnt sodann die Versteigerung der Mobiliarschaft derselben. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Den 4. Dez. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landr.

1019. Martin Dußwald, Baumwollhändler zu Than, und dessen Eheweib Katharina haben sich als insolvent erklärt.

Diesemnach muß die Gantverhandlung gegen dieselben eröffnet werden, und es werden nachstehende Ediktstage festgesetzt:

1. Zum Anmelden der Forderungen und deren Liquidirung auf Montag den 22. k. M. Febr. 1836,

2. zum Vorbringen der Einreden wider dieselben auf Dienstag den 22. k. Mt. März 1836,

3. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Abgabe der Repliken auf Freitag den 8. k. Mts. April 1836,

b) zur Abgabe der Dupliken auf Samstag den 23. k. M. April 1836.

Die sämmtlichen sowohl bekannten als unbekannten Gläubiger obiger Eheleute werden hiedurch vorgeladen, an obigen Tagen früh 9 Uhr entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung ihrer Forderungen von der Gant, ihr Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlust der betreffenden Verhandlungen zur gesetzlichen Folge haben werde.

Uebrigens wird weiters angeführt, daß sich das Aktiv-Vermögen gemäß Inventar vom 21. v. M. blos auf 317 fl. 46 kr. beläuft, während die Hypothekschulden allein 1172 fl. betragen.

Schlüßlich wird Jedermann, wer von dem Vermögen der Gemeinschuldner etwas in Händen hat, aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte und bei Vermeidung des Ersatzes förderlichst dahier zu übergeben.

Am 4. Dec. 1835.

Königl. Landgericht Eggenfelden.

Dr. Dauer, Landrichter.

IV. Geburts-, Trauungs- und Sterbeverzeichniß der Kreishauptstadt Paßau.

1020. Protestantische Gemeinde.

Geboren: Den 13. Dec. Therese, ehel. Kind des Herrn Christian Sartorius, Hauptzollamts-Assistenten in Nro. 179.

Gestorben: Den 10. Nov. Gottfried Grallath, Gendarm geb. zu Orttenburg im k. Militärkrankenhaus, an nervöser Lungenlähmung 27 J. alt. Den 20. Dec. Therese Sartorius, ehel. Kind des Hauptzollamts-Assistenten Hrn. Sartorius in Nro. 179 an der Gelbsucht, 7 Tage alt.

V. Augsburger Cours vom 17. Dec. 1835.

Cours der Staats-Papiere.

Vor und auf der Börse.	Am Ende. Brief.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligation à 4% mit Coup.	101½	
Lotterie-Loose E—M promt.		
detto „ „ 2 mt.		
detto unverzinslich à fl. 10		
detto detto á fl. 25		
detto detto à fl. 100		
K. K. Oesterreichische.		
Rothschild-Loose prompt.		215
detto detto mt.		
Part.-Oblig. à 4% prompt.		140
detto detto 2 mt.		
Lotterie-Anlehen von 1834 prompt.	117⅛	116⅝
Metalliq. à 5% prompt.	101⅝	101½
detto detto 2 mt.		
detto à 4% prompt.	99⅛	98⅝
detto detto 3 % mt.	76	
Bank-Act. prompt. Dividi II. Sem.	1374	1372
detto 1 mt.		1374
Großherz. Darmstädtische Loose prompt.	65½	65¼
K. Polnische Loose à fl. 300 promt.	102	
Detto á fl. 500 prmt.	125	

VI. Anzeige

der Preise der vorzüglichsten Viktualien und anderer Artikeln in der Kreishauptstadt Paßau. Verfaßt am 4. Dez. 1835.

	fl.	kr.	dl.
Ein Pfund Ochsenfleisch	—	7	2
Ein Pfund Kalbfleisch	—	7	1
Eine Maaß Bier (taxirt)	—	4	—
— — Waizenbier	—	4	—
Ein Pfund Schweinfleisch	—	10	—
Butter das Pfund	—	19	—
Schmalz das —	—	21	—
Schweinfett —	—	18	—
Ein Pfund Seife	—	18	—
— — gegossene Kerzen mit Baumwolldocht	—	21	—
— — gegossene Kerzen mit Leindocht	—	—	—
— — ordinäre Kerzen mit weißem Docht	—	18	—
— — mit schwarzem Docht	—	—	—
Ein Eimr ausgelassenes Unschlitt	26	—	—
— — rohes	23	—	—
Hühner, alte, das Stück	—	11	—
Hühner, junge, das Paar	—	24	—
Kapaunen, das Stück	—	30	—
Gänse, das Stück	—	50	—
Enten, das Stück	—	24	—
Tauben, junge, das Paar	—	8	—
Spanferkel, das Stück	1	12	—
Eier, 5 Stück	—	4	—
Eine Maaß Obstessig	—	3	—
— — Milch	—	4	—
— — Rahm	—	10	—
— — Branntwein	—	30	—
Ein Pfund Baumöhl	—	32	—
— — Leinöhl	—	18	—
— Reppsöhl	—	28	—
Ein Metzen Erdäpfel	—	24	—
Ein Pfund gedörrte Zwetschgen	—	6	—
— — Salz	—	3	1
— — Flachs	—	18	—

VII. Brodsatz

vom 25. bis 31. Dec. 1835

in der königl. bayerischen Kreishauptstadt Paßau. das Schäffel Waitzen 8 fl. 29 kr. nach dem Durchschnittspreise von Vilshofen.
— — Korn 6 fl. 30 kr. nach dem Durchschnitts-Preise von Paßau.

Brodgattungen.	Pfund	Loth.	Qutl.	Sechl.
(Waitzenbrod)				
Eine 2 Pfenningsemmel	—	4	1	2
Eine Kreuzersemmel	—	8	3	—
(Pollbrod.)				
Ein Zweipfenninglaibl	—	6	—	1½
Ein Kreuzerlaibl	—	12	—	3
Ein Sechspfenningwecken	—	18	1	—
Ein Groschenwecken	1	4	2	—
(Roggenbrod.)				
Ein Sechserlaibl	2	24	1	—
Ein Zwölferlaibl	5	16	2	—

Mehlsatz.

Mehlgattungen.	Metz. fl.	kr	dl	Vierl. fl.	kr	dl	Sechz fl.	kr	dl	Dreissiger. fl.	kr	dl
(Waitzenmehl.)												
Semmelmehl	1	29	—	— 22	1	—	5	2	—	2		
Pollmehl	1	11	—	— 17	3	—	4	2	—	2		1
Nachmehl	—	46	—	— 11	2	—	2	3	—	1		1
(Roggenmehl)												
Remischroggen-Mehl	1	4	—	— 16	—	—	4	—	—	2	—	
Gemein-Roggen-Mehl	—	49	—	— 12	1	—	3	—	—	1		2

III. V. Straubinger Brod-Satz v. 19. Dec. 1835.

Brod-Gattungen.	Pfd.	Loth.	Qtl.
(Waitzenbrod)			
Eine halb Kreuzersemmel	—	4	2½
Eine Kreuzersemmel	—	9	1
Ein 6 Pfenning-Wecken von schwarzem Waitzenmehl	—	28	½
Ein Groschen-Wecken ꝛc.	1	24	1
(Pollbrod.)			
Pollröckel zu 4 Pfenning	—	13	1
Pollkipf und Koppelbrod zu 2 kr	—	26	2
Koppelbrod zu 3 Kreuzer	1	7	3
„ „ „ 4 „	1	21	—
„ „ „ 6 „	2	15	2
(Roggenbrod.)			
Ein Wecken zu 3 Kreuzer	1	20	1
„ „ „ 6 „	3	8	3
„ „ „ 9 „	4	29	—
„ „ „ 12 „	6	17	3

IX. Schrannen-Anzeige.

Schrannenberechtigte Orte des Unterdonaukreises.	Schrannen-Zeit. Tag u. Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr Schäfl	Gesamt-Sume Schäfl	Verkauft. Schäfl	Im Rest verblieben. Schäfl	Höchster Preis des Schäffels. fl	kr.	Mittler fl	kr.	Mindester fl	kr.
Chamm . . .	Vom 17ten Dez. 1835.	Waizen	—	22	22	22	—	9	40	9	31	8	—
		Korn	—	101	101	101	—	6	24	6	6	6	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	30	6	24	6	18
		Haber	—	21	21	21	—	4	6	3	57	3	48
Deggendorf . .	Vom 15ten bis 22. Dez. 1835.	Waizen	—	300	300	300	—	9	—	7	23	6	—
		Korn	—	80	80	80	—	6	—	5	36	5	—
		Gerste	—	173	173	173	—	5	30	5	—	4	30
		Haber	—	24	24	24	—	4	—	3	45	3	30
Dingolfing . .	Vom 15ten Dez 1835.	Waizen	—	50	50	50	—	8	6	7	30	7	15
		Korn	—	6	6	6	—	5	45	5	42	5	30
		Gerste	—	37	37	37	—	6	—	5	30	5	24
		Haber	—	4	4	4	—	3	18	--	—	—	—
Eggenfelden . .	Vom 14ten bis 19. Dez. 1835	Waizen	—	14	14	14	—	9	—	8	36	8	—
		Korn	—	3	3	3	—	5	15	—	—	5	15
		Gerste	—	10	10	10	—	5	—	—	—	5	—
		Haber	—	13	13	13	—	3	6	—	—	3	—
Landau . . .	Vom 21ten bis 28. Dez. 1835.	Waizen	—	17	17	17	—	8	—	7	30	6	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	212	212	212	—	6	24	6	9	5	43
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—
Neuötting . . .	Vom 23ten Dez. 1835	Waizen	—	45	45	45	—	9	—	8	34	8	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	5	12	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	—	5	33	5	12
		Haber	—	34	34	34	—	3	18	3	11	3	8
Paßau	Vom 15ten bis 22. Dez. 1835.	Waizen	—	35	35	35	—	10	—	9	8	7	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	5	—	4	48	4	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . . .	Vom 22ten Dez. 1835	Waizen	—	5	5	5	—	10	—	--	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	6	—	5	30	5	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . . .	Vom 14ten bis 19. Dez. 1835.	Waizen	73	1208	1281	1241	40	8	10	7	43	6	59
		Korn	3	170	173	173	—	5	31	5	30	5	15
		Gerste	8	1171	1179	1179	—	5	54	5	30	5	20
		Haber	—	110	110	110	—	3	49	3	45	3	30
Vilshofen . . .	Vom 23ten Dez. 1835.	Waizen	78	101	239	219	20	9	—	8	17	7	—
		Korn	6	—	6	3	3	6	—	5	58	5	54
		Gerste	3	2	5	5	—	4	42	4	41	4	39
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Register

zum

Intelligenz-Blatte für den Unter-Donaukreis.

Jahrgang 1835.

I.
Bekanntmachungen der Central- und Kreisstellen.

A.

Ablösung s. Lehenbodenzinse.
Abschied für den Landrath, s. Landrath.
Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Aemtern 759.
Advokaten, s. Stempelanwendung.
Aerzte, s. Veterinärschulen.
Aerzte, Versetzungs-Gesuche derselben 303.
Aerztliche Konkursprüfung für das Jahr 1835 659.
Aerztliche Praxis, das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung derselben 653.
Agenten der Münchner-Aachener Mobiliar-Versicherungs-Anstalten 102.
Agentie der Pariser Versicherungsanstalten, s. Brandversicherungs-Anstalt.
Aktiengesellschaft, s. Canal.
Alleen s. Landstraßen.
Amortisirung der Staats-Obligat. der Gemeinden und Stiftungen zum Behuf der Mobilisirung 970.
Ansässigmachungs-Gesuche, s. Stempel- und Taxerhebung.
Ansässigmachungs-Gesuche, bezüglich auf die im Militär-Verbande stehende Individuen 486.
Ansässigmachung und Verehelichung 262. 264. 266. 581.
Anwaltschaft, s. Staatsdiener.
Anzeigen gelehrte 754.
Apotheker, insbesondere die Lehrlinge und Gehilfen derselben 397.
Apotheker, die Verbindlichkeit derselben, sich in ihrer Abwesenheit durch approbirte Gehilfen vertreten zu lassen 617.
Apotheker die Verbindlichkeit derselben ihren Rechnungen die Preis-Courante beizulegen 977.
Appellat.-Gericht des Isarkreises, die Anführung der Kurrent-Nummer in den Eingaben an dasselbe 759.
Arcana, deren Anpreisung 59.
Arcana des Rosogliobrenners Zierl 79. 987.
Armenpflegschaftsräthe. Die Revision der aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Distrikt- u. Lokal-Armenpflegschaftsräthe. Extra Beilage zum 42. Stück.
Armenwesen 78.
Armenwesen und Armenpflegschaftsräthe, die Wahl der Letztern 873.
Armenstiftungen s. Stempelfreiheit.
Arzneien und Giftverkauf durch Materialisten u. Spezereihändler 398.
Arzneimittel geheime, deren Anpreisung zum Verkauf 341.

B.

Baaden, Großherzogthum Erweiterung des Verkehrs mit demselben 850.
Baufallschätzungen, s. Patrim. Gerichte.
Bauordnung, s. Feuerordnung.
Belobung des Erras, wegen Rettung des Filserischen Kindes 417.

Die angeführten Zahlen bezeichnen den §. und nicht die Seitenzahl.

Belobung des Schüler Braun, wegen Rettung eines Knaben 529.
Belobung des Schiffsschreibers Schließleder wegen Rettung des Stelzer 632.
Belobung der Schiffleute Fürtinger et Cons., wegen Rettung v. 5 Schiffern 666.
Belobung des Jakob Meyer, wegen Rettung der Cath. Tischler 705.
Benefizium, Erledigung zu Neuötting 149.
Bennofest, s. Feste.
Berichte, die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Personal-Gegenständen in Berichten und in Vorstellungen 122.
Beschlagnahme von Druckschriften 5. 51. 151. 245. 306. 375. 431. 509. 528. 543. 561. 633. 656. 660. 836. 853. 876. 879. 880. 909. 910. 973. 974.
Beschlagnahme lithographirter Abbildungen 910 952.
Beschlagnahme von Tabaksdosen 125. 219.
Beschlagnahme von Tabakspfeifen 146.
Bettler s. Landstreicher.
Bezirks-Wegbauten, Zuschüsse aus Kreisfonden 15.
Biersatz, definitiver für das Winterbier v. J. 1834. 38.
Biersatz für das Sommerbier v. J. 1835. 194. 468.
Biersatz provisor. für das Winterbier 18$^{35}/_{36}$ 852.
Binnenzoll-Linie im Königreiche Bayern 374.
Bischöfl. Kommissär. Aufstellung desselben zu Straubing 560.
Blatta orientalis sogenannte Russen, Vertilgung derselben 972.
Blitzableiter und Elektrizität, Abhandlung des Gg. Meyer hierüber 340.
Boten s. Lohnkutscher.
Brandversicherungs-Anstalten, auswärtige 399.
Brandversicherungs-Anstalt in Paris, deren General-Agentie 275.
Brandversicherungs-Beiträge, Zwischenausschlag für das Jahr 18$^{34}/_{35}$ 878.
Brandversicherungs-Gesellschaft Phönix 655.
Brandversicherungs-Hauptrechnung pro 18$^{33}/_{34}$ 170.
Brandversicherungs-Ordnung s. Gesetze.
Brandversicherungs-Ordnung, allgemeine, Vollzug derselben Extra-Beilage zu St. 41.
Bürgermeister-Wahl in Burghausen 376.
Bürgermeister-Wahl in Untergriesbach 400.
Bürgermeister-Wahl in Hauzenberg 595.
Bürgermeister-Wahl in Eggenfelden 776.

C.

Canal zwischen der Donau und dem Main, Bildung einer Aktien-Gesellschaft Beil. zu St. 39.
Canal zwischen der Donau u. dem Main 881.
Cautionen, militärische, s. Heirathscautionen.
Chroniken, s. Gemeinden.
Churhessen, s. Staats-Angehörige.
Civilverdienstorden, Vermehrung der Unterstützungs-Beiträge 868.
Collekte für den Handelsmann v. Ankertshofer in Birnbach 276.
Commissäre, herrschaftl., s. Concursprüfung.
Concursprüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten der Diözese Regensburg 363.
Concursprüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten der Diözese Paßau 418.
Concursprüfung zur Aufnahme der Eleven in die Central-Veterinärschule 436.
Concursprüfung der um Anstellung im Staats-Dienst sich bewerbenden Rechts-Candidaten vom Jahr 1835 684.
Concursprüfung herrschaftl. Commissäre als gerichtsherrl. Patrimonial-Beamten 1011.
Concursprüfung für Competenten um Stellen v. Patrim.-Gerichtsstellen II. Klasse 1012.
Conscribirte, s. Widerspenstige.
Conscriptions-Rathsverhandlungen für die Altersklasse 1813 4.
Coupons v. k. b. Staatsobligationen, Vorschriften bei Bezahlung derselben 510.
Curatschulstelle, s. Schulstellen.

D.

Denkmal für den Schriftsteller Jean Paul Richter 527.
Depositen und Einstandskapitalien 978.
Depositenwesen 19. 152. 216.

Diäten s. Impfdiäten.
Diätenbezüge der Patrim.-Richter für Reisen in Offizial-Sachen 338.
Dienstknechte auf dem Lande, gesetzwidriges Benehmen derselben 618.
Dienstesnachrichten 11. 28. 76. 95. 118. 138. 139. 140. 151. 161. 162. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 213. 214. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 331. 332. 333. 334. 335. 356. 392. 393. 431. 448. 449. 482. 483. 484. 485. 524. 540. 571. 572. 608. 609. 610. 611. 649. 677. 678. 679. 680. 697. 717. 734. 735. 736. 737. 749. 750. 751. 770. 771. 772. 773. 790. 827. 828. 865. 889. 890. 902. 903. 904. 905. 906. 919. 936. 945. 946. 947. 948. 968. 982.
Distriktslasten, Behandlung derselben 360.
Distriktsumlagen, Rechnungen des Landgerichts Cham pro $18^{39}/_{51}$ 990.
Druckschriften s. Beschlagnahme.

E.

Eichenzucht 304.
Einstandskapitalien s. Depositen.
Einstandssachen, Behandlung derselben 16.
Elektrizität s. Blitzableiter.
Expositur zu Soßau, s. Stiftung.

F.

Feiertagsschüler, Verbot gegen den Besuch der Kegelbahnen 2.
Feste, Bennofest 469.
Feuer- und Bauordnung, Revision derselben 854.
Feuergefährlichkeit s. Lichtkugeln.
Flachsbau 18. 55.
Fohlenankäufe bei der Preisevertheilung 661.
Forstbediente, deren Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden 415.
Fremdenbücher, Haltung derselben 665.
Freizügigkeit zwischen Bayern und Griechenland 851.
Fundationen und Fundirungs-Zuschüsse für den Zweck des Kultus und Unterrichts und und der Wohlthätigkeit pro $18^{33}/_{34}$ 218.

G.

Gemeinde-Bedürfnisse, Umlagen hiezu 300.
Gemeinde-Bevollmächtigte, Einwilligung derselben bei Wiederverehelichung 266.
Gemeinde-Chroniken oder Jahrbücher 321.
Gemeinde-Edikt, revidirtes 101.
Gemeinde-Edikt, bezüglich der Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen 683.
Gemeinden, Einspruchsrecht derselben gegen die Gesuche um Häuserbauten 222.
Gemeinden, Mobilienversicherung, s. Stiftung.
Gemeinde-Rechnungsablagen, s. Stiftungen.
Gemeinde- und Stiftungsrechnung für das Jahr $18^{33}/_{35}$, Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse derselben 951.
Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, s. Forstbedienstete.
Gemeinde- u. Stiftungswaldungen, Beaufsichtigung und Bewirthschaftung derselben 467. 470.
Gemeinde-Umlagen, Concurrenz-Maaßstab hiezu 148.
Gemeindliches Widerspruchrecht 358.
Gerichtsherrliches Einwilligungsrecht über Ansässigmachung und Verehelichung 264.
Gesetz- und Regierungs-ꝛc. Blätter, Aufbewahrung derselben 795.
Gesetze der innern Verwaltung, nämlich über die Ansäßigmachung und Verehelichung, revidirtes Gemeinde-Edikt und revidirte Brandversicherungs-Ordnung 320.
Gewerbe, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Constituirung der Realitäten derselben 907.
Gewerbs-Nebenvereine, Bildung derselben 755.
Gewerbs-Prüfungskommission des Unterdonaukreises 654.
Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsmeister, der Gesellen und Lehrlinge 574.
Gewerbswesen, bezüglich-der persönlichen Befähigung der Bewerber 575.
Gewerbswesen, bezüglich der Gewerbsbefugnisse 576.
Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine 577.
Gewerbswesen, rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche 578.

Gewerbswesen, bezüglich des Schutzes der Gewerbe 579.
Gewerbtreibende, Bücher- und Zeichnungs-Vorlagen, dann gemeinnützige Mittheilung für solche 60. 217.
Giftverkauf, s. Arzneien.
Glashütten-Realitätenverkauf Schönbrunn 362.
Glaskugeln, s. Lichtkugeln.
Gradations-Stempel, Anwendung desselben zu den Deservitenrechnungen der Advokaten 657.

H.

Hagelassekuranzverein für den Isarkr. 453.
Hagelassekuranzverein Postporto-Freiheit für denselben 814.
Handwerksgesellen, Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten 664.
Hausbau, von jeder polizeilichen Bewilligung von einem neuen Hausbau, dem einschlägigen Rentamt Nachricht zu geben 796.
Hausthiere, s. Seuchen.
Häuserbauten, s. Gemeinden.
Hebammenschulen zu München, Eröffnung des Lehrkurses 506.
Heilbadanstalt zu Gastein, die Aufnahme armer Kranke in dieselbe 700.
Heimathsgegenstände, Behandlung derselben im Rheinkreise 166.
Heimathsnachweise zur Aufenthaltsbewilligung in München 631.
Heimathslose, Auslegung des Vertrags zwischen Würtemberg und Baden, wegen Aufnahme derselben 299.
Heimathsrechte aus den priesterl. Trauungen 580.
Heimathsscheine, Ausstellung derselben 298.
Heirathsverhältnisse der in der Schweiz befindlichen bayer. Unterthanen 278.
Heirathskautionen, militärische, resp. deren Behandlung 171.
Heimathserlaubniß, s. Staatsdiener.
Homöopatische Heilmittel, Rekurs des Arztes Roth, wegen Ausgeben derselben 416.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht für dieselben 36. 437.

J.

Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals 100. 242.
Jahrbücher, s. Gemeinden.
Impfdiäten 922.
Industrie, Verbreitung nützlicher Schriften über dieselbe 1013.
Industrie-Ausstellung, außerordentliche 1.
Industrie, besonders Kristallglasfabrikation 56.
Industrie-Ausstellung pro 1834 120. 168. 169. 663. 721. 813. 877.
Industrie-Ausstellung, resp. Bekanntmachung der sich ausgezeichneten Fabrikanten u. Gewerbsleute 559.
Insinuations-Mandatarien, Aufstellung derselben 80.
Installation, s. Landgerichtsvorstände.
Intelligenzblatt, Anschaffung desselben pro 1836 875.
Interkalarfrüchten-Rechnungen, s. Patrim. Gerichte.

K.

Kassen, königl., das Erlöschen der Forderungen an solchen, s. Staatsgefälle.
Kirche, s. Wallfahrtskirche.
Kirchenstiftungen in den Städten u. Marktsgemeinden, Beiträge zu den magistratischen Verwaltungs-Kosten 831.
Kirchenstiftungsvermögen, Sicherstellung desselben 614.
Kirchenstiftungen, Quarta pauperum et scholarum 504.
Kirchenverwaltung, Mitglieder derselben 147.
Kirchenverwaltungen, die Verpflichtung der Mitglieder derselben 195.
Kirchenverwaltungen, die Wahl der magistratischen Abgeordneten zu Stiftungsverwaltungen 720.
Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Wahl derselben zu Cham 6.
Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Wahl derselben zu Paßau 17.
Kirchenverwaltung, protestant. in Paßau 274.
Kranke, s. Heilbadanstalt Gastein.
Kreisfonds, s. Bezirkswegbauten.

Digitized by Google

Kreisfondsmittel, Rechnungs-Resultate über die aus solchen pro 18$^{53}/_{55}$ auf Erziehung u. Bildung im Unterdonaukreis geleisteten Ausgaben 557.
Kristallglasfabrikation, s. Industrie.

L.

Landärzte, s. Schutzpockenimpfung.
Landgerichts-Assessoren zu Auditoriats-Funktionen 279.
Landgerichts-Personal, s. Jagdpachtungen.
Landgerichts-Vorstände, bei Installation derselben die Zuziehung der Geistlichen 165.
Landrath des Unterdonaukreises, Abschied für denselben pro 1834 141.
Landrath des Unterdonaukreises, Abschied für denselben über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835 950.
Landstraßen, Belehrung über die zweckmäßigste Art der Bepflanzung von Alleen. 2. Beilage zu Nr. 41.
Landstreicher und Bettler, die Competenz der Patrim.-Gerichte und untergeordneten Magistrate 871.
Landungsplätze, s. Zollstraßen.
Landwehrdienst 833.
Landwehr, Montirung und Armirung derselben 243.
Landwehr, Uniformirung derselben 832.
Landwirthschaftliche Bücher, Vertheilung unter die Oekonomen im Unterdonaukreise 270.
Landwirthschafts-Fest im Unterdonaukreise für das Jahr 1835 553, 938.
Landwirthschafts- oder Oktoberfest in München 583.
Landwirthschaftliche Schulen, Stipendien für die Zöglinge derselben 199.
Landwirthschaftlicher Verein, Reorganisation desselben 848.
Lebensmittel, Aufsicht auf den Verkauf derselben 798.
Lehenbodenzinse, Verfahren bei Ablösung derselben 302.
Leichenschmäuse, Verbot derselben 799.
Leinsaamen aus dem Landger. Werdenfels 337.
Leinwand, das Bleichen derselben mit Chorkalk 126.
Leinwand-Fabrikation im Unterdonaukreise, resp. Prämien hiefür pro 18$^{55}/_{54}$ und 18$^{54}/_{55}$ 35, 55, 216, 261, 359.
Licht- und Glaskugeln, Feuergefährlichkeit derselben 658.
Lohnkutscher und Boten, Reisekarten derselben 652.
Lotterieanlehens-Loose zu 10 fl. Einlösung derselben 272, 305, 223.
Lotto-Administration, Papierlieferung für dieselbe 81, 800.
Lottokollekten, Sturz der Material-Vorräthe am Ende des Jahres 18$^{54}/_{55}$ 704.
Lottokollektenstellen, Erledigung derselben 419, 634.
Ludwigsstiftung, s. Stiftung.
Lumpensammler-Patente 98.

M.

Magistrate, Ausübung des Vermittlungsamtes 121.
Magistrate, Competenz derselben zu Behandlung der Bettler, s. Landstreicher.
Magistrate, Competenz derselben zu Ertheilung der Heirathsbewilligung an nicht definitive Staatsdiener 892.
Malzaufschlagswesen, Visitation desselben pro 18$^{31}/_{55}$ 1010.
Marionettenspieler, ausländische 124.
Marktschreiber, s. Prüfung.
Melissengeist, Verkauf desselben, s. Arkana.
Meßnerdienst zu heil. Blut bei Neukirchen, Erledigung desselben 277.
Meßnerdienst zu Straubing, Erledigung desselben 223.
Meßnerdienst zu Künzing, s. Schulstelle.
Militärpersonen und Militärpflichtige, deren Verehelichung 486, 894.
Militär-Verband, Ansässigmachung.
Ministerien, Eingaben bei denselben 342.
Mobiliar-Versicherungs-Anstalten, Münchner-Aachner, Agenten derselben 102, 339, 954.
Mobiliar-Versicherung der Stiftungen und Gemeinden, s. Stiftungen.

N.

Nachlässe an den ständigen gutsherrl. Naturalien von Geldgefällen des Staats 556.
Nachlässe außerordentlicher Gefälle 834.
Nachlässe, Vollzug des Gesetzes hierüber, s. Steuer-Nachlässe.
Nassau, Großherzogthum, s. Verkehr.

O.

Obstkultur, Prämien für Behandlung derselben pro 1834 und 1835 267, 269.
Oktoberfest zu München im Jahr 1835, s. Landwirthschaftsfest.

P.

Pässe, Befuguisse des bayer. Consuls in Ankona, an bayer. Unterthanen Pässe zu ertheilen 221.
Patrimonialgericht, Krapfenberg, Erwerbung desselben 452.
Patrimonialgerichte, Competenz derselben bei Baufällabschätzungen, Interkalarfrüchten-Rechnung 145.
Patrimonialgerichte Competenz derselben zu Behandlung der Bettler, s. Landstreicher.
Patrimonialgerichts-Beamten, s. Concursprüfung.
Patrimonialgerichthalter II. Klasse, s. Concursprüfung.
Patrimonialrichter, s. Diäten.
Patronats-Pfarreien, Besetzung derselben 872.
Percussions-Gewehre, Vorsichtsmaßregeln dagegen 797.
Pest im Orient, Maaßregeln gegen die von Venedig kommenden Waaren 699.
Pfarramts-Candidaten, kathol., s. Concursprüfung.
Pfarrei, Erledigung der Stadtpfarrei Straubing 123.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Karpfham 377.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei St. Peter in in Straubing 435.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Niederalteich 454.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Dommelstadel 662.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Falkenberg 702.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Geyersthal 855.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Elisabethzell 989.
Pfarrei, Erledigung der Pfarrei Pitzling 991.
Pferdezucht, Prämienvertheilung zur Beförderung derselben 613.
Phosphor, Verunreinigung desselben mit Arsenik 241.
Pillen, die Morrischonschen 472.
Postportofreiheit, s. Hagelassekuranz.
Prämien, s. Leinwandfabrikation.
Prämien, s. Obstkultur.
Prämien, s. Pferdezucht.
Privatwaldungen, forstpolizeiliche Aufsicht auf dieselben 413, 487.
Protestantische Geistliche, s. Urlaubsbewilligung.
Prüfung der zum Staatsdienst adspirirende Rechtscandidaten 849.
Prüfung der Schuldienst-Adspiranten, s. Schuldienstadspiranten.
Prüfung der Schulgehilfen, s. Schulgehilfen.
Prüfung der Schulpräparanden, s. Schulpräparanden.
Prüfung der Stadt- und Marktschreiber 197, 835, 988.

Q.

Quarta pauperum et scholarum, s. Kirchenstiftungen.

R.

Räudekrankheit unter den Schaafen 414.
Rechnungs-Ablage, s. Stiftungen.
Rechnungs-Resultate, s. Kreisfondsmittel.
Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, s. Gemeinde-Edikt.
Rechtscandidaten, s. Concursprüfung.
Rechtspraktikanten, geprüfte, deren Anstellung im Rheinkreise 196.
Regierungsblätter, s. Gesetzblätter.
Remuneration, s. Forstbedienstete.
Rinderpest in österreichischen Staaten 198.
Runkelrübenzucker-Fabrikation, allgem. Verbreitung derselben 34.
Ruralgemeinde, Abschaffung des Ausdruckes, Ruralgemeinden 263.

S.

Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Murnau 582.
Sammlung für die durch Brand verunglückten Bewohner von Ratzing 616.
Schlagwasser, Riedviehbacher 1009.
Schulbenefizium zu Ränkam 507.
Schuldienstadspiranten, Aufnahmsprüfung pro $18^{54}/_{55}$ 703.
Schulen und Schullehrer, künftige Benennung derselben 893.
Schulgehilfen, Beförderungsprüfung derselben pro $18^{54}/_{55}$ 563.
Schulgeld, Erhebung desselben 57.
Schulpflicht ausländischer im bayer. Staate sich befindender Kinder 373.

Schulpräparanden, die Aufnahmsprüfung derselben 322.
Schulstelle zu Naitenhaslach 62.
Schulstelle zu St. Salvator 39.
Schulstelle zu Straubing, s. Meßnerdienst.
Schulstelle zu Kinzing 757.
Schulstelle zu Atting 923.
Schutzpockenimpfung, Befugnisse der Land-Aerzte hiezu 561.
Seidenbau-Verein in Bogen 794.
Seuchen, s. Rinderpest.
Seuchen der Hausthiere, Dr. Schneider's Schrift hierüber 975.
Siegel, s. Wappen.
Sittlichkeits-Polizei, Handhabung derselben 273.
Stadtschreiber, s. Prüfung.
Staatsangehörige, Uebereinkunft mit Churhessen wegen gegenseitiger Verpflegung der Erkrankten 260.
Staatsdiener, Verehelichung der nicht definitiven 361, 892.
Staatsdiener, Verbote der Annahme einer Anwaltschaft 150.
Staatsgefälle, s. Nachläße.
Staatsgefäll-Rückstände, Erlöschen derselben 3, 301, 542, 793.
Staatshandbuch pro 1835 412.
Staatsobligationen der Gemeinden u. Stiftungen, s. Amortisirung.
Staatsobligationen, s. Coupons.
Staatsschuld, s. Verloosung.
Stempel, s. Gradationsstempel.
Stempel- und Taxanwendung in den — den Gerichten zugewiesenen Contravent.-Sachen 953.
Stempel- und Taxerhebung bei Verhandlung über Ansäßigmachungs-Gesuche 396.
Stempelfreiheit der Armenstiftung 64.
Stempelpflichtigkeit der Stiftungen 167.
Steuernachlässe, den Vollzug des Gesetzes hierüber 503.
Stiftung, die Ludwigsstiftung zu Paßau 505.
Stiftung, eine Expositur zu Soßau 758.
Stiftungen und Gemeinden, Mobiliarversicherung bei der Münchner-Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft 971.
Stiftungen, Rechnungs-Ablage für das Jahr $18^{53}/_{55}$ 939.
Stiftungen, s. Stempelpflichtigkeit.
Stiftungskapitalien, Anlegung derselb. 870.
Stiftungsrechnungen, s. Gem.-Rechnungen.
Stiftungsverwalter, s. Kirchenverwalter.
Stiftungswaldungen, s. Gemeinden.
Stiftungswaldungen, s. Forstbedienstete.
Stipendien, s. landwirthschaftliche Schulen.
Strafaufschub-Gesuche 451.
Strafgesetzbuch, Sammlungen aller Erläuterungen u. Ergänzungen hiezu, v. Spies 924.
Straßen, Besetzen derselben mit Bäumen 921.

T.

Tanzmusiken, Abschaffung derselben zur verbothenen Zeit 530.
Taubstummer Knabe, Aufgreifen desselben 940.
Taubstumme Mannsperson, Aufgreifen derselben 244, 615, 701, 722.
Taubstummen-Unterrichtsanstalt 99, 719.
Taxanwendung, s. Stempel.
Taxerhebung, s. Stempel.
Titelverleihung, die Ertheilung des Prädikats „Erlaucht" an den Herrn Grafen von Pückler-Limpurg 630.
Truppen, fremde, Kosten u. Verpflegung derselben auf den Etappenstraßen v. J. $18^{55}/_{55}$ 559.

U.

Umlagen, s. Distriktsumlagen.
Umlagen, s. Gemeinden.
Umlagen, s. Gemeindebedürfnisse.
Uniformirung, s. Landwehr.
Urlausbewilligung, Ertheilung an protest. Geistliche 433, 455.

V.

Vaganten, s. Heimathslose.
Verehelichung, s. Ansäßigmachung.
Verehelichung, s. Militärpersonen.
Verehelichung, s. Staatsdiener.
Verehelichung, s. Gemeinde-Bevollmächtigte.
Vergiftung durch Würste 33.
Verkehr mit dem Herzogthume Nassau, vorläufige Erleichterung desselben 756.
Verkehr, Erweiterung desselben mit dem Großherzogthume Baaden, s. Baaden.
Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld 336.
Verwaltungsamt, s. Magistrate.
Verpflichtung, s. Kirchenverwaltung.
Verwaltungskosten-Beiträge der Kirchenstiftungen in Städten und Märkten, s. Kirchen-Stiftung.
Veterinärschule, Besuch derselben, durch angehende Aerzte 37.
Veterinärschule, s. Concursprüfung.
Viehsalz, Preis desselben 63.

W.

Wahl, s. Kirchenverwaltungs-Mitglieder.
Waldungen der Gemeinden und Stiftungen, s. Gemeinden.

Wallfahrtskirche Vierzehnheiligen 471.
Wanderer-Verein, das wohlthätige Wirken desselben 976.
Wappen und Siegel, königl. 867, 869.
Wegbauten, s. Bezirkswegbauten.
Werbungen in Bayern für den k. griechischen Dienst, Schluß derselben 271.
Widerspenstige, Verfahren gegen dieselben 508.
Widerspruchsrecht, s. Gemeindliches.
Wiesenkultur, Beförderung derselben 268.
Würtemberg, Königreich, s. Vertrag.
Würtemberg, Königreich, s. Handwerksgesellen.

3.

Zahnmittelverkauf des Leibzahnarztes Dr. Ringelmann zu Würzburg 562.
Zinsreductions-Tabellen 893.
Zollschutzwache, Vorladung der Mannschaft 908.
Zollstraßen und Landungsplätze 58.
Zollverein, Beitritt des landgräfl. hessischen Amtes Homburg 874.
Zoll-Linie, s. Binnenzölle.
Zuckerfabrikation, s. Runkelrüben.
Zündhölzchen, Verkauf derselben 220.

II.

Bekanntmachungen der Distrikts- und Lokalbehörden in- und außer dem Kreise.

Appellations-Gerichts-Expeditions-Amt für den Unterdonaukreis, Straubing; 670.

Forstämter.

Deggendorf 181, 806.
Kötzting 10, 13, 112, 175, 211, 315, 317, 425.
Wolfstein 345.
Zwisel 570.

Gymnasial-Rektorate.

Paßau 383.
Straubing 287, 733, 811.

Hauptzoll-Aemter.

Eschelkam 826.
Paßau 83, 307, 473, 667.

Landgerichte.

Altötting 174, 177, 249, 280, 326, 353, 388, 403, 476, 513, 517, 692, 714, 766, 779, 803.

Burghausen 21, 67, 84, 91, 92, 156, 210, 250, 255, 344, 347, 366, 391, 427, 587, 597 598, 603, 606, 619, 622, 691, 765, 825.

Cham 25, 66, 228, 233, 345, 349, 350, 442, 511, 520, 521, 600, 620, 673, 695, 726, 763, 788, 816, 818, 824, 843, 899, 961, 1001.

Deggendorf 12, 44, 68, 111, 129, 157, 179, 252, 257, 281, 316, 327, 402, 424, 428, 479, 489, 515, 546, 604, 607, 621, 640, 674, 707, 764, 783, 802, 804, 819, 842, 887, 979, 998, 1017.

Eggenfelden 46, 135, 206, 236, 378, 430, 447, 461, 496, 675, 715, 778, 917, 929, 933, 1018, 1019.

Grafenau 158, 364, 429, 862, 999.

Griesbach 72, 93, 130, 159, 173, 208, 229, 308, 365, 381, 382 384, 464, 533, 548, 639, 676, 690, 706, 708, 711, 840, 913, 926, 930, 959, 960, 1000.

Kötzting 11, 131, 132, 133, 207, 389, 408, 421, 441, 457, 462, 490, 491, 495, 501, 519, 549, 592, 599, 624, 642, 742, 746, 781, 805, 822, 897, 898.

Landau 42, 85, 105, 183, 248, 284, 312, 329, 407, 422, 423, 446, 463, 498, 499, 500, 538, 671, 767, 859, 863, 885, 931.

Mitterfels 24, 27, 48, 52, 87, 108, 115, 178, 254, 286, 459, 460, 762, 845, 932.

Paßau 7, 69, 73, 74, 88, 104, 311, 443, 475, 537, 545, 550, 566, 588, 589, 635, 636, 669, 672, 689, 696, 709, 710, 723, 724, 740, 741, 782, 785, 786, 801, 820, 821, 841, 883, 884, 914, 915, 927, 928, 956, 957, 993, 994, 997, 1002, 1001, 1005, 1006.

Pfaffenberg 465.

Pfarrkirchen 23, 26, 41, 107, 155, 160, 204, 226, 230, 258, 409, 480, 522, 523, 534, 568, 637, 643, 694, 807, 815, 823, 888, 943, 980, 995.

Regen 8, 49, 134, 136, 184, 202, 309, 314, 406, 535, 536, 547, 586, 623, 731, 732, 787, 817, 900, 901.

Simbach 109, 201, 205, 390, 729.

Straubing 89, 113, 116, 117, 251, 253, 313, 352, 368, 369, 445, 477, 514, 584, 601, 638, 730, 809, 810, 912, 962, 963, 981.

Viechtach 70, 86, 90, 106, 180, 227, 405, 478, 516, 539, 551, 567, 569, 647, 728, 768, 780, 858, 861, 934, 935, 966, 996, 1004.

Vilshofen 9, 45, 53, 110, 128, 203, 232, 234, 346, 348, 351, 370, 385, 386, 426, 492, 493, 518, 602, 727, 747, 743, 769, 918, 958.

Waldmünchen 371.

Wegscheid 50, 231, 235, 310, 387, 494, 552, 585, 590, 591, 596, 641, 645, 712, 784, 886, 944, 967, 1003, 1015, 1016.

Wolfstein 71, 75, 103, 182, 185, 200, 209, 283, 379, 380, 458, 497, 644, 713, 725, 743, 961.

Magistrate.

Burghausen 439.
Kötzting 13.
Straubing 176.

Oberaufschlagamt Paßau 414.

Patrimonialgerichte.

Egg 137.
Englburg 882.
Fürstenstein 330, 367.
Malching 716.
Mattau 965.
Moos 212, 247, 318.
Münchsdorf 860.
Pänzing 51.
Thirlstein 625.
Witzmannsberg 846.
Wörth 94, 646.

Digitized by Google

Rentämter.

Burghausen 256, 401.
Cham 112, 211, 317, 355, 425.
Deggendorf 181, 328, 806.
Eggenfelden 47.
Kötzting 10, 315, 425.
Landau 285.
Mitterfels 440, 844.
Paßau 282, 324, 343, 789, 808.
Straubing 693.
Viechtach 13, 114, 175.

Rentenverwaltung Arnstorf 626, 648.

Schullehrerseminar-Inspektion Straubing 532.

Staatsguts-Inspektion Waldbrunn 481.

Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Regensburg 82, 978.

Stadtgerichte.

München 127, 172, 224.
Paßau 20, 40, 65, 153, 225, 325, 438, 474, 488, 531, 544, 565, 668, 685, 686, 744, 745, 760, 777, 837, 838, 839, 856, 896, 911, 925, 941, 955, 992, 1014.
Straubing 22, 154, 420, 456, 512, 605, 687, 688, 761, 857, 916, 942.

III.
Nichtämtliche Artikel.

Ambrosi'sche Buchhandlung zu Paßau 31, 239, 293, 628, 650, 682, 752, 985, 1007.
Brügel'sche Buchdruckerei zu Ansbach 525.
Döllinger, Verordnung u. Sammlungen 593.
Englbrecht, Lehrer zu Paßau 29, 141.
Frauen-Verein zu Paßau, Jahres-Bericht desselben pro 1834 96
Historischer Verein, Ankündigung des 2ten Heftes 237.
Landwirthschaftliches Institut zu Schleißheim 864.
Lehrer Wittwen- und Waisen-Verein, Abrechnung desselben pro $18^{35}/_{36}$ 163.
Leichenkasse zu Paßau, Statuten derselben 410.
Pensions-Anstalt zu Nürnberg 774, 791.
Pustet-Winkler'sche Buchhandlung zu Paßau 30, 142, 238, 296, 526, 627, 829.
Seidenbau-Verein zu Bogen, Ankauf von Kokons 391.
Seyffert, Appellationsgerichts-Rath zu Ansbach 984.
Theresien-Monument zu Aibling 553.

Bemerkung.

Die Geburts-, Trauungs- und Todes-Anzeigen — die Cours-Noten — die Viktualien- und Schrannenanzeigen — sind bei jedem Stücke auf den letzten Seiten zu finden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google